

Hans-Christian Jasch
Staatssekretär Wilhelm Stuckart und die Judenpolitik

**Studien
zur
Zeitgeschichte**

Herausgegeben
vom
Institut für Zeitgeschichte

Band 84

Oldenbourg Verlag München 2012

Hans-Christian Jasch

Staatssekretär Wilhelm Stuckart und die Judenpolitik

Der Mythos von der
sauberen Verwaltung

Oldenbourg Verlag München 2012

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Tel: 089 / 45051-0
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Konzept und Herstellung: Karl Dommer
Titelbild: Wilhelm Stuckart; bpk / Fotograf: Heinrich Hoffmann

Einbandgestaltung: hauser lacour
Satz: Typodata GmbH, München
Druck und Bindung: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706

ISBN 978-3-486-70313-9
eISBN 978-3-486-71493-7

Für Magdalena, Maura Lisa und meine Eltern Hanna und Karl-Heinz.

Inhalt

Vorwort	IX
Einleitung	1
I. Die Jugend- und Studienjahre Stuckarts: Generationelle Prägung und frühe Radikalisierung	17
1. Biographischer Abriss zu Stuckarts Familie, Herkunft und frühem Werdegang	17
2. Stuckarts Annäherung an die NS-Ideologie „Generationelle“ Prägung: Stuckart als Angehöriger der Kriegsjugendgeneration (20) – Frühe Radikalisierung und Sozialisation im völkischen Milieu (22) – Antisemitismus und völkische Prägung am Beispiel von Stuckarts Publikation „Geschichte und Geschichtsunterricht“ (32)	20
3. Intermezzo in Stettin	47
II. Stuckart als Staatssekretär im Preußischen Kultusministerium und seine Mitwirkung bei der Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	53
1. Stuckarts Weg nach Berlin	53
2. Stuckarts Stellung im Preußischen Kultusministerium und sein Bruch mit Reichserziehungsminister Rust	57
3. Die Säuberung der preußischen Hochschulen: Stuckarts Mitwirkung an der Entrechtung „nichtarischer“ und politisch missliebiger Lehrer und Professoren in Preußen Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (76) – Die Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auf die Dozenten der Berliner Universität durch Stuckart und dessen Mitarbeiter (79)	76
III. Definition, Ausgrenzung, Entrechtung und Deportation der Juden: Stuckart als Staatssekretär im Reichsministerium des Innern und seine Rolle in der „Judenpolitik“	99
1. Stuckarts Weg in den Dienst des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (RPrMdl) vor dem Hintergrund des Kirchenstreits im Frühjahr 1935 Stuckart als Reichskirchenkommissar? (99) – Der Eintritt Stuckarts in den Dienst des RPrMdl (108)	99
2. Stuckarts Stellung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern (RPrMdl) Die Entwicklung des Innenressorts und seine Stellung im polykratischen	110

Herrschaftsgefüge des „Dritten Reiches“ (110) – Das Ministerium und sein Personal (127) – Stuckarts Aufgabenbereich und Stellung im RPrMdI (136) – Das RMDI unter Heinrich Himmler und in der Endzeit des „Dritten Reiches“ (155) – Stuckart in der SS und sein Verhältnis zu Himmler (166) – Stuckart ein Widerstandskämpfer? (180)	
3. Im Kampf um die Definitionsmacht: Stuckarts Mitwirkung an der Rassen- und Judenpolitik des RMDI	189
Die Rassen- und Judenpolitik als neues Politikfeld (189) – Stuckarts Beteiligung an der Entstehung und Durchführung der Nürnberger Rassengesetze (197)	
4. Stuckarts Mitwirkung an der „Euthanasie“ und der „Endlösung der Judenfrage“	269
Die „grundsätzliche Richtung der gesamten Judenpolitik“ – Von der „Lösung der Judenfrage“ durch forcierte Auswanderung zur Deportation (269) – Exkurs: Stuckart und die „Euthanasie“-Morde als Vorstufe zum Holocaust (285) – Von der „territorialen zur endgültigen Lösung der Judenfrage“: Stuckarts Mitwirkung an der „Endlösung der Judenfrage“ (290) – Die rechtliche „Flankierung“ der Deportationen – Stuckarts Mitarbeit an der 11. Verordnung zum RBG (297) – Vom Massenmord zum Genozid: Die Wannseekonferenz am 20. Januar 1942 und Stuckarts Sterilisationsvorschlag in der „Mischlings- und Mischehenfrage“ (316)	
IV. Stuckarts Verurteilung in Nürnberg und seine Reintegration in die Nachkriegsgesellschaft	373
1. Einleitung: Das RMDI in den letzten Kriegsmonaten und Stuckarts Festnahme als Mitglied der Reichsregierung in Flensburg	373
2. Stuckart als Zeuge und Untersuchungshäftling in Nürnberg	379
3. Der Wilhelmstraßenprozess, Case N° 11	388
Einleitung (388) – Die Anklage gegen Stuckart (392) – Die Verteidigung Stuckarts (401) – Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess (419) – Versuch einer Bewertung und Nachspiel (424)	
4. Epilog: Stuckarts Reintegration in die Nachkriegsgesellschaft	429
Schlussbetrachtung	451
Anhang 1: Geschäftsverteilungsplan von Stuckarts Abteilung (I) vom 15. Juli 1936	459
Anhang 2: Kurzbiographien	462
Abkürzungen	490
Quellen und Literatur	497
Personenregister	529

Vorwort

Dieses Buch basiert auf der Dissertation des Autors: „Die Regelung des Rassenwahns: Der Staatssekretär im Reichsministerium des Innern Dr. Wilhelm Stuckart (1902–1953) – Eine biographische Skizze zur Mitwirkung der Innenverwaltung an der Entrechtung, Ausgrenzung und Vernichtung der Juden im Dritten Reich“, die am 27. April 2009 an der Humboldt Universität zu Berlin verteidigt und von Prof. Dr. Rainer Schröder und Prof. Dr. Dieter Simon begutachtet und mit der Gesamtnote *summa cum laude* bewertet wurde.

Mein Dank gilt allen, die meine Studie möglich gemacht und mich über mehrere Jahre ermutigt, beraten und unterstützt haben.

Prof. Dr. Rainer Schröder danke ich vielmals für die Betreuung der Arbeit, seine Geduld, seine Ermutigungen und anregende Diskussionen im Rahmen unvergesslicher Doktorandenseminare!

Prof. Dr. Dieter Simon möchte ich für die Begutachtung der Arbeit und seine kritischen Anmerkungen danken.

Herrn Prof. Wengst und Frau Dr. Petra Weber vom Institut für Zeitgeschichte möchte ich für die Begleitung der Arbeit bis zur Druckreife danken. Frau Dr. Weber hat die Arbeit mit Geduld und Umsicht lektoriert.

Weiterhin möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Michael Stolleis danken, der mir wertvolle Anregungen gab und mich im Dezember 2001 ermutigte, die Forschung zu Stuckart fortzusetzen.

Besonderer Dank gilt auch Herrn Dr. Norbert Kampe und Herrn Dr. Wolf Kaiser, Lore Kleiber, Elke Gryglewsky, Dr. Wolf-Dieter Mattausch, Gabriele Oelrichs, Dr. Gideon Botsch, Dr. Peter Klein, Dr. Christof Kreutzmüller, Dr. Thomas Rink und den anderen freien und festen Mitarbeitern des Hauses der Wannseekonferenz, die mir über die Jahre viele wertvolle Anregungen und Hinweise gegeben und mich auf zahlreiche einschlägige Publikationen aufmerksam gemacht haben.

Ebenso möchte ich den Mitarbeitern des Bundesarchivs in Berlin und Koblenz, des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz und des Landesarchivs in Berlin, des Hessischen Staatsarchivs und des Stadtarchivs Wiesbaden, des Instituts für Zeitgeschichte, des Public Record Offices in London sowie der anderen in der Arbeit aufgeführten Archive sehr herzlich für ihre freundliche Unterstützung bei der Konsultation des Archivmaterials danken.

Herrn Rüdiger Stuckart und Dr. Werner Stuckart danke ich für Hinweise, die ihren Vater betreffen, und für die Überlassung von Materialien und Veröffentlichungen ihres Vaters.

Mein Dank geht zudem an Prof. Mark Mazower, Prof. Mark Roseman, Prof. Ulrich Herbert, Prof. Norbert Frei, Dr. Anna-Maria Gräfin von Lösch, Dr. Stephan Lehnstaedt, Peter Weber, Joachim Lilla, Markus Heckmann, Dr. Heiko Haupt, Dr. Thomas Dux, Dr. Jörg Semmler für Hinweise, Anregungen und Kritik.

In der letzten Phase der Arbeit und bei der Korrektur erhielt ich wertvolle, ideelle und tatkräftige Unterstützung und Anregungen von Christopher Scheel, Graf Sebastian von Keyserlingk, Martin Falenski, Kai von Rabenau, Dr. Hans-Jörg Hess, Dr. Björn Dressel, Joachim Mülleisen, Steffen Lemke, Maren Paech, Dr. Siegfried Schlag, Larissa

Jungius, Philipp Kaufhold, Dr. Martin Suszycki, Nadine Ertmer, Barbara und Zenon Suszycki, Umberto Cini, Giancarlo Caronello, Pascal Majérus, William Mulhern, Benjamin Bschor, Moritz Lennart, Sophie Vaubel, Dr. Anne Hahn und vielen anderen Freunden, Bekannten und Kollegen.

Wie ich meinen Eltern, Hanna und Karl-Heinz, für all ihre Unterstützung über die Jahre hinweg und meiner Frau Magdalena für ihre Liebe, Geduld und Ermutigungen, mit der Arbeit an den verbleibenden Abenden, Wochenenden und Urlaubstagen fortzufahren, danken soll, weiß ich nicht. Ihnen und unserem Kind, Maura Lisa, ist diese Arbeit gewidmet.

Brüssel, im August 2010

Hans-Christian Jasch

Einleitung

Prolog

In ihrem Urteil im sogenannten Wilhelmstraßenprozess, dem letzten der Nürnberger Prozesse, befanden die Nürnberger Richter den ehemaligen Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Dr. iur. Wilhelm Stuckart, in Bezug auf den Anklagepunkt V, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verfolgung von Juden, Katholiken und anderen Minderheiten, mit folgender Begründung für schuldig:

„Nach unserer Überzeugung hat Stuckart ganz genau gewusst, welches Schicksal die nach dem Osten abgeschobenen Juden erwartete. Zweifellos waren die Gesetze und Verordnungen, die Stuckart selbst entworfen oder gebilligt hat, ein wesentlicher Bestandteil des Programmes, mit dem die fast vollständige Ausrottung der Juden beabsichtigt war und auch erreicht worden ist. Wenn die Kommandanten der Todeslager, die die ihnen erteilten Befehle zur Ermordung der unglücklichen Häftlinge ausgeführt haben, wenn die Leute, die die Befehle für die Abschiebung der Juden nach dem Osten ausgeführt und vollzogen haben, vor Gericht gestellt, für schuldig befunden und bestraft werden – und daran haben wir keinen Zweifel –, dann sind die Männer ebenso strafbar, die in der friedlichen Stille ihrer Büros in den Ministerien an diesem Feldzug durch Entwurf der für seine Durchführung notwendigen Verordnungen, Erlasse und Anweisungen teilgenommen haben. In all diesen Fragen hat Stuckart seine Vorbildung, sein Wissen, seine Rechtskenntnisse den Urhebern des Ausrottungsplanes zur Verfügung gestellt.“¹

Die BBC/HBO-Produktion „Conspiracy“ von Frank Pierson nach dem Buch von Loring Mandel, die u. a. am historischen Ort, im Haus der Wannseekonferenz, gedreht wurde, porträtiert Stuckart hingegen als jungen sympathischen „Bedenken-träger“, der selbst auf der Besprechung über die „Endlösung der Judenfrage“ noch auf die Einhaltung „rechtsstaatlicher Maßstäbe“ pocht. Gegenüber den anderen gefühlskalten Bürokraten erscheint Stuckart in diesem Film – gespielt durch Colin Firth – als eine Art Lichtgestalt. Er versucht, Heydrichs umfassenden Völkermordplänen entgegenzutreten und zumindest für die sogenannten Mischlinge Schonung zu erreichen, indem er deren Sterilisierung vorschlägt. Erst als Heydrich ihn auf der Terrasse des Hauses in einer Besprechungspause daran erinnert, dass für Feinde des Staates kein Mangel an Fleischerhaken in Plötzensee bestehe, an denen man sie aufhängen könne, lenkt er ein.

Eine solche Darstellung Stuckarts mag den Zweck haben, dem Film Dramatik zu verleihen; mit dem Ergebnis einer historisch-biographischen Beschäftigung mit seiner Person ist eine derartige Interpretation jedoch kaum vereinbar.

Wer war jener Dr. iur. Wilhelm Stuckart, den Zeitgenossen als „Riese mit einem intelligenten Neandertalergesicht“² beschrieben und von dem Ulrich von Hassel – ein Angehöriger des konservativen Widerstandes und der Verschwörung gegen Hitler im Juli 1944 – schon im Jahr 1939 meinte, er denke im Grunde so wie sie, d. h. wie jene, die schon damals dem NS-Regime distanziert-kritisch gegenüber-

¹ Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, S. 169.

² von Jordan, Polnische Jahre, S. 159.

standen?³ Stuckarts Unterschrift findet sich unter zahlreichen Vorlagen, Denkschriften und Erlassen, die in den Ministerialakten der NS-Zeit überliefert sind. Unter seinem Namen erschien eine Vielzahl von Artikeln in verwaltungsrechtlichen Fachzeitschriften. Ohne Zweifel war Stuckart eine zentrale Figur in der Führungsebene der Ministerialbürokratie des Dritten Reiches. Da ist es verwunderlich, dass sein Leben und Wirken bisher in der historischen Rechts- und Verwaltungswissenschaft wenig Aufmerksamkeit gefunden haben.

Einem größeren Publikum ist Wilhelm Stuckart wohl nur als Mit-Autor des mit Hans Globke, Adenauers späterem Staatssekretär⁴, verfassten Kommentars zu den Nürnberger Rassengesetzen und als Teilnehmer an der Wannseekonferenz am 20. Januar 1942 bekannt, auf der er die Sterilisation „jüdischer Mischlinge“ anstelle der Deportation und die Zwangsscheidung von „Mischehen“ durch Gesetz propagierte.

Stuckart war jedoch vor allem einer der wichtigsten Interpreten des NS-Staates, der als Mit-Autor und Kommentator der Nürnberger Rassengesetze dessen rassistische Grundlagen und Ziele (mit-)definierte und juristisch legitimierte. Sein Wirken beschränkte sich dabei nicht auf eine rein beschreibende, akademisch-interpretierende oder eine subalterne, den politischen Willen der Führung exekutierende Tätigkeit. Vielmehr war der Jurist, der der „Kriegsjugendgeneration“ entstammte und schon früh zum Nationalsozialismus fand, bereits seit dem Frühjahr 1933, im Alter von nur 31 Jahren, als Staatssekretär im Preußischen Kultusministerium aktiv an der „Entjudung“ der preußischen Schulen und Hochschulen beteiligt. Nach einem dramatischen Bruch mit seinem Vorgesetzten, „Volksbildungsminister“ Rust, wechselte er im Frühjahr 1935 ins Reichs- und Preußische Ministerium des Innern (RPrMdl). Dort avancierte er zu einem der Hauptakteure und Mitgestalter der NS-Rassenpolitik. Im Rahmen seiner emsigen, oft an die Grenzen seiner körperlichen Leistungsfähigkeit gehenden Aktivität verfolgte er das Ziel, die innere Verwaltung in den Dienst der NS-Ideologie zu stellen. Hierzu musste die NS-Ideologie zunächst in tragfähige Rechtsnormen gegossen werden, um eine Grundlage für eine „ordnungsgemäße“ normenstaatliche Umsetzung zu schaffen. Dieses Festhalten an legalistischen Formen führte in der durch rastlose Dynamik und wucherndes Ämterchaos geprägten Verwaltungsrealität des „Dritten Reiches“ zu Konflikten mit anderen rivalisierenden Machtzentren. Zur Verteidigung seines Machtbereiches suchte Stuckart daher frühzeitig Rückhalt in der SS und bei deren

³ von Hassel, Tagebücher, S. 93 (Eintragung vom 16. 10. 1939).

⁴ Zu Globke s. Anhang 2: Kurzbiographien; Kurzbiographie in: Jäckel/Longerich/Schoeps, Enzyklopädie des Holocaust, S. 545f.; „Bürovorsteher im Vorraum der Macht. Staatssekretär des Bundeskanzleramtes: Hans Globke“, in: Der Spiegel vom 4. 4. 1956, S. 15–25; Jacobs, Der Streit um Dr. Globke; sowie die sehr gegensätzlichen biographischen Darstellungen zu Globke von: Strecker (Hg.), Dr. Hans Globke; Gotto (Hg.), Der Staatssekretär Adenauers; Lommatzsch, Hans Globke (1898–1973); und Bevers, Der Mann hinter Adenauer. Teile von Globkes Personalakte sind in: BAB R 1501 PA/6649, überliefert. Der „Fall Globke“ ist zudem in den Stasiunterlagen umfassend in 91 Bänden dokumentiert, vgl. BStU, MfS, Ast I-7/63; vgl. auch: Rüter (Hg.), Urteil des Obersten Gerichts der DDR gegen Hans Josef Maria Globke vom 23. 7. 1963, <http://www.expostfacto.nl/junsvpdf/Globke.pdf> (eingesehen am 16. 5. 2011).

einflussreichem Führer, dem RFSS Heinrich Himmler. Nach dem Krieg – unter dem Eindruck alliierter Strafverfolgung – deutete er sein Festhalten an legalistischen Prinzipien, das in erster Linie der administrativen Effizienz diene, erfolgreich in Widerstand um.

Die Beschäftigung mit Stuckarts Wirken macht deutlich, dass das – hier im Fokus stehende – im „Dritten Reich“ ideologisch so bedeutsame Politikfeld der Judenpolitik keine ausschließliche Domäne des Ausnahme- oder Maßnahmenstaates, d. h. von Partei- und Sonderverwaltungen, war. Bei der Ausgrenzungs- und schließlich der Mordpolitik an den Juden handelte es sich nämlich keinesfalls um einen völlig von der normalen Verwaltung abgekoppelten Prozess, wie Stuckart und seine Kollegen nach dem Krieg erfolgreich glauben machen wollten, sondern vielmehr um ein modernes arbeitsteiliges und durch Verwaltungshandeln rationalisiertes Geschehen. Dies hat der polnische Soziologe Zygmunt Bauman besonders prägnant beschrieben. Auf der Grundlage von Max Horkheimers/Theodor W. Adornos „Dialektik der Aufklärung“ (1944) war er einer der ersten, die den Genozid an den europäischen Juden in den Kontext der Moderne stellten, da er inmitten einer modernen, rationalen Gesellschaft konzipiert und von einer „Bürokratie in Reinkultur“ durchgeführt wurde.⁵

Das Beispiel Stuckarts illustriert zudem, dass es auch in der – vermeintlich weltanschaulich weniger „aufgeladenen“ traditionellen Ministerialbürokratie – in diesem Fall der Innenverwaltung –, deren Funktion die Nazis – bei all ihrem Tun – nie grundsätzlich in Frage stellten, Akteure gab, die dem Nationalsozialismus ideologisch eng verbunden waren und die NS-Revolution aktiv mitgestalten wollten.⁶ Durch politisches Gespür und eigene Initiative verstanden sie es, sich und ihren Behörden auch neben der SS- und Parteibürokratie einen erheblichen Einfluss- und Wirkungskreis zu erhalten. Ausgehend von traditionellen Zuständigkeiten – etwa im Staatsangehörigkeits- oder Personenstandsrecht – machten sie sich ihre oftmals überlegene juristische Fachkunde und politische Erfahrung zunutze und traten nicht selten durch besonders radikale Initiativen in Erscheinung.⁷ Auch wenn die hierbei erzielten politischen „Geländegewinne“ oft sehr schnell wieder an andere Akteure verloren gingen, so lässt sich an Beispielen von Stuckarts Wirken aufzeigen, dass die Ministerialbürokratie das Geschehen im Bereich der Judenpolitik keinesfalls nur passiv-defensiv verfolgte, wie er und seine Mitarbeiter es nach dem Krieg glauben machen wollten. Stuckarts Tun illustriert vielmehr, dass es zwischen Ministerialverwaltung und Parteinstanzen durchaus auch ein Verhältnis der „wechselseitigen Dynamisierung“ gab, wie es Wolf Gruner bereits Ende der 1990er Jahre für den Bereich der Judenpolitik im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen der lokalen und der zentralen Politikebene

⁵ Vgl. Bauman, *Dialektik der Ordnung*, S.10 und S.31. Vgl. auch: Wildt, *Sind die Nazis Barbaren?*, in: *Mittelweg* 36 (2006), Heft 2, S.8–26.

⁶ Zu einem ähnlichen Befund kommt der Bericht der Historikerkommission zum Auswärtigen Amt, Conze u. a., *Das Amt und die Vergangenheit. Zur Kritik an dem Bericht s. vor allem Hürter, Das Auswärtige Amt*, in: *VfZ* 59 (2011), S.167–192.

⁷ Vgl. hierzu Brownings Untersuchung zum „Referat Deutschland“, in: *Yad Vashem Studies* 12 (1977), S.37–73, und ders., *The Final Solution and the German Foreign Office*.

feststellte.⁸ Die biographische Auseinandersetzung mit dem Leben und Wirken Stuckarts ist daher auch ein Beitrag zur Erforschung der Einflussphären der politischen Beamten innerhalb der deutschen Ministerialbürokratie während der NS-Zeit und ihrer Rolle auf dem Gebiet der Judenpolitik. Die Arbeit ist somit auch ein Stück Institutions- oder Ministerialgeschichte, wie sie gerade in jüngster Zeit immer wieder gefordert wurde.⁹

Stuckart steht hierbei im RMdI – wie die Staatssekretäre Fritz Reinhardt (*1895) im Reichsministerium der Finanzen, Roland Freisler (*1893) und Curt Rothenberger (*1896) im Reichsministerium der Justiz oder Unterstaatssekretär Martin Luther (*1895) im Auswärtigen Amt, Paul Körner (*1893) beim Vierjahresplan, Wilhelm Kritzinger (*1890) in der Reichskanzlei und Albert Ganzenmüller (*1905) bei der Reichsbahn – auch für den Prototyp der tief im nationalsozialistischen Denken wurzelnden „NS-Erneuerer“, die in der klassischen Ministerialverwaltung aus dem Schatten ihrer oftmals eher nationalkonservativen Behördenchefs herausdrängen und immer mehr Wirkungsmacht entfalteten.¹⁰

⁸ Anders als das von Hilberg und Adam entwickelte Stufenmodell, welches von einer zentralen Steuerung der Judenpolitik ausging, wies Gruner, *Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen*, in: VfZ 48 (2000), S. 75–126, nach, dass zahlreiche Anstöße zur Radikalisierung der Judenpolitik von der lokalen Ebene ausgingen.

⁹ Vgl. etwa Deutscher Bundestag, Drucksache 17/4344, 17. Wahlperiode vom 22. 12. 2010: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Claudia Roth und weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend die Untersuchung von Bundesministerien, Botschaften und obersten Bundesbehörden auf ihre Beteiligung an Verbrechen im Nationalsozialismus und Drucksache 17/4126 vom 6. 12. 2010 betreffend die Große Anfrage der Abgeordneten Jan Korte u. a. zum Umgang mit der NS-Vergangenheit.

¹⁰ Zur Rolle und Stellung der Staatssekretäre und leitenden Ministerialbeamten im NS-Staat gibt es bisher keine vergleichende Gesamtuntersuchung. Die Biographien und die generationelle Prägung der oben genannten Staats- bzw. Unterstaatssekretäre weisen jedoch Parallelen auf, die eine nähere Betrachtung verdienen. Immerhin gibt es eine Reihe von Einzeluntersuchungen: G. Neliba, *Die vier Staatssekretäre*, in: *Die Verwaltung* 27 (1994), S. 195–237; ders., *Staatssekretär Paul Körner*, in: *Die Verwaltung* 29 (1996), S. 87–122; ders., *Staatssekretäre des NS-Regimes*. Browning, *The Government Experts*, in: Friedländer/Milton, 1980, S. 183–197, ders., *Unterstaatssekretär Luther*, in: *Journal of Contemporary History* 12 (1977), S. 313–344, Stuby, Gaus, in: 1999. *ZfSG* 15 (2000), Heft 2, S. 78–99, und Wein, *Die Weizsäcker*, haben ihr Augenmerk auf die Biographien von Luther, von Weizsäcker und Gaus im Auswärtigen Amt gerichtet. Förster, Schlegelberger, und Ortner, Freisler, haben Biographien zu den Staatssekretären des RJM vorgelegt. Mommsen begutachtete bereits in den 60er Jahren den „Aufgabenkreis und Verantwortlichkeit“ Wilhelm Kritzingers in der Reichskanzlei, in: *Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, Bd. 2, S. 369–398. Rebentisch hat mit seiner Habilitationsschrift „Führerstaat“ und in seinem Aufsatz „Die Staatssekretäre im Reichsministerium des Innern“, in: Michalka (Hg.), *Der Zweite Weltkrieg*, S. 260–274, vor allem das RMdI, die Partei- und die Reichskanzlei in den Blickwinkel genommen, hierbei aber die Beteiligung am Judenmord weitgehend ausgeklammert. In der neueren Forschung gibt es bereits eine Reihe von Studien zu den Diplomaten im Auswärtigen Amt und ihrer Beteiligung an der „Endlösung“: Döscher, *Das Auswärtige Amt im Dritten Reich*; ders., *Das Auswärtige Amt unter Adenauer*; Lambauer, Otto Abetz; I.-P. Matic, Edmund Veesenmayer; weiter können erwähnt werden: Weitkamp unter dem Titel „Braune Diplomaten“ erschienene Untersuchung zu den Diplomaten Horst Wagner und Eberhard von Thadden (2008) sowie

Hierbei blieben Stuckart als „Mann der Verwaltung“ auch Enttäuschung und Ernüchterung über die tatsächlichen Verhältnisse im NS-Staat, den Verlust der „Einheit der Verwaltung“, die sich immer weiter verstärkende „Polykratie der Ressorts“ mit ihren darwinistischen Machtkämpfen und die daraus folgende „Ineffizienz“ des Behördenapparates nicht erspart.¹¹ Insbesondere bei einem auch in hohem Maße an theoretischen Fragen der Verwaltungsorganisation und -praxis interessierten Verwaltungsfachmann wie Stuckart¹² mussten derartige Erscheinungen, die – aufgrund der Schaffung zahlreicher Partei- und Sonderbehörden – auch mit einem schleichenden Machtverlust der Innenverwaltung einhergingen, Vorbehalte auslösen, die sich stellenweise sogar in einer über den Ressortegoismus hinausgehenden vorsichtigen Gegnerschaft – Lommatzsch charakterisiert dies passend als „partiellen Dissens“ – gegenüber den Machtzentren des Systems äußerten.¹³ Freilich wurde diese „Gegnerschaft“ bei Stuckart wohl nicht aus einer oppositionellen Haltung gegenüber dem System, aus moralischen Gründen oder einer demokratischen Einstellung gespeist, sondern vielmehr aus dem Unmut über die Art und Weise, wie an sich NS-ideologiekonforme Verwaltungsentscheidungen blockiert oder unzureichend implementiert wurden. Den Prämissen des Nationalsozialismus – insbesondere dessen antijüdischer Grundrichtung und dem Führerprinzip – stand Stuckart ohne Vorbehalte gegenüber. So lässt sich letztlich auch seine eingangs erwähnte, vermeintlich widerständige Haltung auf der Wannseekonferenz im Frühjahr 1942, bei der er für eine einschränkende Definition des „Opferkreises der Endlösung“ eintrat, mit Gründen der Verwaltungsrationalität erklären: Eine „pragmatisch-rationale Lösung der Mischlingsfrage“ auf der Grundlage der geltenden Gesetzgebung, d.h. ein Verbleib im Reich und ein „natürliches Aussterbenlassen“ verursachte im Hinblick auf den Arbeitseinsatz, Personenstands- und Staatsangehörigkeitsfragen in der Tat weniger Verwaltungsaufwand für die Beamten des Innenministeriums als Heydrichs umfassendere Planungen. Zudem war sich Stuckart des größeren politischen Akzeptanzgrades und damit der größeren Durchsetzungschancen seiner Vorschläge, die auf den Nachfolgekonferenzen schließlich den Ausschlag gaben, bewusst. Diese Haltung hat möglicherweise nicht unerheblich dazu beigetragen, Menschengruppen vor der Vernichtung zu bewahren – eine entsprechende humanitäre Motivation, den Opferkreis des Genozids zu begrenzen, hat Stuckart jedoch wohl erst unter dem Eindruck alliierter Strafverfolgung hinzuerfunden.

der den Forschungsstand zusammenfassende Bericht der Expertenkommission zum Auswärtigen Amt: Conze u. a., *Das Amt und die Vergangenheit*.

¹¹ Vgl. hierzu den Überblick zur Interpretation der NS-Herrschaft bei: von Hehl, *Nationalsozialistische Herrschaft*, S. 49–60.

¹² Vgl. hierzu etwa Stuckarts Bemühungen um die Gründung einer Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften 1942 in Berlin oder sein Engagement für die Beibehaltung und Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Jasch, *Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften*, in: DÖV 58 (2005), S. 709–722; und ders., *Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit*, in: *Die Verwaltung* 38 (2005), S. 546–576.

¹³ Lommatzsch, Hans Globke (1898–1973), S. 61 ff.

Aufbau und biographischer Ansatz

Die vorliegende Arbeit ist keine Biographie Stuckarts im engeren Sinne. Es ging vielmehr darum, das Wirken eines einflussreichen Juristen innerhalb der Innenverwaltung auf dem für das „Dritte Reich“ zentralen Politikfeld der Judenpolitik zu dokumentieren. Stuckarts Lebensgeschichte dient hierbei als Rahmen und gewissermaßen als Personifizierung historischer Vorgänge und ihrer strafrechtlichen und gesellschaftlichen Bewertung in der Nachkriegszeit.

Einer kurzen Darstellung von Stuckarts Jugend und Werdegang sowie seiner ideologischen Prägung schließt sich daher eine Untersuchung von Stuckarts Rolle bei der Umsetzung des Berufsbeamtengesetzes vornehmlich im preußischen Hochschulsektor während seiner kurzen Zeit als Staatssekretär im Preußischen Kultusministerium an. Danach folgt eine Darstellung von Stuckarts Tätigkeit im Reichsinnenministerium, einschließlich einer Skizzierung seines Wirkungsfeldes. Hierdurch wird der institutionelle und personelle Handlungsrahmen für Stuckarts Aktivitäten, vor allem auf dem Felde der antijüdischen Gesetzgebung, bis 1943 umrissen, um Stuckarts Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung des Massenmordes an den europäischen Juden, insbesondere seine Beteiligung an der Wannseekonferenz zu kontextualisieren und das Milieu zu skizzieren, in dem er agierte. Es ist nicht beabsichtigt, den gesamten umfangreichen Schriftwechsel darzustellen und auszuwerten, der die Genese der antijüdischen Maßnahmen beschreibt, an denen Stuckart beteiligt war.¹⁴ Der Grad seiner Mitwirkung und das Maß seiner Mitverantwortlichkeit werden nur anhand einiger aussagekräftiger Beispiele und Vorgänge geschildert. Hierbei wird auch auf Stuckarts Verhältnis zu Himmler, der im Sommer 1943 zum RMdI avancierte, eingegangen und seine Haltung zum Widerstand des 20. Juli 1944 skizziert. Die Abschlusskapitel beleuchten seine Rolle in der Regierung Dönitz, der er als amtierender Innen- und Bildungsminister angehörte, Stuckarts Verurteilung in Nürnberg sowie die nur zum Teil erfolgreiche Reintegration in die Nachkriegsgesellschaft. Hierdurch soll vor allem dokumentiert werden, wie das während der NS-Zeit gewachsene Netzwerk der Mitarbeiter des RMdI nach dem Kriege weiter funktionierte und alles unternahm, um den Mythos von der „sauberen unpolitischen Verwaltung“ und der Dichotomie von „Partei und Staat“ zu begründen und aufrechtzuerhalten.

Während bis in die siebziger Jahre hinein die Analyse gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse im Zentrum des historischen und rechtshistorischen Interesses stand, setzte in den 1990er Jahren ein bis heute andauernder „Boom“ biographischer Forschung ein, die sich nicht zuletzt intensiv mit Einzelpersonen und vor allem Tätern der NS-Zeit befasste. Der biographische Zugang ermöglicht es, allgemeine mit individueller Geschichte zu verbinden und diese aus anderen Blickwinkeln wahrzunehmen. Anhand eines individuellen und exemplarischen Falls lassen sich auch Rückschlüsse auf generelle Fragen ziehen, die die Forschung der letzten Jahre gestellt hat und die Erforschung der NS-Verwaltungsgeschichte weiter be-

¹⁴ Zu den Nürnberger Rassengesetzen, ihrer Genese und der „Verwaltung des Rassenwahns“ s. die umfängliche Habilitationsschrift von Essner, *Die Nürnberger Gesetze*, und Mayer, *Staaten als Täter*.

stimmen werden.¹⁵ Diesem Verständnis fühlt sich auch die vorliegende Studie verpflichtet.

Neben den individuellen Faktoren berührt die vorliegende Arbeit daher auch Fragen der kollektiven mentalen Disposition von leitenden Ministerialbeamten und NS-Juristen und deren generationelle Prägung. Stuckarts Lebensgeschichte im beruflichen, politischen und sozialen Kontext unter Berücksichtigung von Motivation und Mentalität sowie des persönlichen Handlungsspielraums und der Handlungsbereitschaft ermöglicht einerseits Erkenntnisse über die „Resonanzfähigkeit“ der NS-Politik und Ideologie im „Einzelfall“¹⁶, andererseits vermittelt sie aber auch exemplarische Einsichten über einen bestimmten Tätertypus der NS-Zeit: den „juristischen Täter“, der – wie es die Nürnberger Richter in ihrem eingangs zitierten Urteil formulierten – in der „Stille seines Büros“ den rechtlichen Rahmen der „Endlösung“ mitgestaltete. Der Mehrwert dieses Ansatzes besteht demnach darin, dass aus der Einzelbiographie Rückschlüsse auf kollektive, in einem ähnlichen Kontext eingebettete Biographien möglich werden.

Selbstverständlich stößt diese hier postulierte Generalisierbarkeit der gewonnenen Ergebnisse zwangsläufig auch immer wieder an methodisch bedingte inhärente Grenzen. Ian Kershaw hat dies in seiner monumentalen Hitler-Biographie herausgearbeitet: Die Gefahr besteht u. a. darin, „die einzelne Lebensgeschichte zu verabsolutieren, das heißt den sozialen Kontext zu unterschätzen oder gar zu ignorieren und die Rolle des Einzelnen und seiner Gestaltungsmöglichkeiten zu überschätzen.“¹⁷ Wenn dies für Hitler als Spitze des NS-Machtparates gilt, so gilt es in umso größerem Maße für seine Funktionsträger, also einen Mann aus dem „zweiten Glied“ wie Dr. Wilhelm Stuckart.

Hans Mommsen hat darüber hinaus eindringlich auf die grundsätzlichen Grenzen des biographischen Ansatzes bei der NS-Täterforschung hingewiesen.¹⁸ Dieser Ansatz berge die Gefahr, dass die individuelle Schuld und weltanschauliche Indoktrination einzelner Täter in den Vordergrund treten und von den politischen Prozessen, die zur „Endlösung“ geführt haben, abgekoppelt werden. Daraus ergebe sich dann eine Ex-post-Sicht, welche die einzelnen Verläufe in einen stufenförmigen Prozess rassenpolitischer Radikalisierung einordne, der notwendig in der Shoah ende.¹⁹ Ausgehend von Ulrich Herberts Täterbiographie Dr. Werner Bests²⁰ würden zahlreiche jüngere Studien darauf abzielen, mittels der Aufschlüsselung der Rolle und Motivation der „Täter“ gleichsam das Bewegungsgesetz der NS-Diktatur erfassen zu können, und scheiterten.²¹ Auch der Begriff des „Täters“

¹⁵ Vgl. hierzu vor allem die Best-Biographie von Herbert, Best.

¹⁶ Begriffe bei Grothe, Über den Umgang mit Zeitenwenden, in: ZfG 53 (2005), S. 216–235, hier S. 218.

¹⁷ Kershaw, Hitler, S. 17.

¹⁸ Mommsen, Forschungskontroversen, in: APuZ 14–15/2007, S. 14–21.

¹⁹ Ein Beispiel hierfür ist ein neuerer Beitrag Steinbachs zu dem NS-Juristen und Propagandisten Gerhard Binz, Die Andeutung des Vorstellbaren, in: ZfG 57 (2009), S. 337–351.

²⁰ Herbert, Best.

²¹ Zudem erwüchsen der Forschung durch die nur beschränkte Verfügbarkeit biographischer Quellen schon bei Angehörigen der Mittelklasse Grenzen, während politische Einstellungen und Haltungen von Vertretern der Unterschichten nur ausnahmsweise mit in-

umgreife einen Typus, der allenfalls in den weltanschaulich aufgeladenen bürokratischen Apparaten des Regimes anzutreffen gewesen sei, aber auf die „Macher“ im engeren Sinne – die hohen NS-Chargen – kaum angewandt werden könne. Deren intellektuelle und menschliche Mediokrität entziehe sich einer sinnvollen biographischen Darstellung. Mommsen hat daher davor gewarnt, dass das Medium der historischen Biographie nur bedingt geeignet sei, die politisch-gesellschaftlichen Strukturen des „Dritten Reiches“ aufzuschlüsseln, die durch eine systematische Erosion der Autonomie der Individuen zugunsten von deren instrumenteller Verfügbarkeit für die Zwecke des Regimes gekennzeichnet seien. Für die NS-Herrschaft sei es gerade charakteristisch, dass Täter durchweg als Kollektive, jedenfalls stets in bürokratischen oder kameradenhaften Zusammenhängen handelnden, hinter denen die individuellen Charaktere zurückgetreten seien.

Diese Kritik an der Biographie-Forschung und an einem bestimmten Täterbegriff zur Erklärung der für die NS-Diktatur charakteristischen Gewalteskalation und Entgrenzung des Verbrechens ist sicher stellenweise zutreffend. Sie verfängt im Hinblick auf Stuckart jedoch nicht, da er sich – betrachtet man ihn individuell – nicht ohne weiteres in die oben genannten Kategorien einordnen lässt. Sein Hauptwirkungsbereich, das RMDI, gehörte vermeintlich nicht wie etwa das RSHA zu den „weltanschaulich aufgeladenen bürokratischen Apparaten des Regimes“. Stuckart selber hingegen betätigte sich sowohl als „Macher“ als eben teilweise auch als Bremsen. Ihn als ent-individualisiertes, bloßes Instrument des Regimes zu beschreiben, griffe in jedem Fall zu kurz, obgleich auch er in erster Hinsicht in formellen und informellen bürokratischen Zusammenhängen und damit nicht vorwiegend „individuell“ handelte. Die biographische Beschäftigung mit Stuckarts Person als Teil des Behördenapparates lässt jedoch gerade deutlich werden, welche Handlungsspielräume für die Ministerialverwaltung bestanden und in welchen Zusammenhängen er und seine Mitarbeiter einzeln und als Kollektiv handelten (bis hin zu den Schweige- und Leugnungskollektiven, die sie nach dem Kriege formten).

Mommsens Auffassung, wonach die biographische Täterforschung den Blick für die Dynamik des Prozesses kumulativer Radikalisierung verstellt, teile ich nicht. Vielmehr bietet die Täterforschung zwar keine Alternative, aber doch eine wichtige Ergänzung der funktionalistischen Methode, die die zerstörerische Dynamik des NS-Herrschaftssystems strukturell und nicht allein ideologisch zu erklären sucht. Der Täterforschung kommt zudem das Verdienst zu, nachgewiesen zu haben, dass gerade in den Verfolgungsapparaten extrem antisemitische Einstellungen das Handeln bestimmten, während die Funktionalisten demgegenüber dazu neigten, den ideologischen Faktoren gegenüber den systemischen und bürokratischen Bedingungen ein zu geringes Gewicht einzuräumen.²²

dividuellen Zeugnissen rekonstruiert werden können. Ihre Handlungen sinken z.T. „in die Trivialität des Unsagbaren“ ab, weshalb sich die Täterforschung an einem bestimmten Typus des NS- und SS-Funktionärs orientiere, der in der Regel einen akademischen oder doch intellektuellen Hintergrund hat. Der größere Teil gerade der an der Gewaltentfesselung im Regime unmittelbar Beteiligten sei damit biographiegeschichtlich kaum erfassbar, vgl. Mommsen, *Forschungskontroversen*, in: APuZ 14–15/2007, S. 14–21, hier S. 16.

²² Dies wird sehr deutlich in Steinbachs Untersuchung „Die Andeutung des Vorstellbaren“, in: ZfG 57 (2009), S. 337–351.

In der neueren NS-Forschung haben sich mittlerweile die Standpunkte angenähert. Es erscheint evident, dass weltanschauliche Motive für sich nicht ausreichten, um den in der Vernichtung gipfelnden Eskalationsprozess voranzutreiben. Peter Longerich hat zudem überzeugend dargelegt, dass sich die Akteure auf dem Politikfeld der Judenverfolgung seinerzeit auf „rechtlichem und ethischem Neu-land“ bewegten, Experimente unternahmen, bereits eingeschlagene Lösungsansätze verwarfen, improvisierten und Initiativen entwickelten, um das übergeordnete Ziel einer wie auch immer gearteten Beseitigung der Juden durchzusetzen. Es kam hierbei zu Friktionen und Kompetenzkonflikten. Die oftmals widersprüchlich verlaufende, in komplexen Zusammenhängen eingebundene und im Übrigen auch „präzedenzlose Judenpolitik“ ließ sich daher nicht mit Hilfe bloßer subalternen Befehlsempfänger durchführen, sondern es bedurfte solcher Akteure, die Eigeninitiative entwickelten und antizipierten, was die Führung von ihnen wollte. Charakteristisch für die Judenpolitik waren daher große Handlungsspielräume für die beteiligten Akteure. Dieses System konnte – nach der zutreffenden Auffassung Longerichs – zudem nur funktionieren, wenn die „Judenpolitik in ihren wichtigsten Aspekten unter den beteiligten Akteuren konsensfähig war“.²³

Zum Forschungsansatz und zur Quellenlage

Die Mitwirkungs- und die Einflussmöglichkeiten der höheren Ministerialbeamten in der inneren Verwaltung im Rahmen der Vorbereitung und Umsetzung der nationalsozialistischen Völkermorde sind bisher nur ansatzweise untersucht worden.²⁴ Mit Ausnahme der frühen, aber umso grundlegenden Arbeit von Raul Hilberg, (1961 und auf deutsch erst 1982); Hannah Arendts Reportage zum Eichmannprozess (1963), den Untersuchungen von Adler (1974) und Adam (1979) sowie den kommentierten Dokumenteneditionen von Wulf/Poliakov (1956) und

²³ Longerich, Tendenzen und Perspektiven der Täterforschung, in: APuZ 14–15/2007, S. 3–7, hier S. 5.

²⁴ Ausdrücklich widmeten sich dieser Frage vor allem Mommsen, *The Civil Service*, in: Berenbaum/Peck (Hg.), *Holocaust*, S. 219–227, und unter Einbeziehung von Stuckart und seinen Mitarbeitern Browning, *The Government Experts*, in: H. Friedländer/S. Milton (Hg.), *Holocaust*, S. 183–197; zu den Diplomaten im Auswärtigen Amt gibt es hingegen schon eine Reihe teils biographischer Untersuchungen, zum Forschungsstand zusammenfassend vgl. den Bericht der Expertenkommission zum Auswärtigen Amt: Conze u.a., *Das Amt und die Vergangenheit. Zur allgemeinen Entwicklung der Beamtenschaft im Dritten Reich* s. Brecht/Glaser, *The Art and Technique*; Mommsen, *Beamtentum*; Thiele, *Entwicklung des deutschen Berufsbeamtentums*; Hattenhauer, *Geschichte des Beamtentums*; und ders., *Zum Beamtenleitbild des 20. Jahrhunderts*, in: Institut für Zeitgeschichte (Hg.), *NS-Recht*, S. 109–133; Mühl-Benninghaus, *Das Beamtentum in der NS-Diktatur*; unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Baden behandelt das Thema: Merz, *Beamtentum*; zur Stellung des preußischen Landrates und zur Personalpolitik vgl. die Studie von Stelbrink, *Der preußische Landrat*; zur Beamtenschaft im Systemwechsel vgl. Wengst, *Beamtentum* (1988); Grotkopp, *Beamtentum*; Schlink, *Zwischen Identifikation und Distanz*, in: *Der Staat* 15 (1976), S. 335–366; zur Beamtenschaft in Preußen vor 1933 vgl. Runge, *Politik und Beamtentum*; Witt, *Konservatismus als Überparteilichkeit*, in: Stegmann/Wendt/Witt (Hg.), *Deutscher Konservatismus*, S. 231–280.

Strecker (1961), zeichnete die zeitgeschichtliche Nachkriegsforschung – insbesondere die grundlegende Arbeit von Rebutisch zur Verwaltungsgeschichte des NS-Staates²⁵ – weitgehend das Bild einer scharfen Dichotomie von Partei und SS auf der einen und der Ministerialverwaltung auf der anderen Seite.²⁶ Diese schon in Fraenkels Doppelstaatstheorie²⁷ angelegte Fokussierung auf die Spannungen zwischen dem „Normenstaat“ (der traditionellen Verwaltung und Justiz) und dem vordringenden anomischen „Maßnahmenstaat“ (Partei- und SS-Bürokratie)²⁸ hatte den beteiligten Akteuren aus der Ministerialverwaltung bereits in Nürnberg als Apologie gedient, wie Stuckarts in dieser Arbeit dargestellte Verteidigungsstrategie deutlich macht. In dieser Sichtweise erschien die traditionelle normenstaatlich-agierende Bürokratie gegenüber einer vermeintlich radikaleren Parteibürokratie stets als mäßigendes Element.²⁹ So konnten sich selbst Spitzenbeamte wie Stuckart und seine Mitarbeiter im RMDI nach dem Krieg als „NS-Opfer“ stilisieren, während ihre tatsächliche Mitwirkung, beispielsweise bei der Durchführung der Rassenpolitik, kaum Beachtung fand.³⁰ Im deutschen Sprachraum ist erst in der neueren Forschung stärker herausgestellt worden, dass die Beamtenschaft bei der Vorbereitung und Ausführung der immer weiter zunehmenden antijüdischen

²⁵ Rebutisch, Führerstaat.

²⁶ Die Rolle der Beamtenschaft im „Dritten Reich“ wurde Mitte der 1960er Jahre von Mommsen erstmals systematisch untersucht, wobei die Beteiligung an den NS-Völkermorden jedoch nicht im Fokus stand. In seiner Studie von 1966 unterstrich Mommsen bereits, dass es sich beim NS-Staat um „kein monolithisch strukturiertes, von einheitlichem politischen Willen durchströmtes Herrschaftsgebilde“ (S. 18) handelte und lenkte damit erstmalig die Aufmerksamkeit weg vom vermeintlich starken, alle Geschicke bestimmenden Führer auf andere gesellschaftliche Akteure, in diesem Fall das Berufsbeamtentum. Damit wirkte er der in den 1950er und 1960er Jahren vorherrschenden Tendenz entgegen, die Verantwortung für die NS-Verbrechen auf einen engen Kreis hoher Parteifunktionäre um Hitler zu beschränken, um von der Mitwirkung der Funktionsebenen und breiter Teile der Bevölkerung abzulenken.

²⁷ Das Original von Ernst Fraenkels Doppelstaat erschien 1941 unter dem Titel „The Dual State“ (deutsche Übersetzung 1974).

²⁸ Dass hierbei ganz bewusst „Vergangenheitspolitik“ betrieben wurde, zeigen neue Aktenfunde aus den Beständen des US-Geheimdienstes zum Fall Eichmann, dessen Verurteilung offenbar bewusst verzögert werden sollte, um Adenauers StS Globke nicht zu kompromittieren und dadurch die Stellung der Bundesrepublik Deutschland als westlichen Bündnispartner zu gefährden. Vgl. hierzu: Jelinek, Deutschland und Israel, S. 348–351; Bevers, Der Mann hinter Adenauer, S. 179–200; Deutschlandfunk Dossier: Die Entführungs-Legende oder wie kam Eichmann nach Jerusalem? Von Gaby Weber unter: www.dradio.de/download/133754/ (eingesehen am 15.4.2011).

²⁹ Im Hinblick auf die Kommunen als Akteure der NS-Verfolgungspolitik stellt Fleiter, Kommunen und NS-Verfolgungspolitik, in: APuZ 14–15/2007, S. 35–40, hier S. 36, heraus, dass Mommsen, Beamtentum, die Geschichte des Beamtentums im „Dritten Reich“ als „Geschichte seiner inneren und äußeren Selbstbehauptung“ charakterisierte und damit letztlich die Selbstsicht der Beamtenschaft auf das Regime reproduzierte. Die Kritik an Mommsens Ansatz ist zu finden bei Berg, Der Holocaust und die westdeutschen Historiker, S. 564.

³⁰ Dieser Selbststilisierung geht auch Lommatzsch in seiner Globke-Biographie auf den Leim, indem er – ohne diese näher unter Glaubwürdigkeitsaspekten zu hinterfragen – die Aussagen aus den Persilscheinen für Globke übernimmt und sich beispielsweise nur vereinzelt mit Globkes zahlreichen NS-Veröffentlichungen befasst.

Maßnahmen unverzichtbar war³¹ und dass „die Verfolgungsmaßnahmen auch und gerade von denjenigen Behörden formuliert und exekutiert wurden, die lange im Gegensatz zur NSDAP und als konservative Beharrungskräfte galten“.³²

Diese Arbeit bemüht sich daher, die Rolle und das Handeln Stuckarts und seiner Mitarbeiter darzustellen und zu untersuchen. Hierdurch wird erstens deutlich, dass die höheren Beamten der inneren Verwaltung keinesfalls frei von ideologischer Prägung agierten und dass die Grenzen und Gegensätze zwischen Ministerialverwaltung und Partei- und SS-Organisationen fließend waren, zumal viele höhere Verwaltungsbeamte selbst Partei- bzw. SS-Mitglieder waren. Zweitens soll diese Untersuchung verdeutlichen, dass die höheren Beamten der inneren Verwaltung bei der Umsetzung spezifischer NS-Politikziele – wie der Judenpolitik – entgegen ihrer späteren Selbststilisierung – meist gemeinsam mit SS- und Parteiorganisationen handelten. Zum Teil tatsächlich bestehende Gegensätze zwischen „der Ministerialbürokratie“ und „den SS- und Parteistellen“ waren weniger von unterschiedlichen ideologischen Zielvorstellungen als vielmehr von einem Konkurrenzverhältnis um Macht- und Gestaltungsmöglichkeiten in diesem wichtigen ideologischen Kernbereich geprägt. Als „juristischen Legitimatoren“, die in unmittelbarer Nähe der Macht tätig waren, kam den höheren Beamten in der Ministerialverwaltung eine zentrale Bedeutung und eine besondere Verantwortung zu. Die Verwaltungsjuristen der Innenverwaltung waren Schöpfer und Interpreten des NS-Rechts, legten dessen Grenzen fest und verantworteten dessen richtige Anwendung. Als modernes totalitäres Staatswesen basierte auch der „Führerstaat“ – selbst in Bereichen außerhalb des überkommenen, traditionellen „Normenstaates“ – nämlich weiterhin auf der Ordnungs-, Kommunikations- und Steuerungsfunktion des Rechts. Selbst die schlimmsten Verbrechen des Regimes – der Völkermord an den Juden und der euphemistisch als „Euthanasie“ bezeichnete Behindertenmord – fanden – wie sich am Wirken Stuckarts und seiner Mitarbeiter zeigen lässt – nicht in einem rechtlichen Vakuum statt, sondern wurden durch Rechtssetzung vorbereitet, begleitet und damit in dieser modernen und industrialisierten Form wohl auch erst möglich gemacht. Rechtsvorschriften rationalisierten und flankierten die Verbrechen. Nur aufgrund juristischer Definitionen wurde die arbeitsteilige und behördenmäßige Erfassung, Entrechtung, Enteignung und Ermordung überhaupt „handhabbar“. Erst die mit juristischem Sachverstand entwickelten Definitionen des von Fraenkel so bezeichneten „Normenstaates“, der bestimmte Bevölkerungsgruppen als „missgestaltet“, „artfremd“ oder „fremdvölkisch“ brandmarkte und von der Gemeinschaft der „Rechtsgenossen“ separierte³³,

³¹ Mommsen, *The Civil Service*, in: Berenbaum/Peck (Hg.), *Holocaust*, S.219–227, hier S.219.

³² Fleiter, *Kommunen und NS-Verfolgungspolitik*, in: *APuZ* 14–15/2007, S.35–40, hier S.36.

³³ Der Zivilrechtler und Rechtsphilosoph Karl Larenz (*23.4.1903, †24.1.1993) postulierte 1935 in einem Aufsatz mit dem Titel „Rechtsperson und subjektives Recht“, in: ders. (Hg.), *Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft* (1935), S.225f., dass der Mensch nicht als Individuum, „als Mensch schlechthin [...] Rechte und Pflichten und die Möglichkeit, Rechtsverhältnisse zu gestalten [haben solle], sondern als Glied [...] der Volksgemeinschaft“. Nur als „Glieder der Volksgemeinschaft“ habe er „seine Ehre, genieße er Achtung

erlaubten es dem eigentlich anomischen „Maßnahmenstaat“, diese Menschen-Gruppe schließlich zu vernichten. Erst durch die Stigmatisierung von Menschen-Gruppen zu einem gesellschaftlichen Problem, wie es im Hinblick auf sogenanntes lebensunwertes Leben und die „Juden-“ oder auch die „Zigeunerfrage“ geschehen war, konnte zudem ein entsprechender Grad an Akzeptanz und Entsolidarisierung seitens der Mehrheitsbevölkerung erreicht werden, um diese Menschengruppen anschließend systematisch zu entrechten, zu enteignen und sie schließlich zu vernichten. Überdies verschaffte erst die juristische Gewandung dem Unrecht auch in den Augen derjenigen ein gewisses Maß an Legitimität, die der NS-Ideologie nicht mit Überzeugung folgten, und erleichterte dadurch Mitwirkung durch Mitläufertum.

In den Händen von überwiegend jungen, von der NS-Ideologie geprägten Führungskräften – wie Stuckart – verloren das „Recht“ und die zum Schutz dieses Rechtes vorgesehenen Verfahren ihren materiell-ethischen Kern. Rechts- und Verfahrensvorschriften degenerierten zu reinen Organisationsnormen, die allenfalls noch einen Anschein von formaler Rechtsstaatlichkeit wahrten. Tatsächlich dienten sie jedoch vor allem der ordnungsstaatlichen Verbrämung sowie der Organisation und Rationalisierung des Unrechts.

Dies soll im Folgenden näher dargestellt und exemplifiziert werden. Es wird jedoch nicht der Anspruch erhoben, sämtliche historisch relevanten Seiten von Stuckarts Leben umfassend zu behandeln. Vielmehr soll der Versuch unternommen werden, das Leben eines der führenden Juristen der NS-Zeit vor dem historischen Kontext seiner Beteiligung an der Ausgrenzung, Entrechtung und Vernichtung der Juden zu rekonstruieren. Diese Untersuchung ist die erste umfassendere biographische Darstellung Wilhelm Stuckarts. Zwar enthalten die größeren biographischen Lexika zum „Dritten Reich“ stets Artikel über Stuckart³⁴, kurze biographische Abrisse zu Stuckart als Einzelpersonlichkeit finden sich bisher vor allem in den Schriften des Frankfurter Historikers Dieter Rebentisch.³⁵ In den 90er Jahren widmete der Freiburger Historiker Ulrich Herbert³⁶ der Persönlichkeit Stuckarts im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit dessen Freund und Genera-

als Rechtsgenosse“. Er schlug deshalb vor, die grundlegende Vorschrift des § 1 BGB, wonach die Rechtsfähigkeit des Menschen (also jeder einzelnen Person) mit der Vollendung der Geburt beginnt, wie folgt zu ändern: „Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist.“ Sowie: „Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Wer außerhalb der Volksgemeinschaft steht, steht auch nicht im Recht.“

³⁴ Vgl. Kurzbiographien bei: Killy/Vierhaus (Hg.), Deutsche Biographische Enzyklopädie (DBE), Bd. 9, S. 603; Klee, Personenlexikon, S. 611 f.; Renkhoff, Nassauische Biographie, S. 796; Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, S. 148 f.; Weiß (Hg.), Biographisches Lexikon, S. 452 f.; Wistrich, Wer war wer im Dritten Reich?, S. 268 f.; Zentner/Bedürftig (Hg.), Das große Lexikon des Dritten Reiches, S. 568; Haus der Wannseekonferenz: Dauerausstellung. Katalogbroschüre, S. 65. Als zeitgenössische Quelle: Das Deutsche Führerlexikon 1934/35, S. 483.

³⁵ Rebentisch, Führerstaat, S. 104–111; ders., Wilhelm Stuckart (1902–1935), in: Jeserich/Neuhaus (Hg.), Persönlichkeiten der Verwaltung, S. 474–478; und ders., Die Staatssekretäre im Reichsministerium des Innern, in: Michalka (Hg.), Der Zweite Weltkrieg, S. 260–274.

³⁶ Herbert, Best.

tionsgenossen, Dr. Werner Best, eine Reihe von interessanten biographischen Hinweisen, die aufgenommen und weiter vertieft wurden. Stuckarts Wirken im Reichsinnenministerium ist zudem für die Kriegszeit anschaulich von Stephan Lehnstaedt skizziert worden, der hierbei jedoch – wie zuvor auch Rebutisch – kaum auf Stuckarts Rolle im Rahmen der Judenpolitik eingegangen ist.³⁷

Die neuere Literatur zur Wannseekonferenz³⁸ und zur Entwicklung des maßgeblich von Stuckart gestalteten und kommentierten „Rasserechts“³⁹ enthält zahlreiche Hinweise auf sein Tun, ohne jedoch eine Gesamteinschätzung seiner Aktivitäten zu ermöglichen. Dasselbe gilt für die bereits oben genannten früheren Arbeiten von Raul Hilberg (1961), H. G. Adler (1974), Uwe D. Adam (1979) und Diemut Majer (1981/1987), die den juristisch-bürokratischen Aspekt des Genozidprogramms stärker konturiert haben.

Eine der wichtigsten Grundlagen für meine Arbeit bildete Cornelia Essners umfassende Untersuchung zur Wirkungsgeschichte der Nürnberger Rassengesetze aus dem Jahre 2002, obgleich ich ihr interpretatorisches Modell eines Widerstreits unterschiedlicher Rassenkonzepte letztlich nicht überzeugend finde.

Michael Mayers interessante komparatistische Studie zur Rassengesetzgebung und Ministerialbürokratie im NS-Deutschland und Vichy-Frankreich, „Staaten als Täter“ (2010), verbleibt demgegenüber in ihrer Interpretation dem insbesondere in frühen Studien behaupteten angeblichen Gegensatz zwischen traditionellen konservativ-geprägten Beamteneliten und „radikalen Nationalsozialisten“ verhaftet.⁴⁰

Die beiden 2009 erschienenen, sehr gegensätzlichen Biographien zu Stuckarts Mitarbeiter Hans Maria Globke von Jürgen Bevers und Eric Lommatzsch gehen überwiegend bekannten Interpretationsmustern nach. Während Bevers' Globke-Porträt nicht den Anspruch einer historischen Studie erhebt, sondern als journa-

³⁷ Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672; ders., Der „totale Krieg“, in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420; und ders., „Ostnieten“, in: ZfG 55 (2007), S. 701–721.

³⁸ Gerlach, Die Wannseekonferenz, in: Werkstatt Geschichte 1997, Heft 18, S. 7–44; Grenville, Die „Endlösung“ und die „Judenmischlinge“, in: Büttner (Hg.), Das Unrechtsregime, Bd. II, S. 91–121; Jäckel, On the Purpose of the Wannsee Conference, in: Pacy/Wertheimer (Hg.), Perspectives on the Holocaust, S. 39–50; Kaiser, Die Wannseekonferenz, in: Lichtenstein/Romberg (Hg.), Täter-Opfer-Folgen, S. 24–37; Klein, Wannseekonferenz; Longerich, Wannseekonferenz; Pätzold/Schwarz, Tagesordnung: Judenmord; Roseman, The Villa, the Lake, the Meeting; Weber, Die Mitwirkung der Juristen, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S. 207–212.

³⁹ Aly, Endlösung; ders./Heim, Vordenker der Vernichtung; Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187.

⁴⁰ Mayer, Staaten als Täter, S. 9f., S. 116–122 und S. 211–224. Gestützt auf die apologetische Selbstdarstellung von Stuckarts Mitarbeiter Bernhard Lösener, argumentiert Mayer, dass die „traditionelle Verwaltung“ nicht über eine „scheinlegale Segregationspolitik“ habe hinausgehen wollen und daher gegenüber „radikalen Nationalsozialisten“ in der Defensive verharrete. Dieser Ansatz unterschätzt m.E. die Wechselbeziehungen zwischen beiden „Gruppen“ und die Bedeutung der „traditionellen Juristen“ für die normative Vorbereitung und Flankierung des Genozids, zumal eine quellenkritische Überprüfung des Erinnerungsberichtes von Lösener und der Analyse von Essner, Die Nürnberger Gesetze, bei Mayer unterbleibt.

listische Arbeit der Veröffentlichung von Reinhard Strecker aus dem Jahre 1961 folgt, ist Lommatzschs Darstellung von Globkes Tun in der NS-Zeit in starkem Maße von einer nahezu kritiklosen Rezeption der Inhalte von Persilscheinen und Rechtfertigungsschriften aus der Nachkriegszeit geprägt.

Bei der Rekonstruktion von Stuckarts Biographie stellen sich ähnliche Probleme wie bei der Globkes. Im Nachlass Stuckarts im Bundesarchiv Koblenz⁴¹ finden sich fast nur die für den Wilhelmstraßenprozess und zwei Entnazifizierungsverfahren sowie den Streit um Stuckarts Beamtenpension zusammengetragenen, sorgfältig aufeinander abgestimmten und vielfach von Stuckart selbst vorformulierten eidesstattlichen Erklärungen und Rechtfertigungsschriftsätze. Diese Persilscheine, Leumundszeugnisse, die sich die Mitarbeiter des RMDI aus Gefälligkeit und Angst vor Verfolgung gegenseitig ausstellten, prägen bis heute das Bild von der Rolle der Innenverwaltung im „Dritten Reich“. Daneben stehen die von den Alliierten gesammelten, oft in ihrer Überlieferung nicht mehr vollständigen Akten der Ministerialverwaltung des „Dritten Reiches“, die zahlreiche Hinweise auf Stuckarts dienstliches Tun enthalten, jedoch nur begrenzt Rückschlüsse auf die Motive seines Tuns zulassen, da sie sein Handeln lediglich in einem formalen Funktionszusammenhang dokumentieren. Der Mangel an persönlichen Dokumenten, die einen tieferen Einblick in die „innere Tatseite“, d.h. Stuckarts persönliche Gedanken und Überzeugungen, zulassen, führt dazu, dass diese Arbeit nicht über das Stadium einer „biographischen Skizze“ hinausgeführt werden konnte. Bis auf einige persönliche Briefe an seine Ehefrau in Stuckarts Nachlass konnten keinerlei persönliche oder autobiographische Aufzeichnungen über Stuckart ausfindig gemacht werden. Anhaltspunkte lieferten somit nur Gespräche mit Stuckarts Söhnen, Werner und Rüdiger, die den Verfasser dankenswerterweise mit Auskünften unterstützt haben und einige von Stuckarts Veröffentlichungen zur Verfügung stellten.

Zeitgenossen, die mit Stuckart zusammengearbeitet haben, ließen sich kaum mehr ausfindig machen. Der Verfasser führte lediglich kurze Telefongespräche mit Frau Kettner, der Frau von Stuckarts persönlichem Referenten Hans-Joachim Kettner, und mit Gerhard von Jordan, einem ehemaligen Beamten der deutschen Zivilverwaltung im besetzten Polen, der dienstlich mit Stuckart verkehrt hatte. Diese Gespräche brachten jedoch nur einen bescheidenen Erkenntnisgewinn. Stuckarts enger Bekannter, Reinhard Höhn, wurde vom Verfasser noch zu seinen Lebzeiten um ein Interview gebeten, zeigte sich hierzu jedoch nicht bereit.

Die einleitende Darstellung von Stuckarts Jugend und seiner familiären Situation basiert daher vor allem auf nachträglich verfassten Lebensläufen aus den Beständen des ehemaligen Berlin Document Center, heute Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, und Stuckarts Entlastungsschriftsatz aus dem Entnazifizierungsverfahren vom September 1949. Im Archiv der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Universität Frankfurt sind Teile von Stuckarts Studentenakten sowie Stuckarts Promotionsakte erhalten geblieben. Auf Splitter von Stuckarts Referendarpersonalakte im Sonderarchiv Moskau hat mich dankenswerterweise der Historiker

⁴¹ BAK N 1292.

Peter Klein aufmerksam gemacht. Ein persönliches Tagebuch oder eine Literaturliste, die es Peter Longerich in seiner Himmler-Biographie ermöglicht haben, die Persönlichkeitsentwicklung und die mentale Prägung Himmlers zu rekonstruieren⁴², ließen sich im Falle Stuckarts nicht auffinden. Ich habe mich daher insbesondere im Eingangskapitel in erster Linie darum bemüht, mich Stuckart „als Kind seiner Zeit“ zu nähern, um insbesondere seine Radikalisierung und sein frühes Engagement in „völkischen Kreisen“ plausibel zu machen.

Die weitere Darstellung speist sich überwiegend aus den Ministerialakten des Reichsinnenministeriums und anderer Reichsressorts sowie aus den Akten, die im Rahmen der Strafverfolgung durch die US-Militärbehörden in Nürnberg und den Entnazifizierungsverfahren in Hannover und Berlin entstanden.

⁴² Longerich, Himmler, S. 15–32.

I. Die Jugend- und Studienjahre Stuckarts: Generationelle Prägung und frühe Radikalisierung

1. Biographischer Abriss zu Stuckarts Familie, Herkunft und frühem Werdegang

Stuckart wurde am 16. November 1902 in Wiesbaden geboren und auf den Namen Wilhelm Georg Josef getauft. Stuckarts „ehelicher“ Vater, Johann Georg Stuckart, war ein einfacher Eisenbahnarbeiter aus einer Handwerkerfamilie in Wiesbaden. Stuckarts Mutter, Franziska Josepha Buller, stammte aus Mönchberg, Bezirk Obernburg. Ihre Eltern waren Landwirte. Anders als der Vater, als dessen Konfession Stuckart 1934¹ – wie für sich selbst – evangelisch angab, bekannte sich Stuckarts Mutter als Katholikin. Nach Mitteilung von Stuckarts Söhnen spricht einiges dafür, dass Stuckarts leiblicher Vater ein Lehrer war, bei dem die Mutter den Haushalt versorgte. Vermutlich war es dieser Mann, der dem jungen Stuckart auch später gemeinsam mit der ehrgeizigen Mutter die Förderung angedeihen ließ, die es ihm ermöglichte, auf das Realgymnasium zu gehen und nach dem Abitur ein Hochschulstudium aufzunehmen, das er sich in wirtschaftlich schwierigen Zeiten durch Arbeit selber finanzieren musste.

Wie viele Angehörige der NS-Funktionselementen – wenn auch nicht unbedingt in der leitenden Beamtenstellung – entstammte Stuckart nicht dem bürgerlichen, sondern eher dem Arbeiter- oder aufstrebenden kleinbürgerlichen Milieu. Wie die meisten seiner späteren Kollegen gehörte aber auch Stuckart keineswegs zum Kreis der sozialen Außenseiter und gestrandeten Existenzen; vielmehr fügte er sich als akademisch gebildeter, ehrgeiziger Aufsteiger aus der unteren Mittelschicht bzw. der Arbeiterschaft fast nahtlos in das Bild jener Generation, die Michael Wildt in seiner Untersuchung über die Zusammensetzung des Führungskorps des RSHA als „Generation des Unbedingten“ (2002) bezeichnet hat.

Zu Stuckarts Jugend in Wiesbaden sind nur wenige Hinweise überliefert. Anhaltspunkte zu seinem Werdegang ergeben sich jedoch aus einem Schreiben Stuckarts an die Gauleitung der NSDAP vom 17. Februar 1934², seinem für den Eintritt in die SS erstellten Lebenslauf vom 10. Oktober 1936 und einem für das Entnazifizierungsverfahren im September 1949 erstellten apologetischen Rechtfertigungsschriftsatz, den ein Sohn Stuckarts dem Verfasser dankenswerterweise überlassen hat.³

¹ Zu den biographischen Daten der Familie Stuckart siehe den Fragebogen zum GzWBB, den Stuckart im Mai 1934 ausfüllte, in: BAB R 1501/Personalakte Stuckart, Bl. 35–40.

² Schreiben Stuckarts an die Reichsleitung der NSDAP vom 17. 2. 1934, in: BAB PK 1120, M 0089; BAB SSO Stuckart, Wilhelm, 16. 11. 1902.

³ Zit. als Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, in: Privatbesitz Stuckart.

Aus diesen Dokumenten lässt sich folgender Werdegang rekonstruieren: Stuckart kam im Frühjahr 1913 nach dem vierjährigen Besuch der Mittelschule auf das staatliche Realgymnasium zu Wiesbaden, das er am 24. Februar 1922 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Sein Schulfreund und späterer Kollege im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern (RPrMdI), Adolf Klas, erinnerte sich nach dem Krieg, dass Stuckart „schon damals“ ein Schüler war, dessen Leistungen weit über dem Durchschnitt gelegen hätten.⁴ Hinzu kam, dass Stuckart mit fast zwei Meter Körperlänge (1,94 m) und Schuhgröße 46/47 die meisten seiner Zeitgenossen überragte und schon aufgrund seiner Statur Respekt weckte.⁵

Nach seinem Abitur war Stuckart zunächst für einige Monate bei der Maschinenfabrik Wiesbaden und der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg (MAN) tätig und ging im Frühjahr 1923 nach München, wo er sich für das Sommersemester an der Universität für das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften immatrikulierte.⁶ Nach dem Ende des Semesters exmatrikulierte er sich in München und zog wieder zu seinen Eltern zurück nach Wiesbaden. Zum Wintersemester 1923/24 setzte er dann sein Studium an der Universität Frankfurt a.M. fort und legte im Oktober 1926 ein glänzendes Referendarexamen mit der Note „gut“ ab.⁷ Um sein Studium zu finanzieren und seine infolge der Wirtschaftskrise und Besetzung im Rheinland in Not geratene Familie zu unterstützen, unterbrach Stuckart zeitweilig sein Studium und war als Angestellter für die Nassauische Landesbank tätig.⁸

Am 13. Dezember 1926 wurde Stuckart zum Referendar beim Landgericht Wiesbaden ernannt und auf die Weimarer Reichsverfassung und die Verfassung des Landes Preußen vereidigt. Dessen ungeachtet und obgleich ihm – wie später noch näher ausgeführt wird – die französische Besatzungsverwaltung jegliche politische Betätigung untersagt hatte, war er in seiner Freizeit heimlich als Rechtsberater für die örtliche NSDAP tätig.⁹

Die im Sonderarchiv in Moskau erhaltenen Referendarzeugnisse Stuckarts vermitteln das Bild eines fleißigen, pünktlichen und gewandt auftretenden jungen Mannes, der über überdurchschnittliche Rechtskenntnisse verfügte.¹⁰ Am 27. Januar 1928 wurde Stuckart von den Professoren Burchard, Freudenthal, Giese und de

⁴ Zeugenbefragung Adolf Klas' vom 9.7. 1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, als Beakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647. Zu Adolf Klas s. Anhang 2: Kurzbiographien.

⁵ Vgl. „SS-Stammrolle des Dr. Wilhelm Stuckart“, in: BAB SSO Stuckart, Wilhelm 16.11.1902.

⁶ Studenten-Kartei-Karte W. Stuckarts im Universitätsarchiv der Ludwig-Maximilians-Universität. Das Archiv teilte dem Verfasser am 6.8.2002 mit, dass der Band mit den Belegblättern, aus denen sich die universitären Veranstaltungen ergeben, die Stuckart während des Studiums belegte, im Krieg verloren gegangen sei.

⁷ Bei einer Durchfallquote von etwa einem Drittel erreichten 1925 nur etwa 6–7% die Note gut, vgl. Schröder, Vortrag anlässlich der Ringvorlesung in der Humboldt Universität am 16.6.2004: „Die juristische Fakultät der Friedrich Wilhelm Universität im Dritten Reich“.

⁸ Vgl. handschriftl. Lebenslauf Stuckarts vom 26.3.1928 bei den Promotionsakten im Universitätsarchiv der Goethe-Universität, Frankfurt a.M., S. 17f.

⁹ Schreiben Stuckarts an die Reichsleitung der NSDAP vom 17.2.1934, in: BAB PK 1120, M 0089; Herbert, Best, S. 107; Rebutisch, Führerstaat, S. 105.

¹⁰ Sonderarchiv Moskau, Fonds 720-5-9898, Teilbestände der Personalakten des RMdI zu Stuckart. Zum Sonderarchiv Moskau s. Aly/Heim, Vordenker der Vernichtung.

Boor mit einer handelsrechtlichen Arbeit mit dem Titel „Die Erklärungen an die Öffentlichkeit, insbesondere die Anmeldung zum Handelsregister“ promoviert. Er bestand die Prüfung mit magna cum laude¹¹ und legte zwei Jahre später, im November 1930, auch sein Assessorexamen mit der Note „gut“ ab. Anschließend war Stuckart für kurze Zeit als Prozessrichter in Rüdesheim und Wiesbaden tätig. Sein späterer Kollege im Preußischen Kultusministerium und ab März 1935 persönlicher Referent im RPrMdi, Hans-Joachim Kettner, erinnerte sich Anfang der 1950er Jahre, dass Stuckart, den er bereits seit 1931 aus seiner eigenen Referendarzeit kannte, als einer der „bestqualifiziertesten Assessoren im OLG-Bezirk Frankfurt Main“ gegolten habe. Schon während seiner Referendarzeit und im Anschluss als Prozessrichter in Wiesbaden habe er Vorträge zu Rechtsfragen vor Referendaren und vor dem Richterverein gehalten.¹² Dies bestätigte auch Stuckarts Schulfreund und späterer Kollege im RPrMdi, Adolf Klas.¹³ Hauptthema dieser Vorträge sei die „Diktaturgewalt des Reichspräsidenten“ nach Art. 48 Weimarer Reichsverfassung gewesen, die damals insbesondere von der republikfeindlichen Rechten intensiv diskutiert wurde und im Sommer 1932 die Grundlage für Papens Staatsstreich gegen die Preußische Landesregierung bildete.¹⁴ Aus dem Kontext lässt sich vermuten, dass es sich bei den angesprochenen Vorträgen um Veranstaltungen handelte, auf denen Stuckart für den nazistischen „Kampfbund für Deutsche Kultur“¹⁵ auftrat. Im Februar 1932 führte seine Nähe zur NSDAP zu seiner Entlassung aus dem preußischen Justizdienst und damit dem Ende einer aussichtsreichen Richterkarriere.¹⁶ Er ging daraufhin nach Stettin, wo er zunächst als Anwalt und Rechtsberater

¹¹ Promotionsverfahren und Urkunde befinden sich im Archiv der Goethe-Universität, Frankfurt a.M. Seine Arbeit wurde von den Professoren Klausung und de Boor begutachtet.

¹² Zeugenbefragung H. J. Kettners vom 8. 7. 1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, als Beikakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647. Zu Kettner s. Anhang 2: Kurzbiographien.

¹³ Zeugenbefragung Adolf Klas' vom 9. 7. 1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, als Beikakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647.

¹⁴ VO des Reichspräsidenten betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen vom 20. 7. 1932 und VO des Reichspräsidenten betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg vom 20. 7. 1932 (beide in: RGBl. 1932, I, S. 377), sowie das Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 23. und 25. 7. 1932, in: RGZ 138, Anhang S. 1–43. Zum sogenannten Preußenschlag: Grund, „Preußenschlag“; Schulze, Otto Braun; Albrecht, Albert Grzesinski, S. 230.

¹⁵ Zum Kampfbund s. Gimmel, Die politische Organisation kulturellen Ressentiments.

¹⁶ Schreiben Stuckarts an die Reichsleitung der NSDAP vom 17. 2. 1934, in: BAB PK 1120, M 0089; Rebentisch, Führerstaat, S. 105, führte das Ende von Stuckarts Richterlaufbahn auf die „Begünstigung eines nationalsozialistischen Agitators“ zurück und nahm hierbei Bezug auf die „Erinnerungen“ des ehem. Wiener Gauleiters Alfred Eduard Frauenfeld (*18. 5. 1898, †10. 5. 1977) und dessen Erinnerungen: „Und trage keine Reu“ (1978, S. 52f.). In Stuckarts Personalakte finden sich keine Hinweise zu entsprechenden politischen Aktivitäten. Noch am 3. 3. 1931 wurde er vom Präsidenten des LG Wiesbaden positiv beurteilt: „Gerichtsassessor Stuckart hat vom 9. Dezember 1930 bis zum 14. Februar 1931 eine Richterstelle bei dem AG Rüdesheim verwaltet. Die Geschäfte hat er ohne Hinterlassung von Resten erledigt, auch die infolge der Erkrankung des von ihm vertretenen planmäßigen Richters aufgelaufenen Rückstände aufgearbeitet. Die Bearbeitung der

der NSDAP tätig war. Am 25. August 1932 heiratete er die damals 26-jährige Lotte Gertrud Köhl¹⁷, die er in Wiesbaden kennengelernt hatte.¹⁸ Die Ehe mit der Tochter des Kaufmanns Karl Christian Köhl, der mit der Fabrikanten- und Ingenieurstochter Charlotte Pelzer aus Saarbrücken verheiratet war, markiert den Beginn von Stuckarts sozialem und gesellschaftlichem Aufstieg.

2. Stuckarts Annäherung an die NS-Ideologie

Generationelle Prägung: Stuckart als Angehöriger der Kriegsjugendgeneration

Die Nationalsozialisten verstanden sich in den 20er Jahren als eine revolutionäre Bewegung, die auf Umwälzung der herrschenden Strukturen zielte und sich in sehr starkem Maße aus der Generation der um 1900 Geborenen rekrutierte. Götz Aly hat darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Machtübernahme 1933 Joseph Goebbels erst 35, Reinhard Heydrich 28, Albert Speer 27, Adolf Eichmann 26, Josef Mengele 21, Heinrich Himmler und Hans Frank erst 32 Jahre alt waren. Göring als einer der älteren war gerade 40 Jahre alt geworden. Noch mitten im Kriege habe Goebbels anlässlich einer statistischen Erhebung feststellen können, dass das Durchschnittsalter der führenden Persönlichkeiten auch in der mittleren Schicht der Partei 34 und innerhalb des Staates 44 Jahre betrage und man in der Tat sagen könne, dass „Deutschland heute von seiner Jugend geführt“ werde.¹⁹

Wie zahlreiche der jungen Spitzenfunktionäre in der SS-, Partei- und Ministerialverwaltung im „Dritten Reich“ gehörte auch Stuckart der sogenannten Kriegsjugendgeneration an.²⁰ Dies war die Generation²¹ derjenigen, die in der Dekade

Sachen ist durchaus sachgemäß und mit dem Bestreben, sie zu fördern, erfolgt. Die Durchsicht einer Reihe von Urteilen zeigt klare Durchdringung der Sach- und Rechtsfragen. Auch einige Grundakten, die ich durchsah, ergaben eine zuverlässige und rasche Erledigung der Anträge“, in: Sonderarchiv Moskau, Fonds 720-5-9898.

¹⁷ Bis zum SS-Beitritt ihres Mannes gab Lotte Stuckart – wie auch ihr Mann – bei Fragen nach der Religionszugehörigkeit evangelisch an. Seit 1936 bezeichneten sich beide als „gottgläubig“. Wie ihr Gemahl wurde auch Lotte Stuckart Mitglied der NSDAP (Mitgl.-Nr. 1 394 643) und war Mitglied in der Nationalsozialistischen Volksfürsorge (NSV, Nr. 5 892 353).

¹⁸ Geb. am 15. 1. 1906 in Saarbrücken.

¹⁹ Aly, Hitlers Volksstaat, S. 12.

²⁰ Herbert charakterisierte Stuckarts Bekannten und Generationsgefährten Dr. Werner Best in seiner Best-Biographie (1996) als Prototyp der späteren Führungsschicht des „Dritten Reiches“: „ein ausgeprägtes generationelles Selbstbewusstsein sowie [...] eine frühe politische Betätigung in rechtsradikalen Zirkeln außerhalb der NSDAP“. Hierzu traten „die akademische Ausbildung als Juristen, beruflicher Ehrgeiz und Aufstiegszwillen sowie eine Affinität zu den Elite- und Ordensvorstellungen der SS“ (S. 194). Die Parallelen zu Stuckarts Werdegang sind augenfällig. Vgl. auch Wildts Untersuchung zur Führungsebene des RSHA, „Die Generation des Unbedingten“, und die Biographie des SS-Führers Alfred Sixt, die Hachmeister 1998 vorlegte.

²¹ Zu diesem Ansatz vgl. Grothe, Über den Umgang mit Zeitenwenden. in: ZfG 53 (2005), S. 216–235; Mannheim, Das Problem der Generation, S. 509–565. Wildt, Generation des

von 1900–1910 geboren wurden und den ersten Weltkrieg nur an der „Heimatfront“ erlebten, aber selbst nicht mehr eingezogen, geschweige denn Frontsoldaten wurden. Dieser Generation blieb – in ihrer eigenen Perspektive – die „Bewährung an der Front“ versagt.²²

Angesichts der mageren Quellenlage zu Stuckarts Jugendzeit kann der Begriff der „Kriegsjugendgeneration“ als historische Kategorie helfen, Stuckart als „Kind seiner Zeit“ zu begreifen. Die Jugend- und frühen Erwachsenenjahre dieser Generation waren von den Erfahrungen der entbehrungsreichen und politisch instabilen Nachkriegsjahre geprägt. Insbesondere das politisch wie wirtschaftlich desaströse Inflationsjahr 1923, in dem die bürgerliche Welt und deren Werte gewissermaßen auf den Kopf gestellt wurden, gehörte zu den leidvoll bleibenden Erfahrungen dieser Generation.²³ Das Vertrauen großer Teile der Bevölkerung in die neuen demokratischen Institutionen war gering. Politische Instabilitäten bis hin zum Bürgerkrieg trugen nicht dazu bei, das Vertrauen in die neue Republik zu festigen. Dieses generationsprägende Krisenempfinden und dessen Rückwirkungen auf das Staats- und Verfassungsverständnis sowie die damit einhergehenden Vorbehalte gegenüber der Weimarer Demokratie beschrieb Stuckarts Genera-

Unbedingten, S. 24ff., stellt in seiner Studie heraus, dass das Generationsprofil zwar Aufschluss über das spezifische politische Weltanschauungsprofil gibt, dass als Analysefaktoren jedoch Generation und Weltanschauung alleine nicht ausreichen. Diese Elemente strukturieren zwar die Wahrnehmungen und Erfahrungen, sie disponieren indes keineswegs zwangsläufig zur Beteiligung an Genozidverbrechen. Auch Herbert, Best, S. 42, weist auf die Problematik der Verwendung des Generationsbegriffes als historischer Kategorie hin, da nicht exakt definiert werden könne, was „eine Generation“ jeweils ausmache. Dies führe stets dann zu Schwierigkeiten, wenn versucht werde, „Generation“ als generell gültige, für den gesamten historischen Prozess konstitutive Kategorie heranzuziehen. Auf diese Problematik geht auch Rink, Doppelte Loyalität, S. 26, ein. Dass eine derartige generationelle Zuordnung im Wege der Verallgemeinerung problematisch ist, illustriert das Beispiel von Raimund Pretzel, alias Sebastian Haffner (*1907), der, ebenfalls als Jurist ausgebildet, einen ganz anderen Lebensweg wählte als Stuckart.

²² Nach Wildt war der nachträglich idealisierte Krieg für die Generation der um 1900 Geborenen ein „bohrender Stachel der verpassten Chance der Bewährung“, der dazu führte, dass sie sich zu einer „Generation des Unbedingten“ entwickelten, die mit der Vergangenheit brach und ihren Blick auf Zukünftiges lenkte. Zukunft galt diesen Kritikern einer „morschen, depressiven Bürgerwelt nicht als das Ergebnis nüchterner Abwägungen oder Kompromisse, sondern als dezisionistisches Projekt: als Frage des Willens und der geistigen Kraft“. In einer gewissen Akzentverschiebung zu der Best-Studie Herberts, die den Anstoß zu dieser Form der generationellen Täterforschung gab und als prägendes generationelles Merkmal insbesondere die „kalte Sachlichkeit“ ausmachte, die im Hinblick auf die Verfolgung einer rassistischen Utopie keinen Raum für Empathie mit den Opfern ließ, ohne jedoch so etwas wie Hass zuzulassen, hebt Wildt die Energie und Leidenschaft hervor, mit der sich die jungen Führungskräfte im RSHA ihre Stellung im NS-Staat eroberten: Hinter der „Maske der Sachlichkeit“ habe sich bei ihnen der unbedingte Wille zur ideologischen Tat verborgen. Deren Ausführung war dann aber ebenso eine Frage der Umstände wie der Institutionen: Nicht ein „eliminatorischer Antisemitismus“ im Sinne Goldhagens, sondern die spezifischen NS-Herrschaftsstrukturen begünstigten die Genese des Zivilisationsverbrechens, dessen Exekutoren die jungen Führungskräfte des NS wurden. Vgl. hierzu die Rezension von Norbert Frei, „Volksgemeinschaft und „kämpfende Verwaltung“, in: SZ vom 30. 1. 2004, S. 14.

²³ Vgl. Haffner, Geschichte eines Deutschen, S. 53.

tionsgenosse, der 1903 geborene Verfassungsrechtler Ernst Rudolf Huber, noch 1980 wie folgt:

„Wir bald nach der Jahrhundertwende Geborenen sind in Verfassungskrisen, in Verfassungskonflikten, im Verfassungsumsturz, in mühsamem Verfassungsneubeginn und bald in einer neuen Verfassungskrise aufgewachsen. Wir haben ‚Verfassung‘ nicht als gesicherte normative schutzwährende Ordnung, sondern als einen gefährdeten, umstrittenen, schutzbedürftigen, aber auch reformbedürftigen Gesamtzustand erlebt. [...] [D]ie Verfassung war für unsere Generation ein Stück konkret erlebter Wirklichkeit.“²⁴

Als weitere Merkmale manifestierten sich in dieser Generation ein weit verbreiteter, immer militanter werdender, biologistisch begründeter Antisemitismus und ein sozialer Utopismus, der besonders in der Studentenschaft und in akademischen Kreisen Anhänger fand.²⁵ Das antisemitische Feindbild lieferte griffige Erklärungen für die Gegenwartsmisere und ließ sich mit traditionellen Ressentiments – etwa dem ökonomisch motivierten Antisemitismus – problemlos verbinden. Zudem schienen derartige rassistische Utopien geeignet, soziale Gegensätze zu überwinden. Dies machte sie auch für Zeitgenossen, die – wie Stuckart – aus „einfachen Verhältnissen“ stammten und überhaupt erst in der Republik Zugang zu höheren Bildungseinrichtungen erhielten, attraktiv. Zudem verstanden sich die Angehörigen entsprechender „völkischer“ Zirkel als Avantgarde und grenzten sich bewusst als „moderne, antiindividualistische Tatmenschen“ von ihrer Elterngeneration ab.²⁶

Geistige Nahrung erhielten Stuckart und seine Generationenossen durch eine Reihe programmatischer Schriften, die das Handeln und Denken einer ganzen Generation maßgeblich beeinflussen sollten.²⁷ So erreichten Karl Haushofers geopolitische Weltdeutungen: „Macht und Erde“ und „Weltpolitik“ oder Hans Grimms Buch „Volk ohne Raum“, in denen die Idee vom „Lebensraum“, der territorialen Expansion als Bedingung für die „Größe“ des Volkes propagiert wurde, große Auflagen und wurden von breiten Schichten gelesen. Von ähnlicher Wirkung war Moeller van den Brucks Buch „Das Dritte Reich“ aus dem Jahre 1923.

Frühe Radikalisierung Stuckarts und Sozialisation im völkischen Milieu

Wie bei vielen seiner Generationenossen im Westen Deutschlands waren auch für Stuckart die Erfahrungen der französischen Besatzungszeit – der „Franzosenzeit“ – prägend. Dass das Deutsche Reich 1918 besiegt und das Rheinland von den Franzosen besetzt worden war, sah Stuckart – ganz im Geist seiner Zeit – als das

²⁴ Zit. nach Grothe, Über den Umgang mit Zeitenwenden, in: ZfG 53 (2005), S.216–235, hier S.220; Huber, Carl Schmitt in der Reichskrise der Weimarer Endzeit, in: Quaritsch (Hg.), Complexio Oppositorum, S.33–50. Zu Huber s. auch: Walkenhaus, Konservatives Staatsdenken.

²⁵ Herbert, Vernichtungspolitik, in: ders. (Hg.), Nationalsozialistische Vernichtungspolitik, S.9–66, hier S.42f.

²⁶ Aly, Hitlers Volksstaat, S.12.

²⁷ Vgl. hierzu: Sontheimer, Antidemokratisches Denken, in: VfZ 5 (1957), S.42–62; ders., Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik.

Ergebnis einer Verschwörung der inneren und äußeren Feinde des deutschen Volkes an. Alles was er im Rheinland und 1922/23 in München erlebte, interpretierte er in den einfachen, scheinbar durch persönliche Erfahrung gefestigten Kategorien des „völkischen Abwehrkampfes“, die ihn schon früh zu einem leidenschaftlichen Gefolgsmann der „Völkischen“ werden ließen. Die Errungenschaften der französischen Revolution, Freiheit, Brüderlichkeit und Gleichheit, und die auf sie gegründete Demokratie lehnte er als ungermanisch und nicht mit den „völkischen Lebensgesetzen“ vereinbar ab.

Als am 11. November 1918 das Waffenstillstandsabkommen in Compiègne unterzeichnet wurde, stand der Gymnasiast Wilhelm Stuckart kurz vor seinem sechzehnten Geburtstag. Das deutsche Heer musste innerhalb von 27 Tagen die linksrheinischen Gebiete des Deutschen Reiches, eine zehn Kilometer breite Zone am rechten Rheinufer und die Brückenköpfe Köln, Koblenz, Mainz – inklusive Stuckarts Heimatstadt Wiesbaden – räumen, die anschließend von alliierten Besatzungstruppen besetzt wurden.²⁸ Der Gymnasiast wurde Zeuge, als vom 28. November bis zum 4. Dezember 1918 das Gros der deutschen Truppen, die in den linksrheinischen Gebieten stationiert waren und von der Front zurück durch die Stadt in die unbesetzten Gebiete des Deutschen Reiches zogen, die Rheinbrücken zwischen Mainz und Wiesbaden passierten und französische Truppen nachrückten.²⁹ An die Stelle der deutschen Soldaten traten im Dezember 1918 vorwiegend französische und belgische Besatzungssoldaten (bis April 1919 367 000 Mann) und verhängten im besetzten Gebiet den Belagerungszustand. Ihre Präsenz machte für viele der von den Kriegshandlungen des Ersten Weltkriegs kaum berührten Jugendlichen und die durch Siegesfeiern und jahrelange Siegespropaganda irreführten „Daheimgebliebenen“ die Niederlage im Ersten Weltkrieg erst wirklich greifbar und erfahrbar.

Ein weiterer generationsprägender Umstand bildeten die aus der Kriegsniederlage resultierenden Reparations- und Besatzungslasten. Der am 28. Juni 1919 unterzeichnete Versailler Vertrag bestimmte in Art. 231 – dem sogenannten Kriegsschuldartikel –, dass das Deutsche Reich und seine Verbündeten als Urheber des Ersten Weltkrieges den alliierten und assoziierten Regierungen Reparationen zu leisten hatten, die auf 132 Milliarden Goldmark festgesetzt wurden. Dies verschärfte die angespannte Wirtschaftslage und führte auch im Alltag zu zahlreichen unmittelbar spürbaren Einschränkungen. Insbesondere in den rheinischen Gebieten litt die Bevölkerung unter der alliierten Besatzungspolitik. Durch die Vorverlegung der Zollgrenze an den Rhein und die Einschränkung des Verkehrs mit dem unbesetzten Reichsgebiet wuchs die Arbeitslosigkeit.³⁰ Teile der Bevölkerung radikalisierten sich, was sich zwischen 1919 und 1922 in einem drastischen Anwachsen der Stimmenanteile republikfeindlicher Parteien in den rheinischen Gebieten niederschlug.

²⁸ Vgl. Herbert, Best, S. 30.

²⁹ Vgl. ebenda, S. 48.

³⁰ Allein in Mainz stieg die Arbeitslosenzahl von 1000 zu Beginn des Jahres 1923 auf über 18 000 im Februar 1924; vgl. ebenda, S. 39.

Die Unzufriedenheit und Unsicherheit in der Bevölkerung steigerte sich noch dadurch, dass die Ziele der französischen Besatzungspolitik uneinheitlich und widersprüchlich waren: Einerseits sollte die Besatzung den französischen Sicherheitsinteressen Rechnung tragen und die Reparationszahlungen gewährleisten; andererseits sollte die Bevölkerung der rheinischen Gebiete durch französische Kulturpropaganda, die „*pénétration pacifique*“, politisch für Frankreich gewonnen und die Errichtung eines rheinischen Pufferstaates zwischen Frankreich und Preußen gefördert werden.³¹ Die Anwesenheit französischer Besatzungstruppen galt vielen angesichts des Mythos von den „im Felde unbesiegten deutschen Truppen“ jedoch als Provokation, die noch dadurch verstärkt wurde, dass die französische Besatzungsmacht im Rheinland in den Jahren 1919/20 etwa 25 000 „farbige“ Soldaten aus den afrikanischen Kolonien stationierte, die von der deutschen Propaganda als „schwarze Schmach am Rhein“ diffamiert wurden.³² Die Präsenz dieser Truppen wurde von vielen – ungeachtet des überwiegend disziplinierten Verhaltens dieser Truppenteile – als Versuch gedeutet, Deutschland aus dem Kreise der „europäisch-weißen Kulturnationen“ auszuschließen und es auf den Status eines – in der damaligen Sicht – durch „niedere“ Kolonialtruppen verwalteten Kolonialgebietes herabzuwürdigen.³³

Erbitterung riefen auch die kulturpropagandistischen Maßnahmen hervor, mit denen die Bewohner der rheinischen Gebiete von der deutschen Kriegsschuld überzeugt und über die Verbrechen der deutschen Soldaten in Belgien und Frankreich aufgeklärt werden sollten. Der Verbreitung entsprechender Broschüren und Zeitungsmeldungen begegnete das Gros der Bevölkerung mit Unglauben, zumal gleichzeitig deutsche Zeitungen aus den unbesetzten Teilen des Reiches verboten wurden, so dass eine ausgewogene Informationserlangung erschwert wurde.³⁴ Nach Einschätzung des Historikers Ulrich Herbert bewirkte die französische Besatzungspolitik daher vor allem, dass sich „die deutsche Bevölkerung in ihrer Abwehrhaltung noch versteifte“ und „dass in den Augen der Deutschen die von den Franzosen propagierten weltumspannenden Ideale der Französischen Revolution von Menschheit und Menschenrechten hier nun als zynische Kaschierung französischer Macht- und Interessenpolitik wahrgenommen wurde“.³⁵

³¹ Vgl. hierzu: Müller-Werth, *Der Separatistenputsch*, S. 245–328; Herbert, *Best*, S. 34–41.

³² Vgl. hierzu: Pommerin, *Sterilisierung der „Rheinlandbastarde“*.

³³ Selbst der sozialdemokratische Reichspräsident Ebert bemerkte hierzu im Februar 1923, „dass die Verwendung farbiger Truppen niederster Kultur als Aufseher über eine Bevölkerung von der hohen geistigen und wirtschaftlichen Bedeutung der Rheinländer eine herausfordernde Verletzung der Gesetze europäischer Zivilisation ist“ (zit. nach Herbert, *Best*, S. 32).

³⁴ Aus dem unbesetzten Teil des Deutschen Reiches wurde die antifranzösische Stimmung in der Bevölkerung gezielt geschürt. Das eigens geschaffene „Reichsministerium für die besetzten Gebiete“ sollte den „Abwehrkampf“ gegen die französische Besatzung koordinieren. Die vom Reich geförderte nichtamtliche „Rheinische Volkspflege“ betrieb illegal antifranzösische Propaganda in Zeitungen und Broschüren und organisierte Schulungs- und Ausbildungsveranstaltungen für Jugend- und Studentengruppen. Vgl. Herbert, *Best*, S. 35 f.

³⁵ Herbert, *Best*, S. 34.

Dieses Empfinden teilte offenbar auch der damalige Gymnasiast Stuckart, der in seinen späteren Schriften insbesondere zu rassenpolitischen Fragen immer wieder verächtliche Worte für die französische Revolution und insbesondere das durch sie verkörperte Ideal der *Égalité*, der Gleichheit, fand.³⁶ In seinem Rechtfertigungsschriftsatz von 1949 bezeichnete er den Vertrag von Versailles „als Wortbruch am deutschen Volke“, der nicht den vierzehn Punkten der Erklärung des US-Präsidenten Woodrow Wilson gefolgt sei. Deutschland sei daher bitteres Unrecht geschehen, da „ihm das Selbstbestimmungsrecht vorenthalten und die Gleichberechtigung abgesprochen wurde“. Durch einseitige Abrüstung sei es in besonderer Weise „entrechtet und gedemütigt“ worden. Dies sei nicht nur seine persönliche Ansicht, sondern eine weit verbreitete gewesen, weshalb er eine Politik für richtig gehalten habe, die „die Gleichberechtigung des deutschen Volkes, das Selbstbestimmungsrecht auch für die Deutschen und die Revision des Versailler Vertrages anstrebe“.

Die Empörung innerhalb der Bevölkerung wuchs, als am 10./11. Januar 1923 fünf französische Divisionen – unter dem Vorwand, die Reparationszahlungen sichern zu wollen – das Ruhrgebiet besetzten. Um dem Verlust von Deutschlands wirtschaftlicher Schlüsselregion zu begegnen, rief die Reichsregierung unter Reichskanzler Cuno die Bevölkerung der besetzten Gebiete zum „passiven Widerstand“ auf. Der von breiten Bevölkerungsschichten getragene – als „Ruhrkampf“ bezeichnete – Generalstreik wurde vom Reich finanziert. Bis zu seinem Abbruch durch die Reichsregierung Stresemann im Herbst 1923 forderte dieser „passive Widerstand“ 132 Tote, etwa 180 000 Menschen wurden von den Besatzungsbehörden ausgewiesen, und der deutschen Volkswirtschaft entstand ein Schaden von 3,5–4 Milliarden Goldmark. Die „Finanzierung des zivilen Ungehorsams mit der Notenpresse“³⁷ trug zur Hyperinflation und zur weiteren Radikalisierung und Destabilisierung weiter Teile der Gesellschaft bei. Streiks und Hungerunruhen erschütterten das Reich. Rechtsradikale Kreise suchten mit Sabotageakten und nationalistischen Parolen den gewaltsamen Kampf mit der Okkupationsmacht und strebten die Errichtung einer nationalen Diktatur an, während die Kommunisten im Herbst 1923 Pläne für einen „Deutschen Oktober“, der der proletarischen Revolution in Mittel- und Westeuropa zum Durchbruch verhelfen sollte, entwickelten.³⁸ Die Reichsexekutionen gegen die Koalitionsregierungen von SPD und KPD in Sachsen und Thüringen Ende Oktober/Anfang November 1923 unter Reichskanzler Stresemann, der kommunistische Aufstand in Hamburg-Barmbeck und der Umsturzversuch Hitlers am 8./9. November 1923 verdeutlichen, wie angespannt sich die politische Situation 1923 darstellte.

In Bayern, wo Stuckart im Sommersemester 1923 studierte, hatte die „Hitler-Bewegung“ beachtlichen Erfolg. Hitlers rhetorisches Geschick und die radikale

³⁶ Vgl. etwa Stuckarts im Folgenden dargestellte Schrift „Geschichte im Geschichtsunterricht“ von 1934, in der er die Demokratie als „die Form des rassischen Niederganges eines schöpferischen Volkes“ beschreibt, bei der ein Volk „unter der Losung der Gleichheit und Gleichberechtigung aller auf die andersartigen, meist minderwertigen Gruppen die gleichen Rechte übertrug, die sein wertvoller Kern einst erkämpft hatte“.

³⁷ Seidt, Berlin, Kabul, Moskau, S. 167.

³⁸ Vgl. hierzu: Bayerlein u. a. (Hg.), Deutscher Oktober 1923.

Schlichtheit seiner „Weltdeutungen“ fanden so starken Zuspruch, dass die NSDAP 1923 in Bayern bereits etwa 50 000 Mitglieder zählte. Seine Sturmabteilung (SA) war 1923 bereits auf ca. 8000 Mann angewachsen, die sogar in Felddienstübungen der bayerischen Reichswehr eingebunden und mit Waffen ausgestattet wurden.³⁹ Am 8./9. November 1923 versuchte Hitler die in München herrschende Stimmung zu nutzen, um gemeinsam mit monarchistisch-konservativen Kräften von Bayern aus die Macht im Reiche zu übernehmen, was ihm jedoch misslang.

Stuckart gab später an, dass er sich in München 1923 dem Freikorps Epp angeschlossen habe⁴⁰, dem nach dem Ersten Weltkrieg viele spätere NS-Sympathisanten angehört hatten.⁴¹ Zahlreiche nationale Verbände, darunter die deutsche Studentenschaft und die NSDAP, hatten sich zu den „Vaterländischen Verbänden Bayerns“ zusammengeschlossen. Bei einer Versammlung dieser Vereinigung sollen nach Stuckarts Darstellung Eintragungslisten für die NSDAP herumgereicht worden sein.⁴² Er habe sich – wie alle seine Kameraden – in die Listen eingeschrieben, ohne dass darauf – wie er nach dem Zweiten Weltkrieg im Wilhelmstraßenprozess und im Entnazifizierungsverfahren versicherte – eine Reaktion erfolgt sei.⁴³ 1934 gab er in einem Schriftwechsel mit der Reichsleitung der NSDAP hingegen an,⁴⁴ bereits im November 1922 in München die NSDAP-Mitgliedschaft erworben, die Mitgliedskarte jedoch bei Sabotageakten gegen die französischen Besatzer im Rheinland verloren zu haben.⁴⁵ Auch habe er an den „Ereignissen des 9. November 1923“, d. h. Hitlers Putschversuch am 8./9. November 1923, in München teilgenommen. Ob Stuckart, der seit dem Wintersemester 1923 in Frankfurt am Main immatrikuliert war, sich tatsächlich an dem „Marsch auf die Feldherrenhalle“ beteiligte – wie zahlreiche Angehörige des Münchener Ortsverbandes der Studentenorganisation „Deutscher Hochschulring“ und die SA-Studentenkompanie Rudolf Heß⁴⁶ – bzw. am 9. November überhaupt in München weilte, lässt sich jedoch nicht rekonstruieren.⁴⁷

³⁹ Gerd Krumeich, Der Anfang vom Ende. Wie Hitler lernte, dass er die Macht nur legal erringen würde: Der neunte November war auch Tag des Hitlerputsches 1923, in: SZ vom 8./9. 11. 2003, S. 17.

⁴⁰ Am 23. 8. 1945 versicherte Stuckart dagegen an Eides statt, dass er keiner „illegalen nationalen Organisation (Freikorps Epp, Brigade Erhardt, Organisation Consul u. dergl.) angehört habe“, in: BAK N 1292/37.

⁴¹ Herbert, Best, S. 83 und S. 91f.

⁴² Zit. nach Rebentisch, Führerstaat, S. 105, mit Verweis auf die Prozessakten des Wilhelmstraßenprozesses, Vernehmung zur Person, S. 23 872. Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S. 3, in: Privatbesitz Stuckart.

⁴³ Ebenda.

⁴⁴ Schreiben Stuckarts an die Reichsleitung der NSDAP vom 17. 2. 1934, in: BAB PK 1120, M 0089.

⁴⁵ Rebentisch, Führerstaat, S. 105f. Stuckart bemühte sich im Februar 1933 intensiv um Erteilung einer niedrigeren Mitgliedsnummer. Als dies nicht gelang, verzichtete er jedoch wohlweislich auf den schwierigen und riskanten Nachweis, vgl. ebenda, S. 106; BAB PK 1120, M 0089.

⁴⁶ Herbert, Best, S. 81.

⁴⁷ Ausweislich seiner im Archiv der Ludwig-Maximilians-Universität erhaltenen Studenten-Kartei-Karte wurde er bereits am 14. 7. 1923 exmatrikuliert und war für das Wintersemester 1923/24 schon an der Universität Frankfurt immatrikuliert, an der er sein Jura-

Wie in München fand Stuckart auch an seinem neuen Studienort Frankfurt im Herbst 1923 schnell Anschluss an radikale „völkische“ Kreise. Frankfurt war damals das Zentrum für die Koordinierung der „Abwehrarbeit im besetzten Gebiet“.⁴⁸ Von hier aus wurde der Widerstand gegen die französische Besatzung unterstützt. Insbesondere nachdem am 24. Januar 1923 Fritz Thyssen von der französischen Besatzungsmacht im Mainzer Landgericht angeklagt wurde, weil er sich auf Weisung der Reichsregierung geweigert hatte, die nach der Ruhrgebietsbesetzung unterbrochenen Kohlelieferungen nach Frankreich und Belgien wieder aufzunehmen, eskalierte die Situation. Es kam zu nationalistischen Kundgebungen und heftigen Unruhen. Ende März 1923 wurden nach dem Eindringen eines französischen Militärkommandos auf das Firmengelände Krupps in Essen 13 Krupp-Arbeiter von französischen Truppen erschossen.⁴⁹ Die französische Besatzungsmacht reagierte mit Repressionen und wies allein bis November 1923 mehr als 23 000 Personen aus den besetzten rheinischen Gebieten aus.⁵⁰ Auf der anderen Seite des Rheins bildeten sich Franktireurkommandos junger deutscher Freiwilliger, die mit Waffen aus Reichswehrbeständen versorgt wurden und Sprengstoffattentate auf Brücken und Eisenbahnanlagen verübten. Der „Ruhrkampf“ wurde von jungen deutschen Radikalen wie Stuckarts Generationsgefährten Werner Best zu einem Kampf gegen das „Diktat von Versailles“ stilisiert, der nach dem Vorbild des irischen Befreiungskampfes zu einem regelrechten Guerillakrieg ausgedehnt werden sollte.⁵¹

Stuckart selbst gab 1934 an, nach der Ruhrbesetzung im Frühjahr 1923 aktiv an diesem „Abwehrkampf“ im besetzten Gebiet teilgenommen zu haben⁵² und im Sommer 1923 „wegen aktiver Beteiligung am passiven Widerstand von den Franzosen zweimal verhaftet“ worden zu sein, wobei ihm die französische Besatzungsverwaltung jedoch keine Beteiligung an den Sprengstoffattentaten in Pirmasens und Wiesbaden habe nachweisen können und ihn daher im Herbst freigelassen habe. Die französische Besatzungsmacht habe ihm 1923 die Rückkehr ins Eltern-

studium fortsetzte. Vgl. Stuckarts Studentenakte im Universitätsarchiv der Goethe-Universität zu Frankfurt.

⁴⁸ Herbert, Best, S. 51; zur Geschichte der Universität: Hammerstein, Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Der Kreis der rechtsradikalen Bünde in Frankfurt war – wie Herbert beschreibt – kein politisch fest gefügtes Lager, sondern „eher ein Milieu, ein fiebriger Dauerzustand aus Kundgebungen und Geheimtreffen, Verbandsneugründungen und -auflösungen, gekennzeichnet eher durch Stimmungen und Personen als durch Programme und Parteien“. Die Faszination dieses „brodelnden Milieus“ beschrieb Stuckarts Generationsgenosse Best, der seit 1921 ebenfalls in Frankfurt studierte, als „neue geistige Kraftquellen“, die man kennenlernte, auf die man reagierte und die einem Gelegenheit gaben, „in der Auseinandersetzung mit Feinden und Freunden die eigene Position klarer zu erkennen und auf sie zu präzisieren“, zit. nach Herbert, Best, S. 51.

⁴⁹ Wisotzky, Der „blutige Karsamstag“ bei Krupp, in: Krumeich/Schröder (Hg.), Der Schatten des Weltkriegs, S. 265–287.

⁵⁰ Herbert, Best, S. 38f.

⁵¹ Ebenda, S. 75–78.

⁵² Schreiben Stuckarts an die Reichsleitung der NSDAP vom 17. 2. 1934, in: BAB PK 1120, M 0089. Stuckart wiederholte diese Behauptung in einem in seiner SS-Personalakte überlieferten Lebenslauf vom 10. 10. 1936, in: BAB SSO Stuckart, Wilhelm, 16. 11. 1902 (ehem. BDC).

haus im besetzten Wiesbaden nur unter der Bedingung gestattet, dass er sich im besetzten Gebiet politisch nicht betätige. Er habe deswegen ständig unter französischer Beobachtung gestanden. Andererseits versicherte Stuckart nach dem Kriege im Jahre 1945 an Eides statt⁵³, dass er „niemals und an keiner Stelle aktiv oder passiv Widerstand gegen die französische Besatzung geübt“ habe und „auch dieserhalb niemals mit der französischen Besatzungsbehörde in Konflikt geraten oder in irgend ein Verfahren verwickelt gewesen“ sei. Nur einmal habe er seine Identitätskarte am Schienenübergang nicht vorzeigen können, als er für seine Mutter Fische im nahe gelegenen Schierstein abholen sollte. Er sei verhaftet und mit aufgeflepptem Bajonett durch Schierstein ins Rathaus abgeführt worden. Dort sollte er in einer Garage einen Personenkraftwagen waschen. Mit Hilfe seines Schulfranzösisch habe er dem wachhabenden französischen Offizier jedoch den Zweck seines Ganges und die Adresse seiner Eltern und seiner Schule mitteilen können. Er habe die Nacht über auf der Wache bleiben müssen, dann einen Notausweis erhalten und sei mit einer Verwarnung entlassen worden. Diese weniger heroische Darstellung wirkt aufgrund der genannten Details glaubwürdiger als die vom „Widerstandskämpfer“ Stuckart, die wohl nicht zuletzt dazu dienen sollte, ihn als verdienten Parteigenossen darzustellen. Nach dem Krieg war Stuckart angesichts der Strafverfolgung durch die Alliierten hingegen bestrebt, sich als besonders „harmlosen Nazi“ zu präsentieren. 1934 gab Stuckart weiter an, dass sein Vater sich als Eisenbahnarbeiter während des „Abwehrstreiks gegen die Franzosen“ insbesondere dadurch betätigt habe, dass er Geldtransporte zur Unterstützung der streikenden Eisenbahner aus dem unbesetzten Frankfurt/Main in die besetzten Gebiete geschmuggelt habe. Nach Beendigung des „passiven Widerstandes“ und der Einstellung der Zahlungen des Reiches an die Streikenden unter der Regierung Stresemann habe er bei der „französischen Eisenbahnregie“ keine Anstellung mehr gefunden. Die daraus resultierende Notsituation der Familie beschrieb Stuckart später eindringlich: „Mein Vater lag so mit seiner ganzen Familie mittellos – die wenigen Ersparnisse hatte die Inflation verzehrt – auf der Straße.“⁵⁴ So sei der damals erst 21-Jährige im Dezember 1923 gezwungen gewesen, sein Studium zu unterbrechen und als Bankangestellter in die Dienste der Nassauischen Landesbank zu treten, um den Lebensunterhalt der Familie zu gewährleisten. Sein Vater sei erst im Jahre 1924 wieder eingestellt worden, nachdem die Reichsbahn die Regie der Bahnen im besetzten Gebiet wieder übernommen hatte. In seinem Rechtfertigungsschriftsatz von 1949 führte Stuckart hierzu aus:

„Die bestimmenden Eindrücke meiner Jugendzeit waren folgende: Auf der einen Seite habe ich eine ernste und schwere Jugend hinter mir. Schon als Schüler, dann als Student und später als Referendar habe ich durch Nebenbeschäftigung nach Kräften dazu beitragen müssen, meinen Lebensunterhalt und mein Studium zu verdienen und dadurch meinen Eltern zu helfen. Die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen ich groß wurde, ließen mich von Kindesbeinen an die soziale Frage am eigenen Körper erleben. Andererseits wurde ich auf der Schule im nationalen Sinne unterrichtet. So traten der soziale Gedanke und daneben auch der nationale bestimmend in mein Leben und formten meine

⁵³ Eidesstattl. Erklärung Stuckarts vom 23. 8. 1945, in: BAK N 1292/37.

⁵⁴ Schreiben Stuckarts an die Reichsleitung der NSDAP vom 17. 2. 1934, in: BAB PK 1120, M 0089.

Anschaungen. Der Verlust des ersten Weltkrieges und der darauf folgende wirtschaftliche Niederbruch des deutschen Volkes vertieften meine Jugendeindrücke.“

Ob Stuckart eine ähnlich bedeutsame Aktivistenposition wie sein Generationsgenosse Werner Best beim „Ruhrkampf“ bekleidete oder ob ihn nicht vielmehr die erlittene Not der Familie dazu zwang, sich von politischer Betätigung zurückzuhalten und seine Zeit und Kraft vorwiegend für den Broterwerb einzusetzen, lässt sich aus den eingesehenen Quellen nicht zweifelsfrei ermitteln. Aber auch bei Stuckart verband sich die allgemeine Generationserfahrung mit seiner spezifischen Herkunft aus den besetzten Gebieten und persönlichen Erfahrungen, die er im Klima des „Abwehrkampfes“ sammelte. Herbert weist in seiner Studie zu Best darauf hin, dass das Pathos und die Emphase dieses „Abwehrkampfes“ mit zu Märtyrern stilisierten Symbolfiguren wie Fritz Thyssen und Albert Leo Schlageter⁵⁵ die scheinbar geschlossene und soziale Schranken überwindende Front der rheinhessischen Bevölkerung gegen Franzosen und Separatisten und die unmittelbare Begegnung mit der Besatzungsmacht bei Jugendlichen und Heranwachsenden einen besonders nachhaltigen Eindruck hinterließen. Die in den besetzten Gebieten gesammelten Erfahrungen trugen maßgeblich dazu bei, das politische Denken in den Begriffen von „Volk“ und „Volkstum“ zu verfestigen, die im „völkischen Abwehrkampf“ verteidigt werden sollten.⁵⁶

Stuckart wurde somit schon früh im Milieu der „völkischen“ Rechten sozialisiert und soll sich in seiner Studienzeit u. a. beim „völkisch“ orientierten Skalden-Orden betätigt haben.⁵⁷ Bereits als Oberschüler hatte er sich der 1918 gegründeten deutsch-nationalen DNVP-Jugend (Jugendorganisation der Deutschnationalen Volkspartei) in Wiesbaden angeschlossen und hier eine Leitungsposition übernommen. Die als Nachfolgeorganisation der Reichs- und Freikonservativen entstandene DNVP bekannte sich zur monarchischen Staatsform und verstand sich als nationalistische Gesinnungspartei, die sich für die Bewahrung eines starken deutschen „Volkstums“ einsetzte.⁵⁸ In ihren politischen Vorstellungen unterschied sich die DNVP zeitweise nur graduell von der NSDAP. So war insbesondere auch der Antisemitismus in der DNVP bereits fest verankert.⁵⁹ Die militärische

⁵⁵ Am 26.5.1923 erschoss ein französisches Exekutionskommando in Düsseldorf zudem den bei einem Sabotageakt im Ruhrgebiet gefassten Studenten Albert Leo Schlageter (*1894, †1923). Schlageter war Freikorpsangehöriger und seit 1922 Mitglied der NSDAP. Nach seinem Tode wurde er zu einem Symbol des Widerstandes gegen den Versailler Vertrag, vgl. Herbert, Best, S.38f.

⁵⁶ Ebenda, S.41.

⁵⁷ Ebenda, S.285; Roseman, *The Villa, the Lake, the Meeting*, S.89.

⁵⁸ In den „Grundsätzen der Deutschnationalen Volkspartei“ aus dem Jahre 1920 hieß es hierzu: „Deshalb kämpfen wir gegen jeden zersetzenden, undeutschen Geist, mag er von jüdischen oder anderen Kreisen ausgehen. Wir wenden uns nachdrücklich gegen die seit der Revolution immer verhängnisvoller hervortretende Vorherrschaft des Judentums in Regierung und Öffentlichkeit. Der Zustrom Fremdstämmiger über unsere Grenzen ist zu unterbinden.“ Zit. nach Rink, *Doppelte Loyalität*, S.112.

⁵⁹ Der Antisemitismus der DNVP und ihrer Mitglieder manifestierte sich u. a. in ihrer Haltung zur Einwanderung sogenannter Ostjuden und einiger ihrer Mitglieder zum Mord an Außenminister Walther Rathenau im Jahre 1922. Vgl. Rink, *Doppelte Loyalität*, S.130f.; Sabrow, *Der Rathenau-Mord*; Pommerin, *Sterilisierung der „Rheinlandbastarde“*.

Niederlage und der als „Schmachfrieden“ abgelehnte Versailler Vertrag wurden Juden und Sozialisten angelastet.⁶⁰

Die NSDAP hatte seit den Kommunalwahlen im November 1929 in Stuckarts hessischer Heimat stetig an Bedeutung gewonnen. Zwischen 1929 und 1932 gelang es der NSDAP nicht nur, wie im übrigen Reichsgebiet, Wähler aus den bürgerlichen Parteien, sondern auch aus den in Hessen vormals starken Bauernparteien sowie völkischen Splittergruppen zu gewinnen. Bei den Reichstagswahlen im September 1930 erzielte die NSDAP in Hessen-Nassau 20,8% und im „Volksstaat Hessen“ 18,5% und lag damit knapp über dem Reichsdurchschnitt.⁶¹ Dieser Wahlerfolg bewirkte eine regelrechte Welle von Beitritten zur NSDAP. Angehörige verschiedener „völkischer“ Splittergruppen – wie auch Stuckarts Weggefährte Werner Best, damals Amtsrichter in Reinheim im Odenwald – traten als „Septemberlinge“ in die NSDAP ein.⁶² Auch Stuckart, der im November 1930 das Assessorenexamen abgelegt hatte, erklärte am 1. Dezember 1930 „formell auf dem vorgeschriebenen Antragsformular“ seinen Beitritt zur NSDAP.⁶³ Zuvor hatte er mit dem damaligen Wiesbadener Ortsgruppenleiter, Kurt Pfeil, mit dem er seit der Schulzeit befreundet und schon als Heranwachsender in der DNVP-Jugend aktiv gewesen war, vereinbart, dass sein Beitritt unter dem Namen seiner Mutter erfolgen müsse. Er fürchtete ansonsten als Assessor die Entlassung aus dem preußischen Justizdienst aufgrund des in Preußen seinerzeit geltenden Radikalenerlasses.⁶⁴ Diesen offiziell-

⁶⁰ Die „Dolchstoßlegende“, jener Mythos, wonach die im Felde unbesiegte deutsche Armee von „jüdisch-revolutionären“ Kräften von hinten „erdolcht“ worden sei, war fester Bestandteil der DNVP-Propaganda: In einem Wahlauftrag der Partei von 1918 hieß es, die Revolution habe der Armee die Waffen aus der Hand geschlagen „und uns machtlos und wehrlos dem Feinde“ ausgeliefert, zit. nach Rink, *Doppelte Loyalität*, S. 111.

⁶¹ Vgl. Herbert, Best, S. 105 und S. 560.

⁶² Ebenda, S. 102–112. Best trat gemeinsam mit einer ganzen Gruppe von hessischen „Völkischen“, den Resten des von ihm initiierten hessischen „Nationalblocks“, am 1. 11. 1930 in die NSDAP ein. Best wurde – wie kurz darauf auch Stuckart – am 28. 11. 1931 als Autor der „Boxheimer Dokumente“ aus dem hessischen Staatsdienst entlassen.

⁶³ Schreiben Stuckarts an die Reichsleitung der NSDAP vom 17. 2. 1934, in: BAB PK 1120, M 0089.

⁶⁴ Die preußische Regierung hatte mit Beschluss vom 25. 6. 1930, basierend auf dem nach den Morden an Matthias Erzberger und Walther Rathenau erlassenen Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl. I, S. 590, auch wiedergegeben in BVerfGE 39, S. 361 f.), ihren Beamten und Richtern die Mitgliedschaft und jedes öffentliche Eintreten für die NSDAP und die KPD untersagt; s. PrJMBL 92 (1930), S. 220/MBlV, 1930, S. 598 (wiedergegeben in: BVerfGE 39, S. 362). Dieses Verbot wurde nach dem „Preußenschlag“ im Juni 1932 bezeichnenderweise nur in Bezug auf eine Betätigung in der NSDAP aufgehoben (MBlV, S. 773). Zur Entstehungsgeschichte dieses „Radikalenerlasses“ vgl. GStA PK, I. HA, Rep. 84 a, 3157; Rep. 90, Bd. 478; Jasper, *Der Schutz der Republik*; Runge, *Politik und Beamtentum*; Schmah, *Disziplinarrecht und politische Betätigung*. Zur damaligen Diskussion im Hinblick auf Art. 130 Abs. 2 WRV, der den Beamten die politische Gesinnungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit gewährleistete, und zur Judikatur des Preußischen OVG, insbesondere auf der Staatsrechtslehrertagung in Halle 1931, s. Schlink, *Zwischen Identifikation und Distanz*, in: *Der Staat* 15 (1976), S. 335–366, hier S. 339 f. Mommsen, *Beamtentum*, S. 21, macht gleichwohl deutlich, dass es der NSDAP schon 1929 gelang, unter der Beamtenschaft zahlreiche Anhänger zu gewinnen, so dass Beamte als Berufsgruppe bereits vor dem 1. 9. 1930 in der Mitgliedschaft der NSDAP überrepräsentiert gewesen seien.

len Beitritt als verspäteter „Septemberling“ – gegenüber der NSDAP hatte Stuckart ja auch schon behauptet, bereits 1922 Mitglied der Partei geworden zu sein⁶⁵ – rechtfertigte er in seinem Schreiben an die Reichsleitung der NSDAP im Jahr 1934⁶⁶ damit, dass ihm die Franzosen jegliche politische Betätigung verboten und ihn bis zu ihrem Abzug aus Wiesbaden am 30. Juni 1930 unter „ständige Beobachtung“ gestellt hätten. Andererseits gab er gegenüber der Reichsleitung an, dass er sich schon seit 1930 als Redner dem der NSDAP nahestehenden „Kampfbund für Deutsche Kultur“ in Darmstadt zur Verfügung gestellt habe.⁶⁷

Akademiker wie Stuckart und Best waren zu diesem Zeitpunkt als NS-Funktionäre zunächst nur vereinzelt anzutreffen.⁶⁸ Zum Aufbau effektiver Organisationsstrukturen fehlte der Partei vielerorts geeignetes Personal. Ehrgeizigen jungen Juristen wie Stuckart bot die Partei daher ein interessantes Betätigungsfeld mit guten Karriereaussichten. Er unterstützte und beriet die Wiesbadener NSDAP in Rechtsangelegenheiten und nahm hierdurch das Ende seiner Richterlaufbahn in Kauf. Im März 1932 trat er erneut – diesmal unter eigenem Namen – der NSDAP und der SA bei.

Im Frühjahr 1934 versuchte Stuckart dann seine hohe Mitgliedsnummer (1 033 214) gegen die Mitgliedsnummer seiner Mutter, d.h. die Nummer seines ersten Parteibeitritts im Jahr 1930 (378 144), zu tauschen, was ihm mit Hilfe seiner Bekannten, dem ehemaligen Kreisleiter von Wiesbaden Theo Habicht und dessen Adjutanten Harald von Tunkl-Hohenstadt nach einigem Hin und Her schließlich auch gelang. Habicht bescheinigte ihm damals, dass der Beitritt von Stuckarts Mutter als getarnte Beitrittserklärung Stuckarts anzusehen sei, da Stuckart als Beamten 1930 der NSDAP-Beitritt gesetzlich verboten gewesen sei.⁶⁹

Im Entnazifizierungsverfahren im Herbst 1949 betonte Stuckart als Motive für seinen NSDAP-Beitritt vornehmlich seine Unzufriedenheit mit den in der Weimarer Republik herrschenden politischen Verhältnissen und die soziale Lage im Zuge der Weltwirtschaftskrise; die „Judenfrage“ habe für ihn damals nur am Rande existiert:

„Die soziale Not stieg für breiteste Schichten des deutschen Volkes geradezu ins Ungeheuerliche. [...] Die Weimarer parlamentarische Demokratie zeigte sich trotz aller Bemühungen nicht imstande, diese verzweifelte Lage zu meistern. Alle Parteien, von den Sozialdemokraten bis zu den Deutschnationalen, hatten ihre Regierungskünste vergeblich versucht;

⁶⁵ Schreiben Stuckarts an die Reichsleitung der NSDAP vom 17.2.1934, in: BAB PK 1120 (ehem. BDC), M 0089.

⁶⁶ Ebenda

⁶⁷ Ebenda. Vgl. auch: Rebentisch, Führerstaat, S. 106. Zum Kampfbund: Gimmel, Die politische Organisation kulturellen Ressentiments.

⁶⁸ Vgl. Herbert, Best, S. 106, zum „Parallellfall“ Best.

⁶⁹ Schreiben Stuckarts an die Reichsleitung der NSDAP vom 17.2.1934, in: BAB PK 1120, M 0089, und eidesstattl. Erklärung Harald von Tunkl-Hohenstadts vom 19.4.1952, in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, Mappe II. Stuckart hatte gegenüber Habicht angegeben, dass er durch eine niedrigere Mitgliedsnummer seine Stellung im Rahmen der laufenden Auseinandersetzungen mit Parteigenossen im Preußischen Kultusministerium verbessern wollte. Man habe dort versucht, ihn wegen seiner hohen Mitgliedsnummer von seinem Posten zu verdrängen, als er „geordnete Verwaltungsverhältnisse“ habe schaffen wollen.

auch die Präsidialkabinette des Reichspräsidenten, die mit Notverordnungen aufgrund des Artikels 48 der Weimarer Verfassung durchaus unparlamentarisch regierten, vermochten nicht, das immer schneller dem Abgrund zutreibende Staatsschiff aufzuhalten. Nur zwei Parteien waren damals noch nicht an der Regierung gewesen: das waren die Kommunisten und die Nationalsozialisten. Millionen Deutsche, die die Not aus den normalen Bahnen des bürgerlichen Lebens geworfen hatte, sahen in ihnen die einzige Rettung und wandten sich, je nach ihrer inneren Einstellung, der einen oder anderen dieser Parteien zu.“

Geschickt lenkte er nach dieser allgemeinen sozialpolitischen Betrachtung zu der im Jahre 1949 herrschenden Angst vor dem Kommunismus über, die auch für ihn schon Anfang der 30er Jahre handlungsbestimmend gewesen sei:

„Ich selbst glaubte damals im Jahre 1932 in der nationalsozialistischen Partei die Grundlage für eine soziale und nationale Erneuerung auf einer anständigen Basis sehen zu können und erklärte daher meinen Beitritt. Letztlich entscheidend dabei war für mich die Überlegung, dass die in immer tiefere Not geratene Masse des deutschen Volkes, die sich von allen anderen Parteien enttäuscht fühlte, zum Kommunismus abrutschten und damit dem Bolschewismus in Deutschland zum Siege verhelfen würde, wenn sie nicht von einer sozialen und zugleich nationalen Bewegung aufgefangen würde. Vielleicht wird eine ruhige und sachliche Geschichtsbetrachtung gerade hierin trotz aller furchtbaren Entartung, die die NSDAP später unter dem Einfluss einer Handvoll Hasardeure und einer nationalbolschewistischen Führungsqlique durchmachte, die geschichtliche Bedeutung und die mindestens subjektive Rechtfertigung des Eintritts vieler anständiger Deutscher in die NSDAP sehen. Hätten sich die von anderen Parteien enttäuschten Wählermassen sich damals nicht der NSDAP zugewandt, so wäre Deutschland und damit wohl mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der europäische Kontinent schon damals bolschewistisch geworden.“⁷⁰

Ob die Bolschewismusgefahr tatsächlich 1930 für Stuckarts Parteibeitritt bestimmend war oder nur als 1949 „zeitgemäße“ Rechtfertigung aufzufassen ist, lässt sich abschließend nicht klären. Stuckart beeilte sich noch 1949, zu versichern, dass sein Parteibeitritt zwar aus „ehrlicher Überzeugung“ erfolgt sei, dass hierin jedoch „keine Billigung des Parteiprogramms in allen Punkten“ gesehen werden dürfe. Das Programm der NSDAP habe damals für ihn keine entscheidende Rolle gespielt; er habe es vielmehr als bloßes Instrument der Propaganda und Mitglie derwerbung angesehen, dessen Ziele in der Praxis kaum verwirklicht werden könnten. Jedenfalls habe er das Programm nicht in Gänze gebilligt, sondern nur in einigen Punkten. Welche Punkte dies waren, verschwieg er 1949.

Antisemitismus und völkische Prägung am Beispiel von Stuckarts Publikation „Geschichte und Geschichtsunterricht“

1949⁷¹ betonte Stuckart, dass er „nicht aus dem antisemitischen Lager hervorgegangen“ sei, vielmehr habe er sich „immer wieder unter stärkster persönlicher Exponierung und Gefährdung für Juden und Halbjuden eingesetzt“. In seiner Heimatprovinz Hessen-Nassau seien „besonders viele Juden ansässig“ gewesen, so dass er von seiner „frühesten Jugend an mit Juden“, insbesondere jüdischen Mitschülern Umgang gehabt habe. Diese Freundschaften hätten die Studienzeit über-

⁷⁰ Schriftsatz zum Entnazifizierungsverfahren, September 1949, S.4f., in: Privatbesitz Stuckart.

⁷¹ Ebenda.



*Stuckart (rechts) mit den Eheleuten Liebmann und Hallgarten in Wiesbaden um 1926
Foto: Paul-Lazarus-Stiftung Wiesbaden/Slg. Bembenek*

dauert, bis sich „durch einen Wohnsitzwechsel allmählich eine Lockerung“ ergeben habe. Im Übrigen habe er als Referendar bei einem jüdischen Rechtsanwalt gearbeitet, bei dem er bis 1930 als wissenschaftlicher Mitarbeiter zwei Jahre angestellt gewesen sei. Diese Einflüsse seiner Jugend- und Ausbildungszeit hätten „sein Leben lang“ und vor allem in seiner „späteren beruflichen Tätigkeit nachgewirkt“. Tatsächlich absolvierte Stuckart ein Teil seiner Referendarausbildung bei dem Wiesbadener Rechtsanwalt und Notar Max Liebmann und dessen Sozus und Schwiegersohn Dr. Fritz Hallgarten – beide jüdischer Herkunft – und war ausweislich eines Gesuches an den OLG-Präsidenten Frankfurt am Main vom 18. Oktober 1928 in deren Kanzlei als „Hilfsarbeiter“ für eine monatliche Vergütung von RM 100.– tätig.⁷² Nach einer überlieferten Aussage des erst vor einigen Jahren in London verstorbenen Sohnes von Hallgarten verkehrte Stuckart freundschaftlich mit beiden Familien. Dies ist auch durch ein Bild aus dem Jahre 1928 dokumentiert, das Stuckart (rechts) mit beiden Familien untergehackt zeigt.

Nach dem Krieg teilte Frau Stuckart einem Wiesbadener Freund mit, dass Stuckart Hallgarten und dessen Frau, Liebmanns Tochter, intensiv bei der Vorbereitung für das Referendarexamen geholfen habe.⁷³ In seinem Referendarzeugnis

⁷² Vgl. Stuckarts Referendarakte als Teile seiner Personalakte im Fonds 720-5-9898 des Sonderarchivs Moskau.

⁷³ BAK N 1292/125.

vom 4. November 1929 attestierte Liebmann Stuckart darüber hinaus, dass ihn „seine stete Bereitwilligkeit, sein ausgezeichnetes Auftreten, seine Art, sich zu geben, seine jugendliche Frische bei aller Bestimmtheit in seinem Urteil, insbesondere aber auch seine Objektivität“ für die Richterlaufbahn geeignet erscheinen lassen – er aber auch „jeden anderen Posten, wo man ihn hinstellt, voll ausfüllen“ könne.⁷⁴

Auch ein Jugendfreund Stuckarts, Dr. Herrmann Diehl, der als sein Nachfolger in der Kanzlei Liebmann gearbeitet hatte, bekundete nach dem Krieg an Eides statt, dass Stuckart sich „zwischen 1920 und 1930 aufkommenden antisemitischen Strömungen nicht zugewandt“ und ihm gegenüber auch nie derartige Äußerungen gemacht habe. Vielmehr habe Stuckart tatsächlich „eine Reihe jüdischer Freunde – wohl in der Hauptsache Schulkameraden –“, gehabt, „mit denen er in enger Freundschaft verbunden“ gewesen sei. Diese Freundschaften hätten „u. a. auch ihren Ausdruck in einem gegenseitigen Verkehr in den Elternhäusern“ gefunden. Überdies habe Stuckart während seiner Tätigkeit bei Liebmann und Hallgarten „mit anerkanntem Erfolg gerade auch die Prozesse verschiedener jüdischer Klienten bearbeitet, so z. B. den großen Aufwertungsprozess der jüdischen Firma Bacharach“. Stuckarts „gründlicher und umfassender Bearbeitung“ des Falls sei es zu verdanken gewesen, dass für die Firma ein günstiger Ausgang des Rechtsstreits erreicht worden sei.⁷⁵

Ogleich diese Aussagen es nicht ausgeschlossen erscheinen lassen, dass die Haltung der NSDAP in der „Judenfrage“ für Stuckart bei seinem Parteibeitritt 1930 keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielte⁷⁶, legen Stuckarts Schriften aus den Jahren nach der Machtübernahme – insbesondere die im Folgenden näher dargestellte Schrift „Geschichte und Geschichtsunterricht“ – und seine späteren Aktivitäten in der NS-Verwaltung nahe, dass das radikale rassenantisemitische Denken der völkischen Rechten der frühen 20er Jahre auch auf den jungen Stuckart nicht ohne Einfluss geblieben ist. In Stuckarts nach der Machtübernahme publizierten Schriften findet sich das typische, biologistisch-antisemitische geschichtsphilosophische Narrativ der völkischen Rechten, das schon vor dem Ersten

⁷⁴ Weder Liebmann noch Hallgarten, die beide nach London emigrierten, waren jedoch nach dem Krieg bereit, Stuckart einen „Persilschein“ auszustellen, den Stuckart im Hinblick auf seine Verteidigung im „Wilhelmstraßenprozess“ erhofft hatte. Am 21.7.1947 teilte Stuckarts Ehefrau dem damaligen Verteidiger ihres Mannes, Dr. Kauffmann, mit, dass Liebmann an einen weiteren Wiesbadener Freund, Dr. Herrmann Diehl, geschrieben habe: „Weiß man dort (in Nürnberg), wo Stuckart hingekommen ist? Wir haben hier von seiner Aburteilung noch nichts gelesen. Hoffentlich bekommt er, was ihm gehört, und nimmt [ihm] was ihm nicht gehört u. nicht weiter gehören darf“, in: BAK N 1292/125.

⁷⁵ Diehl zog aus diesem Werdegang den Schluss, dass Stuckart „trotz seiner Tätigkeit in einer gehobenen Stellung des Dritten Reiches in seinem tiefsten Innern alles andere als ein Antisemit“ gewesen sei. Eidesstattliche Aussage Dr. Hermann Diehls vom 16.2.1949, u. a. zitiert im Schriftsatz des Rechtsanwaltes Dr. Gertler vom 26.2.1952, in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, S.3.

⁷⁶ Herbert, Vernichtungspolitik, in: ders. (Hg.), Nationalsozialistische Vernichtungspolitik, S.9–66, hier S.32, hat darauf hingewiesen, dass die „Judenfrage“ auch in der Wahlpropaganda der aufstrebenden Nationalsozialisten eher am Rande gestanden habe.

Weltkrieg insbesondere durch den Alldeutschen Verband⁷⁷ popularisiert worden war und 1920 Eingang in das Parteiprogramm der NSDAP gefunden hatte.⁷⁸

Neben die traditionellen antisemitischen Stereotype der Vorkriegszeit war nach dem Ersten Weltkrieg zunehmend ein „rassisch“, d.h. biologistisch begründeter Antisemitismus⁷⁹ getreten, der insbesondere in der völkischen Studentenschaft viele Anhänger fand.⁸⁰ Zu einem Bodensatz radikaler Judenhasser gesellten sich damals vor allem junge und politisch zunächst ungebundene Menschen, die die Juden als biologistische Verkörperung der von ihnen als katastrophal empfundenen politischen und gesellschaftlichen Veränderungen nach 1918 ansahen. Die Juden verkörperten für sie die Prinzipien der westlichen Feindmächte, den Universalismus und Internationalismus, denen das Wilhelminische Deutschland zum

⁷⁷ Der Vorsitzende des Alldeutschen Verbandes, der Mainzer Justizrat Heinrich Claß, forderte in seinem Bestseller „Wenn ich der Kaiser wär – Politische Wahrheiten und Notwendigkeiten“ unter dem Pseudonym D. Frymann bereits 1912, die deutschen Juden unter Fremdenrecht zu stellen. Zum Alldeutschen Verband: Chickering, *We men who feel most German*; Hering, *Konstruierte Nation*.

⁷⁸ In dem am 25. 2. 1920 im Hofbräuhaus-Festsaal in München verkündeten Programm der NSDAP hieß es:

„(4) Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.

(5) Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muss unter Fremdenengesetzgebung stehen.

(6) Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, dass jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob in Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf. [...]

(8) Jede weitere Einwanderung Nicht-Deutscher ist zu verhindern. Wir fordern, dass alle Nicht-Deutschen, die seit dem 2. August 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reiches gezwungen werden.“

⁷⁹ Zu den verschiedenen diffusen Theoremen, auf denen der „rassische“ oder „völkische“ Antisemitismus fußte, s. Przyrembel, „Rassenschande“ und Essner, *Die Nürnberger Gesetze*, S. 21 ff., die treffend von einem „Irrgarten der Rassenlogik“ spricht.

⁸⁰ Rassistisches und völkisches Gedankengut war insbesondere in der Studentenschaft weit verbreitet, die durch ihre Beteiligung an bewaffneten Auseinandersetzungen während des Spartakusaufstandes in Berlin, den Kämpfen an der Ostgrenze in Schlesien und Ostpreußen, der Räterepublik in München oder dem „passiven Widerstand“ im Rheinland in besonderem Maße politisiert und radikalisiert war. Zu den stärksten „völkisch-orientierten“ Vereinigungen gehörte auch der „Deutsche Hochschulring“ (DHR), dem fast alle Korps und Burschenschaften, aber auch zahlreiche nichtkorporierte Studenten angehörten und der an den deutschen Universitäten als Studentenvereinigung sehr einflussreich war. Der DHR sprach Juden jede Zugehörigkeit zum deutschen Volk ab: „Weil nun der Jude trotz seines fremden Volkstums, das er nie verleugnen kann, auch deutsches Volkstum für sich in Anspruch nimmt und dessen Begriff dadurch verwässert und seine Reinheit dadurch trübt, muss die Ablehnung völkischer Kreise Juden gegenüber besonders scharf sein“ (zit. nach Rink, *Doppelte Loyalität*, S. 176). Die Agitation des DHR zielte dann auch darauf, Juden auf Grundlage eines „Arierparagraphen“ die Mitgliedschaft in der deutschen Studentenschaft zu versagen. Vgl. hierzu: Herbert, *Best*, S. 52 f.; ders., *Vernichtungspolitik*, in: ders. (Hg.), *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik*, S. 9–66, hier S. 33; und auch Saehrendt, *Antisemitismus und politische Gewalt*, in: *JfAF* 13 (2004), S. 139–160; sowie Kater, *Studentenschaft und Rechtsradikalismus*. Zu den Wurzeln des Antisemitismus in der Kaiserzeit vgl. Kampe, *Studenten und die „Judenfrage“*.

Opfer gefallen sei. Die Nachkriegsentwicklung schien vielen dabei wie eine empirische Bestätigung der Postulate der radikalen Rechten: Die internationalistischen Kräfte im Innern und die universalistisch gesinnten Mächte der Welt bedrohten Deutschland gemeinsam. Das Judentum sei der „rassische Ausdruck“ dieser Verbindung und damit ein „Fremdkörper im deutschen Volke“, der die Presse beherrsche und sich an Inflation und Wirtschaftskrise bereichert habe.⁸¹ Der Antisemitismus verband sich oftmals mit einer dezidiert antidemokratischen Grundhaltung. Die Weimarer Republik und die in ihr verwirklichte Staatsform der repräsentativen Demokratie wurden als „Judenrepublik“ diffamiert.⁸² Als „Träger der Novemberrevolution“ identifizierte die völkische Rechte vor allem jüdische Politiker wie Rosa Luxemburg, Kurt Eisner, Gustav Landauer und Hugo Haase, die im Jahr 1919 antisemitischen Mordanschlägen junger „Völkischer“ zum Opfer fielen.

Die Ablehnung gegenüber „dem Fremden“ bzw. dem „Jüdischen als zersetzenden Element“ korrespondierte bei den „Völkischen“ mit einer Übersteigerung alles dessen, was man der eigenen Art oder Identität glaubte zuschreiben zu können. Hieraus hoffte man, eine Art kollektive Überlegenheit ableiten zu können, die in der allgemeinen Verunsicherung und dem als demütigend empfundenen Kriegsausgang Halt und Identität verleihen sollte. Insbesondere die später auch von Stuckart rezipierten Schriften von J. A. Gobineau⁸³ und H. S. Chamberlain⁸⁴ und

⁸¹ Herbert, Vernichtungspolitik, in: ders. (Hg.), Nationalsozialistische Vernichtungspolitik, S. 9–66, hier S. 34 und S. 42.

⁸² Rink, Doppelte Loyalität, S. 176, betont, wie gering tatsächlich der Anteil jüdischer Deutscher in den hohen politischen Ämtern in der Weimarer Republik war und wie er nach dem Mord an Außenminister Walther Rathenau 1922 noch weiter abnahm. 1928 war Rudolf Hilferding der einzige Minister jüdischer Herkunft im Reichskabinett.

⁸³ Joseph Arthur Graf von Gobineaus (*14.7.1816, †13.10.1882) Rassenlehre „L'essai sur l'inégalité des races humaines“ (Abhandlung über die Ungleichheit der Rassen, 4 Bände, 1853–1855) wurde um 1900 ins Deutsche übersetzt und bildete eine Grundlage des rassistischen Antisemitismus. Nach Gobineau war die „nordische Rasse“ allen anderen Rassen körperlich wie geistig überlegen und zur Herrschaft berufen, da nur sie über kulturschöpferische Fähigkeiten verfüge; jede Rassenvermischung führe zum Kulturverfall. Die „niedereren Rassen“ seien „nicht zivilisierbar“, sie seien nur dazu geeignet, den „höheren Rassen“ als „belebte Maschinen zu nützlicher Arbeit zu dienen“. Zugleich trat Gobineau aber auch für den Erhalt feudaler Strukturen mit einer hervorgehobenen Stellung der Aristokratie ein, da diese sich weniger als die niederen Stände mit fremdem Blut vermischt hätten und deshalb die idealen Repräsentanten des „Ariertums“ seien. Zu Gobineau: Hartung, Völkische Ideologie, in: Puschner (Hg.), Handbuch zur völkischen Bewegung 1871–1918, S. 37f.

⁸⁴ Der Engländer Houston Stewart Chamberlain (*9.9.1855, †9.1.1927) wurde 1916 deutscher Staatsbürger. In seinem Buch „Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts“ forderte er eine Rückbesinnung auf germanische Wurzeln und warnte unter Bezugnahme auf Gobineau vor der Bedrohung, die durch zahlreiche „Halb-, Viertel- und Achtelgermanen“ entstehe, die entsprechend ihrem Blutsanteil antigermanische Ideen vertreten. Die Juden erklärte Chamberlain zum „Feind der Menschheit“. Er propagierte die „Reinigung des Christentums von jüdischen Elementen“ und erklärte Jesus kurzerhand zum Nichtjuden. Damit beeinflusste er insbesondere die völkische Theologie der Deutschen Christen. Chamberlain war seit 1908 mit Richard Wagners Tochter Eva verheiratet und lebte seither in Bayreuth. 1913 schloss sich Chamberlain dem „Alldeutschen Verband“ an und gab gemeinsam mit Heinrich Claß die rassistische Zeitschrift „Deutschlands Erneuerung“

die dort entwickelte „Geschichtsphilosophie“ erfreuten sich in völkischen Kreisen großer Beliebtheit.

Darüber hinaus schien das Konzept der „Volks- und Blutsgemeinschaft“ geeignet, die in der Krise sich vertiefenden Gräben der sozialen Ungleichheit zu überwinden. Gerade für junge Menschen aus dem verarmten bürgerlichen oder kleinbürgerlichen Milieu, die – wie der junge Stuckart – die kommunistische Propaganda vom „Klassenkampf“ ablehnten, war das Konzept der „Bluts- und Volksgemeinschaft“ als soziale „Gemeinschaftsalternative“ besonders attraktiv. Es bot in den unsicheren Zeiten Halt und entwickelte eine große Integrationskraft.

Die Idee einer auf „Blutsverwandtschaft“ gegründeten Volksgemeinschaft war im Denken der völkischen Rechten stets mit der Vorstellung von dieser „minderwertigen“, aber gleichzeitig paradoxerweise als besonders bedrohlich empfundenen „jüdischen Rasse“ verknüpft. Der vermeintlich schädliche Charakter von Juden wurde als Ausfluss der „Minderwertigkeit“ der „jüdischen Rasse“ angesehen. Derartige Rassenvorstellungen inklusive ihrer pseudo-naturwissenschaftlichen Begründung⁸⁵ erschienen offenbar insbesondere jungen, vergleichsweise gebildeten Menschen als modern und zeitgemäß. Sie halfen, den „Ballast“ einer als überkommen empfundenen christlichen Moral zu überwinden, und ebneten den Weg für radikales, „moralentkleidetes“ Handeln. Zudem boten sie dem sogenannten Arier die „wissenschaftliche“ Gewissheit, einer Elite anzugehören, die in ihrem Bestand jedoch durch die Masse der „minderwertigen Rassen“ bedroht schien. Pseudo-wissenschaftlich fundiertes Elitedenken und Bedrohungs- und Feindbildszenarien prägten insbesondere die intellektuellen SS-Führungszirkel, in denen Stuckart später seine geistige Heimat fand. Sie bildeten die Grundlage für enthemmtes, brutales, amoralisches und menschenverachtendes Handeln. Für manche erlangte die völkisch rassistische Geschichtsphilosophie sogar den Rang einer Ersatzreligion, die ihren Anhängern suggerierte, zu einem auserwählten, aber durch „Vermischung und Vermassung“⁸⁶ gefährdeten Volk zu gehören. Die als „heimat- und vaterlandslos“ diffamierten Juden erschienen diesen jungen Männern als Träger einer als feindlich empfundenen, Elitäres nivellierenden, d. h. „vermassenden“ internationalen Moderne. Als schädlich für das eigene Volk wurde insbesondere die Übernahme „fremder Lebens- und Kulturformen“ anderer Völ-

heraus. 1915 wurde er mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. 1924 machte er persönliche Bekanntschaft mit Hitler, den er – bereits geistig umnachtet – als den deutschen Messias begrüßte. Zu Chamberlain: Hamann, Hitlers Wien, S. 288f. und S. 333f.

⁸⁵ Rickmann, Rassenpflege, S. 9f., weist zu Recht darauf hin, dass sich die Rassenlehre von ihrem eigenen Anspruch her durchaus als Wissenschaft verstand. Sämtliche agitatorisch herausragenden Rassenhygieniker waren zumindest promovierte Akademiker, größtenteils jedoch Professoren nahestehender Fachgebiete, die sich als Teil des Wissenschaftsbetriebes verstanden. Prinzipiell auf die Strukturmerkmale der Wissenschaft verpflichtet, verwendeten sie wissenschaftliche Methodik, Terminologien und Formeln und agierten im universitären Bereich. Nach ihrem eigenen Verständnis, die Rassenhygiene an den der Wissenschaft zugrunde liegenden Prämissen messen zu lassen, könne diese daher nicht ohne weiteres als „Pseudowissenschaft“ bezeichnet werden. Zur Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland s. Weingart/Kroll/Bayertz, Rasse, Blut und Gene.

⁸⁶ Zum Begriff der „Vermassung“ s. José Ortega y Gasset's zentrales Werk „Der Aufstand der Massen“, das er 1929 mit Blick auf die Weimarer Republik verfasste.

ker, insbesondere die Rezeption des römischen Rechts im Mittelalter oder die Einführung der (westlichen) parlamentarischen Demokratie nach dem Ersten Weltkrieg, gebrandmarkt. Zwar komme es im Laufe des „völkischen Lebensprozesses“ immer wieder zur Assimilation fremder Völker oder „Volksteile“. Nicht alle Völker waren aber für die „Völkischen“ „assimilierbar“. In ihren Augen führte die Aufnahme „nicht-assimilierbarer Völker“ unweigerlich zu „organischer Zerstörung und Auflösung“, weshalb im „gesunden Volkskörper“ „rege Instinkte“ dafür vorhanden seien, was assimilierbar sei und was nicht.⁸⁷ Die demokratischen Postulate der französischen Revolution, die „Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt“ – wie Stuckart 1935/36 schrieb – waren mit diesen Elitenvorstellungen nicht vereinbar und wirkten bedrohlich.⁸⁸ Der Prozess der Internationalisierung – heute würde man von Globalisierung sprechen –, der vor dem Rückfall in den Protektionismus infolge der Bankenkrise 1929/30 bereits ein beachtliches Ausmaß erreicht hatte, wurde von der jungen völkischen Rechten schon damals als etwas „Gleichmacherisches“ empfunden, das identitätsstiftendes „Eigenes“ gefährdete.

Angesichts der deutschen Gebietsabtretungen infolge des verlorenen Krieges spielte auch die Hervorhebung des „Volksbegriffes“ eine entscheidende politische Rolle. Die Betonung des „Volkes“⁸⁹ als handlungsleitender Kategorie verwies auf die Zusammengehörigkeit der „Deutschen“ über die als willkürlich erachteten Nachkriegsgrenzen hinaus und unterstrich die Ablehnung des liberalen Staatsbürger- und Staatsangehörigkeitsbegriffes, indem eine höherwertige, da „organisch-naturegegebene“, grenzüberschreitende „Volkszugehörigkeit“, postuliert wurde. Demnach konnten Menschen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit – wie z. B. die Österreicher oder die „volksdeutschen“ Gruppen der Sudeten- und Baltendeutschen – zum „deutschen Volk“ gezählt werden. Zum anderen waren aber jene Staatsbürger, die nicht „deutscher Abstammung“ waren, als nicht zum deutschen Volk gehörig zu betrachten. Die einzig quantitativ erhebliche Gruppe von Reichsbürgern „nichtdeutscher Abstammung/Volkszugehörigkeit“ waren aus dieser Perspektive die jüdischen Deutschen, so dass es in der Logik der völkischen Argumentation lag, sich politisch insbesondere gegen diese Bevölkerungsgruppe zu wenden.⁹⁰ Radauantisemitismus und pogromartige Gewaltakte gegen Juden⁹¹

⁸⁷ Vgl. Herbert, Best, S. 59.

⁸⁸ Zu antidemokratischen und antiparlamentarischen Einstellungen der rechten und rechtsradikalen Gruppen s. Majer, „Fremdvölkische“, S. 41–52 und S. 82–142.

⁸⁹ Herbert, Best, S. 58, unterstreicht, dass das Denken in völkischen Kategorien sich unter den Studenten besonders rasch verbreitete und zur bestimmenden Lehre avancierte, wobei der Sinngehalt des Begriffes „Volk“ als Bluts-, Lebens- oder Willensgemeinschaft zunächst offenblieb. Mit Kurt Sontheimer bezeichnet er den Begriff „Volk“ als den „zentralen politischen Begriff der antidemokratischen Geistesrichtung“ der Weimarer Zeit.

⁹⁰ Vgl. hierzu: Herbert, Best, S. 61.

⁹¹ Vgl. Hecht, Deutsche Juden und Antisemitismus; Walter, Antisemitische Kriminalität und Gewalt. Beide mit umfassenden Darstellungen zu antijüdischen Pogromen während der Weimarer Republik. Hecht zeichnet aufgrund ihrer Untersuchung jüdischer Periodika ein besonders bedrückendes Bild und widerspricht Walter, der in seiner Studie festgestellt hat, dass das Niveau der unmittelbaren physischen Gewaltausübung gegen Juden mit Ausnahme mancher Exzesse insgesamt relativ niedrig gewesen sei, da es selbst auf der völkischen Rechten zivilisatorische Hemmungen gegeben habe, die mäßigend ge-

wurden dabei von vielen biologisch-denkenden „Vernunftantisemiten“ innerhalb der völkischen Studentenbewegung abgelehnt: Nicht mit Pogromen und dumpfen Ausschreitungen, sondern durch ein geordnetes und umso effizienteres Herausdrängen der Juden aus Deutschland mit Hilfe des Fremdenrechtes und staatlicher Maßnahmen sollte das „Judenproblem“ in möglichst kurzer Zeit gelöst werden, wobei ebenso radikal wie sachlich vorgegangen werden sollte.⁹²

Auf Stuckart hatten die hier skizzierten antisemitisch-völkischen Denkmuster großen Einfluss. Auch er begriff sich nicht als „Radauantisemit“ oder fanatischer Judenhasser, sondern sah seine Aufgabe in der „gesetzmäßigen“ „Zurückdrängung des jüdischen Einflusses“ und einer legalistischen Lösung der Judenfrage. „Dolchstoß“ und „jüdische Zersetzung“ waren für ihn Erklärungs- und Deutungsmuster, die sich schon früh zu einer „völkischen“ Weltanschauung verdichtet hatten. Er suchte – wie viele seiner Generationsgenossen – Halt in diesem Denken, das einfache Erklärungen und Schuldige für die – von ihm am eigenen Leib nur allzu deutlich erlebte – Gegenwartsnot der frühen 20er Jahre offerierten.⁹³

Stuckarts Welt- und Geschichtsverständnis ist u. a. in seiner 1934 beim Diesterweg-Verlag in Frankfurt/Main veröffentlichten 48-seitigen pädagogischen Handreichung „Geschichte im Geschichtsunterricht“ dokumentiert, die daher im Folgenden etwas ausführlicher dargestellt werden soll. Obgleich diese Schrift offenbar erst im Zuge seiner Vortragstätigkeit im Rahmen der (politischen) Lehrerfortbildung nach 1933⁹⁴ entstand, ist sie ein deutlicher Beleg der frühen völkischen und rassenantisemitischen Prägung Stuckarts. Sie offenbart Stuckarts Geschichts- und Gesellschaftsverständnis und kann als Schlüssel zu Stuckarts Denken und Handeln gedeutet werden. Die Schrift belegt zudem ein hohes Maß an „Ideologisierung der Realität“, die Hannah Arendt als einen Wesenszug totalitärer Herrschaft

wirkt hätten. Zum besonderen Phänomen des „Bäderantisemitismus“ vgl. Bajohr, „Unser Hotel ist judenfrei“.

⁹² Herbert, Vernichtungspolitik, in: ders. (Hg.), Nationalsozialistische Vernichtungspolitik, S. 9–66, hier S. 42.

⁹³ In seiner Rezension zu den Arbeiten von Wildt zum SD/RSHA, „Volksgemeinschaft und ‚kämpfende Verwaltung‘“, in: SZ vom 30. 1. 2004, S. 14, weist Frei darauf hin, dass Wildt mit seiner Studie zum Führungskorps des RSHA eine Beobachtung von Hannah Arendt erhärtet habe, die den Rassismus des 19. und 20. Jahrhunderts, seinem naturwissenschaftlichen Gestus zum Trotz, als ein geschichtsphilosophisches Narrativ identifizierte. Das Zusammenfallen dieses „konstruktivistisch-dezisionistischen Rassenkonzepts“ sieht Frei auch als Erklärung für die nahezu nahtlose Integration zahlreicher Täter in die demokratische Nachkriegsgesellschaft.

⁹⁴ Stuckart hielt als StS im Preußischen Kultusministerium seit Sommer 1933 regelmäßige Vorträge in Lehrerbildungsanstalten zu Verfassungsfragen im Geschichtsunterricht sowie zu Angelegenheiten der Lehrerbildung und zur Gestaltung der Schulsysteme. Hierbei half ihm sein späterer persönlicher Referent, Hans-Joachim Kettner, den Stuckart noch aus seiner Wiesbadener Zeit kannte. Kettner erinnerte sich 1953, dass er 1933/34 Stuckart bei der Ausarbeitung einer Broschüre zum Thema „Verfassungsgeschichte im Geschichtsunterricht“ in Braunlage im Harz geholfen habe. Vgl. Zeugenbefragung Kettners vom 8. 7. 1953, in: Verfahrensakte vor dem LVG Hannover, als Beilage im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647. Zur Lehrerfortbildung im „Dritten Reich“ s. Kraas, Lehrerlager.

identifizierte.⁹⁵ Stuckarts Ideologisierung der Wirklichkeit erschöpfte sich indes nicht in der Errichtung eines mehr oder minder stimmigen Glaubensgebäudes, sondern zielte darauf, die irrationalen Gebote seiner NS-Weltanschauung möglichst sachlich und effizient und mit allen Konsequenzen zu „veralltäglichen“.⁹⁶

Dem Geschichtsunterricht⁹⁷ kam hierbei eine wichtige Erziehungs- und Legitimationsfunktion zu, die nicht zuletzt der Festigung des NS-Regimes dienen sollte. Er sollte der deutschen Jugend „das Einmünden der Vergangenheit in den Strom der nationalsozialistischen Gegenwart als sinnvolles Geschehen und innere Notwendigkeit begreiflich werden“⁹⁸ lassen. Während die Weimarer Republik Geschichtsskennntnissen keinen Wert beigemessen habe, „damit der Jugend der Maßstab zur Beurteilung der Erbärmlichkeit der Gegenwart“ fehle und damit die „verschwommenen Phantastereien von Internationalismus, Weltgewissen, Pazifismus und dergleichen umso leichter geglaubt würden“, sollte sich der NS-Staat als Kontinuum in einer direkten Linie von der Reichsschöpfung unter Heinrich I. über das Bismarckreich bis zum Reichstatthaltergesetz⁹⁹ und dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches¹⁰⁰ präsentieren. Weimar sei dagegen nur ein „von Ohnmacht nach Außen und Schwäche gegenüber übelstem politischen Treiben im Innern“ gekennzeichnetes „Schattengebilde“ gewesen, das durch Errichtung eines neuen auf „Volkstum“ und „Rasse“ gegründeten „Reiches deutscher Ehre“ erlöst worden sei.

In Anlehnung an Hitler¹⁰¹ definierte Stuckart als Ziel des neuen Geschichtsunterrichts die Erziehung der Jugend „zu bewussten leistungsstarken Deutschen und verantwortungsbewussten Trägern einer wahren Volksgemeinschaft“. Nur „ein solches Geschlecht“ werde „in der Zukunft bereit und imstande sein, allen völkischen Forderungen gerecht zu werden und den Fortbestand des deutschen Volkes“ zu gewährleisten. Es wäre bereit, in den „Heldentod“ zu ziehen. Geschichtsunterricht sollte somit für Stuckart, der selber nie „gedient“ hatte, auch eine Art „geistige Wehrrertüchtigung“ sein, um „die Schüler auf ihren gegenseitigen Dienst als Führer und Gefolgsmann im Dritten Reich vorzubereiten“.

Kernelement des neuen Geschichtsunterrichts sollte der Begriff der „Rasse“ und des Bewusstseins der „Rasse- bzw. Volkstumszugehörigkeit“ sein; denn nur in einem „sich auf dem Volkstum aufbauenden Staat“ sah Stuckart – unter Bezug-

⁹⁵ Vgl. Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 721.

⁹⁶ Diese Formulierung ist einer Rezension von K.-D. Henke, „Blutwächter, Daumensenker – Viele SS-Rasseexperten machten auch nach 1945 Karriere“, in: FAZ vom 8.8.2003, Nr. 182, S. 6, entnommen.

⁹⁷ Zum NS-Geschichtsunterricht s. Selmeier, Das nationalsozialistische Geschichtsbild und Geschichtsunterricht; Genschel, Politische Erziehung durch Geschichtsunterricht.

⁹⁸ Die folgenden Zitate stammen – soweit nicht anders gekennzeichnet – aus Stuckarts Schrift „Geschichte und Geschichtsunterricht“.

⁹⁹ Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Reichstatthaltergesetz vom 7. April 1933, RGBl. 1933, I, S. 173).

¹⁰⁰ Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 1934 (RGBl. 1934, I, S. 75).

¹⁰¹ Stuckart zitiert an dieser Stelle Hitlers „Mein Kampf“: „Man lernt eben nicht Geschichte, nur um zu wissen, was gewesen ist, sondern man lernt Geschichte, um in ihr eine Lehrmeisterin für die Zukunft und für den Fortbestand des eigenen Volkstums zu erhalten.“

nahme auf Johann Gottlieb Fichte¹⁰² – „die von Gott gewollte und geschaffene Form des Gemeinschaftslebens“ verwirklicht. Dieses „Volkstum“ reiche zurück zu den Germanen, „dem Kulturvolk an sich“.¹⁰³

Anders als der – nach Stuckarts Ansicht – durch Oswald Spengler¹⁰⁴ verkörperte „historische Determinismus“ oder die hegelianische „marxistisch-materialistische Geschichtsbetrachtung“ wollte Stuckart Geschichte nicht als etwas für alle Völker Vorherbestimmtes oder Zwangsläufiges, sondern als Produkt eines „Rassenkampfes“ verstanden wissen. Folglich sollten „Aufstieg und Verfall eines Volkes“ von „kulturschöpferischen, rassischen Kräften“ und der „Rein-und-mächtig“-Erhaltung des „Kraftquells des Blutes“ abhängig sein. Hitler habe dies erkannt und in „Mein Kampf“ vor der „Blutsvermischung“ und dem „dadurch bedingte[n] Senken des Rasseniveaus“ als „Ursache des Absterbens alter Kulturen“ gewarnt. Der Nationalsozialismus habe sich daher die „Reinhaltung und Erneuerung des deutschen Blutstromes, der vor neuen rassischen Schädigungen bewahrt“, zu einer seiner Hauptaufgaben gemacht.¹⁰⁵

Die Demokratie verurteilte Stuckart demgegenüber ganz in der Diktion Hitlers als „Form des rassischen Niederganges eines schöpferischen Volkes“. Sie habe zur Folge gehabt, dass unter der Losung der Gleichheit und Gleichberechtigung „auf die andersartigen, meist minderwertigen Gruppen die gleichen Rechte“ übertragen wurden, die der „wertvolle Kern“ dieser Völker „einst erkämpft hatte“. Dies habe übrigens auch Plato veranlasst, seinen Plan eines fest gefügten Staates „auf

¹⁰² Fichte fasste den Staat als allgemeinen Willen, dessen Zweck es sei, die Freiheit und die Rechte seiner Bürger zu schützen. Vgl. hierzu Fichtes utopisches Gesellschaftsmodell, „Der geschlossene Handelsstaat“, von 1800 sowie seine Geschichtsphilosophie, in: „Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters“ von 1806 und „Reden an die deutsche Nation“ von 1808.

¹⁰³ Anknüpfend an Chamberlains „Der Mythos des 19. Jahrhunderts“, auf den sich auch Hitler in „Mein Kampf“ berief, hätte sich nach Stuckarts Auffassung ohne das „Erwachen des kulturschöpferischen und wiedererweckenden Germanentums“ „ewige Nacht über Europa gesenkt.“ Die „germanisch-deutsche Geschichte“ wollte er daher als „das Ringen der nordisch-deutschen Seele um ihre artgemäße Entfaltung“ verstanden wissen, da schließlich „die besten Werke der heutigen Kultur des Abendlandes vornehmlich das Werk einer Menschenart [...]: des nordischen Germanen“ seien.

¹⁰⁴ Spengler (*29.5.1880, †8.5.1936), der durch sein zweibändiges Hauptwerk, „Der Untergang des Abendlandes (Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte)“, 1918 und 1922, berühmt geworden war, hatte sich in seinem Buch „Jahre der Entscheidung“, das am 18.8.1933 in Deutschland erscheinen konnte, öffentlich vom Nationalsozialismus distanziert. Stuckart schien es daher wohl geraten, sich von Spengler abzugrenzen. Dessen ungeachtet, gehörte Spengler vermutlich auch zu den Autoren, die Stuckart maßgeblich geprägt haben. Insbesondere Spenglers Schriften „Preußentum und Sozialismus“ – im November 1919 als Reaktion auf den Versailler Vertrag und die Weimarer Verfassung erschienen – und „Neubau des Deutschen Reiches (1924)“, in denen er der Hoffnung Ausdruck verlieh, dass ein Diktator, der die großen innen- und außenpolitischen Herausforderungen in einem Zeitalter der „Vernichtungskriege“ erfolgreich zu bewältigen imstande sei, der Weimarer Republik ein Ende setzen werde, wurden in völkischen Kreisen intensiv diskutiert.

¹⁰⁵ „Wir wissen, dass in unseren deutschen Menschen, auch in denen, die heute noch nicht vollkommen vom völkischen Gedanken erfasst sind, jenes Blut schlummert, zum Teil verschüttet und überlagert von fremdländischen Einflüssen, das es gilt wieder freizumachen, damit es wieder im Taktschlag deutschen Wesens die Adern durchpult.“

streng rassischer Grundlage zu entwerfen“. Während Hellas und Rom am „Rasseverderb“ zugrunde gegangen seien, habe das Judentum stets „bewusste Rassepflege“ betrieben, da der Prophet Esra in seinem Levitikus Eheschließungen mit Angehörigen anderer Stämme verboten habe. Dies zeige „die innere Unwahrhaftigkeit der vom Judentum gegen die Rassengesetzgebung des Dritten Reiches vorgetragenen Angriffe“. Die Rassepflege habe bei den Juden dazu geführt, dass, „trotzdem sie zerstreut unter allen Völkern der Erde wohnen, heute noch in gewissem Umfang rassistisch ungebrochen“ seien.

Bezüglich der Definition des Begriffes „Rasse“ verwies Stuckart auf das populärwissenschaftliche Buch von Hans Günther, „Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes“, das im Volksmund als „Rasse-Günther“ bezeichnet wurde und in großer Auflage verbreitet war.¹⁰⁶ Die „Rasse“ sei danach „eine Menschengruppe, die sich durch die ihr eigene Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt“.

Für Stuckart war es daher „bezeichnend, dass die nordische Erscheinung des edlen heldischen Siegfried den Germanen eine Idealgestalt ist, während den Juden der Erbschleicher Jakob als Vorbild“ gelte. Es sei ferner „Ausfluss des gleichen überall waltenden Rasseprinzips“, „dass der Träger des Gedankens der Ehre ein schlanker, hoher, helläugiger kraftvoller Mensch“ sei, wohingegen es umgekehrt kein Zufall sei, „wenn das jüdische Sittengesetz die Übervorteilung des Nichtjuden“ billige. Dem Schüler sei daher im Geschichtsunterricht zu demonstrieren, „dass sich mit verschiedener rassischer körperlicher Art auch verschiedenes rassistisch gebundenes Wesen paart, so dass in verschiedenen Rassegestalten auch verschiedene Rasseseelen wohnen“.

Vom Rassebegriff als dem Schlüssel der „Welt- und Kulturgeschichte“ ausgehend, wandte sich Stuckart einem weiteren zentralen Begriff der völkischen Rechten und später des Nationalsozialismus zu, dem Begriff des „Volkes“: Das Volk sei eine „menschliche Gemeinschaft, die sich aus der Gemeinschaft der Sprache, Geschichte und Kultur“ ergäbe und aus mehreren Rassen bestehen könne.

Dies führte zu einem der Dilemmata des Nationalsozialismus, nämlich der Frage: „Wie soll sich nun der Staat, wenn er Rassepflege treiben will, der Tatsache gegenüber verhalten, dass das Volk mehrere Rassen umfasst?“ Hierauf gab Stuckart eine Antwort, deren fürchterliche Folgen er bereits begonnen hatte mitzugestalten: „[D]ie verantwortlichen Leiter des Staates haben zu prüfen, wie das ihnen anvertraute Volk rassistisch zusammengesetzt ist, sie haben den Rassenwert der einzelnen Bestandteile nach den Ergebnissen der Forschung festzustellen und ihre Maßnahmen so einzurichten, dass mindestens der weitere Verlust an besten rassistischen Werten verhindert wird und die Volksteile von hohem Rassewert an Zahl und Einfluss möglichst gestärkt werden.“ Anschließend zitierte Stuckart Hitler:

¹⁰⁶ Hans Friedrich Karl Günther (*1891, †1968) bemühte sich in seiner „Rassenkunde“ um eine Kategorisierung von Menschen in Rassen anhand von verschiedenen Merkmalen und Unterschieden. Der „deutschen Rasse“ mit ihrer „nordischen Seele“ schrieb Günther Urteilsfähigkeit, Wahrhaftigkeit, Tatkraft und Gerechtigkeitsinn zu und stellte ihr die seiner Auffassung nach „minderwertigeren Rassen“ gegenüber.

Der Staat habe, „was irgend ersichtlich krank und erblich belastet ist, zeugungsunfähig zu erklären und dies praktisch auch durchzusetzen“. Zudem habe der Staat „umgekehrt dafür zu sorgen, dass die Fruchtbarkeit des gesunden Weibes nicht beschränkt wird durch die Luderwirtschaft eines Staatsregiments, das den Kindersegen zu einem Fluch für die Eltern gestaltet“. Da der „rassische Kern“ des deutschen Volkes „das nordische Erbgut“ sei, gelte es, dieses zu pflegen, damit es „die Fesseln zu sprengen vermag, die fremder Geist um das deutsche Wesen legte, um es verkümmern zu lassen“.

Die Chamberlain'sche Theorie, wonach der „Rasseverderb“ die Ursache für den Untergang früherer Reiche und Völker bildete, war für Stuckart die „sittliche Rechtfertigung“ für die von ihm zum Teil mitgestalteten Maßnahmen des NS-Staates auf dem Gebiet der „Rassenpflege und Rassenhygiene“ wie: „die Einführung des Arierparagraphen für das Berufsbeamtentum¹⁰⁷, die Errichtung eines Rasseamtes beim Reichsministerium des Innern¹⁰⁸, das Sterilisierungsgesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses¹⁰⁹ und die auf der erbbiologischen Eignung beruhende Auslesebestimmung auf den verschiedensten Gebieten, wie etwa bei der Auswahl der Bauernsöhne, die auf neugeschaffenen Bauernstellen zur Ansetzung kommen.“¹¹⁰ Damit die Jugend diese wichtigen Aufgaben verstehe, sollten die „biologischen, seelischen und geistigen Rassenmerkmale und Rassewerte der nordischen Rasse in ihrer geschichtsbildenden Kraft“ schon in der Schule vermittelt werden und geschichtliche Ereignisse vor allem „unter dem rassebiologischen Gesichtswinkel“ betrachtet werden. Die Schüler müssten erkennen, dass die „Gestaltung der deutschen Welt“ durch den „Rhythmus des Kampfes des eigenen Blutes mit eindringendem fremden Blute“ bestimmt werde. Dies lasse sich an den germanischen Völkerwanderungen dokumentieren, die stets in ähnlicher Form abgelaufen seien: „hochgemute Völker mit starken Führeigenschaften brechen verhältnismäßig rasserein aus dem Norden auf und bahnen sich friedlich oder gewaltsam einen Weg durch die Nachbarvölker, um sich in der Ferne durch Unterwerfung weniger hochrassiger Menschen einen neuen Siedlungs- und Nährraum zu schaffen.“ Schließlich vermische sich das nordische „Führungsvolk“ mit der „unterworfenen minderrassigen“ Bevölkerung und „entarte“, bis dann die „Minderrassigen“ „durch größeren Kinderreichtum die Oberhand“ gewönnen. Mit diesem „Rassezerfall durch Vermischung“ gehe eine „immer stärkere Vermaterialisierung der überlieferten Weltanschauung und Verwässerung der strengen Religiosität einher, die die stärksten Stützen für die Bewahrung des völkischen Charakters und damit auch für die Reinhaltung des Blutes gewesen waren“. Ganz im Sinne Gobineaus führte der selbst aus einfachen Verhältnissen stammende Stuckart aus, dass „die Aufhebung des ständischen Unterschiedes durch die Demokratie“ schließlich „die rassische Vermischung mit der minderrassigen Unterschicht“ erlaube, was „den Tod der kulturtragenden nordrassischen Volksschicht“ bedeute.

¹⁰⁷ Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (GzWBB, RGBl. 1933, I, S. 175). Zum GzWBB s. Kap. II. 2.

¹⁰⁸ Vgl. hierzu Kap. III. 2.

¹⁰⁹ Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 (RGBl. 1933, I, S. 529).

¹¹⁰ Vgl. hierzu das Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 (RGBl. 1933, I, S. 685, geändert durch VO vom 30. 9. 1943, RGBl. 1943, I, S. 549, ber. S. 564).

Die „rassengeschichtliche Schau“ ermöglichte nach Stuckarts Auffassung zudem „ein neues Sehen und Erkennen der kulturgeschichtlichen Zusammenhänge“. Insbesondere die Kulturgeschichte, die von der politischen Geschichte kaum zu trennen sei, müsse „unter völkischem Blickwinkel“ betrieben werden. „Deutsches Kulturgut“ sei hierbei „von Artfremdem und Undeutschem scharf zu scheiden“. Das „nordische Menschentum“ habe im „Schönheitsideal der griechischen Kunst seine reinste Darstellung gefunden“. Erst „heute, wo wir vom Rassegedanken ausgehend die Antike in einem neuen Licht sehen und wahres Griechentum tiefer begreifen als vergangene Zeiten einer äußerlich humanistischen Bildung, sehen wir in der griechischen, auf das Ideale gerichteten Menschenbildung und der Körperschulung durch Bewegung und Zucht eine artgemäße Erziehung und Entfaltung der nordischen Rasse“.

Entschieden wandte sich Stuckart dagegen, dass „unsere germanischen Ahnen eine wilde Horde gewesen“ seien, zu denen das Licht der Kultur aus dem Süden oder Osten gekommen sei. Auch seien die Vorfahren keine „primitiven Götzenanbeter gewesen“, „denen erst wandernde Missionare Gesittung und veredelten Gottesbegriff beigebracht hätten“. Die „hoch entwickelte indogermanische Grundsprache“, „Wissenschaft und Runenschrift“ seien aus dem „ältesten nordisch-atlantischen Kulturkreis“ gekommen. Auch wenn es nicht die Absicht seiner Schrift sei, „dem Christentum Abbruch zu tun“ und die „germanische Glaubenswelt wieder zu erwecken“, so müsse doch die „eingefleischte Ansicht“ bekämpft werden, „dass der germanische Glaube auf einer außerordentlich primitiven Stufe gestanden und sich in Vielgötterei oder der Anbetung der Naturgewalten erschöpft“ habe. Vielmehr müsse die germanische Kulturgeschichte – und hier äußerte sich nunmehr Stuckart als Jurist – das „Rechtsleben der Germanen“ besonders würdigen:

„Das Recht besaß eine geradezu geheiligte Stätte im Leben unserer Vorfahren. Ja, man kann behaupten, dass die Germanen vormals ein ‚Leben im Recht‘ geführt haben. Von der frühen Vorzeit her waren Rechtssinn und Rechtsbewusstsein entscheidende Lebensmächte im deutschen Volke, die das Leben des Einzelnen, der Sippe und der Volksgemeinschaft bestimmten. Das alte deutsche Recht war Volksrecht, es war eins mit der Volkssippe und dem Volksempfinden. Das Recht lebte im Volke und das Volke so sehr im Rechte, dass es ohne geschriebene Gesetze seine Macht entfaltete und sich vom Vater auf den Sohn forterbte. Diesen Ruhm eines Rechtsvolkes hat unser Volk auch im Laufe seiner großen Geschichte bewahrt. Auch heute führt es wieder einen Kampf ums Recht, um ein Recht, das aus seiner eigenen Art gestaltet ist.“

Stuckart schwenkte nunmehr auf eine bereits im 19. Jahrhundert begonnene Diskussion ein, die nach dem Weltkrieg nicht zuletzt durch Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP vom 24. Februar 1920 – „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht“ – neu belebt wurde. Unter dem Motto „Der Kampf ums Recht“ waren in Deutschland Ende des 19. Jahrhunderts die Reformer, die eine Ablösung der römisch-rechtlich-geprägten Begriffsjurisprudenz durch ein „Deutsches Recht“, das sich näher an den sozialen Verhältnissen orientieren sollte, forderten, ins Feld gezogen.¹¹¹

¹¹¹ Das Schlagwort „Der Kampf ums Recht“ geht auf einen Vortrag Rudolf von Iherings vor der Wiener Juristischen Gesellschaft im Jahr 1872 zurück, in dem er sich für eine

Auch Stuckart beschwor in der typischen NS-Diktion¹¹² den Gegensatz von organisch gewachsenem „Volksrecht“ und einem „blutleeren, volksfremden Juristenrecht“ fremder, d.h. römischer Provenienz. Dieser Gegensatz finde sich nur in Deutschland und sei Folge der Rezeption des römischen Rechts, „die einen verhängnisvollen Bruch in der lebendigen Entwicklung des Rechtsbewusstseins im Volke herbeigeführt“ habe: „Die Einführung des römischen Rechts durch den neuen Stand der *doctores juris*, dessen Denk- und Anschauungsweise durch seine Ausbildung auf landesfremden Universitäten dem Volksempfinden nicht entsprach, [...] blieb dem Volksempfinden etwas Fremdes, ja Feindliches. [...] Ein hervorragendes Mittel, den klaffenden Zwiespalt zwischen Volk und Recht zu überbrücken“, böte „die liebevolle Versenkung und Vertiefung in das Rechtsleben der Vergangenheit“. Die Schüler sollten daher mit dem Sachsen- und Schwabenspiegel, den Rechtssprüchwörtern und Weistümern vertraut gemacht werden. Stuckart wirkte im selben Zeitraum gemeinsam mit dem SS-Forscher und Rechtshistoriker Professor Karl August Eckhardt, der eine Reihe von germanischen Rechtsquellen herausgab, an der Reform der Studienordnung für die Rechtswissenschaften, die ebenfalls stärkere Bezüge zum deutsch-rechtlichen Erbe erhalten solle, mit.¹¹³

Nach dem Recht wandte Stuckart sich der Wirtschaft zu, deren dienende Rolle „gegenüber Politik und Kultur deutlich klarzustellen“ sei. Er kritisierte den „Liberalismus“, die Abwesenheit lenkender und ordnender Faktoren und die Vernachlässigung der „Wirtschaftskräfte im Innern“ durch eine zu starke Betonung einer „übertriebenen und überschätzten internationalen Verflechtung“. „Das sogenann-

„soziologische“ Betrachtung des Rechts, die sogenannte Zweckjurisprudenz stark machte (Hauptwerk: „Der Zweck im Recht“, 1877–1883).

¹¹² Zur NS-Rechtsterminologie s. Stolleis, Gemeinschaft und Volksgemeinschaft, in: VfZ 20 (1972), S. 16–38; ders., Gemeinwohlformeln; Anderbrügge, Völkisches Rechtsdenken; Rüthers, Entartetes Recht.

¹¹³ Vgl. hierzu Stuckarts Denkschrift „Ziel und Weg einer nationalsozialistischen juristischen Studienreform“, die 1934 in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (ZSdAfDR 1, S. 53–55) veröffentlicht wurde, sowie Stuckarts Schrift „Nationalsozialistische Rechtserziehung“ (Frankfurt a.M. 1935). Stuckart hatte seinerzeit vor allem die Einführung einer Veranstaltung mit der Bezeichnung „Staatsbürgerkunde und Verfassungsgeschichte“ vorgeschlagen. Vgl. hierzu auch: Schreiben Stuckarts an Achelis vom 8. 8. 1934, in: GStA PK, I. HA, Rep. 76 V a, Sekt. 1, Tit. VII, Nr. 89, Bd. 9. Zur Studienordnung von 1935 s. Thierack, Der Weg des jungen Juristen, in: ZSdAfDR 1 (1934), S. 17f.; ders., Die Justizausbildungsordnung, in: ZSdAfDR 1 (1934), S. 80–83; Palandt, Einheitliche Justizausbildung in Großdeutschland, in: ZSdAfDR 6 (1939), S. 38–42; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, S. 355–372. Der etwa gleichaltrige Rechtshistoriker Karl August Eckhardt (*1901, †1979) wechselte 1934 von der Universität Kiel als Hauptreferent der Hochschulabt. in das REM und führte Stuckarts Arbeiten an der juristischen Studienreform zu Ende. Zu Eckhardt s. Anhang 2: Kurzbiographien; Nehlsen, Karl August Eckhardt†, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, GA, 104 (1987), S. 497–536. Zur Entwicklung der juristischen Ausbildung bis 1934 s. Hattenhauer, Juristenausbildung – Geschichte und Probleme, in: JuS 29 (1989), S. 513–520; Roellecke, Erziehung zum Bürokraten, in: JuS 30 (1990), S. 337–343; Noerr, Rechtsbegriff und Juristenausbildung, in: ZNR 14 (1992), S. 217–226; Ebert, Die Normierung der juristischen Staatsexamina; Kühn, Die Reform des Rechtsstudiums. Zur Juristenausbildung im „Dritten Reich“ s. Pientka, Juristenausbildung; Frassek, Juristenausbildung im Nationalsozialismus, in: KJ 37 (2004), S. 85–96; und ders., Steter Tropfen höhlt den Stein, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, GA, 117 (2000), S. 294–361.

te Gesetz von Angebot und Nachfrage machte den Preis zu einem Ergebnis des Aufeinanderprallens reiner Mengenverhältnisse unter Ausschaltung ethischer Erwägungen und Gerechtigkeits- und Billigkeitsforderungen. Man sah und wollte keine Möglichkeit sehen, so unheilvollen Erscheinungen wie der hemmungslosen Börsenspekulation und dem schrankenlosen Zinsnehmen entgegenzutreten“. Neben dem Wirtschaftsliberalismus, der Stuckart als Ergebnis einer „fremde[n] Ideenwelt“ „mit dem Juden Ricardo als extremsten Vertreter“ galt, verurteilte er auch die marxistische Planwirtschaft als Irrweg: „An die Stelle dieses im wirtschaftlichen Liberalismus übersteigerten Individualismus sucht sich in der Folgezeit ein ebenso schrankenloser und dazu falsch verstandener, im Internationalen wurzelnder Kollektivismus in Gestalt des klassenkämpferischen Marxismus und der weiter entwickelteren Form des Leninismus zu setzen.“ Der Nationalsozialismus habe den „schrankenlosen Individualismus“ überwunden und die Deutsche Arbeitsfront umfasse die vermeintlichen Klassenkämpfer in „organischer Weise“. Es folgte ein Plädoyer für den „Erbhofbauern“ „als Blutquelle des deutschen Volkes“.

Zum Abschluss interpretierte Stuckart die jüngere Geschichte, die von Luthers „genialem Versuch der religiösen Erneuerung“ über Bismarck, „die urgermanische Reckengestalt“, reiche. Durch Bismarcks Sturz habe der „völkische Niedergang“ erneut eingesetzt. Der „jüdische Einfluss“ habe jedes „deutschgemäße Denken und Handeln zu verhindern getrachtet. Alles wahrhaft Deutsche“ werde „lächerlich gemacht und in den Staub gezogen, der Geist von Potsdam“ – an den die Nationalsozialisten versuchten, anzuknüpfen – werde „verlästert, deutsches Verlangen und Sehnsucht nach einem wahren sozialen Ausgleich werden durch Unterschiebung jüdischen Materialismus zum Marxismus umgefälscht“. Der „artfremde jüdische Einfluss“ wachse „Jahr für Jahr, so dass schon vor dem Großen Kriege das Judentum sich zu der ungeheuerlichen Anmaßung verstieg: ‚Wir Juden verwalten den geistigen Besitz der Deutschen.‘ Und während die besten Träger deutschen Geistes und deutscher Art im gewaltigsten aller Kriege an den Fronten zur Verteidigung der Heimat bluten, halten das Judentum und seine Trabanten in der Novemberrevolution die Gelegenheit für gekommen, endgültig deutsche Art und deutschen Geist aus dem deutschen Volke auszurotten, um nun auch ohne Tarnung die äußere Macht und politische Gewalt in Deutschland übernehmen zu können.“ Nach dieser 14-jährigen Finsternis sei der deutsche Geist nunmehr „unter den Hammerschlägen der deutschen Freiheitsbewegung“ erwacht. Die eigentliche „Geburtsstunde des Nationalsozialismus“ schlug „im Toben der Materialschlachten, im Rasen des Trommelfeuers, im verbissenen Grabenkampf in Ost und West, in Nord und Süd“ – und Stuckart, offenbar unter dem Eindruck von Ernst Jüngers Werk¹¹⁴, scheint es geschmerzt zu haben, dass er sie nicht unmittelbar erleben durfte. Die in diesem „Stahlgewitter des Weltkrieges, im Dröhnen der Schlachten geläuterte deutsche Selbstbesinnung“ sei dann auch trotz der Novemberrevolution nicht mehr versiegt.

Stuckart endete seine Schrift mit einer quasi-evangelistischen Ermahnung an den Geschichtslehrer, die seine eigene Überzeugung widerspiegelt: Beim Schüler

¹¹⁴ Ernst Jüngers „In Stahlgewittern“ von 1920 war für die „daheimgebliebene“ Kriegsjugendgeneration vermutlich eine der wichtigsten Beschreibungen der Fronterfahrung.

müsse „auf dem Gang durch die deutsche Geschichte [...] die unausrottbare Überzeugung“ wachsen, „dass dieses dritte, nationalsozialistische Reich [...] die endliche Wiederherstellung des mit der Erschaffung des deutschen Volkes verbundenen Sinnes der Schöpfung ist“.

Das hier dokumentierte Gesellschafts- und Geschichtsverständnis bestimmte Stuckarts Überzeugungen und prägte sein weiteres Handeln.¹¹⁵

3. Intermezzo in Stettin

Nach seinem Ausscheiden aus dem preußischen Justizdienst ging Stuckart nach Stettin, wo er sich als Anwalt und Pflichtverteidiger betätigte.¹¹⁶ Er machte sich um die „Bewegung“ verdient, indem er vor allem SA-Leute verteidigte, die wegen Landfriedensbruch u. a. wegen Zusammenstößen mit Kommunisten belangt wurden¹¹⁷, und als Rechtsberater der NSDAP fungierte.¹¹⁸ Der etwa gleichalt-rige Rechtsanwalt und Stettiner NSDAP-Gauleiter Wilhelm Karpenstein¹¹⁹, der ebenfalls aus Hessen stammte, ernannte Stuckart zum Leiter der Rechtsstelle und der „Lügenabwehrstelle“ des Gaues Pommern und Gauführer des Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbundes (BNSDJ).¹²⁰ Stuckart trat in die SA

¹¹⁵ Stuckart lehnte sich in seiner Broschüre eng an Postulate des Reichsinnenministers Frick an, der sich in einer programmatischen Rede am 9.5.1933 für die Einführung der „Rassenkunde“ und erbgesundheitlichen Aufklärung ausgesprochen hatte. Vgl. Frick, Kampfziel der deutschen Schule. Hierzu: Stachura, Das Dritte Reich und die Jugenderziehung, in: Bracher/Funke/Jacobsen (Hg.), Nationalsozialistische Diktatur, S.224–244; vgl. auch: Neliba, Frick, S.127.

¹¹⁶ Schreiben Stuckarts an die Reichsleitung der NSDAP vom 17.2.1934, in: BAB PK 1120, M 0089. In Stettin wohnte Stuckart in der Elisabethstr. 61 a und hatte seine Anwaltspraxis im Stadtzentrum am Königstor 8, Eingang Königsplatz. Vgl. Schreiben an den OLG-Präsidenten von Stettin vom 9.8.1932, in: Sonderarchiv Moskau, Fonds 720-5-9898; Befragung Stuckarts vom 17.7.1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, Bl.223f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647.

¹¹⁷ Stuckart betonte jedoch auch, dass es ihm im Rahmen dieser Tätigkeit u. a. gelungen sei, eine Anklage gegen zwei Polen wegen Mordes an einem Gendarmeriebeamten in eine Verurteilung wegen Totschlages umwandeln zu lassen, was er als Beleg für seine rechtsstaatliche Gesinnung anführte. Ebenda.

¹¹⁸ Nach eigener Darstellung „zog“ Stuckart „im Auftrag der Gauleitung und der SA-Führung den Rechtsschutz im Gau Pommern auf“. Schreiben Stuckarts an die Reichsleitung der NSDAP vom 17.2.1934, in: BAB PK 1120, M 0089.

¹¹⁹ Befragung Stuckarts vom 17.7.1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, Bl.223f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647. Zum Stettiner Gauleiter Wilhelm Karpenstein (*24.5.1903, †2.5.1968) s. Höffkes, Hitlers politische Generale, S.186f. Karpenstein war nur von April 1931 bis zum 21.7.1934 Gauleiter von Pommern und errichtete ein eigenes KZ bei Stettin, das durch Göring geschlossen wurde, der Karpensteins „Eigenmächtigkeiten“ ahndete und ihn am 21.7.1934 als Gauleiter absetzen und aus der NSDAP ausschließen ließ.

¹²⁰ Der 1928 von Hans Frank gegründete BNSDJ wurde 1933 im Zuge der Gleichschaltung zur einzigen Standesorganisation der Juristen. Auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig 1936 wurde der BNSDJ in „Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund“ (NSRB) um-

ein¹²¹ und wurde Mitglied der Stettiner Gauleitung. Dieser Werdegang weist Parallelen zu Stuckarts Generationsgenossen Werner Best¹²², der 1930/31 als Rechtsberater und Mitglied der Gauleitung in Hessen-Darmstadt Karriere machte, und dem neun Jahre älteren Roland Freisler auf¹²³, der bereits 1925 der NSDAP beigetreten war und für sie in Kassel in gleicher Funktion juristisch tätig war.

Das Verhältnis zu Gauleiter Karpenstein verschlechterte sich jedoch zusehends.¹²⁴ Stuckart gab nach dem Krieg an, mit Karpenstein Meinungsverschiedenheiten gehabt zu haben, da ihm dieser Vorschriften zur Führung der Verteidigung habe machen wollen, die nicht mit den Gesetzen vereinbar gewesen seien.¹²⁵ Dennoch kandidierte Stuckart auf Wunsch Karpensteins auf der Liste der NSDAP und wurde vom 4. April bis zum 15. Mai 1933 für die NSDAP Mitglied des pommerischen Provinziallandtages.¹²⁶ Er bekleidete das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses.¹²⁷

benannt. Zur Jahreswende 1932/33 zählte der Bund nur knapp 1500 Mitglieder; 1935 bereits rund 83 000, davon 421 Hochschullehrer. Eine Zwangsmitgliedschaft gab es nicht, bzw. nur vorübergehend. Parteimitgliedschaft war ab Mai 1933 nicht mehr Voraussetzung, um Mitglied des BNSDJ zu werden. Vgl. Lohmann, Der Deutsche Juristentag 1936, in: DJZ 41 (1936), Sp. 684–688; Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 86; Koenen, Der Fall Carl Schmitt, S. 498f. und S. 651; Walk, Sonderrecht, S. 58, Nr. 227; Lösch, Der nackte Geist, S. 431.

¹²¹ In der SA sollte Stuckart im Dezember 1932 zum Sturmführer befördert werden. Eine Haussuchung, die im Januar 1933 bei der SA-Untergruppe Pommern-West durchgeführt wurde, habe jedoch zum Verlust aller seiner Unterlagen geführt. Vgl. hierzu: Schreiben Stuckarts an Staatsrat Seidel-Dittmarsch vom 16. 12. 1933 mit der Bitte, in die SS aufgenommen und von seinen SA-Verpflichtungen entbunden zu werden, in: BAB SSO Stuckart, Wilhelm, 16. 11. 1902 (ehem. BDC).

¹²² Herbert, Best, S. 106f.

¹²³ Zu Freisler (*30. 10. 1893, †3. 2. 1945) s. Klee, Personenlexikon, S. 163; Wassermann, Freisler und Benjamin als Exponenten totalitärer Justiz, in: DRiZ 72 (1994), S. 281–285; Wesel, Drei Todesurteile pro Tag, in: Die Zeit Nr. 6 vom 3. 2. 2005, S. 80; Pätzold/Schwarz, Tagesordnung: Judenmord, S. 214–217; Ortner, Freisler.

¹²⁴ Zeugenaussage Stuckarts vom 17. 7. 1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, Bl. 223f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647.

¹²⁵ Ebenda.

¹²⁶ In der pommerischen Metropole Stettin, die 1933 270 747 Einwohner zählte, hatte sich die NSDAP sehr schnell entwickelt. In den Märzahlen zum Reichstag 1933 erlangte sie in Pommern 56,3% und lag damit signifikant über dem Reichsdurchschnitt von 43,9%. In den Wahlen zum pommerischen Provinziallandtag konnte sie ihr Ergebnis von 4,1% (DNVP: 40,8%) im Jahr 1929 auf 57,89% (DNVP 18,37%) im Jahr 1933 verbessern und verdrängte mit 44 Sitzen von insgesamt 75 die DNVP als mit Abstand stärkste Fraktion. Übersicht bei: www.gonschior.de/weimar/Preussen/Pommern/Uebersicht_PLW.html (eingesehen am 28. 2. 2008); zur frühen Entwicklung der NS-Bewegung in Pommern unter Gauleiter Karl Theodor Vahlen (Vorgänger Karpensteins, später Kollege Stuckarts im REM) vgl. Inachin, „Märtyrer mit einem kleinen Häuflein Getreuer“, in: VfZ 49 (2001), S. 31–51; Becker/Inachin, Pommern; Drewniak, Poczatki ruchu hitlerowskiego na Pomorzu Zachodnim.

¹²⁷ Schreiben Stuckarts an die Reichsleitung der NSDAP vom 17. 2. 1934, in: BAB PK 1120, M 0089.

Im Frühjahr 1933 – nach der NS-Machtübernahme – wurde Stuckart am 4. April 1933 zum kommissarischen Oberbürgermeister der Stadt und zum Staatskommissar für Stettin ernannt.¹²⁸ Über Stuckarts Rolle in Stettin ließ sich in den Archiven bisher nur wenig Material finden; Anfragen beim heutigen Stadtarchiv Stettins blieben ergebnislos. Aus den im Bundesarchiv Berlin erhaltenen Überlieferungen wird deutlich, dass sich Stuckart als Leiter der Rechtsstelle des „Gaes Pommern“ im Februar 1933 an den späteren Chef der preußischen Polizei, den damaligen Kommissar im PrMdI, Kurt Daluege¹²⁹, wandte, um ihn über die Personalsituation beim Oberpräsidium und beim Polizeipräsidium der Regierung Stettin zu unterrichten.¹³⁰ Zuvor war er mit Daluege im Hotel Kaiserhof – vor der Machtübernahme Hitlers Berliner „Hauptquartier“ – zusammengetroffen und hatte entsprechende Instruktionen erhalten.¹³¹ Die „personelle Neuordnung“, d. h. die Neubesetzung von Schlüsselpositionen in der Verwaltung mit Nationalsozialisten – auch gerade in der Provinz –, war eine entscheidende Bedingung für das Gelingen der „nationalsozialistischen Revolution“. Stuckart genoss Vertrauen bei den NS-Führern und leistete aktive Unterstützung bei der „personellen Neuordnung“ der Verwaltung.

In seinem Bericht beschrieb Stuckart in markigem NS-Jargon die personellen Verhältnisse in Pommern, die – anders als in den preußischen Westprovinzen – günstig lägen, da die Mehrzahl der Beamten der DNVP angehöre. Die „roten Machthaber“ in Preußen hätten sie ins „reaktionäre Pommern“ abgeschoben. Umso wichtiger sei es, dass bei künftigen Stellenbesetzungen auch Nationalsozialisten zum Zuge kämen. Der „eine oder andere Marxist“, der sich in leitender Stellung befinde, könne unter Zuhilfenahme des § 107 Abs. 2 der preußischen Disziplinarstrafordnung vom 27. Januar 1932 für nichttrichterliche Beamte problemlos „abgebaut“ werden. Am vordringlichsten erschien Stuckart die Neubesetzung der Stelle des Polizeipräsidenten: „Bevor das Stettiner Polizeipräsidium von einer Reihe von Elementen gesäubert ist, die die Bezeichnung ‚Beamter‘ nicht verdienen, wird ein reibungsloses Arbeiten der Stettiner Polizei nicht zu erwarten sein.“¹³² Im Einzelnen plädierte Stuckart in seinem Schreiben für die Versetzung des Oberpräsidenten von Halfern, der „wachweich und keine Führernatur“ sei, sowie des Vizepräsidenten Terwiel, eines SPD-Mitgliedes, der „zurzeit als frommer Katholik“ auftrete und von der Beamtenschaft als „minderwertig“ bezeichnet werde. Auch ein gewisser Oberregierungsrat Lenzner sei „national unzuverlässig“ und

¹²⁸ Zur „Machtergreifung“ vgl. Bracher/Schulz/Sauer, Die nationalsozialistische Machtergreifung; Bracher, Die deutsche Diktatur; ders./Funke/Jacobsen (Hg.), Nationalsozialistische Diktatur; Broszat, Die Machtergreifung.

¹²⁹ Zu Kurt Daluege (*15. 9. 1897, †23. 10. 1946) s. Artikel in: „Der Angriff“ vom 11. 5. 1934, u. a. in: BAB R 43 II/138; Klee, Personenlexikon, S. 100.

¹³⁰ Auch später schien Stuckart einen durchaus herzlichen Kontakt mit Daluege gepflegt zu haben. So sandte er dem „lieben Daluege“ „mit herzlichen Heil-Grüssen“ am 15. 9. 1939 Geburtstagsglückwünsche, vgl. BAB (ehem. BDC) Orpo/A 446. Zu den „personellen Konsequenzen der Machtergreifung“ s. Püttner, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, S. 1082–1087.

¹³¹ BAB (ehem. BDC) Orpo/A 446.

¹³² Vgl. ebenda.

„überdies jüdisch verheiratet“; seine Entfernung aus dem wichtigen Amt des Hafendirektors sei daher „dringend erforderlich“. Für die Neubesetzung der Stelle des Oberpräsidenten schlug Stuckart den „zuverlässigen Nationalsozialist[en]“ Oberregierungsrat Kolbe, eine „energische Führerpersönlichkeit“, und als dessen Stellvertreter Regierungsdirektor Mackensen von Astfeld aus Köslin vor, dessen Frau seit Jahren NSDAP-Mitglied sei. Diese Beispiele machen deutlich, dass Stuckart noch vor seiner Ernennung zum kommissarischen Oberbürgermeister im April 1933 aktiv „Säuberungen“ in der Verwaltung zu beeinflussen suchte, wobei vermutlich auch der Gedanke eine Rolle spielte, bei der Neubesetzung von Stellen selbst berücksichtigt zu werden.

Mit Daluege verfügte Stuckart schon damals über einflussreiche Kontakte zum PrMdI und zum engeren Kreis von Hermann Göring. Ein weiteres Schreiben Stuckarts an Daluege vom 7. März 1933 legt nahe, dass sich diese Kontakte auch keinesfalls nur auf Einzelfälle beschränkten.¹³³

Nach dem Krieg war Stuckart bemüht, die Rolle, die er in Stettin spielte, in ein mildes Licht zu rücken. Seine Ernennung zum kommissarischen Oberbürgermeister Stettins habe er dem damaligen Regierungspräsidenten von Stettin, Goepfert, zu verdanken, der – wie Görings späterer Staatssekretär im PrMdI Ludwig Grauert bestätigte¹³⁴ – nicht „rein arischer Herkunft war“ und deswegen mit der Partei Probleme hatte. Goepfert, den Stuckart bei den Verhandlungen um die Neubesetzung von Stellen im Frühjahr 1933 kennengelernt hatte, habe ihn als Oberbürgermeister vorgeschlagen: „gewissermaßen als Gegengewicht zu dem von radikaleren Bestrebungen geleiteten Karpenstein“.¹³⁵ Mit Karpenstein habe er dann auch große Differenzen wegen der Personalpolitik in Stettin gehabt, nachdem jener die Entlassung des ehemaligen Reichsverkehrsministers Krone als Hafendirektor in Stettin und des IHK-Präsidenten Toepfer verlangt habe. Er habe

¹³³ BAB PK 1120, M 0089. In dem Schreiben übersandte Stuckart Daluege Bewerbungsgesuche von „Parteigenossen“: Allmählich habe sich „eine derartige Menge von Bewerbungen und anderen Gesuchen“ bei ihm angesammelt, dass er nicht mehr wisse, wie er weiter verfahren solle: Sollten alle Bewerbungen, die die Polizei betrafen, weiter an Daluege gesandt werden? Daluege verwies ihn in seinem Antwortschreiben auf hierzu erlassene Richtlinien und bat ihn, entsprechende Gesuchsstellen an die Beratungsstellen zu verweisen; lediglich bei Bewerbungen um Wiedereinstellungen von Schutzpolizeibeamten bat Daluege um direkte Zusendung, „da eine, unseren N.S.=Interessen entsprechende Sachbearbeitung in den einzelnen Referaten des M.d.I. noch nicht gewährleistet ist“. Vgl. Konzept von Dalueges Antwortschreiben vom 17. 3. 1933, in: BAB PK 1120, M 0089.

¹³⁴ Zeugenbefragung Ludwig Grauerts am 17. 7. 1953, in: Verfahrensakte vor dem LVG Hannover, Bl. 228f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647. Zu Grauert s. Anhang 2: Kurzbiographien sowie: „Ludwig Grauert als Staatssekretär“, Artikel im Völkischen Beobachter vom 11. 4. 1934, u. a. in: BAB R 43 II/138; Klee, Personenlexikon, S. 197f. Rebentisch, Führerstaat, S. 84, beschreibt Grauert als einen „zweifelloso befähigten und an ordnungstaatlichen Grundsätzen festhaltenden“ Mann, der für die NSDAP zunehmend missliebiger wurde und 1936 politisch kaltgestellt wurde.

¹³⁵ Befragung Stuckarts vom 17. 7. 1953, in: Verfahrensakte vor dem LVG Hannover, Bl. 223f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647.

sich geweigert, diesen Forderungen nachzugeben, und sei daraufhin von Karpenstein mit einem Ausschlussverfahren aus der NSDAP bedroht worden.¹³⁶ Glücklicherweise habe er als Oberbürgermeister Kontakte mit Ministerien in Berlin aufnehmen können, um dort über die schwierige wirtschaftliche Lage der Stadt Stettin zu verhandeln. Hierbei habe er den späteren Staatssekretär in Görings Ministerium für den Vierjahresplan, Erich Neumann¹³⁷, und den Staatssekretär im PrMdI, Ludwig Grauert, kennengelernt.¹³⁸ Den späteren Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, Friedrich Landfried¹³⁹, habe er schon länger gekannt. Mit ihnen habe er über die „Verfolgungen durch Karpenstein“ gesprochen und den Wunsch geäußert, außerhalb Pommerns verwendet zu werden.¹⁴⁰ Ludwig Grauert bestätigte dies und sagte 1953 aus, dass er Stuckarts Wunsch nach einer Verwendung in Berlin unterstützt habe und gemeinsam mit dem preußischen Finanzminister, Johannes Popitz¹⁴¹, dafür eingetreten sei, Stuckart im Mai 1933 die Schulabteilung im Preußischen Kultusministerium unter Leitung von Minister Bernhard Rust zu übertragen.¹⁴²

¹³⁶ Ebenda.

¹³⁷ Zu Erich Neumann (*14. 2. 1898, †1948) s. <http://www.ghwk.de/teilnehmer-2.htm> (eingesehen: 28. 2. 2008); Pätzold/Schwarz, Tagesordnung: Judenmord, S. 236–238.

¹³⁸ Befragung Stuckarts vom 17. 7. 1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, Bl. 223f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647.

¹³⁹ Friedrich Landfried (*26. 9. 1884, †1947) war StS im Reichswirtschaftsministerium und 1938 Aufsichtsratsvorsitzender der Saargruben sowie 1939 bis 1942 stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der AG Reichswerke „Hermann Göring“.

¹⁴⁰ Befragung Stuckarts vom 17. 7. 1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, Bl. 223f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647.

¹⁴¹ Der Verwaltungsjurist und Finanzwissenschaftler Johannes Popitz (*2. 12. 1884, †2. 2. 1945) war nach dem „Preußenschlag“ am 20. 7. 1932 als Reichskommissar für das Preußische Finanzministerium eingesetzt worden und wurde ein Jahr später, am 21. 4. 1933, zum neuen preußischen Finanzminister ernannt, s. Anhang 2: Kurzbiographien sowie: Kerber, Städte und Gemeinden, S. 20ff.; Klee, Personenlexikon, S. 469; Koenen, Der Fall Carl Schmitt, S. 95f.; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, S. 224.

¹⁴² Zeugenbefragung Grauerths am 17. 7. 1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, Bl. 228f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647.

II. Stuckart als Staatssekretär im Preußischen Kultusministerium und seine Mitwirkung bei der Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

1. Stuckarts Weg nach Berlin

Nach seiner kurzen Tätigkeit als kommissarischer Oberbürgermeister und Staatskommissar in Stettin boten sich dem jungen Juristen und NSDAP-Mitglied ungeahnte Aufstiegschancen und die Möglichkeit, an der nationalsozialistischen „Neuordnung“ des Deutschen Reiches mitzuwirken.

In der Hauptstadt herrschte Mangel an fähigen jungen Juristen, die sich bereits um die „NS-Bewegung“ verdient gemacht hatten.¹ Durch Fürsprache Grauerts und Popitz² beim preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring eröffneten sich für Stuckart neue Perspektiven für eine anspruchsvolle Aufgabe. Göring berief ihn zum Nachfolger des von ihm am 3. Mai 1933 in den Ruhestand versetzten Leiters der Volksschulabteilung im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (im Folgenden: Preußisches Kultusministerium), Ministerialdirektor Erich Wende³, nach Berlin. Nach Darstellung der Beteiligten sollte Stuckart im direkten Auftrag Grauerts bzw. Görings in dem von dem „Alten Kämpfer“ und Gauleiter von Hannover, Bernhard Rust⁴, geführten Ministerium „geordnete Verhältnisse“ schaffen. Die für den NS-Staat charakteristische Personalpolitik und Ämterpatronage Rusts hatte derart empfindliche Lücken in den Personalbestand des Ministeriums gerissen, dass dessen Funktionsfähigkeit selbst von Göring als gefährdet angesehen wurde. Dem 31-jährigen Stuckart stand demnach eine schwierige Aufgabe bevor: Er sollte einerseits – auf Görings Anordnung hin – dessen Kultusminister unterstützen und andererseits zugleich die von diesem getroffenen Personalmaßnahmen bremsen und korrigieren, um die Funktionsfähigkeit des Ressorts für die preußische Verwaltung zu erhalten.

¹ Zeugenbefragung Grauerts am 17.7.1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, Bl. 228f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647.

² Stuckart kannte Popitz und Grauert aus Verhandlungen über die schwierige wirtschaftliche Lage der Stadt Stettin, die er im Frühjahr 1933 geführt hatte.

³ Vgl. BAB R 1501/Personalakte Stuckart, Bl. 10. Dr. h.c. Erich Wende (*1884, †1966) war ein enger Mitarbeiter des früheren Kultusministers Prof. Dr. Carl Heinrich Becker (*12.4.1876, †10.2.1933) gewesen und würdigte dessen Leben und Werk in einer Biographie (Carl Heinrich Becker. Mensch und Politiker). Stuckart gab nach dem Krieg im Wilhelmstraßenprozess an, dass er sich für Wende auf dessen Bitte mit Erfolg für die Weiterverwendung als Landgerichtsdirektor beim preußischen Justizminister (Kerrl) eingesetzt habe, woraufhin Wende ihm einen „sehr warmen Dankesbrief“ geschrieben habe, vgl. BAK N 1292/35.

⁴ Zu Rust s. kurzen biographischen Abriss unter II. 1. und Anhang 2: Kurzbiographien.

Seine neue Stelle in Berlin als kommissarischer Leiter der für das gesamte preußische Schulwesen zuständigen „Abteilung für Unterricht und Erziehung“ im Range eines Ministerialdirektors trat Stuckart am 15. Mai 1933 an.⁵ Gleichzeitig wurde er zum Unterabteilungsleiter der Unterabteilungen U II A (Schulaufsicht), U II B (Lehrerbildung und Fortbildung), U II C (Innere Schularbeit) und U II D (Rechtliches Verhältnis der Lehrer) bestellt.⁶ Da das Ministerium 1933 nur 282 Mitarbeiter hatte, entsprach es der damals üblichen Praxis, dass auch Stuckart als Abteilungsleiter zugleich mehrere Unterabteilungen selbst leiten musste. Einen Monat später folgte seine Ernennung zum stellvertretenden Bevollmächtigten Preußens für den Reichsrat⁷ und am 30. Juni 1933 – als Nachfolger von Alois Lammers⁸ – zum Staatssekretär im Preußischen Kultusministerium.⁹ Nach der Errichtung des Reichserziehungsministeriums (REM) am 11. Mai 1934 wurde Stuckart am 7. Juli 1934 noch von Reichspräsident Hindenburg zum „Reichsstaatssekretär“ im REM ernannt¹⁰ und nach dessen Tod am 27. August 1934 wie alle Beamte des Ministeriums persönlich auf den „Führer und Reichskanzler“, Adolf Hitler, vereidigt.¹¹

Binnen weniger Monate, nachdem der 31-jährige aus dem pommerschen Stettin in die Hauptstadt des Reiches gekommen war, avancierte er in der Kultur- und Wissenschaftsverwaltung des größten der deutschen Länder zum Staatssekretär und erlangte damit eine wichtige Schlüsselstellung in der Ministerialverwaltung.

⁵ Kultusminister Rust hatte Stuckart per Telegramm zum 15.5.1933 nach Berlin beordert, BAB R 1501/Personalakte Stuckart, Bl. 8.

⁶ Am 29.5.1933 unterzeichnete der preußische MinPräs Göring Stuckarts Ernennungsurkunde, vgl. BAB R 1501/Personalakte Stuckart, Bl. 9, Bl. 3.

⁷ Ebenda, Bl. 18.

⁸ Anders als zuweilen dargestellt (Kosch, Biographisches Staatshandbuch, S. 729), war der Jurist Dr. Alois Lammers (*22.12.1877, †24.6.1966) nicht der zwei Jahre ältere Bruder von Hitlers engstem juristischen Berater und ChRK Dr. Hans Heinrich Lammers (*1879, †1962) und auch nicht mit diesem verwandt. Lammers wurde – nachdem er das Reichskonkordat mit dem Vatikan vorbereitet hatte – am 6.6.1933 beurlaubt und am 21.9.1933 aufgrund des § 5 Abs. 2 und des § 6 des GzWBB als StS in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Zu Alois Lammers s. Acta Borussica, S. 306ff.

⁹ Am 17.4.1934 übernahm Stuckart zusätzlich von MinDir August Jäger, der zum „rechtskundigen Mitglied der Reichskirchenregierung“ berufen wurde, die Unterabt. G II (katholische Angelegenheiten). Er ließ sich bei der Aufgabenwahrnehmung jedoch von MinR Schlüter vertreten, vgl. BAB R 1501/Personalakte Stuckart, Bl. 33.

¹⁰ Vgl. hierzu: GSTA PK, I. HA, Rep. 90, Bd. 883, Bl. 16: Am 28.6.1934 schlug Rust Stuckarts Ernennung zum StS im REM vor und erbat hierzu gem. § 18 der GO der Reichsregierung deren Zustimmung. In dem umseitig beigelegten Lebenslauf zu Stuckart heißt es: „Nach zweijähriger Leitung einer deutschen Jugendgruppe 1922 Eintritt in die NSDAP und Mitgliedschaft bis zur Auflösung, 1926 Rechtsberater der Ortsgruppe Wiesbaden der NSDAP, später Gaurechtsstellenleiter und Rechtsreferent der Untergruppe Pommern-West der SA. Im Mai 1933 erfolgte Einberufung Dr. Stuckarts in das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.“ Kopie der Ernennungsurkunde in: BAB R 1501/Personalakte Stuckart, Bl. 47.

¹¹ BAB R 1501/Personalakte Stuckart, Bl. 48. Hitler hatte nur einen Tag später durch das durch Volksabstimmung bestätigte „Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches“ (RGBl. 1934, I, S. 747) auch das Reichspräsidentenamt übernommen, nannte sich fortan „Führer und Reichskanzler“ und ließ zur weiteren Festigung seiner Machtposition Reichswehr und Beamtenschaft auf sich persönlich vereidigen.

Er bezog nach Abzügen ein Einkommen von 1674, 60 RM und zog standesgemäß in das bürgerliche Berlin-Wilmersdorf (Berliner Straße 56) und später nach Dahlem (Altkircherstr. 1).

Am 15. September 1933 wurde die Blitzkarriere des jungen ehrgeizigen Juristen durch Ernennung zum Mitglied des preußischen Staatsrates durch den preußischen Ministerpräsidenten Göring abgerundet. Die Mitgliedschaft im preußischen Staatsrat¹² galt als besondere Auszeichnung, mit der „herausragende Persönlichkeiten“ in Preußen geehrt werden sollten.¹³ Der durch Gesetz vom 8. Juli 1933 neu errichtete preußische Staatsrat sollte dem preußischen Ministerpräsidenten Göring als Beratergremium dienen. Zu den etwa 70 Räten gehörten Mitglieder des Behördenapparates, die für Preußen zuständigen Gauleiter, Partei-, SS- und SA-Vertreter, aber auch berufsständische Vertreter aus Wissenschaft, Arbeit, Wirtschaft und den Kirchen. Der erst 31-jährige Stuckart gehörte jetzt zu einem institutionellen Zirkel im Machtzentrum des neuen NS-Staates. Im Staatsrat saß er mit NS-Größen wie seinem Minister Bernhard Rust, dem SA-Chef Ernst Röhm, dem Führer der DAF Robert Ley, dem RFSS Heinrich Himmler, dem preußischen Justizminister Hanns Kerrl, dessen Staatssekretär Roland Freisler, Reichsbauernführer Walter Darré und seinem Fürsprecher, dem Staatssekretär im preußischen Innenministerium Ludwig Grauert zusammen. Zum Staatsrat gehörten aber auch der Industrielle und „Held des Abwehrkampfes an der Ruhr“, Fritz Thyssen, und der damals im Zenit seiner Karriere stehende „Kronjurist des Dritten Reiches“ Carl Schmitt, der in den Sitzungen des Staatsrates neben Stuckart gesessen haben soll.¹⁴

Stuckarts Ernennung fiel mit den pompösen Eröffnungsfeierlichkeiten für den preußischen Staatsrat am 15. September 1933 in der Neuen Aula der Berliner

¹² Die Bedeutung des preußischen Staatsrates in der NS-Zeit ist nach wie vor wenig erforscht, vgl. Blasius, Carl Schmitt; Koenen, Der Fall Carl Schmitt, S. 427, Anm. 1, und S. 428–448. Ursprünglich war der Staatsrat nach der preußischen Verfassung von 1920 – neben dem preußischen Landtag – als Vertretung der preußischen Provinzen vorgesehen. Sein letzter Präsident vor der NS-Machtübernahme war Konrad Adenauer. Zur ursprünglichen Institution des Staatsrats in den Deutschen Staaten vgl. Francksen, Die Institution des Staatsrats, in: ZNR 7 (1985), S. 19–53.

¹³ Anlässlich einer Pressekonferenz im Juli 1933 hatte Göring erklärt, dass den Staatsräten eine besonders herausgehobene Stellung „unmittelbar hinter den Ministern“ und „über allen anderen Beamten der preußischen Verwaltung“ zukommen solle. Entsprechend dieser Stellung sollte jedes Mitglied des preußischen Staatsrats mit dem Titel „Staatsrat“ angedredet werden. Vgl. Koenen, Der Fall Carl Schmitt, S. 439.

¹⁴ Lösch, Der nackte Geist, S. 202. Zu Schmitt s. Bendersky, Carl Schmitt; Blasius, Carl Schmitt; Claes, Lebensraum und Raumordnung, in: Tommissen (Hg.), Schmittiana, Bd. VI, S. 325–333; Gross, Carl Schmitt und die Juden; Kaiser, Europäisches Großraumdenken, in: Barion/Böckenförde/Weber (Hg.), Epirrhosis, S. 529–548; Koenen, Der Fall Carl Schmitt; Maschke (Hg.), Carl Schmitt. Staat, Großraum, Nomos; Mehring, Carl Schmitt; Noack, Carl Schmitt; Pernice, Carl Schmitt, Rudolf Smend und die europäische Integration, in: AöR 120 (1995), S. 100–120; Pünder, Carl Schmitt als Theoretiker des Rechts – ein Außenseiter?, in: Rechts-theorie 33 (2002), S. 1–41; Quaritsch (Hg.), Complexio Oppositorum; ders., Positionen und Begriffe Carl Schmitts; Rüthers, Carl Schmitt im Dritten Reich; ders., Geschönte Geschichten – Geschönte Biographien; Simson, Carl Schmitt und der Staat unserer Tage, in: AöR 114 (1989), S. 185–220; Sombart, Die deutschen Männer und ihre Feinde.

Friedrich-Wilhelms-Universität zusammen.¹⁵ Die erste Sitzung des Staatsrates, der unregelmäßig bis zu seiner Auflösung 1936 tagte, fand am darauffolgenden Tage im Neuen Palais in Potsdam mit einer Kranzniederlegung am Grabe Friedrichs des Großen statt. In seiner Eröffnungsrede ging Göring auf die konkrete Aufgabenstellung des Staatsrates ein: „Der Staatsrat kann nicht abstimmen, weil das das Sondermerkmal des Parlaments ist. Der Staatsrat soll beraten, er soll helfen, der Staatsrat soll mitarbeiten, aber, meine Herren, die Verantwortung trage ich allein und bin dazu berufen von meinem Führer“.¹⁶ Anschließend hielten der Essener Gauleiter Josef Terboven und Carl Schmitt Referate zur „Staatsverwaltung und kommunalen Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staat“ – ein Thema, das Stuckart auch in der Folgezeit, nach seinem Wechsel ins RPrMdI, immer wieder beschäftigen sollte.¹⁷ Welche Rolle Stuckart im preußischen Staatsrat spielte, lässt sich anhand der wenigen überlieferten Quellen¹⁸ nicht mehr präzise rekonstruieren; ohne Zweifel bedeutete die Ernennung zum Staatsrat für Stuckart jedoch eine besondere Auszeichnung und bot ihm Gelegenheit, sein Netzwerk unter den Funktionsträgern des „Dritten Reiches“ auszubauen.

Sein Engagement für die „nationalsozialistische Revolution“, der mit ihr verknüpfte, rasche berufliche Aufstieg und die zunehmende Arbeitsbelastung, die mit seinen zahlreichen neuen Aufgaben einherging, brachten Stuckart im Herbst 1933 an den Rand eines körperlichen Zusammenbruchs. Auf Geheiß seines Arztes musste er bereits Ende September 1933 bei seinem Minister um einen längeren Erholungsurlaub nachsuchen. Der Arzt bescheinigte ihm „dauernde Überanstrengung“, die sich in „Herzgefäßstörungen mit ungleichmäßiger Blutverteilung, Blutdrucksenkung, vermehrter Schweißabsonderung und als Folge der Gefäßstörungen in Reizerscheinungen und Schmerzen in den Händen und Vorderarmen“ äußerte. Zur Abhilfe empfahl er einen sechswöchigen Urlaub in geeignetem Klima „Meran oder Umgebung“.¹⁹ Zuvor musste Stuckart jedoch kurzfristig Anfang Oktober auf Bitte von Reichsaußenminister Neurath als Mitglied der deutschen Delegation zum Völkerbund nach Genf reisen, wo er vermutlich an den Beratungen über Deutschlands Austritt aus dem Völkerbund am 14. Oktober 1933 mitwirkte.²⁰

Die seinerzeit vom Arzt diagnostizierten Gesundheitsprobleme sollten sich später verschärfen und beeinträchtigten Stuckart zunehmend. Umso erstaunlicher erscheinen im Rückblick die große Energie und der unermüdliche Arbeitseifer, mit dem Stuckart den Umbau der Verwaltung im „Dritten Reich“ mitgestaltete.

¹⁵ Darstellung bei Koenen, *Der Fall Carl Schmitt*, S. 440f.

¹⁶ Zit. nach ebenda, S. 429.

¹⁷ Vgl. hierzu etwa Stuckart, *Der nationalsozialistische Führerstaat im Verhältnis zur Demokratie, Diktatur und Selbstverwaltung*, in: DR 6 (1936), S. 342–349.

¹⁸ Zum Stand der Forschung über den preußischen Staatsrat und den überlieferten Archivalien s. Koenen, *Der Fall Carl Schmitt*, S. 427f.

¹⁹ BAB R 1501/Personalakte Stuckart, Bl. 20–23.

²⁰ Ebenda, Bl. 25–29, mit Antrag zur Ausstellung eines Dienstpasses, in welchem Stuckart sich wie folgt beschrieb: „Gesicht: voll“, „Augen: Grau“, „Haarfarbe: Dunkelblond“. Zu den Umständen des Austritts Deutschlands aus dem Völkerbund s. Fraser, *Der Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund*.

2. Stuckarts Stellung im Preußischen Kultusministerium und sein Bruch mit Reichserziehungsminister Rust

Stuckarts Tätigkeit im Preußischen Kultusministerium²¹, das nunmehr die Bezeichnung „Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“²² trug und am 1. Mai 1934 – im Zuge der „Gleichschaltung der Länder“²³ – in einem alle Bildungsbereiche umfassenden „Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“²⁴ aufgehen sollte, war nur von kurzer Dauer. Konflikte mit dem „Volksbildungs-“ und späteren „Reichserziehungsminister“ Bernhard Rust²⁵ waren vorprogrammiert und endeten mit Stuckarts Beurlaubung im September 1934.

Rust, Studienrat für Deutsch und Latein und Gauleiter von Südhannover Braunschweig, war seit 1925 Parteimitglied und galt als radikaler, Hitler bedingungslos ergebener Nationalsozialist. Seine Reden in der Öffentlichkeit wiederholten Hitlers Polemik gegen den „Intellectualismus“ und dessen Vorstellungen von „Auslese“ und vom „Vorrang der körperlichen und charakterlichen Erziehung vor der intellektuellen Bildung“. Als glühender Rassist förderte Rust die Gründung rassenkundlicher Einrichtungen an den Universitäten und führte im Früh-

²¹ Zur Entstehungsgeschichte des bereits 1819 gegründeten Preußischen Kultusministeriums s. Heinrich, in: Verwaltungsgeschichte Ostdeutschlands 1815–1945, S. 103–107. Zu den zentralen Akteuren in der Wissenschaftsverwaltung s. die Beiträge in: Treue/Gründer (Hg.), Wissenschaftspolitik in Berlin; vom Brocke, Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Preußen, S. 9–118; ders., Kultusministerien und Wissenschaftsverwaltungen, in: vom Bruch/Kaderas (Hg.), Wissenschaften und Wissenschaftspolitik, S. 193–214. Vgl. auch: Jasch, Das preußische Kultusministerium, in: FHI 2005, <http://www.forhistiur.de/zitat/0508jasch.htm> (eingesehen am 28.2.2008).

²² Vgl. hierzu: Rust, Das preußische Kultusministerium seit der nationalen Erhebung, in: Hiller (Hg.), Deutsche Erziehung im neuen Staat, S. 38–40.

²³ Zum Gleichschaltungsprozess der Länder: Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56; Neliba, Frick, S. 99ff.; Bachnick, Verfassungsreformvorstellungen.

²⁴ RGBl. 1934, I, S. 365. Mit Erlass vom selben Tage wurde der Aufgabenzuschnitt des REM festgelegt: Auf den Gebieten Wissenschaft, Erziehung und Unterricht, Jugendverbände und Erwachsenenbildung sollte es umfassende Kompetenzen haben und für die Gesetzgebung federführend sein. Durch die Schaffung dieser neuen Zentralinstanz sollte dem postulierten Ziel der NS-Bildungspolitik – der „Vereinheitlichung des Bildungswesens“ entsprechend der propagierten „Einheit von Staat, Volk und Partei“ – Rechnung getragen werden. Zum REM aus NS-Perspektive: Rantzau, Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, in: Meier-Benneckenstein (Hg.), Das Dritte Reich im Aufbau, S. 232–277; aus DDR-Perspektive: Diere, Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, in: Jahrbuch für Erziehungs- und Schulgeschichte 22 (1982), S. 107–120; neuere Darstellung bei: vom Brocke, Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Preußen, in: Baumgart (Hg.), Bildungspolitik, S. 9–118. Einen Überblick zur NS-Bildungspolitik bieten: Eggers, § 16 Bildungswesen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 966–988, und Möller, „Wissensdienst für die Volksgemeinschaft“, in: Treue/Gründer (Hg.), Wissenschaftspolitik in Berlin, S. 307–324.

²⁵ Zu Rust s. Behrend, Die Beziehungen zwischen NSDAP-Zentrale und dem Gauverband Südhannover-Braunschweig, S. 146–152; Pedersen, Bernhard Rust; Schneider, Die Höhere Schule im Nationalsozialismus, S. 327–332; Grüttner, Biographisches Lexikon zur nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik, S. 143; Klee, Personenlexikon, S. 516;

jahr 1935 im Schulunterricht die Vererbungslehre und Rassenkunde mit der Parole ein: „Jede Vermischung mit wesensfremden Rassen (leiblich oder geistig-seelisch) bedeutet für jedes Volk Verrat an der eigenen Aufgabe und damit am Ende Untergang.“²⁶

An den Vorgängen in seinem Ministerium scheint Rust nur mäßigen Anteil genommen zu haben. Stuckart selbst beschrieb seinen Vorgesetzten nach dem Krieg als einen „willensschwachen Minister und radikalen Nationalsozialisten“.²⁷ Offenbar hielt sich Rust nur selten in seinem Ministerium auf, so dass wenig Kontakt zu seinen Mitarbeitern,²⁸ unter denen Rust als „hektisch, unstet und unfähig“ galt, bestand.²⁹ Goebbels urteilte am 27. Januar 1937 in seinem Tagebuch: „Sein Ministerium ist ein wahrer Sauhaufen.“³⁰

Insbesondere in den Anfangsjahren der NS-Herrschaft scheint es zwischen den verbliebenen Berufsbeamten aus der Weimarer Republik und Rusts Günstlingen zu erheblichen Spannungen gekommen sein, die letztlich auch Stuckarts frühes Ausscheiden aus dem Kultusministerium beeinflussten.³¹ Der anfangs relativ homogene Personalkörper des Ministeriums veränderte sich nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten rasch. Den fachlich geschulten, überwiegend juristisch ausgebildeten Laufbahnbeamten aus der Weimarer Republik wurden junge Referats- und Abteilungsleiter „vor die Nase gesetzt“, die das Vertrauen der neuen Machthaber genossen.³² Sie sollten die Verwaltung im nationalsozialistischen Sinne umgestalten und ergriffen die sich ihnen unverhofft bietenden Karriere-

²⁶ Zit. nach ebenda.

²⁷ Befragung Stuckarts durch seinen Verteidiger Curt von Stackelberg in Nürnberg am 1. 10. 1948, in: StA Nbg., KV Prozesse, Fall 11, Nr. A 163, S. 23 877. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Stuckart in seiner Verteidigung bestrebt war, sich gegenüber Rust als „Gemäßigten“ zu präsentieren.

²⁸ Aussage des ehem. Leiters der Schulabt., Dr. Helmut Bojunga, in der Zeugenbefragung am 17. 7. 1953 vor dem LVG Hannover, Bl. 238 ff., als Beiakte zum Sühneverfahren gegen W. Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647.

²⁹ Seine rege Erlassstätigkeit führte dazu, dass in seinem Ministerium ein Flüsterwitz kursierte: „1 Rust = kürzeste Zeit zwischen Erlass und Aufhebung einer Verfügung.“ Klee, Personenlexikon, S. 516.

³⁰ Zit. nach ebenda.

³¹ Vgl. hierzu: Acta Borussica, S. 306 f. Nach Aussage von Dr. Georg Hubrich vom 17. 7. 1953 vor dem LVG Hannover begann Rust gleich nach seinem Dienstantritt als neuer Erziehungsminister damit, die alten Beamten zu entfernen und deren Stellen mit – vielfach fachlich ungeeigneten – Parteileuten zu besetzen, Bl. 231 ff., als Beiakte im Sühneverfahren gegen W. Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647. Zu Hubrich s. Anhang 2: Kurzbiographien.

³² Auf Forderung der NSDAP wurden ab 17. 3. 1933 die Ministerialräte Prof. Windelband (Personalreferent für Hochschulprofessoren), Leist (Wiss. Organisationen), Menzel (Lehrerorganisation), Hylla (Volksschulangelegenheiten), Walter Landé (SPD, Justitiar für Höheres Schulwesen), Haas (Pädagogische Akademien), Heinemann (Höheres Mädchenschulwesen) beurlaubt. Nach dem 11. 4. 1933 folgte Stuckarts Vorgänger der Ministerialdirektor Erich Wende (Volksschulabt.) sowie die Leiter der Hochschul- und der Kunstabt. Valentiner und Hübner. Unter den Entlassenen waren nach den Erinnerungen des ehem. StS Alois Lammers vier Sozialdemokraten, drei Demokraten, drei den Rechtsparteien zugehörig, zwei waren nicht „arisch“, einer (Wende) katholisch. Für diesen Hinweis danke ich Herrn Prof. Bernhard vom Brocke. Vgl. hierzu: Acta Borussica, S. 309 f.

chancen. Diese meist jungen Männer verfügten nur über geringe Verwaltungserfahrung und zeichneten sich vor allem durch ihre Radikalität und ihren Ehrgeiz aus. Wie Stuckart gehörten auch sein Kollege, der 35-jährige spätere Leiter des „Amtes Erziehung“, Helmut Bojunga, der 33-jährige Leiter des „Ministeramtes“, Reinhard Sunkel, der ebenfalls erst 33-jährige zeitweilige Leiter der Universitätsabteilung, Joachim Haupt, oder der 35-jährige Personalreferent der Universitätsabteilung, Professor Johann Daniel Achelis³³, zur „Kriegsjugendgeneration“ und blickten auf einen ähnlichen Erfahrungshorizont wie Stuckart zurück. Neben diese jungen Männer traten Dozenten aus dem Hochschulbereich, die sich wie der Vorgänger Haupts, Georg Gerullis, Professor für baltische Sprachen und späterer Rektor der Universität Königsberg³⁴, und der bereits erwähnte, erheblich ältere Leiter des „Amtes Wissenschaft“, der „Alte Kämpfer“ und Greifswalder Mathematikprofessor Karl Theodor Vahlen³⁵, schon vor 1933 um die „Bewegung verdient gemacht“ hatten.

Stuckarts Verhältnis zu seinem Minister Rust war von Anfang an konfliktbelastet. Während des Wilhelmstraßenprozesses – anlässlich einer Vernehmung durch seinen Verteidiger, Curt von Stackelberg, am 1. Oktober 1948 – sagte Stuckart aus: „Zwischen dem Minister Rust und mir entwickelten sich rasch scharfe Gegensätze. Rust war ein Nationalsozialist der radikalen Prägung.“ Er selbst hingegen stilisierte sich als ein Vertreter einer „gemäßigten Richtung“. Dies habe in einer Reihe von grundsätzlichen Fragen zu Gegensätzen geführt. „Rust und sein Kreis empfanden mich als Hemmschuh für ihre radikalen Parteiziele. Deswegen musste ich gehen.“³⁶ Selbstbewusst fügte er hinzu, dass er vor allem aufgrund seiner „fachlichen Vorbildung“ und nicht aus politischen Gründen ins Preußische Kultusministerium berufen worden sei. Seine politische Parteizugehörigkeit sei allenfalls „unterstützend hinzugetreten“.³⁷

Die „Erwägungen“, die zur Berufung des damals gerade erst 31-Jährigen ins Preußische Kultusministerium geführt hatten, waren 1953 Gegenstand eines Beweisbeschlusses des Landesverwaltungsgerichts Hannover, das über Stuckarts Klage gegen das Land Niedersachsen aufgrund beamtenrechtlicher Ansprüche

³³ Zu Helmuth Bojunga (*24.6.1898, †21.9.1958), Reinhard Sunkel (*9.2.1900, †8.5.1945), Dr. Joachim Haupt (*7.4.1900, †13.5.1989), Prof. Dr. Johann Daniel Achelis (*7.6.1898, †21.9.1963) s. Anhang 2: Kurzbiographien.

³⁴ Zu Prof. Dr. Georg Gerullis (*13.8.1888, †1945) s. Anhang 2: Kurzbiographien; Grüttner, Biographisches Lexikon zur nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik, S.59; Klee, Personenlexikon, S.181; Heiber, Universität unterm Hakenkreuz, Teil 2, Bd.2, S.327f. und S.545f.

³⁵ Zu Prof. Dr. Karl Theodor Vahlen (*30.6.1869, †16.11.1945) s. Kap.I.; Klee, Personenlexikon, S.637; Grüttner, Biographisches Lexikon zur nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik; Hammerstein, Die Deutsche Forschungsgemeinschaft, S.124f.; Heiber, Walter Frank, S.117 und S.643.

³⁶ In: StA Nbg., KV Prozesse, Fall 11, Nr.A 163, S.23877. Auf Befragen erklärte Stuckart, dass hierfür auch seine vorgeblich „gemäßigten Stellungnahmen“ zum GzWBB ausschlaggebend gewesen seien. Auch deswegen sei es immer wieder zu einer Auseinandersetzung mit einer Reihe von Gauleitern und mit Rusts engerer Umgebung, die aus radikalen Parteigängern bestanden habe, gekommen.

³⁷ Aussage Stuckarts in Nürnberg vom 1.10.1948, in: StA Nbg., KV Prozesse, Fall 11, Nr.A 163, S.23876.

nach dem Gesetz zu Art. 131 GG zu befinden hatte.³⁸ In der mündlichen Verhandlung am 17. Juli 1953 sagte Stuckart aus³⁹, dass aufgrund der im Kultusministerium herrschenden Turbulenzen seine Entsendung als kommissarischer Abteilungsleiter und Nachfolger von Dr. Erich Wende mit dem Auftrag verbunden gewesen sei, „dort für Ordnung zu sorgen“. Tatsächlich habe er im Preußischen Kultusministerium schlimme Zustände vorgefunden, u. a. Personen, die sich Ämter angemaßt hätten und tätig geworden seien, ohne dass klar gewesen sei, wer sie ins Ministerium geholt habe. Diese hätten eine Tätigkeit entfaltet, die jeder „staatlichen Ordnung diametral“ entgegengelaufen sei. Das Ministerbüro, in dem Rust seine Vertrauten „zusammen geschart“ habe, habe ihn aufgefordert, die alten, noch vorhandenen Beamten im Ministerium zu entfernen.⁴⁰ Er sei dieser Bitte nicht nachgekommen und habe an dem Leiter der Abteilung für höheres Schulwesen, Gustav Rothstein⁴¹, und dem Leiter der Volksschulabteilung Frank festgehalten und den ihm bekannten Staatsanwalt Dr. Rudolf Huhn⁴² ins Ministerium berufen, „ihm das Disziplinarreferat übertragen und ihn mit Ermittlungen gegen die wilden Parteileute beauftragt“, die er später entfernt habe. Die verbliebenen Mitarbeiter aus Rusts Ministerbüro hätten dann gegen ihn intrigiert und den willensschwachen Rust entsprechend beeinflusst. Stuckart habe demgegenüber auf Rückhalt bei Göring gerechnet, der als preußischer Ministerpräsident „bei den nachgeordneten Dienststellen sehr energisch auf Ordnung im staatsrechtlichen Sinne hielt“. Überdies glaubte Stuckart, dass ihm „die Ministerialbürokratie Gewähr dafür bieten“ könne, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.⁴³

Als Zeugen für sein konfliktreiches Verhältnis zu Rust bot Stuckart nach dem Kriege zahlreiche ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums auf, die seine Darstellung – vermutlich auch im Hinblick auf ihre eigene Entnazifizierung – mit entsprechenden Gefälligkeitserklärungen stützten. Gerade Stuckarts Gegensatz zu Rust, der gemeinhin als trunksüchtiger und wenig geistvoller Exponent des NS-

³⁸ Eine Kopie der Verfahrensakten vor dem LVG Hannover wurde von der Berliner Spruchkammer im Sühneverfahren gegen Stuckart als Beweismaterial verwendet und befindet sich in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647. Die Beweisthemata lauteten damals:

„2. Aus welchen Erwägungen und auf wessen Vorschlag ist der Kläger 1933 in den Dienst des preuß. Kultusministeriums einberufen worden?

3. War der frühere St. Grauert, auf dessen Einfluss die Einberufung des Klägers in den Ministerialdienst mit zurückgehen soll, ein betonter Vertreter der NSDAP und der SS?

4. Wie hat der Kläger sein Amt im preußisch. Kultusministerium geführt und aus welchen Gründen wurde er 1934 dieses Amtes enthoben?“

³⁹ Aussage Stuckarts vom 17. 7. 1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, Bl. 223f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647.

⁴⁰ Ebenda.

⁴¹ Dr. Gustav Rothstein (*16. 6. 1874, †?) war 1932 als MinDir und Leiter der Abt. „Höheres Schulwesen“ ins Preußische Kultusministerium eingetreten. Nach eigenem Bekunden war er nie Mitglied der NSDAP, vgl. Rothsteins eidesstattl. Erklärung vom 19. 2. 1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/865, Dokumentenbuch III A.

⁴² Huhn bestätigte die Darstellung Stuckarts in seiner eidesstattl. Erklärung vom 23. 10. 1950, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647.

⁴³ Befragung Stuckarts vom 17. 7. 1953, in: ebenda, Bl. 223f.

Staates galt und zudem 1947/48 nicht mehr lebte, bot diesen Zeugen die willkommene Möglichkeit, Stuckarts und damit auch ihre eigene Tätigkeit in der Ministerialverwaltung in ein verklärend mildes Licht zu rücken. Zudem legen die Aussagen seiner Mitarbeiter nahe, dass Stuckart auch als Jurist von seinen Kollegen, die selbst überwiegend Juristen waren, anders und positiver wahrgenommen wurde als die übrigen Nationalsozialisten, die über keine juristische Ausbildung und meist noch geringere Verwaltungserfahrung verfügten. Stuckart war offenbar ein recht beliebter Vorgesetzter und präsentierte sich auch den mehrheitlich konservativen, alten Laufbahnbeamten aus der Weimarer Republik als ein fleißiger, brillanter junger Jurist, der sich durch seine Persönlichkeit und seine hervorragenden Sachkenntnisse auszeichnete. Als sachlich denkender „Vernunftantisemit“ grenzte er sich zudem von anderen NS-Aktivisten wie Rust ab, indem er „lediglich“ für eine geordnete, gesetzeskonforme Entrechtung und Ausgrenzung von Juden eintrat. Damit propagierte er Ideen, die auch in der traditionellen Beamtenschaft weit verbreitet waren. Selbst wenn man den Gefälligkeits- und Apologiecharakter der nachfolgenden Aussagen ehemaliger Kollegen in Rechnung stellt, wird doch deutlich, dass der legalistisch vorgehende Stuckart den meisten nicht als „typischer“, d. h. gewaltbereiter und „radauantisemitischer“ Nationalsozialist, sondern als einer der ihren galt:

- Dr. Georg Hubrich, der seit 1922 im Preußischen Kultusministerium tätig war, 1935 mit Stuckart ins RPrMdI wechselte und „erst“ 1937 (nach der Aufhebung der Beitrittssperre) NSDAP-Mitglied wurde, sagte 1953 aus,⁴⁴ dass Stuckart nach seiner Ankunft im Kultusministerium von den „alten“ Laufbahnbeamten zwar zunächst als Exponent der NSDAP angesehen und mit Skepsis beäugt worden sei; schon bald hätten die „alten [d. h. die „rechtsstaatlich denkenden“, d. Verf.] Beamten“ jedoch erkannt, dass Stuckart „rechtsstaatlich gesonnen und somit ein Verbündeter“ sei. Man habe sich mit Stuckart in den Bestrebungen, im Ministerium Reste von Ordnungsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten, einig gesehen und sei „ein Herz und eine Seele“ geworden.⁴⁵
- Stuckarts späterer persönlicher Referent im RMdI, Hans-Joachim Kettner⁴⁶, sagte 1953 aus, dass es im Preußischen Kultusministerium „starke Spannungen zwischen radikalen Nazis und Beamten, die für eine geordnete und sachliche Verwaltung eingetreten seien“, gegeben habe. Stuckart sei zum Führer derjenigen geworden, die für geordnete Verhältnisse eintraten; auf der anderen Seite

⁴⁴ Zeugenbefragung Hubrichs am 17. 7. 1953, in: ebenda, Bl. 231 f.

⁴⁵ Ebenda. Hubrich sagte ferner aus, dass es mit „dem willensschwachen Minister Rust“ Spannungen gab und dass unter Leitung von Reinhard Sunkel, dem persönlichen Referenten Rusts, im Ministerbüro, dem späteren Ministeramt, eine „Clique“ von Rust nahestehenden Männern gebildet worden sei, die Stuckart feindlich gesonnen gewesen seien.

⁴⁶ Kettner (*28. 10. 1905, †?) kam aus Wiesbaden und kannte Stuckart seit seiner Referendarzeit 1931. Trotz nur ausreichender Examina wurde Kettner im Februar 1933 als „kommissarischer Hilfsarbeiter“ und seit Juni 1934 bis April 1935 als RR in der Hochschulabt. und in der „Geistigen Abteilung“ des Preußischen Wissenschaftsministerium – ab 1934 des REM – beschäftigt. Der NSDAP gehörte Kettner seit April 1933 an. Kettner folgte Stuckart am 15. 4. 1935 ins RPrMdI. Zu Kettner s. Anhang 2: Kurzbiographien.

hätten Rust und seine engsten Mitarbeiter, Reinhardt Sunkel, Joachim Haupt, Friedrich Alfred Beck und Ernst Bargheer⁴⁷, gestanden.⁴⁸

- Auch der Leiter der Schulabteilung, Dr. Helmut Bojunga,⁴⁹ bestätigte, dass vor Stuckarts Ankunft im Ministerium „chaotische Zustände“ geherrscht hätten: „Es sind Typen (Beck) aufgetaucht, von denen niemand wusste, woher sie kamen und welche Vorbildung sie hatten.“ Rust sei selten im Ministerium anwesend gewesen und habe kaum Kontakt zu den Referenten gehabt. Stuckart hingegen habe es verstanden, zunächst als Leiter der Schulabteilung und später als Staatssekretär Ordnung zu schaffen.
- Ein anderer Mitarbeiter, Erwin Gentz, charakterisierte Stuckart folgendermaßen⁵⁰: „Herr Dr. Stuckart war kein bequemer Vorgesetzter. Selbst von unermüdlicher Arbeitskraft ohne Rücksicht auf Familie, Feiertage und Nachtstunden, verlangte er auch von seinen Mitarbeitern, dass sie sich mit ihrer ganzen Person in den Dienst des Staates stellten und jederzeit zur Verfügung standen. Wegen seiner streng-rechtlichen und menschlich sauberen Haltung hatte sich Herr Dr. Stuckart sehr bald die Gefolgschaft der Juristen im Ministerium gesichert, die wussten, dass ihre rechtlichen Bedenken gegen gewünschte Maßnahmen bei ihm Gehör fanden. Es war überhaupt das Bestreben von Herrn Dr. Stuckart, mehr Juristen in das Ministerium hineinzuziehen. Er wollte damit das

⁴⁷ Der Volkskundler Ernst Bargheer (*19.5.1892, †?) war von 1933 bis 1934 neben seiner Tätigkeit in der Schulabt. im Kultusministerium am Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht tätig. Er initiierte und leitete Schulungslager des Zentralinstituts zur Lehrerfortbildung, insbesondere rassenkundliche Schulungsveranstaltungen, und betätigte sich nach seinem Ausscheiden aus dem Zentralinstitut und dem Kultusministerium als „Reichsfachschaftsleiter Volksschulen“ beim NSLB, vgl. Bargheer, Lehrerfortbildung, in: *Der Neue Volkserzieher* 1 (1934/35), S. 99–103; ders., *Volkskundliches Schulungslager in Bischofswerder*, in: *Die Volksschule* 30 (1934/35), S. 337–340; ders., *Deutsche Lehrerbildung als Ausgangspunkt der Schulreform* (1936). Zu Ernst Bargheer s. Weiß, Ernst Bargheer – ein Volkskundler und Lehrerbildner im Nationalsozialismus, in: *Kieler Blätter zur Volkskunde* 25 (1993), S. 65–87.

⁴⁸ Zeugenbefragung Kettners vom 8.7.1953, in: *Verfahrensakten vor dem LVG Hannover*, als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647. Im Übrigen sei Stuckart bemüht gewesen, erfahrene Verwaltungsbeamte wie MinDir Gustav Rothstein, MinDir Frank und MinR Grünbaum im Ministerium zu halten, was ihm zunächst auch gelang. Kettner stellte seinem früheren Chef übrigens auch im Jahr 2000 noch ein sehr positives Zeugnis aus: „Er war ein qualifizierter Jurist, hatte alle Examen mit Auszeichnung bestanden. Vielseitig begabt und interessiert, konnte er schnell und präzise formulieren und einfallsreich planen und organisieren. Er war von Natur aus freundlich und sympathisch. Er liebte es, zu diskutieren, und vertrug dabei Widerspruch und ein offenes Wort. Seinen Untergebenen war er ein guter und verständnisvoller Vorgesetzter, loyal und hilfsbereit. So war er bei seinen Mitarbeitern, an die er, selbst überaus fleißig und unermüdlich, hohe Anforderungen stellte, beliebt und geschätzt, zumal er sie in schwierigen Situationen zu schützen bereit war. Ergänzend sei allerdings bemerkt, dass Stuckart kein besonders guter Menschenkenner war und zuweilen etwas wirklichkeitsfremd wirkte.“ Antwort zu Frage 12 aus dem Antwortkatalog an den schwedischen Journalisten Niclas Sennerteg, überreicht durch Stuckarts Sohn, Werner Stuckart, im Jahr 2000.

⁴⁹ Zu Bojunga s. Anhang 2: Kurzbiographien.

⁵⁰ Eidesstattl. Erklärung von Erwin Gentz vom 25.3.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/865, Bl. 31f.

allzu starke Übergewicht der Fachkräfte aus dem Schul- und Hochschuldienst ausgleichen, die Entscheidungen des Ministeriums in gesetzlich geregelten Bahnen sichern und den Charakter des Ministeriums nicht nur als eines Führungsorgans, sondern auch als oberste Verwaltungsbehörde wieder stärker herausarbeiten. Aus seiner rechtlichen Grundeinstellung heraus nahm Herr Dr. Stuckart stets gegen radikale Kräfte des Preußischen Kultusministeriums Stellung und vertrat mit großer Geschicklichkeit einen mäßigenden Kurs [...]. Dieses unbestechliche Beharren auf dem Standpunkt des Rechtes führte dazu, dass die politischen Gegenspieler von Herrn Dr. Stuckart, in erster Linie der damalige Ministerialdirektor Sunkel, in der Mitte des Jahres 1934 in außerordentlich gehässiger Weise Herrn Dr. Stuckart stürzten. Bei dieser Gelegenheit wurde auch versucht, gegen eine Reihe von Juristen des Ministeriums ein Dienststrafverfahren einzuleiten.“

Zum offenen Bruch mit Rust kam es im Spätsommer 1934. Obgleich Stuckart die sogenannte Niederschlagung des Röhm-Putsches – trotz seiner SA-Mitgliedschaft – gut überstanden hatte, verließ ihn damals seine bisherige Fortune. Er wurde am 30. August 1934 – nur zwei Monate nach seiner Ernennung zum Reichsstaatssekretär im REM⁵¹ – unter dramatischen Umständen beurlaubt und schließlich entlassen.

Der Konflikt entzündete sich an einer Organisationsverfügung, die Rust – im Urlaub in Berchtesgaden weilend – am Tage von Stuckarts Vereidigung auf Hitler am 27. August 1934 für sein Ministerium „unter Berücksichtigung der dem neuen Reichsministerium zugefallenen Aufgaben, im Interesse ihrer einheitlichen Bearbeitung im Reich und in Preußen“ erlassen hatte.⁵² Dem militärischen Sprachgebrauch der NSDAP folgend, sollte das Ministerium in sechs „Ämter“⁵³ gegliedert

⁵¹ Stuckarts Ernennung zum Reichsstaatssekretär war am 3. 7. 1934 erfolgt.

⁵² Die formale Trennung zwischen Preußischem Kultusministerium und REM hob Rust durch Erlasse vom 5. 11. 1934 und 1. 1. 1935 auf. Vgl. die variierenden Daten bei: Eggers, § 16 Bildungswesen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 969; Kraas, Lehrerlager, S. 70. Während in anderen Bereichen die vorhandenen Reichsressorts und preuß. Ministerien – wie beim Innen- oder dem Wirtschafts-/Handelsministerium – einfach zusammengelegt wurden, musste das REM – aufgrund der vormaligen Kultur- und Wissenschaftshoheit der Länder – völlig neu aus dem Preußischen Kultusministerium aufgebaut werden. Dies geschah, indem in jedem Referat ein preußischer Beamter eingesetzt wurde, der im Koreferat mit den entsprechenden Angelegenheiten des Reiches beauftragt wurde. Nach der Umwandlung zum REM und der Übernahme zahlreicher Aufgaben der ehem. Kultusministerien der Länder wuchs der Personalkörper des ehemaligen Preußischen Kultusministeriums von 282 Mitarbeitern im Jahr 1933 kontinuierlich auf 672 im Juni 1944. Von den 672 Mitarbeitern leisteten 1944 allerdings 147 ihren Wehrdienst.

⁵³ Vgl. Eggers, § 16 Bildungswesen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 970; Stachura, Das Dritte Reich und die Jugendziehung, in: Bracher/Funke/Jacobsen (Hg.), Nationalsozialistische Diktatur, S. 224–244; Geschäftsverteilung, in: BAB R 43 II/1154, Bl. 30f.:

- I. „Centralamt“,
- II. „Ministeramt“,
- III. „Amt für Wissenschaft“,
- IV. „Amt für Erziehung“,
- V. „Amt für Volksbildung“,
- VI. „Amt für körperliche Erziehung“

werden. Stuckarts vormaliger Machtbereich, der als Staatssekretär das gesamte Ministerium umfasste, sollte durch die Organisationsverfügung auf das „Centralamt“, also die bisherige Zentralabteilung, beschränkt werden, die die Wirtschafts-, Verwaltungs- und Personalangelegenheiten des Ministeriums besorgte.⁵⁴ Stuckarts Gegenspieler und Rusts Adjutant, Sunkel, wurde dagegen zum Leiter eines neuen mächtigen „Ministeramtes“ bestimmt, das alle Grundsatzangelegenheiten und Reformvorhaben, die Presseschriften sowie die besonders wichtigen kirchenpolitischen sowie rassen- und erbbiologischen Fragen des Erziehungsressorts bearbeiten sollte.⁵⁵

Stuckart wehrte sich gegen die Neugliederung und seine damit einhergehende Entmachtung in einem seinem Minister am 29. August 1934 „gehorsamst vorgelegten“ 12-seitigen Vermerk⁵⁶, der auch Einblick in Stuckarts Amts- und Selbstverständnis als NS-Staatssekretär gibt und daher etwas ausführlicher wiedergegeben werden soll: Zunächst wies er in Form einer gutachterlichen Stellungnahme darauf hin, dass das „Ministeramt“ bisher nicht existiert habe und die Schaffung neuer Abteilungen nach den kürzlich erlassenen einschlägigen Gesetzen⁵⁷ des vorherigen Einvernehmens des preußischen Ministerpräsidenten (Göring) und

Neben diesen neuen Ämtern, denen die außerpreußischen Länderministerien nachgeordnet wurden, bestand die „Geistliche Abteilung“ für kirchliche Angelegenheiten selbstständig fort.

⁵⁴ Abdruck, in: BAB R 43 II/1154, Bl. 30f. Nach Stuckarts Beurlaubung im September 1934 führte Siegmund Kunisch (*2.6.1900, †22.1.1978) das Centralamt.

⁵⁵ Das „Ministeramt“ sollte eine dem Minister „zu besonderer Verfügung stehende“ Dienststelle sein, die „im Interesse einer einheitlichen Bearbeitung der kulturpolitischen Reformen auf dem Gebiete der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ Reformpläne nach den Richtlinien des Ministers inhaltlich vorbereiten sollte. Das Ministeramt war an Gesetzen und Erlassen grundsätzlicher Art „maßgebend zu beteiligen“, und im Ministerium entstehende Reformpläne waren ihm „zur erstinstanzlichen inhaltlichen Vorbereitung zuzuleiten“. Außerdem erhielt das neue „Ministeramt“, dessen Funktionen weit über die eines bloßen Ministerbüros hinausgingen, die repräsentativen Räumlichkeiten der ehemaligen Ministerwohnung, die nach der Straße „Unter den Linden 4“ hinausgingen, zugewiesen. Vgl. BAB R 43 II/1154, Bl. 30f.; GStA PK, I. HA, Rep. 90, Bd. 883, Bl. 18.

⁵⁶ In: IfZ F 129/18 bzw. BAB R 43 II/1154, Bl. 20–30. Bojunga erinnerte sich 1953, dass der von Sunkel ausgearbeitete Organisationsplan den Aufgabenbereich des StS (Stuckart) auf Ausführungsarbeiten für das Ministeramt beschränkte. Nach einer Besprechung mit den loyalen, „alten Beamten“ sei man übereingekommen, dass der Plan unmöglich in Kraft treten dürfe und Stuckart remonstrieren müsse, in: Zeugenbefragung Bojungas am 17. 7. 1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, Bl. 238f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647.

⁵⁷ Nach § 6 Abs. 2 der Zweiten VO zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. 10. 1932 (Preußische Gesetzessammlung, S. 336) war die Gliederung des Preußischen Kultusministeriums festgeschrieben. Erst durch ein am 27. 8. 1934 verkündetes Gesetz wurde in § 2 bestimmt: „Die Staatsminister regeln mit Zustimmung des Ministerpräsidenten die Gliederung ihrer Ministerien in Abteilungen.“ Zuvor hatten der preußische MinPräs und der preußische Finanzminister wegen des mit der Gliederung der Ministerien verbundenen Personaletats eine Vereinbarung getroffen, wonach die Zustimmung des preußischen MinPräs zu Neugliederungen in den einzelnen Staatsministerien nur erteilt werden sollte, wenn diese sich vorher mit ihm und dem preußischen Finanzminister ins Benehmen gesetzt hätten.

seines Finanzministers (Popitz) bedürften, so dass eine „sofortige Inkraftsetzung“ von Rusts Organisationsverfügung „nicht möglich“ sei. Im Übrigen beeinträchtigte die Organisationsverfügung „das Amt des Staatssekretärs in einer derartigen Weise, dass das verbleibende Staatssekretärsamt nicht mehr dem staatsrechtlichen Begriffe“ entspreche. Dem setzte er sein eigenes Amtsverständnis entgegen: „Der Minister ist der alleinige Führer des Ministeriums. Er trägt allein die Verantwortung nach außen. Der Staatssekretär ist bildlich gesprochen der ‚Finanzminister‘ und der ‚Innenminister‘ des Ministeriums. Er hat die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und die Etatangelegenheiten zu bearbeiten. Er ist im Übrigen, abgesehen von seiner beamtenrechtlichen Heraushebung, Amtschef wie alle übrigen Abteilungsleiter“. Diese Stellung sei jedoch „nur durch Preußischen bzw. durch Reichskabinettsbeschluss“ änderbar, der Staatssekretär sei nämlich nicht nur ein herausgehobener Abteilungsleiter, sondern nach § 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für alle Ministerien (GGO-I) ⁵⁸ „der ständige Vertreter des Ministers“. Zur Rolle und Funktion des von ihm bekleideten Staatssekretärsamtes in der Verwaltung des „Dritten Reiches“ führte Stuckart weiter aus:⁵⁹

„Der Minister hat die absolute Befehlsgewalt im Rahmen der Gesetze. Er kann alles an sich ziehen und kann, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, alles anderen übertragen. Soweit aber der Minister die Geschäfte selbst erledigt, hat das Heranbringen der Angelegenheiten von der Abteilung an den Minister und von dem Minister an die Abteilungen über den Staatssekretär zu geschehen. Diese Regelung gilt in sämtlichen preußischen und Reichsministerien. Sie ist festgelegt in einer Reihe von Bestimmungen der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien, z. B. in § 48: ‚Der Staatssekretär zeichnet alle Entwürfe mit, die dem Minister vorgelegt werden.‘ Die gleiche Regelung gilt für Vorträge beim Minister. Die Vorträge der Abteilungsleiter oder der Referenten [...] sind dem Staatssekretär anzuzeigen, damit er die Möglichkeit hat, bei dem Vortrag zugegen zu sein, wenn er es für notwendig hält oder der Minister es anordnet, um vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu haben und die Entscheidungen des Ministers zu kennen. Bei den umfangreichen Verpflichtungen, die ein nationalsozialistischer Minister außerhalb des eigentlichen Ministerialbetriebes hat, z. B. Redepflichten, Repräsentationspflichten usw., ist die Notwendigkeit der 100%igen Vertretung des Ministers durch den Staatssekretär häufig gegeben. Es ist daher dringend notwendig, dass der Minister von dem Staatssekretär von den Maßnahmen (Entscheidungen, Besprechungen, Zusagen etc.), die er als ständiger Vertreter, insbesondere auch in Abwesenheitsfällen des Ministers, getroffen hat, unterrichtet wird. Bei dem großen Umfang der Vorgänge des Ministeriums ist es nicht möglich, über jeden einzelnen Vorgang den Minister ohne besondere Veranlassung zu unterrichten.“

Formal befand sich Stuckart demnach als Staatssekretär in einer wichtigen Schlüsselstellung und konnte Entscheidungen im REM maßgeblich mitbestim-

⁵⁸ Die GGO galt auch nach 1933 weiter. Zur Entstehung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien, Allgemeiner Teil (GGO-I) vom 2.9.1926, in Kraft seit dem 1.1.1927, s. die Darstellungen ihres Schöpfers, des damaligen Abteilungsleiters im RMdI, Arnold Brecht (zus. mit Comstock Glaser), *The Art and Technique*, und Brecht, *Aus nächster Nähe*. Zu Brecht vgl. Krohn/Unger (Hg.), *Arnold Brecht 1884-1977*.

⁵⁹ Stuckarts Darstellung deckte sich mit den Bestimmungen der GGO-I, wonach der StS als ständiger Vertreter des Ministers den Geschäftsbetrieb des Ministeriums leitete (§ 4 Abs. 1 GGO-I). Ihm waren nach § 45 Abs. 4 und § 48 GGO-I alle für den Minister bestimmten Schreiben zur Zeichnung vorzulegen und in der Regel war er als StS ermächtigt, die meisten Schreiben des Ressorts in Vertretung („i.V.“) für den Minister abschließend zu zeichnen, § 48 GGO-I.

men und -gestalten.⁶⁰ Bei Einhaltung des in der GGO-I vorgesehenen Geschäftsgangs war er als Staatssekretär in alle wichtigen Vorgänge seines Ministeriums eingebunden, filterte den Zugang zum Minister, der „als nationalsozialistischer Minister“ viele Repräsentationspflichten hatte, und nahm diesem viele Entscheidungen ab.⁶¹

Zwar habe der Minister – schließlich befand man sich im „Führerstaat“ – die „absolute Befehlsgewalt“, aber – und dies fügte Stuckart im Hinblick auf die oben geltend gemachten formalen Bedenken an – nur „im Rahmen der Gesetze“. Nur soweit „gesetzliche Bestimmungen“ nicht entgegenstünden, könne der Minister alles an sich ziehen oder anderen übertragen. Aber hierbei sei schließlich der Staatssekretär zu beteiligen, wie er auch sonst nach den Bestimmungen der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien durch Mitzeichnung, Unterrichtung von Vorträgen der Abteilungsleiter usw. beim Minister hinzugezogen werden müsse und Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten habe, da er sonst seinen Vertreterpflichten und seiner Entlastungs- und Filterfunktion für den Minister nicht nachkommen könne. Unterrichtungen könnten jedoch nur erfolgen, „wenn eine von ihm in Vertretung des Ministers behandelte Frage dem Minister etwa von dem Abteilungsleiter vorgetragen“ werde. In letzter Zeit sei es jedoch sehr häufig vorgekommen, dass er – Stuckart – „von den Entscheidungen des Ministers auf Vortrag von Abteilungsleitern hin von dritter Seite durch hausfremde Personen unterrichtet worden“ sei. Häufig seien ihm Akten zur Schluss- und Mitzeichnung vorgelegt worden, „die eine Entscheidung des Herrn Ministers aufgrund des Vortrags von Abteilungsleitern enthielten“, über die er jedoch vorher nicht informiert worden sei. Diese Übergehung wolle er nicht hinnehmen: „Ich kann als gewissenhafter Mensch derartige Vorgänge nicht abzeichnen und damit die Verantwortung mit übernehmen, denn dafür, dass die Entscheidung richtig ist, bin ich dem Herrn Minister für alle Dinge, die ich abzeichne, in erster Linie verantwortlich. Es ist also ein unmöglicher Zustand, dass ich einen hohen Prozentsatz wichtiger Angelegenheiten unter eigener Verantwortung zu erledigen habe, über den verbleibenden Prozentsatz der Angelegenheiten, zu denen gerade die wichtigsten gehören, aber nicht einmal unterrichtet bin, dann aber durch Mitzeichnung oder Schlusszeichnung die Verantwortung übernehmen soll.“ Die anderen Staatssekretäre, Minister und Behördenchefs wendeten sich an den Staatssekretär des Hauses, wenn er aber die ihm gesetzlich zukommende Stellung nicht habe, dann sei er nicht mehr der richtige Adressat für derartige Anfragen und

⁶⁰ Erst später – im RMdI mit Minister Frick und seinem Staatssekretärskollegen Hans Pfundtner – gelang es Stuckart, seine Machtposition entsprechend auszubauen, vgl. hierzu die folgenden Kapitel und Neliba, Frick; Rebentisch, Führerstaat, S. 104–110; ders., Wilhelm Stuckart (1902–1953), in: Jeserich/Neuhaus (Hg.), Persönlichkeiten der Verwaltung, S. 474–478. Zur Rolle und Stellung der Staatssekretäre im NS-Staat vgl. die einleitenden Bemerkungen zu dieser Arbeit.

⁶¹ „Aus der Überlastung des Ministers mit nicht zum Geschäftsbetriebe gehörigen Aufgaben folgt, dass der Staatssekretär außer seinen eigentlichen Staatssekretärsgeschäften einen hohen Prozentsatz Ministergeschäfte nicht selten bis zu 90% erledigen muss, weil aus dem oder jenem Grunde eine Entscheidung getroffen werden muss, wenn die Sache nicht selbst Schaden leiden soll“, in: BAB R 43 II/1154, Bl. 20–30.

auch bald nicht mehr in der Lage, „in Chefbesprechungen, im Reichskabinett und im Preußenkabinett seinen Minister zu vertreten“.⁶² Nach „dem ausdrücklichen Wunsche des Ministerpräsidenten und nach §30 der Geschäftsordnung der Reichsregierung sollen ja aber Referenten und Abteilungsleiter zu den Kabinettsitzungen nicht hinzugezogen werden. Aber auch wenn sich die Auffassung des Staatssekretärs als ‚Innen- und Finanzminister‘ mit dem Gesetze vereinbaren ließe“, seien Etatverhandlungen und die Beaufsichtigung des inneren Betriebes des Ministeriums und seines nachgeordneten Bereiches nur dann zu verwirklichen, wenn der Staatssekretär umfassend informiert werde.

Des Weiteren machte Stuckart geltend, dass eine Gliederung des REM in „Ämter“ nicht der in der Geschäftsordnung der Reichsregierung vorgesehenen Organisation entspreche.⁶³ Zudem habe er bereits früher vorgeschlagen, dass man aus der Zentralabteilung und dem, „was das Ministeramt heute werden soll“, eine gemeinsame Abteilung schaffen solle, an deren Spitze „natürlich“ der Staatssekretär stehen solle. Selbstbewusst erinnerte Stuckart daran, dass er schon in einer früheren Denkschrift „unter Zurückstellung der erheblichen sachlichen Bedenken“ erklärt habe, dass er „nur um des Friedens und um der Geschlossenheit des Hauses willen mit einem Ministeramt einverstanden“ sei. Kaum verhüllt äußerte er die Befürchtung, dass das neue Ministeramt unter seinem Rivalen Sunkel zu stark parteipolitisch dominiert werde, um für die Sacharbeit des Hauses förderlich zu sein.⁶⁴ Nach seinem Dafürhalten könne das „Ministeramt“ seine Aufgaben nur dann vollkommen erfüllen, wenn es die Aufträge des Herrn Ministers, die Anregungen des Staatssekretärs und der einzelnen Abteilungsleiter bearbeite und begutachte.

Bereits am nächsten Tag musste Stuckart jedoch erfahren, dass er die tatsächlichen Machtverhältnisse im REM verkannt hatte und seine an rechtlichen Kategorien und am eigenen Machterhalt orientierte Haltung bei Rust nicht auf Zustimmung stieß. Stuckarts Gefolgsmann, der ehemalige Staatsanwalt Dr. Huhn,

⁶² Nach dem Krieg erklärte Stuckart vor dem LVG Hannover, dass seine Vertretungsbefugnisse als StS insofern beschränkt waren, als er den Minister nicht im Kabinett oder im Ministerrat vertreten konnte, wie das sonst nach der GGO der Ministerien üblich war. Vgl. Befragung Stuckarts vom 17.7.1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, Bl. 223f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647.

⁶³ Tatsächlich ging §3 Abs.4 GGO-I davon aus, dass sich das Ministerium in Abteilungen und diese wiederum in Referate gliederten. Eine Zusammenfassung der Referate zu Unterabteilungen oder Gruppen sollte nur dann erfolgen, wenn dies dienstlich notwendig sei und es sich mindestens um je sechs Referate handele. Der von der militärischen und Parteiorganisation entlehnte Begriff „Ämter“ war der zivilen Ministerialverwaltung und der GGO fremd.

⁶⁴ Eine „inhaltliche Vorbearbeitung“ aller im Ministerium entstehenden Reformpläne durch das „Ministeramt“ werde bei denjenigen Referenten, die „nicht der Partei angehörten“ und „nicht ganz starke Charaktere“ seien, abschreckend wirken. Dies hätte die Konsequenz, dass gerade die Sachreferenten, die „aus der laufenden Arbeit und dem täglichen Einblick in das wirkliche Geschehen fortlaufend eine Fülle von Anregungen zu grundsätzlichen Reformmaßnahmen, die den tatsächlichen Möglichkeiten und Tatsachen angepasst sind“, zögen, ihre eigene Meinung nicht mehr sagen würden.

erinnerte sich 1950⁶⁵, dass Rust, der Stuckart zunehmend als Hindernis für seine radikalen Pläne angesehen habe, seinen Bruch mit Stuckart in einer dramatischen und sehr ungewöhnlichen Form inszenierte: Der Minister ließ die leitenden Beamten des REM in seinem Dienstzimmer im Halbkreis antreten und anschließend Stuckart hereinführen. In Gegenwart sämtlicher Abteilungsleiter habe er ihm anschließend vorgeworfen, den Gehorsam verweigert, in der Gehorsamsverweigerung verharret und seine Autorität bei einigen Beamten untergraben zu haben. Sein Verhalten schädige die Partei und sei Sabotage des Parteiprogramms.⁶⁶ Noch am selben Tag teilte Rust Stuckart per Telegramm mit: „Ihren für Ende des Monats angemeldeten Erholungsurlaub bitte ich angesichts der gegenwärtigen Lage nunmehr sofort anzutreten. Ich bitte um schriftliche Zuleitung der in Aussicht gestellten Aufklärung. Ihre Vertretung übernimmt Ministerialdirektor Professor Vahlen. Rust Reichs- und Staatsminister.“ Stuckarts Mitarbeiter seien währenddessen „hochnotpeinlichen Befragungen“ unterzogen worden.⁶⁷

Die gegen Stuckart erhobenen Vorwürfe wogen im auf „Befehl und Gehorsam“ gegründeten NS-Staat schwer, so dass Stuckart mit den allerschärfsten Konsequenzen rechnen musste. Nach Aussagen seiner Mitarbeiter habe Stuckart sogar die Verhaftung gedroht und er habe sich mit seiner Frau über Nacht aus seinem von der Gestapo umstellten Hause herausgeschlichen und bei dem befreundeten Dr. Otto Lenz in Berlin-Schmargendorf und später in kleineren wechselnden Hotels Zuflucht gesucht.⁶⁸

Tief gekränkt übersandte Stuckart Rust am 1. September 1934 eine insgesamt 16 Seiten umfassende Rechtfertigungsschrift⁶⁹, in der er seinem Minister selbstbewusst schwere Vorhaltungen machte: Rust habe ihm „die schwersten Verfehlungen, die ein nationalsozialistischer Beamter begehen kann, zur Last gelegt“. Überdies habe er ihn vor der versammelten Mannschaft gemäßregelt, ohne ihn vorher, obgleich er mehrfach schriftlich und telephonisch darum gebeten habe, zu den ihm zur Last gelegten Verfehlungen gehört zu haben. Durch diese Maßregelung sei seine „Ehre als Beamter des Dritten Reiches und Nationalsozialist aufs schwerste verletzt“ worden. Das eingeschlagene „Verfahren ohne vorherige Anhörung des

⁶⁵ Eidesstattl. Versicherung Dr. Rudolf Huhns (*27.12.1899) vom 23.8.1950, in: Beiakten zum Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, Mappe VII.

⁶⁶ Schreiben Stuckarts an das Oberste Parteigericht vom 2.9.1934, in: IfZ F 129/18. Bojunga erinnerte sich, dass Rust Stuckart in einer Weise abkanzelte, „wie es bisher wohl in den Ministerien selten geschehen ist“, Zeugenbefragung Bojungas am 17.7.1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, Bl.238f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647.

⁶⁷ Dr. Huhn wurde nach eigener Darstellung sogar von der Gestapo abgeholt, da er als ehemaliger Staatsanwalt an Untersuchungen gegen Parteiangehörige teilgenommen hatte, vgl. eidesstattl. Erklärung Dr. Rudolf Huhns vom 23.10.1950, in: Beiakten zum Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, Mappe VII.

⁶⁸ Ebenda. Ob es sich bei Otto Lenz um den späteren Kanzleramtschef Adenauers handelte, der Stuckarts Mitarbeiter Globke und Lösener mit Persilscheinen (s. Kap.IV.) versorgte, ließ sich nicht ermitteln.

⁶⁹ Kopie in: BAB R 43 II/1154, Bl.13f. und Bl.59–72.

Beschuldigten“ weiche „von dem bisher bei allen deutschen Behörden auch im Dritten Reich üblichen Verfahren gegenüber dem Beschuldigten ab“. In offensichtlicher Verkennung der tatsächlichen Umstände der Morde an Röhm u.a. Ende Juni 1934 setzte er kühn hinzu: „Selbst die Hochverräter des 30.6.1934 sind vor ihrer Maßregelung und Aburteilung zu den ihnen zu Last gelegten Verbrechen gehört worden.“ Um seinem Minister „eine gerechte Entscheidung zu ermöglichen“ und seine „aufs schwerste verletzte Ehre wiederherzustellen“, sei er nunmehr gezwungen, Rust, der offensichtlich lückenhaft unterrichtet sei, den gesamten Tatbestand schriftlich darzustellen. Nach gemeinsamer Prüfung der Organisationsverfügung mit den Abteilungsleitern Bojunga, Jäger und Frank sei man zu der Erkenntnis gekommen, dass diese rechtswidrig sei. Da er den in Berchtesgaden im Urlaub weilenden Rust telephonisch nicht erreichen konnte, habe er Sunkel seine Bedenken gegen die Organisationsverfügung, die ihn „in schwere Gewissenskonflikte“ gebracht habe, mitgeteilt. Dieser habe ihn jedoch noch am selben Abend nach Rücksprache mit Rust aufgefordert, die Organisationsverfügung in Kraft zu setzen. Er habe sich in seiner Stellung als Vertreter des Ministers zurückgesetzt gefühlt und habe daher unbedingt seinem Minister selbst Vortrag halten wollen, da er den Eindruck gewonnen habe, dass Sunkel „die Rechtslage nicht übersah und vor allen Dingen kein Verständnis für die Gewissensnot und den Pflichtenkonflikt“ gehabt habe, in dem er sich befunden habe. Somit habe es nur zwei Wege gegeben: Entweder den gesetzlich vorgeschriebenen Weg zu gehen, „nämlich die Verfügung des Herrn Ministers dem Herrn Ministerpräsidenten zur Zustimmung zuzuleiten und damit die Vereinbarkeit der Verfügung mit den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in die Hand des Ministerpräsidenten und des Herrn Finanzministers zu legen, oder aber dem Herrn Minister so schnell wie möglich meine Bedenken vorzutragen, um die Verfügung in Einklang mit der Gesetzeslage zu bringen.“ Den ersten Weg habe er „für illoyal gegenüber dem Herrn Minister“ gehalten, zum zweiten Weg habe er sich gemäß seiner „Auffassung von den Pflichten eines Beamten verpflichtet“ gefühlt, habe hierzu jedoch keine Gelegenheit erhalten, was ihn „in erhebliche seelische Erregung versetzt“ habe.

Stuckart stellte sich mithin als rechtstreuen Juristen und loyalen Beamten dar, der durch die rechtswidrige Organisationsverfügung seines Ministers in einen schweren Gewissenskonflikt geraten sei. Er fühlte sich zu seinem Vorgehen umso mehr berechtigt, da er doch – diesen Passus unterstrich er in der Vorlage an Rust – unlängst in seinem Treueid an den Führer geschworen habe, „die Gesetze zu beachten“.⁷⁰ Nur der „Führer“ selbst hätte ihn von diesem Eide entbinden können. Die Erfüllung seiner beschworenen Pflicht, die Gesetze zu beachten, sei auch nicht als die von Hitler mehrfach gegeißelte und im NS-Staat verpönte „Formaljurisprudenz“ anzusehen. Die Nichtinkraftsetzung der Organisationsverfügung seines Ministers durch ihn sei vielmehr „einzig und allein“ von der Absicht getragen worden, „Schwierigkeiten mit anderen Stellen des Reiches und Preußens zu

⁷⁰ Die Eidesformel lautete: „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe“, Schreiben Stuckarts an das Oberste Parteigericht vom 2.9.1934, in: BAB R 43 II/1154, Bl.69; IfZ F 129/18.

vermeiden“, jedoch nicht um Kritik an der Verfügung Rusts zu üben. „Zum Zwecke der Wiederherstellung seiner Ehre“, auf die er „als deutscher Mann unter keinen Umständen“ verzichten könne, bat er Rust, gegen ihn gemäß §25 der Beamtendienststrafordnung ein förmliches Dienststrafverfahren einzuleiten. Rust zeigte sich jedoch nicht bereit, ihn anzuhören.⁷¹

Am nächsten Tag beantragte Stuckart beim Obersten Parteigericht die Einleitung eines parteigerichtlichen Ehrenverfahrens, damit er seine Ehre wieder herstellen könne.⁷² Unter Berufung auf seinen „dem Führer geleisteten Eid“ versicherte Stuckart, dass er niemals den Gehorsam habe verweigern wollen und nach seiner Überzeugung dies auch nicht getan habe. Diese Einstellung „absolut pflichttreuen Verhaltens“ könnten seine Kollegen August Jäger und Helmut Bojunga sowie Frank erforderlichenfalls unter Eid bestätigen. Minister Rust sei offenbar ein verzerrter, unrichtiger Tatbestand berichtet worden, der auf eine Intrige gegen ihn, Stuckart, zurückzuführen sei. Zur Erläuterung berichtete er über einen Sachverhalt, der die Verhältnisse im Kultusministerium tatsächlich in einem bizarren Licht erscheinen lässt: Vor kurzem habe er gegen den Beamten der Schulabteilung, Ernst Bargheer⁷³, wegen eines ehewidrigen Verhältnisses mit einer Schulamtsanwärterin ein Dienststrafverfahren eingeleitet. Besagter Ernst Bargheer habe zudem als offizieller Vertreter des Ministeriums bei der Eröffnung einer Musikausstellung in Berlin vor zahlreichen Zuhörern den (Reichs-)Wirtschaftsminister Kurt Schmitt beleidigt und die Reichsregierung herabgesetzt, indem er in seiner Eröffnungsrede, das Horst-Wessel-Lied karikierend, u. a. gesagt habe: „Die Preise hoch, Kartelle fest geschlossen, Wirtschaft marschiert mit ruhig-festem Schritt. Die alte Garde wird erschossen, den Sozialismus macht Herr Schmitt.“ Bargheer habe zudem geäußert, „Nationalsozialismus und Bolschewismus seien das Gleiche, nur mit verschiedenen Vorzeichen, SA müsse kommen und im Kultusministerium alles kaputtschlagen“. Außerdem habe er entstellte Berichte vorgelegt, um Beamte, mit denen er persönlich verfeindet gewesen sei, nach den Vorschriften des Berufsbeamtengesetzes (GzWBB) aus dem Dienst entfernen zu lassen. Gegen ihn – Stuckart – habe Bargheer dann seine Freunde, Sunkel und Inspekteur Joachim Haupt, aufgezett.

Von der Teilnahme am Nürnberger Reichsparteitag im September 1934⁷⁴ wurde Stuckart kurzfristig per Telegramm auf Veranlassung von Rust ausgeschlossen.⁷⁵ Dies war für Stuckart ein herber Schlag. Er wurde aus dem Kreis der Ehren-

⁷¹ Vgl. BAB OPG J0014/1961 (ehem. BDC).

⁷² Schreiben Stuckarts an das Oberste Parteigericht (OPG) vom 2.9.1934, in: IfZ F 129/18. Vgl. auch Schreiben des Stabsleiters des SdF an das OPG vom 18.9.1934, in dem der Stabsleiter Stuckarts Sachdarstellung an das OPG – z.Hd. von Reichsleiter Buch – übersendet und anmerkt, dass sich ein gewisser Parteigenosse Dr. Wagner mehrfach über Stuckart beim SdF beschwert habe, der nun dessen Ausscheiden aus dem REM nicht zu bedauern vermöge, vgl. BAB OPG J0014 (ehem. BDC). Bei den Akten des OPG fand sich kein Dokument zum Ausgang des Verfahrens. Vermutlich handelt es sich bei Wagner um den Reichsärztführer Dr. Gerhard Wagner (s. Anhang 2: Kurzbiographien), mit dem Stuckart auch später noch zahlreiche Konflikte hatte (s. Kap. III. 3.).

⁷³ Zu Bargheer s. Anm. 47 in diesem Kapitel.

⁷⁴ Vgl. hierzu die Beschreibung bei Shirer, Berliner Tagebuch 1934–1941, S. 20f.

⁷⁵ Vgl. Schreiben Stuckarts an Heß vom 5.9.1934, in: IfZ F 129/18, sowie gleichlautendes Schreiben an Göring vom 7.9.1934, in: BAB R 43 II/1154, Bl. 15–20. Das Schreiben an

gäste des Führers und damit aus dem Vorhof der Macht entfernt. Aus seinem Nürnberger Domizil wandte sich Stuckart daraufhin mit mehreren Bittgesuchen an Rudolf Heß und Göring, die er um eine Unterredung bat und von denen er „Schutz für seine Ehre“ erflachte. Schwülstig führte er aus, er kämpfe nicht um sein Amt, sondern einzig und allein um seine Ehre, auf die er „als Nationalsozialist und deutscher Mann“ nicht verzichten könne. Am 5. September wandte sich Stuckart „vertrauensvoll“ an den Reichsminister Hanns Kerrl⁷⁶ („Sehr verehrter, lieber Herr Minister!“) und bat ihn um Vermittlung eines Gesprächstermins bei Rust, mit dem Kerrl befreundet war. Am 9. September schrieb Stuckart schließlich an den Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, und bat ihn, den Führer von den Vorgängen in Kenntnis zu setzen.⁷⁷

Indes spitzte sich die Lage weiter zu. Am 12. September sandte Stuckart ein verzweifelter Telegramm an Göring⁷⁸: „Aus Anlass meines Konfliktes mit Minister Rust ist Ministerialrat Huhn, der mit mir befreundet, degradiert und heute vom GeStaPa [Geheimes Staatspolizeiamt] verhaftet worden. Ich selbst werde von Agenten überwacht. Ich bitte um Schutz für Huhn und meine Person. Staatssekretär Stuckart.“⁷⁹ In Göring, dem das Gestapa als preußischem Ministerpräsidenten unterstand und der ihn zum preußischen Staatsrat ernannt hatte, setzte Stuckart offenbar seine größten Hoffnungen.⁸⁰

Immerhin wurde Rudolf Huhn am folgenden Tag aus der Gestapohaft entlassen. Stuckart teilte Göring am 18. September 1934 daraufhin mit, dass Huhn als Grund für seine Verhaftung mitgeteilt worden sei, „der Staatssekretär Stuckart habe aus Anlass seines Konfliktes mit Herrn Reichsminister Rust mit einer Reihe von Beamten des Kultusministeriums ein Komplott gegen Herrn Reichsminister Rust gebildet und die Beamten aufzuwiegeln versucht“.⁸¹ Huhn habe hierbei die Rolle des Mittelsmannes gespielt. Er habe dem Gestapa Auskunft darüber geben sollen, welche Beamten hinter Stuckart stünden, mit welchen Ministern Stuckart Kontakt aufgenommen habe und ob er beabsichtigt habe, gegen Sunkel vorzuge-

Heß wurde vom Stabsleiter SdF an das Oberste Parteigericht weitergeleitet, vgl. BAB OPG J0014 (ehem. BDC).

⁷⁶ Hanns Kerrl (*11. 12. 1887, †12. 12. 1941) war 1933 kurzfristig preußischer Justizminister, wurde im November 1933 MdR für Südhannover-Braunschweig. Am 17. 6. 1934 wurde er zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich und am 16. 7. 1935 zum Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten ernannt.

⁷⁷ BAB R 43 II/1154, Bl. 12.

⁷⁸ Da Stuckart Reichs- und preußischer Kultusstaatssekretär war und Göring weiterhin preußischer MinPräs, blieb Göring auch weiterhin für Stuckart zuständig.

⁷⁹ Schreiben an Göring, in: BAB R 43 II/1154, Bl. 42–48. Vgl. hierzu die Aussage Huhns vom 23. 8. 1950, in: Beiakten zum Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, Mappe VII.

⁸⁰ Göring hatte Stuckart auch ein Treffen nach dem Reichsparteitag in Aussicht gestellt, das allerdings offenbar nicht zustande kam, vgl. Vermerk der RK vom 16. 10. 1934, wonach Stuckart mitteilen ließ, dass er den preußischen MinPräs noch nicht gesprochen habe, nunmehr jedoch Lammers bitte, baldmöglichst eine Besprechung mit dem Führer zu erwirken (in: BAB R 43 II/1154).

⁸¹ Ebenda. Mit einem weiteren Schreiben an Göring vom selben Tag ersuchte Stuckart ihn als preußischen MinPräs auf dem Dienstweg über Rust erneut um Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich.

hen. Im Kultusministerium seien Stuckarts Privatsekretärin, Fräulein Eigler, und sein Mitarbeiter, Hans-Joachim Kettner, vernommen worden. Stuckart bat Göring um Beiziehung der GeStaPa-Akten und beschwerte sich selbstbewusst, dass er und seine Frau durch Agenten überwacht würden: „Ich muss derartige Maßnahmen nicht nur als persönliche Kränkung, sondern auch als Nichtachtung der von mir bekleideten amtlichen Stellung empfinden.“

Rust hatte am 18. September Stuckart „bis auf weiteres aus dienstlichen Gründen“ aus seinen Ämtern als Staatssekretär im REM und im Preußischen Kultusministerium beurlaubt und gleichzeitig der Reichskanzlei und Göring vorgeschlagen, den bereits beurlaubten Stuckart gemäß § 25 Reichsbeamten-gesetz vom 31. März 1873 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, den erforderlichen Kabinettsbeschluss herbeizuführen und einen entsprechenden Erlass Hitlers bei der Präsidialkanzlei zu erwirken.⁸² Hitler wurde von den Vorgängen in Kenntnis gesetzt.⁸³

Stuckart bat derweil am 19. September 1934⁸⁴ Lammers, der „Führer“ möge ihm, dem alten Kämpfer, der schon 1922 zur NSDAP gestoßen und während des passiven Widerstandes im besetzten Gebiet zweimal von den Franzosen verhaftet worden sei und sich seit 1926 als Rechtsberater der Ortsgruppe Wiesbaden in der Partei betätigt habe, eine mündliche Unterredung gewähren. Die gegen ihn getroffenen Maßnahmen, insbesondere die Zwangsbeurlaubung, empfinde er „als bitterstes Unrecht“; er habe nichts anderes getan, als dem „Führer in Treue und Aufopferung“ mit seiner ganzen Kraft und seinem ganzen Können zu dienen.

Die in Göring gesetzten Hoffnungen scheinen sich schließlich erfüllt zu haben: Anfang Oktober 1934 vermerkte die Reichskanzlei, dass Stuckarts Versetzungsurkunde bei der Präsidialkanzlei nicht eingegangen sei und die Versetzung in den Ruhestand einstweilen nicht vollzogen werden solle, da Göring als preußischer Ministerpräsident bemüht sei, Stuckart mit einer anderen Tätigkeit in Preußen zu betrauen.⁸⁵ Der Vorgang sollte am 8. Oktober mit Stuckarts Fürsprecher, Staatssekretär Grauert, vom Preußischen Innenministerium erörtert werden.⁸⁶ Die Präsidialkanz-

⁸² BAB R 43 II/1154, Bl. 6; Abschrift in: GStA PK, I. HA, Rep. 90, Bd. 883, Bl. 20. Die RK vermerkte daraufhin am 21. 9. 1934, dass ein Kabinettsbeschluss nicht erforderlich sei, und teilte dies Rust anlässlich der Übersendung eines Urkundenentwurfs für Stuckarts Versetzung in den Ruhestand mit.

⁸³ „Der Führer hat Kenntnis“, BAB R 43 II/1154, Bl. 8

⁸⁴ BAB R 43 II/1154, Bl. 36–40.

⁸⁵ Für Stuckarts „baldige Wiederverwendung an geeigneter Stelle“ verwandte sich jetzt bei Göring und Lammers mit warmen Worten ein „Kamerad“, der SA-Grf. in Thüringen, Gustav Zunkel. Aus seiner „einjährigen engen Zusammenarbeit in verantwortungsvollster Stellung“ mit Stuckart wisse er, dass dieser ein „anständiger Mensch“ sei, „der sich tragen lässt von den höchsten Idealen für den Aufbau unseres neuen Staates und sich niemals von schlechten Motiven leiten lassen wird“. „In vielen dienstlichen und außerdienstlichen ernsten Aussprachen“ habe er feststellen können, dass Stuckart Nationalsozialist sei wie er und zudem „ein hochbegabter, kluger Mann, ein äußerst gewandter Verwaltungsbeamter und Organisator, mit großem diplomatischen Verhandlungsgeschick, ein fleißiger, unermüdlicher und schneller Arbeiter mit einem unerhörten Arbeitswillen und einer großen Arbeitskraft“. Es wäre daher zu bedauern, „wenn Dr. Stuckart bei seinen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht mehr beim Auf- und Ausbau des Staates tätig sein könnte, wo doch jeder tüchtige Mann gebraucht“ würde. Vgl. BAB R 43 II/1154, Bl. 48 ff.

⁸⁶ Ebenda, Bl. 10.

lei bestätigte daraufhin in einem Schreiben an Lammers, dass Stuckarts Versetzung einstweilen nicht zur Vollziehung gelange. Hitler selber habe Otto Meißner, dem Büroleiter der Präsidialkanzlei, anlässlich seines Vortrages am Vortag mitgeteilt, dass Stuckarts „z.D.-Stellung“ zurückgestellt werden sollte, bis seine weitere Verwendung sichergestellt sei.⁸⁷ Dessen ungeachtet unterzeichneten Hitler und Göring am 13. November 1934 die Erlasse zu Stuckarts einstweiliger Versetzung in den Ruhestand, allerdings unter Belassung seiner Dienstbezüge bis Februar 1935.⁸⁸

Am 19. November 1934 hatte sich jedoch ein anderer Fürsprecher an die Reichskanzlei gewendet: der Staatssekretär im RJM, Roland Freisler, schlug vor, Stuckart zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Darmstadt zu ernennen. Lammers teilte Freisler daraufhin am 20. November 1934 mit, dass dies auch dem Wunsche des Führers entspreche.⁸⁹ Zwar galt es auch in Darmstadt zunächst Widerstände des hessischen Staatsministers Jung zu überwinden⁹⁰; aber die Vorbehalte aus der hessischen Provinz vermochten nichts mehr an den Entscheidungen in Berlin zu ändern. Per Telegramm wurde dem Reichsstatthalter in Hessen am 18. Dezember 1934 von Lammers mitgeteilt⁹¹, dass Hitler „dringend baldige Wiederverwendung Staatssekretärs Stuckart“ wünsche, „wofür unter anderen Stelle des Oberlandesgerichtspräsidenten Darmstadt in Aussicht genommen“ worden sei.

Die Verwendung Stuckarts als OLG-Präsident in Darmstadt vom 1. Februar 1935 bis 11. März 1935⁹² – weitab vom Geschehen der Hauptstadt – war von vornherein jedoch nur als eine Übergangslösung gedacht. Bereits in einem Vermerk vom 1. Dezember 1934 hatte die Reichskanzlei notiert: „1. Der Führer hat Kenntnis. [...] Verwendung von Stuckart im Reichsministerium des Innern in Aussicht genommen, Stelle des Oberlandesgerichtspräsidenten in Darmstadt soll aber vorerst für ihn reserviert bleiben.“⁹³ Stuckart durfte seinen Titel „Staatsse-

⁸⁷ Außerdem hatte Hitler bei dieser Gelegenheit geäußert, dass „solche Angelegenheiten, wie die Abberufung von Staatssekretären, zweckmäßig in einer Kabinettsitzung besprochen werden sollen.“ Ebenda, Bl. 11.

⁸⁸ Stuckart wurden die Erlasse am 29. 11. 1934 zugestellt, BAB R 1501/Personalakte Stuckart, Bl. 51 f., mit Empfangsbekenntnis Stuckarts.

⁸⁹ BAB R 43 II/1154, Bl. 71.

⁹⁰ Jung hatte vernommen, dass „Herr Stuckhardt [sic!] erst 31 Jahre alt sei und daher ein ruhiges, ausgeglichenes und abgeklärtes Urteil, wie man es von einem Oberlandesgerichtspräsidenten verlangen muss, nicht haben könne. [...] Der Oberlandesgerichtspräsident wird in Zukunft auch in Personalfragen entscheiden, so dass auch schon aus diesem Grunde ein Mann in reiferem Alter zu bevorzugen wäre.“ Die Ernennung „eines so jungen Mannes – mag er auch im Übrigen juristisch qualifiziert sein –“ würde zudem bei den Landesbeamten „eine gewisse Verärgerung und Missstimmung“ hervorrufen, schließlich sei es keinesfalls so, dass sich im hessischen Justizdienst keine Männer fänden, die die charakterlichen und juristischen Fähigkeiten für die Stellung eines OLG-Präsidenten besäßen. Vgl. BAB R 43 II/1145, Bl. 53 f.

⁹¹ BAB R 43 II/1154, Bl. 56.

⁹² Vgl. Schreiben des Reichsstatthalters in Hessen an den hessischen Staatsminister vom 21. 1. 1935, in: Sonderarchiv Moskau, Fonds 720-5-9899, Teile der Personalakte Stuckarts. Stuckart wurde durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen am 5. 1. 1935 mit Wirkung vom 1. Februar zum OLG-Präsidenten in Darmstadt ernannt und durfte die Bezeichnung „Staatssekretär Dr. W. Stuckart, Oberlandesgerichtspräsident“ führen.

⁹³ BAB R 43 II/1154, Bl. 51.

ekretär“ und sein Einkommen als Staatssekretär behalten. Er wurde zwar förmlich in seine Dienstgeschäfte in Darmstadt eingeführt, ohne allerdings in nennenswertem Umfang praktisch tätig zu werden.⁹⁴ Zudem wurde er am 29. Januar 1935, um 13.00 Uhr, zum „Empfang beim Führer“ eingeladen.⁹⁵

Vier Wochen später, am 26. Februar 1935, befasste sich das Reichskabinett mit der Personalie Stuckart.⁹⁶ Auf die Bitte des RPrMdI um Zustimmung zu Stuckarts Ernennung zum Nachfolger des unter Verweis auf § 175 RStGB (Homosexualität) entlassenen Helmuth Nicolai⁹⁷ vermerkte das Sitzungsprotokoll, dass Rust „aus persönlichen Gründen Wert darauf legen müsse, sich zunächst mit Staatssekretär Dr. Stuckart über die persönlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen auszusprechen“.⁹⁸ Das Reichskabinett stimmte mit dieser Maßgabe dem Antrag des RPrMdI zu. Nur wenige Tage später, am 11. März 1935, wurde Stuckart dann zum Leiter der „Abteilung I – Verfassung und Gesetzgebung“ berufen.⁹⁹ Obgleich diese Stelle nur eine Abteilungsleiterstelle war, durfte Stuckart seinen Titel und seine Bezüge als Staatssekretär behalten. Zudem befand er sich nun wieder im Zentrum des Geschehens und konnte an zentraler Stelle aktiv am „Neubau des Reiches“ mitarbeiten. Die Staatssekretärsstelle im REM blieb nach Stuckarts Weggang bis zur Ernennung des Wiesbadener Regierungspräsidenten Werner Zschintzsch¹⁰⁰ im März 1936 vakant.¹⁰¹ Im Mai 1945 wurde Stuckart in gewisser

⁹⁴ Zit. nach Justiz-Report, Landgericht Darmstadt: Die Darmstädter Oberlandesgerichtspräsidenten 1879–1945, S.31–53, hier S.51f. Der hessische Reichsstatthalter zeichnete Stuckarts Ernennungsurkunde bereits am 5. 1. 1935, BAB R 1501/Personalakte Stuckart, Bl.53. Kurze Erwähnung bei Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940 (²1990), S.271.

⁹⁵ BAB R 43 II/1154, Bl.79. Vgl. hierzu Kap.III. 1. Stuckart überreichte Hitler bei dieser Gelegenheit seine Kirchendenkschrift, die von Hitler positiv aufgenommen wurde.

⁹⁶ BAB R 43 I/1472, Bl.313–315.

⁹⁷ Zu Nicolais Entlassung und Stuckarts Ernennung s. Protokoll der Ministerbesprechung vom 26.2.1935, in: BAB R 43 I/1472, Bl.313–315. Zu Dr. Helmuth Nicolai (*8.9.1895, †11.12.1955) s. Anhang 2: Kurzbiographien; Das deutsche Führerlexikon 1934/35, S.516; Bracher/Sauer/Schulz, Die nationalsozialistische Machtergreifung, S.593f.; Bachnick, Verfassungsreformvorstellungen, S.149f.; Housden, Helmut Nicolai and Nazi Ideology.

⁹⁸ Die Unterredung hat offenbar wenig später stattgefunden, Näheres ist hierzu nicht bekannt.

⁹⁹ BAB R 1501/Personalakte Stuckart, Bl.60: Anforderung von Stuckarts Personalakte durch den RMDI; vgl. auch: eidesstattl. Erklärung Grauert vom 28.6.1948, Dok. Stuckart-224 des Wilhelmstraßenprozesses, in: BAB All. Proz 1 LVI v 6, zit. nach Rebentisch, Führerstaat, S.106. Stuckarts Berufung ins RPrMdI geschah auf Grauert Initiative hin, der ihm bereits im Mai 1933 zu der Anstellung im Preußischen Kultusministerium verholfen hatte. Für Grauert und den preußischen Finanzminister Johannes Popitz, der Stuckart ebenfalls unterstützte, war dabei u.a. ausschlaggebend, dass Stuckart durch eine zwischenzeitlich ergangene Prüfung der Oberrechnungskammer, die Rusts Neuordnung des Ministeriums aus ähnlichen Gründen wie seinerzeit Stuckart monierte, vollständig rehabilitiert worden war. Vgl. Zeugenaussage Kettners vom 8.7.1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647.

¹⁰⁰ Zschintzsch (*26.1.1888, †1.7.1953) hatte das Amt dann von März 1936 bis April 1945 inne.

¹⁰¹ Theodor Vahlen und später Siegmund Kunisch führten die Geschäfte „vertretungshalber“. Im November 1935 schlug Rust der Reichsregierung die Ernennung von Prof. Dr. Albert Hofelder vor, nahm seinen Antrag jedoch – offenbar aufgrund Bedenken Hitlers – zurück. Vgl. BAB R 43 II/1154, Bl.95.

Weise späte Genugtuung zuteil, als Admiral Dönitz ihn zum Mitglied der provisorischen Regierung ernannte und ihm das Amt des kommissarischen Reichserziehungsministers zusätzlich zum Innenressort übertrug.¹⁰²

Stuckarts Zerwürfnis mit Rust war charakteristisch für die Konflikte, die er als „Legalist“ immer wieder mit besonders radikalen Exponenten der Parteiführung hatte, wenn er den Eindruck gewann, dass diese irrational handelten und dadurch die Funktionsfähigkeit der Zentralverwaltung beeinträchtigten und damit aus seiner Perspektive die Erreichung spezifischer NS-Ziele gefährdeten.¹⁰³ Dies bedeutete jedoch keinesfalls, dass Stuckart die Zielsetzungen oder Methoden der NS-Politik an sich in Frage stellte, wie im Folgenden im Hinblick auf Stuckarts Rolle bei der „Säuberung“ der Hochschulen deutlich wird. Anders als er nach dem Krieg zu seiner Entlastung glauben machen wollte¹⁰⁴, trachtete der „Gralshüter der Verwaltung“ – wie ihn einige Zeitgenossen nannten – nicht in erster Hinsicht danach, den NS-Wildwuchs in überkommenen ordnungsstaatlichen Institutionen einzudämmen, um den Rechtsstaat an sich aufrechtzuerhalten, sondern es ging ihm vielmehr um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und Schlagkraft der deutschen Verwaltung als Institution zur Implementierung der NS-Ideologie. Als Jurist, Verwaltungs- und Organisationsfachmann hatte Stuckart früh erkannt, dass funktionsfähige staatliche Institutionen und in sich schlüssige und klare Organisations- und Kommunikationsnormen unabdingbar waren, um in einer modernen arbeitsteiligen Gesellschaft politische – und auch verbrecherische – Ziele effektiv umzusetzen. Die polykratische post-revolutionäre NS-Realität, mit der er im Kultusministerium konfrontiert wurde, kontrastierte mit Stuckarts Vorstellungen von der „reinen“ Lehre, da sie von einem – für einen Verwaltungsfachmann – geradezu unerträglichen Maß an Ineffizienz gekennzeichnet wurde. Nach seiner Ansicht gefährdete dies letztlich die Realisierung der auch von ihm angestrebten NS-Zielsetzungen. Dem suchte er immer wieder durch Zentralisierungs- und Verrechtlichungsprojekte, d.h. Rationalisierungsmaßnahmen zu begegnen.¹⁰⁵ Diese – für einen staats- und institutionengläubigen Juristen nicht untypische Sichtweise – musste zwangsläufig mit der Auffassung sozialrevolutionär orientierter NS-Kreise kollidieren, die 1933 angetreten waren, um im Wege einer braunen Revolution die vorhandenen Institutionen zu zerschlagen und durch Parteiinstitutionen zu ersetzen. Insofern war der Konflikt mit Rust typisch für die Richtungskämpfe innerhalb der NS-Bewegung, die nach der Machtübernahme um die Institutionen und

¹⁰² Stuckart diente in dieser Funktion am 19.5.1945 dem britischen Offizier Capt. R. H. Thomas als Gesprächspartner für ein einstündiges Interview zum Thema „Erziehung und Ausbildung im „Dritten Reich“, in: PRO London, FO 1050/1271.

¹⁰³ Vgl. hierzu die Darstellung zu Stuckarts Konflikt mit Reichsärztführer Dr. Wagner in Kap. III. 3. oder die Auseinandersetzungen mit MinDir. Sommer bei: Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576.

¹⁰⁴ Vgl. etwa: StA Nbg., KV Prozesse, Fall 11, Nr. A 163, S. 23 877. Stuckarts hier anklingende These, wonach die gesamte NS-Verwaltung von Gegensätzen zwischen „ordnungsstaatlichen“ (= guten) und „radikalen“ (= bösen) Nationalsozialisten geprägt gewesen sei, war Kern seiner erfolgreichen Verteidigung in Nürnberg und im Entnazifizierungsverfahren.

¹⁰⁵ Vgl. hierzu: Stuckarts „Kampf“ um die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei: Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576

die Festigung der neu erlangten Macht entbrannten. Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass sich Stuckart auf Göring und schließlich Hitler berief, der schon am 6. Juli 1933 das „Ende der nationalen Revolution“ verkündet hatte, weil eine Revolution kein permanenter Zustand sei und man deshalb jetzt den „freigewordenen Strom der Revolution in das sichere Bett der Evolution“ hinüberleiten müsse.¹⁰⁶ Durch die Morde an Röhm u. a. im Sommer 1934 und die Entmachtung der SA setzte Hitler dann ein weiteres deutliches Zeichen für ein Bündnis mit den konservativen Eliten in Wehrmacht und Verwaltung und erteilte sozialrevolutionären Forderungen eine Absage.

Stuckarts schneller Wiederaufstieg durch Interventionen Görings und Hitlers und mit Unterstützung von Lammers, Grauert und Popitz machen zudem deutlich, dass ihm, der selber nicht zum engeren Führungskreis um Hitler gehörte, Vertrauen entgegengebracht wurde. Dieses Vertrauen stützte sich weniger auf seine dubiosen Verdienste als „Alter Kämpfer“ als auf die Erkenntnis, dass Stuckart aufgrund seiner unbedingten NS-Gesinnung und seiner außer Frage stehenden juristischen und fachlichen Fähigkeiten sowohl für Hitler und Göring als auch für „Vertreter“ der nationalkonservativen Eliten wie Popitz „akzeptabel“ und vor allem nützlich war.

3. Die Säuberung der preußischen Hochschulen: Stuckarts Mitwirkung an der Entrechtung „nichtarischer“ und politisch missliebiger Lehrer und Professoren in Preußen

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933

Wie schon in Stettin war Stuckart auch im Preußischen Kultusministerium/REM mit Fragen der „personellen Neuordnung“ – diesmal der Lehrkörper an Schulen und Universitäten befasst. Als Staatssekretär im Preußischen Kultusministerium hatte Stuckart seit Sommer 1933 zentralen Anteil an der Umsetzung und Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (GzWBB) vom 7. April 1933¹⁰⁷ auf das Personal der preußischen Schulen und Hochschulen. Seine Rolle und der ihm hierbei zufallende Handlungs- und Entscheidungsspielraum

¹⁰⁶ Vgl. hierzu: Wildt, Gewalt als Partizipation, in: Lüdtke/Wildt (Hg.), Staatsgewalt, S. 215–240, hier S. 233.

¹⁰⁷ RGBl. 1933, I, S. 175. Das GzWBB und die erste DVO sind im Anhang 5 abgedruckt. Zum GzWBB s. Fischbach (MinDir im RMdF), Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und Seel (später MinDirig und Leiter der „Untergruppe Beamtentum“ der Abt. 2 im RPrMdI, s. Anhang 2: Kurzbiographien), Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, in: Deutsches Beamtenrecht 1933, S. 9f. Zur Entstehungsgeschichte und zu den Auswirkungen des GzWBB: Mommsen, Beamtentum, S. 39–60; Majer, Fremdvölkische, S. 157–169; Merz, Beamtentum, S. 276–292; Mühl-Benninghaus, Das Beamtentum in der NS-Diktatur, S. 17–90; Adam, Judenpolitik, S. 40–49; Mayer, Staaten als Täter, S. 74–105.

bei der „Säuberung“ des preußischen Bildungssektors werden im Folgenden exemplarisch anhand von Einzelfällen an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität dargestellt.¹⁰⁸

Im Anschluss an die „wilden Entlassungen“ und oft auch gewaltsamen Vertreibungen in den Wochen nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten, denen neben den „kündbaren“ politischen Beamten auch Laufbahnbeamte zum Opfer fielen¹⁰⁹, wurde am 7. April 1933 das GzWBB erlassen, das Regelungen für die vereinfachte Entlassung von politisch oder „rassisch“ missliebigen Beamten aus dem öffentlichen Dienst vorsah und fortan als „Rechtsgrundlage“ für personelle Säuberungen diente.

Das GzWBB diente als Modell für die „Reinigung“ des gesamten öffentlichen Dienstes von Personen, die aufgrund politischer und rassistischer Einstufungen im neuen NS-Staat keine Schlüsselfunktionen mehr bekleiden sollten. Es war das erste Reichsgesetz, das einen sogenannten Arierparagraphen enthielt: Nach § 3 Abs. 1 GzWBB waren „Beamte, die nicht arischer Abstammung sind“, „in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen.“ Hierdurch sollte die „Sicherung der arischen Zusammensetzung der Beamenschaft“ und eine „Durchsetzung des Beamtentums mit dem Gedankentum des Parteiprogramms“ erreicht werden.¹¹⁰ § 3 Abs. 2 GzWBB sah eine Ausnahmeregelung für diejenigen vor, die „bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind“. ¹¹¹ Außerdem ließ § 3 Abs. 2 die Möglichkeit einer flexiblen Handhabung des GzWBB zu: „[W]eitere Ausnahmen“ konnten vom RMDI „im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister“ zugelassen werden.

§ 4 GzWBB war im Gegensatz zu § 3 Abs. 1 eine Ermessensvorschrift. Sie erlaubte die Entlassung von Beamten, „die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten“. Lagen diese Voraussetzungen nicht vor, eröffnete § 6 GzWBB die Möglichkeit, auch noch dienstfähige Beamte kurzerhand „zur Vereinfachung der Verwaltung“ in den Ruhestand zu versetzen, wobei deren Stellen nach Satz 2 allerdings nicht wieder besetzt werden sollten.¹¹² Gegen die von den obersten

¹⁰⁸ Vgl. hierzu auch: Jasch, Das preußische Kultusministerium, in: FHI 2005, <http://www.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/articles/0508jasch.htm> (eingesehen am 28.2.2008); Grüttner/Kinas, Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus deutschen Universitäten 1933–1945, in: VfZ 55 (2007), S. 123–186.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu: Püttner, Der öffentliche Dienst, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. VI, S. 1082–1098.

¹¹⁰ Seel, Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, in: Deutsches Beamtentum 1933, S. 9f.

¹¹¹ Zum „Frontkämpferprivileg“, das auf ein Schreiben Hindenburgs an Hitler vom 4.4.1933 zurückging, s. Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 1, S. 88f.; Volltext des Hindenburgbriefes und des Antwortschreibens von Hitler bei: Hubatsch, Hindenburg und der Staat, S. 375–377.

¹¹² Caplan, The Politics of Administration, in: The Historical Journal 20 (1977), S. 707–736, hier S. 720f., hat darauf hingewiesen, dass die §§ 5 und 6 GzWBB sehr viel häufiger Anwendung fanden als die §§ 2–3 des GzWBB und die Grundlage für eine noch viel weitergehende Um- und Neugestaltung der Verwaltung schufen.

Reichs- oder Landesbehörden ausgesprochenen Entlassungen oder Versetzungen gab es kein Rechtsmittel (§ 7 Abs. 1). Entsprechende Verfügungen sollten zunächst bis zum 30. September 1933 zugestellt werden, da das Gesetz als „Gesetz auf Zeit“ gedacht war.¹¹³ Offenbar ging man davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt der öffentliche Bereich von „Nicht-Ariern“ „gesäubert“ und ein entsprechender Wechsel der Funktionseliten vollzogen sein würde. In § 8 des GzWBB wurde festgelegt, dass nach § 3 und § 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten ein Ruhegeld nur dann gewährt wurde, wenn sie mindestens eine zehnjährige Dienstzeit vollendet hatten.

Nach den reichsweiten Boykotten jüdischer Ladengeschäfte am 1. April 1933 knüpfte mit dem GzWBB erstmalig ein Reichsgesetz eine Rechtsstellung an eine bestimmte „rassische Zugehörigkeit“ und stand damit im Widerspruch zur Reichsgesetzgebung seit 1871.¹¹⁴ Der – der Sprachwissenschaft entlehnte – Begriff „Arier“ bzw. „nichtarische Abstammung“ wurde nur wenige Tage später in der ersten Durchführungsverordnung (1. DVO) zum GzWBB vom 11. April 1933¹¹⁵ näher definiert, wodurch eine einheitliche Handhabung des Gesetzes sichergestellt werden sollte.¹¹⁶ Zu § 3 des GzWBB wurde in der 1. DVO bestimmt:

„(1) Als nichtarisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. (2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, dass er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkriege Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen. (3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.“

Diese Definition macht deutlich, dass es sich, streng genommen, gar nicht um eine „rassische“ – oder in der Terminologie der NS-Zeit: „blutsmäßige“ – Begründung, sondern im Prinzip um eine Mischung aus Religion und Abstammung handelte, die für das weitere berufliche Schicksal des Betroffenen ausschlaggebend

¹¹³ Vgl. hierzu: Seel, *Ausklang des Berufsbeamtengesetzes*, in: ZSdAfDR 1 (1934), S. 148–150.

¹¹⁴ Göppinger, *Juristen jüdischer Abstammung*, S. 61, weist darauf hin, dass das Gesetz die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Beamten (Art. 129 I S. 3, II, III WRV) und den Gleichheitssatz des Art. 109 I WRV verletzte. Eine derartige „Abweichung von der Reichsverfassung“ war allerdings ausdrücklich durch das sogenannte Ermächtigungsgesetz, das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. 3. 1933 (RGBl. 1933, I, S. 141), gedeckt.

¹¹⁵ RGBl. 1933, I, S. 195.

¹¹⁶ Das GzWBB knüpfte an die auf der Verbandsebene seit den 20er Jahren bestehenden Regelungen an. So hatte beispielsweise Der „Stahlhelm“ für seine 400 000 Mitglieder im Jahre 1924 einen Arierparagrafen eingeführt, der selbst „hochdekorierte“ jüdische Frontkämpfer ausschloss. Ebenso galten für den Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband mit ebenfalls 400 000 Mitgliedern, den Reichslandbund oder den Deutschen Turnerbund sowie viele weitere Organisationen Arierparagrafen, vgl. Herbert, *Vernichtungspolitik*, in: ders. (Hg.), *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik*, S. 9–66, hier S. 35.

war. Nur in Zweifelsfällen sollte ein „Rassegutachten“ für die Einstufung als „nichtarisch“ ausschlaggebend sein.¹¹⁷

Bereits im März 1934 waren die Ziele des GzWBB in Preußen im Wesentlichen erreicht¹¹⁸ und ein Großteil aller politisch missliebigen und als „nichtarisch“ eingestuften Staatsbediensteten aus dem öffentlichen Dienst entfernt. Stuckart beteiligte sich aktiv an diesem Prozess. Die deutschen Universitäten verloren durch das Zutun Stuckarts und seiner Mitarbeiter eine große Anzahl weltberühmter Gelehrter.¹¹⁹

Die Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auf Dozenten der Berliner Universität durch Stuckart und dessen Mitarbeiter

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten kam es insbesondere an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität zu einem umfassenden Personalaustausch. Ca. 32% des gesamten Lehrpersonals musste die Berliner Universität ver-

¹¹⁷ Die Beamten des RmDI hatten sich bei ihrer Formulierung an Nr.4 des Parteiprogramms der NSDAP vom 24.2.1924 orientiert: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“

¹¹⁸ Nach Wehler, *Der Nationalsozialismus*, S.66, führte das GzWBB zur Entlassung von 2% der 1,5 Millionen Beamten im Gesamtreich. Die nach dem GzWBB im Dienst verbliebenen „nichtarischen oder versippten“ Beamten schieden spätestens zur Jahreswende 1935/36 auf der Grundlage der – im Folgenden unter Kap.III. 3. dargestellten – 1. VO zum Reichsbürgergesetz (RBG) vom 14.11.1935 (RGBl. 1935, I, S.1333f.) aus. § 3 S.1 dieser VO legte fest, dass nur Reichsbürger, d.h. Staatsangehörige „deutschen oder artverwandten Blutes“, ein öffentliches Amt bekleiden konnten. Ein Jude konnte nach § 4 Abs.1 S.1 der VO kein Reichsbürger sein und war nach § 4 Abs.2 S.1 der VO bis zum 31.12.1935 in den Ruhestand zu versetzen. Immerhin sollten Frontkämpfer nach S.2 der Vorschrift bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erhalten. In einem Runderlass vom 9.12.1935 zu § 4 Abs.2 der 1. VO zum RBG wies das RPrMdi nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Ausfüllung der Fragebögen zum GzWBB „unverzüglich zu veranlassen“ sei; in Zweifelsfällen sei ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung einzuholen. Nach „getroffener Feststellung“ war der „nichtarische“ Beamte „mit tunlichster Beschleunigung“ in den Ruhestand zu versetzen. Zudem sollte den Betroffenen „möglichst umgehend“ ein Pensionsbescheid erteilt werden. Mit Runderlass vom 20.12.1935 legte das RmDI dann fest, dass der „Übertritt“ jüdischer Beamter in den Ruhestand ipso iure erfolge. Vgl. MBliV Nr.51 und Nr.52, in: BAB R 1501/5515.

¹¹⁹ 1936 nannte die Liste der „Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland“ 1617 vertriebene Hochschullehrer. Möller, „Wissensdienst für die Volksgemeinschaft“, in: *Treue/Gründer* (Hg.), *Wissenschaftspolitik in Berlin*, S.307–324, hier S.316, schätzt, dass ungefähr 5500 Angehörige der wissenschaftlichen und kulturellen Elite aufgrund ihrer „nichtarischen“ Herkunft oder ihrer politischen Gegnerschaft zur NS-Diktatur aus dem Reich vertrieben und bis zum Jahr 1939 ca. 45% aller Universitätsstellen an den deutschen Universitäten neu besetzt wurden. Eine neuere detaillierte Aufstellung findet sich bei Grüttner/Kinas, *Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus deutschen Universitäten 1933–1945*, in: *VfZ* 55 (2007), S.123–186. Zur Verfolgung jüdischer Wissenschaftler siehe auch: Hartshorne, *German Universities* (1937); Schottlaender, *Verfolgte Berliner Wissenschaft*; Buddensieg u.a. (Hg.), *Emigration*; Röder/Strauss (Hg.), *Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration*.

lassen.¹²⁰ Bereits am 13. April 1933 wurden die ersten 16 Professoren der Berliner Universität in den Ruhestand versetzt.¹²¹ Bis Ende März 1935 schieden an der Berliner Universität 234 als „jüdisch“ oder „jüdisch versippt“ geltende Professoren aus dem Dienst. Allein an der juristischen Fakultät¹²² waren hiervon besonders namhafte Rechtsgelehrte wie James Goldschmidt, Martin Wolff, Ernst Rabel¹²³, Fritz Schulz, Arthur Nußbaum, Julius Flechtheim, Max Rheinstein, Erich Kaufmann, Julius Magnus und Max Alsberg betroffen.¹²⁴

Die „Ausschaltung“ jüdischer und politisch unerwünschter Hochschullehrer hatte Minister Rust in einer viel beachteten Rede an der Berliner Universität am 6. Mai 1933 unter starkem Beifall seiner Zuhörer angekündigt¹²⁵:

„[...] Ich muss einen Teil der deutschen Hochschullehrer ausschalten, auf dass die deutsche Hochschule wieder in der Synthese von Forschung und Führung ihre Aufgabe erfüllen kann. Die deutsche Jugend lässt sich heute nun einmal von fremdrassigen Professoren nicht führen [...] Wir haben eine Fremdherrschaft erlebt, die zu beseitigen die Aufgabe einer neuen deutschen Volksführung war, indem wir das richtige Verhältnis wieder herstellen [...] im Geiste Adolf Hitlers und im Sinne einer großen deutschen Volksgemeinschaft rufe ich Ihnen zu: Deutsche Studenten und Professoren, vereint Euch! Heil!“¹²⁶

In der Folgezeit mehrten sich Vorlesungsboykotte und Übergriffe gegen jüdische Studenten und Dozenten. Mit der Anwendung des GzWBB trat anstelle dieser „wilden Aktionen“ die systematische Ausgrenzung in bürokratischen Bahnen. Als Staatssekretär war Stuckart unmittelbar an der sogenannten Entjudung der deutschen Professorenschaft beteiligt.¹²⁷ Er hatte vielfach als Letzter über Beurlaubun-

¹²⁰ Möller, „Wissensdienst für die Volksgemeinschaft“, in: Treue/Gründer (Hg.), Wissenschaftspolitik in Berlin, S. 307–324, hier S. 320f. Vgl. hierzu detaillierte Aufstellung bei: Grüttner/Kinas, Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus deutschen Universitäten 1933–1945, in: VfZ 55 (2007), S. 123–186, hier S. 152f.

¹²¹ Jaraus, Die Vertreibung der jüdischen Studenten und Professoren von der Berliner Universität, in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte, Bd. I, S. 112–133, hier S. 114.

¹²² Vgl. folgende Literatur mit einer historischen Perspektive: Schröder/Bär, Zur Geschichte der juristischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin, in: KJ 29 (1996), S. 447–465; Lös, Der nackte Geist. Zum insbesondere in der Studentenschaft bereits vor 1933 weit verbreiteten Antisemitismus und zu politischen Gewaltakten s. Saehrendt, Antisemitismus und politische Gewalt an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität, in: JfAF 13 (2004), S. 139–160. Zur Verfolgung und Emigration von Rechtswissenschaftlern s. Benz, Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung, in: Heinrichs u. a. (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, S. 813–852; Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung; Höpel, Die „Säuberung“ der deutschen Rechtswissenschaft, in: KJ 26 (1993), S. 438–460; Jaraus, Jewish Lawyers in Germany 1848–1938, in: LBIYB 36 (1991), S. 171–190; Kühne, Juristenemigration 1933–1945, in: NJW 45 (1996), S. 2966–2970; Stiefel, Die deutsche juristische Emigration in den USA, in: JZ 43 (1988), S. 421–426.

¹²³ Zu Rabel s. Kunze, Ernst Rabel.

¹²⁴ Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, S. 259. Zu den Lebensdaten vgl. Schottlaender, Verfolgte Berliner Wissenschaft, S. 123f.

¹²⁵ Vgl. Lös, Der nackte Geist, S. 167f.

¹²⁶ Vgl. Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung, S. 195; Schottlaender, Verfolgte Berliner Wissenschaft, S. 34.

¹²⁷ Das Preußische Kultusministerium war bis zur Entstehung des REM für die Universitäten Berlin, Bonn, Breslau, Frankfurt, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Köln, Königsberg, Marburg, Münster sowie die Technischen Hochschulen Aachen, Berlin, Breslau, Hannover, die Medizinische Akademie Düsseldorf und die Akademie Braunschweig zuständig.

gen, Lehrverbote und schließlich Entlassungen jüdischer Professoren aus dem Hochschulbereich aufgrund des GzWBB zu befinden. Er repräsentierte das Ministerium, wenn er „in Vertretung“ (für seinen Minister) die zahlreichen Entpflichtungs- bzw. Entlassungsurkunden unterzeichnete.¹²⁸

Die „Ausschaltung“ „nichtarischer“ und „politisch missliebiger“ Dozenten erfolgte in einem verwaltungsförmigen Verfahren. Alle mussten im April 1933 einen kurzen Personalbogen und einen vierseitigen Mantelbogen ausfüllen, in dem umfassende Angaben zu Herkunft und Konfession der Familie inklusive der Eltern und Großeltern verlangt wurden. Überdies mussten Aussagen zum Fronteinsatz im Ersten Weltkrieg, zur Übernahme ins Beamtenverhältnis und zu einer eventuellen Mitgliedschaft in einer politischen Partei, beim „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“, dem „Republikanischen Richterbund“ oder der „Liga für Menschenrechte“ gemacht werden. Dem Mantelbogen mussten neben der Geburtsurkunde die Heiratsurkunde der Eltern und die Militärpapiere beigelegt werden.¹²⁹

Das Preußische Kultusministerium ließ sich zudem von den Ober- und Regierungspräsidenten, die bereits zumeist zugleich Gauleiter der NSDAP waren, „Vorschläge“ – vielfach handelte es sich dabei auch um Denunziationen aus dem Kollegenkreis – machen, gegen wen – und gegebenenfalls auf Grund welches Paragraphen – vorgegangen werden sollte.¹³⁰

Zur Prüfung der im Ministerium eingehenden „Vorschläge“ und Fragebögen wurde ein eigenes Referat „A IV“ gebildet, in dem je eine Kommission für die Volks- und Mittelschulen, für die höheren Schulen und für die Universitäten tätig war.¹³¹ Diese Kommissionen prüften die „Vorschläge“ und leiteten sie mit ihrer Stellungnahme an Stuckart weiter, der sie seinerseits grundsätzlich Minister Rust zur Entscheidung vorzulegen hatte. Den Kommissionen gehörten verschiedene Mitarbeiter des Ministeriums an, darunter der Personalreferent der Hochschulabteilung, J. D. Achelis, aber z. T. auch (zunächst) „Nichtparteigenossen“ wie die für die höheren Schulen zuständigen Referatsleiter Helmut Bojunga und Georg Hubrich.¹³²

Die Unterlagen wurden in der Universitätsabteilung des Kultusministeriums ausgewertet; über die Hochschullehrer wurde eine umfassende Kartothek geführt. Für die Entscheidungen nach dem GzWBB war ein eigenes Formular entwickelt worden, das neben den Personalien der Betroffenen den mehrstufigen Entscheidungsprozess dokumentierte: Auf der Grundlage der Auswertung der Fragebögen

¹²⁸ Vgl. z. B. die Entlassungen von Kleinmann, Levinsohn, Goldmann, in: GStA PK, I. HA, Rep. 76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 46 adhc, Bd. 1, Bl. 791, 798, 804.

¹²⁹ Vgl. hierzu die 1. DVO zum GzWBB vom 11. 4. 1933, RGBl. 1933, I, S. 195.

¹³⁰ Eidesstattl. Erklärung des ehem. MinDir im Preußischen Kultusministerium, Gustav Rothstein, von 1932 bis Frühjahr 1933 Leiter der Abt. „Höheres Schulwesen“ vom 19. 2. 1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/865, Dokumentenbuch III A. Nach Erinnerung von Erwin Gentz waren die Mitarbeiter der Kommissionen überwiegend „alte Beamte des Kultusministeriums“; Parteimitglieder seien demgegenüber in der Minderzahl gewesen, vgl. eidesstattl. Versicherung von Erwin Gentz vom 25. 3. 1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/865, Bl. 31f. (Als Mitglieder der für das Schulwesen zuständigen Kommission erwähnte Stuckart nach dem Krieg in Nürnberg: Bojunga, Hubrich, Löpelmann, Prof. Achelis und MinR Rothenburg.)

¹³¹ Eidesstattl. Erklärung Gustav Rothsteins, in: ebenda.

¹³² Ebenda.

verfasste der Leiter des zuständigen Personalreferates und Generalreferent für den Hochschulbereich, Prof. J. D. Achelis, eine Entscheidungsvorlage, aus der hervorging, ob der Betroffene als „geschützt“ oder „ungeschützt“ im Hinblick auf die §§ 3 und 4 des GzWBB gelten sollte. In Zweifelsfällen wurde ein Gutachten des Rassesachverständigen des RMDI eingeholt.¹³³ Bei sogenannten Ermessensfällen, d.h. „Vorkriegsbeamten“, musste für ein „Verbleiben im Amt“ eine „hervorragende Bewährung“ mit Hilfe von Empfehlungsschreiben aus dem Kollegenkreis nachgewiesen werden. Die Bejahung einer „hervorragenden Bewährung“ wurde jedoch restriktiv gehandhabt. Anschließend erstellte Achelis auf der Grundlage dieser Informationen ein Votum, welches Gegenstand der Beratung der Kommission wurde. An den Beratungen der Kommission nahmen meist die zuständigen Abteilungsleiter – für den Universitätsbereich Gerullis und später Haupt bzw. Vahlen – sowie von Zeit zu Zeit Stuckart selbst teil, dem auch das abschließende Beratungsergebnis vorgelegt werden musste. Da keine Beratungsprotokolle überliefert sind, lässt sich kaum rekonstruieren, wie die Beratungen inhaltlich verliefen. Die große Anzahl der Fälle und das eigens entwickelte Formularverfahren deuten darauf hin, dass eine inhaltliche Diskussion über das künftige berufliche Schicksal des Betroffenen eher der Ausnahmefall gewesen sein dürfte. Allerdings sind auch einige Formulare überliefert, in denen Stuckart „das Ergebnis der Beratungen“ durchstrich und änderte.¹³⁴

Anders als er später in Nürnberg behauptete, legte er die meisten Akten offenbar jedoch nicht seinem Minister Rust zur (Letzt-)Entscheidung vor, sondern beschied vielfach auch selbst und abschließend.¹³⁵ In der eigens in dem Formular vorgesehenen Spalte „Entscheidung des Ministers“ findet sich jedenfalls meistens nur Stuckarts Paraphe hinter der dort vermerkten Entscheidung. Eine Unter-

¹³³ Vgl. hierzu: Manfred Gailus: Für Gott, Volk, Blut und Rasse. Der Berliner Pfarrer Karl Themel und sein Beitrag zur Judenverfolgung, in: Die Zeit Nr.44 vom 25.10.2001, S.100.

¹³⁴ Stuckart hatte in seiner Anfang September 1934 verfassten Stellungnahme zur Rolle und Funktion des StS im Kultusministerium hervorgehoben, dass er sich „als gewissenhafter Mensch“ für alle Vorgänge, die er abzeichne, dem Minister gegenüber „in erster Linie verantwortlich sehe“ (in: IfZ F 129/18 bzw. BAB R 43 II/1154, Bl.20–25). Diese Aussage legt nahe, dass Stuckart seine Tätigkeit und die damit verbundene Verantwortung ernst nahm und sich trotz anderweitiger Belastung mit den ihm vorgelegten Vorgängen auseinandersetzte. Ein bloßes „Abzeichnen“ ohne Prüfung des Vorganges entsprach nicht seinem Stil. Als sorgfältiger und gewissenhafter Bürokrat ließ er die „Dinge nicht schleifen“. Dies machen auch Randbemerkungen an Vorgängen seiner Mitarbeiter deutlich. Stuckart zeichnete die ihm vorgelegten Vorgänge nicht nur geschäftsmäßig ab, ohne von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, sondern prüfte und änderte sie, wenn ihm dies rechtlich geboten oder politisch opportun erschien. Den von ihm unterzeichneten Schreiben ging – sofern er sie nicht selbst entwickelte – eine sorgfältige Prüfung der von seinen Referenten entwickelten Konzepte voraus.

¹³⁵ Vgl. Stuckarts Stellungnahme zum Anklagepunkt „Vorbereitung eines Angriffskrieges“, in: BAK N 1292/35. Stuckarts Mitarbeiter Erwin Gentz hatte am 25.3.1948 im Rahmen des Nürnberger Prozesses an Eides statt ausgesagt, dass Stuckart die Vorschläge der GzWBB-Kommission keineswegs einfach hingenommen habe, sondern oft Vorträge des Kommissionsleiters oder seiner Mitarbeiter angeordnet habe, um sicherzugehen, dass der Vorschlag der ganzen Persönlichkeit des zu beurteilenden Beamten gerecht wurde, in: BAB 99 US 7, Fall XI/865, Bl.31–40, hier Bl.37f.

schrift oder eine Paraphe Rusts fand sich hingegen auf keinem der untersuchten Formulare.¹³⁶ Dass Stuckart jeden einzelnen Fall aus dem Hochschul- und aus dem gesamten Schulbereich Rust mündlich zum Vortrag brachte, darf angesichts der Anzahl der Fälle und der häufigen Abwesenheiten des Ministers ebenfalls bezweifelt werden. Vieles deutet also darauf hin, dass Stuckart in vielen Fällen eine „Letztentscheidung“ fällte, für die er durch seine Paraphe verantwortlich zeichnete. Diese Entscheidung wurde den Betroffenen durch Erlass, der mit einer Postzustellungsurkunde übermittelt wurde, mitgeteilt. Vielfach wurden die entsprechenden Bescheide ebenfalls von Stuckart „in Vertretung“ (für den Minister) unterzeichnet. Sofern die Entlassungsurkunden nicht zustellbar waren, da sich ihre Adressaten bereits in die Emigration begeben hatten, veranlasste Stuckart – ebenfalls unter seinem Namen – deren Bekanntmachung im Reichsministerialblatt.¹³⁷

Die folgenden Fallbeispiele aus den Akten der Universitätsabteilung des Preußischen Kultusministeriums zeigen, dass die „Ausschaltung“ „nichtarischer“ und politisch missliebiger Dozenten nach dem oben dargestellten verwaltungsförmigen Verfahren erfolgten und dass Stuckart und seine Mitarbeiter bei ihren Voten und Entscheidungen einen erheblichen Entscheidungsspielraum hatten.¹³⁸

Fallbeispiele

Die „Hindenburgausnahmen“

Insbesondere die unter § 3 Abs. 2 GzWBB fallenden „Hindenburgausnahmen“, zu denen eine große Anzahl von Dozenten gehörten, bereiteten aus Sicht der NS-Bürokratie im Hinblick auf die geplante „Ausschaltung“ der „nichtarischen“ Hochschullehrer Schwierigkeiten. Beispielhaft für diese Fallgruppe sind die beruflichen Schicksale der damals berühmten Rechtswissenschaftler James Goldschmidt¹³⁹ und Fritz Schulz¹⁴⁰, Erich Kaufmann¹⁴¹ und Max Rheinstein¹⁴².

¹³⁶ Anstelle von Stuckart zeichneten zuweilen Achelis, Haupt oder der Leiter der Kirchenabt. August Jäger als Vertreter gegen.

¹³⁷ Vgl. z. B. RMBL vom 29.3.1934, S. 272.

¹³⁸ Einige dieser Fälle wurden von Anna-Maria Gräfin von Lösch in ihrer Promotionschrift zur Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin („Der nackte Geist“) bereits untersucht und eindrucksvoll dargestellt.

¹³⁹ James Paul Goldschmidt (*1874, †1940) lehrte seit 1919 Strafrecht an der Berliner Universität und emigrierte 1938 nach Lateinamerika, s. Schottlaender, Verfolgte Berliner Wissenschaft, S. 125; Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung, S. 283.

¹⁴⁰ Fritz-Heinrich Schulz (*1879, †1957) lehrte seit 1931 römisches und bürgerliches Recht an der Berliner Universität und emigrierte 1939 nach England, s. Schottlaender, Verfolgte Berliner Wissenschaft, S. 129; Lösch, Der nackte Geist, S. 190f.

¹⁴¹ Erich Kaufmann (*1880, †1972) lehrte seit 1927 als Honorarprofessor an der Berliner Universität und diente dem Auswärtigen Amt als völkerrechtlicher Berater. Er emigrierte 1939 in die Niederlande und kehrte bereits 1946 aus der Emigration zurück. Zu Kaufmann s. Lerche, Erich Kaufmann †, in: AöR 98 (1973), S. 115–118; Rennert, Die „geisteswissenschaftliche Richtung“ in der Staatsrechtslehre der Weimarer Republik; Schottlaender, Verfolgte Berliner Wissenschaft, S. 126.

¹⁴² Max Rheinstein (*1899, †1977) lehrte seit 1931 als Privatdozent für bürgerliches Recht an der Berliner Universität und emigrierte 1933 in die USA, s. Schottlaender, Verfolgte Berliner Wissenschaft, S. 128.

Der Strafrechtler Goldschmidt war am 23. August 1908 als planmäßiger Professor verbeamtet worden und fiel damit eindeutig unter die Regelung des § 3 Abs. 2 GzWBB. Er sollte dem neuen – aus Österreich herbeigerufenen – NS-Dekan, Graf Gleispach¹⁴³ weichen. Seiner drohenden Zwangsbeurlaubung kam er durch ein eigenes Urlaubsgesuch zuvor. Bei Fritz Schulz verhinderte dessen hohes Ansehen zunächst die Zwangsbeurlaubung.

Für das Wintersemester 1933/34 belegte das Kultusministerium beide Professoren zunächst mit einem Vorlesungsverbot. Am 10. April 1933 unterzeichnete Stuckart „i. V.“ und unter Bezugnahme auf § 5 GzWBB die Erlasse zur Zwangsversetzung der beiden Rechtswissenschaftler nach Frankfurt am Main.¹⁴⁴ Da die Voraussetzungen des eigentlich einschlägigeren, spezielleren § 3 Abs. 1 GzWBB jedenfalls bei Goldschmidt wegen § 3 Abs. 2 GzWBB nicht vorlagen, machten sich Stuckart und seine Mitarbeiter § 5 GzWBB zunutze. Nach § 5 GzWBB musste sich „jeder Beamte [...] die Versetzung in ein anderes Amt, [...] auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen, gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.“ Die Berufung auf ein „dienstliches Bedürfnis“ diente hierbei als Einfallstor für rassistische Beweggründe. Goldschmidt ersuchte schließlich am 23. Juni 1934 offiziell um die Entbindung von seinen amtlichen Pflichten.¹⁴⁵

Der konservative Staats- und Völkerrechtler Erich Kaufmann war Protestant, galt aber als Jude, da seine vier Großeltern Juden waren. Als Frontkämpfer und Vorkriegsbeamter konnte auch Kaufmann nach dem GzWBB nicht ohne Weiteres in den Ruhestand versetzt werden. Seine Vertreibung wurde jedoch aktiv von seinem Kollegen Carl Schmitt betrieben.¹⁴⁶ Dessen Einfluss – er gehörte wie Stuckart dem preußischen Staatsrat an – war es u. a. geschuldet, dass Stuckart dem stellvertretenden Leiter der Universitätsabteilung in einem Vermerk vom 3. Januar 1934 mitteilte, dass Kaufmann „auf jeden Fall“ nach Bonn zurückversetzt werden sollte, „damit die Spannungen zwischen Schmitt und ihm beseitigt werden“.¹⁴⁷

¹⁴³ Wenzeslaus Graf von Gleispach (*22.8.1876, †12.3.1944) wurde 1907 Professor in Prag; 1915 erhielt er einen Lehrstuhl in Wien; 1934 kam er als Prof. für Strafrecht und Direktor des kriminalistischen Instituts nach Berlin. Weitere Angaben zu Gleispach bei: Klee, Personenlexikon, S. 186; Koenen, Der Fall Carl Schmitt, S. 640; Lösch, Der nackte Geist; Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung, S. 385.

¹⁴⁴ GStA PK, I. HA, Rep. 76 a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 45, Bd. 14; vgl. Lösch, Der nackte Geist, S. 186, mit Verweis auf HUB-A Jur. Fakultät, Nr. 498, Bl. 109, und HUB-A UK-Per. Nr. G 140-I, Bl. 31.

¹⁴⁵ GStA PK, I. HA, Rep. 76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 46, Bd. 29, Bl. 196f.

¹⁴⁶ Zu Schmitts Rolle bei der Bekämpfung des „jüdischen Geists“ s. Hofmann, Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, in: Müller/Wittstadt (Hg.), Geschichte und Kultur des Judentums, S. 223–240; Gross, Carl Schmitt und die Juden; Koenen, Der Fall Carl Schmitt, S. 353–357.

¹⁴⁷ Stuckart hatte damals festgehalten: „Erich Kauffmann [sic!] ist während der Systemzeit als Sachverständiger in Reparationsfragen nach Berlin berufen und hier mit Hilfe des Reiches besoldet worden.“ „Die besonderen Aufgaben, die Kauffmann damals zu erfüllen hatte, sind heute erledigt; soweit dies nicht der Fall ist, können sie von dem Völkerrechtler Bruns erledigt werden. Ich halte es daher für richtig, dass Kauffmann aus Berlin nach seiner Heimatuniversität Bonn zurückversetzt wird“, in: GStA PK, I. HA, Rep. 76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 45 A, Bl. 114, dazu: Lösch, Der nackte Geist, S. 202, Anm. 377; Koenen, Der Fall Carl Schmitt, S. 639. Stuckart hatte in einem anderen

Gegen den Privatdozenten Max Rheinstein konnten Stuckart und seine Mitarbeiter ebenfalls nicht nach § 3 GzWBB vorgehen, da Rheinstein seine Beteiligung an der „Abwehr der Rätespartakisten“ im Jahr 1919 nachgewiesen hatte und damit gemäß § 3 Ziff. 3 der 3. DVO zum GzWBB vom 6. Mai 1933¹⁴⁸ einem Frontkämpfer gleichgestellt wurde. Stuckart billigte daher ein Vorgehen nach § 6 GzWBB, der eine Versetzung von Beamten in den Ruhestand „zur Vereinfachung der Verwaltung“ vorsah. Auch wenn in diesem Falle § 6 GzWBB weder vom Tatbestand noch von der Rechtsfolge ein solches Vorgehen nahelegte, bot diese Vorschrift eine Möglichkeit zur Umgehung des Frontkämpferprivilegs. Stuckart unterzeichnete am 28. März 1934 „i.V.“ den Entzug der Lehrbefugnis Rheinsteins.¹⁴⁹

Der Fall Alsberg

Einen aus anderen Gründen bemerkenswerten Fall bildete die Entlassung des Strafrechtlers Max Alsberg.¹⁵⁰ Alsberg genoss in der Weimarer Republik einen unangefochtenen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Ruf. Er führte Aufsehen erregende Prozesse, engagierte sich für eine umfassende Strafrechtsreform, verfasste Abhandlungen zur Ethik und Philosophie der Verteidigung und zwei Theaterstücke. Politisch war er u. a. durch die Vertretung der Interessen des im Exil lebenden Hohenzollern Wilhelm II., aber auch durch seine Verteidigung Carl von Ossietzkys aufgefallen, der sich wegen seines Artikels zur verdeckten Aufrüstung des Reiches in der „Weltbühne“ wegen Landesverrates verantworten musste. Alsberg lehrte seit 1931 als Honorarprofessor an der Berliner Universität. Die Frage nach seiner Konfession beantwortete er mit „Dissident“; dem Kultusministerium galt er – nach Auswertung seiner Fragebögen – als „100% nichtarisch“. Er fiel unter keinen der Ausnahmetatbestände des GzWBB und sollte somit nach § 3 Abs. 1 GzWBB entlassen werden. Deshalb stellte Stuckart am 4. September 1933 die Entpflichtungsurkunde für Max Alsberg aus,¹⁵¹ übermittelte jedoch zwei Tage später seinem Minister eine konträre Stellungnahme, in der er nunmehr um Erwägung einer Ausnahme bat:

„Nach Ziff. 2 zu § 3 der 3. Durchführungsverordnung¹⁵² kann einem planmäßigen Beamten gleichgestellt werden, wer am 1.8.1914 sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung

Schreiben vom 7.9.1933 der Juristischen Fakultät der Berliner Universität mitgeteilt, dass die „Anwesenheit des Staatsrates Schmitt in Berlin außerdem aus staatspolitischen Gründen erforderlich“ sei, GStA PK, I. HA, Rep. 76 a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 45, Bd. 14. Kaufmann fungierte im Wilhelmstraßenprozess, in dem auch Stuckart angeklagt wurde, u. a. als Gutachter für den Hauptangeklagten Ernst von Weizsäcker und beriet später das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt. Vgl. Koenen, Der Fall Carl Schmitt, S. 635f.; Blasius, Fall 11, in: Ueberschär (Hg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht, S. 187–198, hier S. 190; TWC, Bd. XIV, S. 99.

¹⁴⁸ RGBl. I, S. 245.

¹⁴⁹ Vgl. Lösch, Der nackte Geist, S. 214f.

¹⁵⁰ Zu Alsberg s. Jungfer, Max Alsberg (*1877, †1933), in: Kritische Justiz (Hg.), Streitbare Juristen, S. 141–152, hier S. 153f.; Riess, Der Mann in der schwarzen Robe; Seibert, Zur Erinnerung an Max Alsberg, in: NJW 19 (1966), S. 1643; Sarstedt, Max Alsberg, in: Anwaltsblatt 28 (1978), S. 7–14. Zu den Umständen von Alsbergs Entlassung s. Lösch, Der nackte Geist, S. 210–212.

¹⁵¹ GStA PK, I. HA, Rep. 76 a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 45, Bd. 14, Bl. 56.

¹⁵² 3. DVO zum GzWBB, 6.5.1933, RGBl. I, S. 245.

seiner ersten planmäßigen Anstellung erfüllt, insbesondere die hierfür erforderliche letzte Prüfung abgelegt und sich während seiner Tätigkeit als Beamter in hervorragendem Maße bewährt hat. Die erste Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn man die Habilitation als erforderliche letzte Prüfung für die Laufbahn des Hochschulprofessors ansieht. Dagegen ist die Voraussetzung der hervorragenden Bewährung m.E. zweifelsfrei gegeben. Alsberg ist ein weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannter und anerkannter Strafrechtler und Strafprozessrechtler. Seine Entlassung würde ganz zweifelsfrei im In- und Ausland größtes Aufsehen erregen. Es ist daher m.E. zu erwägen, ob hier nicht eine Ausnahme gemacht werden kann, indem man die hervorragende Bewährung allein entscheiden lässt.“¹⁵³

Für eine Ausnahme war es jedoch schon zu spät. Der durch die Ereignisse tief gedemütigte Alsberg nahm sich am 11. September 1933 in der Schweiz das Leben¹⁵⁴, woraufhin seine Entpflichtung für unwirksam erklärt und die Vernichtung der Reinschrift angeordnet wurde.

Der Fall Mittwoch

Der Orientalist Professor Eugen Mittwoch¹⁵⁵ galt nach seinem GzWBB-Fragebogen als „Volljude“.¹⁵⁶ Mittwoch war weder Vorkriegsbeamter noch hatte er Frontdienst geleistet. Generalreferent Achelis stufte Mittwoch dennoch als „Ermessensfall“ ein, da er als Berater des Auswärtigen Amts im Rahmen der deutschen Orientpolitik während des Ersten Weltkrieges eine wichtige Rolle gespielt hatte.¹⁵⁷ Stuckart schloss sich dem Votum von Achelis an und paraphierte die Beratungsentscheidung „Verbleiben im Amt“. Für seinen Minister zeichnete er am 21. September 1933 „Einverstanden“. Für Mittwoch hatten sich zahlreiche Kollegen eingesetzt. Der Bonner Orientalist Professor Paul Kahle hatte ihn im August 1933 als einen „hervorragenden Fachgenossen“ bezeichnet, der als Gelehrter auf dem Gebiete des Altarabischen, des Äthiopischen und des Südarabischen als bester Kenner seiner Zeit gelte. Neben zahlreichen anderen würden auch „die Herren vom Auswärtigen Amt, denen er ja von seiner Tätigkeit her an der Propagandastelle für den Orient während des Krieges zur Genüge bekannt ist“ dies bestätigen. Auch aus dem Ausland verwendeten sich Kollegen für Mittwoch. Professor Snouck-Hurgronje aus Leiden schrieb im Sommer 1933 an das Kultusministe-

¹⁵³ Zit. nach Lösch, *Der nackte Geist*, S. 211; Stuckarts Stellungnahme vom 6.9.1933, in: GStA PK, I. HA, Rep. 76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 45, Bd. 14, Bl. 55 Rs.

¹⁵⁴ Kurz vor seinem Tode soll er geäußert haben: „Alles woran ich hing, ist zusammengebrochen. Ich lebe nun einmal in der deutschen Jurisprudenz. Nichts hat mich so ausgefüllt wie die Beschäftigung mit ihr.“ Jungfer, *Max Alsberg* (*1877, †1933), in: *Kritische Justiz* (Hg.), *Streitbare Juristen*, S. 153 ff.

¹⁵⁵ Eugen Mittwoch (*1876, †1942) galt als einer der bekanntesten Orientalisten seiner Zeit. Seit 1907 unterrichtete er orientalische Sprachen. Während des ersten Weltkrieges war er für das Auswärtige Amt tätig und wurde 1919 Professor für semitische Sprachen an der Berliner Universität. Während der 30er Jahre war er für das Berliner Büro des American Joint Distribution Committee tätig. Er emigrierte schließlich nach London, wo er 1942 starb. Seine Veröffentlichungen wurden von Walter Gottschalk in einer Festschrift zu seinem 60. Geburtstag zusammengestellt, s. unter: www.jct.ac.il/judaica/ashkenaz/mittwoch.html (eingesehen am 28.2.2005).

¹⁵⁶ GStA PK, I. HA, Rep. 76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 68 E, Bd. 8, Bl. 230f.

¹⁵⁷ Zur Orientpolitik des Auswärtigen Amts während des Ersten Weltkrieges s. Seidt, *Berlin, Kabul, Moskau*.

rium: „Wenn Deutschland in den letzten Jahrzehnten seinen ruhmvollen Platz in der vorderen Reihe der Länder, die sich die Pflege der Wissenschaft vom Orient zur Pflicht gemacht haben, glänzend behauptet hat, so ist das zum nicht geringen Teil der Leistung von Prof. Mittwoch zu verdanken.“¹⁵⁸ Stuckart zeigte sich von diesem Schreiben, das er am 17. August 1933 abzeichnete, offenbar beeindruckt.¹⁵⁹ Auch ein anonymes Schreiben eines Denunzianten vom 21. September 1933 änderte nichts mehr an dieser Entscheidung. Der Denunziant hatte Mittwoch als „Zionist reinsten Wassers, dementsprechend allen Deutschen gegenüber feindlich“ geziehen. Mittwoch habe im Durchschnitt nur zwei Studenten im Semester gehabt, einen polnischen und einen palästinensischen Juden. Von deutscher Seite könne daher kein Interesse an seinem Verbleiben an der Universität bestehen.

Der Fall von Lichtenberg

Auch im Fall eines Urologen ungarischer Herkunft, des Professors Dr. Alexander von Lichtenberg¹⁶⁰, sorgte eine Intervention aus dem Ausland bei Stuckart für eine günstigere Behandlung.¹⁶¹ Lichtenberg war als „Nichtarier“ die Lehrbefugnis entzogen worden. Am 18. Mai 1934 wies Stuckart jedoch Achelis aufgrund einer Intervention des Auswärtigen Amts und der ungarischen Botschaft an, mit Lichtenberg in Verhandlungen zu treten. Achelis vermerkte am 29. Mai 1934, dass Lichtenberg als „Nichtarier“ „streng genommen durch keinen der Ausnahmetatbestände geschützt“ sei. „Da er aber vor 1914 habilitiert ist, kann er als Ermessensfall behandelt werden. Er ist ungarischer Staatsangehöriger, so dass Sonderbehandlung erwünscht erscheint, sofern sich aus seinen Vorlesungen keine Schwierigkeiten ergeben.“ In den „anweisungsgemäß“ geführten Verhandlungen sei die Entziehung der *venia legendi* aufgehoben und Lichtenberg antragsgemäß für ein Jahr Urlaub erteilt worden. Stuckart zeichnete den Vermerk am 30. Mai ab und unterzeichnete einen entsprechenden Erlass, der Lichtenberg am 19. Juli übermittelt wurde. Die Ärztekammer Berlin hatte bereits besorgt angefragt, ob das Ministerium tatsächlich beabsichtige, Lichtenberg in seine alte Position einzusetzen. Daraufhin erwiderte das Ministerium, dass im Falle Lichtenbergs aus außenpolitischen Gründen „eine Sonderbehandlung“ erforderlich gewesen sei.

Die Fälle Krayer und Heubner

Anfang Juni 1933 bot Achelis dem geschäftsführenden Leiter des Pharmakologischen Instituts der Berliner Universität, Dr. habil. Otto Krayer¹⁶², telefonisch

¹⁵⁸ GStA PK, I. HA, Rep. 76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 68 B, Bd. 4, Bl. 419.

¹⁵⁹ Ausweislich des in den Akten erhaltenen, von Stuckart abgezeichneten Konzeptschreibens erhielt Chnouck am 13. 9. 1933 die Antwort, dass Mittwochs Verbleiben im Amt zurzeit noch einer Prüfung unterliege.

¹⁶⁰ Alexander von Lichtenberg (*1880, †1949) lehrte seit 1921 als a. o. Professor für Chirurgie an der Berliner Universität und emigrierte 1936 nach Ungarn, vgl. Schottlaender, Verfolgte Berliner Wissenschaft, S. 127.

¹⁶¹ GStA PK, I. HA, Rep. 76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 46 adhc, Bd. 2, Bl. 30ff.

¹⁶² Otto Krayer (*22. 10. 1899, †18. 3. 1982) leistete 1917/18 Kriegsdienst an der Westfront und studierte von 1919 bis 1924 in Freiburg, München und Berlin Medizin. Er habilitierte sich 1929 in Berlin und wurde nach dem Tode seines Mentors Paul Trendelenburg

an¹⁶³, die Vertretung der durch Beurlaubung des jüdischen Professors Philipp Ellinger vakanten Professur für Pharmakologie an der medizinischen Akademie in Düsseldorf zu übernehmen. Bei der folgenden mündlichen Unterredung teilte Kraye Achelis mit, „dass er die Beurlaubung nichtarischer Dozenten für eine Ungerechtigkeit hielte und dass er deshalb bei einer derartigen Vertretung den Studenten gegenüber nicht frei wäre“.¹⁶⁴ Achelis entgegnete, dass das Ministerium nach dieser Äußerung darauf verzichte, ihn mit der Vertretung zu beauftragen. In einem Schreiben vom 15. Juni 1933 legte Kraye die Gründe für seine Ablehnung noch einmal dar: Er empfinde die Ausschaltung der jüdischen Wissenschaftler als ein Unrecht, dessen Notwendigkeit er nicht einsehen könne,

„da sie, wie mir scheint, mit außerhalb der Sphäre der Wissenschaft liegenden Gründen gestützt wird. Diese Empfindung des Unrechts ist ein ethisches Phänomen. Es ist in der Struktur meiner Persönlichkeit begründet und keine äußerliche Konstruktion. Unter diesen Umständen wird die Übernahme einer solchen Vertretung wie der in Düsseldorf für mich eine schwere seelische Belastung bedeuten, welche es mir erschweren würde, meine Tätigkeit als Lehrer mit jener Freude und Hingabe aufzunehmen, ohne die ich nicht recht lehren kann./Ich habe eine hohe Meinung vom Werte der Aufgabe eines akademischen Lehrers und ich möchte selbst das Recht zur Ausübung dieser Tätigkeit nur auf Männer übertragen wissen, die abgesehen von der Bedeutung für die Forschung über besondere menschliche Qualitäten verfügen.

Würde ich Ihnen gegenüber die Bedenken, die mich schwankend machten, Ihrer Anfrage ohne weiteres zu entsprechen, nicht geäußert haben, so hätte ich gegen eine dieser Qualitäten verstoßen, – gegen die Aufrichtigkeit. [...] Die Arbeit, der ich bis jetzt alle meine ganze Kraft gewidmet habe, mit dem Ziele einmal Alles, was ich an Kenntnissen und Fähigkeiten zu entwickeln vermag, als akademischer Lehrer wirksam werden zu lassen, ist mir so wertvoll, dass ich sie auch nicht mit der geringsten Unaufrichtigkeit belasten möchte. Ich will lieber darauf verzichten, eine Stellung zu erlangen, die meinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht, als dass ich gegen meine Überzeugung entscheide, oder dass ich durch Still-schweigen an unrichtiger Stelle dem Zustandekommen einer Meinung über mich Vorschub leiste, die mit den Tatsachen nicht übereinstimmt.“

Diese Haltung provozierte eine prompte Reaktion der Wissenschaftsverwaltung. Fünf Tage später, am 20. Juni 1933, untersagte Stuckart Kraye mit sofortiger Wirkung das Betreten staatlicher Institute sowie die Benutzung staatlicher Bibliotheken und wissenschaftlicher Hilfsmittel bis zu einer endgültigen Entscheidung über sein Verbleiben im Amt aufgrund von § 4 des GzWBB.¹⁶⁵ Zynisch begründete er seine Entscheidung mit Schreiben vom 23. Juni 1933:

geschäftsführender Direktor des pharmakologischen Instituts in Berlin. Den Ruf auf den Lehrstuhl Ellingers lehnte er ab und ging 1934 als Rockefeller Fellow nach London, von 1934 bis 1937 war er in Beirut, 1937–1939 in Harvard. 1938 erhielt er einen Ruf an die Universität Peking, blieb aber in Harvard, wo er bis 1966 das Department of Pharmacology leitete. Zur Biographie Krayers s. unter: www.pharmakologie.uni-freiburg.de/kraye/lit.htm (eingesehen: 2.2.2005); Schagen, Von der Freiheit – und den Spielräumen – der Wissenschaft(ler) im Nationalsozialismus, in: Schleiermacher/Schagen (Hg.), Die Charité im Dritten Reich, S. 207–227, hier S. 212f.

¹⁶³ GStA PK I. HA, Rep. 76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 53, Bd. 20, Bl. 439ff.

¹⁶⁴ Vermerk von Achelis, in: ebenda.

¹⁶⁵ Von dieser Entscheidung setzte Stuckart auch die Universität Göttingen, an der Kraye damals forschte, umgehend in Kenntnis.

„[I]n Ihrem an meinen Sachreferenten gerichteten Schreiben vom 15. Juni dieses Jahres bringen Sie zum Ausdruck, dass Sie die Ausschaltung jüdischer Wissenschaftler als ein Unrecht empfinden, und dass die Empfindung dieses Unrechts Sie daran hindert, eine Ihnen angetragene Vertretung zu übernehmen. Es steht Ihnen durchaus frei, Maßnahmen der Staatsregierung persönlich in beliebiger Weise zu empfinden. Es geht aber nicht an, dass Sie die Ausübung Ihres Lehrberufes von diesen Empfindungen abhängig machen. Sie würden bei dieser Haltung in der nächsten Zeit auch keinen Lehrstuhl an einer deutschen Universität übernehmen können.“

Am 23. Juni 1933 teilte der Kurator der Universität Göttingen dem Ministerium mit, dass Kraye dem Direktor des pharmakologischen Instituts die Institutschlüssel zurückgegeben habe und sich auf dem Weg nach Berlin befinde.

Ein anderes bemerkenswertes Schreiben erhielt Stuckart am 31. Oktober 1933. Der Leiter des pharmakologischen Instituts der Berliner Universität, Wolfgang Heubner¹⁶⁶, wandte sich darin an Minister Rust:¹⁶⁷ Er habe einen Artikel des Ministers gelesen, in dem dieser schrieb, dass „mit marxistischen, liberalistischen, demokratischen und pazifistischen Lehrern und Hochschullehrern“ „völkische Erziehungsprogramme nicht verwirklicht werden“ könnten. Dieser Satz nötige ihn zu der Prüfung, ob er das Recht habe, sein Amt als Hochschullehrer in Berlin weiter auszuüben. Zwar wisse er nicht genau, was „liberalistisch“ sei, aber er bekenne sich zu seiner „liberalen Gesinnung“ und er halte „das Höchstmaß ersprießlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft wie des akademischen Unterrichts nur aus liberaler Gesinnung heraus für möglich“. Er verstehe darunter „die geistige Unabhängigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen und die damit logisch verknüpfte Toleranz gegenüber der Geisteswelt der anderen“. Auch bekenne er, dass er einen „neuen Krieg unserer Generation für ein großes Unglück sowohl für Deutschland, wie die übrige Menschheit halten würde“ und dass er „deshalb eine Agitation für bewussten Kriegswillen nicht billige“. Wenn dies Pazifismus sei, so sei er Pazifist. In einem Lebensalter von 56 Jahren könne er „als charaktvoller Mann“ solche Überzeugungen nicht einfach abstreifen oder umwandeln, er könne sie auch nicht während seiner Tätigkeit als Hochschullehrer einfach verleugnen: „Es wird mir auch niemals möglich sein, den Nationalsozialismus innerlich (und natürlich auch äußerlich) zu bejahen, so weit er [...] mit meiner Lebenserfahrung im Widerspruch ist.“ Nach 25 Jahren als beamteter Professor liebe er sein Amt, sein Institut und hänge an seinen Mitarbeitern, „so dass es mir eine harte Entscheidung wäre, wenn ich sie aufgeben müsste“. Es sei ihm aber klar geworden, dass er nicht auf Kosten seiner „ehrliehen Überzeugung an etwas hängen“ könne.

¹⁶⁶ Der Pharmakologe Wolfgang Heubner (*1877, †1957) wurde 1910 ordentlicher Professor an der Universität Göttingen. 1929 ging er nach Düsseldorf und 1930 erhielt er einen Ruf nach Heidelberg. Seit 1932 lehrte er an der Berliner Universität, an der er seine Karriere auch während der NS-Zeit fortsetzte. Seine regimiekritische Haltung wurde offenbar im Hinblick auf seine für die Wehrmacht wichtigen Forschungen toleriert. Heubner setzte seine Karriere 1949 als angesehener Pharmakologe an der Freien Universität Berlin fort. Zu Heubner: Kneer, Wolfgang Heubner; Herken, Die Berliner Pharmakologie in der Nachkriegszeit; Schagen, Von der Freiheit – und den Spielräumen – der Wissenschaft(ler) im Nationalsozialismus, in: Schleiermacher/Schagen (Hg.), Die Charité im Dritten Reich, S. 207–227.

¹⁶⁷ GStA PK, I. HA, Rep. 76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 46, Bd. 29, Bl. 271–275.

„Es wäre mir auch unerträglich, in einem öffentlichen Amte nur deswegen zu verharren, weil etwa bei der vorgesetzten Behörde ein Irrtum über mein wahres Wesen besteht. Ich bin – wie bisher unter jeder Regierung – bereit zu einer gutwilligen sachlichen Pflichterfüllung, aber niemals zu einem sacrificium intellectus. Falls Sie nach Kenntnis dieses Briefes zu der Überzeugung gelangen sollten, dass mit dem von der Reichs- und preußischen Regierung zu verfolgenden Programm mein Verbleiben in meinem jetzigen Amte nicht zu vereinbaren ist, werde ich mich darin zu fügen wissen.“ Er bat um baldige Entscheidung. Achelis vermerkte zu diesem mutigen Schreiben: „Ein inhaltliches Eingehen auf den Brief erscheint untunlich“ und ließ folgende formale Antwort absetzen, die Stuckart abzeichnete: „Auf Ihr Schreiben vom [...] teile ich Ihnen mit, dass für mich keine Veranlassung bestanden hat, auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums gegen sie vorzugehen. Der Minister pp.“ Anders als Krayer musste Heubner für seine Überzeugung keine beruflichen Nachteile in Kauf nehmen, vermutlich weil er über größeres Prestige verfügte und seine Forschungen für die Wehrmacht kriegswichtige Bedeutung hatten.¹⁶⁸

Der Fall Rhoda Erdmann

Am 28. Juli 1933 teilte der Verwaltungsdirektor der Berliner Universität dem Ministerium mit, dass die 63-jährige Zellforscherin an der Charité, Rhoda Erd-

¹⁶⁸ Heubner hatte als Stabsarzt im Ersten Weltkrieg in Berlin an der Heergasschule in Zusammenarbeit mit dem von Fritz Haber geleiteten Kaiser-Wilhelm-Institut für Physikalische Chemie über Kampfgase und Gasvergiftungen geforscht. Sein Verhältnis zum Kultusministerium blieb auch in den Folgejahren ambivalent. Ende der 30er Jahre fragte er bei Minister Rust erneut an, ob sein Verbleiben im Amt gewünscht werde. Im Herbst 1943 verwandte er sich erfolgreich für seinen Assistenten Robert Havemann, der im Spätsommer 1943 als Mitglied der Moabiter Widerstandsgruppe „Europäische Union“ verhaftet und zum Tode verurteilt worden war, und erreichte, dass die Vollstreckung des Todesurteils gegen Havemann ausgesetzt wurde und er in der Haftanstalt Brandenburg-Görden weiter an kriegswichtigen Forschungsvorhaben mitarbeiten durfte. Vgl. Schagen, Von der Freiheit – und den Spielräumen – der Wissenschaft(ler) im Nationalsozialismus, in: Schleiermacher/Schagen (Hg.), Die Charité im Dritten Reich, S. 207–227, hier S. 210 und S. 216.

¹⁶⁹ Die Zellforscherin Rhoda Erdmann (*5.12.1870, †23.8.1935) promovierte 1908 in München und trat in Berlin eine Stelle als wissenschaftliche Hilfsarbeiterin am Institut für Infektionskrankheiten bei Robert Koch (1843–1910) an. Ihr erster Antrag, sich als Frau 1913 zu habilitieren, wurde 1913 von der preußischen Wissenschaftsverwaltung abgelehnt. Daher ging sie für sechs Jahre als Research Fellow in die USA und arbeitete als Lecturer für Biologie in Yale und Princeton. 1919 kehrte sie nach Deutschland zurück, und es gelang ihr, sich im Juli 1920 an der Berliner Philosophischen Fakultät als zweite Frau nach Paula Hertwig (1889–1983) zu habilitieren. 1923 wurde sie als Privatdozentin an die Medizinische Fakultät der Berliner Universität übernommen und erhielt 1924 eine nichtbeamtete außerordentliche Professur. Im Jahre 1929 wurde sie beamtete a.o. Professorin. Nach der Machtübernahme durchsuchten im August 1933 Polizeibeamte das Institut und ihre Privatwohnung und verhafteten Erdmann. Rhoda Erdmann wurde durch ihren Kollegen beim Reichsgesundheitsamt, Dr. med. H. Zeiss, denunziert. Sie wurde für zwei Wochen im Polizei-Untersuchungsgefängnis am Alexanderplatz festgehalten. Im Februar 1934 schrieb Erdmann über die gegen sie erhobenen Vorwürfe an einen befreundeten Professor in den USA: „Die Anklagen [...] sind die

mann¹⁶⁹, durch die Gestapo verhaftet worden sei.¹⁷⁰ Sie stehe mit entlassenen jüdischen Kollegen in Verbindung und versuche diese „im Ausland unterzubringen“. Teile ihrer Korrespondenz u. a. mit dem „Jewish Refugees Committee“ in London waren der Gestapo in die Hände gefallen. In den Akten fanden sich zudem Ankündigungen internationaler Kongresse in Cambridge und Madrid, an denen neben ihr zahlreiche deutsche Vertreter teilnahmen, die im Ministerium teilweise handschriftlich als „Juden“ kenntlich gemacht wurden.

Am 14. August 1933 hatte Achelis das Geheime Staatspolizeiamt Berlin angeschrieben und darum gebeten, über den Stand des Verfahrens unterrichtet zu werden. Handschriftlich vermerkte er am 2. September 1934 nach einem Telefonat mit dem „Stapo-Amt“ Berlin, dass sich bei der Gestapo-Untersuchung nichts ergeben habe, was auf „Gräuelpropaganda“ hinweise. „Frau E. hatte aber zahlreiche jüdische Beziehungen und versuchte entlassene Juden im Ausland unterzubringen. Sie hat mir ... [unleserliches Wort: unterschrieben/unterzeichnet ?], dass sie die Stellenvermittlung nicht weiter betreiben wird. Daher z.d.A.“¹⁷¹ Stuckart nahm von diesen Vorgängen Kenntnis und erklärte sich am 26. September 1933 mit der Versetzung Erdmanns in den Ruhestand nach § 6 GzWBB einverstanden. Für eine Entlassung nach § 4 GzWBB hatten nach seiner und Achelis' Ansicht – trotz der Verhaftung Erdmanns – keine hinreichenden Anhaltspunkte bestanden.¹⁷²

Am 8. März 1934 teilte die Universität Erdmann mit, dass die Zahlung ihrer Gehaltsbezüge eingestellt werde. Daraufhin schaltete Erdmann Rusts Adjutanten Sunkel ein, mit dem sie in vertraulichen Verhandlungen eine Umwandlung ihrer Pensionierung in eine Emeritierung und eine Schließung ihres Instituts unter der Maßgabe der Überlassung eines anderen Instituts und Belassung ihres Etats erreichte. Im Mai 1934 wurde daraufhin Stuckarts Erlass zur Versetzung in den Ruhestand aufgehoben. Erdmann starb ein Jahr später in Berlin.

Nachspiel und Versuch einer Bewertung

Die oben näher beschriebenen Beispielfälle machen deutlich, dass Stuckart in zahlreichen Fällen über Maßnahmen nach dem GzWBB zu befinden hatte und hierbei über einen gewissen Spielraum verfügte, den er teils zu Gunsten, teils zu Ungunsten der Betroffenen nutzte. Neben den Buchstaben des Gesetzes spielten

lächerlichsten, die ich mir denken kann, 1. dass ich Jüdin sei, 2. dass ich zum Verein Sozialistischer Ärzte gehöre, 3. dass ich Sozialdemokratin bin, 4. dass ich Beziehungen mit einem Sowjet-Kommissär hätte, 5. dass ich meinen jüdischen Schülern Stellen verschafft hätte [...]“ Letzteres sei „das Einzige, was einigermaßen zutrifft, ich habe Herrn Löwenthal ein Stipendium verschafft [...]“. Obwohl sich die meisten Anschuldigungen als haltlos erwiesen und die ausgesprochene Entlassung zunächst wieder rückgängig gemacht wurde, wurde Erdmann im Mai 1934 endgültig in den Ruhestand versetzt. Das Institut für experimentelle Zellforschung wurde am 1. 6. 1934 aufgelöst. Erdmann starb ein Jahr später in Berlin; zu Erdmann vgl. Schneck, Rhoda Erdmann, unter: www.hu-berlin.de/presse/zeitung/archiv/96_97/num_697/14.html (eingesehen am 28. 2. 2005).

¹⁷⁰ Vgl. GStA PK, I. HA, Rep. 76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 46, Bd. 29, Bl. 150ff.

¹⁷¹ Ebenda, Bl. 178.

¹⁷² Ebenda, Nr. 46 adhc, Bd. I 2.

vor allem politische Opportunitätserwägungen eine Rolle. Ließ sich die Entfernung nichtarischer Lehrkräfte aufgrund des § 3 Abs. 2 GzWBB nicht erzielen, so griffen Stuckart und seine Mitarbeiter auf § 5 und § 6 GzWBB zurück (Kaufmann, Rheinstein, Schulz und Goldschmidt), um sie zu entfernen.¹⁷³ Wer über besonders herausragende Qualifikationen in einem Spezialgebiet und über Fürsprecher aus dem Ausland verfügte, wie Mittwoch und Lichtenberg, durfte auf eine wohlwollendere Behandlung hoffen als ein Ordinarius an der im Rampenlicht des politischen Interesses stehenden Friedrich-Wilhelms-Universität, auf deren freiwerdende Lehrstühle bereits neue Bewerber drängten. Eine Ausnahme bildete insofern das Eintreten für Alsberg, das wohl weniger Stuckarts Sympathie für Alsberg als vielmehr dessen internationalem Ruf geschuldet war. Dennoch zeigt der Fall Alsberg, wie auch die anderen Fälle, dass es Stuckart unter geringem Begründungsaufwand durchaus möglich war, vom Wortlaut des GzWBB abzuweichen. Dies tat er auch, meist jedoch zu Ungunsten der Betroffenen, sofern dem keine politischen Rücksichten entgegenstanden.

Anders gelagert waren die letzten hier dargestellten Fälle, die keine als „nicht-arisch“ geltenden Betroffenen zum Gegenstand hatten. War es für Krayer eine Gewissensfrage, einen nach dem GzWBB freigewordenen Lehrstuhl nicht anzunehmen, so hinterfragte Heubner generell aufgrund seiner Gesinnung seine Verwendbarkeit im NS-Staat. Während man sich bei Letzterem mit einem Hinweis auf § 4 GzWBB begnügte, hatten Krayers Gewissensnöte ernsthafte Konsequenzen, vermutlich weil es sich bei dem seinerzeit erst 34-jährigen Oberassistenten und außerplanmäßigen Professor noch nicht um einen renommierten Ordinarius handelte. Der Fall Erdmann liegt noch etwas anders. Rhoda Erdmann war als Institutsleiterin für Stuckart, nach alldem, was vorgefallen war, untragbar geworden, auch wenn die Gestapo ihr letztlich keine fundierten Vorwürfe machen konnte. Sie verfügte aber über die erforderlichen Kontakte und drang über Sunkel, Rusts Adjutanten, an das Ohr des Ministers. Kurzerhand wurde die Entscheidung des Ministeriums – gesichtswahrend streng vertraulich – revidiert und eine für die Betroffene günstigere Lösung gefunden.

Im Wilhelmstraßenprozess¹⁷⁴ griff die Anklage Stuckarts Beteiligung „an der Entlassung von politisch und rassistisch ‚unerwünschten‘ Beamten an den Universitäten und in den Schulen in ganz Deutschland“ auf.¹⁷⁵ Obgleich diese Maßnahmen lange vor den Eroberungskriegen des „Dritten Reiches“ getroffen wurden, sah die Anklage hierin eine Vorbereitungshandlung für den neu geschaffenen Tatbestand der völkerrechtlichen Aggression, das „Führen eines Angriffskrieges“.¹⁷⁶

¹⁷³ Vgl. hierzu auch: Grüttner/Kinas, Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus deutschen Universitäten 1933–1945, in: VfZ 55 (2007), S. 123–186, hier S. 135.

¹⁷⁴ Case N° 11, Ministries Trial/„Wilhelmstraßenprozess“, the U.S. vs. von Weizsäcker and Others, Vgl. TWC, Bd. XII–XIV; zum „Wilhelmstraßenprozess“ s. Kap. IV.

¹⁷⁵ Anklageschrift im Fall Nr. 11, die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Ernst von Weizsäcker et al., Nürnberg 1947, S. 13, in: BAK N 1292/95

¹⁷⁶ Hierbei handelte es sich um einen rechtstechnischen Schachzug des Vizechef-Anklägers Robert Kempner, der auch das 1933/34 geschehene Unrecht, das eigentlich außerhalb des selbst gesteckten Mandates der alliierten Militärgerichtsbarkeit in Deutschland lag, vor Gericht zu behandeln. Nach ausführlicher Erörterung am 26.3.1948 gab der Ge-

Entsprechend seiner erfolgreichen Strategie, sich als Gegner des NS-Radikalismus darzustellen, die am Ende dieser Arbeit näher dargestellt ist, war Stuckart auch in seiner Stellungnahme zu diesem Anklagepunkt bestrebt, seine Entscheidungspraxis bei der Anwendung des GzWBB als Schadensbegrenzung zu präsentieren: Er habe stets in der „denkbar humansten Form votiert und in sehr vielen Fällen, in denen Maßnahmen von den nachgeordneten Behörden vorgeschlagen“ wurden, durch seine „Stellungnahmen Maßnahmen gegen die Beamten verhindert.“¹⁷⁷ Seine „milde Entscheidungspraxis“ habe vielfach zu Konflikten mit den Gauleitern der NSDAP geführt. Für „Nichtarier“ habe § 3 GzWBB keinen Ermessensspielraum gelassen – „Wo es jedoch auf die Frontkämpfereigenschaft ankam“, sei die Prüfung der Voraussetzungen stets „in der großzügigsten Weise zu Gunsten der nichtarischen Beamten vorgenommen“ worden.

Auf die Frage seines Verteidigers, Curt von Stackelberg, ob er über die Anwendung des GzWBB selbstständig entscheiden konnte, entgegnete Stuckart in der mündlichen Verhandlung in Nürnberg nicht ganz wahrheitsgetreu¹⁷⁸:

„Nein, die Entscheidung traf der preußische Kultusminister Rust. Die Vorschläge dazu wurden von einer Kommission von Ministerialbeamten auf Grund der Anträge der nachgeordneten Behörden (erarbeitet). Ich fügte diesen Vorschlägen mein Votum bei. So wurden sie Rust vorgelegt und Rust traf die Entscheidungen. Rust wurden auch die Reinschriften zur Unterschrift vorgelegt. Da er aber aus zeitlichen gesundheitlichen Gründen zuweilen nicht zu der Unterzeichnung der Reinschriften kam, hat er mich manchmal beauftragt, die Reinschriften der von ihm entschiedenen Fälle zu unterzeichnen. Das habe ich getan.“

Dem Vorwurf des Berliner Staatsrechtlers und Vertreters der CDU in Nürnberg, Hans Peters¹⁷⁹, die Maßstäbe des Preußischen Kultusministeriums bei der Anwendung des GzWBB seien besonders streng gewesen, widersprach Stuckart mit dem Hinweis, dass Peters geradezu „ein lebendes Beispiel“ der milden Praxis des Kultusministeriums sei. Trotz seiner „ganz klaren gegnerischen Einstellung“ zur

richtshof jedoch dem Antrag der Verteidigung statt und der entsprechende Anklagepunkt wurde wegen seiner Unvereinbarkeit mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, das als Rechtsgrundlage für den Wilhelmstraßenprozess diente, fallen gelassen. Vgl. Pöppmann, Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess, in: Wójak/Meinl (Hg.), *Im Labyrinth der Schuld*, S. 163–199, hier S. 176.

¹⁷⁷ BAK N 1292/35. Einer seiner Mitarbeiter, Martin Löpelmann, NSDAP-Mitglied seit 1928, habe zur Kennzeichnung dieses „milden Standpunkts“ in der Behandlung der vorgelegten Fälle den Satz „per aspera ad acta“ geprägt. Stets sei er bemüht gewesen, zu Gunsten der Betroffenen Tatsachen ermitteln zu lassen und habe hierdurch in manchen Fällen auch eine günstigere Entscheidung bei Rust erreicht. Diese Aussage wurde durch die eidesstattl. Erklärung seiner ehem. Mitarbeiter, Gustav Rothstein, vom 19. 2. 1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/865, Dokumentenbuch III A, und Erwin Gentz, vom 25. 3. 1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/865, Bl. 31–38, bestätigt.

¹⁷⁸ Sitzungsprotokoll der Verhandlung vor dem Militärgerichtshof Nr. IV am 4. 10. 1948, in: StA Nbg., KV Prozesse, Fall 11, Nr. A 164, S. 24 062 ff.

¹⁷⁹ Prof. Dr. Hans Carl Maria Alfons Peters (*5. 9. 1896, †15. 4. 1966) wurde 1928 als a.o. Professor an der Berliner Universität tätig und gehörte 1932/33 als Zentrumsmitglied dem Preußischen Landtag an. Er vertrat die Regierung Braun nach „Papens Preußenschlag“ vor dem Staatsgerichtshof. Zu Peters s. Lösch, *Der nackte Geist*, S. 302 f.; Trott zu Solz, Hans Peters und der Kreisauer Kreis.

NSDAP habe er 1933/34 seine Hochschulkarriere fortsetzen können und sei sogar Studienleiter der deutschen Verwaltungsakademie geworden.

Im Übrigen sagte Stuckart aus, dass der „Umfang der aus politischen Gründen auf Grund des Gesetzes pensionierten und entlassenen Beamten“ „verschwindend klein“ gewesen sei. Darüber hinaus sei es „in der Staatenpraxis allgemein üblich, Beamte aus dem Dienst zu entfernen oder sie wenigstens in ein Amt von niedrigem Rang zu versetzen, wenn befürchtet werden musste, dass sie sich aktiv gegen den neuen Kurs der Regierung stellen würden. Gleichzeitig sollten auch solche Beamte aus dem Staatsdienst ausscheiden, die wegen ihrer fehlenden Vorbildung und ihrer schlechten Bewährung sich als fachlich ungeeignet erwiesen hatten.“¹⁸⁰ Zudem seien durch das GzWBB keine besonderen Härten entstanden, da die Beamten „grundsätzlich“ entweder ihre volle Pension oder zumindest Dreiviertel ihrer Pension oder andere Unterstützungsbeihilfen für den Lebensunterhalt bezogen hätten.¹⁸¹ Schließlich habe er – verteidigte sich Stuckart und unterstrich damit die kollektive Verantwortung der deutschen Bürokratie – „bei der Durchführung des Berufsbeamtengesetzes nichts anderes getan, als es zehntausende andere Beamte, Gemeindeleiter, Gemeindebeamte, Behördenchefs und sonstige Beamte auch für ihren Zuständigkeitsbereich kraft reichsgesetzlicher Verpflichtung getan haben“.¹⁸²

Seine Mitarbeiter stützten diese – auch für sie im Hinblick auf die Entnazifizierung und Reintegration in die Nachkriegsgesellschaft günstigen – Aussagen Stuckarts.¹⁸³ Insbesondere der ehemalige Abteilungsleiter für den Schulbereich, seit Sommer 1934 Leiter des „Amtes Erziehung“ und selbst Mitglied einer GzWBB-Kommission, Helmut Bojunga,¹⁸⁴ stellte die Anwendung des GzWBB als eine eher lästige, „der Verwaltung obliegende gesetzliche Pflicht“ dar, bei der das Ministerium insbesondere im Schulbereich die nachgeordneten Dienststellen in ihrem Eifer gebremst und dort bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht habe¹⁸⁵: „In vielen hunderten von Fällen hat das Kultusministerium Vorschläge auf Entfernung aus dem Amt abgelehnt oder die bloße Versetzung in ein anderes Amt verfügt“. Bojunga bestätigte Stuckarts Darstellung, wonach Letzterer stets be-

¹⁸⁰ Stuckarts Verteidiger hatte geltend gemacht, dass das GzWBB keinesfalls eine typisch nationalsozialistische Erfindung sei, sondern vielmehr eine „zwangsläufige Folge des Systemwechsels, wie sie sich in Deutschland nach 1945 auch zeitigte“ und wie sie in anderen Ländern, etwa den USA, auch gebräuchlich sei. Hierzu wurde auf die Executive Order 9835 von Präsident Harry S. Truman vom 21.3.1947, in der Maßnahmen angeordnet wurden, wonach politisch illoyale Beamte entlassen werden konnten, und auf eine Meldung in der „Zeit“ vom 25.3.1948 verwiesen. Der englische Premier hatte darin verkündet, dass die Regierung alle Mitglieder der Kommunistischen Partei aus den für die Sicherheit des Staates lebenswichtigen Stellen entfernen werde. Vgl. Aussage Georg Hubrichs vom 27.5.1948 und Folgedokumente, in: BAB 99 US 7, Fall XI/865, Bl. 40ff.

¹⁸¹ Sitzungsprotokoll, in: StA Nbg., KV Prozesse, Fall 11, Nr. A 164, S. 24065.

¹⁸² BAK N 1292/35.

¹⁸³ Vgl. hierzu Kap. IV.

¹⁸⁴ Vgl. BAB 99 US 7, Fall XI/865, Dok. Nr. 300, Bl. 4; sowie Zeugenbefragung Bojungas am 17.7.1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, Bl. 238f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647.

¹⁸⁵ Eidesstattl. Erklärung vom 24.4.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/865, Bl. 5ff.

strebt gewesen sei, den besonders radikalen Forderungen aus „Parteikreisen“ entgegenzutreten, was u.a. zu Beschwerden der Gauleiter und Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Wilhelm Kube, und von Schleswig-Holstein, Hinrich Lohse, sowie des Kasseler Gauleiters, Karl Weinrich, geführt habe.

Zu den einzelnen Bestimmungen des GzWBB führte Bojunga im Hinblick auf den Schulbereich aus, dass § 5 GzWBB in erster Linie dazu gedient habe, Lehrkräfte „aus der örtlich vergifteten Atmosphäre heraus an einen anderen Ort zu bringen und sie dort im Amt zu halten“; § 6 GzWBB sei „dem Grundgedanken nach unpolitisch“ und nur sehr begrenzt zur Anwendung gekommen, da die nach § 6 GzWBB geräumten Stellen nicht neu hätten besetzt werden dürfen. Dort, wo § 6 GzWBB angewendet worden sei, habe dies dazu gedient, „Versager auszuschalten“. Im Übrigen habe das GzWBB neue Möglichkeiten zur Beförderung des Assessorennachwuchses geschaffen. Dies seien „eigentlich immer sachliche Gründe“ gewesen. Zu der von Stuckart gelegneten, aber in den oben angeführten Fällen (z.B. Max Rheinstein und Erich Kaufmann) augenscheinlichen Umgehung des Frontkämpferprivilegs (§ 3 Abs. 2 GzWBB) oder der Standzeitregelung für diejenigen, die schon vor 1914 Beamte gewesen waren (James Goldschmidt), durch Anwendung der §§ 5 und 6 GzWBB, erklärte Bojunga: Es sei durchaus möglich, dass unter den aus solchen Gründen in den Ruhestand Versetzten auch „geschützte Nichtarier“ gewesen seien; von einer generellen Absicht, das Privileg des § 3 Abs. 2 und 3 GzWBB zu umgehen, könne nach seiner „bestimmten Erinnerung bei Herrn Stuckart“ jedoch „nicht die Rede sein.“ Im Übrigen sei die Anzahl der von § 3 GzWBB Betroffenen gering gewesen: An der Universität Göttingen – als deren Kurator Bojunga nach dem Kriege tätig war – sei das GzWBB – nach seinen nunmehr getätigten Nachforschungen – „nur“ auf 3 von 13 „jüdischen Professoren“ angewendet worden.¹⁸⁶ Die Situation an anderen Universitäten – wie Berlin, Frankfurt und Breslau, die über einen größeren Anteil „nichtarischer“ Hochschullehrer verfügten –, verschwie er vermutlich mit Bedacht.

Auch wenn der Anklagepunkt in Nürnberg auf Antrag der Verteidigung fallen gelassen wurde, so holte Stuckart seine Tätigkeit im Kultusministerium und seine Beteiligung an den „Säuberungen“ aufgrund des GzWBB im Frühjahr 1953 – wenige Monate vor seinem Tod – im Zuge eines gegen ihn in Berlin angestrebten Sühneverfahrens noch einmal ein.¹⁸⁷ In der Zeitung „Welt der Arbeit“ erschien am 30. Januar 1953 ein Leserbrief des Realschullehrers Willy Heidn aus Erndtebrück, der – unter Bezugnahme auf die Berichterstattung zu Stuckarts laufendem

¹⁸⁶ Bojunga zählte hierbei bezeichnenderweise nur den am 2.9.1933 nach § 3 Abs. 1 GzWBB entlassenen Strafrechtler Prof. Honig und die beiden nach § 6 GzWBB entlassenen Professoren Bernstein (Versicherungsmathematik, am 24.11.1933) und Landau (Mathematik, am 7.2.1934) auf. Michael Grüttner danke ich für den Hinweis, dass Bojungas Behauptung insgesamt irreführend ist, da tatsächlich an der Universität Göttingen nach der Machtübernahme 52 Dozenten, davon 40 aus antisemitischen Motiven, entlassen wurden. Vgl. auch: Grüttner/Kinas, Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus deutschen Universitäten 1933–1945, in: VfZ 55 (2007), S. 123–186, hier S. 126ff. Zur Vertreibung und Rückkehr der Göttinger Hochschullehrer s. Szabó, Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung.

¹⁸⁷ Die Akten zum Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Spruchkammer West-Berlin 1 sind in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, Box 439–440.

Sühneverfahren – seinem Ärger freien Lauf ließ: Stuckarts Vergangenheit sei noch viel „ruhmvoller“ als in der Berichterstattung erwähnt: „In der ersten Zeit nach Ausbruch des Dritten Reiches war Herr Dr. Stuckart“, so Heidn, im Preußischen Kultusministerium tätig „und war hier der zuständige Mann für die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Mit mehr Recht hätte man dieses Machwerk mit ‚Gesetz zur Herstellung eines Parteibuchbeamtentums‘ bezeichnen sollen. Herr Dr. Stuckart schickte die Schulmänner, die den Nazis nicht genehm waren, in enger Zusammenarbeit mit dem damaligen Regierungsdirektor Knoop in Arnsberg in die Wüste, d. h. sie wurden pensioniert. [...] Herr Dr. Stuckart war, als ich in den ersten Weltkrieg zog, 12 Jahre alt. Ohne Zweifel war er da im Jahre des Heils 1933 der geeignete Mann, sein Urteil über das nationale Verhalten der Kriegsteilnehmer abzugeben [...]“¹⁸⁸

Als der Vorsitzende der Berufungsspruchkammer – das Sühneverfahren hatte bereits die zweite Instanz erreicht – Heidn daraufhin anschrrieb, gab dieser eine eidesstattliche Erklärung ab, in der er die Umstände seiner Entlassung darlegte und eine Abschrift seiner ebenfalls von Stuckart („i.V.“) unterzeichneten Entlassungsurkunde vorlegte. Heidn war als SPD-Angehöriger nach § 5 GzWBB aus seiner Stelle als Hauptlehrer enthoben und in das Amt eines Lehrers versetzt worden. Die ebenfalls angeschriebene Behörde des Regierungspräsidenten in Arnsberg übersandte am 25. März 1953 eine „Zusammenstellung von Lehrkräften, die seiner Zeit dem früheren Minister für Wissenschaft Erziehung und Volksbildung in Berlin auf Grund der §§ 2 bis 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums von hier zur Entlassung, Pensionierung usw. vorgeschlagen worden sind“. In denjenigen Fällen, in denen auf diese Vorschläge hin Erlasse des Ministeriums feststellbar waren, die von Stuckart gezeichnet wurden, wurde dies auf der Liste vermerkt. Die Liste ist unterteilt in „Maßnahmen“ aufgrund von:

- § 2 GzWBB (vier Namen, eine von Stuckart gezeichnete Entlassung feststellbar),
- § 3 GzWBB (sieben Namen, eine von Stuckart gezeichnete Entlassung feststellbar),
- § 4 GzWBB (41 Namen, fünf von Stuckart gezeichnete Entlassungen feststellbar),
- § 5 GzWBB (35 Namen, vier von Stuckart gezeichnete Degradierungen, eine Entlassung und eine von ihm gezeichnete Pensionierung feststellbar) und
- § 6 GzWBB (21 Namen, eine von Stuckart gezeichnete Versetzung in den Ruhestand feststellbar).

Diesen Tatsachen wurde im Sühneverfahren jedoch nicht mehr nachgegangen, da Stuckart im November 1953 verstarb.

Zweifelsohne waren Stuckart und seine Mitarbeiter in Einzelfällen vor allem aus politischen Opportunitätserwägungen zum Einlenken bereit¹⁸⁹; für die Mehr-

¹⁸⁸ In: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, Band IX.

¹⁸⁹ Ein Beispielsfall, den Stuckart zu seiner Verteidigung vortrug, betraf Professor Dr. med. Erich Boden (*1.8.1883 in Breslau), der als „Mischling und Nichtarier“ zunächst 1934 sein Amt als Hochschullehrer an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf verlor. Er suchte Stuckart persönlich auf, der ihn „bereitwilligst empfangen“ und dafür gesorgt habe, dass Boden einige Monate später wieder in sein Amt gekommen sei. Stuckart habe ihn auch geschützt, als der Düsseldorfer Gauleiter Friedrich Karl Florian ihn im Früh-

zahl der vom GzWBB Betroffenen sah die Realität jedoch anders aus. Sie verloren ihr berufliches Betätigungsfeld und ihre Entfaltungschancen. Für die „nichtari-schen“ Betroffenen waren die Maßnahmen, die nach dem GzWBB getroffen wurden, nur der Auftakt zu einer immer weiterreichenden, maßgeblich später von Stuckart mitgestalteten Entrechtung und Ausgrenzung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, die schließlich in der ebenfalls verwaltungsförmig organisierten physischen Vernichtung von Millionen gipfeln sollte. Der Ministerialbürokratie, Stuckart und seinen Kollegen, kam in diesem Ausgrenzungs- und Entrechtungsprozess – in der Schaffung der Rahmenbedingungen für den Genozid – eine zentrale Rolle zu. Sie bedienten sich hierbei der „geordneten“ und „verwaltungs-förmigen“ Verfahren, die jede moderne arbeitsteilige Verwaltung kennzeichnen. In den Händen von überwiegend jungen, von der NS-Ideologie geprägten Führungskräften verloren das „Recht“ und die zum Schutz dieses Rechtes vorgesehenen Verfahren ihren materiell-ethischen Kern. Rechts- und Verfahrensvorschriften degenerierten in den Händen der NS-Verwaltung zu reinen Organisationsnormen, die allenfalls noch einen Anschein von formaler Rechtsstaatlichkeit wahrten. Tatsächlich dienten sie jedoch vor allem der ordnungsstaatlichen Verbrämung sowie der Organisation und Rationalisierung des Unrechts. Dem GzWBB kam in diesem Prozess eine Schlüsselrolle zu. Es stand am Anfang einer langen Kette von Vorschriften, mit denen sogenannte rassische und politische Gegner bekämpft und ausgegrenzt wurden, und wurde zugleich eines der wichtigsten Instrumente der Ministerialbürokratie, um einen tief greifenden Personalaustausch in allen Bereichen des öffentlichen Lebens durchzuführen und hierdurch die Voraussetzungen für deren systematische Nazifizierung zu schaffen. Stuckart hatte auch in der Folgezeit in seiner neuen Position im RPrMdI zentralen Anteil an der Ausgestaltung und Anwendung von Vorschriften, deren Hauptzweck darin bestand, die jüdischen Deutschen von der nicht-jüdischen Bevölkerung zu trennen, sie zu isolieren, zu entrechteten, zu enteignen und ihre Deportation rechtlich und organisatorisch zu begleiten.¹⁹⁰

jahr 1944 zum „Volljuden“ habe erklären wollen und ihm seine Approbation entzogen habe. Im Herbst 1944 habe er seine Zulassung zurückerhalten. „Unterstützend“ wirkte hierbei offenbar, dass Boden mit dem Leiter der „Volksdeutschen Mittelstelle“, dem SS-Ogrf. und General der Polizei Werner Lorenz, verschwägert war, der seit längerem mit Stuckart befreundet war. Vgl. eidesstattl. Erklärung Erich Bodens vom 21.3.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/870, Dok. Nr.604. Nach einer weiteren eidesstattl. Erklärung, die Frau Erica Malue am 16.12.1947 im Rahmen des Nürnberger Prozesses abgab, sorgte Stuckart auch dafür, dass ihr Schwager, ein gewisser Prof. H. Hecht, als Jude nach dem Verlust seines Postens zumindest seine volle Pension erhalten habe und „keinerlei Widerwärtigkeiten“ ausgesetzt worden sei, vgl. Beiakten zum Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Mappe VII.

¹⁹⁰ Vgl. auch: Steinbachs Darstellung, Die Andeutung des Vorstellbaren, in: ZfG 57 (2009), S.337–351, zu Gerhard Ludwig Binz (*1895), der – ebenfalls Jurist wie Stuckart – in einem programmatischen Artikel von 1930 in den Nationalsozialistischen Monatsheften bereits die verschiedenen Etappen der Entrechtung und „Ausscheidung“ der Juden vorzeichnete.

III. Definition, Ausgrenzung, Entrechtung und Deportation der Juden: Stuckart als Staatssekretär im Reichsministerium des Innern und seine Rolle in der „Judenpolitik“

1. Stuckarts Weg in den Dienst des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (RPrMdl) vor dem Hintergrund des Kirchenstreits im Frühjahr 1935

Stuckart als Reichskirchenkommissar?

Nachdem seine ministerielle Karriere im REM im Herbst 1934 vorläufig ein so abruptes Ende gefunden hatte, bemühte sich Stuckart bei Hitler und Göring um neue Aufgaben. Der eskalierende Streit innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK)¹ zwischen den Deutschen Christen (DC)² und der Bekennenden Kirche³ bot ihm eine willkommene Gelegenheit, um sich als nationalsozialistischer Hardliner zu profilieren. Die Kirchenpolitik des Regimes – ähnlich wie dessen Judenpolitik – erschien ihm als ein Politikfeld, auf dem er seine Treue und ideologische Verbundenheit mit dem NS-Regime durch besondere Radikalität unter Beweis stellen konnte. Zudem steckte die von seinem Freund aus Wiesbadener Zeiten und ehemaligem Kollegen im Kultusministerium, August Jäger⁴, vorangetriebene Gleichschaltungspolitik der DEK in der Sackgasse, nachdem die Bekenntnistheologen Anfang Oktober 1934 auf der Reichsbekenntnissynode in Berlin-Dahlem der DC-Kirchenleitung den Gehorsam aufgekündigt hatten und am 22. November 1934 schließlich eine eigene „Vorläufige Kirchenleitung der DEK“

¹ Vgl. hierzu: Link, Staat und Kirchen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 1002–1016, hier S. 1008–1016.

² Die DC forderten bereits im Herbst 1932 den Zusammenschluss der 28 Landeskirchen zu einer evangelischen Reichskirche, die Einführung des Führerprinzips und die Entlassung von Pfarrern „artfremden Blutes“, vgl. Kottje/Moeller (Hg.), Ökumenische Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 280f.

³ Die Bekennende Kirche geht auf die Barmer Bekenntnissynode vom 29.–31. 5. 1934 zurück, auf der sich ihre Mitglieder vom Kurs der DC und der Gleichschaltungspolitik des Reichsbischofs Müller distanzieren und sich schließlich im Herbst 1934 von der DC-Kirchenleitung lossagen. Hierzu Scholder, Die Kirche zwischen Republik und Gewaltherrschaft, S. 139f.

⁴ Zu August Jäger (*21. 8. 1887, †17. 6. 1949) s. Anhang 2: Kurzbiographien. Jäger leitete bis April 1934 im Kultusministerium die „Geistliche Abteilung“ (Abt. G). Er unterstützte den späteren Reichsbischof Müller, der mit Hilfe von Parteiformationen und einer „Verfügung zur Behebung der Notstände in Kirche und Volk“ die Leitung des evangelischen Kirchenbundes und seiner wichtigsten Gremien an sich riss. Müller ernannte Jäger am 12. 4. 1934 zum Rechtswalter – eine Art Verwaltungschef – der DEK und versuchte mit Unterstützung Fricks erfolglos eine Reichskirchenverfassung zur Einigung der DEK zu schaffen. Nach dem Scheitern seiner Gleichschaltungspolitik trat Jäger im Herbst 1934 zurück. Er wurde 1936 Senatspräsident am Berliner Kammergericht.

gebildet hatten, die gegenüber dem vom Regime geförderten Reichsbischof Müller schnell an Einfluss gewann.⁵

Stuckart, der sich später nach seinem Beitritt zur SS im Herbst 1936 – wie ein Fünftel aller SS-Mitglieder – als „gottgläubig“⁶ bezeichnete und offenbar erst nach dem Krieg in der Gefangenschaft in den Schoß der Kirche zurückfand, war mit Kirchenangelegenheiten durch seine Tätigkeit im Kultusministerium/REM⁷ vertraut. In einem denunziatorischen Schreiben an den „sehr verehrten, lieben Herrn Lammers“, den Chef der Reichskanzlei, griff Stuckart den schwelenden Kirchenstreit und die von dem schweizerischen Bekenntnistheologen Karl Barth angestoßene Kontroverse zur Haltung der Christen zum Eid auf Hitler⁸ auf und legte dar, dass Barth und andere der Bekennenden Kirche nahestehende Theologen danach trachteten, „den Staat und insbesondere die Autorität des Führers mit theologisch religiösen Spitzfindigkeiten, genannt Gewissensbedenken, zu unterhöheln“. Die Vorbehalte gegen die Eidesleistung auf Hitler verkörperten für Stuckart, der erst kurz vor seinem Ausscheiden aus dem REM selbst auf Hitler vereidigt worden war, den schlüssigen Beweis, „dass alle vorgeschützten Glaubens- und Bekenntnisfragen nur Tarnungen für feindliche Absichten und Ziele im Politischen sind“.⁹ Für Stuckart war hierdurch die staatsfeindliche Haltung der Bekenntnistheologen und der Vorläufigen Kirchenleitung der DEK erwiesen. Nur wenige Tage später, am 21. Januar 1935, noch bevor ihm die Reichskanzlei auf sein erstes Schreiben antwortete, sandte Stuckart Lammers für Hitler eine 19-seitige Denk-

⁵ Scholder, *Die Kirche zwischen Republik und Gewaltherrschaft*, S. 139f.

⁶ Nach Longerich, Himmler, S. 229, bezeichneten sich 1938 21,9% der SS-Angehörigen als „gottgläubig“. Diese Bezeichnung ging auf eine Initiative des SD zurück, der hierdurch die Kirchenaustritte stimulieren wollte, und wurde von Frick in einem Schreiben an die Reichsminister vom 16. 11. 1936 für alle diejenigen eingeführt, die keiner der anerkannten Religionsgemeinschaften angehörten, aber auch nicht als „Glaubenslose“ gelten wollten. Am 12. 12. 1936 hatte Heydrich den Gestapo-Stellen in einer Rundverfügung hiervon Kenntnis gegeben: „Die Bezeichnungen ‚Dissident‘, ‚konfessionslos‘, ‚Heide‘ usw. sind nicht mehr anzuwenden. Das Bekenntnis zur kirchenfreien deutschen Religiosität ist von den Angehörigen der Geheimen Staatspolizei nicht durch die Angabe einer der zahlreichen deutsch-gläubigen Splittergruppen, sondern durch die Bezeichnung ‚gottgläubig‘ zum Ausdruck zu bringen.“ Das RKM, das in die vorherige Abstimmung kaum einbezogen wurde, hielt die Bezeichnung „gottgläubig“ für unbrauchbar, da auch Angehörige der Kirchen sich als „gottgläubig“ bezeichnen durften. Vgl. Besier, *Die Kirchen und das Dritte Reich*, S. 230f.

⁷ Stuckart hatte von Jäger nach dessen Berufung zum „rechtskundigen Mitglied der Reichskirchenregierung“ am 17. 4. 1934 die Unterabt. G II (katholische Angelegenheiten) übernommen; er ließ sich bei der Aufgabenwahrnehmung jedoch von MinR Schlüter vertreten, vgl. BAB R 1501/Personalakte Stuckart, Bl. 33.

⁸ Der Theologe Prof. Dr. Karl Barth (*1886, †1968) war in Barmen Mitverfasser der „Theologischen Erklärung zur gegenwärtigen Lage der DEK“, einem der Grundsatzpapiere der Bekennenden Kirche. Er vertrat die Auffassung, dass für evangelische Christen bei der Eidesleistung auf Hitler ein ausdrücklicher Vorbehalt gelten müsse. Die vorläufige Leitung der DEK erklärte daraufhin, dass zwar ein ausdrücklicher Vorbehalt nicht notwendig sei, dass aber bei dem Eid auf Hitler für evangelische Christen stets ein gewisser stillschweigender Vorbehalt selbstverständlich sei. Barth, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden war, wurde entlassen und ging in die Schweiz.

⁹ Schreiben vom 12. 1. 1935, in: BAB R 43 II/163, Bl. 134–139.

schrift mit dem Titel „Staat und Evangelische Kirche“ sowie drei Gesetzesentwürfe zur Regelung der Kirchenfrage und bat um eine baldige Audienz beim „Führer“.¹⁰ Selbstbewusst schlug Stuckart vor, dass der erste seiner Gesetzesentwürfe als „Gesetz betreffend die Staatshoheitsrechte und die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten“ bereits neun Tage später, am 30. Januar 1935, verkündet werden könne, während der zweite Gesetzesentwurf „Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Reich und der Deutschen Evangelischen Kirche“ im Laufe des Monats März „nach der Rückgliederung der Saar“ in Kraft treten solle.

Stuckarts Vorstellungen zur Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche scheinen auf Hitler Eindruck gemacht zu haben. Stuckart wurde kurze Zeit später, am 29. Januar 1935, von Hitler empfangen und mit einer Überarbeitung der vorgelegten Gesetzesentwürfe betraut¹¹; bei dieser Gelegenheit scheint man ihm bereits eine künftige Verwendung im RPrMdI in Aussicht gestellt zu haben.¹² Für Stuckart war dies nach eigenen Angaben die erste persönliche Zusammenkunft mit Hitler. Auch in den folgenden Jahren traf er ihn angeblich nur sechs- bis siebenmal.¹³

In seiner Denkschrift „Staat und Evangelische Kirche“ präsentierte Stuckart einen autoritären und zentralistischen Lösungsweg zur Beilegung des Kirchenstreits¹⁴, der sich in den Gesamtrahmen seiner späteren, auf Zentralisierung zielenden Reichsreformpläne einfügte¹⁵: Nach dem Scheitern des bisherigen DC-Kirchenregiments müsse ein drohender Machtwechsel zugunsten der Bekennenden Kirche verhindert werden. Die „Bekenntnisfront“, „die Anhänger der vergangenen demokratischen Staatsform (Kommunisten, Sozialdemokraten, Demokraten), des christlichen Volksdienstes und der deutschnationalen Reaktion“ umfasse, hoffe, „unter der Tarnung von Glaubens- und Bekenntnisfragen“ den Nationalsozialismus „überwinden zu können“, und erfreue sich hierbei der Sympathien „des deutschfeindlichen Auslandes“ und der „demokratischen, jüdischen, freimaureischen Weltpresse, allen voran der ausländischen Emigrantenpresse“. Nur die kirchliche Opposition biete den Gegnern des NS-Staates heute noch die Möglichkeit, „ihren Widerspruch gegen den nationalsozialistischen Staat zum Ausdruck

¹⁰ Bereits zuvor hatte Stuckart um eine Audienz beim „Führer“ ersucht, um sich für sein Verhalten gegenüber Rust zu rechtfertigen, vgl. BAB R 43 II/163, Bl. 163–181. Lammers nahm am 22.1.1935 Kenntnis von dem Schreiben (Paraphe). Außerdem trägt das Anschreiben den Vermerkstempel „Der Herr Reichskanzler hat Kenntnis“, abgezeichnet von Lammers am 30.1.1935.

¹¹ BAB R 43 II/1154, Bl. 58; Vermerk von Lammers vom 29.1.1935, abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. II, S. 1065; BAB R 43 II/163, Bl. 161, Bl. 201; Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 918, Anm. 301.

¹² Das Reichskabinett sollte sich erst am 26.2.1935 mit der Personalie Stuckart befassen, vgl. BAB R 43 I/1472, S. 313–315.

¹³ Vgl. Aussage im „Wilhelmstraßenprozess“ vom 1.10.1948, in: StA Nbg., KV Prozesse, Fall 11, Nr. A 163, S. 23 876.

¹⁴ Vgl. auch: Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 58f.

¹⁵ Zu Stuckarts Reichsreformplänen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit s. Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576; Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672.

zu bringen“. „Vorgeschobene Rechts-, Glaubens- und Bekenntnisfragen“ seien daher „nur Tarnungen für im Grunde feindliche Absichten und Ziele im Politischen“.¹⁶

Eine wirksame Bekämpfung der Bekennden Kirche könne nur durch „die Schaffung einer in Reich und Ländern sowie von Partei wegen allein zuständigen Stelle für die Staatskirchenfragen (evangelisch wie katholisch)“ erreicht werden. „Ein Aneinandervorbeiarbeiten oder gar Gegeneinanderarbeiten von der staatlichen Seite, wie dies leider zugunsten der widerstrebenden Kirchen in den vergangenen Monaten vorgekommen“ sei, müsse „durch straffe Zentralisierung unmöglich gemacht werden“. Bei der Neuordnung des Kirchenwesens müsse das „Ziel des nationalsozialistischen Umbruchs“, die Schaffung des „völkisch-nationalsozialistischen Volksstaates“, im Blickfeld bleiben, dem alle irdischen Einrichtungen zu dienen hätten. Unter dieser Prämisse gebe es zwei Möglichkeiten der Stellung des Staates zur evangelischen Kirche:

1. die vollständige Trennung und/oder
2. „die abwartende Neutralität des Staates mit verschärfter Aufsicht über die Kirche“.

Stuckart gab der letztgenannten Alternative den Vorzug: Trotz der zu erwartenden Einsparungen für den Staat drohe bei der ersten Alternative eine Auflösung der evangelischen Kirche „in eine Reihe von Sekten mit orthodoxem Gepräge“, die „zum Sammelbecken aller politisch rückständigen Menschen und damit zu einem ständigen Unruheherd im Volke werden [könnte], der nur mit polizeilichen Mitteln überwacht werden könnte“; dies würde mithin zu einer Verschärfung der aktuellen Problematik mit der Bekennden Kirche führen. Die „Deutsche Glaubensbewegung“ könnte eine derartige Entwicklung nicht auffangen, da sie „wenigstens zur Zeit noch eine Angelegenheit von Intellektuellen“ sei, die „zu wenig Positives“ besitze, um auf die breiten Massen Einfluss zu gewinnen. Im Übrigen sei eine klare Trennung im Hinblick auf die katholische Kirche und das im Juli 1933 geschlossene Konkordat auch aus außenpolitischen und völkerrechtlichen Gründen nicht möglich. Solange hingegen der Staat erhebliche Mittel für die Kirche aufwende, verblieben ihm Möglichkeiten zu einer „Verschärfung der staatlichen Oberaufsicht über die Kirche, insbesondere die kirchliche Verwaltung“. Die Kirche solle daher zugunsten des Staates „streng auf ihren geistlich-religiösen Bezirk [...] (Wortverkündung und Seelsorge)“ zurückgedrängt werden. „Übergriffe in den staatlich-weltlichen Bereich“ – wie in der o.a. Eidesfrage – seien „von vornherein zu unterbinden“. Unter Anspielung auf das im Paulinischen Römerbrief zum Ausdruck kommende kirchliche Obrigkeitsverständnis betonte Stuckart, dass sein Vorschlag im Übrigen der reformatorischen Tradition Rechnung trage: Schließlich habe Luther „aus seiner wahrhaft deutschen Grundhaltung heraus“ „die Leitungsgewalt über die äußere kirchliche Ordnung den Landesfürsten übertragen“. Stuckart warnte jedoch, dass „bei der durch den Kirchenkampf gereizten Stimmung weiter Bevölkerungskreise“ und der Macht „der internationalen Kreise

¹⁶ Das hier skizzierte Feindbild und staatspolitische Bedrohungsszenario – die Bekennde Kirche als trojanisches Pferd aller NS-Feinde – sollten Hitler und Frick den Handlungsbedarf besonders eindringlich vor Augen führen.

(Einfluss des demokratisch-jüdischen Finanzkapitals, des Freimaurertums, ausländischer pietistischer Kreise usw.)“ die Verschärfung der Kontrolle der Kirche mit Vorsicht betrieben werden müsse: Der Staat solle sich daher aus allen religiösen Dingen heraushalten, „die innere religiöse Seite der Kirche“ nicht antasten, aber – bei „äußerer Neutralität“ – die Ordnung der äußeren Kirchenorganisation und Kirchenverwaltung um so straffer an sich ziehen. Dies könne am besten durch eine „Reichszuständigkeit für alle Kirchenangelegenheiten“ und durch „Schaffung einer allein zuständigen Stelle im Reichsinnenministerium“ erreicht werden, um zu vermeiden, dass es den Kirchen gelänge, „eine Staatsstelle gegen die andere auszuspielen“. Durch Bündelung der Finanzzuweisungen für die Landeskirchen und damit der Beschränkung ihrer Finanzautonomie würden diese sich selbst zum Zusammenschluss zu einer Reichskirche gedrängt sehen. Auch das Kirchensteuerrecht solle auf eine unitarisch organisierte Reichskirche übergehen. Schließlich solle die staatliche Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, die kirchliche Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie die kirchliche Ausbildung und Ämterverwaltung ausgeweitet werden. Beispielsweise sollten Anwärter auf kirchliche Ämter am Reichsarbeitsdienst teilnehmen, in NS-Weltanschauung und Geschichte bewandert sein und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Reichsstatthalters oder einer Gliederung der Partei beibringen. Der „Rechtswalter“ als unabhängige oberste Verwaltungsspitze der Kirche müsse neben dem Reichsbischof als geistliche Spitze verselbstständigt werden.

Der erste der der Denkschrift beiliegenden Gesetzesentwürfe sah ganz im Stile der NS-Gleichschaltungsgesetzgebung¹⁷ vor, dass die Staatsaufsicht über die Kirche vom Reich und durch den RMDI ausgeübt werden sollte (§ 1), dem hierzu eine Generalverordnungsermächtigung erteilt werden sollte (§ 2). Dem zweiten Gesetzesentwurf zur „Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Reich und der DEK“ war eine Präambel vorangestellt, in der die DEK aufgerufen wurde, „dem im Reich geeinten deutschen Volke mit ihren großen Aufgaben im Rahmen der nationalsozialistischen Volksordnung zu dienen“. Nach § 1 gewährleistete das Reich die „Freiheit der Wortverkündigung“. Dies sollte nach Stuckart schließlich der Bereich sein, in dem keine staatliche Einmischung erfolgen sollte. Ansonsten zielte der Gesetzesentwurf – wie in der Denkschrift angekündigt – auf eine weitgehende gesellschaftliche Entmachtung und Gleichschaltung der Landeskirchen: Die DEK sollte zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer Reichskirche, zusammengefasst werden, die alleine das Besteuerungsrecht erhalten sollte. Staatsleistungen an die DEK sollten nur noch durch das Reich erfolgen. Kirchengesetze und Verordnungen sollten der Genehmigung des RPrMDI bedürfen; leitende Geistliche sollten das „Vertrauen des Reiches“ besitzen müssen.

Nach seiner Audienz bei Hitler sandte Stuckart am 8. Februar 1935 seine überarbeiteten Gesetzesentwürfe mit einer neuen, 5-seitigen Denkschrift an den Chef der Reichskanzlei.¹⁸ Die Änderungen schwächten seinen ersten, radikaleren Entwurf ab: „Nach Überprüfung der Rechtslage“ sei nunmehr deutlich, dass es „we-

¹⁷ Zur Gleichschaltung s. Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56; Neliba, Frick, S. 99–24; Bachnick, Verfassungsreformvorstellungen.

¹⁸ BAB R 43 II/163, Bl. 190–196.

der einen rein kirchlichen noch einen Weg vom Staate her“ gebe, um die Rechtslage zu „entwirren“, der nicht in irgendeiner Weise Bedenken unterliege. Eine Analyse der aktuellen Situation, in der sich die DEK befinde, führe zu dem Schluss, dass die DEK mit Ausnahme des Reichsbischofs kein verfassungsmäßiges Organ habe und daher handlungsunfähig sei. Es sei daher erforderlich, die Nationalsynode und das geistliche Ministerium neu zu bilden, was eigentlich nur durch Wahlen geschehen könne. Dies sei jedoch aus „staatlichen Gründen“ „untunlich“, weshalb ein „Notstand“ bestehe, der es rechtfertige, dass durch „staatliche Rechtssetzung wieder geordnete Rechtsverhältnisse herbeigeführt würden“. So sollten die Organe der DEK, Nationalsynode und geistliches Ministerium, neben dem Reichsbischof neu erstehen und die DEK wieder handlungsfähig machen.

Ungeachtet seiner kühnen Argumentation, wonach angesichts der „Untunlichkeit“ von Wahlen ein besonderer Notstand herrsche, der staatliche Rechtssetzung rechtfertige, fiel Stuckarts neuer Vorschlag moderater aus. Wollte er zuvor noch mit eiserner Hand ein unmittelbares Staatsregiment über die evangelische Kirche errichten, so schlug er nunmehr eine Kompromisslinie vor, die zumindest formal die durch Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 bestätigte Kirchenverfassung vom 11. Juli 1933 und die Institution des Reichsbischofs respektierte. Dies entsprach der allgemeinen Linie: Hitler hatte Ende Januar, als er Stuckart empfing, neben dessen Konzept eine weitere Denkschrift der von der Bekennenden Kirche gebildeten „Vorläufigen Kirchenleitung der DEK“ vorgelegen, die die Ablösung des bisherigen Kirchenregiments durch einen Kirchenverweser in Gestalt der Vorläufigen Kirchenleitung und den Aufbau einer zentral geführten Reichskirche auf der Grundlage der Kirchenverfassung vom 11. Juli 1933 vorsah. Im Unterschied zu Stuckart, der in seiner ursprünglichen Denkschrift eine „Befriedung“ der DEK durch Verständigung der streitenden Kirchenparteien nicht mehr erwartete, ging die Vorläufige Kirchenleitung davon aus, dass der Kirchenstreit bereits für sie entschieden sei, da sich immer mehr Landeskirchen der „Vorläufigen Leitung“ anschlossen und Frick Reichsbischof Müller mitgeteilt hatte, welche Einrichtungen die Reichsregierung für gesetzmäßig halte, um auf dieser Grundlage eine Neuordnung vorzunehmen.¹⁹

Stuckart wollte sich durch seine ursprünglichen, radikaleren Vorschläge offenbar nicht ins Abseits stellen. Entscheidende tatsächliche Veränderung bewirkte allerdings auch Stuckarts neuer Entwurf nicht, da Hitler den Kirchenstreit weiter dilatorisch behandelte. Immerhin ließ sich Hitler am 15. Februar die überarbeiteten Gesetzesentwürfe Stuckarts vorlegen und diese dem RPrMdI ohne weitere Weisung zur Kenntnisnahme zuleiten.²⁰

Am 5. März 1935 – wenige Tage vor Stuckarts Dienstantritt im RMdI – verschärfte sich der Kirchenstreit erneut²¹: In seiner Kanzelabkündigung gegen die „neue Religion“ des Nationalsozialismus warnte Pastor Martin Niemöller, dass der Staat seine Vollmacht verliere, wenn er „seine Autorität zu der obersten und letzten auf allen Gebieten“ mache. „Blut, Rasse und Volkstum“ seien „an Stelle

¹⁹ Vgl. Besier, *Die Kirchen und das Dritte Reich*, S. 59.

²⁰ Ebenda, S. 919, Anm. 329.

²¹ Vgl. Neliba, Frick, S. 128–137; Besier, *Die Kirchen und das Dritte Reich*, S. 61–101.

Gottes zum Schöpfer und Herrn der staatlichen Autorität“ getreten, „Volkstum, Ehre und Freiheit zum Abgott“ und „eine rassisch-völkische Weltanschauung zum Mythos“ gemacht worden. Frick ordnete daraufhin per Funkspruch an, die für die Abfassung und Verbreitung dieser Kanzelabkündigung Verantwortlichen „sofort in Schutzhaft zu nehmen“, nahm diese Anweisung jedoch am selben Abend wieder zurück.²² Es kam dennoch zu Verhaftungen und Protesten aus der Kirche, die sich allerdings auch entschloss, die Kanzelabkündigung fortan zu untersagen. Aufgrund des preußischen „Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen“ vom 11. März 1935²³ und der dazu ergangenen DVO wurden staatliche Finanzabteilungen in den preußischen und später auch in den anderen Landeskirchen errichtet, die mit den offiziellen Kirchenregierungen zusammenarbeiteten, der Bekennenden Kirche jedoch keine Mittel bewilligten und so in den Kirchenstreit eingriffen. Diese Maßnahme kam der von Stuckart angeregten Zwangsetatisierung nahe, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese neue Regelung von Stuckarts Denkschriften beeinflusst wurde.

Anlässlich einer Rede am 28. März 1935 betonte Frick, dass die Reichsregierung im Kirchenstreit „einmal wieder Ordnung [...] schaffen“ müsse. Er legte der Reichskanzlei Mitte Juni einen Entwurf für ein Gesetz über die „Entwerrung der Rechtslage in der DEK“ vor, durch den er ermächtigt werden sollte, Maßnahmen zu treffen, um verfassungsmäßige Zustände in der DEK herzustellen. Auch dieser Entwurf wies – im Hinblick auf die Erforderlichkeit eines staatlichen Eingriffs – eine gewisse gedankliche Nähe zu Stuckarts Initiativen auf, ohne diese jedoch direkt aufzugreifen.²⁴ Frick zog den Entwurf jedoch in der Sitzung des Reichskabinetts am 26. Juni 1935 „nach Rücksprache mit dem Führer und Reichskanzler“ überraschend zurück und brachte stattdessen nunmehr ein „Gesetz über das Beschlussverfahren in Rechtsangelegenheiten der DEK“²⁵ ein, das am 1. Juli 1935 in Kraft trat und Kirchenstreitigkeiten zunächst einer beim RPrMdI gebildeten Beschlussstelle zuwies. Dadurch war für die Kirchen der weitere Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen und eine Art Sondergerichtsbarkeit beim RPrMdI hergestellt. Der öffentlichen prozessförmigen Erörterung der innerkirchlichen Streitigkeiten, die in der Vergangenheit immer wieder zu Niederlagen der DC-Kirchenleitungen geführt und deren Maßnahmen für rechtswidrig erklärt hatten, wurde so ein Ende gesetzt.²⁶

Zu diesem Zeitpunkt traute Hitler dem RPrMdI aber eine Lösung des Kirchenstreits offenbar schon nicht mehr zu. Durch den „Erlass über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten“

²² Ebenda, S. 62.

²³ GblDEK vom 17. 4. 1935, hierzu: Link, Staat und Kirchen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 1002–1016, hier S. 1009f.

²⁴ Es ist unklar, ob Stuckart, der seit dem 11. 3. 1935 im RPrMdI tätig war, an der Ausarbeitung dieses Entwurfes oder des o.a. „Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen“ beteiligt war.

²⁵ RGBl. I, S. 774.

²⁶ Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 97f.; Link, Staat und Kirchen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 1002–1016, hier S. 1009.

vom 16. Juli 1935²⁷ wurde ein eigenes Reichskirchenministerium unter Hanns Kerrl²⁸ geschaffen und die Kirchenangelegenheiten aus dem RPrMdI ausgliedert. Hierdurch wurde immerhin ansatzweise jene zentrale Aufsichtsbehörde für Staatskirchenfragen geschaffen, die Stuckart in seiner Denkschrift ein halbes Jahr zuvor gefordert hatte.²⁹

Im August 1936 erarbeitete Stuckart in Hitlers Auftrag eine weitere Denkschrift und einen Gesetzesentwurf zur Trennung von Kirche und Staat.³⁰ Der neue Entwurf bot vier abgestufte Varianten. Die schärfste Version nahm den Kirchen ihren Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts und alle damit verbundenen Rechte. Darüber hinaus sah er die Aufhebung der staatlichen theologischen Fakultäten und die Überführung des kirchlichen Eigentums in die Obhut des Staates vor. Am 14. Februar 1937 wurde Stuckart dann kurzfristig zu einer Besprechung auf dem Obersalzberg hinzugezogen, bei der Hitler zusammen mit Kerrl, Goebbels, Frick, Heß und Himmler das weitere Vorgehen in der Kirchenfrage erörterte. In der Besprechung wurden diesmal Kerrls Pläne zur Schaffung einer straff geführten evangelischen Reichskirche verworfen; die von Himmler und Goebbels – und wohl auch von Stuckart favorisierte – radikale Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat wurde weiter aufgeschoben. Hitler ordnete stattdessen überraschend durch Führererlass vom 15. Februar 1937 „freie“ Kirchenwahlen für eine Generalsynode an.³¹ Kerrl stimmte in der Folgezeit mit Stuckart eine Wahlordnung ab, die sich im Wesentlichen an der Wahlordnung für den Reichstag orientierte.

Einige Monate später, am 26. August 1937, berichtete Stuckart Heydrich, dass ein staatskritisches Manifest „in allen Berliner Bekenntniskirchen [...], zum Teil in besonders feierlicher Form“ bekannt gegeben und verteilt worden sei. Bemerkenswert sei auch die „Schnelligkeit, mit der die Meldung über diesen Vorfall fast in der gesamten Auslandspresse erschienen“ sei. Der SD versuchte daraufhin vergeblich, die Kanzelabkündigung und Vervielfältigung zu unterbinden.³²

Als Stuckart am 11. März 1935 seine neue Verwendung im RPrMdI antrat, gab es Spekulationen, er solle als künftiger Kirchenkommissar eingesetzt werden.³³ In

²⁷ RGBl. I, S. 1029. Vgl. hierzu: Schröcker, Die Praxis des Staatskirchenrechts im Dritten Reich, in: Der Staat 20 (1981), S. 423–448, hier S. 424f.

²⁸ Zu Kerrl s. ebenda, S. 433f.

²⁹ Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 288. Mit dem „Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche“ vom 24. 9. 1935 (RGBl. I, S. 1178) auf dessen Grundlage 18 DVOs erlassen wurden, mit denen u. a. Kirchenorgane wie das Geistige Ministerium und die Nationalsynode abgeschafft wurden, schuf der NS-Staat in der Folgezeit neue Rahmenbedingungen für die DEK.

³⁰ BAB ZB I 1635, Bl. 350–376, zit. nach Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 563f.

³¹ Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 640. Goebbels notierte am 15. 2. 1937 nach einer nächtlichen Unterhaltung im Zug mit Himmler und Stuckart in seinem Tagebuch: „Kerrl will die Kirche konservieren, wir wollen sie liquidieren“, Fröhlich (Hg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil I, Bd. 3, S. 44f., hier S. 45.

³² Bei dem „Manifest“ handelte es sich um ein Kanzelwort der Bekennenden Kirche, das am 23. 8. 1937 oder kurz darauf von den meisten Berliner Bekenntnis Pfarrern verlesen wurde und am 24. 8. als Zusammenfassung in der Londoner „Times“ erschien. Vgl. Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 502.

³³ Auch andere rechneten im Frühjahr 1935 mit der Ernennung Stuckarts zum „Staatssekretär in evangelisch“. Angehörige der DEK-Kanzlei eruierten beim zuständigen Referen-

einem Schreiben an Lammers zitierte Stuckart aus den „Basler Nachrichten“³⁴, die aufgrund einer Äußerung Fricks zur Kirchenpolitik des NS-Regimes vermuteten, dass man nun wieder versuchen werde, „die Dinge mit staatlicher Gewalt in Ordnung zu bringen“:

„In diesem Zusammenhang ist es bedeutsam, dass der vor Wochen Knall und Fall aus dem Reichskultusministerium ausgeschiedene Staatssekretär Dr. Stuckert [sic!] seit vier Tagen als Staatssekretär im Innenministerium tätig ist. Es heißt, dass Stuckert [sic!] seinerzeit den Rechtswalter Jäger für sein Amt empfohlen habe und die Konsequenzen aus dem Scheitern der Jägerschen Politik ziehen musste. Bei der Audienz, die Reichsbischof Müller zuletzt bei dem Reichskanzler Adolf Hitler hatte, soll er nun vorgeschlagen haben, ihm seine Aufgabe des Wiederaufbaues dadurch zu erleichtern, dass man ihm Exekutivgewalt zugestehen sollte. Er schlug die Rückberufung Stuckerts [sic!] in das Reichskultusministerium vor. Dagegen wurden jedoch maßgebliche Stimmen laut, und man scheint sich eben daraufhin geeinigt zu haben, dass Staatssekretär Stuckert [sic!] ins Innenministerium übersiedelt. Man rechnet damit, dass er vom Führer nun besondere Vollmachten erhalten wird, um, wie gesagt, mit staatlichen Gewaltmitteln das Regime des gegenwärtigen Reichskirchenregiments nochmals zu schützen.“

Um „ähnlichen Angriffen“ entgegenzuwirken, schlug Stuckart Lammers vor, bald eine Pressenotiz zu veröffentlichen, die klarstelle, dass er mit der Kirchenfrage nichts zu tun habe.³⁵

Stuckarts Bestrebungen im Kirchenstreit zeigen zum einen, dass er trotz seines Zerwürfnisses mit Rust über seine Bekanntschaft mit Lammers Möglichkeiten be-

ten im RPrMdl, Buttmann, ob es stimme „dass Stuckart (Freund von Jäger) [...] die evangelische Kirchenpolitik im RIM [...] bekomme [...] Frick, den sie darüber befragten, habe mit einem Lächeln geantwortet.“ Der Berliner Kirchenhistoriker Erich Seeberg sah diese Gerüchte sehr kritisch: „Vor allem aber könnte ich mir denken, dass ein Regime Stuckart eine Neuauflage des Regimes Jäger wäre und dass wir nach einem Jahr wieder da stehen, wo wir jetzt stehen, nur dann eine Etage tiefer.“ Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 54f. sowie Anm. 300–305. Das Gerücht, dass Stuckart als Staatskommissar für die evangelische Kirche eingesetzt werden sollte, erreichte auch den SD, vgl. Bericht vom 6. 3. 1935, in: BAB ZB I 1730, Bl. 233.

³⁴ „Will Staatssekretär Stuckart die deutsche evangelische Kirche zerschlagen?“, in: Basler Nachrichten vom 10. 4. 1935. Das „Algemeen Handelsblad“ aus Amsterdam brachte unter Bezugnahme auf die Londoner „Times“ am 18. 3. 1935 eine Meldung, die sich an den von Stuckart in seiner Denkschrift vorgeschlagenen Lösungsmodellen zu orientieren schien: „Die Waffenruhe im Kirchenkonflikt sei zu Ende. Eine neue Offensive der Reichsregierung habe eingesetzt mit dem Ziele, doch noch mit starker Hand dem Kirchenkonflikt ein Ende zu machen. [...] Nach der Besprechung zwischen dem Reichsbischof und Hitler sei jedoch die Berufung Stuckerts [sic!] in das Reichsministerium erfolgt. Dieser begänne nunmehr offenbar mit Einverständnis Fricks die Offensive. Das Reich habe zwei Möglichkeiten: sich ganz aus dem kirchlichen Gebiete zurückzuziehen oder mit allen Machtmitteln Ordnung zu schaffen. Offenbar habe man den letztern Weg gewählt. Die Proklamation der Bekenntnissynode habe sich ‚nicht so sehr‘ gegen den Staat, als vielmehr gegen das Neuheidentum gerichtet [...]“.

³⁵ Leiter der Kirchenabt. im RPrMdl blieb bis zu deren Auflösung im Sommer 1935 als Folge der Gründung des RKM MinDir Buttmann. Als Leiter der Verfassungsabt. hatte Stuckart jedoch auch später immer wieder mit Kirchenangelegenheiten zu tun. Am 28. 1. 1936 nahm er z. B. gemeinsam mit dem RKM an einer Besprechung mit den katholischen Bischöfen von Osnabrück und Berlin teil, bei der Fragen im Hinblick auf das Verbot der Doppelmithgliedschaft in Kirche und NS-Parteioorganisationen und die Stellung katholischer Vereine erörtert wurden.

saß, an höchster Stelle Einfluss zu nehmen. Zum anderen bewies Stuckart – wie später auch auf dem Gebiet der Judenpolitik – auf dem Felde der Kirchenpolitik politisches Gespür. Er bemühte sich, sich zunächst durch besonders radikale Vorschläge zur Bekämpfung des politischen Gegners – in diesem Falle der Bekennenden Kirche – zu profilieren und somit seine Linientreue, die durch seinen Konflikt mit Rust gefährdet erschien, unter Beweis zu stellen. Hierbei scheute er auch vor Denunziation und Brandmarkung der echten oder vermeintlichen politischen Gegner nicht zurück.

Stuckarts Vorschläge lassen erkennen, dass es ihm als Juristen – wie zuvor bei seiner Tätigkeit im Kultusministerium – stets daran gelegen war, „gesetzesförmig“, d. h. „in geordneten Bahnen“, zu handeln. Dieses Bestreben, zumindest die förmliche Legalität zu wahren, ist auch für Stuckarts späteres Tun – bis hin zu seiner Beteiligung an der Organisation des Judenmordes – kennzeichnend. Adolf Eichmann nannte ihn in einem Verhör während seines Prozesses in Jerusalem 1961 daher bezeichnenderweise einen „heiklen Gesetzesonkel“.³⁶

Stuckarts Vorstellungen von einer „Verreichlichung“ der evangelischen Kirche und dem Aufbau einer zentralen staatlichen Steuerungsinstanz gingen schließlich konform mit seinen späteren, immer wieder propagierten Vorschlägen zu einer Reichs- und Verwaltungsreform, die dem Prinzip der „Einheit der Verwaltung“ mit dem RPrMdI als Zentrale folgen sollte.

Der Eintritt Stuckarts in den Dienst des RPrMdI

Stuckart trat unter Beibehaltung der Bezeichnung und der Bezüge eines Staatssekretärs am 11. März 1935 im RPrMdI seine neue Stelle an und wurde später offiziell zum Leiter der Abteilung I – „Verfassung und Gesetzgebung“ – im Range eines Ministerialdirektors ernannt.³⁷ Dass Stuckart seine Karriere im März 1935 im RPrMdI fortsetzen konnte, war nicht allein seiner Initiative im Kirchenstreit geschuldet. Wie schon bei seiner Berufung ins Kultusministerium im Frühjahr 1933 scheint erneut die Fürsprache des seinerzeitigen Staatssekretärs im Preußischen Innenministerium, Ludwig Grauert, bei Frick den Ausschlag gegeben zu haben.³⁸

Als neuer Leiter der Verfassungsabteilung wurde Stuckart Nachfolger von Helmut Nicolai³⁹, der aufgrund einer Drohung Görings mit einem Strafverfahren

³⁶ Eichmann vor dem Bezirksgericht Jerusalem am 24.7.1961, zit. nach Longerich (Hg.), *Die Ermordung der europäischen Juden*, S. 92.

³⁷ Vgl. Kopie des Schreibens von Frick an den „Führer und Reichskanzler“ vom 18.3.1935, in: BAB R 2/11685; Rebutisch, *Führerstaat*, S. 106; Besier, *Die Kirchen und das Dritte Reich*, S. 919, Anm. 321.

³⁸ Eidesstattl. Aussage Ludwig Grauert vom 28.6.1948, Dok. Stuckart-224 des Wilhelmstraßenprozesses, zit. nach Rebutisch, *Führerstaat*, S. 106; Zeugenbefragung Grauert am 17.7.1953, in: Verfahrensakten vor dem LVG Hannover, Bl. 228f., als Beiakte im Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647.

³⁹ Zu Helmut Nicolai (*8.9.1895, †11.12.1955) s. Anhang 2: Kurzbiographien. Zu seiner Entlassung und Stuckarts Ernennung vgl. BAB R 43 II/1136b, Bl. 14f., sowie das Protokoll der Ministerbesprechung vom 26.2.1935, in: BAB R 43 I/1472, Bl. 313–315.

nach § 175 RStGB (Homosexualität) nach nur einem Jahr aus dieser Stellung entfernt wurde. Nicolai fiel in Ungnade, als er sich darum bemühte, den Einfluss der Partei und ihrer Gauleiter zugunsten der staatlichen Verwaltung zu begrenzen und die – von vielen Gauleitern nicht erwünschte – Zentralisierung des Staates voranzutreiben.⁴⁰ Stuckart wandte sich daher gleich an seinem ersten Arbeitstag unter dem Briefkopf „Reichs- und Preußisches Ministerium des Inneren, Staatssekretär Dr. Stuckart, Berlin NW 40, Königsplatz 6“ an den Chef der Reichskanzlei und bat diesen um Unterstützung⁴¹: Im Hinblick auf die von ihm übernommenen Tätigkeitsbereiche und die damit verbundenen „Schwierigkeiten der Aufgaben (Reichs- und Verwaltungsreform“) sei ihm daran gelegen, seine „Stellung nach außen so stark wie möglich zu gestalten“. Er regte daher die Veröffentlichung einer Pressenotiz an, aus der hervorgehe, dass er „vom Führer und Reichskanzler in das Reichs- und Preußische Ministerium des Innern zur Leitung der Abteilung Verfassung und Gesetzgebung berufen worden“ sei. Durch die Betonung seiner „Berufung durch den Führer“ hoffte Stuckart offenbar, seine Person gewissermaßen als „führerunmittelbar“ und damit weniger angreifbar herausstellen zu können. Dies konnte im Hinblick auf die kontroversen Reichsreformpläne, mit denen seine Abteilung befasst war,⁴² gegenüber den Vertretern der Partei und anderen Ressorts von zentraler Bedeutung sein, um sich im Führerstaat Durchsetzungschancen zu verschaffen.⁴³

In den zehn Jahren, die Stuckart im RPrMdI tätig war, gelang es ihm, dank seines großen Engagements, seiner Einsatzbereitschaft, aber auch seines politischen Gespürs und Realitätssinnes, seinen persönlichen Machtbereich stetig zu erweitern, während der Einfluss seines Ressorts im polykratischen Herrschaftsgeflecht des „Dritten Reiches“ zusehends schrumpfte. Seine juristischen Fähigkeiten und seine Schaffenskraft stellte er im RPrMdI in den Dienst zahlreicher NS-Politikfelder, darunter auch der im Massenmord gipfelnden Judenpolitik.

⁴⁰ Vgl. hierzu Nicolais Veröffentlichungen: „Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30.1.1934“ und „Nationalsozialismus und Staatsrecht“.

⁴¹ Schreiben an Lammers vom 11.3.1935 („sehr verehrter lieber Herr Lammers“), in: BAB R 43 II/1154, Bl. 73f. Mit Lammers verband Stuckart eine Art Freundschaft, die durch die enge Zusammenarbeit weiter gefestigt wurde, bis sich beide schließlich in Nürnberg auf der Anklagebank wiederfanden.

⁴² Zu den Reichs- und Verfassungsreformplänen des RMdI vgl. Bachnick, Verfassungsreformvorstellungen, S. 141f.; Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56; Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576, hier S. 552f.; Neliba, Frick, S. 99–159.

⁴³ Lammers schrieb ihm fünf Tage später zurück („Sehr verehrter, lieber Herr Stuckart!“), dass er den gewünschten Pressevermerk im Auge behalten werde, und er Stuckart bitte, ihm Nachricht zu geben, soweit die Zeit dafür gekommen sei. Die Zeit kam sehr bald. Schon am 21.3.1935 wandte sich Stuckart wieder an Lammers: ihm sei es im Hinblick auf die o.a. Pressespekulationen zu seiner Verwendung nunmehr „doppelt erwünscht, wenn die von mir vorgeschlagene Pressenotiz bald veröffentlicht würde“. BAB R 43 II/1154.

2. Stuckarts Stellung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern (RPrMdl)

Die Entwicklung des Innenressorts und seine Stellung im polykratischen Herrschaftsgefüge des „Dritten Reiches“

Das Reichs- und Preußische Ministerium des Innern (RPrMdl) war im Zuge der NS-Gleichschaltungspolitik 1934 aus dem seit 1919 unter dieser Bezeichnung bestehenden Reichsministerium des Innern⁴⁴ (RMdl) und dem seit den Stein-Hardenbergschen Reformen bestehenden Preußischen Innenministerium (PrMdl) entstanden.⁴⁵ Die Behörde umfasste Mitte der 30er Jahre nur etwa 300 Mitarbeiter⁴⁶ und residierte am Sitz des ehemaligen „Reichsamtes des Innern“ am Königsplatz 6 neben dem Reichstagsgebäude und Unter den Linden 72 im ehemaligen PrMdl.

Vor dem Zusammenschluss mit dem PrMdl umfasste das RMdl seit 1924 – trotz zahlreicher Umgestaltungen – im Wesentlichen nur drei Abteilungen mit den Sachgebieten: Politik, polizeiliche Angelegenheiten, Verfassung, Verwaltung und Beamtentum (Abt. I); „Volksgesundheit und Wohlfahrtspflege, Deutschtum und Fremdenwesen“ (Abt. II) und Bildungs- und Schulangelegenheiten (Abt. III).⁴⁷ Zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehörten zahlreiche Dienststellen, wie etwa das Reichsamt für Landnahme, der „Reichskunstwart“ oder der „Reichskommissar für die Überwachung der öffentlichen Ordnung“. Abgesehen von diesen Spezialbehörden, fehlte dem RMdl – anders als etwa dem RMdF oder dem Reichsarbeitsministerium – ein eigener nachgeordneter Behördenapparat mit Exeku-

⁴⁴ Zur Geschichte der Innenverwaltung Deutschlands s. Medicus, Das Reichsministerium des Innern; Klaus von der Groeben, Reichsinnenministerium, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 156–168; Caplan, The Politics of Administration, in: The Historical Journal 20 (1977), S. 707–736; für die letzten Kriegsjahre: Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, und ders., Der „totale Krieg“, in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420.

⁴⁵ Zur Geschichte des PrMdl im 19. Jahrhundert s. Möller, Die Verwaltung in den Ländern des Reiches – Preußen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 540–557; Lange, Die Bedeutung des preußischen Innenministers Friedrich Albrecht Graf zu Eulenburg für die Entwicklung Preußens zum Rechtsstaat.

⁴⁶ Zum Personalbestand des RMdl gehörten ein Staatssekretär, drei Ministerialdirektoren, zwei Ministerialdirigenten, 41 höhere Beamte und 255 Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes, Angestellte und Arbeiter.

⁴⁷ Nach der WRV gehörte das Unterrichtswesen zwar grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder; das Reich erhielt jedoch nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2 WRV das Recht der Grundsatzgesetzgebung für das Schulwesen einschließlich der Hochschulen und wurde durch Art. 143 Abs. 2 WRV zum Erlass von Rahmengesetzen für die Lehrerbildung und nach Art. 146 Abs. 2 WRV für den Aufbau des öffentlichen Schulwesens verpflichtet. Das Reich erließ 1920 ein Gesetz betreffend Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen (RGBl. I, S. 851) sowie 1925 und 1927 zwei ergänzende Gesetze. 1920 berief das RMdl zudem die Reichsschulkonferenz ein, die sich der Gestaltung des höheren Schulwesens und dem Aufbau der Ober- und Privatschulen widmen sollte und von der eine vereinheitlichende Wirkung für das Schulwesen im Reich ausging. Vgl. Klaus von der Groeben, Reichsinnenministerium, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 156–168, hier S. 164. Zu den Bildungsbefugnissen auf Reichsebene: Schlüter, Reichsschulpolitik.

tivaufgaben in der mittleren und unteren Verwaltungsebene.⁴⁸ Der Vollzug der im RMdI erarbeiteten Gesetze oblag daher den Länderbehörden.

Schwerpunkt der ministeriellen Tätigkeit des RMdI bildete in der Weimarer Republik die Gesetzgebung, insbesondere die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern und anderer Verfassungsbestimmungen durch einfachgesetzliche Rechtsnormen. Große Bedeutung erlangte das RMdI auch auf dem Gebiete des Schutzes der Weimarer Reichsverfassung. Hier wurde nach den Morden an Matthias Erzberger und Walther Rathenau das „Republikschutzgesetz“ zur Abwehr von Angriffen auf die junge Republik erarbeitet und der 1922 gegründete „Fonds zum Schutz der Republik“ verwaltet⁴⁹, aus dem auch politische Bildungsarbeit zur Förderung der Demokratie finanziert wurde. Dem „Reichskommissar für die öffentliche Ordnung“, der dem RMdI zugeordnet war, oblag zudem auch die formelle Kontrolle über die Selbstschutzorganisationen und Freiwilligenverbände sowie das Pass- und Ausländerwesen. Darüber hinaus war das RMdI an der Handhabung des Notverordnungsrechtes nach Art. 48 Abs. 2 der WRV beteiligt und hatte die Aufgabe, – letztlich nicht umgesetzte – Pläne für eine Reichsreform und eine Aufhebung des Dualismus zwischen dem Reich und Preußen zu erarbeiten.⁵⁰

Einen eigenen Behördenapparat mit Exekutivbefugnissen in der mittleren und unteren Verwaltungsebene erlangte das RMdI erst infolge der Maßnahmen zur „Gleichschaltung“ der Länder. Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 – „Neuaufbaugesetz“⁵¹ – wurden die Hoheitsrechte der Län-

⁴⁸ Rebentisch, Führerstaat, S. 92. Der fehlende Unterbau des Ministeriums soll zu der ironischen Bezeichnung „Dame ohne Unterleib“ geführt haben, vgl. Klaus von der Groeben, Reichsinnenministerium, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 156–168, hier S. 160.

⁴⁹ Dies umfasste auch das „Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik“ vom 21. 7. 1922 (RGBl. I, S. 590 – wiedergegeben in BVerfGE 39, S. 361 f.), das den Kreis der aus politischen Gründen in den Wartestand versetzbaren Beamten erweiterte, vgl. hierzu das vorstehende Kap. I. sowie Klaus von der Groeben, in: ebenda, S. 165.

⁵⁰ Die Erörterungen über eine Reichsreform hatten 1927 zur Einsetzung einer Länderkonferenz geführt, in der unter Beteiligung von Autoritäten aus Wissenschaft und Praxis u. a. ein Entwurf für eine „differenzierte Gesamtlösung“ entwickelt wurde, die vorsah, die preußische Zentralregierung und den Landtag mit den Staatsorganen des Reiches zu vereinigen und die Selbstständigkeit der Länder in eine bloße Verwaltungsautonomie umzuwandeln. Letztlich konnte sich dieser Entwurf aufgrund des Widerstandes insbesondere Preußens nicht durchsetzen. Hierdurch blieben auch andere Verwaltungsreformprojekte auf Länderebene blockiert. Vgl. hierzu: Poetzsch-Heffter, Grundgedanken der Reichsreform, S. 29–40; Brecht, Föderalismus, Regionalismus und die Teilung Preußens, S. 41–50. Selbst der Gleichschaltungsprozess im „Dritten Reich“, der die Länder ihrer Eigenstaatlichkeit beraubte (vgl. hierzu: Anm. 23 in Kap. II. 2.), führte nie zu einer gänzlichen Beseitigung der Länder und ihrer Behörden. Die Pläne zu einer territorialen Neuordnung des Reiches und einer Vereinheitlichung des Behördenaufbaus – wie sie das RMdI anstrebte – wurden von Hitler – offensichtlich um Unruhe unter den Gauleitern zu vermeiden – schließlich auf die Nachkriegszeit vertagt. Vgl. hierzu Stuckarts Vortrag „Partei und Staat“ auf dem Juristentag 1936 in Leipzig, abgedruckt in: Deutscher Juristentag 1936, hg. vom NSRB, S. 262–282, hier S. 281 f.; Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56; Neliba, Frick, S. 99–128; Bachnick, Verfassungsreformvorstellungen; Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576, hier S. 563 f.

⁵¹ Das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“ vom 30. 1. 1934 (RGBl. I, S. 75) schaffte die Eigenstaatlichkeit der Länder ab. Die Länderparlamente und der Reichsrat wurden am

der auf das Reich übertragen und die obersten Landesbehörden den Reichsministerien unterstellt. Das RMdI wurde hierdurch zur Verwaltungsspitze der allgemeinen inneren Verwaltung im gesamten Reichsgebiet. Die Innenministerien der Länder wurden zu nachgeordneten Behörden des RMdI.⁵²

Bis zum Staatsstreich durch Franz von Papen, dem „Preußenschlag“ am 20. Juli 1932,⁵³ waren vom PrMdI eine Reihe von Maßnahmen ausgegangen, die darauf zielten, die wachsende Bedrohung durch den Nationalsozialismus einzudämmen. So wurden im PrMdI die ersten Bedrohungsanalysen zur NSDAP erstellt⁵⁴, an denen u.a. Robert M. W. Kempner mitwirkte, der in den 30er Jahren in die USA emigrierte, 1945 als Mitglied des Stabes der US-Anklagebehörde nach Deutschland zurückkehrte und zahlreiche der leitenden Funktionsträger des „Dritten Reiches“ – darunter auch Stuckart – verhörte und in Nürnberg anklagte.⁵⁵ Das PrMdI hatte zudem maßgeblichen Anteil an der Entstehung und Umsetzung des bereits oben erwähnten „Radikalenerlasses“, der Beamten und Richtern – darunter auch dem jungen Stuckart – unter Androhung disziplinarischer Konsequenzen die Mitgliedschaft und jedes öffentliche Eintreten für die NSDAP und die KPD untersagte.⁵⁶

Nach dem „Preußenschlag“ wurden bereits unter dem als Kommissar für den preußischen Innenminister fungierenden RMdI Franz Eugen Bracht⁵⁷ zahlreiche politische Beamte und insbesondere auch die Führungsebene der preußischen Polizei ausgetauscht. Diese Politik wurde im Frühjahr 1933 – nach der Macht-

14.2.1934 (RGBl. I, S. 89) aufgelöst. Die Länder und Länderregierungen bestanden jedoch als reine Verwaltungseinheiten des Reiches fort. Vgl. Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56.

⁵² Rebutisch, Führerstaat, S. 93.

⁵³ VO des Reichspräsidenten betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen vom 20.7.1932 und VO des Reichspräsidenten betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg vom 20.7.1932 (beide in: RGBl. I, S. 377), sowie das Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 23. und 25.7.1932, in: RGZ, Bd. 37, Anhang S. 65. Hierzu: Grund, „Preußenschlag“.

⁵⁴ In: GSTa PK, I. HA, Rep. 84 a, 3157; Rep. 90, 478 mit umfassender Denkschrift zur Entstehungsgeschichte und Gefährlichkeit der NSDAP.

⁵⁵ Kempner, Hans Globke, abgedruckt in: Gotto (Hg.), Der Staatssekretär Adenauers, S. 213–229, beschrieb das PrMdI als typisches Weimarer Koalitionsministerium: Während die Spitze von Sozialdemokraten gebildet wurde (Severing und Albert Grzesinski), waren die Leiter der Personalabt. MinDir. Heinrich Brandt und der Leiter der Polizeiabt. Erich Klausener (seit 1926) Zentrumsangehörige. Der Leiter der Verfassungsabt. war der SPD-Landtagsabgeordnete und erklärte Zionist Hermann Badt (1867–1946). Zur Personalpolitik im PrMdI vgl. Behrend, Zur Personalpolitik des preußischen Ministeriums des Innern, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Bd. VI, S. 173–214. Vgl. in diesem Zusammenhang die Biographie des jüdischen Ministerialbeamten, Fritz Rathenau, im PrMdI, s. hierzu Rink, Doppelte Loyalität, S. 92–94. Vgl. auch: Albrecht, Albert Grzesinski, S. 230.

⁵⁶ Zum Radikalenerlass s. Anm. 64 in Kap. I. 2.

⁵⁷ Franz Bracht (*1877, †1933) war Geheimer Regierungsrat im Reichsamt des Innern und MinDir im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, bevor er von 1923 bis 1925 zum Chef der Reichskanzlei und von 1925 bis 1932 zum Essener Oberbürgermeister avancierte.

übernahme durch die Nationalsozialisten – unter Hermann Göring, der am 30. Januar 1933 zum preußischen Ministerpräsidenten und kommissarischen preußischen Innenminister ernannt wurde, fortgesetzt. Göring setzte die preußische Polizei gezielt ein, um politische Gegner und Andersdenkende auszuschalten und so die Macht der Nationalsozialisten zu festigen. Dabei wurde die Polizei von SA- und SS-Mitgliedern unterstützt, die Göring am 22. Februar 1933 kurzerhand zu preußischen „Hilfspolizisten“ ernannt hatte. Die Leitung des PrMdI lag in dieser Zeit bei Görings Staatssekretär, dem bereits zuvor erwähnten Ludwig Grauert.⁵⁸

Am 1. Mai 1934 wurde der RMDI Frick von Hitler zusätzlich mit der „Wahrnehmung der Geschäfte“ des PrMdI beauftragt und Göring von diesem Amt entbunden.⁵⁹ Der Prozess der Zusammenfassung des PrMdI mit dem RMDI vollzog sich in den Folgemonaten von einer bloßen Personal- hin zu einer Realunion.⁶⁰ Mit Wirkung zum 1. November 1934 wurden durch Erlass Fricks vom 25. Oktober 1934 das „Reichsministerium des Innern und das Preußische Ministerium des Innern räumlich und sachlich zusammengefasst und unter Aufgabe der Scheidung zwischen Reich und Preußen ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert“; andere Ressorts gingen den gleichen Weg.⁶¹ Fortan ergingen sämtliche ministerielle Schreiben, Erlasse usw. unter der Bezeichnung „Der Reichs- und Preußische Minister des Innern (RPrMdI)“⁶², die 1938 nach der Annexion Österreichs aufgegeben⁶³ und erst bei Ernennung Himmlers zum RMDI im August 1943 wieder aufgegriffen wurde.⁶⁴

Durch die Fusion des RMDI mit der preußischen Innenverwaltung hatte das „Neben- und Gegeneinanderarbeiten der Berliner Doppelregierung“ ein Ende ge-

⁵⁸ Ludwig Grauert (*9.1.1891, †4.6.1964) war von Göring 1933 im Zuge der Machtübernahme ins PrMdI geholt worden. Er ordnete am 22.6.1933 die Errichtung der ersten „offiziellen“ Konzentrationslager im Emsland an. Nach der Fusion des PrMdI mit dem RMDI im Herbst 1934 übernahm Grauert als StS die Bereiche Personal-, Kommunal- und Polizeiwesen. 1936 wurde er – mittlerweile SS-Grf. – unter Androhung eines Parteigerichtsverfahrens in den Ruhestand versetzt. Vgl. Klee, Personenlexikon, S. 197f. Rebentisch, Führerstaat, S. 94, beschreibt Grauert als einen „zweifelloso befähigten und an ordnungsstaatlichen Grundsätzen festhaltenden“ Mann, der für die NSDAP zunehmend missliebiger wurde und 1936 politisch kaltgestellt wurde.

⁵⁹ Nach der offiziellen NS-(Propaganda-)Darstellung hatte der preußische MinPräs Göring Hitler mit Schreiben vom 17.3.1934 vorgeschlagen, Frick die Geschäfte des PrMdI zu übertragen, damit dem „Ziele der Reichserneuerung“ durch Preußen maßgebliche Unterstützung zuteil werde. Vgl. Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56, hier S. 44; Neliba, Frick, S. 124f.

⁶⁰ Die personelle Verbindung der Ministerien wurde durch die „Erste Verordnung zur Vereinheitlichung und Verbilligung der Verwaltung“ vom 19.7.1934 (RGBl. 1934, I, S. 719), nach der gleichartige Sachgebiete in der Hand eines Referenten zusammengefasst werden konnten, vollzogen.

⁶¹ Vgl. als Parallellfall die Entstehung des REM aus dem Preußischen Kultusministerium, hierzu: Jasch, Das preußische Kultusministerium, in: FHI 2005, <http://www.forhistiur.de/zitat/0508jasch.htm> (eingesehen am 28.2.2008).

⁶² Vgl. MBliV vom 26.10.1934, S. 681.

⁶³ Mit Runderlass des RMDI vom 9.5.1938 ergänzt, durch den Runderlass vom 19.8.1938 – zur Bezeichnung der vereinigten Reichs- und Preußischen Ministerien – wurde der Zusatz „und Preußisches“ abgeschafft; vgl. MBliV, S. 846 und S. 1330.

⁶⁴ Vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 93f. und S. 499–532.

funden.⁶⁵ Von einem reinen Verfassungs- und Gesetzgebungsministerium in der Weimarer Republik wandelte sich das Ministerium in der Anfangszeit der NS-Herrschaft zu einem Machtapparat, der mit der Polizei- und Gesundheitsverwaltung sowie der Gemeindeaufsicht über einen leistungsfähigen Unterbau in der Fläche verfügte und der gerade in den Anfangsjahren des Regimes eine zentrale Rolle für die Festigung der neuerlangten Macht spielte:

1. Als „Beamten- und Verfassungsministerium“ war das RPrMdI maßgeblich am personellen und verfassungsmäßigen Umbau des Reiches beteiligt, der der Machtübernahme folgte.⁶⁶ Hier wurden – durch das oben dargestellte Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (GzWBB) vom 7. April 1933 – die Grundlagen für die Verdrängung rassistisch missliebiger und demokratischer Beamter sowie für eine große personelle Umstrukturierung der Verwaltung entwickelt und in juristische Formen umgesetzt.⁶⁷ Zugleich wurden hier die Gleichschaltungsgesetze und das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches erarbeitet, mit denen die Länder in den Jahren 1933/34 entmachtet wurden und ihre Eigenstaatlichkeit einbüßten.⁶⁸
2. Als „Minister für Rassen- und Erbgesundheitspolitik“ reklamierte das RMdI zudem die Initiative und Federführung für eines der zentralen ideologischen Politikfelder des „Dritten Reiches“: Mit der Erb- und Ehegesundheitsgesetzgebung und den Nürnberger Gesetzen und ihren Ausführungsverordnungen wurden hier die juristischen Grundlagen für die nationalsozialistische Ausgrenzungs-, Entrechtungs- und Vernichtungspolitik gegenüber als rassistisch oder erblich „minderwertig“ eingestuften Menschen geschaffen und umgesetzt⁶⁹, wobei als Instrument der Ausgrenzung, Erfassung und Kenntlichmachung auch Bereiche wie das Namens- und Personenstandsrecht eine zentrale Rolle spielten.⁷⁰
3. Dem RPrMdI/RMdI unterstanden zudem eine Reihe von Reichsbehörden wie das 1941 geschaffene Reichsverwaltungsgericht, das Reichsamt für Landesaufnahme oder das Zentralnachweisamt für Kriegsverluste und Kriegergräber. Es war zudem Spitze der inneren Verwaltung und hatte demnach Weisungsbefugnisse gegenüber den mittleren und unteren Behörden, wie z.B. den Ober- (in Preußen) und Regierungspräsidien, den Landkreisen und Gemeinden und nicht zuletzt den weiter bestehenden Innenministerien der Länder.⁷¹

⁶⁵ Neliba, Frick, S. 125; Rebutisch, Führerstaat, S. 93; Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56, hier S. 45; Caplan, The Politics of Administration, in: The Historical Journal 20 (1977), S. 707–736.

⁶⁶ Vgl. hierzu im Einzelnen: Neliba, Frick, S. 73–238.

⁶⁷ Vgl. Kap. II. 2.; Caplan, The Politics of Administration in: The Historical Journal 20 (1977), S. 707–736, hier S. 714f.; Püttner, Der öffentliche Dienst, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. VI, S. 1082–1098, hier S. 1084f.

⁶⁸ RGBl. 1934, I, S. 75.

⁶⁹ Vgl. Folgekapitel; Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 174–270; Friedländer, Der Weg zum NS-Genozid.

⁷⁰ Vgl. etwa einen erläuternden Beitrag von Stuckarts Mitarbeiter Globke, Das Recht der Namensänderung, in: DV 15 (1938), S. 51–55.

⁷¹ Vgl. hierzu: Lehnstaedt, Der „totale Krieg“, in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420, hier S. 395, mit Verweis auf eine Aufstellung der Reichsdienststellen des RMdI mit Stand vom 23. 9. 1942, in: BAB R 1501/73.

4. Im Zuge der NS-Expansionspolitik, der Besetzung, Annexion und Eingliederung großer Gebiete sowie der „Wehrhaftmachung“ und Rationalisierung der inneren Verwaltung in Vorbereitung auf den Eroberungskrieg wuchs der Aufgabenbereich des RPrMdI. Frick wurde am 27. September 1938 zum Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (GBV) ernannt⁷², und die Vollmachten seines Ministeriums wurden um den Bereich „Heimatswesen“, d.h. „Zivilverteidigung“ erweitert.⁷³ Der GBV sollte mit der Erklärung des Kriegszustandes die einheitliche Führung der nichtmilitärischen Verwaltung übernehmen und schon im Frieden entsprechende Maßnahmen vorbereiten. Ihm sollten im Kriegsfall neben dem Innenressort, das RJM, das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, das RMdF, das Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten und die Reichsstelle für Raumordnung unterstellt werden.⁷⁴ Eine zentrale Rolle kam dem RMdI nach Kriegsbeginn schließlich auch bei der Auswahl und Gestellung des Verwaltungspersonals⁷⁵, der Errichtung von Zentralstellen für die jeweiligen besetzten Gebiete⁷⁶ und bei der Eingliederung und Erfassung von „eindeutschungsfähigen“ Bevölkerungsgruppen durch Anpassung des Staatsangehörigkeitsrechts zu.⁷⁷

Im Frühjahr 1933 war das RMdI zunächst das einzige Ressort, an dessen Spitze mit Dr. Wilhelm Frick⁷⁸ ein „Alter Kämpfer“ trat⁷⁹, der Hitlers persönliche Wert-

⁷² Vgl. BAB R 43 II/1293 a.

⁷³ Vgl. hierzu: Ipsen, Zur Organisation der zivilen Reichsverteidigung, in: RVBl. 61 (1940), S. 21–26.

⁷⁴ Vgl. §§ 3 und 13 des Reichsverteidigungsgesetzes vom 4.9.1938. Zur Funktion GBV vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 144f. Nach offenbar irrtümlicher Aussage von Frick in Nürnberg hatte er dieses Amt vom 21.5.1935, dem Datum des Wehrgesetzes, bis zu seiner Entlassung als RMdI am 20.8.1943 innegehabt, Nbg.-Dok. PS-2978 in: IMT, Bd. XXXI, S. 429. Dieser Irrtum wurde von Verteidiger Pannenbecker korrigiert, vgl. IMT, Bd. XVIII, S. 190.

⁷⁵ Vgl. hierzu: Lehnstaedt, „Ostnieten“, in: ZfG 55 (2007), S. 701–721.

⁷⁶ Vgl. hierzu: Jasch, Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften, in: DÖV 58 (2005), Heft 33, S. 709–722, hier S. 715, Anm. 56.

⁷⁷ Vgl. hierzu auch Stuckarts programmatische Aufsätze: Probleme des Staatsangehörigkeitsrechts, in: ZsDAfDR 5 (1938), S. 401–403; Die Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Gebieten, in: ZsDAfDR 8 (1941), S. 233–237; Staatsangehörigkeit und Reichsgestaltung, in: RVL V (1943), S. 57–91; sowie die zahlreichen erläuternden Artikel seiner engsten Mitarbeiter, z.B.: Ehrensberger, Der Aufbau der Verwaltung nach dem Ostmarkengesetz und dem Sudetengaugesetz, in: RVBl. 60 (1939), S. 341–345; Globke, Die Staatsangehörigkeit der volksdeutschen Umsiedler, in: DV 17 (1940), S. 18–22; Hubrich, Gliederung der Verwaltung der Ostgebiete, in: DV 16 (1939), S. 605–609; Losacker, Aufbau der Verwaltung im neuen Distrikt Galizien, in: DV 19 (1942), S. 5f.; Schiedermaier, Die staatsrechtliche Entwicklung in Norwegen, in: DV 18 (1941), S. 31–35.

⁷⁸ Zu Wilhelm Frick (*12.3.1877, †16.10.1946) s. Anhang 2: Kurzbiographien; Neliba, Frick; ders., Wilhelm Frick, in: Smelser u.a. (Hg.), Die braune Elite II, S. 80–90; Neliba, Wilhelm Frick und Thüringen, in: Heiden/Mai (Hg.), Nationalsozialismus in Thüringen, 1995, S. 75–96; sowie zum Kurzporträt bei: Caplan, Recreating the Civil Service, in: Noakes (Hg.), Government Party and People in Nazi Germany, S. 34–56, hier S. 43; Rebentisch, Führerstaat, S. 98–102.

⁷⁹ Es folgten im Sommer 1933 das neu geschaffene Propagandaministerium unter Joseph Goebbels, der zugleich Gauleiter von Berlin war, sowie später das REM unter Leitung von Rust, der ebenfalls Gauleiter, in Hannover, war.

schätzung genoss.⁸⁰ Frick gehörte seit 1924 dem Reichstag an und hatte 1928 den Vorsitz der NSDAP-Fraktion übernommen, den er offiziell bis 1945 behielt. Da er in der NSDAP aufgrund seiner Beamtentätigkeit als „Verwaltungsfachmann“ galt, wurde er im Januar 1930 für 14 Monate als Innen- und Volksbildungsminister in die thüringische Landesregierung entsandt.⁸¹ Nach Hitlers damaliger Sicht war Frick „ein durchgekochter Nationalsozialist von ebenso großer Fachkenntnis wie bedingungslos nationalsozialistischer Gesinnung“.⁸² In seinen Reichstagsreden äußerte er sich als fanatischer Rassist und rabiater Wortführer politischer Gewalttaten, wurde jedoch in NS-Kreisen als „typischer Durchschnittsverwaltungsbeamter“ und als „königlich bayerischer Nationalsozialist“ verspottet.⁸³

Frick und seinem Staatssekretär Dr. Hans Pfundtner⁸⁴ sollte es jedoch nicht gelingen, die gute Ausgangsposition und anfängliche Machstellung des RMDI zu behaupten und weiter auszubauen.

Bereits Ende der 30er Jahre scheint Frick dann bei Hitler deutlich an Einfluss verloren zu haben. Seine Vorstellungen von einem zentralistisch autoritären Staatswesen⁸⁵ kollidierten mit Hitlers Vorstellungen von einer dynamischen, nicht an Ordnungsstatuten gebundenen, persönlichen und bedingungslosen Autokratie. Das Scheitern der von Stuckart und dessen Vorgänger Nicolai ausgearbeiteten und von Frick favorisierten Reichsreformpläne zur Errichtung einer starken Zentralgewalt mit dem RPrMDI als unangefochtener Verwaltungsspitze⁸⁶ schwächte

⁸⁰ Hitler hatte Fricks und Pöhners Beteiligung an seinem Staatsstreichversuch im November 1923 in seinem Buch „Mein Kampf“ ausdrücklich gewürdigt – eine Auszeichnung, die er sonst nur Streicher und Heß zuteil werden ließ –: Frick und Pöhner seien die einzigen höheren Staatsbeamten gewesen, „die schon damals den Mut besaßen, erst Deutsche und dann Beamte zu sein“.

⁸¹ Hierzu: Dickmann, Die Regierungsbildung in Thüringen, in: VfZ 14 (1966), S.454–464; Neliba, Wilhelm Frick und Thüringen, in: Heiden/Mai (Hg.), Nationalsozialismus in Thüringen, 1995, S.75–96.

⁸² Rebutisch, Führerstaat, S.99.

⁸³ Ebenda.

⁸⁴ Pfundtner, der aus dem nationalkonservativen Lager stammte und kein „alter Kämpfer“ war, konnte die Schwäche seines Ministers kaum ausgleichen. Er war offenbar auch bei seinen Mitarbeitern wenig beliebt. Rebutisch berichtete aus einer Befragung von Stuckarts ehem. Mitarbeiter, dem MinR a.D. Adolf Klas, dass sich manche Kollegen über Pfundtner im Hinblick auf dessen Leibesfülle und des dazu im Gegensatz stehenden, realiter fehlenden, aber stets demonstrativ zur Schau getragenen politischen Gewichts lustig machten und ihm den Spitznamen „Zentner“ gaben. Zu Pfundtner s. Anhang 2: Kurzbiographien; Caplan, Recreating the Civil Service, in: Noakes (Hg.), Government Party and People in Nazi Germany, S.34–56, hier S.43; Peterson, The Limits of Hitler's Power, S.81f.; Rebutisch, Die Staatssekretäre im Reichsministerium des Innern, in: Michalka (Hg.), Der Zweite Weltkrieg, S.260–274; ders., Führerstaat, S.102–104; G. Schulz, Der „Nationale Klub von 1919“ zu Berlin, in: ders. (Hg.), Das Zeitalter der Gesellschaft, S.308–316; Weiß (Hg.), Biographisches Lexikon, S.349.

⁸⁵ In seiner Frick-Biographie charakterisiert Neliba Frick als „Legalist des Unrechtsstaates“, der immer wieder auf die Verrechtlichung von Unrechtsmaßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Konzentrationslager und der Judenpolitik drängte. Dies führte zu Konflikten mit den Gauleitern, der SS und der Parteikanzlei, obgleich sich der überzeugte Rassist Frick auf dem Gebiet der Rassengesetzgebung und der Eugenik zu profilieren suchte.

⁸⁶ Caplan, Recreating the Civil Service, in: Noakes (Hg.), Government Party and People in Nazi Germany, S.34–56, hier S.42, beschreibt Fricks Vorstellungen wie folgt: „His con-

auch Fricks Stellung als Minister. Überdies gelang es Frick auch nicht, Vertrauen bei seinen deutsch-national/konservativen Kabinettskollegen (Gürtner, von Krosigk) aufzubauen, die ihn weiterhin mit gewissem Argwohn als Mann der Partei betrachteten. Dies trug zur Isolierung und Schwächung des RPrMdI unter den klassischen Ressorts bei.

Nach Einschätzung Rebentischs (1989) und Fricks Biographen Neliba (1992) war diese Entwicklung zu einem Teil auch auf Fricks Persönlichkeit zurückzuführen. Rebentisch beschreibt ihn als „absolut führerhörig, von Natur aus schwach und ohne die psychische Robustheit der sonstigen Spießgesellen Hitlers“, dazu „schwankend und widersprüchlich in der Festlegung seines politischen Kurses, sowie obendrein nur sporadisch an den Sachproblemen seines Ministeriums interessiert“.⁸⁷ Zudem verbrachte er immer mehr Zeit auf seinem Hofgut im bayerischen Kempfenhausen, von wo aus er die Geschäfte des RPrMdI per Telegramm und Fernschreiben zu führen versuchte; die eigentliche Führung des Ministeriums in der Praxis überließ er – mitten im Kriege – seinen Staatssekretären Pfundtner und vor allem Wilhelm Stuckart.⁸⁸ Hitler ließ Frick nach dem „Abfall“ Italiens im August 1943 durch Himmler ablösen und sandte ihn als Nachfolger von Neuraths als Reichsprotektor nach Prag.

Die für Hitlers Führungsstil kennzeichnende Schaffung neuer Sonderbehörden hohlte auch den Zuständigkeitsbereich des RPrMdI aus.⁸⁹ So brachte insbesondere die „Verreichlichung der Polizei“⁹⁰ und die Ernennung des „Reichsführers-SS“,

ception of a politically centralised unitary state, pivoted internally on the interior ministry implied a pre-eminent role for an elite of civil-servants. They would be the active bearers of the new state. National Socialism would be their inspiring ideology rather than being an independent or competing element in the power structure.“

⁸⁷ Auch Caplan charakterisierte Frick als: „austere, self-important and in the end weak man“, ebenda.

⁸⁸ Rebentisch, Führerstaat, S. 499f.

⁸⁹ Die Reichskanzlei beklagte 1942 das Bestehen von elf neuen Sonderbehörden, die in die Aufgabenbereiche bestehender Ressorts hineinwirkten, ohne ministerieller Kontrolle zu unterliegen. Vgl. hierzu: Caplan, *The Politics of Administration*, in: *The Historical Journal* 20 (1977), S. 707–736, hier S. 725, mit Verweis auf den Vermerk vom 31. 1. 1942, in: BAB R 43 II/706. Der britische Historiker Jeremy Noakes, *Introduction*, in: ders. (Hg.), *Government Party and People in Nazi-Germany*, S. 5, hat diese Entwicklung im Jahre 1981 wie folgt beschrieben: „Interference in every sphere of government by party agencies, the appointment by Hitler of numerous special commissioners with powers which cut across and eroded those of the established ministries and government bodies at all levels, the securing from Hitler of ad-hoc decisions which went against those of the authorities who were officially responsible – all these developments produced a breakdown of the system into a series of virtually autonomous agencies acting largely on their own initiative and in fierce competition with one another. In such an administrative chaos the rational planning, coordination and, implementation of policies became increasingly difficult and the role of the civil servant an unenviable one.“

⁹⁰ Zur Entwicklung der Polizei im „Dritten Reich“ s. Plum, *Staatspolizei und innere Verwaltung*, in: VFZ 13 (1965), S. 191–224; Feldmann, „Angelegenheiten der Gestapo“, in: KJ 16 (1983), S. 57–63; H. Wagner, *Die Polizei im Faschismus*, in: Reifner/Sonnen (Hg.), *Strafjustiz und Polizei*, S. 161–172; Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*; Herbert, *Best*, S. 133–249; Wildt, *Generation des Unbedingten*, S. 209–410; Longerich, *Himmler*, S. 157–261. Zur Kriminalpolizei s. P. Wagner, *Hitlers Kriminalisten*.

Heinrich Himmler⁹¹, zum „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern“ (RFSSuChdDtPol) im Juni 1936⁹² für das RPrMdI nur einen scheinbaren Machtzuwachs. In der Praxis verselbstständigte Himmler das Polizeiwesen⁹³. Himmler blieb zwar formell dem RPrMdI „persönlich und unmittelbar unterstellt“ (Ziff. II 2 des Führererlasses vom 17. Juni 1936), er durfte aber an den Sitzungen des Reichskabinetts teilnehmen, „soweit sein Geschäftsreich berührt“ war, und diesen selbstständig vertreten.⁹⁴ Der Prozess der Verselbst-

⁹¹ Zu Himmler s. Breitmann, *The Architect of Genocide*; Fraenkel/Manvell, *Himmler*; Dienstkalender Himmlers, Einleitung, S. 19ff.; Klee, *Personenlexikon*, S. 256; Wildt, *Himmlers Taschenkalender* aus dem Jahr 1937, in: VfZ 52 (2004), S. 671–691; Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672; und ders., *Der „totale Krieg“*, in: *Die Verwaltung* 39 (2006), S. 393–420; Longerich, *Himmler*.

⁹² Vgl. hierzu: Best, „Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei“, in: DR 6 (1936), S. 257–258; ders., *Neubegründung des Polizeirechts*, in: JAFdR 4 (1937), S. 132–138. Der Umbau der Polizei wurde 1937 mit dem „Gesetz über die Finanzierung der Polizei“ vom 19.3.1937 (RGBl. 1937, I, S. 327) und dem „Deutschen Polizeibeamtengesetz“ vom 24.6.1937 (RGBl. 1937, I, S. 653) komplettiert (vgl. hierzu: Wildt, *Himmlers Taschenkalender* aus dem Jahr 1937, in: VfZ 52 [2004], S. 671–691, hier S. 682f.). Der Etat Polizei wurde jedoch bis 1940 über die 17 Länderhaushalte und in der Folge über Mittel des RMdI bestritten. Vgl. Dienstkalender Himmlers, Einleitung, S. 46. Unter Verweis auf Nbg.-Dok. PS-1852, Tafel Nr. 16 (in: IMT, Bd. IV) stellte der IMT fest, dass Frick als RMdI auf den entsprechenden Organigrammen auch als Haupt der Polizei firmierte. In dieses Bild passte auch, dass Frick Himmler mit Befehl vom 18.3.1938 (RGBl. 1938, I, S. 262) im annektierten Österreich ausdrücklich zu Maßnahmen außerhalb der bestehenden gesetzlichen Grenzen ermächtigte.

⁹³ Longerich, *Himmler*, S. 209, betont, dass Himmler als RFSS Hitler unmittelbar unterstand und dem Apparat des RPrMdI „konsequent aus dem Weg“ gegangen sei. Auch Buchheim, *Die SS*, in: ders./Broszat/Jacobsen/Krausnick, *Anatomie des SS-Staates*, S. 15–214, hier S. 107, vertritt die Auffassung, dass mit der Personalunion die prinzipielle Entscheidung für die „Herauslösung der gesamten Polizei aus dem Bereich des Staates“ fiel. Zur Umsetzung des Führererlasses vom 17.6.1936 vgl. die Vorlage Pfundtners an Frick vom 25.6.1936, in: BAB R 1501/5628 b, S. 683–695; BAB R 1501/5535, S. 341–345, sowie die von Pfundtner redigierte Endfassung des Ausführungserlasses zum „Führererlass betreffend die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im RMdI“, in: BAB R 1501/5628 b, Bl. 711–717. Pfundtner rechtfertigte sich in dieser Vorlage mit der Feststellung, dass die „Forderungen der Polizei“ hinsichtlich des Übergangs weiterer Zuständigkeitsgebiete (außer dem Presserecht, Waffenrecht, Pass- und Fremdenwesen) noch viel weiter gegangen seien und Stuckarts Abt. I zumindest die Federführung für das Schusswaffengesetz habe bewahren können. Im Personalbereich sei es ihm und Stuckart gelungen, für die zuständige Abt. II zumindest „die Personalien aller höheren Beamten der Polizeipräsidien und -Direktionen außer den Chefs“ zu behalten. Die Personalien der politischen Polizei und der Kriminalpolizei in Preußen seien eh schon von der Polizeiabt. bzw. dem Gestapa (Geheimes Staatspolizeiamt) geführt worden; dies werde jetzt auf die anderen Länder ausgedehnt. Hinsichtlich der Reichsverteidigungs- und Wehrmachtsangelegenheiten sollten alle gesetzgeberischen Angelegenheiten – mit Ausnahme des Orts- und Luftschutzes sowie der Feuerwehr und der Technischen Nothilfe – federführend in Stuckarts Abt. I bearbeitet werden; Abwehrfragen einschließlich der Verschlussvorschriften sollten hingegen federführend von Himmlers Polizeiabt. bearbeitet werden.

⁹⁴ Vgl. hierzu: Stuckart/Scheerbarth, *Verwaltungsrecht*, S. 53f. Ein ergänzender Runderlass des RPrMdI stellte dabei klar, dass Himmlers Entscheidungen in jedem Fall „ministerieller“ Natur seien (Runderlass des RPrMdI vom 15.5.1937, in: MBliV 1937, S. 788f., Ziff. 2 und 3). Auch der Chef des SD, Heydrich, und der Chef der Ordnungspolizei, Daluge,

ständigkeit des Polizeiapparates innerhalb der inneren Verwaltung und seine zunehmende „Verklammerung“ mit der SS⁹⁵ fand seinen organisatorischen Abschluss in der Errichtung des vom RMDI unabhängig agierenden Reichssicherheitshauptamtes (RSHA). Im RSHA wurden durch Anordnung Himmlers vom 27. September 1939 das (vormals preußische) Geheime Staatspolizeiamt, das Reichskriminalpolizeiamt und das Sicherheitshauptamt des SD zusammengefasst.⁹⁶

Die Entwicklung, die das RMDI unter Frick nahm, wird von den meisten Historikern als schleichender Erosionsprozess beschrieben. Einem rapiden und schnellen Machtanstieg sei eine „lange Etappe der fortwährenden politischen Aushöhlung, Degradierung und Entmündigung“ gefolgt.⁹⁷ Das Ministerium habe nur kurzzeitig – begünstigt durch Hitlers anfängliche Forderung nach Schaffung einer starken Zentralgewalt⁹⁸ – in der Phase der Machtübernahme und Konsolidierung der NS-Herrschaft eine herausgehobene Rolle erlangt und diese kurze Zeit später wieder eingebüßt, da sich die Möglichkeiten, in formaler oder inhaltlicher Hinsicht Einfluss auf die Regierungsgeschicke zu nehmen, in der durch Partikularinteressen der Ressorts bestimmten Polykratie des „Dritten Reiches“ immer weiter verringert hätten.⁹⁹

wurden am 26.6.1936 von Himmler ermächtigt, amtliche Schreiben „Im Auftrag des RMDI“ zu unterzeichnen (Nbg.-Dok. PS-1551, in: IMT, Bd.II, S.252). Ziel der Bemühungen Himmlers war neben der Zentralisierung der Polizei im Reich die Herausbildung eines „einheitlichen Staatsschutzkorps neuerer Prägung“, das organisatorisch und weltanschaulich von der SS durchdrungen war (vgl. Best, Die Schutzstaffel der NSDAP und die Deutsche Polizei, in: DR 9 [1939], S.44–48, hier S.47). Stuckart/Scheerbarth, Verwaltungsrecht, bezeichneten die Polizei in ihrem Verwaltungsrechtsgrundriss von 1937 sybillinisch als „Organisation eigner Art“. Zum „Staatsschutzkorps“ s. Longerich, Himmler, S.211–261.

⁹⁵ Im Februar 1938 erließ Himmler erstmals gemeinsame Ausbildungsrichtlinien für Angehörige der Sipo und des SD, die die preußischen Ausbildungsbestimmungen ablösten (Runderlass RFSSuChdDtPol vom 18.2.1938, in: RMBliV 1938, Sp.289). Im Sommer 1938 folgte ein Erlass, der die Aufnahmebedingungen für Angehörige der Sipo in die SS sowie deren Diensteingliederung entsprechend ihren Beamtengraden zum Gegenstand hatte (Runderlass vom 23.6.1938, in: RMBliV 1938, Sp.1089ff.). Zur „Verklammerung von SS und Polizei“ vgl. Longerich, Himmler, S.259–261; sowie den zeitgenössischen Beitrag von Maunz, Ein Verklammerungsphänomen, in: Huber (Hg.), Idee und Ordnung des Reiches, S.29–31.

⁹⁶ Vgl. BAB R 58/240; Nbg.-Dok. 361-L, in: IMT, Bd. XXXVIII, S.102ff. Zum RSHA s. Herbert, Best, S.163–180; Dienstkalender Himmlers, Einleitung, S.43–50; Wildt, Generation des Unbedingten, S.209–725.

⁹⁷ Rebentisch, Führerstaat, S.91; Bracher/Schulz/Sauer, Die nationalsozialistische Machtergreifung, Bd.II, S.259–281. Zum RMDI im Herrschaftsgefüge des „Dritten Reiches“: Caplan, The Politics of Administration, in: The Historical Journal 20 (1977), S.707–736; J. Henke/Verlande, Reichsministerium des Innern, Bestand R 1501; Medicus, Das Reichsministerium des Innern; Neliba, Frick; ders., Wilhelm Frick, in: Smelser u.a. (Hg.), Die braune Elite II, S.80–90; Rebentisch, Die Staatssekretäre im Reichsministerium des Innern, in: Michalka (Hg.), Der Zweite Weltkrieg, S.260–274.

⁹⁸ Vgl. Punkt 25 des Parteiprogramms der NSDAP. Vgl. hierzu den Artikel in der „Frankfurter Zeitung“ vom 2.11.1937, „Die Zentralgewalt des Reiches. Ein Vortrag von Staatssekretär Stuckart in Frankfurt“.

⁹⁹ Vgl. auch: Lehnstaedt, Der „totale Krieg“, in: Die Verwaltung 39 (2006), S.393–420, hier S.394f.

Von seinem Status als Gesetzgebungsministerium mit wichtigen Querschnittsfunktionen habe sich das RMdI daher zusehends zu einem einfachen Fachressort mit enger umschriebenen, konkreten Aufgaben gewandelt.¹⁰⁰ Andauernde Auseinandersetzungen mit den Parteidienststellen – insbesondere den Gauleitern, die in Personalunion als Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten fungierten und daher vom RMdI nominell weisungsabhängig waren –, hätten zusehends mehr Ressourcen gebunden; die Aufgaben des Innenressorts hätten sich schließlich auf die Ordnung der laufenden Verwaltung und die technokratische Umsetzung der über andere Machtzentren – insbesondere die Behörde des SdF/PK¹⁰¹ – übermittelten politischen Führerentscheidungen reduziert. Der eigene politische Gestaltungsspielraum des RMdI sei zusehends geschrumpft.¹⁰² Dies werde besonders deutlich am Beispiel des weitgehenden Scheiterns der Anstrengungen zu einer grundlegenden territorialen und (staats-)organisatorischen Reichsreform, die nach den Vorstellungen Fricks und Stuckarts zu einer systematischen Vereinheitlichung der Reichsverwaltung und einer Bündelung der Verwaltungskompetenzen in den Händen des RMdI führen sollte.¹⁰³ Selbst in Kriegszeiten, als das allgemeine Interesse der Machthaber auf die Straffung der Verwaltung, die Freisetzung von Personal und die Steigerung der Effizienz gerichtet schien, konnte sich das RMdI mit seinen Plänen zur Verwaltungsreform innerhalb des polykratischen Herrschaftsgefüges des „Dritten Reiches“ nicht durchsetzen.¹⁰⁴ Hier deutet sich an, dass dem Machtstreben des RMdI – und damit auch Stuckarts Machtentfaltung – Grenzen gesetzt waren, die neben den klassischen Ressortkonflikten vor allem auch durch das Verhältnis zur Staatspartei, zur NSDAP¹⁰⁵, bestimmt wurden.

Als Erklärungsmuster für die Verwaltungspolitik des „Dritten Reiches“ wurde in der frühen Forschung vor allem auf den Dualismus von Partei und Staat ver-

¹⁰⁰ Vgl. ebenda, S. 395: Lehnstaedt betont demgegenüber, dass Himmler 1943 eine Behörde übernommen hat, die trotz des schleichenden Machtverlustes in den Jahren davor „bei den meisten legislativen Aktivitäten immer noch federführend war und ein Mitspracherecht bei der Ernennung und Entlassung aller leitenden Beamten im Reich hatte“.

¹⁰¹ Zur Parteikanzlei und zu ihrer Einflussnahme am Beispiel der Verwaltungsgerichtsbarkeit s. Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576, hier S. 558f.

¹⁰² Vgl. ebenda, S. 552–556; Rebentisch, Führerstaat, S. 97.

¹⁰³ Zur gescheiterten Reichsreform und den Reichsreformplänen des RMdI s. Baum, Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: VfZ 3 (1955), S. 36–56; Rebentisch, Führerstaat, S. 91–93 und S. 189–231; Neliba, Frick, S. 99–145; Bachnick, Verfassungsreformvorstellungen, S. 193f.; Lehnstaedt, „Der totale Krieg“, in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420, hier S. 396ff. Zum Scheitern der Bestrebungen des RMdI bzw. Stuckarts, die Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Katalysator der Reichsreform und reichsweiten Rechtsvereinheitlichung zu machen vgl. Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576, hier S. 562ff.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu: ebenda.

¹⁰⁵ Durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933 (RGBl. I, S. 497) war die NSDAP zur einzigen politischen Partei des Reiches erklärt worden. Vgl. hierzu: Stuckarts Vortrag „Partei und Staat“ auf dem Juristentag 1936 in Leipzig, abgedruckt in: Deutscher Juristentag 1936, hg. vom NSRB, S. 262–282.

wiesen.¹⁰⁶ Obgleich ein derartiger Dualismus auch von der zeitgenössischen Staatsrechtslehre beschrieben wurde¹⁰⁷, gestaltete sich die Verwaltungspolitik in der Praxis komplizierter.¹⁰⁸ Nicht selten diente die Betonung des Dualismus von Partei und Staat auch den ehemaligen Mitwirkenden in der Verwaltung – darunter insbesondere Stuckart – nach dem Krieg als wohlfeile Apologie, um den eigenen Handlungsspielraum und die eigenen „Tatbeiträge“ zu den Verbrechen der NS-Zeit herunterzuspielen, so dass ihre tatsächliche Mitwirkung – etwa bei der Durchführung der Rassenpolitik – von einem Teil der frühen Forschung kaum berücksichtigt wurde.¹⁰⁹ Die neuere Forschung hat daher damit begonnen, die Rolle der Beamtenschaft auf der Handlungsebene stärker in den Fokus zu nehmen, und deutlich gemacht, dass staatliche Akteure – neben und gemeinsam mit anderen (Partei-)Akteuren – vielfach durchaus als proaktive Vollstrecker der NS-Politik in Erscheinung traten. Tatsächlich bestehende Gegensätze zwischen Partei und Staat traten demgegenüber zurück.¹¹⁰

Hinzu kam, dass Auseinandersetzungen des RPrMdI mit den Parteiorganisationen nicht primär durch unterschiedliche politisch-ideologische Grundauffassungen bedingt waren. Anders als Stuckart und seine Mitarbeiter nach dem Kriege glauben machen wollten, vertraten die Beamten des RPrMdI gegenüber den Parteiorganisationen keinesfalls überwiegend hehre rechtsstaatliche Überzeugungen. Bei den Konflikten ging es vielmehr um Fragen der Machtverteilung und die damit verbundenen Umsetzungschancen und -methoden für die NS-Politik. Hauptstreitpunkte waren neben den Fragen der territorialen Neuordnung des Reiches im Rahmen der Reichsreform, die viele Gauleiter der NSDAP als Angriff auf ihre

¹⁰⁶ Der Dualismus von Partei und Staat im „Dritten Reich“ ist Gegenstand einer Reihe von Untersuchungen, vgl. u.a.: Buchheim, Der „Stellvertreter des Führers“, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1, S. 323–325; Diehl-Thiele, Partei und Staat im Dritten Reich; Peterson, Die Bürokratie und die NSDAP, in: Der Staat 6 (1967), S. 151–173; ders., The Limits of Hitler's Power (zum RMDI S. 77–80); Teppe, Die NSDAP und die Ministerialbürokratie, in: Der Staat 15 (1976), S. 367–380; Benz, Partei und Staat, in: Broszat/Möller (Hg.), Das Dritte Reich, S. 68–73. Zum Forschungsstand s. Rebutisch, Führerstaat, S. 101.

¹⁰⁷ Siehe hierzu z.B. den o.g. Vortrag Stuckarts zu „Partei und Staat“ auf dem Juristentag 1936, abgedruckt in: Deutscher Juristentag 1936, hg. vom NSRB, S. 262–282.

¹⁰⁸ Caplan, The Politics of Administration, in: The Historical Journal 20 (1977), S. 707–736, hier S. 708, betont, dass die auch im NS-Staat weiter bestehenden politischen Strömungen keinesfalls immer in denselben Gräben verliefen. Ein Hauptproblem des Regimes bestand vielmehr in der Entwirrung der vielfältigen Beziehungen und hybriden Motivationen seiner politischen Teilhaber.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu u.a. die im Folgekapitel IV. näher dargestellte, von Stuckart am 1. 12. 1945 seinen Vernehmungsoffizieren überreichte Darstellung zum Verhältnis von Partei und Staat, „The Relationship between Party and State – as it really existed“ als Ergänzung zu seiner Aussage vom 7. 11. 1945. Der Text ist in englischer Sprache abgedruckt in: Nazi Conspiracy and Aggression, Office of United States Chief Counsel for Prosecution of Axis Criminality, Washington 1946, Vol. VIII, Statement 10. Das hier zitierte Original findet sich im StA Nbg., KV Anklage/Interrogations, Stuckart, Bl. 69–79.

¹¹⁰ Browning, The Government Experts, in: Friedländer/Milton (Hg.), Holocaust, S. 183–197; Fleiter, Kommunen und NS-Verfolgungspolitik, in: APuZ 14–15/2007, S. 35–40, hier S. 36.

territorialen Machtzentren ansahen, vor allem auch Fragen der Personalpolitik¹¹¹, die Ausgestaltung und Ausbildung des öffentlichen Dienstes¹¹² sowie die Definitionsmacht auf anderen Politikfeldern wie der hier im Fokus stehenden „Rassepolitik“.

Das RPrMdl war daher als Verfassungsministerium von Anfang an bestrebt, das Verhältnis von Partei und Staat durch das „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 1. Dezember 1933¹¹³ und das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“ vom 30. Januar 1934¹¹⁴ abschließend zu regeln. Hierdurch sollte eine Eingliederung der Partei in den Staat und ein Primat der Verwaltung gegenüber der Partei erreicht werden. Diese Bemühungen scheiterten jedoch nicht zuletzt auch an Hitlers Unwillen, „seine Bewegung“ in ein normenstaatliches Verfas-

¹¹¹ Zur Einflussnahme der NSDAP auf die Personalpolitik in der Justiz s. Majer, Justiz und NS-Staat, in: DRiZ 56 (1978), S. 47–51; dies., Grundlagen, S. 218–243.

¹¹² Während zahlreiche Führungskräfte aus der NSDAP-Leitung und auch Hitler selbst aus politischen Gründen darauf drängten, dass Juristen nur noch in Ausnahmefällen zur Beamtenlaufbahn zugelassen wurden, war das RMdl aus „fachlichen“ Gründen bestrebt, am überkommenen Juristenmonopol im höheren öffentlichen Dienst festzuhalten und ein eigenes Verwaltungsreferendariat für Juristen zu schaffen. Vgl. hierzu: Stuckarts Denkschrift „Grundgedanken zur Neuordnung des Ausbildungsganges der höheren Verwaltungsbeamten“ vom 5. 8. 1940, auszugsweise abgedruckt bei Mommsen, Beamtentum, S. 149f., der Stuckart irrtümlich den Vornamen „Hans“ beigegeben hat, sowie Stuckarts Aufsatz, „Gedanken zur künftigen Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses“, in: RVL IV (1943), S. 105–142. Hierzu: Caplan, Recreating the Civil Service, in: Noakes (Hg.), Government Party and People in Nazi Germany, S. 34–56, hier S. 45f., die in diesem Zusammenhang auf Stuckarts Freundschaft und den intensiven Austausch mit Graf von der Schulenburg Bezug nimmt.

¹¹³ RGBl. I, S. 1016. Dieses Gesetz erklärte die NSDAP in § 1 Abs. 1 zur „Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden“ und erklärte sie zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, § 1 Abs. 2. „Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA mit den öffentlichen Behörden“ wurden „der Stellvertreter des Führers [R. Heß, d. Verf.] und der Chef des Stabes der SA [E. Röhm, d. Verf.]“ Mitglieder der Reichsregierung, § 2. Nach § 3 Abs. 1 oblagen den NSDAP- und SA-Mitgliedern „als der führenden und bewegenden Kraft des NS-Staates erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat“. Zugleich wurde durch dieses Gesetz nach § 3 Abs. 2 eine besondere Partei- und SA-Gerichtsbarkeit zur Ahndung von Pflichtverletzungen geschaffen, die insbesondere Verstößen gegen „Zucht und Ordnung“ nach § 5 „außer den sonst üblichen Dienststrafen“ „auch Haft und Arrest“ verhängen konnte und der nach § 6 die öffentlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit „Amts- und Rechtshilfe“ zu leisten hatte. Am 29. 3. 1935 folgte eine VO zur Durchführung des „Einheitsgesetzes“, die auch als „Zweites Gesetz zur Sicherung von Partei und Staat“ (RGBl. I, S. 502) bekannt wurde und die eine genauere Abgrenzung der beiderseitigen Funktionen bezweckte. Vgl. hierzu: Stuckarts Vortrag „Partei und Staat“ auf dem Juristentag 1936 in Leipzig, abgedruckt in: Deutscher Juristentag 1936, hg. vom NSRB, S. 262–282, hier S. 268; Broszat, Der Staat Hitlers, S. 263ff.; Majer, Grundlagen, S. 201–207, hier S. 206f. Zur Entstehungsgeschichte des ersten Gesetzes: Neliba, Frick, S. 82–98.

¹¹⁴ RGBl. I, S. 75. Das Neuaufbaugesetz nahm den Ländern ihre Eigenstaatlichkeit und wandelte das Reich in einen Einheitsstaat. Nach Stuckart/Schiedermair, Neues Staatsrecht I (1944), S. 46, wurde hierdurch das Problem „Reich-Länder“ endgültig beseitigt. Das Neuaufbaugesetz kam – wie die Autoren 1944 betonten – „als letztes Gesetz auf dem nach der Weimarer Verfassung für verfassungsändernde Gesetze vorgesehenen Gesetzgebungswege zustande“.

sungsgerüst einbinden zu lassen, wodurch ihr zwangsläufig ihre Dynamik genommen worden wäre.¹¹⁵

Im Hinblick auf das Verhältnis von Partei und Staat vertrat der „Führer“ eine ambivalente Haltung: Auf dem Reichsparteitag von 1934 verkündete er: „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat, nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schufen uns unseren Staat.“¹¹⁶ Schien hierdurch das Supremat der Partei gegenüber der staatlichen Verwaltung klargestellt, so sprach sich Hitler auf dem „Reichsparteitag der Freiheit“ 1935 eher für eine Funktionsteilung zwischen beiden Institutionen aus und wies der Partei eine wenig klare Aufgabe zu: „Staatsaufgabe ist: Die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisation im Rahmen und mittels der Gesetze. Parteiaufgabe ist erstens: Aufbau ihrer inneren Organisation zur Herstellung einer [...] stabilen Zelle der nationalsozialistischen Lehre; zweitens: die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee; drittens: die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft.“¹¹⁷ Andererseits hob er hervor: „Wo sich die formale Bürokratie des Staates als ungeeignet erweisen sollte, ein Problem zu lösen, wird die deutsche Nation ihre lebendigere Organisation ansetzen, um ihren Lebensnotwendigkeiten zum Durchbruch zu verhelfen.“¹¹⁸

Stuckart, der als Leiter der Verfassungsabteilung im RPrMdI amtlich mit dem Verhältnis vom Staat zur Staatspartei NSDAP befasst war, setzte sich anlässlich eines Vortrages auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig 1936¹¹⁹ ausführlich mit der Bedeutung der von Hitler auf dem Parteitag gegebenen Direktiven auseinander. Ausgehend von dem Gedanken, dass die Partei nach der Überwindung der „Irrlehre des liberalistischen Individualismus“ „aus den Volksgenossen erwachsen“ sei und „deshalb aus echter Legitimation für das gesamte Volk“ spreche, da sie „dessen Willen darstelle“, und dass sie „die Trägerin des deutschen Staatsgedankens“ sei, erhalte sie im „Gesamtgefüge der umfassenden Volksordnung die ihr zukommende überragende Führerstellung“ und habe „als Trägerin der alles umfassenden Politik“ „naturgesetzlich den Primat vor allen anderen Organisations-

¹¹⁵ In einem Rundschreiben an die Reichsstatthalter und Landesregierungen vom 10.7.1933 (BAB R 43 II/1263) hatte sich Frick bereits veranlasst gesehen, mit schärfster Ahndung zu drohen, falls „Anordnungen der Träger der Staatsgewalt“ missachtet würden, und hatte sich gegen die Anmaßung von Regierungsbefugnissen durch Parteistellen und Organisationen gewandt. In einer anderen Anweisung vom 6.10.1933 (BAB R 43 II/5441, Bl.123–125) sah der RMDI Handlungsbedarf, um gegen neue „Übergriffe und Ausschreitungen“ von Unterführern der SA und deren Anmaßung von Polizeibefugnissen vorzugehen, vgl. Neliba, Frick, S.82f.

¹¹⁶ Zit. nach Peterson, Die Bürokratie und die NSDAP, in: Der Staat 6 (1967), S.151–173, hier S.153.

¹¹⁷ Ebenda.

¹¹⁸ Zit. nach Höhn, Partei und Staat, in: DR 5 (1935), S.474–478, hier S.476, der die Auffassung vertrat, dass mit „diesen grundlegenden Sätzen des Führers“, „das Verhältnis von Partei und Staat in allen seinen Auswirkungen und Konsequenzen geklärt und festgelegt“ und das „Primat der Partei“ klargestellt sei.

¹¹⁹ Hierzu und zu den folgenden Zitaten s. Stuckart, Partei und Staat, in: Deutscher Juristentag 1936, hg. vom NSRB, S.262–282.

formen des Staates“. Das „Verhältnis von Partei und Staat“ sei daher „letztlich das Verhältnis von dynamisch-politischer Volksführung und statisch-erhaltender Staatsverwaltung im einheitlichen Reich der Volksgemeinschaft“. Zugleich betonte er jedoch, dass Staat und Partei keine gegensätzlichen Pole seien, sondern gemeinsam für die „Gemeinschaft des deutschen Volkes“ kämpften und in diesem Ziel miteinander verbunden seien, ohne „jedoch miteinander verschmolzen zu sein“. Dessen ungeachtet gelte es – und hier kam Stuckart zum Kern des Problems –, „insbesondere in der unteren Staatsverwaltung und Gemeindeverwaltung, im Organisatorischen eine Synthese zu finden zwischen einem der Stellung der Partei angemessenen Einfluss und einem von verwaltungsfremden Einflüssen freizuhaltenden Verwaltungsablauf“. Hier müsse, wie „der Führer“ hervorgehoben habe, „das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen“ gelten. „Wie es kein unmittelbares Eingreifen des Staates in das Getriebe der Partei geben“ könne, dürften „grundsätzlich umgekehrt auch keine unmittelbaren Eingriffe von Parteistellen in die laufende Verwaltung erfolgen“. „Der unmittelbare Einfluss der unteren Parteistellen“ – und hier war Stuckart vorsichtig genug einzuschieben, dass es sich nur um diese handele – „darf daher nicht bei dem Einzelakt der laufenden Verwaltung selbst angesetzt werden, sondern muss bei den Faktoren wirksam werden, die die laufende Verwaltung von vornherein weitgehend bestimmen.“ Dem Gestaltungsinteresse der Partei sei daher Genüge getan, wenn sie bei der Auswahl des Verwaltungspersonals und der Gestaltung von Rechtssätzen entsprechend mitwirke, wie dies z. B. für die Bestimmung von Bürgermeistern nach der Deutschen Gemeindeordnung vorgesehen sei. Zudem seien „gemeinsame Beratungen von Staats- und Parteistellen“ über allgemeine Fragen sinnvoll, um das gegenseitige Verständnis zu fördern. Es müsse aber dabei bleiben, „dass derjenige die Entscheidung hat, der im konkreten Fall die Verantwortung trägt [...]“. Sollte es dennoch zu grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten kommen, so müsse als „ultima ratio“ ein Ausgleich auf der Ebene des Reichsstatthalters gesucht werden, der sowohl die Partei als auch die Interessen des Staates repräsentiere.

Stuckarts Bemühungen um eine Klärung des Verhältnisses von Partei und Staat und eine deutliche Abgrenzung der Verantwortlichkeiten blieben letztlich erfolglos. Noch 1944 benannten er und sein Mitarbeiter Schiederemair das „Problem des Verhältnisses von Partei und Staat“ in ihrem staatsrechtlichen Grundriss als „Mittelpunkt der politischen Grundordnung des Reiches“¹²⁰ und plädierten vorsichtig für eine klarere Aufgabentrennung zwischen Staats- und Parteidienststellen: Aufgabe der Partei sei es, die Erziehung zur NS-Weltanschauung und die Bestimmung der „großen Ziele der Staatstätigkeit“ vorzunehmen, während es Aufgabe des Staates sei, „im Rahmen dieser Zielsetzung die Gesetze“ zu erlassen und die Verwaltung zu führen. Hinsichtlich „der Zusammenarbeit der Partei mit der Verwaltung“ betonten Stuckart/Schiederemair 1944, weiterhin die Geltung der von Hitler auf seiner Reichsparteitagsrede von 1935 gegebenen Richtlinien: „Es kann vorkommen, dass die Partei gezwungen ist, dort, wo ein Widerspruch zu den nationalso-

¹²⁰ Hierzu und zu den folgenden Zitaten s. Stuckart/Schiederemair, Neues Staatsrecht I (1944), S. 41–44.

zialistischen Prinzipien ersichtlich ist, ermahrend und, wenn notwendig, korrigierend einzugreifen. Der Weg hierfür ist die Inanspruchnahme der zuständigen nationalsozialistischen Staatsstellen.“ Des Weiteren seien „die Arbeitsgebiete der Parteidienststellen und der Verwaltungsbehörden in der Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen vom 28. XII. 1939 (RGBl. 1940, I, S. 45) festgelegt“, wonach „Aufgabe der Partei die Menschenführung“ sei und der „Landrat die Verantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben der staatlichen Verwaltung trage.“¹²¹ Gegenseitige Unterrichtung und verständnisvolles Zusammenarbeiten ist den Parteidienststellen und den Verwaltungsbehörden zur Pflicht gemacht.“ Stuckart/Schiedermaier, 1944, endeten mit der Klarstellung: „Unmittelbare Eingriffe der Parteidienststellen in Einzelakte der laufenden Verwaltung sind hiernach unstatthaft und auch nicht erforderlich. Sie würden zu einem Dualismus der Leitungsgewalt führen. Es gilt deshalb für den Staat wie für die Partei der Grundsatz der Achtung und Einhaltung der beiderseitigen Aufgabenkreise.“

Diese Beschreibung mag – angesichts der Parteizensur – als vorsichtiges Plädoyer für die Eigenständigkeit der staatlichen Institutionen gedeutet werden¹²², illustriert indes vor allem die enge Verflochtenheit und Verklammerung¹²³ von Partei und Staat im „Dritten Reich“, die Franz Neumann in seiner politischen Analyse von 1942/44 in Anlehnung an eine Schrift von Thomas Hobbes über das Chaos des englischen Bürgerkrieges mit dem der jüdischen Eschatologie entlehnten Begriff „Behemoth“ charakterisierte.¹²⁴ Stuckart war in gewisser Hinsicht die personifizierte Verklammerung von Staat und Partei: Seit (mindestens) 1930 Mitglied der Partei und seit 1936 SS-Mitglied verkörperte er zugleich den „Mann der Verwaltung“, der die Verwaltung einerseits bereitwilligst in den Dienst der NS-Ideologie stellte, hierbei jedoch stets auch bestrebt war, deren Funktionsfähigkeit und Schlagkraft und damit seinen eigenen Machtbereich gegen die Positionen und Partikularinteressen der Parteiführung zu verteidigen und zu erhalten.

Hitler war an einer Lösung des bestehenden Dualismus nicht interessiert. Er gebot über die Bewegung und den Staat gleichermaßen und konnte, ohne an institutionelle Regeln oder Gesetze gebunden zu sein, von Fall zu Fall ent-

¹²¹ Hervorhebungen im Original.

¹²² Majer, Grundlagen, S. 211, weist darauf hin, dass Stuckart/von Rosen-von Hoewel/Schiedermaier als „parteiämliche Autoren der Verwaltung“ 1943 „sehr viel deutlicher die machtpolitische Komponente, nämlich die eigenständige *Hoheitsgewalt* [Hervorhebung bei Majer]“ unterstrichen hätten: „[...] die Partei sei nicht nur ‚Trägerin des Staatsgedankens‘ und ‚Hüterin der Nationalsozialistischen Weltanschauung‘, ‚Erzieherin des Deutschen Volkes‘, sondern auch ein ‚stets bereites und schlagkräftiges *Macht-instrument* [Hervorhebung bei Majer] in der Hand des Führers‘; sie habe ‚ursprüngliche‘ Gewalt und unterstehe keiner Staatsaufsicht. Staat und Partei stünden zwar selbstständig nebeneinander und hätten ‚abgegrenzte Zuständigkeiten‘. Die Partei könne aber ‚berichtigend‘ über die zuständigen Staatsstellen eingreifen [...]“. Majer bezieht sich auf deren Schrift „Der Staatsaufbau des deutschen Reiches“, S. 109f. und S. 119.

¹²³ Zu dieser Begriffsbildung s. bereits Maunz, Ein Verklammerungsphänomen, in: Huber (Hg.), Idee und Ordnung des Reiches, S. 29–31.

¹²⁴ Vgl. Neumann, Behemoth.

scheiden.¹²⁵ Das Resultat war – wie Günter Neliba in seiner Frick-Biographie konstatierte¹²⁶:

„eine zwar deformierte, aber in ihrem Beharrungsvermögen fortexistierende Staatlichkeit, keineswegs eine kraftvoll zentralistisch-autoritäre Verfassung, sondern mehr ein durch Kampf bestimmtes spannungsgeladenes Gebilde, das als Führerstaat charakterisiert wurde. Hier konnte der Führer häufig ‚Machtkämpfe unter rivalisierenden Personen‘ geduldig abwarten, bis Widerstände überwunden und das Durchsetzungsvermögen der jeweils stärkeren Untergebenen in Staat und Partei sich eine Bahn gebrochen hatte. Hitler brauchte sich dann manchmal nur auf die Seite des Stärkeren zu schlagen, konnte im übrigen aber in absolutistischer Manier mit dem Instrument der Führergewalt ohne gesetzliche Bindungen frei entscheiden, wann immer es ihm beliebte.“

Zudem bedingten Kompetenzvielfalt und Kompetenzwirrwarr – wie Diemut Majer hervorhebt –, dass es immer wenigstens eine Stelle gab, die sich der Führerbefehle annahm: Reichs- oder Landesverwaltungen, Reichsstatthalter, Sonderbehörden, Gauleiter, Polizei, SA- oder SS-Stellen, wobei oft genug nicht formale Kompetenz-zuteilungen ausschlaggebend waren, sondern vielmehr die Tatsache, wer sich am schnellsten und rücksichtslosesten einer Aufgabe bemächtigte. Wer zuständig war, bestimmte sich innerhalb des Machtgefüges nach dem Gesichtspunkt „politischer Zweckmäßigkeit“, d.h. danach, wer sich gegenüber den Machtkonkurrenten am ehesten durchsetzen konnte.¹²⁷ Dieses Konkurrenzverhältnis begünstigte in ideologischen Kernbereichen wie der Judenpolitik eine gegenseitige Radikalisierung.

Das RPrMdI hatte in diesem durch Machtkämpfe geprägten polykratischen System, in denen es besonders auf das Durchsetzungsvermögen und die Standhaftigkeit der politischen Akteure – insbesondere auf der Minister- und Staatssekretärebene – ankam, aufgrund des geringen politischen Rückhaltes Fricks und seines „leitenden Staatssekretärs“ Pfundtner keinen leichten Stand. Der sehr viel dynamischere, mit besserem politischen Gespür und seit 1936 mit einem gewissen Rückhalt in der SS und bei Himmler ausgestattete Stuckart konnte diese relative Ohnmacht – wie im Folgekapitel anhand des Beispiels der Rassenpolitik dargestellt ist – allerdings zum Teil durch seine Intelligenz, seinen Fleiß, sein Beharrungsvermögen und seine Zweckbündnisse mit den konservativen Eliten kompensieren und damit auch eigene Initiativen einbringen, die zum Teil radikalisierend wirkten.

Trotz seines schwachen Ministers und des schleichenden Verlustes an Bedeutung und Kompetenzen schrumpfte der Gestaltungsspielraum des RPrMdI und seiner leitenden Mitarbeiter keineswegs auf Null. Das RPrMdI blieb für zahlreiche der

¹²⁵ Neliba, Frick, S.98, charakterisiert diesen Zustand mit einem von Hans Frank in seinen nach dem Kriege verfassten Erinnerungen gezeichneten Bild, wonach Hitler Staat und Partei „wie zwei Pferde vor den Triumpfwagen seiner Politik“ gespannt und beliebig als Werkzeug seiner Führergewalt verwendet habe“. Bereits Karl Dietrich Bracher ging in seiner grundlegenden Studie (Bracher/Schulz/Sauer, Die nationalsozialistische Machtergreifung, Bd.I, S.304) davon aus, dass Hitler das Verhältnis von Partei und Staat ganz bewusst offengelassen habe, wodurch ein Schwebezustand in Form eines antagonistischen Gefüges entstanden sei, der als Wesensmerkmal des NS-Regimes gelten könne. Vgl. auch: Benz, Partei und Staat, in: Broszat/Möller (Hg.), Das Dritte Reich, S.68–73, hier S.73.

¹²⁶ Neliba, Frick, S.98.

¹²⁷ Majer, Grundlagen, S.216.

„normalen“ staatlichen Aufgaben weiter zuständig und eröffnete damit auch Stuckart erhebliche Handlungs- und Verantwortungsspielräume. Zu diesen „normalen Aufgaben“ zählten bis Sommer 1943 auch gerade Diskriminierungs- und Verfolgungsmaßnahmen gegen die politische Opposition, Juden und andere gesellschaftliche Gruppen und Minderheiten. Diese Maßnahmen wurden – wie Diemut Majer hervorhob – „wie jedes andere Gesetzesvorhaben oder wie jeder andere Verwaltungsvorgang bürokratisch ‚ordnungsgemäß‘ ‚erledigt‘ – durch Erlass von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Erlassen, Einzelweisungs- und Verwaltungsakt, [...], die bis zur Ausstoßung der Betroffenen aus der Rechtsgemeinschaft (z. B. Verhaftung, Ausbürgerung) und Entziehung ihres Vermögens [...] und zu den Vorbereitungsmaßnahmen für die Mordaktionen der ‚Endlösung‘ reichten“.¹²⁸

Das Ministerium und sein Personal

Nach einer dem Haushalt entnommenen Zusammenstellung des Ministerialdirigenten im RPrMdI, Dr. Medicus¹²⁹, wies das Ministerium im Jahre 1938 folgende Zusammensetzung auf: ein Reichsminister, zwei Staatssekretäre, drei Ministerialdirektoren, sechs Ministerialdirigenten, 29 Ministerialräte sowie 26 weitere höhere und 135 mittlere Beamte. Der Personal- und Stellenbestand des Ministeriums war mit den neuen Aufgaben insbesondere im Bereich der Rassengesetzgebung und der Neuordnung des Gesundheitswesens¹³⁰ nach 1934 erheblich angewachsen.

¹²⁸ Majer, Grundlagen, S.217. Nach Ansicht Majers war der Staatsapparat aus Sicht der Machthaber nur zur Durchführung der „radikalsten Programme“ nicht geeignet, weil er in seiner bürokratischen Verfahrensweise zu schwerfällig war und weil diese Programme nur zum Teil „normativ“, d.h. durch schriftliche und mit allgemein verbindlicher Kraft ausgestattete Rechtssätze oder Weisungen festgelegt wurden, die eine staatliche Bürokratie notwendig brauchte, um ihr Verfahren in Gang zu setzen. Bei der Umsetzung dieser Programme (insbesondere dem Genozid an den Juden, dem Behindertenmord und den Umsiedlungen), die weitgehend in die Hände von SS- und Parteibehörden gelegt wurden, kamen die staatlichen Behörden – wie das RPrMdI – lediglich als „Hilfsorgane“ zum Einsatz, die normativ den Kreis der Betroffenen festlegten, diese erfassten und entrechteten oder die – wie die Deutsche Reichsbahn – die Sach- und Transportmittel zur Verfügung stellten. Majer, Grundlagen, S.217, weist auch darauf hin, dass Hitler auf dem Reichsparteitag von 1935 äußerte, dass er die „Lösung der Judenfrage“ unter gewissen Voraussetzungen ausschließlich den Parteiinstanzen überlassen werde. Der Kampf gegen die „inneren Feinde der Nation“ werde niemals an der formalen Bürokratie scheitern; „was der Staat seinem ganzen Wesen nach eben nicht zu lösen in der Lage ist, wird durch die Bewegung [d.h. die NSDAP und ihre Organisationen, d. Verf.] gelöst“. Vgl. auch: Mommsen, The Civil Service, in: Berenbaum/Peck (Hg.), Holocaust, S.219–227, hier S.221.

¹²⁹ Zu Franz-Albrecht Medicus (*18.12.1890, †5.7.1967) s. Anhang 2: Kurzbiographien.

¹³⁰ Am 19.11.1935 teilte StS Pfundtner dem RMdF mit, dass der „Umfang der Dienstgeschäfte“ seines Ministeriums „die sofortige Einberufung mehrerer Hilfsarbeiter des höheren Dienstes dringend erforderlich“ mache. Insbesondere für die Bearbeitung von „Fragen der Judengesetzgebung“ benötige er drei Regierungsassessoren, weitere wurden für die Abt. IV – Volksgesundheit – benötigt, in: BAB R 2/11685, Bl.207f. Am 12.12.1935 teilte Pfundtner dem RMdF mit, dass man zur Bearbeitung von „Befreiungen von dem Verbot deutschblütiger weiblicher Staatsangehöriger in jüdischen Haushalten“ ein Sonderbüro eingerichtet habe, für das zehn Ruhestandsbeamte aus dem Bereich der preußischen Bau- und Finanzdirektion eingestellt wurden, in: BAB R 2/11685, Bl.261f.

Als Schlüsselverwaltung war gerade die innere Verwaltung – im Vergleich zu anderen Fachverwaltungen – nach der Machtübernahme mit einem relativ hohen Anteil von NSDAP-Mitgliedern besetzt worden, wobei vielfach auch eine fehlende Qualifikation der neuen Funktionsträger in Kauf genommen worden war.¹³¹ Dies galt auch für das RPrMdl.¹³² Nach einem Überblick, den der Leiter der Personalabteilung des RPrMdl, Erwin Schütze, 1937 in der Festschrift für Frick gab¹³³, wurden von den insgesamt 438 politischen Stellen in der inneren Verwaltung außerhalb des Ministeriums (Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräte) 356 (81%) mit NSDAP-Mitgliedern besetzt.¹³⁴

Es vermag daher kaum zu verwundern, wie Hans-Ulrich Wehler betont, dass hinter der „Flutwelle strukturverändernder Gesetze“ in der NS-Zeit nicht nur die neuen Machthaber als Initiatoren standen, „sondern auch und vor allem eine ganz so beeinflusste wie fleißige Ministerialbürokratie, deren Juristen jede, aber auch jede Willensäußerung leitender NS-Politiker in Gesetzestexte umgossen. Vergewissert man sich, in welch kurzer Zeit dieser rechtliche Umbau mit seinen außerordentlich tiefgreifenden Konsequenzen stattfand, drängt sich der Eindruck auf, dass eine derart hektische Aktivität nicht ohne die innere Zustimmung zahlreicher Autoren der Vorlagen möglich gewesen sein kann.“¹³⁵

¹³¹ Vgl. hierzu das Schreiben Stuckarts an Daluge (s. Kap.I., Anm.133).

¹³² Zur Personalstruktur und Parteizugehörigkeit der Beamten im RMDI s. Mommsen, Beamtentum, S.82; Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S.639–672, hier S.659f., der auch auf eine Dienstaltersliste, in: BAB R 1501/P 4367, Bl.98f., verweist, in der Mitgliedschaft bzw. Nichtmitgliedschaft in der NSDAP verzeichnet sind. Hiernach lag der Anteil der vor 1933 beigetretenen „Alt-Parteigenossen“ im höheren Dienst des RMDI 1943 nur bei 16 von 60, der Anteil der Nicht-Parteigenossen habe 1943 bei 18% gelegen und sei bis 1945 auf 13,5% gesunken. Zu den exponierten Nationalsozialisten gehörten neben Minister Frick und Pfundtner auch die von Göring als „Kommissare zur besonderen Verwendung“ 1933 ins PrMdl berufenen SS-Männer, Ludwig Grauert (Staatssekretär bis 1935), Dr. Leonardo Conti (späterer Reichsärztführer und Gesundheitsstaatssekretär), Kurt Daluge (später Chef der Ordnungspolizei), Dr. Hans von Helms (SA-Führer und ab 1941 Leiter der Personalabt.), Dr. Arthur Julius Gütt (SS-Mann und bis 1939 Leiter der Abt. für Volksgesundheit im RMDI), Dr. Friedrich Weber (Reichstierärztführer und SS-Standartenführer) sowie eine Reihe „Alter Kämpfer“ und aktiver Nationalsozialisten wie Dr. Billy Ermert, Dr. Bernhard Lösener und Dr. Hans-Eugen Fabricius, der für Frick die Geschäfte der NSDAP-Reichstagsfraktion versah, oder Stuckarts Vorgänger, Dr. Helmuth Nicolai. Andere waren wie Stuckarts Stellvertreter, Ministerialdirigent Hermann Hering, „fördernde SS-Mitglieder“. 1936 wurde neben Stuckart, Gütt, Conti und Weber mit SS-Brigadeführer Gerhard Bommel zudem ein weiterer exponierter SS-Angehöriger in die Führungsebene des RMDI aufgenommen. Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S.639–672, hier S.662, führt neben Stuckart elf weitere SS-Angehörige im RMDI an.

¹³³ Zit. nach Majer, Grundlagen, S.221.

¹³⁴ Davon waren 208 (48%) NSDAP-Mitglieder, die vor der Machtübernahme in die Partei eingetreten waren („Alte Kämpfer“). Alle 12 Oberpräsidentenstellen waren mit NSDAP-Mitgliedern – überwiegend zugleich Gauleitern – besetzt, von denen alle bis auf einen „Alte Kämpfer“ waren. Von den 34 Regierungspräsidenten in Preußen wurden 31 ersetzt. Unter den neu eingesetzten Regierungspräsidenten befanden sich 19 „Alte Kämpfer“. Es wurden 264 neue Landräte berufen (darunter 247 „Alte Kämpfer“).

¹³⁵ Wehler, Der Nationalsozialismus, S.73.

Dennoch würde man – wie andererseits Dieter Rebentisch hervorhebt¹³⁶ – der Beamtenschaft des RMdI nicht gerecht, wenn man sie nach einem Schwarz-Weiß-Schema entweder als monolithischen nazistischen Block willfähriger Helfer des NS-Regimes oder als Hort des konservativen Widerstandes charakterisiert, wie es die Nachkriegsapologien vieler höherer Beamter suggerieren. Nimmt man hingegen Biographien, Karriereverläufe und Persönlichkeitsprofile der handelnden Beamten in den Blick, so wird deutlich, dass die Darstellung der „Ministerialbürokratie“ auch im „Dritten Reich“ der Differenzierung bedarf.¹³⁷

Zumindest bis zu Himmlers Amtsübernahme als RMdI im Sommer 1943, aber auch noch danach¹³⁸, blieben nach der Untersuchung Rebentischs – trotz der Einflussnahme der Behörde des SdF/der PK auf die weitere Personalpolitik – eine Reihe von älteren Laufbahnbeamten im RMdI, die besonders radikalen NS-Parteiaktivisten als Reaktionäre und Exponenten einer überkommenen preußischen Verwaltungstradition galten. Als Beispiel führt Rebentisch den deutschnationalen Leiter der Kommunalabteilung, Friedrich-Karl Surén¹³⁹, an, der seit 1920 im PrMdI wirkte und noch 1932 vor der Machtübernahme der NSDAP zum Leiter der Kommunalabteilung im Rang eines Ministerialdirektors berufen worden war. Surén wurde aus dieser Funktion erst nach Himmlers Amtsübernahme am 25. August 1943 entfernt, obgleich sich schon zuvor zahlreiche Gauleiter ob seiner „bürokratischen Intransigenz“ bei Hitler beschwert hatten.¹⁴⁰ Aber auch parteilose Beamte wie Erwin Schütze, bis 1940 Leiter der Beamtenabteilung des Ministeriums, der noch 1931 als Prozessbevollmächtigter Preußens vor dem Staatsgerichtshof gegen die Reichsregierung gestritten hatte, oder Beamte, die sich vor der Machtübernahme zu den konservativen Weimarer Parteien bekannt hatten, wie

¹³⁶ Vgl. Rebentisch, *Führerstaat*, S. 111.

¹³⁷ Vgl. hierzu auch die informative Darstellung zur Personalpolitik im RMdI nach 1943 bei Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 659ff. Browning, *The Government Experts*, in: Friedländer/Milton (Hg.), *The Holocaust*, S. 183–197, differenziert anschaulich zwischen „old-guard upper-echelon officials“, „young careerists“, „party infiltrators“ und „obstructors“.

¹³⁸ Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, betont, dass auch nach Himmlers Ernennung zum RMdI im Sommer 1943 die weitgehend von Stuckart gestaltete Personalpolitik keineswegs dazu geführt habe, ausschließlich Partei- oder SS-Karrieristen zu fördern.

¹³⁹ Friedrich-Karl Surén (*19. 8. 1888, †8. 7. 1969) war nur bis Mai 1933 Mitglied der DVP und trat 1935 in die NSDAP ein. Er wurde nach seinem Ausscheiden aus dem RMdI 1944 Senatspräsident beim RVerwG. Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 663, rechnet Surén unter die „Opportunisten“ und geht von einem Parteibeitritt als „Märzgefallener“ zum 1. 5. 1933 aus. Zu Surén s. auch Anhang 2: Kurzbiographien; http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/adr/adrsz/kap1_1/para2_545.html (eingesehen am 10. 5. 2010).

¹⁴⁰ Arthur Greiser, Gauleiter des „Warthelandes“, bezeichnete Surén als typischen Exponenten der Ministerialbürokratie, der durch bürokratische Geistlosigkeit die Effektivität der Verwaltung hemmte, vgl. Rebentisch, *Führerstaat*, S. 112. Stuckart nahm später für sich in Anspruch, Surén seiner Zeit – trotz angeblichen Widerstands der Partei – beim RVerwG als Senatspräsident untergebracht zu haben, vgl. BAK N 1292/37.

das (ehemalige) Zentrumsmitglied¹⁴¹ Dr. Hans Globke¹⁴², in Stuckarts Verfassungsabteilung zuständig für das Namens- und Personenstands- und Staatsangehörigkeitsrecht, oder das (ehemalige) DVP-Mitglied, Dr. Georg Hubrich¹⁴³, 1936 Gruppenleiter für das Sachgebiet „Staatsangehörigkeit und Rasse“, gehörten zumindest bis zum Amtsantritt Himmlers im August 1943 zum personellen Erscheinungsbild des RMdI und arbeiteten in politischen Kernbereichen der NS-Verwaltung wie der Juden- und Rassenpolitik.¹⁴⁴ Viele erkannten die Karrieremöglichkeiten, die ein Beitritt zur NSDAP oder SS auch nach der Machtübernahme noch bot, und nutzten diese wie Ernst Vollert, 1935 Leiter der „Abteilung für Vermessungswesen und Volkstum“, der erst im Mai 1933 der NSDAP beigetreten war und binnen drei Jahren vom Oberregierungsrat zum Ministerialdirektor (Abteilungsleiter) avancierte, oder der bereits genannte SS-Angehörige Franz-Albrecht Medicus, der nach seinem SS-Beitritt im Oktober 1933 zum Ministerialrat und 1938 zum Ministerialdirektor im RPrMdI ernannt wurde, obgleich er erst 1937 im Rang eines SS-Scharführers in die NSDAP eingetreten war. Ein anderes Beispiel für einen erfolgreichen „Märzgefallenen“ war der Leiter des Verwaltungsrechtsreferates, Dr. Werner Hoche, der ebenfalls im Mai 1933 als Ministerialrat in die NSDAP eintrat, allerdings erst im Sommer 1939 zum Ministerialdirigenten befördert wurde.¹⁴⁵ Globkes Mitgliedsantrag wurde hingegen von der Partei 1944 im Hinblick auf seine Nähe zum politischen Katholizismus abgelehnt.¹⁴⁶

In seiner Untersuchung zur Beamtenschaft im Dritten Reich von 1966 kam Hans Mommsen zu dem Urteil, dass selbst die Säuberungen aufgrund des GzWBB 1933/34 keine tief greifende Umschichtung unter der Beamtenschaft in den Mi-

¹⁴¹ Über die Zentrumsbeamten hatte der preußische Ministerpräsident Göring am 18. 5. 1933 vor dem Preußischen Landtag erklärt: „Insonderheit möchte ich den vorgebrachten Beschwerden des Zentrums gegenüber klarstellen, dass ein dem Zentrum angehöriger Beamter nichts für seine Existenz zu befürchten hat, oder ein dem Zentrum angehöriger Anwärter für das Beamtentum in seiner künftigen Laufbahn in nichts behindert ist, darum, weil er dem Zentrum angehört. Wenn aber in diesen letzten Wochen und Monaten dem Zentrum angehörende Beamte von ihren Posten entfernt werden mussten, so nicht deshalb, weil sie Zentrumsanhänger waren, sondern ausschließlich deshalb, weil sie sich in der Vergangenheit als Beamte in einem Sinne betätigt haben, der nicht die Gewähr bieten kann, dass sie in Zukunft Stützen des neuen Preußens und des neuen Deutschlands sein können.“

¹⁴² Dr. Hans Globke bemühte sich später vergeblich um Aufnahme in der NSDAP. Er gehörte aber einer Reihe anderer NS-Organisationen (NSV, NSKK etc.) an (vgl. zu Globke Anm. 4 in der Einleitung).

¹⁴³ Dr. Georg Hubrich trat nach der Aufhebung der Beitrittssperre 1937 in die NSDAP ein. Zu Hubrich s. Anhang 2: Kurzbiographien und Kap. II.

¹⁴⁴ Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 661 f., rechnet vor, dass neben den elf Mitarbeitern im höheren Dienst, die der Partei gar nicht beigetreten seien und damit spätestens seit 1940 „in relativ offener Ablehnung des Systems standen“, 14 erst nach der abgelaufenen Aufnahmesperre 1937 und sechs weitere erst in den Jahren 1938 bis 1941 in die NSDAP eingetreten seien. In den Leitungspositionen (vom MinR aufwärts) des RMdI hätten daher noch 1936 31 Nicht-Parteigenossen nur 33 NSDAP-Mitglieder gegenübergestanden.

¹⁴⁵ Zu Vollert, Medicus und Hoche s. Anhang 2: Kurzbiographien.

¹⁴⁶ Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 114, Anm. 6.

nisterien mit sich brachte, sondern „weitgehend an der inneren Geschlossenheit des Beamtenapparates abprallten“.¹⁴⁷ Als Beleg führte Mommsen die Klagen des Personalreferenten für das Polizeiwesen im PrMdI, SA-Obersturmbannführers Hans von Helms, an, der im Frühjahr 1934 monierte, dass sich unter den insgesamt 270 Ministerialbeamten des PrMdI nur 18 Altparteigenossen, 29 neue Parteimitglieder und etwa 20 Parteikandidaten befänden, während die überwältigende Anzahl von 200 Beamten „es überhaupt nicht für notwendig erachtet“ hätte, „Mitglied der Partei zu werden.“ In den Kreisen der Ministerialbürokratie gehe man bereits wieder dazu über, „das Wissen höher zu bewerten als den Charakter einer Persönlichkeit.“ Den „Alten Kämpfern“ werfe man in „diffamierender Weise“ mangelnde fachliche Qualifikation vor und versuche, sie „durch bürokratische Techniken zu eliminieren“. Auch die Nationalsozialisten, die maßgebende Stellen des Staatsapparates besetzt hätten, würden sich von der ideologischen „Reinheit der Bewegung“ entfernen und hätten sich von den „Gedankengängen der klassischen Verwaltung“ „infizieren“ lassen. Von Helms forderte aufgrund dieser Eindrücke ein stärkeres Einwirken der Parteileitung auf die Personalpolitik der Ministerialverwaltung.¹⁴⁸

Diese Empfehlung griff die Behörde des SdF mit allem Nachdruck auf.¹⁴⁹ Sie beanspruchte in der Folgezeit weitreichende Mitwirkungsrechte bei der Ernennung und Beförderung von Beamten. Die in § 26 des Deutschen Beamtengesetzes von 1937 normierte „Eignung“ umfasste daher nicht nur die fachliche Eignung, sondern auch die „politische Zuverlässigkeit“, d.h. ein Bewerber musste „Gewähr dafür bieten, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten“.¹⁵⁰ Bei Beförderungen wurde daher von der Partei neben der Gesinnung auch die politische Betätigung des Kandidaten überprüft. Hierfür war der Nachweis einer Betätigung in der NSDAP und ihren Gliederungen (SA, SS, NSKK) oder angeschlossenen Berufsverbänden (z.B. NSRB, RDB) zu erbringen.¹⁵¹ Zwar wurde die Eignung eines Bewerbers von der staatlichen Einstellungsbehörde beurteilt, der NSDAP kam hierbei jedoch, gestützt auf einen „Führererlass“ vom 24. September 1935¹⁵², ein Anhörungsrecht zu, welches ihre Mitwirkung an der Einstellungsentscheidung sicherstellte. Damit war faktisch jede Beamtenernennung und Beförderung von der Zustimmung der Dienststellen der NSDAP abhängig, die in Form von politischen Gutachten Stellung nahmen und dabei den Werdegang des Beamten und seine politischen Ansichten und Tätigkeiten über-

¹⁴⁷ Mommsen, *Beamtentum*, S. 56–61, hier S. 59. Nach Mommsen wurden kaum 2% aller Beamten aus „rassischen“ und politischen Gründen aus dem Dienst entfernt, wenngleich der höhere Dienst stärker betroffen gewesen sei.

¹⁴⁸ Die Denkschrift von Helms' ist zum Teil bei Mommsen, *Beamtentum*, S. 171–173, abgedruckt. Vgl. auch: Rebentisch, *Führerstaat*, S. 111 f.

¹⁴⁹ Nach der „Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahn der deutschen Beamten“ vom 28. 2. 1939 (RGBl. 1939, I, S. 37 ff.) mussten z. B. Bewerber für das Amt eines Staatsanwaltes oder Richters eine Parteimitgliedschaft vorweisen können (§ 2 S. 1 der VO lautete: „Die Bewerber müssen der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehören oder angehört haben.“).

¹⁵⁰ Majer, *Grundlagen*, S. 221 f.

¹⁵¹ Ebenda.

¹⁵² RGBl. 1935, S. 1203.

prüften.¹⁵³ Nach einer Anordnung des SdF von 1936 hatten die Parteistellen sogar dann Material über „sämtliche Beamte“ zusammenzutragen, wenn eine „Beförderung oder Ernennung des Einzelnen noch nicht in Frage stand“.¹⁵⁴

Der Mitgliedschaft in der NSDAP kam bei der politischen Beurteilung von Beamten eine besonders große Bedeutung zu, obgleich sie bis 1939 formal weder Voraussetzung für die Einstellung noch die Beförderung war. Eine berufliche Karriere ohne Mitgliedschaft in der Partei oder zumindest einer ihrer Gliederungen war im Bereich der „klassischen Verwaltung“ nur eingeschränkt möglich. 1939 wurde der Zwang des Beamtenanwärters, in die NSDAP einzutreten, schließlich sogar gesetzlich verankert, indem der Nachweis der Mitgliedschaft bei der Bewerbung abgegeben werden musste.¹⁵⁵ Vor diesem Zeitpunkt war das Mindeste, was von den Beamten gefordert wurde, die Mitgliedschaft in der NSV.¹⁵⁶ Für den juristischen Vorbereitungsdienst – aus dem sich das Gros der späteren Verwaltungsbeamten rekrutierte – war seit 1937 die Parteimitgliedschaft faktisch mehr oder weniger obligatorisch.¹⁵⁷

In dem vom RPrMdl ausgearbeiteten Deutschen Beamtengesetz von 1937 (DBG)¹⁵⁸ wurde der Beamte nach § 1 zum „Vollstrecker des Willens des von der NSDAP getragenen Staates“ erklärt. Er schuldete „dem Führer“ „Treue bis in den Tod“. Sein gesamtes Verhalten musste von „der Tatsache geleitet werden, dass die NSDAP in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volk die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist“ (§ 3 DBG). § 71 des DBG von 1937 sah vor, dass im Fall „politischer Unzuverlässigkeit“ die Versetzung in den Ruhestand erfolgen sollte.

Nach der Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofes konnte schon die „geringste Betätigung einer nicht-nationalsozialistischen Gesinnung“ disziplinarisch geahndet werden.¹⁵⁹ Bereits der Nichtbeitritt zum NSV, der Nichtankauf von NSDAP-Schulungsbriefen und die unvorschriftsmäßige Ausführung des „Deut-

¹⁵³ Majer, Grundlagen, S. 228.

¹⁵⁴ Anordnung vom 30.3.1936, zit. nach Majer, Grundlagen, S. 231; Diehl-Thiele, Partei und Staat, S. 234, Anm. 77.

¹⁵⁵ „VO über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten“ vom 28.2.1939, in: RGBl. 1939, S. 371. Hierzu Caplan, The Politics of Administration, in: Historical Journal 20 (1977), S. 707–736, hier S. 732–734, die darauf hingewiesen hat, dass Bormann jedoch 1941 dem RMDI mitteilte, dass er Parteimitgliedschaft nicht mehr als eine Voraussetzung für die Aufnahme in den Öffentlichen Dienst ansehe.

¹⁵⁶ Mommsen, Beamtentum, S. 74.

¹⁵⁷ Majer, Grundlagen, S. 232. Immerhin muss es auch Parteiaustritte gegeben haben, wie ein Runderlass des RMDI vom 27.2.1936 zeigt, wonach in solchen Fällen Austrittsgründe erforscht und bei Ablehnung des Programms oder der politischen Haltung der Partei eine Entfernung aus dem Dienst vorgenommen werden sollte. MBliV, 1936, Sp. 275; Hattenhauer, Geschichte des Beamtentums, S. 396f.

¹⁵⁸ RGBl. 1937, I, S. 669. Vgl. hierzu: Püttner, Der öffentliche Dienst, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. VI, S. 1082–1098, hier S. 1088f.

¹⁵⁹ Siehe hierzu Majer, Grundlagen, S. 229, die auf BVerfGE 3, 58, Bezug nimmt, in der zur Klärung der Frage der staatsrechtlichen Kontinuität der Beamtenverhältnisse nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ ein sehr umfassender Überblick zum NS-Beamten- und Disziplinarrecht gegeben wird.

schen Grußes“¹⁶⁰ konnten demnach ausreichen, um ein Dienstvergehen mit entsprechenden disziplinarischen Konsequenzen zu begründen.¹⁶¹ Püttner hat in seiner Darstellung zum öffentlichen Dienst im „Dritten Reich“ darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen schon rein äußerlich einen starken „Konformitätsdruck“ erzeugten.¹⁶² Dessen ungeachtet gab es zumindest in der Anfangszeit aber auch mehr oder weniger offene Kritik am NS-Regime, gegen die sich der am 22. Juni 1933 herausgegebene „Erlass gegen Miesmacher“¹⁶³ richtete, demzufolge sogenannte Miesmacher als „verkappte Marxisten“ bei ihren Vorgesetzten angeschwärzt werden sollten. Auch nach den Röhm-Morden Ende Juni 1934 hatte Minister Frick offenbar Zweifel an der Gefolgschaft der Beamten und hielt es ausdrücklich für notwendig, sie per Erlass an ihre Amtspflicht zu unbedingtem Gehorsam und Treue zu erinnern.¹⁶⁴

Neben die institutionalisierten Mitwirkungsrechte traten zahlreiche informelle Informations- und Einflussmöglichkeiten der NSDAP, die entscheidenden Einfluss auf die Personalpolitik sicherten. Die Beamtenschaft rekrutierte sich auch in der NS-Zeit noch aus einer ziemlich homogenen Schicht, einem Milieu, das vorwiegend durch gleiche Herkunft, Erziehung, Militärzeit oder Freikorps, (Jura-)Studium und ein ähnliches gesellschaftliches Umfeld geprägt wurde¹⁶⁵ und – wie eingangs in Bezug auf Stuckart dargestellt – den Nährboden für den politisch fast reibungslosen Übergang zum Nationalsozialismus bilden konnte. Viele Beamte hatten somit auch persönlich gute Verbindungen zu den korrespondierenden NSDAP-Stellen, in denen schnell aufgestiegene Kollegen, Studienfreunde, alte Kameraden und Bundesbrüder aus den studentischen Korps und Verbindungen saßen, mit denen beruflicher und gesellschaftlicher Verkehr gepflogen wurde. Auf diese Weise betätigten sich viele Beamte auch als Zuträger für politische Informationen, die vielfach für den SD als „Meldungen aus dem Reich“ oder andere NSDAP-Stellen aufbereitet wurden. Die Lenkung und Kontrolle der politischen Gesinnung über diese persönlichen und informellen Beziehungen oder Beeinflussungen als Einfluss- und Machtinstrumente der NSDAP dürfen daher keinesfalls unterschätzt werden.

Eine berufliche Karriere, ohne der NS-Ideologie in der täglichen Arbeit Tribut zu zollen, war für den Beamten, insbesondere in leitender Stellung, im „Dritten Reich“ in aller Regel nicht möglich.¹⁶⁶ So vermögen folgende Zahlen des Reichsbundes der Deutschen Beamten von 1939 – insbesondere auf der Ebene der Reichsministerien und in dem Schlüsselbereich der inneren Verwaltung – nicht zu verwundern, wonach von insgesamt 1,5 Mio. Mitgliedern des Reichsbundes 28,2%

¹⁶⁰ Der Hitlergruß wurde den Beamten bereits durch Erlass vom 20.7.1933 zur Pflicht gemacht, vgl. MBliV 1933, Sp.859f.

¹⁶¹ Beispiele bei Majer, Grundlagen, S.229.

¹⁶² Püttner, Der öffentliche Dienst, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.VI, S.1082–1098, hier S.1088.

¹⁶³ MBliV 1933, Sp.731. Vgl. hierzu: Püttner, Der öffentliche Dienst, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.VI, S.1082–1098, hier S.1088.

¹⁶⁴ MBliV 1934, Sp.996. Vgl. hierzu: Püttner, Der öffentliche Dienst, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.VI, S.1082–1098, hier S.1088.

¹⁶⁵ Majer, Grundlagen, S.233.

¹⁶⁶ Ebenda.

der Partei angehörten. 8,3% waren politische Funktionsträger (102619), 7,2% (98860) Mitglieder der SA, 1,1% (14122) der SS, 1% (13144) des NSKK und 1,6% (19857) des NS-Luftfahrtkorps.¹⁶⁷ Hierbei muss allerdings auch in Rechnung gestellt werden, dass sich das Gros der Beamten auch vor der Machtübernahme nicht mit der ungeliebten Weimarer Republik identifizierte und einen autoritären Obrigkeitsstaat herbeigesehnt hatte.¹⁶⁸ Dies wurde noch erheblich durch ein weitverbreitetes Empfinden einer generellen Krise des Beamtentums insbesondere in der Endzeit der Weimarer Republik verstärkt, zumal die Brüning-sche Sparpolitik erhebliche Kürzungen bei der Beamtenbesoldung gebracht hatte.¹⁶⁹ Die Versprechen der NSDAP, einen starken Staat mit einem starken Berufsbeamtentum „wiederherzustellen“, waren daher für viele Beamte gerade in der Anfangszeit mit der Hoffnung auf neue Gestaltungsmöglichkeiten und Privilegien verbunden. Die höhere und mittlere „vergangenheitsfixierte Beamtenschaft“ schwenkte daher, wie Hans-Ulrich Wehler betont, in ihrer überwiegenden Mehrheit und „ohne vernehmbaren Einspruch auf die Linie des neuen Regimes ein, das Ordnung, Stabilität, Effizienz, insbesondere aber ‚nationale Werte‘ so nachdrücklich betonte“.¹⁷⁰ Hierbei sei der „anhaltende Arbeitsdruck, der auch im endlosen Strom der Gesetzesvorlagen und Verordnungen zutage trat, ebenso klaglos hingenommen worden wie die rigorose Entfernung republiktreuer und jüdischer Arbeitskollegen“, die „keinen Hauch von Widerspruch auslöste“, so dass „der nationalsozialistischen Penetration einer als Korporation derart versagenden Bürokratie“ „seither Tor und Tür geöffnet“ waren.¹⁷¹

Der Pakt mit der neuen Staatsideologie bedeutete demnach nicht nur Ämterkontinuität, sondern auch ein Verflochtensein und „Miteingebundenwerden“ in die Unrechts- und Willkürmaßnahmen des Regimes, auch wenn der einzelne Beamte diese Maßnahmen – wie viele später aussagten – „innerlich“ abgelehnt haben mag. Der formelle oder informelle Zwang zur Mitarbeit entwickelte sich mit der ihm eigenen Folgerichtigkeit weiter, so dass nicht nur die tagtäglichen „legalen“ Diskriminierungsmaßnahmen des Regimes mitgetragen und mitgestaltet, sondern auch die ganz offenkundigen Gewaltaktionen – unter klarem Verstoß gegen das bestehende Recht – geduldet, toleriert und zum Teil begrüßt wurden.¹⁷²

¹⁶⁷ Deutsches Beamtenjahrbuch 1939, S. 171, zit. nach Neumann, Behemoth, S. 441; Majer, Grundlagen, S. 233. Neumann führte 1941 zur Lehrerschaft als wichtiger Teil der Beamtenschaft innerhalb der NSDAP aus: „Die Beamten waren zu keiner Zeit begeisterte Anhänger der Weimarer Demokratie. Sie betrachteten die Sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften als eine Bande von korrupten, auf Posten versessenen ‚Kriminellen‘, die 1918 die Monarchie aus durch und durch selbststüchtigen Motiven verrieten. Obwohl nicht offen nationalsozialistisch, wurde ihr eigener Verband, der DBB, doch in dem Maße reaktionärer, wie das Ansehen der Demokratie schwand [...]“.

¹⁶⁸ Vgl. Wehler, Der Nationalsozialismus, S. 66.

¹⁶⁹ Mommsen, Beamtentum, S. 20–30; Caplan, The Politics of Administration, in: Historical Journal 20 (1977), S. 707–736, hier S. 711f.

¹⁷⁰ Vgl. Wehler, Der Nationalsozialismus, S. 66.

¹⁷¹ Ebenda.

¹⁷² So auch: Rebentisch, Führerstaat, S. 428, der betonte, „dass das im Einzelfall zu begründende Festhalten an rechtsstaatlichen Begriffen im Rahmen terroristischer Gewalt-

Viele Mitarbeiter des RMdI stellten – wie auch Staatssekretär Stuckart – ihr juristisches Können und ihren Sachverstand loyal und durchaus kreativ-gestaltend in den Dienst der NS-Ideologie und vermittelten dieser durch die Schaffung „normativer Grundlagen“ einen Anstrich von Legalität. Ihr organisatorisches und juristisches Wissen und Können widmeten sie dabei der Rationalisierung der NS-Ideologie, für deren Postulate sie den normativ-organisatorischen Rahmen schufen, innerhalb dessen in den 40er Jahren der Völkermord durchgeführt wurde.¹⁷³

Andere, eher konservativ gesonnene, den besonders radikalen Forderungen des Regimes zumindest „innerlich ablehnend“ gegenüberstehende Beamte des höheren Dienstes – überwiegend rechtskundige Juristen – sahen in den Gewaltaktionen Ausnahmeerscheinungen, die mit der Zeit abklingen würden, so dass wieder geordnete Zustände Einker halten würden.¹⁷⁴ Normen, die die Willkür zum System erhoben, wurden von vielen bereits als ein Akt der „Rechtssicherheit“ angesehen. Sie wollten nicht erkennen, dass Terror und Gewalt systemimmanente und dauernde, ja notwendige Merkmale der NS-Herrschaft waren, sondern gaben sich vielfach der kühnen Hoffnung hin, dass die bürokratischen Vorschriften, die juristischen Institutionen und normativen Regelungen Gewaltaktionen verhindern würden, dass also „die Politik“ Verwaltung und Justiz nicht beeinträchtigen würde. Für diejenigen, die sich spät besannen, war es insbesondere nach Kriegsausbruch schwierig, sich der Verantwortung zu entziehen, da Hitler sich Rücktrittsgesuche seiner höheren Beamten ausdrücklich verboten hatte und diese als Hochverrat betrachtete.¹⁷⁵

herrschaft zur Verschleierung der verbrecherischen Grundstrukturen beiträgt und dem notorischen Unrechtssystem einen trügerischen Schein von Rechtsstaatlichkeit verleiht“.

¹⁷³ Dessen ungeachtet ist Hürter, *Das Auswärtige Amt*, in: VfZ 59 (2011), S. 167–192, hier S. 176, natürlich zuzustimmen, wenn er in seiner Kritik des Berichts der Historikerkommission zum Auswärtigen Amt (Conze u. a., *Das Amt und seine Vergangenheit*) betont, dass die nach den Erkenntnissen der Forschung keineswegs geradlinige komplexe prozessuale Entwicklung, die sich erst im Spätsommer/Herbst 1941 zum Genozid verdichtete, es – trotz aller düsteren Vorzeichen – den Beteiligten innerhalb der Ministerialverwaltung – zumindest bis zum Herbst 1941 – nicht möglich machte, ihr Tun als Beihilfe- oder Vorbereitungshandlung zum Morden zu erfassen.

¹⁷⁴ Majer, *Grundlagen*, S. 238, betont, dass diese Form „geordneter Zustände“ auch schon durch die nachträgliche formelle Legalisierung der Gewaltaktionen durch Gesetz oder Verordnung – wie etwa bei der „Rechtfertigung“ der Morde im Zeitraum vom 30.6. bis 2.7.1934 (der „Niederschlagung des Röhm-Putsches“) durch das „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr“ vom 3.7.1934 (RGBl. I, S. 529) – erreicht wurde. Der Staatsrechtler Carl Schmitt verstieg sich in einem Artikel in der DJZ 1934, Sp. 945–950, hier Sp. 947, damals sogar zu der Aussage: „Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Missbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft. Der wahre Führer ist immer auch Richter. Aus dem Führertum fließt Richtertum. [...] In Wahrheit war die Tat des Führers echte Gerichtsbarkeit. Sie untersteht nicht der Justiz, sondern war selbst höchste Justiz. Inhalt und Umfang seines Vorgehens bestimmt der Führer selbst.“

¹⁷⁵ Rebutisch, *Führerstaat*, S. 429, mit Verweis auf die Aussage von Hans Heinrich Lamers vor dem Nürnberger Militärtribunal.

Stuckarts Aufgabenbereich und Stellung im RPrMdl

Bis zum Frühjahr 1938 leitete Stuckart als bloßer Titularstaatssekretär die Abteilung „I -Verfassung und Gesetzgebung“ des RPrMdl¹⁷⁶. Stuckarts Abteilung war in Gruppen gegliedert, die wiederum in Sachgebiete aufgeteilt waren. Der Geschäftsverteilungsplan vom 15. Juli 1936¹⁷⁷ führte folgende Gruppen auf:

1. „Bewegung und Staat“,
2. „Verfassung und Organisation“,
3. „Verwaltungsrecht und Gesetzgebung“,
4. „Wehrmacht und Reichsverteidigung“,
5. „Reichsbürgerrecht, Reichs- und Staatsangehörigkeit“,
6. „Rasserecht und Rassepolitik“,
7. „Orden, Titel und Staatshoheitssachen“.

Außerdem war Stuckarts Abteilung für die Gesetzgebung und die Rechtsförmlichkeitsprüfung zuständig und musste daher bei sämtlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen beteiligt werden.¹⁷⁸ Der neue Geschäftsverteilungsplan vom 15. Januar 1938¹⁷⁹ verzeichnete in der Abt.I zudem eine neue Unterabteilung, „Reichsverteidigung und Wehrrecht“, die ebenfalls von Stuckart geleitet wurde.¹⁸⁰ 1939/40 gehörten der Abteilung – kriegsbedingt mit zahlreichen Personalwechseln – bis zu 100 Beamte, darunter ca. 41 Beamte des höheren Dienstes¹⁸¹, ca. 40 Beamte des gehobenen Dienstes, drei Registratoren und drei Sekretäre an.

¹⁷⁶ Stuckart ließ sich von seinem ehemaligen Mitarbeiter Arno Grigo (*9.3.1895) am 31.7.1948 an Eides statt versichern, dass er bis 1938 lediglich die Stellung eines Abteilungsleiters innehatte, der – wie alle anderen Abteilungsleiter auch – dem „eigentlichen Staatssekretär“, Hans Pfundtner, unterstand. Pfundtner habe deswegen auch die eigentlich untypische Amtsbezeichnung „der leitende Staatssekretär“ erhalten. Frick habe zudem angeordnet, dass ihm – auch bei seinen längeren Abwesenheiten – alle wichtigen Entwürfe, insbesondere alle Gesetzes- und VO-Entwürfe zur abschließenden Zeichnung oder doch wenigstens zur Billigung vorgelegt werden sollten, auch wenn er sie nicht abschließend zeichnete. Alle wichtigen Eingänge seien über das Ministerbüro gelaufen und wurden auch Pfundtner vorgelegt, der sie mit seinem Doppelkreuz zeichnete und sich somit in die Geschäftsführung des Ministeriums einschaltete. Stuckart sei daher niemals allgemeiner Vertreter des RMdl gewesen. Vgl. BAB 99 US 7, Fall XI/874, Nachtrags-Dokumentenband der Verteidigung, Bl. 3f.

¹⁷⁷ Der Geschäftsverteilungsplan (BAB R 1501, 6, Bl. 47ff.) ist mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern im Anhang dieser Arbeit wiedergegeben.

¹⁷⁸ Vgl. hausinterne Anordnung Fricks vom 19.5.1941, in: BAB R 1501/358.

¹⁷⁹ BAB R 1501/7.

¹⁸⁰ Sein Vertreter für dieses Gebiet war MinR Dr. Justus Danckwerts. Zu Danckwerts s. Anhang 2: Kurzbiographien.

¹⁸¹ Als Stuckarts leitende Mitarbeiter in der Abt.1 (Stand: 1939/40, die Liste wurde offenbar nachträglich in den Geschäftsverteilungsplan eingefügt) werden aufgelistet: MinDir Ehrensberger; MinDirg Danckwerts; MinDirig Hering; MinDirig Dr. Hoche; MinDirig Dr. Hubrich; MinR Dr. Abesser; MinR Driest; MinR Duckart; MinR Dr. Globke; MinR Dr. Ilz; MinR Jacobi; MinR Kettner; MinR Dr. Lösenner; MinR Dr. Pabst; MinR Dr. Rudmann; MinR Turneck; MinR Dr. Volkart; OVGR Dr. Danckelmann; OVGR Dr. Georg Schmidt; OVGR Freiherr von Wolff, vgl. BAB R 1501/6, Bl. 15. Die Lebensläufe konnten zum Teil in den Kurzbiographien im Anhang 2 rekonstruiert werden.

Stuckarts Stellvertreter und einer seiner engeren Mitarbeiter war der erfahrene, 28 Jahre ältere Verwaltungsbeamte Ministerialdirigent Hermann Hering¹⁸², der schon vor dem Ersten Weltkrieg im Reichsamt des Innern tätig gewesen war und sich bereits kurz nach der Machtübernahme als förderndes Mitglied der SS und 1941 – nach Fürsprache Stuckarts – der NSDAP angeschlossen hatte. Stuckarts persönlicher Referent blieb über lange Jahre Hans-Joachim Kettner, den Stuckart aus Wiesbaden kannte und der ihm aus dem REM ins RPrMdI gefolgt war.

Im Zuge der territorialen Expansion des Reiches entwickelte sich auch Stuckarts Geschäftsbereich dynamisch weiter: Nach dem „Anschluss“ Österreichs¹⁸³ bestellte ihn Hitler am 16./24. März 1938 zum „Leiter der Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“.¹⁸⁴ Zeitgleich wurde Stuckart für seine Verdienste um den „Anschluss“ Österreichs von Hitler am 19./26. März 1938 vom Ministerialdirektor, der den Titel Staatssekretär führen durfte, wieder zum „vollwertigen“ Staatssekretär im RMdI befördert. Staatssekretär Pfundtner nannte sich fortan „leitender Staatssekretär“ und legte fest, dass Stuckart „auch in der künftigen Eigenschaft als Staatssekretär lediglich die Leitung der Abteilung ‚Verfassung und Verwaltung‘ einschließlich der Unterabteilungen Reichsverteidigung und Österreich“ übernehme; die alleinige Vertretung des Ministers für den Gesamtbereich des Ministeriums behielt er sich ausdrücklich selbst vor.¹⁸⁵

¹⁸² Zu Hermann Hering (*5. 3. 1874, †?) s. Anhang 2: Kurzbiographien.

¹⁸³ Zum „Anschluss“ Österreichs s. Botz, Die Eingliederung Österreichs; Schmiedl, März 1938. Zu den Aufgaben der Zentralstelle s. Europa unterm Hakenkreuz, Okkupationspolitik/Österreich-Tschechoslowakei, S. 81–90; Ehrensberger, Der Aufbau der Verwaltung nach dem Ostmarkengesetz und dem Sudetengaugesetz, in: RVBl. 60 (1939), S. 341–345; Stuckart, Die Eingliederung der deutschen Ostmark in den Rechts- und Verwaltungsraum des Deutschen Reiches, in: Reich und Ostmark, S. 56–75 (1938); sowie ders., Die Eingliederung des Landes Österreich in den deutschen Rechts- und Verwaltungsraum, in: DR 8 (1938), S. 139–145.

¹⁸⁴ Daraufhin wurde am 18. 3. 1938 in der Abt. I die „Gruppe Ö – Österreich“ unter Leitung von MinR Dr. W. Hoche mit MinR Dr. G. Hubrich als Vertreter eingerichtet. Sachgebiete der neuen „Gruppe“ waren: Allgemeine Fragen und Organisation, Staats- und Verwaltungsrechtliche Fragen, Wirtschafts- und Finanzfragen, Landwirtschaft und Sozialversicherung, Justiz, Polizei und übrige Rechtsgebiete. MinR Dr. B. Ermert wurde zudem als Verbindungsmann nach Wien entsandt. Für ihn kam ein österreichischer Beamter, Landeshauptmann von Wendelstädt, ins RMdI. Im Sommer 1938 kam Dr. O. Ehrensberger, vormals Landrat von Recklinghausen, ins RMdI und übernahm unter Leitung von Medicus die Referate Verwaltungsreform, Grundsätzliches und Verwaltungsorganisation; Aufbau der Reichs- und Landesverwaltung; Aufbau der Reichssonderverwaltung; Durchführung der Reichs- und Landesverwaltung sowie in der Gruppe 3 das Referat Reform des materiellen Verwaltungsrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zu den genannten Beamten s. Anhang 2: Kurzbiographien.

¹⁸⁵ Vgl. Schreiben Pfundtners an Reinhardt vom 18. 3. 1938, in: BAB R 2/11687, und Pfundtner an Lammers, in: BAB R 43 II/1126b, zit. nach Rebentisch, Führerstaat, S. 107. Der seit September 1935 in der Innenverwaltung tätige und mit Stuckart dienstlich und persönlich bekannte Walter Becht (*1909) sagte am 16. 5. 1948 an Eides statt aus, dass Stuckart bis Herbst 1943 „lediglich einer der Abteilungsleiter“ des RMdI war, dem keine anderen Abteilungen unterstellt gewesen seien, vgl. BAB 99 US 7, Fall XI/868, Bl. 111 ff. Die Nürnberger Richter gingen daraufhin fälschlicherweise davon aus, dass Stuckart erst 1943 nach Himmlers Ernennung zum Innenminister zum vollwertigen StS befördert worden sei, vgl. Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, S. 51 und S. 162.

Im Namen
des
Deutschen Volkes
ernenne ich
den Ministerialdirektor, Staatssekretär a.D.
Dr. Wilhelm Stuckart
zum Staatssekretär.

Stuckarts Ernennungsurkunde,
19. März 1938, Privatbesitz Stuckart

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung,
daß der Ernannte getreu seinem Diensteide
seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und
das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch
diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich
sichere ich ihm meinen besonderen Schutz zu.

Berlin, den 19. März 1938

Der Führer und Reichkanzler




Mit Erlass des Zweiten Reichsverteidigungsgesetzes am 4. September 1938 und der Ernennung Fricks zum Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (GBV) am 27. September 1938 erhielt Stuckart auch auf diesem Gebiete neue Aufgaben. Frick teilte den Reichsbehörden durch Schreiben vom 5. Oktober 1938 mit, dass Himmler zu seinem Stellvertreter und Stuckart zu seinem Stabsleiter bestellt worden sei.¹⁸⁶ Nach der Annexion des Sudetenlandes¹⁸⁷ wurde Stuckart am 1. Ok-

¹⁸⁶ Vgl. undatierten Vermerk betreffend „Die Vertretung des GBV“, in: BAB R 43 II/1293 a, Bl. 5ff. Die „offizielle“ Ernennung Stuckarts zum Stabsleiter GBV durch Göring erfolgte hingegen erst nach dem Überfall auf Polen am 5. 9. 1939. Vgl. Ernennungsurkunde mit den Unterschriften von Göring und Lammers, in: BAB R 43 II/1293 a, Bl. 10ff. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 434, geht unter Verweis auf die Lage im Jahre 1942 davon aus, dass die Funktion als Stabsleiter GBV Stuckart „zur administrativen Vereinheitlichung in allen besetzten Gebieten“ befugt habe, und dass – im Hinblick auf ein Dokument im Sonderarchiv Moskau, 720-4-40 – Himmler nach seiner Ernennung zum RMDI am 26. 8. 1943 Stuckart in seiner Funktion als „Vertreter GBV“ bestätigt habe. Möglicherweise machte Himmler Stuckart demnach 1943 tatsächlich zum „Vertreter GBV“. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass hier ein Missverständnis vorliegt, wonach Stuckart als Stabsleiter GBV auch dessen offizieller ständiger Vertreter gewesen ist, da er sowieso ständig in Vertretung für den GBV handelte. Zu bezweifeln ist jedoch Essners Aussage, wonach diese Funktion Stuckart „zur administrativen Vereinheitlichung in allen besetzten Gebieten“ befugt hätte. Dies deckt sich nicht mit den bei Rebutisch, Führerstaat, S. 144f., beschriebenen Kompetenzen des GBV.

¹⁸⁷ Vgl. Abkommen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien, getroffen in München, am 29. 9. 1938 („Münchener Abkommen“), in: RGBl. 1938, II, S. 853f.



Stuckart (i. d. Mitte ggü. von Hitler) in der Entourage Hitlers mit Frick, Lammers und Bormann auf der Prager Burg am 16. März 1939 bei der Formulierung des Erlasses über die Errichtung des Reichsprotektorates Böhmen und Mähren, in: Heinrich Hoffmann, Hitler in Böhmen und Mähren, Berlin 1939, S. 23, Foto: bpk, Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte, Nr. 30025452

tober 1938 zum „Leiter der Zentralstelle für die Überleitung der sudetendeutschen Gebiete“ bestellt.¹⁸⁸ In Stuckarts Abteilung wurde daraufhin eine neue „Gruppe“ mit Namen „I-S“ gebildet.

Am 22. März 1939 folgte Stuckarts Bestellung zum Leiter der „Zentralstelle zur Durchführung des Erlasses für das Protektorat Böhmen und Mähren“. Er war wenige Tage zuvor, am 15. März 1939, in der Entourage Hitlers mit Frick nach Prag gereist und hatte abends auf der Prager Burg unter Aufsicht Hitlers, der ihm die Präambel diktierte, den „Erlass über die Errichtung des deutschen Protektorates Böhmen und Mähren“ ausgearbeitet.¹⁸⁹

¹⁸⁸ Vgl. hierzu das von Stuckart und seinen Mitarbeitern ausgearbeitete „Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland“, RGBl. 1939, I, S. 780. Dazu Frick, Entwicklung und Aufbau, in: RVBl. 60 (1939), S. 465–473 (zugleich Vortrag vor der Verwaltungsakademie Hamburg am 10. 6. 1939), sowie Ehrensberger, Der Aufbau der Verwaltung nach dem Ostmarkengesetz und dem Sudetengaugesetz, in: RVBl. 60 (1939), S. 341–345. Der „Führer“ der Sudetendeutschen, Konrad Henlein, wurde gleichzeitig (am 1. 10.) zum „Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete“ ernannt (RGBl. I, S. 1331f.). Die Bildung eines „Reichsgaues“ war bereits mit vorgesehen (2. VO vom 8. 10. 1938, RGBl. I, S. 1348). Zur Eingliederung des Sudetenlandes und zu Henlein s. Gebel, „Heim ins Reich“.

¹⁸⁹ RGBl. 1939, I, S. 485. Vgl. Kershaw, Hitler 1936–1945, S. 234. Vgl. auch: Stuckarts Vortrag auf dem „Tag des deutschen Rechts in Leipzig“ vom 19. bis 21. 5. 1939: Das Protektorat Böhmen und Mähren im Großdeutschen Reich, in: Tag des Deutschen Rechts

Entsprechend seinem weiteren Kompetenzzuwachs wurde Stuckarts gesamte Abteilung im Frühjahr 1939 umstrukturiert und umfasste nunmehr sechs Unterabteilungen¹⁹⁰:

1. Uabt. I 1: „Verfassung und Verwaltung“ mit Ministerialdirigent F. A. Medicus als Unterabteilungsleiter;
2. Uabt. I 2: „Staatsangehörigkeit und Rasse“ mit Ministerialdirigent Dr. H. Hering als Unterabteilungsleiter;
3. Uabt. I 3: „Gesetzgebung zur Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und zur Überleitung der sudetendeutschen Gebiete“ mit Ministerialdirigent Dr. W. Hoche als Unterabteilungsleiter (Vertreter G. Hubrich);
4. Uabt. I 4: „Reichsverteidigung und Wehrrecht“ mit Ministerialdirigent Dr. J. Dankwerts als Unterabteilungsleiter;
5. Uabt. I 5: „Angelegenheiten des Protektorates Böhmen und Mähren“ mit Ministerialdirigent Dr. H. Hering (Vertreter: G. Hubrich) als Unterabteilungsleiter
6. Uabt. I 6 „Wiedervereinigung Danzigs mit dem Reich“ mit MinR Dr. Georg Hubrich als Leiter.

In seiner Funktion als Stableiter GBV leitete Stuckart im Sommer 1939 eine interministerielle Kommission zur Vereinfachung der Verwaltung.¹⁹¹ Der von dieser Kommission ausgearbeitete „Führererlass zur Vereinfachung der Verwaltung“ vom 28. August 1939¹⁹² brachte in der von Kompetenzkonflikten, Korruption und persönlichen Rivalitäten geprägten polykratischen Verwaltung des „Dritten Reiches“ jedoch keine spürbaren Effizienzgewinne.¹⁹³

Kurz vor dem Überfall auf Polen wurde Stuckart die Aufmerksamkeit des „Führers“ zuteil, als sein Flugzeug auf der Rückkehr von der Danziger „Rechtswahrer-tagung“ über der Ostsee am 25. August 1939 von polnischer Flak beschossen wurde. Stuckart erstattete über diesen Vorfall nach seiner Rückkehr Hitler in der

1939, hg. vom NSRB, S. 143–162; Harry von Rzycki, Böhmen und Mähren im deutschen Lebensraum, in: DV 16 (1939), S. 388–393; Europa unterm Hakenkreuz, Okkupationspolitik/Österreich-Tschechoslowakei, S. 103ff.; Kárny u. a., Deutsche Politik im „Protektorat Böhmen und Mähren“.

¹⁹⁰ BAB R 1501/8, Bl. 235–239.

¹⁹¹ In der Kommission waren neben dem RmdI, der SdF, das RmdF, das OKW, der GBW und der Beauftragte für den Vierjahresplan repräsentiert. Vgl. hierzu: Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576; Reben-tisch, Führerstaat, S. 147.

¹⁹² RGBI. I, S. 1585. Der „Führererlass“ nahm den zwei Tage später durch den Angriff auf Polen erreichten Kriegsfall vorweg. Hitler verlangte von der Verwaltung „restlosen Einsatz“ und „schnelle, von bürokratischen Hemmnissen freie Entscheidungen“. Das Verwaltungsverfahren sollte verkürzt und der Verwaltungsrechtsschutz (weiter) beschnitten werden. Vgl. hierzu: Ehrensberger, Die Vereinfachung der Verwaltung, in: DV 19 (1942), S. 533–537; Reben-tisch, Führerstaat, S. 148–162, mit Verweis auf Protokollvermerk Kritzingers vom 21. 8. 1939 in BAB R 43 II/703a; Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S. 546–576.

¹⁹³ Lehnstaedt, Der „totale Krieg“, in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420, hier S. 399–402, nennt zahlreiche Beispiele für die Versuche, die Verwaltung während des Krieges schlanker und schlagkräftiger zu gestalten, ohne dass diese Ziele tatsächlich erreicht wurden.

Reichskanzlei persönlich Bericht.¹⁹⁴ Am 31. August 1939 wurde Stuckart daraufhin für „besondere Verdienste“ das „Kreuz von Danzig“ verliehen.

Nach Kriegsbeginn wurde Stuckart in seiner Funktion als Staatssekretär und Stabsleiter GBV Mitglied des neu gebildeten Ministerrats für die Reichsverteidigung und nahm regelmäßig an den Sitzungen dieses Gremiums unter Leitung Görings teil. Der Ministerrat sollte eine einheitliche Führung von Verwaltung und Kriegswirtschaft sicherstellen und hatte die Befugnis, „Verordnungen mit Gesetzeskraft“ zu erlassen, die von den bestehenden Gesetzen abweichen durften. Dieses Kriegskabinett tagte jedoch nur bis Mitte November 1939.¹⁹⁵ Ferner gehörte Stuckart dem „Generalrat der Vierjahresplanbehörde“¹⁹⁶ unter Göring an, in dem neben Partei und Wehrmachtsrepräsentanten acht Staatssekretäre aller wirtschafts- und sozialpolitisch wichtigen Ressorts vertreten waren und Stuckart eine „Geschäftsgruppe“ leitete.¹⁹⁷

Im Zuge der Zerstörung des polnischen Staatswesens wuchs auch Stuckarts Macht- und Aufgabenbereich weiter an. Am 6. Oktober 1939 arbeitete er nach einer Besprechung mit Hans Frank und den Gauleitern Koch (Ostpreußen), Forster (Danzig-Westpreußen), Schwede-Coburg (Mecklenburg), Stürtz, Wagner (Schlesien) und Arthur Greiser (Posen-Wartheland) den „Erlass über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete“ (Danzig/Wartheland) aus¹⁹⁸ und legte Hitler am

¹⁹⁴ Hitler erwähnte den Zwischenfall unter Nennung von Stuckarts Namen in einer Unterredung mit dem französischen Botschafters Coulondre am gleichen Tage, vgl. Hofer, Die Entfesselung des Zweiten Weltkriegs, S. 218f.; DNB vom 26. 8. 1939.

¹⁹⁵ „Führererlass über Bildung des Ministerrats für die Reichsverteidigung“ (RGBl. 1939, I, S. 1539). Dem Ministerrat gehörten darüber hinaus der SdF Heß, Reichsbankpräsident Funk, Frick, der ChRK Lammers und der ChOKW Keitel an. Das Gremium sollte Hitler von der Routinearbeit der Reichsregierung entlasten, da er sich auf Kriegsführung und Außenpolitik konzentrieren wollte. In seiner konstituierenden Sitzung am 1. 9. 1939 verabschiedete der Ministerrat insgesamt 14 Verordnungen. Wenige Tage darauf, am 4. 9., folgten weitere sechs. Dies umfasste insbesondere Maßnahmen des politischen Strafrechts, wie die „VolkschädlingsVO“ vom 5. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1679), das Verbot des Abhörens ausländischer Rundfunksender („VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ vom 1. 9. 1939, RGBl. I, S. 1683) oder den von Heydrich eingebrachten Entwurf eines „Volksmeldedienstes“ auf der Sitzung am 18. 9. 1939, der jedoch am Widerspruch Görings scheiterte. Die letzten drei Sitzungen fanden am 18. 9., am 16. 10. und am 15. 11. 1939 statt; die Sitzungsprotokolle sind abgedruckt in: IMT, Bd. XXXI, S. 226ff., 239ff. Vgl. Rebutisch, Führerstaat, S. 117–132.

¹⁹⁶ Zum Vierjahresplan vgl. den Beitrag des Vertreters des Reichskommissars für die Preisbildung, Vizepräsident Dr. Flottmann, Berlin: Staatliche Wirtschaftsführung im Vierjahresplan, in: DV 16 (1939), S. 242–247.

¹⁹⁷ Aly/Heim, Vordenker der Vernichtung, S. 58.

¹⁹⁸ Hitler unterzeichnete den Erlass am 8. 10. 1939 (RGBl. 1939, I, S. 2042f., S. 2057 und S. 2135). Der Name „Danzig-Westpreußen“ wurde durch den folgenden Führererlass vom 2. 11. 1939 geprägt (Rebutisch, Führerstaat, S. 171 und S. 175f.). Nach Stuckarts Aussage im Wilhelmstraßenprozess, S. 24 234 (in: StA Nbg., KV Prozesse, Fall 11), gab es zunächst keinerlei Planungen für die Eingliederung der neuen Reichsgaue. Außer der Grenzziehung (Verschiebung der Zollgrenze nach Osten; Belassung der Polizeigrenze und der Passkontrolle auf Wunsch Himmlers aus rassen- und bevölkerungstechnischen Gründen an der Grenzlinie zum Altreich) und einer Grundsatzentscheidung zur Staatsangehörigkeitsfrage regelte der Erlass nur das Verordnungsrecht für den RmDI und den RmDF und verwies im Übrigen auf das Sudetengesetz vom 14. 4. 1939. Durch die

8. Oktober 1939 einen weiteren „Erlass über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete“ zur Errichtung des Generalgouvernements vor, den dieser am 12. Oktober 1939 unterzeichnete.¹⁹⁹

Bei einer abendlichen Besprechung beim „Führer“ in der Reichskanzlei am 17. Oktober 1939 mit Keitel, Himmler, Heß, Frick und Lammers wurde Stuckart Zeuge, wie Hitler in kleinem Kreise sein radikales und verbrecherisches Programm für den Umgang mit dem unterjochten Polen entwickelte.²⁰⁰ Nur wenige Tage später, am 23. Oktober 1939, unterrichtete Stuckart auf einer Staatssekretärsbesprechung „streng vertraulich“ die anderen Spitzenbeamten und die zu Reichsstatthaltern bestimmten Gauleiter Forster und Greiser über die „nach dem Willen des Führers“ bei der Aussiedlung und Behandlung der polnischen Bevölkerung anzuwendenden Grundsätze.²⁰¹ Im Annexionsgebiet sollten demnach Sonderregeln gelten: Die deutsche Staatsangehörigkeit war *ipso iure* nur für „Volksdeutsche“ vorgesehen, Juden waren „ausnahmslos ausgeschlossen“. Auch das Reichsrecht sollte im Annexionsgebiet nicht global zur Anwendung kommen, sondern nur wenn dies ausdrücklich vorgesehen war. Im Übrigen erläuterte Stuckart den anwesenden Staatssekretären die Grundzüge des von ihm entwickelten Verwaltungsaufbaus für die annektierten Westgebiete Polens.²⁰²

Regelung auf dem Erlasswege erlangten die Territorien eine Art „führerunmittelbare Stellung“; Ressortstreitigkeiten wie beim „Anschluss“ Österreichs oder des Sudetengebietes sollten vermieden werden. Vgl. hierzu auch eine Übersicht des zuständigen Unterabteilungsleiters in Stuckarts Abt., Hubrich, Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete, in: DV 16 (1939), S. 605–609.

¹⁹⁹ RGBl. 1939, I, S. 2077; vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 172–188.

²⁰⁰ Vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 172, mit Verweis auf Bleistiftnotizen Keitels, abgedruckt als Nbg.-Dok. PS-864 in: IMT, Bd. XXVI, S. 382: Das Generalgouvernement soll keine „Musterprovinz deutscher Ordnung“, kein Verwaltungsbezirk des Reiches werden; ein „niederer Lebensstandard“ genüge. Die deutsche Verwaltung solle „nur Arbeitskräfte dort schöpfen“ und es ermöglichen, „das Reichsgebiet zu reinigen von Juden und Polen“. Keinesfalls dürfe das Generalgouvernement von Berlin abhängig sein, sondern müsse selbstständig verwaltet werden.

²⁰¹ Vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 178, verweist auf eine Aufzeichnung Stuckarts in den Handakten zum Wilhelmstraßenprozess (BAK All. Proz. 3 [Stuckart] 7, S. 274), wonach Stuckart während der Sitzung eine handschriftliche Anweisung Fricks überreicht worden sei, deren Inhalte er lediglich vorgetragen habe. Demnach basierten die „Grundsätze zur Aussiedlung der polnischen Bevölkerung“ auf einer persönlichen Unterredung Fricks mit Hitler. Dies erscheint indes wenig glaubhaft, da schon das Einladungsschreiben vom 20. 10. 1939 den streng vertraulichen Charakter der Besprechung betonte und die Staatssekretäre aufgefordert waren, „persönlich und alleine“ zu erscheinen, BAB R 1501/5401. In der Besprechung betonte Weizsäcker u. a., dass für das Generalgouvernement der Begriff des Okkupationsregimes vermieden werden sollte, damit man sich nicht völkerrechtlichen Regeln unterwerfen müsse.

²⁰² Das angestrebte Ideal einer „politischen Verwaltungsführung“ in den annektierten polnischen Westgebieten führte zu zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen RMDI und Parteibehörden insbesondere um die Besetzung der Landratsstellen (Rebentisch, Führerstaat, S. 183). Im Wartheland wurde die Hälfte der Landratsposten mit Personen aus dem Parteiapparat besetzt, in Danzig-Westpreußen sogar 88%, in vielen Kreisen kam es zu einer Personalunion von Landrat und Kreisleiter (Stelbrink, Der preußische Landrat im NS, S. 101–117). Vgl. hierzu auch das Schreiben der PK (MinDir Sommer) an Stuckart vom 11. 10. 1939, in: BAB R 1501/5401, Bl. 73.

Nach der erfolgreichen deutschen Westoffensive im Frühjahr 1940 erfolgten die De-facto-Anschlüsse des Elsass an den Gau Baden, Lothringens an den Gau Westmark sowie Luxemburgs an den Gau Koblenz-Trier. So wurde Stuckart nach der Niederlage Frankreichs am 9. August 1940 von Hitler zum Leiter der Zentralstelle für das Elsass, Lothringen u. Luxemburg bestellt²⁰³ und mit der Ausarbeitung einer Denkschrift zur künftigen Grenzziehung mit Frankreich beauftragt. In der Vorlage für Hitler „Die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich“ vom 14. Juni 1940, legte Stuckart, der sich zuvor noch als Rheinlandkämpfer gegen die Franzosenschmach stilisiert hatte, umfassend dar, warum der künftige Grenzverlauf weit in französisches Territorium hineinragen sollte. Neben historischen Gesichtspunkten, führte er strategische, klimatische und volkskundliche Überlegungen an.²⁰⁴

Nach der Besetzung Jugoslawiens wurde er am 22. April 1941 zum „Leiter der Zentralstelle für die besetzten Südostgebiete“ und verhandelte mit Himmler und den angrenzenden Gauleitern über die Eingliederung jugoslawischer Gebiete.²⁰⁵ Auch im „Südostraum“ befasste sich Stuckart mit der Eingliederung und Erfassung deutscher „Bevölkerungssplitter“. Im Juli 1941 setzte er sich beispielsweise unter Verweis auf die schwierige Situation der „Volksdeutschen“ in den von Ungarn besetzten Gebieten gegenüber dem Auswärtigen Amt dafür ein, den Zeitpunkt der Übergabe des jugoslawischen Banats an Ungarn hinauszuschieben.²⁰⁶

Im Sommer 1941 wurde Stuckart schließlich zum Zentralstellenleiter für den „Bezirk Bialystok“²⁰⁷ und am 12. Dezember 1941 zum Leiter der Zentralstelle für

²⁰³ Vgl. Schreiben Fricks an die obersten Reichsbehörden vom 9.8.1949, in: BAB R 43 II/1136b.

²⁰⁴ Die Denkschrift ist abgedruckt bei Schöttler, Eine Art „Generalplan West“, in: 1999, ZfSG 18 (2003), Heft 3, S.83–131; vgl. hierzu auch den Artikel von Stuckarts Mitarbeiter Harry von Rzycki zum „niederländischen Raum“, in: DV 17 (1940), S.200–203.

²⁰⁵ Gespräche mit Himmler am 4.4.1941 (vgl. Eintragung in Himmlers Dienstkalender, S.145). Am 8./9.4.1941 traf sich Stuckart mit Gauleiter Uiberreither (Steiermark) und dem amtierenden Gauleiter Kutschera (Kärnten). Am 18.4.1941 nahm Stuckart in Wien an einer weiteren Sitzung zur Vorbereitung von Grenzziehungsverhandlungen mit Italien und zur Festlegung der Volkstumspolitik in Jugoslawien teil, vgl. Fahlbusch, Die „Volksdeutschen Forschungsgemeinschaften“: Ein Brain-Trust der NS-Volkstumspolitik?, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/Beitrag/diskusio/nszeit/nszeit12.htm> (eingesehen am 28.2.2005), dort Verweis auf die Akten in: PAAA R 27531, vgl. auch: ders., Die Alpenländische Forschungsgemeinschaft, in: Allgäuer (Hg.), Grenzen Alpenrhein; ders., Wissenschaft im Dienst der NS-Politik. Am 10.5.1941 führte Stuckart Verhandlungen mit Reichsstatthalter Uiberreither und mit Vertretern des Auswärtigen Amts in Graz und Marburg (Maribor) über den Staatsvertrag mit Kroatien über die Festlegung der gemeinsamen Grenze. Der Vertrag wurde schließlich am 13.5.1941 in Zagreb unterzeichnet, vgl. PAAA R 105131 Pol XII Kroatien – zur kroatischen Grenzfrage und Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie D, Bd.XII. 2, S.579.

²⁰⁶ Vgl. Stuckarts „Denkschrift zur Lage des Deutschtums im ehemaligen Jugoslawien“ (in: IfZ F 6/83, Az.2948/62). Wie mit dem RFSS und RKFDV Himmler abgesprochen, sollte vor der Übergabe des Banats an Ungarn erst ein „Volksgruppenabkommen“ zur Sicherung der „volksdeutschen Interessen“ mit Ungarn abgeschlossen werden, vgl. PAAA Inl. Ilg 253/2423 (= R 100857), Dok. H 298075.

²⁰⁷ Vgl. Gerlach, Kalkulierte Morde, S.174–200. Der am 1.8.1941 geschaffene „Bezirk Bialystok“ unterstand dem ostpreußischen Oberpräsidenten und Gauleiter Koch als CdZ und war inoffiziell an Ostpreußen angeschlossen.

Norwegen ernannt.²⁰⁸ Als Zentralstellenleiter konnte Stuckart der deutschen Besatzungsverwaltung zwar keine direkten Anweisungen geben, ihm oblag aber die Koordination der örtlichen Politik mit der obersten Reichsbehörden. Auf einer Reihe von Dienstreisen in die besetzten Gebiete ließ sich Stuckart über die dortige Besatzungsverwaltung und die Möglichkeiten zu einer größeren Einbindung der örtlichen nationalen Verwaltungen unterrichten.²⁰⁹ Darüber hinaus spielten das RMDI im Allgemeinen und Stuckart im Besonderen eine zentrale Rolle bei der Personalauswahl für das Verwaltungspersonal, das in die besetzten Gebiete entsandt wurde.²¹⁰

Über ihre Zuständigkeit für Staatsangehörigkeitsfragen waren Stuckart und seine Mitarbeiter auch an weiteren Maßnahmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der „Umvolkungs- und Siedlungspolitik“ des NS-Regimes standen²¹¹ und die vor allem darauf zielten, einzelne Bevölkerungsgruppen in den besetzten Staaten nach ethnischen, politischen und sozioökonomischen Gesichtspunkten zu separieren. Dabei sollten jene ethnischen Gruppen ausgegrenzt werden, die als minderwertig oder gar feindlich angesehen wurden oder die aus strategischen Gründen nicht „germanisiert“ werden sollten. Gleichzeitig konzentrierte sich die Volkstumspolitik auf das Ausfindigmachen der sogenannten Volksdeutschen und die politische Einordnung sogenannter Zwischenvölker wie der Wenden oder Sorben

²⁰⁸ Vgl. hierzu: „VO über die Errichtung einer Zentralstelle für die besetzten norwegischen Gebiete“ (RGBl. I, S. 765); Schiedermaier, Die staatsrechtliche Entwicklung in Norwegen, in: DV 18 (1942), S. 31–35. Aufgabe der Zentralstelle sollte es sein, „einen Ausgleich zwischen den Belangen der obersten Reichsbehörden und denen des Reichskommissars herbeizuführen, den Reichskommissar zu beraten und auf seine Unterstützung durch die obersten Reichsbehörden hinzuwirken“, zit. nach Europa unterm Hakenkreuz, Okkupationspolitik/Dänemark-Norwegen, S. 83. Vom 8. bis 15. 9. 1942 reiste Stuckart nach Norwegen, wo er mit Reichskommissar Terboven und Quisling zusammentraf. Stuckart übersandte seinen Reisebericht am 26. 9. 1942 an Himmler (BAB NS 19/1982). Im selben Jahr erschien auch von Stuckart, zusammen mit Höhn und Herbert Schneider herausgegeben, „Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesetze Norwegens“.

²⁰⁹ Besonders das Modell einer „Aufsichtsverwaltung“ unter Leitung eines deutschen Bevollmächtigten im vergleichsweise ruhigen Dänemark, das wenig deutsches Verwaltungspersonal band, hatte für Stuckart Modellcharakter. Stuckart ließ sich von SS-Brigadeführer Paul Kantstein im Juni 1942 zur Besatzungsverwaltung in Dänemark ausführlich berichten und reiste im August 1942 selbst nach Kopenhagen und nach Oslo. Seine Eindrücke fasste Stuckart in einer Denkschrift für Weizsäcker zusammen. Hierbei empfahl Stuckart zur Sicherung der Agrarexporte aus Dänemark die Fortführung der bisherigen vergleichsweise moderaten Besatzungspolitik und eine engere Zusammenarbeit mit den norwegischen Faschisten unter Quisling, vgl. Herbert, Best, S. 330 und S. 610, mit Verweis auf Stuckarts Bericht an Weizsäcker vom 1. 9. 1942, in: PAAA Büro Staatssekretär, Dänemark/3; PAAA NL Renthe-Fink/4.

²¹⁰ Vgl. hierzu die interessante Untersuchung von Lehnstaedt, „Ostnieten“, in: ZfG 55 (2007), S. 701–721.

²¹¹ Er setzte sich vor allem dafür ein, dass ethnische Deutsche in den besetzten Ostgebieten zügig die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen sollten. Schwierige Fälle sollten ihm direkt vorgelegt werden, vgl. Schreiben Stuckarts vom 4. 1. 1940, NG-295, USMT IV, Case 11, PDB 72-D, S. 12, in: StA Nbg., KV-Anklage. Seine Vision für ein neues Staatsangehörigkeitsrecht entwickelte Stuckart in seinem Beitrag: Staatsangehörigkeit und Reichsgestaltung, in: RVL V (1943), S. 57–91.

in der Lausitz, der Schlonsacken, der Masuren, der Windischen oder der sogenannten Wasserpolen in Oberschlesien, die in den „deutschen Lebensraum“ eingegliedert werden sollten.²¹² Eines der wichtigsten Instrumente für diese Politik wurde die von Stuckart und seinen Mitarbeitern ausgearbeitete²¹³ Verordnung über die Deutsche Volksliste (DVL) vom 4. März 1941²¹⁴, deren Bedeutung Stuckart später in einem staatsrechtlichen Lehrbuch wie folgt darstellte:

„Die Deutsche Volksliste ist nach volkstumpolitischen Gesichtspunkten in vier Abteilungen gegliedert. Dem Bekenntnis zum deutschen Volkstum, der Abstammung von deutschen Vorfahren und der rassischen Eignung kommt besondere Bedeutung zu. Wesentlich für die Eintragung in die deutsche Volksliste ist aber auch, dass kein deutsches Blut verloren gehen und fremdem Volkstum nutzbar gemacht werden darf.“²¹⁵

Stuckart gehörte zudem dem „Obersten Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den angegliederten Ostgebieten“ beim RKFDV²¹⁶ an, der nominell die letzte Entscheidung über die Eintragung in die einzelnen Abteilungen der Volks-

²¹² Die Volkstumspolitik war schon vor dem deutschen Überfall auf Polen ein wichtiger Bereich der deutschen Außenpolitik und zugleich der Aufgaben des RMDI gewesen. Durch sie sollte sowohl ein kulturpolitischer als auch ein bevölkerungspolitischer Auftrag erfüllt werden.

²¹³ Nach dem Krieg sagte Stuckart aus, dass die Federführung für die Ausarbeitung der VO nicht bei ihm, sondern bei Himmler als RKFDV gelegen habe. Dasselbe habe für die „generellen Durchführungsbestimmungen“ gegolten. Entsprechende Entwürfe habe das RMDI allen beteiligten Stellen nur zur Stellungnahme zugeleitet, soweit sie für Staatsangehörigkeitsfragen zuständig waren; Himmler, Bormann, Heß hätten dabei den materiellen Inhalt völlig beherrscht. Vgl. „Die deutsche Volksliste“, in: BAK N 1292/76. Dies ist insofern zweifelhaft, als Stuckart am 4.5.1942 eine Weisung hinsichtlich der Eindeutschung polnischer Staatsangehöriger in den besetzten Ostgebieten unterzeichnete, vgl. Nbg.-Dok. NO-4621 in: StA Nbg., KV-Anklage. Vgl. hierzu auch Stuckarts programmatischen Aufsatz: Staatsangehörigkeit und Reichsgestaltung, in: RVL V (1943), S. 57–91, hier S. 81f.

²¹⁴ „VO über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4.3.1941 (RGBl. 1941, I, S. 118). Durch diese von Frick, Heß und Himmler unterzeichnete VO wurde die Feststellung der „deutschen Volkszugehörigkeit“ als Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vereinheitlicht. Zum Erwerb der Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten s. Globke, Die Staatsangehörigkeit der volksdeutschen Umsiedler, in: DV 17 (1940), S. 18–22; Berger, Die deutsche Volksliste in den eingegliederten Ostgebieten, in: DV 18 (1941), S. 327–331; Neander, Das Staatsangehörigkeitsrecht des „Dritten Reichs“, <http://aps.sulb.uni-saarland.de/theologie.geschichte/inhalt/2008/59.html#fuss2> (eingesehen am 26.6.2008).

²¹⁵ Stuckart/Schiedermaier, Neues Staatsrecht (181944), S. 73–75.

²¹⁶ Himmler wurde am 7.10.1939 mit Führererlass zum Reichskommissar für die Festigung des Deutschen Volkstums (RKFDV) bestimmt. Hierzu: Himmler, Die Aufgaben des Reichskommissars für die Festigung des Deutschen Volkstums, in: RVBl. 61 (1940), S. 261f. Obgleich es Himmler in dem Erlass sowie im Durchführungserlass des RMDI untersagt worden war, eigene Sonderbehörden für den RKFDV aufzubauen, schuf er sich unter Leitung des späteren SS-Ogrf. U. Greifelt mit dem Stabshauptamt eine Befehlzentrale, die sich zum Kern eines großen Apparates entwickelte. Die Dienststellen der RKFDV standen unter der Aufsicht der HSSPF, die nur nominell den Reichsstatthaltern „persönlich und unmittelbar“ unterstellt waren. Vgl. Rebenitsch, Führerstaat, S. 182.

liste zu treffen hatte.²¹⁷ Er nahm auch an einer Reihe von Besprechungen mit Himmler teil, auf der An- und Umsiedlungsprojekte erörtert wurden.²¹⁸ Mitte August 1942 war Stuckart zudem bei einer Besprechung in Himmlers Feldquartier zugegen, auf der Himmler befahl, noch im Jahre 1942 mit der Ansiedlung von 40–45 000 „Volksdeutschen“ im Generalkommissariat Shitomir, in der Siedlung „Hegewald“, zu beginnen.²¹⁹

Die „Umvolkungsmaßnahmen“ waren jedoch nicht auf Osteuropa beschränkt. Am 22. Juli 1942 wurde Stuckart in einem Geheimschnellbrief von Lammers aufgefordert, sich auf Wunsch „des Führers“ gemeinsam mit Himmler, Keitel und den Gauleitern Bürckel (Lothringen), Wagner (Elsass) und Simon (Luxemburg) „in nächster Zeit“ für eine gemeinsame Aussprache bereitzuhalten, auf der die „etwaige Umsiedlung von elsässischen, lothringischen und luxemburgischen Familien nach dem Reich, dem Generalgouvernement oder den besetzten Ostgebieten“ sowie die damit verbundenen Fragen zur Einführung der Wehrpflicht und zur Verleihung der Staatsangehörigkeit erörtert werden sollten.²²⁰

²¹⁷ Am 30.5.1942 hatte Stuckart die von Himmler als RKFDV herausgegebenen „Richtlinien zu Verfahren und Zuständigkeit des Obersten Prüfungshofes für Volkszugehörigkeitsfragen“ vom 31.10.1941 an Greiser und Forster sowie an den Oberpräsidenten in Kattowitz (Bracht) versandt und um Übersendung entsprechender Akten gebeten, vgl. IFZ F 129/18. Nach Stuckarts Darstellung nahm er jedoch nur ein einziges Mal im Dezember 1943 an einer Sitzung des Prüfungshofes unter Vorsitz Himmlers als Sachverständiger für Staatsangehörigkeitsfragen teil („Für Rasse- und Volkstumsfragen war ich nicht zuständig; Volkstumsangelegenheiten hatten nie in meinen Bereich gehört, Rassefragen und Rasserecht waren mit dem letzten formalen Rest im August 1943 bei dem Dienstantritt Himmlers auf das Reichssicherheitshauptamt übergegangen“). Auf der Sitzung seien 20 Fälle erörtert worden, wobei Himmler letztlich „selbstherrlich“ alleine entschieden habe. Stuckart habe die getroffenen Entscheidungen, die schließlich eine Entscheidung über die Staatsangehörigkeit mit umfassten, anschließend lediglich abgezeichnet. Vgl. „Die deutsche Volksliste“, in: BAK N 1292/76, S. 3g.

²¹⁸ Im Dienstkalender Himmlers, S. 281, ist z. B. für den 24. 11. 1941 von 13 bis 17 Uhr vermerkt, dass mit Stuckart folgende Themen erörtert wurden: „Grenzfragen Südosten; Volkstumsfragen Abt. VI; Judenfrage gehören zu mir; Zust. der Höheren SS u. Pol. Führer Posen; Volkstumserlass-Partei an Stuckart/Frick; Volkstumserlasse Führer, Vertrag mit Ribbentrop“. Die „Verhältnisse im Generalgouvernement“ waren zudem Gegenstand telefonischer Besprechungen am 20.10.1941 um 13 Uhr 15 und am 12.12.1941 um 11 Uhr 50. Unklar ist, ob es hierbei primär um die „Endlösung der Judenfrage“ oder auch um Siedlungsfragen ging, vgl. Dienstkalender Himmlers, S. 241 und S. 288.

²¹⁹ Vgl. IMT, Bd. XXXVIII, S. 586ff.; BAB NS 19/1446, Bl. 18; BAB R 49/2615. Nach Hilberg, Täter, Opfer, Zuschauer, S. 332, Anm. 7, unter Bezugnahme auf US-National Archives, Record Group 242, T 175, Filmrolle 68, wurde bei der Besprechung die Germanisierung des Ostlands erörtert, für die Esten, aber nicht Letten und Litauer in Betracht kommen sollten. Stuckart selber gab nach dem Kriege an, lediglich als Gast zugehört zu haben. Er habe Lammers zuvor zu einem Verwaltungsproblem einen Vortrag gehalten und sei dann von Himmler zum Bleiben aufgefordert worden und habe nicht am Besprechungstisch, sondern an einem kleinen Tisch etwas abseits gesessen, vgl. BAK N 1292/76, Bl. 4. Diese Darstellung deckt sich freilich nicht mit den Eintragungen im Dienstkalender Himmlers (S. 511f. und S. 527, Anm. 98), die Stuckarts Teilnahme vorsah.

²²⁰ IFZ F 129/18. Bereits in seiner Denkschrift für Hitler vom 14.6.1940 (abgedruckt bei: Schöttler, Eine Art „Generalplan West“, in: 1999. ZfSG 18 [2003], Heft 3, S. 83–131) hatte Stuckart die Annexion Nord- und Ostfrankreichs gefordert und gerechtfertigt.

Der Aufgabenzuwachs von Stuckarts Abteilung schlug sich in einer Neugliederung derselben nieder. Im Januar 1942 umfasste Stuckarts Kompetenzbereich folgende Unterabteilungen:

- I Org: Verfassung und Organisation
- I Verw: Gesetzgebung und Verwaltungsrecht
- I Sta R: Staatsangehörigkeit und Rasse
- I Südost: Neuordnung im Südosten
- I BM: Protektorat Böhmen und Mähren
- I Ost: Neuordnung im Osten
- I West: Neuordnung im Westen
- I R: Zivile Reichsverteidigung und besetzte Gebiete.

Die ihm übertragenen neuen Aufgaben wurden Stuckart offenbar selbst zu viel. Am 25. April 1941 wandte er sich mit der Bitte an Pfundtner, die Unterabteilungen Staatsangehörigkeit und Rasse zu „verselbstständigen“ und sie einem neuen Direktor, seinem damals bereits 67-jährigen Stellvertreter Ministerialdirigenten Hering, zu unterstellen.²²¹ Zur Begründung führte Stuckart an:

„Durch die Übernahme der Untersteiermark und der nördlichen Krain in deutsche Verwaltung und durch die vorläufige Neugestaltung des jugoslawischen Raumes sind mir als Leiter der Zentralstelle für die besetzten Südostgebiete neue große und umfangreiche Aufgaben zugefallen. Hinzukommt, dass durch die Neuordnung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse in den Ostgebieten, den Westgebieten und nunmehr auch den Gebieten im Südosten ein nicht voraussehender Arbeitsanfall erfolgt ist. Schließlich wächst die durch die Kriegsschäden verursachte Arbeitslast fortlaufend, so dass ich dringend das Bedürfnis habe, für die Dauer des Krieges mich von Einzelarbeiten zu entlasten, damit ich in der Lage bleibe, auf den vielseitigen Gebieten des GBV und der Abteilung I die große Linie zu steuern.“

Selbst der Stuckart gegenüber sonst eher missgünstige Pfundtner musste dies einräumen und teilte dem RMdF drei Tage später mit:

„In der Tat erweitert sich das Aufgabengebiet des Sektors Stuckart im Rahmen unseres Ministeriums ständig, so dass er zur Erhaltung seiner bekanntlich vom Führer besonders geschätzten Arbeitskraft dringend einer weiteren erheblichen Entlastung bedarf.“²²²

Die Aufgabenfülle hinderte Stuckart nicht daran, seinen schon im REM begründeten Ruf als NS-Verwaltungsexperte weiter zu vertiefen und zahlreiche Veröffentlichungen herauszugeben. Bereits kurz nach seinem Eintritt ins RPrMdI wurde Stuckart im Juni 1935 zum „Reichsgruppenwalter der Reichsgruppe Rechtswahrer der Verwaltung im NSRB“²²³ und zum Vorsitzenden des Ausschusses für Verwaltungsrecht der von Hans Frank begründeten Akademie für Deutsches Recht ernannt.²²⁴ Bis zum Kriegsbeginn leitete Stuckart in diesem Gremium die

²²¹ BAB R 2/11689, Bl. 287f.

²²² BAB R 2/11689, Bl. 285.

²²³ Zum NSRB s. Lohmann, Der Deutsche Juristentag 1936, in: DJZ 3 (1936), Sp. 684–688.

²²⁴ Zur AfDR s. Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht; Hattenhauer, Die Akademie für Deutsches Recht (1933–1944), in: JuS 26 (1986), S. 680–684; Schenk, Hans Frank, S. 117–131. Offenbar wurde der von Stuckart übernommene Ausschuss für Staats- und Verwaltungsrecht vorher von Carl Schmitt geleitet, vgl. Lösch, Der nackte Geist, S. 431, Anm. 1041; Anderson, The Academy for German Law, S. 199ff., unter Bezugnahme auf Archivalien aus den National Archives/Washington (T-82, roll 23, ADR 4).



Treffen d. Verwaltungs- u. Polizeirechtler am 12. Oktober 1936; Gruppenbild: Stuckart (zweiter von rechts), Frank, Himmler, Heydrich, Best, Helldorf; Fotograf: Heinrich Hoffmann, Foto: bpk, Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte, Nr. 50059276

Beratungen zu einem Reichsverwaltungsgesetz²²⁵ und nahm regelmäßig an weiteren Akademieveranstaltungen teil, u. a. als einer der Hauptredner auf den bis zum Kriegsausbruch regelmäßig stattfindenden „Deutschen Juristentagen“.²²⁶ Zudem avancierte Stuckart als Nachfolger Nicolais²²⁷ zum Herausgeber der Fachzeitschrift

²²⁵ Vgl. Anderson, *The Academy for German Law*, S. 201, Anm. 86: Stuckarts Einleitung zu dem Entwurf für ein Reichsverwaltungsgesetz findet sich in den Unterlagen des Polizeirechtsausschusses in den National Archives/Washington, T-82, roll 26, ADR 28. Vgl. hierzu auch Stuckarts Ausschussbericht, in: *JdAfDR*, IV (1937), S. 250.

²²⁶ Zum Beispiel war Stuckart bei der Gründung des Polizeirechtsausschusses der AfDR im Oktober 1936 anwesend (vgl. Lösch, *Der nackte Geist*, S. 463.) und sprach auf der 3. Jahrestagung der AfDR über die künftige Gestaltung des Verwaltungsverfahrens (vgl. *DR 6* [1936], S. 234). Im November 1936 hielt er die Eröffnungs- und Schlussansprache der Tagung sämtlicher „Gaugruppenwälder der Reichsgruppe Rechtswahrr der Verwaltung“ (vgl. *DR 6* [1936], S. 233f.) und nahm am 25. 1. 1938 an einem Vortrag Heydrichs zur „Abwehr der Staatsfeinde“ teil (vgl. *DV 15* [1938], S. 63). Im Februar 1938 eröffnete er erneut die „Gaugruppenwäldertagung“ (vgl. *DV 15* [1938], S. 62) und nahm im April an einer Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB zum Thema „Demokratie und Diktatur“ teil (vgl. *DV 15* [1938], S. 153).

²²⁷ 1949 behauptete Stuckart, er habe das Amt des Reichsgruppenwälders von Nicolai übernommen, „um zu verhindern, dass ein radikaler Parteifanatiker auch noch von dieser Stelle aus in die Verwaltung hinein- und auf die Beamtenschaft losregierte“. Er habe sich „striktest jeder Einmischung in die Verwaltungsführung als Reichsgruppenwälder

„Deutsche Verwaltung“ (DV), dem Organ der „Fachgruppe der Verwaltungsrechtswahrer“.²²⁸ Zahlreiche Artikel Stuckarts erschienen zum Teil geringfügig abgewandelt auch in der Zeitschrift „Deutsches Recht“ (DR) und in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ (ZdAfDR).

Große Verbreitung erzielten vermutlich auch die von Stuckart zunächst 1937 mit Walter Scheerbarth und später mit seinen Mitarbeitern Harry von Rosen von Hoewel und Rolf Schiedermaier²²⁹ in der Reihe „Neugestaltung von Recht und Wirtschaft“ (Schaeffers Reihe) bei Kohlhammer in Leipzig herausgegebenen Grundrisse, die die jedem Juristen gängigen Schlagworte in einer NS-systemkonformen Interpretation darboten.²³⁰

Im Herbst 1941 gründete Stuckart mit Höhn, Best und Rudolf Lehmann die Vierteljahresschrift „Reich, Volksordnung, Lebensraum“ (RVL), die in sechs buchartigen Bänden bis Herbst 1943 erschien und deren Redaktion Höhns Institut für Staatsforschung am Kleinen Wannsee besorgte.²³¹ Alle Herausgeber – mit Ausnahme Lehmanns – und viele der Autoren der Zeitschrift bekleideten – wie Stuckart – zumeist hohe SS-Ränge.²³² Als Aufgabe setzten sie der Vierteljahres-

enthalten“. Seine Haupttätigkeit als Reichsgruppenwalter habe in der Herausgabe der „Deutschen Verwaltung“ bestanden. Dies habe ausschließlich dazu gedient, staatliche Einrichtungen und ihr Personal „gegenüber den Partei- und Polizeitendenzen auf Unterordnung der Verwaltungsorgane unter die Hoheitsträger der Partei oder die Exponenten der Polizei“ zu schützen. Vgl. Stuckarts Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahren, September 1949, S. 5f., in: Privatbesitz Stuckart.

²²⁸ Vgl. Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 711. Stuckarts Vorgänger, Nicolai, pries die DV in seinem Vorwort als politische Zeitschrift: „Sie diene den Feierstunden, der tieferen Besinnung [...] der Politik, der Weltanschauung [...] die eigentliche Verwaltungsjuristerei soll den hierfür schon bestehenden Zeitschriften überlassen bleiben.“ Nominell führte die DV die „Mitteilungen des Reichsverbandes der akademischen Finanz- und Zollbeamten“ fort und avancierte bis 1939 nach Übernahme der Zeitschriften „Reich und Länder“, der „Deutschen Verwaltungsblätter“ (den ehemaligen „Bayerischen Blättern für administrative Praxis“) und der seit 1908 bestehenden „Württembergischen Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege“ zum „Zentralorgan des Verwaltungsrechts“, in: Die Aufgaben des Verwaltungsbeamten und die fachliche Arbeit der Fachgruppe Verwaltungsbeamte, in: DR 5 (1935), S. 2ff. Zur Entwicklung der juristischen Zeitschriften in der NS-Zeit s. Heine, Juristische Zeitschriften zur NS-Zeit, in: Salje (Hg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, S. 272–293.

²²⁹ Zu den genannten s. Anhang 2: Kurzbiographien.

²³⁰ Vgl. hierzu Liste im Literaturverzeichnis und Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. IV, S. 719.

²³¹ Zum Institut für Staatsforschung in der Königsstraße 71 (am Kleinen Wannsee) s. Botsch, Der SD in Berlin-Wannsee 1937–1945, in: Kampe (Hg.), Villenkolonie in Wannsee 1870–1945, S. 70–95; und ders., „Politische Wissenschaft“ im Zweiten Weltkrieg.

²³² Zu den ständigen Mitarbeitern der Zeitschrift gehörten eine Reihe von im NS-Staat besonders exponierten Professoren wie Theodor Maunz, Paul Ritterbusch, Friedrich Berber (Auslandswissenschaften/Außenpolitik), Viktor Bruns (Völkerrecht), Jens Jessen (Wirtschaft), Wolfgang Siebert (Arbeitsrecht) und Hans-Peter Ipsen (Staats- und Völkerrecht) sowie ausländische Autoren. Hinzu kamen Beiträge von Praktikern über die Besatzungsverwaltung. Mitherausgeber Best betonte nach dem Krieg, dass es sich bei den Herausgebern um Männer mit einem ähnlichen Werdegang gehandelt habe, deren Kontakte zueinander schon in die völkischen Gruppierungen der frühen 20iger Jahre zurückreichten. Dies habe eine ebenso offene wie intensive Diskussion über die Schranken der Dienststellen hinaus erlaubt, vgl. Herbert, Best, S. 284.

schrift: Aus der NS-Weltanschauung „die Grundsätze und Notwendigkeiten einer völkischen Verwaltung der deutschen und europäischen Lebensverhältnisse klar und brauchbar herauszuarbeiten“ und die praktischen und wissenschaftlichen Anforderungen unter einem „einheitlichen Leitgedanken“ zu erörtern, die „die völkische Großraumordnung“ des gemeinsamen „Lebensraumes“ mit sich bringe.²³³ RVL diente damit als theoretisches Diskussionsforum für die geplante „völkische Neuordnung“ Europas und als Brücke zwischen völkischer Wissenschaft und imperialistischer Praxis.²³⁴

Stuckart lag zudem die Systematisierung des in besetzten und in mit dem Reich verbündeten europäischen Staaten geltenden Verwaltungs- und Wirtschaftsrechts am Herzen. Hiermit sollte die Basis für eine bessere Handhabung dieser Gesetze durch die deutschen Besatzungsverwaltungen und die Voraussetzung für eine spätere Vereinheitlichung geschaffen werden. Gemeinsam mit Höhn und dessen Mitarbeitern initiierte er die Übersetzung und Herausgabe umfassender Gesetzessammlungen zu „Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesetzen“ der europäischen Staaten und des alliierten Japan.²³⁵ Im Mai 1942 gründete Stuckart sogar eine „Internationale Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften“²³⁶, die dieses Publikationsprojekt weiterführen sollte und zu deren Organ RVL avancierte.²³⁷

Besondere Aufmerksamkeit widmete Stuckart auch der Schaffung und Ausbildung eines neuen Beamtenkorps, mit dem seine Vorstellungen von einem neuen, „völkischen“ Staatswesen verwirklicht werden sollten. Ausgehend von seinen gemeinsam mit Eckhardt 1934/35 entwickelten Gedanken zur Reform der Juristenausbildung,²³⁸ propagierte er nunmehr eine Trennung der Verwaltungs-

²³³ Geleitwort der Herausgeber, in: RVL I (1941), S. 1f.

²³⁴ Ein zeitgenössischer Rezensent erwartete 1943, dass die RVL ihrer Zielsetzung entsprechend „bahnbrechend an der praktisch-wissenschaftlichen Neugestaltung des deutschen und europäischen Lebens“ mitwirken werde. Vgl. Sutthoff-Groß, Besprechung zu RVL, in: ZSdA fDR 10 (1943), S. 239. Zugleich bot die RVL für Stuckart ein Forum, in dem er im Kreise mit Gleichgesinnten wie Höhn, Best und Klopfer die ihn interessierenden Themen wie etwa Konzepte für eine Großraumordnung in Europa diskutieren konnte. Vgl. Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 654f., der auch betont, dass in der RVL eine eigene SS-Staatswissenschaft gegründet worden sei, die von ihrem „intellektuellen Format her weit über die sonst im Umfeld der NS-Literatur erscheinenden Schriften herausragte“.

²³⁵ Stuckart/Höhn (Hg.), Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesetze Norwegens, Teil 1, Bd. I, 1941, 608 S. Nach einer Ankündigung des L. C. Wittich Verlages in Darmstadt befanden sich 1941 im Druck: Bd. I, Norwegen, Teil 2; Bd. II, Niederlande, Teil 1; Bd. II, Niederlande, Teil 2; Bd. III, Dänemark, Teil 1. In Vorbereitung befanden sich: Bd. IV, Italien; Bd. V, Japan; Bd. VI, Schweden; Bd. VII, Spanien; Bd. VIII, Ungarn; Bd. IX, Türkei; Bd. X, Bulgarien; Bd. XI, Rumänien; Bd. XII, Slowakei.

²³⁶ Hierzu: Jasch, Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften, in: DÖV 58 (2005), S. 709–722; Fisch, Origins and History of the International Institute of Administrative Sciences, in: Duggett/Rugge (Hg.), IIAS/IISA, S. 35–60.

²³⁷ RVL wurde ab dem 3. Band zum „Organ des Reichsforschungsrates, Abt. Staats- und Verwaltungswissenschaften“ und „Vorläufiges Organ der Internationalen Akademie“.

²³⁸ Stuckarts schon 1934 artikulierte Forderung nach der „Aufnahme der Verwaltungswirklichkeit in den Unterricht“ fand 1935 Eingang in die juristische und staatswissenschaftliche Ausbildung. In der neuen Studienordnung für das rechtswissenschaftliche Studium wurde die Vorlesung „Verwaltungsrecht“ in „Verwaltung“ umbenannt. Vgl.

ausbildung von der klassischen Ausbildung zum Volljuristen.²³⁹ Das künftige Verwaltungspersonal sollte „zur geschlossenen nationalsozialistischen Persönlichkeit“ erzogen und als zukünftige „Kulturförderer, Kolonisatoren und Wirtschaftsgestalter“ geeignet sein.²⁴⁰ Wichtiger als juristische Kenntnisse waren nach Stuckarts Auffassung daher Praxisbezogenheit und Allgemeinbildung. Dies waren auch Eigenschaften, die Stuckart an seinen Mitarbeitern, unabhängig von ihren politischen Überzeugungen, besonders schätzte und förderte.²⁴¹ Zudem strebte Stuckart an, den öffentlichen Dienst stärker für Quereinsteiger zu öffnen.

Nach dem Kriege war Stuckart unter dem Druck der alliierten Strafverfolgung naturgemäß bestrebt, seine Bedeutung innerhalb des Machtgefüges des „Dritten Reiches“ herunterzuspielen und seine Stellung als völlig unbedeutend hinzustellen. Im Führerstaat habe nicht die Verwaltung, sondern Hitler entschieden. Er habe zu Hitler keinen Zugang gehabt und habe ihn nur einige wenige Male gesehen.²⁴² Einfluss hätten im „Dritten Reich“ vor allem Göring, Bormann, Ribbentrop, Heß, Himmler, Goebbels, Ley, Keitel, Speer, Lammers, Meißner und Dr. Brand genommen. Er selbst hingegen sei ohne Einfluss und auch ohne direkten Zugang zu Hitler geblieben.

In seiner im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens gefertigten Rechtfertigungsschrift²⁴³ stellte Stuckart das RMdI als besonders schwaches Ressort dar und porträtierte sich selbst als einen in guter preußischer Verwaltungstradition stehenden Widerstandskämpfer, der auf rechtsstaatlichem Handeln insbesondere gegenüber der Partei und ihren Gauleitern beharrt habe und so zum „bestgehassten Mann der Verwaltung“ geworden sei:

„Die innenpolitische Entwicklung seit 1933 wirkte sich besonders auf die Bedeutung des Reichsinnenministeriums, die innere Verwaltung und ihre Beamtenschaft aus. [...] Hitler

hierzu: Stuckart, Ziel und Weg einer nationalsozialistischen juristischen Studienreform, in: ZSdAfDR 1 (1934), S. 53–55; ders., Nationalsozialistische Rechtserziehung (1935) und Eckhardt, Das Studium der Rechtswissenschaft (1935, 2. neu bearb. Aufl. 1940), mit Bezugnahme auf Stuckarts Reformpläne, S. 7. Zur Studienordnung von 1935: Stoll-eis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, S. 355–380, hier S. 372.

²³⁹ Vgl. hierzu: Stuckarts Denkschrift „Grundgedanken zur Neuordnung des Ausbildungsganges der höheren Verwaltungsbeamten“ vom 5. 8. 1940, auszugsweise abgedruckt bei: Mommsen, Beamtentum, S. 149f., der Stuckart irrtümlich den Vornamen „Hans“ beigegeben hat, und Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 656. Stuckart publizierte seine Vorstellungen u. a. in: „Gedanken zur künftigen Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses“, in: RVL IV (1943), S. 105–142, und „Kriegsausbildung für Justiz, Verwaltung und Wirtschaft und Kriegswehrdienst“, in: RVL V (1943), S. 443–458.

²⁴⁰ Zitate nach Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 654f.

²⁴¹ Zu Stuckarts Personalpolitik s. ebenda, hier S. 659ff.

²⁴² BAK N 1292/37. Dies wurde vom Chef der persönlichen Adjutantur Hitlers (bis Herbst 1940), Wilhelm Brückner, am 21. 8. 1948 an Eides statt bestätigt: Stuckart habe nicht zum engeren Kreis Hitlers gezählt und kam meist auch nur in Begleitung von Frick zu Hitler, vgl. BAB 99 US 7, Fall XI/874, Nachtrags-Dokumentenband der Verteidigung, Bl. 5f.

²⁴³ Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, in: Privatbesitz Stuckart, S. 9–14. Dort auch die folgenden Zitate.

proklamierte 1936 den Grundsatz: ‚Die Partei befiehlt dem Staat‘, und die Partei setzte in den folgenden Jahren dieses Prinzip allenthalben im Leben durch. [...] Das eigentliche Innenministerium sank in seiner Bedeutung und Wirkungsmöglichkeit laufend weiter herab. Himmler gelang es seit 1934, Schritt für Schritt die Polizei aus dem Innenministerium und der inneren Verwaltung auszugliedern. [...] In der Mittelinstanz der allgemeinen inneren Verwaltung setzte die Partei die Personalunion zwischen Gauleiter und Oberpräsident bzw. Reichstatthalter durch. Die Gauleiter betrachteten sich nur Hitler als Parteichef unterstellt und befolgten daher auch in ihrer staatlichen Stellung grundsätzlich nur die Befehle Hitlers und dessen Parteikanzlei. Hitler selbst verachtete das Innenministerium und äußerte sich immer wieder wegwerfend. [...] Der Hass dieser Gauleiter [...] richtete sich besonders gegen mich und meine Mitarbeiter im Innenministerium, weil wir den Standpunkt der Verwaltung und der Ordnung vertraten und den radikalen Tendenzen der Partei bei jeder Gelegenheit Widerstand entgegensetzten. Ich war als Mann der Verwaltung ein geborener Gegner der Parteibestrebungen auf Unterstellung der Verwaltung unter den Befehl und die Kontrolle der Parteiorgane und habe mich daher den Beherrschungsansprüchen Bormanns und der Parteiführung ebenso widersetzt wie den Bestrebungen Himmlers und seiner SS-Führung, die Polizei zu verselbstständigen, sie der Nachprüfung und Kontrolle durch die Verwaltung zu entziehen und umgekehrt die Verwaltung unter die Kontrolle der Polizei zu stellen. Gerade wegen dieser meiner ausgeprägten verwaltungs- und beamtenmäßigen Haltung im Sinne guter deutscher Verwaltungs- und Beamtentradition wurde ich sowohl von Bormann und dem ihm ergebenden Kreis von Gauleitern als auch von Himmler und seinem Kreis, insbesondere Heydrich und später Kaltenbrunner, scharf angefeindet. [...] Ich gehörte deswegen all die Jahre hindurch zu den von der Partei bestgehasstesten Männern der deutschen Verwaltung. [...] Trotzdem ist es vielleicht meinem zähen Widerstand zu verdanken, dass die deutsche Verwaltung und das deutsche Berufsbeamtentum nicht überhaupt der Auflösung verfallen sind. Derartige Pläne bestanden, und ich habe sie unter starker Exponierung meiner Person die ganzen Jahre hindurch nicht ohne Erfolg bekämpft.“

Diese apologetische Selbststilisierung und -heroisierung diente Stuckarts Entlastung und der Untermauerung seiner erfolgreichen Verteidigungsstrategie, wonach die gemäßigte zivile Verwaltung durch die radikalen Kräfte SS und Partei zurückgedrängt worden und aller Einflussmöglichkeiten und Handlungsspielräume beraubt worden sei. Wie vorstehend skizziert, war Stuckarts eigener Tätigkeitsbereich im RPrMdI seit 1935 tatsächlich jedoch stetig gewachsen, wodurch er zu einem zentralen Akteur innerhalb der Verwaltung aufstieg. Mit seiner (Wieder-) Ernennung zum Staatssekretär 1938 avancierte Stuckart aufgrund von Pfundtners Widerstand zwar noch nicht offiziell zum ständigen Vertreter seines Ministers.²⁴⁴ Es gelang ihm jedoch, seine wichtige Schlüsselstellung zügig auszubauen. Angesichts des schwachen Ministers Frick und seines Staatssekretärskollegen Pfundtner, der kaum über Rückhalt in der Partei verfügte, galt Stuckart vielen Zeitgenossen bald als der „eigentliche Reichsinnenminister“.²⁴⁵ Stuckarts Rassenreferent, Dr. Bernhard Lösener,²⁴⁶ sagte nach dem Krieg aus, dass mit Stuckarts Eintritt ins RPrMdI „allmählich eine merkliche Verschiebung der Machtverhältnisse im Ministerium“ begonnen habe. Frick sei ein schwacher Mensch gewesen, der an seiner Tätigkeit nicht sehr interessiert gewesen sei „und froh, wenn er mit den Arbeiten,

²⁴⁴ Vgl. § 3 der GGO.

²⁴⁵ Vgl. hierzu: Neliba, Frick; Rebentisch, Führerstaat; ders., Wilhelm Stuckart (1902–1953), in: Jeserich/Neuhaus (Hg.), *Persönlichkeiten der Verwaltung*, S. 474–478.

²⁴⁶ Vgl. Löseners eidesstattl. Erklärung für die Anklage vom 17. 10. 1947, als Nbg.-Dok. NG 1944 A, in: StA Nbg., KV Anklage/Interrogations und in: IfZ Nürnberger Dokumente.

für die er seinen Namen hergab, möglichst wenig zu tun hatte“. Auch Staatssekretär Pfundtner, einem früheren Konservativen, „der wohl aus Opportunitätsgründen in die Partei eingetreten war“, habe das Format „für diese prominente Stellung in diesen Zeiten“ und vor allem der „erforderliche Rückhalt in der Partei“ gefehlt. Es sei daher kein Wunder gewesen, „dass der begabte, tatkräftige und ehrgeizige Stuckart sehr rasch die Zügel im Ministerium an sich riss“ und „bald und in immer wachsenden Maße der tatsächliche Minister des Innern“ wurde, „in dessen Händen die Fäden und Verantwortlichkeiten zusammenliefen“. ²⁴⁷ Stuckart sei ein Mann von „größter Tatkraft und von ganz anderem Format als die Dutzendware der Emporkömmlinge“ gewesen. ²⁴⁸

Angetrieben wurde der Prädikatsjurist Stuckart bei seinem Tun offenbar vor allem von seinem Ehrgeiz, wie Lösener in einer Vernehmung durch Robert Kempner am 13. Oktober 1947 unterstrich: ²⁴⁹

Lösener: „Ich habe Stuckart ziemlich genau kennen gelernt, auch seine Wandlung von 1935 bis 1943.“ [...]

Kempner: [...] Wodurch ist er [Stuckart] immer schärfer geworden? Warum wollte er die Juden in den Backofen schicken[?] Was steckt psychologisch dahinter?“

Lösener: „Er ist über seinen Ehrgeiz gestolpert. Er war als junger, arbeitsfähiger Mensch in eine Stellung gekommen, die eine ungeheure Verantwortung mit sich brachte, besonders unter diesem nichtssagenden Minister [...]“.

Lösener: „Jeder einzelne Abteilungsleiter war eigentlich der Macher, wo ein Minister nichts bedeutete. Wenn die betreffenden Herren sich halten wollten, hieß es für sie, allein handeln, oder sie würden überfahren.“

Kempner: „Stuckart wollte zeigen, was er kann [?]“

Lösener: „Er war verdrossen, weil er Krach mit Rust hatte, den jeder bekommen muss. Er war abgedrängt von seinem Posten als Obergerichtspräsident in Darmstadt [...] Und er sah das erste Mal eine Laufbahn vor sich.“ [...]

Bei seinen Mitarbeitern war Stuckart ansonsten offenbar ausgesprochen beliebt und angesehen. Unisono betonten sie nach dem Kriege, dass man mit ihm offen habe reden können ²⁵⁰ und er seinen Untergebenen gegenüber „stets ein wohlwollender Vorgesetzter“ gewesen sei, „der für alle Sorgen und Nöte“ „ein offenes Herz gehabt“ habe. ²⁵¹ Er habe selbst einige leitende Mitarbeiter, die als „politisch anfechtbar“ gegolten hätten, weil sie nicht der Partei angehört oder dieser „kritisch gegenüber gestanden“ hätten, geschützt und gefördert, da er auf fachliche Qualifizierung und „Charakter“ mehr Wert gelegt habe als auf politische Linien-

²⁴⁷ Ebenda.

²⁴⁸ Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313, hier S. 272.

²⁴⁹ StA Nbg., KV-Anklage/Interrogations, Vernehmung Bernhard Löseners am 13. 10. 1947 durch R. M. W. Kempner, S. 2f. Zu Kempner s. Pöppmann, Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess, in: Wojak/Meinl (Hg.), Im Labyrinth der Schuld, S. 163–199.

²⁵⁰ Eidesstattl. Aussage Arno Grigos (*9.3.1895) vom 31.7.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/874, Nachtrags-Dokumentenband der Verteidigung, Bl. 3ff. Grigo war RR in der Abt. IR des RMdI.

²⁵¹ Eidesstattl. Aussage Dr. Walter Gerbers (*21.6.1907) vom 4.7.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl. 61f. Gerber war von Dezember 1935 bis Mai 1938 im „Rassereferat“ in der Abt. I tätig.

treue.²⁵² Stuckarts Fürsorge für seine Mitarbeiter sei sogar so weit gegangen, dass er nach dem Beginn der Großangriffe auf Berlin im Herbst 1943 in seiner Villa am Wannsee Beamte aus dem RMDI untergebracht habe. Zeitweilig seien in allen Räumen auch im Schlafzimmer Betten aufgestellt gewesen.²⁵³

Seine fachliche Tüchtigkeit, sein politisches Gespür und seine persönliche Leistungsfähigkeit verbanden Stuckart mit einer nachrückenden Generation junger NS-Staatssekretäre wie Backe (Ernährung), Ganzenmüller (Verkehr), Conti (Gesundheit), Naumann (Propaganda), Freisler (Justiz), Reinhardt (Finanzen), Körner (Vierjahresplan), Luther (Auswärtiges Amt), die durchweg ideologisch geformt waren, politisch agierten und die Beamtenapparate ihrer Ministerien im Sinne nationalsozialistischer Zielsetzungen dirigierten.²⁵⁴ Vielfach waren es gerade diese „Staatssekretäre der nachrückenden Generation“, die oft an der Seite älterer nationalkonservativer Minister ohne Rückhalt in der NSDAP – wie dem RMDf Schwerin von Krosigk, RJM Gürtner oder eben RMDI Frick – agierten und eine spezifische NS-Elite bildeten, die die Ministerialbürokratie im Sinne der NS-Ideologie nachhaltig beeinflussten und ihr dadurch oft erst ein spezifisches NS-Gepräge gaben. Diese Entwicklung wurde noch dadurch verstärkt, dass die Staatssekretärssebene als Koordinationsebene in der zweiten Hälfte der 30er Jahre zunehmend an Bedeutung gewann. Da Hitler 1937/1938 die letzte ordentliche Kabinettsitzung abhielt²⁵⁵ und auch der 1939 unter Göring gebildete Ministerrat nur vorübergehende Bedeutung erlangte²⁵⁶, wurden informelle Staatssekretärsbesprechungen – wie die im Folgenden dargestellte Wannseekonferenz – bald zum einzigen Koordinierungsmechanismus für ressortübergreifende politische Vorha-

²⁵² Beiakte Zeugenvernehmung Kettners am 8.7.1953 vor dem LVG Hannover, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647. Als Beispiele nannte Kettner: Dankwerts, Globke, Hoche, Hubrich, Muttray, Ehrensberger und Hering (vgl. Anhang 2: Kurzbiographien). Hoche, der vor 1933 für das Republikschutzgesetz zuständig gewesen sei und „erst“ am 1.5.1933 in die NSDAP eingetreten sei (Nr.2 641 365), soll z.B. auf Stuckarts Betreiben hin zum MinDirig befördert worden sein. Amtsrat Stierwaldt und Amtsrat Henschel seien trotz SPD-Zugehörigkeit vor 1933 und einer z.T. jüdischen Abstammung dank Stuckart zu Regierungsräten befördert wurde. Zu Stuckarts Personalpolitik s. Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S.639–672, hier S.659ff.

²⁵³ Stuckart sei zudem nach jedem Angriff in die Stadt gefahren, um persönlich in die Rettungs- und Bergungsarbeiten einzugreifen, vgl. Mitteilung Eleonore Michels, in: BAK N 1292/103. Auch Stuckart behauptete von sich selbst nach dem Krieg, stets ein „ausgezeichnetes kameradschaftliches Verhältnis zu seinen Mitarbeitern“ gehabt zu haben. Zu Weihnachten hätten seine Mitarbeiter sogar Geschenke von markenfreien Lebensmitteln wie Geflügel und Wein erhalten. BAK N 1292/37.

²⁵⁴ Vgl. Rebentisch, Die Staatssekretäre, in: Michalka, Der Zweite Weltkrieg, S.260–274, hier S.270.

²⁵⁵ Während das Kabinett 1933 jeden zweiten Tag zusammenkam, waren es 1934 nur neunzehnmal, 1935 zwölfmal, 1936 viermal, 1937 sechsmal und 1938 einmal, vgl. Wehler, Der Nationalsozialismus, S.65. Rebentisch, Führerstaat, S.41, bezeichnet die Sitzung am 9.12.1937 als letzte ordentliche Kabinettsitzung, während die Sitzung anlässlich der „Fritsch-Krise“ am 5.2.1938 lediglich eine Ministerbesprechung bzw. eine Rede Hitlers zur politischen Lage dargestellt habe.

²⁵⁶ Vgl. hierzu obige Darstellung zur Mitwirkung Stuckarts im Reichsverteidigungsausschuss.

ben.²⁵⁷ Hinzu kam, dass Stuckart auch dem Generalrat der Vierjahresplanbehörde angehörte, einem Gremium, welches – nach Götz Aly und Susanne Heim – einer technokratischen „Herrschaft der Staatssekretäre“ geglichen habe. Als Mitglieder des Generalrates seien sie „ihren Ministern vorgesetzt gewesen“ und hätten ihre Position ausgenutzt, um „die ministerielle Hierarchie“ mit Hilfe der Vierjahresplaninteressen „auszuhebeln“. Anders als die einfachen Ministerialbeamten, die sich „traditionell bürokratisch und unflexibel“ gezeigt hätten, seien „diese Staatssekretäre und ihre Zuarbeiter fähig [gewesen], sehr unterschiedliche sozialpolitische und wirtschaftliche Gesichtspunkte mit den ‚Kriegsnotwendigkeiten‘ und weitschauender Strukturpolitik zu verbinden, also ohne Ressortblindheit zu handeln“. „Durch ihre Kompetenz und ihre Fähigkeit zum interdisziplinären Denken“ seien sie auch in der Lage gewesen, die Differenz zwischen der planenden Intelligenz, den Ideenproduzenten also, und eher bildungsfernen NS-Führern so weit aus dem Weg zu räumen, dass sich „beide miteinander arrangierten.“ „Der Sachzwang habe jedes Mittel legitimiert, so dass die von ‚Moral und Rechtsnormen gesetzten Grenzen‘ leichter überschritten werden konnten“.²⁵⁸

Das RMDI unter Heinrich Himmler und in der Endzeit des „Dritten Reiches“

Mit der Ernennung Himmlers zum RMDI im Sommer 1943 wuchs Stuckarts Aufgaben- und Machtbereich. Nach der Pensionierung des „leitenden Staatssekretärs“ Pfundtner wurde er zum „Staatssekretär des Innern“ ernannt, dem Himmler bei der Gestaltung seiner Politik weitgehend freie Hand lassen sollte.

Im Sommer 1943 rief die Kapitulation des faschistischen Bündnispartners Italien beim NS-Regime Beunruhigung hervor.²⁵⁹ Frick, der zudem in den Korruptions-

²⁵⁷ Roseman, *The Villa, the Lake, The Meeting*, S. 84; Weber, *Die Mitwirkung der Juristen*, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S. 207–212, hier S. 207. Der ehemalige ChRK Hans Heinrich Lammers sagte in einer Vernehmung durch Robert Kempner in Nürnberg 1948 aus: „Weil das Reichskabinett nicht mehr zu Sitzungen zusammentrat, weil auch sonst der Führer die Zusammenkünfte der Minister sozusagen verboten hatte, war das einzige Mittel einer Verbindung unter den Ressorts über die laufenden Geschäfte gelegentliche Zusammenkünfte der Staatssekretäre, und die haben sich dann entwickelt in den letzten Monaten des Krieges zu fast täglichen Besprechungen, weil sonst jede Verbindung gefehlt hatte, und die sind dann auch verboten worden vom Führer über Bormann. Er ließ mir sagen, diese Staatssekretärsbesprechungen dürften nicht mehr stattfinden.“ Zit. nach Pätzold/Schwarz, *Tagesordnung: Judenmord*, S. 154f.

²⁵⁸ Aly/Heim, *Vordenker der Vernichtung*, S. 58. Als Beleg einer „amoralisch-technokratischen“ Haltung dieser „Staatssekretärskonferenz“ zitieren die Autoren das Beschlussprotokoll einer Sitzung vom 2.5.1941 zur Vorbereitung der „Aktion Barbarossa“, in dem zur Sicherung der Kriegswirtschaft der Hungertod von „zig Millionen Menschen“ in Kauf genommen wurde, „wenn das für uns Notwendige aus dem Land herausgeholt wird“ (vgl. Nbg.-Dok. PS-2718, in: IMT, Bd. XXXI, S. 84). Vgl. hierzu auch: Gerlach, *Kalkulierte Morde*, S. 46; Kay, *Germany's Staatssekretäre*, in: *Journal of Contemporary History* 41 (2006), S. 685–700; ders., *Verhungernlassen als Massenmordstrategie*, in: *Zeitschrift für Weltgeschichte* 11 (2010), S. 81–105.

²⁵⁹ Vgl. Tagebucheintragung Goebbels vom 27.7.1943, zit. nach Rebentisch, *Führerstaat*, S. 499, wonach Goebbels Himmler aufgerufen habe, „mit schärfsten Mitteln polizei-



Amtsübernahme im Reichsinnenministerium am 25. August 1943 (WK II); Gruppenbild (im Profil Himmler d. Hand gebend; Stuckart vorne 2. von rechts im Profil); Weber [Ministerialbeamter]; Aufnahmedatum: 25. August 1943, Aufnahmeort: Berlin Reichsinnenministerium (Königsplatz 6), Fotograf: Archiv Heinrich Hoffmann, Foto: bpk, Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte, Nr. 50086319

skandal um den Steglitzer Feinkosthändler Nöthling verstrickt war, der hochrangigen Parteibonzen markenfreie Luxus-Lebensmittel verschafft hatte²⁶⁰, schien seiner Aufgabe als RMDI nicht mehr gewachsen. Er wurde deshalb von seinen Aufgaben als RMDI entbunden²⁶¹ und am 22. August 1943 vom „Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei“ Heinrich Himmler als RPrMDI abgelöst.²⁶²

Himmler hatte bei Hitler durch den rasanten Ausbau der SS-Hauptämter und der Dienststellen des RKFDV²⁶³ den Eindruck eines fähigen Organisators und Verwaltungsfachmannes erweckt. Zudem erschien er als der geeignete Mann, um

licher Art“ gegen „subversive Elemente“ vorzugehen, die sich am Beispiel der widerstandslosen Entmachtung Mussolinis orientieren würden.

²⁶⁰ Vgl. hierzu: Neliba, Frick, S. 348–353; Bajohr, Parvenüs und Profiteure; Gruchmann, Korruption im Dritten Reich, in: VfZ 42 (1994), S. 571–593.

²⁶¹ Zu den genaueren Umständen von Fricks Rücktritt s. Neliba, Frick, S. 354–359.

²⁶² Zu Himmler s. vor allem Longerich, Himmler. Zu Himmler als RPrMDI s. Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672; und ders., Der „totale Krieg“ in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420.

²⁶³ Zu Himmlers Ernennung als RKFDV s. ebenda; Rebentisch, Führerstaat, S. 182.

in schwierigen Zeiten Ruhe und Ordnung an der Heimatfront zu gewährleisten und somit die Autorität der Zentralgewalt zumindest teilweise wiederherzustellen, die das RMDI unter Himmlers schwachem Vorgänger in den letzten Jahren eingebüßt hatte.²⁶⁴

Die deutsche Öffentlichkeit und insbesondere die Beamtenschaft reagierten mit gemischten Erwartungen auf den Wechsel an der Spitze des RMDI. In einem Himmler von RSHA-Chef Kaltenbrunner übersandten SD-Bericht²⁶⁵ wurde betont, dass die „Angehörigen der Inneren Verwaltung“ bei „Bekanntgabe der Ernennung des Reichsführers-SS aufgeatmet“ und erklärt hätten, „sie seien glücklich, endlich wieder einen Chef zu besitzen, von dem sie erwarten dürfen, dass er sich in entscheidenden Fragen auch vor sie stellen“ werde. Man erwartete, dass Himmler zusammengehörige Arbeitsbereiche zusammenfassen werde, um die „Einheit der Verwaltung“ zu verwirklichen, den „Gebietsegoismus der Gauleiter“ zurückzudrängen, den Beamtenapparat zu „verjüngen“ und die „Autorität der Verwaltung gegenüber der Partei“ zu verstärken. Überdies erhoffte man sich von Himmler, dass er „radikale Verwaltungsvereinfachungen“ durchsetzen und für eine „saubere Lebenshaltung der Beamten vor allem in den Ostgebieten“ sorgen würde. Während die „einsatzfreudigeren Beamten“ Himmlers Geschick beim Aufbau der SS und der deutschen Polizei betonten, werde der Name „Himmler“ von anderen jedoch mit „Begriffen wie ‚Gestapo‘, ‚Konzentrationslager‘, ‚Judenverfolgung‘ und ‚Erschießungen‘“ in Verbindung gebracht. Den „aufbauwilligen Kräften“ hingegen gelte Himmler als Garant für die „Erzwingung des kriegsmäßigen Verhaltens aller Bevölkerungsteile, Durchsetzung des totalen Kriegseinsatzes ohne Rücksicht auf Rang und Namen; Einschränkung der Urlaubsreisen, der unnötigen Benutzung von Verkehrsmitteln; Bekämpfung der Schieber, Defätisten, Miesmacher, Meckerer und sonstiger Dunkelmänner ohne jede Rücksichtnahme“. Andere befürchteten demgegenüber die Errichtung einer „Polizeidiktatur“ und zögen den Vergleich zur Ära Metternich. Unter der Beamtenschaft herrsche zudem Angst, dass man „aus der Kirche aus- und in die SS eintreten“ müsse und dass Stellen in der Verwaltung nur noch mit Parteiführern besetzt würden.

Für Stuckart wird die Ernennung Himmlers zum Nachfolger Fricks eine Enttäuschung gewesen sein. Goebbels hatte Hitler noch am 10. August 1943 eine Zweiteilung des RPrMDI in ein „Verwaltungsministerium“ mit Stuckart und einem Polizeiministerium mit Himmler an der Spitze vorgeschlagen. Diese Vorschläge seien von Hitler positiv aufgenommen worden, der bei dieser Gelegenheit Stuckart als potentiellen Nachfolger für den Chef der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers erwogen habe. Eine Teilung des RPrMDI wurde von Hitler aus organisatorischen Schwierigkeiten schließlich abgelehnt und Stuckart blieb zu-

²⁶⁴ Himmler selbst betonte anlässlich des Dienstappells der Regierung des Generalgouvernements im besetzten Polen am 18.11.1944, auf dem Krakauer Wavel, der dem Generalgouverneur als Regierungssitz diene: „Ich sehe es als meine Hauptaufgabe ganz klar vor mir, die Autorität der Reichsgewalt in der Verwaltung und im Innern festzulegen und, wo es notwendig ist, wieder herzustellen“, in: BAB R 1501/1272, Bl. 3f.

²⁶⁵ Schreiben Kaltenbrunners an Himmler vom 23. und 26. 10. 1943, in: BAB NS 19, 3270, Anlage, Bl. 9ff.

mindest offiziell zweiter Mann hinter Himmler an der Spitze der Inneren Verwaltung.²⁶⁶

Tatsächlich wurde das RMdI nach Himmlers Amtsantritt am 26. August 1943 grundlegend umgestaltet.²⁶⁷ Dies ging auch mit personellen Veränderungen einher. So wurde insbesondere der „leitende Staatssekretär“, Hans Pfundtner, im 62. Lebensjahr in den Wartestand versetzt und erhielt von Hitler eine Dotation in Höhe von 100 000 RM.²⁶⁸

Das Ministerbüro, das dem Minister als Sekretariat diente, löste Himmler räumlich aus dem RMdI heraus und siedelte es bei seinem persönlichen Stab als RFSS in der Prinz-Albrechtstr. 8 bzw. bei seiner Feldkommandanturstelle an, die ihn zumeist auf seinen häufigen Reisen in seinem Sonderzug „Heinrich“ begleitete. Leiter des Büros wurde Himmlers bisheriger persönlicher Referent, Ministerialrat Dr. med. Rudolf Brandt.²⁶⁹

Die Abteilung IV des Ministeriums, in der Volkstumsprobleme, Grenzlandfragen und Vermessungswesen zusammengefasst waren, wurde aufgelöst; die Referate der Abteilung gingen auf das RSHA, das RuSHA und die Volksdeutsche Mittelstelle des RKFDV über.²⁷⁰ Der Leiter der Abteilung IV, Ernst Vollert, ging mit Frick nach Prag. Auch der Leiter der Kommunalabteilung des RMdI, Friedrich-Karl Surén, schied aus dem Ministerium aus und wurde durch Vermittlung Stuckarts Senatspräsident beim Reichsverwaltungsgericht.²⁷¹ Dort hatte Stuckart bereits im Frühjahr 1943 auch den ehemaligen Rassenreferenten, Dr. Bernhard Lösener, „untergebracht“.

Im RPrMdI wurden nunmehr zwei Geschäftsbereiche gebildet, der Geschäftsbereich „Gesundheitswesen“ mit Dr. med. Leonardo Conti als Staatssekretär an der Spitze und der Geschäftsbereich „innere Verwaltung“ unter Leitung Stuckarts,

²⁶⁶ Tagebucheintragungen von Goebbels vom 10. 8. 1943 und 21. 8. 1943, in: Fröhlich (Hg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 9, S. 246–270, hier S. 265–267 und S. 321–343, hier S. 324: „Stuckart ist durch die Entwicklung im Reichsinnenministerium etwas bedrückt. Ich kann das verstehen; er hätte es ja eigentlich verdient, die Verwaltung zu übernehmen. Aber was nicht ist, kann ja noch werden.“

²⁶⁷ Vgl. hierzu ausführlich: Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, und in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420.

²⁶⁸ Ebenda.

²⁶⁹ Lehnstaedt deutet die Herauslösung des Ministerbüros als klare Prioritätensetzung Himmlers zugunsten seiner Tätigkeit als RFSS. Diese Maßnahme habe im Wesentlichen Brandt (s. Anhang 2: Kurzbiographien), aber auch Stuckart und Conti gestärkt, die nunmehr die mächtigsten Personen im RMdI waren. Brandts Schlüsselstellung gestatte es ihm, darüber zu entscheiden, welche Vorgänge überhaupt an Himmler herangetragen werden sollten. In einer Reihe von Fällen habe Brandt sogar „für“ den Minister entschieden bzw. dessen Entscheidungen „antizipiert“. Andererseits habe die räumliche Trennung vom RMdI und die sich zunehmend schwieriger gestaltende Kommunikation auch dazu geführt, dass die Staatssekretäre weniger kontrolliert worden seien und Brandt auch nur selektiv unterrichtet hätten. Vgl. Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 651.

²⁷⁰ Vgl. Organisationsverfügung vom 29. 12. 1943, in: BAB R 1501/358.

²⁷¹ Stuckart nahm später für sich in Anspruch, dass er die „Unterbringung“ Suréns beim RVerwG gegen den Widerstand der Parteikanzlei erreicht habe, vgl. BAK N 1292/37.

dem der Titel „Staatssekretär des Innern“²⁷² verliehen wurde.²⁷³ Ihm unterstanden nunmehr neben den Abteilungen für Verfassung und Verwaltung und zivile Reichsverteidigung auch das Personal- und Beamtenwesen sowie die Abteilung für Kommunalangelegenheiten. Der letzte erhaltene Geschäftsverteilungsplan des von Himmler geführten RPrMdI vom 15. Januar 1945 sah unter Minister Himmler neben der ebenfalls Stuckart unterstellten Zentralabteilung folgende Gliederung in Fachabteilungen vor²⁷⁴:

Staatssekretär des Innern (Stuckart):

- I. Unterabteilung I A (Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung), I R (Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, kulturelle Angelegenheiten), I Arch (Archiv und Schriftgutwesen) sowie I Verm (Vermessungswesen).²⁷⁵
- II. Zivile Reichsverteidigung: Unterabteilung II RV (Reichsverteidigung und Bevölkerungsschutz), II W (Wehrrecht und Kriegseleistungen), II S (Kriegs- und Volkstumschäden).
- III. Personalien- und Beamtentum: Unterabteilung III A (personelle Angelegenheiten, Hauspersonalien, Personalien der politischen Beamten), III B (Personalien der Angestellten und Arbeiter), III C (Beamtentum, allgemeine Angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Gruppe Versorgungswesen).
- IV. Kommunalabteilung: Unterabteilung I (Verfassung und Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände), II Personalangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände), III (gemeindliche Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten).

Sp. Sport und Leibesübungen.

Staatssekretariat für das Gesundheitswesen (Conti):

- Abteilung A (Gesundheitssicherung),
- Abteilung B (Gesundheitspflege),
- Abteilung C (Veterinärwesen).

Dieser Geschäftsverteilungsplan macht deutlich, dass Stuckarts Macht- und Aufgabenbereich – sieht man von den hier besonders interessierenden Rassen- und Staatsangehörigkeitsfragen ab – unter Minister Himmler erheblich aufgewertet wurde, wodurch seine Enttäuschung, nicht selber zum Nachfolger Fricks ernannt worden zu sein, möglicherweise etwas gedämpft wurde.

²⁷² Nach Aufzeichnungen des Reichskabinettsrates in der RK, Ficker, vom 5.11.1943 sollte mit dieser Bezeichnung zum Ausdruck gebracht werden, dass es künftig weder einen „leitenden Staatssekretär“, d.h. einen Nachfolger Pfundtners, noch einen ständigen Vertreter des Ministers im Amt geben sollte, in: BAB R 43 II/138.

²⁷³ Organigramm bei Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S.639–672, hier S.649.

²⁷⁴ Henke/Verlande, Reichsministerium des Innern, S.IV.

²⁷⁵ Im Herbst 1943 verlor Stuckarts Abt.I die Federführung bei der Freistellung von den Bestimmungen der Nürnberger Rassengesetze und mit Wirkung zum 1.1.1944 auch den Bereich der Bearbeitung von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten an das RSHA (Runderlass des RMDI vom 21.12.1943-I 6033/43-5290, in: RMbIV, S.1964; BAB R 43 II/1136). Das RSHA war nunmehr für die „im Zusammenhang mit den Einzelsachen zu regelnden allgemeinen Fragen“ zuständig. Bei der Abt.I des RMDI verblieb nur die Bearbeitung der „Gesetzgebung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten“ und der Erlass von Durchführungsbestimmungen.

Himmler teilte die Abneigung „seines Führers“ gegen Intellektuelle²⁷⁶ und Juristen²⁷⁷ und hatte schon 1936 bei der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht erklärt: „[...] ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist mir völlig gleichgültig [...]“.²⁷⁸ Im Gespräch mit seinem Vertrauten Felix Kersten bemerkte er nach dessen Darstellung einmal:

„Unsere Juristen versuchen wir dadurch, dass wir sie in die SS stecken und mit unserem Geist durchdringen, umzuschulen. Aber ich muss sagen, es ist eine der schwierigsten Angelegenheiten, die mir stets von neuem Kopfzerbrechen macht. Immer wieder ertappt man sie dabei, wie sie ausbrechen und in ihre alten Bahnen zurückfallen [...] Im Anfange war dies besonders schlimm. Wenn ich da nicht aufgepasst hätte, hätten die Juristen in meinen Stäben und nicht ich geherrscht. [...] Wie grotesk dies am Anfang war, kann ich Ihnen gar nicht sagen. Überall stieß ich auf an und für sich nette, liebe, anständige Leute in SS-Uniformen, die ihre Aufgabe darin sahen, mir zu allen meinen Befehlen eine Art Rechtsgutachten zu liefern und mir zu beweisen, in welchen Punkten meine Maßnahmen dem geltenden Recht widersprächen und daher nicht rechtsverbindlich seien [...]. Aber, wie gesagt, man muss höllisch aufpassen, alle Juristen sind innerlich irgendwie verbogen, das liegt in der Natur der Sache, sie sind die Pfaffen des täglichen Lebens.“²⁷⁹

Trotz dieser generellen Geringschätzung für Juristen folgte Himmler in Verwaltungsangelegenheiten²⁸⁰ den Vorschlägen seines Staatssekretärs und SS-Obergruppenführers Stuckart.²⁸¹ Er ließ ihm bei der Erledigung der Aufgaben des RPrMdI weitgehende Freiheit²⁸² und zeigte wenig Interesse an seinem neuen Auf-

²⁷⁶ In seiner berüchtigten ersten Posener Rede am 4.10.1943 erklärte Himmler: „Offenkundig verdirbt also der Intellekt irgendwie den Charakter, mindestens die Willensbildung und Energie“, zit. nach Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S.639–672, hier S.644, Anm. 20.

²⁷⁷ Hitler ließ in seinen Tischgesprächen seiner Geringschätzung gegenüber Juristen insbesondere in der Verwaltung mehrmals freien Lauf: „Im Rahmen dieser Reorganisation [der Verwaltung, d. Verf.] wird es unsere Aufgabe sein, die Juristen aus den Ministerien zu entfernen [...] Mit Leichtigkeit können wir zwei Drittel von ihnen entbehren [...] Welches Gewicht haben juristische Prinzipien, wenn etwas im Interesse der Nation erforderlich ist? Nicht etwa dank der Juristen, sondern trotz ihnen ist das deutsche Volk am Leben.“ Zit. nach Peterson, *Die Bürokratie und die NSDAP*, in: *Der Staat* 6 (1967), S.151–173, hier S.164.

²⁷⁸ Frank u. a., *Grundfragen der deutschen Polizei*, S.11.

²⁷⁹ Zit. nach Peterson, *Die Bürokratie und die NSDAP*, in: *Der Staat* 6 (1967), S.151–173, hier S.165, mit Verweis auf F. Kersten, *Totenkopf und Treue*, Hamburg o.J., S.138f. Angesichts derartiger Bemerkungen mutet es erstaunlich an, dass das Führungskorps des RSHA trotzdem zu einem großen Teil aus Juristen bestand, vgl. hierzu die Biographien bei Wildt, *Generation des Unbedingten*, S.41–203.

²⁸⁰ Zur Persönlichkeit Himmlers und dessen Führungsstil: Longerich, Himmler, S.309–326.

²⁸¹ Nach Rebentisch, *Führerstaat*, S.505, machte sich Himmler Stuckarts Vorstellungen über das Verhältnis von Zentralgewalt und Dezentralisierung zu eigen, die jener u.a. 1941 in einer Festschrift zu Himmlers 40. Geburtstag publiziert hatte (*Zentralgewalt, Dezentralisation und Verwaltungseinheit*, in: *Festgabe für Heinrich Himmler*, S.1–32). In seinen Reden in den 40er Jahren trat Himmler stets für eine starke Zentralgewalt und eine gestärkte Selbstverwaltung ein. Vgl. auch: RMDI-Runderlass vom 28.10.1943, in: BAB R 1501/358.

²⁸² Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: VfZ 54 (2006), S.639–672, hier S.642, stellt die These auf, dass sich Himmler nicht um sein Amt gekümmert und nur eine bedeutsame Personalentscheidung getroffen habe, indem er Stuckart als StS bestätigt habe.

gabengebiet.²⁸³ Nach Erinnerung Stuckarts betrat er die Diensträume seines Ministeriums bis zum Kriege nur etwa drei- bis viermal und ließ sich sonst in seinem Feldquartier oder fernmündlich von Brandt oder Stuckart über den Lauf der Dinge unterrichten. Als RPrMdI trat er im Wesentlichen nur auf einer Reihe von Tagungen wie z.B. dem Treffen der Regierungspräsidenten in Breslau am 10./11. Januar 1944²⁸⁴, einer Konferenz in Posen am 12. und 13. Februar 1944²⁸⁵ oder dem Dienstappell in Krakau am 18. November 1944 in Erscheinung.²⁸⁶ Ansonsten beschränkte sich Himmlers Tätigkeit als RPrMdI auf einige wunderliche Initiativen²⁸⁷, die kaum Bezug zu der sich immer weiter verschlechternden Kriegslage hatten und zugleich vielfach Ausdruck eines tiefen Misstrauens gegen den eigenen Beamtenapparat waren.²⁸⁸ Bereits bei seinem Dienstantritt im RMdI am

²⁸³ Seine Funktion als RFSS stellte er dabei über die des RMdI. Dies fand seinen Ausdruck u. a. in einem Erlass vom 3. 9. 1943, in dem er seine Beamten verpflichtete, ihn auch in Vorlagen stets mit „Reichsführer“ anzusprechen, vgl. Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 647.

²⁸⁴ Vgl. Vermerk Kritzingers vom 13. 1. 1944, in: BAB R 43 II/425 a, Bl. 125 ff.

²⁸⁵ Zu der Posener Tagung s. BAB R 1501/3523.

²⁸⁶ Vgl. Abschrift von Himmlers Krakauer Rede in: BAB R 1501/1272, Bl. 3 ff.

²⁸⁷ Mit welchen Marotten von Himmler sich das RMdI mitten im Krieg zu befassen hatte, machte ein von Stuckart unterzeichnetes Schreiben vom 14. 2. 1944 deutlich, in dem er Anweisungen erteilte, Material für eine Monographiesammlung des Ahnenerbes unter dem Titel „Deutsche Bürgermeister als Träger des Reichsgedankens“ zusammenzustellen (BAB R 1501/1272, Bl. 28 ff.). Wie wenig selbstständig die Beamten im RMdI bei der Konzeption der Unterlagen für dieses Buchprojekt walten durften, zeigt eine Vorlage vom 14. 7. 1944, zu der Stuckart wenige Tage später, am 25. 7. 1944 – 5 Tage nach dem Attentat auf Hitler – um Rücksprache bei Himmler bat. Eine der zahlreichen sehr detaillierten Fragen in der Vorlage lautete: „Soll das geplante Werk sich auch in der äußeren Form an das Buch ‚Das Antlitz ...‘ anlehnen, d.h. also in erster Linie ein Bildwerk sein [...] oder soll es in erster Linie eine geschichtliche Darstellung enthalten, bei der das Bild nur Beiwerk ist?“. Stuckart billigte die zweite Alternative und hielt in seinem Vermerk zum Ergebnis der Rücksprache am 25. 7. 1944 fest, dass es sich nicht um ein „Bildwerk, sondern in erster Linie um eine Darstellung handeln soll, die lediglich durch Bilder unterstützt“ würde (BAB R 1501/1272, Bl. 40–43). Vgl. Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 648, Anm. 43.

²⁸⁸ So widmete er der Frage der Anonymität lediglich in beglaubigter Ausfertigung übermilter, ministerieller Schreiben viel Aufmerksamkeit und kritisierte diese Praxis in einer Reihe von Ansprachen öffentlich: „Anfangen von der Tatsache, dass man irgendein Schreiben bekommt, das der Kanzleiangestellte Huber beglaubigt, bis zu der Tatsache, dass irgendein kleiner Regierungsrat eine Entscheidung fällt, die dann mit dem Namen des Behördenchefs und des Ministers hinausgeht, sehe ich in diesem System die Aktiengesellschaft der liberalen Wirtschaft, die société anonyme, im Staat in die Tat umgesetzt.“ Dieses „System der Verschleierung von Verantwortlichkeiten“ arbeite nur den Beamten und Juristen in die Hände. Stattdessen müsse jeder Referent „die mannhafte Tapferkeit“ besitzen, mit seinem Namen für seine Entscheidungen einzutreten. Hiervon versprach sich Himmler positive Auswirkungen auf „die Einstellung des Volksgenossen zum Staat“ und ordnete mit Runderlass vom 28. 10. 1943 (RMBliV 1943, S. 1875) an, dass die eigenhändige Unterschrift bei Schreiben an Einzelpersonlichkeiten grundsätzlich anzuwenden sei. Vgl. hierzu u. a. den Vermerk Kritzingers vom 13. 1. 1944, in: BAB R 43 II/425 a. Auch im Juli 1944 fühlte sich Himmler aus „gegebenem Anlass“ bemüht, unpersönliche Schreiben und die Verwendung des „im Volke gehassten

26. August 1943 hatte er gefordert, dass die Beamten wieder „Freunde des Volkes“ werden müssten und sich stärker auf ihr germanisches Ehrgefühl und den auf Hitler geleisteten Eid besinnen sollten.²⁸⁹ Auch in seiner berühmten zweiten Posenener Rede vom 6. Oktober 1943²⁹⁰ wetterte Himmler gegen die Beamtenschaft und betonte, dass vor allem „Volksbewusstheit“ und die „unbedingte Sauberkeit“ der Beamten Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Verwaltung seien. Jeder, der sich „gegen diesen Korpsgeist“ vergehe, sei „rücksichtslos aus der Beamtenschaft auszumerzen“. Der Beamte habe „Zweifeln zu belehren“, „Schwankende zu stärken“ und „Böswilligen mit Energie entgegenzutreten und sie der gerechten Strafe zuzuführen.“

Der eigentliche Aufgabenbereich des RPrMdI wurde indes immer stärker von der sich verschlechternden Kriegslage bestimmt und lag nunmehr vollends in Stuckarts Händen, der als Stabsleiter GBV auch für die zivile Reichsverteidigung zuständig war. Mit der Landung der Alliierten in der Normandie und der Niederlage der Wehrmacht in Frankreich sowie der Sommeroffensive der Roten Armee im Osten, die bereits Mitte Juli 1944 Ostpreußen erreicht hatte, standen jetzt Fragen der Personalgewinnung für die Wehrmacht und den Arbeitseinsatz²⁹¹ im Vordergrund. In diesem Zusammenhang hatte Goebbels in seiner Funktion als „Reichsbevollmächtigter für den totalen Kriegseinsatz“, der 1944 zu einer intensiven Zusammenarbeit mit Stuckart führte, diesen beauftragt, ihm eine Denkschrift für eine Reichsreform vorzulegen. Auch wenn Stuckarts weitreichende Vorschläge, „die etwa 50 Reichsministerien und obersten Reichsbehörden in der Reichsverwaltung auf zehn Ministerien zusammenzustreichen“ und die „durch die vielen Sonderaufträge des Führers entstandenen Kompetenzüberschreitungen“ „durch Liquidierung dieser Sonderaufträge“ zu beseitigen, letztlich kaum umsetzbar erschienen, lobte Goebbels Stuckarts Denkschrift und wollte den „Stuckart’schen Plan für die Nachkriegszeit im Auge behalten“, um das „gegenwärtige Führungsdurcheinander in Berlin“ abzustellen.²⁹²

„Amtsdeutsch“ zu geißeln. Stuckart erließ daraufhin eine Weisung zur Fassung von Gesetzen und Erlassen: „Der Reichsführer [...] sieht darin ein wichtiges Mittel, die öffentliche Verwaltung dem Volke wieder nahezubringen.“ Vgl. BAB R 1501/358, Bl. 164f. Am 6. 12. 1943 erging ein weiterer Erlass Himmlers „über die Beseitigung der Anonymität behördlicher Veröffentlichungen.“

²⁸⁹ Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 643.

²⁹⁰ Vgl. BAB NS 19/4010.

²⁹¹ Als Stabsleiter GBV ordnete Stuckart im Hinblick auf den überall spürbaren Mangel an Personal im Juni 1944 die Erfassung aller Staatenlosen an (BAB R 1501/2876) und unterzeichnete am 23. 5. 1944 Vorschriften über die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit von Volksdeutschen, die verschiedenen NS-Organisationen angehörten, damit diese eingezogen werden konnten, vgl. Nbg-Dok. NO-3738, in: StA Nbg., KV Anklage. Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung bei: Lehnstaedt, Der „totale Krieg“, in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420, hier S. 406ff., der darauf hinweist, dass entsprechende Erfassungs- und Eindeutschungsmaßnahmen vielfach mit einer deutlichen „Aufweichung der Rassenideologie“ (S. 408) einhergingen.

²⁹² Vgl. Tagebucheinträge von Goebbels vom 24. und 25. 10. 1944 sowie vom 1. 11. 1944, in: Fröhlich (Hg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 14, S. 95f., S. 102 und S. 133, wo Goebbels auch anmerkt, dass Stuckart die Reichsreform-

Stuckarts Arbeit im RPrMdI wurde dadurch erschwert, dass sich die Zahl der im RPrMdI Beschäftigten durch Einberufung zur Wehrmacht halbiert hatte.²⁹³ In der Nacht vom 23. zum 24. November 1943 wurde zudem auch Stuckarts Dienst-sitz, das Gebäude des RMdI, Unter den Linden 72 – wie fast das ganze Berliner Regierungsviertel – durch Luftangriffe schwer beschädigt. Dies führte dazu, dass das RPrMdI auf eine Reihe von Ausweichquartieren verteilt wurde, wodurch sich die Kommunikation zwischen den einzelnen Abteilungen erschwerte.²⁹⁴

Eine besondere Herausforderung für Stuckart und seine Mitarbeiter stellte die Evakuierung der Bevölkerung aus den vom Luftkrieg und von der herannahenden Front bedrohten Gebieten dar.²⁹⁵ Das Flüchtlingselend und der sich immer weiter intensivierende Bombenkrieg forderten ein schnelles Tätigwerden der inneren Verwaltung, um in den zerstörten Städten ein Minimum an Ordnung aufrechtzu-erhalten, obdachlosen Menschen Hilfe zukommen zu lassen, Kriegsschäden fest-zustellen und die beschädigte Infrastruktur zumindest notdürftig wieder instand zu setzen.²⁹⁶

Für die Räumung derjenigen Gebiete, die drohten, in Feindeshand zu fallen, waren vor Ort insbesondere die Gauleiter als Reichsverteidigungskommissare (RVK)²⁹⁷ verantwortlich. Sie sollten hierbei unter Aufsicht des RMdI, d. h. Himmler als GBV und Stuckart als dessen Stabsleiter agieren. Nach Berechnungen Stuckarts waren von derartigen Evakuierungen im Frühjahr 1945 insgesamt nicht weniger als 17–19 Millionen Menschen betroffen.²⁹⁸ Die Evakuierungen waren jedoch zugleich eine delikate Angelegenheit, da in jedem Falle der Eindruck des

pläne mit Himmler erörtert habe, der jedoch „keine rechte Lust“ verspüre, sich an der Diskussion zu beteiligen, „weil er wohl mit Recht befürchtet, dass ein großzügiger Verwaltungsumbau im Augenblick mehr Arbeit als Erleichterung verschafft“.

²⁹³ 1937 arbeiteten noch etwa 800 Beamte und Angestellte im RPrMdI (vgl. Neliba, Frick, S. 283). Zur Jahreswende 1943/44 sank die Zahl der Mitarbeiter auf nur noch gut die Hälfte (450 Beamte), vgl. Lehnstaedt, *Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945*, in: *VfZ* 54 (2006), S. 639–672, hier S. 643.

²⁹⁴ Lehnstaedt, *Der „totale Krieg“*, in: *Die Verwaltung* 39 (2006), S. 393–420, hier S. 416ff., zählt Dependancen des RMdI in Ilmenau, Friedrichroda, Küstrin und Querfurt auf, die jeweils 20 Mitarbeiter beherbergt hätten und weitgehend bedeutungslos geblieben seien. Wichtiger seien die Dependancen in Potsdam mit ca. 50 Mitarbeitern des „Staatssekretariats des Innern“, Pirna mit 170 Beamten und Garmisch als Sitz des „Arbeitsstabes Süd“ gewesen, der wie der unter Leitung Stuckarts stehende „Arbeitsstab Nord“ im Falle der militärischen Niederlage und teilweisen Besetzung des Reiches die Arbeitsfähigkeit der Innenverwaltung sicherstellen sollte.

²⁹⁵ Tagebucheintragungen von Goebbels vom 18. 1. 1945 und 4. 3. 1945, in: Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil II, Bd. 15, S. 149 und S. 413.

²⁹⁶ Zur Kriegsschädenregulierung s. auch Stuckart, *Probleme der Kriegsschäden*, in: DV 18 (1941), S. 6–11; Lehnstaedt, *Der „totale Krieg“*, in: *Die Verwaltung* 39 (2006), S. 393–420, hier S. 413 ff.

²⁹⁷ Zur Stellung der RVK s. Ehrensberger, *Die Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare*, in: DV 19 (1942), S. 489–493.

²⁹⁸ Tagebucheintragungen von Goebbels vom 4. 3. und 24. 3. 1945, in: Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil II, Bd. 15, unter Bezugnahme der Gespräche mit Stuckart, S. 413 und S. 584. In den Akten (BAB R 1501/2876) sind eine Reihe der von Stuckart unterzeichneten Erlasse erhalten, mit denen er versuchte, das sich ausdehnende Zerstörungs- und Flüchtlingschaos in halbwegs „geordnete Bahnen“ zu lenken.

„Defätismus“ durch „zu zeitige“ – d.h. noch rechtzeitige – Evakuierungen der Zivilbevölkerung vermieden werden musste. Der Leiter der Parteikanzlei, Martin Bormann, hatte in einem Schreiben aus dem Führerhauptquartier bereits im September 1944 angemahnt²⁹⁹, dass Räumungsmaßnahmen nur auf Anordnung Hitlers und nicht – wie z.T. geschehen – aus eigener Initiative vorgenommen werden durften; Ausnahmen seien nur bei Gefahr im Verzug zu machen.³⁰⁰

Angesichts von Hitlers Weisungen, keinen Fußbreit zurückzuweichen, durften Evakuierungsmaßnahmen der Bevölkerung vielfach nicht offen vorbereitet und durchgeführt werden. Dies machte einen geordneten Rückzug oft unmöglich und gefährdete das Leben der Zivilbevölkerung.³⁰¹ Wie widersprüchlich sich die obersten Reichsbehörden angesichts der sich immer weiter verschlechternden Kriegslage verhielten, wird anhand eines als „Geheime Reichssache“ eingestuften Gesprächsvermerks über eine Besprechung im RMdI am 6. Juli 1944 „über die mit der militärischen Entwicklung im Bereich der Heeresgruppe Mitte zusammenhängenden Evakuierungs- und Bergungsfragen“ deutlich.³⁰² Allein aus „Weißruthenien“ erwartete man ca. 70 000 Flüchtlinge, überwiegend Bedienstete der deutschen Besatzungsverwaltung. Zugleich sollten Betriebe für die Versorgung der „kämpfenden Truppe“ unbedingt weiter arbeiten. Hierzu waren 6000 jüdische Zwangsarbeiter und 15 000 bis 20 000 Kriegsgefangene eingesetzt, die angesichts der Engpässe bei der Treibstoffversorgung u.a. den Abbau von Ölschiefer in Estland aufrechterhalten sollten. Neben den etwa 50 000 Reichsdeutschen aus dem „Ostland“ sollten – nach Stuckarts sorgfältig nach Bevölkerungskategorien differenzierenden Ausführungen – im Falle weiterer „Frontbegradigung“ zunächst die Esten und Letten und nur „im äußersten Notfall“ auch Litauer ins Reich „zurückgeführt“ werden. Um diese Fluchtbewegung zu koordinieren, bat Stuckart um präzise Zahlen über „Personen, die unbedingt aus dem Ostland wegen ihres Einsatzes für uns zurückgeführt werden müssen (Deutschstämmige, Angehörige von Legionären, Hiwis, SS- und Luftwaffenhelfer, Angehörige der landeseigenen Verwaltung)“ und um die Festlegung genauer Evakuierungsräume. Hierbei sei selbstverständlich rassenspezifischen Kriterien Rechnung zu tragen: Ca. 17 000 Kosaken sollten in den Balkan, in den Warthegau oder nach Frankreich, 3000–4000 Nordkaukasier und ca. 7000 Wilna- und Krimtataren in die Steiermark evakuiert wer-

²⁹⁹ Vgl. Henke, Die amerikanische Besatzung Deutschlands, S. 136f.

³⁰⁰ Anfang Dezember 1944 berichtete Stuckart über die Entwicklung im Elsass, wo entsprechende Maßnahmen zu spät getroffen wurden, da sich Gauleiter Wagner dagegen gestellt hatte, vgl. Vermerk über die StS-Besprechung im Propagandaministerium am 7.12.1944, in: BAB R 42 II/692. Vgl. auch: Henke, Die amerikanische Besatzung Deutschlands, S. 139.

³⁰¹ Zu den unterschiedlichen Auffassungen Stuckarts und Goebbels bezüglich der Evakuierungen und der verbrannten Erde vgl. Tagebucheintragung von Goebbels vom 24.6.1944, in: Fröhlich (Hg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 12, S. 540. Auch wenn Goebbels Stuckarts Vorschläge in dieser Frage als „zu lax“ erschienen, so vermerkte Goebbels: „Ich bespreche mit Stuckart noch eine Reihe anderer innenpolitischer Fragen und stelle dabei wieder fest, dass Stuckart ein ausgezeichneter Kopf ist, mit dem sich arbeiten lässt.“

³⁰² Neben Stuckart nahmen an der Besprechung Klopfer (PK), Stutterheim (RK), Generalquartiermeister Wagner (OKH) und Vertreter des RMfdbO teil.

den. Im Hinblick auf die Sicherheit käme eine Unterbringung dieser „Fremdvölkischen“ in Grenzgebieten nicht in Frage. Im Übrigen könne die Unterbringung der nicht arbeitsfähigen Familien, der als „minderwertig“ angesehenen Russen, Ukrainer, Weißruthenen, Litauer und Polen im Reich „nur in Lager[n]“ erfolgen; Letten und Esten könnten hingegen auch in Einzelunterkünften unterkommen. Diese Ausführungen machen einerseits deutlich, dass sich Stuckart für die Evakuierung der Bevölkerung aus „Gebieten mit Feindberührung“ stark machte, dass er sich aber andererseits hierbei auch im Sommer 1944 noch an den rassistisch-biologischen Bewertungskategorien des Eroberungskrieges orientierte und die Angst vor der Gefahr einer rassischen Überfremdung eine wichtige Konstante in seinem Denken und Handeln bildete.³⁰³

Politisches Fingerspitzengefühl erforderte auch die „Behördenverlegung aus den Freimachungsgebieten“, zu der Stuckart in seiner Funktion als Stabsleiter GBV am 18. September 1944 Richtlinien erließ.³⁰⁴ Demnach hatte die Behördenverlegung erst bei „akuter Feindbedrohung“ zu erfolgen. Die Bürokratie durfte jedoch nicht einfach zum Stillstand kommen, vielmehr mussten die RVK bestimmen, ob die Behörden fortbestehen oder stillgelegt werden sollten. Über die endgültige Weiterverwendung des Personals sollte schließlich die oberste Reichsbehörde entscheiden. Himmler mahnte mit einem weiteren Schnellbrief vom 12. Oktober 1944³⁰⁵, dass eine Räumung nur auf „ausdrückliche Anordnung der vorgesetzten Dienststelle“ erfolgen dürfe; Polizeieinheiten sollten sich der „kämpfenden Truppe“ anschließen. „Sollten feindliche Streitkräfte Teile des Reichsgebiets besetzen,“ so sei „bei allen Anordnungen davon auszugehen, dass die Wiedergewinnung dieses Gebietes Ziel der weiteren Kämpfe ist“. „Jede Dienstleistung für den Feind“ wurde verboten. Die Aufrechterhaltung der Verwaltung und Versorgung sollten gewährleistet bleiben, wobei zugleich festgelegt wurde, dass jedes „Tätigwerden unter Feindbesetzung“ nicht „dem Gewissen und Ehrgefühl eines Deutschen“ zuwiderlaufen dürfe. Ganz im Gegensatz zu der Verhaltensweise, die die deutschen Besatzungstruppen vor allem in Osteuropa an den Tag legten – insbesondere in der besetzten Sowjetunion galt die Devise „aus dem Lande leben“ –, nahm Himmler nunmehr für das besetzte Reichsgebiet die Grundregeln des humanitären bzw. Kriegsvölkerrechts in Anspruch. In seinen Anweisungen hieß es

³⁰³ Angesichts der immer größer werdenden Flüchtlingsströme blieb für volkstumspolitische Überlegungen bald kein Raum mehr. Der für die Umquartierungen unter Stuckart verantwortliche Dr. Werner Schmidt (eidesstattl. Erklärung Schmidts vom 21.8.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/874, Nachtrags-Dokumentenband der Verteidigung, Bl. 19ff.) beschrieb die Ereignisse nach dem Krieg wie folgt: „Die Umquartierungen im Osten begannen angesichts der geographischen Lage bei den Deutschen in Galizien und Lublin und setzten sich allmählich auf das alte Reichsgebiet fort. Das Reichsministerium des Innern erhielt von den in jedem Gebiet zuständigen Stellen die Zahlen der Umzuquartierenden und hatte [...] für Unterbringungsmöglichkeiten im Reichsgebiet zu sorgen.“ Schmidt erinnerte sich auch, dass diese Tätigkeiten in den letzten Kriegsmontaten Stuckarts tägliche Arbeit – „oft bis tief in die Nacht“ – bestimmte. Für Stuckart sei es hierbei allein um die Existenzsicherung und die Rettung von Millionen von Menschen gegangen.

³⁰⁴ In: BAB R 1501/2876.

³⁰⁵ Ebenda.

dazu: „Naturalleistungen und Dienstleistungen von Gemeinden und Einwohnern können nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcherart sein, dass sie nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen das Vaterland teilzunehmen.“ Die Behördenleiter waren dafür verantwortlich, bei „drohendem Feindeinbruch“ „alle wichtigen Akten, insbesondere solche geheimer oder politischer Art und solche, die für den Feind von Bedeutung für seine Kriegsführung sein können“, zu vernichten. Hierzu gehörten auch Akten, die Verbrechen des NS-Staates zum Gegenstand hatten, da man fürchtete, dass diese als Mittel der „psychologischen Kriegsführung“ eingesetzt werden könnten.

Hitler beharrte selbst nach der Rheinüberquerung der Alliierten im März 1945 noch auf „Räumung“ der vom Feind bedrohten Gebiete. Waren die „Rückführungen“ der Zivilbevölkerung schon im Herbst 1944 kaum noch durchführbar, so musste dies erst recht nach der Ende Februar 1945 beginnenden Schlussoffensive der Alliierten in das Innere des Reiches gelten. Hitlers Befehle waren nun undurchführbar, so dass Anfang April 1945 – die amerikanischen Panzerspitzen hatten fast die Elbe erreicht – das „Evakuierungsprogramm im Westen stillschweigend ad acta“ gelegt wurde.³⁰⁶

Auch wenn Himmlers Engagement als Innenminister gering blieb, seine Initiativen angesichts der Kriegslage weltfremd erscheinen und das RMDI und seine Mitarbeiter infolge des Bombenkrieges auf mehrere Ausweichquartiere verteilt wurden, so zeigt die vorstehende Skizze, dass Staatssekretär Stuckart auch in den letzten beiden Kriegsjahren – trotz schwieriger Umstände – weiter seinen Beitrag zur Ausübung und Erhaltung der NS-Herrschaft leistete. Ein entscheidender Faktor für Erfolg oder Misserfolg für Stuckarts Initiativen war seit seinem Beitritt zur SS im Jahre 1936 sein Verhältnis zu Himmler. Dieses bestimmte über Stuckarts Handlungsspielraum und soll daher im Folgenden noch einmal gesondert beleuchtet werden.

Stuckart in der SS und sein Verhältnis zu Himmler

Himmlers SS war schon seit 1932 in immer stärkerem Maße zum Sammelbecken junger völkischer Akademiker geworden, die dem plebejischen Charakter der SA und anderer Parteiformationen distanziert gegenüberstanden und die SS als „Orden“ einer Elite in „rassischer“, „geistiger“ und politischer Hinsicht ansahen.³⁰⁷

³⁰⁶ Vgl. Henke, Die amerikanische Besatzung Deutschlands, S. 142, mit Hinweis auf Goebels Tagebucheintragung vom 8. 4. 1945.

³⁰⁷ Vgl. Herbert, Best, S. 119. Himmler selbst formulierte dies am 7. 9. 1940 vor dem Offizierskorps der SS-Leibstandarte „Adolf Hitler“ wie folgt: „Das Gesamtziel ist für mich seit den elf Jahren, seit ich Reichsführer SS bin, immer unverrückbar dasselbe gewesen: einen Orden guten Blutes zu schaffen, [...] der diesen Gedanken des nordischen Blutes so verbreitet, dass wir alles nordische Blut der Welt an uns heranziehen, [...]“ Zit. nach Kempner, SS im Kreuzverhör, S. 292; Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 421. Zur Geschichte der SS s. Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf; Brissaud, Histoire du service secret Nazi; Buchheim u. a., Anatomie des SS-Staates; Banach, Heydrichs Elite;

Dr. Wilhelm Stuckart in SS-Uniform. Seit dem Frühjahr 1944 bekleidete er als Obergruppenführer einen Generalsrang in der SS, Foto: Haus der Wannseekonferenz



Man empfand sich als „weltanschaulichen Eliteverband“ und als „Auslese“ in rassischer, „charakterlicher“ und intellektueller Hinsicht.

Auch Stuckart scheint schon bald erkannt zu haben, dass ihm die SS bessere Aufstiegschancen und einen besseren politischen Rückhalt bieten würde als die SA. Er ersuchte daher bereits am 16. Dezember 1933 nach einem Gespräch mit Himmler, der sich die Bestimmung von Stuckarts Rang vorbehalten hatte, auf amtlichem Briefpapier des Kultusministeriums um Aufnahme in die SS und Entbindung von seinen SA-Verpflichtungen.³⁰⁸ Mit der Aufnahme in die erst am 20. Juli 1934 – nach der „Niederschlagung des Röhm-Putsches“³⁰⁹ – von der SA vollständig unabhängig gewordene Organisation musste er sich allerdings noch bis Herbst 1936 gedulden, als er mit Wirkung zum 13. September 1936 als Standartenführer (entsprechend dem Dienstrang eines Obersts) unter gleichzeitiger Ernennung zum SS-Führer im SD-Hauptamt mit der Mitgliedsnummer 280042

Wildt, *Generation des Unbedingten*; ders. (Hg.), *Nachrichtendienst*, S. 209–480; Longenrich, Himmler, S. 127–396.

³⁰⁸ In seinem Schreiben an Staatsrat Seidel-Dittmarsch vom 16. 12. 1933 teilte Stuckart mit, dass er sein Anliegen, in die SS aufgenommen zu werden, bereits mit Himmler besprochen habe, in: BAB OSS Stuckart, Wilhelm, 16. 11. 1902 (ehem. BDC). Vgl. auch: Schreiben der Reichsführung der Schutzstaffeln der NSDAP an die Reichsleitung der NSDAP vom 9. 2. 1934, in: BAB PK 1120, M 0089. Stuckart war vom 15. 3. 1932 bis 9. 10. 1936 Mitglied der SA.

³⁰⁹ Vgl. hierzu: Longenrich, Himmler, S. 180–186.

in die „Schutzstaffel“ aufgenommen wurde. Er erhielt den Ehrendegen des Reichsführers-SS und trug den Ärmelstreifen „RFSS“.³¹⁰

Stuckarts spätere, apologetische Behauptung anlässlich des Entnazifizierungsverfahrens im September 1949³¹¹, er sei „ohne Antrag und ohne sein Zutun“ anlässlich des Reichsparteitages in Nürnberg am 13. September 1936 auf einem Diplomatenempfang „spontan“ von Himmler mit den Worten „Damit Sie nicht immer in Zivil herumlaufen müssen, ernenne ich sie zum Standartenführer“ in die SS aufgenommen worden, ist ins Reich der Legenden zu verweisen. Stuckart versuchte 1949 seine Karriere in der SS, für die er sich in Nürnberg wegen der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation verantworten musste, als reine, im NS-Staat durchaus übliche, formale Ehrung darzustellen.³¹² Nach seiner „spontanen“ Aufnahme in die SS durch Himmler sei sein Ehrenrang lediglich nach und nach an den „staatlichen Dienststrang als Titularstaatssekretär durch Verleihung eines Obergruppenführers“ angeglichen worden.³¹³ Die Verleihung derartiger SS-Ehrenränge sei „damals in großem Umfang üblich“ gewesen: leitende Beamte in der Verwaltung, soweit sie nicht bereits anderen Gliederungen der Partei angehörten, hätten „im Allgemeinen einen nominellen Ehrenrang in der SS“ erhalten, „der ihrer Dienststellung in der Verwaltung entsprach“.³¹⁴ Wie „die große Mehrzahl der Beamten der inneren Verwaltung“ sei auch er „formlistenmässig bei dem SD-Hauptamt geführt worden, ohne deswegen aber irgendetwas mit dem SD zu tun zu haben“. Er habe jedoch weder an Veranstaltungen des SD teilgenommen noch habe er jemals irgendwelche Berichte an den SD erstattet oder irgendwelche Dienste für den SD geleistet.³¹⁵ Nicht einmal das Abzeichen des SD habe er

³¹⁰ Vgl. Ernennungsurkunde und Schriftwechsel RFSS mit SS-Personalkanzlei, in: BAB OSS Stuckart, Wilhelm, 16.11.1902.

³¹¹ Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S. 9–14, in: Privatbesitz Stuckart. Dort auch die folgenden Zitate.

³¹² In Nürnberg bot Stuckart zu seiner Verteidigung eine eidesstattliche Gefälligkeitserklärung des ihm offenbar freundschaftlich verbundenen SS-Ogrf. und späteren Leiters des RuSHA der SS, Richard Hildebrandt, vom 23.2.1948, der versicherte, dass Stuckart lediglich Ehrenführer in der SS gewesen sei und niemals in der SS Dienst versehen habe. Seine Zugehörigkeit in der SS habe sich darin erschöpft, „dass er einen SS-Rang hatte und die Uniform tragen konnte“. Vgl. Dok. Nr. 667 der Verteidigung Stuckarts, in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 90.

³¹³ Als Obergruppenführer bekleidete Stuckart 1944 den Rang eines SS-Generals. Darüber gab es nur noch den Rang des „Oberstgruppenführers“, den lediglich der Leiter des RuSHA, Reinhard Heydrich, und der Chef der Ordnungspolizei, Kurt Daluge, innehatten, und den RFSS, Himmler. Anlässlich seiner Ernennung am 30.1.1944 schrieb Stuckart an Himmler: „Je schwerer die Zeit und je härter der Kampf wird, desto unermüdlicher werde ich bestrebt sein, die mir von Ihnen übertragene Aufgabe nach ihren Befehlen gewissenhaft, treu und schlagkräftig durchzuführen“, zit. nach Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, S. 148, unter Verweis auf BDC, SS, Personalthauptamt, St. 920.

³¹⁴ Wie die Anklage im Wilhelmstraßenprozess deutlich machte, waren in der Tat viele höhere Beamte des „Dritten Reiches“, darunter auch der Hauptangeklagte, Ernst von Weizsäcker, „Ehrenmitglieder“ der SS, s. Kap. IV. 2.

³¹⁵ Diese Behauptung ist unwahr. Wie im Folgenden näher ausgeführt, verfasste Stuckart 1938 in Himmlers Auftrag eine Untersuchung, in der er seinen Freund Höhn, der Opfer einer Intrige geworden war, entlastete und u. a. feststellte, dass Höhn schon 1932 Kon-

an seiner Uniform getragen. Heydrich habe ihm zwar bei Eintritt in die SS eine Verpflichtungserklärung vorgelegt, die er unterschreiben sollte; dies sei aufgrund seiner Spannungen mit Heydrich jedoch nicht erfolgt. Stattdessen habe er ein persönliches Gespräch mit Himmler geführt, der Verständnis für seine Bedenken gehabt habe. Zwischen den Chefs des SD Heydrich und später Kaltenbrunner und ihm und seinen Mitarbeitern hätten „von Anfang an schärfste Spannungen bestanden, die niemals eine Zusammenarbeit irgendwelcher Art zugelassen“ hätten.³¹⁶ Heydrich habe gegen ihn jedoch nichts unternommen, nachdem er dessen Abstammungsakten 1937 beim Standesamt Halle habe untersuchen lassen. Canaris habe die Akten fotokopieren und beim deutschen Militärattaché in Madrid sicherstellen lassen.³¹⁷

Stuckart behauptete ferner, „niemals irgendwelchen SS-Dienst geleistet oder irgendeine Funktion in der SS oder einer ihrer Sparten ausgeübt“ oder an Schulungskursen, Versammlungen, Tagungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen teilgenommen zu haben. Auch habe er keinen SS-Eid geleistet, sich keiner Blutgruppenuntersuchung unterzogen und keine Beiträge gezahlt. Seine SS-Mitgliedschaft sei „reine Formsache“ gewesen und habe ihm lediglich die Befugnis verliehen, die SS-Uniform zu tragen, die er jedoch „nur ausnahmsweise“, „bei besonderen offiziellen Anlässen, bei denen Uniform vorgeschrieben war“, getragen habe. Hierzu sei er aufgrund eines Runderlasses „etwa aus dem Jahr 1937“ verpflichtet gewesen. Eine Ablehnung seiner „Ernennung zum Ehrenführer“ hätte ihn „sicher ruiniert“, weil Himmler ihn dann seine ganze Macht hätte spüren lassen. Eine Niederlegung seines Ehrenranges während des Krieges hätte ihn „mit Sicherheit in allergrößte Schwierigkeiten und wahrscheinlich ins Konzentrationslager gebracht“ und nur seinen Angehörigen und sich selbst geschadet mit der Folge, dass „die innere Verwaltung völlig Freibeute der Partei und der SS geworden wäre“. Sein Verhältnis zu Himmler sei stets sehr schlecht gewesen. Der dienst-

takte zum Nachrichtendienst der SS hatte, vgl. BAB SSO Höhn, Reinhard, 29.7.1904 (ehem. BDC). Lösch, Der nackte Geist, S.321f. und S.427, die Höhn noch interviewen konnte, bezeichnet Stuckart ausdrücklich als Freund Höhns, der diesem in einem besonders kritischen Moment sogar geholfen haben soll, für kurze Zeit in Schweden unterzutauchen.

³¹⁶ Auch diese Pauschalbehauptung lässt sich kaum mit den historischen Tatsachen in Einklang bringen, da gerade im Bereich der „Judenpolitik“ RMDI und SD eng – wenn auch nicht immer spannungsfrei – zusammengearbeitet haben. Sowohl Stuckarts Freund, Dr. Werner Best, als auch der Chef des Persönlichen Stabes RFSS, Karl Wolff, versicherten 1948 an Eides statt, dass zwischen Stuckart und Heydrich „starke Spannungen“ bestanden hätten, u. a. weil Heydrich Stuckart „in der Judenfrage für zu milde“ gehalten habe. Heydrich habe Himmler entsprechend beeinflusst und sich bei Himmler beschwert, dass Stuckart die Halbjuden schützte. Vgl. eidesstattl. Erklärung Wolffs vom 20.1.1948, in: Beiakten zum Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Mappe VII. Zu Wolff s. Lang, Der Adjutant.

³¹⁷ Stuckart behauptete, dass ihm sein Mitarbeiter, Geheimrat Hering, erzählt habe, dass Heydrichs Vater – Isidor Süss – in Halle ein Musikkonservatorium geleitet habe und als Jude galt, der den Namen Heydrich erst später annahm. Vgl. BAK N 1292/37. Vgl. auch: Kempner, Eichmann und Komplizen, S.37; Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf, S.152, der Stuckarts Behauptung widerlegt.

liche Verkehr habe sich „nur äußerlich“ „in zivilen Formen vollzogen“, persönliche Beziehungen mit Himmler hätten nicht bestanden, er sei niemals bei Himmler und dieser nie bei ihm gewesen.³¹⁸ Der SS-Obergruppenführer und spätere Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS (RuSHA), Richard Hildebrandt, bestätigte in einer Gefälligkeitserklärung für Stuckart im Jahre 1948, dass auch Himmler wenig von Stuckart gehalten habe:

„Die beamtenfeindliche Linie Himmlers war allgemein bekannt, und Himmler hat keine Gelegenheit vorüber gehen lassen, um sie immer wieder zu betonen. Ich weiß genau aus persönlichen Unterhaltungen mit Himmler, dass er aus diesem Grunde Stuckart im Innersten ablehnte. Er sah in ihm einen rein behördenmäßig denkenden Fachmann, der immer nur Bedenken gegen alle forschenden Maßnahmen erhob. Stuckart war eben ein Mann, der rechtsstaatliches Denken vertrat, während Himmler Bindungen an Rechtsgrundsätze nicht allgemein anerkannte. Er erkannte sie insoweit nur an, als die Rechtsgrundsätze seine Machtpolitik betrafen. Himmler war in dieser Hinsicht das getreue Abbild und Sprachrohr Hitlers.“³¹⁹

Auch der von Stuckart mobilisierte SS-Obergruppenführer Erich von dem Bach-Zalewski erklärte 1949 an Eides statt³²⁰, dass Himmler Stuckart als „typischen Verwaltungsbeamten“ abgelehnt habe. Stuckart sei in den Kreisen der SS-Führer niemals als ein solcher angesehen worden. Man sei sogar unangenehm überrascht gewesen, als Himmler nach seiner Ernennung zum RPrMdI an Stuckart festgehalten habe. Himmler habe hierzu erklärt, man brauche Stuckart als Verwaltungsexperten, werde ihn aber bald „abservieren“. Stuckart sei daher nur notgedrungen im Amt geblieben, da Himmler die Zeit für die Auswahl eines Nachfolgers gefehlt habe.³²¹

³¹⁸ Dies wurde auch von Karl Wolff bestätigt, der 1948 an Eides statt versicherte, dass Stuckart zu Himmler keinerlei persönliche Beziehung unterhielt und nur selten („fast nie“) zum Vortrag empfangen wurde. Lediglich dienstliche Angelegenheiten im Rahmen von Stuckarts Tätigkeit als Stabsleiter GBV hätten Anlass für dienstliche Besprechungen geboten. Vgl. eidesstattl. Erklärung Wolffs vom 20.1.1948, in: Beiakten zum Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Mappe VII.

³¹⁹ Eidesstattl. Erklärung vom 23.2.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl.90. Zu Hildebrandt s. Heinemann, „Rasse, Siedlung, deutsches Blut“, S.619.

³²⁰ Eidesstattl. Erklärung vom 31.1.1949, in: Beiakten zum Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Mappe VII. Zu von dem Bach-Zalewski s. Longerich, Himmler, S.334–337, S.344–345 und S.540–556.

³²¹ Ein Mitarbeiter Stuckarts, MinR Willy Bukow, bestätigte in einer Gefälligkeitserklärung im Wilhelmstraßenprozess, dass die Übernahme des RMDI durch Himmler für Stuckart eine große Enttäuschung gewesen sei, nachdem er schon vorher in dem „schwachen Frick keine Stütze gehabt“ habe. Bei Himmler sei Stuckart „als ‚professoraler‘ Beamter mit abgestandenen Begriffen von Sauberkeit und Haltung völlig abgemeldet“ gewesen. „Junge SS-Offiziere ohne jede Verwaltungserfahrung wurden ihm als Verbindungsleute zwischen Ministerium und Feldquartier Himmlers vor die Nase gesetzt; seine Arbeit wurde zum reinen Befehlsempfang degradiert. Dennoch hat Dr. Stuckart in dieser für ihn mehr als peinlichen Lage ausgehalten. Das anständige Berufsbeamtentum verdankt ihm hierdurch die Rettung manches aufrichtigen Beamten vor dem Himmlerschen KZ oder der ‚freiwilligen Meldung‘ zur Waffen-SS.“ Eidesstattl. Erklärung im Wilhelmstraßenprozess vom 31.5.1949, in: Beiakten zum Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Mappe VII. Zu Buckow

In den Akten finden sich hingegen zahlreiche Schreiben, die nicht nur „äußerlich der zivilen Form“ folgten, sondern in denen Himmler seinem Untergebenen gegenüber stets die vertrauliche Anrede „Lieber Stuckart“ gebrauchte.³²² Der Dienstkalender Himmlers aus dem Jahr 1942 enthält einen Eintrag Himmlers, in dem dieser seine Sekretärin, Erika Lorenz, am 14. Mai beauftragte, für Frau Stuckart – offenbar zur Geburt des kleinen Rüdiger Stuckart am 7. Mai – Blumen zu besorgen.³²³ In Stuckarts SS-Personalakte³²⁴ findet sich ein kurzes Dankschreiben, unterschrieben mit „Ihr stets getreuer Stuckart“, an den „sehr verehrten Herrn Reichsführer“ vom 19. November 1942, in dem er sich für die Geburtstagsglückwünsche – zu seinem 40. Geburtstag – und ein „wunderschönes Bild“ bedankte. Der nur zwei Jahre ältere Himmler bedankte sich seinerseits am 2. Januar 1945 bei Stuckart („Lieber Stuckart“) für die guten Wünsche zum Jahreswechsel und für das von Stuckart übersandte Buch „Wendepunkt europäischer Geschichte“, welches er „mit ganz besonderem Interesse“ zu lesen versprach. Himmler verblieb mit „herzlichen Grüßen von Haus zu Haus“, „Ihr getreuer H.“

Stuckart unterrichtete Himmler als RFSS und als Staatssekretärskollegen im RMdI auch vor dessen Ernennung zum Innenminister regelmäßig über seine Dienstreisen³²⁵ und seine Vorstellungen zur Reichs- und Verwaltungsreform.³²⁶ Er scheute sich hierbei auch nicht, bei Himmler für seine Projekte – wie etwa im März 1942 die Schaffung eines Reichsfinanzausgleiches mit einem Finanzaus-

(*25.6.1904) s. Anhang 2: Kurzbiographien. Buckow war wegen seiner nicht-arischen Frau selbst Angriffen ausgesetzt gewesen und verdankte Stuckart nach eigener Aussage, dass er im Herbst 1944 als „jüdisch Versippter“ nicht in ein OT-Baubataillon versetzt wurde.

³²² Vgl. z. B. Schreiben Himmlers vom 7.3.1944, in dem Himmler Stuckart anwies, das Heeresarchiv aus Wien beschleunigt zu verlegen. Hierzu sollte Stuckart dem SS-Standartenführer Maier, genannt „Sippenmaier“, einen Sonderauftrag erteilen, in: BAB NS 19/3801.

³²³ Dienstkalender Himmlers, S. 428f.

³²⁴ BAB SS-Führerpersonalakten 167-B, Stuckart, Wilhelm 16.11.02.

³²⁵ Vgl. z. B. Stuckarts Bericht vom 26.9.1942 an Himmler zur Unterredung mit Reichskommissar Josef Terboven (Oslo) und dem norwegischen Faschistenführer Quisling, in: BAB NS 19/1982.

³²⁶ Als Stabsleiter GBV und Leiter der jeweils im RMdI gebildeten Zentralstellen für die besetzten Gebiete, die die Belange der Besatzungsverwaltungen mit denen der obersten Reichsbehörden koordinieren sollten, erlangte Stuckart auch intime Kenntnisse von der Konzeptionslosigkeit und Ineffizienz der deutschen Besatzungsverwaltungen in Europa. Die Erforschung der Verwaltungsstrukturen, die Zusammenarbeit mit Verwaltungsfachleuten und Praktikern und die Vereinheitlichung des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsaufbaues in den besetzten Staaten Europas erschienen ihm als Möglichkeiten, „bessere“ Voraussetzungen für die Errichtung eines europäischen Großraumes unter deutscher Hegemonie zu schaffen. Hierbei ging es ihm nicht nur um eine effizientere Besatzungsverwaltung, sondern auch darum, die „rassisch“ wertvollen oder „artverwandten Völker“ und ihre „Führungsschichten“ für das Reich zu gewinnen und die wirtschaftliche Kollaboration, d. h. die systematische Ausbeutung der Nachbarstaaten zu intensivieren, um die Kriegsvorsorgung des Reiches zu verbessern. Zur Umsetzung dieser Ziele gründete Stuckart 1942 die Internationale Verwaltungsakademie. Vgl. Jasch, Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften, in: DÖV 58 (2005), S. 709–722, hier S. 714f.; Herbert, Best, S. 279f.; Majer, NS-Verwaltung im besetzten Europa, in: VerwArch 90 (1999), S. 163–186; Neumann, Behemoth, S. 586f.

gleichsamt beim RPrMdI³²⁷ oder im Mai 1942 die Gründung der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften³²⁸ – zu werben und ihm lange Denkschriften³²⁹ zuzusenden, um ihn zu überzeugen und seine Unterstützung zu gewinnen. Die Begleitschreiben zu den von ihm übersandten Berichten und Denkschriften waren hierbei keinesfalls in einem devoten und führerhörigen oder kühl distanzierenden Ton verfasst, sondern lassen vielmehr ein gesundes Selbstbewusstsein Stuckarts und seine Überzeugung erkennen, bei Himmler auf Verständnis für seine Positionen zu stoßen, die oft auch Kritik an bestimmten Bereichen der NS-Politik, insbesondere der Besatzungspolitik, umfasste. Stuckarts Einwände richteten sich hierbei nicht *per se* gegen die Grausamkeit und Unmoral der Besatzungs- oder gar der Judenpolitik des NS-Regimes (und damit auch gegen Himmler persönlich). Vielmehr scheint er an Himmler als einen Gleichgesinnten, in rassistischen Kategorien denkenden, verständigen SS-Kameraden appelliert zu haben, der genauso wie er an einer möglichst effizienten und rationalen Lösung bestimmter Fragen interessiert war und Stuckarts Vorbehalte gegen Abirrungen von der „wahren nationalsozialistischen Linie“ teilte. Dies wird nicht nur in einem hier noch näher dargestellten Schreiben zur „Mischlingsfrage“ deutlich³³⁰, in dem Stuckart Himmler über die rassenpolitischen Konsequenzen einer Ausweitung des Judenbegriffs belehrte und hierdurch möglicherweise dazu beitrug, dass die „Mischlinge“ vom Genozid an den Juden weitgehend verschont blieben, sondern auch in einer Reihe weiterer Vorgänge:

1. Am 20. November 1942 nahm Stuckart gegenüber Himmler Stellung zu einer Besprechung mit RJM Otto Thierack, dem Gauleiter des „Warthelandes“, Arthur Greiser, und den „Chefpräsidenten“ und Generalstaatsanwälten der eingegliederten Ostgebiete, auf der am 13. November 1942 die „künftige Stellung der Polen und anderer Fremdvölkischer im Rechtsleben“ erörtert worden war.³³¹

³²⁷ Schreiben vom 2.3.1942 mit Anlage, in: BAB NS 19/3369. Stuckart setzte sich in der Denkschrift für die Einführung eines allgemeinen Reichsfinanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften durch ein Finanzausgleichsamt im Geschäftsbereich des RMdI ein, durch den die Einheit und die finanzielle Stabilität des Reiches verbessert werden sollte.

³²⁸ Hierzu: Jasch, Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften, in: DÖV 58 (2005), S. 709–722, hier S. 716.

³²⁹ Stuckarts Denkschrift zum Reichsfinanzausgleich führte sogar zu einer Beschwerde Himmlers: „Warum sind die Denkschriften des Innenministeriums alle derartig lang? Ich bin überzeugt, dass man diese Denkschrift über den Reichsfinanzausgleich und das Finanzausgleichsamt in 3–4 Seiten hätte abfassen können. Dies nur als meine Bemerkung dazu.“ Stuckart entgegnete unter dem 5.5.1942 dazu: „Was die beanstandete Länge des an den Reichsfinanzminister gerichteten Schreibens anlangt, so darf ich bemerken, dass dieses Schreiben nicht als eine Denkschrift gedacht ist [...]. Er habe vielmehr beabsichtigt, zu den bereits geäußerten Einwendungen des RMdF zusammenfassend Stellung zu nehmen“, vgl. BAB NS 19/3369.

³³⁰ Siehe Kap. III. 4. Das Schreiben ist in Löseners Erinnerungsbericht wiedergegeben, in: Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313, hier S. 298–301.

³³¹ IfZ F 129/18. Der neue RJM Thierack und Himmler hatten sich Mitte September 1942 – einer Forderung Himmlers aus dem Jahre 1939 entsprechend (Broszat, Polenpolitik, S. 149–153) – darauf verständigt, dass „in Rücksicht auf die von der Staatsführung für

„Da Juden und Zigeuner von vornherein außer Diskussion“ gestanden hätten, beschränkte sich die Aussprache – nach Stuckarts Darstellung – auf die Frage der Ausweitung der Polizeigerichtsbarkeit auf Polen und Russen („zur Behandlung mit polizeilichen Mitteln“). Greiser habe sich, unterstützt durch schriftliche Erklärungen des Gauleiters von „Danzig-Westpreußen“ Albert Forster und des oberschlesischen Gauleiters Fritz Bracht vehement gegen eine „Herausnahme“ der Polen und Russen aus der allgemeinen Gerichtsbarkeit gewendet.³³² Schon die Gleichstellung von Polen mit Juden in der – von Stuckart mit erarbeiteten – Polenstrafrechtsverordnung³³³ sei bei der „antisemitischen Einstellung der ehemals preußischen Polen ein schwerer psychologischer Fehler gewe-

die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten [...] abgeurteilt werden sollten, sondern durch den Reichsführer-SS erledigt werden“ (Notiz Thieracks vom 18.9.1942, in: Nbg.-Dok. PS-654, und Vermerk Fickers, RK, vom 19.9.1942, in: Nbg.-Dok. NG-059, beide in: StA Nbg., KV Rep.502 und KV Anklage). Am 29.9.1942 erläuterte Thierack diese neue Linie des RJM vor den OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten: Im Osten liege der deutsche Kolonialboden. Daher müssten „wir die dort lebenden Völker vernichten [...] – brutal spreche ich das vor Ihnen aus –, sie zumindest niederhalten“. Man solle daher keine Gerichte aufbauen. Diese könnten das Volkstum im Osten nicht vernichten; das könnten „nur die Wehrmacht und die Polizei“, zit. nach Majer, Grundlagen, S.217f. In einer Vereinbarung zwischen RJM und RFSS verständigte man sich darauf, dass alle Juden, die an sich aus einer Strafvollzugsanstalt entlassen werden sollten, an den RFSS überstellt und auf „Lebzeit in Konzentrationslagern“ untergebracht werden sollten (Schreiben des RJM vom 1.4.1943, in: Nbg.-Dok. PS-701, zit. nach Hilberg, Vernichtung der Europäischen Juden, Bd.2, S.474, Anm. 191). Da Himmler ausdrücklich eine gesetzliche Verankerung der Vereinbarung wünschte, erging – unter tatkräftiger Mitwirkung Stuckarts – am 1.7.1943 die 13. VO zum RBG (vgl. Kap.III.4.), in der kurzerhand verfügt wurde, dass strafbare Handlungen von Juden durch die Polizei geahndet würden. Bis Mitte 1943 waren aufgrund des Abkommens von RJM und RFSS 17307 Justizgefangene an KZs überstellt worden, von denen am 1.4.1943 bereits 5935 tot waren, vgl. Longerich, Himmler, S.657. Zur „Rechtsstellung“ der „Fremdvölkischen“ s. Majer, Fremdvölkische. Zur Besatzungspolitik in Polen und in der Sowjetunion: Aly/Heim, Vordenker der Vernichtung; Gerlach, Kalkulierte Morde; Madajczyk (Hg.), Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan; Röhr, Die faschistische Okkupationspolitik in Polen, in: 1999. ZfSG 7 (1992), Heft 3, S.43–63. Zur Besatzungspolitik im Osten im Ersten Weltkrieg s. Liulevicius, Kriegsland im Osten.

³³² Nach einem Vermerk der RK hatte sich Greiser auch energisch gegen die Einführung der Polizeigerichtsbarkeit für Juden und Zigeuner gewandt, vgl. hierzu: Nbg.-Dok. NG 2926, in: StA Nbg., KV Anklage; IfZ Nürnberger Dokumente.

³³³ Die „VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4.12.1941 (RGBl. 1941, I, S.759), gemeinhin als „PolenstrafVO“ bezeichnet, richtete sich gegen Polen und Juden im besetzten Polen. Sie war vom Ministerrat für die Reichsverteidigung unter Beteiligung Stuckarts erlassen worden und sah vor allem ein abgekürztes Gerichtsverfahren vor, das weit über die damals ohnehin allgemein angeordneten Verkürzungen des Rechtsschutzes von Beschuldigten hinausging. Gleichzeitig wurde das materielle Strafrecht in Generalklauseln stark verschärft. Die PolenstrafVO wahrte formell die Kompetenz der Justizbehörden und setzte damit Himmlers Forderung nach einer reinen Polizeigerichtsbarkeit für „Fremdvölkische“ Grenzen. Damit wurde nicht zuletzt den Interessen Greisers und Forsters Rechnung getragen, die um eine Aushöhlung ihrer Machtstellung zugunsten des RFSS fürchteten und die Einführung der Polizeigerichtsbarkeit in ihren Gebieten ablehnten. Vgl. Broszat, Polenpolitik, S.149–153.

sen“. Angesichts der Tatsache, dass man „auf die Arbeitskraft und Arbeitsfreude der Polen“ in den neuen Gauen „noch auf Jahre hinaus angewiesen“ sei, würde eine derartige Maßnahme kontraproduktiv wirken und das politische Ziel gefährden, die „arbeitswilligen Polen langsam dazu zu bringen, die deutsche Führung innerlich anzuerkennen“. Überdies gebe es keinen Grund, über die Justiz zu klagen, da diese „als scharfgeschliffenes Instrument der politischen Führung schnell, erfolgreich und gut gearbeitet habe“. Hinzu kämen die negative außenpolitische Wirkung und der verheerende Eindruck, den entsprechende Maßnahmen auf die Ostarbeiter und die deutsche Bevölkerung machen würden. „Angesichts der allgemein und nachdrücklich geäußerten Bedenken, die die geplante Regelung im Hinblick auf die Arbeitsleistung fremdvölkischer Arbeitskräfte haben müsse, auf die wir angesichts der steigenden Notwendigkeiten des Krieges unter keinen Umständen verzichten können“, habe auch er (Stuckart) „geglaubt“, sich der ablehnenden Haltung Greisers „anschließen zu sollen“. Stuckart versteckte sich in dieser Stellungnahme vorsichtig hinter den vordergründigen Argumenten Greisers, die sich primär gegen eine Ausweitung von Himmlers Machtbereich richteten.³³⁴ Andererseits appellierte Stuckart hier aber auch an den Pragmatiker Himmler, obgleich ihm dessen unversöhnliche Haltung gegenüber den slawischen Völkern³³⁵ sicherlich nicht verborgen geblieben war. Stuckart ging aber davon aus, dass sich der Stellvertretende GBV kriegswirtschaftlichen, d. h. rationalen Betrachtungen nicht würde verschließen können.

2. Noch deutlicher wird Stuckarts Haltung im Hinblick auf ein mit höchster Geheimhaltungsstufe als „Geheime Reichssache“ eingestuftes Schreiben an Himmler vom 19. März 1943, dem zwei – nicht mehr bei den Akten befindliche – „Zusammenstellungen“ über „Das Bandenwesen und die Ostpolitik“ und ferner eine „etwas größere Ausarbeitung über den Einsatz der besetzten Ostgebiete im totalen Krieg“ beigefügt waren.³³⁶ In dem erhaltenen Anschreiben, das keiner-

³³⁴ Auf Druck Himmlers hatte bereits im Juni 1941 der amtierende RJM Franz Schlegelberger in einem Rundschreiben die Justizbehörden angewiesen, dass im Fall zu „milder“ Strafen gegen Polen, die Verurteilten „wegen Widerstands erschossen“ oder nach Haftverbüßung der „Staatspolizei überstellt“ werden sollten, was zu Irritationen in Justizkreisen führte. Vgl. Dienstkalendar Himmlers, S. 178, Anm. 39. Vgl. hierzu auch: Broszat, Polenpolitik, S. 149–153.

³³⁵ Vgl. hierzu: Himmlers am 25. 5. 1940 Hitler überreichte Denkschrift über die Behandlung der „Fremdvölkischen im Osten“, die im Osten eine „rassische Siebung“ vorsah. Der Text der Denkschrift ist bei Krausnick, Denkschrift Himmlers, in: VFZ 5 (1957), S. 194–198, abgedruckt. Vgl. auch: Breitman, Der Architekt der Endlösung, S. 157f.

³³⁶ Ende Februar hatte Stuckart bereits Goebbels einen ausführlichen Vortrag über die Lage in den Ostgebieten gehalten und ihm hierzu im März offenbar auch eine Denkschrift überreicht. Goebbels notierte hierzu in seinem Tagebuch: „Hier wird wiederum der Schrei nach einer Ostproklamation ausgestoßen. [...] überall dasselbe Klagelied. Wir treiben keine Politik im Großen, sondern wursteln uns von einem Tag in den anderen hinein. Es fehlt eben die innere Führung, die die ungeheuren seelischen und geistigen Kräfte, die uns auch im Osten zur Verfügung stehen könnten, zusammenfasst. Furchtbare Zustände müssen nach Darstellung von Dr. Stuckart im Generalgouvernement herrschen. [...] Aber über alledem steht die Frage der Behandlung der Ostvölker im Allgemeinen“, wegen der Goebbels beim Führer vorstellig werden wollte. Vier Wo-

lei Bezugnahme auf den mit der „Bandenbekämpfung“ verbundenen Judenmord enthält, ließ Stuckart Himmler zunächst wissen, dass beide Berichte auf der „Auswertung“ des ihm „im Laufe des letzten Jahres vorgelegten umfangreichen Materials ziviler und militärischer Verwaltungsdienststellen sowie zahlreicher mündlicher Vorträge, die mir über den Fragenkomplex von im Osten eingesetzten Männern gehalten worden sind“, beruhten.³³⁷ Er habe die angeschnittenen Probleme „sehr lange gewogen“, bevor er sich entschieden habe, seine „grundsätzlichen Anschauungen“ niederzulegen. In Gesprächen mit zahlreichen SS-Führern habe er feststellen können, dass viele „im Grundsätzlichen“ so dächten, wie er es niedergelegt habe. Unter allen Umständen müsse man – unter Abkehr von der bisherigen Politik – „eine einheitliche Grundlinie für die gesamten Ostgebiete“ erreichen, die lediglich entsprechend den „Verschiedenheiten der Völker und Landschaften modifiziert“ werden müsse. „Keinesfalls“ gehe es an, dass „ein Feldmarschall im Süden der Ostfront die Ukraine als verbündet“ bezeichne und behandle, „die Zivilverwaltung in Rowno den 100%igen Gegenkurs“ steuere, „in Reval eine Esten-freundliche Politik getrieben wird“, während „in Riga im letzten Grunde eine Linie überhaupt nicht vorhanden ist, die Politik vielmehr zwischen Reitpeitsche und unwürdiger Anbiederung schwankt und in Kauen [Kaunas, Litauen] eine stark ablehnende Haltung eingenommen wird“. „Welche Linie auch immer eingeschlagen“ werde, sie müsse „in ihren Grundzügen für die baltischen Staaten einheitlich sein“.³³⁸ Für die Ukraine und den weiteren „Südraum“ müsse diese Politik hingegen „selbstverständlich den anders gelagerten Verhältnisse angepasst“ werden und ebenso müsse sie den Besonderheiten des mittleren Raumes (Weißrussland) entsprechen. Selbstbewusst endete Stuckart dieses Schreiben (dessen Kritik Himmler durchaus auch auf sich persönlich und die Politik der ihm unterstellten HSSPF hätte beziehen können) mit dem Satz: „Das Fehlen dieser politischen Grundlinie ist geeignet, unser Ansehen in diesen Räumen zu gefährden und damit die Früchte des Sieges uns auf kaltem Wege zu nehmen.“ Er wäre dankbar, wenn er diese Frage bei der in Aussicht gestellten Unterhaltung mit Himmler erörtern

chen später notierte er dann: „Unterdessen erringen wir im Osten weitere Erfolge. Dass es notwendig ist, diese Erfolge politisch zu untermauern, entnehme ich wiederum einer Denkschrift von Staatssekretär Stuckart über die Verhältnisse in der Ukraine. Aber im Augenblick ist über dieses Thema mit dem Führer noch nicht zu sprechen. Wir müssen erst in einer wesentlich besseren Position im Osten stehen, um hier zu einem Erfolg zu kommen“. Eintragung vom 27.2. und 21.3.1943, in: Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil II, Bd. 7, S.427f. und S.598.

³³⁷ BAB NS 3808. Zu Himmlers Rolle bei der „Bandenbekämpfung im Osten“, einem Begriff, der zum Teil synonym für Massenmorde an den Juden stand, s. Longerich, Himmler, S.646–652.

³³⁸ Stuckart hatte bereits am 4.6.1941, unmittelbar vor dem Überfall auf die Sowjetunion, in einem Schreiben an den StS im Auswärtigen Amt, Ernst von Weizsäcker, die Meinung vertreten, dass Estland, Lettland und Litauen nicht eingedeutscht werden sollten, sondern „besondere Staaten mit einer gewissen Selbstständigkeit“ formen müssten, vgl. PAAA Pol. XIII, Bd.25; vgl. auch: Aufzeichnung des Vortragenden Legationsrates Großkopf vom 4.6.1941, in: Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie D, Bd.XII 2, S.799f.

könne, „Mit herzlichem Gruß und Heil Hitler! Ihr Stuckart.“ Ob es zu der erbetenen Erörterung mit Himmler kam, ist ungewiss.

3. Einige Monate später, am 10. Juli 1943, hakte Stuckart noch einmal nach. Diesmal nutzte er einen Bericht der „Abwehrstelle Briefpost in der Ukraine“ „über die Zustände in der Ukraine“, in dem ausführlich über Korruption und Schwarzhandel unter den Mitarbeitern der deutschen Zivilverwaltung in der Ukraine berichtet wurde, um seine grundsätzliche Kritik an der deutschen Besatzungspolitik im Osten zu erneuern: „Ich halte die von ihm [Reichsstatthalter Koch] betriebene Ukrainerpolitik nach wie vor für höchst bedenklich und befürchte, dass ich leider einmal Recht behalten werde trotz aller Bestätigungen, die diese Politik erfahren haben soll. Viel, viel näher liegend wäre es aber, erst einmal unter den im Osten und insbesondere in der Ukraine eingesetzten Deutschen aufzuräumen, damit nicht das Reich und der deutsche Name für alle Zeiten im Osten ihren Ruf und Klang verlieren.“³³⁹ Obgleich Himmlers Antwort auf dieses Schreiben eher frostig ausfiel³⁴⁰, wird deutlich, dass sich Stuckart nicht scheute, Missstände, die auch er als solche empfand, gegenüber Himmler offen anzusprechen. Bemerkenswert ist dabei, dass er Himmler für einen empfänglichen und verständigen Empfänger seiner Ermahnungen und Ratschläge hielt.

³³⁹ „Bericht A über Zustände in der Ukraine auf Grund der Prüfung der ‚Deutschen Dienstpost‘ Ukraine, d.h. der Privatpost der im Reichskommissariat eingesetzten deutschen Firmen und ihrer Angestellten aus der Ukraine nach dem Reichsgebiet“, in: BAB NS 19/950. Der Bericht offenbare „bedenkliche Zersetzungsercheinungen“. Der Schwarzhandel blühe. Billige „Ramsch- und Trödelware aus dem Reich“ würde von deutschen Soldaten und Zivilisten gegen ukrainische Produkte eingetauscht, wobei der Handel einen Beobachter an den „Handel‘ mit Negerstämmen und ‚Tausch‘ von Glasperlen gegen Elfenbein“ erinnere. Hierbei käme es auch zu Korruption in großem Umfang, insbesondere würden die Transportbegleiter der Eisenbahn „geschmiert“, um Schwarzhandelsware in die Heimat zu verbringen. Die Korruption strahle auch „nach dem Reiche aus“, da sie als Basis für den Schleichhandel im Reich diene. Das Gesamturteil des Berichts lautete: „Die Ukraine ist ein Schieberparadies. Die Deutschen in der Wirtschaft und Zivilverwaltung der Ukraine nennt man Osthänen.“ Die Briefschreiber nehmen auch Anstoß an dem fürstlichen Lebensstil der Gebietskommissare, die sich ganze Wagenladungen voll Möbeln für ihre Einrichtung aus dem Reich kommen ließen, „statt einmal Kleider für die halbnackt herumlaufenden Volksdeutschen zu senden“. In der Etappe treibe sich „nur der größte Ausschuss an Menschenmaterial herum, den das Reich als unverwertbar ausgespuckt hat“. Das Reich laufe Gefahr, „seinen Ruf im Osten für Generationen zu untergraben“. Die Briefschreiber meinten, dass energisch durchgegriffen würde, wenn dies „der Führer wüsste“. Vgl. zu den Inhalten des Berichts die Darstellung bei Aly, Hitlers Volksstaat, S. 134–139.

³⁴⁰ Himmler ließ Stuckart sechs Tage später in seinem Antwortschreiben wissen, dass er in dieser Angelegenheit zwar ein Exempel statuieren werde, dass sie seines Erachtens jedoch nichts mit den „großen Linien der Politik“ – „ob Wlassow-Politik oder germanische Politik“ (Wlassow-Politik steht hierbei wohl für eine Zusammenarbeit mit Kollaborationswilligen in den besetzten Staaten wie mit dem russischen Überläufer General Andrej Andrejewitsch Wlassow) – zu tun habe. Für Stuckart wohl deutlich genug, fügte Himmler hinzu: Der Führer lehne die Wlassow-Politik ab. „Ersparen wir uns, dass wir uns hier Täuschungen hingeben, die allerdings im Augenblick furchtbar billig sind, im Grundsätzlichen aber enttäuschen werden.“ Von Himmler gezeichnetes Konzept, in: BAB NS 19/950. Zu Himmlers „Nationalitätenpolitik“ s. Longerich, Himmler, S. 621.

Dass Stuckart bei Himmler – trotz aller Spannungen – nicht ohne Einfluss war und offenbar sogar dessen ausdrückliches Vertrauen genoss, zeigen auch einige Einzelfälle, in denen Stuckart sich für Einzelne stark machte:

1. Als Stuckarts Freund, SS-Obersturmbannführer Professor Reinhard Höhn³⁴¹, Direktor des Berliner Instituts für Staatsforschung,³⁴² 1938 durch von Professor Walter Frank³⁴³ verbreitete Vorwürfe in Bezug auf seine frühere Tätigkeit für den „Jungdeutschen Orden“ und seine frühere Nähe zu dessen Leiter, Arthur Mahraun³⁴⁴, in Bedrängnis geriet, fertigte Stuckart – wohl in Himmlers Auftrag – am 20. Juni 1938 ein entlastendes Gutachten zu Höhns Werdegang.³⁴⁵ So gelang es Stuckart, seinen Freund Höhn erfolgreich gegen weitere Angriffe in Schutz zu nehmen.³⁴⁶

³⁴¹ Zu Reinhard Höhn (*29.7.1904, †14.5.2000) s. Anhang 2: Kurzbiographien sowie SS-Personalakte, in: BAB SSO Höhn, Reinhard, 29.7.1904 (ehem. BDC); Hueck, „Großraum und völkisches Rechtsdenken“: Reinhard Höhn's Notion of Europe, <http://www.iue.it/OnlineProjects/LAW/joerges/hueck.pdf> (eingesehen am 28.2.2008), S.5–7; Koenen, Der Fall Carl Schmitt, S.644–650; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd.3, S.390; Wesel, Der Letzte. Zum Tod des Juristen Reinhard Höhn, in: FAZ vom 23.5.2000, S.54; Rüthers, Reinhard Höhn, Carl Schmitt und andere, in: NJW 39 (2000), S.2866–2871, hier S.2867f.; ders., Geschönte Geschichten – Geschönte Biographien, S.53–60.

³⁴² Zum Institut für Staatsforschung am Kleinen Wannsee s. Botsch, Der SD in Berlin-Wannsee 1937–1945, in: Kampe, Villenkolonie in Wannsee 1870–1945, S.70–95.

³⁴³ Zu Walter Frank (*12.2.1905, †9.5.1945) s. Heiber, W. Frank. Frank wurde 1935 auf Betreiben Rusts von Hitler zum Professor ernannt und wurde Präsident des im gleichen Jahr gegründeten „Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschland“ in Berlin.

³⁴⁴ Hierzu: Breuer, „Gemeinschaft in der deutschen Soziologie“, in: Zeitschrift für Soziologie 31 (2002), S.354–372, hier S.364–367.

³⁴⁵ Nach Durchsicht der zu Höhn gesammelten Akten und ausgehend von dessen Büchern: „Der Bürgerliche Rechtsstaat und die neue Front, die geistesgeschichtliche Lage der Volksbewegung“ sowie „Arthur Mahraun, der Wegweiser zur Nation“ (1929) kam Stuckart zu dem Ergebnis, dass Höhn zwar bis 1929 „dem Nationalsozialismus in Verfolg der Linie des jungdeutschen Ordens“ tatsächlich „ablehnend“ gegenübergestanden und dessen Programm vertreten habe; 1930 habe er sich jedoch mit dem Führer des Ordens, A. Mahraun, anlässlich der Gründung der „Staatspartei“ überworfen und sei schließlich 1932 aus dem Jungdeutschen Orden ausgetreten (vgl. hierzu: Rosenberg, Nationalsozialismus und Jungdeutscher Orden). Den Vorwurf, Höhn sei bis 1933 Mitglied der Staatspartei gewesen, konnte Stuckart damit entkräften. Höhns „positive Einstellung zum Nationalsozialismus“ sah Stuckart durch andere Dokumente hinreichend belegt. Zudem habe Höhn bereits seit 1932 mit dem SD zusammengearbeitet. Andere Verdächtigungen, wonach Höhn mit „homosexuellen Kreisen in Verbindung gestanden“ oder „1932 mit der KPD bzw. Strasser Leuten“ zusammengearbeitet habe, entbehrten nach Stuckarts Verdikt jeder Grundlage. Himmler dankte Stuckart am 22.3.1939 für das „Untersuchungsergebnis“, in: BAB SSO Höhn, Reinhard, 29.7.1904 (ehem. BDC). Vgl. auch: Lösch, Der nackte Geist, S.321f. und S.427, die Stuckart als Freund Höhns bezeichnet; er soll diesem sogar geholfen haben, für kurze Zeit in Schweden unterzutauchen.

³⁴⁶ Dass Höhn weiterhin smüstritten blieb, macht Stuckarts gescheiterter Versuch deutlich, Höhn wenige Monate später zu einer Ehrung durch Hitler zu verhelpen: Stuckart hatte sich mit Schreiben vom 27.6.1939 beim ChRK Lammers dafür eingesetzt, dass dieser sich „beim Führer“ einsetzen sollte, um Höhn, „ein paar anerkennende Worte zukommen lassen“. Als Hauptschriftleiter der Zeitschrift „Deutsches Recht“ – „einer in der ganzen Welt angesehenen Zeitung, die gleichermaßen in Wissenschaft und Praxis einen guten Ruf besitzt“ – verdiente Höhn Anerkennung. Vorsichtig wie er war, bat Stuckart, seine Zeilen,

2. Auch in einem anderen Fall, in dem es nicht um einen SS-Kameraden, sondern um einen norwegischen Juristen und Gestapohäftling, Johan Bernhard Hjort, ging³⁴⁷, intervenierte Stuckart erfolgreich bei Himmler und erreichte, dass der Betreffende im Mai 1942 unter der Bedingung, dass er bis Kriegsende als Zivilinternierter in Deutschland zu bleiben hatte, frei gelassen wurde.
3. Zu denjenigen, denen Stuckart nach eigenem Bekunden durch Intervention bei Himmler des Leben rettete, zählte auch der Hauptabteilungsleiter der inneren Verwaltung im Generalgouvernement, Ludwig Peter Losacker, der angeblich „von Himmler zum Tode verurteilt worden war“ und von Stuckart gewarnt und anschließend unter dessen persönlichen Schutz gestellt wurde.³⁴⁸

Schon vor der Ernennung Himmlers zum Innenminister hatte Stuckart manchen Mitarbeitern des RmDI als dessen Exponent und Vertrauter gegolten.³⁴⁹

„bitte nur als eine persönliche Anregung auffassen zu wollen“. In einem begleitenden Vermerk der RK zu Stuckarts Schreiben heißt es dazu: „Die Persönlichkeit Höhn ist, wie sich aus den beigefügten Vorgängen Professor Frank gegen Professor Eckhardt und Professor Höhn ergibt, mindestens umstritten. Der Führer hat [...] hinsichtlich [...] Höhn[s] die schwersten Bedenken.“ Zwar genieße Höhn die Protektion Heydrichs, der sich „stärkstens“ für ihn einsetze; dennoch riet die RK ab, Stuckarts Antrag zu entsprechen, und empfahl, dass Lammers ihm dies nur mündlich mitteilen sollte. Stuckart hielt danach weiter an Höhn fest, mit dem er 1941 die staatswissenschaftliche Zeitschrift „Reich, Volksordnung, Lebensraum“ herausgab und den er im Mai 1942 zum wissenschaftlichen Direktor der von ihm ins Leben gerufenen Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften machte. Vgl. Stuckarts Schreiben vom 27.6.1939 und Vermerk der RK vom Folgetag, in: BAB R 43 II/913, Bl. 164f.; Jasch, Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften, in: DÖV 58 (2005), S.709–722.

³⁴⁷ Der norwegische Oppositionelle Hjort (*25.2.1895), der am 23.10.1941 von der deutschen Polizei wohl aufgrund seiner Gegnerschaft zur Quisling-Partei ohne Angaben von Gründen verhaftet und nach Deutschland deportiert wurde und u.a. im Gestapogefängnis in Berlin in der Prinz-Albrecht-Straße einsaß, sagte nach dem Krieg aus (eidesstattl. Erklärung vom 21.7.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/874, Nachtrags-Dokumentenband der Verteidigung, Bl.7f.), dass Stuckart bei Himmler interveniert habe, nachdem sein mit Stuckart befreundeter Schwager, der Rechtsanwalt Rüdiger von der Goltz – Stuckart machte ihn später zu seinem Testamentsvollstrecker – Stuckart um Hilfe gebeten hatte. In einem Schreiben vom 22.7.1946 entgegnete Hjort Frau Stuckart, die ihn inständigst um Hilfe gebeten hatte, jedoch: „Es ist auch nicht richtig, dass ich aus vielen Gesprächen mit ihrem Mann seine abweichende Einstellung kennen gelernt habe. Ich habe nur ein paar Mal rein allgemein mit ihm gesprochen und er machte auf mich einen anderen Eindruck als den, den sie jetzt annehmen. Das einzige Mal, ich glaube, es war Ende 1944, wo ich ihn um Hilfe für einige meiner Landsleute bitten wollte, empfing er mich nicht.“ In: BAK N 1292/76.

³⁴⁸ BAK N 1292/37. Losacker wurde 1943 zur Waffen-SS eingezogen. Er blieb Stuckart aufs Engste freundschaftlich verbunden und unterstützte ihn bei seiner Verteidigung in Nürnberg. Zu Dr. Ludwig Losacker (*1906, †1994) s. Anhang 2: Kurzbiographien; Pohl, Judenverfolgung in Ostgalizien, S.181f. und S.212f.; Sandkühler, „Endlösung in Galizien“, S.449f.; Klee, Personenlexikon, S.381; Schenk, Hans Frank, S.421f.; Herbert, NS-Eliten in der Bundesrepublik, in: Loth/Rusinek (Hg.), Verwandlungspolitik, S.93–115, hier S.98; Roth, Herrenmenschen, S.290–295 und S.417f.

³⁴⁹ Rebutisch, Führerstaat, S.109, unter Bezugnahme auf die Memoiren von Ernst Vollert, S.141. Während sich Stuckarts Verantwortungsbereich im RmDI unter Himmler beträchtlich erweiterte, musste Vollert das RmDI verlassen und ging mit Frick nach Prag. Zu Vollert s. Anhang 2: Kurzbiographien.

Nun wurde er – wie Franz Neumann es in seiner 1944 überarbeiteten Analyse des NS-Staats „Behemoth“ beschreibt – zur „rechte[n] Hand Himmlers“ in allen Angelegenheiten, die die innere Verwaltung betrafen, außer der Polizei.³⁵⁰ Dies verstärkte sich noch dadurch, dass Himmler durch seine zahlreichen anderen Aufgaben als RFSS, RKFDV und späterer Befehlshaber des Ersatzheeres³⁵¹ in Beschlag genommen wurde. Obgleich er eine entsprechende Stellvertreterregelung ablehnte, überließ er Stuckart die Führung der Geschäfte des RMdI. Auch wenn ihn Himmler in seiner Amtszeit als RMdI nur noch selten in seinem Feld-(Haupt-)quartier empfangen haben mag³⁵², so kann dies nicht zwangsläufig als Entfremdung oder Vertrauensverlust zwischen den beiden Männern gedeutet werden, zumal Himmler Stuckart am 30. Januar 1944, dem 11. Jahrestag der Machtübernahme, zum SS-Obergruppenführer, einer Art Generalsrang innerhalb der SS, beförderte.³⁵³

1949 führte Stuckart in seinem Schriftsatz im Entnazifizierungsverfahren hingegen aus, dass Himmler sein „sogenanntes Ministerbüro“ benutzt habe, um ihn und seine Mitarbeiter zu überwachen.³⁵⁴ Himmler habe zudem an der Telefonanlage von Stuckarts Dienstzimmer eine geheime Abhörvorrichtung einbauen lassen, um Stuckarts Gespräche aufzuzeichnen, wie sich „anlässlich des schweren Luftangriffes vom 23.11.1943 auf Berlin und das Innenministerium“ herausgestellt habe. In Himmlers Augen sei er „nur Beamter und Jurist“ gewesen. Als „Mann und Verfechter einer ordnungsmäßigen sauberen Verwaltung“ habe er Himmler ebenfalls „instinktiv abgelehnt“, weil er „ihn für einen hinterhältigen, völlig unausgeglichene[n] und unbeherrschten Menschen“ gehalten habe. Himmlers „wirkliche Rolle“ „wie z. B. in der Judenfrage“ sei ihm nicht bekannt gewesen. Er habe aber einen deutlichen Blick für Himmlers Machtansprüche gehabt, die in einem „krassen Missverhältnis zu seinem [Himmlers] Können und Leistungen“ gestanden hätten.

Die Behauptung, nichts über Himmlers Schlüsselfunktion bei dem Genozid an den europäischen Juden gewusst zu haben, erscheint im Hinblick auf Stuckarts Position und auf seine eigene Verstrickung in den Judenmord – die im Folgenden noch beleuchtet wird – wenig plausibel. Immerhin war Stuckart nach dem Tode

³⁵⁰ Vgl. Neumann, Behemoth, S. 558. Zu den Analysen Neumanns s. Söllner, Zur Archäologie der Demokratie in Deutschland, Bd. 1.

³⁵¹ Himmler wurde am 20. 7. 1944 zum Nachfolger von Generaloberst Fromm, der die Attentäter um Stauffenberg unterstützt hatte, vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 516.

³⁵² Vgl. ebenda, S. 508.

³⁵³ Stuckart bedankte sich für die Beförderung mit einer Loyalitätsbekundung: „Je schwerer die Zeit und je härter der Kampf wird, desto unermüdlicher werde ich bestrebt sein, die mir von Ihnen übertragene Aufgabe nach ihren Befehlen gewissenhaft, treu und schlagkräftig durchzuführen.“ Zit. nach Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, S. 148, unter Verweis auf BAB BDC, SS-Personalhauptamt, St. 920. Auch Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672, hier S. 657, deutet die Beförderung Stuckarts zum SS-Ogrf. als „Belobigung für gute Dienste“.

³⁵⁴ Rechtfertigungsschrift, im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S. 9–14, in: Privatbesitz Stuckart. Dort auch die folgenden Zitate.

Heydrichs im Sommer 1942 offenbar sogar zeitweilig als dessen Nachfolger, d.h. zukünftiger Leiter des RSHA, im Gespräch.³⁵⁵

Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Stuckart Himmler zumindest „innerlich ablehnend“ gegenüberstand und dass er in erster Linie tatsächlich versuchte, sich dessen Dilettantismus zunutze zu machen, um ihn für eigene Reformvorhaben der inneren Verwaltung zu gewinnen.³⁵⁶ Dass Stuckarts Auffassungen denen Himmlers „diametral entgegengesetzt“ waren, wie er 1949 betonte, da er entsprechend seiner „juristischen Erziehung aus dem Geiste der Rechtswissenschaft der Weimarer Republik auf dem Boden des Rechtsstaat[s]“ stand³⁵⁷, muss im Hinblick auf Stuckarts eigenes Tun und seine vielfach geäußerten Auffassungen bezweifelt werden. Tatsächlich pflegte er schon vor dem Kriege eine Art Sonderbeziehung zu „seinem RFSS“, dem er – ohne dass hierfür immer eine dienstliche Notwendigkeit erkennbar ist – zahlreiche Denkschriften, Reiseberichte und Ähnliches zusandte und dem er zu dessen 40. Geburtstag einen Festschriftbeitrag widmete.³⁵⁸ 1943 verdankte er seiner Beziehung zu Himmler einen weiteren, erheblichen Machtzuwachs.

Stuckart ein Widerstandskämpfer?

Stuckart, der für seine Verdienste um die Partei 1939 das „Goldene Parteiabzeichen“ erhalten und 1944 von Himmler noch zum Obergruppenführer befördert wurde, nahm 1949 für sich in Anspruch, sich „im Laufe der Jahre“ „von einem ursprünglichen Anhänger des Nationalsozialismus zu einem Gegner der Partei und des Regimes“ entwickelt zu haben, der durch sein Beharren auf Verwaltungsgrundsätzen für die Partei und ihre Gauleiter zum „bestgehasstesten Mann der Verwaltung“ avancierte.³⁵⁹

Anfangs habe er Hitler „für einen tüchtigen Menschen gehalten“ und obgleich er nur „ein halb Dutzend Mal Gelegenheit hatte, Hitler persönlich Vortrag zu halten“, habe er dessen „destruktives Wesen“ schließlich immer klarer erkannt. Hitler habe neben seiner Verachtung für Verwaltungsbeamte und Juristen das „staatsmännische Denken im eigentlichen Sinn“ stets fern gelegen, weshalb die von ihm, Stuckart, betriebene „dringend notwendige Verwaltungsreform des antiquierten deutschen Staats- und Verwaltungsaufbaus stecken geblieben und schließlich gescheitert“ sei. Hitler habe jede Vorstellung dafür gefehlt, dass „Ordnung an sich

³⁵⁵ Eintrag im Tagebuch von Ulrich von Hassel vom 4.9.1942: „Als Kandidat für die Nachfolge Heydrichs wird ein gemäßigter Mann, Stuckart, genannt, freilich auch Schellenberg.“

³⁵⁶ So Rebutisch, Führerstaat, S.109, unter Bezugnahme auf Stuckarts Erwiderungsschriftsatz zur Anklage im Wilhelmstraßenprozess, All. Proz. 3 (Stuckart) 9 und den Daten zu Stuckarts Vorträgen bei Himmler in dessen Tageskalender, in: BAB NS 19/1438-1441.

³⁵⁷ Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S.9–14, in: Privatbesitz Stuckart. Dort auch die folgenden Zitate.

³⁵⁸ Zentralgewalt, Dezentralisation und Verwaltungseinheit, in: Festgabe für Heinrich Himmler, S.1–32 (1941).

³⁵⁹ Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S.9–14, in: Privatbesitz Stuckart. Dort auch die folgenden Zitate.

produktiv“ sei. „Der Dämon der Rastlosigkeit, der ihn in seinem Handeln bestimmte, scheute instinktiv vor jeder Festlegung auf klar umrissene Formen und feste Regelungen zurück. Sein Wesenselement war und wurde immer mehr die sogenannte Dynamik, richtiger gesagt, die schrankenlose Ungebundenheit. Jede feste Ordnung, jede Festlegung im Gesetz war daher schließlich für ihn eine feindliche, eine bürokratische Hemmung“. Hitler habe jedes Gefühl „für Rechtssicherheit und Ordnung“ gefehlt; „denn das Recht, auf dem jedes geordnete menschliche Zusammenleben und so auch jede staatliche Ordnung beruht, ist Gegner der Willkür und bindet gerade auch seinen Schöpfer selbst“. Hitlers „Unbeständigkeit und Unberechenbarkeit“ habe im Laufe seiner Erkrankung ebenso wie „sein Hang zum Extremen und sein Fanatismus“ zugenommen.

Diese Charakteristika Hitlers, die später auch in den großen Biographien von Joachim Fest und Ian Kershaw herausgearbeitet wurden, müssen Stuckart als Mann der Verwaltung, der sich schon aus Effizienzgründen gerne auf ein ordentliches Normensystem stützen wollte, in der Tat abgeschreckt haben, ging es ihm doch um ein „Neues Staatsrecht“, wie der programmatische Titel seines in mehreren Auflagen herausgegebenen Lehrbuchs in Schaeffers Reihe hieß. Überdies habe Hitler trotz seiner Liebe zu Richard Wagner den „Ausspruch in den Meistersingern: ‚Verachtet mir die Meister nicht‘“ – als „Autodidakt und Dilettant“ nicht befolgt. Experten habe er nicht besonders geschätzt und „im Staate“ vor allen „den Fachmann, den Beamten, den Juristen“ gehasst. Dies habe dazu geführt, dass die „anständigen Männer“ – hierzu zählte Stuckart sich natürlich auch selbst – von „einer national-bolschewistisch eingestellten Gruppe“ in den „Hintergrund gedrängt“ worden seien.³⁶⁰ Zu den „Nationalbolschewisten“ – diese Wortschöpfung griff das 1949 wieder besonders aktuelle Feindbild der „Bolschewisten“ gleich mit auf – hätten Bormann, Ley, Goebbels und Gauleiter wie Mutschmann, Koch, Bürckel, Greiser, Wagner, Wächtler und Hildebrandt gehört, gegen deren Herrschaftsansprüche und Machtwahn er als Leiter der Verfassungsabteilung „jahrelang einen aufreibenden und lebensgefährlichen Abwehrkampf“ geführt habe.

Diese Darstellung diene in erster Linie seiner Rechtfertigung und der Untermauerung seiner in Nürnberg bereits erfolgreichen Verteidigungsstrategie, wonach die zivile innere Verwaltung – und er als deren prominentester Vertreter – stetig vor SS und Partei habe zurückweichen müssen und daher kaum noch Handlungsspielräume zur Gestaltung der Herrschaftsrealität im NS-Staat gehabt habe. Zugleich war Stuckart bestrebt, seine eigene Haltung und sein Bemühen um Autoritätswahrung für das RPrMdI als Widerstandshandlung und Ausdruck seiner Abneigung gegenüber Hitler, Bormann, Himmler und der SS darzustellen. Sein Engagement für eine Reichsreform zu Schaffung einer wirkungsmächtigen Reichszentrale mit einem mächtigen Beamtenkorps wertete er zum Akt des Widerstands auf, durch den er die innere Verwaltung und das Berufsbeamtentum zumindest in ihren Grundformen erhalten habe.

³⁶⁰ Zum Topos der Anständigkeit in der Apologie von NS-Tätern s. Herbert, NS-Eliten in der Bundesrepublik, in: Loth/Rusinek (Hg.), Verwandlungspolitik, S.93–115, hier S.110f.; Kap.V.

Stuckart ging schließlich sogar so weit, sich als Gegner des Nationalsozialismus und als Widerstandskämpfer neu zu erfinden. Aufgrund seiner Ernüchterung mit dem Regime habe er enge Beziehungen zu Generalquartiermeister Eduard Wagner³⁶¹, zum preußischen Finanzminister Johannes Popitz³⁶², zum gleichaltrigen, schlesischen Regierungspräsidenten Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg³⁶³ und dem – im Zusammenhang mit dem Widerstand weniger bekannten – Stuttgarter Oberbürgermeister und SA-Gruppenführer Karl Ströhlhlin³⁶⁴ gepflegt und mit diesen „insbesondere im Kriege über einen inneren und äußeren Kurswechsel“ gesprochen.³⁶⁵ Er habe auch eine neue Außenpolitik „mit dem Ziel eines baldigen Ausgleichs mit den Westmächten zur Herbeiführung eines erträglichen Kompromissfriedens“ für „notwendig“ gehalten, was insbesondere durch die Absetzung Ribbentrops erreicht werden sollte.³⁶⁶ Aber alle diese Pläne hätten sich letztlich „als nicht durchsetzbar erwiesen“. Tatsächlich habe sich seine „Gegnerschaft“ gegen das Regime im Kriege in den Entschluss gewandelt, sich „gegen das

³⁶¹ Eduard Wagner (*1.4.1894, †23.7.1944) war seit dem 1.10.1940 Generalquartiermeister des Heeres und drängte im Juni 1944 Claus Schenk Graf von Stauffenberg zu raschem Handeln. Er stellte am 20.7.1944 u.a. das Flugzeug für den Rückflug Stauffenbergs von Ostpreußen nach Berlin zur Verfügung. Seiner Verhaftung kam Wagner am 23.7.1944 durch den Freitod zuvor.

³⁶² Popitz hatte seit 1938 Kontakt zu Oster und Canaris und führte bereits 1943 Geheimgespräche mit Himmler wegen einer Friedensregelung mit den Westmächten. Die Widerstandskämpfer des 20.7.1944 wollten ihn zum Kultus- und Finanzminister ihrer neuen Regierung machen. Popitz wurde am 21.7. – trotz seiner guten Kontakte zu Himmler – verhaftet und am 3.10.1944 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und am 2.2.1945 in Berlin-Plötzensee hingerichtet. Zu Popitz s. Anhang 2: Kurzbiographien.

³⁶³ Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg (*5.9.1902, †10.8.1944) war mit Stuckart befreundet und gehörte zum inneren Führungskreis des Staatsreiches vom 20.7.1944. Er wurde am 10.8.1944 in Berlin-Plötzensee hingerichtet, vgl. Krebs, Fritz-Dietlof Graf zur Schulenburg; Klee, Personenlexikon, S.565. Caplan, *Recreating the Civil Service*, in: Noakes (Hg.), *Government Party and People in Nazi Germany*, S.34–56, hier S.46, bezeichnet Schulenburg als „close friend of Stuckart’s“.

³⁶⁴ Karl Ströhlhlin (*21.10.1890, †21.1.1963) erklärte zudem am 1.10.1948 an Eides statt, dass er und Stuckart 1943 „ein Aktionsprogramm von 12 Punkten für den inneren und äußeren Kurswechsel“ aufgestellt hätten, in dem sie u.a. gefordert hätten: „Die Judentransporte müssten abgestellt werden.“ Zit. nach Erklärung des Rechtsanwaltes Gertler vom 26.2.1952, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, S.15.

³⁶⁵ Tatsächlich war Stuckart an einem Vorstoß beteiligt, den Lammers und Pfundtner Anfang 1942 zur Rationalisierung des Gesetzgebungsverfahrens und zur Bekämpfung der grassierenden Kompetenzkonflikte unternahmen. Rebutisch, *Führerstaat*, S.371–373, merkte hierzu an, dass sich Stuckart der wenig realistischen Hoffnung hingab, Hitler zur Einsetzung eines unter dem Staatsoberhaupt stehenden Reichskanzlers zu bewegen, der die Arbeit des Reichskabinetts wieder aufnehmen sollte. Als Kandidat war der ehemalige Außenminister von Neurath auserkoren. Stuckart hatte diesbezüglich Sondierungsgespräche mit Popitz geführt. Hitler stimmte dem ihm schließlich von Lammers vorgetragenen „Erlass des Führers über seine vorübergehende Entlastung von Regierungs- und Verwaltungsgeschäften“ jedoch nicht zu.

³⁶⁶ Goebbels berichtet in seinen Tagebüchern, dass Stuckart ihm mitgeteilt habe, dass viele es für wünschenswert hielten, wenn er (Goebbels) statt Ribbentrop Außenminister würde. Stuckart wollte sogar Himmler bitten, bei Hitler in dieser Frage vorstellig zu werden, vgl. Eintragung vom 16.9.1944, in: Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil II, Bd.13, S.486–495, hier S.492.

Regime und Hitler selbst zu stellen“, um unter Bruch seines Beamteneides „vor Gott und den Menschen einer höheren sittlichen Pflicht zu genügen.“ Hierbei sei er sich der Schwierigkeit, „das Regime aus den Angeln zu heben“ und „die Dinge nachher aufzufangen“, um die Auflösung des Reiches zu verhindern und einen erträglichen Frieden zu erreichen, vollends bewusst gewesen. Hinderlich habe sich vor allem die alliierte Forderung nach einer bedingungslosen Kapitulation erwiesen, die einen „erträglichen Frieden unwahrscheinlich erscheinen ließ und daher von vornherein im Volke jedem anderen Regime weitgehend die Basis entzog“.

Selbst wenn Stuckart schon vor 1945/49 zu diesen Einsichten gekommen sein sollte, so blieb seine Beteiligung an der Verschwörung von 20. Juli 1944 eher zurückhaltend. Er gab 1949 an, sich am 5. Juli 1944 mit Generalquartiermeister Wagner zu einer Besprechung unter vier Augen getroffen zu haben, die zum Teil in seinem Dienstzimmer und zum Teil im nahegelegenen Hotel Adlon stattfand. Nach einer Schilderung Wagners von Hitlers sich verschlechterndem Gesundheitszustand habe er gegenüber Wagner angemerkt, „dass nun endlich etwas geschehen müsse“. Die Alliierten waren im Juni 1944 in der Normandie gelandet, und die russische Offensive drang in Ostpreußen an die Grenzen des Deutschen Reiches vor. Wagner habe ihn daraufhin gefragt, ob er sich „im Falle einer Änderung des Regimes einer neuen Regierung zur Verfügung stellen würde“. Stuckart habe daraufhin seine Bereitschaft zugesichert, in seinem Amte zu bleiben, um die von Wagner angekündigte Aktion zu unterstützen. Wagner habe ihm dann, ohne Näheres über die Pläne der Verschwörer verlauten zu lassen, die Namen Beck, Schulenburg und Popitz genannt und ihm empfohlen mit Stauffenberg, dem neuen Adjutanten von Generaloberst Fromm, dem Befehlshaber des Ersatzheeres, guten Kontakt zu halten. Stauffenberg habe ihn in den nächsten Tagen mehrfach aufgesucht, „um sich sachliche und personelle Informationen geben zu lassen“.³⁶⁷

Ob das Gespräch mit Wagner am 5. Juli 1944 in dieser Weise geführt worden ist und Stauffenbergs Besuche bei Stuckart tatsächlich so stattgefunden haben, lässt sich nicht mehr rekonstruieren.³⁶⁸ Stuckarts Zeugen, Stauffenberg und Wagner, überlebten das Scheitern des Anschlages am 20. Juli 1944 nur kurz. Dennoch scheint das Gespräch mit Wagner im Hinblick auf die genauen Details keine bloße Erfindung zu sein. Selbst wenn man den Apologiecharakter der Rechtfertigungsschrift in Rechnung stellt, so legt die Erinnerung an diese Einzelheiten vielmehr die Vermutung nahe, dass Stuckarts Aussage zumindest eine gewisse Plausibilität zukommen muss.

Der konservative Diplomat und Mitverschwörer, Ulrich von Hassel, hatte unter dem 22. Oktober 1939 in seinem Tagebuch über ein Gespräch mit dem bisherigen Botschafter in Paris, Welczeck, notiert:

³⁶⁷ Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S. 9–14, in: Privatbesitz Stuckart.

³⁶⁸ Am 6. 7. 1944 fand im RMdI die oben dargestellte, als „Geheime Reichssache“ eingestufte Besprechung im RMdI „über die mit der militärischen Entwicklung im Bereich der Heeresgruppe Mitte zusammenhängenden Evakuierungs- und Bergungsfragen“ statt, an der neben Stuckart auch Wagner teilnahm.

„Sein [Welzecks, d. Verf.] Aktionskreis sind Leute der obersten SS-Führung – Stuckart und Höhn –, von denen er behauptet, dass sie im Grunde so dächten wie er und besonders schon erwägen, ob man Ribbentrop der Gegenseite zum Fraß hinwerfen solle. Man überlege dort schon die Zusammensetzung eines neuen Ministeriums. [...]. Ich habe Sorge, dass diese Leute ein doppeltes Spiel treiben, wenigstens teilweise. Popitz warnte mich später vor Höhn, mit dem Welzeck mich zusammenbringen wollte; Stuckart sei ordentlich, aber vorsichtig – korrekt und ohne Handlungswillen.“³⁶⁹

„Korrekt und ohne Handlungswillen“ – traf diese Charakterisierung Stuckarts aus dem Herbst 1939 im Frühjahr 1944 noch zu? Stuckart hatte dienstlichen Kontakt zu Generalquartiermeister Wagner und zu Graf von der Schulenburg. Er gab an, dass sein Verbindungsmann zum militärischen Widerstand um Halder, Canaris und Oster sein ehemaliger Mitarbeiter aus der Abteilung I, Dr. Justus Dankwerts gewesen sei, der, bevor er 1943 als Militärverwaltungsbeamter nach Belgrad ging, für Eduard Wagner tätig war.³⁷⁰ Stuckart gehörte auch zum Empfängerkreis von Graf von der Schulenburgs kritischen Denkschriften zur Verwaltungsmodernisierung.³⁷¹ Bei der Tagung der Regierungspräsidenten in Breslau am 10./11. Januar 1944³⁷² hatten Teilnehmer beobachtet, dass es zwischen Stuckart und Graf von der Schulenburg zu einer heftigen Auseinandersetzung kam, bei der Stuckart darauf gedrängt habe, dass sich Schulenburg, den er offenbar für besonders befähigt erachtete, dem RMDI als stellvertretender Reichskommissar für das Baltikum zur Verfügung stellen sollte.³⁷³

Auch nach seiner eigenen Schilderung verharrte Stuckart trotz dieser Kontakte im Juli 1944 in passiver, eingeschränkter Mitwisserschaft. Seine Förderung des Widerstandes beschränkte sich demnach darauf, Stauffenberg mit Personal- und Sachinformationen zu versorgen. Obgleich ihn Wagner gefragt haben soll, ob er sich der neuen Regierung zur Verfügung stellen werde, findet sich sein Name – anders als der seines langjährigen Förderers Johannes Popitz³⁷⁴ – auch nicht auf den Listen für die Neubesetzung der Staatsämter.³⁷⁵ Auch 1949 nahm er allerdings nicht für sich in Anspruch, zum engeren Kreis des Widerstandes gehört zu haben.

Welche Zielsetzungen Stuckart im Sommer 1944 tatsächlich verfolgte, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. In seiner Rechtfertigungsschrift aus

³⁶⁹ Hiller von Gaertringen/Reiß (Hg.), *Die Hassel-Tagebücher 1938–1944*, S. 131f.; Hassel, *Vom anderen Deutschland*, S. 93 (Eintragung vom 22. 10. 1939).

³⁷⁰ BAK N 1292/37.

³⁷¹ Krebs, Fritz-Dietlof Graf zur Schulenburg, S. 184 und S. 310, Anm. 56. Stuckart soll noch im Oktober 1944 Schulenburgs Denkschrift gelobt haben. Vgl. auch: Caplan, *Recreating the Civil Service*, in: Noakes (Hg.), *Government Party and People in Nazi Germany*, S. 34–56, hier S. 46.

³⁷² Hierzu: Kritzingers Vermerk, in: BAB R 43 II/425 a, Bl. 15f.

³⁷³ Vgl. hierzu: Krebs, Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg, S. 287.

³⁷⁴ Popitz war als Finanz- und Kulturminister eines neuen Kabinetts vorgesehen. Auch Popitz hatte noch 1943 enge Fühlung mit Himmler gehalten und mit diesem Geheimgespräche zu einem Separatfrieden mit den Westalliierten geführt. Zudem war er – wie auch Stuckart – bemüht, die Unterstützung des mächtigen RFSS für seine Verwaltungsmodernisierungsvorhaben zu gewinnen.

³⁷⁵ Liste bei Krebs, Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg.

dem Jahre 1949³⁷⁶ schrieb er, dass er einen Regimewechsel und einen erträglichen Friedensschluss habe unterstützen wollen. Zu den konkreten Zielen Stauffenbergs und seines Kreises äußerte er sich jedoch nicht. Es liegt nahe, anzunehmen, dass Stuckart die nationalkonservativen Vorstellungen von der Errichtung eines Ständestaates oder aber demokratische oder monarchistische Ziele der Widerstandskämpfer nicht unbedingt teilte und sie nicht als akzeptable Alternative zum NS-Regime betrachtete. Zwar hatte er schon bei seinen Reichsreformplänen immer wieder das Bündnis mit den alten Eliten gesucht. Seine Vorsicht, sein sozialer Hintergrund und seine Nähe und Loyalität zu Himmler und zur SS grenzten ihn vom Kern der Verschwörer ab.³⁷⁷ Seine Versuche, selbst in die Wehrmacht oder Waffen-SS aufgenommen zu werden, waren alle – zuletzt im Herbst 1943 – gescheitert.³⁷⁸ Aber ging es Stuckart hierbei tatsächlich – wie nach dem Krieg behauptet – darum, sich dem Herrschaftsapparat zu entziehen und „Zuflucht“ bei der Wehrmacht zu suchen, oder folgte er nicht vielmehr einem damals durchaus gängigem Ehrenritual, welches noch dadurch verstärkt wurde, dass ihm – als Angehörigem des Jahrgangs 1902, d.h. der „Kriegsjugendgeneration“ –, die „härtende“ Fronterfahrung bisher versagt geblieben war? Naheliegender erscheint, dass er als „Mann der Verwaltung“ aufgrund seiner gescheiterten Reichsreformpläne³⁷⁹ frustriert war und neue Aufgaben suchte. Wie sein Freund Best³⁸⁰ betrachtete er die tatsächliche Entwicklung des Nationalsozialismus im Kriege als eine Abirrung von dem „eentlichen“, von ihm schon seit den Jugendjahren propagierten „völkischen Nationalsozialismus“, den er nach wie vor – wie er in seinen zahlreichen Schriften immer wieder unterstrichen hatte – als die für Deutschland angemessene Staatsform ansah.

Nach dem Scheitern des Attentats gelang es ihm offenbar zudem, sich aus dem Visier der Gestapo herauszuhalten und sich bei seinem Duzfreund Kaltenbrunner³⁸¹, dem Chef des RSHA und Nachfolger Heydrichs, für andere Verfolgte ein-

³⁷⁶ Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S.9–14, in: Privatbesitz Stuckart. Dort auch die folgenden Zitate.

³⁷⁷ Dies gilt allerdings nur zum Teil, wenn man sich etwa die Rolle von Popitz anschaut (s.o.).

³⁷⁸ Rebentisch, Führerstaat, S.110, Neliba, Frick, S.397, gehen von insgesamt vier Versuchen Stuckarts aus, sich zur Wehrmacht freistellen zu lassen. Ein erstes von Frick übermitteltes Gesuch lehnte Hitler am 24.5.1940 ab. Drei weitere Versuche scheiterten angeblich im September 1941, im Mai 1943 und im September 1943. In Stuckarts SS-Personalakte ist sein Gesuch vom März 1943 erhalten, das mit den Worten endete: „Mein Führer, ich erwarte Ihren Befehl und werde an der Stelle, wo sie es für richtig halten, meine Pflicht mit heißem Herzen bis zum letzten Atemzug erfüllen.“ Im Begleitschreiben an Himmler, dem er eine Abschrift sandte, hieß es: „[...] als Angehöriger des Jahrganges 1902, der fortgesetzt in der schärfsten Form auf die Behörden einwirken muss, dass die Jahrgänge 1901 und jünger zur Wehrmacht freigegeben werden, [gerate ich] in eine völlig schiefe Situation, wenn ich nicht selbst alles dazu tue, meine Soldatenpflicht erfüllen zu dürfen.“ Vgl. BAB SS-Personalakte Stuckart (ehem. BDC).

³⁷⁹ Vgl. hierzu: Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 (2005), S.546–576; Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S.639–672.

³⁸⁰ Zur Haltung von Stuckarts SS-Kamerad Best zum 20.7.1944 s. Herbert, Best, S.389f.

³⁸¹ In einem Konzept für das Einladungsschreiben zu einer Tagung in Posen im Frühjahr 1944 änderte Stuckart handschriftlich die förmliche Anrede zum Du.

zusetzen und in einigen Fällen deren Freilassung zu erreichen. So wurde um den 8. August 1944 – nachdem Stuckart bei Himmler vorstellig geworden war – Paul Kantstein, ehemaliger Vizepolizeipräsident von Berlin und Leiter der Stapo-Stelle in Berlin und später enger Mitarbeiter von Stuckarts Freund Best als dessen Verwaltungschef in Kopenhagen, aus der Gestapohaft entlassen. Kantstein sei von Kaltenbrunner und Müller verhört worden, da er nach dem „Stellenplan“ der Widerstandskämpfer um Goerdeler/Stauffenberg als zukünftiger „Chef der Sipo“, mithin als Nachfolger Kaltenbrunners vorgesehen gewesen sei.³⁸² Nach Darstellung von Krebs konnte Stuckart auch mehrere Beamte des RPrMdI schützen. So beabsichtigte Kaltenbrunner offenbar auch Globkes Verhaftung, der hiervon allerdings erst nach dem Kriege von Stuckarts persönlichem Referenten, Kettner, erfahren haben will. Anders als im Falle Löseners, für den Stuckart sich offenbar nicht einsetzte, sei die Verhaftung im Fall Globkes im Interesse des RMdI unterblieben, da im Sommer 1944 nur Verdachts- und noch kein Beweismaterial vorgelegen habe.³⁸³

Nach Stuckarts eigener Nachkriegsdarstellung wurde es im November 1944 für ihn selbst jedoch mit einem Mal kritisch. Sein Staatssekretärskollege Naumann im Reichspropagandaministerium habe ihn informiert, dass ausländische Sender ihn und den Stuttgarter Oberbürgermeister Ströhl in mehrfach mit den Männern des 20. Juli in Zusammenhang gebracht hätten. Im Nachrichtenblatt für die alliierten Truppen Nr. 195 vom 29. Oktober 1944 sei folgende Meldung über ihn und Ströhl erschienen:

„Eine Säuberung im deutschen Auslandsinstitut in Stuttgart ist jetzt vom Reichsführer SS angeordnet worden und dürfte sogar zur Schließung des deutschen Auslandsinstituts führen.“

Die Maßnahmen folgen auf die Liquidierung des Oberbürgermeisters von Stuttgart und Präsidenten des deutschen Auslandsinstituts, SA-Gruppenführer Dr. Karl Ströhl, wegen Beteiligung am Friedensputsch gegen den Führer und auf die Entdeckung, dass andere führende Beamte auch noch nach dem 20. Juli weiter im Stillen gegen die Partei gearbeitet haben.

Eine Untersuchung schwebt vor allem gegen den Präsidenten der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften, den Staatssekretär im Reichsinnenministerium, SS-Obergruppenführer Dr. Stuckart; wie Oberbürgermeister Dr. Ströhl war Staatssekretär Dr. Stuckart früh der Partei beigetreten, jetzt aber zur Überzeugung gekommen, dass Deutschland nur nach der Beseitigung der nationalsozialistischen Parteiherrschaft wieder einen ehrenvollen Platz in der Völkergemeinschaft einnehmen könne.“

Stuckart will den Inhalt dieser Meldung in einer dienstlichen Stellungnahme gegenüber dem Propagandaministerium bestritten haben. Auch „Duzfreund“ Kaltenbrunner habe kompromittierendes Material über ihn, insbesondere in Bezug auf seine Beziehung zu Generalquartiermeister Wagner, Popitz und Graf von der

³⁸² Vgl. Krebs, Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg, S. 301, Anm. 242, unter Bezugnahme auf die Entnazifizierungsakte Paul Kantsteins.

³⁸³ Vgl. auch: Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf, S. 497. Globke gab an, dass noch am 27. 4. 1945 Gestapo-Beamte bei ihm in Bayern erschienen seien, um ihn zu verhaften. Nur die herannahenden US-Streitkräfte hätten dies letztlich verhindert, vgl. Aufzeichnung Globkes (Frühjahr 1956), in: NL Globke, abgedruckt bei: Gotto (Hg.), Der Staatssekretär Adenauers, S. 247–260, hier S. 258.

Schulenburg, zusammenstellen lassen und ihn im November 1944 vorgeladen. Gewarnt durch Regierungspräsident Dellbrügge, will Stuckart in einem mehrstündigen Verhör alles abgestritten und Kaltenbrunner davon abgebracht haben, ihn zu verhaften. Anschließend sei er noch stärker als zuvor durch Himmler überwacht und durch dessen Ministerbüro „ausgeschaltet“ worden. Im April 1945 habe schließlich Martin Bormann dem Kreisleiter von Eutin – wo sich im Landratsamt das Ausweichquartier des RMDI befand – Befehl erteilt, Stuckart zu erschießen.³⁸⁴

Hintergrund hierfür war offenbar, dass Stuckart sich Hitlers Nero-Befehl³⁸⁵ widersetzte, in dem jener per Fernschreiben an alle obersten Reichsbehörden und an Stuckart als Stabsleiter GBV am 19. März 1945 weitgehende Zerstörungsmaßnahmen im gesamten Reichsgebiet angeordnet hatte.³⁸⁶ Nach dem Krieg nahmen Stuckart und Speer für sich in Anspruch, dass es letztlich nur ihrem Eingreifen zu verdanken sei, dass der Befehl größtenteils nicht zur Ausführung gekommen sei. In seiner im September 1949 für das Entnazifizierungsverfahren verfassten Rechtfertigungsschrift³⁸⁷ führte Stuckart hierzu aus, dass er „mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln“ Hitlers „Verbrannte-Erde-Befehle“ bekämpft habe, da er „das Vorgehen für Wahnwitz“ gehalten habe. Schon im Herbst 1944 habe er mit Hilfe seines Staatssekretärkollegen Naumann im Reichspropagandaministerium erreicht, dass ein Leitartikel des „Völkischen Beobachters“ aus dem Monat September 1944 mit dem Titel „Verbrannte Erde“ nicht an die Provinzpresse weitergegeben wurde. Er habe damals „keine Zweifel gehabt, dass im Lande genug fanatische irreführte Männer waren, die das propagandiierte Zerstörungswerk in ihrer Ver-

³⁸⁴ Rebutisch, Führerstaat, S. 530f., gibt an, dass ihm der vormalige Abteilungsleiter in der PK Klopfer bestätigt habe, dass Bormann auch Stuckart mit Erschießung gedroht habe, da er die Nero-Befehle Hitlers nicht weitergeleitet habe, sondern Kuriere nach Mitteldeutschland gesandt habe, um die Zerstörung von Brücken und Versorgungseinrichtungen zu verhindern. Die Maßnahmen, die zur „Wahrung der Disziplin“ angesichts des nahenden Feindes getroffen wurden, wurden auch im Bereich der inneren Verwaltung immer radikaler. So ordnete Himmler am 30.1.1945 beispielsweise die Erschießung des Polizeipräsidenten der Stadt Bromberg wegen „Feigheit und Pflichtvergessenheit“ an, setzte den Regierungspräsidenten, den Bürgermeister und den Kreisleiter ab und zwang sie, der Exekution beizuwohnen. Bormann gab diesen Gewaltakt in einem Rundschreiben über das „Verhalten der Dienststellen bei Feindannäherung“ als Warnung im ganzen Reich bekannt. Vgl. Rebutisch, Führerstaat, S. 530f.; Bekanntmachung 61/45 vom 8.2.1945, in: BAB NS 6/353.

³⁸⁵ Befehl des Führers Adolf Hitler „betreffend Zerstörungsmaßnahmen im Reichsgebiet“, 19.3.1945, <http://www.documentArchiv.de/ns/1945/nero-befehl.html> (eingesehen am 20.8.2004).

³⁸⁶ Am 18.3.1945 will Speer von Hitler vernommen haben: „Wenn der Krieg verloren geht, wird auch das Volk verloren sein. Es ist nicht notwendig, auf die Grundlagen, die das deutsche Volk zu seinem primitivsten Weiterleben braucht, Rücksicht zu nehmen. Im Gegenteil ist es besser, selbst diese Dinge zu zerstören. Denn das Volk hat sich als das schwächere erwiesen, und dem stärkeren Ostvolk gehört ausschließlich die Zukunft. Was nach diesem Kampf übrig bleibt, sind ohnehin nur die Minderwertigen, denn die Guten sind gefallen.“ Zit. nach Rürup (Hg.), Berlin 1945, S.25, mit Verweis auf Speer, Erinnerungen, S.446.

³⁸⁷ Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S.15ff., in: Privatbesitz Stuckart.

blendung durchgeführt hätten“. Außerdem habe er die entsprechenden Befehle nicht weitergeleitet und alle Fachressorts gebeten, „auf ihren Sektoren nicht nur keine Zerstörungen anzuordnen oder zu dulden, sondern sogar gegenteilige Weisungen heraus[zu]geben“. In einem Fernschreiben habe er Himmler dargelegt, weshalb die Zerstörungsbefehle unmöglich durchgeführt werden könnten: „Ich habe dabei u. a. angefragt, ob es wirklich der Wille Hitlers sei, dass das Aachener Münster, die Porta Nigra in Trier, das Goldenberg Elektrizitätswerk bei Köln, an dem die links- und rechtsrheinische Stromversorgung hing, ob ferner die Wasserwerke, die Elektrizitätswerke, die Kohlengruben und schließlich die noch stehenden Wohnungen der Bevölkerung wirklich zerstört werden sollten [...]“. Gleichzeitig habe er sich an Speer gewandt und erreicht, dass auch dieser bei Bormann und Hitler vorstellig wurde. Speer habe an die ihm unterstellten Rüstungsinspektionen eine Anordnung herausgegeben, dass keine Zerstörungsmaßnahmen zu treffen seien, sondern allenfalls nur „Lähmungen“ vorgenommen werden dürften, wenn dies aus militärischen Gründen notwendig sei.³⁸⁸ Stuckart zeigte sich fest überzeugt, dass ohne seine „Gegenwirkung noch eine weit größere Zahl von Objekten dem Zerstörungswahn zum Opfer gefallen wäre“.

Stuckart will sich auch Anordnungen widersetzt haben, wonach jeder Stadtkommandant und jeder Bürgermeister mit der Todesstrafe bedroht wurde, wenn er zur kampflosen Übergabe einer Stadt oder eines Dorfes an die vorrückenden alliierten Truppen beitrug.³⁸⁹ Er habe diesen Befehl „ebenfalls für unsinnig“ gehalten und sei am 22. April 1945 nach Hamburg gefahren, um sich mit dem damaligen Reichsstatthalter Kaufmann dahingehend zu verständigen, dass die „Verteidigung Hamburgs gegen die westlichen alliierten Truppen nur sinnlose Opfer an Gut und Blut auf beiden Seiten bedeuten würde“. Die Übergabe der Stadt an britische Truppen sei daraufhin kampflos erfolgt. Auch im Falle Lübecks habe er durch Entsendung eines Mitarbeiters dafür gesorgt, dass die örtlichen Verantwortlichen die Stadt kampflos übergeben hätten. Er sei wegen dieser Maßnahmen im Ausweichquartier in Eutin von einem Abgesandten Bormanns vernommen worden, der ihn dazu bringen wollte, nach Berlin zu fliegen, um sich Hitler und Bormann gegenüber zu verantworten.

Auch wenn Stuckart demnach kaum als Widerstandskämpfer gelten kann, so war er als Pragmatiker nicht mehr bereit, im Frühjahr 1945 den irrwitzigen Befehlen seines „Führers“ bis zuletzt Folge zu leisten. Er setzte sich daher angesichts des blutigen Untergangs des von ihm mit aufgebauten „Dritten Reiches“ dafür ein, Schäden zu begrenzen und dadurch der Bevölkerung zusätzlich Leid zu ersparen.

³⁸⁸ Diesen Erlass habe Stuckart dann an die Behörden der inneren Verwaltung weitergeleitet und außerdem mit General von Winter vereinbart, „dass auch durch die Wehrmacht keinerlei Zerstörungsmaßnahmen getroffen werden durften, soweit sie nicht durch Kampfhandlungen zwangsläufig bedingt waren“.

³⁸⁹ Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S. 9–14, in: Privatbesitz Stuckart.

3. Im Kampf um die Definitionsmacht: Stuckarts Mitwirkung an der Rassen- und Judenpolitik des RMdI

Die Rassen- und Judenpolitik als neues Politikfeld

Die Entrechtung und Verfolgung der Juden entwickelte sich nicht geradlinig als von oben nach unten durchgesetzte Politik. Vielmehr hat die Forschung der letzten Jahrzehnte gezeigt, dass sich die Entwicklung der Judenverfolgung in einer dynamischen Wechselwirkung zwischen zentralen NS-Institutionen, aber auch z.B. der lokalen Ebene vollzog.³⁹⁰ Die Akteure der Judenverfolgung bewegten sich bei ihren „Maßnahmen“ auf „Neuland“, auch wenn sie Anleihen bei der deutschen Eingeborenengesetzgebung der Kolonialzeit nahmen. Sie unternahmen Experimente, verwarfen bereits eingeschlagene Lösungsansätze, improvisierten, um das übergeordnete Ziel einer Entrechtung und „Beseitigung“ der Juden durchzusetzen.³⁹¹ Zwischen den beteiligten Akteuren gab es hierbei Rivalitäten und Kompetenzkonflikte. Die Judenverfolgung erschöpfte sich demnach nicht in der Um- und Durchsetzung bestimmter Maßnahmen, sondern sie entwickelte sich als eigenes Politikfeld, als Judenpolitik, und gewann hierbei eine solche Dynamik, dass die Entscheidungsbildung selbst, ja die Formulierung der politischen Vorgaben hiervon erfasst wurden.³⁹²

Mehr noch als andere Politikfelder bot die Judenpolitik den Akteuren die Chance auf Profilierung und Prestigegewinn, da sie im Zentrum der NS-Ideologie stand. Für die beteiligten Behörden und die in ihnen agierenden Personen ergab sich auf diesem neuen Politikfeld erheblicher Gestaltungsspielraum, eingeschränkt nur durch den gegenseitigen Wettbewerb und gewisse politische Rücksichtnahmen, die man glaubte, gegenüber der deutschen Bevölkerung nehmen zu müssen. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die Mehrdeutigkeit der Rassenideologie und die vielfach unklaren und divergierenden Vorstellungen der NS-Machthaber.³⁹³ Der Definitionsfrage, wer als rassistisch wertvoll und förderungswürdig und wer als rassistisch minderwertig oder gar als „Rassefeind“ gelten und wo die Grenze zwischen den Mitgliedern der Volksgemeinschaft, den „Artverwandten“ und den „Artfremden“ oder „Fremdvölkischen“ verlaufen sollte, kam hierbei zentrale Bedeutung zu. Wie bereits in Kapitel II. anhand der Anwendung des GzWBB dargestellt, bedurfte es hierzu – wie in jedem modernen und arbeitsteiligen Staatswesen – auch im „Dritten Reich“ juristischer Formen und Definitionen, um die NS-Ideologie umzusetzen. Gerade in der Anfangszeit der NS-Herrschaft spielten daher die Juristen innerhalb des Staatsapparates aufgrund ihrer besonderen Sachkunde eine zentrale Rolle auf dem Felde der „Erb- und Rassenpflege“. Man wollte

³⁹⁰ Dies wird besonders deutlich in den Untersuchungen von Gruner: Die Reichshauptstadt, in: Rürup (Hg.), Jüdische Geschichte in Berlin, S.229–266, und Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen, in: VfZ 48 (2000), S.75–126.

³⁹¹ Longerich, Tendenzen und Perspektiven der Täterforschung, in: APuZ 14–15/2007, S.3–7.

³⁹² Ebenda.

³⁹³ Zum „Irrgarten der Rassenlogik“ s. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S.21–61.

dieses wichtige Gebiet, auf dem laufend neues nationalsozialistisches Recht entstand, nicht nur den Biologen und Medizinern überlassen, wie der Personenstandsreferent des RJM, Franz Massfeller, 1935 in einem Artikel in der „Juristischen Wochenschrift“ in Bezug auf das sogenannte Erbgesundheitsgesetz unterstrich³⁹⁴:

„Erb- und Rassenpflege ist heute nicht mehr ein Wissenschaftsgebiet, das dem Biologen, Mediziner und Rasseforscher ausschließlich vorbehalten ist; das ganze Volk muss mit den Grundsätzen der Erb- und Rassenpflege, wie sie der nationalsozialistische Staat in Erfüllung seines Parteiprogramms verfolgt, vertraut werden, auch der deutsche Rechtswahrer. Bei ihm muss man sogar ein besonderes Interesse für diese Fragen voraussetzen; denn dadurch, dass ihm gestattet ist, an der Durchführung des ErbkrNachwG an maßgebender Stelle mitzuarbeiten, hat der Staat einen bedeutungsvollen Ausschnitt auf dem Gebiet der Erb- und Rassenpflege ihm zur Betreuung überwiesen. Schon diese Tatsache zwingt ihn, der Erb- und Rassenpflege seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Darüber hinaus können wir nicht Wahrer des Rechts sein und in unserer täglichen Berufsarbeit nicht der lebensgesetzlichen Rechtslehre immer wieder zum Durchbruch verhelfen, wenn wir der Erb- und Rassenpflege unseres Volkes unwissend und verständnislos gegenüber stehen.“

Der neue und damit präzedenzlose Politikbereich der Judenpolitik ließ sich nicht mit Hilfe bloßer Befehlsempfänger entwickeln, sondern es bedurfte eines hohen Maßes an Eigeninitiative und der Fähigkeit zu antizipieren, was die Führung wollte.³⁹⁵ Charakteristisch für die Judenpolitik waren daher große Handlungsspielräume für die beteiligten Akteure, ein hohes Maß an Improvisation und miteinander wetteifernde oft gegenläufige Konzeptionen. Über die Grundlinien und das Ziel der Politik – die wie auch immer gestaltete Entfernung der Juden aus dem deutschen „Lebensraum“ – herrschte bei aller Rivalität unter den Akteuren allerdings weitgehender Konsens.³⁹⁶

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurden in den verschiedenen Ministerien spezielle „Rassen- und Judenreferate“ gebildet. Deren Leiter und ihre unmittelbaren Vorgesetzten profilierten sich gerade in der Anfangszeit der NS-Herrschaft mit wichtigen Initiativen auf dem Gebiet der Judenpolitik.³⁹⁷ Neben diese überwiegend normenstaatlichen Akteure in der klassischen Verwaltung traten „Sachverständige“ in den Partei- und SS-Dienststellen, die sich als politische Speerspitze der NS-Bewegung und des rassischen Neubaus der Gesellschaft verstanden. Diese unterschiedlichen „Kompetenzzentren“ des rassischen Umbaus der Gesellschaft und der damit einhergehenden Entrechtung der als „rassisch minderwertig“ Geltenden standen im Wettbewerb miteinander, stets bestrebt, ihre

³⁹⁴ Massfeller, Erbpflege und Eheberatung, in: JW 64 (1935), S.2105–2112. Zu Massfeller s. Ciernoch-Kujas, Massfeller.

³⁹⁵ Longerich, Tendenzen und Perspektiven der Täterforschung, in: APuZ 14–15/2007, S.3–7.

³⁹⁶ Ebenda.

³⁹⁷ Vgl. hierzu: Adam, Judenpolitik, S.71–78; zur Entstehung des „Judenreferats“ „D III“ im Auswärtigen Amt und zu seinen Mitarbeitern vgl. Browning, The Final Solution and the German Foreign Office; ders., Referat Deutschland, in: Yad Vashem Studies 12 (1977), S.37–73; ders., Unterstaatssekretär Martin Luther, in: Journal of Contemporary History 12 (1977), S.313–344; Weitkamp, Braune Diplomaten; zum Personenstands- und Rassereferenten im RJM s. Ciernoch-Kujas, Massfeller.

Definitionsmacht und ihren Wirkungsbereich zu erweitern. Sie schufen ein Geflecht antisemitischer Vorschriften, das die Grundlage und den Definitionsrahmen für den administrativ organisierten Mord an Menschen bildete, die als „rassisch minderwertig“ oder als „Gegnerrasse“ eingestuft wurden. Je stärker die Zahl dieser „Rassesachverständigen“ und „Judenreferenten“ wuchs, desto intensiver wurden die kumulativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit spürbar, obgleich sich zugleich auch die Kompetenzkonflikte zwischen ihnen intensivierten.³⁹⁸ Auf diese Art entstand eine besondere Form von Dynamik, die den Entrechtungsprozess vorantrieb. Nicht selten wurde dieser Prozess auch durch den Ehrgeiz einzelner Akteure befördert, die mit ihren Initiativen eigene Akzente setzen und ihre Befugnisse ausdehnen wollten. Der Historiker Hans Mommsen hat diese in der „Endlösung“ gipfelnde Dynamik treffend mit dem Begriff der „kumulativen Radikalisierung“ beschrieben.³⁹⁹

Zu den Männern, die mit ihrem Ehrgeiz und ihrer juristischen Fachkompetenz in der Ministerialbürokratie die Entrechtung und Ausgrenzung der Juden vorantrieben und damit die Grundlagen für deren spätere Vernichtung schufen, gehörten auch Staatssekretär Stuckart und seine Mitarbeiter in der Abteilung I des RPrMdI. Ihre Tätigkeit machte die Vorbereitung und Durchführung des Holocausts erst handhabbar und durchführbar und gab dem Genozid an den Juden sein spezifisches Gepräge eines „modernen“, arbeitsteiligen, mechanisierten und erschreckend effizienten Massenmords.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, alle Maßnahmen, die gegen die jüdische Bevölkerung in und außerhalb Deutschlands ergriffen wurden und an denen Stuckart beteiligt war, zu untersuchen. Der Nürnberger Militärgerichtshof stellte in seinem Urteil von 1949 eine Liste von Gesetzen und Verordnungen auf, die von Stuckart „oder von seiner Abteilung unter seiner Aufsicht entworfen wurden“⁴⁰⁰, und von denen einige von ihm unterschrieben oder paraphiert wurden:

- „Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935;
- Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935;
- Neunte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 5. Mai 1935;
- Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939;
- Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941;
- Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935;
- Erste Verordnung zu diesem Gesetz vom 14. November 1935;
- Zweite Verordnung zu diesem Gesetz vom 31. Mai 1941;
- Dritte Verordnung zu diesem Gesetz vom 5. Juli 1941;
- Gesetz vom 5. Januar 1938 betreffend Familien- und Vornamen;
- Verordnung vom 18. August 1938 betreffend den Gebrauch der jüdischen Vornamen;

³⁹⁸ Browning, Die Entfesselung der Endlösung, S. 28. Zu den polykratischen Herrschaftsstrukturen des NS-Staates s. Rebutisch, Führerstaat, S. 283–370.

³⁹⁹ Vgl. hierzu: Mommsen, Die Realisierung des Utopischen, in: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), S. 381–420, hier S. 387.

⁴⁰⁰ Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, S. 165f. Dort auch die folgenden Zitate. Die Mitarbeit Stuckarts und seiner Abt. I war vom ehemaligen Rassenreferenten des RMDI Lösener eidlich bestätigt worden, vgl. ebenda, S. 166.

- Zweite Verordnung vom 17. August 1938 betreffend Änderung von Familien- oder Vornamen;
- Verordnung vom 20. Juli 1941 betreffend die Behandlung von Kriegsschäden von Juden;
- Zweite Verordnung betreffend Ausführung des Gesetzes betreffend Widerruf der Einbürgerung und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit [vom 16. Januar 1941].“

Überdies erschien das RPrMdl in seiner Funktion als Gesetzgebungsministerium, als Unterzeichner oder Mitunterzeichner der folgenden Verordnungen, die zwar durch andere Ministerien entworfen, aber von Stuckarts Abteilung geprüft und mitgezeichnet wurden:

- „– Die Dritte, Fünfte und Sechste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 27. September 1938 und 31. Oktober 1938;
- Gesetz vom 28. März 1938, und Erste und Zweite Verordnung betreffend die Rechtsstellung der jüdischen Religionsgemeinschaften;
 - Erlass und Verordnung vom 12. November 1938 zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben;
 - Verordnung vom 14. November 1940 über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften; Vierte Verordnung vom 27. Dezember 1940 über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften;
 - Vierte Verordnung vom 27. Dezember 1940 über die Verwertung jüdischen Eigentums;
 - Verordnung vom 26. April 1938, betreffend die Registrierung jüdischen Eigentums;
 - Verordnung vom 14. Dezember 1938 betreffend die Ausschaltung aus dem deutschen Wirtschaftsleben;
 - Zweite Verordnung vom 18. Januar 1940, betreffend den Gebrauch jüdischen Eigentums;
 - Fünfte Verordnung zur selben Sache [betreffend den Gebrauch jüdischen Eigentums] vom 25. April 1941;
 - Polizeiverordnung vom 1. September 1941 über die Kennzeichnung der Juden;
 - Sechste Verordnung vom 22. August 1942 über die Verwertung jüdischen Vermögens, und
 - Verordnung vom 3. Dezember 1938, 15. Juni 1939 und 5. Dezember 1939 über dieselbe Sache [die Verwertung jüdischen Vermögens].“⁴⁰¹

Diese lange Liste macht deutlich, welche Rolle und welchen Anteil Stuckart und seine Mitarbeiter – als Vertreter des traditionellen Normenstaates – an der gesetzlich organisierten und formalisierten Entrechtung der Juden in Deutschland hatten, auch wenn sie nach dem Kriege unisono behaupteten, dass die Judengesetzgebung stets von der Partei als „ihre ureigenste Domäne betrachtet“ wurde und das RMDI nur in die fachliche Behandlung einzelner Fragen eingeschaltet wurde, während die politische Initiative von der Partei ausgegangen und Reichsleiter Martin Bormann für all diese Angelegenheiten federführend verantwortlich gewesen sei.⁴⁰²

⁴⁰¹ Ebenda, S. 166. Zudem zeichnete Stuckart folgende Verordnungen, die in anderen Abteilungen des RMDI entworfen wurden, als Leiter „einer beteiligten Abteilung“ mit: „die Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 2. 12. 1935; die Vierte Verordnung vom 25. 7. 1938; die Siebente Verordnung vom 5. 12. 1938 und die Achte Verordnung vom 8. 1. 1939“.

⁴⁰² Vgl. BAK N 1292/37.

Unter Leitung und Förderung des überzeugten Rassisten Wilhelm Frick etablierte sich das RMdI in der Anfangszeit des „Dritten Reiches“ als entscheidende „Schaltstelle“ für die Erbgesundheits- und Rassenpolitik. Frick fungierte gewissermaßen als „Minister für Rassen- und Erbgesundheitspolitik“.⁴⁰³ Schon vor der Machtübernahme hatte Frick mit großer Entschiedenheit rassistische Forderungen aufgestellt und entsprechende Gesetzesanträge im Reichstag eingebracht.⁴⁰⁴ Anders als etwa sein Kabinettskollege, der deutschnationale RJM Franz Gürtner, brachte Frick auch „Verständnis für biologistisches Denken“ mit und war bestrebt, „rassenhygienischen Zielen zum Durchbruch zu verhelfen“.⁴⁰⁵ Ausgehend von den Forderungen des NSDAP-Parteiprogramms zur „Rassenpolitik und Gemeinschaftsgestaltung“, wurden die „Hebung der rassischen und erblichen Gesundheit“ und die „Bewahrung vor der Entartung“ nach der Machtübernahme zu zentralen Politikzielen des Ressorts. Dies schlug sich in einer Reihe von rassenpolitischen Initiativen nieder. Im Frühjahr 1933 wurde infolge des vorstehend dargestellten GzWBB im Geschäftsbereich des RMdI eine eigene Behörde, die „Dienststelle des Sachverständigen für Rassenforschung“, geschaffen. Zu den Aufgaben dieser Dienststelle gehörte vor allem die Nachprüfung, „ob bestimmte Personen arischer oder nichtarischer Abstammung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind“, sowie die Sammlung genealogischer Dokumente über die deutsche Bevölkerung.⁴⁰⁶ Zudem wurde der dem RMdI unterstellte „Reichsausschuss für Bevölkerungsfragen“ in „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik“⁴⁰⁷ umbenannt, wodurch auch äußerlich dokumentiert wurde, welchen Aufgaben nunmehr Priorität beigemessen werden sollte. In diesem Gremium wurden in den Anfangsjahren des „Dritten Reiches“ die Entwürfe zur Rassengesetzgebung erörtert und das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933

⁴⁰³ Diesen Begriff verwendet Neliba, Frick, S. 161, als Kapitelüberschrift.

⁴⁰⁴ Vgl. hierzu: Neliba, Frick, S. 44–50.

⁴⁰⁵ Zitate nach Gütt, Gesundheitsgesetzgebung, in: Pfundtner (Hg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, S. 70. Auch Stuckart hob in seinem (Festschrift-)Beitrag anlässlich von Fricks 60. Geburtstag (ebenda) hervor, dass Frick bereits in seiner Rede am 28.6.1933 vor dem „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik“ mit „richtungweisenden Worten“ den Inhalt der 1935 erlassenen Nürnberger Gesetze prognostiziert habe, mit denen 1935 schließlich eine „positive Lösung“ der „Rassenfrage“ im Deutschen Reich erreicht worden sei. Neliba, Frick, S. 161, stellt heraus, dass Frick als „einer der beiden nationalsozialistischen Reichsminister des Koalitionskabinetts [neben Goebbels, d. Verf.]“ „auch schon in den ersten Monaten“ „das Spezifische“ des Dritten Reiches in den Vordergrund seiner Regierungsaktivitäten rückte und „mit persönlichem Engagement“ danach suchte, „der ‚bedrohlich zunehmenden erbbiologischen Minderwertigkeit‘ sowie der ‚fortschreitenden Rassenmischung und Rassenentartung‘ des deutschen Volkes durch NS-Gesetze und andere Verwaltungsmaßnahmen Einhalt zu gebieten“.

⁴⁰⁶ Vgl. hierzu die 1. DVO zum GzWBB vom 11.4.1933 (RGBl. I, S. 195).

⁴⁰⁷ Vgl. Adam, Judenpolitik (2003), S. 77. Neben Hans Günther – „Rasse-Günther“ – gehörten u.a. die Fachgelehrten Ploetz und Rüdin sowie der Reichsärztführer Dr. Gerhard Wagner, Leiter des Parteiamtes für Volksgesundheit, und der Leiter der Abt. für Volksgesundheit im RMdI (Abt. IV), Dr. Arthur Gütt, dem Sachverständigenrat an (vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 64f.). Siehe auch: Fricks Rede vom 28.6.1933 zur Gründung des Sachverständigenrates, in: BAB R 43 II/720 a, Bl. 60ff.

mitgestaltet.⁴⁰⁸ In der „Abteilung für Volksgesundheit“ des RMdI unter Leitung von Dr. Arthur Gütt⁴⁰⁹ wurde derweil mit dem „Reichsausschuss für den Volksgesundheitsdienst“ eine reichseinheitliche Organisation des Gesundheitswesens aufgebaut, die als „Transmissionsriemen der Erb- und Rassenpflege“⁴¹⁰ dienen sollte. Allgemeine Gesundheitsfragen, die damals in der Innenverwaltung ressortierten, wurden somit zum Vehikel für Maßnahmen der „Rassenpflege“.⁴¹¹ Durch das „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ vom 3. Juli 1934⁴¹² wurde die deutsche Gesundheitsverwaltung durch die flächendeckende Schaffung von Gesundheitsämtern auf Kreisebene unter Leitung eines direkt dem RMdI unterstellten „Amtsarztes“ grundlegend reformiert. Inhaltlich wurden die eugenischen Zielsetzungen durch die Durchführungsverordnung zu dem oben genannten „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 5. Dezember 1933 und das „Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes“ vom 18. Oktober 1935 umgesetzt.⁴¹³ Hierdurch sollten Erbkranken sterilisiert und Eheschließungen mit Partnern verhindert werden, die an ansteckenden oder vermeintlich vererbaren Krankheiten oder „geistigen Störungen“ litten.⁴¹⁴ Die Beurteilung der

⁴⁰⁸ RGBl. I, S. 529, geändert durch das Gesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. I, S. 773). Zum „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ s. Gütt, Der Begriff der Erbkrankheit in der Gesetzgebung, in: DR 5 (1935), S. 28ff.; ders., Nochmals die Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: RVBl. 55 (1934), S. 45–48; Gütt/Rüdin/Ruttke, Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (1934); Gütt/Linden/Massfeller, Blutschutz und Ehegesundheitsrecht. Zum „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in Hamburg s. Rothmaler, Sterilisation. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 64f., weist darauf hin, dass die preußische Regierung schon 1932 den Entwurf eines Sterilisationsgesetzes plante, der allerdings auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basierte. Vgl. auch: Senn, Die Verrechtlichung der Volksgesundheit, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, GA, 116 (1999), S. 407–435.

⁴⁰⁹ Zu Gütt s. Anhang 2: Kurzbiographien.

⁴¹⁰ Neliba, Frick, S. 161–246.

⁴¹¹ Neliba, Frick, S. 163.

⁴¹² RGBl. I, S. 531, dargestellt bei: Labisch/Tennstedt, Der Weg zum „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“; Stelbrink, Der preußische Landrat, S. 265f.; Ciernoch-Kujas, Massfeller, S. 49f. Vgl. zudem Kater, Doctor Leonardo Conti, in: Central European History 18 (1985), S. 299–325, hier S. 308–310.

⁴¹³ RGBl. I, S. 1246. Hierzu: Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 164ff.; Ruttke, Erb- und Rassenpflege, in: DR 5 (1935), S. 25–30. Vgl. auch den programmatischen Artikel von Hartmann, Gesetz zur Reinerhaltung des deutschen Volkes, in: DR 5 (1935), S. 99–100, der ganz offen davon sprach, dass die „Erneuerung auf erbbiologischem Gebiete“ „durch Ausmerze und Auslese“ sowie durch Verhütung und Förderung zu geschehen habe.

⁴¹⁴ § 1 Abs. 1 a–c des Gesetzes. Das Nichtvorliegen eines solchen Ehehindernisses war durch ein Ehefähigkeitszeugnis nachzuweisen. Das „Erschleichen“ einer nach diesem Gesetz verbotenen Eheschließung wurde mit Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten bedroht, § 4 Abs. 1. Nach der „DVO zum Erb- und Ehegesundheitsgesetz“ vom 31. 8. 1939 konnte die Ehe schließlich immer dann versagt werden, „wenn besonders schwere Schäden für die Volksgesundheit oder die Reinheit des Deutschen Blutes oder ein Verlust wertvollen Erbgutes zu befürchten“ waren. Dies sollte dann der Fall sein, wenn die fragliche Person, „ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung“ erkrankt war, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen“ ließ, oder aber an einer Erbkrankheit im Sinne des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ litt. Vgl. Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat, S. 50.

gesundheitlichen Ehefähigkeitsvoraussetzungen lag bei den Gesundheitsämtern/Amtsärzten.⁴¹⁵ Das RMDI erhielt durch diese Reformen wichtige Instrumente zur Kontrolle der Bevölkerungs- und Rassenpolitik im gesamten Reichsgebiet.

Rassische und eugenische Zielsetzungen berührten auch andere Bereiche, für die das RMDI (mit-)verantwortlich war. Seit Frühherbst 1933 arbeiteten RMDI, RJM und Parteileitung (SdF) z.B. an einem „Sippenamtsgesetz“, einem groß angelegten Reformprojekt zur Neuorganisation des Personenstandswesens.⁴¹⁶ An die Stelle der Standesämter sollten nach Vorstellungen des RMDI „Sippenämter“ treten, in denen die gesamte Reichsbevölkerung nach „Erb- und Rassewert“ erfasst und kartiert werden sollte.⁴¹⁷

Auch in der 1935 von Stuckart übernommenen Verfassungs- und Gesetzgebungsabteilung (Abt. I A) verlagerte sich nach der Machtübernahme der Schwerpunkt von Verfassungs- und Staatsangehörigkeits- zu Rassenfragen und zur Judenpolitik.⁴¹⁸ Der im Anhang wiedergegebene Geschäftsverteilungsplan des RPrMDI von 1936 wies in Stuckarts Abteilung neben der Gruppe I A 5 „Reichsbürgerrecht, Reichs- und Staatsangehörigkeit“ unter Leitung von Ministerialrat Hubrich die Gruppe I A 6 „Rasserecht und Rassenpolitik“ unter Leitung von Ministerialrat Lösener aus, die in folgende Rubriken unterteilt war: „Allgemeine Rassefragen sowie Judenfragen allgemein“, aufgeteilt in „Stellung der Juden und jüdischen Mischlinge a) im Staate, b) in der Wirtschaft, Blutschutzgesetz“, wozu insbesondere die Ehegenehmigungsanträge der „Halbjuden“ zählten. Hinzu kamen zwei weitere Gebiete: „Sippenamtsgesetz“ und „Angelegenheiten der Reichsstelle für Sippenforschung“. 1938 wurden die beiden Sachbereiche I A 5 und 6 zum Sachbereich „Staatsangehörigkeit und Rasse“ zusammengefasst, der nunmehr von Hubrich als Ministerialdirigent und Lösener als Korreferent geleitet wurde.⁴¹⁹ Im Frühjahr 1941 fasste Stuckart die Bedeutung dieses „Arbeitsgebiets“ in einem Beurteilungsbeitrag für seinen Stellvertreter Ministerialdirigenten Hering wie folgt zusammen: Hering sei seit der Machtübernahme „in Arbeitsgebieten tätig, in denen es sich auf Schritt und Tritt darum handelt, grundlegende nationalsozialistische Programmpunkte in Gesetzgebung und Verwaltung zur Geltung zu bringen“. Als solche nannte Stuckart „vor allem die Nürnberger Gesetze, das Reichsbürgerrecht, das Blutschutzgesetz, die Rassepolitik, insbesondere die Juden-

⁴¹⁵ Vgl. hierzu: Massfeller, Erbpflege und Eheberatung, in: JW 64 (1935), S.2105–2112. Vgl. hierzu auch: Ciernoch-Kujas, Massfeller, S.50, mit Verweis auf Gütt/Möbius, Der öffentliche Gesundheitsdienst, S.12.

⁴¹⁶ Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S.86–107.

⁴¹⁷ Das Gesetzgebungsprojekt scheiterte im Kompetenzgerangel der Ressorts, vgl. ebenda. Zu den Beratungen zum Sippenamtsgesetz s. u.a. den Besprechungsvermerk zur Ressortbesprechung im RMDI am 23.2.1937, in: BAB R 43 II/1543, Bl.88f. Am 31.5.1934 erging jedoch die „VO zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen“ (RGBl. I, S.472; hierzu: Ciernoch-Kujas, Massfeller, S.44f.), durch die die Zuständigkeiten in Familiensachen – etwa die Entscheidung über das Vorliegen von Ehehindernissen – stärker vereinheitlicht wurden.

⁴¹⁸ Neliba, Frick, S.163.

⁴¹⁹ Nach dem Geschäftsverteilungsplan vom 21.12.1941 teilte sich Lösener dann das Sachgebiet „Allgemeine Judenfragen“ mit seinem Mitarbeiter Feldscher. Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S.123.

politik, ferner die Staatsangehörigkeit, das Personenstandswesen und die jetzt schwebende Durchdringung des Eherechts mit Schranken zur Reinerhaltung des Deutschen Volkstums“.⁴²⁰

Neben dem RMdI waren aber auch die Parteileitung und die SS von Anfang an bestrebt, ihren Einfluss auf dem zentralen Feld der Rassenpolitik geltend zu machen. In der SS wurde 1933 zunächst jedem SS-Oberabschnitt ein „Rassefachberater“ zugeordnet; diese wurden jedoch im April 1934 mit der Schaffung eines neuen Hauptamtes in der Parteileitung, dem „Rassenpolitischen Amt“ unter Leitung von Dr. Walter Groß⁴²¹, wieder abgeschafft; stattdessen erhielten die Gauleitungen nun „Rassebeauftragte“.⁴²² Das „Rassenpolitische Amt“ sollte die gesamte Schulungs- und Propagandarbeit im Bereich der Bevölkerungs- und Rassenpolitik vereinheitlichen.⁴²³ Zudem war das Amt über seine „Rassenpolitische Beratungsstelle“ mit den Sachgebieten „Rassenpolitische Gesetzgebung“, „Praktisches rassenpolitisches Rechtsreferat“ und „Referat für Juden und Mischlingsrecht“ an den gesetzgeberischen Vorarbeiten des Staates laufend zu beteiligen.⁴²⁴ Neben Groß betätigte sich zudem der Reichsärztführer und Leiter des „Hauptamtes für Volksgesundheit“, Dr. Gerhard Wagner, mit einer eigenen „Abteilung für Rassepolitik“ und das „Reichsrechtsamt der NSDAP“ mit dem von Hans Frank errichteten „Amt für Rechtspolitik“ auf dem Feld der Judenpolitik. Durch diese Einrichtung wurden vor allem rechtspolitische Anfragen, Initiativen und Wünsche aus Parteikreisen in Form von Gutachten und Gesetzesentwürfen unter Beteiligung der staatsrechtlichen Abteilung im Stab des „Stellvertreters des Führers“ unter Leitung von Dr. Walther Sommer (und später Dr. Gerhard Klopfer)⁴²⁵ und der Akademie für Deutsches Recht an die Fachministerien weitergeleitet.

⁴²⁰ Vgl. BAB R 2/11689, Bl.286.

⁴²¹ Zu Dr. Walter Groß (*21.10.1904, †25.4.1945) s. Anhang 2: Kurzbiographien; Essner, Die Nürnberger Gesetze, S.66–71. Groß hatte auf dem Reichsparteitag 1933 einen Vortrag über „Politik und Rassefragen“ gehalten, in dem er sich – ohne die Juden expressis verbis zu erwähnen – auch über die Gefahren des Zustroms „fremden Blutes“ und die „Preisgabe der Reinheit und Einheit des Blutes“ geäußert hatte: Die Nation, in der die Menschen „zwei widerstrebende Seelen in der Brust“ trügen, könne niemals inneren Frieden und äußere Kraft gewinnen.

⁴²² Essner, Die Nürnberger Gesetze, S.66–74, merkt hierzu an, dass das Amt erheblichen politischen Einfluss entfaltete, da ihm die Aufgabe zukam, die rassenpolitischen Divergenzen des polykratischen Herrschaftssystems nach außen hin abzuschwächen.

⁴²³ Um seinen Aufgaben nachzukommen, besaß das Rassenpolitische Amt eine Untergliederung bis auf die Ebene der Kreisleitungen. Die Kreisbeauftragten meldeten ihre Wünsche und Vorschläge den Rassenpolitischen Ämtern der Gauleitungen, die durch entsprechende Meldungen an das Rassenpolitische Amt der NSDAP einen durchgängigen Informationsweg sicherstellten. Vgl. Adam, Judenpolitik, S.73.

⁴²⁴ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S.66–71. Heß hatte in einer Anordnung vom 25.8.1934 alle Behörden aufgefordert, vor rassenpolitischen Verlautbarungen mit dem neuen Amt „Führung zu nehmen, dessen Leiter“ ihm „für die Vereinheitlichung der Anschauungen und Maßnahmen auf diesem Gebiet verantwortlich“ sei. Durch Führererlass vom 6.4.1935 wurde schließlich sogar festgeschrieben, dass die Behörde des SdF an allen Entwurfsarbeiten zu Ausführungsbestimmungen und DVOs, soweit diese im RGBl. zu veröffentlichen waren, mitzuwirken hatte.

⁴²⁵ Zu Wagner, Klopfer und Sommer s. Anhang 2: Kurzbiographien.

Außerhalb der Parteidienststellen entwickelten sich auch in der von der staatlichen Verwaltung zunehmend verselbstständigten Gestapo und innerhalb des Sicherheitsdienstes der SS (SD) eigene „Judenreferate“.⁴²⁶ Aus dem Blickwinkel Himmlers und Heydrichs waren Juden „Gegner der rassischen, volklichen und geistigen Substanz unseres Volkes“⁴²⁷ und somit Gegenstand des polizeilichen Interesses. Wie später dargestellt (Kapitel III. 4.), entwickelte sich der SD, dem Heydrich mit Funktionsbefehl vom 1. Juli 1937 alle „grundsätzlichen Judenangelegenheiten“ übertrug, in der Folgezeit zur zentralen Schaltstelle in der Judenpolitik.⁴²⁸

Diese nicht abschließende Aufzählung macht deutlich, dass Stuckart und seine Mitarbeiter auf dem Felde der Judenpolitik in einem Konkurrenzverhältnis standen, das noch dadurch verstärkt wurde, dass Hitler am 24. Juli 1934 die Reichsministerien angewiesen hatte, den „Stellvertreter des Führers“ bei allen Entwurfsarbeiten zu Gesetzen als beteiligtes Ressort hinzuzuziehen.⁴²⁹

Im Folgenden soll nunmehr anhand von Stuckarts Beteiligung an der Entstehung und Durchführung der Nürnberger Rassengesetze beispielhaft aufgezeigt werden, welche Rolle die innere Verwaltung auf dem Gebiet der Judenpolitik spielte und wie Stuckart agierte, um seine Einflussphäre zu erhalten und auszubauen. Besondere Bedeutung kam in diesem Prozess der Frage der Definition von Juden und „Mischlingen“, d. h. der Abgrenzung zwischen „Angehörigen der Volksgemeinschaft“ und „Artverwandten“ auf der einen und „Artfremden“ und damit „rassischen Gegnern“ auf der anderen Seite, zu.

Stuckarts Beteiligung an der Entstehung und Durchführung der Nürnberger Rassengesetze

Die Nürnberger Rassengesetze

Anlässlich des 7. Reichsparteitags der NSDAP („Reichsparteitag der Freiheit“) am 15. September 1935 in Nürnberg nahm der zum Akklamationsorgan reduzierte Reichstag einstimmig das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der

⁴²⁶ Im Gestapa bestand schon unter Heydrichs Vorgänger, Rudolf Diels, das Referat II F 2, das Juden, Emigranten und Freimaurer observieren sollte. Nach Heydrichs Neuorganisation der Gestapo entstand ein Referat II 1 B 2 „Juden, Freimaurer, Logen, Emigranten“, in dem ein Sachbereich speziell „Judenfragen“ vorbehalten war. Zugleich entstand im Rahmen der Umgliederung des SD innerhalb des Amtes II (SD-Inland) das Referat II 112 („Judenangelegenheiten“). Auch die Abschnitte und Oberabschnitte des SD, die „netzförmig auf die Verwaltungsbereiche der Mittelinstanzen gelegt“ waren, besaßen eigene „Judenreferate“, die monatlich an die vorgesetzte Stelle zu berichten hatten, vgl. Adam, Judenpolitik, S. 76; Wildt, Die Judenpolitik des SD 1935–1938; und ders., Die Generation des Unbedingten, S. 358–364; sowie die Beiträge bei Wildt (Hg.), Nachrichtendienst; Longerich, Himmler, S. 224–227. Zum Berichtswesen des SD s. Kulka, Die Nürnberger Rassengesetze, in: VfZ 32 (1984), S. 582–624.

⁴²⁷ Vgl. Heydrich, Die Bekämpfung der Staatsfeinde, in: DR 6 (1936), S. 121–123, hier S. 121. Als „ewig gleiche“ Gegner nannte Heydrich in seinem Vortrag vor dem Polizeirechtsausschuss der AfDR, dem auch Stuckart beiwohnte: „Der Jude, der Freimaurer und der politische Geistliche.“

⁴²⁸ Longerich, Himmler, S. 227.

⁴²⁹ Vgl. hierzu: Buchheim, Der Stellvertreter des Führers.

deutschen Ehre“ (das sogenannte Blutschutzgesetz)⁴³⁰, das „Reichsbürgergesetz“⁴³¹ und das hier weniger interessierende „Reichsflaggengesetz“⁴³² an, die vom damaligen Reichstagspräsidenten Hermann Göring feierlich verkündet wurden.⁴³³

Das von Hitler und Frick unterzeichnete „Reichsbürgergesetz“ (RBG) bestand lediglich aus drei Paragraphen: § 1 legte fest, dass „Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist“ (Abs. 1), und dass sich nach Abs. 2 der Erwerb der Staatsangehörigkeit auch weiterhin nach den Vorschriften des „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes“ vom 22. Juli 1913⁴³⁴ richten sollte. In § 2 unterschied das Gesetz entsprechend den bereits im Parteiprogramm der NSDAP von 1920 geäußerten Vorstellungen Hitlers zwischen deutschen Staatsangehörigen und „Reichsbürgern“.⁴³⁵ Reichsbürger und damit „Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze“ (§ 2 Abs. 3 RBG) konnten „nur Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes sein“, die durch ihr Verhalten beweisen mussten, „dass sie gewillt oder geeignet“ waren, „in Treue dem Deutschen Volk und Reich“ zu dienen (§ 2 Abs. 1 RBG). Das Reichsbürgerrecht sollte durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben werden.⁴³⁶ Das RPrMdl wurde in § 3 ermächtigt,

⁴³⁰ RGBl. I, S. 1146

⁴³¹ RGBl. I, S. 1146.

⁴³² RGBl. I, S. 1145. Mit diesem Gesetz wurde die Hakenkreuzfahne zur Reichsflagge erklärt.

⁴³³ Zur Entstehungsgeschichte der Nürnberger Rassengesetze s. Gruchmann, „Blutschutzgesetz“ und Justiz, in: VfZ 31 (1983), S. 418–442; Neliba, Frick, S. 197–221; Adam, Judenpolitik, S. 83–104.; Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 76–173. Zur Ahndung der sogenannten Rassenschande s. Przyrembel, „Rassenschande“; Müller, Strafrecht als Waffe gegen die Juden, in: SchlHA 255. Jahrgang (2005), Heft 7, S. 217–221. Zur Reaktion der deutschen Bevölkerung auf die Nürnberger Gesetze s. Kulka, Die Nürnberger Rassengesetze, in: VfZ 32 (1984), S. 582–624. Die drei Nürnberger Gesetze wurden durch das alliierte KRG Nr. 1 vom 20.9. 1945 aufgehoben.

⁴³⁴ RGBl. I, S. 583. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz leitete wegen der föderativen Struktur des Deutschen Reiches im Regelfall die Reichsangehörigkeit von der Staatsangehörigkeit eines der deutschen Länder ab. Daneben gab es (im Wesentlichen für Auslandsdeutsche) als Sonderfall auch die unmittelbare Reichsangehörigkeit. § 1 der „VO über die deutsche Staatsangehörigkeit“ vom 5.2. 1934 (RGBl. I, S. 85) regelte den Fortfall der Länderstaatsangehörigkeit und statuierte das Bestehen einer alleinigen deutschen Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit). Das „Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes“ vom 15.5. 1935 (RGBl. I, S. 593) hatte das Recht auf Einbürgerung in das „pflichtgemäße Ermessen“ der zuständigen Behörden gestellt.

⁴³⁵ Vgl. Hitler, Mein Kampf, Teil II, Kap. 3: „Staatsangehöriger und Staatsbürger“, zit. nach Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung, S. 179.

⁴³⁶ Ein entsprechender Gesetzesentwurf über den Reichsbürgerbrief war den Ressorts vom RPrMdl im Dezember 1936 übermittelt worden und wurde im Januar 1937 nach Einwendungen der RK im RPrMdl mit ungewissem Fortgang weiter beraten (vgl. BAB R 1501/5508, Bl. 349f.). In der Quellenedition „Akten der Reichskanzlei“, Bd. IV, Dok. Nr. 6, S. 17f., hier S. 18, Anm. 7, vermuten die Kommentatoren, dass das RPrMdl den Gesetzesentwurf stillschweigend ruhen ließ, weil die „Rassenfrage, insbesondere die Rechtsstellung der jüdischen Mischlinge sowie die Frage der Staats- bzw. ‚Schutzangehörigkeit‘ der Juden noch zu sehr im Fluss“ gewesen sei. Ebenso sei „1938 das Projekt eines ‚Gesetzes über den Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit‘ sowie die angestrebte Regelung des Erwerbs und Verlusts des vorläufigen Reichsbürgerrechts“

im Einvernehmen mit dem „Stellvertreter des Führers“ „die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ zu erlassen, d. h. die wichtige definitorische Feststellung zu treffen, wer als „Träger der politischen Rechte“ beispielsweise noch das Wahlrecht innehaben und damit als Staatsbürger bzw. nunmehr „Reichsbürger“ gelten sollte.⁴³⁷

Das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (Blutschutzgesetz, BlutSchG) sollte entsprechend der Forderung Hitlers eine „Lösung der Judenfrage“ durch „Trennung der Blutströme“ bei künftiger „Reinerhaltung des Blutes“ sicherstellen. In der Präambel des Gesetzes wird dieser Zweck herausgestellt:

„Durchdrungen von der Erkenntnis, dass die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag das folgende Gesetz beschlossen [...]“.⁴³⁸

Das BlutSchG verbot die Eheschließung (§ 1) und den außerehelichen Geschlechtsverkehr (§ 2) zwischen jüdischen Deutschen und nicht-jüdischen Deutschen und erklärte gesetzeswidrig geschlossene Ehen für nichtig und zwar auch dann, wenn sie zur Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen worden waren (§ 1 Abs. 1 S. 2). Der Verstoß gegen § 1 war mit Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren bedroht. Das BlutSchG differenzierte zwischen „Juden“ und „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“, ohne jedoch zunächst eine genauere Konkretisierung dieser Definitionen zu treffen.⁴³⁹ In der strafrechtlichen Praxis spielte der Verstoß gegen § 1 Abs. 1 S. 1 aufgrund der Prüfung der Ehehindernisse durch den Standesbeamten nur eine geringe Rolle. Der Eheschließung im Ausland zur Umgehung der Vorschriften des BlutSchG kam hingegen eine gewisse Bedeutung zu.⁴⁴⁰

gescheitert. Dessen ungeachtet schien Stuckart an der Schaffung eines eigenen Reichsbürgerstatus auch für Staatsangehörige anderer europäischer Vasallenstaaten noch 1943 festhalten zu wollen, vgl. Stuckart, Staatsangehörigkeit und Reichsgestaltung, in: RVL V (1943), S. 57–91, hier S. 67.

⁴³⁷ Vgl. hierzu: Höhn, Staatsangehöriger und Reichsbürger, in: DR 6 (1936), S. 20–25, sowie die Kritik Koellreutters an Höhn, in: Koellreutters Rezension des Kommentars von Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, und Lösener/Knost, Die Nürnberger Gesetze (1936), in: AöR 27 (1936), S. 237–240.

⁴³⁸ Die Präambel wurde in Verbindung mit dem Gesetzestitel als „Richtschnur für die Auslegung der einzelnen Vorschriften“ angesehen, da sie „programmatisch Sinn und Ziel des Gesetzes“ aufzeige, vgl. Lösener/Knost, Die Nürnberger Gesetze (⁵1942), S. 126, Anm. 3; Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung, S. 180.

⁴³⁹ Den Zusatz, wonach das Gesetz nur für „Volljuden“ gelten sollte, strich Hitler aus dem von ihm ausgewählten Gesetzesentwurf. Vgl. Adam, Judenpolitik, S. 91. Bezüglich der Definition, wer als „Jude“ zu gelten habe, verwies schließlich die 1. AVO zum BlutSchG vom 14. 11. 1935 (RGBl. I, S. 1334) in § 1 auf die 1. VO zum RBG (s. u.).

⁴⁴⁰ Vgl. RGSt 73, S. 142f.; RGSt 74, S. 397; Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung, S. 183f.: Die Strafbarkeit dieser sogenannten Umgehungshe war zweifelhaft, da § 5 Abs. 2 BlutSchG sich nach seinem Wortlaut nur auf die nach § 1 verbotene Eheschließung bezog und § 1 Abs. 1 S. 2 nach seinem Wortlaut nur die (zivilrechtliche) Nichtigkeitfolge der „Umgehungshe“ aussprach. In der Praxis bestand indes über die Strafbarkeit der „Umgehungshe“ völlige Einigkeit. Diese Ansicht wurde auch von der Kommentarliteratur geteilt, vgl. Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz,

Das praktisch bedeutsamste Delikt des BlutSchGs war der nach § 2 des Gesetzes verbotene „außereheliche Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“.⁴⁴¹ Lediglich der Mann, der gegen dieses Verbot verstieß, war nach § 5 Abs. 2 BlutSchG mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.⁴⁴² Unter dem Gesichtspunkt des mit dem Gesetz bezweckten „gesamtvölkischen Blut- und Ehrenschatzes“ spielte namentlich die konkrete Schutzwürdigkeit der beteiligten Partnerin keine Rolle.⁴⁴³ Ein „Angriff auf das deutsche Blut und die deutsche Ehre“ konnte deshalb auch dann vorliegen, wenn die „deutschblütige“ Partnerin „selbst unwürdig, artvergessen“⁴⁴⁴ oder durch die Ehe mit einem anderen jüdischen Mann „entehrt“⁴⁴⁵ war oder wenn es sich um eine Dirne⁴⁴⁶ handelte.⁴⁴⁷

§ 3 des BlutSchG verbot es Juden, „weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt zu beschäftigen“, wodurch der Schutz Hausangestellter vor „rasseverderblichen geschlechtlichen Gefährdungen“⁴⁴⁸ beabsichtigt wurde.⁴⁴⁹

§ 4 Abs. 1 des BlutSchG untersagte Juden das „Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben“; § 4 Abs. 2 gestattete Juden „das Zeigen

S. 121; Lösener/Knost, Die Nürnberger Gesetze (⁵1942), S. 143, Anm. 2 zu § 5; für Strafflosigkeit wohl aber Kohlrausch, Rasseverrat im Ausland, in: ZSdAfDR 5 (1938), S. 335–340, und ders., Die Strafbarkeit der Umgehung des Blutschutzgesetzes, ZSdAfDR 8 (1941), S. 185–190.

⁴⁴¹ § 11 der 1. AVO zum BlutSchG erstreckte den Tatbestand auch auf den Verkehr zwischen Juden und „staatsangehörigen jüdischen Mischlingen“ mit nur einem „volljüdischen Großelternteil“, die insoweit Staatsangehörigen deutschen Blutes gleichgestellt wurden.

⁴⁴² Die letzte Bestimmung geht wohl auf eine persönliche Intervention Hitlers zurück und zeugte von einem Frauenbild, das die Frau als sexuell passiv verstand. Auch eine von Hitler gewünschte Ergänzungsverordnung vom 16.2.1940, nach der die Frau trotz des Vorwurfs der Begünstigung ausdrücklich straffrei bleiben sollte, weist in diese Richtung (vgl. hierzu: Gruchmann, „Blutschutzgesetz“ und Justiz, in: VfZ 31 [1983], S. 418–442, hier S. 441). Zu den materiellen und prozessualen Gründen für die Strafflosigkeit der beteiligten Frau s. Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 122f., Anm. 7.

⁴⁴³ Vgl. Kohlrausch/Lange, Strafgesetzbuch (³⁷1943), S. 763, Anm. 1. Zum Komplex der Rasseschandestrafaten s. Przyrembel, „Rassenschande“.

⁴⁴⁴ RGSt 71, S. 4f.

⁴⁴⁵ Entscheidung des RG, abgedruckt in: Deutsche Justiz 98 (1936), S. 517f.

⁴⁴⁶ RG HRR, 1940, Nr. 1326.

⁴⁴⁷ Auslandsstaten waren nach dem insofern eindeutigen Wortlaut der §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG nicht strafbar, da in § 2 BlutSchG eine dem § 1 Abs. 1 S. 2 BlutSchG („Umgehungsehe“) entsprechende Bestimmung über die Folgen der Umgehung des Verbots des § 2 BlutSchG fehlte. Vgl. §§ 3ff. RStGB in der bis 1940 geltenden Fassung, wonach Auslandsstaten aufgrund des Territorialprinzips nur unter bestimmten, im Falle des § 2 BlutSchG nicht gegebenen Voraussetzungen strafbar waren.

⁴⁴⁸ Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 113, Anm. 1; Lösener/Knost, Die Nürnberger Gesetze (⁵1942), S. 118f..

⁴⁴⁹ Dieser Straftatbestand trug einem unter Antisemiten verbreiteten Klischee Rechnung, wonach Juden ihr „blutschänderisches Treiben“ bevorzugt gegen junges, unerfahrenes und schutzlos ausgeliefertes arisches Hauspersonal richteten. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 154, spricht treffend von drei „Kontaktverboten“ zwischen „Deutschblütigen“ und Juden: der Eheschließung, dem außerehelichen Verkehr und dem Beschäftigungsverbot.

der jüdischen Farben“ und stellte die „Ausübung dieser Befugnis“ „unter staatlichen Schutz“.⁴⁵⁰

Die Nürnberger Rassengesetze bildeten den Kern der deutschen Rassen- und Judengesetzgebung. Sie trieben die politische Entrechtung der jüdischen Deutschen und deren systematische Trennung von nichtjüdischen Deutschen entscheidend voran und bildeten die Grundlage für eine Legion weiterer Gesetze und Verordnungen, mit denen der Entrechtungsprozess u.a. von Stuckart und seinen Mitarbeitern weiter gestaltet wurde.⁴⁵¹ Von der zeitgenössischen Literatur und der Rechtsprechung des Großen Senates des Reichsgerichts wurden sie als „Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates“⁴⁵² interpretiert und als „Ausgangspunkt des gesamten deutschen Rechts“⁴⁵³ stürmisch begrüßt. Der Staatssekretär im RJM, Roland Freisler, bezeichnete das „Blutschutzrecht des deutschen Volkes“ als den „Kern seines Grundrechts“.⁴⁵⁴ Stuckart und sein Mitkommentator Hans Globke nannten „Volk und Rasse“ „Grundbegriffe der nationalsozialistischen Verfassung“.⁴⁵⁵ Der Rassereferent des RMdI, Lösener, und sein Mitkommentator Knost betonten, dass die Rassengesetze an die Stelle der bisherigen Gleichheit aller Staatsangehörigen „die grundlegende Erkenntnis von der Ungleichheit der Menschenrassen setzen“.⁴⁵⁶ Noch 1943 stellte Stuckart heraus, dass sich im Hinblick auf die Postulate des Parteiprogramms der NSDAP nach der Machtübernahme vor allem zwei Aufgaben gestellt hätten, die mit der Nürnberger Rassengesetzgebung verwirklicht worden seien:

„1. Der Aufbau des Rechts, ausgerichtet auf das Ideal einer aktiven politischen Volksgemeinschaft. Daraus folgt die Heraushebung des Reichsbürgerrechts als des Rechts der aktiven Mitträgerschaft am politischen Gemeinschaftsleben gegenüber einer allgemeinen Staatsangehörigkeit.“⁴⁵⁷

2. Die rassenpolitische Scheidung des deutschen Blutes vom fremdrassigen. Diese Aufgabe macht die Lösung der Judenfrage erforderlich. Die Regelung der Nürnberger Gesetze und ihrer Ausführungsbestimmungen führt nach dieser Richtung das Rassenproblem einer grundlegenden Lösung zu, indem sie eine blutsmäßig bedingte Scheidung zwischen Deutschtum und Judentum schafft, das Judentum von der Mitbestimmung, insbesondere

⁴⁵⁰ Bereits im Februar 1935 hatte die Gestapo, zu dieser Zeit noch ohne gesetzliche Grundlage, den Juden die Verwendung der Hakenkreuz-Fahne verboten; am 27. 4. 1935 folgte ein entsprechender Erlass des RPrMdI (vgl. Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger 1935, Nr. 96). Verstöße gegen die §§ 3 und 4 BlutSchG sollten nach § 5 Abs. 3 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafen geahndet werden.

⁴⁵¹ Wehler, Nationalsozialismus, S. 65, geht von ca. 1400 sonderrechtlichen Vorschriften aus, in denen sich die „existenzgefährdende Stigmatisierung“ der Juden seit der Machtübernahme niederschlug.

⁴⁵² Beschluss vom 23. 2. 1938, in: RG-GS-St 72, S. 91–96.

⁴⁵³ Deisz, Recht der Rasse, S. 12.

⁴⁵⁴ Freisler, Ein Jahr Blutschutzrechtsprechung in Deutschland, in: Deutsches Strafrecht 3 (1936), S. 385–397, hier S. 389. Vgl. Przyrembel, „Rassenschande“, S. 151.

⁴⁵⁵ Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 1–13.

⁴⁵⁶ Lösener/Knost, Die Nürnberger Gesetze (1936), S. 1 und S. 18.

⁴⁵⁷ Höhn, Staatsangehöriger und Reichsbürger, in: DR 6 (1936), S. 20–23, betonte, dass mit dem RBG „die individualistische Auffassung von Recht und Pflicht“ verlassen werde und diese nicht mehr aus einem Rechtsverhältnis des Einzelnen gegenüber dem Staate folgten, sondern „aus der Eingliederung des Einzelnen in die Gemeinschaft“ erwüchsen.

auf der politischen Ebene, ausschließt, und das Eindringen neuen jüdischen Blutes in den Volkskörper für alle Zukunft verhindert.“⁴⁵⁸

Stuckart konstatierte, dass durch die Nürnberger Gesetze „in aller Eindeutigkeit die Abkehr von einer individualistischen Rechtsauffassung und dem allgemeinen Gleichheitsgedanken der Französischen Revolution vollzogen“ sei. „Die Stellung des Einzelnen“ werde „nicht mehr in seinem Verhältnis zum Staat, sondern von seiner rassischen Einordnung und von seiner Stellung zur deutschen Volksgemeinschaft bestimmt.“ Juden seien folglich „vom Mitbestimmungsrecht in den entscheidenden Fragen des deutschen Lebens ausgeschlossen.“⁴⁵⁹

Vollzog das Deutsche Reich – wie von Stuckart hier ausgesprochen – 1935 endgültig den Bruch mit dem liberalen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, so sahen viele Zeitgenossen die Nürnberger Rassengesetze, deren Erlass seit dem Frühjahr 1935 eine Welle antisemitischer Ausschreitungen und Unsicherheit vorangegangen war, mit einer gewissen Beruhigung.⁴⁶⁰ Anstelle des antisemitischen, oft von örtlichen Parteistellen gelenkten Mobs, dessen Aggressionen sich in zahlreichen deutschen Städten in pogromartigen Übergriffen und in der öffentlichen Anprangerung von sogenannten Rassenschändern entluden, schien nunmehr die ordnende Hand des Staates zu treten, die klare Regeln für eine „legale“ „Lösung der Judenfrage“ schuf.⁴⁶¹

Tatsächlich sah sich die normenstaatlich agierende Verwaltung im Sommer 1935 ihrerseits durch den von der Partei generierten „Druck der Straße“ zum Handeln aufgerufen.⁴⁶² In einer Chefbesprechung am 20. August 1935 im Reichs-

⁴⁵⁸ Stuckart, Staatsangehörigkeit und Reichsgestaltung, in: RVL V (1943), S. 57–91, hier S. 67.

⁴⁵⁹ Ebenda, S. 68. Angesichts des im Frühjahr 1943 bereits auf vollen Touren laufenden Völkermordprogramms, über das Stuckart nachweislich – wenn auch möglicherweise nicht in allen Einzelheiten – im Bilde war, erscheint eine derartige Bemerkung besonders zynisch.

⁴⁶⁰ Vgl. hierzu: Kulka, Die Nürnberger Rassengesetze, in: VfZ 32 (1984), S. 582–624, hier S. 601 f.

⁴⁶¹ Nach Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, S. 164, sollten die Nürnberger Gesetze „allen kundtun, dass die Rolle der Partei alles andere als ausgespielt war [...] So würde die Masse der Parteimitglieder beruhigt, individuelle Gewaltakte gegen Juden würden durch die Aufstellung klarer ‚legaler‘ Richtlinien beendet, und der politische Aktivismus würde auf wohldefinierte Ziele“ hingelenkt werden. Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland reagierte vorsichtig auf die Nürnberger Gesetze. Zwar betonte sie einerseits ihre Betroffenheit, war aber gleichzeitig der hoffnungsvollen Auffassung, dass die Nürnberger Gesetze so etwas wie den Rahmen für ein gesellschaftlich und kulturell gesichertes jüdisches Leben in Deutschland darstellen könnten. Vgl. Rink, Doppelte Loyalität, S. 220.

⁴⁶² Vgl. hierzu: Mayer, Staaten als Täter, S. 116–122. Angesichts der Tatsache, dass sich Standesbeamte vielerorts schon vor Erlass der Nürnberger Gesetze weigerten, Eheschließungen mit jüdischen Partnern vorzunehmen, hatte das RPrMdI am 26. 7. 1935 einen von Stuckarts Mitarbeiter Globke ausgearbeiteten und kommentierten Runderlass herausgegeben, der folgende vorläufige Regelung traf: „(1) Die Reichsregierung beabsichtigt, die Frage der Verehelichung zwischen Ariern und Nichtariern binnen kurzem allgemein gesetzlich zu regeln. Damit nicht vor dem Abschluss dieser Regelung deren Wirkungen durch inzwischen erfolgende Eheschließungen beeinträchtigt werden, bestimme ich Folgendes: (2) Die Standesbeamten haben in allen Eheschließungsfällen, in

wirtschaftsministerium, hatten der Reichswirtschaftsminister Schacht und der preußische Finanzminister Popitz die anderen Teilnehmer – darunter Frick, Stuckart, Gürtner, Schwerin von Krosigk und der bayerische Staatsminister Wagner – mit Nachdruck auf die wirtschaftlichen Auswirkungen und finanziellen Einbußen für die öffentlichen Haushalte aufmerksam gemacht, die durch die im Reich herrschende Pogromstimmung und die Übergriffe auf Juden entstanden.⁴⁶³ Ausweislich des von Stuckarts Mitarbeiter, Lösener, verfassten Besprechungsprotokolls⁴⁶⁴ gab Frick daraufhin einen Überblick über die „in Vorbereitung befindlichen“ Gesetzgebungsvorhaben seines Ressorts zur Umsetzung des Parteiprogramms im Bereich der Judengesetzgebung⁴⁶⁵ und erwähnte, dass er die Polizei angewiesen habe, „schärfstens“ gegen „gesetzwidrige Ausschreitungen gegenüber Juden“ vorzugehen.⁴⁶⁶ Staatsminister Adolf Wagner entgegnete, dass auch er Ausschreitungen missbillige, sich diese jedoch durch die wachsende Diskrepanz

denen ihnen bekannt oder nachgewiesen wird, dass der eine Beteiligte Vollarier, der andere Volljude ist, das Aufgebot oder die Eheschließung bis auf weiteres zurückzustellen.“ Vgl. MBliV. 1935 Sp. 980e. An anderer Stelle hatte Globke hierzu ausgeführt: „Eine gesetzliche Regelung, durch die die Rassenverschiedenheit als Ehehindernis mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung eingeführt wird, steht in nächster Zeit bevor. Bis dahin haben die Standesbeamten in dem durch den Runderlass vom 26. 7. 1935 umschriebenen Rahmen von einer Mitwirkung bei Eheschließungen, die die Rassereinheit des deutschen Volkes gefährden, abzusehen.“ Vgl. Globke, in: Freisler/Grauert, Das neue Recht in Preußen (1935), Bd. II, Staatsverwaltung d) Polizeiwesen unter Ziff. 59 (Standesregisterwesen).

⁴⁶³ Schacht hatte kurz vor der Konferenz in seiner vielbeachteten und im Rundfunk übertragenen Königsberger Rede am 18. 8. 1935 die Kritiker seiner Wirtschaftspolitik attackiert. Jeder, der in die Wirtschafts- und Finanzpolitik unbefugt und störend eingreife, sei ein „Schädling am Ziel der Wehrhaftmachung“. „Das sind die Leute, die nächtlicher Weise heldenhaft Fensterscheiben beschmieren, die jeden Deutschen, der in einem jüdischen Geschäft kauft, als Volksverräter plakatieren [...]“. Die Juden müssten sich damit abfinden, „dass ihr Einfluss bei uns ein für alle Mal vorbei ist [...]“. Aber die Lösung aller dieser Aufgaben muss unter staatlicher Führung geschehen und kann nicht ungeregelten Einzelaktionen überlassen bleiben, die eine schwere Beunruhigung der Wirtschaft bedeuten [...]. Nach Punkt 4 des nationalsozialistischen Parteiprogramms kann der Jude weder Staatsbürger noch Volksgenosse sein. Aber Punkt 5 des Parteiprogramms sieht auch für ihn eine Gesetzgebung vor, das heißt, er darf nicht der Willkür unterstehen, sondern dem Gesetz. Diese Gesetzgebung ist in Vorbereitung und muss abgewartet werden. Bis dahin sind die bestehenden Gesetze zu achten.“ Zit. nach: Akten der Reichskanzlei, Bd. II, Dok. Nr. 212, S. 742–746, hier S. 743f., Anm. 4. Kulka, Die Nürnberger Rassengesetze, in: VfZ 32 (1984), S. 582–624, hier S. 619, Anm. 126, weist darauf hin, dass Schacht schon am 3. 5. 1935 bei Hitler vorstellig wurde, um eine Sondergesetzgebung in der Judenfrage zu verlangen, um unkontrollierte antisemitische Ausschreitungen zu bremsen. Vgl. auch: Mayer, Staaten als Täter, S. 118–122.

⁴⁶⁴ Vgl. hierzu den von Lösener unterzeichneten Vermerk, in: BAB R 1501/5513, Bl. 3f. (abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. II, Dok. Nr. 212, S. 742–746); hierzu: Kulka, Die Nürnberger Rassengesetze, in: VfZ 32 (1984), S. 582–624, hier S. 615f.; Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 111–134.

⁴⁶⁵ In seinem Einladungsschreiben hatte Schacht am 13. 8. 1935 die Ressorts „in Anerkennung des Primates der Politik“ aufgefordert, zu der „weiteren Behandlung des Judenproblems in der Wirtschaft“ Stellung zu nehmen, vgl. BAB R 41/24, Bl. 73f.; Kulka, Die Nürnberger Rassengesetze, in: VfZ 32 (1984), S. 582–624, hier S. 618.

⁴⁶⁶ Vgl. Erlass des RPrMdI vom 20. 8. 1935, in: BAB R 1501/5513, Bl. 2.

zwischen Parteiforderungen und tatsächlichen staatlichen Maßnahmen erklären ließen: „Etwa 80 v.H. des Volkes dränge nach einer Lösung der Judenfrage im Sinne des Parteiprogramms“⁴⁶⁷; dem müsse von Seiten der Regierung Rechnung getragen werden, da sonst Autoritätseinbußen zu befürchten seien. Fürs Erste werde es genügen, einige Schritte gegen Juden in der Wirtschaft vorzunehmen. Hierbei solle man sich auf die „Volljuden“ beschränken, „damit nicht die Frage der Einbeziehung der Mischlinge in diese oder jene Bestimmung wieder die Gesetzgebung ins Stocken brächte“. Staatsminister Popitz setzte hinzu, dass er wünsche, „dass die Regierung eine bestimmte Grenze – gleichviel wo – für die Behandlung der Juden setze, dann aber mit Nachdruck dafür Sorge, dass die Grenze innegehalten werde“. Am Ende der Sitzung habe Übereinstimmung hinsichtlich des folgenden Ergebnisses geherrscht: „1. die geplanten Einzelmaßnahmen bald durchzuführen, und 2. engeres Zusammenarbeiten der Partei mit dem Staate in der Weise, dass die Partei nicht nur das Volk durch Propaganda vorwärts treibe, sondern vor allem der Reichsregierung Anregungen über wünschenswerte Maßnahmen zugehen lasse.“

An entsprechenden Vorschlägen, wie die Parteiforderungen gesetzlich umgesetzt werden sollten, mangelte es den Ressorts im Sommer 1935 nicht. Neben Fricks Entwurf aus den 20er Jahren⁴⁶⁸ hatten vor allem Hanns Kerrl und Roland Freisler schon 1933⁴⁶⁹ entsprechende Vorschläge für ein neues Ehegesetz unterbreitet, die 1934 in der Strafrechtskommission beraten und 1935 unter dem Rubrum „Gesetz zum Verbot volksschädlicher Ehen“ zwischen RPrMdI, RJM und den Parteidienststellen erörtert wurden und zum Teil Eingang in die zuvor dargestellte Erbgesundheitsgesetzgebung fanden.⁴⁷⁰

Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsbürger- und zum Blutschutzgesetz

Der personelle Anwendungsbereich der Nürnberger Gesetze war zunächst unbestimmt und musste durch Ausführungsbestimmungen, die entsprechend der Ermächtigung in § 3 des RBGs – vom RPrMdI „im Einvernehmen“ mit dem „Stellvertreter des Führers“ festzulegen waren, gesetzlich geregelt werden. Hierzu musste insbesondere der unbestimmte Rechtsbegriff, „Staatsbürger deutschen oder artverwandten Blutes“ definiert werden, um eine gesetzesmäßige Anwendung zu

⁴⁶⁷ Vermerk Löseners, in: BAB R 1501/5513, Bl. 3f. (abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. II, Dok. Nr. 212, S. 742–746). Dort auch die folgenden Zitate.

⁴⁶⁸ Vgl. hierzu: Neliba, Frick, S. 47f.

⁴⁶⁹ Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, S. 163 und S. 171. Der nicht umgesetzte Entwurf eines „Gesetzes zur Regelung der Stellung der Juden“, den Heß am 6. 4. 1933 an Julius Streicher schickte, nahm im § 15 die Bestimmungen des späteren BlutSchG vorweg und enthielt schärfere Regelungen als das RBG. Vgl. hierzu: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 82–86.

⁴⁷⁰ Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung bei: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 96–108. Vgl. auch den programmatischen Artikel von Hartman, Gesetz zur Reinerhaltung des deutschen Volkes, in: DR 5 (1935), S. 99–100, der im Frühjahr 1935 erschien und in dem der Autor betonte, dass man sich nicht auf die Fernhaltung „kranken Erbgutes“ beschränken dürfe, sondern in gleicher Weise „rassefremdes Erbgut“ ausgeschieden werden müsse, was zu der Forderung nach einem „Gesetz zur Reinerhaltung des Deutschen Blutes“ führen müsse.

garantieren. Erst eine Konkretisierbarkeit dieses Begriffs anhand tatsächlich feststellbarer Merkmale konnte eine unmittelbare „rassenbiologische Einordnung“ etwa durch die Standesbeamten ermöglichen.

Nach mühsamen Verhandlungen verständigten sich das RPrMDI und der „Stellvertreter des Führers“ auf einen Kompromiss, den auch Hitler billigte und der schließlich Eingang fand in die Erste Verordnung zum RBG vom 14. November 1933⁴⁷¹ (1. VO zum RBG) und in die Ausführungsverordnung zum BlutSchG vom 14. November 1935 (1. AVO zum BlSchG).⁴⁷²

Die 1. Verordnung zum RBG legte in § 1 Abs. 1 fest, dass „vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ gelten sollten, „die beim Inkrafttreten des RBG das Reichstagswahlrecht“ besaßen oder denen der RPrMDI im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verlieh. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung galt dies auch für die „staatsangehörigen jüdischen Mischlinge“. Mischlinge wurden demnach im November 1935 als „vorläufige Reichsbürger“ angesehen und behielten damit auch ihre politischen Rechte.⁴⁷³ Wer als „Mischling“ galt, wurde in Abs. 2 definiert: „Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.“

Ein „Jude“ konnte hingegen nach § 4 Abs. 1 kein Reichsbürger sein. Er hatte kein politisches Stimmrecht und durfte keine öffentlichen Ämter bekleiden.⁴⁷⁴ Die zentrale Bestimmung der Verordnung war § 5, der bestimmte, wer Jude war bzw. als solcher gelten sollte⁴⁷⁵: „§ 5 (1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse

⁴⁷¹ RGBl. I, S. 1333.

⁴⁷² RGBl. I, S. 1334.

⁴⁷³ Zur Rechtsstellung der „Mischlinge“ s. die Untersuchung von Fauck/Graml, Die Behandlung von deutsch-jüdischen Mischehen, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte; dies., Zur Stellung der Mischlinge 1. Grades, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte; Grenville, Die „Endlösung“ und die „Judenmischlinge“, in: Büttner (Hg.), Das Unrechtsregime, S. 91–121; ders., Neglected Holocaust Victims, in: Berenbaum/Peck (Hg.), Holocaust, S. 315–326; Noakes, „Wohin gehören die ‚Judenmischlinge‘“, in: Büttner (Hg.), Das Unrechtsregime, S. 69–89; und ders., The Development of Nazi-Policy towards the German Jewish Mischlinge 1933–1945, in: LBIYB 34 (1989), S. 291–354; Meyer, „Jüdische Mischlinge“, Essner, Die Nürnberger Gesetze.

⁴⁷⁴ Diejenigen jüdischen Beamten, die ihre Ämter noch bekleideten, wurden durch § 4 Abs. 2 der VO *ipso iure* in den Ruhestand versetzt.

⁴⁷⁵ Stuckarts Mitarbeiter hatten nur kurze Zeit vorher, im Frühjahr 1935, das neue Wehrgesetz vom 21.5.1935 (RGBl. I, S. 609) verhandelt, das ebenfalls bereits über einen Arierparagraphen verfügte: § 15 „Arische Abstammung“:

„(1) Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.

(2) Ob und in welchem Umfange Ausnahmen zugelassen werden können, bestimmt ein Prüfungsausschuss nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister aufstellt.

(3) Nur Personen arischer Abstammung können Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.

(4) Den Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist das Eingehen der Ehe mit Personen nichtarischer Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge.

(5) Die Dienstleistung der Nichtarier im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.“

nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 S. 2 findet Anwendung. (2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling, a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird, b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet, c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September (Reichsgesetzblatt I, S. 1146) geschlossen ist, d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.“

Mithin richtete sich die rassische Einordnung grundsätzlich nach der Religionszugehörigkeit der Großeltern.⁴⁷⁶ Die „rassische Einordnung“ der Großeltern wiederum erfolgte nach einer unwiderleglichen gesetzlichen Vermutung⁴⁷⁷, der zufolge ein Großelternteil „ohne weiteres“ als „volljüdisch“ galt, „wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat“⁴⁷⁸. Die in „dieser Lösung liegenden Nachteile“, so der Kommentar von Stuckart und Globke, seien in Kauf zu nehmen, „um eine praktische, schnelle und sichere Handhabe der Vorschriften zu ermöglichen“.⁴⁷⁹ In der Praxis sollte somit die Prüfung der „Rasse der Urgroßeltern“ oder „noch fernerer Generationen“ erspart bleiben und auch „den vielen erdichteten oder kaum jemals nachprüfbaren Behauptungen von Abstammungsprüflingen“ vorgebeugt werden, ein Großteil sei zwar jüdischer Religion, nicht aber jüdischen Blutes gewesen.⁴⁸⁰ Diejenigen „Mischlinge“, die nach den in § 5 Abs. 2 definierten Merkmalen als Juden galten, wurden im damaligen Sprachgebrauch als „Geltungsjuden“ bezeichnet. Über den engen Judenbegriff hinausgehende, strengere Bestimmungen der NSDAP und ihrer Gliederungen blieben nach

⁴⁷⁶ Lösener (eidesstattl. Erklärung, in: StA Nbg., KV Prozesse, Fall 11, Interrogations) pries diese Regelung als großen Verhandlungserfolg des RPrMdl, durch den man endlich einen Maßstab gefunden habe, „nachdem die Menschen endgültig eingegliedert werden konnten“. Vorher habe es immer Streit mit der Partei z. B. zu der Frage gegeben, wo ein „Mann einzugliedern“ ist, „bei dem blutsmäßig, wenn man auf die Urgroßeltern zurückgeht, fünf Urgroßeltern jüdisch waren und drei nur arisch. Da haben die gesagt, der muss als Volljude eingerechnet werden. Und da haben wir gesagt, nein, so geht das nicht, der müsste mindestens jüdischen Blutes sein. Das ist dann abgeschafft worden und man ist zur Großeltern-Rechnerei übergegangen und damit zählte dann nur wieder ein Großelternteil weniger. Und damit sind dann wieder eine große Anzahl von Menschen rausgezogen worden.“ Man habe in Ermangelung einer Volkszählung (bis 1939, d. Verf.) die zahlenmäßigen Auswirkungen dieser Gesetzgebung über lange Zeit gar nicht abschätzen können. Stuckart habe die ganze Zeit über „versucht, zu retten, was zu retten war“. Er habe hierbei „bis zur körperlichen Erschöpfung mitgearbeitet“.

⁴⁷⁷ Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 64.

⁴⁷⁸ § 1 Abs. 3 der 1. AVO zum BlutSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 S. 2 und § 2 Abs. 2 S. 2 der 1. VO zum RBG.

⁴⁷⁹ Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 63, Anm. 6.

⁴⁸⁰ Vgl. Lösener/Knost, Die Nürnberger Gesetze (⁵1942), S. 52, Anm. 5; Pfundtner/Neubert (Hg.), Das neue Deutsche Reichsrecht, Bd. I a 23, S. 8, Anm. 4. Zu den Kriterien für die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft zählten namentlich die Aufnahme unter den üblichen rituellen Zeremonien, die Führung in der Liste der jüdischen Synagogengemeinde oder die Zahlung von jüdischen Kultussteuern. Vgl. Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 64.

§ 6 der Verordnung unberührt.⁴⁸¹ Allerdings normierte § 6 Abs. 2 auch, dass sonstige darüber hinausgehende Bestimmungen der Zustimmung des RPrMDI und des „Stellvertreters des Führers“ bedurften und ansonsten ihre Wirksamkeit verloren.⁴⁸² § 7 der 1. Verordnung zum RBG eröffnete die Möglichkeit, dass Hitler Befreiungen von der Einteilung in Juden, Geltungsjuden und „jüdische Mischlinge“ erteilen konnte.⁴⁸³

Die Bestimmungen der 1. Verordnung zum RBG waren sehr viel präziser als der ursprünglich geltende Arierparagraph in der 1. Durchführungsverordnung zum GzWBB.⁴⁸⁴ Es erscheint daher nachvollziehbar, dass viele Betroffene diese Präzisierung ihres Status zunächst als eine gewisse Verbesserung ihrer Situation empfanden, sofern sie nunmehr in eine der „Mischlingskategorien“ fielen.⁴⁸⁵

Die 1. Ausführungsverordnung zum BlutSchG vom 14. November 1935⁴⁸⁶ enthielt trotz ihrer Bezeichnung nicht lediglich Ausführungsbestimmungen im Sinne von Präzisierungen, sondern Erweiterungen und Einschränkungen des BlutSchG. So wurde der Anwendungsbereich des Eheverbotes des BlutSchG durch § 2 der

⁴⁸¹ Vgl. hierzu die Anfrage Stuckarts bei der Reichsführung-SS, der 1937 „für die Zwecke einer wissenschaftlichen Arbeit“ den „Wortlaut der Anordnung“ erbat, „die für die Angehörigen der SS zur Erbringung des Nachweises der arischen Abstammung gelten“. Der Chef des Sippenamtes, Stuckarts Kollege im RPrMDI, Dr. Gütt, ließ ihm darauf lapidar mitteilen, dass der RFSS befohlen habe, „dass SS-Männer und Unterführer den Nachweis der arischen Abstammung bis zum 1.1.1800, SS-Führer möglichst bis zum Jahre 1750 zu erbringen haben“, in: BAB RS GO 106/2208–2210.

⁴⁸² Dies betraf insbesondere den Arierparagraph der 1. DVO zum GzWBB (s. Kap. II. 2.) und § 15 des Wehrgesetzes vom 21.5.1935, der durch Gesetz vom 26.6.1936 entsprechend angepasst wurde. Vgl. hierzu auch die „VO über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25.7.1935 (RGBl. I, S. 1047)“, die durch die VO vom 15.2.1937 (RGBl. I, S. 205) aufgehoben wurde, nachdem durch Gesetz vom 26.6.1936 der § 15 des WehrG an die mittlerweile ergangenen Nürnberger Gesetze angepasst worden war:

„(1) Ein Jude kann nicht aktiven Wehrdienst leisten.

(2) Jüdische Mischlinge können nicht Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.

(3) Die Dienstleistungen von Juden im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.“ Vgl. hierzu auch die „VO über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1.8.1940 (RGBl. I, S. 1063)“, die den entsprechenden Abstammungsnachweis regelte.

⁴⁸³ Nach Löseners Aufzeichnungen (Handakten Lösener 1933–1942, in: IfZ F 71/2, Bl. 152–155) war das RPrMDI zunächst bestrebt gewesen, sich die Möglichkeit zur Erteilung von Befreiungen vorzubehalten, war damit bei Hitler jedoch nicht durchgedrungen, so dass § 7 kurzfristig angepasst werden musste. In den von Stuckart Frick am 7.10.1935 überreichten Erläuterungen zu der VO heißt es: „Die Möglichkeit, Befreiungen von sämtlichen Bestimmungen dieser Verordnung zu geben, soll unvorhersehbare politische Schwierigkeiten ausräumen.“ Vgl. BAB R 1501/5513, Bl. 102 und Bl. 126; Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187, hier S. 146f.

⁴⁸⁴ RGBl. 1933, I, S. 195, „zu § 3 Ziff. 2 Abs. 1: Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.“

⁴⁸⁵ Vgl. hierzu das Einladungsschreiben Stuckarts vom 22.11.1935 zu einer RPrMDI-internen Besprechung über den Anpassungsbedarf des bisherigen Rechts im Hinblick auf den Status der „Mischlinge“, die in gewissen Lebensbereichen „Deutschblütigen“ gleich und in anderen ungleich behandelt werden sollten, in: BAB R 1501/5514, Bl. 109ff.

⁴⁸⁶ RGBl. 1935, I, S. 1334.

1. Ausführungsverordnung auf Eheschließungen zwischen Juden und „jüdischen Mischlingen“ mit nur einem „volljüdischen Großelternteil“ (sogenannte Vierteljuden oder Mischlinge zweiten Grades) ausgedehnt, mit der Folge, dass „Vierteljuden“ keine „Volljuden“ heiraten durften.⁴⁸⁷ Eheschließungen „jüdischer Mischlinge ersten Grades“ mit „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ oder mit „jüdischen Mischlingen zweiten Grades“ wurden nach § 3 von einer besonderen Genehmigung des RPrMdI und des „Stellvertreters des Führers“ oder der von ihnen bestimmten Stelle – dem im Folgenden näher dargestellten „Reichsausschuss zum Schutze des deutschen Blutes“ – abhängig gemacht, nach dessen Sprechpraxis derartige Anträge jedoch meist erfolglos blieben.

§ 6 der 1. Ausführungsverordnung enthielt zudem noch einen generalklauselartigen Tatbestand, wonach Ehen nicht geschlossen werden sollten, „wenn aus ihr [der Ehe, d. Verf.] eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.“ So sollten die Bestimmungen sinngemäß auch auf „Eheschließungen mit Zigeunern, Negern oder ihren Bastarden“ Anwendung finden.⁴⁸⁸ In einem vertraulichen Erlass vom 3. Januar 1936 hatte das RPrMdI festgelegt, dass als „dem deutschen Blute artverwandt“ „das Blut derjenigen Völker“ gelten sollte, „deren rassische Zusammensetzung der deutschen verwandt ist“. Dies sollte durchweg der Fall sein „bei den geschlossen in Europa siedelnden Völkern und denjenigen ihrer Abkömmlinge in anderen Erdteilen, die sich nicht mit artfremden Rassen vermischt haben“.⁴⁸⁹ Diese Definition wurde zur Vermeidung außenpolitischer Probleme zunächst elastisch gehandhabt. So legte das Auswärtige Amt in einem Runderlass vom 30. April 1936 z. B. fest, „dass in Deutschland das türkische Volk als ein europäisches Volk angesehen wird und deshalb der einzelne türkische Staatsbürger bei der Anwendung der deutschen Rassengesetzgebung dieselbe Behandlung erfahren wird, wie die Angehörigen anderer europäischer Staaten“. Dies müsse schon im Hinblick auf die Bundesgenossenschaft der Türkei im Ersten Weltkrieg gelten.⁴⁹⁰

⁴⁸⁷ Die Zuwiderhandlung gegen das Genehmigungserfordernis war allerdings anders als im BlSchG für Ehen zwischen „Juden“ und „Deutschblütigen“ nicht strafbar, § 8 Abs. 2 der 1. AVO. Einen Überblick bieten: Lösener/Knost, Die Nürnberger Gesetze (⁵1942), S. 129f.; Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 99f.

⁴⁸⁸ Vgl. vertraulichen Erlass des RPrMdI vom 3. 1. 1936, in: BAB R 1501/5514, Bl. 155f.; vgl. hierzu: Stuckart, Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes, in: DR 5 (1935), S. 557–564, hier S. 564. In einem Schreiben vom 22. 4. 1937 teilte Pfundtner dem Auswärtigen Amt mit (PAAA R 99182, unfol.), dass die Anwendung von § 6 dazu geführt habe, dass „eine beachtliche Anzahl von geplanten Mischehen mit Zigeunern und Zigeunermischlingen durch Versagung meiner Zustimmung verhütet worden ist“.

⁴⁸⁹ Vgl. BAB R 1501/5514, Bl. 155f.

⁴⁹⁰ Vgl. BAB R 43 II/720 a, Bl. 169. In Bezug auf Ägypter und Iraner führte Stuckart unter Verweis auf seinen mit Globke verfassten Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen aus, dass als „artverwandt“ alle Völker gelten sollten, „die die Blutarten des deutschen Volkes in sich enthalten“. Es erschien ihm „jedoch augenblicklich nicht wünschenswert, diese Definition als offizielle Erklärung der Deutschen Reichsregierung hinauszugeben“, da eine derartige Erklärung zum Konflikt mit Japan führen könne, da sich der Rassedanke im Ausland noch nicht durchgesetzt habe und keine Klarheit darüber herrsche, „dass die in Deutschland betonte Verschiedenartigkeit der Rassen nicht gleichbedeutend mit einer Diskriminierung sei“. Hinsichtlich der Rechtslage im Einzelfall ergänzte Stuckart,

Die Bestimmungen der 1. Verordnung zum RBG und der 1. Ausführungsverordnung zum BlutSchG schufen die wesentliche juristische Grundlage und damit den Schein von Legalität für die Diskriminierungs-, Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung Deutschlands.⁴⁹¹ Sie blieben für alle in der Folgezeit im Reichsgebiet eingeleiteten und durchgeführten Entrechtungs- und schließlich Vernichtungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Definition des Opferkreises relevant.

Zur Rolle Stuckarts und seiner Mitarbeiter bei der Entstehung der Nürnberger Rassengesetze und ihrer Ausführungsbestimmungen

Nach dem Krieg gab Stuckart im Rahmen seines Entnazifizierungsverfahrens an, dass er kein Judengegner gewesen sei und sich vor 1933 mit der Rassenfrage gar nicht befasst habe⁴⁹²:

„Ohne, wie schon hervorgehoben, aus irgendwelchen grundsätzlichen Anschauungen ein Judengegner zu sein, habe ich die Juden und insbesondere die jüdische Mentalität als wesensverschieden und andersartig gegenüber dem deutschen Wesen und Volkscharakter empfunden, eine Gegensätzlichkeit in der Lebensauffassung, Wesen und Charakter, die auch den großen Historiker Leopold von Ranke [handschriftl. durchgestrichen und ersetzt durch: „Mommsen“] zu seinem bekannten Ausspruch veranlasst haben mag. Der unverhältnismäßig große Einfluss des Judentums in Staats- und Wirtschaftsleben und in Kultur- und Geistesleben des deutschen Volkes haben mich angesichts der von mir empfundenen Wesensverschiedenheit veranlasst, die Auffassung zu vertreten, dass der jüdische Einfluss auf ein den Anteil der deutschen Juden an der deutschen Gesamtbevölkerung entsprechendes Maß zurückgeführt werden soll [...]“.

Zu seiner Rolle bei der Entstehung der Nürnberger Rassengesetzgebung merkte er nur an:

„Ich habe die Nürnberger Gesetze, die nicht im Innenministerium in Berlin, sondern in Nürnberg und zwar dort im Wesentlichen im Stabe des Stellvertreters des Führers ausgear-

dass immer „die Beurteilung des Individuums ausschlaggebend“ sei: „So könne z. B. aus Siedlung in Europa Artverwandtschaft hergeleitet werden. Es bestehe aber nur eine Vermutung; in jedem einzelnen Falle müsse nachgeprüft werden, ob Artverwandtschaft vorliege. Es dürfe auch nicht die Folgerung gezogen werden, dass bei europäischen Völkern die Vermutung für Artverwandtschaft spreche, bei außereuropäischen Völkern dagegen für Artfremdheit.“ Den Ägyptern wollte Stuckart daher mitteilen, dass sich Verbindungen zwischen artverwandtem und artfremdem Blut grundsätzlich negativ auswirkten, und dass entsprechende Eheverbote keinesfalls eine Geringerbewertung fremder Völker implizierten, sondern vielmehr Ausdruck der Achtung für deren Eigenart sei. Den Entwurf Stuckarts für eine entsprechende Verbalnote lehnte das Auswärtige Amt jedoch ab. Vgl. Vermerk zur Ressortbesprechung vom 1.7.1936, in: PAAA R 99174.

⁴⁹¹ In einem Schreiben vom 22.4.1937 teilte Pfundtner dem Auswärtigen Amt mit (PAAA R 99182, unfol.), es bleibe grundsätzlich „Endziel“ der NS-Bewegung, „alle Personen artfremden Blutes aus dem Volkskörper auszuschneiden“, man könne sich daher nicht nur auf die Juden beschränken. Aus „allgemein-politischen Gründen“ halte er es zurzeit jedoch für nicht „angängig“, derartige Vorhaben zu verfolgen, die in der Weltöffentlichkeit „bei dem zurzeit noch fehlenden Verständnis der anderen Völker für die Rassenfrage“ sicherlich große Aufmerksamkeit und überwiegend Ablehnung hervorrufen würden.

⁴⁹² BAK N 1292/37.

beitet worden sind, nicht in allen Teilen gebilligt. Ich habe vor allem bei der Schaffung der ersten Durchführungs-Verordnung vom 16.11.1935 einen erbitterten Kampf gegen die von Bormann und dem Reichsärztführer Wagner ausgehenden scharfen Partei-Tendenzen geführt, vor allem mich für eine Besserstellung der Viertel- und Halbjuden aufs Stärkste eingesetzt. [...] Im praktischen Leben verschärften sich jedoch die Gegensätze immer mehr. Ich habe diese Entwicklung aufs Heftigste bedauert, war jedoch machtlos, irgendetwas daran zu ändern. [...]“⁴⁹³

Auch Stuckarts Mitarbeiter, insbesondere Lösener und Globke, waren nach dem Krieg bestrebt, die Entstehung der Nürnberger Rassengesetzgebung und ihren Anteil daran herunterzuspielen oder sie in einem für sie möglichst günstigen und milden Licht darzustellen. Hierbei gingen sie sogar so weit, ihre Mitwirkungshandlungen am Gesetzgebungs- und Verwaltungsprozess als Akte des Widerstandes darzustellen.⁴⁹⁴

Besondere Bedeutung erlangte hierbei eine bereits oben zitierte Darstellung Löseners vom 26. Juni 1950, die 1961 posthum von Walter Strauß⁴⁹⁵ in den renommierten „Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte“ unter der Überschrift „Als Rassereferent im Reichsministerium des Inneren“⁴⁹⁶ veröffentlicht wurde, um Globke, der mittlerweile zum Kanzleramtschef unter Adenauer aufgestiegen war, gegen Angriffe in der Presse⁴⁹⁷ und eine Kampagne in der DDR⁴⁹⁸ in Schutz zu nehmen.⁴⁹⁹ Die Historikerin Cornelia Essner hat in ihrer Studie zur Entstehung

⁴⁹³ Ebenda.

⁴⁹⁴ Vgl. hierzu insbesondere Bevers, Der Mann hinter Adenauer, S. 22–94.

⁴⁹⁵ Zu Walter Strauß s. Utz, Preuß, Protestant, Pragmatiker.

⁴⁹⁶ Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313.

⁴⁹⁷ Zur Diskussion um Globkes Rolle im „Dritten Reich“ s. die beiden gegensätzlichen biographischen Darstellungen von Bevers und Lommatzsch, die beide im Jahr 2009 erschienen sind.

⁴⁹⁸ Zu der DDR-Kampagne gegen Globke s. die offiziellen Veröffentlichungen des „Ausschusses für Deutsche Einheit“ (Hg.), Globke und die Ausrottung der Juden; ders. (Hg.), Neue Beweise für Globkes Verbrechen; ders. (Hg.), Globkes braune Notstandsexekutive; ders. (Hg.), Der Bürokrat des Todes; ders. (Hg.), Im Namen der Völker, im Namen der Opfer; Zaborowski, Dr. Hans Globke, The Good Clerk. Der Fall Globke ist in den Unterlagen der BStU umfassend in 91 Bänden dokumentiert, vgl. BStU, MfS, Ast I-7/63; das Urteil des Obersten Gerichts der DDR gegen Globke vom 23.7.1963 (Az. 1 ZSt (I) 1/63) findet sich bei Rüter (Hg.), DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Bd. III, lfd. Nr. 1068, 2003, abrufbar unter: <http://www.expostfacto.nl/junsvpdf/Globke.pdf>. Hierzu: Lommatzsch, Hans Globke (1898–1973), S. 310–322.

⁴⁹⁹ Vgl. hierzu: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 113–134, die unterstreicht, dass es nicht dem Zufall geschuldet war, dass Löseners Manuskript das Datum vom 26.6.1950 trägt. Im September 1949 habe der Leiter des Rechtsamtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und spätere StS im BMJ, Walter Strauß, Lösener in seiner Behörde und ein Jahr später als RD bei der OFD Köln untergebracht. Sein Manuskript habe Lösener auf Biten von Strauß erstellt und diesem volle Verfügungsgewalt darüber eingeräumt. Im Juli 1950 sollte sich der Bundestag mit der Vergangenheit Globkes beschäftigen. Löseners Darstellung aus dem Jahre 1950 diene somit nicht nur der eigenen Entlastung, sondern auch als Persilschein für Globke. Globke sei daher als „unschätzbarer Gesinnungsgenosse“ und Verbündeter im Widerstand sowie andererseits als ein Mitarbeiter dargestellt worden, der – entgegen den überlieferten Geschäftsverteilungsplänen des RMDI – mit

der Rassengesetzgebung darauf hingewiesen, dass Löseners spektakulärer Bericht von 1950/1961 seitdem eine Schlüsselstellung in der schon zuvor von Stuckart und anderen Angehörigen der Ministerialbürokratie erfolgreich kreierten geschichtsmächtigen Legende einnahm, ihre Tätigkeit bei der Entstehung der Judengesetzgebung nur ausgeübt zu haben, um „Schlimmeres zu verhindern“.⁵⁰⁰ Gleichzeitig trug Löseners Bericht zur Legitimation des Integrationsprozesses großer Teile der NS-Funktionselementen – einschließlich der für den Genozid Mitverantwortlichen – in die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft bei.⁵⁰¹

Das Leitmotiv für Löseners Aufzeichnung bildete die Behauptung seines „inneren Widerstandes“, den er durch seinen vermeintlich „mildernden“ Einfluss auf die antisemitische Gesetzgebung zu belegen versuchte.⁵⁰² Dabei sei für ihn von vornherein klar gewesen, „dass an der Judenfrage im engeren Sinn, also der der Volljuden, ebenso wenig gerüttelt werden konnte wie an einem Berge. Es wäre taktisch das Dummste gewesen, was ich hätte versuchen können, denn es hätte mir von vornherein jede weitere Möglichkeit abgeschnitten, überhaupt noch etwas von meinem Platz aus zu erreichen“.⁵⁰³ Diese Position, die Stuckarts Verteidigung im Wilhelmstraßenprozess entsprach, erlaubte es Lösener, den Entrechtungsprozess und damit später auch den Völkermord als für die Innenverwaltung

der Judengesetzgebung und ihrer Umsetzung nichts zu tun gehabt habe. Löseners Manuskript habe 1950 jedoch nicht eingesetzt zu werden brauchen. Die Aussagen Löseners und Globkes im Wilhelmstraßenprozess zwei Jahre zuvor, sie hätten in der Judenfrage zur „Milderung“ beigetragen, und eine stattliche Anzahl weiterer Persilscheine, die Adenauer ein Jahr später der Presse präsentierte, hätten seinerzeit zur Entlastung des künftigen Staatssekretärs Globke ausgereicht. Erst im Zuge des Eichmannprozesses in Jerusalem 1961 und der DDR-Kampagne gegen Globke erschien es Globkes Staatssekretärskollegen Strauss 1961 angezeigt, das Lösener-Manuskript als Beweis für die Nichtbeteiligung Globkes an den Nürnberger Gesetzen veröffentlichen zu lassen.

⁵⁰⁰ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 113–134. Dass die von Lösener/Strauss begründete Legende fortlebt, wird deutlich bei: Klaus Budzinsky, Schachern mit Halben und Vierteln. Retter mit Parteiabzeichen: Wie ein deutscher Beamter 70 000 Menschen vor dem Tode bewahrte, in: SZ am Wochenende vom 27./28. 6. 1998, S. II; Mehring Carl Schmitt, S. 372; Lommatzsch, Hans Globke (1898–1973), S. 61–70, hier S. 67 und S. 361, Anm. 148; und Mayer, Staaten als Täter, S. 105–109 und S. 116–166, insbesondere S. 123, Anm. 374. Beide zitieren Essner, ohne sich jedoch mit ihrer Kritik an dem Lösener-Manuskript inhaltlich zu befassen und Löseners Darstellung einer Überprüfung zu unterziehen.

⁵⁰¹ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 113–134, hat die „Lösener-Legende“ anhand von Teilen von Löseners Personalakte aus dem Sonderarchiv-Moskau und den Materialien des Globke-Prozesses beim BStU MfS, Ast I-7/63, Bd. 85 einer detaillierten Quellenkritik unterzogen. Der „Lösener Bericht“ sei demnach eine „bemerkenswerte Selbstentnazifizierungsaktion“, mit der die Beteiligung am Völkermord nicht nur verschleiert, sondern sogar als Rettungsversuch dargestellt werden sollte. Bereits Kulka, Die Nürnberger Rassengesetze, in: VfZ 32 (1984), S. 582–624, hier S. 618, Anm. 124, äußerte Zweifel an Löseners Glaubwürdigkeit und seiner Darstellung zur Entstehungsgeschichte der Nürnberger Gesetze, die u. a. auch von Neliba, Frick, S. 198–221, aufgegriffen wurden.

⁵⁰² Zitate nach: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 113–134.

⁵⁰³ Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313; in seiner „Aufzeichnung“ vom Frühjahr 1956 (abgedruckt bei: Gotto [Hg.], Der Staatssekretär Adenauers, S. 247–259, hier S. 254) schrieb Globke, dass Hilfe „zwar seltener Volljuden, aber in zahlreichen Fällen Personen nur teilweise jüdischer Abstammung zu Gute“ gekommen sei.

unbeeinflussbar darzustellen und seine Beteiligung daran auszublenden, wohin-gegen er die ausführliche Auseinandersetzung um die „Mischlingsfrage“ und ihre gescheiterte Neuklassifizierung – post festum – als Rettungsbeitrag ausgeben konnte. Das frühe NSDAP-Mitglied Lösener stilisierte sich zum „NS-Gegner“, ständig im Kampf gegen Heydrich und Eichmann, deren Leuten er „Verbrecher-gesichter“ attestierte, die ihn bei den Abstimmungsbesprechungen „dauernd mit feindseligen Blicken maßen“.⁵⁰⁴ Seine Bewertung der von ihm maßgeblich mitfor-mulierten Nürnberger Gesetze gipfelte in einer absonderlich anmutenden Eloge:

„Es ist eine rein sachliche Aussage, wenn ich [...] darauf hinweise, dass die vollends teuflische Form der Judenverfolgung der späteren Jahre nicht infolge, sondern trotz der Nürn-berger Gesetze zur schaurigen Wirklichkeit geworden ist. Wer es anders sieht, weiß nicht, wie die Wirklichkeit gewesen ist. Alle jene Gräueltaten sind [...] veranlasst und verübt worden unter völliger Ausschaltung des Ministeriums des Inneren und unter Nichtachtung aller Rechtsfaktoren.“⁵⁰⁵

In seiner Exkulpationsschrift verwendete Lösener vor allem zwei Hauptargumen-te, um die Rolle des RPrMdl bei der Entstehung der Nürnberger Rassengesetze einerseits als möglichst geringfügig und andererseits zugleich als positiv erschei-nen zu lassen:

1. die übereilte und unvorbereitete Ausarbeitung der Gesetze, die fremdgesteuert, quasi auf Zuruf Hitlers, erst während des Parteitages erfolgt sei. Aus Papier-mangel habe man bei den Entwurfsarbeiten angeblich sogar auf alte Speisekarten zurückgreifen müssen⁵⁰⁶ und

2. das Engagement der Mitarbeiter der Abteilung I, um die Parteinstanzen von einem weitreichenden Judenbegriff abzubringen, der auch sogenannte Mischlinge mit umfasst hätte.

Löseners Darstellung, die den Eindruck erweckt, dass Stuckart und seine Mitar-beiter bei der Entstehung der Rassengesetzgebung aufgrund des Zeitdruckes und des Überraschungsmomentes nur die Möglichkeit verblieben sei, durch ihr (Mit-) Tun, „Schlimmeres“ zu verhindern, lässt sich kaum mit der oben skizzierten Ent-stehungsgeschichte der Gesetze vereinbaren, die bis in das Jahr 1933 zurückreicht. Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die endgültigen Entwürfe für die Nürnberger Gesetze tatsächlich erst auf dem Parteitag und dort tatsächlich unter erheblichem Zeitdruck entstanden. Es ist jedoch kaum glaubhaft, dass die Forderung nach einer Rassengesetzgebung für Stuckart und seine Mitarbeiter überraschend war und diese völlig unvorbereitet traf. Vielmehr war die politische

⁵⁰⁴ Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313.

⁵⁰⁵ Ebenda, hier S. 279. Diese Darstellung deckte sich weder mit der Rolle Löseners als Ju-denreferent noch mit der seines Vorgesetzten Stuckart. Zwar verloren die Mitarbeiter des RMDI – wie eingangs skizziert – in der sogenannten Judenfrage gegenüber der Anfangszeit in den 30er Jahren zusehends an Bedeutung; sie blieben aber bis 1944 fort-laufend – u. a. aufgrund der Ermächtigung im RBG – für den Erlass von Ausführungs-vorschriften zuständig, durch die der systematische Massenmord an den Juden begleitet wurde.

⁵⁰⁶ Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313, hier S. 272–277; hierzu: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 127–134.

Notwendigkeit einer entsprechenden Gesetzgebung fast einen Monat zuvor in der Chefbesprechung am 20. August 1935 bei Schacht, an der sowohl Stuckart als auch Lösener teilnahmen, umfassend erörtert worden.⁵⁰⁷ Zudem hatte Globke in seinem Erlass an die nachgeordneten Behörden vom 26. Juli 1935 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die „Frage der Verehelichung zwischen Ariern und Nichtariern binnen kurzem allgemein gesetzlich geregelt würde“.⁵⁰⁸ Es ist daher davon auszugehen, dass Stuckart und seine Mitarbeiter zumindest bereits seit den Sommermonaten mit Überlegungen zur Ausarbeitung von Rassengesetzen befasst waren und durchaus planvoll und gestaltend vorgehen.⁵⁰⁹

Auch hinsichtlich des zweiten von Lösener hervorgebrachten Verteidigungsarguments, „Schlimmeres“ zu verhindern, indem das RPrMdI gegenüber den Parteidienststellen stets darauf gedrängt habe, entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen auf „Volljuden“ zu beschränken, um so zumindest die sogenannten Mischlinge vor den Auswirkungen der Rassengesetzgebung zu bewahren, erscheint angesichts des von Lösener selbst festgehaltenen, ressortübergreifenden Konsenses in der Chefbesprechung bei Schacht am 20. August fragwürdig. Schließlich hatten die Parteiinstanzen in Gestalt von Staatsminister Wagner – nicht zu verwechseln mit dem Reichsärztführer Dr. Wagner, mit dem Stuckart später verhandelte – dort ausdrücklich gefordert, das weitere Vorgehen zunächst auf „Volljuden“ zu beschränken, damit schnelle Fortschritte erreicht werden könnten.⁵¹⁰

In den sich an den Parteitag anschließenden Verhandlungen, die Stuckart und seine Mitarbeiter mit Vertretern des „Stellvertreters des Führers“ entsprechend der in § 3 RBG enthaltenen Verordnungsermächtigung über die Ausführungsbestimmungen zu den Rassengesetzen führten, ging es um nicht weniger als die schließlich auf der Wannseekonferenz 1942 neu diskutierte Frage, wer die „Defini-

⁵⁰⁷ Lösener verfasste sogar den hier zuvor zitierten Besprechungsvermerk, abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. II, Dok. Nr. 212, S. 742–746. Interessanterweise erwähnt Lösener diesen Vermerk und die o.g. Chefbesprechung bei Schacht am 20. 8. 1935 nicht in seiner Exkulpationsschrift (Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Jugendgesetzgebung, in: VfZ 9 [1961], S. 263–313).

⁵⁰⁸ MbliV 1935, Sp. 980 e.

⁵⁰⁹ Zu den innerhalb der Ministerialverwaltung erörterten Gesetzesentwürfen s. Rethmeier, „Nürnberger Rassengesetze“, S. 51–100. Mayer, Staaten als Täter, S. 117, Anm. 357, der – Löseners apologetischer Darstellung folgend – den Gegensatz zwischen einer vermeintlich gemäßigten Ministerialverwaltung und den radikalen Kräften der Partei betont, geht davon aus, dass es sich hierbei lediglich um ein reaktives Vorgehen der Verwaltung handelte, die auf „imaginierte ‚Handlungsanweisungen‘“ der Regierung zu reagieren suchte.

⁵¹⁰ Kulka, Die Nürnberger Rassengesetze, in: VfZ 32 (1984), S. 582–624, hier S. 618, Anm. 124, weist darauf hin, dass Löseners Erinnerungsbericht den Eindruck vermitteln sollte, das RPrMdI habe mit der Beschränkung des Adressatenkreises der Rassengesetze auf „Volljuden“ eine isolierte Position vertreten. Auf der Chefbesprechung war eine entsprechende Beschränkung des Adressatenkreises der Rassengesetze jedoch ausdrücklich erörtert worden, um deren praktische Durchführung zu beschleunigen. Auch Essner, Nürnberger Gesetze, S. 113–134, teilt die Auffassung, dass der geforderte Ausschluss der „Halbjuden“ nicht dem mäßigenden Einfluss von Stuckart, Lösener und Globke geschuldet ist, sondern vielmehr einem allgemeinen (erbbiologisch begründeten) Konsens am Ende des Parteitags entsprochen habe.

tionsmacht“ über die Klassifikation der Juden und „Mischlinge“ ausüben und die praktische „Verwaltung des Antisemitismus“ im NS-Staat kontrollieren sollte. Es stand daher die Entscheidung an, wie und von wem der Antisemitismus im „Dritten Reich“ „geregelt“ und damit „rationalisiert“ werden sollte, um in „Verwaltungshandeln“ umgesetzt zu werden.⁵¹¹

Stuckart und seine Mitarbeiter standen in dem Ringen um die „Definitions-macht“ allerdings auch unter besonderem Druck, da Hitler die Nürnberger Gesetze in seiner Rede auf dem Parteitag ausdrücklich nur als einen „Versuch der gesetzlichen Regelung eines Problems“ bezeichnet und „im Falle des abermaligen Scheiterns“ damit gedroht hatte, das „Judenproblem“ „durch Gesetz zur endgültigen Lösung der nationalsozialistischen Partei“ zu übertragen.⁵¹² Dies hätte zu einer empfindlichen Beschneidung des Kompetenzbereiches des RPrMdI geführt. Der ehrgeizige Stuckart, der gerade wieder dabei war, sich – nach seinem Scheitern im REM ein Jahr zuvor – eine neue Machtposition aufzubauen, hätte dann auf das politisch außerordentlich wichtige Feld der „Judenfrage“ verzichten müssen und wäre ohne Aussicht gewesen, auf einem anderen, ähnlich prestigeträchtigen und politisch bedeutsamen Gebiet, „seinem Führer entgegen zu arbeiten“.⁵¹³ Zudem herrschte innerhalb der NS-Führung Einvernehmen darüber, dass – wie die Chefbesprechung am 20. August 1935 demonstrierte⁵¹⁴, – die „Judenfrage“ keinesfalls nur durch bloße Ehe- und Kontaktverbote einer „biologischen Lösung“ zugeführt werden sollte, sondern dass man auch auf dem Gebiete der „wirtschaftlichen Judengesetzgebung“ weiterkommen müsse, damit dem Parteiprogramm Genüge getan und in radikaleren Parteikreisen und in der Bevölkerung Ruhe eintreten würde. Aus Sicht der NS-Bürokratie war das eine eng mit dem anderen verbunden: Ohne die Konkretisierung des Judenbegriffs der Nürnberger Gesetze waren „geordnete“, d. h. auf Gesetz oder Verordnung gegründete Maßnahmen zur Entrechtung und Enteignung von Juden im wirtschaftlichen Bereich nicht durch-

⁵¹¹ Vgl. hierzu: Kuller: Rezension von: Essner, Die Nürnberger Gesetze, in: sehepunkte 4 (2004), Nr. 7/8 [15. 7. 2004], URL: <http://www.sehepunkte.de/2004/07/1321.html> (eingesehen am 17. 6. 2008). Auch Mayer, Staaten als Täter, S. 108f. und S. 132, unterstreicht die Bedeutung präziser Festlegungen, um „im Sinne eines pragmatischen Verwaltungshandelns“ eine arbeitsökonomische „globale Vorgehensweise“ zu erreichen und „eine effiziente administrative Umsetzung der geplanten Maßnahmen“ möglich zu machen, die den „Prinzipien von Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit Genüge“ tun konnte. Demgegenüber seien die „radikalen Parteikreise“ an „möglichst ‚offenen‘ Regelungen“ interessiert gewesen, die im Einzelfall willkürliche Entscheidungen ermöglicht und damit einen Bruch mit „jeglicher deutscher und europäischer Verwaltungs- und Rechtstradition“ bedeutet hätten.

⁵¹² Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 153, deutet diesen Satz unter Verweis auf Ernst Fraenkel's Doppelstaatsthese (Fraenkel, Der Doppelstaat) als eine Drohung Hitlers an die Adresse der „Vertreter des ‚Normenstaates‘: Wenn die Bürokraten bei der Problembewältigung versagten, würde offiziell (‚durch Gesetz übertragen‘) die Ausarbeitung der ‚endgültigen Lösung‘ an den ‚Maßnahmestaat‘, die Partei, delegiert werden.“ Vgl. auch: Kulka, Die Nürnberger Rassengesetze, in: VfZ 32 (1984), S. 582–624, hier S. 618.

⁵¹³ Dieser Begriff geht auf Kershaws Analyse des Führerstaats zurück, vgl. Kershaw, Hitler 1936–1945.

⁵¹⁴ BAB R 1501/5513, Bl. 3f. (abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. II, Dok. Nr. 212, S. 742–746).

föhrbar.⁵¹⁵ Die anhaltende Unsicherheit über die Reichweite der Nürnberger Gesetze⁵¹⁶, die sich – wie schon im Sommer 1935 – auch wirtschaftlich auswirkte, verschärfte den Druck auf Stuckart und seine Mitarbeiter, in der Definitionsfrage eine Lösung zu finden. So drängte die Reichsbankdirektion das „für die Arierge-setzgebung“ federführende RPrMdI mit einem Schreiben vom 1. November 1935, mit den angekündigten Ausführungsbestimmungen zu den Rassengesetzen nicht länger zuzuwarten, da dies die bereits herrschende währungspolitische Unsicherheit noch verstärken würde. Das Reichsbankdirektorium bat des Weiteren darum, die „Ausführungsbestimmungen in eine Form“ kleiden zu wollen, „die der schwer ringenden deutschen Wirtschaft neue Beeinträchtigungen“ erspare. „Die endgültige Klarstellung der Rechte der Juden auf wirtschaftlichem Gebiet, die endgültige klare Abgrenzung des von den neuen Gesetzen betroffenen Personenkreises und die unbedingte Sicherung dieser Rechte“ sei „eine unentbehrliche Voraussetzung für das Abstoppen der gegenwärtigen Kapitalflucht.“⁵¹⁷

Unter diesen schwierigen Rahmenbedingungen galt es für Stuckart und seine Mitarbeiter, „im Einvernehmen“ (so sah es § 3 RBG vor) mit den Vertretern des „Stellvertreters des Führers“ so schnell wie möglich ein praktikables Ergebnis zu finden, das geeignet war, das „Juden- und das Mischlingsproblem“ „einer endgültigen Lösung“ zuzuführen, d. h. Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, um die Wirtschaft zu beruhigen. Ferner sollte auch den Interessen des RPrMdI nach einer klaren Zuordnung im Hinblick auf den Personenstand und die Fortentwicklung des Staatsangehörigkeits- und Reichsbürgerrechts Rechnung getragen werden. Angesichts dieser Motivlage ist es nicht verwunderlich, dass das RPrMdI an einer

⁵¹⁵ Neben der Konkretisierung des Judenbegriffs arbeiteten Stuckart und seine Mitarbeiter daher an umfassenden gewerberechtlichen Beschränkungen für Juden und an der Frage der Kennzeichnung jüdischer Betriebe. Vgl. hierzu die Vorlagen in: BAB R 1501/5513 und 5514; Adam, Judenpolitik, S. 105–141.

⁵¹⁶ Diese Unsicherheit ging so weit, dass sich das RPrMdI am 30. 9. 1935 veranlasst gesehen hatte, dem Reichspropagandaministerium den Entwurf für eine Pressenotiz mit folgendem Inhalt zu übersenden: „Im Zusammenhang mit dem in Nürnberg vom Reichstag beschlossenen Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, das Mischehen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verbietet, ist vielfach die Vermutung ausgesprochen worden, dass auch bereits bestehende Mischehen durch das Gesetz erfasst werden. Diese Annahme ist unzutreffend; der Bestand solcher Mischehen, soweit sie vor dem 17. September, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, geschlossen sind, wird durch das Gesetz nicht berührt.“ Die nachgeordneten Behörden wurden am selben Tag angewiesen, „die Standesbeamten sofort mit Weisung zu versehen“, dass das Eheverbot auch Ehen „Deutschblütiger“ mit Personen umfasse, „die von drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern teilen abstammen“. Aufgebote für Eheschließungen zwischen sogenannten Mischlingen sollten erst einmal ausgesetzt werden. Im Falle der Beteiligung ausländischer Staatsangehöriger behielt sich das RPrMdI die Entscheidung vor. Vgl. BAB R 1501/5513, Bl. 90ff.

⁵¹⁷ BAB R 1501/5514, Bl. 15ff. Wenige Tage später, am 4. 11. 1935, fand zudem eine erneute Besprechung im RWiM statt, in der vor dem bedenklichen Ausmaß der Kapitalflucht ins Ausland und dem Rückfluss von ins Ausland verschobenen Reichsmarknoten infolge jüdischer Auswanderung gewarnt und das RPrMdI zu schnellem Handeln aufgefordert wurde. Vgl. Besprechungsvermerk Löseners, in: BAB R 1501/5514, Bl. 40–43 (abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. II, Dok. Nr. 257, S. 907–909).

möglichst trennscharfen Kategorienbildung im Hinblick auf Juden, „Mischlinge“ und „Deutschblütige“ interessiert war. In den bereits kurze Zeit nach dem Parteitag, Ende September 1935, beginnenden Verhandlungen zwischen RPrMdI und „Stellvertreter des Führers“ setzten sich Stuckart und seine Mitarbeiter daher zunächst für einen möglichst engen und dadurch für die Verwaltung einfach „handhabbaren Juden- und Mischlingsbegriff“ ein. Hierbei stand nicht – wie nach dem Kriege behauptet – die Schonung der „Mischlinge“ als Selbstzweck im Vordergrund, sondern es ging vielmehr um eine pragmatische, für die Verwaltung umsetzbare Definition, die zudem „erbbiologischen Tatsachen“ Rechnung tragen sollte, um politisch unangreifbar zu sein.⁵¹⁸ So erläuterte Stuckart Wagner in seinem Übersendungsschreiben zum ältesten auffindbaren der zahlreichen Entwürfe der 1. Verordnung zum RBG (Nr.6) vom 22. September 1935⁵¹⁹, dass der „Begriff des deutsch-jüdischen Mischlings bisher nicht festgelegt“ sei, dass es seines Erachtens jedoch „zweckmäßig und sinnvoll“ sei, die Grenze zwischen den „deutschblütigen Staatsangehörigen und den staatsangehörigen deutschjüdischen Mischlingen“ „bei den Viertelsjuden zu ziehen, so dass Viertelsjuden und Mischlinge stärkeren Bluteinschlages bis zum Dreiviertelsjuden ausschließlich [als] die deutsch-jüdischen Mischlinge im Sinne des Gesetzes“ anzusehen seien. Diesen Vorschlag begründete Stuckart (bzw. sein Referent Lösener) damit, dass die neue vom RPrMdI vorgeschlagene Definition, wonach als „Jude“ jeder gelten sollte, der „von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen“ abstamme, trennschärfer sei, da sie eine leichtere Feststellung der Rassezugehörigkeit in der Praxis ermögliche.

In der Folgezeit wurden daraufhin verschiedene Lösungsmodelle für die „Mischlingsfrage“ diskutiert, u.a. die Frage, ob die „Mischlinge“ ab einem be-

⁵¹⁸ Mayer, Staaten als Täter, S. 105–166, hier insbesondere S. 130–133, folgt der Darstellung Löseners/Stuckarts und interpretiert deren Motivlage im Lichte des vermeintlich alles bestimmenden Gegensatzes der unterschiedlichen Verwaltungskonzeptionen der „traditionellen Ministerialverwaltung“ auf der einen und radikalen Parteikreisen auf der anderen Seite. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 155–173, geht demgegenüber davon aus, dass die Diskussion um die Ausführungsbestimmungen zu den Nürnberger Rassengesetzen und ihre Anwendung von zwei konkurrierenden Denkschulen, einem „kontagionistischen“ und einem „nordizistisch-erbbiologischen“ Ansatz geprägt wurde, die jeweils für einen unterschiedlichen Umgang mit sogenannten Mischlingen standen. Die „Kontagionisten“, zu denen die Historikerin unter anderem den Reichsärztführer Dr. Gerhard Wagner zählt, hätten angenommen, dass jeder sexuelle Kontakt mit einem Juden eine dauerhafte „Verseuchung“ hervorriefe, und hätten in der Konsequenz nicht nur die Ausgrenzung der Juden, sondern auch aller „Mischlinge“ gefordert. Die „nordizistischen Erbbiologen“, zu denen Essner „Vernunftantisemiten“ wie Stuckart und Gütt zählt, seien hingegen davon ausgegangen, dass sich bei einer „Rassenmischung“ die Erbanlagen anteilig vermengen würden und daher nur „Mischlinge“ mit hohem jüdischem Erbgutanteil ausgeschlossen werden müssten. Während die NS-Gesetzgebung aus den ersten beiden Jahren der NS-Herrschaft noch eine Vielfalt an Juden-Definitionen offenbart hätte, sei 1935 in den Nürnberger Gesetzen eine vorläufige Entscheidung zugunsten der erbbiologischen Richtung gefallen, die eine verbindliche Formulierung für den weiteren Entrechtungs- und Ausgrenzungsprozess geschaffen habe.

⁵¹⁹ BAB R 1501/5513, Bl. 15–21 (abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei 1935, Bd. II, Dok. Nr. 200, S. 494–499). Dort auch die folgenden Zitate.

stimmten Alter nach entsprechenden Kriterien zu der einen oder zu der anderen Seite „sortiert“ werden könnten, was dem RPrMdI letztlich jedoch nicht als praktikabel erschien.⁵²⁰

Stuckarts Kollege, der Leiter der Abteilung Volksgesundheit im RPrMdI, Dr. Gütt, nahm in einer Denkschrift vom 25. September 1935 zu der Diskussion Stellung. Anhand von Abbildungen dunkler und heller sowie glatt- und rauhaariger Meerschweinchen erläuterte Gütt seinen Kollegen in der Verfassungsabteilung die Mendel'sche Vererbungslehre und deren Auswirkungen auf das „Judenproblem“.⁵²¹ Unter Verweis auf die Untersuchungen Eugen Fischers zu den Rehobother Bastarden und zur „Mulattenkreuzung“⁵²² unterstrich Gütt, dass die Vererbungsgesetze beim Menschen grundsätzlich komplizierter seien, da mit „tausenden und zehntausenden Eigenschaften“ zu rechnen sei, „die jede für sich mendelte[n]“.⁵²³ Dennoch ließen sich aus der Mendel'schen Vererbungslehre für das „Judenproblem“ folgende Grundprinzipien ableiten:

„1. durch Vermischung der Viertel- und Halbjuden mit Deutschblütigen lässt sich ein völliges Verschwinden der jüdischen Merkmale nicht erreichen. Es können also durch immer weitere Vermischung weder mit Halbjuden noch mit Vierteljuden reine deutschblütige Menschen entstehen.

2. Dagegen lässt es sich ohne weiteres erreichen, dass die jüdischen Eigenschaften immer weiter aufgeteilt werden, so dass man in diesem Sinne von einer in jeder Generation stärker werdenden Verdünnung reden kann, vorausgesetzt, dass nicht wieder eine Rückkreuzung mit Juden oder Mischlingen eintritt. Nach vielen Generationen wird also der reine deutsche Typ wenigstens annähernd erreicht werden, wobei allerdings der jüdische Einschlag in diesem oder jenen Merkmal trotzdem nachweisbar bleiben wird. Wenn man also neben den Juden eine neue deutsch-jüdische Mischlingsrasse nicht verewigen will, muss man sich dazu entschließen, die Mischlinge im deutschen oder jüdischen Volke aufgehen zu lassen. Biologisch gesehen gibt es dabei eine völlig befriedigende Lösung überhaupt nicht.

Wählt man den Weg, die deutsch-jüdischen Mischlinge im deutschen Volk aufgehen zu lassen, so kann dies je nach den getroffenen Maßnahmen schnell oder langsam geschehen. Will man die Aufsaugung beschleunigen, so wird man

a) den Vierteljuden die Heirat mit deutschblütigen Personen ohne Einschränkung zu gestatten, die Ehe mit Volljuden oder jüdischen Mischlingen aber zu verbieten haben.

b) Bei Halbjuden, die ja 50 v.H. jüdische Merkmale aufweisen, empfiehlt sich eine andere Regelung:

1. Halbjuden darf die Ehe mit deutschblütigen Personen nur nach einer Auslese auf Grund besonderer Genehmigung gestattet werden.

2. Die Ehe mit jüdischen Mischlingen ist Halbjuden zu verbieten.

3. Halbjuden, die nach 1) eine Genehmigung zur Eheschließung mit Deutschblütigen nicht erhalten haben und denen auch die Anerkennung als Reichsbürger versagt wird, sind damit automatisch als dem jüdischen Bevölkerungsteil zugehörig zu erklären. Dasselbe trifft auf diejenigen Halbjuden zu, denen zu einer Ehe mit Juden Genehmigung erteilt ist oder die mit Juden verheiratet sind.

⁵²⁰ Zu den Einzelheiten s. Adam, Judenpolitik, S. 94–103; Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 158–173.

⁵²¹ BAB R 1501/5513, Bl. 33–39 (abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei 1935, Bd. II, Dok. Nr. 203, S. 507–510).

⁵²² Fischer, Die Rehobother Bastards und das Bastardisierungsproblem beim Menschen (1913). Zu Fischer s. Lösch, „Rasse als Konstrukt“.

⁵²³ BAB R 1501/5513, Bl. 33–39. Dort auch die folgenden Zitate.

4. Lediglich Halbjüdinnen könnte man freistellen, sich aus eigenem Antrieb zum jüdischen Bevölkerungsteil zu bekennen, damit würden diese aber hinsichtlich der Gesetzgebung wie Volljüdinnen zu behandeln sein.

5. Bei allen übrigen Halbjuden [...] muss dagegen der Staat sich ein Recht zur Auslese und Festlegung ihrer Zugehörigkeit vorbehalten [...].“

Diese von Gütt gemachten Vorschläge fanden partiell Eingang in zwei neue Entwürfe, die Stuckart am 11. Oktober 1935 seinem Minister vorlegte. In den Entwürfen seien „die Halbjuden grundsätzlich zum Deutschtum geschlagen“ worden, wie Stuckart eingangs erläuterte.⁵²⁴ Eine Ausnahme sollten lediglich diejenigen bilden, die der jüdischen Religion angehörten oder „jüdisch verheiratet“ waren und daher „automatisch“ zum Judentum sortiert würden. Zur Begründung legte Stuckart eine „gutachterliche Stellungnahme zum gesamten Halbjudenproblem“ vor, die sein Mitarbeiter Lösener erarbeitet hatte. Unter Berufung auf die vorstehend von Gütt erläuterten Mendel'schen Erbgesetze erklärte Lösener seinen Vorgesetzten, dass „jeder Halbjude genau zu 50% germanisches und zu 50% jüdisches Blut und damit verbundene Eigenschaften habe“.⁵²⁵ Eine Sortierungslösung, die sich nur am äußeren „Erscheinungsbild oder nach familiengeschichtlichen, wirtschaftlichen oder gesamtpolitischen“ Gesichtspunkten orientiere (wie Gütt sie vorgeschlagen hatte), könne jedoch zu „rasenbiologischen Fehlentscheidungen führen“ und würde einer „objektiven Kritik der einschlägigen Rasse- und Bevölkerungswissenschaft“ nicht standhalten, womit man den „deutschen Rassegedanken“ für ausländische Propaganda unnötig angreifbar mache. Eine behördliche Sortierung der „Mischlinge“ würde zudem nicht dazu beitragen, die Unruhe in der Bevölkerung abzubauen, sondern könnte diese noch verstärken, etwa durch die Auseinandersortierung von Familien. All dies würde zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch „ein Übermaß von Vorschriften (Kasuistik)“ mit sich bringen, da sich auch die Zahl der Ehehindernisse und Kontaktverbote erhöhen würde. Dies verursache im Hinblick auf das Strafrecht Probleme und ein Übermaß an Arbeit für eine extra zu schaffende „Sortierungsbehörde“, die jährlich etwa 3000 Entscheidungen zu treffen hätte und zudem noch 120 000 bereits erwachsene „Halbjuden“ überprüfen müsste. Derartige Sortierungsprozesse seien zudem geeignet, „Korruption“ zu generieren.⁵²⁶ Damit hatte Lösener die Sortierungslösung als verwaltungstechnisch schwierig diskreditiert. Aber auch die vom „Stellvertreter des Führers“ favorisierte „grundsätzliche Gleichstellung der Halbjuden mit den Volljuden“ war aus Löseners Sicht keine „positive“, sondern eine „primitive“ Lösung, denn sie würde den „Halbjuden“ zum Feinde machen, was erhebliche rasenpolitische Gefahren hervorrufe:

„Der Halbjude ist als Feind grundsätzlich ernster zu nehmen als der Volljude, da er neben jüdischen Eigenschaften ebenso viele germanische hat, die dem Volljuden fehlen.

Das deutsche Judentum (rund 475 000 mosaische plus rund 125 000 nichtmosaische, also insgesamt 600 000 Menschen) würde um rund 200 000 Halbjuden verstärkt, also um ein

⁵²⁴ Vgl. BAB R 1501/5513, Bl. 156ff. Dort auch die folgenden Zitate.

⁵²⁵ Vgl. BAB R 1501/5513, Bl. 141–153. Dort auch die folgenden Zitate. Unterstreichungen im Original.

⁵²⁶ Ebenda. Die „Sortierungsentscheidung“ sei „für jeden Halbjuden Lebensfrage“, so dass damit zu rechnen sei, dass „Bestechungsversuche an der Tagesordnung“ sein würden.

volles Drittel seines bisherigen Bestandes. Neben der zahlenmäßigen Stärkung des Feindes würde ihm germanische Erbmasse zugeführt, die der Hälfte der Anzahl der Halbjuden gleichkäme, also 100 000 Germanen in Form von verteilter Erbmasse.“

Des Weiteren warnte Lösener vor den Folgen, wenn die „Halbjuden“ „zwischen die Rassen gestoßen“ würden. Nach Lösener könnte dies folgende Konsequenzen haben:

„a) Die Erhaltung einer Mischrasse (Parias) mindestens in der seelischen Haltung der Halbjuden, bis der letzte ausgestorben ist. Außerdem auch tatsächliche Erhaltung, weil Ehe untereinander erlaubt sein müsste, da ja beide Ehegatten ‚Juden‘ wären, und weil außereheliche Fortpflanzung ebenfalls möglich wäre.

b) Die heimatlosen Halbjuden werden Desperados mit aller Gefährlichkeit solcher Menschen. Ihre Intelligenz und ihre fast immer durch sorgfältige Erziehung besonders entwickelten Fähigkeiten machen sie zu den geborenen Führern staatsfeindlicher Gruppen.“

Überdies stünde den „Halbjuden“ ein noch härteres Schicksal als den Juden bevor. Sie könnten nicht auswandern, da sie im Ausland als Deutsche angesehen würden. Im Inland hingegen würden sie mit den „Volljuden“ um die wenigen für Juden verbleibenden Erwerbsmöglichkeiten konkurrieren. Darüber hinaus würde auch diese Lösung zur Zerreißung von Familien führen und wirtschaftlichen und wehrpolitischen Bedenken begegnen, da man im Ernstfall auf etwa „40–45 000 Männer im wehrpflichtigen Alter“ verzichten müsse.⁵²⁷ Zudem müssten zahlreiche Ausnahmen im Hinblick auf „Halbjuden“ getroffen werden, die besondere Verdienste vorzuweisen hätten, wie sich an den zahlreichen im Krieg mit Orden ausgezeichneten „Halbjuden“ zeigen würde. Es entstünde sonst „der groteske Zustand, dass Halbjuden, die für Deutschland an der Front gekämpft haben, schlechter gestellt werden als ausländische Volljuden, die gegen Deutschland an der Front gekämpft haben und heute in Deutschland durch internationale Verträge geschützt sind“.⁵²⁸ Im Übrigen habe man nach dem Nürnberger Parteitag bereits „die Nachricht des offiziellen DNB“ in der Presse verbreitet, „wonach Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze nur Volljuden seien“. Auch diese „vor fast vier Wochen herausgegebene Nachricht“ sei „bisher weder dementiert noch abgeschwächt worden“.⁵²⁹ Im Hinblick auf diese Erwägungen plädierten Lösener – und Stuckart, der für Löseners Vorschlag gegenüber Minister Frick durch seine Vorlage die Verantwortung übernahm – für die Lösung, die den beigefügten Verordnungsentwürfen zugrunde lag: „Automatische Sortierung der Halbjuden ohne behördliche Entscheidung (Fassung B)“. Diese Lösung hatte aus Löseners und Stuckarts Sicht den unschlagbaren Vorteil, dass sie vor allem den Verwaltungsaufwand minimierte und durch den „Automatismus“ der Zuordnung anhand spezifischer Kriterien wie „jüdischer

⁵²⁷ Ebenda, Bl. 149f. An dieser Stelle merkte Lösener an, dass Schacht darauf hingewiesen habe: „Je weiter der Judenbegriff gefasst wird, desto schwieriger wird es, auf dem Gebiete der Wirtschaft die Einschränkung der Juden durch Sonderbehandlung durchzuführen.“ Eine Gleichstellung der „Halbjuden“ mit den Juden würde daher dazu führen, das Gewicht der Juden in der Wirtschaft noch zu verstärken, wodurch sich die „Durchsetzung nationalsozialistischer Wirtschaftsgestaltung“ weiter erschweren würde.

⁵²⁸ Ebenda, Bl. 150f.

⁵²⁹ Vgl. hierzu auch die o.a., an das Reichspropagandaministerium übersandte Pressenotiz des RPrMdI vom 30.9.1935, in: BAB R 1501/5513, Bl. 90.

Religionszugehörigkeit“ oder „Ehe mit einem Juden“ für die Verwaltung relativ leicht handhabbar war, da sie „ohne behördliche Einzelentscheidung und ohne Fehlerquelle“ auskäme:

„Die Berücksichtigung dieser der Stimme des Blutes folgenden Selbstentscheidung des Halbjuden (oder der Entscheidung seiner Eltern) hält jeder objektiven Kritik, auch vom Auslande her, stand. Diese freiwillige Selbstentscheidung ist auch deshalb der denkbar objektivste Maßstab, weil sie in aller Regel vor dem Inkrafttreten des Gesetzes getroffen ist und somit nicht auf nachträglichen Zweckmäßigkeitseinscheidungen beruht.

Als einziges Bedenken bleibt, dass dem deutschen Blut die jüdische Hälfte der Erbmasse jedes künftig deutsch heiratenden Halbjuden zugeführt wird. Dieses Bedenken wird aber fast völlig zerstreut durch folgende Erwägung:

Aus der Masse der auf die deutsche Seite zu übernehmenden Halbjuden scheiden von vornherein aus:

- 1.) die bereits jüdisch Verheirateten,
- 2.) die Angehörigen des mosaischen Bekenntnisses,
- 3.) die bereits jetzt mit Ariern Verheirateten. Diese haben den jüdischen Anteil ihrer Erbmasse bereits in das deutsche Volk eingebracht, ihre Kinder sind Vierteljuden und werden somit fast völlig zu den Deutschen gerechnet. Das Gesetz kann auf diesen bereits geschehenen Zufluss jüdischen Blutes eine Wirkung nicht mehr ausüben.“⁵³⁰

Hieran schloss Lösener eine Berechnung an, wonach von den ca. 200 000 „Halbjuden“ nur 80 000 als künftige Ehegatten in Erwägung zu ziehen seien:

„Da diese 80 000 aber nur zur Hälfte jüdische Erbmasse haben, so ergibt sich – auf Erbmasse umgerechnet – die Übernahme von rund 40 000 Juden in das deutsche Blut.

Diese geringe Menge verteilt sich unter 67 Millionen Reichsdeutsche. Rechnerisch beträgt die Zufuhr 0,05 vom Hundert oder 1/2 von Tausend.“

Der Reichsärztführer, Dr. Wagner, habe die Anzahl der Halbjuden sogar geringer auf nur etwa 100 000 geschätzt, wodurch sich die Prozentzahlen halbieren würden.

„Gegenüber den großen Mengen anderen unerwünschten Blutes (z. B. ostische und ostbaltische Rasse), die das deutsche Volk im Laufe von Jahrtausenden aufgenommen und verarbeitet hat, muss eine Aufnahme fremden Blutes im Verhältnis von 1/2 zu 1000 (oder gar von 1/4 zu 1000) als so geringfügig bezeichnet werden, dass die hiermit etwa noch verbundenen rassebiologischen Gefahren gegenüber den außen-, innen-, wirtschafts- und wehrpolitischen Nachteilen vollkommen in den Hintergrund treten müssten. Dabei muss besonders hervorgehoben werden, dass dies die endgültige letzte Zufuhr jüdischen Blutes in das deutsche wäre, und dass es sich hier nicht um einen Zustrom frischen jüdischen Blutes, wie etwa bei der Einwanderung der Ostjuden, handelt, sondern um die Hereinnahme solchen jüdischen Blutes, das bereits in der Erbmasse mit deutschem vereinigt ist.

Berücksichtigung verdient ferner, dass die hier in Frage kommenden Halbjuden christlich getauft und nicht in jüdischer Umwelt und Erziehung aufgewachsen sind. Bei dieser Lösung werden Menschen, die sich überwiegend selbst als Deutsche fühlen, in das Deutschtum aufgenommen und zur Mitarbeit an ihrem Heimatstaat herangezogen. Hierbei kann auch angenommen werden, dass sie besonders willig mitarbeiten werden, da mit einem Gefühl der Dankbarkeit für die Befreiung aus unerträglicher Spannung gerechnet werden kann.“

Auch wenn man anmerken kann, dass auch eine auf Widerstand ausgerichtete Maßnahme durch NS-Vokabular kaschiert werden musste, um in der NS-Verwal-

⁵³⁰ BAB R 1501/5513, Bl. 152f. Dort auch die folgenden Zitate.

tung Erfolg zu haben, so macht diese Vorlage deutlich, dass für die Beamten in der Abt. I wohl eher verwaltungstechnische Zweckmäßigkeits- und Praktikabilitätsabwägungen im Vordergrund standen als humanitäre Erwägungen. Dies zeigt sich auch am weiteren Gang der Beratungen, die hier nicht in Gänze wiedergegeben werden können.⁵³¹ An den Vorschlägen, die Vertreter des „Stellvertreters des Führers“ Ende Oktober 1935 unterbreiteten und die darauf zielten, die „Halbjuden“ mehrheitlich zu den Juden zu sortieren, monierten Stuckarts Mitarbeiter – entsprechend den von Lösener geäußerten Erwägungen – vor allem die administrativen und personenstandsrechtlichen Probleme, die die Fluktuation zwischen verschiedenen rassischen Kategorien – sogenannter Rassewechsel – insbesondere infolge von Scheidung oder Tod eines Ehepartners aus einer sogenannten Mischehe mit sich brächten.⁵³² Dies hinderte Stuckart und seine Mitarbeiter jedoch nicht daran, den Vertretern des „Stellvertreters des Führers“ entgegenzukommen, indem sie ihre ursprünglichen Vorstellungen von einer regelmäßigen „Sortierung“ der „Halbjuden“ zu den „Deutschblütigen“ über Bord warfen und nunmehr „jüdische Mischlinge“ als eine eigene Kategorie minderen Rechts akzeptierten. Sie sollten neben den „Volljuden“ und „Dreivierteljuden“, die ebenfalls als „Volljuden“ gelten sollten, „auf einer Reihe von Lebensgebieten ungleich den Deutschen“ behandelt werden.⁵³³ Dies sollte u. a. ihre „Fähigkeit“, Berufe und Funktionen als Beamte, Offiziere, Rechtsanwälte, Ärzte oder Erbhofbauern auszuüben, berühren. Die Mitarbeiter der Abt. I betonten nunmehr, dass auch die vom RPrMdI unterbreiteten Vorschläge „keineswegs die Halbjuden in das deutsche Volk“ aufnehmen würden, sondern diese nur bezüglich der Eheschließung mit „Deutschblütigen“ und nicht mit Juden gleichsetzten, „um das Hauptziel zu erreichen, die Mischrasse so schnell wie möglich zum Verschwinden zu bringen“.⁵³⁴ Lediglich zu diesem Zwecke sei ihnen „die Ehe mit Deutschblütigen und nur mit Deutschblütigen“ gestattet, da so sichergestellt würde, dass „nach Ablauf einer Generation neue Mischlinge nicht mehr“ hervorgingen und die „Mischrasse“ „nach dem Tod der

⁵³¹ Eine erschöpfende Darstellung findet sich bei Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 155–173; Adam, Judenpolitik, S. 94–103.

⁵³² Vgl. hierzu Stuckarts Vorlage an Frick vom 1. 11. 1935, in: BAB R 1501/5514, o. P., sowie Anlage Bl. 9ff. Der Vorschlag des SdF sah vor, von der Zuordnung der „Halbjuden“ zu den „Volljuden“ nur in zwei Fällen Ausnahmen zu machen:

„a) Als Mischlinge gelten Juden (blutmäßige Halbjuden), die am 30. 9. 1935 mit rein Deutschblütigen oder mit Vierteljuden verheiratet sind. Sie werden aber wieder zu Juden, wenn die Ehe anders als durch den Tod des Ehegatten, also durch Scheidung oder Nichtigkeitserklärung aufgelöst wird, und zu diesem Zeitpunkt Kinder aus dieser Ehe nicht vorhanden sind (§ 1 Abs. 5).

b) Den Mischlingen sind ferner die Juden (blutmäßigen Halbjuden) zuzurechnen, für die der Führer und Reichskanzler auf Vorschlag eines beim Obersten Parteigerichts gebildeten Senats eine dahingehende Entscheidung trifft.“

⁵³³ Vgl. Stuckarts Vorlage „Grundsätzliches zu den Ausführungsbestimmungen zum Reichsbürgergesetz und zum Blutschutzgesetz“ vom 2. 11. 1935, in: BAB R 1501/5514, Bl. 45–55. Nahezu wortgleich auch die Erläuterungen zu der „Gegenüberstellung der Fassung Dr. Wagner und der Fassung MdI“, 2. 1. 1935, in: ebenda, Bl. 56ff.

⁵³⁴ Vgl. Stuckarts Vorlage, „Grundsätzliches zu den Ausführungsbestimmungen zum Reichsbürgergesetz und zum Blutschutzgesetz“, 2. 11. 1935, in: ebenda, Bl. 45–55. Dort auch die folgenden Zitate.

lebenden und der nächsten Generation“ verschwände. Nur dieser Vorschlag entsprach nach Ansicht der Beamten im RPrMdl den „biologischen Tatsachen“ und würde auch „propagandistisch keine besonderen Schwierigkeiten machen“. Abschließend stellten die Beamten die internationale Dimension der „Judenfrage“ als „Weltangelegenheit“ heraus: „Wirkliche Fortschritte auf weite Sicht“ seien nur durch eine Lösung zu erwarten, „die durch ihre Einfachheit, Klarheit und große Linie ohne weiteres geeignet ist, den übrigen Nationen zum Vorbild ihrer Maßnahmen zu dienen, sobald diese einmal die Judenfrage in ihrer ganzen verhängnisvollen Bedeutung erkannt haben.“ Bei der Lösung des „Halbjudenproblems“ seien schließlich folgende Faktoren zu berücksichtigen: „Das Verhältnis Deutschlands zu England, die wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zum Auslande, die immer stärker auftretende Erscheinung der Kapitalflucht, die sich auf die deutsche Währung auszuwirken vermag, die Olympiade.“

Das Ausland würde sich mit der „Lösung der Voll- und der Dreivierteljudenfrage abfinden“ oder habe dies bereits getan. Der Frage der „Mischlinge“ würde jedoch besondere Beachtung zukommen, weshalb hier eine politisch vermittelbare Lösung angestrebt werden müsse.

Am 6. November 1935 erreichte Stuckart schließlich einen Kompromiss, den er sogleich im Verbindungsstab beim „Stellvertreter des Führers“ diktierte und der Hitlers Zustimmung fand.⁵³⁵ Er wurde zur Grundlage der wenig später verkündeten Ausführungsbestimmungen und schrieb die Sonder- und Schlechterstellung der „jüdischen Mischlinge“ – unterteilt in „Viertel- und Halbjuden“ – im Hinblick auf bereits bestehende Diskriminierungen in 15 verschiedenen Rechts- und Lebensgebieten fest. Hinsichtlich der Eheschließung zwischen „Mischlingen“ und „Deutschblütigen“ konnte sich Stuckart nur insoweit durchsetzen, als zumindest sogenannten Vierteljuden die Ehe mit „Deutschblütigen“ gestattet werden sollte, während „Halbjuden“ – entgegen der zuvor vom RPrMdl vehement vertretenen Auffassung von einem „Aufgehen/Aufsaugen im Deutschen Volke durch Vermischung“ – von der Ehe mit „Vierteljuden“ und „Deutschblütigen“ soweit wie möglich ausgeschlossen werden sollten. Im Übrigen ließ Stuckart festhalten, dass auch der „Halbjude“ „in sich die potentielle Fähigkeit“ trage, „Reichsbürger zu werden“, und daher auch das „vorläufige Reichsbürgerrecht“ erhalten sollte. Hinsichtlich der endgültigen Verleihung des Reichsbürgerrechts sollte bei „Mischlingen“ hingegen auf den Einzelfall abgestellt werden, wobei Stuckart anmerkte, dass „es ohne weiteres möglich sei, durch eine interne Anweisung anzuordnen, dass Halbjuden grundsätzlich und generell das Reichsbürgerrecht nicht gegeben wird“. Zu den Juden würden zudem z. B. alle „Halbjuden“ gerechnet, die der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten, die mit Juden verheiratet waren oder künftig solche heirateten oder die nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren, „d. h. unter dem Recht der Nürnberger Gesetze erzeugt“ wurden. Hinsichtlich der noch unverheirateten, nicht unter den Judenbegriff fallenden „Halbjuden“, die einen „Mischling gleicher Art“ heirateten, wurde festgehalten, dass diese „Mischlinge“ bleiben könnten, da der Rasseforscher Hans Günther, den Stuckart im Oktober

⁵³⁵ Vgl. BAB R 1501/5514, Bl. 86–90 (abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. II, Dok. Nr. 260, S. 918–922. Dort auch die folgenden Zitate.

1935 konsultiert hatte⁵³⁶, den Standpunkt vertrete, „dass aus Ehen zwischen Halbjuden im Allgemeinen wenig oder gar keine Nachkommen zu entstehen pflegen“, weshalb damit zu rechnen sei, „dass diese Mischlingsrasse in einigen Generationen“ aussterbe.⁵³⁷ Hinsichtlich des von den Beamten des RPrMdI aus Praktikabilitätserwägungen abgelehnten „Rassenwechsels“ des arischen Ehepartners einer Mischehe mit Juden hielt Stuckart fest, dass dieser „unübersehbare praktische Konsequenzen“ nach sich zöge, weshalb es „zweckmäßiger“ sei, den mit einem Juden verheirateten arischen Ehegatten nicht als Juden einzustufen, sondern ihn nur rechtlich so zu behandeln, ohne „die äußerliche Gleichstellung mit dem Juden herbeizuführen“. Erwägenswert erschien es Stuckart hingegen, „den arischen Ehegatten eines Juden genau so zu behandeln wie den jüdischen Mischling im Rechtssinne, nämlich ihn auf allen Lebensgebieten, die oben unter Ziffer 1–15 aufgeführt sind, schlechter zu stellen als den Deutschen“. So entstand die Kategorie des „jüdisch Versippten“.

In den Folgetagen, in denen die Ausführungsbestimmungen auf der Grundlage von Stuckarts Diktat ausformuliert wurden, verständigte man sich darüber, Ehen von „Halbjuden“ und „Deutschblütigen“ von einer Genehmigung durch das RPrMdI und den „Stellvertreter des Führers“ abhängig zu machen. Dies war für Stuckart und seine Mitarbeiter zumindest ein gesichtswahrender Kompromiss, der es ihnen zunächst gestattete, an ihrem Lösungsmodell für die „Mischlingsfrage“ fest zu halten. Ein Eheverbot mit Erlaubnisvorbehalt – wie es offenbar zuvor dem „Stellvertreter des Führers“ vorgeschwebt hatte – hätte einer Gleichbehandlung der „Halbjuden“ mit den „Volljuden“ so stark geähnelt, dass der Unterschied zur juristischen Gleichstellung kaum noch sichtbar gewesen und die Vereinbarkeit mit dem auf dem Parteitag vorgesehenen Reichsbürgerbegriff unmöglich gewesen wäre.⁵³⁸ In der Praxis stellte das in § 3 der Ausführungsverordnung zum BLSchG festgeschriebene Genehmigungserfordernis letztlich eine bloße „juristische Fiktion“⁵³⁹ dar, da es kaum Fälle gab, in denen eine Genehmigung erteilt wurde, wie an der im Folgenden skizzierten Spruchpraxis des „Reichsausschusses zum Schutz des deutschen Blutes“ deutlich wird.

Ob der Anfang November 1935 durch Stuckart erreichte Kompromiss tatsächlich – wie in der älteren Literatur in Anlehnung an Löseners Apologie vertreten wird – einen „ganz außerordentlichen Erfolg der Ministerialbürokratie“ darstellte, der es gelungen war, Forderungen der Partei nach Scheidung von Mischehen oder Zwangssterilisierungen abzuwehren und einen relativ engen verwaltungsmäßig besser „handhabbaren Judenbegriff“ einzuführen⁵⁴⁰, darf angesichts der Ausgangsposition von Stuckart und seinen Mitarbeitern und im Hinblick auf das schließlich Erreichte bezweifelt werden. Hierbei ist jedoch in Rechnung zu stellen, dass für Stuckart Anfang November 1935 dringender Handlungsbedarf bestand, da Hitler im letzten Moment eine für den 5. November angesetzte Chefbespre-

⁵³⁶ Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 164.

⁵³⁷ Vgl. BAB R 1501/5514, Bl. 90. Dort auch die folgenden Zitate.

⁵³⁸ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 170.

⁵³⁹ Begriff nach ebenda, S. 178.

⁵⁴⁰ Vgl. Adam, Judenpolitik, S. 101f.

chung absagte, weil eine Einigung zwischen RMdI und „Stellvertreter des Führers“ immer noch nicht in Aussicht schien. Im Falle eines endgültigen Scheiterns der Verhandlungen drohte entsprechend der Ankündigung Hitlers auf dem Parteitag eine gänzliche Übertragung der „Judenmaterie“ an die Partei.⁵⁴¹

Globke nannte das Ergebnis der Verhandlungen mit der Behörde des „Stellvertreters des Führers“ nach dem Krieg dann auch nur die damals bestmögliche Lösung:

„Nachdem der Rassereferent [Lösener] im Laufe der Auseinandersetzungen zusammenbrach und durch einen anderen Herren ersetzt wurde, fiel mir ein wesentlicher Teil des Abwehrkampfes zu. Ich darf darauf hinweisen, dass der Stellvertreter des Führers z. B. einen Entwurf vorlegte, wonach alle Personen, die auch nur ein Viertel jüdisches Blut hatten, sowie ihre arischen Ehegatten als Volljuden im Sinne der Nürnberger Gesetze zu gelten hatten. Die arischen Ehegatten sollten aber nach Auflösung der Ehe wieder ihren früheren Status erlangen. Ich habe den Entwurf so zerpfückt, dass er vom Stellvertreter des Führers nicht weiter verfolgt wurde. Die Verhandlungen wurden dadurch erschwert, dass im Falle einer Nichteinigung die Angelegenheit Hitler vorgelegt werden musste, bei dessen Einstellung immer mit einer Entscheidung zu Gunsten des Stellvertreters des Führers zu rechnen war. Der schließlich erzielte Kompromiss war das Beste, was unter diesen Umständen erreicht werden konnte, so unbefriedigend er an sich natürlich auch ist. Ich muss aber betonen, dass die Regelung weit ungünstiger ausgefallen wäre, wenn sich das Innenministerium nicht so stark dagegen eingesetzt hätte.“⁵⁴²

Anders als von Globke in seiner Darstellung insinuiert, bedeutete „günstig“ jedoch nicht günstiger für die Betroffenen, sondern in erster Linie günstiger für die Mitarbeiter des RMdI, die die Judengesetzgebung umsetzen mussten.

Zur Mitwirkung Stuckarts und seiner Mitarbeiter an der Durchführung der Nürnberger Rassengesetze an Beispielen aus der Verwaltungspraxis des RPrMdI

Nach der Verkündung der Ausführungsbestimmungen machten sich Stuckart und seine Mitarbeiter an die Umsetzung des neuen Rechts. Am 12. Dezember 1935 organisierte Stuckart eine Chefbesprechung, auf der weitere Einschränkungen und Berufsverbote für jüdische Ärzte und Rechtsanwälte auf der Grundlage der Nürnberger Rassengesetzgebung mit den anderen Ressorts erörtert wurden.⁵⁴³ Zugleich regelte Stuckart in einer Reihe von Erlassen an die Fachbehörden die Anwendung und Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei wurden im Rundrlass des RPrMdI zum „Verbot von Rassenmischehen“ vom 26. November 1935

⁵⁴¹ Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 169.

⁵⁴² So Globke in seinen Aufzeichnungen (Frühjahr 1956), abgedruckt in: Gotto (Hg.), Der Staatssekretär Adenauers, S. 247–259 (S. 250f.).

⁵⁴³ Vgl. hierzu das Schreiben Stuckarts vom 22. 11. 1935, in: BAB R 1501/5514, Bl. 109–111, mit der Einladung zu einer Sitzung auf Abteilungsleitersebene zur Vorbereitung der Chefbesprechung, in der vor allem die Anwendung bisher bestehender „Arierparagraphen“ auf die neu gebildeten „Mischlingskategorien“ unter Berücksichtigung des neuen § 6 der 1. VO zum RBG besprochen werden sollte. Siehe auch Vorlage an Pfundtner mit Vermerk zu der Abteilungsleiterbesprechung, in: BAB R 1501/5515, Bl. 8ff., und den Vermerk des StS im RJM Schlegelberger vom 12. 12. 1935 zu den geplanten Berufsverböten für jüdische Ärzte und Rechtsanwälte, in: BAB R 3001/8521, Bl. 272–274 bzw. 426f. (abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. II, Dok. Nr. 279, S. 984f.).

für den „Geschäftsverkehr“ die Begriffe: „Mischling 1. Grades“ („Halbjuden“, Personen mit zwei jüdischen Großelternanteilen) und „Mischling 2. Grades“ („Vierteljuden“, Personen mit einem jüdischen Großelternanteil) geschaffen.⁵⁴⁴

Anfang Dezember 1935 ließ die Abteilung I dann über Pfundtner beim RMdF Mittel beantragen, um neue „Hilfsarbeiter“ einzustellen, die bei der Bewältigung der zahlreichen neuen Aufgaben bei der Umsetzung der Nürnberger Rassengesetze und ihrer Ausführungsbestimmungen Unterstützung leisten sollten.⁵⁴⁵ In einer dem RMdF übermittelten Aufstellung machte Pfundtner deutlich, welche neuen Aufgaben auf Stuckart und seine Mitarbeiter zukamen und wie sich das RMdI den Vollzug der „Judenpolitik“ vorstellte: Demnach hatte es darüber zu entscheiden, wer das „vorläufige Reichsbürgerrecht“ besitzen sollte, d. h., „wer artverwandten Blutes, Jude oder Mischling ist [...]“, und welche entsprechenden Ausnahme- und Befreiungsanträge nach § 7 der 1. Verordnung zum RBG zu bewilligen waren.⁵⁴⁶ Nach der 1. Ausführungsverordnung zum BLSchG war ferner über die Genehmigung von Eheschließungen zwischen „Mischlingen 1. Grades“ mit „deutschblütigen Staatsangehörigen“ oder „Mischlingen mit einem jüdischen Großelternanteil“⁵⁴⁷ sowie über etwaige Ausnahmegenehmigungen für ausländische Staatsangehörige nach § 9 der Verordnung zu befinden. Außerdem war über die Auslegung des § 2 des BLSchG (Verbot des außerehelichen Geschlechtsverkehrs)⁵⁴⁸

⁵⁴⁴ Vgl. Runderlass vom 26. 11. 1935-I B 3/324 II, in: MBliV 1935, S. 1429; BAB R 1501/5514, Bl. 112ff. Am 3. 12. 1935 wies Stuckart „i. A.“ die Landesregierungen und für Preußen die Landesbeamten, die Gesundheitsämter und ihre Aufsichtsbehörden detailliert an, wer – in Ergänzung zum o. g. Erlass des RPrMdI – heiraten dürfe und wer hierzu einer Genehmigung bedürfe, z. B. für die Eheschließung eines sogenannten Deutschblütigen mit einem sogenannten halbjüdischen Partner. Die von ihm hierbei getroffenen Ergänzungsbestimmungen waren nur für den Dienstgebrauch bestimmt und durften nicht veröffentlicht werden.

⁵⁴⁵ Vgl. Schreiben des RPrMdI an den RMdF vom 3. 12. 1935, in: BAB R 2/11685, Bl. 268ff. Dort auch die folgenden Zitate.

⁵⁴⁶ Vgl. hierzu die folgende Übersicht zur Ausnahmepraxis, S. 243–253.

⁵⁴⁷ Siehe hierzu die folgende Darstellung zum Reichsausschuss, S. 228–243.

⁵⁴⁸ § 11 der 1. AVO zum BLSchG legte fest, dass als „außerehelicher Verkehr“ i. S. des Gesetzes „nur der Geschlechtsverkehr“ gelten sollte. In der Rechtsprechung und im Schrifttum blieb der Tatbestand des „außerehelichen Verkehrs“ trotz dieser Definition umstritten (vgl. hierzu: Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung, S. 184–186; Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 125–128; Przyrembel, „Rassenschande“, S. 323–380). Der Große Senat des RG lehnte in seiner Entscheidung vom 9. 12. 1936 eine Gleichsetzung mit unzüchtigen Handlungen, aber auch eine Beschränkung auf den Beischlaf ab. Maßgeblich stützte sich die Entscheidung auf den Strafzweck des BlutSchG, „Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“. Dieser Schutz erfordere, neben dem Beischlaf, „auch solche geschlechtlichen Betätigungen – Handlungen und Duldungen –“ zu erfassen, „durch die der eine Teil seinen Geschlechtstrieb auf einem anderen Weg als durch Vollziehung des Beischlafs befriedigen will“ (RG-GS-St 70, S. 375–377). Das Erfordernis einer „beischlafähnlichen Handlung“ wurde auf der Grundlage dieser Entscheidung von der Rechtsprechung schließlich gänzlich verworfen (RGSt 71, S. 7f.). Nunmehr sollte auch eine Handlung, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als Versuchs- oder Vorbereitungshandlung zum Beischlaf erschien, als vollendete Rassenschande gewertet werden, wenn der Täter schon durch die Handlung eine sexuelle Befriedigung erstrebte. 1939 reichte es dem RG für die Bejahung der vollendeten „Rassenschande“ schon, wenn sich eine Dirne vor dem Mann entkleidete und

und des § 12 über die Weiterbeschäftigung „arischer“ Hausangestellter in Ausnahmefällen zu beschließen.⁵⁴⁹ Andere Ausnahmeentscheidungen waren hinsichtlich der Strafverfolgung fremder Staatsangehöriger (§ 16 Abs. 2 der Verordnung)⁵⁵⁰ sowie über „Anträge auf sonstige Befreiungen (§ 16 Abs. 1 der Verordnung)“ zu treffen.⁵⁵¹ Neben diese Anwendungs- und Auslegungsfragen bezüglich des geltenden Rechts sollte die künftige Gestaltung der „Rassepolitik und Judenfrage“ treten, d. h. die „Regelung der endgültigen Stellung der Juden und ihrer Organisation im Deutschen Reiche“. In diesem Zusammenhang führte Pfundtner Regelungen zum „Ausscheiden und [zur] Entschädigung jüdischer Notare, leitender Ärzte“ sowie die „Vorbereitung der Herabsetzung der Zahl der jüdischen Rechtsanwälte und Ärzte“⁵⁵² an. Ferner sollten weitere Regelungen hinsichtlich der „persönlichen Stellung der Juden“, ihrer „organisatorischen Zusammenfassung“ unter einem „Judenkommissar“, ihrer „Einordnung“ „in die Reichsbevölkerung“⁵⁵³, ihrer wirtschaftlichen Betätigung⁵⁵⁴ sowie ihrer „[s]tatistischen Erfassung“ getroffen werden. Zudem wollte man sich im RPrMdl nicht mit einer Regelung der „Judenfrage“ begnügen und warf auch die Frage nach der „Behandlung der sonstigen fremden Rassen im Deutschen Reiche“ auf, die ebenfalls die „Bewilligung von Ausnahmen“ „insbesondere zur Verhütung schädlicher Rückwirkungen auf die deutsche Außenpolitik“ notwendig machen würde. Schließlich wies Pfundtner auf die Mitwirkung des RPrMdl „bei allen die Juden oder sonstige fremde Rassen betreffenden Entscheidungen“ hin, deren Umfang bereits erheblich zugenommen

„unter Hin- und Herwiegen ihres Körpers“ vor ihm auf- und abging (RG HRR 1939, Nr. 1326). 1940 wurde das Vorliegen „versuchter oder vollendeter Rassenschande“ vom RG auch dann angenommen, wenn ein impotenter Mann, „steif wie ein Stock“ im Bett liegend, Umarmungen duldet (RG HRR 1940, Nr. 272).

⁵⁴⁹ Am 28.11.1935 traf Stuckart eine detaillierte Zuständigkeitsregelung zu Befreiungen von § 3 des BlutSchG (Hausangestellte), wobei er unterstrich, dass bei der Prüfung der Befreiungsgesuche ein „sehr strenger Maßstab“ anzulegen war, damit der Zweck des Gesetzes gesichert werde. Maßgeblich waren hierbei das Alter des Dienstherren und der weiblichen Angestellten und der „sittliche Ruf des jüdischen Haushaltes“; „arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte“ sollten hingegen bei der Beurteilung außen vor bleiben.

⁵⁵⁰ § 16 Abs. 2 der 1. AVO machte die Verfolgung ausländischer Staatsangehöriger wegen Verstößen gegen das BlutSchG von der Zustimmung des RMdl und des RJM abhängig, um „jeweils der besonderen Lage des Einzelfalls Rechnung zu tragen“.

⁵⁵¹ § 16 Abs. 1 der 1. AVO ließ u. a. die Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des BlutSchG durch den Führer und Reichskanzler zu.

⁵⁵² Aufgrund der 4. VO zum RBG vom 25.7.1938 wurde jüdischen Ärzten mit Wirkung vom 30.9.1938 die Approbation entzogen. Durch die 5. VO zum RBG vom 27.9.1938 wurde jüdischen Rechtsanwälten, die gemäß einer Ausnahmeregelung im Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach 1933 noch weiter tätig sein durften, zum 30.11.1938 die Zulassung entzogen. Mit der 6. VO zum RBG vom 31.10.1938 wurde Juden die Betätigung als Patentanwalt untersagt und durch die 8. VO vom 17.1.1939 wurde jüdischen Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern die Berufsausübung mit Wirkung vom 31.1.1939 verboten.

⁵⁵³ Zur 10. VO zum RBG vom 4.7.1939 (RGBl. I, S. 1146) s. Kap. III. 4.

⁵⁵⁴ In der 3. VO zum RBG vom 14.6.1938 wurde definiert, welche Gewerbebetriebe als „jüdisch“ zu gelten hatten. Diese sollten in ein gesondertes Verzeichnis eingetragen werden, das der Öffentlichkeit zugänglich war. Der Reichswirtschaftsminister wurde zu einer Regelung ermächtigt, dass Betriebe von „einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab“ ein besonderes Kennzeichen führen mussten.

habe, und erwähnte als „sonstige Hauptarbeitsgebiete“: 1. Vorbereitungen der gesetzgeberischen Arbeiten und der Richtlinien über die Verleihung des endgültigen Reichsbürgerrechts; 2. Neufassung der Einbürgerungsrichtlinien; 3. Schaffung einer Einbürgerungsstatistik; 4. Vorbereitung des neuen Reichsangehörigkeitsgesetzes;⁵⁵⁵ 5. Vorbereitung des Sippenamtsgesetzes;⁵⁵⁶ 6. Organisation und Haushaltsführung der Reichsstelle für Sippenforschung sowie Mitwirkung in den Personalfragen dieser Dienststelle.⁵⁵⁷

Aufgrund dieser neuen Aufgabenflut wurden für Stuckarts Abteilung fünf neue Referenten, drei Expedienten, zwei Registraturbeamte und fünf Schreibkräfte beantragt.⁵⁵⁸ Die umfangreiche „Verwaltung des Rassewahns“⁵⁵⁹ führte – wie eingangs skizziert – zu einer Vielzahl von Initiativen und Bestimmungen in Stuckarts Verantwortungsbereich, die hier nicht alle im Einzelnen wiedergegeben, sondern nur exemplarisch untersucht werden sollen.

Im Hinblick auf das nach dem Kriege von allen Mitarbeitern der Abteilung I vorgebrachte Argument, Schlimmeres verhindert zu haben, und das angebliche Bestreben, die immer weiterreichenden Maßnahmen auf „Volljuden“ zu begrenzen⁵⁶⁰, muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass Stuckart und seine Mitarbeiter sich keineswegs auf die Entrechtung von Juden und „Mischlingen“ beschränkten, sondern nach Kriegsbeginn auch Initiativen entfalteten, die in der Nürnberger Rassengesetzgebung niedergelegte Kategorisierung „dynamisch fortzuentwickeln“. Beispielhaft hierfür ist Stuckarts Einladung zu einer Besprechung

⁵⁵⁵ Vgl. hierzu Kap. III. 4. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 275–289, hat im Hinblick auf die sich 1936 anschließenden Verhandlungen über eine – letztlich weitgehend gescheiterte – Reform des Staatsangehörigkeitsrechts dargelegt, dass Stuckarts Abt. keineswegs eine „mildere“ Judenpolitik verfolgte, sondern im Gegenteil bemüht war, den im Herbst 1935 kodifizierten minderen Rechtsstatus der Juden zu einer umfassenden Entrechtung auszuweiten.

⁵⁵⁶ Zum geplanten Sippenamtsgesetz s. Kap. III. 2.

⁵⁵⁷ BAB R 2/11685, Bl. 268f.

⁵⁵⁸ Ebenda. Das RMdF war zunächst nur bereit, zwei Referenten (Hilfsarbeiter) und sechs Schreibkräfte zuzubilligen, und legte die Aufstellung dem Reichsrechnungshof mit der Bitte um „umgehende Prüfung und Begutachtung“ vor. Besonderen Aufwand verursachte § 3 des BlutSchG, das Beschäftigungsverbot „arischen“ Hauspersonals, das schon zum 1. 1. 1936 in Kraft treten sollte. Bereits am 12. 12. 1935 waren beim RPrMdI 5000 Anträge auf Befreiung von diesem Verbot eingegangen. Das RPrMdI rechnete mit etwa 15 000 bis 25 000 weiteren Anträgen und hatte bereits eigens ein „Sonderbüro“ in seiner Bibliothek eingerichtet, für das zehn Ruhestandsbeamte reaktiviert worden waren. Kurz zuvor hatte Stuckart seinem Minister nahegelegt, „zu erwägen, ob nicht doch dem Führer empfohlen werden soll, eine andere Regelung zu treffen“, da es angesichts des Antragsaufkommens und der arbeitsmarktpolitischen Implikationen nicht möglich schien, seitens des RPrMdI noch im Dezember 1935 zu ca. 20 000 Anträgen Stellung zu nehmen und diese dann über die RK dem „Führer“ zur Entscheidung vorzulegen. Vgl. Schreiben des RPrMdI an das RMdF vom 12. 12. 1935, in: BAB R 2/11685, Bl. 261f., und Vorlage Stuckarts vom November 1935, in: BAB R 1501/5514, Bl. 1–7, in der Stuckart vorrechnete, dass damit gerechnet werde, dass rund 60 000 Dienstmädchen zum 1. 1. 1936 aus jüdischen Diensten ausscheiden müssten, von denen etwa ein Drittel Anträge auf Befreiung von diesem Verbot stellen würde.

⁵⁵⁹ So lautet der Untertitel von Essners Monographie, Die Nürnberger Gesetze.

⁵⁶⁰ Vgl. Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313, hier S. 268.

über die „Eheschließungen von Deutschen mit Tschechen und Polen“ vom 14. Mai 1940, in der Stuckart seine Überlegungen skizzierte, wie im Anschluss an § 6 der 1. Ausführungsverordnung zum BlutSchG auf dem Erlasswege Ehehindernisse für Ehen von Deutschen mit den bisher als „artverwandt“, nunmehr jedoch als „fremdvölkisch“ geltenden Polen und Tschechen eingeführt werden könnten.⁵⁶¹

Stuckarts Tätigkeit als Präsident des Reichsausschusses zum Schutze des deutschen Blutes

Am 23. Dezember 1935 legte Stuckart per Erlass das Verfahren fest, nach dem die Erteilung von Ehegenehmigungen für Ehen zwischen „Mischlingen 1. Grades“ und „Deutschblütigen“ ablaufen sollte.⁵⁶² Entsprechend dem im November zwischen RPrMdI und der Behörde des „Stellvertreters des Führers“ erzielten Kompromiss wurde die Erteilung einer Ehegenehmigung an ein Antragsverfahren geknüpft, das eine systematische Überprüfung der „Ehewürdigkeit“ des betreffenden „Halbjuden“ einschloss. Der Antragsteller musste sich schriftlich an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde wenden, die dann Ermittlungen zu seinen „kör-

⁵⁶¹ BAB R 1501/5517, Bl. 259ff. In seinem Schreiben erläuterte Stuckart, dass die Frage der Eheschließung von Deutschen mit fremden Staatsangehörigen im Frieden einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden sollte. Auf Weisung Hitlers sei dies jedoch bis Kriegsende zurückgestellt worden. Die Beschäftigung tschechischer und polnischer Arbeitskräfte im Reich und das „Zusammenleben von Deutschen mit Tschechen und Polen im Protektorat und in den eingegliederten Ostgebieten“ hätten „zu einer starken Zunahme“ der bi-nationalen Eheschließungen geführt. Hieraus erwachse „die Gefahr einer beträchtlichen ungünstigen Veränderung in der Zusammensetzung des deutschen Volkes“. Stuckart erschien es daher „notwendig, eine rechtlich einwandfreie wirksame Möglichkeit zu schaffen, in dieser Richtung unerwünschte Eheschließungen zu verhindern, da bloße Aufklärungsmaßnahmen keinen Erfolg gehabt“ hätten. „Inwieweit durch eine solche Grundlage die Möglichkeit geschaffen wird, auch außerehelichen Geschlechtsverbindungen von Deutschen mit Tschechen und Polen wirksam entgegenzutreten“, sollte ebenfalls geprüft werden. Der beigelegte Entwurf zu einer 2. AVO zum BlSchG enthielt lediglich eine Ermächtigung für das RMdI, zu § 6 der 1. AVO zum BlSchG entsprechende Richtlinien zu erlassen, wobei ein ausdrückliches Verbot von Ehen mit Tschechen und Polen als „politisch unerwünscht“ angesehen wurde. In den Richtlinien wollte Stuckart dann das Erfordernis der Vorlegung eines Ehe-tauglichkeitszeugnisses normieren und die Gesundheitsämter anweisen, die Ausstellung des Ehe-tauglichkeitszeugnisses im Falle derartiger Aufgebote „grundsätzlich zu versagen“. Ausnahmen sollten nur auf Weisung der höheren Verwaltungsbehörde gebilligt werden, wenn es sich „bei den Tschechen und Polen um rassistisch besonders wertvolle Menschen mit einwandfreier Gesinnung“ handele, „die eine loyale Einstellung zum deutschen Volkstum bewiesen“ hätten. Die schließlich am 31. 5. 1941 zusammen mit der „VO über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in den eingegliederten Ostgebieten“ ergangene, von Stuckart „in Vertretung“ unterzeichnete 2. AVO zum BlutSchG legte dann allerdings fest, dass sich der Blutschutz nicht auf „ehemalige polnische Staatsangehörige“ erstrecken sollte, vgl. RGBl. 1941, I, S. 297f.

⁵⁶² Vgl. Runderlass vom 23. 12. 1935, in: MBliV 1936, S. 11; BAB R 1501/5514, Bl. 153. Dass Stuckart hierbei davon ausging, dass sich die Tätigkeit des Ausschusses über einen längeren Zeitraum erstrecken würde, geht aus einem Vermerk über eine Besprechung mit dem RMdF hervor, in dem für die Arbeit im Ausschuss jeweils zwei MinR, ORR, Expedienten und Registratoren beantragt werden sollten. Das RMdF meldete gegen diese üppige Personalausstattung Bedenken an. Vgl. BAB R 2/11685, Bl. 276f.

perlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften“ sowie seiner „politischen Zuverlässigkeit“ anstellen ließ und durch die örtlichen Gesundheitsämter eine Untersuchung über die rassischen Merkmale des Antragstellers und des anderen Verlobten einholte.⁵⁶³ Die Untersuchungs-/Ermittlungsergebnisse wurden von der höheren Verwaltungsbehörde anschließend an den Leiter des zuständigen örtlichen „Amtes für Volksgesundheit der NSDAP“ weitergeleitet, der seine Stellungnahme unter Beteiligung der Gauleitung an die höhere Verwaltungsbehörde zurücksandte.⁵⁶⁴ Diese hatte dann die Feststellungen mit den Voten der Parteiinstanzen erneut zu prüfen und stellte eine Entscheidungsvorlage für das RPrMDI und den „Stellvertreter des Führers“ zusammen. Auf dieser Grundlage sollte dann seit Sommer 1936 der im RPrMDI neu geschaffene, interministerielle „Reichsausschuss zum Schutze des deutschen Blutes“ unter Vorsitz von Stuckart seine meist ablehnenden Entscheidungen fällen.⁵⁶⁵ Der mit viel Aufwand eingerichtete Ausschuss tagte – nach den überlieferten Akten – insgesamt nur zwölfmal und stellte seine Arbeit bereits im Sommer 1937 wieder ein.⁵⁶⁶ Das vom RPrMDI festgelegte komplizierte Verfahren zur „Genehmigung“ der Ehen zwischen „Halbjuden“ und „Deutschblütigen“, das im Hinblick auf die Entscheidungspraxis de facto einem Verbot mit einem sehr restriktiv interpretierten Ausnahmeverbehalt gleichkam⁵⁶⁷,

⁵⁶³ Für die Erteilung einer Genehmigung zur Eheschließung waren nach § 3 Abs. 2 der 1. AVO auch „nicht-biologische“ Momente wie die „seelischen und charakterlichen Eigenschaften“ des Antragstellers oder „seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte“ zu berücksichtigen. Diese „nicht-biologischen“ Elemente bildeten – nach Ansicht der Literatur – Indizien für das „Überwiegen rassischer Eigenschaften nach der einen oder anderen Seite“, vgl. Kohlrausch/Lange, Strafgesetzbuch (37/1943), S. 757f.. Neben der „Familiengeschichte“ des Antragstellers wurden daher die Berufe der Familienangehörigen, Dienst beim Heere, Teilnahme am „Geistesleben“ etc. abgefragt, vgl. BAB R 1501/5514, Bl. 153.

⁵⁶⁴ BAB R 1501/5514, Bl. 153. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 174f., weist darauf hin, dass die Stellungnahme des „Parteiamtes Volksgesundheit“ Reichsärztführer Dr. Wagner Kontrollmöglichkeit bei der Umsetzung des § 3 der 1. AVO sicherte.

⁵⁶⁵ Seinen Namen „Reichsausschuss zum Schutze des Deutschen Blutes“ erhielt das Gremium, das zunächst unter der Bezeichnung „Reichsausschuss für Ehegenehmigungen“ firmierte, erst am 17. 1. 1936, vgl. Erlass des RMDI, in: BAB R 1501/5514, Bl. 156.

⁵⁶⁶ Ursprünglich war vorgesehen, dass der „Reichsausschuss“ zwei Mal pro Monat im RMDI tagen sollte, vgl. BAB R 1501/125483, Bl. 3. Die 12. Sitzung sollte am 11. 5. 1937 stattfinden und wurde verlegt, ohne dass ein neuer Termin nachweisbar ist. Vgl. BAB R 1501/125483.

⁵⁶⁷ Am 23. 1. 1940 wies der RMDI die nachgeordneten Behörden in einem als „vertraulich“ eingestuften Schreiben an, dass angesichts der geringen Erfolgsaussichten der Ehegenehmigungsanträge künftig von der im Erlass vom 23. 12. 1935 vorgesehenen Untersuchung durch die Gesundheitsämter abgesehen werden solle. Die allgemeine Beurteilung, insbesondere die „rassische Einordnung und blutsmäßige Abstammung“, sollten jedoch weiter „genauestens“ geprüft werden. Im Übrigen seien jedem Antrag zwei „kennzeichnende, nicht retuschierte Lichtbilder der Verlobten (je eine Vorder- und eine Seitenansicht) beizufügen“ und bei Antragstellern im aktiven Wehrdienst eine Stellungnahme des zuständigen Disziplinarvorgesetzten. Abschließend wurden die Behörden ersucht, „die Verlobten von vornherein darauf hinzuweisen, dass sie mit einer Genehmigung der Eheschließung nicht rechnen können. Auch der Umstand, dass der Antragsteller Wehr- oder Frontdienst leistet, ist nach einer Entscheidung des Führers kein Anlass zu einer günstigeren Beurteilung des Antrages.“ Vgl. BAB R 1501/5519, Bl. 409f.

wurde jedoch erst nach der Wannseekonferenz am 3. März 1942 zur Gänze abgeschafft.⁵⁶⁸

Im „Reichsausschuss“ waren Vertreter der Ministerial- und der Parteiverwaltung nahezu paritätisch vertreten. Stuckart als Vorsitzendem war SA-Sanitätsgruppenführer Dr. Brauneck vom „Stellvertreter des Führers“ als Stellvertreter an die Seite gestellt.⁵⁶⁹ Des Weiteren saßen im Ausschuss Dr. Arthur Gütt, Reichsärztführer Dr. Wagner, der Leiter des Rassenpolitischen Amtes, Dr. Walter Groß, und die Ministerialdirektoren Dr. Pohl (RWiM) und Dr. Volkmar (RJM). Neben dem Führungspersonal gehörten dem Ausschuss der Vertreter Wagners, Reichsamtsleiter Dr. Blome, der Rassenhygieniker und Erbbiologe Dr. Bruno Kurt Schultz (Privatdozent und Abteilungsleiter beim Reichsbauernführer), der spätere Mitorganisator der „Euthanasie-Aktion“ T4, Oberregierungsrat Dr. Herbert Linden (RPrMdi, Abt. IV)⁵⁷⁰, Regierungsrat Dr. Paul Müller als Vertreter für Dr. Pohl (RWiM), Bürgermeister Schiffer (RPrMdi), Landgerichtsdirektor Dr. Schliz („Stellvertreter des Führers“) und Ministerialrat Dr. Brandis (RJM, als Vertreter für Dr. Volkmar) an.

Die Auftaktsitzung des „Reichsausschusses“ fand am 9. Juni 1936 statt.⁵⁷¹ Die erste Ausschusssitzung wurde durch Pfundtner und Stuckart eröffnet.⁵⁷² Als Vorsitzender des Ausschusses proklamierte Stuckart, dass dieser dem „Wohl und Wehe des deutschen Volkes“ verpflichtet sei. „Nur was ihm [dem Volke, d. Verf.] nützt oder schadet“ solle bei der Entscheidung über die Anträge maßgebend sein.

⁵⁶⁸ Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 182 und S. 414. Zu den Befreiungsmöglichkeiten nach den Ausführungsbestimmungen zu den Nürnberger Rassengesetzen hatten Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 111, Ziff. 17, bereits in ihrem Kommentar unterstrichen, dass den „Zielen der Rassengesetzgebung entsprechend“ „Befreiungen jedoch nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen in Frage“ kämen. Zu § 3 der 1. AVO zum BlutSchG bemerkten Stuckart/Globke: „Nach Lage der Verhältnisse dürfte aber eine solche Befreiung kaum jemals in Frage kommen.“ Vgl. ebenda, S. 130, Ziff. 8. Zu § 16, der allgemeinen Befreiungsvorschrift der VO, heißt es bei Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, auf S. 145, Ziff. 2: „Zulässig sind Befreiungen von sämtlichen Vorschriften des Blutschutzgesetzes und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Ausführungsverordnungen. Indes wird angesichts der mit der Blutschutzgesetzgebung verfolgten Ziele nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen mit Befreiungen gerechnet werden können.“

⁵⁶⁹ Stuckart teilte bereits vor der ersten Sitzung mit, dass er sich bei allen Terminen mit Ausnahme der Auftaktsitzung von Dr. Brauneck vertreten lassen wollte, vgl. Schreiben vom 14. 4. 1936, in: BAB R 1501/125483, Bl. 9 und Bl. 12.

⁵⁷⁰ Zu Brauneck, Gütt, Wagner, Gross, Blome und Linden s. Anhang 2: Kurzbiographien. Zu Schulz s. Klee, Personenlexikon, S. 568.

⁵⁷¹ Der Termin zur ersten Sitzung wurde mehrfach verlegt, da von den seinerzeit gestellten 12 Anträgen zunächst nur einer als entscheidungsreif angesehen wurde. Das am 16. 6. 1936 übersandte Protokoll der ersten (konstituierenden) Sitzung wurde als „Geheim“ eingestuft und weist als Teilnehmer der ersten Sitzung: Pfundtner, Stuckart, Wagner, Gütt, Schliz, Gross, B. K. Schulz, Brandis, Schiffer, Brauneck, Pohl, Müller, Hans Krebs (Pressereferat RMdi) und AR Hintze aus. Die Sitzung dauerte von 11.00 bis 13.30 Uhr. Vgl. BAB R 1501/125483, Bl. 18, Bl. 24ff. Zur ersten Sitzung s. auch Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 175f.

⁵⁷² Vgl. Sitzungsprotokoll, in: BAB R 1501/125483, Bl. 52ff. Dort auch die folgenden Zitate.

Hieraus folgte nach Stuckart eine restriktive Auslegung der Vorschriften: „Dabei ist es ganz klar, dass die Vorschrift des § 3 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz in allererster Linie den Zweck verfolgt, eine Ehe eines Mischlings mit einer deutschblütigen Person zu verhindern statt zuzulassen.“ Die Vorschrift sei als „Schutzvorschrift für das deutsche Blut und die deutsche Ehre“ zu interpretieren. „Dem Führer“ lägen „bei diesen wichtigen Fragen des Volkstums, der Blutreinheit und der Volksgesundheit nicht die Devisen und nicht die Wirtschaft am nächsten“, „sondern das ewige deutsche Volk“. Dennoch gab Stuckart zu bedenken, dass bei den Entscheidungen „nicht nur rassenbiologische“, sondern sehr wohl auch außenpolitische, finanzpolitische, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Aspekte zu berücksichtigen seien, da die Entscheidungen letztlich „gesamtpolitisch[er]“ Natur seien. Zwei Fragen sollten daher für die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags ausschlaggebend sein: 1. Was ist notwendig, um den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre zu gewährleisten? und 2. Welche Folgen ergeben sich aus einer Ablehnung?

Die folgenden Diskussionen im Ausschuss machen deutlich, dass hinsichtlich der von Stuckart postulierten möglichst restriktiven Handhabung der Genehmigungen weitgehende Einigkeit herrschte. Hierbei bildeten sich schnell stereotype Ablehnungsformeln heraus, mit denen die Mitglieder des Ausschusses die Lebens- und Eheplanung der Antragsteller vereitelten. Ließ sich eine Ablehnungsentscheidung nicht eindeutig auf die rassische Zuordnung stützen, rekurrten die Mitglieder des Ausschusses auf das Ehe-/Erbgesundheitsrecht. Da die Akten der Antragsteller nicht mit den Sitzungsprotokollen verwahrt wurden, kann das Geschehen im „Reichsausschuss“ nur aus den überlieferten Sitzungsprotokollen rekonstruiert werden. Anhand von einigen Beispielen soll ein Einblick in die Diskussionen zwischen den beteiligten „Blutschützern“ gegeben werden:

Bereits in der ersten Sitzung verwarf Stuckart den zweiten Antrag mit dem markigen Hinweis, den Antragstellern bräuchten keine näheren Gründe für die Ablehnung ihrer Anträge mitgeteilt werden, da ihr Fall „fast an Kuppelei“ grenze. Stuckart regte daher an, die zuständige Polizeibehörde auf den Sachverhalt aufmerksam zu machen. Man könne „nur empfehlen oder zur Erwägung anheim stellen, ob etwa Entmündigung in Frage kommt oder vorbeugender Schutz angeordnet werden soll“.⁵⁷³ Auch das Gesundheitsamt müsse unterrichtet werden. Brauneck pflichtete Stuckart bei und unterstrich, dass die Akten vor der Rückgabe durch die Behörden auszuwerten seien und zwar durch die Gesundheitsämter bezüglich der Erbkarteikarten und durch die Reichsstelle für Sippenforschung bezüglich der genealogischen Unterlagen und Bilder, die manchmal „typisch“ und daher für die „Rassenforschung wertvoll“ seien.⁵⁷⁴ Die Bearbeitungsbögen des „Reichsausschusses“ müssten jedoch unter Verschluss gehalten werden, damit nichts Unerwünschtes an die Öffentlichkeit dringe. Entsprechend Stuckarts Anregung wurde der Antrag einstimmig abgelehnt und der Beschluss gefasst, ihn der Polizeiabteilung des RPrMdI (Abt. III) mit der Empfehlung zuzuleiten, „die Ent-

⁵⁷³ Ebenda. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 175, sieht hierin ein weiteres Beispiel dafür, dass sich Stuckart durch „radikale Vorschläge“ hervorgetan habe.

⁵⁷⁴ BAB R 1501/125483, Bl. 52 ff.

mündigung auszusprechen oder auch mit Strafmitteln gegen die Fortsetzung des Konkubinats einzuschreiten“.⁵⁷⁵

Hinsichtlich eines weiteren Antrages, der trotz eines positiven Votums des Hauptberichterstatters Dr. Müller abgelehnt wurde, nachdem Gütt betont hatte, dass das Bild des Antragstellers „unverkennbar einen jüdischen Einschlag“ aufweise⁵⁷⁶, bemerkte Stuckart: „Der Ausschuss soll erzieherische Arbeit leisten. Wenn erst ein paar dieser Anträge entschieden sind, so wird es sich schnell herum-sprechen und dann werden Deutschblütige fremdrassigen Menschen ihre Gefühle nicht mehr zuwenden. Aus prinzipiellen Gesichtspunkten heraus trotz aller menschlichen Rücksichtnahme muss ich mich dafür aussprechen, dass man dem Antrag nicht stattgeben soll“. Der Ausschuss beschloss darauf gegen die Stimme Müllers, „die Ablehnung des Antrags zu empfehlen“.

Auch auf der zweiten Sitzung des Ausschusses am 7. Juli 1936 (an der Stuckart nicht teilnahm) wurden unter Leitung von Brauneck alle 15 Anträge binnen zwei Stunden mit stereotypen Begründungen abgelehnt.⁵⁷⁷ Stuckart zeichnete das Sitzungsprotokoll am 21. Juli 1936 als „Gesehen“ ab und bat den zuständigen Amts-rat Hintze um Rücksprache. Er war offenbar mit dem Gang der Beratungen nicht zufrieden, da sich abzeichnete, dass der §3 der 1. Ausführungsverordnung zum BLSchG ins Leere lief. Stuckart entschloss sich daher, an der dritten Sitzung wieder teilzunehmen, zumal zwei Anträge behandelt werden sollten, in denen „grund-sätzliche Fragen“ berührt wurden. Auf der Sitzung am 28. Juli 1936 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Stuckart und den Vertretern des „Stellvertreters des Führers“. Dies schlug sich in den Akten, vor allem in der von Stuckart an mehreren Stellen geänderten Sitzungsniederschrift, nieder. Stuckart verfügte hand-schriftlich, dass die Versendung des Protokolls dieser Sitzung zu unterbleiben ha-be.⁵⁷⁸ Ohne Sachverhalt „mit allen Einzelheiten“ entstünde kein klares Bild von den Beratungen; die Akten sollten im RPrMdI verbleiben. Seine Kontroverse mit den Vertretern der Parteibehörden war Stuckart offenbar zu heikel. Die Entscheidung des Falls, über den es zum Streit gekommen war, ließ er daher zurückstellen. Hierbei handelte es sich um einen Antragsteller, der sich um die NS-Bewegung und als Freikorpskämpfer Verdienste erworben hatte, worauf der Vorberichter-statter Schiffer (RPrMdI) ausdrücklich hingewiesen hatte. Blome hingegen betonte, dass die Verdienste des Antragstellers seiner Meinung nach nicht von so über-

⁵⁷⁵ Ebenda. Nach Essner, Die Nürnberger Gesetze, S.175, informierte das RPrMdI seit Januar 1937 die Gestapo regelmäßig von verweigerten Ehegenehmigungen, damit Konkubinate überwacht werden könnten.

⁵⁷⁶ BAB R 1501/125483, Bl. 52ff.

⁵⁷⁷ Ebenda, Bl. 84ff. Dort auch die weiteren Zitate. Hinsichtlich des Antrages Nr. 17 ist z. B. als Votum von Brandis (RJM) vermerkt: „Erscheinungsbildlich, im Wesen und Gebaren mache der Antragsteller einen überwiegend jüdischen Eindruck“ und „die Eheschließung müsse unbedingt vermieden werden, zumal die Verlobte kein sonderlich wertvoller Mensch sei“. Bei Antrag Nr. 19 merkte Schliz an: „Beide Verlobten hätten durch die uneheliche Erzeugung eines jüdischen Mischlings einen Mangel an sexueller und rassischer Moral bewiesen. Die völkische Pflicht für einen gesunden deutschblütigen Mann, mit einer ebensolchen deutschblütigen Frau gesunde deutschblütige Kinder zu zeugen, sei wichtiger als die Legitimation des halb-jüdischen außerehelichen Mischlings.“

⁵⁷⁸ BAB R 1501/125483, Bl. 95–102. Dort auch die folgenden Zitate.

ragender Bedeutung seien, dass eine Ausnahme gerechtfertigt sei: „Wenn man befürchten müsse, dass das jüdische Blut bei den Nachkommen zum Durchbruch kommt, sei die Erziehung der Kinder im nationalsozialistischen Sinne wertlos.“ Stuckart hielt dem entgegen, dass er den Eindruck gewonnen habe, „dass sich der Antragsteller in hervorragendem Maße national betätigt“ habe. Der Nicht-Kriegsteilnehmer Stuckart führte aus, dass er von der „grundsätzlichen Auffassung“ ausgehe: „Am Weltkrieg hat sich jeder Taugliche beteiligen müssen, aber nicht einem Freikorps sich zur Verfügung stellen brauchen, was vielleicht 97 v.H. Deutsche nicht getan haben. Man kann infolgedessen die Teilnahme am Weltkrieg und die Mitgliedschaft in einem Freikorps nicht auf eine Stufe stellen.“ Darin sei er sich mit den Herren Ritter von Epp und von Pfeffer [beides Führer von Freikorps, d. Verf.] einig. Er glaube auch, dass sich der Antragsteller – entgegen der Annahme von Dr. Blome – „kämpferisch beteiligt“ habe. „Es fragt sich deshalb, soll die persönliche Leistung eines Halbjuden – vorausgesetzt, dass der Tatbestand, wie er vom Vorberichtstatter vorgetragen wurde, zutrifft –, die weit über den Durchschnitt hinausgeht, nicht einmal dazu führen können, eine Ehegenehmigung zu erteilen?“ Dies sei für ihn eine „grundsätzliche Frage, die es zu entscheiden“ gelte. Ihm widerstrebe es, „eine Ehegenehmigung nur dann einmal zuspprechen bzw. unter einem gewissen Druck aussprechen zu müssen, wenn der Betreffende vielleicht im Wirtschaftsleben eine so führende Stellung innehat, die es ihm ermöglicht, dem Deutschen Reich Schaden zuzufügen, wenn sein Antrag abgelehnt würde, und einen Fall, wie den vorliegend gelagerten, abzulehnen.“ Es bestünde zwar „kein Zweifel, dass durch eine Heirat zwischen einem jüdischen Mischling und einem Deutschblütigen dem deutschen Volke jüdisches Blut zugeführt wird und aus diesem Grunde jede Mischehe unerwünscht sein muss“. Es sei jedoch zu fragen, ob es nicht auch Gesichtspunkte gebe, „auch einmal den immer gleich gelagerten biologischen Gesichtspunkt zurücktreten zu lassen“, zumal in einem Fall, in dem sich der Antragsteller „nachweislich in hervorragender Weise national betätigt“ habe. Er glaube, dass man sich hiermit auf der Linie des „Führers“ befinde, zumal durch die Genehmigung sehr weniger Anträge „praktisch“ keine „Gefährdung des Deutschen Blutes“ eintrete. Die Zahl der „Halbjuden“ im Deutschen Reich schätze er auf „200–220 000“, von denen „100–120 000“ unverheiratet sein mochten. Bei einer Genehmigung aller Fälle hätte die „Erbmasse des deutschen Volkes“ – und hier rekurierte Stuckart auf die Rechenexempel, die Lösener in den Verhandlungen über die Ausführungsbestimmungen zu den Nürnberger Rassengesetzen präsentiert hatte – „jüdisches Blut von 50–60 000 Volljuden“ aufzunehmen – gemessen an dem „gesamten deutschen Volkstum 0,075 v.H.“ Einige wenige Fälle fielen bei einer Ablehnungsquote von 98 v.H. oder mehr kaum ins Gewicht. Im Übrigen sei mit größter Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der Antragsteller im Falle einer Ablehnung seines Antrages „zum Staatsfeind“ werde.

Blome lehnte eine Ausnahme ab und gab zu bedenken, dass es nicht immer „die wertvollsten Menschen“ gewesen seien, die sich in den Freikorps betätigt hätten. Viele hätten sich aus „absolutem Landsknechtsgeist heraus“ oder reiner Abenteuerlust den Freikorps angeschlossen.

Stuckart entgegnete, dass man nicht vergessen dürfe, „dass wir einmal genötigt sein“ könnten, „etwa auf einem internationalen Kongress“, „dem Ausland gegen-

über“⁵⁷⁹ Rechenschaft abzulegen, ob und in welchem Maße wir den § 3 der 1. Ausführungsverordnung bei der Spruchpraxis zur Anwendung gebracht haben.

Dieses Argument überzeugte Blome jedoch nicht: Rücksicht auf das Ausland sei keine zu nehmen; Zahlen bräuchten infolgedessen auch nicht genannt werden. Er kenne „die Ansicht des Führers“ sehr genau: „Danach seien nach Möglichkeit keine Ausnahmen zu machen. Wenn wir auf das Ausland Rücksicht nähmen, dann gäbe es heute in Deutschland keine Rassegesetzgebung.“

Stuckart erwiderte darauf, dass er keine Bedenken hege, den „Halbjuden“ die Heirat mit „Deutschblütigen“ gesetzlich zu versagen. Da die Gesetzgebung aber nun einmal die Möglichkeit einer solchen Heirat vorsehe, „könnte man uns den Vorwurf der Unehrlichkeit machen“, wenn von dieser Ausnahme kein Gebrauch gemacht werde. Damit versuchte Stuckart offenbar den vom RPrMdI und nicht zuletzt von ihm in den Verhandlungen mit dem „Stellvertreter des Führers“ um die Ausführungsbestimmungen zu den Nürnberger Gesetzen im November 1935 mühsam errungenen gesichtswahrenden Kompromiss zu verteidigen. Das Problem sei: „Soll die persönliche Leistung eines Halbjuden weit über dem Durchschnitt dazu führen, eine Ehegenehmigung zu erteilen?“ Blome beharrte jedoch auf seinem Standpunkt: „Ein Ausnahmefall liegt hier nicht vor.“

Daraufhin schaltete sich der Rassenhygieniker und Erbbiologe Dr. Schultz in die Diskussion ein. Für ihn stehe die Frage im Vordergrund, wie werden die Nachkommen beschaffen sein? Es könne z. B. Juden geben, die eine „kämpferische Eignung“ hätten, die „auch für eine bestimmte Sache sich begeistern und einsetzen können“, die andererseits aber „eine Menge jüdischer, uns unerwünschter Eigenschaften“ besäßen. Daher dürften nicht besondere Eigenschaften den Ausschlag geben, sondern es müsse eine Gesamtschau der Eigenschaften einer Person vorgenommen werden. Bloße Mitgliedschaft im Freikorps könne „nicht ausschlaggebend sein, sondern die Frage, ob er [d. h. der Antragsteller, d. Verf.] sich als Vater eines deutschen Menschen eignet oder nicht.“ Heirate z. B. „ein Schizophrener, so bedeutet das für die Gesamtheit nichts, aber der Grundsatz ist durchbrochen“.

Ironisch wandte Stuckart ein, dass 90% des deutschen Volkes die Spruchpraxis des Ausschusses überhaupt nicht verstünden, was aber natürlich nicht am „Reichsausschuss“, „sondern am deutschen Volke“ liege. Auch Dr. Groß verteidigte demgegenüber ungerührt die harte Ablehnungspraxis: „Biologisch“ liege durchaus kein Grund für eine Ausnahme vor: „Wir haben uns durch unsere Rassengesetzgebung vielleicht schon 120 000 Menschen zu Staatsfeinden gemacht, so kommt es auf einen mehr oder weniger auch nicht an. Für besondere Leistungen kann man Orden verleihen, eine Villa schenken oder sonst eine Auszeichnung geben, aber die Ehegenehmigung kommt nicht in Frage, wenn damit fremdes Blut in das Deutsche Volk einbricht.“

Damit konnte sich Stuckart nicht zufrieden geben. Er wandte ein, dass der Antragsteller durchaus nicht typisch jüdisch aussehe und nahm Zuflucht zu einem Zitat des Führers. Dieser habe gesagt: „Wir ringen alle um die Erkenntnis, wie ist es richtig, wie lösen wir das Halbjudenproblem?“

⁵⁷⁹ Handschriftliche Einfügung von Stuckart.

Brandis (RJM) pflichtete Stuckart bei. Nicht aus „Gründen der Klugheit oder Berechnung, um später einmal vielleicht darüber Rechenschaft ablegen zu können, sondern es sollte doch möglich sein, aus anderen wichtigen Gründen die reine Rassenprüfung einmal in den Hintergrund zu schieben, nicht nur aus taktischen, sondern auch aus praktischen Gründen des Gesetzes. Wir wollen nicht Genehmigungen aussprechen, um etwas vorzeigen zu können, sondern weil gesetzliche Voraussetzungen für eine Ehegenehmigung vorliegen und gewisse Garantien gegeben sind.“ Zwar sei grundsätzlich größte Strenge geboten, aber schließlich zeige die Ausführungsverordnung, dass es „nicht ganz allein auf die Rasse ankommen soll, sondern auch der rassische Standpunkt in besonders gelagerten Fällen aufgesogen werden kann“.

Nun wurde Stuckart noch deutlicher, indem er auf mögliche politische Implikationen, insbesondere die Haltung der Kirchen hinwies: Sämtliche Entscheidungen des „Reichsausschusses“ würden in Kürze verschiedenen Organisationen, z. B. dem „Reichsbund nichtarischer Christen“, bekannt werden, der diese auch der ausländischen Presse bekanntgeben werde, was den denkbar schlechtesten Eindruck auch beim deutschen Volk machen würde: „Wenn Du Geld hast oder in führender Stellung in der Wirtschaft dich befindest, wird der Antrag genehmigt, ansonsten abgelehnt.“⁵⁸⁰ Dr. Linden (RPrMDI, Abt. IV) unterstützte Stuckart: Man solle zumindest erwägen, dass bei „großen Verdiensten um die Bewegung“ eine entsprechende Genehmigung ausgesprochen werden könne.⁵⁸¹ Zum Abschluss der Kontroverse wurde in der Sitzungsniederschrift festgehalten: „Sodann beschließt der Ausschuss mit Stimmenmehrheit, ~~gegen die Stimmen von Dr. Brauneck, Dr. Blome, Dr. Gross~~ [Streichung durch Stuckart, d. Verf.] den Ehegenehmigungsantrag zur Genehmigung zu empfehlen.“

Auch der Antrag Nr. 31, den ein Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst gestellt hatte, führte erneut zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Stuckart und den Vertretern des „Stellvertreters des Führers“. Die nachgeordneten Behörden, insbesondere die Gesundheitsämter, hatten eine Eheschließung befürwortet. Der Mediziner Gross sah jedoch wiederum keine Gründe für eine Ausnahme. Stuckart wandte demgegenüber ein, dass der Antragsteller sich 1922/23 als Streikbrecher (Hafenarbeiter) betätigt, allerdings an politischen Kämpfen nicht teilgenommen habe. Den ursprünglichen Text des Protokolls, in dem er die Frage aufgeworfen hatte, ob es zweckmäßig sei, die Ehegenehmigung zu versagen, da dies auch die

⁵⁸⁰ Ebenda. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 176, bezeichnet die taktische Rücksicht auf die am 20. 7. 1933 gegründete Interessenorganisation der „Judenchristen“ als „symptomatisch“, da sie die bürokratische Furcht vor kirchlicher Intervention bei einem Eheverbot zwischen Christen verriet. Tatsächlich wird dieses Argument auch 1942 nach der Wannseekonferenz noch eine erhebliche Rolle spielen und wird vom Reichspropagandaministerium gegen Stuckarts Vorschlag zu einem Gesetz zur Zwangsscheidung von Mischehen ins Feld geführt werden. Angesichts der sonst eher kirchenkritischen Haltung Stuckarts bleibt es jedoch fraglich, ob diese taktische Rücksicht tatsächlich bestimmend für seine Haltung und die Haltung seiner Mitarbeiter im Reichsausschuss war, oder ob hier nicht eher machtpolitische Erwägungen gegenüber der Behörde des SdF im Vordergrund standen, denen das RPrMDI Grenzen setzen wollte, um seine Definitionsmacht zu verteidigen.

⁵⁸¹ Sitzungsprotokoll, in: BAB R 1501/125483, Bl. 95–102. Dort auch die folgenden Zitate.

Aufnahme des Antragstellers in den Staatsdienst beeinflussen könnte, ersetzte er handschriftlich durch folgenden Satz: Es tauche jedoch die Frage auf, „ob einem Beamten – vorausgesetzt, dass dem Antragsteller die endgültige Übernahme in den Staatsdienst zugesagt sein sollte – die Ehegenehmigung versagt werden sollte oder nicht. Ich trete der Auffassung von Dr. Gross bei, den Antrag abzulehnen.“ Offenbar wollte Stuckart seinen Gegenspieler beim „Stellvertreter des Führers“ nicht allzu stark verärgern und signalisierte daher Entgegenkommen. Die weiteren Anträge wurden durchweg abgelehnt.

Auch auf der vierten Sitzung des Ausschusses am 18. August 1936, an der Stuckart nicht teilnahm, wurden alle zur Beratung anstehenden 31 Anträge abgelehnt.⁵⁸² In keinem einzigen Fall hatten die jeweiligen Berichterstatter für Ausnahmen plädiert. Die in den Protokollen überlieferte Argumentation der Ausschussmitglieder verharrte in denselben Mustern.⁵⁸³ In der fünften Sitzung (am 1. 9. 1936) wurden einige der Antragsteller für „rassisch minderwertig“ befunden, und es wurde beschlossen, den zuständigen Amtsarzt zu benachrichtigen, um ggf. eine Sterilisation nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ durchführen zu lassen. Von der sechsten (am 29. 9. 1936) und der siebten Sitzung (am 13. 10. 1936) Sitzung sind keine Protokolle überliefert. Der Ausschuss scheint seine Ablehnungspraxis jedoch beibehalten zu haben.

Erst in der 8. Sitzung am 27. Oktober 1936 kam es erneut⁵⁸⁴ – diesmal jedoch ohne Stuckarts Teilnahme – zu einer Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Ablehnungspraxis. Anlass hierfür bot ein Fall, in dem sich sogar Dr. Schliz (SdF) als Berichterstatter angesichts der Verdienste des Vaters der Antragstellerin für die Erteilung einer Ehegenehmigung ausgesprochen hatte. Dem widersprachen jedoch Blome und Gross, der unterstrich, dass man sich von „den guten Bildern“ der Antragstellerin nicht über die Tatsache täuschen lassen dürfe, dass die „Antragstellerin 50 v.H. jüdisch“ sei. Zwar sehe man ihr dies nicht an; es ergebe sich jedoch aus ihren Charaktereigenschaften: „Wir haben hier ein kleinbürgerliches Milieu vor uns mit Orden und Frauenverein, mit Altarstiftungen usw. Das sind bestimmt keine Verdienste um das Deutsche Reich, sondern spiegeln nur die bürgerliche Atmosphäre der Vorkriegszeit wider. Gestützt auf die Maßstäbe, die wir

⁵⁸² Ebenda, Bl. 103ff. Dort auch die folgenden Zitate.

⁵⁸³ Ebenda. So bemerkte der SA-Sanitätsgruppenführer Dr. Brauneck in einem Fall: „Die Antragstellerin macht auf den ersten Blick keinen jüdischen Eindruck, aber wenn man sich länger mit ihr unterhält, tritt die klebrige jüdische Art ihres Wesens zutage.“ Von ihrem Verlobten sei es besonders verwerflich, dass er als SA-Mann gegen die Rassegesetzgebung verstoße. Er halte es für „unbedingt wichtig, dass auch der SA gezeigt“ werde, „dass unter diesen Umständen eine Ehegenehmigung nicht erteilt werden“ könne. Sicher lägen bei Verlobten Gewissenskonflikte vor: „Aber was ist wichtiger: die Treue zur Braut oder die Treue zum angestammten väterlichen Blut? Wenn er von der Ablehnung des Antrages Kenntnis erhalte, so werde dies für ihn eine Stärkung der positiven Seite bedeuten.“

⁵⁸⁴ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 176, verlegt diese Kontroverse irrtümlich in die siebte Sitzung, was der Tatsache geschuldet sein mag, dass die Sitzungsniederschriften der sechsten und siebten Sitzung nicht auffindbar waren. Das Sitzungsprotokoll ist aber als „Niederschrift über die 8. Sitzung“ gekennzeichnet, vgl. BAB R 1501/125483, Bl. 134–142. Dort auch die folgenden Zitate.

bisher gewürdigt haben, liegt hier kein Fall vor, in dem eine Genehmigung gerechtfertigt wäre.“

Diesmal war es der Vertreter des RJM (Ministerialrat Brandis), der gegen die Haltung der Vertreter des „Stellvertreters des Führers“ aufbegehrte:

„Mein Herr Minister hat mich angewiesen, folgendes zu sagen: Bei der Entstehungsgeschichte dieses § 3 wäre man davon ausgegangen, dass jeder Fall auf seine Besonderheit hin geprüft werden soll. Es wäre nicht so gedacht, von vornherein zu sagen, die Sache ist unerwünscht, sondern der Fall sollte jedes Mal im Einzelnen geprüft werden. Der Führer hätte sich dahin entschieden, dass beim Halbjuden ein Ausleseprinzip stattfinden sollte. Er hat es nicht den Ministern überlassen. Mein Minister ist der Meinung, dass, wenn ein Ergebnis, wie es neulich mitgeteilt wurde, nämlich 1:80 in monatelanger Arbeitszeit gezeitigt worden ist, vorliegt, dann könne die Auslese nicht in der richtigen Weise getroffen worden sein. Er könne nur das herauslesen, dass der Ausschuss versuche, das, was gesetzgeberisch damit erstrebt, aber nicht erreicht worden ist, nun auf verwaltungsrechtlichem Gebiet erreicht werden soll.“

Der RJM spreche sich daher dafür aus, die Genehmigungspraxis großzügiger zu fassen; dass der Kriegsdienst nicht berücksichtigt werde, halte er ebenfalls nicht für richtig. Er sei der Auffassung, dass es zu weit ginge, „wenn man nur besondere Verdienste berücksichtigen wolle, dann könne man doch wirklich niemals bei kleinen Leuten eine Genehmigung aussprechen. Denn welche besonderen Verdienste um Deutschland könnte sich ein einfacher Handwerker erwerben, abgesehen von parteipolitischer Tätigkeit. Durch seine einfache Stellung im Leben wird er niemals in der Lage sein, für Deutschland Überragendes zu schaffen. Die Genehmigung wäre somit nur ein Privilegium für reiche oder geistig besonders hoch stehende Kreise.“ Der RJM werde diesbezüglich gegebenenfalls eine Aussprache mit dem RMdI suchen. Dem Antrag solle daher stattgegeben werden. Schließlich müsse die Verwurzelung der Familie in der Stadt berücksichtigt werden und die Tatsache, dass der Vater der Antragstellerin „doch ein Mann gewesen sein“ muss, „der die Achtung seiner arischen Mitbürger gehabt“ habe. Er sei „Mitglied einer der besten Burschenschaften“ gewesen und diese seien „bekanntlich sehr vorsichtig“. Ferner sei der Vater der Antragstellerin im Offizierskorps gewesen, „das sich wahrhaftig nicht um Juden gerissen“ habe. Zum Abschluss fuhr Brandis fort: „Wenn Dr. Blome sagt, nach dem Aussehen kann man nicht gehen, so ist das etwas peinlich. Wenn der Mann jüdisch aussieht, wird der Antrag abgelehnt wegen des jüdischen Aussehens, sieht er nicht jüdisch aus, wird der Antrag ebenfalls abgelehnt mit der Begründung, wenn die jüdischen Merkmale nicht schon an der Nase zu erkennen sind, so treten sie vielleicht doppelt so stark in den Charaktereigenschaften zutage. In jedem Fall wird krampfhaft nach Gründen für eine Ablehnung gesucht.“ Brandis Plädoyer führte dazu, dass der Antrag gegen die Stimmen der drei Vertreter des „Stellvertreters des Führers“ befürwortet wurde. Blome verteidigte die harte Linie der SdF-Vertreter im nächsten zur Beratung anstehenden Antrag mit einem Hinweis auf die angeblich durch Hitler nachträglich besonders gebilligte Rede Wagners anlässlich des Parteitages 1936, der gefordert hatte: „[W]enn die katholische Kirche ein Zölibat ihrer Diener verlange, dann könnte man im Interesse der Reinhaltung des deutschen Blutes von vielleicht 200 000 Menschen das gleiche verlangen.“

Der letzte Fall, dessen Beratungen hier kurz referiert werden sollen, betraf den Antrag Nr. 98, in dem wiederum der Berichterstatte Schliz für eine Genehmigung plädiert hatte. Der Antragsteller, Dr. Herbert Engelsing, war ein Schulkamerad Globkes aus dem Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen⁵⁸⁵ und die Antragstellerin, Ingeborg Kohler, war Enkelin des bekannten Juristen Josef Kohler.⁵⁸⁶ Brandis hob daher hervor, dass „die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften“ und „alle Beteiligten im überwiegenden Maße deutsch“ seien, weshalb er vorschläge, dem Antrag stattzugeben, „Der alte Kohler“, so fügte er ergänzend hinzu, „war ein universeller Geist und mehr als Jurist und ist auf allen Gebieten, namentlich der Rechtsphilosophie besonders hervorgetreten.“⁵⁸⁷ Der Verlobte der Antragstellerin habe zudem in „hervorragendem Maße der Partei seine Kräfte gewidmet und im Abwehrkampf gegen den Separatismus gestanden“. Es sei daher anzunehmen, dass die Antragstellerin zusammen mit ihrem Verlobten „gemeinsam die Kinder beständig in deutschem Geiste beeinflussen“ werde, so dass die Bewilligung der Genehmigung gerechtfertigt erscheine.

Indessen wuchs die Zahl der Antragsteller: Im März 1937 lagen 712 Anträge vor, von denen allerdings nur 111 beraten wurden. 98 wurden abgelehnt. In den verbleibenden 13 „Zweifelsfällen“ herrschte Uneinigkeit hinsichtlich des Ergebnisses.⁵⁸⁸ Die Vertreter des „Stellvertreters des Führers“ beriefen sich zur Durchsetzung ihrer Ablehnungspraxis anlässlich der neunten Sitzung des Ausschusses nunmehr direkt auf den „Führer“, der auf Wagners Vortrag hin erklärt habe, dass „er wünsche, dass der Reichsausschuss nach wie vor die bei ihm eingebrachten Anträge ablehne“, und die bisherige Ablehnungspraxis ausdrücklich gebilligt habe.⁵⁸⁹ Dem trat Ministerialdirektor Volkmar vom RJM, gefolgt vom RWiM, entgegen. Die Vertreter der beiden Ressorts erklärten kurzerhand, dass ihre Minister „in der Sache nur einen Vortrag“ anerkennen würden, bei dem sie selbst beteiligt gewesen“ seien.⁵⁹⁰

Auf der letzten Sitzung des Ausschusses, der zwölften, am 14. Mai 1937, entzündete sich eine Meinungsverschiedenheit an einem Fall, in dem das RPrMdl

⁵⁸⁵ Vgl. hierzu: Bevers, *Der Mann hinter Adenauer*, S. 79–81, der berichtet, dass Engelsing Ingeborg Kohler im August 1937 heimlich in London heiratete. Eine nachträgliche Genehmigung der Ehe sei bei Hitler über Göring erreicht worden. Globke nahm an der Hochzeitsfeier teil. Herbert und seine zweite Frau Margarete Engelsing bedankten sich nach dem Krieg mit einem Persilschein für Globke.

⁵⁸⁶ Josef Kohler (*9.3.1849, †3.8.1919) wurde 1878 an die Universität Würzburg berufen und wechselte 1888 an die Universität Berlin, wo er Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Strafrecht, Zivilprozess und Rechtsphilosophie wurde. Seine Werkliste umfasst ca. 2500 Titel und weist ihn als äußerst vielseitigen Gelehrten aus. Er war Mitbegründer der „Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft“ und gab seit 1909 zusammen mit Ernst Rabel die „Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht“, eine rechtsvergleichende deutsch-französische Zeitschrift heraus. Zu Kohler s. Kelsen, *Hundredth Birthday of Joseph Kohler*, in: *AJIL* 43 (1949), Heft 2, S. 346–347.

⁵⁸⁷ BAB R 1501/125483, Bl. 142–168. Dort auch die folgenden Zitate.

⁵⁸⁸ BAB R 1501/125483, Bl. 180.

⁵⁸⁹ Ebenda, Bl. 167f.

⁵⁹⁰ Ebenda, Bl. 168. Essner sieht „diesen kurzen Schlagabtausch um die Beglaubigung von Führerentscheidungen“ als „signifikant für die Art der Auseinandersetzung zwischen den Vertretern des ‚Maßnahmestaates‘ und denen des ‚Normenstaates‘“.

eine Ehegenehmigung erteilt hatte, da Stuckart und seine Mitarbeiter nach einer Anfrage beim „Stellvertreter des Führers“ davon ausgegangen waren, dass bei der Zeugungsunfähigkeit eines der Ehepartner einer Ehegenehmigung nach § 3 der Ausführungsverordnung zum BlutSchG grundsätzlich nichts entgegenstehe. Die Vertreter des „Stellvertreters des Führers“ wandten ein, dass im konkreten Fall der Antragsteller erst 63 Jahre alt und daher noch zeugungsfähig sei. Wagner werde dem „Führer“ demnächst einige weitere Fälle vortragen. Im Übrigen habe der „Führer“ erneut gegenüber Brauneck die bisherige Praxis des Reichsausschusses ausdrücklich mit den Worten „Der Reichsausschuss ist dazu da, abzulehnen“ gebilligt.⁵⁹¹ In einem weiteren Fall, „in dem Kinder nicht zu erwarten“ waren, da die Ehepartner zeugungsunfähig waren, betonte Gross apodiktisch, dass unabhängig von der Fortpflanzungsfähigkeit die Blutschutzgesetzgebung „eheunwürdigen Personen“ kein Recht auf eine Ehegenehmigung gebe. Hinsichtlich dreier beim Reichsausschuss anhängiger Anträge, in denen das Ehegenehmigungserfordernis durch Eheschließung im Ausland umgangen wurde, äußerte Blome die Ansicht, „dass es in solchen Fällen möglich sein müsse, Zuwiderhandelnde in ein Schutzhaftlager einzuweisen“. ⁵⁹²

Stuckart nahm an den letzten Sitzungen des Reichsausschusses im Sommer 1937 nicht mehr teil. Er zeichnete nur mehr die Protokolle ab, die er z.T. mit Randbemerkungen und Arbeitsaufträgen für seine Mitarbeiter versah. In der Niederschrift zur neunten Sitzung des Ausschusses wies er Globke an, dem „Stellvertreter des Führers“ mitzuteilen, „dass wenn er [der „Stellvertreter des Führers“, d. Verf.] der Auflösung des Ausschusses nicht zustimmt, er nun einen hauptamtlichen Berichterstatter zur Verfügung stellen soll. Bei der Knappheit der Verwaltungsbeamten können wir nicht zwei zur Verfügung stellen, zumal für eine gänzlich unproduktive Arbeit“. ⁵⁹³ Diese Bemerkung macht deutlich, dass Stuckart die Fortführung eines Ausschusses, der eh nur Ablehnungen produzierte, für nicht mehr zweckmäßig erachtete.

Essner hat darauf hingewiesen, dass auch nach der Auflösung des Reichsausschusses weiterhin Ehegenehmigungsanträge beim RPrMdI eintrafen, wobei die von ihr untersuchten Fälle aus Brandenburg deutlich machten, dass sich kaum noch Antragsteller aus dem Bildungsbürgertum an die Behörden gewandt hätten, da diese durchschaut hätten, dass ein offizielles Gesuch einer Selbstdenunziation gleichkam. ⁵⁹⁴ Tatsächlich wurden die nachgeordneten Behörden aufgrund von Stuckarts Weisung über jeden abgelehnten Antrag und damit über jedes eventuelle „Konkubinat“ unterrichtet. Die Arbeit des Reichsausschusses charakterisierte Essner treffend als „Selbstlauf einer juristischen Fiktion“, in der sich paradigmatisch der Widersinn zeigte, den der bürokratische Rassismus produziert habe. ⁵⁹⁵ Obgleich die Anträge der „Halbjuden“ regelmäßig zur Ablehnung führten, lösten

⁵⁹¹ BAB R 1501/125483, Bl. 212f. Dort auch das folgende Zitat.

⁵⁹² Vgl. hierzu: Wieland, Die normativen Grundlagen der „Schutzhaft“ in Hitlerdeutschland, in: Jahrbuch für Geschichte 26 (1982), S. 75–102.

⁵⁹³ BAB R 1501/125483, Bl. 165f.

⁵⁹⁴ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 178.

⁵⁹⁵ Ebenda.

sie jedes Mal bei den nachgeordneten Behörden das umständliche Überprüfungsverfahren aus, bis mit dem Erlass des RMdI vom 23. Januar 1940 die nachgeordneten Behörden angewiesen wurden, künftig von der im Erlass vom 23. Dezember 1935 vorgesehenen Untersuchung durch die Gesundheitsämter abzusehen. Die allgemeine Beurteilung, insbesondere die „rassische Einordnung und blutsmäßige Abstammung“, sollten jedoch weiter „genauestens“ geprüft werden. Abschließend sollten die Behörden die Verlobten jedoch von vornherein darauf hinweisen, „dass sie mit einer Genehmigung der Eheschließung nicht rechnen“ könnten. Auch der Umstand, „dass der Antragsteller Wehr- oder Frontdienst leistet“, sei „nach einer Entscheidung des Führers kein Anlass zu einer günstigeren Beurteilung des Antrages“.⁵⁹⁶

Nach dem Krieg boten die Streitigkeiten mit den Vertretern des „Stellvertreters des Führers“ im „Reichsausschuss“ Stuckart und seinen Mitarbeitern die Möglichkeit, ihr Tun in einem vergleichsweise günstigen Licht darzustellen. Schließlich hatten die Vertreter des RPrMdl gemeinsam mit denen des RJM und RWiM in den wenigen Fällen, in denen aus politischen Gründen und wegen Verdiensten der Antragsteller um das Reich oder die Bewegung Ausnahmen in Betracht kamen, den Vertretern des „Stellvertreters des Führers“ die Stirn geboten.⁵⁹⁷ Lösener betonte in einer eidesstattlichen Versicherung für den Wilhelmstraßenprozess⁵⁹⁸ dann auch, dass der Konstituierung des Ausschusses „schwere Kämpfe“ zwischen dem RPrMdl mit der Behörde des „Stellvertreters des Führers“ vorausgegangen seien und Stuckart – entgegen seinem Eintreten für eine restriktive Genehmigungspraxis in seinem zusammen mit Globke verfassten Kommentar aus dem Jahre 1936 – ursprünglich den Standpunkt vertreten habe, dass die Eheschließungen zwischen „Halbjuden und Deutschblütigen“ überhaupt nicht behindert werden sollten.⁵⁹⁹ Als das Genehmigungserfordernis eingeführt worden sei, habe sich das RMdI dafür eingesetzt, „dass die Genehmigung die Regel und die Versagung die Ausnahme bilden sollte, und sich darum bemüht, eine dahingehende

⁵⁹⁶ Vgl. BAB R 1501/5519, Bl. 409f.

⁵⁹⁷ Insofern würden die hier referierten Auseinandersetzungen auch die oben genannten Thesen von Mayer, Staaten als Täter, bestätigen, wonach die Ministerialbürokratie versuchte, ihre „gemäßigte“ Position gegen die radikaleren Vorstellungen der Partei zu verteidigen.

⁵⁹⁸ Eidesstattl. Versicherung vom 9.6.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl. 58f.

⁵⁹⁹ Ebenda. Tatsächlich hatte Stuckart im Dezember 1935 in seinem im Folgenden dargestellten Artikel, Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes, in: DR 5 (1935), S. 557–564, noch versucht, genaue Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen nach § 3 der 1. AVO zum BlutSchG zu entwickeln, und war – ganz im Sinne von Löseners Vorlagen – für eine biologische „Lösung der Mischlingsfrage“ durch „Aufgehen der Mischlinge im deutschen Volke“ eingetreten. Bereits im Kommentar von Stuckart/Globke von 1936 hieß es zu § 3 der 1. AVO zum BlutSchG jedoch (S. 130, Ziff. 8): „Nach Lage der Verhältnisse dürfte aber eine solche Befreiung kaum jemals in Frage kommen.“ Zu § 16, der allgemeinen Befreiungsvorschrift der 1. AVO, führten die Autoren aus (ebenda, S. 145, Ziff. 2): „Zulässig sind Befreiungen von sämtlichen Vorschriften des Blutschutzgesetzes und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Ausführungsverordnungen. Indes wird angesichts der mit der Blutschutzgesetzgebung verfolgten Ziele nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen mit Befreiungen gerechnet werden können.“

Richtlinie Hitlers zu erreichen“.⁶⁰⁰ Hitler habe stattdessen eine gegenteilige Regelung erlassen. Hierdurch sei zu erklären, dass Stuckart in der ersten Sitzung des „Reichsausschusses“ in seinen einleitenden Worten die maßgebliche Auffassung Hitlers zum Ausdruck gebracht, dann aber seine eigene Meinung betont habe, wonach die Entscheidungen des Reichsausschusses „im letzten Grunde also gesamtpolitische Entscheidungen“ seien. Dementsprechend hätten die Vertreter des RPrMdI versucht, in zahlreichen Fällen Ehegenehmigungen durchzusetzen. Die Arbeit des ganzen Ausschusses sei jedoch am „sturen Widerstand“ der Vertreter des „Stellvertreters des Führers“ gescheitert, was schließlich zu seiner Auflösung geführt habe.

Auch Löseners Mitarbeiter, Dr. Walter Gerber, der von Dezember 1935 bis Mai 1938 zunächst als Regierungsassessor, später als Regierungsrat in Stuckarts Abteilung I tätig war, sagte am 24. Juli 1948 zugunsten Stuckarts aus⁶⁰¹, dass die Abt. I Rücksichtnahme auf wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Verhältnisse einfordert und dementsprechend in vielen Fällen die beantragten Ehegenehmigungen befürwortet habe. Die Protokolle der Ausschusssitzungen zeigen demgegenüber, dass auch die Vertreter des RPrMdI nur in sehr wenigen, politischen Ausnahmefällen für eine Ausnahmegenehmigung plädierten. Gerber erwähnte 1948 auch, dass das RPrMdI – nachdem der Ausschuss seine Arbeit eingestellt hatte – direkt dazu übergegangen sei – „gegen den Widerspruch der Partei“ und mit Unterstützung der Reichskanzlei –, direkt „Entscheidungen des Führers“ herbeizuführen. Diesbezüglich verwies Gerber auf den o. a. Fall Kohler/Dr. Engelsing. Nach Gerber hatten die Mitarbeiter der Abteilung I „mit dem Wissen und Willen von Dr. Stuckart die sofortige Eheschließung telephonisch“ veranlasst, „um dem Reichsärztführer Dr. Wagner, der sie hintertreiben wollte, zuvorzukommen“.

Auch wenn Stuckart anfangs bemüht gewesen sein mag, den gegenüber den Parteinstanzen mühsam errungenen Kompromiss hinsichtlich der Eheschließungen von „Mischlingen mit Deutschblütigen“ entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 3 der 1. Ausführungsverordnung zum BLSchG Geltung zu verschaffen und hierdurch die Verhandlungsposition des RPrMdI zu verbessern, so machen seine bei der ersten Sitzung des Ausschusses gemachten Vorschläge deutlich, dass etwaige Versuche Stuckarts, in der „Mischlingsfrage“ Schlimmeres zu verhindern, nicht weit reichten.⁶⁰² Vielmehr forderte er stellenweise sogar radikalere, über die Verweigerung der Ehegenehmigung hinausreichende Maßnahmen wie die Entmündigung der Beteiligten. Tatsächlich hatte Stuckart auch schon vor dem Beginn der Beratungen im „Reichsausschuss“ die Initiative ergriffen und sich bereits am 27. November 1935 in einem vertraulichen Schreiben an die Abteilung III des RPrMdI – das Hauptamt Ordnungspolizei – gewandt und mitgeteilt, „dass viele jüdische Mischlinge 1. Grades, vor allem Männer sich [...] abhalten“ ließen, „eine Ehe mit einer Deutschblütigen oder mit einem Mischling 2. Grades zu schließen“, und stattdessen mit diesen „in wilder Ehe oder im Konkubinat zu leben“ versuch-

⁶⁰⁰ Eidesstattl. Versicherung vom 9. 6. 1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl. 58f. Dort auch das folgende Zitat.

⁶⁰¹ BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl. 61f. Dort auch die folgenden Zitate.

⁶⁰² Vgl. BAB R 1501/125483, Bl. 52ff. (S. 6 des Protokolls).

ten. Der „Stellvertreter des Führers“ habe bei den Verhandlungen über die Fassung des § 3 der Ausführungsverordnung zum BlutSchG „ausdrücklich gewünscht, dass diesem Ausweg, der die Absicht des Gesetzgebers durchkreuzen würde, durch politische Maßnahmen vorgebeugt“ werde. Er „[...] bitte daher, in [...] nach außen möglichst unauffälliger Form [...] die Polizeidienststellen anzuweisen, etwaigen Bestrebungen von Halbjuden in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden“.⁶⁰³ Vor dem Hintergrund dieses Eingreifens ist es nicht verwunderlich, dass sich der unter Stuckarts Vorsitz agierende „Reichsausschuss“ frühzeitig darauf verständigte, die nachgeordneten Behörden von ablehnenden Voten in Kenntnis zu setzen, damit „Konkubinate“ entsprechend überwacht werden konnten.⁶⁰⁴

Nach dem „Anschluss“ Österreichs warf Lösener anlässlich einer „Konferenz zur Einführung der Nürnberger Rassegesetze im Lande Österreich“ am 7. April 1938 die Frage auf, „ob nicht jetzt der gegebene Augenblick sei, die Ehen zwischen Deutschen und Halbjuden entgegen der jetzigen Regelung zu verbieten und für nichtig zu erklären. Der jetzige Zustand, dass die Ehen genehmigt werden müssen, aber praktisch keine Genehmigung erteilt werde, sei unehrlich und vor allem deshalb unbefriedigend, weil er die bekannten Umgehungsmöglichkeiten durch eine Eheschließung im Ausland offen lasse“.⁶⁰⁵ Dadurch könne auch gleich „der außereheliche Verkehr zwischen Deutschen und Halbjuden verboten und unter Strafe gestellt werden“. Der bei der Besprechung ebenfalls anwesende Blome habe diesen Vorschlag begrüßt. Der Reichsärztführer Wagner habe erst unlängst Görings „völlige Zustimmung zu dem Vorschlag gefunden, die Kategorie der Mischlinge überhaupt zu beseitigen, indem die Halbjuden als Juden und die Vierteljuden als Deutsche behandelt würden. Auf jeden Fall solle diese Frage [...] nur im Zusammenhang mit einer umfassenden Neuregelung des Rasseschutzrechtes gelöst werden.“

⁶⁰³ Das Hauptamt Ordnungspolizei teilte Stuckart daraufhin mit, dass dies auf der Grundlage der derzeit in den Melderegistern vorhandenen Informationen nicht möglich wäre, da man bisher allenfalls Verdachtsmomenten nachgehen könne, wenn „z. B. ein arisches Mädchen Wohnung bei einem [...] Manne evangelischen oder katholischen Glaubens mit dem auffälligen Namen Cohn“ nähme. Ob Cohn „Mischling“ sei, sei ohne die Mitwirkung des Betroffenen kaum feststellbar. Erst nach der Verschmelzung von politischer Polizei und Kriminalpolizei zur Sicherheitspolizei unter Leitung Heydrichs ordnete dieser am 6. 1. 1937 die systematische Überwachung derjenigen Verlobten an, denen nach § 3 der 1. AVO zum BlSchG die Ehegenehmigung versagt worden war. Um diesen Personen jede Möglichkeit zu nehmen, „sich [...] staatsfeindlichen Weise zu betätigen“, sei es erforderlich, sie polizeilich zu überwachen. Zu diesem Zweck werde „daher künftig von jedem abschlägig beschiedenen Fall der zuständigen Stapoleitstelle [...] Kenntnis gegeben“. Zit. nach Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 183f.

⁶⁰⁴ Anlässlich der 9. Sitzung des „Reichsausschusses“ machte Brauneck auf Heydrichs in der vorstehenden Anmerkung genannten Erlass vom 6. 1. 1937 aufmerksam. Dr. Linden (RPrMdl, Abt. IV) hatte berichtet, dass aus Thüringen der Wunsch an ihn herangetragen worden sei, „ein Polizeiverbot für diejenigen zu schaffen, die trotz des Verbots aufgrund des Ehegesundheitsgesetzes im Konkubinat“ miteinander lebten. Er habe daher zunächst wissen wollen, welche Praxis bei den nach § 3 der 1. AVO zum BlutSchG abgelehnten Ehegenehmigungen zur Anwendung käme. Vgl. BAB R 1501/125483, Bl. 166f.

⁶⁰⁵ Zit. nach Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 181.

Wie Essner herausgearbeitet hat, zeigt dieser Vorgang nicht nur, dass es seitens der Parteiverwaltung immer wieder Vorstöße zur Revision der Nürnberger Gesetze gab, sondern auch, „dass Lösener, der noch im Herbst 1935 die ‚Halbjuden‘ in der Regel zu den ‚Deutschblütigen‘ rechnen wollte, diese nun wie ‚Volljuden‘ behandeln möchte“.⁶⁰⁶ Nach Essner war bei diesen Meinungsverschiedenheiten nicht „Radikalisierung, sondern Rationalisierung der Judenpolitik“ das ausschlaggebende Motiv. Der Bürokrat habe „eine effizientere Verwaltung des Antisemitismus“ gewünscht und zwar „ohne jegliches gewissermaßen widerständisches Bewusstsein dafür, dass Sand im Getriebe der Maschinerie diese gerade bremsen würde“.

Dieses aus dem Jahre 1938 dokumentierte Verhalten Löseners nährt in der Tat Zweifel an dem angeblichen Beharren der Mitarbeiter des RPrMDI auf einer mildernden, auf Schonung der „Mischlinge“ hinzielenden Regelung. Die Frage der Neuregelung des Rasseschutzrechtes hinsichtlich der Zuordnung der „Mischlinge“ und damit die Frage der „Definitions-macht“ sollte – wie hier noch darzustellen ist – 1941 im Zuge der anlaufenden Deportationen in die Vernichtungslager zwischen dem RPrMDI und den Parteinstanzen erneut diskutiert werden.

Zur Verwaltungspraxis von Stuckart und seinen Mitarbeitern bei der Erteilung von Ausnahmen nach § 7 der 1. Verordnung zum RBG

Wie oben dargestellt, war Stuckarts Abteilung auch für die Bearbeitung der Anträge auf Befreiung nach § 7 der 1. Verordnung zum RBG zuständig.⁶⁰⁷ „Befreiung“ bedeutete rechtliche Gleichstellung mit „Deutschblütigen“ oder die rechtliche „Umstufung“ eines Juden oder „jüdischen Mischlings“ in eine andere für sie günstigere Kategorie. Durch diese Regelung sollten insbesondere „Mischlinge“ und „Geltungsjuden“ (nach § 5 Abs. 2 der VO) die Möglichkeit erlangen, ihre rechtliche Stellung zu verbessern; Anträge von „Volljuden“ wurden – bis auf zwei Ausnahmen⁶⁰⁸ – von Hitler grundsätzlich abgelehnt⁶⁰⁹, weshalb das RMDI am 12. Dezember 1938 die nachgeordneten Behörden anwies, Gesuche von Juden ohne weitere Vorprüfung direkt vorzulegen, damit diese abgelehnt werden konnten.⁶¹⁰ Bis zum 10. September 1942 wurden bei insgesamt fast 10 000 Anträgen⁶¹¹ 991 positive Entscheide nach § 7 der 1. Verordnung zum RBG getroffen: 651 „Mischlinge

⁶⁰⁶ Ebenda.

⁶⁰⁷ § 7 der 1. VO zum RBG lautete: „Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.“

⁶⁰⁸ Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187, hier S. 149–151. Eine Ausnahme bildete der Chemiker und Erfinder Arthur Imhausen (*8.1.1885, †19.7.1951).

⁶⁰⁹ Lammers schrieb hierzu am 4. 11. 1938 an Frick: „Der Führer ist der Ansicht, dass gnadenweise Befreiungen von den für Juden geltenden besonderen Bestimmungen ausnahmslos abgelehnt werden müssen. Der Führer beabsichtigt auch selbst solche gnadenweisen Befreiungen nicht zu bewilligen“ (BAB R 1501/5509).

⁶¹⁰ Vgl. BAB R 1501/5519, Bl. 275.

⁶¹¹ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 202, verweist darauf, dass die Zahl der Anträge nach Löseners Handakte (IfZ F 71/3, Bl. 274f.) genau 9636 betrug.

ersten Grades“ erreichten ihre Gleichstellung mit „Deutschblütigen“ und 340 „Geltungsjuden“ ihre „Umstufung“ zum „jüdischen Mischling“. ⁶¹²

In den von Stuckart Minister Frick am 7. Oktober 1935 überreichten Erläuterungen zu einem der Entwürfe der 1. Verordnung zum RBG hieß es zu den Regelungen für eine Befreiung: „Die Möglichkeit, Befreiungen von sämtlichen Bestimmungen dieser Verordnung zu geben, soll unvorhersehbare politische Schwierigkeiten ausräumen.“ ⁶¹³ In seinem gemeinsam mit Globke 1936 publizierten Kommentar unterstrichen die Autoren dann auch den Ausnahmecharakter der Vorschrift: Zwar bestehe die Möglichkeit zur Befreiung; „Befreiungen [werden jedoch] nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen in Frage kommen.“ ⁶¹⁴

Unter welchen Voraussetzungen Befreiungen beantragt werden konnten, regelte der RPrMdl in einem Runderlass vom 4. Dezember 1935 ⁶¹⁵: Der Antragsteller musste einen schriftlichen Antrag bei der höheren Verwaltungsbehörde, d. h. z. B. in Preußen beim Regierungspräsidenten, einreichen, der diesen, wenn er ihn für nicht hinreichend begründet erachtete, zurückweisen und nur in besonderen Ausnahmefällen dem RPrMdl vorlegen sollte. Nur wenn „schwerwiegende Gründe vom Gesichtspunkt der Allgemeinheit – nicht nur im Interesse des Gesuchstellers – eine Abweichung von der Regelung nahelegen, die in den Nürnberger Gesetzen als Grundlage für den Aufbau von Volk und Staat geschaffen worden ist“, sollte „die Bewilligung einer Befreiung“ befürwortet werden. Lag nach Ansicht der urteilenden Behörde ein solcher Fall vor, hatte sie entsprechende Ermittlungen über „rassische, seelische und charakterliche Eigenschaften“, Teilnahme am Weltkrieg und politische Zuverlässigkeit des Antragstellers zu veranlassen. Sie hatte Erhebungen über die Familiengeschichte und „rassische Gutachten“ des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen. Vor der Weitergabe an das RPrMdl war der Gauleitung der NSDAP Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁶¹⁶

Hitler hatte am 4. Dezember 1935 den RPrMdl ermächtigt, die Befreiungssuche zu prüfen oder abzulehnen, wenn nicht ausnahmsweise eine Befürwortung eines Gesuchs angebracht schien. ⁶¹⁷ Es fand demnach eine zweimalige Auslese

⁶¹² Vgl. ebenda.

⁶¹³ Vgl. Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187, hier S. 146f.; BAB R 1501/5513, Bl. 102 und 126.

⁶¹⁴ Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 79. Auch die Rassenforscherin Karin Magnusson, Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, S. 60, merkte dazu an: „Wenn viele Gesetze Ausnahmebestimmungen enthalten, so ist das in erster Linie auf die menschlich gerechte Gesinnung des Nationalsozialismus und seine Achtung vor dem Frontkämpfer zurückzuführen. Es sollen Härten nach Möglichkeit vermieden werden, besonders bei solchen Fremd-rassigen, die freiwillig oder unfreiwillig ein Opfer für Deutschland gebracht haben. Das bedeutet aber keineswegs, dass an den Grundsätzen auch nur das Geringste geändert wird.“

⁶¹⁵ MBliV 1935, Nr. 50, S. 1456. Stuckart übersandte den Erlass am 10. 12. 1935 als „Schnellbrief“ an alle obersten Reichsbehörden, den preußischen Ministerpräsidenten und den preußischen Finanzminister, in: BAB R 1501/5515, Bl. 7. Dort auch die folgenden Zitate.

⁶¹⁶ Vgl. auch: Lösener/Knost, Die Nürnberger Gesetze (⁵1942), S. 193f.

⁶¹⁷ Schreiben Stuckarts an die obersten Reichsbehörden vom 10. 12. 1935, in: BAB R 1501/5515; vgl. Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187, hier S. 147, Anm. 22.

statt: beim Regierungspräsidenten oder der in anderen Ländern zuständigen Antragsbehörde und beim RPrMDI. Im RPrMDI wurden die Gesuche in Stuckarts Abteilung I im Judenreferat unter Leitung von Lösener geprüft und über Stuckart anschließend dem SdF, später dem Leiter der Parteikanzlei Martin Bormann zur Zustimmung vorgelegt. Erst dann liefen die Gesuche weiter an den Chef der Reichskanzlei Lammers, der sie anschließend Hitler vortrug.⁶¹⁸ Sofern die Antragsteller durch Hitlers Entscheidung eine Gleichstellung mit „Deutschblütigen“ erreichten, erhielten sie ab Mai 1939 vom Reichssippenamt eine entsprechende Bescheinigung auf hellblauem Papier.⁶¹⁹

Aus Löseners Aufzeichnungen, die in seiner Handakte im Münchener Institut für Zeitgeschichte überliefert sind, ergibt sich, dass die Einführung der Befreiungsregel eine Flut von Anträgen von Betroffenen, aber auch deren Verwandten und Bekannten auslöste. Im Zuge einer immer repressiveren Judenpolitik stieg die Zahl der Anträge von 562 im Jahr 1937 über 1254 1938 und 2100 1939 auf 2750 im Jahr 1940 und fiel dann auf 1275 Anträge in den ersten vier Monaten des Jahres 1941.⁶²⁰

Hitler selber sah die Befreiungspraxis zunehmend kritischer. In Gegenwart hochrangiger NSDAP-Funktionäre kritisierte er im Januar 1939 die zahlreichen Gesuche um „Besserstellungen“: „Ich bekomme waschkörbeweise solche Ansuchen von Ihnen, meine Parteigenossen. Sie kennen offenbar mehr anständige Juden, als Juden überhaupt im Deutschen Reich vorhanden sind. Das ist ein Skandal! Ich verbitte mir solche Gesuche ganz energisch.“⁶²¹

Auf eine ähnliche Äußerung Hitlers im Rahmen eines Tischgesprächs am 1. Juli 1942 hin, in dem er die Zulassung „jüdischer Mischlinge“ zum Wehrdienst monierte⁶²² und deren Beschränkung auf ein „minimalstes Minimum“ forderte,

⁶¹⁸ Ebenda, S. 148.

⁶¹⁹ Vgl. Schreiben des RMDI an den Leiter der Reichsstelle für Sippenforschung vom 22.5.1939, in: BAB R 1501/5519, Bl. 209. Die Gleichstellung erstreckte sich – nach „Entscheidung des Führers“ – nunmehr auch auf die Nachkommen, „soweit nicht etwa ein fremdrassiger Bluteinschlag von anderer Seite“ hinzukomme.

⁶²⁰ IfZ F 71/3, Bl. 333, zit. nach Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187, hier S. 148f. Ausgenommen blieben hiervon Entscheidungen auf Gleichstellung im Bereich der Wehrmacht.

⁶²¹ Ebenda.

⁶²² Das Gesetz zur Änderung des WehrG vom 26.6.1936 (RGBL. I, S. 518) übernahm die „Mischlingsdefinition“ der 1. VO zum RBG. „Mischlinge“ wurden anders als „Volljuden“ zum Wehrdienst zugelassen, sollten allerdings keine Vorgesetzten werden können. Die Zahl der für den Wehrdienst in Frage kommenden „Mischlinge 1. und 2. Grades“ wurde nach der Volkszählung vom 17.5.1938 (64 000 „Mischlinge 1. Grades“ und 43 000 „Mischlinge 2. Grades“) auf etwa 50 000 wehrfähige Männer beziffert, die nach Auffassung Hitlers als Reservoir für den Krieg genutzt werden sollte (Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 [1998], S. 144–187, hier S. 169f.). Da die PK bei Hitler Befürchtungen geltend machte, dass „Mischlinge“ über den Umweg einer erfolgreichen Wehrmachtlaufbahn ihre Gleichstellung mit „Deutschblütigen“ erreichten (vgl. Rundschreiben der PK Nr. 91/42 vom 3.7.1942, in: Walk [Hg.], Sonderrecht, IV 385), änderte Hitler seine Auffassung. Das OKW hatte bereits am 8.4.1940 den Ausschluss von „Mischlingen 1. Grades“ und aller Wehrmichtsangehörigen, die mit „Mischlingen 1. Grades versippt“ waren, verfügt (vgl. Walk [Hg.], Sonderrecht, IV 84, S. 319; Noakes, *The Development of Nazi-Policy towards the German Jewish Mischlinge 1933–1945*, in:

wandte sich Lammers am 20. Juli 1942 mit der Aufforderung an die obersten Reichsbehörden, Anträge künftig strenger zu prüfen und Ausnahmen auf „kriegswichtige Fälle“ zu beschränken.⁶²³ Das RMdI ordnete daraufhin mit Runderlass vom 17. August 1942 „mit Rücksicht auf kriegsbedingte Notwendigkeit“ an, die Bearbeitung von Gleichstellungsanträgen bis auf weiteres einzustellen.⁶²⁴ Ausgenommen blieben von dieser Regelung „Fälle, deren Bearbeitung aus kriegswichtigen Gründen notwendig“ erschien, und Eingaben, durch die die „Klärung der gesetzlichen Einordnung“ erstrebt oder bestritten wurde. Stuckart schob am 29. August 1942 eine Begründung darüber nach, was unter „kriegswichtigen Fällen“ zu verstehen sei: Gesuche von Wehrmachtsangehörigen, Beamten oder sonst im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeiten, deren Einsatz im Interesse des Staates nicht entbehrt werden konnte.⁶²⁵

Die Bearbeitung der Anträge sogenannter Geltungsjuden wurde am 12. Oktober 1942 in einem von Stuckart unterzeichneten Geheimerlass an die inneren Verwaltungsbehörden eingestellt.⁶²⁶ Angesichts der bereits seit Herbst 1941 angelaufenen Deportationen verfügte Stuckart jedoch:

„II. Die Bearbeitung dieser Art von Gnadengesuche hat jedoch gezeigt, dass sich unter ihnen besonders markante Härtefälle befinden, die nicht von vornherein aussichtslos sind. Um trotz der Stilllegung einer späteren Entscheidung des Führers auf Gleichstellung mit jüdischen Mischlingen I. Grades im Einzelfall nicht durch inzwischen erfolgte Abschiebung vorzugreifen, wird vorläufig von der Abschiebung in diesen Fällen abgesehen. Die Dienst-

LBIYB 34 [1989], S. 291–354, hier S. 332). Diese Regelung erwies sich aber nicht als praktikabel. Angesichts der wechselnden Kriegslage wurde sie von Vorgesetzten vielfach nicht beachtet oder dilatorisch behandelt. Nach dem gescheiterten Attentat auf Hitler am 20. 7. 1944 sollten nach einer Arbeitsrichtlinie des Heerespersonalamtes alle „Mischlinge 1. Grades“, die mit Hitlers Genehmigung noch in der Wehrmacht verblieben waren, bis 31. 12. 1944 entlassen werden. Bereits am 20. 6. 1944 hatte die Wehrmacht diejenigen „Mischlinge“, auch „Mischlinge 2. Grades“, entlassen, die über eine derartige Genehmigung nicht verfügten (vgl. Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 [1998], S. 144–187, hier S. 169f.). Noch am 16. 9. 1943 hatte das OKW der „Kanzlei des Führers“ andererseits über Hitlers Wunsch berichtet, „Mischlinge 1. und 2. Grades“, die im Kampf gefallen oder schwer verwundet worden waren, „Deutschblütigen“ gleichzustellen. Der Führer habe wiederholt geäußert, er werde „Mischlingen“ gegenüber nicht undankbar sein, die ihr Blut für Deutschland vergossen hätten. Auf Anregung des RPrMdI blieben auch die Vorteile einer sogenannten „privilegierten Mischehe“ beim „Heldentod“ des einzigen Sohnes bestehen. Selbst Hitler fand es offenbar unerträglich, dass aus Familien, die den Verlust des einzigen Sohnes zu beklagen hatten, anschließend der jüdische Elternteil deportiert werden konnte (Steiner/Cornberg, ebenda, S. 178). Dass „jüdisch Versippte und Mischlinge“ grundsätzlich wie Staatsfeinde betrachtet wurden und man selbst bei der Aufstellung des Volkssturms nicht auf sie zurückgreifen wollte, wird allerdings aus den „2. Ausführungsbestimmungen zum Führererlass über die Bildung des Deutschen Volkssturms vom 12. 10. 1944“ deutlich, wonach „Juden, Zigeuner und Mischlinge 1. Grades“ ebenso wenig erfasst werden sollten wie Männer, die wegen staatsfeindlicher Betätigung oder Homosexualität vorbestraft waren (vgl. Rentisch, Führerstaat, S. 528, Anm. 88f.).

⁶²³ Ebenda.

⁶²⁴ MBliV 1942, Nr. 34, S. 1711.

⁶²⁵ Vgl. Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187, hier S. 149f.

⁶²⁶ Vgl. hierzu: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 196.

stellen der Sicherheitspolizei haben eine entsprechende Weisung erhalten. Um diese Dienststellen von den in Frage kommenden Fällen in Kenntnis zu setzen, ordne ich folgendes an:

- a) Der Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ist erst nach dem Stichtag, aber vor der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erfolgt. Gilt nur für österreichische Staatsangehörige.
- b) Es ist glaubhaft gemacht, dass der Halbjude rechtzeitig, d.h. spätestens vor der Wiedervereinigung, aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten wäre, wenn ihm dies nicht durch das österreichische Gesetz vom 25. Mai 1868 verwehrt gewesen wäre, weil das Gesetz einen Wechsel des Religionsbekenntnisses zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahr verbot.
- c) Der Wille zum tatsächlichen Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ist vor dem Stichtag bewiesen, (insbesondere durch schriftliche Taufe), doch ist der nach den staatlichen Gesetzen vorgeschriebene förmliche Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft aus entschuldbaren Gründen nicht oder nicht formgerecht vollzogen worden.
- d) Nach der Trennung einer Mischehe ist die deutschblütige Ehefrau mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern, die als Juden gelten, zurückgeblieben – jüdischer Einfluss auf die Kinder ist ausgeschaltet.
- e) Ein Geltungsjude ist verheiratet mit einer deutschblütigen Frau, und es sind aus der Ehe Kinder vorhanden, die Mischlinge 2. Grades sind.“⁶²⁷

Die Antragsteller, die unter diese Regelung fielen, waren den zuständigen Staatspolizeistellen „unter Hinweis auf ihre Freistellung von der Abschiebung mitzuteilen“.⁶²⁸ Dieser Erlass legt nahe, dass Stuckart im Herbst 1942 um die „irreversiblen“ Folgen der „Abschiebung“ wusste; schließlich war er am 20. Januar 1942 bei der Wannseekonferenz anwesend und hatte sich – wie im Folgenden noch näher dargestellt wird – gegen die Einbeziehung der „Mischlinge“ in die Deportationen gewendet. Mit dieser Regelung bemühte er sich, seinen Macht- und Aufgabenbereich zumindest im Hinblick auf die verschiedenen „Mischlingsgrade“ zu verteidigen.

Ein Jahr später, nachdem Himmler am 26. August 1943 zum RmDI ernannt worden war, verlor das RmDI einen Teil seiner Befugnisse in der „Definitionsfrage“ und musste auch die Federführung für das Befreiungsverfahren an das RSHA abgeben. Am 21. Oktober 1943 wurde der gesamte Aktenbestand sowohl der erledigten als auch der unerledigten Anträge in Gestalt von 57 Paketen von SS-Untersturmführer Friedrich Martin vom RSHA übernommen.⁶²⁹

⁶²⁷ Abschrift in: BAB R 1501/3746 b.

⁶²⁸ Ebenda. Dass auch Geltungsjuden in die Vernichtungsmaschinerie gerieten, zeigt das Beispiel des österreichischen Feldmarschall-Leutnants, Johann Friedländer, der – selbst „Mischling 1. Grades“ – mit einer Jüdin verheiratet war, von der er sich nicht scheiden lassen wollte. Sein Befreiungsantrag vom 31. 5. 1938 hatte keinen Erfolg, er erreichte lediglich, dass er bis 1942 in seiner Wohnung bleiben konnte. Am 2. 9. 1943 wurde er mit seiner Frau in das „Altersghetto“ Theresienstadt und am 12. 10. 1944 nach Auschwitz deportiert, wo er während eines Todesmarsches am Straßenrand erschossen wurde. Vgl. Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187, hier S. 153.

⁶²⁹ Der PK teilte dem RmDI auf Anfrage vom 6. 12. 1943 mit, dass das RSHA künftig für die Bearbeitung der Gesuche zuständig sei. Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187, hier S. 155, gehen davon aus, dass mit Übernahme der Akten durch den Mitarbeiter Eichmanns Anträge, soweit sie überhaupt noch gestellt wurden, eher sabotiert als gefördert worden seien, da das RSHA kein Interesse gehabt habe, „Mischlingen“ dazu zu verhelfen, sich den Zwangsmaßnahmen zu entziehen. Die dem

In ihrer Untersuchung der „Befreiungspraxis“ gehen Steiner und Cornberg davon aus, dass die Antragsteller im RMDI auf Beamte stießen, „die zwar überzeugte Nationalsozialisten waren, aber auch geprägt waren von der Rechtstradition des preußischen Staates“.⁶³⁰ Als Berufsbeamte seien sie es gewohnt gewesen, „in relativer Unabhängigkeit vom jeweils herrschenden System ihre administrative Funktion relativ rationell und gerecht auszuüben“. Dies sei nur so lange möglich gewesen, wie Parteieinflüsse nicht überhandgenommen hätten. Den „alten Parteigenossen“ Lösener (NSDAP-Mitglied seit 1931) habe die Beschäftigung mit Einzelschicksalen verändert. Lösener habe sein Engagement – mit Billigung seines Vorgesetzten Stuckart – daher auf „Mischlingsschicksale“ konzentriert⁶³¹, die er vielfach auch persönlich empfangen und angehört habe. In einer Vorlage an Minister Frick vom 22. Mai 1940, in der er über die Belastung seines Referates klagte und dessen kriegsbedingte drohende Auflösung abwenden wollte, schrieb Lösener:

„Eine Stilllegung des Sachgebietes aber ist nicht zu verantworten, da es sich bei den Entscheidungen, die von hier aus getroffen werden, fast immer um solche handelt, die tief in das Dasein des Antragstellers und seiner Familie einschneiden, häufig sogar eine Entscheidung über Sein oder Nichtsein [sic!] sind, z. B. wenn ein blutmäßiger Halbjude wegen des Eintreffens bestimmter Voraussetzungen als Jude eingeordnet werden muss. Da aber immerhin auch eine Anzahl von Anträgen einer günstigen Lösung zugeführt werden kann, ist es möglich, die Antragsteller vor den schwerwiegenden Folgen zu bewahren, denen sie im Fall der Stilllegung des Sachgebietes ausgesetzt wären.“⁶³²

In seinen Erinnerungen stilisierte Lösener die Beratung von Antragstellern zu einer Art Parallelbeschäftigung zu seiner Funktion als Judenreferent des RPrMDI:

„Daneben lief ebenso lange die ständige Beratung einzelner Hilfesuchender, die sich innerhalb oder außerhalb des Dienstes an mich wandten. Vielen von ihnen konnte ich helfen, entweder durch Hinweise auf etwa versteckte legale Möglichkeiten, die sie noch nicht gesehen hatten oder aber durch Mitteilungen oder Hilfen, die die völlige beiderseitige Zuverläs-

RSHA überlassenen Akten wurden bisher nicht aufgefunden, was eine Beurteilung der Entscheidungspraxis erschwert (vgl. ebenda, S. 186). Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 443f., geht davon aus, dass sich die PK im Frühjahr 1944 „die Führung in Mischlingsangelegenheiten“ und damit Gnaden-/Befreiungsverfahren aneignete. Sie weist auf Klopfers Bekanntmachung eines neuen Führererlasses am 24. 4. 1944 hin, wonach „die Reinerhaltung des deutschen Blutes“ „eine Hauptaufgabe“ der NS-Führung sei und folglich „eine einheitliche Behandlung aller Anträge, in denen für Personen mit jüdischem oder sonstigem artfremden Blutseinschlag oder für mit solchen versippten Personen Ausnahmen von den für sie geltenden Vorschriften erstrebt werden“, geboten und hierbei die NSDAP „in maßgebender Weise ständig“ zu beteiligen sei.

⁶³⁰ Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187, hier S. 182. Dort auch die folgenden Zitate.

⁶³¹ Hierzu Lösener in seiner posthum veröffentlichten Darstellung: „dass an der Judenfrage im engeren Sinne, also der der Volljuden ebenso wenig gerüttelt werden konnte wie an einem Berg. Es wäre taktisch das Dummste gewesen, was ich hätte versuchen können, denn es hätte mir von vornherein jede weitere Möglichkeit abgeschnitten, überhaupt noch etwas von meinem Platz aus zu erreichen.“ Vgl. Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313, hier S. 268.

⁶³² Zit. nach Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187; Handakten Dr. Lösener, in: IfZ F 71/3, Bl. 274–278.

sigkeit und Verschwiegenheit voraussetzten, wie Warnungen vor geplanten oder nahe bevorstehenden gesetzlichen oder polizeilichen Maßnahmen, ferner der Erlass von Bescheiden oder Entscheidungen, die die Verfolgten häufig wirksam schützten, aber freilich einer genaueren Nachprüfung nicht standgehalten hätten.“⁶³³

In den zu Stuckarts Verteidigung nach dem Krieg sorgfältig orchestrierten eidesstattlichen Versicherungen seiner Kollegen im Ministerium wurde Löseners und Stuckarts Engagement bei den Befreiungen nach § 7 der 1. Verordnung zum RBG besonders betont. Die Konzentration auf die *Ausnahmepraxis* sollte womöglich von der Rolle, die Stuckart und seine Mitarbeiter im *Regelfall* auf dem Felde der Judenpolitik gespielt hatten, ablenken. So wurde der Einsatz für die kleine Gruppe der Ausnahmegesuchsantragsteller besonders hervorgehoben, während die Entrechtung, Deportation und Vernichtung der Juden als „unbeeinflussbar“ dargestellt wurden.

1948 sagte beispielsweise Löseners Mitarbeiter Dr. Walter Gerber aus⁶³⁴, dass die Erteilung von Befreiungen bei der Arbeit der Abteilung I eine große Rolle gespielt habe. Die Anträge seien sehr zahlreich⁶³⁵ gewesen und seien häufig an „Dr. Stuckart persönlich gerichtet“ worden. Sie seien nach Stuckarts Weisungen von den Mitarbeitern der Abteilung I „in der großzügigsten Weise“ bearbeitet worden. In vielen Fällen habe man der Entscheidung Hitlers durch „Zwischenbescheide“⁶³⁶ vorgegriffen, wonach die Antragsteller bis zur endgültigen Entscheidung durch Hitler nicht als Juden behandelt werden durften. Oft sei es bei diesem Zwischenbescheid geblieben, da die Anträge dann nicht weiter verfolgt wurden. Dies wurde von Dr. Werner Feldscher⁶³⁷, seit 1933 Parteimitglied und seit 1940 als Referent bei Lösener u. a. mit der Bearbeitung von Befreiungsanträgen befasst, bestätigt.⁶³⁸ Lösener habe – „im vollen Einvernehmen mit Staatssekretär Stuckart“ – als „Richtlinie für die Behandlung der Befreiungsanträge von vornherein den Grundsatz aufgestellt“, „dass Befreiungen in der großzügigsten Weise befürwortet werden sollte[n]“. Stuckart habe hierbei seine Sachbearbeiter „persönlich und sachlich in jeder Weise“ „gedeckt“. Selbst in Fällen, in denen Stellungnahmen „mit dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen kaum mehr vereinbar“ gewesen seien und eine „klare Opposition gegenüber der Parteikanzlei und dem Reichssicherheits-

⁶³³ Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313, S. 307f.

⁶³⁴ Eidesstattl. Aussage Dr. W. Gerbers vom 4. 7. 1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl. 61f. Gerber war von Dezember 1935 bis Mai 1938 in Löseners Referat tätig.

⁶³⁵ Seit dem 1. 1. 1940 waren bereits über 1700 Anträge beim RMdI eingegangen. Vgl. Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187, hier S. 148f.

⁶³⁶ Tatsächlich hatte Lösener Minister Frick – mit Billigung Stuckarts – am 22. 5. 1940 die Einführung eines vereinfachten normierten Zwischenbescheides vorgeschlagen, um der Antragsflut Herr zu werden. Vgl. Handakten Dr. Lösener, in: IfZ F 71/3, Bl. 274–278; Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 1998, S. 144–187, hier S. 148f.

⁶³⁷ Zu Feldscher (*24. 7. 1908) s. Anhang 2: Kurzbiographien; Ernennungsvorschläge und Personalbogen, in: BAB R 2/11686, Bl. 138f. und R 2/11690, Bl. 101f.; Klee, Personenlexikon, S. 147. Feldscher nahm an den beiden Nachfolgebefürsprechungen der Wannseekonferenz im RSHA am 6. 3. und 29. 10. 1942 teil.

⁶³⁸ Eidesstattl. Aussage Dr. W. Feldschers vom 12. 6. 1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl. 64f. Dort auch die folgenden Zitate.

hauptamt“ gegeben gewesen sei, habe Stuckart seine schützende Hand darüber gehalten.⁶³⁹ Die Zahl der zu behandelnden Befreiungsanträge sei – „dank der großherzigen Einstellung der Abteilung I“ – „in die Tausende“ gegangen, so dass zeitweise bis in die Nacht hinein daran gearbeitet worden sei. Dementsprechend seien auch „laufend Dankschreiben“ bei der Abteilung I eingegangen. Heute wisse er, „dass durch diese Tätigkeit viele Menschen gerettet worden“ seien.⁶⁴⁰

Zugleich entlasteten Lösener und sein Kollege Globke Stuckart (und damit auch sich selbst) in einer gemeinsamen Vernehmung⁶⁴¹ durch den amerikanischen Vize-Chefankläger im Wilhelmstraßenprozess, Robert Kempner. Hierbei kam ihnen zugute, dass Globke auf seine Kontakte zum Berliner Bischof von Preysing und Heinrich Grüber⁶⁴² verweisen konnte, deren Hilfe für sogenannte Judenchristen außer Zweifel stand.

„Kemper: Von welcher Zeit rührt ihre Arbeit mit der Grüber-Gruppe?

Lösener: Es kamen Mittelsleute von Grüber [...]

Kemper: Was war die tatsächliche Hilfe?

Lösener: Das waren meist Einzelfälle. Die ließen mich wissen, oder schrieben: Hier liegt folgender Fall vor: Das Kind Soundso wird von den Behörden als Jude eingeordnet. Es ist nicht Jude, es ist Halbjude, denn [...] Und dann kam die Auseinandersetzung mit der Abstammung. Und da haben wir in jedem Fall die Behörden angewiesen, die weitere Behandlung dieses Kindes als Jude einzustellen.

⁶³⁹ Feldscher erinnerte sich sogar eines Falles, in dem Stuckart ihm eine Weisung zu Gunsten eines Juden gegeben habe, „die mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen war und deren Begründung in der Vorlage an die Reichskanzlei“ ihm „daher großes Kopfzerbrechen“ bereitet habe.

⁶⁴⁰ Eidesstattl. Aussage Dr. W. Feldschers vom 12.6.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl.64f. Auch Löseners Mitarbeiter, der damalige Amtsrat Culmsee, versicherte eidesstattlich: „Allen Einwendungen der Beschwerdeführer wurde nachgegangen, auch wenn sie mehr wie fadenscheinig waren. Wir haben den uns aufsuchenden Prüflingen oder deren Rechtsvertretern oft in der Weise den richtigen Tipp gegeben, indem wir sie fragten, ob sie denn keine Anhaltspunkte dafür hätten, dass ihre urkundliche Abstammung nicht mit ihrer biologischen Abstammung übereinstimme, ob sie etwa nachweisen könnten, dass der kritische jüdische Vorfahre im Ehebruch von einem Deutschblütigen gezeugt sei usw. Es folgten dann in der Regel längere Eingaben, anthropologische Untersuchungen und andere langwierige Ermittlungen immer mit dem Ziel, dem Betroffenen möglichst zu helfen, denn in der Zwischenzeit bis zur endgültigen Entscheidung wurde regelmäßig davon abgesehen, die Vorschriften der Nürnberger Gesetze auf sie anzuwenden. Kam es dann endlich zu einer Entscheidung, so haben wir von dem Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ in weitherzigster Weise Gebrauch gemacht, ein für den Prüfling möglichst Günstiges herausgeholt und dieses oft mit vieler Mühe langatmig begründet. [...] Sofern die volljüdische Abstammung bestritten wurde, erfolgte Anweisung an die zuständige Behörde, dass die Abstammung des Betreffenden im Reichsministerium des Innern geprüft werde und dass der Prüfling bis zum Abschluss des Verfahrens nicht als Jude zu behandeln sei. Diese Bescheinigungen haben vielen Menschen noch im letzten Augenblick des Leben gerettet, da die Gestapo daraufhin von einem Abtransport absah.“ Zit. nach Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S.262–313, hier S.308f.

⁶⁴¹ StA Nbg., KV Prozesse, Fall 11, Interrogations, Vernehmung Löseners und Globkes am 24.2.1948.

⁶⁴² Heinrich Karl Ernst Grüber (*24.6.1891, †29.11.1975) wurde auf Befehl Heydrichs im Dezember 1940 im KZ Sachsenhausen und von 1941 bis 1943 im KZ Dachau interniert.

Kempner: Wusste Stuckart davon?

Lösener: Ja, es ist zweimal geschehen, dass die Partei eine Liste an Stuckart geschickt hat mit Fehlentscheidungen. Diese Sachen hat Stuckart mir ohne ein Wort des Kommentars zur Erledigung zugeschoben und hat sich dann in dem Antwortschreiben dahin geäußert, die näheren Prüfungen haben ergeben, dass die Entscheidung nicht anzuzweifeln sei.

Kempner: Die Entscheidung lag beim Innenministerium?

Lösener: Die eigentliche Entscheidung lag im Reichssippenamt. Gegen diese Entscheidung gab es eine Beschwerde zum Reichsinnenministerium und diese Beschwerde hatte ich zu bearbeiten.

Kempner: Und wenn Sie nun eine Contra-Entscheidung trafen, war die bindend?

Lösener: Die war formell bindend, der Mann wurde so eingruppiert, wie wir es entschieden hatten. Ich hatte einen Helfer beim Reichssippenamt, das war Regierungsrat Knost, der versuchte dort, diese Entscheidungen durchzudrücken.⁶⁴³

Im Hinblick auf die oben referierte Quellenkritik an Löseners Rechtfertigungsschrift von 1950/1961⁶⁴⁴, auf die sich Steiner und Cornberg bei ihrer Bewertung der Vorgänge überwiegend gestützt haben, erscheint eine vorsichtig differenzierende Betrachtung der hier nur skizzierten Verwaltungspraxis Stuckarts und seiner Mitarbeiter bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 7 der 1. Verordnung zum RBG geboten. Dies muss umso mehr gelten, als Essner in ihrer Untersuchung darauf hingewiesen hat, dass sie in den von ihr untersuchten Unterlagen des Reichssippenamtes kaum Fälle hat nachweisen können, die die „weitherzige Praxis“ der Mitarbeiter der Abteilung I hätten belegen können.⁶⁴⁵

Trotzdem gelang es Stuckart nach dem Krieg, mit dem berühmten Staats- und Verwaltungsrechtler Professor Walter Jellinek⁶⁴⁶ auch einen persönlich Betroffenen als Zeugen aufzubieten, der die Aussagen der ehemaligen Mitarbeiter des RMDI zum Teil bestätigen konnte: Jellinek galt nach der Rassengesetzgebung als „Dreivierteljude“, da er neben einer „deutschblütigen“ Großmutter drei andere Großeltern teile jüdischer Religion hatte. Der böhmische Schriftsteller Pawel Kopal hatte jedoch in seinem Buch „Das Slawentum und der deutsche Geist“ darauf hingewiesen, dass Walters Vater, Georg Jellinek, einer altprotestantischen böhmischen Bauernfamilie entstammte, die unter Kaiser Josef II. „aus sektiererisch religiösen Gründen zum Judentum übergang“.⁶⁴⁷ Um einen entsprechenden Nachweis zu führen, brauchte Jellinek, der 1935 seinen Heidelberger Lehrstuhl verloren hatte, eine Ausnahmegewilligung zu § 2 Abs. 2 Satz 2 der 1. Verordnung zum RBG, die festlegte, dass ein „religionsjüdischer Großeltern teil ohne weiteres als rassejüdisch“ anzusehen war. Er habe in dieser Angelegenheit in den Jahren 1935 bis

⁶⁴³ Zu Knost s. Anhang 2: Kurzbiographien.

⁶⁴⁴ Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313

⁶⁴⁵ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 210.

⁶⁴⁶ Eidesstattl. Erklärung Jellineks vom 26.6.1948, als Kopie in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, Bd. VIII. Prof. Dr. Jellinek (*12.7.1885, †9.6.1955) hatte sich 1912 an der Universität Leipzig habilitiert. Er lehrte Öffentliches Recht u.a. an den Universitäten Kiel und Heidelberg (ab 1929) und wurde 1935 entlassen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Jellinek erneut Professor für Staatsrecht an der Universität Heidelberg und war als Verwaltungsrichter tätig.

⁶⁴⁷ Eidesstattl. Erklärung Jellineks vom 26.6.1948, als Kopie in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, Bd. VIII. Dort auch die folgenden Zitate.

1941 öfter bei Globke vorgeschrieben. Zwar habe er Stuckart persönlich nie kennengelernt, er habe aufgrund seiner Gespräche mit den Mitarbeitern des RMdI und mit dem preußischen Finanzminister Johannes Popitz jedoch den Eindruck gewonnen, dass Stuckart die Bemühungen seiner Mitarbeiter nach einer möglichst milden Auslegung der Nürnberger Gesetze unterstütze. Ihm sei mit Stuckarts Einverständnis ein „einstweiliger Dispens“ von der Verpflichtung erteilt worden, nach § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17. August 1938 den zusätzlichen Vornamen „Israel“ zu führen, was ihm wiederum ermöglicht habe, seine Forschungen nach dem Ursprung der Familie Jellinek in den staatlichen Archiven fortzusetzen, ohne als „Träger eines solchen Vornamens“ behindert zu werden. Dem Drängen der Parteikanzlei, diesen Dispens aufzuheben, habe das RPrMdI lange widerstanden. „Zusammengefasst ist zu sagen: Als Abteilungsvorsteher hatte Dr. Stuckart innerhalb des Reichsinnenministeriums natürlich einen großen Einfluss, aber nach dem, was ich selbst erfahren und von Dr. Globke und Dr. Popitz gehört habe, hat Dr. Stuckart seinen Einfluss nicht missbraucht, sondern im Gegenteil alles getan, um die Unmenschlichkeiten der von Hitler beschlossenen Maßnahmen zu mildern.“

Diese wohl glaubwürdige Aussage – denn anders als bei Gerber, Feldscher, Lösener und Globke ist kein offensichtliches Interesse Jellineks ersichtlich, Stuckart bzw. sich selbst zu entlasten – lässt darauf schließen, dass es offenbar Antragsteller gab, die auf eine menschliche Behandlung durch Stuckart und seine Mitarbeiter rechnen durften. Dessen ungeachtet blieb die Anzahl der Ausnahmen und „Besserstellungen“ angesichts der großen Zahl der von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen insgesamt sehr gering. Zudem ist auffällig, dass sich Löseners und Stuckarts „Engagement“ überwiegend auf als „Mischlinge“ eingestufte Menschen richtete. Auch Stuckarts oben zitierter Erlass formulierte enge Voraussetzungen, unter denen sogenannte Geltungsjuden die drohende „Abschiebung“ im Rahmen einer „Härtefallregelung“ zunächst erspart werden sollte, während der Rest – wie Essner zu Recht angemerkt hat – zur Abschiebung „freigegeben wurde“.⁶⁴⁸

Zugleich legen die zitierten Aussagen nahe, dass die Befreiungspraxis in ähnlichem Maße wie bereits die Verhandlungen zu den Ausführungsbestimmungen zu den Nürnberger Gesetzen oder die Beratungen im „Reichsausschuss zum Schutz des deutschen Blutes“ von Rivalitäten zwischen RPrMdI und Parteinstanzen um die Federführung in der „Definitionsfrage“ geprägt waren. Auch hier mag für Stuckart und seine Mitarbeiter die Bewahrung ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches gegen Übergriffe der Parteinstanzen im Vordergrund gestanden haben. Vieles deutet darauf hin, dass eben nicht – oder zumindest nicht ausschließlich – humanitäre Gesichtspunkte, sondern vorwiegend politische Rücksichten oder opportunistische Gründe den Ausschlag gaben, Befreiungen zu erteilen. Es ging, wie Steiner und Cornberg⁶⁴⁹ am Ende ihrer Untersuchung unterstreichen, letztlich darum, ob die Antragsteller in irgendeiner Weise für die politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Ziele von Nutzen waren, sich in der Vergangenheit um das „Dritte Reich“ verdient gemacht hatten oder ob man

⁶⁴⁸ Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 196f.

⁶⁴⁹ Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187, hier S. 187.

im Falle ihrer „Abschiebung“ u. U. mit lästigen Anfragen und Beschwerden von Verwandten oder den Kirchen rechnen musste.

Im Vergleich zu der noch radikaleren Linie der Parteiinstanzen erscheint dieses stärker an politischen Rücksichten und Sachfragen orientierte Handeln der Mitarbeiter Stuckarts in einem milderen Licht. Hierbei ist jedoch auch zu bedenken, dass die angesichts des ansonsten allgegenwärtigen Grauens positiven Ausnahmeentscheidungen dazu beitrugen, die Maschinerie am Laufen zu halten, Konflikte zu vermeiden und so letztlich den Entrechtungs- und Vernichtungsprozess vermeintlich als rechtmäßig und damit als „handhabbar“ zu gestalten, d. h. ihn zu rationalisieren. Nach dem Kriege ließ sich dieses an „sachlichen Kategorien“ motivierte Handeln zum Widerstand umdeuten, zumal die Prämisse aufgestellt wurde, dass man für die „Volljuden“ nichts mehr habe tun können.

Zur „literarischen“ Interpretation der Nürnberger Rassengesetze durch Stuckart

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Nürnberger Rassengesetze und ihrer Ausführungsbestimmungen veröffentlichte Stuckart eine Reihe von erläuternden Artikeln in der Tagespresse⁶⁵⁰ und in rechtspolitischen und wissenschaftlichen Fachzeitschriften. Zudem verfasste Stuckart mit Globke einen 287-seitigen Kommentar zur Rassengesetzgebung. Weitere Kommentare, an denen andere Mitarbeiter des RPrMDI wie Lösener, Gütt, Linden oder der nachgeordneten Behörden und des RJM mitwirkten (Knost, Massfeller, Brandis), folgten und erschienen zum Teil auch noch (in mehrfachen Auflagen), als die deutschen Juden bereits in die Konzentrations- und Vernichtungslager deportiert wurden.

Ziel dieser Literatur war es in erster Linie, die immer komplizierter werdende Rassengesetzgebung für die Rechtsanwendung zu erläutern und dadurch die Rassenbestimmungen praktisch „handhabbar“ zu machen. Zudem ging es Stuckart und seinen Kollegen darum, die Definitions- und Interpretationsmacht des RPrMDI herauszustellen und zu erweitern, auch um damit den eigenen Machtbereich zu behaupten. Zudem mag bei Stuckart, der nach Aussage seiner Mitarbeiter viel Zeit auf seine diversen Veröffentlichungen verwendete⁶⁵¹, auch juristischer Ehrgeiz und ein genuines juristisch-akademisches Interesse an einer Rechtsmaterie eine Rolle gespielt haben, die er maßgeblich mitgeschaffen hatte und die sich in der Folgezeit dynamisch weiterentwickelte. Dass er dadurch das Rassenunrecht juristisch legitimierte, mag ihm gar nicht zu Bewusstsein gekommen sein, da er die Verrechtlichung des Unrechts an sich schon als einen Erfolg der normenstaatlich agierenden Ministerialverwaltung deutete, die dem rechtlosen Treiben, d. h. der willkürlichen Verfolgung „außerhalb des Rechts“, Schranken setzte. Schließlich machte das Rasserecht die Judenpolitik „vorhersehbarer“ und damit aus Stuckarts Perspektive für die Anwender effizienter und für die Betroffenen erträglicher. So ist es kaum verwunderlich, das sich Stuckarts inhaltlich überschneidende Publikationen an der biologischen Litanei von „Zersetzung und Ver-

⁶⁵⁰ Vgl. etwa „Frankfurter Zeitung“ vom 16.11.1935: „Staatssekretär Stuckart vor der Presse“.

⁶⁵¹ Vgl. Rebentisch, Führerstaat, S. 109.

bastardisierung“, die für die intellektuellen SS-Zirkel prägend war, orientierten und andererseits – charakteristisch für große Teile der leitenden Beamtschaft – die Rassengesetze zu einem Versuch der „Versachlichung“ oder „Objektivierung“ (D. Majer)⁶⁵² des Rassenhasses erklärten.

„Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes“

Unmittelbar nach dem Abschluss der schwierigen Beratungen zu den Ausführungsbestimmungen der Nürnberger Gesetze verfasste Stuckart einen umfangreichen Artikel „Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes“, der im Dezember 1935 in der von Hans Frank herausgegebenen rechtspolitischen Wochenzeitschrift „Deutsches Recht“ erschien.⁶⁵³ Dieser Artikel diene wohl dazu, den mühsam errungenen Kompromiss mit der Behörde des „Stellvertreters des Führers“ über die Ausführungsbestimmungen zu den Nürnberger Gesetzen „festzuschreiben“ und so den eigenen Kompetenzbereich zu schützen und zu konsolidieren. Zugleich kann dieser Artikel als beispielhaft für Stuckarts publizistisches Engagement als Interpret und Wegbereiter der Rassengesetzgebung gelten.

Unter Bezugnahme auf die rechtspolitische Diskussion im Inland und die kritischen Reaktionen aus dem Ausland erläuterte Stuckart zunächst Inhalt und Bedeutung der Rassengesetzgebung: Die Rassengesetze seien „das sichernde und tragende Fundament der gesamten Lebens- und Staatsordnung des Dritten Reiches; denn kein nach der nationalsozialistischen Revolution erlassenes Gesetz ist eine so vollkommene Abkehr von der Geisteshaltung und Staatsauffassung des vergangenen Jahrhunderts als diese beiden Gesetze [...] Sie sind die völkliche Aufbauordnung des Dritten Reiches.“ Hieraus erklärten sich für Stuckart auch die Anfeindungen, denen die Gesetze im Ausland ausgesetzt seien:

„Die Verfechter der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, haben die grundlegende Bedeutung des Rasseschutzes für die Sicherung des deutschen Volkes und damit des Dritten Reiches erkannt und versuchen nun mit den Vorwürfen des Rückschrittes und der mangelnden Zivilisation, Deutschland in den Augen der übrigen Nationen herabzusetzen, während in diesen Ländern selbst teilweise eine solche Gleichheit aller Landesangehörigen ebenfalls zum mindesten praktisch nicht als eine Selbstverständlichkeit betrachtet wird. [...] Wer in schrankenlosem Individualismus den Maßstab aller Dinge sieht, wer den Staat als Gegenspieler des Einzelnen oder auch nur als den neutralen Ordner betrachtet [...], kann das Reich Adolf Hitlers nicht verstehen, das den Lehren von der Gleichheit aller Menschen und von der unbeschränkten Freiheit des Einzelnen gegenüber dem Staate seinerseits die harten, aber notwendigen Erkenntnisse von der naturgesetzten Ungleichheit der Menschen, von der ethischen Verpflichtung des Einzelnen gegenüber seinem Volk und von der lebendigen Einheit von Volk, Staat und Führung entgegensetzt. [...] Volk ist nach nationalsozialistischer Anschauung vielmehr eine geschichtlich gewachsene Blutsgemeinschaft.⁶⁵⁴ Der unverbildete deutsche Mensch hat die Bande des Blutes stets gefühlt und aus diesem Gefühl heraus vielfach unbewusst alles Artfremde, insbesondere das jüdische Wesen abgelehnt. [...] Der Prozess der Auflösung aller völkischen Bande [in der sogenannten

⁶⁵² Vgl. Majer, Grundlagen.

⁶⁵³ In: DR 5 (1935), S. 557–564.

⁶⁵⁴ Vgl. hierzu auch die Stuckart rezipierende Darstellung von Höhn, Staatsangehöriger und Reichsbürger, in: DR 6 (1936), S. 20–23; sowie die Kritik an Höhn in Koellreuters Rezension des Kommentars von Stuckart/Globke von 1936, in: AöR 27 (1936), S. 237–240.

Weimarer Systemzeit, d. Verf.] wurde durch die Juden gefördert. Die Blutmischung mit ihnen, die durch das Zusammenleben in einem Staatsverband unter gleichen politischen und gesellschaftlichen Rechten erleichtert war, war nur der sichtbare Ausdruck des allgemeinen völkischen Verfalls. [...] An Stelle der abstrakten Menschheit steht die Vielheit rassenbestimmter Gruppen vor unserem Auge, und zwischen der Vereinsamung des sich selbst genügenden Individuums und dem grenzenlosen Verlieren an die Utopie einer nur gedachten Menschheit stellt die Rasse oder das rassenbestimmte Volk jenen Bezirk geschichtlichen Lebens dar, in dem die schöpferischen Kräfte im Geben und Nehmen Kultur und Glauben gestalten.“⁶⁵⁵

Wie schon in seiner oben dargestellten Schrift „Geschichte und Geschichtsunterricht“ von 1934 argumentierte Stuckart, dass die „gleichmachende, entartete Demokratie stets die politische Form des rassischen Niedergangs eines schöpferischen Volkes war“, weshalb die Nürnberger Gesetze als „rassisches Schutz- und Abwehrrecht“ gerechtfertigt seien: „Es geht daher um nicht mehr und nicht weniger als um die Abwendung des Rassen- und Volkstodes vom deutschen Volk. Die Nürnberger Gesetze entbehren jedes aggressiven Charakters. Sie sind ausgesprochene Abwehr und Schutzbestimmungen für das deutsche Volk.“

Stuckart erläuterte in seiner Darstellung die durch die Ausführungsbestimmungen geschaffene neue Kategorisierung der deutschen Bevölkerung. Die Reichsbürgerschaft sollte nach Stuckarts Vorstellungen den in Deutschland lebenden „artverwandten Volksgruppen, wie Polen, Dänen usw.“ offen stehen, den „art- und blutsfremden Staatsangehörigen“ jedoch verschlossen bleiben. Da das Judentum von „Rassefremdheit“ und „Wurzellosigkeit“ gekennzeichnet sei und einen „Fremdkörper und Spaltpilz in allen europäischen Völkern“ bilde, wofür „die Jahre ihrer Herrschaft in Deutschland den schlagenden Beweis geliefert“ hätten, sollte den Juden die Reichsbürgerschaft versagt werden. Darüber hinaus unterstrich Stuckart, dass die im RBG und der 1. Verordnung zum RBG vollzogene „Scheidung zwischen Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes (Deutschblütigen), zwischen Artfremden, insbesondere Juden, und zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen“ „für alle Lebensgebiete von Bedeutung sei“. Sie würden über die Fähigkeit entscheiden, „Träger eines öffentlichen Amtes, Arzt, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Verwaltungsrechtsrat, Steuerberater usw. zu werden, den deutschen Grund und Boden als Erbhofbauer zu besitzen und zu bebauen, zum Ehrendienst am deutschen Volke, wie Wehrdienst und Arbeitsdienst, zugelassen zu werden, am kulturellen Leben Deutschlands mitzugestalten, d.h. Kulturkammermitglied, Schriftleiter, Künstler, Theaterleiter usw. werden zu können, Mitglied der berufsständischen Organisationen sein zu können, oder auf deutschen Schulen und Hochschulen Erziehung, Bildung und Formung zu erhalten [...]“. Schließlich sei das „Judenproblem“ „nicht nur ein rassebiologisches“, sondern bedürfe auch „in politischer, wirtschaftlicher und soziologischer Hinsicht einer Lösung für die Jahrhunderte“, da „erst die Gesamtheit aller dieser Gesichtspunkte auf den verschiedenen Lebensgebieten“ „das gesamte Judenproblem“ ergebe. Die in § 5 der 1. Verordnung zum RBG getroffene Definition des Judenbegriffes, die diesen „endgültig und klar für alle Lebensgebiete“ festlege, sei „von

⁶⁵⁵ Zitate nach Stuckart, Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes, in: DR 5 (1935), S.557–564.

dieser Gesamtschau“ „auf der Grundlage der rassebiologischen Tatsachen“ erfolgt. Demnach entscheide „die überwiegende Menge der jüdischen Erbmasse einer Person oder das aus bestimmten Lebensvorgängen und freiem Willensentschluss beruhende Bekenntnis zum Judentum“ darüber, ob jemand als Jude gelten sollte.

Hinsichtlich der „jüdischen Mischlinge“ warb Stuckart für den in den Verhandlungen mit den Vertretern des „Stellvertreters des Führers“ letztlich erfolglos propagierten Ansatz, die „Mischlinge“ im deutschen Volke aufgehen zu lassen:

„Das Problem der deutsch-jüdischen Mischlinge liegt anders als die Judenfrage. Der Jude ist uns völlig fremd nach Blut und Wesen. Deshalb ist Dissimilation die einzig mögliche Lösung. Bei der Mischlingsfrage liegen die biologischen Tatsachen anders. Der Mischling hat nicht nur jüdische Erbmasse, sondern auch germanische. Die Menge deutschen Blutes ist in den einzelnen Gruppen der Mischlinge je nach ihrem Grade verschieden; der unmittelbare Nachkomme aus einer deutsch-jüdischen Mischehe ist der sogenannte Halbjude. Er hat genau zur Hälfte jüdische und zur anderen Hälfte deutsche Erbanlagen. Heiratet ein Halbjude eine deutschblütige Frau oder eine Halbjüdin einen deutschblütigen Mann, so sind die Nachkommen aus dieser Ehe sogenannte Vierteljuden. Schließen diese wiederum Ehen mit Deutschblütigen und deren Nachkommen ebenfalls, so vermindert sich der jüdische Blutsanteil auf ein Achtel, ein Sechzehntel und so fort. Die gesetzliche Behandlung der Mischlinge geht daher von der Erkenntnis aus, dass sie weder wesensgleich den Deutschen noch wesensgleich den Juden sind. Sie verfolgt das Ziel, das in das deutsche Volk eingedrungene jüdische Blut und die an deutsche Erbmasse gebundene jüdische Erbmasse, soweit sie nicht mehr ausgeschieden werden kann, möglichst schnell und immer weiter aufzuteilen, so dass in jeder Generation eine immer stärker werdende Verdünnung des eingedrungenen jüdischen Blutes eintritt und damit in absehbarer Zeit praktisch die entstandene Mischrasse verschwindet.“

Nachdem Stuckart damit sein Plädoyer für eine „biologische Lösung der Mischlingsfrage“ dargelegt hatte, das er – wie oben dargestellt – bei den Beratungen im „Reichsausschuss“ angesichts der vom SdF favorisierten restriktiven Interpretation des § 3 der 1. Ausführungsverordnung zum BlSchG 1936 revidieren musste, folgte eine Aufzählung derjenigen „Lebensgebiete“, auf denen auch die „Mischlinge“ anders behandelt werden sollten als „Deutschblütige“. Hierbei unterstrich Stuckart erneut, dass „die Behandlung als Jude oder Mischling“ vor allem für das Eherecht von Bedeutung sei, um das von ihm favorisierte Lösungsmodell für die „Mischlingsfrage“ umzusetzen: Eheschließungen, die nach den Ausführungsbestimmungen der Nürnberger Rassengesetze nicht ausdrücklich untersagt wären, seien zulässig, wobei parallel die Anforderungen des Ehegesundheitsgesetzes zu berücksichtigen seien. Dies bedeute jedoch, dass „grundsätzlich“ „kein Raum mehr für solche unechten Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages“ bestünden, wie sie „in anderen Gesetzen für bestimmte Berufsgruppen aufgestellt waren [...]“. ⁶⁵⁶

⁶⁵⁶ Ebenda. Entgegen der oben dargestellten Praxis des „Reichsausschusses“ hatte Stuckart hinsichtlich der Ehegenehmigungen nach § 3 der AVO zum BlSchG ausgeführt: „Bei der Entscheidung über diese Genehmigung sollen insbesondere die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers berücksichtigt werden. Ferner wird entscheidend mitzusprechen haben, seit wann die Familie des Antragstellers in Deutschland ansässig ist, ob er oder sein Vater am Weltkrieg teilgenommen hat, ob er oder seine Vorfahren und insbesondere seine deutschblütigen Vorfahren am deutschen Geistesleben teilgehabt haben, ob sie in der deutschen Wehrmacht Dienst geleistet

Stuckarts Artikel schloss mit mahnenden Worten, die sich gegen die weiterreichenden Forderungen der Parteistanzen und vor allem die Aktionen richteten, die als Gefährdung der Wirtschaft angesehen wurden: Das Rasseproblem sei durch die Gesetze einer „großzügigen und klaren Lösung entgegengeführt worden“. Die Nürnberger Gesetze bildeten den „Rahmen und Richtschnur“ für „alle die Judenfrage betreffenden Maßnahmen und Bestimmungen“.⁶⁵⁷ Für „Sonderlösungen auf diesem Gebiet“ sei damit „kein Raum mehr“.⁶⁵⁸ „Alles, was nicht auf dem Gesetze oder auf ausdrücklichen Anordnungen der obersten Reichs- und Parteiführung“ beruhe, sei „als Versuch einer solchen Sonderlösung zu werten und daher verboten. Aufgabe der verantwortlichen Stellen der Partei und des Staates“ sei es, „darüber zu wachen, dass nicht Unverantwortliche sich zu Ordnern dieser die ganze Nation bewegenden Frage aufwerfen und durch Einzelmaßnahmen die allen Belangen des gesamten deutschen Volkes gerecht werdende Gesamtlösung gefährden“. Diese Warnung entsprach der von Schacht auf der Konferenz am 20. August 1935 angemaßten Linie, der Forderung nach einem „geordneten“, rationalen, in Rechtssätze gekleideten Vorgehen in der sogenannten Judenfrage, und artikuliert sich als Absage an die „radauantisemitischen“ Pogrome und an die von Partei und SA-Kreisen inszenierten „Übergriffe“ auf „Rasseschänder“.⁶⁵⁹ Zudem reklamierte Stuckart hiermit noch einmal die „Definitionsmacht“ im Entrechtungsprozess für das RPrMDI.

In einem Frick zum 60. Geburtstag gewidmeten Festschriftbeitrag⁶⁶⁰ zog Stuckart eine „positive“ Bilanz der Rassengesetzgebung und prophezeite:

„Der Einfluss des Judentums auf die Gestaltung des deutschen Lebens ist damit ein für allemal vorbei. Durch die Nürnberger Gesetze ist erreicht, dass in Zukunft das deutsche

haben, welche Berufe sie bekleidet haben, kurzum, es wird die gesamte Familiengeschichte des Antragstellers Berücksichtigung finden müssen“, Stuckart, Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes, in: DR 5 (1935), S. 557–564, hier S. 564.

⁶⁵⁷ Ebenda. Hiermit deutete Stuckart zugleich an, dass es mit den Nürnberger Gesetzen nicht sein Bewenden haben würde, sondern, dass sie vielmehr die „Richtschnur“ für ein weiteres, allerdings „geordnetes Vorgehen“ in der sogenannten Judenfrage darstellten – eine Auffassung, an der er auch auf der Wannseekonferenz im Frühjahr 1942 noch festhalten sollte.

⁶⁵⁸ Ebenda, S. 557–564. Dort auch das folgende Zitat.

⁶⁵⁹ Hitler hatte auf dem Reichsparteitag in Nürnberg in seiner Rede die Linie vorgegeben, der Reichstag möge dafür Sorge tragen, dass das Volk „den Weg des Gesetzes nicht verlässt, [...] dass dieses Gesetz geädelt wird durch die unerhörteste Disziplin des ganzen deutschen Volkes.“ Außerdem hatte Hitler auf einer sich anschließenden Versammlung von Parteiführern auf die Bedeutung der Gesetze hingewiesen und befohlen, „jede Einzelaktion gegen Juden zu unterlassen“. Vgl. Gruchmann, „Blutschutzgesetz“ und Justiz, in: VfZ 31 (1983), S. 418–442, hier S. 432. Frick hatte zuvor am 20. 8. 1935 die nachgeordneten Behörden angewiesen, entsprechend einer Anordnung des Führers „Einzelaktionen gegen Juden von Mitgliedern der NSDAP“ zu verhindern. „Wer hiernach an Einzelaktionen gegen Juden teilnimmt oder dazu anstiftet, muss in Zukunft als Provokateur, Rebell und Staatsfeind betrachtet werden. [...] Ungesetzlichkeiten sind erforderlichenfalls mit den schärfsten polizeilichen Mitteln zu verhindern. [...] Ich werde jede Lässigkeit verantwortlicher Beamter bei der Durchführung dieses Erlasses aufs Schärfste dienststrafrechtlich ahnden“, BAB R 1501/3746 b.

⁶⁶⁰ Stuckart, Die Rassengesetzgebung im Dritten Reich, in: Pfundtner (Hg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, S. 27–43, hier S. 43.

Leben wieder wie in früheren Jahrhunderten und Jahrtausenden von deutschen Menschen nach deutschen Grundsätzen gestaltet wird. Diese Tat, deren ganze Ausmaße erst nach Generationen in Erscheinung treten werden, wird in der Geschichte des deutschen Volkes und darüber hinaus als ein bleibender Markstein gewertet werden.“

Der Stuckart/Globke-Kommentar zur Rassengesetzgebung

1936 erschien im C.H. Beck Verlag ein gemeinsam von Stuckart und Globke herausgegebener 287 Seiten umfassender Kommentar, der für die Interpretation der Nürnberger Rassengesetze große Bedeutung erlangte.⁶⁶¹ Wenn man bedenkt, dass in dem Kommentar Bestimmungen wie beispielsweise die 2. Verordnung zum RBG vom 21. Dezember 1935 erläutert werden, dann wird deutlich, mit welcher Intensität und Geschwindigkeit Stuckart und Globke Ende 1935/Frühjahr 1936 an dem Kommentar gearbeitet haben.

Der „Stuckart/Globke“ war umfangreicher als der etwas früher erschienene nur 107 Seiten umfassende Kommentar von Lösener/Knost,⁶⁶² der bis 1942 5 Auflagen mit 15 000 gedruckten Exemplaren erreichte. Obgleich als erster Band eines umfassenden Compendiums über die Rassengesetzgebung konzipiert, erreichte der „Stuckart/Globke“ nur eine Auflage.⁶⁶³ Da er im Hinblick auf Stuckarts Autorenschaft jedoch „parteinäher“ erschien, wurde er von den Gerichten bevorzugt und spielte für die Auslegung der Rassengesetze in der Praxis eine wichtige Rolle.⁶⁶⁴ Dies wurde noch dadurch verstärkt, dass er in einem Hinweis im Ministerialblatt der inneren Verwaltung kurzerhand als direkt verbindlich bezeichnet wurde:

„Das Erläuterungswerk zu den drei grundlegenden Rassengesetzen muss als maßgeblich angesprochen werden. Ihm kommt schon deswegen besondere Bedeutung zu, weil die beiden Verfasser am Zustandekommen der Rassengesetzgebung amtlich beteiligt waren und daher zu ihrer Auslegung in erster Linie berufen sind. In einer ausführlichen Einleitung wird eine überzeugende Begründung der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung gegeben. Das grundlegende Erläuterungswerk wird allen beteiligten Volksgenossen, den Parteistellen, Behörden, Gerichten, Standesämtern und Gesundheitsämtern wertvolle Dienste leisten.“⁶⁶⁵

⁶⁶¹ Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz.

⁶⁶² Lösener/Knost, Die Nürnberger Gesetze.

⁶⁶³ Vgl. hierzu die vergleichende Rezension zu beiden Kommentaren von Koellreutter, in: AöR 61 (1936), S. 237–240.

⁶⁶⁴ Vgl. RGSt 71, S. 28ff., hier S. 30; Rethmeier, Die Nürnberger Gesetze, S. 134f. Ein weiterer bedeutender Kommentar war von Gütt/Linden/Massfeller, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz.

⁶⁶⁵ MBliV 1936, S. 316 e. Die C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung warb für den Kommentar wie folgt (Schreiben in: BAB NS 12/1458): „Er erhält seine besondere Bedeutung dadurch, dass er von zwei am Zustandekommen der Rassengesetzgebung amtlich beteiligten Verfassern [...] bearbeitet worden ist. [...] Es wird allen interessierten Volksgenossen, den Parteistellen, Behörden, Gerichten, Standesämtern und Gesundheitsämtern als maßgebender Führer wertvolle Dienste leisten [...]“. In der von Stuckart herausgegebenen Zeitschrift „Deutsche Verwaltung“ vom 20.3.1936 hieß es zu dem Kommentar: „Auf knappem Raum ist hier die sich aus den Lebensstatsachen ergebende wissenschaftliche Problemstellung aufgezeigt; die weltanschauliche und nationalsozialistische Auffassung ist eindeutig herausgearbeitet. Gerade die Frage Rasse und Volk ist ohne

Dem „Stuckart/Globke“ kam mithin autoritative Qualität bei der Klärung der zentralen Fragen zu: Wann ist ein deutscher Staatsbürger Jude? Welche Rechtsstellung verbleibt jüdischen Bürgern? Wann ist ein Fall der Rassenschande gegeben? Wann liegt ein Ehehindernis bei der Beteiligung von Nicht-Ariern vor? Zeitgenossen wie der damalige Staatssekretär im RJM Freisler priesen insbesondere die Einleitung des Kommentars:

„Ganz besonders hervorhebenswert ist aber die Einführung, die dem Kommentar gegeben ist und die die nationalsozialistischen Gedanken über Rasse, Volk und Vererbung, Rasse, Volk und Kultur, das Juden- und Mischlingsproblem, das Reichsbürgerrecht und die Staatsangehörigkeit behandelt und damit auf die Grundgedanken, die den Gesetzen zugrunde liegen und für deren Auslegung bestimmend sein müssen, eindrucksvoll hinweist. [...] Der Kommentar kann wohl in keiner Handbücherei eines Rechtswahrers fehlen.“⁶⁶⁶

Die hier ganz besonders hervorgehobene Einführung stammte von Stuckart, während die Erläuterungen zu den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen ansonsten von Globke verfasst waren.⁶⁶⁷ Stuckarts Einleitung folgte demselben Grundmuster rassenantisemitischer Argumentation, das sich auch in anderen Veröffentlichungen von ihm fand und mit dem er die neue NS-Gesetzgebung legitimierte.

Eingangs stellte Stuckart unter Rückgriff auf Textstellen aus Hitlers „Mein Kampf“ heraus, dass der Rassenbegriff eine dem „wahren Leben gerecht werdende Einheit und Ganzheit körperlich-geistigen Wesens schaffe“.⁶⁶⁸ „Die Erkenntnis von der Bedeutung von Blut und Rasse für Volk und Staat“ gehöre „zu den wesentlichsten Bausteinen der nationalsozialistischen Weltanschauung. Blut und

Doktrinarismus von dem Standpunkt der Wirklichkeit aus bearbeitet. Das Juden- und Mischlingsproblem wird von solchem Wirklichkeitsstandpunkt aus in biologischer und politischer Hinsicht in einer Weise behandelt, die direkt zu der Sinngrundlage und der weit reichenden Bedeutung insbesondere der Nürnberger Gesetze hinführt. [...] Gerade aber die Einführung hat den Wert des Buches nicht nur erhöht, sie ist auch geeignet, ihm einen weiteren Leserkreis zu verschaffen, als ihn Rechtsbücher gemeinhin besitzen.“

⁶⁶⁶ Die praktische Bedeutung des Kommentars wird auch in einer anderen Rezension in der „Juristischen Wochenschrift“, 1936, S. 1279, hervorgehoben. OLG-Rat Dr. Wahle aus Naumburg a. d. Saale bezeichnete die Zusammenstellung der Gesetze mit den Verordnungen als „praktisch, da sie das Auffinden einzelner Bestimmungen erleichtert. [...] Die dann den Hauptteil des Werkes bildenden Erläuterungen sind zu dem Text jedes einzelnen Paragraphen unter Nummerneinteilung in klarer, gemeinverständlicher Weise von berufener Seite gegeben. [...] So ist eine vollständige Übersicht darüber gegeben, welche Eheschließungen, an denen Personen mit jüdischem Einschlag beteiligt sind, zulässig sind oder nicht. Der Standesbeamte hat zurzeit die nicht leichte Aufgabe, die Zulässigkeit der Eheschließung zwischen Ariern, Juden und Mischlingen nach dem BlutschutzG und die Ehehindernisse hinsichtlich der gesundheitlich nicht gewünschten Eheschließungen nach dem Ehegesundheitsgesetz zu prüfen. [...] Daher wird das Werk für den Standesbeamten ein wertvoller Ratgeber und unentbehrlicher Helfer sein. Dies gilt auch für Gesundheitsämter und die Behörden, die über die Gesetze Entscheidungen zu treffen haben. [...] Bei der Fülle und Vollständigkeit des Stoffes ist das Werk jedem zu empfehlen, der sich über die Rassengesetzgebung eingehend unterrichten will.“

⁶⁶⁷ Vgl. eidesstattl. Aussage Hans Globkes vom 11.12.1948, als beglaubigte Abschrift in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Bd.VIII. Stuckarts Einleitung ist auszugsweise abgedruckt in: Poliakov/Wulf, Das Dritte Reich und seine Diener, S.322f.

⁶⁶⁸ Zitate aus Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S.12–25. Dort auch die folgenden Zitate.

Rasse gestalten letztlich das nationalsozialistische Welt- und Geschichtsbild. Dabei sind die Begriffe Blut und Rasse nicht nur Forschungsergebnisse der modernen Naturwissenschaften, sondern sie sind in erster Linie Grundelemente der weltanschaulichen Überzeugung.“ Deswegen sei „es für jeden, der Erb- und Rassenpflege treiben will, sei es als Arzt, sei es als Rechtswahrer, notwendig, dass er die weltanschaulichen Grundlagen und ihre politischen Auswirkungen ebenso“ kenne „wie die biologischen Tatsachen und Grundbegriffe, die der rassischen Denkwelt zugrunde liegen“. „Da das Judentum seinem Blute und innersten Wesen nach dem Deutschtum artfremd ist“, seien „Spannungen zwischen beiden Völkern die notwendige Folge“. Im Rückblick auf die Weimarer Republik und die Jahre seit der Judenemanzipation führte Stuckart aus, dass die „jedes Rassengefühls ermangelnden, vergangenen Jahrzehnte glaubten, diese Spannungen durch eine wahllose Vermischung und geistige Annäherung beseitigen zu können. In Wirklichkeit bewirkte die Blutmischung zwischen Juden und Deutschen nur eine Übertragung der Spannungen auch in den Mischling und gefährdete zugleich die Reinheit des deutschen Blutes und die Instinktsicherheit des Volkes. Damit schuf sie eine zwischen Deutschtum und Judentum stehende Mischlingsrasse, die in ihrer Struktur eine gefährliche Mischung arteigener deutscher und jüdischer Anlagen darstellt.“ Die beiden Nürnberger Gesetze mit ihren Ausführungsbestimmungen enthielten hingegen die „grundlegende Lösung dieses Rassenproblems“, da sie „die blutmässig bedingte klare Scheidung zwischen Deutschtum und Judentum“ brächten und hierdurch „die gesetzliche Grundlage für einen modus vivendi, der allen Belangen gerecht“ werde, schufen. „Ihre grundlegende Bedeutung“ bestehe schließlich darin, „dass sie das Eindringen weiteren jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper für alle Zukunft verhindern. Das deutsche Volk wünscht sein Blut und seine Kultur rein und eigen zu halten, wie es die Juden seit dem Propheten Esra für ihr Volk als Forderung jederzeit aufgestellt haben. Die Juden müssen sich damit abfinden, dass ihr Einfluss auf die Gestaltung des deutschen Lebens ein für allemal vorbei ist.“ Schließlich würden die Nürnberger Gesetze den Juden auch ihr „Eigenleben in gesetzlichen Grenzen“ sichern, was sich schließlich aus der Bestimmung ergebe, dass den „Juden das Zeigen der jüdischen Farben unter staatlichem Schutz gestattet“ sei. Abschließend wandte sich Stuckart der „Mischlingsfrage“ zu und bemerkte hierzu: „Das Ziel einer gesetzlichen Lösung der Mischlingsfrage musste das baldige Verschwinden der Mischrasse sein.“ Hierbei unterstrich Stuckart erneut, dass die NS-Rassengesetzgebung einen völligen Bruch mit der liberalen Rechtstradition und dem Rechtsverständnis des Kaiserreichs und der Weimarer Republik darstelle:

„Kein nach der nationalsozialistischen Revolution erlassenes Gesetz ist eine so vollkommene Abkehr von der Geisteshaltung und der Staatsauffassung des vergangenen Jahrhunderts wie das Reichsbürgergesetz. Den Lehren von der Gleichheit aller Menschen und von der grundsätzlich unbeschränkten Freiheit des einzelnen gegenüber dem Staate setzt der Nationalsozialismus hier die harten, aber notwendigen Erkenntnisse von der naturgesetzlichen Ungleichheit und Verschiedenartigkeit der Menschen entgegen.“

Um den Kommentar von Stuckart und Globke entflammte nach dem Krieg im Oktober 1949 eine heftige Diskussion, als Bundeskanzler Adenauer Globke als Ministerialdirigenten ins Bundeskanzleramt berief, wo er nur wenige Monate

später, im Juli 1950, zum Ministerialdirektor und später zum Staatssekretär befördert wurde. Die Nachricht über Globkes Berufung führte im Rahmen einer Interpellation der SPD-Fraktion zu einer Debatte in der 73. Sitzung des Bundestages am 12. Juli 1950, in der der Abgeordnete Dr. Arndt erklärte:

„Ich gehöre auch nicht zu denen, die über etwas sprechen, was sie nicht gesehen haben. Ich habe den Kommentar selbst in der Hand gehabt. Ich habe mich mit ihm befasst, und es ist nicht richtig, dass er auch nur überwiegend oder überhaupt von der Tendenz getragen sei, zu helfen. Es ist sogar eine teilweise extensive Auslegung dieser Schandvorschriften darin gegeben, zum Beispiel die, dass die sogenannte Rassenschande unter Umständen sogar dann strafbar sei, wenn sie im Auslande verübt wurde.“⁶⁶⁹ Meine Damen und Herren, wer als Jurist eine solche Tat oder Untat, wie es die Nürnberger Gesetze sind, scheinbar wissenschaftlich kommentiert, setzt sich dem Vorwurf aus, dass das, was er dort getrieben hat, kaum mit einer anderen Bezeichnung versehen werden kann als der einer juristischen Prostitution.

Aber für uns ist das Wesentliche das, dass der Name Globke auf diese Weise für immer mit den Nürnberger Gesetzen verknüpft ist. Er ist auch sonst verknüpft; denn Herr Dr. Globke war im Reichsinnenministerium Korreferent für Judenfragen und hat in dieser Eigenschaft mit dem SS-Obergruppenführer Stuckart während des Krieges unter anderem folgende Reisen und Besuche gemacht. Er war bei Seyss-Inquart im Haag, bei Bürckel in Metz, bei Wagner in Strassburg, bei Forster in Danzig, bei Neurath und Karl Hermann Frank in Prag, in Paris, bei Antonescu in Bukarest und bei Tiso, Mach und Karmasin in Pressburg. Das sind nur einige dieser Reisen. Überall, wo dieser Korreferent für Judenfragen mit dem SS-Obergruppenführer Stuckart erschien, soll natürlich von Juden – außer in Strassburg, wo für ein Dokument vorliegt, das ist Pech! – nie gesprochen worden sein und soll das Reichsinnenministerium nur als Hort und Hüter der Juden in Erscheinung getreten sein. Aber alle Welt weiß, dass von diesen Plätzen aus und nach diesen Besprechungen sich die Blutspur der gemarterten und gemordeten Juden in die Vernichtungslager nach Auschwitz und nach Maidanek zog.

Und Herr Dr. Globke wusste um diese Gräuel! Er hat es selbst als Zeuge zugestanden, und sein Kollege, der Ministerialrat Lösener aus dem Reichsinnenministerium, der der erste Referent für Judenfragen und ursprünglich ein erklärter Nationalsozialist war, konnte dieses Unsagbare nicht auf sein Gewissen nehmen und hat ausdrücklich mit diesem Grunde seinen Abschied verlangt und ist zum Reichsverwaltungsgericht übergegangen.⁶⁷⁰ Aber Dr. Globke blieb, und Dr. Globke blieb sogar bis heute.“⁶⁷¹

Globke hatte bereits zuvor im Rahmen des Wilhelmstraßenprozesses seine Mitwirkung an dem Kommentar gerechtfertigt. Stuckart habe ihn aufgefordert, einen Kommentar zu verfassen, um „angesichts der Tendenzen des Stellvertreters des Führers“ „einer extensiven Auslegung der Gesetze durch die Partei und die von ihr beeinflussten Behörden“ entgegenzuwirken.⁶⁷² Der Kommentar sei für die Betroffenen der günstigste gewesen. Gleichwohl hätte er, Globke, den Kommentar nicht geschrieben, wenn er „die Entwicklung in der Judenfrage, so wie sie nachher vor sich gegangen ist, vorausgesehen hätte“. Anfang 1936 habe man noch geglaubt, dass die gegen die jüdische Bevölkerung gerichteten Maßnahmen zu einem Abschluss gekommen seien. Der Kommentar sei bald vergriffen gewesen und er,

⁶⁶⁹ Dies ist so nicht zutreffend, wie im Folgenden noch zu erläutern ist.

⁶⁷⁰ Vgl. hierzu die folgende Darstellung unter Kap. III. 4.

⁶⁷¹ Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 73. Sitzung vom 12. 7. 1950, S. 2635 ff.

⁶⁷² Aufzeichnung Globkes (Frühjahr 1956), abgedruckt in: Gotto (Hg.), Der Staatssekretär Adenauers, S. 247–259, hier S. 251 ff. Dort auch die folgenden Zitate.

Globke, habe das Erscheinen einer weiteren Auflage verhindert, indem er Arbeitsüberlastung vorgeschützt habe.⁶⁷³ Seinen ehemaligen Vorgesetzten Stuckart suchte er mit dem Argument zu entlasten, dass die Akzentuierung von NS-Grundsätzen im Vorwort des Kommentars notwendig gewesen sei, um seine darauf folgenden, moderaten Auslegungen der Gesetze politisch abzuschirmen.⁶⁷⁴ Stuckart habe das Vorwort „in dieser Form für notwendig“ gehalten, um den „sachlichen Ausführungen im Kommentar ein stärkeres Gewicht zu verleihen“.⁶⁷⁵ Er, Globke, habe bei Stuckart erreicht, „dass wenigstens die größten Schärfen weggelassen wurden“.⁶⁷⁶

Globkes Rechtfertigung wurde durch eine Reihe von zeitgenössischen Aussagen und Persilscheine gestützt. So wurde ein vom Herausgeber der „Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland“, Karl Marx, Anfang der 1950er Jahre bei fünf „jüdischen Juristen“ in Auftrag gegebenes vergleichendes Gutachten angeführt, das ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der „Stuckart/Globke“ mit Abstand der für die Betroffenen günstigste Kommentar gewesen sei.⁶⁷⁷ Aber auch Robert Kempner, der Nürnberger Vize-Chefankläger, der Stuckart im Wilhelmstraßenprozess anklagte und den Globke noch aus seiner Beamtenzeit vor 1933 im Preußischen Innenministerium kannte, erklärte in einem Beitrag zu einem von der Konrad-Adenauer-Stiftung herausgegebenen Sammelband zu Globke, dass „Kenner der damaligen Sachlage erklären, dass dieser Kommentar – im Gegensatz zu den anderen Kommentaren über die Gesetze – besonders für sogenannte Mischlinge günstige Interpretationen enthielt“.⁶⁷⁸

⁶⁷³ Eine zweite Auflage sei ihm angesichts der Entwicklung, die die „Judenfrage“ genommen habe, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die von der ersten Auflage weitgehend abgewichen sei, nicht mehr möglich erschienen. Wie im Folgenden dargelegt, wandte das Reichsgericht in der Folgezeit insbesondere beim Rassenschandtatbestand tatsächlich eine sehr viel extensivere Auslegung an als Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz.

⁶⁷⁴ Vgl. eidesstattl. Aussage Hans Globkes vom 11.8.1948, als beglaubigte Abschrift in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Bd.VIII.

⁶⁷⁵ Aufzeichnung Globkes (Frühjahr 1956), abgedruckt in: Gotto (Hg.), Der Staatssekretär Adenauers, S.247–259, hier S.253.

⁶⁷⁶ Ebenda. Auch einem Dritten, dem späteren StS im NRW-Kultusministerium, Hans Busch, gegenüber, habe Globke behauptet, dass er den Kommentar erst nach wiederholter Aufforderung durch Stuckart verfasst hätte, da er „mögliche[r] Willkür in der praktischen Anwendung dieser Gesetze durch eine amtliche Gesetzesinterpretation einen Riegel“ vorzuschieben gedachte, um „dadurch den rassisch Verfolgten zu helfen“. Globke habe ihm das von Stuckart zugeleitete Vorwort für den Kommentar „wegen des überschwänglichen Nazitons zurückgegeben“ und dadurch erreicht, „dass Herr Stuckart den Text seines Vorwortes erheblich gemildert habe“. Vgl. Hans Busch: „Gutachten“, Köln, 2.7.1948, abgedruckt in: Gotto (Hg.), Der Staatssekretär Adenauers, S.269.

⁶⁷⁷ Vgl. „Bürovorsteher im Vorraum der Macht“. Globke. Böse Erinnerungen, in: Der Spiegel vom 4.4.1956, S.15–25, hier S.19. Der damalige Geschäftsführer der SPD-Fraktion, Walter Menzel, pflichtete Mitte der fünfziger Jahre dem bedrängten StS im Bundeskanzleramt, Hans Globke, mit der Bemerkung bei: „Der Kommentar ist für mich als Anwalt von Juden in der Nazizeit eine Fundgrube für die Verteidigung gewesen“, vgl. ebenda.

⁶⁷⁸ Vgl. Kempner, Hans Globke, abgedruckt in: Gotto (Hg.), Der Staatssekretär Adenauers, S.213–229, hier S.224. Kempner stützte diese Aussage insbesondere auf Rolf Vogel, der – „selbst ein ‚Mischling‘“ – in seinem Buch festgestellt habe, dass Globke „durch seine

Tatsächlich lassen sich in dem Kommentar sowohl für die Betroffenen günstige, wie auch ungünstige Interpretationen finden. So machte ein Spiegel-Autor in seiner Titelgeschichte zu Hans Globke vom 4. April 1956⁶⁷⁹ nicht nur auf das groteske Ergebnis aufmerksam, das herauskäme, „wenn ein preußischer Beamter mit überkommener Akribie die widerlichen Paragraphen der Rassengesetze“ kommentiere, sondern äußerte auch erhebliche Zweifel an Globkes Rechtfertigung.⁶⁸⁰ Auch für einen von Lothar Gruchmann⁶⁸¹ näher untersuchten Bereich des Rassestrafrechts trifft der Befund der „mildesten Auslegung“ jedenfalls nicht zu: Während nach der ersten Auflage des Kommentars von Lösener/Knost⁶⁸² unter dem Begriff des „außerehelichen Verkehrs“ noch restriktiv – und dem Wortlaut und Sinn des § 11 der 1. Ausführungsverordnung zum BlutSchG⁶⁸³ entsprechend – lediglich Geschlechtsverkehr verstanden werden sollte, fielen bei Stuckart/Globke bereits – wie auch in der späteren Rechtsprechung – „beischlafähnliche Handlungen, z.B. gegenseitige Onanie“, darunter, obgleich „sonstige Handlungen erotischer Art, z.B. Küsse, Umarmungen, unzuchtige Berührungen“ als nicht mehr tatbestandsmäßig gelten sollten.⁶⁸⁴ Globke rechtfertigte diese extensive Auslegung

Interpretation Tausende[n] von sogenannten Mischlingen das Leben gerettet hat“. Vgl. Vogel, Ein Stempel hat gefehlt. Rebentisch, Führerstaat, S. 108, unterstützt die Darstellung von der „mildesten Auslegung“, allerdings ohne dies näher zu belegen: So sehr eine solche Interpretation nach Schutzbehauptung klinge, so werde sie doch durch andere Überlieferungen gestützt; „bei einer rein juristischen Ausdeutung“ hätte sich der Kommentar Stuckarts/Globkes für zahlreiche Betroffene als günstiger als sämtliche anderen zeitgenössischen Kommentierungen erwiesen.

⁶⁷⁹ „Bürovorsteher im Vorraum der Macht“. Globke. Böse Erinnerungen, in: Der Spiegel vom 4. 4. 1956, S. 15– 25.

⁶⁸⁰ Der Spiegel-Autor (ebenda) wies u. a. darauf hin, dass die von Stuckart/Globke verfolgte Auslegung „Katholiken jüdischer Abkunft das im Konkordat ausdrücklich vorgesehene Recht, sich im ‚schweren Notstand‘ ohne vorausgegangene standesamtliche Eheschließung von der Kirche trauen zu lassen“, verweigert habe. Tatsächlich hatte Globke in den Erläuterungen zu § 1 des BlutSchG, S. 102f., darauf hingewiesen, dass die Befugnis eines Geistlichen, bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten oder Vorliegen eines schweren sittlichen Notstandes ohne Rücksicht auf die standesamtliche Eheschließung bei einer kirchlichen Eheschließung mitzuwirken, nicht für Fälle gelte, in denen ein Ehehindernis aus rassistischen Gründen vorliege: „Diese Bestimmungen können indes nicht die Vornahme einer kirchlichen Eheschließung zwischen Personen, die wegen ihrer Rassenverschiedenheit keine standesamtliche Eheschließung vornehmen können, rechtfertigen. In allen Fällen, in denen die vorzeitige kirchliche Eheschließung zulässig ist, ist vielmehr Voraussetzung, dass nur formelle Mängel der standesamtlichen Eheschließung entgegenstehen, dass diese aber materiell zulässig ist.“ Im Weiteren wird es dem Geistlichen zur Pflicht gemacht, die kirchliche Trauung nicht zu vollziehen, bevor er sich nicht zumindest durch ausdrückliches Befragen der Beteiligten vergewissert hat, dass kein Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Ehehindernisses wegen „jüdischen Bluteinschlages“ besteht.

⁶⁸¹ Gruchmann, „Blutschutzgesetz“ und Justiz, in: VfZ 31 (1983), S. 418–442, hier S. 435.

⁶⁸² Vgl. Lösener/Knost, Die Nürnberger Gesetze (1936), S. 53. Die 2. Aufl. von 1937, S. 69f. ging bereits von einer weiter reichenden Definition des „rassenschänderischen“ Geschlechtsverkehrs aus.

⁶⁸³ RGBl. 1935, I, S. 1334.

⁶⁸⁴ Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 112, Ziff. 3: „Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 ist nur der Geschlechtsverkehr (§ 11 Satz 1 der 1. AVO z. BlutSchG). Unter Geschlechtsverkehr ist zwar nicht nur der Beischlaf, das heißt die natürliche Vereinigung der Geschlechtsteile, zu verstehen, sondern auch beischlafähnliche Handlungen,

1956 damit, dass auch im Falle „beischlafähnlicher“ Handlungen mit staatspolizeilichen Maßnahmen habe gerechnet werden müssen. Er habe „keinen Benutzer des Kommentars durch Auffassungen, die in der Praxis nicht befolgt wurden, in Schwierigkeiten bringen“ wollen.⁶⁸⁵ Dass tatsächlich „staatspolizeiliche Maßnahmen“ drohten, ist oben dargelegt worden.

In der Frage der Strafbarkeit der „Rassenschande“ als Auslandstat, die nach § 4 Abs. 2 RStGB im Inland nur dann bestraft werden konnten, wenn sie auch nach dem Recht des betroffenen Staates strafbar gewesen wären, vertraten Stuckart/Globke im Hinblick auf § 5 Abs. 1 BlutSchG dagegen eine restriktive, dem Wortlaut der Gesetzeslage entsprechende Linie, von der das RJM und ihm folgend die herrschende Meinung in Schrifttum und Rechtsprechung bald abwichen.⁶⁸⁶

z.B. gegenseitige Onanie.“ Im Weiteren heißt es dann allerdings: „Im Hinblick auf den Zweck des Verbots, mischrasige Nachkommenschaft zu verhüten, verbietet sich aber jede hierüber hinausgehende Auslegung des Begriffs Geschlechtsverkehr [...]“. Dessen ungeachtet sollte nach Globke jedoch auch der nicht zur Zeugung von Kindern dienende Geschlechtsverkehr eines Juden mit einer „deutschblütigen“ Prostituierten (oder umgekehrt) kriminalisiert werden: „Das Verbot gilt innerhalb seines Anwendungsgebiets uneingeschränkt. Auch der Geschlechtsverkehr eines Juden mit einer deutschblütigen Dirne ist daher unzulässig.“

⁶⁸⁵ Aufzeichnung Globkes (Frühjahr 1956), abgedruckt in: Gotto (Hg.), Der Staatssekretär Adenauers, S. 247–259, hier S. 252f. Zugleich begrüßte Globke in einer kurzen Anmerkung ausdrücklich, dass das RG mit Urteil vom 9. 12. 1936 – GSSt 4/36 – seiner weitreichenden Auslegung folgte: „Bemerkung: Im Schrifttum herrscht Übereinstimmung darüber, dass der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des BlutSchG nicht alle unzuchtigen Handlungen umfasst. Im Übrigen aber bestehen über die Abgrenzung des Begriffs Meinungsverschiedenheiten. Während Lösener/Knost, Nürnberger Gesetze, S. 53, 64, darunter nur den Beischlaf (coniunctio membrorum) versteht, legen die übrigen einschlägigen Erläuterungsbücher den Begriff weiter aus und verstehen unter Geschlechtsverkehr außer dem Beischlaf auch den regelwidrigen Geschlechtsverkehr, insbesondere beischlafähnliche Handlungen (vgl. Brandis, Die Ehegesetze von 1935, S. 77; Gütt/Linden/Massfeller, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, S. 235; Stuckart/Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1, S. 112). Das Reichsgericht hat sich mit eingehender Begründung die weitere Auslegung zu eigen gemacht. Die Entscheidung ist zu begrüßen, zumal sie dazu dienen wird, unerwünschte geschlechtliche Beziehungen zwischen Juden und Deutschen zu erschweren und Umgehungen des BlutSchG zu verhüten. Oberregierungsrat im Reichsinnenministerium Dr. Globke, Berlin, in: ZSdAfDR 4 (1937), S. 56.

⁶⁸⁶ Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 123 Anm. 9. Das RJM vertrat bereits 1936 die Auffassung, dass eine Umgehung des § 2 BlutSchG durch eine Reise ins Ausland, um dort miteinander geschlechtlich zu verkehren, strafbar sei, da es sich hierbei generell um „typische Versuche, durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen“, handle, die der neu gefasste § 2 RStGB habe treffen wollen. In solchen Fällen fordere das „gesunde Volksempfinden“ Strafe, vgl. Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung, S. 187–190; Gruchmann, „Blutschutzgesetz“ und Justiz, in: VfZ 31 (1983), S. 418–442, hier S. 436ff. Dieser Auffassung folgte das zeitgenössische Schrifttum weitgehend (vgl. z. B.: Leppin, Der Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, in: JW 66 [1937], S. 3076–3081). Der große Senat des Reichsgerichts erklärte mit Beschluss vom 23. 2. 1938 einen deutschen Juden, der mit einer Staatsangehörigen deutschen Blutes im Ausland verkehre, für strafbar, „wenn er die deutsche Staatsangehörige veranlasst hat, zu diesem Zweck vorübergehend ins Ausland zu kommen“, RG-GS-St 72, S. 91. Als bald ging das RG noch einen Schritt weiter und sah bei „außerehelichem Verkehr“ i. S. d. BlutSchG auch im Ausland die Voraussetzung des § 3 RStGB (inländische Straf-

Auch Globkes Biograph Erik Lommatzsch gibt eine Reihe von Beispielen die Globkes restriktive Auslegung belegen sollen, äußert jedoch letztlich auch Zweifel, ob der Kommentar „von Anfang an und durchgängig mit der Absicht verfasst wurde, die nationalsozialistische Gesetzgebung in den engstmöglichen Grenzen zu halten“.⁶⁸⁷

Versuch einer Bewertung

Bei der Beurteilung der Rolle Stuckarts und seiner Mitarbeiter bei der Entstehung der Nürnberger Rassengesetze ist es schwer, nicht der apologetischen Darstellung, die die Protagonisten in der Nachkriegszeit so geschickt entwickelten und miteinander abstimmten, zu verfallen. In der Debatte um Globkes Nachkriegskarriere hat der SPD-Abgeordnete Adolf Arndt zu Recht die Prämisse in Frage gestellt, unter der die Diskussion um vorgebliche Milderungsabsichten von den Verantwortlichen nach dem Kriege geführt wurde: „Ebenso wenig wie es möglich ist, die Satzung eines aus Verbrechern gebildeten Ringvereins oder die Hausordnung eines Bordells zum Gegenstand einer rechtswissenschaftlichen Erläuterung zu machen, ist es möglich, das Nürnberger Recht als geeignet für ein juristisches Buch zu behandeln.“⁶⁸⁸

Aber selbst wenn man den Einlassungen Stuckarts folgt, denen zufolge er die Nürnberger Rassengesetze abgelehnt und deshalb bestrebt gewesen sein will, ihre Auswirkungen zu begrenzen oder sogar mit den Gesetzen die politische Willkür der Parteiinstanzen einzudämmen⁶⁸⁹ und dadurch „Schlimmeres“ zu verhüten, so bleibt sein Handeln dennoch – wie die oben dargestellten Einzelbeispiele zeigen – ambivalent. Ohne Zweifel bestanden zwischen Stuckart und den Vertretern der Partei/der Behörde des „Stellvertreters des Führers“ Rivalitäten, die – wie zu Beginn dieses Kapitels skizziert – nicht nur auf dem Felde der „Judenpolitik“, sondern in allen Bereichen – wie etwa auch bei den Auseinandersetzungen um den Erhalt der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Reichs- und Verwaltungsreform – zum Tragen kamen. Aber vertrat das Partei- und seit 1936 SS-Mitglied Stuckart – wie er später geltend machte – wirklich eine durch humanitäre Erwägungen motivierte judenfreundlichere Haltung als seine Gegenspieler beim SdF und bemühten sich Stuckart und seine Mitarbeiter dabei vornehmlich um die Verteidigung der Grundsätze der Rechtssicherheit, Rechtseinheitlichkeit und Verwaltungsrationaltät, wie Mayer in seiner Untersuchung darlegt?⁶⁹⁰ Ging es in diesem Streit

tat) regelmäßig als gegeben an, da der rassenschänderische Erfolg im Gebiete des Deutschen Reiches eintrete (in: RGSt 72, S. 385–386f.). Mit der VO über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6.5.1940 wurde ein neuer §3 eingeführt, der das Personalitätsprinzip einführt und damit die Erfassung aller Taten deutscher Staatsangehöriger im Ausland ermöglichte.

⁶⁸⁷ Lommatzsch, Hans Globke (1898–1973), S. 65–80, hier S. 74.

⁶⁸⁸ Vgl. „Bürovorsteher im Vorraum der Macht“. Globke. Böse Erinnerungen, in: Der Spiegel vom 4.4.1956, S. 15–25, hier S. 19.

⁶⁸⁹ So etwa die eidliche Aussage von Stuckarts Mitarbeiter Dr. Rudolf Schiedermaier vom 14.7.1948, nach der Erklärung des Rechtsanwaltes Gertler vom 26.2.1952, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, S. 14.

⁶⁹⁰ Mayer, Staaten als Täter, S. 122–166, hier besonders S. 130ff.

möglicherweise um eine ideologische Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Rassenkonzeptionen, wie Cornelia Essner vermutet hat?⁶⁹¹ Oder handelte es sich nicht vielmehr um Ressortegoismus und den persönlichen Ehrgeiz Stuckarts, der nach seinem Scheitern im Kultusministerium dem RPrMdl und sich selbst in der rassenpolitischen „Definitionsfrage“ einen wichtigen Einflussbereich schaffen und erhalten wollte?

Die Motivlage Stuckarts und seiner Mitarbeiter bei der Ausarbeitung und Anwendung der Nürnberger Rassengesetze kann heute nicht mehr mit Sicherheit geklärt werden. In Ermangelung privater Quellen aus der Zeit vor dem Wilhelmstraßenprozess und dem Entnazifizierungsverfahren, die einen Rückschluss auf Stuckarts subjektive Haltung in der Judenfrage und die seine Handlungen leitenden Motive zulassen könnten, kann nur auf seine zahlreichen Veröffentlichungen zurückgegriffen werden, die zwar möglicherweise der Zensur unterlagen⁶⁹², die er aber nicht auf Befehl, sondern wohl aus freien Stücken zur Festigung seines Rufes und aus Interesse an der akademischen Tätigkeit und der Möglichkeit zur rechtspolitischen Stellungnahme veröffentlichte. Hierbei fällt auf, dass der Ton, den Stuckart anschlug, zusehends schärfer wurde, was möglicherweise seiner SS-Mitgliedschaft und der wachsenden Nähe zur SS-Ideologie geschuldet war. Unter dem anscheinend harmlosen Titel „Probleme des Staatsangehörigkeitsrechts“⁶⁹³ veröffentlichte 1938 der damalige „SS-Oberführer Staatssekretär“ – so der offizielle Titel, unter dem er bei der Veröffentlichung firmierte – einen Artikel, in dem er die „artgemäße Erhaltung“ des Volkes als vornehmste Aufgabe des Staates hervorhob. Der Staat müsse infolgedessen auch darum bemüht sein, „alle artfremden Elemente aus seinem Verbands auszumerzen und jeden weiteren Zustrom artfremden Blutes in den Volkskörper für alle Zeiten unterbinden“.⁶⁹⁴ Auch in seinem

⁶⁹¹ Essner, Die Nürnberger Gesetze, deutet – wie oben dargestellt – die Auseinandersetzungen von Stuckart und Wagner nach ihrem Erklärungsmodell als den Konflikt von „Kontagionisten“ (Streicher, Wagner) und „Nordizisten“ (Stuckart und Gütt).

⁶⁹² Stuckart gab nach dem Krieg in Bezug auf seine Grundrisse in Schaeffers Reihe an, dass „die Lektoren der parteiamtlichen Schrifttums-Prüfungskommission“ bei der Durchsicht seiner Manuskripte „des Öfteren inhaltliche Änderungen von ihnen zur Genehmigung vorgelegten Schriften, Büchern usw.“ gewünscht hätten, an denen er als Mitverfasser beteiligt gewesen sei. Änderungswünsche seien an Herrn Schaeffer als Herausgeber und Verleger herangetragen worden, der aus geschäftlichen Interessen nachgegeben habe. Diese Änderungen hätten die Lektoren direkt formuliert und eingefügt. Er sei – wie andere Verfasser – hiervon zum Teil gar nicht in Kenntnis gesetzt worden, da die Druckbogen im Kriege infolge von Luftangriffen verloren gingen. Außerdem sei er (Stuckart) gar nicht dazu gekommen, die Druckbögen im Hinblick auf die dienstliche Belastung durchzusehen. Vgl. Stuckarts Darstellung, in: BAK N 1292/37.

⁶⁹³ In: ZSdAfDR 5 (1938), S. 401–403. Vgl. hierzu: Neander, Das Staatsangehörigkeitsrecht des „Dritten Reiches“, <http://aps.sulb.uni-saarland.de/theologie.geschichte/inhalt/2008/59.html#fuss2> (eingesehen am 26. 6. 2008).

⁶⁹⁴ Im Hinblick auf das bereits geltende BlutSchG führte er weiter aus, dass zwar „die Aufnahme rassisch unerwünschter Elemente in den Schutzverband des Deutschen Reiches [unterbunden sei]“, fügte aber drohend hinzu, dass „allein damit die gerade in der Judenfrage notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts noch nicht als abgeschlossen“ betrachtet werden könnten. „Wenn auch den im Inlande ansässigen Juden aus allgemein politischen Erwägungen die deutsche Staatsangehörigkeit belassen werden mag, so geht es doch auf der anderen Seite nicht an, den nach

primär zu Ausbildungszwecken erstmals 1938 gemeinsam mit Rolf Schiedermaier in der Reihe „Neugestaltung von Recht und Wirtschaft“ bei Kohlhammer, Abteilung Schaeffer⁶⁹⁵, erschienenen Grundriss zur „Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches“ heißt es eingangs entsprechend der aus außenpolitischer Rücksicht 1936 getroffenen Sprachregelung⁶⁹⁶: „Grundlage der Rassenschutzgesetzgebung ist grundsätzlich nicht die Anderswertigkeit der Rassen, sondern ihre Andersartigkeit. [...] Durch die aufgestellten allgemeinen für Artfremde schlechthin geltenden Schutzbestimmungen soll kein Werturteil über Angehörige anderer Rassen und Völker gefällt werden“, vielmehr solle durch die Rassengesetzgebung, „das Eindringen von Angehörigen artfremder Rassen in den eigenen Volkskörper“ verhindert „und die Rassenmischung der eigenen Volksgenossen mit Angehörigen artfremder Rassen“ vermieden werden. Anschließend unterstrich Stuckart jedoch, dass das „Rassenproblem für das deutsche Volk“ „die Judenfrage“ sei, deren „Lösung“ „ein Gebot der völkischen Selbsterhaltung und Notwehr“ darstelle. „Der nationalsozialistische Staat duldet daher die Juden zwar noch auf deutschem Boden, verbietet ihnen aber die weitere Vermischung mit den deutschen Volksgenossen.“

Man kann in dieser Ankündigung der „Ausmerzungen“ und in dem Hinweis, dass die Juden nur „noch“ geduldet würden, ein Indiz für eine weitere Radikalisierung sehen. Anders als zahlreiche akademisch tätige Juristen, die sich – wie Theodor Maunz⁶⁹⁷ – nach dem Kriege darauf beriefen, nur den jeweils geltenden Rechtszustand beschrieben zu haben, war Stuckart auch ein Rechtspolitiker, von dem man annehmen kann, dass er durchaus beabsichtigte, das umzusetzen, was er in seinen Artikeln ankündigte.

Tatsächlich mag Stuckart – wie Essner suggeriert – die von Wagner vertretenen Ansichten als primitiven Radauantisemitismus abgelehnt haben, gegen den er seinen „sachlichen“, biologistisch fundierten Antisemitismus stellte. In vielen der aufgezeigten Beispiele liegt es aber eher nahe, davon auszugehen, dass Stuckart primär aus Machtinteresse und Ressortegoismus handelte, d.h. von dem Bestreben angetrieben wurde, den Macht- und Einflussbereich des RPrMdI abzu-

derzeitigem Staatsangehörigkeitsrecht noch möglichen weiteren Zugang von Juden in den deutschen Staatsverband [...] zu dulden.“ Weiter bemerkte er: „Dass dieselbe Regelung auch z.B. für Zigeuner getroffen werden müsse, bedarf keiner näheren Erörterung“. Vgl. Stuckart, Probleme des Staatsangehörigkeitsrechts, in: ZSdAfDR 5 (1938), S.401–403, hier S.402. Zu den Plänen Stuckarts für die Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts s. das Folgekapitel.

⁶⁹⁵ Zu „Schaeffers Grundrissen“ vgl. Mützel, Schaeffers Grundrisse überdauern die Zeiten, in: fhi, <http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/zitat/0202muetzel.htm> (eingesehen am: 26.6.2008).

⁶⁹⁶ Stuckart/Schiedermaier, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches (1938), S.10ff.

⁶⁹⁷ Zu Maunz s. Lerche, Maunz, Theodor. Festschrift für Theodor Maunz zum 80. Geburtstag am 1. September 1981; ders.: Theodor Maunz †, in: AöR 118 (1993), S.156–157; Roellecke, Theodor Maunz und die Verantwortung des Öffentlichrechtlers, in: KJ 27 (1994), S.344–354; Stolleis, Theodor Maunz – Ein Staatsrechtslehrerleben, in: KJ 26 (1993), S.393–396; Roellecke, Theodor Maunz und die Verantwortung des Öffentlichrechtlers, in: KJ 27 (1994), S.344–354.

sichern. Dies implizierte auch eine pragmatische Haltung, Rücksichtnahme in politisch schwierigen Einzelfällen und ein höheres Maß an Flexibilität und politischem Realitätssinn als auf Seiten der Parteiinstanzen. Als Verwaltungsbeamte waren Stuckart und seine Mitarbeiter weniger an politischen Maximalforderungen als an umsetzbarer Politik und – wie von Mayer wohl zutreffend herausgearbeitet – an der Bewahrung der Rechtssicherheit, Rechtseinheitlichkeit und Verwaltungsrationalität interessiert. Dies konnte auch unter den Bedingungen des „Dritten Reiches“ dazu führen, dass besonders extreme Positionen zurückgestellt werden mussten, um das politisch Kommunizierbare und Durchsetzbare zu realisieren. Dahinter stand aber nicht unbedingt der Wunsch, „Schlimmeres zu verhindern“ und radikalen Parteibestrebungen Grenzen zu setzen, wie Mayer in Anlehnung an Löseners Überlieferungen vermutet. Dies wird noch deutlicher bei der im Folgenden skizzierten Rolle Stuckarts beim Judenmord. Eine möglichst enge Definition des Opferkreises, die Menschen einschloss, die durch die ausgrenzende und entrechtende Gesetzgebung des RMdI „entsolidarisiert“ waren, d.h., zu denen innerhalb der deutschen Gesellschaft keine solidarischen Verbindungen mehr bestanden, erleichterte Deportation und Massenmord, da sie mögliche Interventionen, wie sie im RMdI beispielsweise angesichts des vorher angelaufenen Behindertenmordes eintrafen, begrenzte. So mag es durchaus glaubhaft erscheinen, dass sich Stuckart 1938 gegen den Novemberpogrom stellte, wie seine Mitarbeiter nach dem Kriege berichteten, und dabei sogar die Unterstützung Görings fand⁶⁹⁸, dem es hierbei jedoch auch nicht um die ermordeten jüdischen Bürger und die verbrannten Synagogen, sondern vor allem um die zerstörten Sachwerte und die Versicherungsprämien ging. Derartige irrationale politische Aktionen mit Gewalt und Zerstörung entsprachen nicht dem Verständnis und der Handlungsweise eines zumindest an formeller „Rechtlichkeit“ orientierten Beamtenapparates und

⁶⁹⁸ Nach einer eidlichen Aussage Rudolf Schiedermairs vom 14.7.1948 hat Stuckart 1938, während der Pogromnacht, die Rolle eines „Feuerwehrhauptmanns übernommen“, „Er hat die Initiative ergriffen, um den Brand zu löschen“, indem er durch ihn (Schiedermair) einen „Stopp-Erlass“ habe verfertigen lassen, durch den zukünftig solche Aktionen verboten werden sollten. Stuckart habe Schiedermair mit der Reinschrift des „Stopp-Erlasses“ zu Göring und Heß geschickt, um deren Unterschriften zu erhalten: „Damals wurde allgemein angenommen, dass dieser Erlass tatsächlich zum Abstoppen dieser Aktion geführt hat, und man hat diese Sache als einen persönlichen Erfolg von Stuckart angesehen.“ Zit. nach Erklärung des Rechtsanwaltes Gertler vom 26.2.1952, in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, S.14. Auch der Journalist Martin Hallensleben versicherte am 25.2.1949 an Eides statt, dass er sich an eine Aussprache mit Stuckart nach der Pogromnacht im November 1938 erinnere: Auf seine bekümmerten Fragen habe Stuckart erklärt, „dass solche Gewaltmittel lediglich dazu angetan seien, den deutschen Namen zu schänden und den Glauben an die Aufrichtigkeit der deutschen Politik zu erschüttern“. Stuckart habe hierbei die Worte „Idioten“ und „Frevler“ gebraucht und sich nicht gescheut, klar zum Ausdruck zu bringen, „dass er solche jedem Rechtsempfinden hohnsprechenden Maßnahmen für ‚verbrecherisch‘ halte – verbrecherisch nicht nur gegenüber den Opfern, sondern auch gegenüber dem ganzen deutschen Volk.“ Eidesstattl. Erklärungen aus dem Nürnberger Prozess, in: Beiakten zum Sühneverfahren gegen Stuckart vor der Berliner Spruchkammer, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Mappe VII. Zur Pogromnacht s. Pehle (Hg.), *Der Judenpogrom 1938*; Steinweis, *Kristallnacht 1938*; Hermann, *Hitler und sein Stoßtrupp in der Reichskristallnacht*, in: VfZ 56 (2008), S.603–620.

wurden auch von der Bevölkerung mehrheitlich abgelehnt.⁶⁹⁹ Stuckart und seinen Mitarbeitern war somit daran gelegen, in der „Judenpolitik“ einen „sachlichen“, rechtlich abgesicherten sowie am „Machbaren“ und politisch „Vermittelbaren“ orientierten Weg zu gehen. Dies schloss bei veränderten Rahmenbedingungen auch die Billigung und Mitwirkung am Völkermord ein.

4. Stuckarts Mitwirkung an der „Euthanasie“ und der „Endlösung der Judenfrage“

Die „grundsätzliche Richtung der gesamten Judenpolitik“ – Von der „Lösung der Judenfrage“ durch forcierte Auswanderung zur Deportation

Die fortschreitenden Entrechtungsmaßnahmen, insbesondere die erst 1938 legislativ abgesicherte „Arisierung jüdischen Eigentums“⁷⁰⁰ und der „Anschluss“ Österreichs führten 1938 zu einer neuen Stufe der Brutalisierung der „Judenpolitik“.⁷⁰¹ Gleichzeitig verschob sich die Initiative weg von Stuckarts Abteilung I hin zum Sicherheitsdienst (SD) und zur Sicherheitspolizei (Sipo).⁷⁰²

Antijüdische Gewalttaten erreichten nach dem „Anschluss“ Österreichs 1938 ein bis dahin kaum vorstellbares Ausmaß.⁷⁰³ So wurden unmittelbar nach dem „Anschluss“ im Burgenland jüdische Dorfbewohner einfach über die Staatsgrenze getrieben. In Wien kam es zu schweren Misshandlungen und Plünderungen. Zugleich erging ab April 1938 eine Vielzahl von Verordnungen, die in Stuckarts Abteilung ausgearbeitet oder mitgestaltet wurden und dazu dienten, Tausenden von jüdischen Gewerbetreibenden und Handwerkern die berufliche und damit die materielle Existenz zu entziehen.⁷⁰⁴ Ende Mai 1938 wurden Juden z.B. von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen und am 25. Mai 1938 erging die 4. Verordnung zum RBG, nach der jüdische Ärzte (ab September 1938) ihre Approbation verloren.⁷⁰⁵ Kurz darauf wurde jüdischen Rechtsanwälten mit der 5. Verordnung zum RBG die Zulassung entzogen.⁷⁰⁶ Im Oktober 1938 begann schließlich die Ausweisung und Abschiebung tausender jüdischer Bürger polnischer Herkunft aus dem Reich.⁷⁰⁷ In der Pogromnacht vom 9.–10. November

⁶⁹⁹ Vgl. Kulka, Die Nürnberger Rassengesetze, in: VfZ 32 (1984), S. 582–624.

⁷⁰⁰ Vgl. Meinl, Stigmatisiert-diskriminiert-ausgeraubt, in: Brumlik/Meinl/Renz (Hg.), Gesetzliches Unrecht, S. 65–94; Gruner, Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen, in: VfZ 48 (2000), S. 75–126.

⁷⁰¹ Vgl. Kampe, „Endlösung“ durch Auswanderung?, in: Michalka (Hg.), Der Zweite Weltkrieg, S. 827–843, hier S. 834.

⁷⁰² Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 267.

⁷⁰³ Vgl. Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, S. 262–290.

⁷⁰⁴ Vgl. hierzu das „Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich“ vom 6. 7. 1938 (RGBl. I, S. 404).

⁷⁰⁵ RGBl. 1938, I, S. 969.

⁷⁰⁶ RGBl. 1938, I, S. 1403.

⁷⁰⁷ Vgl. hierzu: Milton, The Expulsion of Polish Jews from Germany, in: LBIYB 29 (1984), S. 169–199.

1938⁷⁰⁸ wurden nach einem Bericht Heydrichs an Göring⁷⁰⁹ 91 Menschen ermordet, 191 Synagogen verbrannt, 7500 Geschäfte zerstört. 26 000 jüdische Bürger wurden verhaftet und in Konzentrationslager verbracht.⁷¹⁰ Stuckart nahm kurz nach dem Pogrom am 12. November 1938 an einer Sitzung im Reichsluftfahrtministerium teil⁷¹¹, auf der Göring die Federführung in der „Judenfrage“ für sich reklamierte und auf der zahlreiche weitere Maßnahmen zur Entrechtung der jüdischen Deutschen beschlossen wurden.⁷¹² Noch am selben Tag erschienen drei Sonderverordnungen: „zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben“, „über die Sühneleistung der Juden“ – hiermit wurde Juden eine Sondersteuer in Höhe von einer Milliarde Reichsmark auferlegt – sowie eine „Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben“, mit der die Versicherungsansprüche der geschädigten jüdischen Deutschen zugunsten des Reiches eingezogen wurden.⁷¹³ Am 3. Dezember 1938 folgte die „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“⁷¹⁴, durch die die bereits angelaufene „Arisierung“ jüdischen Eigentums rechtlich abgesichert wurde. Die SS-Zeitung „Schwarzes Korps“ hatte unter der Überschrift: „Juden was nun?“ bereits am 24. November 1938 gefordert, die Juden zunächst „sämtlich zu pauperisieren“, um dann „die jüdische Unterwelt genau so auszurotten, wie wir in unserem Ordnungsstaat Verbrecher auszurotten pflegen: mit Feuer und Schwert“. Das Ergebnis, so prophezeite das SS-Blatt, „wäre das tatsächliche und endgültige Ende des Judentums in Deutschland, seine restlose Vernichtung“.⁷¹⁵

Stuckart gab nach dem Kriege an, dass er angesichts dieser Entwicklung die Überzeugung entwickelt habe, „dass es richtig sei, die jüdischen Bestrebungen auf Schaffung eines National-Heimes der Juden (etwa Palästina) zu unterstützen und zu fördern“. ⁷¹⁶ „Aus der tatsächlichen Entwicklung“ habe er „immer mehr die Überzeugung“ gewonnen, „dass es im Interesse der ~~sowohl~~-Juden liege ~~wie des deutschen Volkes~~ [Streichungen wurden von Stuckart handschriftlich eingefügt],

⁷⁰⁸ Zur Pogromnacht s. Adam, Judenpolitik, S. 143–149; Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. I, S. 44–55; Longerich, Politik der Vernichtung, S. 198–208; Cesarani, Eichmann, S. 102f.; Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, S. 291–328 sowie Pehle (Hg.), Der Judenpogrom 1938; Steinweis, Kristallnacht 1938.

⁷⁰⁹ Vgl. die stenographische Niederschrift der Besprechung über die Judenfrage im Reichsluftfahrtministerium am 12. 11. 1938 als Nbg.-Dok.: PS-1816, in: IMT, Bd. XXVIII, S. 499–540, hier S. 517.

⁷¹⁰ Hermann, Hitler und sein Stoßtrupp in der Reichskristallnacht, in: VfZ 56 (2008), S. 603–620, hier S. 609, hat dargelegt, dass tatsächlich 1300 bis 1500 Menschen ermordet oder in den Tod getrieben wurden, sofern auch noch diejenigen Personen berücksichtigt werden, die sich das Leben nahmen oder kurze Zeit später in den Konzentrationslagern starben.

⁷¹¹ Nicht festgestellt werden konnte, ob Stuckart auch am 14. 11. 1938 bei der Besprechung bei Göring zugegen war, auf der die weitere Koordinierung der Judenverfolgung beraten wurde. Vgl. hierzu: Gruner, Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen, in: VfZ 48 (2000), S. 75–126, hier S. 107; Nbg.-Dok. PS-1301, in: IMT, Bd. XXVII, S. 160–164.

⁷¹² Nbg.-Dok. PS-1816, in: IMT, Bd. XXVIII, S. 499–540.

⁷¹³ RGBl. 1938, I, S. 1579, 1581 und 1580.

⁷¹⁴ RGBl. 1938, I, S. 1709. Hierzu: Majer, Fremdvölkische, S. 267–287.

⁷¹⁵ Hachmeister, Der Gegnerforscher, S. 160.

⁷¹⁶ BAK N 1292/37. Dort auch die folgenden Zitate.

die freiwillige Auswanderung der Juden unter Transferierung ihres Vermögens zu erleichtern und zu fördern“. Deswegen habe er sich „für die Bestrebungen Schachts ausgesprochen, im Verhandlungswege mit dem Ausland eine Lösung der Auswanderungsfrage und vor allem der Transferierung jüdischen Vermögens ins Ausland zu finden“. Er habe an entsprechenden Verhandlungen teilgenommen und entgegenstehende Maßnahmen des Reiches für falsch gehalten, die die „Mitwirkungsbereitschaft des Auslandes“ hinsichtlich der Aufnahme von Juden verringert hätten. Zu dem die Politik des „Dritten Reiches“ in der Auswanderungsfrage kennzeichnenden Zielkonflikt zwischen Beraubung der Juden auf der einen und schnellstmöglicher Auswanderung auf der anderen Seite bemerkte Stuckart: „Es ist nun einmal eine Tatsache, dass die Auswanderung und Aufnahme vermögengender Menschen leichter ist, als die von armen Vermögenslosen.“⁷¹⁷

Bis zur Schaffung der „Reichszentrale für die jüdische Auswanderung“ im Frühjahr 1939 in Reinhard Heydrichs Verantwortungsbereich⁷¹⁸ dominierten Stuckart und seine Mitarbeiter das Politikfeld „Lösung der Judenfrage“ mit ihrem Ansatz einer „legalen“, forcierten Auswanderung.⁷¹⁹ Die primär für die Auswanderung aus Deutschland zuständige „Reichsstelle für Auswanderungswesen“ war eine Behörde im Geschäftsbereich des RMDI.

Von ca. 500 000 jüdischen Deutschen, die 1933 im Reich gelebt hatten, wanderten bis zum Verbot der Auswanderung durch Himmler im Herbst 1941 etwas mehr als Hälfte, ca. 278 500 Personen, aus.⁷²⁰ Die Auswanderung war mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden. Wer vor der Verfolgung aus dem Reich flüchtete, musste ab einer bestimmten Bemessungsgrundlage ein Viertel seines Vermögens

⁷¹⁷ Ebenda. Rink, Doppelte Loyalität, S. 228, hat zu Recht angemerkt, dass die erzwungene Auswanderung als „Lösung der Judenfrage“ im „Dritten Reich“ in einem unmittelbaren Widerspruch zu der Tatsache stand, dass die Emigration dadurch behindert wurde, dass die Juden eines Großteils ihres Vermögens beraubt wurden, wodurch die Suche nach einem erreichbaren und aufnahmebereiten Einwanderungsland weiter erschwert wurde.

⁷¹⁸ Zur Schaffung der Reichszentrale s. Görings Schreiben vom 24.1.1939, in: PAAA R 100857, Bl. 4ff.

⁷¹⁹ Zu den widersprüchlichen Zielvorstellungen der NS-Politik bei der Auswanderung bis 1941: Kampe, „Endlösung“ durch Auswanderung?, in: Michalka (Hg.), Der Zweite Weltkrieg, S. 827–843; Vogel, Ein Stempel hat gefehlt. Kritisch-polemisch zur Haltung der internationalen Staatengemeinschaft: Weingarten, Die Hilfeleistung der westlichen Welt, der alle Völker der Welt an der „Endlösung“ für „voll mitschuldig“ erklärt (S. 204). Dieser These wurde – zu Recht – von Brechtken, Madagaskar für die Juden, S. 195, widersprochen, der anführt, dass Täter und Außenstehende nicht auf eine Stufe gestellt werden könnten.

⁷²⁰ Zur Auswanderung der Juden aus dem Dritten Reich s. Wetzel, Auswanderung aus Deutschland, in: Benz (Hg.), Die Juden in Deutschland 1933–1945, S. 413–498. Die Zahl der Flüchtlinge verteilte sich nach den bis 1940 geführten Statistiken wie folgt: 1933: 37 000; 1934: 23 000; 1935: 21 000; 1936: 25 000; 1937: 23 000; 1938: 40 000; 1939: 78 000; 1940: 15 000; 1941: 8 000. Nach dem von Himmler im Herbst 1941 verhängten Auswanderungsverbot für Juden gelang nur noch schätzungsweise 8 500 Personen die Flucht, vgl. Richarz, Jüdisches Leben in Deutschland, 3. Bd., S. 53. Nach dem Wannseeprotokoll wanderten bis zum endgültigen Verbot der Auswanderung insgesamt 537 000 Juden aus dem Deutschen Reich (einschließlich Österreich und Böhmen und Mähren) aus. Vgl. PAAA R 100857, Bl. 166ff., hier Bl. 169.

als „Reichsfluchtsteuer“ an den Fiskus zahlen.⁷²¹ Hohe Abgaben fielen ferner für den Transfer des Umzugsgutes und des Restvermögens ins Ausland an.⁷²² Im Deutschen Reich zurückgelassene Vermögenswerte konnten nach dem „Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens“ vom 14. Juli 1933 in Verbindung mit dem „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom selben Tage zugunsten des Reiches eingezogen werden, was in zahlreichen Fällen auch geschah.⁷²³ Nach § 37 a des Devisengesetzes, der mit Änderungsgesetz vom 1. Dezember 1936 eingeführt wurde, hatten die Devisenstellen zudem die Befugnis, in Fällen, in denen die Behörden auf eine Auswanderungsabsicht schlossen, den Betroffenen Verfügungsbeschränkungen über ihr Vermögen aufzuerlegen. Jüdischen Deutschen wurde – konform mit der offiziellen Politik der forcierten Auswanderung – eine generelle Auswanderungsabsicht unterstellt.⁷²⁴ Geldbeträge mussten auf Sperrkonten bei Devisenbanken eingezahlt werden. Für Wertpapiere bestand ein Depotzwang. Für sie und Immobilien bestanden Verfügungsbeschränkungen, die nur durch die

⁷²¹ Die Reichsfluchtsteuer wurde bereits 1931 während der Weimarer Republik eingeführt, um Kapitalflucht zu verhindern. Besteuert wurde bei Aufgabe des inländischen Wohnsitzes das Vermögen, sofern dieses 200 000 RM überstieg. Der Steuersatz betrug 25% des Gesamtvermögens, vgl. „Vierte VO des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens“ vom 8.12.1931, 7. Teil, Kap. 3, „Reichsfluchtsteuer und sonstige Maßnahmen gegen Kapital und Steuerflucht“, in: RGBl. 1931, I, S. 699–745 (731–736). Mit dem Steueranpassungsgesetz von 1934 (RGBl. I, S. 925) wurde die Bemessungsgrundlage für die Reichsfluchtsteuer auf 50 000 RM gesenkt. Die Begleichung der Reichsfluchtsteuer sowie aller anderen noch offenen Steuerschulden war Voraussetzung, um die „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ des Finanzamtes zu erhalten, die wiederum notwendig war, um die Pass- und Visaformalitäten abwickeln zu können. Jüdische Deutsche, die nach 1938 auswanderten, mussten zusätzlich zur Reichsfluchtsteuer auch noch die Judenvermögensabgabe entrichten, die zunächst 20%, später 25% betrug. Dazu kamen noch die Kosten der Auswanderung, wie Gebühren und Reisekosten, „Vorzeigegelder“ sowie ab 1939 die angeordnete Auswanderungsabgabe. Vgl. Drecoll, *Der Fiskus als Verfolger*, S. 126f. und S. 133–135.

⁷²² Ebenda, S. 129; Meinl, *Stigmatisiert-diskriminiert-ausgeraubt*, in: Brumlik/Meinl/Renz (Hg.) *Gesetzliches Unrecht*, S. 65–94. Jüdische Deutsche, die auswandern wollten, wurden zusätzlich noch mit der sogenannten Dego-Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank belastet, die für transferiertes Geld und später auch für Umzugsgut erhoben wurde. Die „Dego-Abgabe“ betrug bereits im August 1934 65% der transferierten Gesamtsumme, stieg bis Oktober 1936 auf 81% und bis Juni 1938 auf 90%. Ab September 1939 betrug der Abschlag durchgängig 96%. Ab 1.1.1939 wurde auch die Mitnahme von Umzugsgut eingeschränkt. Nur zum persönlichen Gebrauch unbedingt erforderliche Gegenstände durften noch mitgenommen werden. Jeder, der auswandern wollte, musste vorher um Genehmigung nachsuchen und zu diesem Zweck alle auszuführenden Sachen in einem „Umzugsgutverzeichnis“ auflisten. Die Mitnahmegenehmigung wurde nur erteilt, wenn zuvor ein Betrag in Höhe des Anschaffungswertes für sogenannten Neubesitz (Sachen, die nach dem 31.12.1932 angeschafft waren) an die Deutsche Golddiskontbank überwiesen worden war. In Einzelfällen konnte die Abgabe bis zu 300% betragen. Vgl. www.staatsarchiv.niedersachsen.de/master/C1246199_N1224125_I503_L20_D0.html (eingesehen am 28.6.2008).

⁷²³ RGBl. I, S. 479. Zum Verfahren s. Meinl, *Stigmatisiert-diskriminiert-ausgeraubt*, in: Brumlik/Meinl/Renz (Hg.), *Gesetzliches Unrecht*, S. 65–94.

⁷²⁴ Ebenda, hier S. 79.

Devisenstellen aufgehoben werden konnten.⁷²⁵ Hinzu kamen diskriminierende Maßnahmen wie die am 5. Oktober 1938 – auf Anregung der Schweizer Behörden⁷²⁶ – eingeführte „Kennzeichnung von deutschen Reisepässen mit Geltung für das Ausland, die sich im Besitz von Juden deutscher Staatsangehörigkeit befinden“,⁷²⁷ Hierdurch wurde ein ins Ausland reisender Deutscher durch das „J“ in seinem Pass als „Jude“ kenntlich gemacht. Die Behörden des Einreiselandes konnten demnach auf das Motiv der Einreise schließen und trafen vielfach Gegenmaßnahmen, um die Einreise zu verhindern.⁷²⁸

Zudem erschwerten viele Länder die Aufnahmebedingungen für deutsche und österreichische Flüchtlinge oder knüpften sie wie die USA an strenge Einwandererquoten (27 370 Einwanderer aus Deutschland und Österreich p.a.) und/oder eine bestimmte Kapitalausstattung („Vorzeigegelder“ und Bürgschaften). Exemplarisch steht hierfür die internationale Konferenz von Evian vom 6. bis 14. Juli 1938, die deutlich machte, dass von den 32 teilnehmenden Staaten keiner bereit war, seine Grenzen für Flüchtlinge aus Deutschland und Österreich zu öffnen.⁷²⁹

Stuckart hatte die forcierte „Auswanderung“ und deren mögliche ökonomische Konsequenzen unmittelbar nach der Olympiade am 29. September 1936 zum Gegenstand einer von ihm geleiteten Besprechung gemacht, die eine weitere „Chefbesprechung in der Judenpolitik“ vorbereiten sollte.⁷³⁰ An dieser interministeriellen Besprechung über die „grundsätzliche Richtung der gesamten Judenpolitik“ nahmen Vertreter des RWiM (Staatssekretär Posse) und der Behörde des „Stellvertreters des Führers (Ministerialdirektor Dr. Sommer und Reichsleiter Dr. Blome)⁷³¹ teil. Man verständigte sich darauf, die gesamte „Judenpolitik“ künftig dem Vertreibungsziel unterzuordnen.⁷³² Stuckart, der während der Besprechung den Vor-

⁷²⁵ Ebenda.

⁷²⁶ Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 256.

⁷²⁷ Durch die neue Maßnahme sollte nach Darstellung des zuständigen Auswärtigen Amtes „eine klare Unterscheidung solcher Passinhaber von Nichtjuden deutscher Staatsangehörigkeit sichergestellt werden. Das anzubringende Merkmal besteht in dem auf der ersten Seite des Passes links oben durch einen Stempel in roter Farbe einzutragenden 3 cm hohen Buchstaben ‚J‘“, zit. nach Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 256. Bereits am 22. 7. 1938 hatte Himmler als Chef der Deutschen Polizei im RMdI den Kennkartenzwang für die Gesamtbevölkerung eingeführt, wobei Juden im Sinne von § 5 der 1. VO zum RBG auferlegt wurde, bei dem Antrag auf Erteilung der Kennkarte bei der Polizeibehörde „auf ihre Eigenschaft als Jude“ hinzuweisen, RGBl. 1938, I, S. 922.

⁷²⁸ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 257.

⁷²⁹ Hierzu: Thomas Schmid/Susanne Heim, Wir sind kein Einwanderungsland. Wie sich 1938 auf der Konferenz in Evian 32 Staaten höflich davor drückten, die deutschen Juden zu retten, in: Zeit online 28/1998, S. 78, http://www.zeit.de/1998/28/Wir_sind_kein_Einwanderungsland (eingesehen am 28. 6. 2008).

⁷³⁰ BAB R 1501/5514, Bl. 199–211. Abdruck und weitere Hinweise in: Akten der Reichskanzlei, Bd. III, Dok. Nr. 146, S. 525–530. Zur konkreten Veranlassung der Besprechung gibt es keine Aktennachweise. Ziel der Besprechung war offenbar die Abstimmung einer einheitlichen Linie in der Judenpolitik, welche nach der Olympiade und infolge des Vierjahresplans auf dem Reichsparteitag neu in Bewegung geraten war. Die geplante Chefbesprechung, die durch die Sitzung vorbereitet werden sollte, hat offenbar nicht stattgefunden.

⁷³¹ Zu Sommer und Blome s. Anhang 2: Kurzbiographien.

⁷³² Vgl. Gruner, Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen, in: VfZ 48 (2000), S. 75–126, hier S. 93.

sitz führte und den Besprechungsvermerk unterzeichnete, hatte eingangs darauf hingewiesen, dass die „wirtschaftliche Stellung der Juden“ geklärt werden müsse, um der Gefahr vorzubeugen, „dass die Juden in wirtschaftlicher Beziehung in Deutschland neue Positionen“ gewönnen.⁷³³ Er äußerte, dass über das „endgültige Ziel der Judenpolitik“ auch zwischen den staatlichen und den Parteidienststellen keine Meinungsverschiedenheit bestünde: „Es sei restlose Auswanderung, denn für den Staat sei ebenfalls das Parteiprogramm maßgeblich.“⁷³⁴ Richtlinie und Maßstab der Auswanderung müsste jedoch der jeweils größtmögliche Nutzen für das deutsche Volk sein. „Wirtschaftliche Betätigung von Juden dürfe nur in dem Rahmen gestattet sein, dass sie ihren Lebensunterhalt selbst verdienten, ohne dass aber durch ihre wirtschaftliche und politische Lage ihr Auswanderungswillen verschwände. Letzten Endes müsse in Betracht gezogen werden, die Auswanderung auch zwangsweise durchzuführen.“ Zwar sei die jüdische „Autonomie“ etwa im Bereich der religiös-/kulturellen Betätigung zu fördern, es sei jedoch zu vermeiden, dass die Geschlossenheit und der Zusammenhalt des Judentums gefördert würden, was bei den Juden dazu führen könne, dass der Wunsch auszuwandern in den Hintergrund trete. In der Frage der „Zielländer jüdischer Auswanderung“ bemerkte Stuckart, dass hier jedoch zu bedenken sei, „dass die deutschen Juden im Allgemeinen den Einwohnern des Ziellandes überlegen sein werden; so besonders in den südamerikanischen Staaten. Es könne daher nicht ausbleiben, dass die Juden dort eine deutschefeindliche Wirtschaftsschicht bilden würden“. Selbstverständlich müsse die Auswanderung letztlich ohne Rücksicht auf das Ziel land gefördert werden, wobei deutsche Mittel in erster Linie für die Auswanderung nach Palästina eingesetzt werden sollten.⁷³⁵

Des Weiteren wurde der Ausschluss von Juden aus einzelnen Gewerbebezweigen erörtert, wobei der Vertreter des RWiM darauf hinwies, dass dies insbesondere im Grundstückshandel schwer zu realisieren sei, da der Markt sich in Berlin zu etwa

⁷³³ Ebenda. Der RJM hatte am 14.3.1936 in einem Schreiben an den OLG-Präsidenten von Köln, welches Stuckart den nachgeordneten Behörden des RPrMdI am 21.4.1936 zur Kenntnisnahme übermittelt hatte, nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das „Wirtschaftsrecht der Juden“ vorläufig gesetzlich noch nicht geregelt sei und daher auch keine Sonderbestimmungen für Juden gelten würden, vgl. BAB R 1501/3746 b. Dort auch die folgenden Zitate.

⁷³⁴ Ebenda.

⁷³⁵ Zur Förderung der jüdischen Auswanderung in das britische Mandatsgebiet Palästina hatte die „Zionistische Weltorganisation“ gemeinsam mit Repräsentanten der „Zionistischen Vereinigung für Deutschland“ im August 1933 mit dem RWiM das Haavara (Transfer)-Abkommen geschlossen, wonach auswanderungswillige Juden ihr Vermögen bei einer der Transfer-Banken in Deutschland einzahlen konnten, so dass von diesem Geld Importeure in Palästina Waren in Deutschland einkaufen konnten, die sie in Palästina veräußerten. Die Veräußerungserlöse erhielten die Auswanderer in Palästina nach Abzug der Kosten wieder ausbezahlt. Im Rahmen von Haavara emigrierten bis 1939 mehr als 50 000 deutsche Juden nach Palästina. Hierzu: Barkai, German Interests in the Haavara-Transfer Agreement 1933–1939, in: LBIYB 35 (1990), S.245–266; ders., Das deutsche Interesse am Haavara-Transfer 1933–1939, in: ders. (Hg.), Hoffnung und Untergang, S.167–195; Yisraeli, The Third Reich and the Transfer Agreement, in: Journal of Contemporary History 6 (1972), S.129–148; Conze u.a., Das Amt und die Vergangenheit, S.106–111.

90% in „jüdischen Händen befinde“. Schließlich wandte man sich der Frage zu, wann ein Geschäft als „jüdisches Geschäft“ zu bezeichnen sei, welche Folgen hieran zu knüpfen seien und wie jüdische Geschäfte gekennzeichnet werden könnten. Diese Fragen sollten der vorzubereitenden Chefbesprechung vorbehalten bleiben, schließlich käme es darauf an, „die Unruhe, die im Wirtschaftsleben hinsichtlich der Unklarheit über den Begriff des jüdischen Geschäfts“ bestände, zu beseitigen. Hinsichtlich der Behandlung der „jüdischen Mischlinge“ und „jüdisch versippter Personen“ verständigte man sich darauf, dass diese in „wirtschaftlicher Beziehung“ den „Deutschblütigen“ gleichgestellt werden sollten. Weiterhin nahm Stuckart zu einem Verbot für Beamte Stellung, bei Juden einzukaufen. Für ein solches Verbot sprachen nach seiner Ansicht vor allem beamtenpolitische Gründe: Es könne nicht angehen, dass Beamte als Repräsentanten des Staates in jüdischen Geschäften einkauften.

Dieser Besprechungsvermerk und vor allem Stuckarts markiger Vorschlag von der „zwangsweisen Auswanderung“ nähren Zweifel an Stuckarts Entlastungsbauptung, 1936 auf eine Milderung der Judenpolitik hingewirkt zu haben.⁷³⁶ Vielmehr favorisierte er Maßnahmen, die den „Auswanderungswillen“ der jüdischen Deutschen steigern sollten. Gleichzeitig waren er und seine Mitarbeiter, die die systematische Ausgrenzung der Juden aus verschiedenen Erwerbszweigen aktiv betrieben, sich jedoch auch damals schon darüber im Klaren, dass die Ausgrenzung aus dem Erwerbs- und Wirtschaftsleben sowie die systematische Enteignung der Juden mit der Politik der erzwungenen Auswanderung zur Lösung der Judenfrage in einem unmittelbaren Zielkonflikt stand.

In den Folgemonaten war Stuckart dann auch an verschiedenen Initiativen beteiligt, durch die die forcierte Auswanderung beschleunigt werden sollte. So wandte er sich am 18. Dezember 1936 mit einem als „Geheim“ eingestuften Schreiben an seinen Staatssekretärskollegen im RMdF – „Lieber Parteigenosse Reinhardt“ – und übermittelte diesem den Entwurf für ein „Leistungsausgleichssteuergesetz“. ⁷³⁷ Er fügte hinzu, dass der „Führer“ anlässlich eines Vortrags Fricks zur Fortführung der Judengesetzgebung den „Plan der Erhebung einer Judensondersteuer grundsätzlich gebilligt und angeordnet“ habe, „die Vorbereitungen so zu beschleunigen, dass die Möglichkeit gegeben wäre, das Gesetz bereits nach Ende des Gustloff-Prozesses“⁷³⁸ zu verkünden.“⁷³⁹ Der Gesetzesentwurf sah die Einführung eines Zuschlages auf die Einkommens- und Vermögenssteuer von Juden vor, der jährlich durch den RMdF festgesetzt werden sollte (§ 1). Das Aufkommen aus diesen Zuschlägen sollte als Sondervermögen des Reiches vom RPrMdI im Einvernehmen mit dem RMdF und der Behörde des „Stellvertreters des Führers“ nach § 3

⁷³⁶ Vgl. hierzu z. B. Stuckarts o. a. Stellungnahme zu seiner Haltung in der „Judenfrage“, in: BAK N 1292/37.

⁷³⁷ BAB R 2/31097.

⁷³⁸ Hierbei handelte es sich um das Strafverfahren gegen David Frankfurter, der den Leiter der Schweizer NSDAP-Auslandsorganisation, Wilhelm Gustloff, am 4.2.1936 getötet hatte. Der Prozess fand im Dezember 1936 in der Schweiz statt. Frankfurter wurde von dem Graubündener Gericht indes schon am 14.12.1936 zu 18 Jahren Zuchthaus verurteilt.

⁷³⁹ BAB R 2/31097.

Abs. 2 des Entwurfes auch „zur Förderung der Auswanderung aus dem Reich verwendet werden“. Es konnte aber auch nach § 3 Abs. 3 „zum Ersatz eines Schadens, der dem Deutschen Reich durch die Handlung eines einzelnen Juden zugefügt“ wurde, herangezogen werden.⁷⁴⁰ In seiner dem RMdI übersandten Stellungnahme vom 17. Januar 1937 führte das RMdF unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes aus, dass die Frage, „ob durch die Sonderbesteuerung eine Beschleunigung der jüdischen Auswanderung herbeigeführt werden soll“, noch einer Klärung bedürfe.⁷⁴¹ „In diesem Fall würde auch an die künftige Ausgestaltung der Reichsfluchtsteuer zu denken sein, die bisher von der Steuerseite her einer beschleunigten Auswanderung der Juden entgegenwirkte“.⁷⁴² Damit sprach auch das RMdF den Zielkonflikt zwischen Ausgrenzung aus dem Wirtschaftsleben/Enteignung und dem Ziel der forcierten Auswanderung an, der auch das weitere Gesehehen bestimmen sollte.⁷⁴³

Die Verwendung der Mittel aus dem Reichsfluchtsteueraufkommen sowie von Mitteln aus dem Ausland zur Förderung der Auswanderung wurde von Stuckart im August 1937 auch mit dem Hamburger Bankier Max Warburg erörtert. Warburg übermittelte Stuckart eine lange Denkschrift, in der er eine Reihe von Vorschlägen unterbreitete, wie man die Auswanderung der jüdischen Deutschen besser organisieren könnte.⁷⁴⁴ Nach Warburgs Vorstellungen konnte das Ziel der Auswanderung der Juden nur bei einer „planmäßig gestalteten, wirtschaftlich fundierten und nicht überstürzten Auswanderung“ erreicht werden. Hierzu sei es wichtig, die Auswanderer richtig auszubilden und richtig auszustatten. Um die notwendige „wirtschaftliche Ausstattung der Auswanderer zu gewährleisten“, regte Warburg an, dass die „Vermögensfreigrenze der Reichsfluchtsteuer [d. h. 50 000 RM, d. Verf.] heraufgesetzt“ werde, „um einen Teil des Aufkommens der Reichsfluchtsteuer“ für die Ausstattung „unbemittelter jüdischer Auswanderer“ abzuweigen. Außerdem sollten Geldspenden insbesondere ausländischer Juden, die zum Zweck der Auswanderung gegeben würden, von der Schenkungssteuer befreit werden. Schließlich dürften die jüdischen Deutschen im Erwerbsleben nicht

⁷⁴⁰ Ebenda. Die letzte Bestimmung war ausgearbeitet worden, weil ein entsprechender Vorschlag für eine Gesamt- oder Garantiehafung der Juden für Schäden der deutschen Wirtschaft, der vom Stab Görings an den RJM herangetragen wurde, von Letzterem mit der Begründung zurückgewiesen worden war, dass der Gedanke, „eine Mehrheit von Personen haftbar zu machen, unter deren Angehörigen kein anderer Zusammenhang besteht als die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse (einer bestimmten politischen oder sozialen Gruppe u. Ä.)“, der deutschen Rechtsordnung fremd sei.

⁷⁴¹ BAB R 2/31097.

⁷⁴² Ebenda.

⁷⁴³ Das Gesetz kam in dieser Form nicht zustande. Im Dezember 1937 beschied StS Reinhardt den SdF, dass das RWiM ihn ersucht habe, den Erlass des Gesetzes noch hinauszuschieben, da die Verkündung gegenwärtig eine Gefahr für die Rohstoff- und Devisenlage des Reiches bedeuten würde, vgl. BAB R 2/31097.

⁷⁴⁴ Max Warburgs undatierte Denkschrift, auf die sich auch die folgenden Zitate beziehen, wird im Archiv der Stiftung Warburg in Hamburg verwahrt. Sie entstand in Vorbereitung auf einen Gesprächstermin zwischen Stuckart und Warburg am 9.8.1937. Nach der Besprechung informierte Warburg RWiM Schacht über seine Initiative und das Gespräch mit Stuckart (dort auch der undatierte Vermerk von Warburg). Für den Hinweis und die Überlassung eines Abdrucks danke ich Herrn Dr. Christoph Kreutzmüller.

diskriminiert und von weiteren Bereichen ausgeschlossen werden, um die Hilfstätigkeit jüdischer Bürger in Deutschland für die Auswanderer nicht zum Erliegen zu bringen. Auch eine „hemmende Sonderbehandlung in Paßangelegenheiten“ dürfe nicht stattfinden. Schlussendlich schlug Warburg vor, dass die „Reichsvertretung der Juden in Deutschland als deren Gesamtorganisation amtlich anerkannt“ werde.⁷⁴⁵

Einige der Vorschläge Warburgs machte sich Stuckart in der Folgezeit offenbar zu eigen. Nur einige Wochen später versandte er ein als „Geheim“ eingestuftes Besprechungsprotokoll über eine interministerielle Besprechung, welches sein Stellvertreter Hering erstellt hatte, und bat die beteiligten Dienststellen⁷⁴⁶, die Frage „einer erweiterten Zulassung jüdischer Gewerbetreibender zur Ausbildung jüdischer Lehrlinge für Auswanderungszwecke“ zu prüfen.⁷⁴⁷ Auf der Besprechung hatte der Direktor der zum RMDI gehörenden „Reichsstelle für das Auswanderungswesen“ Dr. Schmidt eingangs auf den Rückgang der deutschen Auswanderung vor allem nach Palästina hingewiesen und als Gründe hierfür Widerstände benannt, die „eine große Anzahl von Ländern der jüdischen Auswanderung entgegensetzten“. Hinzu träten die Unruhen in Palästina, die Erweiterung der sogenannten Negativliste im Haavara-Verfahren⁷⁴⁸ und schließlich auch die wirtschaftliche Erholung Deutschlands, die den Auswanderungsdruck herabsetze. Hering vermerkte hierzu: „Es wird darauf zu sehen sein, den Auswanderungswillen der Juden in Deutschland durch innerpolitische Maßnahmen zu erhalten. Allerdings wird man sich darüber im Klaren sein müssen, dass solche Maßnahmen in erster Linie die reichen Juden zur Auswanderung bringen werden, während die nicht vermögenden Juden in noch größerem Umfang als bisher der Fürsorge zur Last fallen werden.“⁷⁴⁹ Hinsichtlich der unter den Behördenvertretern umstrittenen Fortsetzung des Haavara Transfers bemerkten die Vertreter des RWiM, dass das „Haavara Abkommen auch jetzt noch – devisenmäßig gesehen – der billigste Weg sei, um jüdische Auswanderung zu ermöglichen.“ Im Übrigen habe zwischen den Vertretern der Behörden Übereinstimmung geherrscht, „dass entsprechend der bereits früher getroffenen Entscheidung des Führers und Reichskanzlers weiter auf die möglichst umfassende Auswanderung der Juden hinzuarbeiten ist. Auch soll der bisherige Grundsatz, die Durchführung der Auswanderung den Juden zu überlassen, bestehen bleiben. Eine unmittelbare staatliche Organisation der jüdischen Auswanderung soll also nicht einsetzen, dagegen ist eine staatliche

⁷⁴⁵ Warburg hatte dabei sicher nicht die Zwangsorganisation im Sinn, die Stuckart im Frühjahr 1939 durch die 10. VO zum RBG zur Förderung der Arbeit der Reichszentrale für die jüdische Auswanderung schuf.

⁷⁴⁶ SdF, das Auswärtige Amt, das RWiM, den Chef der Sicherheitspolizei, den Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, den Leiter der Reichsstelle für das Auswanderungswesen und die NSDAP-Auslandsorganisation.

⁷⁴⁷ Schreiben Stuckarts vom 28. 10. 1937, in: BAB R 2/56269; Einladungsschreiben Herings zu der Sitzung am 18. 10. 1937, in: BAB R 1501/5514.

⁷⁴⁸ Die Negativliste enthielt all diejenigen Güter, die aufgrund enthaltener wertvoller Rohstoffe vom Haavara-Transfer ausgenommen werden sollten. Zum Haavara-Transferabkommen s. Anm. 735.

⁷⁴⁹ Schreiben Stuckarts und Vermerk Herings vom 28. 10. 1937, in: BAB R 2/56269. Dort auch die folgenden Zitate.

Mitwirkung bei der Auffindung neuer Zielländer für die jüdischen Auswanderer erforderlich [...].“ Eine forcierte Auswanderung durch eine para-staatliche Zentrallstelle, wie Eichmann sie wenige Monate später in Wien als Modell für das weitere Vorgehen aufbauen sollte, wurde demnach im Herbst 1937 von den beteiligten Behörden – darunter auch ein Vertreter des SD – noch abgelehnt. Nach Herings Vermerk herrschte ebenfalls Übereinstimmung darüber, „dass die Bereitstellung von Devisen zur Förderung der jüdischen Auswanderung bei der jetzigen Lage der Devisenbewirtschaftung nur im allerbeschränktesten Umfang in Frage kommen“ könne, „weil die lebenswichtigen Interessen des deutschen Volkes dem Interesse an der jüdischen Auswanderung vorgehen müssen“. Daher sollte die handwerkliche und berufliche Ausbildung und Umschulung jüngerer unbemittelter Juden gefördert werden, wobei die Einrichtung entsprechender Schulen und Lager – wie bisher – den Juden überlassen bleiben sollte. Von Staat und Partei sollten entsprechenden Maßnahmen „keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden“. Da jedoch „deutschen Betriebsinhabern die Ausbildung jüdischer Lehrlinge nicht zugemutet“ werden könne, erklärte sich das RWiM zur Prüfung bereit, „inwieweit die Zulassung jüdischer Gewerbetreibender zur Ausbildung jüdischer Lehrlinge erweitert“ werden könne, wobei dafür gesorgt werden sollte, dass entsprechend ausgebildete oder umgeschulte Juden ihr Gewerbe später nicht im Reich ausübten. Des Weiteren sollte die Sprachausbildung von Juden gefördert werden.⁷⁵⁰

Darüber hinaus herrschte auch Einigkeit zwischen den beteiligten Ressorts, dass „die Reichsfluchtsteuer auswanderungshemmend“ wirke. Änderungsmöglichkeiten sollten daher geprüft werden. Das RPrMdI regte zudem an, die Schenkungssteuer für Zuwendungen ausländischer Juden zur Förderung der Auswanderung zu ermäßigen, da an hohen Zuwendungen aus dem Ausland schließlich großes Interesse bestehe. Ebenso herrschte Übereinstimmung, „dass die Regelung der Passausstellung an Juden nicht auswanderungshemmend“ wirken sollte.⁷⁵¹

Die von Stuckart favorisierte „legale“ Auswanderungspolitik zeitigte in den Augen der NS-Machthaber jedoch letztlich keine ausreichenden Ergebnisse, zumal es nicht gelang, den schon eingangs benannten Zielkonflikt zwischen Beraubung der Juden und beschleunigter Auswanderung in einer den Vorstellungen des NS-Regimes entsprechenden Weise aufzulösen. Dies bot dem SD die Gelegenheit, sich mit einer brutaleren Form der Auswanderungspolitik zu profilieren, die noch weniger Rücksicht auf die Belange der Betroffenen nahm.

Entsprechend seiner Konzeption von Juden als „Staats- und Volksfeinden“ und rassischen Gegnern⁷⁵² hatte der SD seine Kompetenzen auf dem Felde der „Lö-

⁷⁵⁰ Der Vertreter der Sicherheitspolizei erklärte sich sogar bereit, „eine Änderung der Bestimmungen über die Behandlung jüdischer Rückwanderer zu erörtern in dem Sinn, dass solche Juden, die als Lehrer, insbesondere als Sprachlehrer an jüdischen Auswandererschulen tätig werden sollen, die Einreise“ gestattet werden sollte.

⁷⁵¹ Die letzten beiden Punkte von Herings Vermerk decken sich mit den Forderungen, die Warburg im August 1937 Stuckart in seiner Denkschrift übermittelt hatte.

⁷⁵² Heydrich hatte hinsichtlich des „Judentums bereits im April 1936 in einem Vortrag zur „Bekämpfung der Staatsfeinde“ in der AfDR ausgeführt: „Das Judentum ist als solches selbstverständlich durch die Gesetzgebung von Nürnberg als jüdische Rasse und jüdi-

sung der Judenfrage“ zielgerichtet ausgeweitet. Das „Judenreferat“ des SD wurde mit Funktionsbefehl vom 1. Juli 1937 von Heydrich offiziell mit der Wahrnehmung aller „grundsätzlichen Judenangelegenheiten“ beauftragt.⁷⁵³ In einem Eichmann zugeschriebenen Memorandum hatte der SD bereits im Januar 1937 eine Liste von Prioritäten aufgestellt, mit der der „Auswanderungsmüdigkeit“ von Juden zwecks „weitgehende[r] Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft“ begegnet werden sollte.⁷⁵⁴ Dies sollte durch eine wesentliche Verstärkung des „politischen und gesetzlichen Drucks“ und der „Erweiterung der technischen Möglichkeiten der Auswanderung“ geschehen.⁷⁵⁵ Zu diesem Zweck wurde schon damals – im Frühjahr 1937 – die Schaffung einer neuen Zentralstelle angeregt, deren Aufgabe es sein sollte, „die gesamten technischen innerdeutschen Arbeiten für die Auswanderung zu leisten, die Gebiete und Märkte genau zu überprüfen, in die Juden abgeschoben werden sollen“, und vor allem „die Lösung des Gesamtproblems in nationalsozialistischem Sinne durchzuführen“.⁷⁵⁶

Mit seiner Entsendung nach Wien, wo er mit weitreichenden Vollmachten die jüdische Auswanderung forcieren sollte, bot sich Eichmann die Möglichkeit, seinen Vorschlag von 1937 in die Praxis umzusetzen. Hierbei musste er – anders als im „Altreich“ – auf andere Akteure oder die normenstaatlichen Einschränkungen kaum mehr Rücksicht nehmen. In der angeschlossenen „Ostmark“ bestand zu-

sches Volk isoliert. Damit ist ein direktes Zuströmen jüdischen Blutes in den Volkskörper verhindert. Der mittelbare Einfluss jüdischen Geistes ist aber noch lange nicht endgültig gehemmt. Einmal sitzen unbewusst noch bei vielen, vor allem in Wissenschaft und Geisteswelt, jüdische, liberale und freimaurerische Infektionsreste. Auf der anderen Seite hat uns unsere eigene deutsche Geschichte gezeigt, dass das jüdische Ziel ewig bleibt: Die Beherrschung der Welt durch eine mehr oder weniger sichtbare jüdische Oberschicht. Und wenn in Deutschland innerpolitisch durch die nationalsozialistische Politik der Boden ungeeignet ist, so schaltet der Jude auf Wirtschaft und Außenpolitik um. In der Wirtschaft konnte er auch in Deutschland immer auf egoistische und verräterische Elemente als Mitarbeiter rechnen. In der Außenpolitik arbeitet der Jude mit den Apparaten, die schon restlos seiner Führung unterliegen, dem Bolschewismus und den im Ausland noch intakten Freimaurerlogen.“ Heydrich, Bekämpfung der Staatsfeinde, in: DR 6 (1936), S. 121–123, hier S. 121.

⁷⁵³ Longerich, Himmler, S. 227. Vgl. hierzu ausführlich: Wildt, Die Judenpolitik des SD 1935–1938. Die „Ziele der Judenpolitik“ fasste der zuständige Referatsleiter im Hauptamt des SD der SS, Herbert Hagen, seinerzeit in einem Vermerk wie folgt zusammen: „Vollkommene Ausschaltung der Assimilation und Förderung der Auswanderung. Dabei sind innenpolitisch zu überwinden der Widerstand der Juden, die geistige Unterstützung der Assimilationsjuden durch Katholizismus und Teile der bekennenden Kirche, die die Lösung der Judenfrage in der Judentaufe sehen und schließlich devisentechnische Schwierigkeiten. Außenpolitisch ist zu berücksichtigen der Plan zur Errichtung des Judenstaates, wodurch die Juden zur Minderheit werden können, und die Abspernung der meisten Länder gegen Judeneinwanderung. Zu einem eventuell entstehenden Judenstaat nimmt das Reich eine ablehnende Haltung ein, da die Juden auf diplomatischem Wege den Boykott gegen den Nationalsozialismus in verstärkter Weise aufnehmen könnten.“ Vgl. BAB R 58/544, Bl. 107–109.

⁷⁵⁴ Zit. nach Hachmeister, Der Gegnerforscher, S. 185. Vgl. auch: Wildt, Die Judenpolitik des SD 1935–1938, S. 95 ff.

⁷⁵⁵ Ebenda. Nach einem internen Bericht des SD vom 12. 11. 1937, „Kurzbericht über das Judentum“, wanderten seit 1933 pro Jahr „nur“ 26 750 Juden (pro Monat 557,29) aus.

⁷⁵⁶ Ebenda.

nächst keinerlei Kontrolle durch rivalisierende Akteure, und der SD war in geringerem Maße als im „Altreich“ auf die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen angewiesen. Anstelle der bisher üblichen, langwierigen bürokratischen Prozedur von der Enteignung der Auswanderer bis zur Ausgabe der Auswanderungspapiere entstand unter Eichmanns Leitung für die „Ostmark“ eine Behörde, in der alle bürokratischen Schritte des Enteignungs- und Auswanderungsvorgangs zusammengefasst wurden. Dies bedeutete aus der Sicht der Akteure einen enormen Rationalisierungsschub. Stuckarts Mitarbeiter Bernhard Lösener, der 1938 Eichmanns Zentralstelle im Rothschild-Palais in Wien besuchte, zeigte sich dann auch nachhaltig beeindruckt von der Brutalität, mit der Eichmann die forcierte Auswanderung organisierte: „Im Rothschildpalais am Belvedere Prinz Eugens war das Hauptbüro. Die Korridore von den unterschiedlichen Büros in den alten Prunkzimmern, die die Auswanderer zu durchlaufen hatten, waren gedrängt voll von jüdischen Menschen, die fort mussten oder wollten. Einen von ihnen anzusprechen hatte ich nicht den Mut, denn auch ich fühlte mich unter der Aufsicht Eichmanns [...]“ Aber er habe bemerkt, wie die Menschen auf Eichmanns Gegenwart reagierten: „Frauen rissen in den überfüllten Korridoren ihre Kinder erschreckt beiseite, sobald sie Eichmann sahen, der unbekümmert wie auf leerer Straße dahinging und alles beiseite stieß, was da in menschlichem Unglück harnte.“⁷⁵⁷

Im Altreich stockte unterdessen die forcierte Auswanderung. In einem in Stuckarts Abt. I ausgearbeiteten, 10-seitigen und als „Geheim“ eingestuften Schreiben Fricks vom 14. Juni 1938 an Görings Vierjahresplan-Behörde, den RWiM, den SdF und den Reichsführer SS mit dem Betreff „Juden in der Wirtschaft“ hieß es abschließend⁷⁵⁸: „Die Juden werden durch ihre Ausschaltung aus dem Wirtschaftsleben zum weit überwiegenden Teil zur Untätigkeit gezwungen und darüber hinaus wird regelmäßig auch ihre Verarmung herbeigeführt werden. Beides ist vom allgemeinen staatspolitischen Standpunkt aus unerwünscht. Insbesondere muss das zu erwartende starke Anschwellen des jüdischen Proletariats zu Bedenken Anlass geben.“ „Wirksame Abhilfe“ könnte hier „vor allem die Auswanderung der Juden bieten.“ Diese „Lösung“ könne derzeit jedoch allenfalls „als erstrebenswertes Ziel“ aufgestellt werden; „denn wenn auch alle innerdeutschen Maßnahmen getroffen werden, die zur Förderung der Auswanderung der Juden notwendig sind, so konnte bisher – abgesehen von Palästina, das ein besonderes Problem darstellt – noch kein Land gefunden werden, das für eine Masseneinwanderung der Juden ernstlich in Frage käme.“

Ungeachtet dessen spitzte sich die Situation im Sommer 1938 weiter zu. Die offizielle antisemitische Propaganda wurde verstärkt, und es kam in Berlin erneut zu gewalttätigen Übergriffen auf Juden.⁷⁵⁹ Weitere antijüdische Gesetze wurden verabschiedet und der Druck zur gänzlichen Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft durch Arisierung jüdischen Eigentums ausgeweitet, um zusätzliche Mittel

⁷⁵⁷ Vgl. Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313, hier S. 292.

⁷⁵⁸ BAB R 1501/5519, Bl. 153–163, hier Bl. 161. Das Schreiben ging laut Verteiler in Kopie auch direkt Stuckart, Hering, Lösener, Globke, Schiedermaier und einem RR aus der Abt. I namens Kehrl zu. Die Hervorhebungen entsprechen dem Original.

⁷⁵⁹ Cesarani, Eichmann, S. 101.

für die Kriegsvorbereitung in die Staatskasse zu spülen.⁷⁶⁰ Im Zuge der Annexion des Sudetenlandes im September 1938 wurden 25 000 tschechische Juden einfach vertrieben.⁷⁶¹ Als Polen ankündigte, in Deutschland lebenden polnischen Juden die Staatsangehörigkeit zu entziehen, wurden kurzerhand rund 16 000 in Deutschland lebende polnische Juden verhaftet und am 27. und 28. Oktober an die deutsch-polnische Grenze gebracht und zur Ausreise gezwungen.⁷⁶²

Nach der Pogromnacht im November 1938 setzte sich in der „Lösung der Judenfrage“ ein „robusteres Vorgehen“ durch. Die gewissermaßen durch Stuckart verkörperte normenstaatliche Verwaltung verlor die Federführung in der „Judenpolitik“. Hieran vermochte auch eine Reihe von Schreiben und Erlassen, die das RMdI im Herbst 1938 entwarf, und eine große Sitzung der Regierungspräsidenten des Reiches am 16. Dezember 1938 – „in Angelegenheit der Judenfrage“ – im RMdI⁷⁶³, mit der dieses versuchte, seine zentrale Rolle in der Judenpolitik zu behaupten und eine gewisse Einheitlichkeit zu bewahren, nichts mehr zu ändern.

Nach der Reichspogromnacht verwies Heydrich auf der Konferenz bei Göring am 12. November 1938 auf die von seinem Mitarbeiter Eichmann in Österreich vollbrachten „Auswanderungsleistungen“: 50 000 Juden seien binnen kurzer Zeit bereits aus Österreich „herausgeschleust“ worden, während im gleichen Zeitraum aus dem „Altreich“ trotz der Fülle antijüdischer Gesetze und der unablässigen Propaganda gerade mal 19 000 Juden zur Auswanderung veranlasst worden seien.⁷⁶⁴ Der SD/die SS konnte sich demnach als die am effektivsten agierende Institution bei der „Endlösung der Judenfrage durch Auswanderung“ profilieren. Die Rolle Heydrichs und des SD auf dem Gebiet der Judenpolitik war bereits im Juli 1936 durch Göring aufgewertet worden, als dieser in seiner Eigenschaft als Leiter des „Rohstoff- und Devisenstabes“ (der Vorläuferorganisation des Vierjahresplans) Heydrich mit der Einrichtung eines Devisenfahndungsamtes beauftragt hatte, um Juden, die unter „Auswanderungsverdacht“ standen, wegen vorgeblicher Devisen-

⁷⁶⁰ Vgl. Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, S. 197.

⁷⁶¹ Cesarani, Eichmann, S. 101.

⁷⁶² Als „Rechtsgrundlage“ für diese Maßnahmen konnte die neu geschaffene Ausländerpolizeiverordnung (APVO) vom 22. 8. 1938 (RGBl. I, S. 1053 und S. 1067) dienen, die in § 7 Abs. 5 Abschiebungen unter Anwendung unmittelbaren Zwanges vorsah: „Der Ausländer ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Reichsgebiet abzuschieben, wenn er das Reichsgebiet nicht freiwillig verlässt oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus anderen Gründen geboten erscheint. Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden.“ Nach § 7 Abs. 1 hatte ein Ausländer – oder diesem gleichgestellt ein Staatenloser – das Reichsgebiet unverzüglich zu verlassen, sofern die Voraussetzungen, nach denen er einer besonderen Aufenthaltserlaubnis nicht bedarf, weggefallen sind. Zit. nach Mommsen, *Aufgabenkreis und Verantwortlichkeit*, in: *Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, Bd. 2, S. 385.

⁷⁶³ Vgl. Gruner, *Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen*, in: *VfZ* 48 (2000), S. 75–126, hier S. 108, und ders., *Der geschlossene Arbeitseinsatz*, S. 55–63.

⁷⁶⁴ Cesarani, Eichmann, S. 106. Vgl. hierzu auch: Wetzel, *Auswanderung aus Deutschland*, in: Benz (Hg.), *Die Juden in Deutschland 1933–1945*, S. 413–498; Kampe, „Endlösung“ durch Auswanderung?, in: Michalka (Hg.), *Der Zweite Weltkrieg*, S. 827–843; Anderl, *Die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ in Wien, Berlin und Prag – ein Vergleich*, in: *TaJB* 23 (1994), S. 275–299.

vergehen zu verfolgen.⁷⁶⁵ Dieser Auftrag Görings war – wie Peter Longerich herausgestellt hat – der erste in einer ganzen Reihe von Ermächtigungen, mit denen Heydrich auf dem Gebiet der Judenverfolgung von Göring bestallt wurde.⁷⁶⁶

Am 24. Januar 1939 erhielt Heydrich von Göring, der wiederum in seiner Eigenschaft als „Beauftragter des Vierjahresplans“⁷⁶⁷ von Hitler unmittelbar nach der Pogromnacht mit der „Behandlung der Judenfrage“ betraut worden war und nunmehr die Federführung in der „Judenfrage“ reklamierte, den Befehl, die Auswanderung der Juden aus Deutschland nach dem von Eichmann in Wien praktizierten Beispiel mit „allen Mitteln zu fördern“ und zu diesem Zweck aus Vertretern verschiedener Behörden im RMdI eine „Reichszentrale für jüdische Auswanderung“ zu bilden.⁷⁶⁸ Auch wenn die Reichszentrale formell im Geschäftsbereich des RMdI geschaffen werden sollte, so hatte Göring nicht Stuckart, sondern, wie bereits auf der Konferenz im November 1938 angekündigt⁷⁶⁹, Heydrich, den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, mit der Leitung der neuen Behörde beauftragt.⁷⁷⁰ Mit dieser Ermächtigung Görings erlangte neben – bzw. anstelle von – Stuckarts Abt. I mit ihrem „Judenreferat“ nunmehr offiziell Heydrich und die weitgehend verselbstständigte Abt. V des RMdI, das „Hauptamt Sicherheitspolizei“, maßgebenden Einfluss auf die Lenkung der Judenpolitik.⁷⁷¹ Stuckarts Abt. I wurde demgegenüber nunmehr auf eine mitwirkende Rolle als bloße Gesetzge-

⁷⁶⁵ Longerich, Himmler, S. 226.

⁷⁶⁶ Ebenda. Longerich unterstreicht, dass hiermit zwei konkurrierende Kommandoketten in der „Judenpolitik“ etabliert wurden: Hitler-Himmler-Heydrich und Hitler-Göring-Heydrich.

⁷⁶⁷ Zum Vierjahresplan s. Flottmann, Staatliche Wirtschaftsführung im Vierjahresplan, in: DV 16 (1939), S. 242–247.

⁷⁶⁸ PAAA R 100857, Bl. 5f.

⁷⁶⁹ Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 257–274. Bereits vier Tage nach der Sitzung in Görings Luftfahrtministerium hatte Heydrich am 16. 11. 1938 zu einer Besprechung über eine zu bildende „Reichszentrale für jüdische Auswanderung in Berlin, die in Zusammenarbeit mit einer ebenfalls zu schaffenden Reichsvereinigung für die Betreuung jüdischer Auswanderer und fürsorgebedürftiger Juden diese Aufgabe“ in Angriff nehmen sollte, eingeladen. Auf der Sitzung wurde über eine Kennzeichnung, eine Ghettoisierung und einen „Judenbann“ mit Aufenthaltsbeschränkungen für die im Deutschen Reich lebende jüdische Bevölkerung beraten. In der Folgezeit wurden diese Vorhaben durch unterschiedliche Initiativen auf lokaler und regionaler Ebene aufgegriffen. Eine von Heydrich unterzeichnete PolizeiVO vom 28. 11. 1938 (RGBl. I, S. 1676) ermächtigte die Regierungspräsidenten zum Erlass von räumlichen und zeitlichen Aufenthaltsbeschränkungen („Judenbann“). Frick hatte gegen den Erlass dieser VO vergeblich protestiert. Vgl. hierzu: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 259; Gruner, „Lesen brauchen sie nicht zu können ...“, in: JfAF 4 (1995), S. 305–341.

⁷⁷⁰ Vgl. hierzu: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 267.

⁷⁷¹ Ebenda. Seitens des RMdI gehörten dem Ausschuss der Reichszentrale Lösener, seitens des Auswärtigen Amts der Gesandte Eisenlohr als Beauftragter für amtliche zwischenstaatliche Verhandlungen und der MinDir Wohltat als der Beauftragte für die Verhandlungen über den Rublee-Plan an. George Rublee war der Direktor des Intergovernmental Committee (IGC), das auf der Konferenz von Evian vom 6. bis 14. 7. 1938 gegründet wurde und deren Arbeit fortsetzen sollte. Das Komitee tagte bis zum Kriegsausbruch noch dreimal. Rublee traf sich im Dezember 1938 mit RWiM Schacht in London. Die Reichszentrale, deren erste Sitzung am 11. 2. 1939 stattfand, sollte zunächst offenbar an die Verhandlungen mit dem IGC anknüpfen. Vgl. hierzu: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 207. Zur Konferenz von Evian s. Thomas Schmid/Susanne Heim, „Wir sind kein

bungsabteilung zurückgedrängt. Die für das NS-Regime besonders bedeutsame „Lösung der Judenfrage“ wurde damit auch institutionell zusehends von einer verfassungs- und verwaltungstechnischen Frage zu einer Sicherheits- und Polizeifrage, auch wenn Stuckart weiterhin die Federführung zwecks „Einheitlichkeit der Judenpolitik“ reklamierte und auch vor neuen Entrechtungsinitiativen nicht zurückschreckte.⁷⁷² Hierbei gelang es ihm insbesondere den Einflussbereich des RMDI hinsichtlich der nicht unbedeutenden Frage der gesetzlichen Definition von „Juden“ und sogenannten Mischlingen erfolgreich zu verteidigen.

Heydrich beeilte sich, den neugewonnenen Macht- und Gestaltungsspielraum bei der „Lösung der Judenfrage“ auszufüllen. Bereits am 30. Januar 1939 ersuchte er das Auswärtige Amt, den RWiM, den RMdF und namentlich Stuckart, ihm je einen Vertreter für den Lenkungsausschuss der Reichszentrale zu benennen, damit er in Kürze eine erste Sitzung anberaumen könne.⁷⁷³

Auf einer späteren Sitzung zur Organisation der jüdischen Auswanderung, die am 19. April 1939 im RMDI stattfand und an der die Mitglieder des „Reichsausschusses“ teilnahmen, stellte Lösener den in der Abt. I des RMDI ausgearbeiteten Entwurf für eine 10. Verordnung zum RBG vor, die nach weiteren Beratungen am 4. Juli 1939 im RGBl. veröffentlicht wurde⁷⁷⁴ und durch die – entsprechend Görings Befehl – eine unter staatlicher Kontrolle operierende Zwangsvereinigung, die „Reichsvereinigung der Juden“, geschaffen wurde. Die „Reichsvereinigung“ übernahm die Infrastruktur der am 17. September 1933 als Antwort auf die Repressionspolitik des NS-Regimes gegründeten „Reichsvertretung der deutschen Juden“ unter Leitung ihres Präsidenten Leo Baeck (1873–1956). Alle noch bestehenden jüdischen Organisationen und Gemeinden wurden zwangsweise in die „Reichsvereinigung“ eingegliedert. Auch wenn eine gewisse Kontinuität zwischen der „Reichsvertretung“ und der „Reichsvereinigung“ bezüglich ihrer Tätigkeitsfelder und der personellen Führung durch Leo Baeck und Hirsch bestand, so war die

Einwanderungsland“, in: Zeit online 28/1998, http://www.zeit.de/1998/28/Wir_sind_kein_Einwanderungsland (eingesehen am 28.6.2008).

⁷⁷² Am 10.8.1939 richtete Stuckart z. B. ein Schreiben an den Reichsprotektor von Böhmen und Mähren, in dem er das erhebliche Interesse des Reiches daran bekundete, dass die im Protektorat wohnenden Juden das allgemeine Verhältnis des Protektorats zum Reich und die politische Entwicklung im Protektorat nicht länger beeinflussten. Er halte daher die Ausschaltung der Juden aus dem öffentlichen Leben des Protektorats für notwendig und reklamierte zugleich seine Federführung für die „Einheitlichkeit der Judenpolitik“: „Schließlich bitte ich, mich an Verordnungen und Maßnahmen, durch die die Judenfrage im Protektorat berührt wird, stets zu beteiligen. Ich lege großen Wert darauf, die Einheitlichkeit der Judenpolitik, deren Federführung bei mir liegt, auch für das Protektorat sicherzustellen“, in: BAB R 1501/5519.

⁷⁷³ PAAA R 100857, Bl.4. Heydrich übertrug im Oktober 1939 Eichmann die Geschäftsführung der Reichszentrale, die bis dahin beim Gestapochef Heinrich Müller in der Abt. II des Gestapa ressortierte. Am 21.12.1939 informierte er u. a. den Befehlshaber der Sipo und des Sicherheitsdienstes (SD) in Krakau, dass Eichmann nunmehr als „Sonderreferent“ im RSHA das Referat IV D 4 für „Auswanderung und Räumung“ leitete. Gleichzeitig unterstand Eichmann das neugeschaffene Sonderreferat „Evakuierungen“, das für die Vertreibung von Juden und Polen aus den eingegliederten Ostgebieten zuständig war. Vgl. hierzu: Cesarani, Eichmann, S. 89–110. Zu Müller s. Seeger, „Gestapo-Müller“.

⁷⁷⁴ RGBl. 1939, I, S. 1097.

neue „Reichsvereinigung“ doch völlig von der Willkür der NS-Behörden abhängig. Sie unterstand der unmittelbaren Aufsicht durch des RMDI und war gezwungen, dessen Anweisungen Folge zu leisten. Hierzu gehörten die Konfiszierung jüdischen Vermögens und ab dem Auswanderungsverbot vom Oktober 1941 auch die Vorbereitungen zur Deportation. 1943 wurde die Geschäftsstelle der Reichsvereinigung aufgelöst, ihr Vermögen beschlagnahmt und die letzten Mitarbeiter in KZs deportiert.⁷⁷⁵

Die Gründung der jüdischen „Reichsvereinigung“ wurde von den Mitgliedern des Ausschusses als eine der wichtigsten Maßnahmen angesehen, um die Auswanderer nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und entsprechende Geldmittel für die Auswanderung aus einer zehnprozentigen Vermögensabgabe zur Verfügung zu stellen.⁷⁷⁶ Außerdem wurden durch die Schaffung der „Reichsvereinigung“ alle im Deutschen Reich lebenden Menschen, die als Juden im Sinne von § 5 der 1. Verordnung zum RBG klassifiziert waren, im Rahmen einer Zwangsmitgliedschaft erfasst.⁷⁷⁷ Der Judenbegriff wurde hierbei zum ersten Mal auch auf Staatenlose mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im Reichsgebiet ausgedehnt. Ausnahmen von der Zwangsmitgliedschaft sah die 10. Verordnung zum RBG lediglich für durch eine „Mischehe“ privilegierte Juden vor. Damit hatte das bereits im „Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden“ vom 30. April 1939⁷⁷⁸ geschaffene Konstrukt der „privilegierten Mischehe“ Aufnahme in das System der Nürnberger Rassengesetze gefunden. Nach § 7 dieses Gesetzes galten als „privilegiert“ kinderlose jüdische Ehepartnerinnen einer „Mischehe“ oder jüdische Partner einer Mischehe mit christlichen oder konfessionslosen „halbjüdischen“ Kindern. Diesen „Privilegierten“ stand eine freiwillige Mitgliedschaft in der

⁷⁷⁵ Zur Reichsvertretung der Juden s. Ball-Kaduri, *The National Representation of Jews in Germany*, in: *Yad Vashem Studies* 5 (1958), S. 159–178; Kulka, *Deutsches Judentum unter dem NS*; Strauss, *A Jewish Autonomy within the Limits of National Socialist Policy, the Community and the Reichsvertretung*, in: Paucker/Gilchrist/Suchy (Hg.), *Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland 1933–1943*, S. 125–152.

⁷⁷⁶ Erörterung anlässlich der zweiten Besprechung der „Reichszentrale“ im Gestapa am 29. 6. 1939, vgl. Essner, *Die Nürnberger Gesetze*, S. 268. Wie das Verfahren in der „Berliner Zentralstelle“ der neuen „Reichszentrale“ vonstattenging, beschrieb der Zeitzeuge Alexander Szanto wie folgt: „In der Praxis sah das so aus, dass der Jude wie an einem laufenden Band völlig ausgeplündert wurde. Wenn er den Saal betrat, sah er vor sich eine lange Tischreihe mit zehn oder zwölf Schaltern, hinter denen je ein Gestapobeamter saß. Im Augenblick des Eintritts war er noch ein deutscher Staatsbürger, im Besitz einer Wohnung, vielleicht auch eines Geschäftes, eines Bankkontos, einiger Ersparnisse. So wie er von Schalter zu Schalter ging oder – besser gesagt – geschoben wurde, wurde ihm eines nach dem anderen abgenommen, und als er den Saal verließ, war er ein staatenloser Bettler mit einem einzigen Besitzobjekt in der Hand: dem Auswanderungspass.“ Zit. nach Rink, *Doppelte Loyalität*, S. 239.

⁷⁷⁷ Essner, *Die Nürnberger Gesetze*, S. 270, weist zutreffend darauf hin, dass mit der 10. VO zum RBG erstmals das „Kollektiv aller als Juden Klassifizierten“ mit einer Zielbestimmung seiner Zukunft genannt wurde und dass mit der Zwangsmitgliedschaft in der Reichsvereinigung eine Art „Ghetto ohne Mauern“ geschaffen wurde.

⁷⁷⁸ RGBl. 1939, I, S. 864.

Reichsvereinigung offen. Später waren sie u. a. von der Pflicht, den Judenstern zu tragen, befreit und blieben weitgehend von der Deportation verschont.⁷⁷⁹

Während die „Reichsvereinigung“ später zum Hilfsinstrument der Judendeportation werden sollte, wurde die „Reichszentrale“ am 1. Februar 1940 dem Referat Adolf Eichmanns im RSHA angegliedert und ging in diesem auf.⁷⁸⁰ Stuckart und sein Mitarbeiter Schiedermaier betrachteten die von ihnen geschaffene 10. Verordnung zum RBG in ihrem Grundriss zur „Rassen- und Erbpflege“ von 1943 im Rückblick als „einen gewissen Abschluss“ der „Gesetzgebung zur Judenfrage“, da mit dieser Regelung nun die „geordnete Abwanderung“ vorbereitet worden sei und damit der „letzte Abschnitt auf dem Wege zur endgültigen innerpolitischen Lösung des Judenproblems“ beschritten werde.⁷⁸¹

Nach Kriegsbeginn kam die Auswanderung nahezu völlig zum Erliegen. Gerade unter den Umständen des Krieges galten die Juden den NS-Behörden jedoch als besondere Gefahr, d. h. als „Sicherheitsrisiko an der Heimatfront“.⁷⁸² Mit der Eroberung Polens im Herbst 1939 und der westeuropäischen Staaten im Frühjahr 1940 wuchs der Anteil der jüdischen Bevölkerung im deutschen Machtbereich. Zugleich schien der zunächst erfolgreiche Eroberungskrieg neue Möglichkeiten für eine „territoriale Endlösung“ im Osten oder in Übersee (Madagaskar) zu bieten, die an die Stelle der „Lösung der Judenfrage“ durch forcierte Auswanderung treten konnte.

Exkurs: Stuckart und die „Euthanasie“-Morde als Vorstufe zum Holocaust

Der Mord an geistig und körperlich behinderten Menschen bildete in mancherlei Hinsicht eine Art „pilot scheme for the Holocaust“⁷⁸³. In seiner Funktion als

⁷⁷⁹ Lösener versicherte am 9. 6. 1948 an Eides statt (BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl. 71 f.), dass das auf eine Initiative Görings zurückgehende „Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden“ vom RMdI genutzt worden sei, um das Institut der „privilegierten Mischehen gesetzlich zu verankern“. Hierdurch sei die Möglichkeit geschaffen worden, sich auf ein von Hitler unterzeichnetes Gesetz zu berufen und hierdurch bei weiteren Maßnahmen eine entsprechende Ausnahme zu erreichen.

⁷⁸⁰ Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 269 f., unterstreicht, dass sich Heydrich über die „Reichszentrale“ mit der „Reichsvereinigung“ ein weiteres Instrument schuf, das ihm über die Abt. V des RMdI einen offiziellen Zugriff auf die „Judenpolitik des Normenstaates“ gestattete und damit der bisher zuständigen, unter Leitung Stuckarts stehenden Abt. I auf diesem Gebiet Konkurrenz machte.

⁷⁸¹ Stuckart/Schiedermaier, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches (1943), S. 84 f. Auch im Protokoll der Wannseekonferenz hieß es im Frühjahr 1942 zur forcierten Auswanderung: „Im Vollzug dieser Bestrebungen wurde als einzige vorläufige Lösungsmöglichkeit die Beschleunigung der Auswanderung der Juden aus dem Reichsgebiet verstärkt und planmäßig in Angriff genommen.“ Dem Rechtsempfinden der Nationalsozialisten entsprechend, „[war es] das Aufgabenziel, auf legale Weise den deutschen Lebensraum von Juden zu säubern“. Dies implizierte möglicherweise bereits den Übergang zu „illegalen Mitteln“, da nach Kriegsausbruch die „legalen Mittel“ keine Aussicht mehr auf „Erfolg“ versprachen.

⁷⁸² Kampe, „Endlösung“ durch Auswanderung?, in: Michalka (Hg.), Der Zweite Weltkrieg, S. 827–843, hier S. 834.

⁷⁸³ Weindling, Health, Race and German Politics, S. 548; ausführlich zu den engen Zusammenhängen zwischen Kranken- und Judenmord: Friedländer, Der Weg zum NS-

Staatssekretär im RMdI wirkte Stuckart an der Vorbereitung der Morde an geistig und körperlich behinderten Neugeborenen und Kindern mit, die den Auftakt für die später auch auf Erwachsene ausgedehnten Euthanasiemorde bildeten.⁷⁸⁴

Hitler hatte in einem auf den 1. September 1939 rückdatierten Befehl die „Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt“ unter seiner Verantwortung „beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbaren Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden“ konnte.⁷⁸⁵ Die Federführung für die Behindertenmorde lag damit bei der von Philipp Bouhler geleiteten „Kanzlei des Führers“, einer Behörde des „Maßnahmenstaates“, die für die Zwecke des Behindertenmordes extra eine Tarnbehörde, den „Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“, kurz „Reichsausschuss“ gründete.⁷⁸⁶ Da jedoch die gesamte Medizinalverwaltung bei der Abteilung „Volks Gesundheit“ (Abteilung IV) unter Leitung von Stuckarts Kollegen, Dr. Arthur Gütt, und nach dessen Ausscheiden Dr. Leonardo Conti ressortierte, wurde das RMdI in die Vorbereitung und Organisation der Euthanasiemorde eingebunden, um durch entsprechende Anweisungen und Erlasse die Zusammenarbeit der Medizinalverwaltung mit dem neugeschaffenen „Reichsausschuss“ sicherzustellen.⁷⁸⁷ Die Zuständigkeit für diese Mitwirkung am Behindertenmord lag nicht unmittelbar bei Stuckart, sondern war primär bei den Mitarbeitern der „Abteilung Volks Gesundheit“, insbesondere dem Leiter des Referates

Genozid. Vgl. auch: Moghareb-Abdel, Rassenhygiene/Eugenik, in: Michalka (Hg.), *Der Zweite Weltkrieg*, S. 798–813.

⁷⁸⁴ Zur „Euthanasie“ im NS s. Gruchmann, *Euthanasie und Justiz*, in: VfZ 20 (1972), S. 235–279; Schmuhl, *Rassenhygiene; Friedländer, Der Weg zum NS-Genozid*; Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat; Petter, *Zur nationalsozialistischen „Euthanasie“*, in: Michalka (Hg.), *Der Zweite Weltkrieg*, S. 814–825; Schwartz, „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895–1945), in: VfZ 46 (1998), S. 617–65; Süß, *Der „Volkskörper“ im Krieg*, S. 127–168; Sandner, *Verwaltung des Krankenmordes*; Hinz-Wessels u.a., *Zur bürokratischen Abwicklung eines Massenmordes*, in: VfZ 53 (2005), S. 79–107. Die Umstände und das Verfahren der sogenannten Euthanasie wurden bereits zwei Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft vom LG Frankfurt am Main in einem Urteil gegen Personal der Tötungsanstalt Hadamar in Hessen vom 21.3.1947 untersucht, vgl. LG Frankfurt, Urteil gegen Adolf Wahlmann, Bodo Gorgaß, Irmgard Huber u.a., Az.: 4a KLS 7/47, in Auszügen ist das Urteil abrufbar unter: <http://www1.jur.uva.nl> (eingesehen am 28.2.2007).

⁷⁸⁵ Das Schriftstück trägt den handschriftlichen Vermerk: „Von Bouhler mir übergeben am 27.8.1940. Dr. Gürtner“, abgedruckt u.a. in: LG Frankfurt, Urteil gegen Adolf Wahlmann, Bodo Gorgaß, Irmgard Huber u.a., Az.: 4 KLS 7/47.

⁷⁸⁶ Bei dem tatsächlich schon vor Beginn der Euthanasie gegründeten „Reichsausschuss“ handelte es sich um eine Behörde, die nur auf dem Papier existierte; ihre Adresse war ein Postfach und sie fungierte lediglich als Tarnorganisation der hauptverantwortlichen KdF.

⁷⁸⁷ Friedländer, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 93, hat die Funktion des RMdI bei der Kindereuthanasie unter Verweis auf einen Sachstandsvermerk der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg (147 Js 58/67 vom 25.2.1970, S. 38) wie folgt beschrieben: „Das RMdI hatte das Programm zur Ermordung behinderter Kinder in Gang gesetzt. Doch das Ministerium war nur der ‚Postbote‘; der eigentliche Verantwortliche war der Reichsausschuss.“

„Heil- und Pflegeanstalten“ im RMdI, Ministerialrat Dr. Herbert Linden⁷⁸⁸, verortet. Stuckart war aber als Staatssekretär zumindest punktuell und vertretungsweise auch immer wieder mit Fragen der Medizinalverwaltung und insbesondere der Rassenhygiene befasst.⁷⁸⁹ Aus diesem Grunde ist es auch nicht verwunderlich, dass er in Vertretung für Frick den Erlass des RMdI zur „Meldepflicht über missgestaltete Neugeborene“ vom 18. August 1939 unterzeichnete.⁷⁹⁰ Der mit dem Vermerk „Streng Vertraulich“ versehene und nicht im Ministerialblatt veröffentlichte Erlass, der offiziell zur „Klärung wissenschaftlicher Fragen auf dem Gebiet der angeborenen Missbildung und der geistigen Unterentwicklung“ beitragen sollte, bildete den Auftakt zur sogenannten Kindereuthanasie, der systematischen Ermordung von vermeintlich behinderten Neugeborenen, Säuglingen und Kleinkindern.⁷⁹¹ Nach diesem Erlass wurden Hebammen und Ärzte in den Entbindungsanstalten und Geburtsabteilungen der Krankenhäuser verpflichtet, den Gesundheitsämtern Neugeborene zu melden, die ihnen verdächtig schienen, an Idiotie, Mongolismus, Mikrocephalie, Hydrozephalus schweren oder fortschreitenden Grades, Missbildungen jeder Art, Lähmungen und Spasmen zu leiden.⁷⁹² Melde- und anzeigepflichtig waren zudem alle Ärzte, die im Rahmen ihrer ärztlichen Tätigkeit entsprechende Erscheinungen bei Kindern von bis zu drei Jahren feststellten. Hebammen erhielten eine Aufwandsentschädigung, die durch die Gesundheitsämter ausgezahlt wurde.⁷⁹³ Die Meldungen sollten durch Amtsärzte überprüft und mit einem Befundsbericht an die Postfachadresse des „Reichsausschusses“ in Berlin weitergeleitet werden.⁷⁹⁴ Der Erlass sollte bei dem medizinischen Personal offenbar den Eindruck erwecken, dass es sich bei dem auszufüllenden Meldebogen um eine statistische Erhebung zu Forschungszwecken und beim „Reichsausschuss“ um eine Forschungseinrichtung handelte.

⁷⁸⁸ Die Abstimmung zur Vorbereitung der sogenannten Kindereuthanasie zwischen den zuständigen Mitarbeitern der KdF mit dem Leiter des Referates Heil- und Pflegeanstalten im RMdI, MinR Dr. Herbert Linden, erfolgte nach Darstellung von Friedländer, *Der Weg zum NS-Genozid*, bereits im Frühjahr 1939. Zu Linden s. Anhang 2: Kurzbiographien.

⁷⁸⁹ In einem Schreiben/Erlass des RMdI vom 27. 3. 1939, das Stuckart „in Vertretung“ für den RMdI Frick unterzeichnet hatte, lobte er die bisher im Dienste der Rassenhygiene geleistete Arbeit der Gesundheitsämter: „Die Erbbestandsaufnahme hat sich immer mehr als unentbehrliche Grundlage für die Durchführung der Erbpflege des nationalsozialistischen Staates erwiesen.“ Zudem wies er die Heil- und Pflegeanstalten an, den Gesundheitsämtern jede Neuaufnahme binnen zwei Wochen inklusive Diagnose zu melden. Diese Meldung wurde ggf. als Anzeige i.S.d. Erbgesundheitsgesetzes angesehen. In: „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Nur zum Dienstgebrauch“, Berlin 1939, S. 126.

⁷⁹⁰ Schreiben des RMdI vom 18. 8. 1939, Az. IV b 3088/39-1079 Mi, in: BAB R 1501/5586 und in: „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Nur zum Dienstgebrauch“, Berlin 1939, S. 80f. Die Herkunft des von der Abt. IV verfassten Erlasses kann anhand des Aktenzeichens zurückverfolgt werden: IV b 3088/39-1079 Mi. Stuckart unterzeichnete den Erlass „In Vertretung“.

⁷⁹¹ Friedländer, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 92–95.

⁷⁹² Vgl. Schreiben des RMdI vom 18. 8. 1939, Az. IV b 3088/39-1079 Mi, in: BAB R 1501/5586, Art 2.

⁷⁹³ Ebenda, Art. 4.

⁷⁹⁴ Ebenda, Art. 8; zum Verfahren: Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat, S. 295; Schmuhl, *Rassenhygiene*, S. 184.

Da sich der ursprüngliche Meldebogen als unzulänglich erwies, versandte das RMdI mit einem weiteren Runderlass am 7. Juni 1940 einen neuen Meldebogen, der weitere Einzelheiten, u.a. Angaben zur Krankengeschichte der Eltern, Geschwister und Verwandten, verlangte.⁷⁹⁵ Den Amtsärzten kam danach die Aufgabe zu, die Einweisung der Kinder zu veranlassen:

„Sache der Amtsärzte ist es, die Eltern des in Rede stehenden Kindes von den sich in der näher bezeichneten Anstalt bzw. Abteilung bietenden Behandlungsmöglichkeiten in Kenntnis zu setzen und sie gleichzeitig zu einer beschleunigten Einweisung des Kindes zu veranlassen. Den Eltern wird dabei zu eröffnen sein, dass durch die Behandlung bei einzelnen Erkrankungen eine Möglichkeit bestehen kann, auch in Fällen, die bisher als hoffnungslos gelten mussten, gewisse Heilerfolge zu erzielen.“

Mit der „beschleunigten Einweisung“ sollten die Amtsärzte zudem verhindern, „dass engere Bindungen der Mütter an ihre Kinder“ erfolgten. Die hierbei offensichtlich notwendige Druck- und Drohkulisse wurde dadurch verwirklicht, dass die Amtsärzte im Verweigerungsfall den Eltern sowohl finanzielle Nachteile als auch den Entzug des Sorgerechts in Aussicht zu stellen vermochten.⁷⁹⁶ Während im Rahmen der „Euthanasie der Erwachsenen“ der Abtransport der Opfer meist direkt aus den Anstalten erfolgte, war der „Reichsausschuss“ bei der „Kindereuthanasie“, bei der die Kinder von ihren Familien getrennt werden mussten, auf die Mitwirkung von Hebammen, Ärzten und Gesundheitsämtern angewiesen. Um diese Mitwirkung sicherzustellen, war eine entsprechende juristische Absicherung durch Erlasse des RMdI als oberster Medizinalverwaltung erforderlich. Das RMdI förderte demnach durch seine Erlasse die Mitarbeit der Beamtschaft und der Ärzte im Gesundheitswesen und flankierte und legitimierte damit die „Kindereuthanasie“.⁷⁹⁷

In einem Schreiben an die Reichsstatthalter und Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten und den Oberbürgermeister von Berlin und die Gesundheitsämter begründete Stuckarts Staatssekretärskollege, Conti, am 20. September 1941 die „Asylierung schwer leidender und besonders pflegebedürftiger Kinder“ damit, dass „den Eltern erfahrungsgemäß eine wirtschaftliche und seelische Last abgenommen und eine Vernachlässigung etwa in der Familie vorhandener gesunder Kinder zugunsten des kranken Kindes verhindert“ werde.⁷⁹⁸ Schließlich werde oft „beobachtet, dass, auch wenn das Leiden des kranken Kindes nicht anlagemäßig bedingt ist, seitens der Eltern auf weitere Nachkommenschaft verzichtet wird, um alle Sorgfalt dem kranken Kinde zuwenden zu können. Alle diese ungesunden Begleitumstände werden durch die Asylierung des Kindes vermieden. Die in den Anstalten mögliche fachärztliche Untersuchung gestattet es auch, die Erblichkeit des Leidens zu klären und diesen Eltern gegebenenfalls von weiterem Nachwuchs abzuraten oder sie zur Zeugung weiterer Kinder zu ermutigen.“ Der „Reichsaus-

⁷⁹⁵ Runderlass des RMdI vom 1. 7. 1940, Az. IV b 2140/1079 Mi, zit. nach Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat, S. 300. Dort auch die folgenden Zitate.

⁷⁹⁶ Vgl. Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat, S. 304, sowie Schreiben des RMdI vom 20. 9. 1941 bei Schmuhl, Rassenhygiene, S. 185.

⁷⁹⁷ Friedländer, Der Weg zum NS-Genozid, S. 97.

⁷⁹⁸ Abgedruckt bei: Schmuhl, Rassenhygiene, S. 185. Dort auch die folgenden Zitate.

schuss“ verfüge über „hervorragende Sachkenner auf dem in Frage kommenden medizinischen Spezialgebiet“.

Obgleich bei den beteiligten Behörden – wie später beim Judenmord – stets darauf geachtet wurde, die Tatsache der Ermordung der behinderten Kinder und Erwachsenen geheim zu halten, sickerten entsprechende Informationen bald an die Öffentlichkeit.⁷⁹⁹ Am 3. August 1941 erregte insbesondere der Bischof von Münster, Clemens August Graf von Galen, große Aufmerksamkeit, als er in einer Predigt in der St.-Lamberti-Kirche öffentlich die Euthanasiemorde anprangerte und hervorhob, dass er „pflichtgemäß nach § 211 [Mord, d. Verf.] und § 139 [Anzeigepflicht für schwere Straftaten, d. Verf.] Strafgesetzbuch“ Mordanzeige erstattet habe.⁸⁰⁰

Die Proteste Galens und die weitverbreitete Verunsicherung in der Bevölkerung, die fürchtete, dass die Tötungen auf Kriegsversehrte ausgedehnt würden, führten tatsächlich zu einer Einschränkung der „Erwachseneneuthanasie“ im Reich.⁸⁰¹ Auf die weiterlaufende „Kindereuthanasie“ hatte dieser Beschluss offenbar jedoch keinen Einfluss, wie das Schreiben Contis vom 20. September 1941 nahelegt.

Die Proteste gegen die „Euthanasieaktion“ drangen auch zum RMdI und sind sicherlich auch Stuckart zu Ohren gekommen.⁸⁰² Es lässt sich aus den eingesehenen Quellen allerdings nicht rekonstruieren, inwieweit Stuckart über die Unterzeichnung des ersten Erfassungserlasses im Herbst 1939 hinaus in die weitere, die Morde begleitende Tätigkeit des RMdI eingebunden war. An den Beratungen zu einem die „Euthanasiemorde“ rechtfertigenden Gesetzesentwurf, den Hitler jedoch schließlich ablehnte, waren offenbar weder Stuckart noch andere Mitarbeiter der Abt. I beteiligt.⁸⁰³

⁷⁹⁹ Vgl. hierzu z.B. den Protest des Vormundschaftsrichters in Brandenburg, Dr. Lothar Kreyszig, der dem RJM am 8.7.1940 mitteilte, dass seine Mündel in verschiedenen Anstalten offenkundig „getötet worden“ seien und der deswegen, um „Aufklärung und Rat“ seiner „vorgesetzten Dienstbehörde“ bat. Zit. nach Förster, Schlegelberger, S. 108. Vgl. auch: Gruchmann, Ein unbequemer Amtsrichter, in: VfZ 32 (1984), S. 462–488.

⁸⁰⁰ Zit. nach Hansjakob Stehle: Widerstand mit Widersprüchen. Des Bischofs von Münster treudeutscher Löwenmut: Zum 50. Todestag des Grafen Galen, in: Die Zeit Nr. 13 vom 22.3.1996, S. 86.

⁸⁰¹ Vgl. hierzu: Förster, Schlegelberger, S. 120; Süß, Der „Volkskörper“ im Krieg, S. 127–151; dort auch über die Wiederaufnahme der Krankenmorde, ebenda, S. 311–369.

⁸⁰² So nahm etwa der Berliner Dompfropst, Bernhard Lichtenberg, ausdrücklich Bezug auf Galens Predigt, als er sich mit einem Protestschreiben am 28.8.1941 an Conti wandte: „Der Bischof von Münster hat am 3.8.1941 in der St. Lambertus-Kirche in Münster eine Predigt gehalten, in der er behauptete, es sei ihm versichert worden, dass man im Reichsministerium des Innern und auf der Dienststelle des Reichsärztesführers Dr. Conti gar keinen Hehl daraus mache, dass eine große Anzahl von Geisteskranken in Deutschland vorsätzlich getötet worden ist und in Zukunft getötet werden soll. [...] Ich gebe von diesem Brief der Reichskanzlei, den Reichsministerien und der Geheimen Staatspolizei Kenntnis [...]“. (nachzulesen unter: www.kath.de/pjp/lichtenb/kemper.htm [eingesehen am 28.6.2008]).

⁸⁰³ Hitler hatte – nach einer Mitteilung von Lammers vom 23.7.1940 – die Legalisierung der Euthanasiemorde durch ein Gesetz abgelehnt. Dies und zahlreiche Beschwerden veranlassten Stuckarts Staatssekretärskollegen und amtierenden RJM, Dr. Franz Schlegelberger, am 23./24.4.1941 im „Haus der Flieger“, dem heutigen Berliner Abgeordne-

Nach Darstellung von Stuckarts drittem Sohn, Rüdiger Stuckart, wurde am 15. Juni 1941 jedoch dessen größerer Bruder, Stuckarts am 2. November 1940 geborener zweiter Sohn Gunther, selbst ein Opfer der „Kindereuthanasie“. Er wurde zu dem in Leipzig tätigen Professor Dr. Werner Catel gebracht, der an der „Kindereuthanasie“ mitwirkte.⁸⁰⁴ Bedauerlicherweise ließen sich keine anderen Quellen zu diesen Vorkommnissen auffinden.

Für das SS-Mitglied und den überzeugten Nationalsozialisten Stuckart mag die Geburt eines behinderten Kindes ein schwerer Makel gewesen sein. Dieses Kind dann im Wissen um die von ihm mit veranlasste „Kindereuthanasie“ dem „Euthanasiearzt“ Professor Catel zu überlassen, es gewissermaßen der eigenen Ideologie zu opfern, erscheint besonders grausam und konsequent.

Von der „territorialen zur endgültigen Lösung der Judenfrage“: Stuckarts Mitwirkung an der „Endlösung der Judenfrage“

Die Verteidigung Stuckarts betonte in ihrem Nürnberger Schlussplädoyer, dass das RMDI an der „Endlösung der Judenfrage“, d.h. dem systematischen Massenmord an den europäischen Juden, nur noch „in den Grenzen seiner Zuständigkeit“ „an den rechtlichen Maßnahmen“ beteiligt war, während die „praktischen Maßnahmen“ – d.h. das Morden an sich –, „in die Hände der Polizei gelegt“ wurden.⁸⁰⁵ Die Beteiligung an „rechtlichen Maßnahmen“, die in den Grenzen der Zuständigkeit von Stuckart und seinen Mitarbeitern verblieben, waren vor allem die rechtliche Absicherung der Deportationen und die damit eng verknüpfte Frage der Definition des Opferkreises, nämlich ob auch „Mischlinge“ und in „Mischehen“ lebende Menschen deportiert und ermordet werden sollten.

Auch nach Schaffung der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ im Januar 1939 und der damit verbundenen förmlichen Verschiebung der Federführung in der Judenfrage hin zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD⁸⁰⁶ wurde Stuckart von Heydrich weiter über „Maßnahmen“ auf dem Gebiet der „Judenpolitik“ unterrichtet und konnte ziemlich genau über die Vorgehensweise bei der unmittelbar nach Kriegsbeginn anlaufenden Verbringung der jüdischen Bevölkerung in Ghettos in Polen Bescheid wissen. Dies macht insbesondere ein als „Geheim“ eingestuftes „Schnellbrief“ Heydrichs an die Chefs aller Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei vom 21. September 1939 deutlich, von dem das RMDI – „z.Hd. des Herrn Staatssekretär Stuckart“ – sowie andere Behörden eine Kopie erhielten.⁸⁰⁷

tenhaus, eine Besprechung mit den OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten abzuhalten, auf der die Spitzen der Justiz über die Euthanasiemorde unterrichtet und verpflichtet wurden, über entsprechende Anzeigen direkt ans RJM zu berichten. Vgl. hierzu: Förster, Schlegelberger, S. 115f.; Gruchmann, Euthanasie und Justiz, in: VfZ 20 (1972), S. 235–279; ders., Ein unbequemer Amtsrichter, in: VfZ 32 (1984), S. 462–488.

⁸⁰⁴ Zu Catel s. Friedländer, Der Weg zum NS-Genozid, S. 84–87.

⁸⁰⁵ Vgl. S. 21f. der deutschsprachigen Fassung des Schlussplädoyers, in: BAK N 1292/125.

⁸⁰⁶ Vgl. hierzu: Ermächtigung zur Errichtung der Reichszentrale vom 24. 1. 1939, in: PAAA R 100857, Bl. 5f.

⁸⁰⁷ Vgl. Nbg.-Dok. EC 307, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, hierzu auch: Longerich, Himmler, S. 454.

In diesem Schreiben wies Heydrich eingangs daraufhin, dass „die geplanten Gesamtmaßnahmen (also das Endziel) streng geheim zu halten sind“. Heydrich differenzierte zwischen „1. dem Endziel (welches längere Fristen beansprucht) und 2. den Abschnitten der Erfüllung dieses Endziels (welche kurzfristig durchgeführt werden)“. Als „erste Vormaßnahme für das Endziel“ benannte Heydrich „zunächst die Konzentrierung der Juden vom Lande in die größeren Städte“, wobei die vom Reich annektierten polnischen Gebiete „von Juden freigemacht werden“ bzw. dort nur wenige „Konzentrierungsstädte“ gebildet werden sollten, die wiederum „entweder Eisenbahnknotenpunkte sind oder zumindest an Eisenbahnstrecken liegen“. Ferner wies Heydrich die Bildung jüdischer Ältestenräte an, die „für die exakte termingemäße Durchführung aller ergangenen oder noch zu ergehenden Weisungen“ wie die Zählung, Erfassung, Unterbringung, Verpflegung etc. der jüdischen Bevölkerung „voll verantwortlich zu machen“ seien. Als „Begründung für die Konzentrierung“ hatte „zu gelten, dass sich Juden maßgeblichst [sic!] an den Franktireurüberfällen und Plünderungsaktionen beteiligt“ hätten. Diese hatten bereits in den ersten Tagen des Polenfeldzuges als Vorwand für allerlei brutale Willkürmaßnahmen von Wehrmacht und SS gegen die polnische Bevölkerung gedient.⁸⁰⁸

Zudem war Stuckart – wie oben ausgeführt – zugegen, als Hitler am 17. Oktober 1939 Keitel, Himmler, Heß, Frick und Lammers sein radikales „Programm“ für Polen erläuterte⁸⁰⁹, aufgrund dessen am 12. November 1939 der Himmler unterstehende HSSPF in Posen, Wilhelm Koppe, den Befehl zur Deportation von 200 000 Polen und 100 000 Juden aus dem Warthegau ins Generalgouvernement gab.⁸¹⁰ Im Hinblick auf die im Herbst 1939 geschlossenen Verträge mit Estland, Italien, Lettland und der Sowjetunion über die Umsiedlung der „Volksdeutschen“ in die besetzten polnischen Gebiete sollte „Lebensraum“ geschaffen werden, um den „Volksdeutschen“ die „Heimkehr“ ins Reich zu ermöglichen.⁸¹¹

⁸⁰⁸ Zu den Gewalttaten beim „Polenfeldzug“ s. Herbert, Best, S. 234–240. Bei ihren „Maßnahmen“ war die Sipo angehalten, enge Fühlung mit Wehrmacht und Zivilverwaltung zu halten, damit durch die Verbringung in die Ghettos insbesondere kein größerer wirtschaftlicher Schaden entstehe. Darüber hinaus ordnete Heydrich Berichtspflichten zur Ghettoisierung für die Chiefs der Einsatzgruppen an und ermahnte sie zu enger Zusammenarbeit. Vgl. Nbg.-Dok. EC 307, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647.

⁸⁰⁹ Vgl. Rebutisch, Führerstaat, S. 172; Nbg.-Dok. PS-864, in: IMT, Bd. XXVI, S. 382.

⁸¹⁰ Das RSHA reduzierte den Befehl etwas später auf den „1. Nahplan“, nach dem rund 88 000 Menschen in den ersten Dezemberwochen aus dem Warthegau „ausgesiedelt“ wurden. Himmler ordnete an, Juden und Polen, die versuchten zurückzukehren, „sofort standrechtlich zu erschießen“. Vgl. Aly, „Endlösung“, S. 68f.; Longerich, Himmler, S. 457–571.

⁸¹¹ Vgl. Cesarani, Eichmann, S. 118. Das Deutsche Reich schloss im Herbst 1939 eine Reihe von Abkommen zur Umsiedlung sogenannter Volksdeutscher: am 15. 10. 1939 das Abkommen mit Estland über die Umsiedlung der deutschen Volksgruppe (etwa 12 900 Personen). Am 21. 10. 1939 folgte das „Abkommen über die Umsiedlung von Reichsdeutschen und Volksdeutschen aus Südtirol in das Deutsche Reich“ mit Italien. Am 31. 10. 1939 wurde ein Umsiedlungsvertrag mit Lettland unterzeichnet, von dem 48 600 Baltendeutsche betroffen waren (bis 1940 wurden ca. 88,6% der deutschbaltischen Bevölkerung umgesiedelt). Am 3. 11. 1939 schloss das Deutsche Reich mit der Sowjetunion ein Abkommen zur Umsiedlung aller Deutschen aus der Ukraine und Weißrussland sowie aller Ukrainer, Weißrussen und Russen aus den früher zu Polen gehörenden Ge-

Am 10. Dezember 1939 ordnete der zumindest nominell dem RMdI unterstehende Regierungspräsident Friedrich Übelhör schließlich die Bildung eines Ghettos in Lodz „als Übergangslösung“ zur Zusammenfassung der jüdischen Bevölkerung der Stadt an.⁸¹²

Am 12. Februar 1940 nahm Stuckart mutmaßlich an einer Sitzung über „Ostfragen“ unter Vorsitz Görings teil, auf der beschlossen wurde: „Das Generalgouvernement wird die geordnete Judenauswanderung aus Deutschland und den neuen Ostgauen aufnehmen müssen. Es darf aber nicht vorkommen, dass Transportzüge ohne ordnungsgemäße und fristgerechte Anmeldung bei dem Generalgouverneur ins Generalgouvernement geschickt werden.“⁸¹³

Handelte es sich bei den oben dargestellten „Maßnahmen“ um „Evakuierungen“, die vornehmlich nach der Auflösung Polens „staatenlos“ gewordene polnische Juden betrafen, so ist anzunehmen, dass Stuckart dienstlich Kenntnis erlangte von der „wilden Abschiebung“ jüdischer Deutscher, die auf Veranlassung örtlicher Gauleiter in Grenzgebieten durchgeführt wurden.⁸¹⁴ Immerhin hatte sein Mitarbeiter, Globke, beim Auswärtigen Amt interveniert, als das RMdI von der „Abschiebung“ von über 6000 jüdischen Deutschen aus Baden und der Saarpfalz nach Südfrankreich am 22. Oktober 1940 erfuhr, die auf Veranlassung des Gauleiters Bürckel mit Unterstützung Himmlers geschahen.⁸¹⁵ Es ist zudem kaum vorstellbar, dass das RMdI und Stuckart nicht über die Deportationen aus Pommern unterrichtet wurden, die im Frühjahr 1940 stattfanden: Am 12. und 13. Februar 1940 wurden über 1100 Juden aus der Region Stettin – fast die gesamte jüdische Bevölkerung der Stadt – in den Raum Lublin deportiert; am 12. März erfolgte die Deportation von 160 Menschen aus Schneidemühl nach Głowne bei Posen.⁸¹⁶

Unterdessen hatte Stuckart am 15. Februar 1940⁸¹⁷ die obersten Reichsbehörden über die erfolgreiche „Erfassung der Juden und jüdischen Mischlinge bei der

bieten. Die „Deutsch-sowjetische Vereinbarung über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus dem zur Interessenzone der UdSSR und der ukrainischen und weißrussischen Bevölkerung aus dem zur Interessenzone des Deutschen Reichs gehörenden Gebiet des früheren polnischen Staates“ vom 16. 11. 1939 bildete schließlich die Grundlage für weitere Bevölkerungstransfers/Vertreibungen. Vgl. hierzu: Longerich, Himmler, S. 461–471.

⁸¹² Vgl. Aly, „Endlösung“, S. 72.

⁸¹³ Sitzung bei Göring über Ostfragen vom 12. 2. 1940, Nbg.-Dok. EC-305, in: IMT, Bd. XXXVI, S. 299–307, hier S. 302.

⁸¹⁴ Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 293; Cesarani, Eichmann, S. 127.

⁸¹⁵ Die Vertreter Frankreichs hatten der deutschen Waffenstillstandskommission eine Protestnote überreicht, die sich gegen die „Aussiedlung“ von über 6000 Juden aus dem Saargebiet und Baden nach Frankreich wandte. Ausweislich eines Vermerkes des Auswärtigen Amts vom 21. 11. 1940 wurde Stuckarts Mitarbeiter Globke damals beim Auswärtigen Amt vorstellig und verlangte eine Abschrift der französischen Note mit der Begründung, dass das RPrMdI die für „Judensachen zuständige Stelle“ sei. Vgl. Schreiben Rademachers an Luther, in: BAK N 1292/136. Rademacher mutmaßte in dem Schreiben, dass Globke als ehemaliger Saarreferent gegen Gauleiter Bürckel vorgehen wolle.

⁸¹⁶ Vgl. Browning, The Final Solution and the German Foreign Office, S. 20; Longerich, Himmler, S. 471.

⁸¹⁷ Nach der Statistik befanden sich zum Zeitpunkt der Volkszählung vom 17. 5. 1939 330 892 Juden (0,42% der Gesamtbevölkerung) im Reichsgebiet (inkl. Österreich), da-

Volkszählung 1939“ unterrichtet und mit seinem Schreiben eine vom Statistischen Reichsamt erstellte Übersicht zur jüdischen und zur „Mischlings“-Bevölkerung in den verschiedenen Reichsteilen übermittelt. Die im Nachgang zur Volkszählung von 1939 erstellte Aufstellung erfasste die jüdischen Bürgerinnen und Bürger sowie die im Reich lebenden „Mischlinge“ nahezu lückenlos und schuf eine wichtige Voraussetzung für deren spätere Deportation. Aus dem im Rahmen der Volkszählung 1939 gesammelten Material entstand im Herbst 1942 eine „Kartei der Reichsangehörigen nicht deutscher Volkszugehörigkeit“ („Volkstumsdatei“) beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD, in der neben den noch im Reich verbleibenden Juden und „Mischlingen“ auch Ausländer erfasst wurden.⁸¹⁸

Stuckart blieb zudem bei den immer weitergreifenden Entrechtungs- und Rationalisierungsmaßnahmen federführend, wie aus einer Einladung zu einer Besprechung für den 8. Januar 1941 deutlich wird, auf der – wie durch den Beauftragten für den Vierjahresplan angeregt – die durch „den Arbeitseinsatz der Juden notwendig gewordenen Sonderbestimmungen“ auf arbeitsrechtlichem Gebiet erörtert werden sollten.⁸¹⁹ Ziel dieser Erörterungen sollten nicht mehr diskriminierende Einzelmaßnahmen, d. h. „jeweilige Ausnahmen von dem Arbeitsrecht der Deutschen“ sein, sondern die Schaffung eines „erschöpfenden Arbeitsrecht[s] für die Juden“, das „ihre Sonderstellung auch grundsätzlich zum Ausdruck“ bringen sollte.⁸²⁰ Am 3. Oktober 1941 erging daraufhin die „Verordnung über Beschäftigungsverhältnisse mit Juden“.⁸²¹

Aufgrund seiner Funktion als „Zentralstellenleiter“ für die eingegliederten neuen Gebiete und seiner späteren Einbindung in sogenannte Umvolkungsmaßnahmen und in die Umsetzung der „Deutschen Volksliste“⁸²² erscheint es nahelegend, dass Stuckart Himmlers Denkschrift „Einige Gedanken über die Be-

von 82 788 in Berlin und 91 480 im „Reichsgau“ Wien. Die Zahl der „Mischlinge 1. Grades“ wurde auf 72 738 und die Zahl der „Mischlinge 2. Grades“ auf 42 811 (0,05% der Gesamtbevölkerung) beziffert. Vgl. Schreiben Stuckarts vom 15.2.1940, in: BAB R 1501/5519, Bl. 205–209 (Statistik: Bl. 208). Stuckarts Vertreter Hering hatte einen Monat zuvor, am 15.1.1940, bereits ein ähnliches Schreiben mit statistischen Angaben zur jüdischen und „Mischlings“-Bevölkerung in Preußen versandt, in welchem er darauf hingewiesen hatte, dass die Ergebnisse „auf Grund der ‚Ergänzungskarte für Angaben über Abstammung und Vorbildung‘, die bei der Volkszählung neben der Haushaltungsliste in geschlossenem Umschlag besonders abzugeben waren“, ermittelt worden seien (vgl. BAB R 1501/5519, Bl. 203f.).

⁸¹⁸ Vgl. Schreiben des RMDI an die Reichsstatthalter u. a. vom 10.12.1942, abgedruckt bei: Roth, Kommentar. Nun zählen sie wieder, in: 1999, ZfSG 2 (1987), Heft 2, S. 4–13, hier S. 12.

⁸¹⁹ Einladungsschreiben des RMDI an den Beauftragten für den Vierjahresplan u. a. vom 23.12.1940, in: BAB R 1501/5519. Zum geschlossenen Arbeitseinsatz für die deutschen Juden s. Gruner, Der geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden.

⁸²⁰ Ebenda.

⁸²¹ RGBl. 1941, I, S. 675; DVO vom 31.10.1941 (RGBl. 1941, I, S. 681).

⁸²² „VO über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4.3.1941 (RGBl. I, S. 118). Zur Volksliste s. Berger, Die Deutsche Volksliste in den eingegliederten Ostgebieten, in: DV 18 (1941), S. 327–331, sowie Stuckarts programmatischen Aufsatz: „Staatsangehörigkeit und Reichsgestaltung“, in: RVL V (1943), S. 57–91, hier S. 81f.

handlung der Fremdvölkischen im Osten“ kannte. In dieser am 25. Mai 1940 Hitler überreichten Denkschrift skizzierte der Reichsführer SS und Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums (RKFVD) seine Gedanken für eine Volkstumspolitik in Mittelosteuropa.⁸²³ Er beabsichtigte im Osten eine „rassische Siebung“ durchzuführen mit dem Ziel, die „rassisch Wertvollen“ zu assimilieren. Das Nationalbewusstsein der Polen, ihr Bewusstsein, eine ethnische Identität zu besitzen, sollte zerstört werden. Weiterbildende Schulen sollten für die polnische Bevölkerung nicht zugänglich sein, die nur bis 500 zählen lernen und vor allem lernen sollte, dass es ein „göttliches Gebot sei, den Deutschen zu gehorchen“. Für „rassisch-einwandfreie“ Kinder waren Ausnahmen vorgesehen. „So grausam und tragisch jeder einzelne Fall sein mag, so ist diese Methode, wenn man die bolschewistische Methode der physischen Ausrottung eines Volkes aus innerer Überzeugung als ungermanisch und unmöglich ablehnt, doch die mildeste und beste.“ Zur „Judenfrage“ führte Himmler lediglich aus: „Den Begriff Juden hoffe ich durch die Möglichkeit einer großen Auswanderung sämtlicher Juden nach Afrika oder sonst in eine Kolonie völlig auslöschen zu sehen.“⁸²⁴

Es erscheint demnach auch naheliegend, dass Stuckart über die Entwicklung unterrichtet war⁸²⁵, die den Hintergrund für Himmlers abschließende Bemerkung zum weiteren Vorgehen in der „Judenfrage“ bildete: das „Madagaskar-Projekt“.⁸²⁶ Immerhin hatten die Madagaskarplanungen des Auswärtigen Amts Heydrich veranlasst, mit Schreiben vom 24. Juni 1940 an den Außenminister Ribbentrop – in Übereinstimmung mit Görings Befehl von 1939 –, seine Federführung für eine „territoriale Endlösung“ anzumahnen, da das „Gesamtproblem“ der im deutschen Herrschaftsbereich befindlichen ca. „3 1/4 Millionen Juden“ durch Auswanderung nicht mehr gelöst werden könne.⁸²⁷ Im Hinblick auf die Friedens-

⁸²³ Abgedruckt in: Krausnick, Denkschrift Himmlers, in: VfZ 5 (1957), S. 194–198. Vgl. hierzu: Longerich, Himmler, S. 466.

⁸²⁴ Zitate nach: Krausnick, Denkschrift Himmlers, in: VfZ 5 (1957), S. 194–198, hier 195f.

⁸²⁵ In den überlieferten Beständen des RmDI, in: BAB R 1501, konnten hierzu allerdings keine Dokumente gefunden werden.

⁸²⁶ Zum Madagaskarplan: Brechtken, Madagaskar für die Juden; Jansen, Der Madagaskar-Plan.

⁸²⁷ Vgl. PAAA R 100857, Bl. 8. Zur Rolle des Auswärtigen Amts im „Dritten Reich“ vgl. Browning, *The Final Solution and the German Foreign Office*; ders., Referat Deutschland, in: *Yad Vashem Studies* 12 (1977), S. 37–73; ders., Unterstaatssekretär Martin Luther, in: *Journal of Contemporary History* 12 (1977), S. 313–344; Döscher, *Das Auswärtige Amt im Dritten Reich*; Weitkamp, *Braune Diplomaten*; sowie nunmehr Conze u. a., *Das Amt und die Vergangenheit. SS-Obersturmführer Rademacher leitete das Judenreferat des Auswärtigen Amts (Referat D III) von 1941 bis Frühjahr 1943. Sein Nachfolger wurde Eberhard von Thadden. Rademacher sagte am 10. 3. 1948 in Nürnberg aus, dass sich sein Dienstverkehr fast ausschließlich auf das RSHA beschränkt habe, das sich „auf Grund eines Führerbefehls für Judenfragen allein zuständig erklärte“. Zum Nachweis des Führerbefehls habe das RSHA dem Auswärtigen Amt eine „Fotokopie eines entsprechenden Briefes“ von Göring übersandt. Nachdem die Auswanderung der Juden im Jahre 1940 „zum Erliegen“ gekommen sei, habe Heydrich eine „territoriale Endlösung“ propagiert. Luther habe ihm dann nach der Wannseekonferenz mitgeteilt, dass dem RSHA „die Endlösung der Judenfrage in Europa übertragen sei, in deren Verfolg die Bildung eines autonomen Reservats im Osten für die Juden vorgesehen sei“. Luther habe ihm „kein Wort von Vernichtung oder natürlicher Verminderung der Juden ge-*

verhandlungen mit der französischen Regierung hatte das Judenreferat des Auswärtigen Amtes im Sommer 1940 eine Denkschrift mit dem Titel „Die Judenfrage im Friedensvertrage“ verfasst.⁸²⁸ Danach sollte im Friedensvertrag mit Frankreich die Insel Madagaskar – „für die Lösung der Judenfrage“ – an das Deutsche Reich abgetreten werden, um zum Zielort für Judendeportationen aus Europa zu werden.⁸²⁹ Durch eine solche „territoriale Lösung der Judenfrage“ würde – anders als bei der forcierten Auswanderung – sichergestellt, dass die Juden „als Faustpfand in deutscher Hand für ein zukünftiges Wohlverhalten ihrer Rassegenossen in Amerika“ verwendet werden könnten.⁸³⁰

Die „Abschiebung“ der Juden in eine afrikanische Kolonie erschien dem NS-Staat im Sommer 1940 zunächst durchaus realistisch. Man rechnete mit einem baldigen Sieg über Großbritannien und damit, dass hierdurch der Zugriff auf die französischen Kolonien und die britische Handelsflotte gesichert würde. Zudem hatte das RSHA im Rahmen von Eichmanns durch Einspruch verschiedener Dienststellen gestopptem Projekt zur Einrichtung eines Judenreservates in Nisko am San in Ostpolen bereits entsprechende Erfahrungen auf dem Gebiet der Massendeportation und „Ansiedlung“ von Juden gesammelt.⁸³¹ Entsprechende Vorarbeiten sollten daher in engem Einvernehmen mit den „Dienststellen des RFSS“ vorgenommen werden, die die „Judenevakuierung“ und die Überwachung der Deportierten letztlich durchführen sollten. Eichmann und seine Mitarbeiter stimmten in der Folgezeit mit dem Auswärtigen Amt einen sehr detaillierten Plan für die Deportation der Juden und ihre Ansiedlung auf Madagaskar ab, der die Billigung Himmlers und offenbar auch Hitlers fand.⁸³² Das RSHA schätzte die Zahl der in

sagt“. Von Luther habe er im Laufe des Jahres 1941 erfahren, „dass Botschafter Abetz zu ihm gesagt habe, Hitler habe den Madagaskar-Plan gebilligt“. Hierauf habe er sich verlassen, bis er von „Luther die in der Wannsee-Besprechung von Heydrich bekannt gegebene Entscheidung Hitlers über die territoriale Lösung im Osten erfuhr“ (BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 59). Zu Rademacher s. Klee, Personenlexikon, S.476.

⁸²⁸ PAAA R 100857, Bl. 10ff.

⁸²⁹ Cesarani, Eichmann, S. 123, nimmt an, dass Ribbentrop den Madagaskarplan als Mittel ansah, um Himmler und Heydrich an Radikalität übertrumpfen zu können, indem er Hitler hiermit eine „elegante Lösung“ des „Judenproblems“ anbot.

⁸³⁰ Der Gedanke, Madagaskar zur Ansiedlung der europäischen Juden zu verwenden, wurde nicht erst 1940 entwickelt. Bereits in der Zwischenkriegszeit verbreiteten die britischen Antisemiten Henry Hamilton Beamish und Arnold Leese sowie der Niederländer Egon van Winghene die Idee von einer Abschiebung der Juden nach Madagaskar. 1937 erhielt die polnische Regierung, die seinerzeit ebenfalls die Auswanderung ihrer jüdischen Bevölkerung vorantreiben wollte, von Frankreich die Genehmigung, eine dreiköpfige Prüfungskommission in die Kolonie Madagaskar zu schicken, um Ansiedlungsmöglichkeiten für polnische Juden zu erkunden. Neben der polnischen und der französischen Regierung hatten auch die britische Regierung und sogar das Joint Distribution Committee (JDC) erwogen, Juden in Madagaskar anzusiedeln. Auch Göring hatte anlässlich der Besprechung am 12. 11. 1938 Madagaskar als wünschenswerte „Lösung der Judenfrage“ bezeichnet. Zu den verschiedenen Madagaskarplanungen s. Brechtken, Madagaskar für die Juden; Jansen, Der Madagaskar-Plan.

⁸³¹ Vgl. hierzu: Cesarani, Eichmann, S. 114–120.

⁸³² Heydrich, der Chef des RSHA, leitete diesen Plan unmittelbar dem Außenminister zu, vgl. PAAA R 100857, Bl. 18ff. Am 8. 7. 1940 versicherte Hitler Generalgouverneur Frank, dass das Generalgouvernement in Bälde keine jüdischen Deportierten mehr aufneh-

Madagaskar anzusiedelnden Juden auf 4000000.⁸³³ Ein enger Mitarbeiter Eichmanns sagte nach dem Krieg aus, dass man unter dem Begriff „Endlösung der Judenfrage in Europa“ im Jahre 1940 die „totale Auswanderung“ der Juden verstanden habe.⁸³⁴ Dies habe sich erst im Zuge der ausbleibenden militärischen Erfolge gegen Großbritannien geändert. Das Madagaskarprojekt wurde schließlich im September 1940 zurückgestellt. Spätestens nach dem Überfall auf die UdSSR am 22. Juni 1941, der die Aussichten auf einen baldigen Friedensschluss schwinden ließ, wurde allen Beteiligten deutlich, dass der Madagaskarplan nicht realisierbar war. Da die deutsche Wehrmacht noch im Sommer 1941 große Landstriche im Osten besetzte, eröffnete sich aus der Perspektive der Beteiligten nunmehr eine andere Möglichkeit für eine „territoriale Lösung der Judenfrage im Osten“.⁸³⁵

Am 24. November 1941 weilte Stuckart zum Mittagessen und zum Vortrag bei Himmler in Friedrichsruh. Himmler vermerkte zu den Themen, die mit Stuckart erörtert wurden:

„1: Grenzfragen Südosten

2: Volkstumsfragen Abt. VI

3: Judenfrage gehören [sic!] zu mir

4: Zust. der Höheren SS u. Pol. Führer Posen;

Volkstumserlass Partei an ~~Stuckart/Frick~~; Volkstumserlasse ~~Führer~~, Vertrag mit Ribbentrop.“⁸³⁶

men müsse, und Frank unterrichtete seine Mitarbeiter, dass geplant sei, „die ganze Judentumschaft im Deutschen Reich, im Generalgouvernement und im Protektorat in denkbar kürzester Zeit nach dem Friedensschluss in eine afrikanische oder amerikanische Kolonie zu transportieren. Man denkt an Madagaskar“. Vgl. Cesarani, Eichmann, S. 124. Unterdessen leitete Eichmann umfassende Erkundungen ein und schickte Mitarbeiter ins Hamburger Tropeninstitut und in die französischen Kolonialarchive in Paris. Anfang Juli 1940 traf er sich mit einer Gruppe deutsch-jüdischer Funktionäre, die binnen 24 Stunden die wesentlichen Gesichtspunkte für eine Evakuierung von vier Millionen europäischen Juden bei Kriegsende auflisten sollten.

⁸³³ In einer Vortragsnotiz vom 30.8.1940 über die „Bisherige Entwicklung des Madagaskar-Plans“ ging Rademacher davon aus, dass die höchstens auf 6 1/2 Millionen zu schätzenden europäischen Juden auf der Insel untergebracht werden könnten, vgl. PAAA R 100857, Bl. 37f.

⁸³⁴ Aussage Dieter Wislicenys vor dem IMT am 3.1.1946, in: IMT, Bd. IV, S. 395. Tatsächlich gibt es Hinweise, dass noch in den Folgemonaten im RSHA an der Verwirklichung des Madagaskarplanes gearbeitet wurde. Zu diesem Zweck nahm Heydrichs Behörde damals in Lissabon Kontakt mit Vertretern des „Joint Distribution Committee“ auf, die gebeten wurden, sich bei der britischen Regierung dafür einzusetzen, dass die Transportschiffe, die die auszusiedelnden Juden nach Madagaskar bringen sollten, unbehelligt blieben. Joint lehnte ein entsprechendes Ansinnen mit der Begründung ab, dass als jüdische Heimstätte nur Palästina in Frage komme. Vgl. Cesarani, Eichmann, S. 125f.

⁸³⁵ Nach einem als „Geheim“ eingestuften Brief Rademachers vom 10.2.1942 an den Gesandten Bielefeld hatte Hitler selbst diese Änderung befohlen, PAAA R 100857, Bl. 47: „Der Krieg gegen die Sowjetunion hat inzwischen die Möglichkeit gegeben, andere Territorien für die Endlösung zur Verfügung zu stellen. Demgemäß hat der Führer entschieden, dass die Juden nicht nach Madagaskar, sondern nach Osten abgeschoben werden sollen. Madagaskar braucht mithin nicht mehr für die Endlösung vorgesehen zu werden.“

⁸³⁶ Dienstkalender Himmlers, S. 281.

Diese Eintragung legt nahe, dass Stuckart und Himmler noch im November 1941 über Zuständigkeitsfragen in der Judenpolitik gestritten haben, obgleich leider keine weiteren Quellen zum Inhalt des Treffens zwischen Stuckart und Himmler aufgetan werden konnten.

Die rechtliche „Flankierung“ der Deportationen – Stuckarts Mitarbeit an der 11. Verordnung zum RBG

Der Judenmord entzog sich – selbst unter den Bedingungen des NS-Regimes – einer (formal-)rechtlichen Regelung, schon weil das Morden weitgehend geheim bleiben sollte.⁸³⁷ Zudem scheint es der NS-Bürokratie nach den Erfahrungen mit dem Behindertenmord deutlich geworden zu sein, dass Hitler der Normierung derartiger „Maßnahmen“ durch Gesetz ablehnend gegenüberstand.⁸³⁸ Dessen ungeachtet erforderten jedoch die Begleitumstände der Deportationen eine rechtliche Gestaltung. Die Opfer mussten in einer dem Grundsatz der Rechtssicherheit Rechnung tragenden Weise aus ihren trotz aller Ausgrenzungsmaßnahmen noch bestehenden schuld- und sachenrechtlichen Bindungen „gelöst“ werden, die den Rechtsfrieden nicht gefährdete. Zudem sollten die beschönigend als „Judenevakuierung“ bezeichneten Deportationen in Form eines standardisierten Massenverwaltungshandelns „effizient“ durch eine arbeitsteilig handelnde Bürokratie umgesetzt werden. Deren Akteure sollten mit zumindest dem Schein nach rechtmäßigen Handlungsermächtigungen ausgestattet werden, die sie von der Eigenverantwortlichkeit ihres Tuns entlasteten.

Stuckart und seinen Mitarbeitern kam daher 1940/41 die Aufgabe zu, den Rechtsrahmen für die Deportationen der jüdischen Deutschen zu gestalten. Zu diesem Zweck wurde in der Abteilung I eine Verordnung erarbeitet und abgestimmt, die am 25. November 1941 als 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RBG) im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde.⁸³⁹ Sie bildete den Versuch einer formal-juristischen Grundlage zur Absicherung des Deportationsprozesses. Sie erschien nur wenige Wochen, nachdem mit der Polizeiverordnung vom 1. September 1941⁸⁴⁰ eine äußerliche Kennzeichnung durch Tragen des sogenannten Judensterns eingeführt wurde und ab 15. Oktober 1941 die ersten Transporte mit jüdischen Deutschen in verschiedene Ghettos im Osten angelaufen waren.

⁸³⁷ Weber, Die Mitwirkung der Juristen, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S. 207–212, hier S. 207. Dessen ungeachtet wurde in den Nachkriegsprozessen – insbesondere gegen Angehörige der Einsatzgruppen – darüber gestritten, inwieweit der Massenmord – entsprechend der von der damaligen vorherrschenden Auffassung vertretenen Rechtsauffassung – durch einen „geheimen Führerbefehl“ gedeckt war. Zu dieser Problematik: Redeker, Vergangenheitsbewältigung als Aufgabe der Justiz, in: NJW 17 (1964), Heft 24, S. 1097–1100; Kroeschell, Rechtsgeschichte der Neuzeit, S. 78 ff.

⁸³⁸ Vgl. hierzu: Weber, Die Mitwirkung der Juristen, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S. 207–212, hier S. 207. Ein entsprechender Gesetzentwurf zur Rechtfertigung der „Euthanasie“-Morde wurde von Hitler 1941 verworfen. Vgl. hierzu auch den o.a. Fall des Brandenburger Vormundschaftsrichters Lothar Kreyssig bei Förster, Schlegelberger, S. 103–110.

⁸³⁹ RGBl. 1941, I, S. 722.

⁸⁴⁰ RGBl. 1941, I, S. 547.

§ 1 der 11. Verordnung legte fest, dass „ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat“, nicht deutscher Staatsbürger sein könne, und definierte dann den gewöhnlichen Aufenthalt als gegeben, „wenn sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt“. § 2 der Verordnung bestimmte, dass Juden, die am 25. November 1941 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten oder ihn danach dorthin verlegten, die deutsche Staatsangehörigkeit *ipso iure* verloren.⁸⁴¹ Hierdurch sollte für die NS-Verwaltung ein Rationalisierungsgewinn erreicht werden. Während das oben dargestellte Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935⁸⁴² und die Vielzahl der ihm folgenden Verordnungen und Erlasse jüdische Deutsche zwar systematisch entrechtet hatten, so war ihnen bis zum Erlass dieser Verordnung bisher die deutsche Staatsangehörigkeit und damit auch ein gewisser – wenn auch bereits stark eingeschränkter – Rechtsstatus belassen worden.⁸⁴³ Bis zum Erlass der 11. Verordnung zum RBG – und außerhalb ihres geographischen Anwendungsgebietes – blieb der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit von der Feststellung der „Volks- und Staatsfeindlichkeit“ im Einzelfall abhängig.⁸⁴⁴ Auch wenn der Be-

⁸⁴¹ § 2 der 11. VO hatte folgenden Wortlaut:

„§ 2 Ein Jude verliert die deutsche Staatsangehörigkeit,

a) wenn er beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten der Verordnung,

b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland.“

Den Begriffswechsel gegenüber den früheren Entwürfen vom „Wohnsitz“ zum „gewöhnlichen Aufenthalt“ als Anknüpfungspunkt begründete Stuckarts Stellvertreter MinDirig Hering damit, dass für den gewöhnlichen Aufenthalt allein objektive, vom Willen des Betroffenen unabhängige Gesichtspunkte maßgebend seien, so dass auch in das Generalgouvernement (wo sich die im Ausbau befindlichen Vernichtungslager befanden) abgeschobene Juden staatenlos wurden. Im Gegensatz dazu blieben die nach Theresienstadt, Auschwitz oder ins Ghetto von Litzmannstadt (Lodz) verschleppten Juden Deutsche, weil die VO auch im Protektorat Böhmen und Mähren sowie in den eingegliederten Ostgebieten galt. Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 303. Theresienstadt, das demnach nicht unter die 11. VO zum RBG fiel, wurde über sogenannte Heimeinkaufsverträge finanziert, in denen die Deportierten ihr Restvermögen der Reichsvereinigung der Juden übertragen mussten, nachdem sie außerdem noch eine „Sammellagergebühr“ von 120 RM zu entrichten hatten. Vgl. Weber, Die Mitwirkung der Juristen, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S. 207–212, hier S. 208.

⁸⁴² RGBl. 1935, I, S. 1146.

⁸⁴³ Das hatte 1940 bei der o.a. Abschiebung der saarpfälzischen Juden bereits zu Verwicklungen geführt, als die französische Regierung feststellte, dass es sich um deutsche Staatsbürger handelte, und bei der Waffenstillstandskommission vergeblich die Rückführung nach Deutschland und Ersatz der verauslagten Kosten verlangte. Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 293.

⁸⁴⁴ Das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933“ (RGBl. I, S. 480, geändert durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 10. 7. 1935“, RGBl. I, S. 1015, und ergänzt durch die „VO zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 26. 7. 1933“, RGBl. I, S. 538) ermöglichte den Widerruf von Einbürgerungen, die aus Sicht des NS-Regimes als „rassisch unerwünscht“ galten (§ 1) sowie die Aberkennung der Staatsangehörigkeit von Bürgern, die sich im Ausland aufhielten, sofern sie durch „treuwidriges Verhalten“ deutsche Belange geschädigt oder eine Rückkehraufforderung nicht befolgt hatten (§ 2).

griff der „Volks- und Staatsfeindlichkeit“ 1937 durch einen entsprechenden Erlass Heydrichs zu einem weitreichenden „Gummitatbestand“ ausgeweitet wurde, um gezielt jüdische Emigranten auszubürgern und mit Hilfe des „Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens“ enteignen zu können⁸⁴⁵, so verursachte dieses Verfahren doch einen erheblichen bürokratischen Aufwand, der im Hinblick auf die im Herbst 1941 noch etwa knapp 200 000 im Reich verbliebenen Juden – aus Sicht der Verwaltung – reduziert werden sollte.⁸⁴⁶

Die entscheidende Rechtsfolge des Staatsangehörigkeitsverlustes war demnach auch die Enteignung der Deportierten. Nach § 3 Abs. 1 der 11. Verordnung verfiel das Vermögen eines Juden dem Reich in dem Moment, in dem er seine Staatsangehörigkeit verlor, d. h. im Augenblick des Grenzübertritts.⁸⁴⁷ Ferner legte § 3 Abs. 1 der 11. Verordnung fest, dass dem Reich das Vermögen derjenigen Juden

Stuckarts späterer Stellvertreter, Hering, rechtfertigte diesen „harten Eingriff“ damit, dass „die laxe Einbürgerungspraxis der vergangenen 14 Jahre“ „eine große Zahl höchst unerwünschter, großenteils der deutschen Art wesensfremder Elemente in die Volksgemeinschaft“ habe hineingelassen, die „teils als Schädlinge, teils als Fremdkörper“ empfunden worden seien, vgl. ders., Der Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, in: RVBl. 54 (1933), S. 621–624, hier S. 621. Vgl. hierzu: Hepp (Hg.), Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45, Bd. 1; Neander, Das Staatsangehörigkeitsrecht des „Dritten Reiches“, <http://aps.sulb.uni-saarland.de/theologie.geschichte/inhalt/2008/59.html#fuss2> (eingesehen am 26. 6. 2008).

⁸⁴⁵ Nach einem Geheimerlass Himmlers vom 30. 3. 1937 sollten neben „Rasseschändern“, Sozialdemokraten und Kommunisten nunmehr auch jüdische Deutsche darunterfallen, die gegen die Devisen- und Steuergesetze oder andere Strafvorschriften verstoßen hatten. Zur Praxis: Lehmann, Acht und Ächtung politischer Gegner im Dritten Reich, in: Hepp (Hg.), Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45, Bd. 1, S. XIII f. Vgl. hierzu die Ausführungen im Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 24. 5. 2006 – 2 BvR 669/04, S. 37 f. Meinel, Stigmatisiert-diskriminiert-ausgeraubt, in: Brumlik/Meinel/Renz (Hg.), Gesetzliches Unrecht, S. 65–94, hier S. 92, Anm. 21, hat unter Verweis auf LAB, A 93-03, Nr. 54589, ermittelt, dass das zentral zuständige Finanzamt Berlin-Moabit-West von 1933 bis September 1940 insgesamt 3562 Fälle von Ausbürgerung mit Vermögenseinziehung verzeichnete.

⁸⁴⁶ Weber, Die Mitwirkung der Juristen, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S. 207–212, hier S. 208, geht unter Bezugnahme auf das Wannseeprotokoll und Einbeziehung der dort angenommenen Zahlen für die eingegliederten „Ostgebiete“, d. h. „Danzig-Westpreußen“, das „Wartheland“ und Teile von „Oberschlesien“, also Westpolen, sogar von 670 000 Menschen aus, die allerdings, sofern sie als Juden klassifiziert wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erlangten. Stuckart hatte in seiner Anweisung zur Volkslistenverordnung vom 13. 3. 1941 ausdrücklich bestimmt, dass Juden und Zigeuner nicht einmal „Staatsangehörige auf Widerruf“ werden konnten. Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 289.

⁸⁴⁷ Weber, Die Mitwirkung der Juristen, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S. 207–212, hier S. 208, hat darauf hingewiesen, dass dies einer der Gründe war, weshalb die Deportationszüge zwischen Abfahrt und Ankunft nicht verlassen werden durften und plombiert wurden. Wer auf dem Transport verstarb, dessen Tod konnte mangels anderer Feststellungen als im Ausland eingetreten fingiert werden. Für die Enteignung der noch auf dem Territorium des Deutschen Reiches verstorbenen jüdischen Deutschen wäre mangels Staatsangehörigkeitsverlust infolge des „Grenzübertritts“ formal weiterhin die Feststellung der „Volks- und Staatsfeindlichkeit“ erforderlich gewesen, was den Enteignungsprozess komplizierter gestaltet hätte. Dieses „Verwaltungsproblem“ wurde erst eineinhalb Jahre später mit der letzten, der 13. VO zum RBG vom 1. 7. 1943 (RGBl. 1943, I, S. 372) endgültig „bereinigt“. In der 13. VO zum RBG wurde kurzerhand festgelegt: „Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich.“

zufallen sollte, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos waren und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen hatten oder nehmen würden. Damit wurde sichergestellt, dass auch die ausgewanderten oder die vor Erlass der 11. Verordnung bereits über die Reichsgrenze deportierten Juden enteignet wurden. § 3 Abs. 2 der 11. Verordnung bestimmte – analog zu Stuckarts Vorschlägen zur Verwendung eines speziellen Sondersteueraufkommens für Juden –, dass das Vermögen der Deportierten zur „Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke dienen“ sollte, mithin die Deportation und die am Deportationsziel stattfindende „Lösung“ finanzieren sollte.⁸⁴⁸

In einem strafbewehrten Testier- und Schenkungsverbot wurde es deutschen Staatsangehörigen in § 4 der 11. Verordnung untersagt, den von Deportation bedrohten Juden etwas zu schenken. Zugleich wurde festgelegt, dass Juden nach § 4 Abs. 1 von deutschen Staatsangehörigen nichts von Todes wegen erben durften. Verfügungen von Todes wegen zugunsten von Juden wurden demnach ausgeschlossen, womit der Verlust der Rechtssubjektsqualität der Juden noch einmal unterstrichen wurde.⁸⁴⁹

Daneben wurden weitere flankierende Maßnahmen getroffen, um sicher zu stellen, dass infolge der Enteignung oder durch das „Verschwinden“ der Menschen dem Reich keine pekuniären Belastungen entstanden. So wurde die Haftung für die im Wege der Universalsukzession auf das Reich übergegangenen Schulden von Juden der Höhe nach auf den Wert des enteigneten Vermögens beschränkt und konnte auch ganz entfallen, wenn die Erfüllung der Schulden „dem Volksempfinden widersprechen würde“. Unterhaltsansprüche gegen Juden entfielen. Im Inland lebenden nichtjüdischen Berechtigten konnte jedoch ein Ausgleich im Wege einer ins Ermessen der Behörden gestellten Billigkeitsentschädigung gewährt werden (§§ 5 und 6 der 11. Verordnung). Hierdurch sollten offensichtlich die Rechtsfolgen der 11. Verordnung zumindest für „arische Unterhaltsberechtigte“, z. B. nichtjüdische Partner geschiedener „Mischehen“, „abgefedert“ werden. In § 7 wurde eine sechsmonatige strafbewehrte Frist zur Anmeldung etwaiger Vermögenswerte in den Händen Dritter und zur Geltendmachung von Ansprüchen bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin geregelt⁸⁵⁰, der nach § 8 Abs. 2 für die Verwaltung und

⁸⁴⁸ Weber, Die Mitwirkung der Juristen, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S. 207–212, hier S. 208, sieht in der sprachlichen Verknüpfung des Tarnbegriffs „Lösung der Judenfrage“ mit dem Verwendungszweck für das geraubte Vermögen einen deutlichen Bezug zum Genozid. Ob dies allen Beteiligten so klar war, darf allerdings bezweifelt werden, da der Begriff „Lösung der Judenfrage“ sich zuvor auf die Auswanderung und später auch auf die Deportation i. S. einer „territorialen Lösung“ bezog, die nicht von Anfang an die systematische Vernichtung mit umfasste.

⁸⁴⁹ Mit bindender Interpretation bestimmte eine allgemeine Anweisung des RJM vom 24. 9. 1941, dass zugleich Testamente zugunsten von Juden ungültig seien. Vgl. Deutsche Justiz 103 (1941), S. 958; eine solche Anweisung war erforderlich geworden, nachdem sich in der Vergangenheit Gerichte „unbotmäßig“ verhalten und Juden Erbscheine nach „deutschblütigen“ Erblassern erteilt hatten. Vgl. „Anmerkung der Schriftleitung“, in: DR 11 (1941), S. 2330.

⁸⁵⁰ Dabei ging es nicht so sehr um die wenigen, den Opfern verbliebenen Vermögensgegenstände, die sie bei Erhalt des Deportationsbefehls in einer Vermögenserklärung an-

Verwertung des verfallenen Vermögens sowie die gebührenfreie Grundbuchberichtigung zuständig war.⁸⁵¹ Die Feststellung über den Eintritt der Voraussetzungen des Vermögensverfalls hatte die für Deportation (und Vernichtung) zuständige Behörde, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, zu treffen.

§ 10 regelte das Erlöschen von beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Staatsangehörigkeitsverlust eintreten war. Nach § 10 Abs. 2 der 11. Verordnung zum RBG war jedoch auch hierbei – mit Augenmerk auf „Mischlinge“ und Partner aus „Mischehen“ – für in Deutschland verbliebene Angehörige eine ins Ermessen der Behörden gestellte Billigkeitsentschädigung vorgesehen. So konnte ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, sofern „im Falle des Todes des Versorgungsberechtigten“ Ansprüche auf „Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder ähnliche Bezüge“ bestanden.⁸⁵² Im Rahmen von Deportation, Staatsangehörigkeitsverlust und Enteignung sollten unvorhergesehene „Härten“ vermieden werden. Daher wurde in § 11 der 11. Verordnung eine Generalklausel aufgenommen, die es dem RMdF ermöglichte, „abweichende Regelungen zu treffen“.⁸⁵³

Der örtliche Geltungsbereich umfasste nach § 12 der 11. Verordnung auch das Protektorat Böhmen und Mähren und die eingegliederten Ostgebiete. § 13 ermächtigte den RMdI im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei und den sonst beteiligten Reichsministern die zur Ergänzung und Durchführung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Am 3. Dezember 1941 unterzeichnete Stuckart eine vertrauliche Anordnung zur Durchführung der 11. Verordnung zum RBG⁸⁵⁴ und schloss dadurch eine Regelungslücke, die sich nach der Durchführung der Deportationen in den Osten ergeben hatte:

„(1) Der Verlust der Staatsangehörigkeit und der Vermögensverfall trifft auch diejenigen unter die Verordnung fallenden Juden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den von den deutschen Truppen besetzten oder in deutsche Verwaltung genommenen Gebieten haben oder in Zukunft nehmen, insbesondere auch im Generalgouvernement und in den Reichs-

geben mussten. Vielmehr sollten vor allem versteckte oder verschwiegene Konten erfasst werden. Wer jüdisches Vermögen besaß oder Juden etwas schuldete, musste das bei Vermeidung von Strafe dem Oberfinanzpräsidenten melden. Zum Verhalten der Banken s. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 313–318.

⁸⁵¹ § 9 der 11. VO zum RBG regelte die grundbuchrechtliche Abwicklung der Entziehung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken. Weber, Die Mitwirkung der Juristen, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S. 207–212, hier S. 208.

⁸⁵² Ebenda. Während den nichtjüdischen Angehörigen der Unterhaltsbetrag „bis zur Höhe der entsprechenden Hinterbliebenenversorgung bewilligt“ werden konnte, war dies bei den jüdischen Angehörigen nur bis zur Hälfte möglich. Kinderzuschläge wurden zudem nur „an nichtjüdische Versorgungsempfänger gewährt“.

⁸⁵³ Der Wortlaut von § 11 der 11. VO zum RBG lautet: „Um Härten zu vermeiden, die aus dem Vermögensverfall entstehen, kann der Reichsminister der Finanzen eine von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 und 9 abweichende Regelung treffen. Das gilt auch für Fälle, in denen das Vermögen auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933 (RGBl. I, S. 480) für verfallen erklärt worden ist oder in Zukunft für verfallen erklärt wird.“

⁸⁵⁴ BAB R 1501/3746 b.

kommissariaten Ostland und Ukraine. (2) Von einer Veröffentlichung dieser Anordnung ist abzusehen.“

Die Vertraulichkeit dieser Anordnung musste gewahrt werden, da es unzutunlich schien, das Generalgouvernement oder die besetzten Ostgebiete in einer amtlichen Anordnung als „Ausland“ zu bezeichnen. Zu einer ähnlichen Regelung sah sich Stuckart am 2. Juni 1942 bezüglich der „Zahlung von Versorgungsbezügen an nach dem Osten abgeschobene jüdische Versorgungsempfänger“ veranlasst.⁸⁵⁵

In der 77. Sitzung des Bezirksgerichts Jerusalem vom 22. Juni 1961 erläuterte Eichmann auf Befragung seines Verteidigers Dr. Servatius nach dem unkorrigierten stenographischen Protokoll die Entstehung und Handhabung der 11. Verordnung zum RBG wie folgt:

„Dieser Entwurf, der seitens der Abteilung I MdI vorgelegt wurde, war, soviel weiß ich, die Basis für die darauf folgende 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Sie war darüber hinaus die Basis schlechtweg, die gesetzliche Basis schlechtweg, um Deportationen von Juden aus dem Reichsgebiet, d.h. von Juden deutscher Staatsangehörigkeit, in der Folge frei zu ermöglichen. Ich kann es heute nicht sagen, ob es dann andere Maßnahmen diktatorischer Art ermöglicht hätten, aber jedenfalls, diese gesetzliche Basis, die machte es den Spitzenbehörden sehr bequem, ihre Deportationsanordnungen in grundsätzlicher Hinsicht zu erteilen. Darüber hinaus wurde die Frage der Vermögensregelung mit dieser Frage angeschnitten und erledigt, und beide Fragen waren späterhin gleichsam Vorbild für eine ähnliche Regelung, z. B. in Frankreich⁸⁵⁶, ich kann mich im Augenblick nicht an andere Länder erinnern; in Frankreich weiß ich es ganz genau, wo hier die örtlichen deutschen Bevollmächtigten oder Missionschefs auf die französische Regierung Einfluss nahmen, mag auch sein der höhere SS- und Polizeiführer, nach diesem Muster ihre Juden auszubürgern, weil auf Grund dieser gesetzlichen Basis eben die Deportationen leichter durchzuführen waren.“

In der 78. Sitzung vom 23. Juni 1961 führte Eichmann zu dieser Frage weiter aus:

„Ich bin der Meinung, dass, soweit es sich um die gesetzliche Basis in fundamentaler Hinsicht handelt, ausschließlich das Reichsministerium des Innern zuständig war und nicht etwa die Dienststelle des Chefs des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei. Hier sieht man an sich, an Hand vieler Dokumente, an Hand einiger Dokumente, dass die

⁸⁵⁵ In diesem von Stuckart „in Vertretung“ unterzeichneten und als „vertraulich“ gekennzeichneten Schreiben an die oberste Reichsbehörde u.a. vom 2.6.1942 wies Stuckart auf die Problematik hin, dass § 10 der 11. VO nicht auf die in das Ghetto „Litzmannstadt (Lodz)“ abgeschobenen jüdischen Versorgungsempfänger zutraf, da sich diese noch im Inland (d.h. im annektierten Wartheland) befanden. Er verfügte daher kurzerhand, dass das „Vermögen dieser jüdischen Versorgungsempfänger nach den einschlägigen Bestimmungen über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen“ worden sei, mit der Wirkung, „dass die Zahlung der Versorgungsbezüge in diesen Fällen einzustellen ist“. Hinsichtlich der ins Generalgouvernement und in die Reichskommissariate Ostland und Ukraine abgeschobenen Juden, verwies Stuckart auf seinen o.a. nicht veröffentlichten Runderlass vom 3.12.1941. Vgl. BAB R 1501/5515, Bl. 35f.

⁸⁵⁶ Mit Gesetz vom 23.7.1940 verloren Franzosen, die sich ohne ein „legitimes“ Motiv außerhalb der französischen Staatsgrenzen aufhielten, ihre Staatsangehörigkeit. Ihr Vermögen wurde eingezogen. Vgl. zudem die „VO über Maßnahmen gegen Juden“ vom 27.9.1940, in: VOBl. des Militärbefehlshabers in Frankreich vom 30.9.1940, S. 92f., und das erste französische „Loi portant sur le statut des Juifs“ vom 3.10.1940, in: Journal Officiel du 18 octobre 1940, S. 5323, sowie die folgenden Bestimmungen zur Einziehung jüdischen Vermögens. Vgl. Mayer, Staaten als Täter, S. 105–173.

Federführung bei den jeweiligen Chefs innerhalb des Innenministeriums gelegen hat, und dass die Juristen des Reichssicherheitshauptamtes beispielsweise zu den Besprechungen gebeten wurden, weil sie am Rande mitzubeteiligen waren, nicht in federführender Hinsicht. Das heißt also, dass diese gesetzlichen Vorausmaßnahmen in die primäre Zuständigkeit der Abteilungen des Reichsministeriums des Innern fielen und nicht in die des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Sicherheitspolizei.“

Mag Eichmanns Aussage auch von der Absicht getragen gewesen sein, das eigene Tun zu verharmlosen, indem er glaubhaft machen wollte, dass die Gesamtinitiative für die Deportationen nicht beim RSHA, sondern beim RMdI lag, so wird jedoch auch aus den Quellen deutlich, dass Stuckart und seine Mitarbeiter eine maßgebliche Rolle bei der Ausarbeitung der 11. Verordnung spielten.

Auch wenn im Entstehungszeitpunkt der 11. Verordnung die systematische Vernichtung der Juden noch nicht feststand und Stuckart möglicherweise diese selbst auf der Wannseekonferenz am 20. Januar 1942 noch nicht in ihren Dimensionen erfassen konnte, so gab es für ihn und seine Mitarbeiter bereits im Winter 1940 keine Zweifel, dass eine – wie auch immer geartete – „Endlösung“ das „Verschwinden“ der Juden aus dem Reichsgebiet nach sich ziehen sollte. Zudem stand die Entstehung der 11. Verordnung in engem Zusammenhang mit einem anderen zentralen Vorhaben der Abteilung I: der „Neuordnung des Staatsangehörigkeitsrechts“, die vom RMdI schon seit 1938 verfolgt wurde. Mit der Eingliederung der neugewonnenen Gebiete mit ihrer zum Teil als „eindeutschungsfähig“, zum Teil als „fremdvölkisch“ qualifizierten Bevölkerung erlangte dieses Vorhaben 1939/40 zentrale Bedeutung.

Bereits im Zuge der Erweiterung des deutschen Staatsverbandes durch den „Anschluss“ Österreichs trat Stuckart im Sommer 1938 in einem programmatischen Artikel, „Probleme des Staatsangehörigkeitsrechts“, in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ für eine grundlegende Novellierung des als überkommen und liberalistisch geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 und eine Abkehr von den internationalen Prinzipien des Staatsangehörigkeitserwerbs durch Geburt oder Heirat ein.⁸⁵⁷ Im Gegensatz zum Liberalismus

⁸⁵⁷ Stuckart, Probleme des Staatsangehörigkeitsrechts, in: ZSdAfDR 5 (1938), S.401–403. Bereits am 14.2.1938 hatte die Abt.I einen Referentenentwurf für ein „Gesetz über den Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“ versandt, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Kinder vorsah, die „aus einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehe stammen und Jude“ sind. Das Gleiche sollte für Kinder gelten, die nach den Rassengesetzen als „Mischlinge“ oder „sonst artfremden Blutes“ kategorisiert wurden, sowie „wenn einer der Ehegatten Jude, jüdischer Mischling oder sonst artfremden Blutes ist“. In der vertraulichen Begründung wurde erläutert, dass durch den Gesetzentwurf, „die in vieler Hinsicht unerwünschten Rassenmischlinge in Deutschland nach und nach zum Verschwinden“ gebracht werden sollen. „Es hieße aber dieses Ziel gefährden, wenn auf dem Umweg über den automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch eheliche Abstammung neue Mischlinge in die deutsche Staatsangehörigkeit einströmen können.“ Zit. nach Essner, Die Nürnberger Gesetze, S.279, mit Verweis auf BStU, MfS-Ast-I-7/63, Bd.72, Bl.56–103. Essner unterstreicht, dass in dieser Bestimmung, die „Mischlinge abermals wie Juden behandelt“ wurden. Dieses und weitere Gesetzesprojekte der Abt.I machten deutlich, dass diese keine „mildernde“ Judenpolitik verfolgt habe, sondern sich im Gegenteil bemühte, den im Herbst 1935 kodifizierten minderen Rechtsstatus der Juden zu einer umfassenden Entrechtung auszuweiten. Der Wunsch nach Angleichung des Status der „Halbjuden“ an den „Volljuden“ spiegle „die generelle Haltung der Abteilung I zu diesem Zeitpunkt wider“.

sehe der Nationalismus im Staat keine „blutleere und abstrakte Rechtspersönlichkeit, die neben oder über einer Summe untereinander völlig gleicher Individuen“ stehe und lediglich deren freie Entfaltung zu sichern habe, sondern betrachte den Staat „als die umfassende völkisch-politische Organisation der blutgebundenen Gemeinschaft des Volkes“.⁸⁵⁸ Der Staat müsse daher in der „artgemäßen Erhaltung und Förderung des Volkes seine vornehmste Aufgabe erblicken“ und bemüht sein, „alle artfremden Elemente aus seinem Verbands auszumerzen und jeden weiteren Zustrom artfremden Blutes in den Volkskörper für alle Zeiten zu unterbinden.“ Das bisher geltende Staatsangehörigkeitsrecht werde dieser Aufgabe durch das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933 nur zum Teil gerecht. Zwar beseitige dieses Gesetz die „größten Missstände“ und auch bei der Einbürgerungspraxis sei sichergestellt, dass keine „unerwünschten Elemente in den Schutzverband des Deutschen Reiches“ aufgenommen würden. Allein damit könnten „die gerade auf dem Gebiet der Judenfrage notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet des StAR [Staatsangehörigkeitsrecht, d. Verf.] nicht als abgeschlossen betrachtet werden“. Auch wenn den „im Inlande ansässigen Juden aus allgemeinen politischen Erwägungen die deutsche Staatsangehörigkeit“ belassen werde, so gehe „es doch auf der anderen Seite nicht an, den nach dem derzeitigen Staatsangehörigkeitsrecht noch möglichen weiteren Zugang von Juden in den deutschen Staatsverband durch eheliche oder außereheliche Geburt, durch Legitimation und durch Heirat auch in Zukunft zu dulden“. Das neue Staatsangehörigkeitsrecht müsse daher Vorsorge treffen, dass dies nicht mehr möglich sei: „Dass dieselbe Regelung auch z.B. für die Zigeuner wird getroffen werden müssen“, bedurfte nach Stuckart „keiner näheren Erörterung“.

Weiterhin trat Stuckart für Regelungen zur Unterbindung des Staatsangehörigkeitserwerbs durch „unerwünschte Ausländerinnen“ ein. Im Übrigen könne aber auch das Reich kein Interesse haben, „Frauen, die infolge ihrer Verehelichung mit einem Ausländer jede innere Beziehung zum deutschen Volke verloren haben, in seinem Staatsverband zu behalten“. Hinsichtlich der Ausbürgerungen plädierte Stuckart für eine Beibehaltung der im „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933 getroffenen Regelung. Hierbei gab er jedoch – ganz auf der Linie von Heydrichs Erlass vom März 1937 – zu bedenken, ob es sinnvoll sei, an dem engen Tatbestand einer „Treueverletzung, durch die deutsche Belange geschädigt“ worden seien, festzuhalten, da dies oft schwer nachweisbar sei. Man könne hingegen darüber nachdenken, ob es „zweckmäßig“ sei, eine Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit „auch für im Inland begangene Treuepflichtverletzungen vorzusehen“, wobei zu berücksichtigen sei, dass im Inland, anders als im Ausland, jederzeit die Möglichkeit der Strafverfolgung gegeben sei. Abschließend bemerkte Stuckart, dass das kommende Staatsangehörigkeitsrecht „ein wichtiges Glied in der Reihe jener Grundgesetze des Dritten Reiches“ bilden werde, deren Aufgabe es

⁸⁵⁸ Stuckart, Probleme des Staatsangehörigkeitsrechts, in: ZSdAfDR 5 (1938), S.401–403. Dort auch die folgenden Zitate.

sei, „die innere Einheit und Geschlossenheit des deutschen Volkes zu festigen und für alle Zeiten zu sichern“.

Die spätere Entwicklung, die das Staatsangehörigkeitsrecht infolge der territorialen Expansion und der von Himmler als RKFDV koordinierten „Umvollkungsmaßnahmen“ nahm und die auch für die der 11. Verordnung zum RBG zu Grunde liegenden Überlegungen entscheidend waren, referierte Stuckart in einem anderen Artikel, der am 1. August 1941 wiederum in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ erschien⁸⁵⁹: Während man beim „Anschluss“ Österreichs noch „grundsätzlich alle österr[eichischen] Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Rasse und Volkstum“ an dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit habe teilnehmen lassen, sei der Kreis der „Fremdvölkischen“, denen die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen worden sei, bei der „Wiedervereinigung der sud[eten]d[eu]t[schen Gebiete“ und des Memellandes von vornherein dadurch beschränkt worden, dass man der Bevölkerung ein Optionsrecht eingeräumt habe. „Bei der Schaffung des Reichsprotektorates Böhmen und Mähren und der Eingliederung der Ostgebiete“ seien dann „die fremdvölkischen Bewohner dieser Gebiete“ grundsätzlich von dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen „und ihr staatsrechtl[iches] Verhältnis zum Reich in besonderer Weise geregelt“ worden.⁸⁶⁰ „Dass es nicht angängig war, der großen Zahl der neu zum Deutschen Reich hinzukommenden Fremdvölkischen die deutsche StA [Staatsangehörigkeit, d. Verf.] zu verleihen“, habe auf der Hand gelegen.⁸⁶¹ „Die Absonderung der fremdrassigen Staatsangehörigen durch die Reichsbürgergesetzgebung [d.h. vor allem der jüdischen Deutschen, d. Verf.] ließ sich durchführen, weil die Grenzen zwischen den verschiedenen Rassen nicht verwischt“ werden könnten. Anders sehe es jedoch bei den Grenzen zwischen verschiedenen Völkern aus, die nach Stuckarts Vorstellung „schwankten“. Daher habe die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit „nach menschlichem Ermessen trotz aller Vorsichtsmaßregeln auf die Dauer zu einer mehr oder weniger starken Vermischung mit den deutschen Staatsangehörigen deutschen Volkstums geführt“. Dies sei den Interessen des deutschen Volkes zuwider gelaufen, „da die Fremdvölkischen im deutschen Volke vielfach Eigenschaften verbreitet oder wenigstens verstärkt hätten, die den Deutschen nicht eigentümlich sind und daher ihre bisherige Eigenart, die ihre völkische Stärke ausmacht, gefährdet hätten“.

So ist es auch nicht verwunderlich, dass der erste Entwurf für die spätere 11. Verordnung zum RBG im Kontext von Himmlers Volkstumserlass vom 12. September 1940 entstand.⁸⁶² In diesem Erlass, dessen Regelungen am 3. März 1941 Eingang in die „Verordnung über die Deutsche Volksliste“ fanden⁸⁶³, war bereits eine mehrstufige Staatsangehörigkeit für die Bewohner der eingegliederten Ostge-

⁸⁵⁹ „Die Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Gebieten“, in: ZSdAfDR 8 (1941), S. 233–237.

⁸⁶⁰ Ebenda. So wurde am 21. 6. 1939 beispielsweise der „Judenbegriff“ auch auf das Reichsprotektorat übertragen (vgl. Verordnungsblatt des Reichsprotektors, 1939, S. 45).

⁸⁶¹ „Die Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Gebieten“, in: ZSdAfDR 8 (1941), S. 233–237. Dort auch die folgenden Zitate.

⁸⁶² Nbg.-Dok. PS-2916, in: IMT, Bd. XXXI, S. 283–294.

⁸⁶³ RGBl. 1941, I, S. 118.

biete vorgesehen. Demnach gab es vier als „Abteilungen“ bezeichnete Kategorien, nach denen die „eindeutschungsfähige“ Bevölkerung sortiert werden sollte.⁸⁶⁴ In Abteilung 1 sollten diejenigen „Volksdeutschen“ eingetragen werden, „die sich vor dem 1. September 1939 im Volkstumskampf aktiv für das Deutschtum eingesetzt“ hatten, in Abteilung 2 „diejenigen Volksgenossen, die sich in der polnischen Zeit zwar nicht aktiv für das Deutschtum eingesetzt, aber gleichwohl ihr Deutschtum nachweislich bewahrt“ hatten. Abteilung 3 und 4 betrafen demgegenüber u. a. Personen, die „Bindungen zum Polentum“ eingegangen waren oder „gänzlich im Polentum aufgegangen“ (Abteilung 4) waren.⁸⁶⁵ Während für die Abteilungen 1 und 2 der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerschaft vorgesehen war, sollten die in Abt. 3 und 4 der Volksliste eingetragenen Personen nur deutsche Staatsangehörige bzw. „Staatsangehörige auf Widerruf“ (Abteilung IV) werden.⁸⁶⁶ Für alle nicht-deutschstämmigen Personen, die als nicht „eindeutschungsfähig“ galten und damit außerhalb der Abteilungen der „Volksliste“ blieben, hatte Himmler die dem Kolonialrecht entlehnte Kategorie der „Schutzangehörigen des Deutschen Reiches mit beschränkten Inländerrechten“ vorgesehen.⁸⁶⁷ Hinsichtlich der jüdischen Bevölkerung der eingegliederten Gebiete bestimmte eine von Stuckart unterzeichnete „Anweisung zur Volkslisten-Verordnung“ vom 13. März 1941, dass Juden und Zigeuner keine „Staatsangehörigen auf Widerruf“ werden könnten und mithin keinen Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit über die „Volksliste“ besäßen.⁸⁶⁸

⁸⁶⁴ Vgl. hierzu die Darstellung bei Stuckart, Staatsangehörigkeit und Reichsgestaltung, in: RVL, V (1943), S. 57–91, hier S. 81 f.; sowie Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 286–289; Neander, Das Staatsangehörigkeitsrecht des „Dritten Reiches“, <http://aps.sulb.uni-saarland.de/theologie.geschichte/inhalt/2008/59.html#fuss2> (eingesehen am 26. 6. 2008).

⁸⁶⁵ Vgl. Stuckart, Staatsangehörigkeit und Reichsgestaltung, in: RVL, V (1943), S. 57–91, hier S. 81 f.

⁸⁶⁶ Nach der „VO über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf“ vom 25. 4. 1943 (RGBl. I, S. 269) war der Staatsangehörige auf Widerruf nicht Reichsbürger, er konnte also zum Beispiel kein öffentliches Amt bekleiden. Die Staatsangehörigkeit auf Widerruf sollte nach zehn Jahren in die unbeschränkte Staatsangehörigkeit übergehen, sofern sie nicht vorher widerrufen wurde oder die zuständige Behörde auf den Widerruf verzichtete. Bei Widerruf konnte sie in die Schutzangehörigkeit übergehen (vgl. hierzu die „1. VO über die „Schutzangehörigkeit“ des Deutschen Reiches“ vom 25. 4. 1943 (RGBl. I, S. 271). Die „Schutzangehörigkeit“ „mit beschränkten Inländerrechten“ war an den Wohnsitz im Inland gebunden. Sie ist nie positiv definiert worden, und in der Praxis hatte der „Schutzangehörige“ kaum mehr Rechte als ein Staatenloser. Vgl. hierzu: Neander, Das Staatsangehörigkeitsrecht des „Dritten Reiches“, <http://aps.sulb.uni-saarland.de/theologie.geschichte/inhalt/2008/59.html#fuss2> (eingesehen am 26. 6. 2008).

⁸⁶⁷ Übersicht über Räumungsaktionen bis zum 15. 11. 1940, zusammengestellt vom Chef der Sipos-SD, Nbg.-Dok. PS-2916, in: IMT, Bd. XXXI, S. 283–294. Vgl. hierzu: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 287.

⁸⁶⁸ Ebenda, S. 289. Die „2. VO über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 31. 1. 1942 (RGBl. I, S. 51 f.) stellte in § 4 Abs. 2 klar, dass „Juden, Zigeuner sowie jüdische Mischlinge“ für die Eintragung in die Deutsche Volksliste außer Betracht blieben, „ohne dass es hierfür „einer besonderen Feststellung“ bedurfte. Wer hingegen von den ehem. Danziger oder polnischen Staatsangehörigen „die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllte“, erwarb nach § 3 der 2. VolkslistenVO die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 26. 10. 1939, ohne Rücksicht auf den Tag der Auf-

Vor dem Hintergrund der neugebildeten Staatsangehörigkeitskategorien stellte sich für Stuckart und seine Mitarbeiter im Winter 1940 auch die Frage, wie die noch im Reich verbliebenen jüdischen Deutschen künftig kategorisiert werden sollten. In dem ersten Entwurf für eine zunächst unnummerierte Verordnung zum RBG, die Stuckart den beteiligten Behörden am 11. Dezember 1940 übersandte, schlug das RMDI vor, die jüdischen Deutschen im Reichsgebiet ebenfalls zu „Schutzangehörigen“ herabzustufen und jüdische Deutsche im Ausland zu Staatenlosen zu machen. Die vermögensrechtlichen Folgen, die auch im Dezember 1940 bereits mitbedacht wurden, könnten einer gesonderten Regelung vorbehalten bleiben. Die bloße Herabstufung der im Reichsgebiet lebenden jüdischen Deutschen zu „Schutzangehörigen“ hatte aus Stuckarts Sicht – anders als der Totalverlust der deutschen Staatsangehörigkeit – den Vorteil, dass sie nicht auch alle Familienangehörigen miteinschließe, „da hier eine einheitliche Behandlung einer Familie, deren Glieder teils im Inland, teils im Ausland einen Wohnsitz haben, nicht notwendig ist.“⁸⁶⁹ Da nach dem damaligen Staatsangehörigkeitsrecht die Staatsangehörigkeit des weiblichen Ehepartners der des Mannes folgte und dementsprechend auch ein Staatsangehörigkeitsverlust des männlichen Ehepartners auf den weiblichen Ehepartner und gegebenenfalls die Kinder „durchgeschlagen“ wäre, war es aus Sicht des RMDI hierbei unumgänglich, spezifische Regelungen für „Mischehen“ zu treffen. So schlug Stuckart vor, dass man die jüdischen Ehepartner sogenannter privilegierter Mischehen⁸⁷⁰ von der neuen „Schutzangehörigkeit“ aussparen könne oder gegebenenfalls die Privilegierung auch auf andere „Ehetypen“ ausdehnen könne. Dies habe zur Folge, dass der „jüdische Ehemann auch dann geschützt“ sei, „wenn keine Kinder vorhanden sind“. Eine entsprechende Regelung liege letztlich vor allem „im Interesse der deutschblütigen Ehefrau“, da sie „die Nachteile“ verhindere, „die ihr durch die Schutzangehörigkeit des Ehemanns dadurch erwachsen würden, dass sie praktisch von allen Maßnahmen, die gegen den Ehemann ergriffen würden, wie z.B. Abschiebung, mitbetroffen würde.“⁸⁷¹ Während das Auswärtige Amt Stuckarts Entwurf für „begrüßenswert“

nahme in die Volksliste. Wer jedoch nur in Abteilung 3 oder 4 aufgenommen war, erwarb gemäß § 5 beziehungsweise § 6 nur noch die „deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf“. Alle anderen Personen wurden, sofern sie ihren Wohnsitz im Inland hatten, „Schutzangehörige des Deutschen Reichs“, mit einer wichtigen Ausnahme: „Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz [...]) und Zigeuner können nicht Schutzangehörige sein.“ Damit wurden die in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich Danzigs ansässigen Juden und „Zigeuner“ staatenlos. Vgl. Neander, Das Staatsangehörigkeitsrecht des „Dritten Reiches“, <http://aps.sulb.uni-saarland.de/theologie.geschichte/inhalt/2008/59.html#fuss2> (eingesehen am 26.6.2008).

⁸⁶⁹ Nbg.-Dok. NG 2610, in: IfZ Nürnberger Dokumente. Vgl. hierzu: Mommsen, Aufgabenkreis und Verantwortlichkeit, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, S. 381 f.; Majer, Fremdvölkische, S. 210; Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 292–295.

⁸⁷⁰ Wie oben ausgeführt, galten nach § 7 des „Gesetzes über Mitverhältnisse mit Juden“ kinderlose Ehepartnerinnen einer „Mischehe“ oder jüdische Partner einer Mischehe mit christlichen oder konfessionslosen „halbjüdischen“ Kindern als „privilegiert“.

⁸⁷¹ Vgl. hierzu: Nbg.-Dok. 2610, in: IfZ Nürnberger Dokumente. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 293, hat hierzu angemerkt, dass sich Stuckarts Vorschlag mithin nicht auf eine generelle Aufwertung oder Ausdehnung der Kategorie der „privilegierten Misch-

erachtete, da damit der „unwürdige Zustand“, beendet werde, wonach „für die Ausbürgerung der Juden Gründe an den Haaren herbeigezogen werden“ müssten⁸⁷², lehnte die Reichskanzlei Stuckarts Vorschlag ab. Ministerialdirektor Kritzinger⁸⁷³ notierte in einem Vermerk, dass es absonderlich erscheine, „wenn ausgerechnet die Juden Schutzangehörige des Deutschen Reiches genannt werden sollten“. Ferner fragte er sich, ob es sich im Hinblick darauf, dass „in nicht ferner Zeit die Juden aus Deutschland verschwunden sein werden“, lohne, „ihnen eine besondere Rechtsstellung einzuräumen“.⁸⁷⁴ Reichsbürger seien sie ja schließlich ohnehin nicht. Hitler, dem Stuckarts Entwurf gemeinsam mit dem Entwurf für eine „Verordnung zur Deutschen Volksliste“ vorlagen, sprach sich – wie Lammers am 20. Dezember 1940 vermerkte – dann auch „ganz entschieden“ dagegen aus, dass die Juden in einem Gesetz oder einer Verordnung als „Schutzangehörige“ bezeichnet würden, wovon Lammers das RMDI zeitnah unterrichtete.⁸⁷⁵

Dessen ungeachtet beharrte Stuckart in einem Schreiben vom 12. Januar 1941 „betreffend die Ordnung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse im Großdeutschen Reich“ darauf, die deutschen Juden zu „Schutzangehörigen“ zu machen, da die widersprüchliche staatsrechtliche Situation der verschiedenen nichtdeutschen Bevölkerungsgruppen des Reiches es „unvermeidlich“ mache, „alsbald Ordnung in die völlig unübersichtlich gewordenen Verhältnisse hineinzubringen“. Zur Rechtfertigung seines Vorschlags verwies er auf die von Himmler hinsichtlich der eingegliederten Gebiete getroffene Regelung der Volksliste, die für die nicht eindeutschungsfähigen Bevölkerungsgruppen ebenfalls die Kategorisierung als „Schutzangehörige“ vorsehe. Eine „Neuordnung auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit“ – so Stuckart weiter – sei nur schrittweise möglich, „zumal die notwendige Durchprüfung der fremdvölkischen Bevölkerung geraume Zeit in Anspruch nehmen“ werde. Wenn in den eingegliederten Ostgebieten „einer zwar rassisch nicht wertvollen, aber doch immerhin artverwandten Bevölkerung nur der Status von Schutzangehörigen zugebilligt“ werde, erscheine „es nicht angängig, den Juden den höheren Rechtsstand der Staatsangehörigkeit zu lassen“. Er habe daher vorgesehen, die Juden „den nicht umvolkbaren Fremdvölkischen gleichzustellen“. Die geplante staatsrechtliche Untergliederung der gesamten Reichsbevölkerung – zu denen ferner die „Eingeborenen in den Kolonien“ als „Schutzbefohlene“ hinzukä-

ehe“ richtete, „sondern auf die Einführung einer nach bürokratischem Bedarf dehnbaren Zwitterkategorie der ‚privilegierten Schutzangehörigkeit‘ für sämtliche ‚Rassenmischehen‘“. Stuckarts „Evozieren der Abschiebung“ bezog sich nach Essners Interpretation sowohl auf die Zukunft als auch auf die erst im Oktober 1940 gemachten Erfahrungen mit der „Abschiebung“ von 6500 saarpfälzischen Juden nach Frankreich, die eine Protestnote der französischen Regierung provoziert hatte.

⁸⁷² Der Judenreferent im Auswärtigen Amt, Rademacher, vermerkte für seinen Vorgesetzten Unterstaatssekretär Luther: „Diese Verordnung kommt der Anregung des Referates D III, sämtliche Emigranten auszubürgern, nahe, enthält aber im Gegensatz zu diesem Vorschlag eine ausgesprochene Spitze gegen die Juden.“ Zit. nach Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 293.

⁸⁷³ Zu Kritzinger s. Anhang 2: Kurzbiographien.

⁸⁷⁴ Zit. nach Mommsen, Aufgabenkreis und Verantwortlichkeit, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, S. 382.

⁸⁷⁵ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 294f. Dort auch die folgenden Zitate

men – ließen es aus Stuckarts Sicht – „sachlich bedenklich“ und „unerwünscht“ erscheinen, den Juden einen gesonderten Status zu geben, d. h. „hierzu noch eine fünfte Gruppe treten zu lassen, deren Rechtsstellung sich im Wesentlichen mit der der Schutzangehörigen decke“. Daher erwäge er nun, „angesichts der Unmöglichkeit, auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit die fremdblütigen Juden besser zu behandeln als die artverwandten Fremdvölkischen, grundsätzlich den Juden die Staatsangehörigkeit zu entziehen und sie zu Staatenlosen zu machen“. Mit dieser Regelung würde sich zudem „eine besondere Entlassung emigrierter Juden aus der deutschen Staatsangehörigkeit, die [...] mir nicht von vordringlicher Bedeutung erscheint, erübrigen“. ⁸⁷⁶

In den weiteren Beratungen, die der Entwurf für eine 11. Verordnung zum RBG durchlief, ging es vor allem um die Frage der Behandlung der „privilegierten Mischehen“. Anlässlich einer Besprechung am 15. Januar 1941 im RMdI unter Leitung von Stuckarts Stellvertreter Hering hatten sich die Parteikanzlei und das RSHA dagegen ausgesprochen, für die Gruppe der „privilegierten Mischehen“ Ausnahmen vom Verlust der Staatsangehörigkeit anzuerkennen, was wiederum die Repräsentanten des RJM und des RMdF veranlasste, hierüber die Herbeiführung einer Entscheidung Hitlers zu fordern. Hierbei wies das RMdF darauf hin, dass der Sonderstatus der privilegierten Juden „nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen ihrer nichtjüdischen Angehörigen“ eingeführt worden sei. Man müsse daher „auch in erster Linie die Auswirkungen der Staatenlosigkeit auf die Angehörigen in Rechnung“ stellen. ⁸⁷⁷ Um das weitere Vorgehen bei der 11. Verordnung zu beschleunigen, lud Stuckart am 15. März 1941 zu einer weiteren Besprechung ein. ⁸⁷⁸ In seinem Einladungsschreiben betonte er, dass das Auswärtige Amt Wert darauf lege, „dass die Verkündung der Verordnung im Anschluss an die Inkraftsetzung des Englandhilfegesetzes durch die USA erfolgen“ solle und daher besonders dringlich sei. Er bat deshalb die angeschriebenen Ressorts zu der geplanten Besprechung nur Vertreter zu entsenden, die zu einer abschließenden Stellungnahme ermächtigt seien. Hinsichtlich des nunmehr zur Beratung anstehenden Entwurfes referierte Stuckart die bisherige Rechtslage auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts und unterstrich noch einmal, dass im Zuge der Gebietsgewinne des Reiches das „Wesen der Staatsangehörigkeit mehr als bisher mit innerem Gehalt angefüllt werden“ müsse. „Grundsätzlich werden in Zukunft nur deutsche Volkzugehörige Staatsangehörige sein können. Zu ihnen können nur diejenigen Fremdvölkischen hinzutreten, die als umvolkbar anerkannt worden sind“. Die als nicht „umvolkbar anerkannten Fremdvölkischen“ würden nach den für die eingegliederten Ostgebiete neu geschaffenen Regelungen der am 4. März in Kraft getretenen „Verordnung über die Deutsche Volksliste“ als „Schutzangehörige“ behandelt werden. „Wenn man hiernach“ – so Stuckart noch einmal die Notwendigkeit

⁸⁷⁶ Ebenda. Essner vermerkt an dieser Stelle, dass es erneut „der bürokratische Ordnungssinn Stuckarts“ gewesen sei, der die Entwicklung zur verhängnisvollen 11. VO vorwärtgetrieben habe.

⁸⁷⁷ Zit. nach ebenda, S. 296.

⁸⁷⁸ Schnellbrief des RMdI – unterzeichnet „in Vertretung“ Stuckart, in: BAB R 1501/5519, Bl. 433 ff. Dort auch die folgenden Zitate.

einer „rassisch kohärenten“ Regelung unterstreichend – „die artverwandten Fremdvolkischen nur zu Schutzangehörigen macht, sie somit vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ausschließt, dann ist es nicht angängig, die artfremden Juden im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zu belassen.“ Der Entwurf entziehe daher nunmehr allen Juden die deutsche Staatsangehörigkeit und mache sie zu Staatenlosen.

Hinsichtlich der „privilegierten Mischehen“ seien keine Ausnahmen vorgesehen, sofern man diese aber für erforderlich erachte, könne eine entsprechende Regelung aufgenommen werden. Er vertrete jedoch die Auffassung, „dass die vorgesehene Regelung die Aufnahme solcher Ausnahmen“ nicht zulasse, „da sie einen neuen Status für die Juden“ festsetze „und somit grundsätzlicher Art“ sei. Zugleich betonte Stuckart, dass er „die Gründe, die für die Ausnahmebehandlung der im Inland vorhandenen privilegierten Mischehen auf den verschiedensten Rechtsgebieten maßgebend“ seien, auch „weiterhin für stichhaltig“ erachte und es daher für notwendig ansehe, „die bisherigen Erleichterungen für die in privilegierter Mischehe lebenden Juden aufrechtzuerhalten und die Nachteile, die sich aus der Staatenlosigkeit der Juden ergeben, für diesen Personenkreis auszuschließen.“ Dies sollte insbesondere im Hinblick auf die „Frage der Abschiebung von jüdischen Familien“ gelten, da ohne eine solche Ausnahmebehandlung – und hier brachte Stuckart eines der Kernargumente, die auch seine Haltung auf der Wannseekonferenz einige Monate später bestimmen sollten – „voraussichtlich in die deutschblütigen Verwandtenkreise eine Beunruhigung hineingetragen werde, deren Nachteile die in der Einbeziehung der Mischehen liegenden Vorteile überwiegen würden“.

Erst in einem späteren Schreiben vom 8. April 1941⁸⁷⁹ nannte Stuckart die eigentlichen Gründe, die dafür sprechen sollten, auch den im Inland befindlichen Juden die Staatsangehörigkeit zu entziehen: „Auch für die im Inlande lebenden Juden tritt eine dringend notwendige Klärung dadurch ein, dass sie nunmehr als Staatenlose dem Ausländerrecht unterliegen. Es wird dadurch der vom innenpolitischen Standpunkt missliche Umstand vermieden, dass die gegen die Juden zu ergreifenden Maßnahmen wie Abschiebungen usw. gegen Staatsangehörige durchzuführen sind.“⁸⁸⁰ Dies macht deutlich, dass Stuckart und seine Mitarbeiter mit ihrer Initiative nicht nur eine grundsätzliche Neuordnung des Staatsangehörigkeitsrechts propagierten, wie sie es ansatzweise schon 1938 getan hatten, sondern dass es ihnen auch noch auf einen anderen Gesichtspunkt ankam, auf den Mommsen in seinem Gutachten zu Kritzinger im Jahr 1966 bereits hingewiesen hat⁸⁸¹: Solange die jüdischen Deutschen deutsche Staatsangehörige waren, war ihre De-

⁸⁷⁹ Vgl. hierzu: Mommsen, Aufgabenkreis und Verantwortlichkeit, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, S. 384f.; Nbg.-Dok. NG 299, Bl. 17, in: IfZ Nürnberger Dokumente.

⁸⁸⁰ Ebenda.

⁸⁸¹ Mommsen, Aufgabenkreis und Verantwortlichkeit, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, S. 385, geht davon aus, dass das Bestreben des RMdI darauf gerichtet war, „durch die Aberkennung der Staatsangehörigkeit für die im Altreich und in den angegliederten Ostgebieten ansässigen Juden die formelle Verantwortlichkeit für die Deportation mit den durchaus bekannten Folgen von sich abzuschieben“.

portation über die Reichsgrenzen – wie der Vorfall der saarpfälzischen Juden im Oktober 1940 demonstriert hatte – rechtlich problematisch. Als deutsche Staatsangehörige hätte das Deutsche Reich sie – wie 1940 hinsichtlich der in die unbesetzte Zone abgeschobenen saarpfälzischen Juden von Frankreich auch vergeblich eingefordert – theoretisch wieder aufnehmen müssen. Anders verhielt sich die Situation, wenn den jüdischen Deutschen ihre Staatsangehörigkeit vor oder zumindest während der Deportation entzogen werden konnte. Durch den Verlust der Staatsangehörigkeit würden aus jüdischen Deutschen Staatenlose, ohne rechtliche Bindung ans Reich. Da Staatenlose und Ausländer – wie die im November 1938 über die polnische Grenze abgeschobenen polnischen Juden – unter die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (APVO)⁸⁸² fielen, hätte ihre Inhaftierung und „Abschiebung“ aus dem Reichsgebiet unter Anwendung unmittelbaren Zwanges rechtlich auf § 7 Abs. 5 Ausländerpolizeiverordnung gestützt werden können.⁸⁸³ Hiermit hätte die Innenverwaltung für die „Evakuierungen“ der Juden aus dem Reich im Rahmen der seinerzeit propagierten „territorialen Endlösung“ eine zumindest formalrechtlich halbwegs haltbare und damit auch innerhalb der Verwaltung kommunizierbare „Rechtsgrundlage“ erlangt.

Stuckart konnte sich mit seinem Vorschlag aus dem Frühjahr 1941 aber – wie aus der oben dargestellten 11. Verordnung zum RBG deutlich wird – nur zum Teil durchsetzen, da der Verlust der Staatsangehörigkeit und der Vermögensentzug nach der 11. Verordnung zum RBG an den Aufenthalt im Ausland bzw. den Grenzübertritt gekoppelt wurden, so dass die jüdischen Deutschen zumindest bis zur Reichsgrenze theoretisch weiterhin als deutsche Staatsangehörige galten und nicht als Staatenlose nach einer ausländerrechtlichen Ermächtigungsgrundlage unter Anwendung unmittelbaren Zwanges inhaftiert und deportiert werden konnten. Den Hintergrund für diesen aus Sicht Stuckarts misslichen Umstand bildete eine Entscheidung Hitlers, der es im Sommer 1941 offenbar für ausreichend erachtete, den außerhalb des Reichsgebiets befindlichen Juden ihre Staatsangehörigkeit zu entziehen, da er die vom RMdI vorgeschlagene weiterreichende Regelung für „zu kompliziert und praktisch unanwendbar“ gehalten habe.⁸⁸⁴ Die Pläne des RMdI, den jüdischen Deutschen ihre deutsche Staatsangehörigkeit auch im Inland zu

⁸⁸² RGBl. 1938, I, S. 1053 und S. 1067.

⁸⁸³ § 7 Abs. 5 APVO: „Der Ausländer ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Reichsgebiet abzuschieben, wenn er das Reichsgebiet nicht freiwillig verlässt oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus anderen Gründen geboten erscheint. Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden.“ Nach § 7 Abs. 1 hatte ein Ausländer – oder diesem gleichgestellt ein Staatenloser – das Reichsgebiet unverzüglich zu verlassen, sofern die Voraussetzungen, nach denen er einer besonderen Aufenthaltserlaubnis nicht bedurfte, weggefallen waren. Zit. nach Mommsen, Aufgabenkreis und Verantwortlichkeit, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, S. 385.

⁸⁸⁴ Vgl. hierzu das Schreiben der RK an das RMdI vom 7. 6. 1941, als Nbg.-Dok. NG-1123 in: IfZ Nürnberger Dokumente. Die 12. VO zum RBG vom 25. 4. 1943 (RGBl. I, S. 268) implementierte schließlich Stuckarts o. a. Vorschlag von 1938. Den noch im Reichsgebiet lebenden jüdischen Deutschen und „Zigeunern“ wurde zwar ihre Staatsangehörigkeit belassen; ihren nach dem 30. 4. 1943 (dem Tag des Inkrafttretens der VO) geborenen Kindern wurde der Erwerb derselben jedoch versagt. § 4 der 12. VO zum RBG lautete:

entziehen, wurden letztlich nicht mehr umgesetzt. Stuckart/Schiedermair bemerkten hierzu in der vierten Auflage ihres Grundrisses zur Rassen- und Erbpflege aus dem Jahre 1943⁸⁸⁵:

„Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist nach dem zur Zeit noch geltenden Rechtszustand an keine blutmäßigen Voraussetzungen gebunden. Es können daher auch heute noch Fremdblütige deutsche Staatsangehörige sein. Das gilt auch für die in Deutschland lebenden Juden; sie sind regelmäßig noch im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Mehrere Maßnahmen lassen jedoch erkennen, dass es das Ziel der nationalsozialistischen Staatsführung ist, künftig *Fremdblütige von der Zugehörigkeit zum Schutzverband des Reiches und damit vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit fernzuhalten.*“

Die hier nur auszugsweise skizzierte Entstehungsgeschichte der 11. Verordnung macht deutlich, dass Stuckart und seine Mitarbeiter bei der juristischen Absicherung der Deportationen eine zentrale Rolle spielten. Im Hinblick auf die von ihnen angestrebte Neuordnung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse entwickelten sie zum Teil besonders radikale Vorschläge, die sogar Hitler und den ihn beratenden Beamten der Reichskanzlei zu weit gingen.

Weiterhin wird deutlich, dass Stuckart und seine Mitarbeiter um eine rechtliche Rationalisierung des Deportationsgeschehens bemüht waren und hierbei – wie Stuckarts Hinweis auf die „privilegierten Mischehen“ deutlich macht – eine vor allem am Maßstab der politischen Zweckmäßigkeit orientierte Abwägung vornahmen. Ob es ihnen – wie sie später behaupteten – tatsächlich darum ging, möglichst viele Menschen vor der Deportation zu bewahren, darf dagegen bezweifelt werden. Tatsächlich scheint Stuckart vielmehr – wie die amerikanischen Richter in Nürnberg 1949 in ihrem Urteil befanden – , „genau die psychologische Wirkung vorausgesehen“ zu haben, „die in Deutschland entstehen müsste, wenn die Mischehen aufgelöst und die sogenannten Halbarier zu dem gleichen Schicksal wie die Juden verdammt würden“.⁸⁸⁶

Auch als das Deportations- und Genozidprogramm bereits seit 1 ½ Jahren lief, waren Stuckart und seine Mitarbeiter noch an Maßnahmen beteiligt, die weitere Rationalisierungsgewinne bringen sollten. Dies wird evident im Hinblick auf die 13. Verordnung zum RBG vom 1. Juli 1943.⁸⁸⁷ Stand bei den Beratungen um die spätere 13. Verordnung anfangs noch das Bestreben im Vordergrund, den jüdischen

„(1) Juden und Zigeuner können nicht Staatsangehörige werden. Sie können nicht Staatsangehörige auf Widerruf oder Schutzangehörige sein.

(2) Jüdische Mischlinge ersten Grades gelten auch dann als Juden, wenn sie die Staatsangehörigkeit nicht besitzen, aber auf sie die sonstigen Voraussetzungen des §5 Abs.2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I, S. 1333) zutreffen. [...] Juden und Zigeuner können nicht Staatsangehörige werden. Sie können nicht Staatsangehörige auf Widerruf oder Schutzangehörige sein.“

Vgl. hierzu: Neander, Das Staatsangehörigkeitsrecht des „Dritten Reiches“, <http://aps.sulb.uni-saarland.de/theologie.geschichte/inhalt/2008/59.html#fuss2> (eingesehen am 26. 6. 2008).

⁸⁸⁵ Stuckart/Schiedermair, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches (⁴1943), S. 29 (Hervorhebungen im Original).

⁸⁸⁶ Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, S. 169. Vgl. hierzu das folgende Kapitel.

⁸⁸⁷ RGBl. 1943, I, S. 372.

Deutschen den Zugang zu verschiedenen noch bestehenden Rechtsmitteln abzuschneiden⁸⁸⁸, so entwickelte sich die 13. Verordnung schließlich primär zu einem Instrument zur Vereinfachung für den Vermögensverfall. Während nach der 11. Verordnung die Voraussetzungen für den Vermögensverfall nach § 8 noch explizit durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD festgestellt werden mussten, bestimmte § 2 Abs. 1 der 13. Verordnung nunmehr lapidar: „Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich.“ Dies stellte vor allem einen Rationalisierungsgewinn hinsichtlich der Einziehung des Vermögens derjenigen Menschen dar, die in ein innerhalb der Reichsgrenzen liegendes Lager verlegt und dort ermordet wurden. Durch diese Regelung wurde nicht zuletzt der Konzentration des Völkermordes im Jahr 1943 in dem im annektierten Teil Oberschlesiens liegenden Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz Rechnung getragen. Eine individuelle Einziehung des Vermögens, die vorher für innerhalb der Reichsgrenzen deportierte Juden weiterhin erforderlich gewesen war, wurde hiermit obsolet.⁸⁸⁹

Auch wenn im RMDI im Zuge der sich über Monate hinziehenden Beratungen zur 13. Verordnung angesichts der bereits angelaufenen „endgültigen Lösung“ der „Judenfrage“ im Sommer 1942 zwischenzeitlich Zweifel aufgekommen waren, ob eine weitere entrechtende Verordnung zum RBG überhaupt noch notwendig sei, so reichte schließlich doch der Hinweis von Heydrichs Nachfolger Kaltenbrunner, dass die vorgesehene Regelung über den unbeschränkten Verfall des Vermögens eines Juden nach dessen Tod an das Reich gegenüber den geltenden Bestimmungen der 11. Verordnung zum RBG „eine beachtliche Beschränkung des staatspolizeilichen Arbeitsanfalles“ nach sich ziehe, aus, um die Arbeiten an diesem weiteren Entrechtungsinstrument fortzusetzen.⁸⁹⁰

Eine weitere Fühlungnahme der Reichskanzlei mit der Parteikanzlei führte dazu, dass Stuckart sich auf einer Staatssekretärsbesprechung am 21. April 1943 im RMDI unter seinem Vorsitz mit Staatssekretär Rothenberger (RJM)⁸⁹¹, Staats-

⁸⁸⁸ Mit Schreiben vom 13. 8. 1942 mahnte Stuckart beim RJM an, man möge die geplante Rechtsmittelbeschränkung für Juden in Strafsachen auch auf Verwaltungssachen ausdehnen. Abgedruckt bei: Poliakov/Wulf, *Das Dritte Reich und seine Diener*, S. 234f.

⁸⁸⁹ Neander, *Das Staatsangehörigkeitsrecht des „Dritten Reiches“*, <http://aps.sulb.uni-saarland.de/theologie.geschichte/inhalt/2008/59.html#fuss2> (eingesehen am 26. 6. 2008).

⁸⁹⁰ Kaltenbrunner verwies in diesem Zusammenhang auf eine Abrede zwischen RJM Thierack und dem RFSS, nach der strafbare Handlungen von Juden direkt durch die Polizei geahndet werden sollten. Die erforderliche Änderung der StPO bedürfe einer gesetzlichen Bestimmung, wobei eine selbstständige gesetzliche Regelung jedoch inopportun erscheine. Thierack hatte nach der Besprechung mit Himmler am 13. 10. 1942 Bormann schriftlich mitgeteilt, dass er beabsichtige, „die Strafverfolgung gegen Polen, Juden und Zigeuner dem Reichsführer SS zu überlassen. Ich gehe hierbei davon aus, dass die Justiz nur in kleinem Umfange dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszuroten“, zit. nach Przybylski, *Täter neben Hitler*, S. 372. Vgl. hierzu Kap. III. 2., S. 172–174.

⁸⁹¹ Dr. Curt Rothenberger erklärte am 18. 12. 1947 an Eides statt (BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl. 91f.), dass alle bis auf Kaltenbrunner den Entwurf abgelehnt hätten. Jenem sei es um eine Bestimmung zur Regelung des Vermögensverfalls von Juden im Todesfall gegangen, auf die er aus Vereinfachungsgründen Wert legte. Zudem habe er die Abgabe der Strafjustiz über Juden an die Polizei gesetzlich festschreiben wollen, die von Hitler angeordnet und zwischen Himmler und Thierack zuvor vereinbart worden war. Kaltenbrunner habe auch erklärt, dass „praktisch bereits seit längerer Zeit entsprechend ver-

sekretär Klopfer (Parteikanzlei)⁸⁹² und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD Kaltenbrunner dahingehend verständigte, einen Großteil des bisherigen Entwurfes zu verwerfen, um lediglich an der Ahndung von Straftaten von Juden durch die Polizei und der Regelung über den Verfall des Vermögens an das Reich festzuhalten. Nach § 1 Abs. 1 der 13. Verordnung wurden strafbare Handlungen von Juden unter Ausschaltung der Justiz nunmehr direkt der Ahndung durch die Polizei unterstellt. Die Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941⁸⁹³, mit der Polen und Juden ohnehin einem drakonischen Sonderstrafrecht unterstellt waren, welches bereits für kleinere Vergehen die Todesstrafe für zulässig erklärte, wurde mit § 1 Abs. 2 der 13. Verordnung zum RBG für Juden außer Kraft gesetzt. Während nach der Polenstrafrechtsverordnung zumindest noch ein Gerichtsverfahren erforderlich war, waren Juden nunmehr vollends der Willkür der Himmler unterstellten Polizei ausgeliefert.

Stuckarts Mitarbeiter, Dr. Feldscher, kommentierte die 13. Verordnung zum RBG im September 1943⁸⁹⁴:

„Die seit 1933 von Jahr zu Jahr in zunehmendem Maße erfolgende rechtliche und tatsächliche Aussonderung der Juden aus der deutschen Lebensgemeinschaft konnte an dem Rechtsgebiet des Gemeinschaftsschutzes, dem Strafrecht, nicht vorbeigehen. Wenn auch gebietlich begrenzt, so ist doch schon für die eingegliederten Ostgebiete durch die Verordnung des Ministerrats vom 4. 12. 1941 (RGBl. I, S. 759) ein Sonderstrafrecht geschaffen worden, das außer für Polen auch für Juden galt. Zwar waren die besondere Lage und der deutsche Aufbau in diesen Gebieten in erster Linie Ursache für die Schaffung eines verstärkten Schutzes gegen Sabotage. Die Nebenwirkung war aber doch die, dass erstmalig die politisch, beruflich, wirtschaftlich und biologisch durchgeführte Sonderstellung der Juden auch für das Strafrecht anerkannt und die Möglichkeit einer Schließung der Lücke im Rechtssystem der Abwehrmaßnahmen gegen das Judentum bejaht wurde. Während sich diese Bestimmungen jedoch im Wesentlichen auf erhebliche Verschärfungen (besondere Tatbestände, besonderes Verfahren) beschränken, bringt die Verordnung vom 1. 7. 1943 eine völlige Herausnahme der Juden aus dem Strafrecht ohne gebietliche Begrenzung seiner Geltung. Kein deutsches Strafgericht wird sich künftig mehr mit der Kriminalität der Juden zu befassen brauchen.“

Das weiterhin für die Ausführungsbestimmungen der 13. Verordnung zuständige RMdI gab am 25. November 1944⁸⁹⁵ einen von Globke gezeichneten Runderlass

fahren werde“. Die übrigen Teilnehmer seien hierdurch vor vollendete Tatsachen gestellt worden und hätten erklärt, zunächst ihre Minister unterrichten und deren Entscheidung abwarten zu müssen.

⁸⁹² Dr. Gerhard Klopfer sagte am 7. 6. 1948 an Eides statt aus, dass Kaltenbrunner im Frühjahr 1943 erneut auf den Erlass der 13. VO gedrängt habe. In der Besprechung sollte u. a. der Versuch unternommen werden, Kaltenbrunner von seinem Vorhaben abzubringen. Kaltenbrunner habe sich schließlich auf der Besprechung bereitgefunden, auf eine Reihe von ursprünglich vorgesehenen Bestimmungen zu verzichten. Er selber sei durch Weisungen Bormanns gebunden gewesen. Vgl. BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl. 93f. Zu Klopfer s. Anhang 2: Kurzbiographien.

⁸⁹³ RGBl. I, S. 759.

⁸⁹⁴ In: Pfundtner/Neubert, I. Öffentliches Recht (a) Verfassung, Einleitung, zit. nach Rüter (Hg.), Urteil des Obersten Gerichts der DDR gegen Hans Josef Maria Globke vom 23. 7. 1963, <http://www.expostfacto.nl/junsvpdf/Globke.pdf> (eingesehen am 16. 5. 2011), S. 132.

⁸⁹⁵ MBlIV 1944, S. 1149.

heraus, mit dem die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden angewiesen wurden, Mitteilungen an die örtlichen Meldebehörden über die Beurkundung der Sterbefälle von Juden auch den zuständigen Finanzämtern zuzuleiten, um die nach § 2 der 13. Verordnung zum RBG verfallenen jüdischen Vermögen für den NS-Staat schnellstmöglich nutzbar zu machen.

Nach dem Krieg erklärte Stuckart im Hinblick auf seine Mitarbeit an den Verordnungen zum RBG in einer für seine Verteidigung erstellten Stellungnahme⁸⁹⁶:

„Die Einführung solcher Verordnungen ist niemals meiner Initiative oder der Initiative meiner Herren im RMDI entsprungen. Die Gesetzgebungspolitik in Judensachen bestimmte ganz ausschließlich und souverän die Partei, d.h. die Parteikanzlei und die Gauleiter. [...] Meist hatte sich [...] durch die von der Partei im praktischen Leben einfach vollzogenen Tatsachen ein Zustand entwickelt, der für die Juden bei weitem nachteiliger war, als die gesetzlichen Regelungen in den Gesetzen und Verordnungen des Reichsgebietes, so dass dann die Einführung geradezu eine Erleichterung für die jüdische Bevölkerung bedeutete. Es war dann besser, durch die Einführung der Verordnung wieder einen klaren Rechtszustand zu schaffen, wenn man nicht überhaupt die normative Kraft des so geschaffenen Faktischen schlechthin anerkennen wollte.

In jedem Falle hat Minister Frick über die einzuführenden Verordnungen entschieden. Nur wenn er eine positive Entscheidung getroffen hatte, kam eine Unterzeichnung durch Staatssekretär Pfundtner oder durch mich in Frage. Falls er und Pfundtner gleichzeitig verhindert waren, etwa durch Dienstreise, Urlaub, Krankheit usw., habe ich die Anweisung bekommen, die zur Einführung entschiedene Verordnung zu unterzeichnen. Ich habe also immer auf Weisung gehandelt.

Die Judengesetzgebung hat die Partei von jeher als ihre eigenste Domäne betrachtet. Die einzelnen Ministerien waren demgegenüber nur für die fachliche Behandlung im einzelnen eingeschaltet, während der politische Beschluss und die politische Entscheidung bei dem Stellvertreter des Führers, später dem Leiter der Parteikanzlei Bormann meist wohl durch Vortrag bei Hitler getroffen wurde. Diese Handhabung hat praktisch all die Jahre hindurch bestanden. Sie ist aber dann, meiner Erinnerung nach im Jahre 1941 auch ausdrücklich von Hitler angeordnet worden. Es ist ein Erlass ergangen, wonach der Reichsleiter Bormann in allen Judenfragen, in Gesetzgebung, Verwaltung und Wirtschaft als federführend anzusehen war und daher in allen Fragen seine Stellungnahme und Entscheidung einzuholen war. Ich bitte bemüht zu sein, dass diese Anordnung im Gedächtnis der verschiedenen Herren wieder genau ausgegraben wird.“

Zweifelsohne war die Parteikanzlei – wie oben dargelegt – einflussreich und Initiator zahlreicher antijüdischer Maßnahmen. Dennoch zeigt die Entstehungsgeschichte der 11. Verordnung zum RBG und auch das hier aus Platzgründen nur kurz wiedergegebene Beratungsgeschehen um die 13. Verordnung zum RBG, dass das RMDI keinesfalls zu einem bloßen Befehlsempfänger des Sicherheitsapparates und der Parteiinstanzen degradiert wurde. Vielmehr wird deutlich, dass Partei und Sicherheitsapparat auch bei der Organisation der Deportationen weiterhin auf die rechtsetzende Arbeit des RMDI und speziell auf Stuckarts Abteilung I angewiesen waren. Stuckart und seine Beamten beeinflussten und gestalteten demnach bis in das Jahr 1944 hinein die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen sich die Deportationen vollzogen. Hierbei entfaltete Stuckart – wie die Beratungen um die Entwürfe der 11. Verordnung zeigen – eigene Initiative. Es mag sein, dass der Elan Stuckarts und seiner Mitarbeiter bei den Verhandlungen um

⁸⁹⁶ Zit. nach dem Abdruck des Schreibens K. Kauffmanns an Stuckarts ehem. Kollegen Otto Ehrensberger vom 4.7.1947, in: BAK N 1292/125.

die 13. Verordnung nachließ, da man im RMdI mit Vordringlicherem befasst war und die 13. Verordnung auch primär im Interesse des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD stand. Aus der Tatsache, dass die Verhandlungen über die 13. Verordnung nur noch zögerlich geführt wurden, auf eine Fundamentalopposition Stuckarts und seiner Mitarbeiter gegen die weitere Rationalisierung der „Evakuierungen“ und Enteignungen zu schließen⁸⁹⁷, erscheint jedoch auch im Hinblick auf deren Aktivitäten insbesondere in der „Mischehenfrage“ wenig glaubhaft. Dies soll im Folgenden am Beispiel der Wannseekonferenz und ihrer Nachfolgebearbeitungen näher erläutert werden.

Vom Massenmord zum Genozid: Die Wannseekonferenz am 20. Januar 1942 und Stuckarts Sterilisationsvorschlag in der „Mischlings- und Mischehenfrage“

Im Zuge des am 22. Juni 1941 begonnenen Vernichtungskrieges gegen die Sowjetunion ließ sich Heydrich am 31. Juli 1941 von Göring eine weitere schriftliche Bestallung erteilen, wonach er „alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht“ „für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa“ zu treffen hatte. „Sofern hierbei die Zuständigkeiten anderer Zentralinstanzen berührt werden“, sollten diese beteiligt werden.⁸⁹⁸ Seit den Sommermonaten des Jahres 1941 hatten Einsatzgruppen in den baltischen Staaten, Ostpolen, Weißrussland und der Ukraine mit der massenhaften Ermordung zunächst der männlichen und wehrfähigen, später der gesamten jüdischen Bevölkerung begonnen.⁸⁹⁹ Unter dem Deckmantel der Gewährleis-

⁸⁹⁷ Vgl. hierzu die eidesstattl. Erklärung Kettners vom 2.5.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl. 82f., und Ehrensbergers vom 22.3.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl. 88f.; beide betonten, dass der Entwurf zur 13. VO „verzögerlich“ behandelt wurde und dass Frick sich auf Veranlassung Stuckarts gegen die VO ausgesprochen habe. Das RSHA habe jedoch insbesondere auf eine Bestimmung gedrängt, durch welche die Strafrechtspflege gegen Juden auf die Polizei übergehen sollte. Schließlich habe eine Staatssekretärsbesprechung stattgefunden, die jedoch zu keinem abschließenden Ergebnis führte. Ehrensberger betonte zudem, dass die Anregung zum Erlass der VO von Hitler und dem ChRK ausgegangen sei. Beide Beamten wollen die 13. VO erst im RGBL entdeckt haben, wo sie plötzlich erschienen sei. Wer die Verordnung dem ebenfalls unterzeichnenden Frick vorgelegt hatte, entziehe sich ihrer Kenntnis. In der Abt. I wurde angenommen, dass dies durch Kaltenbrunner direkt erfolgt sei. Stuckart soll darüber sehr ungehalten gewesen sein. Kettner nahm sogar an, dass Stuckarts ablehnende Haltung Himmler nach seiner Ernennung zum Innenminister veranlasst habe, der Abt. I die restlichen Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Rassengesetzgebung zu entziehen und dem RSHA zu übertragen.

⁸⁹⁸ Nbg.-Dok. PS-710, in: IMT, Bd. XXVI, S. 266f., abgedruckt u. a. bei: Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2, S. 420; Pätzold/Schwarz, Tagesordnung: Judenmord, S. 79; Roseman, The Villa, the Lake, the Meeting, S. 56.

⁸⁹⁹ Vgl. hierzu die bei Klein (Hg.), Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion, S. 319–411, in Auszügen abgedruckten Einsatzbefehle und Einsatzgruppenberichte; zu den Morden der Einsatzgruppen s. Krausnick, Hitlers Einsatzgruppen; Gerlach, Kalkulierte Morde; Longerich, Himmler, S. 533–571. Nach der unter Historikern umstrittenen Aussage des Kommandanten von Auschwitz, Höß, hatte Hitler schon im Sommer 1941 den Befehl zur völligen Vernichtung des Judentums gegeben. Vgl. Aussage Rudolf Höß

tung der Sicherheit im rückwärtigen Heeresgebiet töteten sie auftragsgemäß kommunistische Aktivisten, Juden und Zigeuner und andere, die als potentielle Gefährdung der Sicherheit angesehen wurden. In der Zeit von Sommer 1941 bis zur Wannseekonferenz 1942 ermordeten die Einsatzgruppen schätzungsweise 600 000 Menschen, von denen die Mehrheit Juden waren. Die Morde beruhten nach Darstellung eines beteiligten Einsatzgruppenführers auf einem unmittelbaren Befehl Hitlers.⁹⁰⁰

Ab 15. Oktober 1941 rollten dann auch die ersten Deportationszüge mit jüdischen Deutschen aus dem Reich nach Osten. Am 23. Oktober hatte Eichmanns Vorgesetzter, SS-Gruppenführer Heinrich Müller, den nachgeordneten Dienststellen mitgeteilt, dass Himmler die Auswanderung der Juden verboten habe, womit ein Entkommen aus dem Reich für Juden nahezu unmöglich wurde.⁹⁰¹ Im Dezember 1941 begannen die ersten Vergasungen von Juden aus dem Ghetto Lodz in Chelmno.⁹⁰² Die „Lösung der Judenfrage durch Auswanderung“ stand nicht mehr zur Diskussion. Die „endgültige Lösung“, die „Endlösung der Judenfrage“, war nunmehr der Genozid an der jüdischen Bevölkerung im deutschen Machtbereich. Der Anschein einer „territorialen Endlösung mit Ansiedlung der Juden im Osten“ sollte jedoch weiter aufrechterhalten werden, um die Opfer zu täuschen und möglicherweise auch, um anderen Behörden die Mitarbeit zu erleichtern.

Heydrich lud Ende November 1941 die beteiligten Zentralinstanzen – mit denen er sich nach Görings Bestallungsschreiben abzustimmen hatte – zu einer Besprechung ein. Diese sollte zunächst am 9. Dezember 1941 stattfinden und wurde dann – wohl im Hinblick auf den japanischen Überfall auf Pearl Harbor und die darauf folgende Kriegserklärung des Deutschen Reiches an die Vereinigten Staaten von Amerika am 11. Dezember 1941 – auf den 20. Januar 1942 verschoben.⁹⁰³

vor dem IMT in Nürnberg am 15. 4. 1946, in: IMT, Bd. XI, S. 440–470, 461. Vgl. hierzu u. a.: Schulte, Vom Arbeits- zum Vernichtungslager, in: VfZ 50 (2001), S. 41–69.

⁹⁰⁰ Aussage Dr. Otto Ohlendorfs (Leiter der Einsatzgruppe D) vor dem IMT am 3. 1. 1946, in: IMT, Bd. IV, S. 346, 348, 350. Siehe auch: Aussage Dr. Otto Ohlendorfs vom 9. 11. 1948 in dem Strafverfahren gegen Dr. Georg Leibbrandt wegen Mordes, Az. 72 Ks 3/50, Bl. 48, in: StA Nbg. Akten des Landgerichts Nürnberg-Fürth.

⁹⁰¹ Roseman, *The Villa, the Lake, the Meeting*, S. 74; Essner, *Die Nürnberger Gesetze*, S. 305.

⁹⁰² Vgl. hierzu: Yahil, *Die Shoah*, S. 444f.; Witte, *Two Decisions Concerning the „Final Solution to the Jewish Question“*, in: *Holocaust and Genocide Studies* 9 (1995), S. 318–345.

⁹⁰³ PAAA R 100857, Bl. 40ff. Zur Wannseekonferenz vgl. vor allem den Katalog und den Internetauftritt der Gedenkstätte „Haus der Wannseekonferenz“ mit zahlreichen Artikeln und Dokumenten: <http://www.ghwk.de/deut/texte/voelkermord.htm> (eingesehen am 28. 2. 2008). Aus der kaum noch überschaubaren umfangreichen Literatur zur Wannseekonferenz s. vor allem: Arendt, Eichmann in Jerusalem, S. 112–134; Büchler, *A Preparatory Document for the Wannsee Conference*, in: *Holocaust and Genocide Studies* 9 (1995), S. 121–129; Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 2, S. 420–424; Jäckel, *On the purpose of the Wannsee Conference*, in: Pacy/Wertheimer (Hg.), *Perspectives on the Holocaust*, S. 39–50; Kaiser, *Die Wannseekonferenz*, in: Lichtenstein/Romberg (Hg.), *Täter-Opfer-Folgen*, S. 24–37; Klein, *Die Wannseekonferenz*; Longerich, *Die Wannseekonferenz*; ders., *Politik der Vernichtung*, S. 466–472; Mommson, *The Realization of the Unthinkable*, in: ders. (Hg.), *From Weimar to Auschwitz*; Pätzold/Schwarz, *Tagesordnung: Judenmord*; Yahil, *Die Shoah*, S. 433–438; Roseman, *The Villa, the Lake, the Meeting*. Aly/Heim, *Vordenker der Vernichtung*, S. 453–471, und

Der Kreis der 15 Teilnehmer umfasste hochrangige Vertreter verschiedener Behörden, die – wie Stuckart – überwiegend den Rang von Staatssekretären oder zumindest Abteilungsleitern innehatten. Wie er – mit damals 39 Jahren – waren auch die meisten seiner Kollegen, mit denen er zum Teil seit Jahren freundschaftlich verbunden war, Männer der Kriegsjugendgeneration und überwiegend ebenfalls promovierte Juristen. Einige von ihnen bekleideten – wie Stuckart – hohe SS-Ränge.⁹⁰⁴

Aus Heydrichs Aufgabenbereich als Chef der Sicherheitspolizei und des SD nahmen neben Eichmann, dessen Vorgesetzter Heinrich Müller⁹⁰⁵ sowie zwei SS-Führer, Dr. Lange und Dr. Schöngarth, teil, die als Polizeikommandeure in Lettland und im Generalgouvernement bereits Massaker an deutschen, polnischen, lettischen und sowjetischen Juden befehligt hatten und gewissermaßen als „Praktiker der Endlösung“ gelten können. Aus der Reichskanzlei nahm der Leiter der Abt. II, Ministerialdirektor Dr. Kritzinger, aus der Parteikanzlei Staatssekretär und SS-Oberführer Dr. Gerhard Klopfer, aus dem RJM Staatssekretär Dr. Roland Freisler, aus Görings Vierjahresplanbehörde der zweite Staatssekretär Erich Neumann⁹⁰⁶, aus dem Auswärtigen Amt der Leiter der Inlandsabteilung Unterstaatssekretär Martin Luther⁹⁰⁷, für das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete

Aly, „Endlösung“, S. 347–413, die die Verbindungen zwischen NS-„Umvolkungspolitik“, Judendeportation und Genozid herausgearbeitet haben. Zur besonderen Rolle Eichmanns und seiner Mitarbeiter s. Cesarani, Eichmann, S. 132–168. Vor allem Gerlach, Die Wannseekonferenz, in: Werkstatt Geschichte 1997, Heft 18, S. 7–44, sowie Longenrich, Der ungeschriebene Befehl, haben den Prozess der Entscheidungsfindung und Hitlers Rolle in diesem Prozess genauer untersucht. Browning, Referat Deutschland, in: Yad Vashem Studies 12 (1977), S. 37–73, Unterstaatssekretär Martin Luther, in: Journal of Contemporary History 12 (1977), S. 313–344, The Final Solution and the German Foreign Office, und mit einer aktualisierten Gesamtdarstellung: Die Entfesselung der Endlösung, stellt insbesondere die Rolle des Auswärtigen Amts heraus. Grenville, Die „Endlösung“ und die „Judenmischlinge“, in: Büttner (Hg.), Das Unrechtsregime, S. 91–121, Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 384–410, und ihr folgend Weber, Die Mitwirkung der Juristen, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S. 207–212, stellen die Problematik der „Mischlingsfrage“ stärker in den Vordergrund. Friedländer, Der Weg zum NS-Genozid, S. 449–460, weist auf die engen personellen und ideologischen Verbindungen zwischen dem Behinderten- und dem Judenmord hin. Zu dem Aspekt Vernichtung durch Arbeit s. insbesondere Schulte, „... sollen nun im Zuge der Endlösung ...“, <http://www.ghwk.de/deut/texte/voelkermord.htm> (eingesehen am 28.2.2008). Zu dem Kenntnisstand der Bevölkerung/bestimmter Bevölkerungsgruppen von der Judenverfolgung s. Longenrich, „Davon haben wir nichts gewusst“ und Mommsen/Obst, Die Reaktion der deutschen Bevölkerung, in: ders./Willems (Hg.), Herrschaftsaltag im Dritten Reich, S. 374–421.

⁹⁰⁴ Weber, Die Mitwirkung der Juristen, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S. 207–212, hier S. 207, weist darauf hin, dass fast die Hälfte von ihnen noch keine 40 Jahre alt und nur zwei älter als 50 Jahre waren.

⁹⁰⁵ Zu Müller s. Seeger, „Gestapo-Müller“.

⁹⁰⁶ Zu Neumann s. <http://www.ghwk.de/teilnehmer-2.htm> (eingesehen am 28.2.2008); Pätzold/Schwarz, Tagesordnung: Judenmord, S. 236–238. Zu Kritzinger und Klopfer s. Anhang 2: Kurzbiographien.

⁹⁰⁷ Zu Luther s. Browning, The Final Solution and the German Foreign Office; ders., Referat Deutschland, in: Yad Vashem Studies 12 (1977), S. 37–73; ders., Unterstaatssekretär Martin Luther, in: Journal of Contemporary History 12 (1977), S. 313–344; Conze u. a., Das Amt und die Vergangenheit, S. 143–290.

der Staatssekretär und Gauleiter von Westfalen-Nord Dr. Alfred Meyer⁹⁰⁸ und Reichsamtsleiter und Ministerialdirektor Dr. Georg Leibbrandt⁹⁰⁹, für das Amt des Generalgouverneurs Staatssekretär Dr. Bühler und für das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS dessen Leiter Otto Hofmann⁹¹⁰ teil. Die Besprechung sollte, wie Heydrich Hofmann am 8. Januar 1942 mitgeteilt hatte, um 12.00 Uhr mit anschließendem Frühstück in der vom RSHA als Gästehaus genutzten Villa, Am Großen Wannsee 56–58, stattfinden und dauerte nach Erinnerung Eichmanns nur etwa 1–1½ Stunden.⁹¹¹

Staatssekretärsbesprechungen stellten im polykratischen NS-Staat – insbesondere nach dem Wegfall der Kabinettsitzungen 1937/1938 und der de facto Auflösung von Ersatzgremien wie dem Reichsverteidigungsrat – ein besonders wichtiges Medium der politischen Koordination auf höchster staatlicher Ebene dar.⁹¹² Sie waren daher an sich nichts Ungewöhnliches, sondern vielmehr typisch für das Regierungsgeschehen im NS-Staat.⁹¹³ Der britische Historiker Mark Roseman nennt sie in seiner Monographie zur Wannseekonferenz „in effect a substitute for cabinet government“.⁹¹⁴ Ungewöhnlich war an der Konferenz, dass man sich außerhalb des Berliner Stadtzentrums in einer Villa am Wannsee traf. Als Besprechungsthema hatte Heydrich die mit „der Endlösung der Judenfrage zusammenhängenden Fragen“ vorgegeben.⁹¹⁵ Generalgouverneur Hans Frank hatte seinen Mitarbeitern am 16. Dezember 1941 in Krakau bereits angekündigt:

„Mit den Juden – das will ich Ihnen ganz offen sagen – muss so oder so Schluss gemacht werden. [...] Sie müssen weg. [...] Im Januar findet über diese Frage eine große Besprechung in Berlin statt, zu der ich Staatssekretär Dr. Bühler entsenden werde. [...] Diese 3,5 Millionen Juden (im Generalgouvernement) können wir nicht erschießen, wir können sie nicht vergiften, werden aber doch Eingriffe vornehmen können, die irgendwie zu einem Vernichtungserfolg führen, und zwar im Zusammenhang mit den vom Reich her zu besprechenden großen Maßnahmen [...]“.⁹¹⁶

Soweit sich das Geschehen am Wannsee am 20. Januar 1942 rekonstruieren lässt, verständigten sich Stuckart und seine Kollegen in nur einer bis anderthalb Stunden über grundlegende Modalitäten der Deportation der Juden aus dem Reichs-

⁹⁰⁸ Zu Meyer s. Priamus, in: *Nationalsozialismus in Detmold* (1998), S. 42–79, Onlineversion unter: www.hco.hagen.de/ns-zeit/alfred_meyer.htm (eingesehen am 28.2.2005).

⁹⁰⁹ Zu Leibbrandt s. Botsch, „Politische Wissenschaft“, S. 80–110, 218–220 und 287–298.

⁹¹⁰ Zur Rolle des RuSHA der SS s. Heinemann, „Rasse, Siedlung, deutsches Blut“.

⁹¹¹ Vgl. Schreiben Heydrichs an Hofmann vom 8.1.1942, abgedruckt in: Pätzold/Schwarz, *Tagesordnung: Judenmord*, S. 100f.

⁹¹² Vgl. auch: Kay, *Germany's Staatssekretäre*, in: *Journal of Contemporary History* 41 (2006), S. 685–700; ders.: *Verhungernlassen als Massenmordstrategie*, in: *Zeitschrift für Weltgeschichte* 11 (2010), S. 81–105, hier S. 85f.

⁹¹³ Roseman, *The Villa, the Lake, the Meeting*, S. 84. Zur Rolle des Reichskabinetts bis 1937 s. Gruchmann, *Die Reichsregierung im Führerstaat*, in: Doecker/Steffani (Hg.), *Klassenjustiz und Pluralismus*, S. 187–223.

⁹¹⁴ Roseman, *The Villa, the Lake, the Meeting*, S. 57.

⁹¹⁵ Vgl. Schreiben Heydrichs an Hofmann vom 8.1.1942, abgedruckt in: Pätzold/Schwarz, *Tagesordnung: Judenmord*, S. 100f.

⁹¹⁶ Vgl. Dauerausstellung Haus der Wannseekonferenz, unter: <http://www.ghwk.de/2006-neu/raum8.htm> (eingesehen am 28.6.2008).

gebiet und dem deutschen Herrschaftsbereich in Europa. Die Grundsatzentscheidung für die Deportation und den Massenmord fiel nach der überwiegenden Auffassung der Zeithistoriker schon vorher.⁹¹⁷ Mithinging es auf der Wannseekonferenz nicht mehr um das „Ob“ der Deportation der jüdischen Bürger aus dem Reich und aus verschiedenen besetzten und unbesetzten Staaten Europas, sondern es ging vor allem um das „Wie“, d. h. wie der Kreis der Deportationsopfer zunächst geographisch und anschließend rechtlich konkretisiert werden sollte. Ob hierbei allen Beteiligten deutlich wurde, welches „Schicksal“ den Juden im Osten zugeacht war, ist nicht ganz sicher, da neben Stuckart auch noch vier andere Konferenzteilnehmer (Klopfer⁹¹⁸, Hofmann⁹¹⁹, Leibbrandt⁹²⁰, Neumann⁹²¹) nach dem Krieg unisono erklärten, dass Heydrich mit keinem Wort angedeutet habe, dass die Juden im Osten systematisch „zu Tode gearbeitet“ oder vernichtet werden sollten.

Neben den oft nur bedingt glaubhaften Aussagen der Beteiligten, die alle im Lichte der Strafverfolgung gemacht wurden, ist die wichtigste Quelle zur Wannseekonferenz ein als „Geheime Reichssache“ mit der höchsten Geheimhaltungsstufe klassifiziertes „Besprechungsprotokoll“, das in 30 Ausfertigungen (zwei pro Teilnehmer) erstellt und – mit der Einladung zu einer Nachfolgebefragung am 6. März – Ende Februar 1942 an die Teilnehmer versandt wurde. Bisher hat man nur die 16. Ausfertigung – aus dem Dezernat des Unterstaatssekretärs Luther – auffinden können.⁹²² Die anderen Kopien des Protokolls wurden vermutlich in den letzten Kriegmonaten entweder gezielt vernichtet oder gingen in den Kriegswirren verloren.⁹²³ Das Protokoll der Wannseekonferenz wurde nach eigener Aussage von Eichmann in Abstimmung mit Heydrich erstellt.⁹²⁴ Seine Authentizität und Aussagekraft wurde – offenbar auch aufgrund dieser Provenienz – von den meisten anderen Teilnehmern der Wannseekonferenz, darunter auch Stuckart, – nach dem Kriege in Zweifel gezogen. Möglicherweise deckte sich der Inhalt des Protokolls auch nicht mit der Erinnerung der Teilnehmer an die Besprechung. Schließlich muss hierbei in Rechnung gestellt werden, dass Heydrich und Eichmann durch die Erstellung des Protokolls vor allem beabsichtigten, sich in dem von Ressortstreitigkeiten geprägten Verwaltungsumfeld des „Dritten Reiches“ eine

⁹¹⁷ Vgl. Roseman, *The Villa, the Lake, the Meeting*, S. 152; Gerlach, in: *Werkstatt Geschichte* 1997, Heft 18, S. 7–44; Longerich, *Himmler*, S. 560–571.

⁹¹⁸ Vgl. hierzu die eidesstattl. Erklärungen Dr. Gerhard Klopfers vom 16. 12. 1947 und vom 12. 6. 1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 44–54.

⁹¹⁹ Vgl. hierzu den Auszug aus dem Verhör mit Otto Hofmann am 7. 1. 1948 vor dem MGH Nr. 1 im Fall VIII (SS-Rasse- und Siedlungshauptamt), in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 62–68.

⁹²⁰ Vgl. hierzu die eidesstattl. Erklärung Dr. Georg Leibbrandts vom 4. 6. 1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 55–58.

⁹²¹ Vgl. hierzu die eidesstattl. Erklärung Erich Neumanns vom 29. 6. 1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/874, Bl. 34–37.

⁹²² PAAA R 100857, Bl. 165–180. Ein Faksimile des Protokolls ist unter <http://www.ghwk.de/deut/texte/voelkermord.htm> (eingesehen am 28. 2. 2008) abrufbar.

⁹²³ Wie oben dargestellt (vgl. Kap. III. 2.), ordnete Himmler noch im Winter 1944 die Vernichtung von Geheimakten an, die den Alliierten nicht in die Hände fallen sollten.

⁹²⁴ Vgl. hierzu: Cesarani, *Eichmann*, S. 161.

„Arbeitsgrundlage“ und Legitimierung zu schaffen, die die bereits zuvor immer wieder reklamierte „Führungsrolle“ bei der „Endlösung der Judenfrage“ zementieren und festigen sollte. Dies wird besonders deutlich durch die Mitteilung am Anfang des Protokolls, in der herausgestellt wird, dass Heydrich durch Göring zum „Beauftragten für die Vorbereitung der Endlösung der europäischen Judenfrage“ bestellt worden sei und die „Federführung bei der Bearbeitung der Endlösung der Judenfrage ohne Rücksicht auf geographische Grenzen zentral beim Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei (Chef der Sicherheitspolizei und des SD) liege“. Auch der Schlusssatz des Protokolls – versöhnlicher formuliert – unterstreicht diese Absicht: „Mit der Bitte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an die Besprechungssteilnehmer, ihm bei der Durchführung der Lösungsarbeiten entsprechende Unterstützung zu gewähren, wurde die Besprechung geschlossen.“ Zudem steht zu vermuten, dass für das Protokoll eine Art Sprachregelung getroffen wurde, die danach trachtete, den brisanten Inhalt zu bemänteln. So verschweigt auch das Protokoll – wie im Folgenden noch näher dargestellt wird – den Bedeutungswandel, den der Begriff „Endlösung“ mit dem Genozid an den Juden nahm.

Nach dem Protokoll stellte Heydrich eingangs die verschiedenen Etappen der auf eine „Lösung der Judenfrage“ hinzielenden Maßnahmen des NS-Staates dar, um anschließend – im Hinblick auf das Scheitern einer „Auswanderungslösung“ – seinen Organisationsplan für die sogenannte Endlösung zu skizzieren. Im zweiten Teil des Protokolls ist die Ab- und Eingrenzung des Opferkreises, d.h. die geplante Behandlung der „Mischlinge“ und der in „Mischehe“ lebenden Paare, detailliert dokumentiert.

Nach dem Protokoll fuhr Heydrich fort, dass das Ziel bislang gewesen sei, den deutschen Lebensraum „auf legale Weise“ von Juden zu säubern. Bis zum 31. Oktober 1941 seien insgesamt rund 537 000 Juden zur Auswanderung gebracht worden, davon aus dem Altreich etwa 360 000, aus Österreich etwa 147 000 und aus Böhmen und Mähren rund 30 000. Die vermögenden Juden seien gezwungen worden, die Auswanderung der vermögenslosen Juden zu finanzieren.⁹²⁵ Außerdem seien durch ausländische Juden bisher rund 9 500 000 Dollar zur Verfügung gestellt worden. Das Besprechungsprotokoll dokumentiert sodann hinsichtlich der „Endlösung der Judenfrage“ im Wesentlichen die folgenden Planungen⁹²⁶:

„An Stelle der Auswanderung ist nunmehr als weitere Lösungsmöglichkeit nach entsprechender vorheriger Genehmigung durch den Führer die Evakuierung der Juden nach dem Osten getreten.

Diese Aktionen sind jedoch lediglich als Ausweichmöglichkeiten anzusprechen, doch werden hier bereits jene praktischen Erfahrungen gesammelt, die im Hinblick auf die kommende Endlösung der Judenfrage von wichtiger Bedeutung sind.

Im Zuge dieser Endlösung der europäischen Judenfrage kommen rund 11 Millionen Juden in Betracht. [...]

⁹²⁵ Diese Äußerung bezieht sich u.U. auf das o.a., formell bis 1941 weiter geltende Haavara-Abkommen und die dann anlaufende Zwangsemigration, die durch die Zentralstellen für jüdische Auswanderung (s.o.) vorangetrieben wurde.

⁹²⁶ PAAA R 100857, Bl. 165–180, hier Bl. 170 und 172f.

Unter entsprechender Leitung sollen im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.

Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist. (Siehe die Erfahrung der Geschichte.)

Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa vom Westen nach Osten durchgekämmt. Das Reichsgebiet einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren wird, allein schon aus Gründen der Wohnungsfrage und sonstigen sozialpolitischen Notwendigkeiten, vorweg genommen werden müssen.

Die evakuierten Juden werden zunächst Zug um Zug in sogenannte Durchgangsgghettos verbracht, um von dort aus weiter nach dem Osten transportiert zu werden. [...]

In diesem Teil des Protokolls wurde einerseits die außenpolitische Dimension der geplanten „Evakuierungen“ dargelegt und in kryptischer Sprache zur Art der „Endlösung“ Stellung genommen, ohne die bereits angewendeten Vernichtungsmethoden zu benennen. Der Text ermöglicht verschiedene Lesarten. So ließ sich im Hinblick auf die eingangs angedeutete Abkehr von der zuvor verfolgten „legalen Lösung“ der Satz „In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird“ durchaus als Anspielung auf das später praktizierte Prinzip der „Vernichtung durch Arbeit“ verstehen, bei der schließlich nur diejenigen, die die Arbeit überlebten, „entsprechend behandelt“, d.h. „sonderbehandelt“ oder ermordet würden.⁹²⁷ Im Hinblick auf die besonders betonte „Trennung der Geschlechter“ und unter Bezugnahme auf den Satzteil: „entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen sei“, ist jedoch auch eine Interpretation möglich, wonach die geschlechtlich separierten Juden am Verbringungsort mangels Fortpflanzungsmöglichkeiten aussterben sollten.⁹²⁸ Eine „entsprechende Behandlung“ etwa durch Sterilisation würde allerdings nur Sinn gemacht haben, wenn die „Trennung der Geschlechter“ zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben werden sollte, was nach dem Protokoll jedoch nicht vorgesehen gewesen zu sein scheint.

Der zweite Teil des Protokolls⁹²⁹ widmete sich den noch offenen innenpolitischen Fragen der „Endlösung“, d.h. vor allem der rechtlichen Abgrenzung und Festlegung des Opferkreises, wobei eingangs betont wurde, dass „[i]m Zuge des Endlösungsvorhabens“ „die Nürnberger Gesetze gewissermaßen die Grundlage bilden“ sollen, „wobei Voraussetzung für die restlose Bereinigung des Problems auch die Lösung der Mischehen- und Mischlingsfragen ist“. Hierbei erläuterte

⁹²⁷ Dieser Interpretation folgte die amerikanische Militärstaatsanwaltschaft in Nürnberg und mit ihr die meisten Zeithistoriker.

⁹²⁸ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 389–400, hat herausgearbeitet, dass die Terminologie des Protokolls – „unter Trennung der Geschlechter“, „natürliche Verminderung“ – auch die Interpretation zulässt, dass Juden im Osten, an der Vermehrung gehindert, „natürlich“ aussterben würden.

⁹²⁹ PAAA R 100857, Bl. 165–180, hier Bl. 175–178. Dort auch die folgenden Zitate.

Heydrich den Konferenzteilnehmern, dass „Mischlinge 1. Grades“ „im Hinblick auf die Endlösung der Judenfrage den Juden gleichgestellt“ werden sollen, wobei Ausnahmen insbesondere für diejenigen „Mischlinge 1. Grades“ vorzusehen seien, die mit „Deutschblütigen“ verheiratet seien und Kinder hätten, die als „Mischlinge 2. Grades“ eingestuft würden und „im Wesentlichen den Deutschen gleichgestellt“ seien. Auch für „Mischlinge 1. Grades, für die von den höchsten Instanzen der Partei und des Staates bisher auf irgendwelchen Lebensgebieten Ausnahme-genehmigungen erteilt worden“ seien, könnten Ausnahmen von der Deportation nach einer erneuten Einzelfallüberprüfung in Betracht gezogen werden. Es sei hierbei jedoch nicht auszuschließen, „dass die Entscheidung nochmals zu Ungunsten des Mischlings“ ausfalle. Die von der „Evakuierung“ auszunehmenden „Mischlinge 1. Grades“ sollten sodann – „um jede Nachkommenschaft zu verhindern und das Mischlingsproblem endgültig zu bereinigen – sterilisiert“ werden. Die freiwillige Sterilisierung sollte die „Voraussetzung des Verbleibens im Reich“ sein. Der „sterilisierte Mischling“ sollte in der Folgezeit „von allen einengenden Bestimmungen“, denen er bislang unterworfen war, befreit werden. Hinsichtlich der „Mischehen“ sollte nach Heydrichs Vorstellung „von Einzelfall zu Einzelfall“ entschieden werden, „ob der jüdische Teil evakuiert wird oder ob er unter Berücksichtigung auf die Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf die deutschen Verwandten dieser Mischehe einem Altersghetto überstellt“ werde. Selbst im Falle von „Mischehen“ „zwischen Mischlingen ersten Grades und Deutschblütigen“ sollte der „Mischling“ „evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt“ werden. Sofern keine Kinder vorhanden waren, sollten die „Mischlinge“ den „Deutschen gleichgestellt werden (Regelfälle)“. Im Falle von „Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades oder Mischlingen ersten Grades und Juden“ sowie „Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades und Mischlingen zweiten Grades“ sollten alle Teile (einschließlich der Kinder) „wie Juden behandelt und daher evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt“ werden.

Von Heydrichs Planungen zur „Lösung der Mischlingsfrage“ wären im „Großdeutschen Reich“ etwa 90 000 Menschen und weitere Hunderttausende im deutsch-europäischen Machtbereich betroffen gewesen. Ein Großteil von ihnen sollte in den Genozid einbezogen werden. Dies bedeutete eine Veränderung gegenüber dem bis dahin bestehenden Zustand, in dem „Mischlinge 1. Grades“ zwar in vielen Bereichen diskriminiert wurden, aber auch von zahlreichen Verfolgungsmaßnahmen ausgenommen und nicht im selben Maße von den „Deutschblütigen“ isoliert waren wie die „Volljuden“.

An diese Ausführungen Heydrichs schloss sich offenbar eine Aussprache an, in der der SS-Gruppenführer Hofmann dafür eintrat, „von der Sterilisierung weitgehend Gebrauch“ zu machen, da „der Mischling, vor die Wahl gestellt, ob er evakuiert oder sterilisiert werden soll, sich lieber der Sterilisierung unterziehen“ werde.⁹³⁰ Stuckart wird in Eichmanns Protokoll mit dem Einwand zitiert, dass die von Heydrich aufgezählten „Lösungsmöglichkeiten zur Bereinigung der Mischehen- und Mischlingsfragen in dieser Form [d.h. so wie Heydrich es vorgeschla-

⁹³⁰ PAAA R 100857, Bl. 165–180, hier Bl. 178 am Ende bis Bl. 180. Dort auch die folgenden Zitate.

gen hatte, d. Verf.] eine unendliche Verwaltungsarbeit mit sich bringen würde“. Er regte daher an, „zur Zwangssterilisierung zu schreiten“ und zur Vereinfachung des „Mischehenproblems“ Möglichkeiten zur „Zwangsscheidung“ derartiger Ehen zu erwägen. Das Protokoll schloss mit Verweis auf zwei Äußerungen Meyers und Bühlers:

„Abschließend wurden die verschiedenen Arten der Lösungsmöglichkeiten besprochen, wobei sowohl seitens des Gauleiters Dr. Meyer als auch seitens Staatssekretärs Dr. Bühler der Standpunkt vertreten wurde, gewisse vorbereitende Arbeiten im Zuge der Endlösung gleich in den betreffenden Gebieten selbst durchzuführen, wobei jedoch jede Beunruhigung der Bevölkerung vermieden werden müsse. [...]“

Das lässt darauf schließen, dass unter den Teilnehmern letztlich weitgehende Zustimmung hinsichtlich der von Heydrich gemachten Vorschläge jedenfalls in Bezug auf die „Lösung der Judenfrage“ und die „Lösungsmöglichkeiten“ herrschte. Anders verhielt es sich demnach lediglich bei der „Lösung der Mischlings- und Mischehenfrage“, wie der von Stuckart gemachte Einwand nahelegt, der im Folgenden noch einmal näher erläutert werden soll.

Adolf Eichmann, dem nach eigenem Bekunden die Erstellung des Protokolls oblag, sagte in der 79. Sitzung des Bezirksgerichts Jerusalem am 26. Juni 1961 zur Wannseekonferenz wie folgt aus: „zu der Frage, ob das Protokoll das Ergebnis der Besprechung wiedergibt, habe ich schon das letzte Mal, [...], Stellung genommen, und sagte, dass dieses Protokoll den Inhalt der Besprechung wiedergibt, wenngleich – sagen wir mal – diese Auswüchse – wenn man so sagen darf – ein gewisser Jargon geglättet wurde und in dienstmäßiger Form ausgearbeitet wurde und zwar ergab sich dies aus dem wiederholten Hin- und Hergehen des Protokolls als Entwurf zu Heydrich und zurück zu mir.“ Und über die Stimmung auf der Wannseekonferenz durch seinen Verteidiger Dr. Servatius befragt, antwortete Eichmann am selben Tag: „Hier war nicht nur eine freudige Zustimmung allseits festzustellen, sondern darüber hinaus ein gänzlich Unerwartetes, ich möchte sagen, sie Übertreffendes und Überbietendes im Hinblick auf die Forderung zur Endlösung der Judenfrage. Und die größte Überraschung wohl war, so habe ich es noch in Erinnerung, Bühler, aber vor allen Dingen Stuckart, der stets Vorsichtige, der stets Zaudernde, der hier plötzlich mit einem ungewohnten Elan sich offenbarte.“⁹³¹ Etwa einen Monat später – am 24. Juli 1961 – ging Eichmann in Bezug auf seine Schilderung der Wannseekonferenz noch weiter: „Ich weiß, dass die Herren beisammen gespannt und beisammen gesessen sind und da haben sie eben in sehr unverblühten Worten [...] die Sache genannt – ohne sie zu kleiden. Ich könnte mich dessen auch bestimmt nicht mehr erinnern, wenn ich nicht wüßte, dass ich mir damals gesagt hatte: schau, schau der Stuckart, den man immer als einen sehr genauen und sehr heiklen Gesetzesonkel betrachtete, und da hier war's eben der Ton und die ganzen Formulierungen waren hier sehr unparagrafenmäßig gewesen [...] (auf Nachfrage, worum es dabei ging) Es wurde von Töten und Eliminieren und Vernichten gesprochen.“⁹³²

⁹³¹ Zit. nach Pätzold/Schwarz, Tagesordnung: Judenmord, S. 187f.

⁹³² Zit. nach Longerich, Die Ermordung der europäischen Juden, S. 92.

Anders ließ sich hierzu im Sommer 1947 der hier angesprochene „Gesetzesonkel“ Stuckart ein. In einer im Rahmen seiner Verteidigung im Wilhelmstraßenprozess gefertigten Stellungnahme verhartete er dabei auffälligerweise in dem euphemistisch-bürokratischen und empathielosen „Jargon“, auf den Eichmann 14 Jahre später im Hinblick auf den Massenmord Bezug nahm. Stuckart scheute sich in Nürnberg auch nicht, weiterhin vom „Judenproblem“ zu sprechen⁹³³:

„Anlage zu b.)

Nach dem Nürnberger Urteil soll von Hitler der Auftrag zur Lösung der Judenfrage am 31.7.1941 an Heydrich bzw. Himmler erteilt worden sein. Ich habe hiervon keinerlei Kenntnis gehabt und erstmals durch das Nürnberger Urteil davon erfahren. Von den Abtransporten von Juden habe ich, wie jeder Volksgenosse, nach deren Durchführung erfahren. Ich glaube mich zu entsinnen, dass Göring bereits vor dem 31.7.1941 einen Auftrag an Heydrich erteilt hatte, alle mit der Lösung des Judenproblems zusammenhängenden Fragen zu bearbeiten. Ich habe eine schriftliche Fixierung eines solchen Auftrags nie gesehen, glaube aber, durch einen Referenten davon gehört zu haben. Dieser Auftrag Görings muss auch die Grundlage für die Bearbeitung des Juden-Problems seit Anfang 1938 gewesen sein, denn die ganzen Auswanderungen z. B. aus Österreich sind meines Wissens durch die Sicherheitspolizei bearbeitet worden. Alle Maßnahmen sind zu allen Zeitpunkten von der Polizei ohne irgendeine Mitwirkung oder Unterrichtung meiner Person oder meiner Herren getroffen worden.

Im Jahre 1942 lud Heydrich plötzlich zu der Sitzung am 20.1. in einem Gebäude am Wannensee ein. Soweit ich mich entsinne, muss der Zweck, den Heydrich mit der Sitzung verfolgt hat, ein doppelter gewesen sein:

- a) Der Generalgouverneur und der Ostminister müssen, wie ich aus der Sitzung entnommen habe, wenigstens nach meiner heutigen Erinnerung, Einspruch gegen die Ausladung von Judentransporten und die Ansiedlung der Juden in den ihnen unterstellten Gebieten beim Reichssicherheitshauptamt vorher erhoben haben. Heydrich hat meiner Erinnerung nach diesen Dienststellen erklärt, dass die Transporte nach dem Osten auf einem ausdrücklichen Befehl beruhten.
- b) Der zweite Zweck der Besprechung, den Heydrich offenbar verfolgte, war, eine Reihe von Gesetzesänderungen zu erreichen, die mit der Halbjudenfrage in Zusammenhang standen. Er teilte in der Sitzung mit, dass Hitler die Lösung der Halbjudenfrage befohlen habe. Er, Heydrich, sehe diese Lösung ebenfalls in der Abschiebung der Halbjuden, allenfalls komme auch die Sterilisation der Halbjuden in Betracht. Er verlangte in der Sitzung meiner Erinnerung nach zunächst eine Erstreckung des Judenbegriffs auf die Halbjuden. Er verlangte ferner die erleichterte Scheidung von Misch-Ehen zwischen Juden, Halbjuden und Deutschblütigen. Wegen dieser von ihm verlangten Gesetzesänderung (Änderung des Judenbegriffes und erleichterte Ehescheidung) sind offenbar die Reichskanzlei, die Parteikanzlei und das Reichsministerium des Innern einzuberufen gewesen.

Die Änderung des Judenbegriffes, die in den vorangegangenen Jahren von den verschiedenen Stellen immer wieder betrieben worden war und die wir immer wieder abgelehnt hatten, habe ich von mir aus sofort abgelehnt, da ich hier den Standpunkt des Ministers genau kannte.⁹³⁴ Ich habe mich auch gegen die Abschiebung der Halbjuden ausgesprochen. Zur Frage der Sterilisation habe ich [mir] in der Sitzung die Prüfung vorbehalten, da Heydrich eine Stellungnahme des Staatssekretärs Conti dazu wünschte. Ich konnte von mir aus als Jurist diese Frage nicht beurteilen, ganz abgesehen davon, dass ich über-

⁹³³ Zit. nach dem Abdruck des Schreibens K. Kauffmanns an Stuckarts ehemaligen Kollegen Otto Ehrensberger vom 4.7.1947, in: BAK N 1292/125.

⁹³⁴ Stuckart vertrat demnach die Auffassung, dass sich auch Frick gegen eine Gleichbehandlung der „Halbjuden“ mit den „Volljuden“ wehrte und sein „Widerstand“ die Haltung seines Ressorts, d. h. des RMDI, widerspiegelte.

haupt dagegen war, dass die Halbjudenfrage in irgendeiner Weise angepackt wurde. Über irgendwelche weitergehenden Maßnahmen ist in der Sitzung nicht gesprochen worden.“

Mit dieser Stellungnahme unterstrich Stuckart, dass auf der Konferenz – anders als von Eichmann 1961 behauptet – nicht über „weitergehende Maßnahmen“ gesprochen worden sei. Hinsichtlich der „Lösung der Mischlings- und Mischehenfrage“ verwies Stuckart auf einen Befehl Hitlers – auch das Protokoll nimmt auf ein Schreiben des Chefs der Reichskanzlei Bezug – und machte geltend, sich gegen die Abschiebung der Betroffenen ausgesprochen und im Hinblick auf die Sterilisation einen Prüfvorbehalt geltend gemacht zu haben.

Soweit sich das Geschehen aus den offensichtlich unvollständigen Akten von Stuckarts Abteilung rekonstruieren lässt, hatte Lösenner den „Herrn leitenden Staatssekretär“ (Pfundtner) „auf dem Dienstwege“ (d.h. über Stuckart, der Lösenners unmittelbarer Vorgesetzter war) am 4. Dezember 1941 durch eine von Stuckart und dessen Vertreter Hering noch am selben Tage abgezeichnete Vorlage – gemäß „mündlicher Anordnung“ – über die geplante Wannseekonferenz unterrichtet: „Inzwischen hat der SS-Obergruppenführer Heydrich einen größeren Kreis von Vertretern der Dienststellen, die an der Endlösung der Judenfrage beteiligt sind, darunter Herr Staatssekretär Dr. Stuckart als Vertreter des RMdI., auf Dienstag den 9.12.1941 nach Wannsee zu einer Besprechung über die in [der] anliegenden Aufzeichnung erörterten Fragen eingeladen.“⁹³⁵ Bei der von Lösenner benannten „anliegenden Aufzeichnung“ handelte es sich offenbar um eine aus zwei getrennten Dokumenten verbundene Vorlage⁹³⁶: Der erste Teil der Aufzeichnung trägt handschriftlich die Nummer „I.“ und ist in Lösenners Handschrift mit „(Auffassung der Partei und des Reichssicherheitshauptamtes über die künftige Behandlung der Mischlinge 1. Grades)“ überschrieben. Darunter steht maschinenschriftlich als Überschrift: „Ergebnis der Besprechung im Hauptamt Sicherheitspolizei über die Lösung der europäischen Judenfrage“.⁹³⁷ Der zweite Teil („II.“) der Aufzeichnung ist ein fünfseitiges unter demselben Tage von Lösenner unterzeichnetes Schreiben mit dem Titel: „Aufzeichnung betr. Gründe gegen eine weitere Verschärfung der Maßnahmen in der Frage der Halbjuden und der privilegierten Mischehen.“⁹³⁸

Im dem ersten zweiseitigen, undatierten und nicht unterzeichneten Vermerk⁹³⁹ zur „Besprechung im Hauptamt Sicherheitspolizei“ fasste ein Mitarbeiter des RMdI (wahrscheinlich Dr. Werner Feldscher) die Haltung der zuständigen Referenten des RSHA, der Behörde des Vierjahresplans und der Parteikanzlei auf der

⁹³⁵ BAB R 1501/5519, Bl.238. Auch für Unterstaatssekretär Luther (Auswärtiges Amt) wurde von seinem Mitarbeiter Franz Rademacher am 8.12.1941 eine Vorbereitung für die Wannseesitzung mit dem Titel: „Wünsche und Ideen des Auswärtigen Amtes zu der vorgesehenen Gesamtlösung der Judenfrage in Europa“ gefertigt. Vgl. PAAA R 100857, Bl.43ff.

⁹³⁶ So auch Essner, Die Nürnberger Gesetze, S.404–410.

⁹³⁷ BAB R 1501/5519, Bl.241f. bzw. Bl.483f. (doppelte Paginierung).

⁹³⁸ BAB R 1501/5519, Bl.242–247 bzw. Bl.487–495 (doppelte Paginierung).

⁹³⁹ BAB R 1501/5519, Bl.241f. Dort auch die weiteren Zitate. Die Unterstreichungen entsprechen dem Original.

Grundlage der in den Monaten August und September 1941 durchgeführten Besprechungen zur Stellung der „jüdischen Mischlinge“ und der „Mischehen“ zusammen. Hierbei referierte er im Wesentlichen die vorstehend dargestellten Planungen Heydrichs zur „Lösung der Mischlingsfrage, die für Stuckart demnach nicht überraschend gewesen sein können: Die „Mischlinge 1. Grades“ sollten mit den dort genannten Ausnahmen wie Juden behandelt und „abgeschoben werden“. Die zurückbleibenden ca. 10 000 Ausnahmefälle sollten „ausnahmslos sterilisiert werden, auch die bereits Verheirateten“. Die „Jüdischen Mischlinge 2. Grades“ sollten „grundsätzlich mit deutschblütigen Personen gleichgestellt werden“, wobei jedoch – wie später auch im Wannseeprotokoll vermerkt – eine erneute Sortierung oder, wie es der Verfasser des Vermerkes nannte, „rassische Musterung“ stattfinden sollte:

„Zu erwägen ist jedoch die Zurechnung zu den Juden, falls der Mischling nicht mit einem Deutschblütigen verheiratet ist,

1. wenn der Mischling aus einer Bastardehe stammt (beide Eltern Mischlinge),
2. wenn der Mischling ein besonders ungünstiges Erscheinungsbild hat,
3. wenn eine besonders schlechte polizeiliche und politische Beurteilung vorliegt, die erkennen lässt, dass der Mischling sich wie ein Jude fühlt und benimmt.“

Hinsichtlich der „Mischeheproblematik“ wurde vermerkt, dass sich der „Führer“ bisher dagegen ausgesprochen habe, „dass diesen Ehen über die Rechtsprechung hinaus noch ein besonderes Scheidungsrecht gegeben wird“.⁹⁴⁰ Diese Frage sei jedoch „im Zuge der Endlösung noch einmal zu prüfen“, wobei folgende Gesichtspunkte beurteilungsrelevant seien:

- „1. Wertung des deutschen Ehepartners,
2. Wirkung auf die deutschen Verwandten,
3. kein deutsches Blut dem Judenreservoir zuführen.“

Daher sei folgender Vorschlag unterbreitet worden:

„Vorschlag: Nur der jüdische Teil wird verschickt. Die Ehe bleibt bestehen. Der deutschblütige Teil kann verschickt werden:

1. Beim deutschblütigen Mann jedoch Wertung nach den genannten Gesichtspunkten.
2. Falls die Frau der deutschblütige Teil ist, soll sie mit dem Mann und den Kindern regelmäßig verschickt werden.“

In dem zweiten Teil der Vorlage stellte Lösener dann auch gewissermaßen den Gegenvorschlag des RmDI vor. Unter Bezugnahme auf die Volkszählung von 1939 betonte er, dass die Zahl der „Mischlinge 1. Grades“ „weniger als ein Tausendstel der gesamten Wohnbevölkerung“ des Reiches darstelle und zudem jeder Mischling 1. Grades „nur zur Hälfte jüdische Erbmasse“ habe, weshalb die Frage angesichts des bestehenden Eheverbotes mit „Deutschblütigen“ „biologisch ohne nennenswerte Bedeutung“ sei. Hiermit knüpfte Lösener an die Argumentation an, die er im Rahmen der Beratungen der Ausführungsbestimmungen zu den Nürnber-

⁹⁴⁰ Die Rechtsprechung gestattete im Fall der Rassenmischehe beispielsweise die gegenüber der Ehescheidung einfachere „Eheanfechtung“ gem. dem damaligen § 1333 BGB und gestattete hierbei auch Abweichungen von der eigentlich geltenden Fristerfordernis des § 1339 BGB, s. hierzu: Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehe 1933–1939.

ger Rassengesetzen im Herbst 1935 entwickelt hatte.⁹⁴¹ Zum Teil wortgleich mit seiner damaligen Vorlage legte Lösener dar, dass „jede weitere Sortierung innerhalb der Mischlinge 1. Grades“, die „gesetzlich zwischen Juden und Ariern“ stünden, „unerträgliche Zustände“ schaffe. „Die mit Deutschblütigen Verheirateten sind, wenn Kinder vorhanden sind – auch nach Ansicht der Partei und SS – unter allen Umständen nicht zu den Juden zu schlagen.“ Dies würde sonst zur „Zerreiβung der Familien“ führen: „Unverheiratete Geschwister der Verheirateten gelten als Juden und werden deportiert; die Verheirateten bleiben im Reich.“ Im Übrigen fühlten sich „die Mischlinge 1. Grades“ „dem Deutschtum zugehörig“ und lehnten „das Judentum innerlich ab“. „Ihre seelische Belastung, wenn sie zu den Juden geschlagen würden, wäre daher besonders folgenscher.“ Als Feind sei der „Halb-jude“ aufgrund seiner zum Teil „germanischen Erbmasse“, „durchschnittlich guter Intelligenz und sorgfältiger Erziehung“ jedoch gefährlicher als der Jude, da er „zum geborenen Führer“ prädestiniert sei.

Darüber hinaus gab Lösener die „psychologisch-politischen Rückwirkungen“ bei den „vollarischen“ Verwandten und Bekannten – im Falle einer „Verschärfung der Maßnahmen gegen Halbjuden“ – zu bedenken. Diese würden im Falle solcher „Maßnahmen“ – dies spielte wohl auf die Deportationen an und u. U. auch auf die Erfahrungen, die im RMDI mit den Euthanasiemorden gemacht wurden – „mitbetroffen und stimmungsmäßig schwer belastet“. Schließlich dürfe die Bedeutung der „Mischlinge“ als Arbeitskräfte für die Kriegswirtschaft nicht unterschätzt werden: „Sie sollten hier weiter verwertet und nicht dem Feinde zugebracht oder durch dauernde Gefährdung ihrer Existenz in der Leistungsfähigkeit gemindert werden“. Zudem hätten sich die bei der Wehrmacht verbliebenen „Mischlinge“ bewährt, so dass der „Führer“ „einem großen Teil von ihnen ausdrücklich ihre Gleichstellung mit den Deutschblütigen nach dem Kriege in Aussicht gestellt“ habe. Zahlreiche „Mischlinge“ seien bereits gleichgestellt worden. Auch bei den „Geltungsjuden“ gebe es bisher 263 Fälle, in denen „der Führer“ den Betroffenen die Rechtsstellung von „Mischlingen 1. Grades“ gewährt habe. Lösener merkte hierzu an, dass es angesichts der Bedeutung einer „Führerentscheidung“ nicht angehe, „wenn diese Personen nun wieder durch eine generelle Regelung zu Juden gestempelt würden“. Des Weiteren wies Lösener darauf hin, dass die geplante Gleichstellung der „Mischlinge 2. Grades“ „nach der Endlösung“ problematisch würde, wenn man deren halb-jüdische Elternteile entsprechenden „verschärften Maßnahmen“ unterziehen würde: „Menschen, die man wie Deutschblütige behandeln will, darf man nicht den Vater oder die Mutter sterilisieren oder sonst diffamieren oder die Verwandten deportieren. Sonst schafft man eine neue staatsfeindliche Schicht.“

Hinsichtlich der „privilegierten Mischehen“ bemerkte Lösener: „Sind aus einer Mischehe Kinder hervorgegangen, die nicht als Juden gelten, so ist der jüdische Elternteil privilegiert, d. h. befreit von einer Anzahl von Maßnahmen gegen Juden.“ Dasselbe gelte bei kinderlosen „Mischehen“, in denen lediglich die Ehefrau Jüdin sei. Sinn dieser, im Rahmen der Einführung des „Gesetzes über Mietverhält-

⁹⁴¹ Vgl. hierzu Kap. III. 3.

nisse mit Juden“ vom 30. April 1939⁹⁴² durch „Führerentscheidung“ geschaffenen Kategorie, war nach Lösener der „Schutz der nichtjüdischen Kinder und des arischen Elternteils“. Auch diese „Schutzkategorie“ müsse aus den bereits genannten Gründen aufrechterhalten werden. Gerade hierbei müsse Rücksicht auf Elternteile von an der Front stehenden Soldaten genommen werden, die nicht „in der Heimat verfolgt oder deportiert“ werden dürften, während der Sohn an der Front kämpfe.⁹⁴³

Außer dieser Vorlage sind in den eingesehenen Akten der Abteilung I keine weiteren Dokumente zur Vorbereitung oder Teilnahme an der Wannseekonferenz nachweisbar. Stuckart scheint auch keinen Vermerk über die Besprechung angelegt zu haben, was angesichts des von ihm herausgestellten Konfliktes mit Heydrich oder der angeblich notwendigen Rücksprache mit Conti nahegelegen hätte.

In dem vorstehend skizzierten, langwierigen Entstehungsprozess der 11. Verordnung zum RBG hatten sich die beteiligten Dienststellen vergeblich bemüht, für die „Mischlinge und in Mischehen“ lebenden Juden eine „zufriedenstellende“ Enteignungsregelung zu finden. Nunmehr drängte Heydrich auf der Wannseekonferenz unter Berufung auf ein Schreiben des Chefs der Reichskanzlei, d.h. eine „Führerweisung“⁹⁴⁴, erneut auf eine Entscheidung und verlangte – nach dem zweiten Teil des Konferenzprotokolls – „im Zuge des Endlösungsvorhabens [...] die restlose Bereinigung der Mischehen- und Mischlingsfragen“, d.h. Gleichstellung der „Mischlinge I. Grades“ – entsprechend der bereits im Herbst 1935 seitens der Behörde des „Stellvertreters des Führers“ favorisierten Position – mit den „Volljuden“ und „Einzelfall-Entscheidungen“ im Falle der „Mischehen“. Diese rechtlichen Statusfragen und die offenbar für erforderlich erachtete Gesetzesänderung betrafen Stuckart in sachlicher Hinsicht als Vertreter des RMdI, das die Federführung über die gesetzliche Definition des „Juden- und Mischlingsbegriffs“ reklamierte und, wie das Beispiel der 11. und 13. Verordnung zum RBG nahelegen, auch behauptete. Auf genau diese Fragen war er auch durch die Vorlagen Löseners vorbereitet worden. Insofern erscheint Stuckarts spätere Einlassung – der eigentliche Zweck der Wannseekonferenz sei die „Lösung der Mischlingsfrage“ gewesen,

⁹⁴² RGBl. I, S. 364, § 7:

„Hängt die Anwendung dieses Gesetzes davon ab, dass der Vermieter oder der Mieter Jude ist, so gilt für den Fall einer Mischehe des Vermieters oder Mieters Folgendes:

1. Die Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn die Frau Jüdin ist. Das Gleiche gilt, wenn Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.
2. Ist der Mann Jude und sind Abkömmlinge aus der Ehe nicht vorhanden, so sind die Vorschriften ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob der Mann oder die Frau Vermieter oder Mieter ist.

Abkömmlinge, die als Juden gelten, bleiben außer Betracht.“

⁹⁴³ Abschließend referierte Lösener den Fall eines gewissen Oberleutnants Prager, der als „Mischling I. Grades“ durch „Führerentscheidung“ vom 30.10.1941 Deutschblütigen gleichgestellt und als Oberleutnant reaktiviert worden sei und dessen 66-jähriger Vater, Träger des EK. I., „nach [im Original unterstrichen] der Führerentscheidung“ von der Polizei bedroht und gedemütigt und zur schweren Arbeit in einem Gärtnereibetrieb gezwungen wurde. In: BAB R 1501/5519, Bl. 241 f.

⁹⁴⁴ Dieses Schreiben konnte bisher nicht nachgewiesen werden und befand sich auch nicht beim Wannseeprotokoll im PAAA.

in der Heydrich seinen Vorstellungen zum Durchbruch habe verhelfen wollen – durchaus glaubhaft.⁹⁴⁵

Hinsichtlich der Position, die Stuckart in der „Mischlings- und Mischehenfrage“ auf der Wannseekonferenz bezog, referierte das Protokoll nur, dass er vortrug, dass „die praktische Durchführung der eben mitgeteilten Lösungsmöglichkeiten zur Bereinigung der Mischehen- und Mischlingsfragen in dieser Form eine unendliche Verwaltungsarbeit mit sich bringen würde“ und dass er, „[u]m [...] auf alle Fälle auch den biologischen Tatsachen Rechnung zu tragen“, vorschlug, „zur Zwangssterilisierung zu schreiten“. Des Weiteren habe Stuckart angeregt, dass „[z]ur Vereinfachung des Mischehenproblems“ „ferner Möglichkeiten überlegt werden“ sollten „mit dem Ziel, dass der Gesetzgeber etwa sagt: Diese Ehen sind geschieden“.

Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass Stuckarts Einwand von der „unendlichen Verwaltungsarbeit“ auf die vorher referierten Vorstellungen Heydrichs bezogen war, die hinsichtlich einiger „Mischlingskategorien“ eine Neueinordnung und bei bestimmten Gruppen Einzelfallentscheidungen vorgesehen hatten. Beides hätte – bedenkt man die zahlreichen Rechtsfolgen der Umstufung und der „Evakuierung“ mit ihren Folgen z.B. im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit, deren Verlust bei einem Familienvater – nach damaligem Verständnis – auch die restliche Familie betroffen hätte – in der Tat einen enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand generiert und Ressourcen gebunden, die durch Stuckarts Tätigkeit als Stabsleiter GBV eigentlich für den Kriegseinsatz freigemacht werden sollten.

Stuckart gab in seiner oben erwähnten Stellungnahme ursprünglich an, dass der Sterilisationsvorschlag von Heydrich stammte, der ja – nach dem Protokoll – auch tatsächlich den Verbleib bestimmter Gruppen an deren Unfruchtbarmachung hatte knüpfen wollen, was von SS-Gruppenführer Hofmann ausdrücklich begrüßt wurde. Er (Stuckart) habe demgegenüber lediglich einen Prüfvorbehalt eingelegt, um Conti diesbezüglich konsultieren zu können. Im Laufe des Wilhelmstraßenprozesses gab Stuckart jedoch später selber an, dass sein Sterilisations- und Zwangsscheidungs-vorschlag nur dazu gedient hätten, Zeit zu gewinnen.⁹⁴⁶ Ob eine und gegebenenfalls welche dieser Behauptungen zutreffend ist, lässt sich nicht mehr eindeutig klären. Die Diskussion über die „Definitionsfrage“ bestimmte im Frühjahr 1942 das weitere Geschehen. Nach der Wannseekonferenz wurde die Diskussion auf Referentenebene in den Folgekonferenzen vom 6. März und 27. Oktober 1942 fortgesetzt.

Nur neun Tage nach der Wannseekonferenz, am 29. Januar 1942, berief der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete eine Besprechung ein, auf der der auf der Wannseekonferenz erreichte Beratungsstand von Lösener, der nach dem Kriege zunächst behauptete, nichts von der Wannseekonferenz gewusst zu haben, referiert wurde.⁹⁴⁷ Es wurde über den Entwurf einer Verordnung verhandelt, mit der

⁹⁴⁵ Vgl. die o.a. Stellungnahme Stuckarts vom 4. 7. 1947, in: BAK N 1292/125.

⁹⁴⁶ Vgl. hierzu das in Kap. IV. 3. auszugsweise wiedergegebene Verteidigungsplädoyer für Stuckart.

⁹⁴⁷ Vgl. hierzu: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 368–383; dies., S. 410f., vertritt die Auffassung, dass Lösener im Hinblick auf Stuckarts Sterilisierungsvorschlag versucht habe, der Ausweitung des Judenbegriffs für die Ostgebiete entgegenzusteuern, indem er Stuckarts Sterilisierungsvorschlag als das *Ergebnis* der Wannseekonferenz darstellte, ob-

für die besetzten Ostgebiete bestimmt werden sollte, wer als Jude zu behandeln sei. Die vorgesehenen Bestimmungen wichen von den §§ 2 und 5 der 1. Verordnung zum RBG ab. Nach der Aufzeichnung über den Verlauf der Besprechung sollte folgende Definition festgelegt werden:

„2) Jude ist, wer sich zur jüdischen Religionsgemeinschaft oder sonst als Jude bekennt oder bekannt hat oder dessen Zugehörigkeit zum Judentum sich aus sonstigen Umständen ergibt.

3) Dem Juden wird gleichgestellt, wer einen Elternteil hat, der Jude im Sinne des Abs. 1 ist.

4) In Zweifelsfällen entscheidet der Generalkommissar (Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD) oder die von ihm beauftragte Stelle mit allgemein bindender Wirkung.“

Die Besprechungsniederschrift enthält auf S. 4 und 6 noch folgende aufschlussreiche Ausführungen:

„Dr. Wetzel entgegnete darauf, dass infolge der zu erwartenden Lösung der Judenfrage politische Gefahren aus der Gleichstellung jüdischer Mischlinge aus den Ostgebieten nicht zu erwarten seien. [...]

Sturmbannführer Suhr bat, auch die Frage der Mischehen in dem Ausführungserlass zu regeln. Man wurde sich darüber einig, dass Juden, die in Mischehen leben, keiner anderen Behandlung wie die anderen Juden unterliegen sollen und dass dies im Erlass zum Ausdruck gebracht werden sollte.“

Am 6. März 1942 fand im RSHA eine erneute Besprechung über die „Endlösung“ statt, zu der Heydrich bereits in seinem Übersendungsschreiben des Wannseekonferenzprotokolls vom 26. Februar 1942 eingeladen hatte.⁹⁴⁸ In seiner Einladung unterstrich er eingangs den vermeintlich erzielten Konsens zwischen den an der „Endlösung“ beteiligten Behörden: „Da nunmehr erfreulicherweise die Grundlinie hinsichtlich der praktischen Durchführung der Endlösung der Judenfrage festgelegt“ sei und „seitens der hieran beteiligten Stellen völlige Übereinstimmung“ herrsche, könnten jetzt auf Referentenebene die „organisatorischen, technischen und materiellen Voraussetzungen zur praktischen Inangriffnahme der Lösungsarbeiten aufgezeigt“ und für Reichsmarschall Göring die gewünschte Vorlage zum weiteren Vorgehen erstellt werden.⁹⁴⁹ Er bat die „beteiligten Stellen“,

gleich dieser im Protokoll – entsprechend der Haltung des RSHA – nur als Vorschlag referiert worden sei.

⁹⁴⁸ Übersendungsschreiben (PAAA R 100857, Bl. 50), abgedruckt in: Pätzold/Schwarz, Tagesordnung: Judenmord, S. 113.

⁹⁴⁹ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 411, deutet Stuckarts Sterilisierungsvorschlag als einen „generellen Einspruch von Seiten des Innenministers“, auch wenn dieser Heydrichs „Federführung“ nicht offen in Frage gestellt habe. Heydrich habe seinerseits vermieden, „die offizielle Aufhebung des gesetzlichen Judenbegriffs zu fordern, in dessen Verwaltung das Recht des ‚Normenstaates‘ zur ‚Behandlung der Judenfrage‘“ begründet gewesen sei, und nur „die ‚Gleichstellung‘ begrenzt auf die Deportation“ gefordert, womit sich die Frage „auf eine polizeiliche Administrationsmaßnahme“ – d. h. Kompetenz der Abt. V des RMDI und nicht der Abt. I – reduziert habe. Die Darstellung des Wannseekonferenzergebnisses als Konsens habe es Heydrich gestattet, die „Lösung der Mischlingsfrage“ niedriger – d. h. auf Referenten- und nicht mehr auf Staatssekretärebene – „aufzuhängen“. Heydrichs Ziel sei es gewesen, Stuckarts Sterilisationsplan „zu bagatellisieren“. Ziel der Konferenz vom 6. 3. 1942 sei allein die Demontierung von Stuckarts Sterilisierungsprojekt gewesen.

einen Sachbearbeiter zu entsenden, der sich mit Eichmann „ins Benehmen“ setzen sollte. Für das RMDI nahm nicht der Referatsleiter Lösener, sondern dessen Mitarbeiter, Regierungsrat Dr. Feldscher, teil, der wohl auch an den Besprechungen im RSHA vor der Wannseekonferenz beteiligt gewesen war. Feldscher erläuterte eingangs den Vorschlag Stuckarts, „alle Mischlinge“ zu sterilisieren, wobei er vom RSHA aufgefordert wurde, vor allem zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen⁹⁵⁰:

- „1.) Personenkreis, der unter die Sterilisierung fällt;
- 2.) Rechtsgrundlagen der Sterilisierung;
- 3.) rechtliche Stellung der Mischlinge nach erfolgter Sterilisierung;
- 4.) verwaltungsmäßige Durchführung der Sterilisierung“

Laut dem vom RSHA verfassten Protokoll erläuterte Feldscher, dass sich Stuckart nur für eine Zwangssterilisierung der „Mischlinge 1. Grades“ ausgesprochen habe, obgleich „eine biologisch völlige Lösung des Mischlingsproblems nur bei einer Sterilisierung der Judenmischlinge aller Grade erfolgen würde“.⁹⁵¹

Hinsichtlich Punkt 2 hielt das Protokoll fest, dass eine „Sterilisierung nur im Verwaltungswege“ als „allseitig nicht tragbar erkannt“ wurde. Dasselbe gelte hinsichtlich einer „gesetzlich ausdrücklich und ausgesprochenenmaßen“ angeordneten Sterilisierung, weshalb ein allgemeiner – die Realität bemäntelnder – „Rechtsatz“ des Inhaltes geschaffen werden sollte, wonach „eine bestimmte Stelle ermächtigt werde, die Lebensverhältnisse der Mischlinge zu regeln“. Für die beteiligten Beamten blieb es jedoch offenbar auch im Angesicht der „Endlösung“ „zweifelhaft“, „ob dies als Rechtsgrundlage ausreiche“. Dies macht deutlich, wie wichtig den Beteiligten selbst im Frühjahr 1942 noch die formale, normenstaatliche Absicherung bei ihrem verbrecherischen Tun erschien.

⁹⁵⁰ Vgl. PAAA R 100857, Bl.73ff., dort auch Teilnehmerliste. Rademacher (s. Anhang 2: Kurzbiographien) hatte seinen Vorgesetzten (Luther, Gaus, Woermann und Weizsäcker) bereits unter dem 7.3.1942 über die Ergebnisse der Besprechung am 6.3. berichtet („Geheime Reichssache“) und hervorgehoben, dass es „Schwierigkeiten“ in der in Wannsee angesprochenen Frage der Sterilisierung von 70 000 „Mischlingen“ gäbe, für die 700 000 Krankenhaustage erforderlich seien. Dieser Weg erscheine angesichts der Beanspruchung der Krankenhäuser durch die Verwundeten „während des Krieges jedenfalls nicht gangbar“. Daher sollte „neben“ der in Wannsee „ins Auge gefassten Lösung vorgeschlagen werden, die gesamten Mischlinge ersten Grades in einer einzigen Stadt in Deutschland oder im Generalgouvernement zusammenzufassen und die Frage der Sterilisierung bis nach Kriegsende aufzuschieben“. Hinsichtlich der „Mischehen“ hielt Rademacher fest, dass Stuckarts Zwangsscheidungs-vorschlag kraft Gesetzes seitens des Vertreters des Propagandaministeriums und des RJM abgelehnt werde, weshalb der endgültige Vorschlag eine Scheidung der „Mischehen“ in einem vereinfachten Antragsverfahren durch die Staatsanwaltschaft vorsehe.

⁹⁵¹ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S.414, merkt hierzu an, dass sich das von Eichmann hier wiedergegebene „einhellige Bedenken“ als indirekter Bezug zu dem Satz lesen lasse, mit dem die RK im Juni 1941 den 3. Entwurf der 11. VO zum RBG verworfen habe: „[...] dass es nach dem Krieg in Deutschland ohnedies keine Juden mehr geben werde und dass es deshalb nicht erforderlich sei, jetzt eine Regelung zu treffen, die [...] Arbeitskräfte binde und eine grundsätzliche Lösung doch nicht bringe“. Auch gegen Stuckarts Sterilisierungsplan sollte geltend gemacht werden, dass hier Mittel und Zweck außer Verhältnis stünden.

Gegen Stuckarts dritten Vorschlag, die sterilisierten „Mischlinge 1. Grades“ unbeschadet der weitergeltenden „ihr Leben einengenden Bestimmungen“ im Reich verbleiben zu belassen, wurde geltend gemacht, „dass eine tatsächliche Lösung des Mischlingsproblems, das nicht ausschließlich ein rassenbiologisches“ sei, „hierdurch nicht erfolgen werde“. Die Sterilisierungen würden zwar neben die bisherige „rechtliche“ eine „tatsächliche Verhinderung von Nachkommenschaft“ treten lassen, das Problem der zahlreichen „Ausnahmegesuche auf allen Lebensgebieten“ bliebe jedoch ungelöst. Zudem bliebe auch die „politische Belastung durch das Vorhandensein einer Personengruppe minderen Rechts“ bestehen. Dies würde gegenüber „der bisherigen Stellung noch erschwert dadurch, dass dieser Personenkreis sterilisiert“ sei. Auf der anderen Seite stünde jedoch fest, dass eine „weitergehende Freistellung der Mischlinge 1. Grades aus politischen Gründen untragbar wäre“.

Zu 4. führte das RSHA aus, dass „man sich allseitig darüber klar“ gewesen sei, „dass die Sterilisierung eine verwaltungsmäßige Entlastung gegenüber der augenblicklichen Lage nicht mit sich bringt; vielmehr lediglich durch die Sterilisierung zu den bisherigen Verwaltungsaufgaben eine weitere hinzutrete, deren Aufwand nicht zu unterschätzen“ sei „und deren Durchführung schon allein wegen Ärzte- und Krankenbettmangels nicht möglich“ erscheine. Damit war Stuckarts vermeintliches Obstruktionsargument auf der Wannseekonferenz – Vermeidung von Verwaltungsaufwand – gegen ihn und seinen Sterilisationsvorschlag gewendet worden.⁹⁵² Zudem wurde deutlich, dass die Undurchführbarkeit dieses Vorschlags während des Krieges den anderen beteiligten Behörden deutlich vor Augen trat und möglicherweise gar nicht – wie später in Nürnberg behauptet – auf Stuckarts und Löseners „Urheberschaft“ zurückging, wie nach dem Krieg behauptet wurde.

Des Weiteren wurde gegen Stuckarts Konzept eingewandt, dass bei „Belassung der Mischlinge als ‚Zwischenrasse‘ im Reichsgebiet“ auch in Zukunft ständig neue Probleme für die Behörden in Form von neuen Regelungsbedürfnissen entstünden. So müssten Fragen, die man im Hinblick auf die „bevorstehende Endlösung“ zurückgestellt habe, „nunmehr unbedingt einer Entscheidung zugeführt werden“ („Mischlinge im Sport“, „Mischlinge in der Wirtschaft“ etc.). Mithin würde „weder das Mischlingsproblem“ gelöst, noch eine „verwaltungsmäßige Entlastung“ erreicht, „sondern die augenblickliche Lage noch erschwert.“⁹⁵³ Offenbar wollte das RSHA dem Votum Hitlers aber auch nicht vorgreifen: Für den Fall, dass „der Führer gleichwohl aus politischen Gründen“ – also gewissermaßen „wider bessere biologistische Einsicht“ – „eine allgemeine Zwangssterilisierung für den geeigneten Weg“ halten sollte, sei eine Kompromisslösung möglich, nach der die „Mischlinge 1. Grades ähnlich wie heute alte Juden in einem Gebiet in einer besonderen Stadt“ – gedacht war hier möglicherweise an eine Ghettostadt wie Theresienstadt

⁹⁵² So auch Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 414.

⁹⁵³ Hierzu merkt Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 415, zutreffend an, dass Stuckarts Einwand auf der Wannseekonferenz – wonach Heydrichs Vorschläge zur Mischehen- und Mischlingsfrage unendliche Verwaltungsarbeit mit sich brächten – sich nicht auf den auf der Konferenz am 6. 3. angesprochenen *status quo*, sondern eben auf die Realisierung von Heydrichs Vorhaben bezog.

– „zusammengefasst“ werden könnten. Abschließend wurde zu diesem Punkt – gewissermaßen als Konzession an Stuckart – ausgeführt: „Für die Siedlung käme, um den Bedenken Rechnung zu tragen, die gegen eine Abschiebung teilweise deutschen Blutes über die Reichsgrenze von Staatssekretär Dr. Stuckart vorgebracht wurden, ein Ort innerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches des Deutschen Reiches in Betracht.“⁹⁵⁴

In der weiteren Erörterung hob der Vertreter der Parteikanzlei hervor, dass die „Mischlinge“ unbedingt „auf Juden und Deutsche aufzuteilen“ seien, da es „keinesfalls tragbar sei, die Mischlinge als dritte kleine Rasse auf die Dauer am Leben zu erhalten“. Dieser Forderung werde durch Stuckarts Sterilisierungsvorschlag und der „Belassung [der Juden] im Reichsgebiet nicht Rechnung getragen“. Demgegenüber würde eine – bereits im Jahre 1941 in einem vom RSHA ins Leben gerufenen Arbeitskreis⁹⁵⁵ erörterte – „Aussiebung“ in Form einer Überprüfung jedes einzelnen „Mischlings“ – wie Heydrich sie nach dem Wannseeprotokoll gefordert hatte – nur einen einmaligen Verwaltungsaufwand erfordern, da hierzu bereits zahlreiche Unterlagen vorhanden seien. Der kleine, dann noch im Reich verbleibende Rest der „Mischlinge“ – die Mehrheit sollte nach diesen Vorstellungen also den Juden gleichgestellt und deportiert werden – könne man dann sogar von dem einengenden Sonderrecht freistellen, was wiederum den Verwaltungsaufwand reduzieren würde. Es bliebe bei den im Reich verbleibenden „Mischlingen“ lediglich noch die „freiwillige Sterilisierung“ als „Gegenleistung für ihre gnadenweise Belassung im Reich vorbehalten“. Vorteil dieser Vorgehensweise sei auch ihre Flexibilität, die Rücksicht auf Einzelfälle gewährleiste. Des Weiteren wurde auf das Ergebnis der Besprechung im Ostministerium – vermutlich die oben genannte Besprechung am 29. Januar 1942 – rekurriert, bei dem für die Ostgebiete ein Judenbegriff erörtert wurde, der die „Mischlinge 1. Grades“ einschloss. Schließlich wies die Parteikanzlei darauf hin, dass die „Masse der deutschen Volksgenossen“ „eine wirklich klare Lösung der Mischlingsfrage“ „für dringend erforderlich“ halte. An „höchster Stelle“, d.h. wahrscheinlich bei Göring – für den die vorbereitenden Aufzeichnungen zu erstellen waren, die nach Heydrichs Einladungsschreiben auf Grundlage der Besprechung erarbeitet werden sollten – oder möglicherweise bei Hitler selbst, sollte daher neben Stuckarts Zwangssterilisierungsvorschlag auch der bereits 1941 vom Arbeitskreis des RSHA und der Parteikanzlei erarbeitete Plan – „Aussiebung“ und Gleichstellung eines Großteils der „Mischlinge 1. Grades“ sowie deren Deportation zusammen mit den „Volljuden“ –, allerdings ergänzt um die vorstehend erörterte Alternativmöglichkeit einer

⁹⁵⁴ Wie oben angemerkt und von Rademacher berichtet, sollte hierbei wohl auch das Generalgouvernement in Betracht kommen, in welchem zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der „Aktion Reinhardt“ 1 000 000 jüdische Bürger ermordet wurden. Vgl. hierzu: Peter Witte, „... zusammen 1 274 166“. Der Funkspruch des SS-Sturmabführers Hermann Höfle liefert ein Schlüsseldokument des Holocaust, in: Die Zeit Nr. 3 vom 10.1.2002, S. 82, abrufbar unter: http://pdf.zeit.de/2002/03/_zusammen_1274166.pdf; Longerich, Himmler, S. 580–593.

⁹⁵⁵ Zu dem Arbeitskreis, der im August 1941 als „Arbeitsgemeinschaft“ unter Leitung Eichmanns firmierte, s. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 330–335 und S. 412–419.

„Ghettolösung“ für die „Mischlinge 1. Grades“, vorgelegt werden.⁹⁵⁶ Innerhalb dieses Ghettos seien dann – im Sinne eines „natürlichen Aussterbens“ – die Geschlechter zu trennen, „solange nicht auch dort eine Sterilisation in Betracht“ käme.

Hinsichtlich Stuckarts Vorschlag, „alle Mischehen aufzulösen“, und gegen einen „gesetzlichen Ausspruch der Zwangsscheidung“ gab es seitens des Propagandaministeriums politische Bedenken insbesondere im Hinblick auf die „zu erwartende Stellungnahme des Vatikans“. Der gerichtlichen Scheidung – „wenn auch im vereinfachten Verfahren“ – sollte auch im Hinblick auf „vorkommende Einzelfälle“ der Vorzug gegeben werden. Vermutlich hatten die Besprechungsteilnehmer – soweit sie eingeweiht waren – hierbei die Erfahrung mit den Euthanasiemorden vor Augen, die insbesondere im Hinblick auf die Reaktion der Kirchen 1941 teilweise suspendiert wurden. Zudem beklagte das RJM – wie in Schlegelbergers im Folgenden angeführter Stellungnahme besonders deutlich wird – den drohenden Kompetenzverlust, wenn die vorgesehene gesetzliche Zwangsscheidung die Gerichte übergibt.⁹⁵⁷ Das Protokoll hielt jedoch fest, dass „Einigkeit“ darüber herrschte, „dass bei einer Scheidung im Einzelfall dafür Sorge getragen werden müsse, dass die Verfahren schnell vor sich“ gingen, „und dass ungerechtfertigten Einwendungen der jüdischen Seite ein Riegel vorgeschoben werden müsse“. Man fand auch hier einen Kompromiss. Dem „deutschblütigen“ Ehegatten sollte die Einreichung der Scheidung empfohlen werden. Kam er der Empfehlung nicht nach, sollte der Staatsanwalt den Scheidungsantrag stellen:

„Es wird gesetzlich festgelegt, dass die Gerichte auf Antrag des deutschblütigen Teiles oder des Staatsanwalts rassenmäßige Mischehen zu scheiden haben. Der Antrag soll vorgesehen werden, um nach außen hin den Eindruck einer Zwangsscheidung abzuschwächen. Die Durchführung soll so erfolgen, dass durch interne Dienstanweisung den beteiligten Deutschblütigen ein gewisser Zeitraum zur Beantragung zur Verfügung stehen soll. Nach diesem Zeitpunkt werden die Staatsanwaltschaften angewiesen, Scheidungsanträge zu stellen. Der Scheidungsausspruch hängt dann nur von der Feststellung ab, dass ein Ehe- teil volljüdisch bzw. Mischling ersten Grades ist. Diese Feststellung trifft der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Die Staatsanwaltschaft und Gerichte sind an die Feststellung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gebunden.“⁹⁵⁸

⁹⁵⁶ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S.416, weist darauf hin, dass es sich bei dem hier im Protokoll der Besprechung des 6.3.1942 als Ergebnis des Arbeitskreises referierten Standpunkt nicht um das Projekt des Arbeitskreises, sondern vielmehr um Heydrichs auf der Wannseekonferenz vertretene Position gehandelt habe. Dem Rückgriff auf die „Autorität des Partei-Arbeitskreises“ sei die Funktion zugekommen, „Heydrichs auf der ‚Wannsee-Konferenz‘ vorgestellten Plan als unmittelbaren Ausdruck der Absichten der Parteileitung erscheinen zu lassen“. Das RMdI hatte indes schon im Herbst 1935 eine Sortierungslösung als nicht praktikabel abgelehnt, wobei Lösenner sowohl verwaltungstechnische als auch politische Gründe ins Feld geführt hatte.

⁹⁵⁷ Vgl. hierzu: Weber, Die Mitwirkung der Juristen, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S.207–212, hier S.210.

⁹⁵⁸ Dies wäre – wie Essner, Die Nürnberger Gesetze, S.418, zu bedenken gibt – eine entscheidende juristische Neuerung gegenüber der bisher geltenden Rechtslage gewesen. In Analogie zu §8 der 11. VO zum RBG hätte das RSHA auf diesem Wege erstmals die Definitions-/Klassifikationsmacht in einem wichtigen Bereich des Eherechts und damit in einer Materie erlangt, die den Kern der Nürnberger Gesetze bildete.

Nach der verbindlichen Feststellung durch die Gestapo, dass der Antragsgegner „volljüdisch“ oder „Mischling 1. Grades“ war, sollten die Gerichte die Ehe ohne weitere Sachprüfung scheiden.

Am Ende des Protokolls räumte das RSHA den beteiligten Behörden die Möglichkeit „zur beschleunigten abschließenden Stellungnahme“ ein und stellte, soweit erforderlich, eine weitere Besprechung in Aussicht. Am selben Tag leitete Eichmann im RSHA eine weitere Besprechung, bei der es um die Deportation der französischen Juden ging.⁹⁵⁹

Bei der Lektüre des Protokolls fällt die deutliche Diskrepanz zu Stuckarts Vorschlägen auf der Wannseekonferenz auf. Offenbar hatte sich der noch vergleichsweise junge und in der Ministerialbürokratie unerfahrene Parteigenosse, Dr. Feldscher, der einen der niedrigsten Ränge unter den Anwesenden bekleidete, nicht gegen Parteikanzlei und RSHA durchsetzen können.⁹⁶⁰ Seine Vorgesetzten, Stuckart und Lösenner, waren jedenfalls mit dem Sitzungsergebnis vom 6. März 1942 – so wie es von Eichmann dargestellt wurde – nicht einverstanden und wandten sich mit einem wohl von Lösenner vorbereiteten Geheimschreiben (gezeichnet „i.V. Stuckart“) am 16. März 1942 – „betr.: Endlösung der Judenfrage“ – an die Parteikanzlei, Heydrich und die anderen Teilnehmer der Wannseekonferenz⁹⁶¹: „Die in der Sitzung vom 20. Januar 1942 besprochene Frage, welche Stellung den jüdischen Mischlingen 1. Grades künftig zugewiesen werden soll“,⁹⁶² gebe ihm Ver-

⁹⁵⁹ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 419, folgert aus dieser Tatsache, dass in den beiden Parallelbesprechungen der „Ursprung der Eichmannschen Legende“ über die Wannseekonferenz lag: „Nicht am 20.1.1942 sprach die Reichsbürokratie offen über die Mordtechniken und Eichmann durfte dabei ‚zuhorchen‘, sondern am 6.3.1942 sprach Eichmann darüber mit den anderen Judenreferenten des RSHA sowie mit Rademacher vom Auswärtigen Amt, und er musste aufpassen, dass die Vertreter der Reichsbürokratie nicht ‚zuhorchten‘“. Im Hinblick darauf, dass Eichmann mit dem Einsatz der „Brack-schen Hilfsmittel“ einverstanden gewesen sei und auf Eichmanns Besuch in Minsk im September 1941, wo er Massenerschießungen beobachtete, konstatiert Essner, dass Eichmanns Name stets dort in den Quellen auftauche, wo es um die technische Realisierung des Massenmordes gegangen sei.

⁹⁶⁰ Dies hat ihm jedoch nicht geschadet. Das RMdI beabsichtigte den 35-Jährigen kurz nach der Konferenz vom 6.3., im April 1942, unter Berufung auf seinen Einsatz für die „Bewegung“ zum ORR zu befördern (vgl. BAB R 2/11690, Bl. 101f). Nach dem Krieg erinnerte sich Feldscher, dass auf der „Referentenbesprechung“ am 6.3.1942 kein Ergebnis erzielt werden konnte, „da die anwesenden Personen keinen Beschluss fassen konnten“. Ein Protokoll über die Sitzung habe er nie erhalten. Vgl. eidesstattl. Erklärung Feldschers, als Dok. Nr. 643 der Verteidigung Stuckarts in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 72ff., hier Bl. 75.

⁹⁶¹ In: PAAA R 100857, Bl. 82ff., als Nbg.-Dok. NG-2586, in: IfZ Nürnberger Dokumente. Zum Teil abgedruckt in: Pätzold/Schwarz, Tagesordnung: Judenmord, S. 121f. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 419f., mutmaßte, dass Stuckarts Schreiben vornehmlich durch den „unangemessenen Autoritätsanspruch“ Eichmanns motiviert war und zu dem Besprechungsergebnis vom 6.3.1942 Stellung nahm, obgleich eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Besprechung in Stuckarts Schreiben fehlt. Sie vertritt zudem die Auffassung, dass sich das Schreiben wie eine „Richtigstellung“ des Wannseeprotokolls lese.

⁹⁶² Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 421, vermutet, dass Stuckart seine in dem Schreiben angeführten rassenbiologischen Argumente bereits anlässlich der Wannseekonferenz ins Feld führte, wie auch der Konferenzteilnehmer Otto Hofmann (RuSHA) 1948 in

anlassung, „die bei der Lösung dieser Frage zu erwägenden Möglichkeiten noch einmal einer Prüfung zu unterziehen, wobei, das bedarf wohl keiner besonderen Betonung, das einzige Kriterium das Interesse des deutschen Volkes sein muss“. Es bestehe „völlige Klarheit und Einmütigkeit“ darüber, „dass jüdisches Blut, auch soweit dessen Träger Halbjuden sind, aus dem deutschen und darüber hinaus aus dem europäischen Blutstrom auszuschneiden“ sei. Daher sei „in erster Linie jede Blutmischung mit Deutschen oder Artverwandten zu verhindern“. Unter Bezugnahme auf die von Lösener in Vorbereitung auf die Wannseekonferenz für Stuckart zusammengestellten Argumente⁹⁶³ gegen eine Gleichstellung der „Mischlinge 1. Grades“ mit den „Volljuden“ führten Lösener und Stuckart aus, dass das RMdI es immer „für biologisch außerordentlich gefährlich gehalten habe“, zur Hälfte deutsches Blut preiszugeben und „einer gegnerischen Seite zuzuführen“, wo es Führungspersonlichkeiten hervorbringen könne. Dieser Gesichtspunkt müsse auch vom gesamteuropäischen Standpunkt gelten; „die Lösung dieser Frage in Europa“ müsse daher nach einer „einheitlichen Grundlinie“ erfolgen.⁹⁶⁴ Anderenfalls – so das von Stuckart gezeichnete drohende Szenario – würden „Hunderttausende von Trägern deutscher oder artverwandter Erbmasse abgestoßen und in einen unserem Einfluss im Wesentlichen entzogenen kämpferischen Gegensatz zu uns gebracht werden“.⁹⁶⁵ Hiergegen habe er – „vom Standpunkt des deutschen Interesses“ – so starke Bedenken, dass er „den Weg der Gleichstellung der Halbjuden mit Juden und demgemäß der Abschiebung für untragbar halte und deshalb das natürliche Aussterben der [sterilisierten, d. Verf.] Halbjuden innerhalb des Reichsgebietes vorziehe“. In diesem Zusammenhang verwiesen Stuckart und Lösener auf den anlässlich der Wannseekonferenz am 20. Januar 1942 gemachten

seiner Aussage versicherte. Vgl. Protokollauschnitt der Vernehmung Hofmanns am 7. 1. 1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 62ff. hier Bl. 66f.: „Im Verlaufe der Diskussion ergab sich dann von einer Seite die Frage, ob es denn nicht möglich wäre, die Zahl der vorhandenen 70 000 Mischlinge 1. Grades im deutschen Volk mit der Zeit aufgehen zu lassen. Ich weiß bestimmt, dass auch davon gesprochen wurde, dass mit einer Abschiebung der jüdischen Mischlinge 1. Grades jeweils 50% deutschen Blutes verloren gingen. In diesem Vorschlag, die Mischlinge 1. Grades im deutschen Volk aufgehen zu lassen, sah ich einen Ausweg aus dem Labyrinth, weswegen ich ihm sofort zustimmte. Diese Fragen sind im Dokument nicht aufgezeichnet.“ Auf die Frage, ob die Besprechung denn ein Ergebnis gehabt habe, entgegnete Hofmann: „Nein, es sind keine Beschlüsse gefasst worden. Die Besprechung sollte offenbar dazu dienen, Heydrich zu informieren über die Auffassung der Anwesenden./Ich glaube behaupten zu können, dass gerade durch meinen Vorschlag und die dadurch ausgelöste Debatte die Absichten Heydrichs vereitelt wurden, die Mischlinge 1. Grades abzuschieben. [...] Ich halte dieses Dokument [das Wannseeprotokoll, d. Verf.] [...] für eine einseitige Niederschrift, die im Reichssicherheitshauptamt entstanden ist.“ Hofmann sagte weiter aus, dass der Sterilisierungsvorschlag nicht von ihm, sondern schon zuvor gemacht worden war.

⁹⁶³ Vgl. auch: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 420, die darauf hinweist, dass Löseners Argumente in der Vorlage vom 4. 12. 1941 noch dazu dienten, den *status quo* der „Mischlinge“ zu verteidigen, während sie nunmehr zur Untermauerung von Stuckarts Sterilisierungsvorschlag dienen mussten.

⁹⁶⁴ Diese Argumentation wurde wortgleich im Herbst 1935 verwendet, vgl. hierzu Kap. III. 3.

⁹⁶⁵ Diese Argumentation legt nahe, dass Stuckart und Lösener trotz ihrer Kenntnis von den Judenerschießungen in Riga tatsächlich über das den Abgeschobenen generell zuge dachte Schicksal im Unklaren waren.

Sterilisationsvorschlag und die damit verbundene Verwaltungsrationalisierung: „Diese Sterilisation würde jeden rassenbiologisch zwingenden Grund zu einer anderen Behandlung der Mischlingsfrage überhaupt entfallen lassen.“ Zwar würde dieser Prozess drei bis vier Jahrzehnte brauchen, habe aber insbesondere den Vorteil, dass weiterhin willige Arbeitskräfte zur Verfügung stünden. Hinsichtlich der Zwangsscheidung der Mischehen signalisierten Stuckart und Lösener hingegen ihre Akzeptanz des Sitzungsergebnisses vom 6. März 1942 und führten aus, dass man den Ehepaaren zweckmäßigerweise die Möglichkeit einer freiwilligen Scheidung in einem vereinfachten Verfahren geben sollte. Unter diesen Umständen lasse sich jedoch „auch rechtfertigen [...], den staatlichen Zwang einzuschalten, also die Scheidung entweder auf Antrag des Staatsanwaltes oder kraft Gesetzes auszusprechen“.⁹⁶⁶

Auch der nach dem Tode Gürtners am 29. Januar 1941 und bis zur Ernennung Otto Thieracks am 23. August 1942 amtierende RJM, Staatssekretär Dr. Franz Schlegelberger, dessen Staatssekretärskollege Dr. Freisler⁹⁶⁷ an der Wannseekonferenz und dessen Personenstandsreferent Dr. Massfeller an der Besprechung vom 6. März 1942 teilgenommen hatten, wandte sich mit einem als „Geheime Reichssache“ eingestuften Schreiben vom 5. April 1942 – „Betrifft: Endlösung der Judenfrage“ – an die anderen Wannseekonferenzteilnehmer und nahm zu dem Besprechungsergebnis vom 6. März 1942 Stellung.⁹⁶⁸ „Die Endlösung der Judenfrage

⁹⁶⁶ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 418 und S. 424, hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Zwangsscheidungen „eine zentrale Erleichterung für die Deportationspolitik“ dargestellt hätten, da es nur über die vorherige Scheidung vermeidbar gewesen wäre, dass der aufgrund der 11. VO zum RBG eintretende Staatsangehörigkeitsverlust des jenseits der Reichsgrenze „evakuierten“ Ehemannes auf die im Reich verbleibenden Familienmitglieder zurückgeschlagen wäre. Bei den zwangssterilisierten Halbjuden, die nach Stuckarts Plan im Reichsgebiet bleiben sollten, würde sich die Staatsangehörigkeitsfrage hingegen nicht stellen, was nach Essner „vermutlich“ der „juristische Grund“ war, weshalb diese nach Stuckarts Vorstellungen im Reich bleiben sollten: „Denn anderenfalls, so wusste der Verwaltungsexperte, würde sich deren Deportation noch komplizierter gestalten als bei den deutschen ‚Volljuden‘. Die ‚Mischlinge 1. Grades‘ waren nach dem Judenstatut vom Herbst 1935 ‚vorläufige Reichsbürger‘, die dies auch jenseits der Reichsgrenze blieben. Nur wenn die ‚Halbjuden‘ offiziell dem geltenden Judenbegriff unterstellt würden, würden sie wie die ‚Volljuden‘ gemäß der 11. VOzRBüG durch die Deportation im Prinzip die deutsche Staatsangehörigkeit und gleichzeitig das Reichsbürgerrecht einbüßen.“

⁹⁶⁷ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 425, Anm. 137, weist darauf hin, dass sich Freisler in dem „Tauziehen um die Mischlingsfrage“ „recht stumm“ gezeigt habe und führt dies darauf zurück, dass er 1942 im RJM nicht als der geeignete Mann gegolten habe, um die Leitung des Ministeriums zu übernehmen, da von ihm das Gerücht umging, mit einer Halbjüdin verheiratet zu sein.

⁹⁶⁸ In: PAA R 100857, Bl. 86ff.; Nbg.-Dok. NG 2586, in: IfZ Nürnberger Dokumente. Vgl. hierzu auch: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 425f. Gegen die Ergebnisse der Besprechung vom 6. 3. 1942 hatte Schlegelberger bereits in einem Schreiben vom 12. 3. 1942 an den ChRK protestiert und diesen um eine Unterredung gebeten (s. Nbg.-Dok. PS-4055, in: IfZ Nürnberger Dokumente; Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 425). Schlegelberger führte dort aus, dass er die sich anbahnenden Entschlüsse „zum großen Teil für völlig unmöglich“ halte. Im Juristenprozess sagte Schlegelberger 1947 aus, dass er sich „moralisch dazu verpflichtet“ gefühlt habe, in der Frage der „jüdischen Mischlinge“ einen eigenen Vorstoß zu unternehmen, vgl. Förster, Schlegelberger, S. 145. Schlegelbergers Mit-

setzt eine klare und für immer maßgebende Abgrenzung des Personenkreises voraus, für den die in Aussicht genommenen Maßnahmen getroffen werden sollen.“ Während die „Mischlinge 2. Grades“ „von vornherein“ nicht in die „Maßnahmen“ einbezogen werden sollten⁹⁹, schloss sich Schlegelberger hinsichtlich der Behandlung der „Mischlinge 1. Grades“ der von Stuckart mit Schreiben vom 16. März 1942 geltend gemachten Auffassung des RMdI an, wonach die „Verhinderung der Fortpflanzung dieser Mischlinge ihrer Gleichbehandlung mit den Volljuden und der hiermit verbundenen Abschiebung vorzuziehen“ sei. Weiterhin betonte Schlegelberger, dass ein „völkisches Interesse an der Lösung der Ehe zwischen einem solchen Halbjuden und einem Deutschblütigen“ nicht bestehe, vielmehr sollte den Halbjuden „die Wahl gelassen werden, sich der Unfruchtbarmachung zu unterziehen oder in gleicher Weise abgeschoben zu werden“. In beiden Fällen sei dem „deutschblütigen“ Ehepartner die Möglichkeit zu geben, die Auflösung der Ehe zu beantragen. Gegen ein vereinfachtes Verfahren der Ehescheidung habe er in diesen Fällen (Unfruchtbarmachung oder Abschiebung) nichts einzuwenden. Anders sei im Falle des Vorhandenseins von Nachkommen zu verfahren. Diese müssten „bei einer wirklichen Endlösung der Judenfrage“ in die „deutsche Volksgemeinschaft“ aufgenommen werden, wobei sichergestellt werden müsse, dass „ihnen jede Minderbewertung und jedes Gefühl der Minderwertigkeit“ erspart werde, welches aus dem Bewusstsein entstehen könnte, „dass ihre unmittelbaren Vorfahren von den geplanten Abwehrmaßnahmen der Volksgemeinschaft betroffen worden sind“. Insofern sei sogar zu überlegen, „ob nicht Halbjuden, deren noch lebende Nachkommen nicht auch Halbjuden sind, sowohl von der Abschiebung als auch von der Unfruchtbarmachung verschont bleiben sollten“. Gegen eine „Scheidungserleichterung bei Ehen zwischen Deutschblütigen und Juden“,

arbeiter, Dr. Massfeller, der an den Nachfolgekonferenzen der Wannseekonferenz für das RJM teilgenommen hatte, schrieb in einer dienstlichen Erklärung vom 25.5.1952 für das BMJ, wo er sich um seine Wiedereinstellung bemühte: „[...] Das Justizministerium war zu den Besprechungen geladen worden, weil man von ihm wissen wollte, wie – ohne gesetzliche Maßnahme – die Sterilisierung der Halbjuden und die Scheidung der Mischehen durchgeführt werden könne. Dabei dachte man u.a. auch daran, dass die Sterilisierung am unauffälligsten von Erbgesundheitsgerichten auf Grund des geltenden Gesetzes (wegen Erbkrankheit) angeordnet werden könnte. Herr Dr. Schlegelberger wollte vermeiden sehen, dass die Gerichte mit einer solchen – von ihm missbilligten – Aufgabe betraut würden. Meine Aufgabe als Referent für das gerichtliche Verfahren war es, die Bedenken hiergegen darzulegen. Dies habe ich in der Sitzung getan, indem ich darauf hinwies, dass die Gerichte nur nach Maßgabe des geltenden Gesetzes entscheiden könnten, dass der Reichsjustizminister auch nicht die Möglichkeit habe, die Gerichte anzuweisen, in den in Betracht kommenden Fällen eine Erbkrankheit festzustellen. [...] Ich war nur Zuhörer, um Herrn Staatssekretär Dr. Schlegelberger unterrichten zu können, damit er – soweit das möglich war – in den Stand gesetzt wurde, die vorgesehenen Maßnahmen zu inhibieren oder zu verzögern [...]“. Textauszug in: Ciernoch-Kujas, Massfeller, S. 152.

⁹⁹ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 426, weist darauf hin, dass Schlegelberger sich damit gegen Heydrichs Vorschläge auf der Wannseekonferenz stellte, der auch vorsah, die sogenannten Vierteljuden zu sortieren. Wie Stuckart, befürchtete wohl auch Schlegelberger, der 1941 – wie oben dargestellt – deswegen die Euthanasiekonferenz einberufen hatte, eine ständige Beunruhigung der Bevölkerung, wenn die rassische Identität der „Volksgenossen“ nicht abschließend geklärt werde.

die sich auch auf „Geltungsjuden“ erstrecken sollte, hegte der amtierende RJM hingegen keine Bedenken. Den am 6. März erzielten Kompromiss einer „zwangsweisen Scheidung, etwa auf Antrag des Staatsanwaltes“, dem Stuckart sich angeschlossen hatte, lehnte Schlegelberger jedoch ab. Dieser Zwang sei „unnötig, weil die Ehegatten durch die Abschiebung des jüdischen Teils ohnehin von einander getrennt“ würden und eine Zwangsscheidung auch nicht geeignet sei, „die etwaige innere Verbundenheit der Ehegatten“ aufzuheben.⁹⁷⁰ Da allerdings „ein Festhalten des deutschblütigen Teils an der Ehe wohl nur bei älteren Ehen“ zu erwarten sei, „in denen der jüdische Teil in der Regel nicht abgeschoben, sondern dem Altersghetto zugeführt werden wird, sollte es dem anderen Ehegatten, wenn er durch sein Festhalten an der Ehe seine Zugehörigkeit zum Deutschtum verleugnet, auch nicht verwehrt sein, selbst im Ghetto Aufnahme zu finden“.⁹⁷¹

In einer als „Geheime Reichssache“ eingestuften Aufstellung, die Rademacher am 11. Juni 1942 Staatssekretär Weizsäcker vorlegen wollte⁹⁷², fasste Rademacher die Haltungen Stuckarts und Schlegelbergers wie folgt zusammen⁹⁷³:

Zum Schreiben des RMdI vom 16. März 1942:

„I. Halbjuden:

Am einfachsten scheint Gleichstellung und Abschiebung mit Juden. Indes hiergegen starke Bedenken aus mehreren Gründen (u. a. durch Führererlasse Geltungsjuden mit Halbjuden und Halbjuden mit Deutschblütigen – Offiziere – gleichgestellt); Weg ungangbar. Vorzuzie-

⁹⁷⁰ Weber, Die Mitwirkung der Juristen, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S. 207–212, attestiert Schlegelberger, dass er die für Stuckart wahrscheinlich fundamentale Staatsangehörigkeitsfrage hierbei völlig verkannte.

⁹⁷¹ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 427, weist darauf hin, dass Schlegelberger offenbar die mörderische Funktion des „Altersghettos“ verborgen blieb. Ohne die Ungeheuerlichkeit des Ganzen, nämlich den geplanten Massenmord beim Namen zu nennen, sagte Schlegelberger hierzu im „Juristenprozess“: „Damit [mit der Einbeziehung der „Mischlinge“ in die Deportationen/in den Judenbegriff, d. Verf.] wäre eine schon lange kategorisch vorgebrachte Forderung der Partei erfüllt worden, und wenn man überlegt, wieweit damals bereits die Parteimaßnahmen gegen Juden gingen, dann musste man erkennen, dass nunmehr die Schicksalsfrage der jüdischen Mischlinge in ein akutes Stadium getreten war.“ Der Sterilisierungsvorschlag, „um der Verschickung zu entgehen“ – den schon andere vor ihm gemacht hätten – stamme letztlich von den „Mischlingen“ selbst. Er habe ihnen helfen wollen: „Ich habe gehandelt, wie es mir mein sittlicher Imperativ aufgetragen hat; es bestand für mich lediglich die Absicht, eine für Unzählige katastrophale Entwicklung abzulehnen“, vgl. Förster, Schlegelberger, S. 145f., mit Verweis auf Schlegelbergers Aussage, Protokoll des Juristenprozesses, S. 4349 und S. 4352. Schlegelberger-Biograph Förster ist der Ansicht, dass es Schlegelberger in diesem Fall tatsächlich weniger darum gegangen sei, Zuständigkeiten der Justiz gegenüber der Polizei zu verteidigen, sondern dass es ihm tatsächlich um das Schicksal der „Mischlinge“ gegangen sei (vgl. ebenda, S. 147). Die Verteidigung Schlegelbergers aus dem Jahre 1947 diene Stuckart möglicherweise später als Modell.

⁹⁷² Rademacher fasste damit den Beratungsstand und die Ergebnisse der Wannseekonferenz und der Nachfolgebegesprechung vom 6. 3. 1942 sowie des „bisherigen Schriftwechsels in der Frage der künftigen Maßnahmen gegen Mischlinge I. und II. Grades“ in einer schematischen Darstellung, zusammen, wobei er lakonisch anmerkte, dass es „vom außenpolitischen Standpunkt gleichgültig sein“ dürfte, „ob die Mischlinge nach Osten abgeschoben oder sterilisiert und in Deutschland belassen werden“. Vgl. PAAA R 100857, Bl. 89 und vorstehende Seiten.

⁹⁷³ Ebenda, Bl. 71.

hen natürliches Aussterben der Halbjuden innerhalb des Reichsgebietes (3–4 Jahrzehnte). Vorschlag auf Sterilisierung.

II. Scheidung der Ehen:

Freiwillig in vereinfachtem Verfahren; gegebenenfalls auch staatlicher Zwang: Antrag des Staatsanwaltes oder kraft Gesetzes.“

Zum Schreiben des RJM vom 5. April 1942:

„I. Mischlinge I. Grades:

Ansicht RIM [RMdI, d. Verf.] vom 16. 3. 1942 wird geteilt: Der Gleichbehandlung mit Volljuden und somit Abschiebung ist Verhinderung der Fortpflanzung vorzuziehen. Den fortpflanzungsfähigen Halbjuden Wahl lassen zwischen Sterilisierung und Abschiebung. Ausnahmen, falls Nachkommen vorhanden, die nicht auch Halbjuden sind und die im Deutschtum endgültig aufgehen sollen.

II. Mischlinge II. Grades:

Geplante Maßnahmen diesen gegenüber ausnahmslos außer Betracht.

III. Scheidung der Ehen:

1. Kein völkisches Interesse an Lösung der Ehe zwischen Deutschblütigen und nicht fortpflanzungsfähigen Halbjuden. Möglichkeit für den deutschblütigen Teil zu vereinfachter Scheidung von seinem unfruchtbar (gemachten) oder abgeschobenen Ehegatten.

2. Keine Bedenken gegen Scheidungserleichterung bei Ehen zwischen Deutschblütigen und Juden, auch Geltungsjuden. Erhebliche Bedenken gegen zwangsweise Scheidung, etwa auf Antrag des Staatsanwaltes. Durch Abschiebung ohnehin Trennung im Übrigen Festhalten an Ehe wohl nur bei älteren Ehen. Dem deutschblütigen Ehegatten nicht verwehren, selbst im Ghetto Aufnahme zu finden.“

Am 21. Mai 1942 bestimmte das RSHA, Referat IV B 4, den Personenkreis, der in das „Ghetto-Lager“ Theresienstadt „abgeschoben“ werden sollte. Demnach handelte es sich um „über 65jährige und über 55 Jahre alte gebrechliche Juden mit ihren Ehegatten, Träger hoher Kriegsauszeichnungen und des Verwundetenabzeichens aus dem ersten Weltkrieg sowie deren Frauen, jüdische Ehegatten aus nicht mehr bestehenden deutsch-jüdischen Mischehen und jüdische alleinstehende ‚Mischlinge‘, wenn sie nach den herrschenden Vorschriften als Juden galten [d. h. sogenannte Geltungsjuden, d. Verf.]“. ⁹⁷⁴ „Mischlinge 1. Grades“, die keine „Geltungsjuden“ waren, blieben demnach auch nach den Anweisungen des RSHA von der Deportation ins Ghettolager Theresienstadt verschont. Auch Schlegelbergers Vorschlag, Ehegatten, die durch „Festhalten an der Ehe“ ihre „Zugehörigkeit zum Deutschtum“ „verleugneten“, blieb es zunächst „verwehrt“, „selbst im Ghetto Aufnahme zu finden“.

⁹⁷⁴ Erlass über „Bestimmungen des jüdischen Personenkreises, der nach Theresienstadt abgeschoben werden soll“, zit. nach Rink, Doppelte Loyalität, S. 247f., mit Verweis auf Beweisdokument Nr. 1280 des Eichmannprozesses, abgedruckt bei: Benz, Theresienstadt in der Geschichte der deutschen Juden, in: Kárny u. a. (Hg.), Theresienstadt in der „Endlösung der Judenfrage“, S. 70–78, hier S. 71. Vgl. hierzu auch: Gruner, Widerstand in der Rosenstraße, S. 85–95; Theresienstadt war kein Vernichtungslager im engeren Sinne, aber auch in Theresienstadt gehörten Hunger und Krankheit und die Angst vor der Deportation nach Auschwitz zum Alltag. Bis zur Befreiung durch die Rote Armee am 8. 5. 1945 wurden insgesamt 140 937 Frauen, Männer und Kinder nach Theresienstadt deportiert, von denen 118 000 starben (ca. 33 500 in Theresienstadt, die anderen in Vernichtungslagern, vor allem in Auschwitz), vgl. Rink, Doppelte Loyalität, S. 249.

Stuckart, aber auch Klopfer⁹⁷⁵ und Leibbrandt⁹⁷⁶ behaupteten nach dem Kriege *unisono*, dass im Frühjahr 1942 ein „Stopp-Befehl“ Hitlers ergangen sei, durch den die „Lösung der Mischlingsfrage“ auf die Nachkriegszeit verschoben worden sei. Stuckart nahm für sich sogar in Anspruch, durch ein Schreiben an Lammers in der „Mischlingsfrage“ bei Hitler erfolgreich interveniert zu haben:⁹⁷⁷

„Ich habe sodann Frau Kopp [Stuckarts Sekretärin, d. Verf.] eine Vorlage an Dr. Frick diktiert, in der ich mich mit aller Schärfe dagegen ausgesprochen habe, dass die Halbjudenfrage überhaupt angepackt würde. Ich habe darauf hingewiesen, dass Conti mir mitgeteilt habe, dass die Sterilisation im Kriege wegen Ärztemangels im Kriege nicht durchführbar sei. [...] Conti hat Frick den Vortrag gehalten. Frick entschied nach diesem Vortrag, dass er von sich aus keine Möglichkeit sehe, die vom Führer getroffene Entscheidung, dass die Halbjudenfrage gelöst werden müsse, rückgängig zu machen. Es soll[te] daher versucht werden, durch den ja praktisch nicht durchführbaren Sterilisationsvorschlag die Halbjudenfrage abzdrehen. In Kenntnis dieser Entscheidung des Ministers habe ich im Februar Frau Kopp einen Brief an Minister Lammers mit der Aufschrift ‚Persönlich eigenhändig‘ diktiert, der durch meinen Fahrer Meister in die Reichskanzlei gebracht worden ist. [...] In diesem Brief habe ich besonders schwere Bedenken geäußert, dass die Halbjudenfrage jetzt überhaupt irgendwie angepackt würde und mich besonders scharf gegen die Abschiebungen gewandt. Ich wies auf die schweren seelischen Belastungen hin, die dem Volk bereits durch den Krieg täglich erwachsen und bezeichnete es als notwendig, jede weitere Beunruhigung der Bevölkerung zu vermeiden. [...] Ich bat daher den Minister Lammers dringend, Hitler erneut Vortrag zu halten, um eine Änderung seiner früheren Entscheidung herbeizuführen. Als dann von Lammers einige Zeit später, etwa im April, mitgeteilt wurde, dass Hitler entschieden habe, die Halbjudenfrage solle zurückgestellt und nicht weiter verfolgt werden, habe ich meiner Umgebung gegenüber, insbesondere dem Ministerialrat Kettner gegen-

⁹⁷⁵ In einer eidesstattl. Erklärung für Otto Hofmann im RuSHA-Prozess (Fall 8, Hofmann Dok. Nr. 136 a) erklärte Dr. Klopfer am 16.12.1947: „[...] Ich erfuhr aber gewisse Zeit nach der Sitzung vom 6.3.1942 zunächst mündlich in der Reichskanzlei und hierauf durch ein mir von Bormann zugeleitetes Schreiben des Chefs der Reichskanzlei, Hitler habe auf Vortrag Dr. Lammers die ‚Endlösung der Judenfrage‘ bis nach Ende des Krieges zurückgestellt./Ich erinnere mich, dass eine Reihe von Monaten später der Chef der Reichskanzlei bei Bormann anfragte, ob es richtig sei, dass Hitler auf einen Vortrag von Dr. Frick, wie dieser behauptet habe, in Änderung seiner früheren Entscheidung angeordnet habe, die seinerzeit von Heydrich gewünschten Gesetze seien nun doch zu erlassen. Bormann, den ich erneut auf die Richtigkeit der von Dr. Lammers erwirkten Führerentscheidung hinweisen konnte, antwortete hierauf an Dr. Lammers, Hitler habe seine alte auf Vortrag von Dr. Lammers getroffene Entscheidung nicht umgestoßen; bei der von Dr. Frick geführten Rücksprache handle es sich nur um ein formloses Tischgespräch, dem keinerlei staatsrechtliche Bedeutung zukomme.“ Vgl. auszugsweise Abschrift als Dok. Nr. 656 der Verteidigung Stuckarts in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 44–54, hier Bl. 50f. Zu Klopfer s. Anhang 2: Kurzbiographien; Pätzold/Schwarz, Tagesordnung: Judenmord, S. 219f.; Heckmann, NS-Täter und Bürger der Bundesrepublik.

⁹⁷⁶ Dr. Georg Leibbrandt sagte aus, dass er im Anschluss an die Besprechung seinen StS (Meyer?) und den Minister (Rosenberg) im Rahmen seines Vortrags gebeten habe, „gegen die bei der Zusammenkunft von Heydrich zur Sprache gebrachten Maßnahmen Einspruch zu erheben. Der Minister hat bei dem Chef der Reichskanzlei Vorstellungen erhoben, der dann auch, wie ich gelegentlich später erfuhr, etwa April – Mai 1942 mitgeteilt hat, dass Hitler auf seinen Vortrag entschieden habe, dass die Durchführung aller dieser Maßnahmen bis Kriegsende zurückzustellen sei.“ Vgl. eidesstattl. Erklärung vom 4.6.1948, als Dok. Nr. 658 der Verteidigung Stuckarts in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 55–58.

⁹⁷⁷ Stuckarts Darstellung des Geschehens in einem Abdruck des Schreibens seines Verteidigers, K. Kauffmann, an Otto Ehrensberger vom 4.7.1947, in: BAK N 1292/125.

über, meine besondere Befriedigung darüber zum Ausdruck gebracht, dass es gelungen sei, die Halbjudenfrage abzuwenden. Kettner kennt auch die Vorlage an Minister Frick und meinen Brief an Reichsminister Lammers.“

Diese Aussage Stuckarts, die auch für den in Nürnberg mitangeklagten ehemaligen Chef der Reichskanzlei Lammers günstig war, wurde durch eine Reihe von eidesstattlichen Versicherungen gestützt:

- Lammers Mitarbeiter, Reichskabinettsrat Dr. Dr. Ficker, bekundete, dass Lammers, veranlasst durch die Besprechung vom 6. März 1942, „im April oder Mai 1942 den ganzen Komplex bei Hitler zum Vortrag“ brachte, der dann entschieden habe, „dass die Erörterung der gesamten Angelegenheit bis Kriegsende zurückgestellt werden solle“.⁹⁷⁸
- Dr. Werner Feldscher⁹⁷⁹ und auch dessen Kollege Dr. Hans Globke⁹⁸⁰ bestätigten ebenfalls die Aussage einer von Lammers übermittelten „Stopp-Entscheidung“ Hitlers in der „Mischlingsfrage“.
- Dr. Otto Ehrensberger behauptete am 22. März 1948 sogar an Eides statt, einen Durchdruck des Schreibens an Lammers gesehen zu haben und zugegen gewesen zu sein, als der Stoppbefehl Hitlers durch Lammers schriftlich kundgetan wurde.⁹⁸¹

⁹⁷⁸ „In welcher Form und an wen diese Führerentscheidung weitergegeben wurde“, konnte sich Ficker nicht mehr erinnern. Er sagte jedoch aus, dass es in der RK „stets geübter Brauch“ gewesen sei, „Führerentscheidungen schriftlich entweder sämtlich beteiligten Stellen oder dem federführenden Ressort zu übermitteln“. Nach dieser Entscheidung sei zwischen den Ressorts unter Beteiligung der RK „lediglich die Frage der erleichterten Scheidung von sogenannten Mischehen erörtert worden“, in der jedoch keine Resultate erzielt wurden, da sich die RK und andere Ressorts gegen jede „Sonderregelung“ ausgesprochen hätten. Vgl. Aussage Fickers vom 22. 12. 1947 für Hofmann im RuSHA-Prozess (Fall 8, Hofmann Dok. Nr. 135 c), auszugsweise Abschrift als Dok. Nr. 669 der Verteidigung Stuckarts in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 95. Vgl. auch: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 428.

⁹⁷⁹ Feldscher sagte am 12. 6. 1948 aus, dass er sich erinnern könne, „dass Dr. Stuckart bei Lammers gegen die Evakuierung der Juden und die Einbeziehung der Halbjuden und privilegierten Juden in diese Maßnahmen protestiert hat [...] Ich habe gehört, dass Lammers daraufhin eine Stopppentscheidung von Hitler erwirkt hat“. Vgl. eidesstattl. Versicherung Feldschers, als Dok. Nr. 643 der Verteidigung Stuckarts in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 72–76, hier Bl. 75.

⁹⁸⁰ Globke sagte am 11. 8. 1947, dass Stuckart in einer unter Heydrichs Vorsitz abgehaltenen Besprechung erreicht habe, „dass die Gleichstellung der Halbjuden mit den Juden nicht weiter verfolgt, statt dessen vielmehr eine Sterilisierung der Halbjuden in Aussicht genommen wurde. [...] Nachdem die Entscheidung Hitlers ergangen war, die Halbjudenfrage während des Krieges zurückzustellen, hat Dr. Stuckart in meiner Gegenwart geäußert, dass er damit erreicht habe, was er gewollt habe [...]“, als Dok. Nr. 642 der Verteidigung Stuckarts in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 77–87, hier Bl. 87.

⁹⁸¹ Ehrensberger unterstrich in seiner Aussage, dass Stuckart Lammers in seinem Schreiben „geradezu beschwor, die ganze Aktion durch einen erneuten Vortrag bei Hitler zu Fall zu bringen“. „Nach einiger Zeit kam ich wieder zu einer Besprechung zu Stuckart im Kreise einiger Referenten; dabei teilte Stuckart in sichtlicher freudiger Erregung mit, Lammers habe einen Führerbefehl übermittelt, wonach alle Maßnahmen bis Kriegsende gestoppt seien, was Stuckart mit Genugtuung als Erfolg seiner taktisch richtigen Behandlung der Sache unterstrich.“ Zit. nach der Erklärung des Rechtsanwaltes Gertler vom 26. 2. 1952, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, S. 11.

Auch wenn man in Rechnung stellt, dass es sich bei diesen Aussagen um sorgsam abgestimmte Persilscheine handelte, die zum Teil von den Angeklagten selbst vorformuliert wurden, so findet sich in den Akten des RMdI zu diesem Vorgang eine Abschrift eines Schreibens von Lammers an Frick vom 22. Mai 1942, in welchem der Chef der Reichskanzlei auf ein leider nicht mit überliefertes Schreiben Fricks oder Stuckarts vom 12. Mai 1942 Bezug nahm. Dieses Schreiben habe ihm Veranlassung zu einem Geheimschreiben an Heydrich gegeben habe, das er als Anlage übersandte.⁹⁸² In diesem Geheimschreiben forderte Lammers Heydrich auf, die im Schreiben des RMdI vom 12. Mai 1942 „betreffend die Stellung der Mischlinge 1. Grades“ gemachten Ausführungen bei der geplanten Unterrichtung Görings über die Endlösung zu berücksichtigen. Er wolle sie seinerseits „später bei dem Führer mit zum Vortrag bringen“. Eine endgültige Stellungnahme Hitlers zur „Mischlingsfrage“ i.S. eines „Stopp-Erlasses“ lässt sich in den Akten jedoch nicht nachweisen und scheint im Hinblick auf die Notwendigkeit einer dritten Konferenz am 27. Oktober 1942 auch zweifelhaft.⁹⁸³ Auch in der vergleichsweise lückenlosen Überlieferung des Judenreferates des Auswärtigen Amts in dessen Politischem Archiv finden sich keinerlei Hinweise auf den von Stuckart und seinen Mitarbeitern behaupteten „Stopp-Befehl“ Hitlers.⁹⁸⁴

Tatsächlich wurden die Diskussion und der behördliche Abstimmungsprozess um die „Mischlingsfrage“ selbst durch den Tod Heydrichs am 4. Juni 1942 nicht unterbrochen.⁹⁸⁵ Während im Juni die ersten massenhaften Vergasungen in

⁹⁸² BAB R 1501/5519, Bl. 239ff.

⁹⁸³ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 428, deutet Lammers Worte als Warnung an Heydrich im Hinblick auf die einseitigen Eichmann-Protokolle der Besprechungen vom 20. 1. und 6. 3. 1942, deren Inhalte ja Gegenstand der Unterrichtung des Reichsmarschalls werden sollten. Der wahre Kern der „Stopp-Legende“ bestehe darin, dass Hitler keine Revision der Nürnberger Gesetze gewünscht habe. Ihrer Auffassung nach war es „der Mangel an eindeutiger Äußerung des Führers“ als „strukturelles Merkmal des Tauziehens um die ‚Lösung der Mischlingsfrage‘ seit dem Sommer 1941“, der widersprüchlichen Projekten Nahrung gab.

⁹⁸⁴ Der mit Stuckart befreundete SS-Ogrf. Richard Hildebrandt berichtete 1948 sogar, dass ihm Stuckart Anfang 1942 von den erfolglosen Demarchen Fricks bei Hitler berichtet habe. Nach Darstellung Hildebrandts hatte Stuckart ihm Anfang 1942 sehr eingehend von den Schritten erzählt, die er gegen die „Verpflichtung der Juden zum zwangsweisen Arbeitseinsatz“ unternommen habe. Zunächst sei Stuckart bei Pfundtner und dann mit diesem bei Frick „gegen diese Maßnahmen vorstellig geworden“, da er damals geglaubt habe, dass es sich um „Eigenmächtigkeiten der Polizei“ gehandelt habe. „Minister Frick sei daraufhin zu Hitler gegangen, um die Abstellung dieser Maßnahmen zu erreichen. Hitler habe ihm jedoch erklärt, das Innenministerium solle seine Finger aus Dingen lassen, die es nichts angehe. Fricks Bürokraten möchten sich um die Juristerei kümmern; die Judenfrage sei ausschließlich Sache des Reichssicherheitshauptamtes, was auch tatsächlich der Fall war. Die Judenfrage wurde als eine Fremdvolkfrage angesehen und lag aus diesem Grunde generell wie alle Fremdvolkfragen beim Reichssicherheitshauptamt.“ Leider ist bei dieser Aussage nicht ganz klar, ob sie sich nur auf die „Endlösung der (Voll-)Judenfrage“ oder auch auf „die Mischlingsfrage“ bezog, wobei die erste Interpretation im Hinblick auf den Wortlaut der Aussage näherliegt. Aussage Hildebrandts vom 23. 2. 1948, als Dok. Nr. 667 der Verteidigung Stuckarts in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 90f.

⁹⁸⁵ Stuckart schien allerdings Hoffnungen an Heydrichs Tod geknüpft zu haben. Nach dem Krieg verwies er diesbezüglich auf die Aussage seines Mitangeklagten, des Generals der

Auschwitz begannen, meldete sich mit Schreiben vom 16. Juli 1942 der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete mit einer Stellungnahme bei Stuckart und den anderen an der „Endlösung“ beteiligten Behörden zu Wort. Dem Teilnehmer der Wannseekonferenz, Staatssekretär und Gauleiter Alfred Meyer, schien es – „angesichts der verschiedenen Auffassungen über die Lösung der Frage der zukünftigen Behandlung der jüdischen Mischlinge 1. Grades“ – angebracht, „hierüber eine Entscheidung des Führers einzuholen“, wobei auf das Besprechungsprotokoll vom 6. März 1942 hingewiesen werden sollte.⁹⁸⁶ Er sei an einer schnellen Lösung interessiert, da für die ihm unterstehenden Ostgebiete „ein besonderer Judenbegriff vorgesehen ist, wonach die im Osten befindlichen Mischlinge 1. Grades den Juden gleichgestellt werden“.⁹⁸⁷ Dies ergebe sich schon aus den „mangelhaften“, dort vorhandenen Abstammungsunterlagen, die es nicht möglich machten, die „rassische Einordnung der Großeltern“ zu beurteilen. „Schon um die 3/4-Juden wenigstens noch mit zu erfassen“, sei es erforderlich, „einen Bewohner der besetzten Ostgebiete als Juden anzusehen, wenn er einen volljüdischen Elternteil besitzt“. Ferner sei entscheidend, dass der nichtjüdische „Blutsanteil“ bei den „Mischlingen“ in den Ostgebieten „fremdvölkisch“ und daher nicht schutzwürdig sei. Vielmehr seien diese Mischlinge „rassisch noch unerwünschter als die deutsch-jüdischen Mischlinge 1. Grades“. Darüber hinaus müssten schließlich „allgemein politische Gründe“ berücksichtigt werden, wonach „gerade die jüdischen Mischlinge“, „als besonders unzuverlässig und gefährlich anzusehen“ seien. Nur die Gleichstellung der „Mischlinge“ in den besetzten Ostgebieten mit den Juden sei daher geeignet, den „besonderen Gefahren“, die durch diese „gegen die deutsche Herrschaft im Ostraum“ erwachsen, wirksam zu begegnen. Stuckarts Vorstellung von einer „im Wesentlichen einheitlichen Grundlinie“ bei der „Lösung der Mischlingsfrage in Europa“ lehnte Meyer für die besetzten Ostgebiete ab: „Ob für das Reich und die übrigen europäischen Gebiete eine Lösung im Sinne einer Gleichstellung der

Waffen-SS und Chefs des SS-Hauptamtes, Gottlob Berger, der an Eides statt bekundete, dass er im Abteil eines Schlafwagens 1943 Zeuge einer Unterredung Stuckarts mit dem General der Polizei, Werner Lorenz, gewesen sei. Lorenz hätte damals einen Einzelfall eines Halbjuden (vermutlich den Fall des in Kap. II. 2. a. E. angeführten Arztes, Professor Erich Boden, aus Düsseldorf) an ihn herangetragen und hieraus habe sich eine allgemeine Unterhaltung über die „Halbjudenfrage“ entwickelt. Stuckart habe in sehr „temperamentvollen Ausführungen“ zum Ausdruck gebracht, dass er über Heydrichs „dauernde Vorstöße“ zur Verschärfung dieser Frage „empört“ gewesen sei und nunmehr, nach Heydrichs Tod, hoffe, die völlige Gleichstellung der Mischlinge und Deutschblütigen zu erreichen, wobei er allerdings mit dem Widerstand Bormanns rechne. Die Partei leide unter einem „Minderwertigkeitskomplex“ und sei nicht davon zu überzeugen, „dass ein 80 Millionen Volk eine solch kleine Zahl von Mischlingen leicht verkraften kann“. Ein weiterer Grund „seiner Empörung war der Abtransport der Juden aus Berlin, statt sie dort arbeiten zu lassen“. Berger bezeugte weiterhin, dass zwischen Stuckart und Heydrich aufgrund von Stuckarts „bekannte[r] und humane[r] Einstellung in allen Judenfragen“ „scharfe Spannungen“ bestanden hätten. Dies sei auch der Grund gewesen, weshalb nach Himmlers Ernennung zum Innenminister die Rassengesetzgebung ins RSHA „Dr. Kaltenbrunner persönlich“ übertragen worden sei. BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl. 49f.

⁹⁸⁶ PAAA R 100857, Bl. 92. Vgl. hierzu: Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 429f.

⁹⁸⁷ PAAA R 100857, Bl. 92. Dort auch die folgenden Zitate.

jüdischen Mischlinge 1. Grades oder eine Zwangssterilisierung zu wählen ist oder ob man sich für den von Staatssekretär Schlegelberger [...] vorgeschlagenen Weg entscheidet, ist eine Frage, über die man dieser oder jener Ansicht sein kann, an der ich aber nur insofern interessiert bin, als sich Auswirkungen auf die besetzten Ostgebiete zeigen.“ Hinsichtlich der Scheidung deutsch-jüdischer „Mischehen“ zeigte sich Meyer mit dem Ergebnis der Besprechung vom 6. März einverstanden.⁹⁸⁸

Das Auswärtige Amt verhielt sich in der „Mischlingsfrage“ – anders als in der Vorbereitung der „Endlösung der Judenfrage“ einige Monate zuvor – zunächst abwartend. In einem als „Geheime Reichssache“ eingestuft und von Staatssekretär von Weizsäcker unterzeichneten Vermerk an die Herrn Unterstaatssekretäre Gaus, Woermann und Luther hieß es mit Bezug auf die laufende Diskussion zur „Lösung der Mischlings- und Mischehenfrage“⁹⁸⁹:

„Zu einem sachlichen Urteil über die hier geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen scheinen mir dem Auswärtigen Amt die Unterlagen und Vorkenntnisse zu fehlen. Ich glaube, wir sollten uns daher auf die allgemeine Feststellung beschränken, dass die jeweils mildere der zur Diskussion stehenden Lösungen vom außenpolitischen Gesichtspunkt aus den Vorzug verdient, um

a) der Gegnerpropaganda Ansatzpunkte zu entziehen,

b) das Mitgehen der zu interessierenden anderen europäischen Staaten zu erleichtern“

Dessen ungeachtet wandte sich Luther gegen Stuckarts Vorschläge – unterstellt man, dass diese angesichts der diskutierten „Alternativen“ die für die „Mischlinge“ „mildere“ Lösung darstellten. Er teilte dem RSHA am 2. Oktober 1942 als offizielle Stellungnahme des Auswärtigen Amts – „nach eingehender Prüfung der in der Niederschrift über die Besprechung vom 6. 3. 1942 im Reichssicherheitshauptamt enthaltenen Vorschläge“ – mit, dass als jeweils mildere Lösung hinsichtlich der „Mischlinge“ der Vorschlag des Arbeitskreises („Ausübung“ und anschließende Deportation eines Gros der „Mischlinge 1. Grades“ zusammen mit den Juden) und hinsichtlich der „Mischehen“ der „Vorschlag der Einzelscheidung auf Antrag“ favorisiert werde.⁹⁹⁰ Am 7. September 1942 reichte Rademacher eine von seinem Mitarbeiter Dr. Klingenfuß erstellte Vorlage über Luther, Woermann und Gaus an von Weizsäcker, in der er nochmals den Beratungsstand in der „Mischlingsfrage“ und „Mischehenfrage“ referierte und hierbei Stuckarts Sterilisierungsvorhaben und das als Vorschlag des Arbeitskreises dargestellte Projekt einer

⁹⁸⁸ Nach Einschätzung von Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 430f., wollte Himmler, der nach Heydrichs Tod zum Adressatenkreis der Stellungnahmen in der „Mischlingsfrage“ gehörte, die Debatte über die Klassifikation des Opferkreises zum Schweigen bringen, da er eine derartige Definition „als Hemmnis für seine Mordpolitik in den ‚besetzten Ostgebieten‘“ ansehen musste. Der „reibungslose Ablauf“ der Mordpolitik wäre in der Tat behindert worden, wenn für einzelne Opfer erst der Nachweis ihrer „Judeneigenschaft“ hätte geführt werden müssen. Im Ghetto Minsk war es schon zu Beschwerden von Ghettobewohnern gekommen, die sich als „Mischlinge 1. Grades“ bezeichneten und beim Generalkommissar Kube geltend gemacht hatten, zu Unrecht deportiert worden zu sein.

⁹⁸⁹ PAAA R 100857, Bl. 124.

⁹⁹⁰ PAAA R 100857, Bl. 126.

„Überprüfung“ und „Sortierung“ aller „Mischlinge“ zusammenfasste.⁹⁹¹ Eine Entscheidung über die Vorschläge sollte nach Eingang der Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen „an höchster Stelle [d.h. durch Hitler, d. Verf.] erfolgen“. Aus Sicht des Auswärtigen Amts sei die „Mischlingsfrage“ und die „Mischehenfrage“ unter den Gesichtspunkten zu prüfen, wie sich die Entscheidung „a) auf die im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen der betreffenden Kategorie“ und „b) auf die Judengesetzgebung der übrigen Länder“ auswirke. Wo in anderen Ländern die „Mischlinge“ nicht den Juden zugeordnet würden, bliebe auch nach „Ausbürgerung der schlechten Elemente die biologische Lösung, [Sterilisation oder Vernichtung] zunächst offen“.⁹⁹² Da die Judengesetzgebung in den meisten europäischen Staaten „zur Weichheit tendiere“ und vielfach „Mischlinge“ nicht einmal erfasst seien, sei eine klare Regelung mit Modellcharakter für andere Staaten vorzuziehen. Es erscheine ausgeschlossen, auf eine allgemeine Sterilisierung der „Mischlinge“ zu drängen, weshalb einer „Sortierung“ und Sterilisation der „gnadenweise“ im Reich belassenen „Mischlinge“ (Vorschlag des Arbeitskreises) der Vorzug zu geben sei. Stuckarts Sterilisierungsplan sei insofern problematischer, als Sterilisierungen in den meisten Staaten auf großen Widerstand stoßen würden. Daher wäre letztlich „eine einheitliche europäische Grundlinie am ehesten auf der Basis des Vorschlages des Arbeitskreises – (Trennung in Juden und Volkszugehörige mit entsprechenden zusätzlichen Maßnahmen)“⁹⁹³ zu erreichen. Hierbei „wäre ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, dass in den übrigen Staaten eine rechtliche Verhinderung der Nachkommenschaft (Nürnberger Gesetze) weitgehend gesichert“ werde. Hinsichtlich der „Mischehenfrage“ hielten Klingenfuß und Rademacher „aus allgemeinen und propagandistischen Gründen die Lösung der Einzelscheidungen mit erleichtertem Verfahren der allgemeinen Zwangsscheidung“ für vorzugswürdig. Diese Lösung sei im Hinblick auf die „im Ausland in Mischehen lebenden Staatsangehörigen“ brauchbarer; eine Zwangsscheidung wäre in den meisten Fällen praktisch und auch „rechtlich unwirksam“; außerdem könne „durch die Androhung der Ausbürgerung eine freiwillige Scheidung im Einzelfalle beschleunigt, bzw. im Weigerungsfalle durch Ausbürgerung die eindeutige Unterscheidung vorgenommen werden“. Damit bezog das Auswärtige Amt zugunsten des RSHA Stellung.

Stuckart wandte sich in der „Mischlingsfrage“ – wie ihm der Militärgerichtshof in Nürnberg nach dem Kriege zugute halten wird⁹⁹⁴ – am 10. September 1942 mit einem wiederum von Lösener entworfenen⁹⁹⁵ 12-seitigen „Privatdienstschreiben“

⁹⁹¹ PAAA R 100857, Bl. 120ff. Dazu Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 431f.

⁹⁹² Unterstreichung im Original.

⁹⁹³ Unterstreichung im Original.

⁹⁹⁴ Vgl. Urteil des MGH IV, S. 28062f.

⁹⁹⁵ Vgl. eidesstattl. Versicherung Feldschers vom 12. 6. 1948, als Dok. Nr. 643 der Verteidigung Stuckarts in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 72–76, hier Bl. 75: „Als im Nachsommer des Jahres 1942 erneut Gerüchte kamen, dass die Haljuden und privilegierten Juden mit den Juden abtransportiert werden sollten, habe ich zusammen mit Herrn Lösener eine Ausarbeitung gemacht, in der alle Gründe zusammengestellt wurden, die gegen die Schlechterstellung der Rechtslage der Mischlinge sprachen. Diese Zusammenstellung geschah auf Veranlassung von Dr. Stuckart, der ein persönliches Schreiben an Himmler absandte, um diese Maßnahmen zu verhindern. Ich vermute, dass es für ihn nicht leicht

nunmehr an Himmler persönlich⁹⁹⁶, um seine Auffassung über die „künftige Behandlung der Mischlinge 1. Grades zusammenfassend vorzutragen“. Hierbei mag ausschlaggebend gewesen sein, dass Himmler bis zur Ernennung Kaltenbrunn zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD und Leiter des RSHA am 1. Januar 1943 den Aufgabenbereich Heydrichs nach dessen Tod selbst übernommen hatte und dass Stuckart als SS-Führer und gleichzeitig „Staatssekretärskollege“ im RMDI eine besondere Beziehung zu Himmler hatte.⁹⁹⁷ Das Schreiben deckte sich inhaltlich weitgehend mit dem ersten Schreiben Stuckarts vom 16. März 1942 an Heydrich und die anderen Teilnehmer der Wannseekonferenz. In seinem persönlichen Schreiben an den „Sehr verehrten Reichsführer“, von dem Stuckart auch dem Chef der Reichskanzlei, Lammers, eine Abschrift zukommen ließ, wies er eingangs darauf hin, dass in der Bevölkerung Gerüchte über eine unmittelbar bevorstehende Schlechterstellung der „jüdischen Mischlinge 1. Grades“ und ihre Gleichstellung mit den Juden kursierten. Dies habe in „weiteren Bevölkerungskreisen“ zu „starker Beunruhigung“ geführt, wobei immer wieder gefragt werde, „ob gegenwärtig keine wichtigeren Aufgaben zu lösen seien“. „Seitdem die Lösung der Mischlingsfrage zu meinem Aufgabenbereich gehört“, sei es stets sein (Stuckarts) „Bestreben gewesen, hier einen vernünftigen Ausgleich zwischen der wirklichen Größe der Gefahr und Schärfe der erforderlichen Maßnahmen zu treffen“.⁹⁹⁸ Er, Stuckart,

gewesen ist, diesen Schritt zu wagen, da sein Verhältnis zu Himmler als gespannt galt.“ Möglicherweise bezogen sich Feldschers und Löseners Erinnerung auch auf die vor der Wannseekonferenz erstellte Aufzeichnung, die dasselbe Argumentationsmuster enthält, das beide Schreiben Stuckarts vom 16. 3. und vom 10. 9. 1942 durchzieht. In seiner Aussage führte Feldscher weiter aus, „in der damaligen Situation [konnte] selbstverständlich nicht mit humanitären Gesichtspunkten, obwohl sie die inneren Arbeitskräfte für unsere Arbeit waren, der Sicherheitspolizei und der Parteikanzlei gegenüber gearbeitet werden [...]. Um etwas zu erreichen, musste man schon die taktisch richtigen Mittel wählen und sich der damals üblichen Ausdrucksweise bedienen.“

⁹⁹⁶ Zit. nach Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313, hier S. 298; siehe auch Nbg.-Dok. NG 2982, in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 101 ff. Im Entnazifizierungsverfahren verwendete Stuckart eine beglaubigte und „wortgetreue Abschrift des Dokumentes, das von Dr. Lösener am 14. 10. 1947 zu den Akten der Ministries Division, OCCWC, Nürnberg, überreicht worden ist“ (in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, Bd. VIII). Die Abschrift sei von Lösener „verglichen und für richtig befunden worden“. Sie stellt den mit Verfügungspunkten versehenen Entwurf dar und ist nicht mit Nbg.-Dok. NG 2982 identisch, sondern stark verkürzt und inhaltlich abgemildert. Das Schriftstück wurde im Wilhelmstraßenprozess eines der wichtigsten Entlastungsdokumente für Stuckart. Die folgenden Zitate folgen diesen Dokumenten. Abweichungen sind in gesonderten Fußnoten gekennzeichnet.

⁹⁹⁷ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 433, weist ausdrücklich darauf hin, dass Stuckart dieses Schreiben nicht als Repräsentant des RMDI, sondern als SS-Ogrf. – diesen Rang hatte ihm Himmler zehn Tage nach der Wannseekonferenz verliehen – an „seinen Reichsführer“ schrieb. Des Weiteren geht Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 421 f., davon aus, dass sich Stuckart mit seinem „politisch gewandeten, zentralen erbbiologischen Theorem aus der nordischen Rassenlehre“ an Himmler direkt wandte, da er dessen rassistische Überzeugungen kannte und teilte, insbesondere selbst eine Ausweitung der Nürnberger Rassengesetze auf nicht jüdische Artfremde favorisierte.

⁹⁹⁸ Dieser und die folgenden Sätze fehlen in der im Entnazifizierungsverfahren verwendeten Abschrift resp. dem Entwurfschreiben (s. Anm. 996). Hier wird weder Stuckarts Aufgabenbereich „Lösung der Mischlingsfrage“ erwähnt, noch die konkrete Bezugnahme auf die Wannseekonferenz, noch taucht die martialische (und belastende) Passage

habe seine „Stellungnahme in den letzten Monaten bereits mehrfach mündlich und schriftlich dargetan und zwar anlässlich der von Gruppenführer Heydrich angeregten Erörterung über die Endlösung der Judenfrage.⁹⁹⁹ Da diese Erörterung durch seinen [Heydrichs, d. Verf.] Tod zunächst unterbrochen worden ist und da gerade jetzt wieder eine Welle von Spannung durch die neuen Gerüchte erregt wird, halte ich den Zeitpunkt für gekommen, Ihnen persönlich meine Auffassung über die künftige Behandlung der Mischlinge zusammenfassend vorzutragen. Mein Ziel ist, eine den Interessen unseres Volkes ohne Rest gerecht werdende Lösung herbeizuführen, die aber dieses Fragegebiet endgültig und baldigst zur Ruhe bringt, ohne dabei eine gegenwärtig besonders überflüssige und schädliche Erbitterung und erregte Erörterung zu verursachen. [...]“ Es bestehe „völlige Klarheit darüber, dass das jüdische Blut, auch soweit seine Träger Halbjuden sind, erst aus dem deutschen und darüber hinaus aus dem europäischen Blutstrom auszuschneiden ist“. Heydrich habe die Lösung der „Mischlingsfrage“ dadurch erreichen wollen, dass Letztere – mit wenigen Ausnahmen – „wie Juden behandelt, vor allem auch evakuiert“ und die von der „Evakuierung auszunehmenden Mischlinge“ sterilisiert werden sollten. Dieser „Abschiebungsplan“ bestehe zwar „zunächst dadurch, dass er das Problem einfach, schnell und wirksam zu lösen scheint“; er würde aber eine Reihe von Folgen nach sich ziehen, „die für das deutsche Volk nachteilig wären und daher ernste Überlegungen fordern.“¹⁰⁰⁰

Im Folgenden führte Stuckart Himmler gegenüber die von Lösener bereits in Vorbereitung auf die Wannseekonferenz und im Herbst 1935 aufgelisteten Argumente gegen eine Gleichstellung der „Mischlinge 1. Grades“ mit den „Volljuden“ an: Mit der Gleichstellung der „Mischlinge“ würde „zur Hälfte germanische Erbmasse“ dem Gegner zugeführt. Überdies seien über die Nürnberger Rassengesetzgebung die „blutmäßigen Halbjuden“ bereits „weitgehend sortiert“ worden, indem sie bei Vorliegen bestimmter Merkmale wie „ihrer Hinneigung zum Judentum“ bereits als „Geltungsjuden“ eingestuft seien. Hierdurch sei „bereits ein erheblicher Teil der Halbjuden abgestoßen worden“. Der Abschiebungsplan würde keineswegs konsequenter sein, da auch hier bestimmte Gruppen aussortiert und verschont werden müssten, was zwangsläufig zu unbilligen Ergebnissen führen müsse. Des Weiteren müsse das Bemühen und der Einsatz von „Mischlingen“ für deutsche Interessen gewürdigt werden, die in den Gnadenentscheidungen des „Führers“ – allein in 260 Fällen sei zugunsten einer gnadenweisen Belassung in der Wehrmacht entschieden worden – ihren Ausdruck gefunden hätten.¹⁰⁰¹ Auch

„aus dem deutschen und darüber hinaus aus dem europäischen Blutstrom auszuschneiden“ auf.

⁹⁹⁹ Auch diese offene Erwähnung seiner Teilnahme an der Wannseekonferenz fehlt in dem Schreiben, dass Stuckart für das Entnazifizierungsverfahren verwendete, vgl. LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, Bd. VIII.

¹⁰⁰⁰ Dieser Teil und die folgende Aufzählung der Gründe, die gegen eine Gleichstellung von Juden und Halbjuden sprechen, sind in beiden Dokumenten wortgleich.

¹⁰⁰¹ Vgl. hierzu Kap. III. 3. Dem Schreiben lag eine Aufstellung Löseners vom 10.9.1942 über Gnadenentscheidungen bei, deren „zur Hälfte germanische Erbmasse“ bei ihrer Einstufung den Ausschlag gegeben hatte. Vgl. Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187, hier S. 167 und S. 184f.; Handakten Dr. Lösener, in: IfZ F 71/3, Bl. 335.

dürfe die Gleichstellung von 340 „Geltungsjuden“ mit „Mischlingen I. Grades“ durch „Führerentscheidung“ nicht konterkariert werden. Zudem seien die „psychologisch-politischen Rückwirkungen“ in Betracht zu ziehen: „Die Gleichbehandlung der Mischlinge I. Grades mit den Juden müsste für den arischen Ahnen- und Verwandtenstamm zu einer sehr großen Verschärfung der seelischen Belastung führen.“ Abschließend wies Stuckart darauf hin, dass die „Herauslösung aus bestehenden Arbeitsverhältnissen“ angesichts der „Arbeitsmarktlage“ auf absehbare Zeit sehr schwierig sein würde. Aufgrund dieser Argumente könne er den „Abschiebungsplan nicht als im richtig verstandenen deutschen Interesse liegend ansehen“ und wolle, „da es sich hier in erster Linie um ein rassenbiologisches Problem“ handle, „der Sterilisation der Halbjuden und ihrem natürlichen Aussterben den Vorzug geben“. „Abschiebung wie Sterilisation könnten selbstverständlich erst nach Änderung der derzeitigen Verhältnisse, also voraussichtlich erst nach Kriegsende“¹⁰⁰², vorgenommen werden.“

Nachdem er somit klar gemacht hatte, dass er die „Abschiebung“ als Lösungsmöglichkeit keineswegs ausschloss, sie aber auf die Nachkriegszeit verlegt sehen wollte, führte er weiter aus, dass sich „bei Sterilisation“ „das Mischlingsproblem praktisch innerhalb einer Generation“ von selbst löse.¹⁰⁰³ Der Abschiebungsplan, der vorsehe, dass auch weiterhin bestimmte Kategorien von „Halbjuden“ im Reich verbleiben sollten, sei demgegenüber nicht effektiver, da er ebenfalls „das Problem nicht mit einem Schlag“ löse. Man könne die Fehler der „letzten 200 Jahre nicht von heute auf morgen beseitigen.“ Pragmatisch argumentierte Stuckart – wie bereits auf der Wannseekonferenz – als Stabsleiter GBV gegenüber dem Stellvertreter GBV erneut mit dem letztlich geringeren Verwaltungsaufwand nach einer Sterilisation gegenüber der „Abschiebung“, wobei klar sei, dass die Sterilisation nicht an ein „ausgedehntes Ermittlungsverfahren“ geknüpft werden könne. Unter Berücksichtigung der Zahlen der Volkszählung von 1939 und unter „Abzug“ der „Geltungsjuden“ sowie unter Berücksichtigung der Altersgrenzen für die Vermehrungsfähigkeit liege der zu sterilisierende Personenkreis schließlich bei weniger als 39 000 Personen. Schließlich könne – wie in Wannsee vorgeschlagen – der „Plan“ „auch noch dahingehend ergänzt werden, dass dem zur Sterilisation vorgeschlagenen Mischling jeweils zu gestatten wäre, anstatt der Sterilisation die Abschiebung zu wählen“.¹⁰⁰⁴

Zu dem „mit dem Mischlingsproblem aufs engste“ verknüpften Problem der „Mischehen“ strebte Stuckart eine einheitliche, zeitgleiche Regelung an. Anstatt der laut dem Protokoll ursprünglich von ihm auf der Wannseekonferenz vorgeschlagenen Zwangsscheidung durch Gesetz hielt Stuckart es nunmehr für „aus-

¹⁰⁰² Die Unterstreichungen finden sich nur in der gekürzten im Entnazifizierungsverfahren verwendeten Version, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Bd.VIII.

¹⁰⁰³ Diese und die folgenden Sätze fehlen in dem im Entnazifizierungsverfahren verwendeten Dokument, u.U. weil sie Stuckarts rassistisches Kalkül zu deutlich offenbaren und durch die genauen Berechnungen und das erneute Hervorheben der Wahlmöglichkeit Stuckarts spätere Verteidigungsstrategie von der nur vorgetäuschten Sterilisationslösung, „um Schlimmeres [d.h. „Abschiebung“] zu verhindern“, zu gefährden drohten.

¹⁰⁰⁴ Erst nach diesem Satz ist das im Entnazifizierungsverfahren verwendete Dokument wieder wortgleich mit dem Nürnberger Dokument.

reichend und zweckmäßiger, wenn die Scheidung auf Antrag des deutschblütigen Teils oder des Staatsanwaltes zugelassen würde“. Zusammenfassend führte Stuckart an, dass er dem „Mischlingsproblem“ „keinesfalls die aktuelle Bedeutung zubilligen“ könne, „die ihm von anderer Seite zugemessen“ werde. Forsch und mit einem Seitenhieb gegen RSHA und Parteikanzlei fuhr Stuckart fort:

„Wenn diese Frage nicht immer wieder mehr oder weniger künstlich in den Vordergrund geschoben würde, wäre sie schon längst infolge ihrer inneren Bedeutungslosigkeit für Volk und Reich vergessen und erloschen. Es hat mir auch noch niemand überzeugend dartin können, inwiefern eine ernstliche Gefahr darin bestehen soll, dass ein Bevölkerungsteil, der noch nicht ein Tausendstel der Gesamtbevölkerung des Reiches vom Sommer 1939 beträgt, und der sich völlig ruhig und loyal verhält, in seiner schon jetzt außerordentlich eingeeengten rechtlichen und tatsächlichen Lage verbleibt, die ihn von jeder Art Einfluss auf das öffentliche Leben fernhält. M.E. erweist man unserer Sache einen schlechten Dienst, wenn man zu der Fülle der immer neu erwachsenden echten Probleme, die der Krieg bringt, auch alte, längst geregelte Fragen wieder hervorzieht und damit nicht nur überflüssige Arbeiten verursacht, sondern auch in weite Kreise der Bevölkerung noch zusätzliche Unruhe hineinbringt, ohne dass auch nur ein einziger stichhaltiger Grund für dieses Vorgehen ersichtlich ist.“

Diese Beunruhigung resultiere daraus, dass auf dem Gebiet der Rassenpolitik, „wenn sie überhaupt erst einmal auf das Gebiet der Mischlingsfrage übergegriffen hat, keine natürliche oder logische Grenze für das Weitergreifen auf immer fernere Mischlingsgrade erkennbar“ sei. Deshalb solle „diese Grenze möglichst deutlich, bald und endgültig gezogen werden und zwar dort, wo die Rassenmischung aufhört, eine ernste Gefahr für Volk und Reich zu bilden“. Abschließend drohte Stuckart mit der *ultima ratio*, der „Führerentscheidung“:

„Da ich zwar nicht der Mischlingsfrage an sich, wohl aber der um sie wieder neu entfalteten Aktion kriegswichtige Bedeutung beimesse und ihre Einstellung je eher je besser für nötig halte, möchte ich versuchen, die Sache bei der ersten sich bietenden Gelegenheit dem Führer vorzulegen, um entweder eine abschließende Entscheidung herbeizuführen, oder doch eine solche, durch die das Problem wenigstens bis zur Beendigung des Krieges zur Ruhe kommt.“

Obwohl er es wahrscheinlich bereits längst besser wusste, bat er Himmler, ihm mitzuteilen, wie er darüber denke.¹⁰⁰⁵ Über Himmlers Reaktion auf Stuckarts

¹⁰⁰⁵ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S.434, deutet Stuckarts Drohung mit der „Führerentscheidung“ als Beweis für Stuckarts großes Selbstbewusstsein und unterstellt, dass Stuckart unmittelbaren Zugang zu Hitler besaß. Tatsächlich konnte Stuckart im Nürnberger Prozess jedoch glaubhaft darlegen, dass er nur einige Male bei Hitler war und über keinen unmittelbaren Zugang zu diesem verfügte. Das Schreiben Stuckarts interpretiert Essner daher wie folgt: Stuckart habe Himmlers Judenmord-Politik und das Vernichtungslager Auschwitz genau gekannt. Da sich Auschwitz innerhalb der Reichsgrenzen befand, habe Himmler jedoch Stuckarts Kooperation benötigt und diese auch erhalten, was sich insbesondere bei der Anwendung der 11. VO zum RBG gezeigt habe. Das gute Einvernehmen zwischen beiden habe sich schließlich nach der Ernennung Himmlers zum RMDI am 26.8.1943 gezeigt, als Stuckart neben Conti Hauptstütze des RMDI blieb und von Himmler in seiner Funktion als Vertreter des GBV bestätigt worden sei. Seine Funktion als Stellvertreter des GBV habe Stuckart „zur administrativen Vereinheitlichung in allen besetzten Gebieten“ befugt. Hierzu habe eben auch die „Mischlingsfrage“ gehört, die Stuckart „vom Zentrum bis zur Peripherie auf gleiche

Schreiben ist nichts bekannt. Im Rahmen des Wilhelmstraßenprozesses sagte der ehemalige Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes, SS-Obergruppenführer Hildebrandt, aus, dass Stuckart ihm erzählt habe, dass er in der „Judenfrage“ einen Vorstoß bei Himmler unternommen habe. Himmler habe ihn „sehr ungnädig abgewiesen und ihm erklärt, er sei nur ein Jurist und verstünde nichts davon; er sei für die Fragen in keiner Weise zuständig“.¹⁰⁰⁶ Möglicherweise handelte es sich bei dieser Erklärung – wie bei den meisten anderen Aussagen dieser Art – in erster Linie um eine Gefälligkeit im gemeinsamen Widerstand gegen die „Siegerjustiz“ der amerikanischen Militärtribunale, der demnach nur begrenzter Wahrheitsgehalt beigemessen werden kann. Eine derartige Reaktion Himmlers könnte aber erklären, weshalb das Thema „Behandlung der Mischlingsfrage“ am 27. Oktober 1942 erneut im RSHA auf einer weiteren Konferenz erörtert wurde, an der für das RmdI wiederum Löseners Mitarbeiter, Feldscher, teilnahm. Die ebenfalls als „Geheime Reichssache“ gekennzeichnete Besprechungsniederschrift¹⁰⁰⁷ bedeutete das Ende der seit Sommer 1941 von RSHA und Parteikanzlei verfochtenen Einbeziehung der „Halbjuden“ in den Judenbegriff. Aufgrund neuer „Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Unfruchtbarmachung“¹⁰⁰⁸ erschien „die Sterilisation in vereinfachter Form und in einem verkürzten Verfahren schon während

Weise zu lösen vorschlug, d.h. durch Sterilisation, ein enormes Projekt, für das er der Zusammenarbeit mit der Gesundheitsverwaltung seines Kollegen Conti bedurfte“. Hierbei erkennt Essner, dass Stuckart zunächst nur zum „*Stabsleiter*“ des GBV (RmdI Frick) ernannt worden war (vgl. BAB R 43 II/1293 a, Bl. 5ff., dort auch die von Göring und Lammers gezeichnete Ernennungsurkunde, Bl. 10). Zum Stellvertreter des GBV wurde hingegen Himmler ernannt (vgl. ebenda, Bl. 6 und Bl. 12). Rebentisch hat in seiner Monographie zur Verwaltung des Führerstaates (S. 144f.) herausgearbeitet, dass mit der Funktion des GBV – wie die Konflikte mit den Gauleitern zeigten – keinesfalls unumschränkte Kompetenzen verbunden waren, nicht einmal in den 1939 dem Reich eingegliederten Gebieten Westpolens. Für die besetzten, nicht eingegliederten Gebiete besaß Stuckart – wie oben dargestellt – lediglich die etwas opaque Kompetenz eines „Zentralstellenleiters“, die wohl aber eher eine Scharnierfunktion war und in der Praxis keineswegs zu einer administrativen Vereinheitlichung befugte, was Stuckart bei seinem fruchtlosen Bemühen um Verwaltungsrationalisierung in den besetzten Gebieten und im Reich selbst immer wieder erfahren musste (vgl. hierzu: Jasch, Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften, in: DÖV 58 [2005], S. 709–722, und ders., Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 38 [2005], S. 546–576). Dessen ungeachtet hat Essner m.E. Recht mit ihrer impliziten Annahme, dass für Stuckart Fragen der Verwaltungsrationalisierung auch bei der Lösung der „Mischlingsfrage“ im Vordergrund standen und seine im Wannseeprotokoll wiedergegebene Äußerung hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes durchaus ernst gemeint war.

¹⁰⁰⁶ Eidesstattl. Erklärung Hildebrandts vom 23.2.1948, als Dok. Nr. 667 der Verteidigung Stuckarts in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 90.

¹⁰⁰⁷ Vgl. das Einladungsschreiben und die mit Begleitbrief von Eichmann am 3.11.1942 übersandte Besprechungsniederschrift, in: PAAA R 100857, Bl. 127ff. Zur Besprechung vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 434–442. Essner weist darauf hin, dass unter den 21 Teilnehmern erstmals zwei neue Institutionen vertreten waren, die an den bisherigen Tagungen nicht teilgenommen hatten: der RKFDV und das Rassenpolitische Amt der NSDAP.

¹⁰⁰⁸ Besprechungsniederschrift, in: PAAA R 100857, Bl. 127ff. Dort auch die folgenden Zitate.

des Krieges“ nunmehr durchführbar¹⁰⁰⁹, so dass dem „Vorschlag, sämtliche fortpflanzungsfähigen Mischlinge ersten Grades unfruchtbar zu machen“, zugestimmt werden könne. Die freiwillige Sterilisierung sollte daher eine „freiwillige Gegenleistung des Mischlings ersten Grades für seine gnadenweise Belassung im Reichsgebiet“ werden. „Mischlinge 1. Grades“ sollten demnach „vor die Wahl gestellt werden, sich für eine Abschiebung, worunter gegebenenfalls auch eine Verbringung in eine ‚Mischlingssiedlung‘ im Sinne des Besprechungsvermerkes vom 6.3.1942 verstanden werden kann, oder für eine Unfruchtbarmachung zu entscheiden“. Es sei davon auszugehen, dass sich „nahezu sämtliche Mischlinge ersten Grades für das kleinere Übel der Sterilisierung entscheiden“ würden. Um jedoch den zu befürchtenden „schlechten psychologischen Rückwirkungen vorzubeugen“, sollten „die Sterilisationsmaßnahmen möglichst ohne viel Aufhebens und unter Verwendung einer Tarnungsbezeichnung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.“ Sollten sich dennoch vereinzelt „Mischlinge ersten Grades“, „für die Abschiebung entscheiden“, so sei dafür Sorge zu tragen, „dass ihnen durch eine Trennung vom anderen Geschlecht jedwede Möglichkeit der Fortpflanzung genommen“ werde.

Dies entsprach dem Vorschlag Stuckarts, den er Himmler mit seinem Schreiben vom 10. September 1942 unterbreitet hatte. Auch hinsichtlich der „Mischlinge 2. Grades“ vermerkte das Protokoll, dass diese „ausnahmslos“¹⁰¹⁰ „den Deutschblütigen zugeschlagen werden sollten“, wobei allerdings ihre „mit gewissen Einschränkungen verbundene Rechtsstellung“ weiter aufrechterhalten bleiben sollte.

Hinsichtlich der Behandlung der „Mischehen“ hieß es dann weiter im Protokoll:

1. Zwangsscheidung:

a) Bei Mischehen zwischen Deutschblütigen und Volljuden ist, wie bereits früher festgelegt, eine zwangsweise Scheidung der Ehe für den Fall vorzusehen, dass der deutschblütige Ehepartner sich innerhalb einer bestimmten Frist nicht entschließt, selbst die Scheidung zu beantragen. Die Zwangsscheidung erscheint deswegen angebracht, weil mit Rücksicht auf die Abschiebung der Juden klare Rechtsverhältnisse auf diesem Gebiet geschaffen werden müssen.“

Letzteres war offenbar ein Hinweis auf die mit der 11. Verordnung zum RBG verbundene Staatsangehörigkeitsproblematik. Ausnahmen sollten auch im Falle der „Geltungsjuden“ nicht zugelassen werden, um hierdurch den Überprüfungsaufwand gering zu halten. Somit läge kein Anlass vor, von „der rechtlichen Einordnung als Volljude nach den §§ 2 und 5“ der 1. Verordnung zum RBG abzuweichen. Mit Ausnahme von Gnadenentscheidungen im Sinne des § 7 der Verordnung soll-

¹⁰⁰⁹ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S.435, ist der Auffassung, dass es sich hierbei nur um die Röntgenkastration handeln könne, deren Vorteile Viktor Brack Himmler gegenüber am 23.6.1942 gepriesen hatte, um die zwei bis drei Millionen „sehr gut arbeitsfähiger Männer und Frauen“ aus den ca. zehn Millionen europäischen Juden „herauszu ziehen und zu erhalten“. Im Gegensatz zur operativen Sterilisierung sei die „Röntgenkastration“ relativ billig und in kürzester Zeit durchführbar. 1944 teilte dann die Kanzlei des Führers unter Übersendung eines Gutachtens von Dr. Schuster mit, dass dieses Verfahren technisch ungeeignet sei.

¹⁰¹⁰ Unterstreichung im Original.

ten ebenso keine „Volljuden“, „bei deren ehelichen Kindern eine Gleichstellung mit Deutschblütigen entweder bereits ausgesprochen ist oder aber wegen Zugehörigkeit zur Wehrmacht als Soldat zu erwarten steht, von dieser Regelung ausgenommen werden“.

Hinsichtlich der „vereinfachten Scheidung auf Antrag“ wurde festgehalten, dass diese bei Ehen zwischen „Mischlingen 1. Grades“ und „Deutschblütigen“ nicht zur Anwendung kommen sollten, wenn sich der „Mischlingspartner“ für die Unfruchtbarmachung entschied. Anderenfalls sollte lediglich ein vereinfachtes Scheidungsverfahren ohne die Einschränkungen des § 53 Ehegesetz (Verschuldens-/Zerrüttungsprinzip) zur Anwendung kommen: „Die Zwangsscheidung würde ansonsten zu einer erheblichen Beunruhigung des deutschen Teiles der Verwandtschaft beitragen“. Dies entsprach der Argumentation Stuckarts. Die Zwangsscheidung sollte jedoch zugelassen werden, wenn sich der „Mischlingspartner 1. Grades“ für die Abschiebung entschied.

Das Ergebnis dieser letzten Konferenz vom 27. Oktober 1942 kann demnach als Teilerfolg Stuckarts gewertet werden, da es gelungen war, die Position des RMDI weitestgehend durchzusetzen, und das Hauptziel des RMDI, „mit Rücksicht auf die Abschiebung der Juden klare Rechtsverhältnisse“ zu schaffen, weitgehend erreicht schien.

Am 9. Dezember 1942 teilte der neue RJM Otto Thierack dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD hinsichtlich des Besprechungsergebnisses vom 27. Oktober 1942¹⁰¹¹ mit, dass er „gegen die in Aussicht genommenen Maßnahmen keine Bedenken zu erheben“ habe und bei Vorliegen „einer grundsätzlichen Entscheidung des Führers“ beabsichtige, dem Ministerrat für Reichsverteidigung den Erlass einer Verordnung vorzuschlagen, durch die die Frage der Scheidung der rassischen Mischehen entsprechend dem Besprechungsergebnis geregelt werde. Die Ressortabstimmung über einen entsprechenden Entwurf fand in den Folgemonaten statt.

Unterdessen zeigte sich, wie berechtigt die Befürchtungen Stuckarts und Löseners hinsichtlich der „psychologisch-politischen Rückwirkung“ waren, wenn man die Ehepartner von „Mischehen“ und „Halbjuden“ in die Deportationen einbezog: Im Februar 1943 kam es zu Protesten „arischer“ Frauen, die in der Berliner Rosenstraße vor einem Sammellager gegen die befürchtete Deportation ihrer Männer während der sogenannten „Fabrikaktion“ aufbegehrten.¹⁰¹² Wie lästig den Machthabern solche Vorkommnisse waren, kann man den Eintragungen in den Goebbels-Tagebüchern entnehmen. Am 11. März 1943 vermerkte der Reichspropagandaminister: „Die Evakuierung der Juden aus Berlin hat doch zu manchen Misshelligkeiten geführt. Leider sind dabei auch die Juden und Jüdinnen aus privilegierten Ehen zuerst mit verhaftet worden, was zu großer Angst und Verwir-

¹⁰¹¹ Beglaubigte Abschrift in: PAAA R 100857, Bl. 137.

¹⁰¹² Stoltzfus, Widerstand des Herzens, in: Geschichte und Gesellschaft 21 (1995), S. 218–247; sowie ders., Widerstand des Herzens. Der Aufstand der Berliner Frauen in der Rosenstraße 1943. Diesen kritisch rezipierend: Gruner, Die Fabrik-Aktion und die Ereignisse in der Berliner Rosenstraße, in: JfAF 11 (2002), S. 137–177; ders., Widerstand in der Rosenstraße, S. 85–94.

„geführt hat.“ Er denke jedoch nicht daran, „diese Frage allzu sentimental zu beurteilen“.¹⁰¹³ Zehn Tage später hielt er dann fest:

„Berlin und das Reich sind jetzt zum größten Teil judenfrei gemacht worden. Das hat zwar einige Mühe gekostet, aber wir haben es doch durchgesetzt. Allerdings leben in Berlin noch die Juden aus Mischehen; diese betragen insgesamt 17 000. Der Führer ist auch außerordentlich betroffen von der Höhe dieser Zahl, die ich auch nicht so enorm eingeschätzt hatte. Der Führer gibt Frick den Auftrag, die Scheidung solcher Ehen zu erleichtern und sie schon auszusprechen, wenn nur der Wunsch danach zum Ausdruck kommt. Ich glaube, dass wir damit eine ganze Reihe dieser Ehen schon beseitigen und die übrigbleibenden jüdischen Partner aus dem Reich evakuieren können. Wir müssen auf diesem Gebiet tun, was wir überhaupt nur tun können. Jedenfalls kommt es nicht in Frage, dass wir hier irgendwelche Kompromisse schließen; denn sollte das Unglück eintreten, dass wir den Krieg verlieren, so würden wir nicht nur derothalben, sondern überhaupt absolut vernichtet werden.“¹⁰¹⁴

Dementsprechend wurde im RMdI zunächst auch weiter an dem Gesetzesvorschlag zur „Scheidung der Mischehen“ gearbeitet, den RMdI Frick in seiner Funktion als GBV schließlich am 19. Mai 1943 mit einem Schreiben betreffend „Scheidung deutschjüdischer Mischehen“ an den Chef der Reichskanzlei versandte. Unter Bezugnahme auf ein Schreiben der Reichskanzlei vom 3. April 1943 übermittelte der RMdI mit diesem Schreiben die „mit dem RJM vereinbarten Entwürfe“ einer „Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Scheidung deutschjüdischer Mischehen“ nebst Durchführungsverordnungen „mit der Bitte, die Zustimmung des Führers herbeizuführen“.¹⁰¹⁵ Zur Erläuterung verwies der RMdI darauf, dass eine Ministerratsverordnung angemessen sei, da die „Scheidung der deutsch-jüdischen Mischehen“ nach der von ihm „eingeholten grundsätzlichen Zustimmung des Führers als kriegswichtig anzusehen“ sei, da „der Zusammenhang der zu ihrer Durchführung erforderlichen Rechtsvorschriften mit der Reichsverteidigung nicht zweifelhaft sein“ könne. Dies deutet auf eine Befassung Hitlers durch das RMdI, u. U. im Nachgang von Stuckarts Schreiben an Himmler hin. Um dennoch weitere – offenbar auch im RMdI vorliegende Zweifel hinsichtlich dieser Rechtsgrundlage – zu zerstreuen, führte der RMdI weiter aus, dass „es sich im politischen Endzweck dieser Maßnahme“ darum handele, „Juden weitgehend aus ihren familiären Verflechtungen zu lösen, um sie der als kriegswichtig laufenden Maßnahme der Abschiebung zu unterwerfen und damit regelmäßig unsicheren und unkontrollierbaren Elementen unerwünschte propagandistische Einflussmöglichkeiten zu entziehen“. Nach dieser bürokratischen Bemäntelung des Holocaust, in der die Deportationen als kriegswichtig eingestuft wurden, führte der RMdI weiter aus, dass es sich schließlich „um eine rassenpolitisch grundsätzliche Frage“ handele, „die das letzte umstrittene Grundproblem der Judenfrage – von der Mischlingsfrage abgesehen – betrifft und deren gesetzliche

¹⁰¹³ In: Fröhlich (Hg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 7, S. 528. Vgl. hierzu: Gruner, Widerstand in der Rosenstraße, S. 139–177.

¹⁰¹⁴ In: Fröhlich (Hg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 7, S. 603. Am 17. 3. 1943 hatte Goebbels Hitler mitgeteilt, dass „die Juden zum größten Teil aus Berlin evakuiert“ seien, vgl. Ball-Kaduri, The National Representation of Jews in Germany, in: Yad Vashem Studies 5 (1963), S. 271–316.

¹⁰¹⁵ In: BAB R 1501/5519, Bl. 513 ff. bzw. Bl. 256 ff. (doppelte Paginierung).

Regelung voraussichtlich die letzte grundsätzliche gesetzgeberische Maßnahme auf diesem Gebiet darstellen wird“. Die zwei Paragraphen des Verordnungsentwurfs und die Bestimmungen des Entwurfs für eine Durchführungsverordnung orientierten sich an dem Ergebnis der Besprechungen vom 6. März und vom 27. Oktober 1942, ohne dass hierauf ausdrücklich Bezug genommen wurde. Nach § 1 des Verordnungsentwurfs konnten „Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes“ (Abs. 1), aber auch „Mischlinge 2. Grades“ (Abs. 2) die Scheidung der Ehe von einem Juden i.S.v. § 5 der 1. Verordnung zum RBG beantragen.¹⁰¹⁶ § 1 Abs. 3 sah vor, dass der Antrag auch vom Staatsanwalt gestellt werden könnte, wobei in § 3 des Entwurfs der Durchführungsverordnung festgehalten war, dass der Antrag gegen beide Ehegatten zu richten war (Abs. 2) und der Staatsanwalt den Antrag nicht stellen sollte, wenn die Ehe vor dem 9. November 1918 geschlossen wurde oder „wenn zugunsten eines aus der Ehe hervorgegangenen Kindes oder zugunsten des antragsberechtigten Ehegatten eine Entscheidung nach § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz oder nach § 15 des Wehrgesetzes ergangen ist [d.h. eine Befreiung, d. Verf.]“.¹⁰¹⁷ § 2 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes legte das Inkrafttreten der Verordnung und Satz 2 den Geltungsbereich fest, der auch die „eingegliederten Ostgebiete“ umfassen sollte. Nach Abs. 2 waren die Durchführungsbestimmungen von RMdI und RJM im Einvernehmen mit der Parteikanzlei zu erlassen. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Scheidung legte der Entwurf der Durchführungsverordnung fest, dass die jüdische Ehefrau ihren Geburtsnamen wiedererlangte (§ 4) und der Jude – „soweit dies die Billigkeit“ erfordere – dem anderen Ehegatten Unterhalt zu gewähren habe (§ 5). Mit der Scheidung entfielen nach § 6 die Erleichterungen, die für „privilegierte Mischehen“ galten. In § 8 Abs. 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung wurde dies auch noch einmal hinsichtlich der bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung geschiedenen Ehen fixiert. Dies bedeutete 1943, dass der geschiedene jüdische Ehegatte in ein Vernichtungslager nach Osten deportiert werden konnte, da er damit nicht mehr unter die Ausnahmeregelungen der Deportationsrichtlinien des RSHA fiel. In § 8 des Entwurfs der Durchführungsverordnung war auch das Erlöschen eventueller gesetzlicher oder vertraglicher Unterhaltsansprüche geregelt. An ihre Stelle sollte der in § 5

¹⁰¹⁶ In seinem Übersendungsschreiben erläuterte der RMdI hinsichtlich der auch für „Mischlinge 2. Grades“ vorgesehenen Scheidungsmöglichkeit, dass er diese für „unumgänglich halte“, da die „Mischlinge 2. Grades“ auch auf dem Gebiet der Eheverbote und Verbote des außerehelichen Geschlechtsverkehrs wie Deutschblütige behandelt würden, da auch diese Ehen als „Mischehen“ angesehen würden. Zudem würde es vom „Standpunkt der Judenpolitik aus unzweckmäßig sein, einen Restbestand dieser Ehen aufrechtzuerhalten, abgesehen davon, dass in diesem Falle diese Ehen günstiger behandelt würden als die Ehen Deutschblütiger mit Juden“. Des Weiteren, so fügte der RMdI hinzu, handele es sich bei der Zahl dieser Ehen nach der Volkszählung von 1939 „nur um rund 300“, vgl. BAB R 1501/5519, Bl. 514.

¹⁰¹⁷ Hierzu hielt der RMdI in seinem Übersendungsschreiben fest, dass die Frage der Ausnahmen bewusst nur in dem AVO-Entwurf thematisiert werden sollte, da sie sich nur auf die vom Staatsanwalt betriebenen „Zwangsscheidungen“ bezögen und der Charakter der MinisterratsVO als GrundsatzVO nicht durch Ausnahmenvorschriften entstellt werden sollte. Insgesamt würde die Ausnahmeregelung der vor 1919 geschlossenen Ehen nur etwa 3500–4000 Fälle betreffen.

genannte „Billigkeitsunterhalt“ treten. Nach § 9 des Entwurfs der Durchführungsverordnung sollte die Verordnung auch entsprechend für Ehen zwischen Juden und nichtjüdischen Staatenlosen mit Wohnsitz im Reich gelten.

Hinsichtlich des Scheidungsverfahrens hatte sich das RJM insoweit durchgesetzt, als das Verfahren – verkürzt auf eine Instanz mit einer Beschwerdemöglichkeit – bei den Landgerichten „nach den Vorschriften über das Verfahren der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit“ stattzufinden hatte. Ein normaler Scheidungsantrag sollte dagegen im Falle der Mischehen nicht mehr zulässig sein. Die Beschwerdemöglichkeit stand nicht nur den Ehepartnern, sondern auch dem Staatsanwalt zu.¹⁰¹⁸

In einem Schreiben Eichmanns an das Auswärtige Amt, „z. Hd. von Herrn Legationsrat Eberhard v. Thadden“ vom 5. Juli 1943, das sich vor allem auf die Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit bezog, führte Eichmann aus, dass sich „nach dem augenblicklichen Stand der Endlösung der Judenfrage im Reich“ dort „lediglich noch die in deutsch-jüdischer Mischehe lebenden Juden und einige wenige Juden ausländischer Staatsangehörigkeit“ befänden. Dies beschrieb die „Restmenge“ der Menschen, um die sich die Beratungen im Reich auch im Sommer 1943 noch weiter drehten.¹⁰¹⁹ Immerhin sollten die Partner von „Mischehen“ auch in der Folgezeit bei Deportationen verschont werden, wie aus einem als „Geheim“ eingestuften Schnellbriefeinsatz an alle Staatspolizeileitstellen und die Befehlshaber und Kommandeure der Sipo und des SD sowie die HSSPF u. a. in den besetzten Gebieten bzgl. der „Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich“ vom 23. September 1943¹⁰²⁰ deutlich wird. In diesem Erlass wurde die Einbeziehung der nach den „Heimschaffungsaktionen“ in den besetzten Gebieten verbliebenen Juden italienischer, schweizerischer, spanischer, portugiesischer, dänischer, schwedischer, finnischer, ungarischer, rumänischer und türkischer Staatsangehörigkeit in die „Abschiebungsmaßnahmen“ geregelt. Gestapochof Müller wies die Polizeistellen noch einmal abschließend darauf hin, „dass Juden, die mit Ehepartnern deutschen oder artverwandten Blutes verheiratet sind, nach wie vor von sämtlichen Maßnahmen auszunehmen sind“.¹⁰²¹

¹⁰¹⁸ Vgl. BAB R 1501/5519, Bl. 509–511 bzw. 254–255 (doppelte Paginierung). Der RJM Thierack hatte am 22. 3. 1943 zu dem ursprünglich vom RMdI favorisierten und seinerzeit noch als 4. VO zur Ergänzung des BlutSchG bezeichneten Entwurf reklamiert, dass „der Gegenstand“ der geplanten VO es mit sich brächte, dass die Durchführung der in der VO vorgesehenen Maßnahmen im Wesentlichen bei den Justizbehörden läge, weshalb er für das RJM eine eigene Zuständigkeit für die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften forderte: „Ich bin daher der Meinung, dass die zur Durchführung und Ergänzung der VO erforderlichen Vorschriften nicht bloß im Einvernehmen mit mir, sondern von mir selbst erlassen oder miterlassen werden müssen.“ Drohend fügte Thierack hinzu, dass er Abschriften dieses Schreibens auch an Göring, Frick als GBV, Lammers und Bormann versendet habe. Vgl. BAB R 1501/5519, Bl. 511 bzw. Bl. 255 (doppelte Paginierung).

¹⁰¹⁹ Vgl. hierzu: Gruner, Widerstand in der Rosenstraße, S. 95–101.

¹⁰²⁰ In: PAAA R 100857, Bl. 223.

¹⁰²¹ Die französischen Juden in „Mischehen“ galten erst ab 1944 als nicht mehr geschützt, vgl. Gruner, Widerstand in der Rosenstraße, S. 97. Dass eine „Mischehe“ und der ener-

Unterdessen wurde in einem Vermerk aus dem Führerhauptquartier vom 6. Oktober 1943 festgehalten, dass die „Angelegenheit der Scheidung deutsch-jüdischer Mischehen am 2. Oktober 1943“ von Lammers mit Bormann „bei einer Besprechung der Endlösung der Judenfrage“ erörtert worden sei. „Da diese Frage zurückgestellt werden“ müsse, habe Einigkeit darüber bestanden, dass auch der Verordnungsentwurf des RMDI/GBV über die Scheidung deutsch-jüdischer Mischehen „zunächst nicht weiter verfolgt werden sollte“.¹⁰²² Da sich Hitler demnach im Oktober 1943 weigerte, eine Entscheidung in der „Mischehenfrage“ zu treffen, versandete die Diskussion schließlich, und der Vorschlag des RMDI zur „Scheidung der Mischehen“ blieb folgenlos.

Anders als sogenannte Volljuden, die seit Oktober 1941 in die Ghettos und Vernichtungslager deportiert wurden, blieben „Mischlinge 1. Grades“ überwiegend von der Deportation in die Vernichtungslager ausgenommen. Eine Ausnahme waren diejenigen, die sich bereits zu Beginn der Deportationen in Konzentrationslagern befanden und Anfang 1942 deportiert wurden, als alle Lager im Reich „judenfrei“ gemacht wurden.¹⁰²³ Zudem wurden – wie das Landgericht Frankfurt bereits 1947 in einem Urteil zu den Euthanasiemorden in Hadamar feststellte – in einigen Anstalten in den letzten Kriegsmonaten geistig behinderte, aber auch gesunde „Mischlingskinder“ gemeinsam mit anderen geistig und körperlich behinderten Menschen ermordet.¹⁰²⁴ Die meisten „Mischlinge 1. Grades“ wurden jedoch – wie auch sogenannte jüdisch Versippte – ab 1944 zum Arbeitseinsatz etwa in der Organisation Todt (OT) eingezogen. „Mischlinge 2. Grades“ blieben hingegen vom Arbeitseinsatz verschont, mussten jedoch zahlreiche Diskriminierungen, Beschränkungen und Nachteile hinnehmen.

Eine Ehe mit einem nichtjüdischen Partner schützte den jüdischen Partner im Allgemeinen vor der Deportation. Nach der Scheidung oder nach dem Tod des nichtjüdischen Partners drohte hingegen die Deportation in das „Altersghetto“ Theresienstadt und von dort oftmals weiter in das Vernichtungslager Ausch-

gische Einsatz des nichtjüdischen Partners nicht immer Schutz vor Deportationen boten, macht das tragische Schicksal des bekannten Berliner Kinderarztes Fritz Demuth deutlich, der 1944 aus dem niederländischen Exil nach Auschwitz deportiert und dort ermordet wurde. Vgl. hierzu: Lennert, Fritz Demuth (1892 Berlin – 1944 Auschwitz).

¹⁰²² Vgl. Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 442, die jedoch anmerkt, dass dieser Vermerk nicht einmal – wie andere im Zusammenhang mit der „Endlösung“ erstellte Dokumente – als „Geheime Reichssache“ eingestuft war.

¹⁰²³ Vgl. Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187, hier S. 179. Zum Schicksal der „Mischlinge“ s. die Untersuchung von Fauck/Graml, Die Behandlung von deutsch-jüdischen Mischehen, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, S. 26–28; Grenville, Die „Endlösung“ und die „Judenmischlinge“, in: Büttner (Hg.), Das Unrechtsregime, S. 91–121; ders., Neglected Holocaust Victims, in: Berenbaum/Peck (Hg.), Holocaust, S. 315–326; Meyer, „Jüdische Mischlinge“, Noakes, Wohin gehören die „Judenmischlinge?“, in: Büttner (Hg.), Das Unrechtsregime, S. 69–89; und ders., The Development of Nazi-Policy towards the German Jewish Mischlinge 1933–1945, in: LBIYB 34 (1989), S. 291–354.

¹⁰²⁴ LG Frankfurt, Urteil gegen Adolf Wahlmann, Bodo Gorgaß, Irmgard Huber u. a. vom 21. 3. 1947, Az.: 4a KLS 7/47, in Auszügen ist das Urteil abrufbar unter: <http://www1.jur.uva.nl>, eingesehen am 28. 2. 2007.

witz.¹⁰²⁵ Noch in den letzten Monaten des Krieges, am 15. Januar 1945, erging ein Befehl des RSHA, wonach auch ohne Zwangsscheidung alle in „Mischehen“ lebenden Juden deportiert werden sollten. Ab dem 12. Februar 1945 wurden daraufhin noch mehr als 1600 Menschen aus deutschen Städten in das KZ Theresienstadt verschleppt.¹⁰²⁶

Versuch einer Bewertung

Der zynisch als „Euthanasie“ bezeichnete Krankenmord und der nicht weniger zynisch als „Endlösung“ titulierte Genozid an den europäischen Juden wurden arbeitsteilig organisiert. So ist es auch nicht verwunderlich, dass Stuckart in seiner Schlüsselposition als Staatssekretär im RMdI an beiden Mordprogrammen mitwirkte. Anders als das Personal der „Euthanasieeinrichtungen“ und der Konzentrations- und Vernichtungslager war Stuckart nicht unmittelbar an dem Morden beteiligt, sondern er gehörte, wie die amerikanischen Richter 1949 betonten, zum Kreis derjenigen Männer, „die in der friedlichen Stille ihrer Büros in den Ministerien [...]“ an dem Mordprogramm „durch Entwurf der für seine Durchführung notwendigen Verordnungen, Erlasse und Anweisungen teilgenommen haben“.¹⁰²⁷

In Stuckarts Verantwortungsbereich wurde eine Reihe von Rechtsvorschriften ausgearbeitet, die den Behindertenmord und den als Endlösung bezeichneten Genozid an den europäischen Juden flankierten, rationalisierten und absicherten. Ohne den Definitions-, Ausgrenzungs- und Entrechtungsprozess, der durch die Erbgesundheits- und die Rassengesetzgebung maßgeblich vom RMdI und dort hauptsächlich von Stuckarts Abteilung I und der Abteilung IV („Volksgesundheit“) initiiert und durchgeführt wurde, wären die Massenmordprogramme weder denkbar noch in dieser Form durchführbar gewesen. Erst durch die Stigmatisierung von Menschengruppen zu einem gesellschaftlichen Problem, wie es im Hinblick auf „lebensunwertes Leben“ und die „Judenfrage“ geschah, konnte ein entsprechender Grad an Akzeptanz und Entsolidarisierung seitens der Mehrheitsbevölkerung erreicht werden, um diese Menschengruppen anschließend systematisch zu entrechten und sie schließlich zu vernichten. Auch der anomische Maßnahmenstaat kam im 20. Jahrhundert nicht ohne die mit juristischem Sachverstand entwickelten Definitionen derjenigen Bevölkerungsgruppen aus, die als „missgestaltet“, „artfremd“ oder „fremdvölkisch“ eingestuft wurden. Nur aufgrund solcher Definitionen wurde die arbeitsteilige und behördenmäßige Erfassung, Entrechtung, Enteignung und Ermordung überhaupt „handhabbar“. Zugleich verschaffte die juristische Gewandung dem Unrecht auch in den Augen derjenigen ein gewisses Maß an Legitimität, die der NS-Ideologie nicht mit Überzeugung folgten, und erleichterte dadurch Mitwirkung durch Mitläufertum.¹⁰²⁸

Mit der Staffelung von Teilaufgaben und Zuständigkeiten in einem „Gefüge administrativer Arbeitsteiligkeit“ ging notwendigerweise eine Schichtung der Ver-

¹⁰²⁵ Vgl. Steiner/Cornberg, Willkür in der Willkür, in: VfZ 46 (1998), S. 144–187, hier S. 180.

¹⁰²⁶ Vgl. Gruner, Der geschlossene Arbeitseinsatz, S. 328f.; Walk, Sonderrecht, IV 524, S. 406.

¹⁰²⁷ Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, S. 169.

¹⁰²⁸ Siehe auch: Jasch, Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Verwaltung 43 (2010), S. 217–271.

antwortlichkeiten einher: Je weiter ein Mitarbeiter einer an diesen staatlichen Morden beteiligten Behörde von der ursprünglichen „Aufgabe“ entfernt war, desto distanzierter und freier von Verantwortung konnte er sich fühlen. Die individuelle Verantwortlichkeit blieb auf die unmittelbare eigene Zuständigkeit beschränkt. Da jedoch die Mitarbeiter der an den Mordaktionen beteiligten Behörden – mit wenigen Ausnahmen – ihre jeweiligen Aufgaben „ordnungsgemäß“ erfüllten, lief der Verwaltungsapparat weiter und funktionierten das Definieren, Entrechten, Aussondern, Deportieren und schließlich die industrielle Vernichtung weiter.¹⁰²⁹ Hierbei entfalteten arbeitsteilige Strukturen ihre volle Wirksamkeit. Der Einzelne als Handelnder blieb innerhalb seines am Morden beteiligten Verwaltungsapparates verborgen, konnte aber durchaus wissen, was er tat, insbesondere, wenn er in leitender Stellung tätig war und zu Informationen Zugang hatte, die ihm eine Gesamtschau ermöglichten. Bei vielen verstärkte sich die Distanz zu ihrer Tätigkeit – oder wurde bewusst verstärkt – durch die versachlichte und vielfach euphemistische Sprache der Bürokratie, die – angereichert durch Fach- und Spezialtermini – die Erörterung der unterschiedlichsten Themen in stets demselben an Zweckrationalität und Routine orientierten gefühllosen Ton gestattete.¹⁰³⁰

Insbesondere die oben dargestellten, von Stuckart und seinen Mitarbeitern 1935 in schwierigen Verhandlungen mit der Behörde des „Stellvertreters des Führers“ entwickelten und umgesetzten Ausführungsbestimmungen zu den Nürnberger Rassengesetzen mit den in ihnen niedergelegten Definitionen darüber, wer als „Jude“ und damit als „rassischer Gegner“ der nichtjüdischen Deutschen gelten sollte, blieben bei der Entscheidung über Deportation und Vernichtung der jüdischen Deutschen letztlich bis zum Ende bestimmend, obgleich das Ringen um die „Definitionsmacht“ sich auch nach Beginn der Deportation und des Völkermordes fortsetzte.

Nach dem Krieg behauptete Stuckart, weder mit den Euthanasiemorden noch mit den Judenmorden zu tun gehabt zu haben.¹⁰³¹ Zu seiner Kenntnis von den Plänen zur systematischen Judenvernichtung während des Wilhelmstraßenprozesses in Nürnberg am 6. Oktober 1948 durch seinen Verteidiger, von Stackelberg, befragt¹⁰³², ließ sich Stuckart dahingehend ein, dass er von der systematischen Judenvernichtung nichts gewusst habe und er den Begriff der „Endlösung der Judenfrage“ stets mit der Auswanderung der Juden und deren „territorialer Zusammenfassung in einem Reservat im Osten“ verbunden habe. Die „Ausrottung der Juden“ sei „damals überhaupt nicht in den Bereich [seiner] Vorstellung gekommen“. Das Protokoll der Wannseekonferenz, das er nie erhalten habe, gebe deren Inhalte, „in einer ganzen Reihe von Punkten entstellt und frisiert wieder“. So habe Heydrich die Vernichtung von Juden durch Arbeit mit keinem Wort erwähnt.

¹⁰²⁹ Vgl. hierzu: die Darstellung von Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 1, S. 56–66.

¹⁰³⁰ Ebenda, S. 123.

¹⁰³¹ Abdruck des Schreibens K. Kauffmanns an Stuckarts ehemaligen Kollegen, Otto Ehrensberger, vom 4. 7. 1947, in: BAK N 1292/125.

¹⁰³² BAB Nürnberger Prozesse, Fall XI, Nr. 207, Bl. 73/74, zit. nach Pätzold/Schwarz, *Tagesordnung: Judenmord*, S. 156–160. Dort auch die folgenden Zitate.

Tatsächlich lässt der Text des Wannseeprotokolls nicht den zwingenden Schluss zu, dass Heydrich die wahre Bedeutung des Begriffs „Endlösung“ am 20. Januar mit den dort vertretenen Repräsentanten der Ministerialverwaltung erörterte.¹⁰³³ Dies war vielleicht auch gar nicht erforderlich, ging es doch primär um Unterstützung für die Modalitäten der Deportationen und insbesondere um die Festlegung des Opferkreises. Eichmann, der in Jerusalem 1961 aussagte, dass in Wannsee offen vom „Töten und Vernichten“ gesprochen wurde, ist insofern nur ein bedingt glaubwürdiger Zeuge, da er im Lichte der israelischen Strafverfolgung ein besonderes Interesse daran hatte, sich selbst als bloßen Befehlsempfänger und den Sicherheitsapparat als bloßen Exekutor von Entscheidungen darzustellen, die auf höchster Ebene unter Beteiligung des „Normenstaates“ gefällt wurden.

Zwar mag Stuckart selbst auf der Wannseekonferenz im Januar 1942 möglicherweise noch nicht in allen Einzelheiten über den systematischen Charakter des bereits angelaufenen Massenmordes unterrichtet gewesen sein.¹⁰³⁴ Dass er und seine Mitarbeiter einiges über das „Schicksal“ wussten, welches den Juden im Osten zgedacht war, ergibt sich bereits aus einer Begebenheit, die sich kurz vor Weihnachten 1941 im RMdI zutrug: Am 19. Dezember 1941¹⁰³⁵ fand eine Unter-

¹⁰³³ In dem von Eichmann erstellten Protokoll wurden die Worte „Ausrottung“ oder „Vernichtung“ vermieden. Mommsen ging in seinem Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte zum Wannseekonferenzteilnehmer Kritzinger (Aufgabenkreis und Verantwortlichkeit, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, S. 380f.) allerdings davon aus, dass kaum ein Zweifel bestehen könne, dass für alle Teilnehmer der Konferenz Klarheit über die Absicht bestand, die jüdische Bevölkerung zu vernichten. Er sieht hierin den Grund dafür, dass nach dem Krieg alle befragten Teilnehmer beharrlich leugneten, von den Inhalten des Protokolls Kenntnis erhalten zu haben.

¹⁰³⁴ Mommsen/Obst, Die Reaktion der deutschen Bevölkerung, in: Mommsen/Willems (Hg.), Herrschaftsalltag im Dritten Reich, S. 374–421, hier S. 414f., betonen, dass die Zusammenhänge von Deportation, Selektion und Vernichtung selbst in Berliner Regierungskreisen infolge der „systematischen Nichtkommunikation zwischen den Ressorts und den übrigen Machtapparaten des Regimes“ nicht hinreichend klar gewesen seien. Zudem scheinen die „beteiligten Beamten anfänglich die Zielsetzungen, die Heydrich mit dem ‚Endlösungs‘-Konzept verband, nur unscharf wahrgenommen zu haben“, und hätten sich daher, „bevor sie dessen volle Konsequenz erkannten, in einer Weise in dessen Durchführung“ „verstrickt“, „dass sie späterhin keine Möglichkeit mehr sahen, ihre Mitwirkung zu verweigern“. Den Autoren erscheint es „auf der Grundlage der verfügbaren Quellen mindestens plausibel, dass selbst Spitzen der beteiligten Ressorts keine umfassende Kenntnis des ‚Endlösungs‘-Programms gehabt haben“. Hierbei nehmen sie allerdings das Auswärtige Amt und das RMdI ausdrücklich aus. In der Bevölkerung kursierten – wie auch die im Folgenden dargestellte Unterredung Löseners mit Stuckart im Dezember 1941 zeigt – zahlreiche Berichte und Gerüchte, die nahelegen, dass die „Geschehnisse im Osten“ insbesondere den führenden „Männern der Verwaltung“ kaum verborgen bleiben konnten, was allerdings noch nicht belegt, dass sie wussten, dass der Massenmord an den Juden systematisch erfolgte. Zum Wissensstand um die „Endlösung“ s. die Darstellung von Longerich, „Davon haben wir nichts gewusst!“.

¹⁰³⁵ Löseners datierte seine Rücksprache mit Stuckart in seiner posthum veröffentlichten Rechtfertigungsschrift von 1950/1961 (in: Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 [1961], S. 262–313, hier S. 311), irrtümlich auf den 21. 12. 1941. Die zeitnähere Überlieferung ist allerdings ein handschriftlicher Vermerk vom 26. 12. 1941, in der er die Rücksprache mit Stuckart auf den 19. 12. 1941

redung von Stuckart und seinem Mitarbeiter Lösener statt, in der sich Lösener über den fortschreitenden Kompetenzverlust seines Judenreferates gegenüber dem RSHA beklagte und Stuckart darüber unterrichtete, dass deportierte Berliner Juden in der Nähe von Riga unmittelbar nach ihrer Ankunft erschossen würden. In der Unterredung habe er (Lösener) Stuckart ausführlich berichtet, dass ihm sein Mitarbeiter Dr. Feldscher mitgeteilt habe, dass deutsche Juden nach ihrer Ankunft in Riga „dazu gezwungen worden [seien], Massengräber auszuheben, sich zu entkleiden, sich nackt im Grabe niederzulegen“,¹⁰³⁶ um dann von SS-Leuten erschossen zu werden. „Dann habe eine nächste Gruppe sich entkleiden, in die Gräber heruntersteigen und sich auf die Körper der zuerst Ermordeten legen müssen, um dasselbe Schicksal zu erleiden.“¹⁰³⁷ Auf seine Einwendung hin, dass er angesichts dieser Entwicklung nicht länger als Referent für jüdische Angelegenheiten tätig sein könne und um seine Versetzung bitte, habe Stuckart entgegnet, dass „das Verfahren gegen die evakuierten Juden“ auf einer Entscheidung von höchster Stelle beruhe, und er, Lösener, sich damit abfinden müsse. Daraufhin habe Lösener entgegnet: „Ich habe in mir innen einen Richter, der mir sagt, was ich tun muss.“ Stuckart sicherte ihm daraufhin zu, dass er von seinen Dienstgeschäften entbunden werden solle. Abschließend soll Stuckart bemerkt haben,¹⁰³⁸ dass man „die

datierte, in: BAB R 1501/3746 a, abgedruckt bei: Lenz, Die Handakten von Bernhard Lösener, in: Archiv und Geschichte 57 (2000), S. 684–699, hier S. 695–699. Vgl. auch das Protokoll der Vernehmung Dr. Löseners am 13. 10. 1947 durch Kempner, S. 3f., in: StA Nbg., Interrogations. Im Nürnberger Urteil (Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, S. 166) finden sich die Äußerungen Löseners nur in Auszügen. Lösener hatte im Prozess gegen Stuckart seine eidesstattliche, ursprüngliche Erklärung nicht ausdrücklich widerrufen, wohl aber – wie es im Urteil heißt – Schilderungen der auf die Behandlung der Juden bezüglichen Unterredung abgegeben, die mit seiner ursprünglichen Erklärung nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, was die Richter damit erklärten, dass der Zeuge unter Druck gesetzt worden sei.

¹⁰³⁶ Zit. nach Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, S. 166. Es handelte sich hierbei vermutlich um die Erschießung der Insassen des ersten Transportes von Berliner Juden nach Riga durch das Einsatzkommando 2 im Wald von Rumbuli in der Nähe von Riga. Der Transport hatte Berlin am 27. 11. 1941 verlassen und war drei Tage später in Riga eingetroffen. Vgl. Friedländer, Der Weg zum NS-Genozid, S. 457. Himmler hatte die Erschießung der Berliner Juden noch durch ein Telefonat mit Heydrich verhindern wollen (Eintragung in seinem Dienstkalender: „Judentransport aus Berlin. Keine Liquidierung“) und drohte dem Verantwortlichen SS-Ogrf. Friedrich Jeckeln sogar per Funktelegramm mit Bestrafung. Vgl. Longerich, Himmler, S. 508.

¹⁰³⁷ Vgl. Vermerk Löseners vom 26. 12. 1941, in: BAB R 1501/3746 a, abgedruckt bei: Lenz, Die Handakten von Bernhard Lösener, in: Archiv und Geschichte 57 (2000), S. 684–699, hier S. 695–699. Dort auch die folgenden Zitate.

¹⁰³⁸ Dieser Teil der Unterredung ist von Lösener in seiner Erklärung als wörtliche Äußerung Stuckarts gekennzeichnet und ist nur in Löseners handschriftlichem Vermerk vom 26. 12. 1941 enthalten, in: BAB R 1501/3746 a. Im Nürnberger Urteil (Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, S. 166) taucht diese Passage genauso wenig auf wie in Löseners Rechtfertigungsschrift von 1950/1961 (Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 [1961], S. 262–313). Auch im Nürnberger Kreuzverhör – auf das das Urteil im Wilhelmstraßenprozess ausdrücklich Bezug nahm (vgl. Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, S. 167) – hatte Lösener auf die Frage von Stuckarts Verteidiger, ob in der Unterredung von Seiten Stuckarts eine „Billigung der Rigaer Verbrechen“ „gefallen“ sei, ohne Ein-

Endlösung der Judenfrage doch von einem höheren Standpunkt aus betrachten [müsse]. Allein in den letzten Wochen sind 50 000 deutsche Soldaten an der Ostfront gefallen; Millionen werden noch fallen, denn, Herr Lösener, der Krieg wird noch sehr lange dauern. Denken Sie daran, dass an jedem deutschen Toten die Juden schuldig sind, denn nur den Juden haben wir es zu verdanken, dass wir diesen Krieg führen müssen. Das Judentum hat ihn uns aufgezwungen. Wenn wir da mit Härte zurückschlagen, so muss man die weltgeschichtliche Notwendigkeit dieser Härte einsehen und darf nicht ängstlich fragen, ob denn gerade dieser oder jener bestimmte Jude, den sein Schicksal ereilt, persönlich, daran schuldig ist.“¹⁰³⁹

Dieses Gespräch macht deutlich, dass Stuckart auch im dienstlichen Zwiegespräch mit einem engen Mitarbeiter nicht davor zurückscheute, den Genozid an den Juden sachlich zu rechtfertigen. Diese von Lösener überlieferte Argumentation Stuckarts deckte sich fast wörtlich mit dem Inhalt eines Artikels von Propagandaminister Goebbels in der Wochenzeitung „Das Reich“ mit dem Titel „Die Juden sind schuld“ vom 16. November 1941¹⁰⁴⁰ und mit einer Propagandabroschüre, die Goebbels im selben Zeitraum verteilen ließ und die gewissermaßen die parteiamtliche Begründung bildete.¹⁰⁴¹ Zudem hatte Rosenberg am 18. November

schränkung mit „Nein“ geantwortet. Vgl. hierzu: Lenz, Die Handakten von Bernhard Lösener, in: Archiv und Geschichte 57 (2000), S. 684–699, hier S. 694, der darauf hinweist, dass das Nürnberger Gericht bei Kenntnis des Vermerks vom 26. 12. 1941 wohl ein schärferes Urteil gegen Stuckart gefällt hätte.

¹⁰³⁹ In einer anderen für den Nürnberger Wilhelmstraßenprozess bestimmten „Erklärung unter Eid“ vom 8. 6. 1948 schilderte Lösener den Ausgang des Gesprächs mit Stuckart wie folgt: „Ich sagte Stuckart, dass diese Gräueltaten mich nicht nur als Menschen berühren, wie es bei sonstigen Gräueltaten der Fall war, sondern dass ich diesmal auch als Referent des Innenministeriums betroffen würde, da es sich diesmal um Juden deutscher Staatsangehörigkeit handelte. Meinen Verbleib in meiner bisherigen Stellung und im Ministerium könnte ich fortan nicht mehr mit meinem Gewissen vereinbaren, auch auf die Gefahr hin, dass sich die bisherige Handhabung der Mischlings- und Mischehenfragen nicht mehr halten lasse. Stuckart entgegnete hierauf wörtlich: Herr Lösener, wissen Sie nicht, dass das alles auf höchsten Befehl geschieht? Ich entgegnete: Ich habe in mir innen einen Richter, der mir sagt, was ich tun muss.“ In: StA Nbg., Interrogations, vgl. hierzu: Lenz, Die Handakten von Bernhard Lösener, in: Archiv und Geschichte 57 (2000), S. 684–699, hier S. 691, Anm. 27.

¹⁰⁴⁰ In diesem Artikel hatte Goebbels verkündet, dass man nun die Hitler'sche Prophezeiung vom 30. 1. 1939 erlebe und dass das Judentum einen „allmählichen Vernichtungsprozess“ erleide; die Juden müssten von der Volksgemeinschaft „abgesondert“ werden. Hitler hatte am 30. 1. 1939 verkündet: „Wenn es dem internationalen Finanzjudentum in und außerhalb Europas gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa!“ Vgl. Mommsen/Obst, Die Reaktion der deutschen Bevölkerung, in: Mommsen/Willems (Hg.), Herrschaftsalltag im Dritten Reich, S. 374–421, hier S. 404f.

¹⁰⁴¹ Auf der ersten Seite dieser Broschüre war ein Davidstern und der Halbsatz abgedruckt: „Wenn Du dieses Zeichen siehst ...“. Weiter heißt es dann: „... dann denke daran, was der Jude unserem Volke angetan hat“, und es folgten Ergebnisse der zeitgenössischen „Judenforschung“. Hitler selbst deutete den Genozid an den Juden vor dem „Großdeutschen Reichstag“ am 8. 11. 1942 unter Bezugnahme auf seine Drohung vom 30. 1. 1939 in einer Rede an: „Sie werden sich noch erinnern an die Reichstagsitzung,

1941 auf einer Pressekonferenz die bevorstehende „biologische Ausmerzung des gesamten Judentums in Europa“ angekündigt.¹⁰⁴²

Stuckarts Mitarbeiter Globke bestätigte nach dem Kriege, ebenfalls von der „systematischen Ausrottung der Juden“ gewusst zu haben, wobei er allerdings nicht erkannt habe, dass sich der Genozid „auf alle Juden bezog“.¹⁰⁴³ Es scheint daher durchaus möglich, dass auch Stuckart der Gesamtumfang des Genozids erst später zum Bewusstsein gekommen ist. Das er 1941/42 gar nichts wusste, ist jedoch unwahr und wird für das Jahr 1942 auch durch seinen eigenen, in Schaeffers Reihe seit 1938 erschienenen Grundriss zum Rasserecht widerlegt. Hatte Stuckart die „Lösung“ der „Judenfrage“ in der ersten Auflage seines Grundrisses 1938 noch als „ein Gebot der völkischen Selbsterhaltung und Notwehr“ bezeichnet und nur erwähnt, dass der NS-Staat die Juden auf „deutschem Boden dulde“, ihnen „aber die weitere Vermischung mit den deutschen Volksgenossen“ verbiete¹⁰⁴⁴, schlug er – nach Diemut Majer – in der 3. Auflage von 1942 in Bezug auf die Juden radikale Töne an: „Es handelt sich bei dieser Rasse, wie der Führer auf dem Parteitag der Arbeit betont hat, um eine [...] durch und durch minderwertige Rasse. Die Judenvernichtung findet ihre Rechtfertigung daher nicht nur in der Andersartigkeit, sondern auch in der Anderswertigkeit des Judentums.“¹⁰⁴⁵ Bemerkenswerterweise tauchte das Wort „Vernichtung“ in der dem Verfasser vorliegenden 4. Auflage des Grundrisses von 1943 nicht mehr auf. Hier ist vielmehr im gleichen Zusammenhang von „endgültige Lösung“ (angenähert an „Endlösung“) die Rede. Stuckart differenzierte nunmehr zwischen einem „vorläufigen“ und einem „Endziel in der Judenfrage“: Während das „vorläufige Ziel“ in der „Trennung der Juden vom deutschen Volkskörper“ bestanden habe, sei das „Endziel in der Judenfrage [...] ein von Juden freies Deutschland“. Dieses Endziel sei bei einer „räumlichen Trennung“ im Wege der „Auswanderung und Ausweisung der Juden“ erreicht. Abschließend heißt es jedoch: „Das Ziel der Rassengesetzgebung kann als *bereits erreicht* und die Rassengesetzgebung daher im Wesentlichen als abgeschlossen angesehen werden. Sie hat [...] zu einer vorläufigen Lösung der Judenfrage geführt und gleichzeitig die endgültige Lösung wesentlich vorbereitet. Viele Bestimmun-

in der ich erklärte: Wenn das Judentum sich etwa einbildet, einen internationalen Weltkrieg zur Ausrottung der europäischen Rassen herbeiführen zu können, so wird das Ergebnis nicht die Ausrottung der europäischen Rassen, sondern die Ausrottung des Judentums in Europa sein (Beifall). Sie haben mich immer als Propheten ausgelacht. Von denen, die damals lachten, lachen unzählige nicht mehr (vereinzelt Lachen, Beifall). Die jetzt noch lachen, werden in einiger Zeit vielleicht auch nicht mehr lachen (Gelächter, starker Beifall). Diese Welle wird sich über Europa hinaus über die ganze Welt verbreiten.“ Zit. nach: Dauerausstellung, 2001, S. 147.

¹⁰⁴² Vgl. Longerich, Himmler, S. 569.

¹⁰⁴³ Globke entlastete Stuckart mit der Bemerkung, dass er manchmal mit Erstaunen bemerkt habe, „wie uninformiert Dr. Stuckart“ gewesen sei. In: Gotto, Der Staatssekretär Adenauers, S. 223; TWC, Bd. XIV, S. 232.

¹⁰⁴⁴ Stuckart/Schiedermair, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches (1938), S. 12.

¹⁰⁴⁵ Zit. nach Majer, Grundlagen, S. 142f., die auf Stuckart/Schiedermair, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches (³1942), S. 12, verweist. In der 2. (1939) und der 4. Aufl. von 1943 fehlt diese Passage.

gen werden in dem gleichen Maße, in dem sich Deutschland der Erreichung des endgültigen Ziels in der Judenfrage nähert, an praktischer Bedeutung verlieren“.¹⁰⁴⁶ Auch in dem gemeinsam mit von Rosen-von Hoewel und Schiedermaier verfassten Leitfaden für die Ausbildung: „Der Staatsaufbau des Deutschen Reiches in systematischer Darstellung“ (Neues Staatsrecht III) war von der „restlosen Entfernung“ der Juden im Zuge der „Neuordnung des europäischen Kontinents“ die Rede.¹⁰⁴⁷

Schließlich ist davon auszugehen, dass Stuckart als Himmlers „Staatssekretär des Innern“ und als ranghohes SS-Mitglied zu denjenigen gehörte, die am 4. oder 6. Oktober 1943 oder bei anderer Gelegenheit eine von Himmlers Reden vernahmen¹⁰⁴⁸, in denen er den Massenmord an den europäischen Juden jeweils vor einem größeren Publikum rechtfertigte.¹⁰⁴⁹ Am 4. Oktober 1943 erklärte Himmler vor 92 SS-Gruppenführern, die an der SS-Gruppenführertagung im Goldenen Saal des Posener Schlosses teilnahmen:

„[...] Ich meine jetzt die Judenevakuierung, die Ausrottung des jüdischen Volkes. Es gehört zu den Dingen, die man leicht ausspricht. ‚Das jüdische Volk wird ausgerottet‘, sagt ein jeder Parteigenosse, ‚ganz klar, steht in unserem Programm! Ausschtaltung der Juden, Ausrottung, machen wir. [...] Von allen, die so reden, hat keiner zugehört, keiner hat es durchgestanden. Von Euch werden die meisten wissen, was es heißt, wenn 100 Leichen beisammen liegen, wenn 500 da liegen oder wenn 1000 da liegen. Dies durchgehalten zu haben und dabei – abgesehen von Ausnahmen menschlicher Schwäche – anständig geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht. Dies ist ein niemals zu schreibendes Ruhmesblatt unserer Geschichte, denn wir wissen, wie schwer wir uns täten, wenn wir heute noch in jeder Stadt – bei den Bombenangriffen, bei den Lasten und bei den Entbehrungen des Krieges – noch die Juden als Geheimsaboteure, Agitatoren und Hetzer hätten [...]. Es trat an uns die Frage heran: Wie ist es mit den Frauen und Kindern? Ich habe mich entschlossen, auch hier eine ganz klare Lösung zu finden. Ich hielt mich nämlich nicht für berechtigt, die Männer auszurotten – sprich also, umzubringen oder umbringen zu lassen – und die Rächer in Gestalt der Kinder für unsere Söhne und Enkel groß werden zu lassen. Es musste der schwere Entschluss gefasst werden, dieses Volk von der Erde verschwinden zu lassen.“¹⁰⁵⁰

¹⁰⁴⁶ Stuckart/Schiedermaier, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches (41943), S. 14, Hervorhebungen im Original.

¹⁰⁴⁷ Stuckart/Rosen-von Hoewel/Schiedermaier, Der Staatsaufbau des Deutschen Reiches in systematischer Darstellung (Neues Staatsrecht III) S. 24–27. Angesichts dessen mutet es in der Tat realitätsfern an, wenn Stuckart an anderer Stelle, in: ders., Staatsangehörigkeit und Reichsgestaltung, in: RVL, Bd. V (1943), S. 57–91, noch im Herbst 1943 über den Begriff der Staatsbürgerschaft bei den Juden räsonierte. Vgl. Herbert, Best, S. 285.

¹⁰⁴⁸ Mommsen/Obst, Die Reaktion der deutschen Bevölkerung, in: Mommsen/Willems (Hg.), Herrschaftsalltag im Dritten Reich, S. 374–421, hier S. 419f., haben darauf hingewiesen, dass Himmler mehrere Reden hielt, auf denen er im Herbst/Winter 1943 vor SS-Führern, Gauleitern und am 16. 11. 1943 in Weimar vor Befehlshabern der Kriegsmarine die Tatsache der Judenmorde und die Umstände und Motive der Massenvernichtung offen darlegte. Hierbei sei es ihm vermutlich darauf angekommen, sich nicht mit der alleinigen Verantwortung für den Völkermord zu belasten und „die SS aus der ‚Schmutzecke‘, in die sie geraten war, herauszuziehen“. Vgl. auch: Longerich, Himmler, S. 710–716, hier S. 715.

¹⁰⁴⁹ Nbg.-Dok. 1919-PS, in: Nazi Conspiracy and Aggression, Vol. IV, USGPO (1946), S. 616–634.

¹⁰⁵⁰ Ebenda. Vgl. auch: BAB NS 19/4010. Hierzu: Longerich, Himmler, S. 709–711.

Angesichts von Stuckarts Äußerung gegenüber Lösener und den Ausführungen in seinen Grundrissen muss davon ausgegangen werden, dass Stuckart durchaus bereit war, den Judenmord zu rechtfertigen und ihn gegenüber Lösener oder den Lesern seiner Grundrisse zu legitimieren. Bestenfalls könnte man sagen, dass Stuckart gegenüber dem „Schicksal“ der „Volljuden“ einen hohen Grad von moralischer Indifferenz zeigte, möglicherweise weil er es aufgrund von Hitlers Entscheidung für unbeeinflussbar hielt.¹⁰⁵¹ Gleichzeitig wirkte er allerdings auch aktiv an der juristischen Absicherung und Rationalisierung der Deportationen mit und bereitete damit – wie er selbst es in seinen Grundrissen formulierte – „die endgültige Lösung“ der „Judenfrage“ vor.

Dass sich Stuckart mit seinem Vorschlag auf der Wannseekonferenz, bei den „Mischlingen“ und in „Mischehen“ lebenden Juden „zur Zwangsssterilisierung zu schreiten“, um „unendliche Verwaltungsarbeit zu vermeiden“ und „zum anderen auf alle Fälle auch den biologischen Tatsachen Rechnung zu tragen“, ausdrücklich gegen eine Einbeziehung der „Mischlinge 1. Grades“ in die Deportationen wandte, um zumindest diese Gruppe vor der Vernichtung zu schützen, wie er nach dem Kriege behauptete, bleibt ebenfalls zweifelhaft. Seine Aussagen nach dem Krieg sind widersprüchlich und lassen sich kaum mit den Inhalten des Protokolls der Wannseekonferenz in Einklang bringen.

Stuckarts dort dokumentierter Vorschlag zur Zwangsscheidung von Mischehen musste und sollte darauf zielen, den jüdischen Partner in einem geordneten Verfahren schutzlos zu stellen, und lässt sich somit kaum mit Stuckarts angeblichen mildernden Absichten vereinbaren. Dies muss Stuckart seinerzeit im Hinblick auf den Kontext, in dem diese Maßnahmen diskutiert wurden, vollauf bewusst gewesen sein. Schließlich heißt es im Protokoll der Wannseekonferenz, dass „von Einzelfall zu Einzelfall“ entschieden werden müsse, „ob der jüdische Teil evakuiert wird, oder ob er unter Berücksichtigung auf die Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf die deutschen Verwandten dieser Mischehe einem Altersghetto überstellt wird“. Unter „Auswirkungen auf deutsche Verwandte“ mag man einerseits die vorstehend dargestellte Staatsangehörigkeitsproblematik verstanden haben, andererseits herrschte auch innerhalb der NS-Bürokratie das Bewusstsein, dass „jüdische Mischlinge“ und Partner von „Mischehen“ innerhalb der deutschen Gesellschaft noch nicht in demselben Maße ausgegrenzt und entsolidarisiert waren wie die „Volljuden“, die über keinerlei Verbindungen zu „arischer“ Verwandtschaft verfügten. Stuckarts Zwangsscheidungsvorschlag als Versuch zu bewerten, „Schlimmeres zu verhindern“ oder Zeit für die Betroffenen zu gewinnen, erscheint auch vor dem Hintergrund problematisch, dass in seinem Aufgabenbereich (u. a. als Stabsleiter GBV) noch im Sommer 1943 ein entsprechender entscheidungsreifer Verordnungsvorschlag entstand. Das Verdienst, vereitelt zu haben, dass dieser in Kraft trat und die Partner der „Mischehen“ nicht deportiert wurden, nahm nach dem Krieg Stuckarts Mitarbeiter Globke für sich in Anspruch, der erklärte, dass die „geplante gesetzliche Zwangsscheidung deutsch-jüdischer Misch-Ehen

¹⁰⁵¹ Mommsen/Obst, Die Reaktion der deutschen Bevölkerung, in: Mommsen/Willems (Hg.), Herrschaftsalltag im Dritten Reich, S. 374–421, hier S. 411f.

durch Vorstellungen des [durch ihn informierten, d. Verf.] Episkopats verhindert werden konnte“.¹⁰⁵²

Dessen ungeachtet bleibt weiterhin unklar, ob der Sterilisierungsvorschlag überhaupt auf Stuckart zurückgeht. Schließlich hatte dieser 1947 zunächst selbst behauptet, dass es sich hierbei um einen Vorschlag Heydrichs gehandelt habe, zu dem er Conti habe konsultieren wollen. Erst im Laufe des Wilhelmstraßenprozesses änderte Stuckart seine Taktik und behauptete nunmehr – gestützt durch eidesstattliche Aussagen¹⁰⁵³ –, dass er schon vor der Wannseekonferenz mit Conti gesprochen habe und mithin den Sterilisierungsvorschlag erst im Wissen um dessen Undurchführbarkeit gemacht habe. Cornelia Essner sieht Stuckarts Verteidigung in Nürnberg, wonach der Zwangssterilisierungsplan lediglich ein Täuschungsmanöver gewesen sei, um Zeit zu gewinnen, dadurch als Lüge enthüllt, dass das Argument des Ärztemangels die Modifikationen des Ergebnisses der Wannseekonferenz auf der Sitzung am 6. März 1942 bestimmte.¹⁰⁵⁴ Sie vertritt die Interpretation, dass sich Stuckart für seine Verteidigung lediglich aus der „Argumentenkiste“ der damaligen Diskussion bedient habe. Dies erscheint folgerichtig. Dessen ungeachtet, bleibt jedoch unklar, welche Absichten ihn dabei umtrieben. Schließlich konnte das Jonglieren mit den 1942 diskutierten Argumenten – auch denen der Gegner – durchaus hilfreich sein, um Verzögerungen zu erreichen, zumal er in seinem Schreiben an Himmler im Herbst 1942 noch einmal sehr deutlich machte, dass er der „Mischlingsfrage“ angesichts der Kriegslage schon aus pragmatisch-technischen Gründen nicht die Bedeutung zumessen könne, die andere ihr beimaßen.

Zu Stuckarts und seiner Verteidigung führte Lösener 1950/1961¹⁰⁵⁵ an, dass Stuckart ihm nach der Konferenz sagte, dass man nur dann einen Erfolg in der Hauptsache erzielen können, wenn man den Gegnern (gemeint sind wohl: RSHA und Parteikanzlei) einen scheinbaren Kompromiss anbiete, da Sterilisationen schon aus technischen Gründen erst nach dem Ende des Krieges möglich seien. Zudem hatte Stuckart zehn Tage nach der ersten Nachfolgekonzferenz, am 16. März 1942, in seinem Geheimschreiben¹⁰⁵⁶ an Heydrich und die anderen Teil-

¹⁰⁵² Aufzeichnung Globkes (Frühjahr 1956), abgedruckt in: Gotto (Hg.), Der Staatssekretär Adenauers, S. 247–259, hier S. 254. Vgl. hierzu: Bevers, Der Mann hinter Adenauer, S. 66–84. Der Berliner Bischoff Konrad Kardinal von Preysing bestätigte diese Darstellung 1946: Es sei „in erster Linie“ der „klugen und mutigen Zusammenarbeit“ von Globke mit den Vertretern des Berliner Ordinariats zu verdanken, „dass zwei Gesetzesentwürfe, die die Zwangsscheidung aller rassischen Mischehen bezweckten“, aufgrund der „drohenden Haltung des Deutschen Episkopates keine Gesetzeskraft erhielten“. „Erklärung“ Kardinals von Preysing vom 18. 1. 1946, abgedruckt in: Gotto (Hg.), Der Staatssekretär Adenauers, S. 266: Globke habe „durch seine Mitteilungen und rechtzeitigen Warnungen die wertvollsten Dienste geleistet“ und „in selbstloser Weise Verfügungen und Gesetzesvorlagen des Judendezernates im Innenministerium wirkungsvoll sabotiert“.

¹⁰⁵³ Vgl. hierzu Kap. IV. 3.

¹⁰⁵⁴ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 414 ff.

¹⁰⁵⁵ In: Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313, hier S. 298 f.

¹⁰⁵⁶ BAK Nürnberger Prozesse, Fall XI, Nr. 372, Bl. 160/161, 163–165, zit. nach Pätzold/Schwarz, Tagesordnung: Judenmord, S. 121.

nehmer der Wannseekonferenz unter Aufzählung der von Lösener in Vorbereitung auf die Konferenz zusammengestellten Argumente ausgeführt, dass er „den Weg der Gleichstellung der Halbjuden mit den Juden und demgemäß der Abschiebung für untragbar“ halte und „deshalb das natürliche Aussterben der Halbjuden innerhalb des Reichsgebietes“ vorziehe.¹⁰⁵⁷

Fraglich bleibt daher auch, welche Realisierungschancen dem Sterilisierungsvorschlag von den Beteiligten beigemessen wurden? Schließlich wurde der Sterilisierungsvorschlag auf der letzten Nachfolgekonzferenz am 27. Oktober 1942¹⁰⁵⁸ angesichts der neuen „Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Unfruchtbarmachung“, die die „Sterilisation in vereinfachter Form und in einem verkürzten Verfahren schon während des Krieges“ möglich erscheinen ließ, für die Frage der künftigen Behandlung der „Mischlinge 1. Grades“ zum Konsens erklärt. Mit der massenhaften Sterilisation von Menschen hatte man in der Gesundheitsabteilung (Abt. IV) des RmdI schon seit 1934 umfangreiche Erfahrungen gesammelt. Zwar ist nach wie vor ungeklärt, wie viele Menschen aufgrund des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ sterilisiert wurden¹⁰⁵⁹; die Angaben für die Jahre 1934–1944 schwanken zwischen 360 000 und 1,5 Millionen Menschen.¹⁰⁶⁰ Diese Zahlen lagen weit über der vermuteten Anzahl der „jüdischen Mischlinge“, die 1942 in die „Endlösung“ einbezogen werden sollten. Die Gefährlichkeit dieser Eingriffe war im RmdI ebenfalls bekannt. Die Amtsärzte berichteten bis 1942 re-

¹⁰⁵⁷ Ebenda, S. 122.

¹⁰⁵⁸ Vgl. das Einladungsschreiben und die mit Begleitbrief von Eichmann am 3. 11. 1942 übersandte Besprechungsniederschrift, in: PAAA R 100857, Bl. 127 ff. Zur Besprechung vgl. Darstellung bei Essner, *Die Nürnberger Gesetze*, S. 434–442.

¹⁰⁵⁹ Vgl. hierzu folgende zeitgenössische kommentierende amtliche Sammlungen: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (1939); Ristow, *Erbgesundheitsrecht* (1935); Harmsen, *Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (1935). Zum Verfahren der Sterilisationen auch: Bauer/Mikulicz-Radecki, *Praxis der Sterilisationsoperationen* (1936). Zur Gesamtentwicklung s. Schmuhl, *Rassenhygiene*. Stellenweise ist der Bereich der Zwangssterilisationen auf regionaler Ebene erforscht: Bräutigam, *Ärztliche Gutachten in Sterilisationsverfahren*; Boland, *Zwangssterilisation*, in: *Juni-Magazin für Kultur und Politik* 4 (1990), S. 30–40; Bach, *Zur Zwangssterilisierungspraxis in der Zeit des Faschismus im Bereich der Gesundheitsämter Leipzig und Grimma*, in: Spaar/Thom (Hg.), *Medizin im Faschismus*, S. 157–161; Frei, *Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit* (1991); Heesch, „... dass defekten Menschen die Zeugung anderer ebenso defekter Nachkommen unmöglich gemacht wird ...“, in: *Ende und Anfang im Mai 1945*, S. 207–211; Horn, *Erhebung über die im Rahmen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*; Rothmaler, *Sterilisation nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“*.

¹⁰⁶⁰ Vossen, *Die Gesundheitsämter im Kreis Herford*, in: *Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford* 1993, S. 89–119, hier S. 94; Weindling, *Health, Race and German Politics*, S. 533. Senn, *Die Verrechtlichung der Volksgesundheit*, in: *Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, GA*, 116 (1999), S. 407–435, hier S. 426, geht davon aus, dass in den Jahren 1934–1936 allein in Deutschland 230 000 Menschen aus rassenhygienischen Gründen zwangssterilisiert wurden; bis Kriegsbeginn seien es 400 000 Menschen gewesen, von denen 5000 Personen – überwiegend Frauen – an den Folgen des Zwangseingriffs starben. Das NRW-Innenministerium ging in einem Schreiben vom 22. 11. 1955 von 1,5 Millionen Betroffenen aus, zit. nach Pfäfflin, *Zwangssterilisation im Dritten Reich*, in: *50 Jahre Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens*, S. 31–42, hier S. 32.

gelmäßig darüber.¹⁰⁶¹ Mit einer offiziellen, durch das RMDI ermittelten Sterbeziffer von 0,45% bei Frauen und 0,12% bei Männern schienen sich die angewandten Verfahren jedoch in einem – nach damaligen Vorstellungen – vertretbaren Rahmen zu halten.¹⁰⁶² Kurz vor Kriegsbeginn wurde der staatliche Sterilisationsapparat allerdings der Flut von Anträgen nicht mehr Herr, so dass nach Art.1 §1 der „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939“ festgelegt wurde, dass „Anträge auf Unfruchtbarmachung“ nur noch gestellt werden sollten, „wenn die Unfruchtbarmachung wegen besonders großer Fortpflanzungsgefahr nicht aufgeschoben werden darf“.¹⁰⁶³ Der zeitliche Zusammenhang mit dem deutschen Überfall auf Polen und damit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges war hierbei nicht zufällig; die Ärzte waren, wie es später in einem Schreiben des RMDI hieß, „für kriegswichtige Zwecke stark in Anspruch genommen“.¹⁰⁶⁴ Zum anderen wurde medizinisches Personal jetzt verstärkt für den Massenmord an körperlich und geistig behinderten Menschen, der sogenannten Euthanasie, benötigt.

Auch wenn der kriegsbedingte Ärztemangel vordergründig für Stuckarts Argument spricht, er habe mit seinem Vorschlag nur Zeit gewinnen wollen, so muss auch berücksichtigt werden, dass gerade von Seiten der SS während des Krieges intensiv an Massensterilisationsverfahren geforscht wurde, die Stuckarts Vorschlag in den Bereich des Realisierbaren gerückt hätten. Himmler hatte den für den Behindertenmord und ab 1942 für den Judenmord in den Vernichtungslagern Belzec, Sobibor und Treblinka mitverantwortlichen Viktor Brack um Durchführung dieser Arbeit gebeten und diese „durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Materials in KL Auschwitz“ unterstützt. Im April 1944 übersandte die auch für den Behindertenmord federführende „Kanzlei des Führers“ Himmler die Forschungsarbeit von Dr. Horst Schumann „Über die Einwirkung der Röntgenstrahlen auf die menschlichen Keimdrüsen“¹⁰⁶⁵ und wies ihn darauf hin, „dass eine

¹⁰⁶¹ Frick wies bereits mit dem Schreiben vom 15.7.1935 darauf hin, dass sich „eine verschärfte Propaganda gegen das Gesetz“ bemerkbar mache, die sich „insbesondere auf vorgekommene Todesfälle“ stütze, zit. nach „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Nur zum Dienstgebrauch“ (1939), S.67.

¹⁰⁶² Vgl. ebenda. Die tatsächliche Anzahl der Todesopfer ist schwer zu ermitteln (s.o. zur Zahl der Zwangssterilisierten).

¹⁰⁶³ „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Nur zum Dienstgebrauch“ (1939), S.22f.

¹⁰⁶⁴ Schreiben des RMDI vom 27.1.1942, in: „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Nur zum Dienstgebrauch“ (1939), Anlage 15, S.5.

¹⁰⁶⁵ Als „Geheime Reichssache“ eingestuftes Schreiben der Kanzlei des Führers an Himmler vom 29.4.1944, Nbg.-Dok. NG-208, in: IfZ Nürnberger Dokumente. Der Arzt Horst Schumann (*1.5.1906, †5.5.1983) war Gauobmann des NS-Ärztbundes und Richter am Erbgesundheitsgericht und leitete Ende 1939 die „Euthanasie“- und Vergasungsanstalt Grafeneck sowie von 1940 bis August 1941 die Vergasungsanstalt Sonnenstein/Pirna. Zudem wirkte er an der „Selektion“ von KZ-Häftlingen mit. Von Herbst 1942 bis Sommer 1944 leitete er die hier erwähnte „Röntgenkastration“ jüdischer Häftlinge in Auschwitz, die für viele seiner Opfer schwere Verbrennungen mit Todesfolge bedeuteten. Nach dem Krieg war Schumann zunächst als Knappschaftsarzt in Gladbeck tätig, 1951 floh er zunächst als Schiffsarzt nach Ägypten und in den Sudan, 1959 nach Ghana. Er wurde 1966 ausgeliefert, jedoch nach dem Prozessbeginn 1970

Kastration des Mannes auf diesem Wege ziemlich ausgeschlossen ist oder einen Aufwand erfordert, der sich nicht lohnt“, während sich die operative Kastration „zuverlässiger und schneller bewerkstelligen“ ließ als „die Kastration mit Röntgenstrahlen“.

Stuckarts Vorschläge zur Zwangssterilisation waren 1942 demnach nicht aus der Luft gegriffen. Sie wurden zwischen den Beteiligten intensiv diskutiert und lagen nicht außerhalb des Vorstellbaren. Sie waren allerdings in Zeiten des Krieges – und dies konnte Stuckart als Stabsleiter GBV realistisch einschätzen – angesichts der medizinischen Versorgungslage kaum realisierbar. Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass Stuckart – wie von ihm und seinen Mitarbeitern, insbesondere Lösenner, nach dem Krieg behauptet¹⁰⁶⁶ – mit seinen Argumenten bei Himmler im Herbst 1942 den richtigen Nerv traf und zumindest Zeit für die „Mischlinge 1. Grades“ gewinnen konnte. Die Nürnberger Richter gingen in ihrer Entscheidung zwar letztlich davon aus, dass Stuckarts „Bemühungen für die Mischlinge“ hauptsächlich darauf zurückzuführen waren, „dass er genau die psychologische Wirkung vorausgesehen hat, die in Deutschland entstehen müsste, wenn die Mischehen aufgelöst und die sogenannten Halbarier zu dem gleichen Schicksal wie die Juden verdammt würden“.¹⁰⁶⁷ Es sei jedoch nicht eindeutig ersichtlich, ob sein „Vorschlag der Unfruchtbarmachung“ – gewissermaßen als kleineres Übel – ernsthaft gemeint war oder ob Stuckart diese Lösung nur vorschlug, „weil er wusste, dass dieses Vorhaben infolge des Mangels an Ärzten und Betten für die Tausende [...] doch nicht würde durchgeführt werden können, und weil er glaubte, durch einen solchen Vorschlag noch weitergehende Maßnahmen verzögern und verhüten zu können, so dass der Plan schließlich aufgegeben werden würde“.¹⁰⁶⁸

In seiner Funktion hatte Stuckart höchstwahrscheinlich auch von den Festnahmen der in „Mischehen“ lebenden Juden Kenntnis bekommen, die sich im Zuge der „Fabrikaktion“ im Zeitraum vom 27. Februar bis zum 17. März 1943 ereigneten, als über 10 000 Menschen verhaftet und in die Vernichtungslager gebracht wurden.¹⁰⁶⁹ In den Berliner Ministerien verfügte man schon Tage zuvor über genaue Informationen zu „der geplanten Razzia“, wie aus einem kirchlichen Schreiben von Anfang März 1943 deutlich wird: „Streng vertraulich wurde unseren Herren aus einem Ministerium mitgeteilt, dass noch vor einer Woche, auf eine Anfrage hin, von der SS-Führung geantwortet worden sei, dass bei der geplanten Razzia ‚Mischehen‘ nicht einbezogen würden.“¹⁰⁷⁰ Als es dann doch zur Verhaftung von in „Mischehen“ lebenden Juden kam, bat der Breslauer Kardinal Bertram, der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz, den Berliner Bischof Wienken, „namens des gesamten Episkopats mündlich Protest“ bei mehreren Ministerien,

vor dem LG Frankfurt für verhandlungsunfähig erklärt. Vgl. Klee, Personenlexikon, S. 570.

¹⁰⁶⁶ Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313, hier S. 301.

¹⁰⁶⁷ Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, S. 169.

¹⁰⁶⁸ Ebenda, S. 167.

¹⁰⁶⁹ Vgl. Gruner, Widerstand in der Rosenstraße, S. 34–84; ders., Die Fabrik-Aktion und die Ereignisse in der Berliner Rosenstraße, in: JfAF 11 (2002), S. 147–177.

¹⁰⁷⁰ Ebenda, S. 155.

der Reichskanzlei und dem RSHA einzulegen; er selber richtete parallel schriftliche Eingaben an dieselben NS-Institutionen.¹⁰⁷¹ Es kann als sicher gelten, dass dieser Protest auch an Stuckarts Ohren drang.

Die dennoch während der „Fabrikaktion“ verhafteten „Mischlinge“ und in „Mischehen“ lebenden Juden blieben jedoch von der Deportation überwiegend verschont.¹⁰⁷² Die „Lösung der Mischlingsfrage“ sollte auf die Nachkriegszeit verschoben werden. Dies erschien auch dem rassenideologisch geprägten, aber rational denkenden Bürokraten Stuckart mit Rücksichtnahme auf die öffentliche Meinung und die schwierigen Kriegsverhältnisse zweckmäßig.¹⁰⁷³

Der britische Historiker Jeremy Noakes geht unter Bezugnahme auf Uwe D. Adam davon aus, dass die „Mischlinge“ ihr Überleben letztlich jedoch nicht Stuckart, sondern Hitlers oft widersprüchlicher Haltung verdankten. Obgleich er die „Mischlinge“ als rassische Bedrohung ansah, schien er sich doch der Tatsache bewusst, dass bei dieser Opfergruppe der Grad der Entsolidarisierung innerhalb der deutschen Gesellschaft weniger stark fortgeschritten war als bei den „Volljuden“. Insofern mögen die Erfahrungen mit Protesten von Verwandten sowie die Haltung von Kirchenleuten, die das Regime im Sommer 1941 veranlassten, die Euthanasiemorde zumindest offiziell zu suspendieren, Auswirkungen auf die „Lösung der Mischlingsfrage“ gehabt haben. Während nach Noakes für eine Radikalisierung bei der „Lösung der Judenfrage“ seit Herbst 1938 von Hitler zunehmend grünes Licht gegeben wurde, habe die Ampel für eine „Lösung der Mischlingsfrage“ nur auf „gelb“ gestanden.

„The result was that, instead of official agencies competing with one another to implement the ‚Final Solution‘, in order thereby to prove their efficiency in fulfilling Hitler’s will, in the case of the Mischlinge a group of bureaucrats could successfully stall the issue and insist on adherence to legal and bureaucratic rules and procedures and on not moving without Hitler’s express approval.“

Stuckart und seine Mitarbeiter widersetzten sich mit wechselndem Erfolg den Bestrebungen, den Judenbegriff auszudehnen. Ob man dieses Ringen um die „Defi-

¹⁰⁷¹ Vgl. ebenda, S. 158f.

¹⁰⁷² Dies scheint – nach neueren Erkenntnissen – nicht allein den Protesten ihrer mutigen Angehörigen vor der von der Gestapo als Sammellager verwendeten jüdischen Einrichtung in der Rosenstraße in Berlin-Mitte geschuldet zu sein, sondern vielmehr der Absicht des RSHA, noch verbleibendes „volljüdisches“ Personal jüdischer Einrichtungen im Reich durch in „Mischehen“ lebende Juden „auszutauschen“. Vgl. Gruner, Die Fabrik-Aktion und die Ereignisse in der Berliner Rosenstraße, in: JfAF 11 (2002), S. 137–177, und ders., Widerstand in der Rosenstraße, der der bisherigen Deutung z. B. von Stoltzfus, Widerstand des Herzens, in: Geschichte und Gesellschaft 21 (1995), S. 218–247, widersprochen hat.

¹⁰⁷³ Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 401, vermutet, dass Stuckarts „Plan der generellen Zwangssterilisierung der ‚Halbjuden‘“ vor allem dadurch motiviert worden sei, um juristische Komplikationen infolge einer Ausbürgerung der „Mischlinge“ zu verhindern. Ursprünglich sei auch das Projekt der Zwangssterilisierung wahrscheinlich auf den Arbeitskreis zurückgegangen, der die Sterilisierung allerdings nur für die „sortierten Halbjuden“ in Betracht gezogen habe, während Stuckart die Sterilisierung zum Regel-fall machen wollte.

ditionsmacht“ als Akt des Widerstandes auffassen kann, bleibt im Hinblick auf die Mitwirkung und Billigung des Genozids an den „Volljuden“ selbst unter den spezifischen Bedingungen der NS-Diktatur allerdings zweifelhaft.¹⁰⁷⁴

¹⁰⁷⁴ Nach § 7 Abs. 1 und 2 des DBG vom 26. 1. 1937 (geändert durch Gesetz vom 25. 3. 1939 [RGBl. I, S. 577], Gesetz vom 20. 12. 1940 [RGBl. I, S. 1645], Gesetz vom 21. 10. 1941 [RGBl. I, S. 646], Gesetz vom 9. 3. 1942 [RGBl. I, S. 107]), das in dieser Fassung bis 1945 galt, war der Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich (§ 7 Abs. 1 des DBG) und hatte die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten oder der kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen zu befolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben war; die Verantwortung traf dann denjenigen, der die Anordnung gegeben hatte. Auch damals war bereits geltende Norm, dass Beamte Anordnungen nicht befolgen durften, deren Ausführung erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlief.

IV. Stuckarts Verurteilung in Nürnberg und seine Reintegration in die Nachkriegsgesellschaft

1. Einleitung: Das RMdI in den letzten Kriegsmonaten und Stuckarts Festnahme als Mitglied der Reichsregierung in Flensburg

Für das Jahr 1945 gab der RFSS und RMdI Himmler aus seiner Feld-Kommandostelle seinen Mitarbeitern folgende, am 5. Januar im Ministerialblatt veröffentlichte Worte zum Geleit¹:

„Im Jahre 1944 haben Front und Heimat die schweren Proben bestanden, die der Krieg und das Schicksal ihnen auferlegt haben. Im Jahre 1945, das nunmehr anhebt und das uns dem Siege und dem Frieden entscheidend näher bringen wird, wollen wir alle unsere Kräfte anspannen, um auch in keiner Stunde hinter den Leistungen der Front zurückzubleiben. In Erkenntnis der Notwendigkeit sind im vergangenen Jahre die letzten für den Dienst an der Front tauglichen Arbeitskameraden freigegeben worden. Unsere Zahl wurde geringer. Viele bereits im wohlverdienten Ruhestand des Alters lebende Beamte und Angestellte haben die Plätze der Jungen wieder eingenommen. Die Arbeitsbedingungen sind durch den Bombenkrieg in jeder Hinsicht schwerer geworden. Trotzdem stellen wir uns für das Jahr 1945 die Aufgabe, den schwer ringenden, mit Arbeit, Sorge und vielem Kummer belasteten deutschen Frauen und Männern stets freundliche, verständnisvolle Helfer und, im edelsten Sinne des Wortes, Diener unseres Volkes zu sein. Dies sei unser Beitrag zum großen deutschen Sieg! Es lebe unser geliebter Führer!“

Die Arbeitssituation in der inneren Verwaltung hatte sich bereits im Jahre 1944 drastisch verschlechtert. Personalnot und Probleme bei der Kommunikation infolge der Auslagerung und Evakuierung von Teilen des RMdI auf mehrere Außenstellen bestimmten den Arbeitsalltag.² Es fehlte an allem; selbst Papier stand nur noch in geringer Menge zur Verfügung.³ In der wahrscheinlich letzten Ausgabe der „Deutschen Verwaltung“ vor Kriegsende erschien am 15. Januar 1945 ein Artikel Stuckarts: „Der totale Kriegseinsatz im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung“, in welchem er – scheinbar unberührt von der Realität des Zusammenbruchs – die Bedeutung der inneren Verwaltung für die „Betreuung der Bevölkerung im Rahmen der Kriegsnotwendigkeit“ angesichts zahlreicher neuer kriegsbedingter Aufgaben herausstellte.⁴

¹ RMBliV vom 5.1.1945, S.1.

² Vgl. hierzu Kap.III. 2.; Lehnstaedt, Der „totale Krieg“, in: Die Verwaltung 39 (2006), S.393–420.

³ Dies veranlasste Stuckart am 7.2.1945 in einem Runderlass zur Geschäftsvereinfachung, die nachgeordneten Behörden anzuweisen, Dienstschriften „in knappster Form“, „im Fernschreibstil“ zu verfassen und „veralterte Höflichkeitsformeln wie ‚ergebenst‘ oder ‚gefl.‘ usw.“ wegzulassen, vgl. RMBliV 1944, S.146, in: BAB R 1501/358, Bl.128.

⁴ Vgl. DV 1945, Heft 1, S.1–4; vgl. auch: Rebentisch, Führerstaat, S.525.

Immerhin bedurfte auch der geordnete Rückzug der Verwaltung entsprechenden Vorkehrungen durch den Stabsleiter GBV: Am 7. Februar 1945 versandte Stuckart Richtlinien an die Reichsverteidigungskommissare, wie mit dem „zurückschwappenden“ Verwaltungspersonal verfahren werden sollte:⁵ „Durch die Rücknahme der Ostfront sind zahlreiche Dienststellen verdrängt worden.“ Bei der Bevölkerung müsse jedoch der Anschein vermieden werden, dass die evakuierten Behörden „nur um ihrer selbst willen fortgeführt werden“. Die Angehörigen dieser Behörden sollten sich daher der Verwaltung im Aufnahmegebiet und die Jahrgänge 1906 und jünger der Wehrmacht zur Verfügung stellen. Zwei Tage später, am 9. Februar 1945, hatte ein weiterer Stuckart-Erlass die „Betreuung der Rückgeführten und Restverwaltung des Reichsgaues Wartheland“ zum Gegenstand. Eingangs konstatierte Stuckart, dass das „Hereinströmen dieser großen Menschenmenge mit Fahrzeugen und Wirtschaftsgütern aller Art“ den „normalen Ablauf des öffentlichen Lebens in den Aufnahmegauen“ wesentlich beeinflusse. Die Flüchtlinge sollten daher schnellstens erfasst und eingegliedert werden. Sie sollten „in Arbeit gebracht“ werden, „Familienräumungsunterhalt“ erhalten und ihre Habe sollte der „volkswirtschaftlich richtigen Verwendung“ zugeführt werden. Die evakuierten Behörden sollten abgewickelt werden. „Der Totale Krieg, in dem jede nur verfügbare Arbeitskraft für Wehrmacht und Rüstung“ gebraucht wurde, duldet keine weit verstreuten „Abwicklungsstellen“ mehr. Reichsstatthalter Greiser (Warthegau) saß mittlerweile in Potsdam. Von dort sollten alle Restaufgaben zentral abgewickelt werden. Außerdem bestellte Stuckart besonders „osterfahrene“ Beamte zu seinen „Verbindungsführern“, die ausschließlich seinen Weisungen unterstanden, die sie in enger Zusammenarbeit mit den Reichsverteidigungskommissaren und den noch bestehenden Dienststellen der Partei auszuführen hatten.

Im Frühjahr 1945 spitzte sich die Lage durch die heranrückende Front und die nunmehr auch tagsüber erfolgenden Luftangriffe auf Berlin weiter zu. Häufig gab es bis zu drei Mal „Fliegeralarm“ am Tag. Einer der schwersten Angriffe überhaupt zerstörte am 3. Februar große Teile des Berliner Stadtzentrums und der angrenzenden Bezirke, es wurden fast 3000 Tote und über 100 000 Obdachlose registriert.⁶ Immer öfter war nun auch die Wannsee-Bahn unterbrochen, mit der auch Stuckart – wenn kein Dienstwagen oder kein Benzin zur Verfügung stand – von seinem Dienstsitz Unter den Linden zu seiner Villa in Wannsee „Am Sandwerder“ fuhr.⁷ Eine Reihe von Stuckarts Kollegen war bei Stuckart untergekommen und schlief auf Feldbetten in seinem Hause.⁸

Am 16. April 1945 begann schließlich die Schlacht um Berlin, bei der die Rote Armee die Stadt mit 2,5 Millionen Soldaten, 41 600 Geschützen, 6300 Panzern und 7500 Flugzeugen umzingelte.⁹ Bereits am 21. April 1945 hatten die sowjetischen Streitkräfte die nordöstlichen Außenbezirke der Stadt erreicht. Stuckart unterrichtete hierüber die Reichskanzlei und fragte an, ob jetzt nicht der Zeitpunkt

⁵ Vgl. hierzu die GBV-Erlasse, in: BAB R 1501/2876.

⁶ Rürup (Hg.), Berlin 1945, S. 12f.

⁷ Telefonische Mitteilung Frau Kettners, der Frau von Stuckarts persönlichem Referenten.

⁸ Mitteilung Eleonore Michels, in: BAK N 1292/103.

⁹ Rürup (Hg.), Berlin 1945, S. 24.

gekommen sei, zu dem sich die Reichsregierung aus Berlin nach Norden absetzen sollte. Dies wurde schließlich von Bormann mit der Maßgabe genehmigt, möglichst ohne Aufsehen abzureisen.¹⁰ So wurde Stuckart – noch bevor der sowjetische Belagerungsring um die Stadt am 25. April 1945 geschlossen wurde – mit Teilen des RMdI und im Gefolge von Reichsaußenminister von Ribbentrop, dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Rosenberg, RMdF Schwerin von Krosigk, Reichsarbeitsminister Seldte, Reichsernährungsministers Backe und Reichsverkehrsminister Dorpmüller aus Berlin evakuiert. Sammelpunkt für die aus der Stadt evakuierten Teile der Reichsregierung war zunächst das Landratsamt von Eutin. Auch in diesem improvisierten Exil dauerten die Kompetenzstreitigkeiten an. Großadmiral Dönitz, der nach seiner Verabschiedung von Hitler am 21. April 1945 zur Verteidigung des „Nordraumes“ fest entschlossen war, ernannte für die gesamte zivile Verwaltung dieses Gebietes den Bremer Gauleiter Paul Wegener als obersten Reichsverteidigungskommissar, dem die anderen Gauleiter unterstellt werden sollten. Diese wiederum sollten unter „Ausschaltung der Reichsministerien“ möglichst enge Verbindung zu den Oberbefehlshabern des Heeres halten. Eine derartige Übergehung war für die in Eutin versammelten Ministerialbeamten nicht akzeptabel. Im Rahmen einer Besprechung am 25. April 1945 protestierten sie gegenüber Wegener, dass sich die Ausschaltung der Ministerialverwaltung nicht mit den Großadmiral Dönitz verliehenen Befugnissen decke, die sachlich durch die Aufgabe der Verteidigung und räumlich auf den „Nordraum“ begrenzt seien. Man einigte sich schließlich, dass die Arbeit der Ministerien weiterlaufen und die den „Nordraum“ betreffenden Anordnungen über Stuckart an Wegener übermittelt werden sollten.¹¹

Anfang Mai sammelten sich die Mitglieder der Reichsregierung dann in Flensburg. Himmler hatte dort bereits am 2. Mai 1945 mit einem Stab von 150 Personen Quartier genommen; darunter die Spitzen des SD, Vertreter des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes, der Leiter der Konzentrationslager Richard Glücks und einige KZ-Kommandanten wie Rudolf Höß (Auschwitz).¹² Am 3. Mai erreichten Dönitz und die Vertreter der aus Berlin in den „Nordraum“ evakuierten Reichsministerien in den Morgenstunden die Marineanlagen in Flensburg-Mürwik, nordöstlich der Innenstadt.¹³ In Lüneburg verhandelte währenddessen

¹⁰ Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, S. 73 und S. 138; vgl. auch: Vermerk Kritziners zur Absetzung der Führungsstäbe aus Berlin am 20.–23. 4. 1945 in den Akten der Regierung Dönitz, BAB R 62/10.

¹¹ Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, S. 73. Stuckart bestimmte daraufhin einen seiner Abteilungsleiter aus dem RMdI, MinDirig Jacobi (s. Anhang 2: Kurzbiographien), zum Verbindungsman mit Dönitz und Wegener, vgl. Mitteilung Stuckarts an Dönitz, in: BAB R 62/11a, fol. 136.

¹² Gerhard Paul, Inferno und Befreiung. Der letzte Spuk. Drei Wochen zwischen Größenwahn und Terror: In Flensburg versucht Hitlers Nachfolger Großadmiral Karl Dönitz noch bis zum 23. Mai 1945, das Deutsche Reich aufrechtzuerhalten, in: Zeit online 19/2005, S. 94, <http://www.zeit.de/2005/19/A-Flensburg>.

¹³ Vgl. hierzu: Lüdde-Neurath, Die Regierung Dönitz; Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz. Paul, Der letzte Spuk, in: ZEIT ONLINE, 19/2005, S. 94 (s. Anm. 12), hat in seiner Chronik der letzten drei Wochen des „Dritten Reiches“ in Flensburg beschrieben, dass zur selben Zeit wie Dönitz und Stuckart hunderte Häftlinge aus den KZs Neuen-

Generaladmiral Hans-Georg von Friedeburg in Dönitz' Auftrag mit dem britischen Feldmarschall Bernard Montgomery wegen einer Teilkapitulation der Wehrmacht in Nordwestdeutschland sowie in Dänemark und Holland.¹⁴ Flensburg wurde am 4. Mai 1945 zur „offenen Stadt“ erklärt. Am selben Tag erklärte Himmler anlässlich einer Versammlung im Polizeipräsidium mit den Spitzen von Gestapo und SS, dass er die Bildung einer „reformierten“ NS-Verwaltung in Schleswig-Holstein plane, die mit den Westmächten Friedensverhandlungen aufnehmen sollte.¹⁵

Das Deutsche Reich kapitulierte endgültig am 7. Mai 1945 in Reims und am 8. Mai 1945 in Berlin-Karlshorst gegenüber der Roten Armee. Zuvor war am Abend des 5. Mai 1945 in Mürwik eine „geschäftsführende Reichsregierung“ gebildet worden.¹⁶ Um den Titel „Reichskanzler“ zu vermeiden, ernannte Dönitz RMdF Lutz Graf Schwerin von Krosigk zum „Leitenden Reichsminister“ und Außenminister. Albert Speer wurde als Wirtschafts- und Produktionsminister und Julius Dorpmüller als Verkehrsminister bestätigt. Stuckart wurde mit der Führung der Geschäfte des RMdI und des Reichserziehungsministeriums beauftragt.¹⁷ Als amtierender RMdI verfügte Stuckart in Flensburg über das zweitgrößte Ressort mit 13 Amtsangehörigen und 9 Hilfskräften. Staatssekretär Conti war ihm unterstellt.

Die Besetzung Flensburgs durch britische Truppen erfolgte schließlich am Sonntag, dem 13. Mai. Die britischen Militärs verfügten die Schließung des „Reichssenders“ und verhafteten Wilhelm Keitel.¹⁸ Wenige Tage später, am 16. Mai, wurden auch die in Mürwik stationierten deutschen Soldaten von den britischen Streitkräften entwaffnet. Im Lazarett der Marineschule wurde kurze Zeit später Alfred Rosenberg verhaftet. Insgesamt nahmen die britischen Streitkräfte in Flensburg ca. 2000 Gestapo- und andere NS-Funktionäre gefangen, die versucht hatten, sich als Wehrmachtsangehörige zu tarnen. Die Mitglieder der „geschäftsführenden Reichsregierung“ sowie 420 hohe Beamte und Offiziere wurden jedoch erst am Mittwoch, den 23. Mai 1945, von ihren Ämtern entbunden und verhaftet. Wenige Tage später meldete das amerikanische Magazin Time: „Das Deutsche Reich starb an einem sonnigen Morgen des 23. Mai in der Nähe des Ostseehafens Flensburg.“¹⁹ Die Mitglieder der „geschäftsführenden Reichsregierung“ wurden

gamme und Sachsenhausen per Zug und Schiff in Flensburg antrafen. Am 3.5. sei zudem in den Mittagsstunden in Mürwik der Lastkahn „Ruth“ eingelaufen, auf dem sich Häftlinge aus dem KZ Stutthof bei Danzig befanden. Von den mehr als 1000 eingeschifften Häftlingen des KZs hatten nur 630 die Fahrt überlebt. Am Folgetag, dem 4.5. um 9.30 Uhr, erreichte ein weiterer Transport aus dem Hamburger KZ Neuengamme den Bahnhof. Aus den Viehwaggons brüllten die Häftlinge nach Augenzeugenberichten nach Wasser.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, S. 149. Dem REM gehörten noch zwei weitere Mitarbeiter, darunter Werner Zschintzsch an, der seit dem 16. 6. 1936 StS im REM gewesen war, nachdem die Stelle nach Stuckarts Ausscheiden über längere Zeit vakant geblieben war.

¹⁸ Paul, Der letzte Spuk, in: Zeit online 19/2005, S. 94 (s. Anm. 12).

¹⁹ Ebenda.

zunächst in Flensburg inhaftiert, dann nach Luxemburg geflogen und im zum Untersuchungsgefängnis umgebauten Palasthotel in Bad Mondorf gefangen gehalten.²⁰

Stuckart blieb in seiner kurzen Amtszeit als geschäftsführender RMDI und REM²¹ nicht untätig. Er nahm an Besprechungen mit der britischen Überwachungskommission teil und erstattete eine Reihe von Gutachten für die neue Reichsregierung.²² Neben der prekären Ernährungslage²³ befasste sich Stuckart am 14. Mai 1945 in einem Gutachten mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Regierung Dönitz in der Nachfolge auf die Regierung Hitler²⁴ und am 22. Mai 1945 mit der Frage der völkerrechtlichen Stellung des Reiches nach der bedingungslosen Kapitulation.²⁵ Hintergrund dieser Gutachten waren Meldungen aus London, wonach Dönitz sich selber zum Nachfolger bestimmt habe sowie u. a. von den Sowjets genährte Zweifel an Hitlers Tod.²⁶

Unter Verweis auf die Ernennung Hitlers nach Art. 53 WRV und das ihm mehrfach durch den am 5. März 1933 gewählten Reichstag ausgesprochene Vertrauen (Art. 54 WRV) begründete Stuckart Hitlers Legitimität als Reichskanzler. Hitlers Legitimität als Staatsoberhaupt in der Nachfolge von Reichspräsident Hindenburg leitete Stuckart von dem „ordnungsgemäß zustande gekommenen“ Gesetz vom 1. August 1934²⁷ ab, durch welches die Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers vereinigt wurden, was durch die Volksabstimmung vom 19. August 1934 bestätigt worden sei. Die Reichsregierung sei aufgrund des Ermächtigungsgesetzes²⁸ zu solchen Verfassungsänderungen befugt gewesen. Die Legitimität der Nachfolge Dönitz' auf die Regierung Hitler leitete Stuckart schließlich aus der tat-

²⁰ Zu der Verhaftung hatten die Alliierten eigens aus Paris Fotografen und Kameramänner einfliegen lassen, denen im Hof des Polizeipräsidiiums Dönitz und Jodl und Speer vorgeführt wurden. Vgl. Lüdde-Neurath, Die Regierung Dönitz, S. 111–115; Speer, Erinnerungen, S. 502–504.

²¹ In seiner Funktion als geschäftsführender REM führte Stuckart am 19. 5. 1945 mit dem britischen Offizier, Capt. R. H. Thomas, ein einstündiges Gespräch zur Erziehung und Ausbildung im „Dritten Reich“, vgl. PRO London, FO 1050/1271.

²² Dass Stuckart bei Schwerin von Krosigk auf gewisse Vorbehalte stieß, macht eine Bemerkung in Schwerin von Krosigks Tagebuch deutlich, wonach Stuckart als einziges Mitglied der geschäftsführenden Reichsregierung sich pro-sowjetischen Tendenzen gegenüber aufgeschlossen gezeigt habe. Vgl. Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, S. 148, Anm. 441, und S. 297, Anm. 59.

²³ Anlass hierfür bildete die Halbierung der Lebensmittelrationen. Gestützt auf ein Gutachten des Chefs des Wehrmachts-Sanitätswesens, Prof. Dr. Handloser, verfasste Stuckart einen Bericht über „Gesundheitliche Gefahren bei unzureichender Ernährung“ und wies insbesondere auf die durch Schwächung des Immunsystems bedingte Seuchengefahr sowie die „Vermehrung aller Arten von Radikalismus“ hin, vgl. Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, S. 264f., Anm. 375; BAB R 3/1625.

²⁴ BAB R 62/13, fol. 4. Vgl. hierzu: Nolte, Das Problem der Rechtmäßigkeit der Nachfolge Hitlers durch die „Regierung Dönitz“, in: JuS 29 (1989), S. 440–443.

²⁵ Ebenda.

²⁶ Vgl. Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, S. 315.

²⁷ Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches (RGBl. I, S. 745).

²⁸ Vgl. Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. 3. 1933 (RGBl. I, S. 41). Dass Art. 2 des Ermächtigungsgesetzes ausdrücklich festlegte, dass die Rechte des Reichspräsidenten unberührt bleiben sollten, erwähnte Stuckart nicht.

sächlichen und rechtlichen Entwicklung der allumfassenden Vollmachten Hitlers ab, der von der herrschenden Rechtslehre und Rechtsprechung als Oberster Gesetzgeber anerkannt worden sei.²⁹ Nach Stuckarts Auffassung konnte Dönitz auch nicht auf seine Stellung als Staatsoberhaupt verzichten, damit die Kontinuität des Reiches erhalten bleibe und der Anspruch künftiger Reichsregierungen nicht gefährdet werde.

Mit seinem zweiten Gutachten zum Fortbestand des Reiches nach der bedingungslosen Kapitulation kann Stuckart als einer der Begründer der sogenannten Fortbestandstheorie gelten, auf die sich die Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches auch später noch berufen sollte. Stuckart vertrat in seinem Gutachten – wie auch das Oberkommando der Marine, das am 12. und am 16. Mai 1945 ebenfalls Gutachten zu dieser für die geschäftsführende Reichsregierung zentralen Frage erstellt hatte, – die Auffassung, dass es sich bei der Besetzung Deutschlands nach der Kapitulation lediglich um eine *occupatio bellica* handle, die keinesfalls die völkerrechtliche Fortexistenz des Reiches in Frage stelle. Wie das Oberkommando der Marine unterstrich auch Stuckart, dass die Kapitulation eine rein militärische Angelegenheit sei, die die politisch-völkerrechtliche Fortexistenz des Reiches nicht tangiere.³⁰ Politisch-völkerrechtliche Folgen könne erst ein völkerrechtlicher (Friedens-)Vertrag oder die völlige Unterjochung (*debellatio*), getragen von dem Willen zu dauerhafter Herrschaft, sowie der Wegfall jeglicher Staatsgewalt in dem okkupierten Gebiet nach sich ziehen.³¹ Diese Voraussetzungen sah Stuckart nicht als gegeben an. Im Übrigen hätten die Alliierten – insbesondere durch das Gesetz Nr. 161 über die Grenzkontrolle, in dem bestimmte Grenzen Deutschlands und zwar vom 31. Dezember 1937 festgelegt worden seien – deutlich gemacht, dass sie von einem Fortbestand Deutschlands als Staat ausgingen.³² Diese Frage sollte im Hinblick auf die Legitimität der alliierten Kriegsverbrechergerichtsbarkeit später große Bedeutung erlangen.

²⁹ Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, S. 316f. Vgl. hierzu auch den Beschluss der Reichsregierung vom 26. 4. 1942, der Hitler ermächtigte, jeden Deutschen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Hierzu: Gruchmann, „Generalangriff gegen die Justiz“, in: VfZ 51 (2003), S. 509–520. Neben das Gutachten Stuckarts trat noch ein Gutachten des Oberkommandos der Kriegsmarine sowie ein Gutachten aus dem „Dunstkreis des OKW“, vgl. hierzu: Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, S. 316–320; Nolte, Das Problem der Rechtmäßigkeit der Nachfolge Hitlers durch die „Regierung Dönitz“, in: JuS 29 (1989), S. 440–443.

³⁰ Diese Interpretation folgte der am 8. 5. 1945 unterzeichneten Kapitulationsurkunde, in der unter „4“ ausdrücklich der vorläufige Charakter der Erklärung unterstrichen wurde: „Diese Kapitulationserklärung ist ohne Präjudiz für irgendwelche an ihre Stelle tretende allgemeine Kapitulationsbestimmungen, die durch die Vereinten Nationen und in deren Namen Deutschland und der deutschen Wehrmacht auferlegt werden mögen.“ Zit. nach Rürup (Hg.), Berlin 1945, S. 42.

³¹ Entsprechend der Erklärung der Siegermächte vom 5. 6. 1945 war der deutsche Staat am 8. 5. 1945 untergegangen und durch ein Kondominium der Alliierten, das alle deutschen Staatsfunktionen an sich gezogen hatte, ersetzt worden. Vgl. hierzu: Kelsen, The International Legal Status of Germany to be Established Immediately upon Termination of the War, in: AJIL 38/4 (1945), S. 689–694; Perels, Die Übernahme der Beamtenschaft des Hitlerregimes, in: KJ 37 (2004), S. 186–193, hier S. 187.

³² Vgl. Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, S. 319–323.

Als am 23. Mai 1945 die Mitglieder der Regierung Dönitz in Flensburg festgenommen wurden, wollte Stuckart bei seiner Frau Lotte, die am 21. April 1945 Berlin verlassen hatte. Stuckarts Kinder waren schon im Februar 1945 mit einer Kinderschwester bei Bauern in der Gegend von Göttingen untergebracht worden.³³ Als er von der Verhaftung der anderen Regierungsmitglieder erfuhr, stellte sich Stuckart am 24. Mai 1945 freiwillig der britischen Militärbehörde und wurde schließlich am 26. Mai 1945 verhaftet und aufgrund der Bestimmungen über den *automatic arrest*³⁴ interniert.³⁵ Lotte Stuckart kam mit den Kindern in die Ortschaft Lemmie nahe Hannover und blieb zwei Jahre von Stuckart getrennt. Erst im Juni 1947 erhielt sie die Erlaubnis, ihren Mann zu besuchen.³⁶

2. Stuckart als Zeuge und Untersuchungshäftling in Nürnberg

Schon im Laufe des Zweiten Weltkrieges war seitens der Alliierten darüber nachgedacht worden, wie die Verantwortlichen des NS-Regimes nach dem Kriege zur Rechenschaft gezogen werden sollten. In den USA setzten sich vor allem Kriegsminister Stimson und Außenminister Hull für ein Gerichtsverfahren ein, während der amerikanische Finanzminister Morgenthau jr., der britische Premier Churchill und angeblich zunächst auch Stalin³⁷ summarische Hinrichtungen von rund 50 000 Hauptverantwortlichen favorisierten.³⁸ Bereits nach dem Einmarsch der Deutschen Wehrmacht in der Tschechoslowakei und Polen im Jahre 1939 waren auf alliierter Seite Kriegsverbrecherkommissionen gebildet worden, die Beweise über deutsche Verbrechen sammelten und die damit im Zusammenhang stehen-

³³ Schreiben Lotte Stuckarts an Frau von Burgsdorff vom 27. 7. 1947, in: BAK N 1292/125.

³⁴ Die Richtlinie für die Durchführung von summarischen Verhaftungen (*automatic arrest*) war in einem Annex des „Military Government Handbook“ enthalten, das Ende 1944 vom gemeinsamen Oberkommando der in Europa operierenden Streitkräfte der USA und Großbritanniens (SHAEF) ausgearbeitet worden war und zur Regelung der Verwaltung in den Besatzungszonen dienen sollte. Demnach sollten u. a. alle Spitzenbeamten vom Ministerialrat bzw. Regierungspräsidenten aufwärts, Gauhauptleute, Landräte, Bürgermeister sowie alle Personen, die auf den alliierten Kriegsverbrecherlisten erschienen, verhaftet und interniert werden. Zu den alliierten Internierungslagern in Deutschland s. Niethammer, *Alliierte Internierungslager in Deutschland nach 1945*, in: Jansen/Niethammer/Weisbrod (Hg.), *Von der Aufgabe der Freiheit*, S. 469–492.

³⁵ Nach Darstellung Lotte Stuckarts hatten die britischen Militärbehörden Stuckart zunächst mehrfach freigelassen und wieder einbestellt, bevor sie ihn am 26. 5. 1945 endgültig verhafteten, vgl. Schreiben Lotte Stuckarts an Frau von Burgsdorff vom 27. 7. 1947, in: BAK N 1292/125.

³⁶ Ebenda.

³⁷ Nach anderer Auffassung (vgl. etwa: Smith, *Der Jahrhundert-Prozess*, S. 52) setzte sich ausgerechnet Stalin und sein Außenminister Molotow für die Schaffung eines Gerichtshofes ein. Churchills Haltung ist durch die veröffentlichten Protokolle des War-Cabinetts belegt.

³⁸ Vgl. Jung, *Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse*, S. 100; Cohen, *Transitional Justice in Divided Germany after 1945*, S. 2.

den Rechtsfragen bearbeiteten.³⁹ Hierbei galt der bereits in der sogenannten Londoner Erklärung im St. James Palace 1942 zum Ausdruck gekommene Grundsatz, dass eine gerichtliche Bestrafung der Verantwortlichen stattfinden sollte: „Hand over to justice and judge“. In der gemeinsamen Erklärung von Moskau vom 1. November 1943 verpflichteten sich das Vereinigte Königreich, die USA und die Sowjetunion, sämtliche an Kriegsverbrechen Beteiligte zu verfolgen und an jene Staaten auszuliefern, in denen die Verbrechen begangen wurden, damit sie dort vor Gericht gestellt würden.⁴⁰

Nach der Besetzung Deutschlands im Frühjahr 1945, bei der den Alliierten ein Großteil der Aktenbestände der Reichsregierung, des OKW und der NSDAP in die Hände fiel, die eine genauere Beurteilung der unter der NS-Herrschaft begangenen Verbrechen ermöglichten, verständigten sich die Siegermächte auf der Londoner Konferenz Anfang August 1945 auf die Durchführung eines Hauptkriegsverbrecherprozesses vor einem Internationalen Militärtribunal (IMT).⁴¹ Die in der Londoner „Charter of the International Military Tribunal“ niedergelegten Anklagepunkte umfassten:

1. Verbrechen gegen den Frieden;⁴²
2. Kriegsverbrechen;⁴³
3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit.⁴⁴

Für die Durchführung der Prozesse wurde die Stadt Nürnberg ausgewählt, die als Ort der Reichsparteitage einen starken symbolischen Charakter hatte. Hier waren im September 1935 die oben dargestellten Nürnberger Rassengesetze zustande gekommen.⁴⁵

³⁹ Jescheck, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerrecht (1952), S. 126.

⁴⁰ Die Moskauer „Declaration on German Atrocities“ ist abgedruckt in: Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals under Control Council Law N° 10, Bd. I, S. XI. Im Folgenden zitiert als „TWC“.

⁴¹ Das „Agreement for the Prosecution and Punishment of the Major War Criminals of the European Axis“ vom 8.8.1945 wurde außer von den vier Siegermächten von 19 weiteren Staaten unterzeichnet. In der deutschen Rechtswissenschaft wurde über die Frage der Legitimität des Internationalen Militärtribunals (IMT) gestritten. Hierbei ging es vor allem darum, ob das IMT oder die Militärgerichtshöfe der Siegermächte nur als Besatzungsgerichte handeln durften und demnach an die Haager Landkriegsordnung (HLKO) gebunden waren, d.h. auch nur Kriegs- und keine Menschlichkeits- und Aggressionsverbrechen hätten verhandeln dürfen. Vgl. hierzu: Jescheck, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane, S. 168f.; Jung, Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse, S. 109; Zentner, Der Nürnberger Prozess, S. 486f.; Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht (1997), Rn. 684; Rn. 1158.

⁴² Artikel 6a) 1. und 2. Klausel der Charta. „Der gemeinsame Plan oder die Verschwörung zu einem Verbrechen gegen den Frieden“ findet sich im Statut des Internationalen Militärtribunals (IMT), Artikel 6a) 3. Klausel.

⁴³ Artikel 6b) der Charta.

⁴⁴ Artikel 6c) der Charta.

⁴⁵ Benda, Der Nürnberger Prozess, in: Schultz (Hg.), Große Prozesse, S. 340–350. Der amerikanische Vize-Chefankläger, Robert Kempner, schrieb in seinen Memoiren, Ankläger einer Epoche, S. 223: „Man kam auf Nürnberg aus verschiedenen Gründen – vor allem aber war da noch ein Gerichtsgebäude, der große Justizpalast, vorhanden, der fast unzerstört war. Dieser alte Kasten mit dem kleinen Anbau, wo reihenweise Leute durch Sondergerichte justiziell ermordet worden waren.“

Im Hauptkriegsverbrecherprozess klagten die Alliierten 24 Personen – darunter Stuckarts ehemaliger Vorgesetzter, Dr. Wilhelm Frick –, und sechs Gruppen bzw. Organisationen – darunter auch die SS, der Stuckart seit 1936 angehört hatte – an.

Die Ziele, die mit den Kriegsverbrecherprozessen verfolgt wurden, waren vielschichtig. An erster Stelle standen Bestrafung und Sühne der unvorstellbaren Verbrechen, die während der NS-Herrschaft begangen wurden. Da es von vornherein unmöglich erschien, aller Verantwortlichen habhaft zu werden und diese zu bestrafen, sollte zumindest das Führungspersonal des NS-Staates zur Verantwortung gezogen werden, um wenigstens symbolische Gerechtigkeit zu erreichen.⁴⁶ Wichtiger als die Feststellung individueller Verantwortlichkeit für Straftaten war für die Alliierten jedoch die Delegitimierung der NS-Herrschaft, ihrer Führungsfiguren und ihrer Institutionen. Dies fand seinen Ausdruck zum einen in der Auswahl der Angeklagten, die aus der Regierung, der Verwaltung, dem Generalstab, den Teilstreitkräften der Wehrmacht, der Besatzungsverwaltung, der NSDAP, dem Propagandaapparat und der Kriegswirtschaft kamen, und zum anderen in der Entscheidung, sechs Organisationen des NS-Staates (Führungsebene der NSDAP, SS und SD, Gestapo, SA, das Reichskabinett, den Generalstab und das OKW) als verbrecherische Organisationen zu verfolgen, von denen die ersten drei schließlich verurteilt wurden.⁴⁷ Die deutsche Bevölkerung sollte über die Verbrechen aufgeklärt werden, die in ihrem Namen und durch von ihr getragene Institutionen begangen worden waren. Der Weltöffentlichkeit sollte ein klares Bild von der „historischen Wahrheit“ des NS-Staates geliefert werden.

Außer dem Hauptkriegsverbrecherprozess führten die Besatzungsmächte auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 (KRG)⁴⁸ und in Verbindung mit eigenen nationalen Rechtsgrundlagen eine Reihe weiterer Verfahren durch. Erst im Rahmen dieser von einzelnen Besatzungsmächten angestrebten Verfahren wurde auch Stuckart von einem amerikanischen Militärgerichtshof 1947 angeklagt und 1949 verurteilt.

Stuckart war 1945 für die in Deutschland einrückenden alliierten Armeen kein Unbekannter. Bereits im Jahre 1942 wurde Stuckart vom britischen Geheimdienst

⁴⁶ Vgl. Cohen, *Transitional Justice in Divided Germany after 1945*, S. 2, der auch darauf hinweist, dass die Verwirklichung symbolischer Gerechtigkeit durch Bestrafung eines relativ kleinen Kreises von Führungsfiguren ein wichtiges Argument für die Legitimation der heute existierenden Internationalen Gerichtshöfe für Jugoslawien, Ruanda und Kambodscha sowie die UN-Gerichte in Liberia und Sierra Leone mit ihren beschränkten Mandaten ist.

⁴⁷ Vgl. hierzu: Boberach, *Das Nürnberger Urteil gegen verbrecherische Organisationen und die Spruchgerichtsbarkeit der britischen Zone*, in: ZNR 12 (1990), S. 40–50.

⁴⁸ Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 10 vom 20.12.1945, in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 50, ber. S. 241. Ziel des KRG Nr. 10 war die „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Frieden oder gegen Menschlichkeit schuldig gemacht haben“. Der Alliierte Kontrollrat bildete das Besatzungsorgan in Deutschland, durch das die USA, die UdSSR, Großbritannien, und Frankreich nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ im Mai 1945 die „oberste Regierungsgewalt in Deutschland“ ausübten, vgl. Londoner Abkommen über Kontrollleinrichtungen in Deutschland vom 14.11.1944 und die sogenannte Berliner Viermächteerklärung vom 5.6.1945.

in einem „Directory of Public Personalities in German Life“⁴⁹ wie folgt beschrieben:

„Secretary of State in RMI. About 45. He was formerly an Oberlandesgerichtspräsident and was then called to the Ministry to balance the influence of Pfundtner who was not a Nazi of sufficiently long standing. PW knows him from conferences and regards him as intelligent and clear-thinking, very energetic and sure of himself, and has a good appearance. Very one-sided in politics, for he joined the Party and the SS very early on, which carried his very rapid Promotion.“

Stuckart wurde nach seiner Festnahme in verschiedene Internierungslager, u. a. später nach Dachau gebracht.⁵⁰ Zeitweilig befand er sich im Zeugenflügel des Nürnberger Gefängnisses in Einzelhaft. In der Haft verschlechterte sich sein Gesundheitszustand rapide. Stuckart litt an Herz-, Blutdruck- und Gallenbeschwerden, die ihn immer wieder ans Bett fesselten.

Während des Hauptkriegsverbrecherprozesses wurde Stuckart auf Antrag Görings als Zeuge zugelassen⁵¹ und am 21. September 1945 im Vernehmungszentrum in Oberursel mehrfach vernommen.⁵²

Am 22. November 1945 wurde Stuckarts „Grundriss zur Rassengesetzgebung“ im Zusammenhang mit der Entrechtung der Juden während der Verhandlungen im Hauptkriegsverbrecherprozess zitiert.⁵³ Am 18. Dezember 1945 wurden Auschnitte von Stuckart/von Rosen von Hoewels „Grundriss zum Verwaltungsrecht“ (ebenfalls in Schaeffers Reihe) als Dokument 2959-PS, Beweisstück US-399, von der Verteidigung offiziell in den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess eingeführt, um die Kompetenzen der Reichsregierung genauer bestimmen zu können.⁵⁴

Am 1. Dezember 1945 überreichte Stuckart seinen Vernehmungsoffizieren eine Darstellung zum Verhältnis von Partei und Staat, „The relationship between Party

⁴⁹ PRO London, WO 208/4219, CSDIC UK: A Directory of Public Personalities in German Life, Zone I a – Berlin, Group 2 – Civil and Municipal Service, „Stuckart“. Auf der Basis umfangreicher Vorarbeiten des britischen Geheimdienstes, der sich intensiv mit den innenpolitischen Strukturen des „Dritten Reiches“ beschäftigt hatte, wurde ein „Germany Basic Handbook“ zusammengestellt, das die Namen von Führungskräften enthielt, die in Lagern zusammengefasst werden sollten, damit sie die alliierte Besatzungspolitik nicht behinderten.

⁵⁰ BAK N 1292/125. Stuckart gehörte damit zu einem Kreis von ca. 100 000 Personen, die der Special Branch des CIC Ende 1945 internierte. 1946 stieg die Zahl allein in der US-Besatzungszone auf 250 000 Menschen. Zu den alliierten Internierungslagern in Deutschland s. Niethammer, Alliierte Internierungslager in Deutschland nach 1945, in: Jansen/Niethammer/Weisbrod (Hg.), Von der Aufgabe der Freiheit, S. 469–492.

⁵¹ Antrag Görings vom 8. 6. 1945, in: IMT, Bd. XV, S. 625.

⁵² Vgl. Auszüge aus der Vernehmung vom 21. 9. 1945, als Nbg.-Dok. 3570-PS in: Nazi Conspiracy and Aggression, Office of US Chief Counsel for Prosecution of Axis Criminality, 1946, Bd. VI, S. 263. Es folgten weitere Vernehmungen am 16. 10. 1945 durch Henry R. Sackett, und am 7. 11. 1945. In Oberursel befanden sich auch andere Wannseekonferenzteilnehmer, z. B. StS Neumann (Vier-Jahresplan). Vgl. Kempner, SS im Kreuzverhör, S. 189.

⁵³ „Das Ziel der Rassegesetzgebung kann als bereits erreicht angesehen werden.“ Vgl. IMT, Bd. II, S. 230f.

⁵⁴ Ebenda, Bd. IV, S. 126.

and State as it really existed“ als Ergänzung zu seiner Aussage vom 7. November 1945.⁵⁵ Mit diesem Schriftstück sollte den Alliierten die angebliche „Machtlosigkeit“ der inneren Verwaltung gegenüber den Parteiorganisationen, insbesondere gegenüber der Behörde des SdF/der Parteikanzlei, vor Augen geführt werden.⁵⁶ Diese Argumentation wurde später auch eine wichtige Grundlage seiner eigenen Verteidigung und beeinflusst die Sicht auf die innere Verwaltung im „Dritten Reich“ bis heute:

„[...] The dualism between Party and State became all the stronger the more the government administration and the municipal service tried to do essential work and maintain and create order, by which the Party felt itself hindered in its alleged revolutionary impetus. Thus the State with its administration, represented the static-evolutionary principle, whilst the Party embodied the dynamic revolutionary principle, which tried to push its development further forward in all spheres, exceeded more and more its revolutionary demands, and regarded the government administration and municipal service as blocking its way. For the execution of their object[ives] the Party preferred the following methods: if, in their opinion, the State departments did not progress quickly enough with the carrying out of their demands, they then found the practical solution by means of individual actions and faced the State with an accomplished fact, so that nothing remained for the government or municipal administration but to embody the actual state of affairs in an official regulation and give it a legal status.

[...] The employees of the State and Municipal services were from the beginning at a disadvantage and had the worst of it in this partly open, partly hidden struggle. The State and the Municipal administration tried to protect their officials from the attacks of the so-called high ranking officers of the Party [...] by allowing them to be granted honorary rank[s] in the organizations – SA, SS, NSKK, HJ. etc., – and thus procured them the right to wear the uniforms of the organization. This, it is true, sometimes moderated outwardly the struggle of the Party against the administration, but never in actual fact. Above all, Hitler's unfortunate utterance, 'the Party commands the State', gave officials of the party in fact the privilege of interfering in all duties and transactions of the State and Municipal Administration [...]

The real relationship between Party and State was consequently nothing but a continuous, more or less open battle between the increasingly impatient Party dogmas and the ever extending revolutionary principle of the ever degenerating Party, and the orderly elements of the State and the Administration [...] This criticism of the development of the relationship between Party and State is made from the watch tower of the State, on which I stood on the defensive for more than a decade and in very many individual cases experienced the lack of harmony between the State and Party and even suffered heavily under it myself. [...]

In accordance with the slogan created by Hitler – 'the Party commands the State' – power and responsibility were turned over more and more to the Party organization. Equal consideration and equal treatment of the officials of the State and Municipal Authorities, even if they were members of an organization, with the official administrators of the Party, was in no case an actual fact and did [does] not correspond with the demands justice. And because it is in contradiction to historical truth, this cannot endure before the tribunal of history.“

In dieser Darstellung begründete Stuckart seine Analyse und Sicht des NS-Staates. Er beschrieb einen Dualismus von Partei und Staat, in dem die staatlichen, an

⁵⁵ Der Text ist in sehr holpriger englischer Sprache verfasst und abgedruckt, in: Nazi Conspiracy and Aggression, Office of United States Chief Counsel for Prosecution of Axis Criminality, 1946, Bd. VIII, Statement 10. Ein Originaltext, aus dem hier zitiert wird, findet sich im StA Nbg., Interrogations, Stuckart, Bl. 69ff.

⁵⁶ Vgl. hierzu die obige Darstellung in: Kap. III. 2.

Verwaltungs- und Ordnungsprinzipien festhaltenden Stellen ständig in der Defensive geblieben seien. Selbst wenn diese Analyse zum Teil zutreffend sein mag – schon Ernst Fraenkel interpretierte den NS-Staat Ende der 30er/Anfang der 40er Jahre als „Doppelstaat“⁵⁷ –, so lässt sich daraus jedoch keinesfalls zwingend ableiten, dass die Verwaltung und ihr Personal zu willen- und damit schuldlosen Werkzeugen der Partei wurden, wie Stuckart suggerierte, um die Verantwortlichkeit des RmDl und damit auch die eigene herunterzuspielen. Indem er sich als Opponent des NS-Radikalismus und „Vertreter einer evolutionären Entwicklung“ darstellte, die im Gegensatz zu revolutionären Parteiforderungen gestanden habe, hoffte er offenbar von der eigenen Verantwortlichkeit ablenken zu können. Obgleich Stuckart im Frühjahr 1946 zunächst nur als sachverständiger Zeuge im Prozess gegen Frick⁵⁸, Seyß-Inquart⁵⁹ und Funk⁶⁰ aussagte, zeichnete sich bereits damals ab, dass sich Stuckart auch als möglicher Kriegsverbrecher zu verantworten haben würde.⁶¹

Im Herbst 1946 wurde die Lage für Stuckart bedrohlicher. Am 12. September 1946 musste er sich gegenüber seinem Vernehmungsoffizier Aalmanns zum ersten Mal direkt zu dem Verdacht äußern, selbst ein Kriegsverbrecher zu sein. Stuckart bestritt dies und bat Aalmanns, selbst die Untersuchung zu führen. Nach ersten Gerüchten drohte ihm aufgrund seiner Beteiligung an der Germanisierungspolitik damals die Auslieferung nach Polen.⁶² Das KRG Nr. 10 sah diese Option ausdrücklich vor: Nach Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes waren die Zonenbefehlshaber gehalten, einem entsprechenden Auslieferungsgesuch Folge zu leisten, es sei denn, dass nach ihrer Meinung der Angeschuldigte zur Aburteilung oder als Zeuge vor dem Internationalen Militärtribunal oder in Deutschland oder in einem anderen als dem antragstellenden Staate benötigt wurde. In Ausnahmefällen sollte das Justizdirektorium des Kontrollrates angerufen werden und über den Auslieferungsantrag entscheiden. Dieses Verfahren sollte auf Zeugen – wie Stuckart – eine entsprechende Anwendung finden.

Um die drohende Auslieferung nach Polen zu verhindern, intervenierte Lotte Stuckart mit von Stuckart handschriftlich vorgefertigten und von ihr abgetippten

⁵⁷ Fraenkel, *Der Doppelstaat*. Das Original „The dual State“ erschien 1941 in den USA.

⁵⁸ Am 8. 3. 1946 nahm Fricks Verteidiger, Dr. Nelte, Bezug auf die Bewilligung Stuckarts als Zeuge, in: IMT, Bd. IX, S. 8.

⁵⁹ Am 11. 5. 1946 wurde über einen Antrag Seyß-Inquarts verhandelt, Stuckart einen Fragebogen zur Ergänzung der Aussagen des Zeugen Lammers vorzulegen. Die Anklagebehörde stimmte zu und behielt sich das Recht vor, Stuckart im Kreuzverhör zu befragen, vgl. IMT, Bd. XIII, S. 474.

⁶⁰ Am 15. 5. 1946 wird Stuckarts im Zusammenhang mit einer Befragung eines Zeugen im Verfahren gegen Funk erwähnt, vgl. ebenda, Bd. XIII, S. 636.

⁶¹ So wurde er in der Verhandlung gegen die Hauptkriegsverbrecher am 16. 1. 1946 z. B. als Teilnehmer der Konferenz bei Göring am 12. 11. 1938 erwähnt, bei der weitere Maßnahmen zur Entrechtung und Enteignung der jüdischen Deutschen nach der Reichspogromnacht erörtert wurden, vgl. ebenda, Bd. V, S. 406.

⁶² BAK N 1292/37. Vgl. auch: Schreiben Lotte Stuckarts vom 3. 2. 1947: Die polnische Regierung hatte offenbar bereits Stuckarts Auslieferung erbeten. Der eng mit Stuckart befreundete Dr. Curt Ludwig Ehrenreich von Burgsdorff, der als Besatzungsfunktionär im Reichsprotektorat Böhmen und Mähren und später in Krakau tätig gewesen war, wurde nach Warschau ausgeliefert, vgl. Schreiben Lotte Stuckarts, in: BAK N 1292/125.

Schreiben beim Internationalen Komitee des Roten Kreuzes, bei dem in Nürnberg tätigen Militärgeistlichen⁶³ und anderen kirchlichen Stellen (bei Kardinal Faulhaber, den Landesbischöfen Meiser und Wurm, beim Papst und beim päpstlichen Kriegsgefangenenhilfswerk). Zur Begründung appellierten die Stuckarts an die Grundsätze von Menschlichkeit und Gerechtigkeit und thematisierten die Angst vor der Barbarei des Kommunismus: „Während in den vergangenen zwei Jahren die Welt immer stärker widerhallte von den Verfolgungen und Gewalttätigkeiten, die sich Polen bei der Ausweisung der Deutschen aus den ihm zur Verwaltung übergebenen deutschen Gebieten zu Schulden kommen ließ, berichten Presse und Rundfunk der letzten Wochen von der Willkürherrschaft des Kommunismus in Polen selbst, dessen Grausamkeit in der ‚Stimme Amerikas‘ vom 21.1.1947 als ‚einmalig‘ in der Geschichte bezeichnet wird.“ Transporte nach Polen und die dortigen Haftbedingungen seien unmenschlich und die „durchgeführten Prozesse eine Justizfarce, reine Schauprozesse“. „So sehr die in Polen wirklich begangenen Vergehen nach einer gerechten Sühne verlangen, so sehr erfordern es aber auch auf jeden Fall die Grundsätze der Menschlichkeit“, dass Männer wie Stuckart nicht ausgeliefert würden. Stuckart habe nichts mit den in Polen begangenen Verbrechen zu tun, sondern habe sich vielmehr zur Zeit des Attentats auf Hitler am 20. Juli 1944 aktiv gegen das Hitler-Regime gestellt und mehrere Menschen – darunter auch Pfarrer – aus den Fängen der Gestapo und aus dem KZ befreit. Die Nachricht von der drohenden Auslieferung nach Polen habe unter den Insassen des Lagers Dachau „Entsetzen und panischen Schrecken“ ausgelöst. Zum Ende verfiel das Bittschreiben in einen pathetischen Ton, der Stuckarts Selbstverständnis und das Fehlen jeglicher Reue zum Ausdruck bringt:

„Die täglich unhaltbarer werdenden Zustände in Polen, die unmenschliche Art der Durchführung der Auslieferung, das Fehlen jeglicher Rechtsgarantien für gerichtliche Verfahren in Polen, der brutale Hass, mit dem der polnische Kommunismus jeden westlich eingestellten Mann (Deutsche wie Polen) verfolgt, erfordern gebieterisch, dass der zynischen Vernichtungswut des kommunistischen polnischen Regimes zwei Jahre nach dem Waffenstillstand keine weiteren anständigen deutschen Männer ausgeliefert werden, dies um so mehr, wenn sie, wie im Falle meines Mannes, sich gegen den Terror des Hitlerregimes in den Kreuzzug für Recht und Freiheit würdig eingereiht haben.“

Stuckart wurde letztlich nicht an Polen ausgeliefert, wobei offen bleiben muss, inwieweit dies das Resultat der zahlreichen Bittschriften⁶⁴ oder der im beginnen-

⁶³ Schreiben vom 9.2.1947 an Pastor H. F. Gerecke in Saint Louis, in: BAK N 1292/125. Dort auch die folgenden Zitate.

⁶⁴ In Stuckarts Nachlass findet sich eine 37 Punkte umfassende Liste mit Personen und Institutionen, die angeschrieben werden sollten, um einer Auslieferung nach Polen entgegenzutreten, in: BAK N 1292/125. Hierbei wurde u.a. erwogen, dass man im Hinblick auf den „Komplex der ‚Grünen Linie‘“ – hierbei handelte es sich wahrscheinlich um die von Stuckart erarbeiteten und Hitler vorgelegten Annexionspläne nach der französischen Niederlage – die Franzosen für ihn interessieren könne, um der Auslieferung nach Polen vorzubeugen, vgl. hierzu Stuckarts Denkschrift: Die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich vom 14.6.1940, abgedruckt bei: Schöttler, Eine Art „Generalplan West“, in: 1999. ZfSG 18 (2003), Heft 3, S.83–131, hier S.110–131. Zur Frage der Auslieferungspraxis der Westalliierten und zu den Verfahren in Polen s. Musial, NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten, in: VfZ 47 (1999), S.25–56, hier S.30.

den Kalten Krieg restriktiver werdenden Auslieferungspraxis der Amerikaner war. Letzteres ist naheliegender, zumal Stuckarts Anwesenheit als Zeuge in Nürnberg und Dachau – er sollte u.a. im Ärzteprozess als Zeuge auftreten –, aber auch die Tatsache, dass er schon damals als möglicher Angeklagter vor einem amerikanischen Militärgericht ins Auge gefasst wurde, sein Verbleiben in der amerikanischen Besatzungszone erforderlich machten.⁶⁵ Auf ihre Bemühungen, die Freilassung ihres Mannes zu erreichen, erhielt Lotte Stuckart am 6. Dezember 1946 von dem für die Internierung der Kriegsgefangenen in der amerikanischen Zone verantwortlichen „PW-CI Office“ die lapidare Mitteilung: „In order from my office I have to tell you that we cannot release your husband, because he can be arrested in about 15 different cases.“⁶⁶

Für Stuckart brach nunmehr eine besonders schwere Zeit an. Seine Eltern, Georg und Franziska Stuckart, starben nacheinander am 11. und am 22. Februar, ohne dass er sie noch einmal sehen konnte.⁶⁷ Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich, nachdem er aus dem Nürnberger Zeugenflügel nach Dachau zurückverlegt wurde. In einem Beschwerdeschreiben an den Ankläger und die Verteidiger im Kriegsverbrecherprozess gegen den ehemaligen Gauleiter von Hannover Hartmann Lauterbacher in Dachau⁶⁸, Major Boysen und Major Aronson, den er am 18. August 1947 über den „Herrn Bunkerkommandanten“ zur Absendung bringen wollte⁶⁹, klagte er über die Unterbringung in einem Konzentrationslager, obgleich er als sachverständiger Zeuge für staatsrechtliche Fragen mit den „tatsächlichen Vorgängen in keinerlei Zusammenhang“ stehe. Er leide seit über einem Jahrzehnt unter Gallensteinen und chronischer Gallenblasenentzündung mit häufigen Gallenkoliken, die zuvor auch schon in Dachau und Nürnberg behandelt worden seien. Hinzu kämen Kreislauftörungen, Gelenkschmerzen und permanente Schlafstörungen, die sich in der mittlerweile zweieinhalbjährigen Gefangenschaft verschlimmert hätten. Er sei aufgrund seines Blutdruckes und anderer Beschwer-

⁶⁵ Matic, Edmund Veesenmayer, S.288f., hat in seiner Biographie zu Stuckarts späterem Mitangeklagten im Wilhelmstraßenprozess, Edmund Veesenmayer, darauf hingewiesen, dass im Jahre 1947 die Auslieferungspraxis an „slave satellite states“, in denen sowjetische Truppen stationiert waren, immer restriktiver und am 31.12.1947 ganz eingestellt wurde. Hintergrund hierfür waren eine Reihe von Vorfällen, bei denen Zeugen aus US-amerikanischem Gewahrsam in Jugoslawien absprachewidrig vor Gericht gestellt und angeklagt wurden oder bei denen die Tschechoslowakei Auslieferungsanträge für mutmaßliche Kriegsverbrecher stellte, denen in der Tschechoslowakei jedoch nichts zur Last gelegt wurde, sondern die vielmehr weiter in die Sowjetunion abgeschoben werden sollten, vgl. hierzu auch: Musial, NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten, in: VfZ 47 (1999), S.25–56, hier S.31.

⁶⁶ BAK N 1292/76.

⁶⁷ BAK N 1292/125.

⁶⁸ Hartmann Lauterbacher (*24.5.1909, †12.4.1988) wurde im August 1947 in Dachau angeklagt, im September 1944 die Erschießung von zwölf amerikanischen Fliegern, die über Goslar abgeschossen worden waren, befohlen zu haben. Er wurde jedoch im Oktober 1947 freigesprochen und floh aus der Internierung.

⁶⁹ BAK N 1292/125. Ob dieses handschriftliche Schreiben tatsächlich abgesendet wurde, ist ungewiss, da es sich bei Stuckarts Nachlass findet. Möglicherweise wurde es jedoch auch abgetippt und dann versendet, wie zahlreiche andere Schreiben, die Frau Stuckart zu bearbeiten hatte.

den nicht mehr in der Lage zu stehen. In seiner Baracke stünden den 21 Internierten keine Sitzgelegenheiten und kein Tisch zur Verfügung; das Sitzen auf den Hochbetten sei aufgrund der geringen Abstände nicht möglich; Mahlzeiten müssten stehend eingenommen werden. Seine Schlafstörungen würden noch dadurch verstärkt, dass die ganze Nacht durch elektrisches Licht in der Zelle brannte, ohne dass eine Möglichkeit zum Abdunkeln bestehe. Stuckart drohte damit, dass sich sein psychischer und physischer Zustand so verschlechtern werde, dass er nicht mehr in der Lage sein werde, als Zeuge auszusagen, wenn man ihn nicht baldmöglichst in ein anderes Lager oder ins Hospital verlegen würde. In einem weiteren Beschwerdeschreiben an den Bunkerkommandanten bemängelte Stuckart, dass man den Zelleninsassen „heute nicht einmal die Teilnahme am Gottesdienst“ ermöglicht habe. Offenbar suchte Stuckart, der sich 1934/35 durch eine kirchenkritische Denkschrift hervorgetan und sich 1936 bei seinem Eintritt in die SS – ganz im Geiste des „Schwarzen Ordens“ – als „gottgläubig“ bezeichnet hatte, in diesen schwierigen Monaten geistigen Beistand. In einem Schreiben an den amerikanischen Militärpfarrer Gerecke in Nürnberg, an den sich seine Frau bereits wegen der drohenden Auslieferung nach Polen gewandt hatte, dankte Stuckart für „trostreiche Seelsorge“ und schrieb:

„Wenn ich auch immer ein gläubiger Christ war, so hat doch die schwere Zeit der Gefangenschaft zu einer Verinnerlichung und Vertiefung des Glaubens beigetragen, wie dies wohl unter normalen Verhältnisse nicht möglich gewesen wäre. Ihre Gottesdienste, Ihre Predigten und Ihre Seelsorge im Zwiegespräch haben dies in erster Linie vermocht und sind mir immer leuchtende Wegweiser in Leid und Trübsal gewesen. Zugleich hat Ihre wahre christliche Nächstenliebe meinen Angehörigen Trost und Hoffnung gegeben.

Über alle Wirrungen und Irrungen der Zeit hinweg hat sich so das Christentum als die einzige Plattform erwiesen, auf der alle, die guten Willens sind und Jesu im Herzen tragen, sich finden können. Dies ist zugleich der einzige Hoffnungsstrahl für die Zukunft, der nicht enttäuschen wird. Möge sich niemand der Verantwortung vor Gott ledig sprechen. Möge aber auch vor allen immer klarer erkannt werden, dass nur im Geiste der christlichen Liebe ein neuer Anfang möglich und aussichtsreich ist./Wer alles verloren hat, Beruf und Hab und Gut, der wird sich des Schatzes in Jesu Christi erst voll bewusst, wie Sie ihn uns immer gepredigt haben. Denn nun aber bleibt Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei, aber die Liebe ist die Größte unter ihnen [...]“⁷⁰

Auch seine Ehefrau sollte Stuckart erst nach einer zweijährigen Trennung am 13. Juni 1947⁷¹ wiedersehen. In einem der wenigen persönlichen Schreiben aus Stuckarts Nachlass, welches er offenbar im Hinblick auf ein bevorstehendes Wiedersehen im Sommer 1947 nach ihrem ersten Besuch verfasste⁷², gab Stuckart ohne ein Zeichen der Reue seiner ganzen Verbitterung und seiner Verachtung für die alliierten Ankläger Ausdruck. So forderte er sie auf, im Falle der Erteilung einer beschränkten Sprecherlaubnis die Stundenzahl selbstständig zu ändern: „Nur keine Scham und Angst! Man muss diese verfluchten Gangster über das Ohr hauen, wo man kann.“ Wut und Hass empfand er gegenüber denjenigen, die sich weigerten, zu seinen Gunsten auszusagen oder zu intervenieren. Hierbei machte er in dem Brief an seine Frau aus seiner Verbitterung keinen Hehl:

⁷⁰ BAK N 1292/37.

⁷¹ BAK N 1292/125.

⁷² BAK N 1292/140. Das Schreiben trägt kein Datum. Dort auch die folgenden Zitate.

„Ich hoffe, dass Du ein bisschen mehr Mut hast als so manche anderen traurigen Tröpfe [unleserlich, d. Verf.]. Aber ich komme noch einmal frei⁷³ und werde nichts und niemand vergessen. Darauf können sich alle verlassen, die mich jetzt so behandeln als Dank dafür, dass ich alles immer für sie getan habe. Es werden mich dann alle von einer völlig anderen Seite kennen lernen. Die bitteren Erfahrungen der Gefangenschaft haben mich unversöhnlich hassen gelehrt. Und wehe denen, die mein Hass trifft. Ich lasse nicht mehr mit mir spaßen. In keiner Beziehung!!! Ich bitte auch um nichts mehr. Aber die Vergeltung kommt. Das ist ein heiliger Schwur. Aus Diplomatie muss ich jetzt gute Miene zum bösen Spiel machen. Aber so wahr ich lebe, es kommen auch wieder andere Zeiten und zwar, wenn mich nicht alles täuscht, sehr bald.

Keineswegs hatte sich Stuckart mit dem persönlichen Verlust an Bedeutung und gesellschaftlichem Prestige abgefunden, der mit dem Untergang des „Dritten Reiches“ einherging. Er glaubte – ganz im Geist der restaurativen Strömungen Ende der 40er/Anfang der 50er Jahre – an den Beginn „neuer Zeiten“:

Meine Liebste, wenn Du irgendwo auftrittst hier, ziehe Dich gut an, Deine besten Sachen. Du bist die Frau eines Staatssekretärs. Du musst entsprechend angezogen erscheinen, sonst behandeln Dich alle als quantité néglig[e]able. Du hast auch gar keinen Grund, irgendwie äußerlich ins zweite Glied zu treten. Die Zeit, wo das unvermeidlich war, ist bereits herum. Also ich bitte Dich, gut und nett angezogen zu erscheinen. Wenn Du kein nettes Sommerkleid hast, kaufe Dir eines auf dem Schwarzen Markt. [...]

3. Der Wilhelmstraßenprozess, Case N° 11

Einleitung

Der Prozess „United States of America vs. Ernst von Weizsäcker et al.“ vor dem (amerikanischen) Militärgericht IV A, in dem auch Wilhelm Stuckart angeklagt wurde, war der letzte von zwölf Prozessen, die in der Nachfolge des Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozesses als „Trials before the American Military Tribunals at Nuremberg“ verhandelt wurden. Während der Hauptkriegsverbrecher-Prozess 1946 noch unter der Regie der vier Siegermächte geführt worden war, klagten die Amerikaner in den Nürnberger Nachfolgeprozessen exemplarisch 177 Angeklagte aus einer Liste von 5000 Personen an, denen Verbrechen in den Bereichen der Medizin, der Justiz, der Wehrmacht, der SS und der Wirtschaft zur Last gelegt wurden.⁷⁴ In dem letzten Prozess wurden fast ausschließlich höchste Regierungsbeamte angeklagt, weshalb man vom „Ministries case“ oder dem „Prozess gegen die Wilhelmstraße“ oder „Wilhelmstraßenprozess“ sprach, nach jener Berliner Straße, in der das Auswärtige Amt und andere wichtige Ministerien ihren

⁷³ Unterstreichungen im Original.

⁷⁴ Vgl. hierzu: TWC, Bd. I–XV. Außerhalb der „Nürnberger Nachfolgeprozesse“ wurden insbesondere in Dachau 489 weitere Verfahren vor amerikanischen Militärtribunalen durchgeführt, bei denen 1672 Personen angeklagt und 1416 verurteilt wurden. Ein großer Teil dieser Verfahren richtete sich gegen das Personal der Konzentrationslager Dachau, Nordhausen, Mauthausen und Buchenwald und gegen Personen, die Kriegsverbrechen an US-Soldaten begangen hatten. Vgl. hierzu: Cohen, *Transitional Justice in Divided Germany after 1945*, S. 3. Zur amerikanischen Besatzungspolitik s. Gimbel, *Amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland 1945–1949*.

Sitz hatten.⁷⁵ In der Presse wurde der Prozess aufgrund der sehr unterschiedlichen Angeklagten aus dem Auswärtigen Amt, der Reichskanzlei und anderen Ministerien, der Wirtschaftsverwaltung und der Dresdner Bank sowie der SS-Verwaltung alsbald auch „Omnibusprozess“ genannt.⁷⁶

Die gesamte Verhandlung im Wilhelmstraßenprozess dauerte siebzehn Monate (vom 4. November 1947 bis 13. April 1949) und insgesamt 168 Verhandlungstage: Am 4. bzw. am 18. November 1947 wurde die Anklageschrift eingereicht, am 6. Januar 1948 begann die Verhandlung mit der Verlesung des „Opening Statements“ der Anklage; am 18. November 1948 endete die Beweisaufnahme mit den „Closing Statements“ der Verteidigung und mit dem „Rebuttal statement“ der Anklage. Vom 11. bis 13. April 1949 wurden die Urteile, am 13. April die einzelnen Strafen verkündet.⁷⁷ Die deutsche Niederschrift der Verhandlung umfasste 29 000 Seiten, das dokumentarische Beweismaterial mehr als 9000 Urkunden.⁷⁸

Die Nürnberger Folgeprozesse stützten sich auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10⁷⁹ und die Verordnung Nr. 7 der US-Militärregierung vom 24. Oktober 1946, „Organization and Powers of Certain Military Tribunals“, die in 23 Artikeln Gerichtszuständigkeit, Besetzung der Richterbank, Verfahrensgang, Beweisregeln, Vollstreckungsrecht usw. normierte.⁸⁰

In Art. II. 1. KRG Nr. 10 waren die folgenden Tatbestände normiert: „a) Verbrechen gegen den Frieden; b) Kriegsverbrechen; c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit; d) Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen

⁷⁵ Vgl. TWC, Bd. XII, S. 1.

⁷⁶ Vgl. hierzu: Pöppmann, Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess, in: Wojak/Meinl (Hg.), *Im Labyrinth der Schuld*, S. 163–199, hier S. 163f. Kempner, der stellvertretende Hauptankläger in Nürnberg und Direktor des Anklagestabes für die politischen Behörden, führte 1983 in seinen Lebenserinnerungen aus, wie es dazu kam, dass im letzten der Nürnberger Prozesse so viele verschiedene Angeklagte zusammengefasst wurden: „Im Frühjahr 1947, noch während ich mit der Anklage des Wilhelmstraßen-Prozesses beschäftigt war, kam ein Ukas aus Washington, wir sollten finanziell kürzer treten. Zwölf Prozesse seien o.k., weitere Anklagen müssten jedoch zusammengelegt werden. Man fing an zu sparen, der Krieg war zu Ende, und es gab Abgeordnete, die für solche Unternehmen aus politischen und sonst welchen Gründen kein großes Interesse hatten. Telford Taylor rief mich und sagte: ‚Wir müssen in den Wilhelmstraßen-Prozess noch verschiedene aufnehmen, die nicht aus dem Auswärtigen Amt sind.‘ Ich hatte parallel eine Anklage gegen die Reichskanzlei vorbereitet, die fix und fertig war. Sie betraf sechs Herren, an der Spitze der Chef Hans Heinrich Lammers. Sie ist nie zum Leben gekommen und liegt noch heute in meinem Safe.“ Vgl. Kempner, *Ankläger einer Epoche*, S. 334.

⁷⁷ TWC, Bd. XII, S. 3.

⁷⁸ Vgl. Blasius, Fall 11, in: Ueberschär (Hg.) *Der Nationalsozialismus vor Gericht*, S. 187–198, hier S. 187.

⁷⁹ Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 10 vom 20. 12. 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, S. 50, ber. S. 241).

⁸⁰ Das KRG Nr. 10 war auch die Grundlage von Militärgerichtsverfahren der französischen Besatzungsmacht in Rastatt. Großbritannien verhandelte gegen Kriegsverbrecher in seiner Besatzungszone vor Militärgerichten aufgrund einer königlichen Verordnung (Royal Warrant). In der sowjetischen Besatzungszone fanden ebenfalls zahlreiche Verfahren wegen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen statt; vgl. Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, S. 99f. Mehr als 10 000 Verurteilte wurden 1950 den Behörden der DDR zur Strafvollstreckung übergeben.

Militärgerichtshof festgestellt worden ist“. Neben Täterschaft, Beihilfe und Begünstigung legte Art. II 2 KRG Nr. 10 auch Begehungsmodalitäten fest, die prinzipiell auch geeignet waren, Täterschaft in Organisationszusammenhängen bzw. die Tatbeiträge von „Schreibtischtätern“ zu erfassen.⁸¹ Außerdem wurde in Art. II 4 a KRG Nr. 10 ausdrücklich statuiert, dass die Tatsache, dass Angeklagte, die – wie Stuckart – als Regierungsbeamte gehandelt hatten, durch ihre Stellung als Beamte weder von der Verantwortlichkeit für etwaige Verbrechen befreit waren noch eine Strafmilderung erwarten durften. Lediglich Befehlsnotstand konnte strafmildernd berücksichtigt werden.

Zum Hauptvertreter der Anklage hatten die Vereinigten Staaten von Amerika Telford Taylor⁸² bestellt. Als sein Stellvertreter fungierte der ehemalige Justiziar der Polizeiabteilung des PrMdI (bis 1933) Dr. Robert M. W. Kempner.⁸³ Neben dem Hauptangeklagten, Ernst von Weizsäcker⁸⁴, der im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stand, wurden im Wilhelmstraßenprozess Funktionsträger aus verschiedenen Bereichen des NS-Staates angeklagt. Drei der Angeklagten (Darré, Lammers und Schwerin von Krosigk) waren Reichsminister, der Angeklagte Meißner war Staatsminister und die Angeklagten Stuckart, von Weizsäcker, Steengracht von Moyland und Körner bekleideten im „Dritten Reich“ den Rang von Staatssekretären.⁸⁵ Andere Angeklagte hatten Spitzenpositionen im Auswärtigen Amt, der Ministerialverwaltung, verschiedenen SS-Behörden oder der Wirtschaft bekleidet.

Sämtliche Angeklagten waren wegen Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt, begangen gegen die Zivilbevölkerung nach Ausbruch des Krieges, einschließlich der Verfolgung und Ausrottung von rassischen und religiösen Gruppen sowie der wirtschaftlichen Ausraubung und Plünderung in besetzten Ländern und Deportierung zur Zwangsarbeit. 16 Beschuldigten wurde die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden vorgeworfen. Sieben Beschuldigte standen wegen Kriegsverbrechen, einschließlich der Mitschuld am Lynchen von abgesprungenen Fliegern und der Ermordung und Misshandlung von Kriegsgefangenen, vor Gericht. 15 Angeklagte waren auch als Mitglieder verbrecherischer Organisationen wie der SS oder des Führerkorps der NSDAP angeklagt.⁸⁶

⁸¹ Art. II 2 KRG Nr. 10 c-e lautete: „c) durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder, d) mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden hat oder e) einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung in Zusammenhang stand“.

⁸² BAK N 1292/95. Zu Taylor s. ders., Die Nürnberger Prozesse sowie den Nachruf von Richard Severo, in: The New York Times vom 24.5.1998.

⁸³ Zu Kempner s. Pöppmann, Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess, in: Wojak/Meinl (Hg.), Im Labyrinth der Schuld, S. 163–199, hier S. 168f.

⁸⁴ Zu Ernst von Weizsäcker s. Pöppmann, Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess, in: Wojak/Meinl (Hg.), Im Labyrinth der Schuld, S. 163–199; Blasius, Fall 11, in: Ueberschär (Hg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht, S. 187–198, hier S. 188f.; R. von Weizsäcker, Vier Zeiten, S. 9–130; Wein, Die Weizsäcker.

⁸⁵ Herbert Backe, ehemaliger Staatssekretär im „Reichsernährungsministerium“, der ebenfalls im Rahmen des Wilhelmstraßenprozesses abgeurteilt werden sollte, hatte sich am 6.4.1947 in der (Untersuchungs-)Haft das Leben genommen.

⁸⁶ Neben Stuckart hatten auch Weizsäcker, Keppler, Böhle, Woermann, Veessenmayer, Lammers, Darré, Dietrich, Berger, Schellenberg, Rasche, Kehrl und Körner hohe SS-Ränge bekleidet. Schellenberg wurde zusätzlich seine Mitgliedschaft im SD vorgeworfen. Böhle,

Alle Angeklagten plädierten im Rahmen des „arraignment“ am 20. November 1947 mit „not guilty“, d. h. „unschuldig“ im Hinblick auf die ihnen vorgeworfenen Verbrechen. Mit Ausnahme des Angeklagten Ernst Wilhelm Bohle, Chef der Auslandsorganisation der NSDAP und Staatssekretär im Auswärtigen Amt, bekannte sich auch während des gesamten Verfahrens kein einziger der Angeklagten offen und unmissverständlich dazu, Schuld auf sich geladen und Kenntnis von kriminellen Handlungen gehabt zu haben.⁸⁷

Vorsitzender des Tribunals war William C. Christianson, ehemaliger Richter am Obersten Gericht des Staates Minnesota, der bereits im Flick-Prozess Erfahrungen als Richter in einem Kriegsverbrecherprozess gesammelt hatte. Seine Beisitzer waren: Robert T. Maguire, Standing Master in Chancery for the US District Court of Oregon, und Leon W. Powers, Judge of the Supreme Court of the State of Iowa.⁸⁸ Zeugenaussagen wurden während der Verhandlung und außerhalb von drei Beauftragten des Tribunals aufgenommen, die hierzu sogar ins Ausland reisten.⁸⁹

Während die Anklage über 3200 „written exhibits“, d. h. Dokumente, die zu meist aus den von den Alliierten sichergestellten Akten der Reichsministerien und NS-Dienststellen stammten, in den Prozess einführte, legte die Verteidigung über 4800 „written exhibits“ vor, darunter 2298 eidesstattliche Erklärungen von Entlastungszeugen.⁹⁰ Der Gerichtshof hörte insgesamt 339 Zeugen.

Für das Verfahren galten die Grundsätze des angloamerikanischen Strafverfahrens.⁹¹ Für die Angeklagten und die überwiegend deutschen Verteidiger war hierbei vor allem die Tatsache neu, dass der Richter nicht wie im deutschen Strafprozessrecht der „dominus litis“ war, der bereits den Inhalt der Akten kannte, sondern dass die Anklage mit „ihren Zeugen“ zunächst den Tatbestand entwickelte und im Anschluss daran die Verteidigung mit ihrer Version des Tathergangs zum Zuge kam. Zudem war die Anklagebehörde anders als im kontinental-europäischen Rechtskreis keine objektiv ermittelnde Behörde, die auch Tatsachen, die zugunsten des Beschuldigten sprechen, in Betracht ziehen muss, sondern „Partei“, die ausschließlich Belastungsmaterial sammelte.⁹² Damit bestimmte die Anklagebehörde bis zur Anklageerhebung das Verfahren und konnte alleine über die Verhaftung potentieller „defendants“ entscheiden und sogar Zeugen ohne weitere richterliche Prüfung in Beugehaft nehmen.⁹³ Auch die Dauer und die Bedingun-

Dietrich, Darré und Keppler hatten dem Leitungskorps der NSDAP angehört. Anklageschrift im Fall Nr. 11, die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Ernst von Weizsäcker et al., Nürnberg 1947, S. 1 f., in: BAK N 1292/95.

⁸⁷ Blasius, Fall 11, in: Ueberschär (Hg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht*, S. 187–198, hier S. 191.

⁸⁸ TWC, Bd. XII, S. 6 f. Dort ist auch die „Order constituting the Tribunal“ vom 17. 12. 1947 abgedruckt.

⁸⁹ TWC, Bd. XII, S. 2.

⁹⁰ Ebenda, S. 3.

⁹¹ Vgl. hierzu die Darstellung von Kempner, *Amerikanische Militärgerichte in Deutschland*, in: Vogel (Hg.), *Die Freiheit des Anderen*, S. 145–152, hier S. 146 f.

⁹² Pöppmann, Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess, in: Wojak/Meinl (Hg.), *Im Labyrinth der Schuld*, S. 163–199, hier, S. 165.

⁹³ Ebenda.

gen der Untersuchungshaft waren rechtlich nicht geregelt, so dass etwa die Vernehmungen der Beschuldigten vor der Anklageerhebung ohne Rechtsbeistand erfolgten, obwohl die protokollierten Aussagen für gewöhnlich als Beweise im Hauptverfahren zugelassen waren.⁹⁴

Das Verfahren lief schließlich als Parteiprozess ab, bei dem jede Partei vor Gericht ihre Zeugen vernehmen musste und das Recht hatte, die Zeugen der Gegenseite ins Kreuzverhör zu nehmen. Die Richter stellten nur ergänzende Fragen und wiesen die Prozessparteien auf Unschlüssigkeiten und Mängel ihrer Vorträge hin. Über unerhebliche oder aus anderen Gründen unzulässige Beweisanträge entschieden die Richter selbstständig, was vor allem der Beschleunigung des Verfahrens dienen sollte. Die vom amerikanischen Militärgouverneur ernannten Richter konnten nicht wegen Befangenheit abgelehnt werden. Jeder Angeklagte hatte das Recht auf einen Verteidiger. Die Staatsanwälte/Mitarbeiter der Anklage gehörten überwiegend den Besatzungsbehörden an.

Die Anklage gegen Wilhelm Stuckart

Vor der Anklageerhebung wurde Stuckart trotz seines schlechten Gesundheitszustandes im Jahre 1947 mehrfach durch Kempner⁹⁵ und dessen Mitarbeiter, die Vernehmungsspezialisten Peter Beauvais (am 21. April 1947), Fred Rodell (25. Juli 1947), Edmund H. Schwenk (30. Juli 1947) und Rudolph L. Pins (28. Oktober 1947 und am 7. November 1947), und am 10. November 1947 durch Erich J. Ortmann vernommen.⁹⁶ Nach der Anklage weigerte sich Stuckart am 26. November 1947, seine Unterschrift/Paraphe für einen Unterschriftenvergleich zur Verfügung zu stellen.⁹⁷ Die meisten dieser Vernehmungen erfolgten unter Eid. Der Schwerpunkt der Befragungen lag dabei auf Stuckarts Tätigkeit im RMdI, vor allem im Hinblick auf seine Beteiligung an den Nürnberger Rassengesetzen und später am Genozid und an der Wannseekonferenz.

In der gemeinsamen Anklageschrift für alle Angeklagten, dem „Indictment“ vom 15. bzw. 17. November 1947, wurde ihm dann schließlich zur Last gelegt, sich an Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und an einem gemeinsamen Plan und einer Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden i. S. d. KRG Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 beteiligt zu haben.⁹⁸

Unter „Count One“, dem Vorwurf der „Planung, Vorbereitung, Einleitung und Führung von Angriffskriegen und Invasionen“⁹⁹, wurde Stuckart u. a. seine Betei-

⁹⁴ Ebenda.

⁹⁵ Vernehmung am 16. 4. 1947. Vgl. hierzu auch: Kempner, Eichmann und Komplizen, S. 37.

⁹⁶ Die Vernehmungsprotokolle sind einsehbar in: StA Nbg., Interrogations, Stuckart.

⁹⁷ Ebenda.

⁹⁸ BAK N 1292/95, Anklageschrift im Wilhelmstraßenprozess; englische Originalfassung abgedruckt in: TWC, Bd. XII, S. 13 ff. (Indictment).

⁹⁹ Nach einer Aufstellung von Stuckarts Mitarbeiter Adolf Klas (in: BAK N 1292/95) wurden unter Anklagepunkt I alle Beschuldigten, bis auf Steengracht, Puhl, Rasche und Kehrl, angeklagt.

ligung „an der Entlassung von politisch und rassistisch ‚unerwünschten‘ Beamten an den Universitäten und in den Schulen in ganz Deutschland“¹⁰⁰, seine Rolle als „einer der hauptsächlichen Verwaltungs- und Organisationsfachmänner der Nazis für die verwaltungsmäßige Mobilisierung des Deutschen Reiches“ und bei der „Verwaltung der eingegliederten und besetzten Gebiete“¹⁰¹ vorgeworfen.¹⁰² „Im Verfolg der Nazi-Theorie vom ‚Lebensraum‘ und zur Förderung der Führung von Angriffskriegen seitens des Deutschen Reiches“ habe Stuckart das entsprechende juristische Rüstzeug geliefert, die Verwaltungsbeamten für die Administration des neuen „Lebensraumes“ ausgewählt und „als Leiter der Zentralstelle für Österreich, das Sudetenland, Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, Norwegen und die besetzten Südostgebiete“ für die Zusammenarbeit „mit der internen Zivilverwaltung dieser Gebiete“ gesorgt.¹⁰³ Dieser Tatvorwurf wurde durch „Count 2 – Participating and organizing the formulations and execution of a common plan and conspiracy to commit aforementioned crimes against peace“ (Gemeinsamer Plan und Verschwörung) – ergänzt¹⁰⁴, einem „Auffangtatbestand“, der später jedoch mangels Beweisen fallen gelassen wurde.¹⁰⁵

¹⁰⁰ Anklageschrift im Fall Nr.11, die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Ernst von Weizsäcker et al., 1947, S.13, Abs.6, in: BAK N 1292/95. Vgl. hierzu Kap.II. 3. Dieser Anklagepunkt wurde im Hinblick auf die fehlende Gerichtsbarkeit des Tribunals für die Jahre vor dem Überfall auf Polen am 26.3.1948 fallen gelassen (s.o., vgl. Pöppmann, Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess, in: Wojak/Meinl (Hg.), *Im Labyrinth der Schuld*, S.163–199, hier S.176.

¹⁰¹ Anklageschrift im Fall Nr.11, die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Ernst von Weizsäcker et al., Nürnberg 1947, S.17f., in: BAK N 1292/95; Abs.8, Aufstellung von Adolf Klas, in: BAK N 1292/95.

¹⁰² Ebenda.

¹⁰³ Ebenda, S.29.

¹⁰⁴ Unter diesem Punkt wurde Stuckart vorgeworfen „as leaders, organizers, instigators, and accomplices in the formulation and execution of a common plan and conspiracy“ teilgenommen zu haben, „which involved the commission of crimes against peace (including acts constituting war crimes and crimes against humanity, which were committed as an integral part of such crimes against peace as defined by Control Council Law No. 10 and are individually responsible for their own acts and for all acts committed by any persons in the execution of such common plan and conspiracy“. Dass es sich hierbei nicht um einen selbstständigen Tatbestand handelte, machten die Ankläger im nächsten Absatz deutlich: „The acts and conduct of the defendants set forth in counts one, three, four, five, six, and seven of this indictment formed a part of said common plan and conspiracy and all the allegations made in said counts are incorporated in this count.“ Von Anklagepunkt II blieben nur die Angeklagten Steengracht, Puhl, Rasche und Kehrl ausgenommen, vgl. Aufstellung von Adolf Klas, in: BAK N 1292/95.

¹⁰⁵ Bereits im Juristenprozess hatte der Gerichtshof hierbei zur Begründung ausgeführt: „Dieser Gerichtshof entscheidet, dass weder das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes noch das Kontrollratsgesetz Nr.10 die Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit als selbstständiges materielles Verbrechen definiert hat. Deshalb liegt es nicht in der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes, gegen irgendeinen Angeklagten auf Grund einer Anschuldigung der Verschwörung, die als ein selbstständiges Verbrechen angesehen wird, zu verhandeln“. Zit. nach Peschel-Gutzeit (Hg.), *Das Nürnberger Juristenurteil*, S.40. Zum Juristenprozess s. auch: Ostendorf, *Das Nürnberger Juristenurteil*, in: DRiZ 73 (1995), S.184–188; Kastner, „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen“, in: *Juristische Arbeitsblätter* 1997, S.699–706.

Auch „Count 4 – Crimes against Humanity: Atrocities and Offenses committed against German Nationals on Political, Racial and Religious Grounds from 1933 to 1939“ (Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Gräueltaten und strafbare Handlungen gegen deutsche Staatsangehörige aus politischen, rassischen und religiösen Gründen zwischen 1933 und 1939) – unter dem die Anklage Stuckarts Beteiligung an der Verfolgung von politisch und rassistisch unerwünschten Beamten¹⁰⁶, an der Formulierung rechtlicher Vorwände für die Kirchenverfolgung¹⁰⁷, der „Abfassung der Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Nürnberger Gesetze“¹⁰⁸ und die Teilnahme an der Göring-Konferenz nach der Reichspogromnacht am 12. November 1938¹⁰⁹ zu erfassen suchte – wurde später wegen der fehlenden sachlichen Zuständigkeit des Gerichts fallen gelassenen.¹¹⁰

Neben der Beteiligung an den Kriegs-/Menschlichkeitsverbrechen Raub und Plünderung („Count 6“)¹¹¹ und Zwangsarbeit („Count 7“)¹¹² sowie der Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen („Count 8“), bildete der Hauptvorwurf „Count 5 – War Crimes and Crimes against Humanity: Atrocities and Offenses committed against the Civilian Population“ (Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Gegen die Zivilbevölkerung begangene Gräueltaten

¹⁰⁶ Anklageschrift im Fall Nr. 11, die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Ernst von Weizsäcker et al., S. 40, in: BAK N 1292/95.

¹⁰⁷ Ebenda, S. 40.

¹⁰⁸ Anklageschrift im Fall Nr. 11, die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Ernst von Weizsäcker et al., Nürnberg 1947, S. 42, in: BAK N 1292/95.

¹⁰⁹ Besprechungsniederschrift, Nbg.-Dok. PS -1816, in: IMT, Bd. XXVIII, S. 499–540.

¹¹⁰ Vgl. hierzu: TWC, Bd. XIII, Section XVIII. Das Gericht gab am 26. 3. 1948 nach ausführlicher Erörterung dem Antrag der Verteidigung statt und ließ den Anklagepunkt wegen seiner Unvereinbarkeit mit dem KRG Nr. 10 fallen. Nach Pöppmann, Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess, in: Wojak/Meinl (Hg.), Im Labyrinth der Schuld, S. 163–199, hier S. 175f., beabsichtigte Kempner, auch Verbrechen vor 1939 zu erfassen, da einige der Opfer wie der Friedensnobelpreisträger Carl von Ossietzky, der 1938 an den Folgen seiner KZ-Haft starb, oder der im Rahmen der „Röhm-Aktion“ 1934 ermordete Zentrumspolitiker und ehemalige Vorgesetzte Kempners im PrMdI, Erich Klausener, zu seinem Bekanntenkreis gehört hatten.

¹¹¹ TWC, Bd. XII, S. 50ff.; Aufstellung von Klas, in: BAK N 1292/95. Stuckart wurde vorgeworfen, sich an der Ausplünderung der besetzten Gebiete durch die mutmaßliche Mitarbeit an Gesetzen, die zur Beschlagnahme fremden Eigentums in fremden Ländern ermächtigten, beteiligt zu haben. Dies umfasste die Teilnahme an Sitzungen über Besatzungsrichtlinien, die Errichtung der „Treuhandstelle Ost“ und die Mitwirkung an der Ausarbeitung des Ausbeutungsprogramms für die Sowjetunion sowie die Verbringung der Akten des Internationalen Institutes für Verwaltungswissenschaften von Brüssel nach Berlin. Stuckart gründete das Institut in Berlin als Internationale Akademie für Verwaltungswissenschaften unter seiner eigenen Leitung neu. Vgl. hierzu: Jasch, Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften im Jahr 1942 in Berlin, in: DÖV 58 (2005), S. 709–722.

¹¹² Vgl. TWC, Bd. XII, S. 56ff. Stuckart wurde hierbei vor allem seine mutmaßliche Mitarbeit an der Gesetzgebung über die Löhne und Arbeitsbedingungen von Zwangsarbeitern, die gewaltsame Anwerbung solcher Arbeitskräfte im Zuge der „Heuaktion“ und die Schaffung eigener arbeitsrechtlicher Regeln für Juden zur Last gelegt. Vgl. hierzu: Einladung zu einer Besprechung im RMDI am 8. 1. 1941, bei der die Schaffung eines „erschöpfenden Arbeitsrechts für Juden, das ihre Sonderstellung auch grundsätzlich zum Ausdruck bringt“, erörtert werden sollte, in: BAB R 1501/5519, Bl. 429.

und strafbare Handlungen) – Stuckarts mutmaßliche Teilnahme am Genozid an den europäischen Juden. Im Hinblick auf diesen Tatbestand stellte die Anklage eingangs fest:

„The Third Reich embarked upon a systematic program of genocide, aimed at the destruction of nations and ethnic groups within the German sphere of influence, in part by murderous extermination, and in part by elimination and suppression of national characteristics. The object of this program was to strengthen the German Nation and the alleged ‚Aryan‘ race at the expense of such other nations and groups, by imposing Nazi and German characteristics upon individuals selected there from (such imposition being hereinafter called ‚Germanization‘) and by extermination of ‚undesirable racial elements.‘“¹¹³

Stuckart und seinen Mitangeklagten wurde zur Last gelegt, dass sie „created, formulated, and disseminated inflammatory teachings which incited the Germans to the active persecution of ‚political and racial undesirables‘. In speeches, articles, news releases, and other publications, it was constantly reiterated that those groups were germs, pests and subhumans who must be destroyed.“¹¹⁴

Neben seiner Beteiligung an der Germanisierungs- und Umsiedlungspolitik¹¹⁵ wurde Stuckart unter Absatz 44 der Anklage zur Last gelegt, dass er im Zuge der aggressiven Ausdehnung des Deutschen Reiches die Ausarbeitung entsprechender Rechtsvorschriften überwachte, die Teil eines Programms waren, in dessen Verlauf zehntausende fremder Staatsbürger jüdischer Herkunft in Konzentrationslager verbracht wurden, wo sie gefoltert und viele von ihnen ermordet wurden.¹¹⁶ Diesbezüglich ging die Anklage unter Absatz 46 und 47 ausdrücklich auf Stuckarts Teilnahme an der Wannseekonferenz¹¹⁷ ein:

„A program for the extermination of all surviving European Jews was set up by the defendants in the winter of 1941–42 and organized and systematically carried out during the following period. [...] During interdepartmental conferences on the ‚Final Solution of the Jewish Question‘ which took place in Berlin on 20 January 1942, 6 March 1942, and

¹¹³ TWC, Bd. XII, S. 44.

¹¹⁴ Ebenda.

¹¹⁵ Anklageschrift im Fall Nr. 11, die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Ernst von Weizsäcker et al., Nürnberg 1947, S. 42, in: BAK N 1292/95.

¹¹⁶ TWC, Bd. XII, S. 47.

¹¹⁷ In einem „Statement on the Extension of the ‚Ministries‘ Case to Include some Additional High Nazis responsible for the Extirpation of Jews“ vom 20. 11. 1947 hatte sich der World Jewish Congress (WJC) vergeblich dafür eingesetzt, den Kreis der Angeklagten auf weitere Teilnehmer der Wannseekonferenz (Neumann, Leibbrandt, Hofmann und Kritzinger) und soweit möglich auf zwei Mitarbeiter Eichmanns (Krumey und Girzick) auszudehnen. In dieser Stellungnahme stellte der WJC fest, dass Stuckart als einziger Konferenzteilnehmer in Nürnberg angeklagt werde, obgleich sich auch andere Teilnehmer in US-amerikanischem Gewahrsam befanden. Da die US-Behörden sich entschlossen hätten, die Verfolgung von Kriegsverbrechern mit dem Wilhelmstraßenprozess abzuschließen, biete der Fall Nr. 11 die einzige Gelegenheit, einen „major case of action by the U.S. authorities against the German initiators (and main culprits) of anti-Jewish action in all of Europe“ zu schaffen. Um den Fall zu verfolgen „and to assist in the Jewish aspect of this extremely important case“, entsandte der WJC einen eigenen Vertreter nach Nürnberg, in: Records of the WJC, Jacob Rader Marcus Center of the American Jewish Archives, www.trumanlibrary.org/whistlestop/study_collections/nuremberg/index.php?action=docs. (eingesehen am 28. 10. 2005).

27 October 1942, the policy and techniques for the „Final Solution of the Jewish Question“ were established. The policy-making session of 20 January included the state secretaries or representatives of the ministries and agencies concerned; the defendant Stuckart participated in the conference, the defendant Lammers was represented by his Ministerialdirektor Kritzinger, and the German Foreign Office was represented by Under State Secretary Luther, who reported the results of the conference to his State Secretary, the defendant von Weizsäcker immediately after the conference. In the two other conferences the details were arranged. They were attended by the representatives of the departments of which the defendants were policy makers or leading officials.

The previous program for driving out the Jews as pauper émigrés was now supplanted by a program for the evacuation of eleven million European Jews to camps in Eastern Europe for ultimate extermination. They were to be transported to those areas in huge labour gangs, and there the weak were to be killed immediately, and the able-bodied worked to death. Closest cooperation between the departments of which the defendants were leading officials was provided, with the RSHA in charge of the actual operations.¹¹⁸

Stuckart wurde in Absatz 48 der Anklage – zusammen mit Lammers – vorgeworfen, in zentraler Funktion an der Gestaltung des Völkermordprogramms beteiligt gewesen zu sein („principally connected with the formulation of the genocidal policy“)¹¹⁹, wobei auch auf seine Beteiligung an der Ausarbeitung der 13. Verordnung zum RBG verwiesen wurde.¹²⁰ Stuckart habe damit rechtswidrige und vorsätzliche („unlawfully, willfully, and knowingly“) Verletzungen Internationaler Konventionen und des Kriegsgewohnheitsrechts sowie der „general principles of criminal law, as derived from the criminal laws of all civilized nations; of the internal penal laws of the countries in which such crimes were committed; and of Article II of Control Council Law No. 10“ begangen.

Neben dem bereits erwähnten Protokoll der Wannseekonferenz und den Besprechungsniederschriften der Folgekonferenzen spielten die Aussagen von Stuckarts Mitarbeitern Lösener und Globke¹²¹ sowohl für die Anklage als auch die Verteidigung eine zentrale Rolle.

Lösener, der noch 1944 vor dem Volksgerichtshof angeklagt und am 3. Januar 1945 wegen des „Verrats an Führer und Volk“ aus der NSDAP ausgestoßen worden war¹²², befand sich bis zum 19. Oktober 1946 in „automatic arrest“ im US-Internierungslager Berlin-Lichterfelde. Mit Hilfe seiner geretteten Handakten und durch Leumundszeugnisse politisch Verfolgter, wie Hans Bernd Gisevius¹²³ und

¹¹⁸ Anklageschrift im Fall Nr. 11, die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Ernst von Weizsäcker et al., Nürnberg 1947, S. 47ff., in: BAK N 1292/95.

¹¹⁹ Ebenda, S. 48.

¹²⁰ Ebenda, S. 42.

¹²¹ Zum Folgenden s. insbesondere: Lenz, Die Handakten von Bernhard Lösener, in: Archiv und Geschichte 57 (2000), S. 684–699.

¹²² Lösener war am 11. 11. 1944 verhaftet worden und befand sich als Gefangener im Zellenflügel 8 des Gestapo-Gefängnisses in der Lehrter Straße in Berlin-Moabit, nachdem er den von der Gestapo im Zusammenhang mit dem Attentatsversuch vom 20. 7. 1944 gesuchten Hauptmann Ludwig Gehre und dessen Frau für einige Tage versteckt hatte. In den Wirren der Schlacht um Berlin im Frühjahr 1945 gelang ihm jedoch die Flucht zu seiner Familie nach Berlin-Zehlendorf, wo er jedoch von sowjetischen Sicherheitskräften verhaftet und an die US-Besatzungsverwaltung ausgeliefert wurde.

¹²³ Zu Hans Bernd Gisevius (* 14. 7. 1904, † 23. 2. 1974), der als Doppelagent in der Schweiz tätig und an der Verschwörung vom 20. 7. 1944 beteiligt war und als Zeuge vor dem

seinem ehemaligen Zellengenossen im Gestapo-Gefängnis in Berlin-Moabit, dem späteren Staatssekretär Adenauers und Vorgängers Globkes als Chef des Bundeskanzleramtes Dr. Otto Lenz¹²⁴, gelang es Lösener, sich zu entlasten und fortan selbst als Widerstandskämpfer zu gelten.¹²⁵ Er wurde 1947 mehrfach von der Anklagebehörde als Zeuge vernommen.¹²⁶ Zentrales Thema dieser Vernehmungen war die Beteiligung der Beamten des RMdI an der „Endlösung der Judenfrage“. Hierbei ist bezeichnend, dass auch Lösener zunächst leugnete, von der Wannseekonferenz und ihren Folgekonferenzen gewusst zu haben. Erst nachdem ihn Kempner vereidigt hatte, ließ Lösener Kempner wissen, dass er an den Konferenzen beratend und vorbereitend mitgewirkt habe.¹²⁷ Das RMdI sei jedoch im Dunkeln darüber geblieben, was es mit der „Endlösung der Judenfrage“ auf sich gehabt habe. Bei seinen Besprechungen mit Eichmann habe stets die Sterilisierung der „Mischlinge“ und „Mischehepartner“ im Mittelpunkt gestanden.¹²⁸ Erst als ihm Kempner das Protokoll der Wannseekonferenz vorhielt und ihn bat, Stuckarts Rolle genauer darzustellen, wurden Löseners Aussagen konkreter:

Kempner: „Wenn man von der Sterilisierung der Halbjuden sprach, wie es geschehen ist, ergibt sich zwangsläufig, dass es den anderen Juden noch viel schlechter geht.“

IMT u. a. auf Antrag Fricks gegen Göring aussagte, vgl. Bevers, Der Mann hinter Adenauer, S. 82ff., der auch Zweifel an dessen Beteuerung hegt: „ohne Globke wäre der 20. Juli gar nicht möglich gewesen“.

¹²⁴ Otto Lenz (*6.7.1903, †2.5.1957), der ebenfalls Kontakte mit den Verschwörern um Beck und Goerdeler hatte und im Falle eines Gelingens des Hitlerattentates als StS in der RK oder als Verkehrsminister vorgesehen war, war 1944 vom Volksgerichtshof wegen Landesverrats zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Zu Lenz s. Der Spiegel vom 30.6.1969, <http://wissen.spiegel.de/wissen/image/show.html?did=45549303&ref=image036/2006/01/25/PPM-SP196902700730075.pdf> (eingesehen am 25.6.2008).

¹²⁵ In einer der ersten Vernehmungen am 13.10.1947 überreichte er Kempner sein Entnazifizierungsurteil. Vgl. StA Nbg., Interrogations, Vernehmung Bernhard Löseners am 13.10.1947 durch Kempner.

¹²⁶ Ebenda. Seine Beteiligung an der „Endlösung“ bestritt Lösener unter Verweis auf seine „Auseinandersetzungen“ mit Stuckart im Dezember 1941 und seine im März 1943 erfolgte Versetzung zum RVerwG.

¹²⁷ Zu seiner „grundsätzlichen Einstellung zur Judenfrage“ am 24.2.1948 erneut befragt, äußerte Lösener (StA Nbg., Interrogations, Vernehmung Löseners), dass er die „Propaganda der Partei in der Judenfrage für üble Propagandaauswüchse hielt, die sich nach der Machtergreifung legen würden, wie ähnliche Dinge“. Seine erste große Enttäuschung sei der Arierparagraph des GzWBB vom April 1933 gewesen, „der in seiner extremen Erstreckung bis zum Vierteljuden weit über das hinausging“, was er erwartet hätte. Er sei dadurch „vor den Kopf geschlagen“ gewesen, dass die „Partei anfang, Ernst zu machen mit diesen radikalen Dingen“, die er für „Ausreißereien“ bzw. „Wahlpropaganda gehalten habe“. Auf die Frage, ob er mit Maßnahmen im Berufssektor einverstanden gewesen sei, die sich nur auf Volljuden bezogen hätten, entgegnete Lösener: „Es waren Missstände in Deutschland entstanden, weil ein übergroßer Teil mit Menschen besetzt war, die offenbar nicht wegen ihrer Fähigkeiten, sondern wegen ihrer Verbindungen zum Judentum diese Stellen einnahmen.“ Aber die ganzen Maßnahmen, die schließlich getroffen wurden, habe er als „verdammenswerte Härte missbilligt“. Er sei in die NSDAP eingetreten, „nicht wegen ihres Antisemitismus, sondern [...] trotz ihres Antisemitismus“, weil er sich von Hitler eine „Beruhigung der inneren Kampffronten“ und eine Behebung der Arbeitslosigkeit versprochen habe.

¹²⁸ StA Nbg., Interrogations, Vernehmung Löseners am 13.10.1947 durch R. M. W. Kempner, S. 3f.

[...] Um Ihr Gedächtnis aufzufrischen, zeige ich Ihnen das Besprechungsprotokoll vom 20. Januar 1942.“

Lösener: „Ach, das ist in Wannsee, ich habe nicht teilgenommen.“

Kempner: „Die Evakuierungen nach dem Osten. Was das bedeutet, darüber ist kein Mensch im Zweifel. Hier, bitte.“

Lösener: „Natürliche Verminderung usw. Mein Gott, ja. Ich habe es in dieser Form nicht gelesen.“ [...]

Kempner: „Die Tötung der Juden und die Ausnahmen für bestimmte Privilegierte war Ihnen im großen Umfang Ende 1941 bekannt?“

Lösener: „Ich hatte den besten Bericht durch Augenzeugen. Dr. Feldscher kam zu mir und erzählte.“

Kempner: „Sie haben Stuckart informiert: Bis hierher und nicht weiter.“

Lösener: „Ja.“

Kempner: „Sie wollten Ihre Hände nicht mit Blut beflecken?“

Lösener: „Nein.“ [...]

Kempner: [...] „Wann hatten Sie, wie lange Jahre wussten Sie schon, dass Stuckart in diesen Sachen scharf ist. [?]“ [...]

Lösener: „Ich habe unter meinen Sachen noch etwas gefunden, was von Bedeutung ist. Der Entwurf eines Schreibens, das er mir aufgetragen hat. Ich habe den Entwurf in Rücksprache mit ihm gemacht. Da diskutierte er sehr vorsichtig die Frage der Abschiebung, auch der Halbjuden. Er sagte all dies und jenes, die Maßnahmen seien mit diesen und jenen Nachteilen behaftet. Es wäre daher am empfehlenswertesten, zur Sterilisation zu schreiten. Das war sein Wort. Es könnte freilich erst nach Kriegsende der Fall sein. In den früheren Jahren hat das bei ihm bedeutet, dass er die Halbjuden schützen wollte. Denn ein Aufschub war alles.“

Kempner: „Aber nicht im Falle eines Sieges. Stuckart hat doch an den Sieg geglaubt [?].“

Lösener: „Das weiß ich nicht. Ich habe nicht auf vertrautem Fuß mit ihm gestanden.“

Kempner: „Sie wissen aber, dass Stuckart diese Sachen aufgeschoben haben wollte, es mache zu viel Schwierigkeiten während des Krieges.“

Lösener: „Dieses Argument hat er gebraucht. Mangelnde Ärzte usw. [...] Es war die einzige Möglichkeit, der Partei oder SS gegenüber ...“

Kempner: „Ich möchte von Ihnen wissen, was stand dahinter, war das eine Weltanschauung, dass die Volljuden vernichtet werden sollten?“

Lösener: „Ich habe Stuckart ziemlich genau kennengelernt, auch seine Wandlung von 1935 bis 1943.“

Kempner: „War er 1935 besser als 1943?“

Lösener: „Ja.“

Kempner: „Er war besser. Wodurch ist er immer schärfer geworden? Warum wollte er die Juden in den Backofen schicken. Was steckt psychologisch dahinter?“

Lösener: „Er ist über seinen Ehrgeiz gestolpert. Er war als junger, arbeitsfähiger Mensch in eine Stellung gekommen, die eine ungeheure Verantwortung mit sich brachte, besonders unter diesem nichtssagenden Minister, wie auch die Verantwortung nach außen.“ [...]

Lösener: „Jeder einzelne Abteilungsleiter war eigentlich der Macher, wo ein Minister nichts bedeutete. Wenn die betreffenden Herren sich halten wollten, hieß es für sie, allein handeln, oder sie würden überfahren.“

Kempner: „Stuckart wollte zeigen, was er kann [?]“

Lösener: „Er war verdrossen, weil er Krach mit Rust hatte, den jeder bekommen muss. Er war abgedrängt von seinem Posten als Obergerichtspräsident in Darmstadt ... „[...] Und er sah das erste Mal eine Laufbahn vor sich.“

Kempner: „Die große Chance [?].“

Lösener: „Ja, und dann kam meine erste große Enttäuschung, sein Eintritt in die SS [...] Nun es mag Zufall sein oder in Verbindung damit stehen, von da ab begannen seine Beziehungen zu mir zu erkalten. Bei dem Kampf um die Stellung der Halbjuden, den ich durchgefochten hatte, durfte ich mir, da ich Persona grata war, Äußerungen erlauben. Das hörte nun langsam auf und es begann etwa gleichzeitig mit seinem Eintritt in die SS.“

Kempner: „Er wurde schärfer?“

Lösener: „Ja, [...] Stuckart hat wissen müssen, dass ich ein Feind des Systems schon in der Zeit war, als wir uns kennenlernten – wie weit allerdings, hat er nicht gewusst.“

Kempner: „Er war doch ebenso weit drin in der Anti-Hitler-Bewegung wie Sie [?].“

Lösener: „Stuckart?“

Kempner: „Er war ebenso tief drin wie Sie. War er nicht erklärter Feind des Nazi-Systems?“

Lösener: „Stuckart?“

Kempner: „Bin ich falsch unterrichtet?“

Lösener: „Dass er Himmler nicht leiden konnte?“

Kempner: „Ich spreche nicht von nicht leiden können. Das ist doch glatter Schwindel, wenn er sich mit Ihnen auf eine Stufe stellt [?].“

Lösener: „Als ich verhaftet war, hat er meine Frau empfangen, war eine rein menschliche Anteilnahme.“

Kempner: „Wie ein netter Leichenbestatter.“

Lösener: „Wenn das so gewesen wäre, wäre die Entwicklung unserer Beziehung umgekehrt verlaufen.“

Kempner: „Einem kann ich nur glauben.“

Lösener: „Ja.“

Kempner: „Was war der Hintergrund, weswegen die Juden umgebracht werden mussten. Ist das irgendwo zur Sprache gekommen? Ist ebenso eine große Gefahr.“

Lösener: „Das Problem der Volljuden wurde zwischen Stuckart und mir selten verhandelt, nur in der Zeit um die Kämpfe der ersten Verordnungen zu den Nürnberger Gesetzen. Er sagte: Gott, mit den Volljuden ist nichts zu machen, steht alles fest.“

Kempner: „Damals stand noch nicht fest, dass sie umgebracht werden sollten. Als Sie die Riga-Sache sahen, ist es Ihnen zum Bewusstsein gekommen?“

Lösener: „Als ich ihm die Sache sagte, gab er mir die kühle Antwort: ‚Wissen Sie nicht, dass das auf Befehl von höchster Stelle ist.‘ [?] Das zeigte mir, dass er zu schweigen gedachte und mich zum Schweigen bringen wollte.“

Kempner: „Und dass er mit von der Partie war[?]“

Lösener: „Er hat sich in keiner Weise dagegen aufgelehnt.“

Kempner: „Aus den Protokollen geht das nicht hervor. Nachdem die Sache in Riga passiert ist, wurde er noch schlimmer.“

Lösener: „Das war das erste, was ich hörte.“

Wenige Tage später, am 17. Oktober 1947, ergänzte Lösener in einer eidesstattlichen Erklärung für die Anklage seine Aussagen. Diese Erklärung wurde als offizielles Dokument NG 1944 A in das Verfahren eingeführt.¹²⁹ Hier betonte er, dass Stuckarts Abteilung in „allen Angelegenheiten der Judenfrage federführend“ gewesen sei; lediglich für „einzelne Angelegenheiten“ seien die „Fachabteilungen, z. B. Beamtenabteilung und Medizinalabteilung“ zuständig gewesen, wobei Stuckarts Abteilung jedoch immer mitzeichnungsberechtigt blieb.¹³⁰ Stuckart habe „alle Fragen auf dem Gebiet der Judengesetzgebung persönlich intensiv bearbeitet und in den meisten Fällen gingen die Weisungen über die Art der Bearbeitung von ihm aus und ebenso wirkte er bis zur endgültigen Gestaltung maßgebend und zum Teil schöpferisch mit“. Stuckart sei bei der Gestaltung politischer Richtlinien „viel Raum für Initiative“ geblieben. Hierbei sei Stuckart „sowohl Anregungen als gut begründeten Einwendungen“ seiner Referenten gegenüber jederzeit zugänglich gewesen.

¹²⁹ Als Anlage, in: StA Nbg., Interrogations, Vernehmung Löseners am 13.10.1947 durch R. M. W. Kempner, S. 10f.

¹³⁰ Ebenda. Dort auch die folgenden Zitate.

Bei der Erarbeitung und den Beratungen über die Nürnberger Rassengesetze sei Stuckart „kraft seiner Sachkenntnis, geistigen Beweglichkeit und persönlichen Energie die größte Autorität“ gewesen: „Obwohl er nicht der Höchste im Range war, war in der Regel seine Ansicht in Zweifelsfällen ausschlaggebend.“

Nach Stuckarts SS-Beitritt seien Lösener und seine Gesinnungsgenossen im RMDI „unangenehm beeindruckt“ gewesen von den Veränderungen, die Stuckart durchlaufen habe: „An die Stelle der bisherigen kameradschaftlichen Aufgeschlossenheit“ sei „allmählich eine größere Zurückhaltung“ getreten. Die Lage habe sich inzwischen infolge des Judenpogroms 1938 und des Kriegsbeginns verschärft und sei mit dem „Abtransport der Juden“ „in den nächsten Jahren auf die unmittelbare Vernichtung“ „zugetrieben“. „Im Jahre 1941 betrieben die Vertreter der Partei auf Weisung von Hitler die sogenannte ‚Endlösung‘, die auf die physische Vernichtung der Juden hinzielte. Ende 1941 konnte kein Zweifel für jeden, der sich mit diesen Dingen zu befassen hatte, mehr über diese Pläne bestehen.“

Die Berichte über die Erschießungen in Riga im Winter 1941 hätten es ihm schließlich unmöglich gemacht, an seiner Stellung festzuhalten. Er habe Stuckart daher gesagt, dass ihn diese Gräueltaten nicht nur menschlich berührten, sondern dass er „diesmal auch als Referent des Innenministeriums betroffen“ sei, „da es sich diesmal um Juden deutscher Staatsangehörigkeit handelte“. Wie bereits in den Vernehmungen erwähnte Lösener auch in seiner eidesstattlichen Aussage nur Stuckarts Hinweis auf den bereits zitierten „höchsten Befehl“ und verzichtete auf die weitere Rechtfertigung, die ihm Stuckart für die „Endlösung der Judenfrage“ laut seinem Vermerk vom 26. Dezember 1941¹³¹ genannt hatte.

Trotz „größer werdender Entfremdung“ hatte Lösener „bis zu seinem endgültigen Ausscheiden aus dem Ministerium im März 1943 immer noch den Eindruck, dass Stuckart“ seinen „Ideen in der Mischlings- und Mischehenfrage nicht ablehnend gegenüber“ stehe.¹³² Aus einer Äußerung von Stuckarts persönlichem Referenten Kettner, der Lösener bat, er möge Stuckart „mit diesen Problemen nicht immer wieder in eine unangenehme Lage“ bringen, als er um Rücksprachetermine bei Stuckart ersuchte, schloss Lösener, dass man mit seinen Auffassungen nicht mehr einverstanden war. Im Übrigen sei er seit seiner Ernennung zum Ministerialrat 1935 bei den Beförderungen immer übergangen worden.¹³³

Am 24. Februar 1948 sagte Lösener noch einmal in einer gemeinsamen Vernehmung mit Globke aus. Auffällig ist hierbei, dass durch Globkes Anwesenheit

¹³¹ Vgl. hierzu Kap. III. 4. Nach Löseners Vermerk vom 26. 12. 1941 (in: BAB R 1501/3746 a.) hatte Stuckart seinerzeit die Massenerschießungen der Juden damals ausdrücklich gerechtfertigt. Auch im Nürnberger Kreuzverhör – auf das das Urteil im Wilhelmstraßenprozess ausdrücklich Bezug nahm (vgl. Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess S. 167) – hatte Lösener die Frage von Stuckarts Verteidiger, ob in der Unterredung von Seiten Stuckarts eine „Billigung der Rigaer Verbrechen“ „gefallen“ sei, ohne Einschränkung mit „Nein“ beantwortet. Lenz, Die Handakten von Bernhard Lösener, in: Archiv und Geschichte 57 (2000), S. 684–699, hier S. 694, hat darauf hingewiesen, dass das Nürnberger Gericht bei Kenntnis des Lösener-Vermerks vom 26. 12. 1941 wohl ein schärferes Urteil gegen Stuckart gefällt hätte.

¹³² Nbg.-Dok. NG 1944 A, als Anlage, in: StA Nbg., Interrogations, Vernehmung Löseners am 13. 10. 1947 durch R. M. W. Kempner, S. 10f.

¹³³ Ebenda.

Stuckarts Rolle bei der „Endlösung der Judenfrage“ nunmehr in ein etwas positiveres Licht gestellt wurde als bei der Vernehmung Löseners im Herbst 1947. Dies wird an den folgenden Antworten Löseners deutlich¹³⁴:

Lösener: „Das war mein Abschiedsgesuch, als ich die Abschlachtung der Juden in Riga [...] in Erfahrung gebracht hatte. Ich ging zu Stuckart und sagte, meines Bleibens wäre hier nicht länger, man sähe nun, was da für Schweinereien herauskämen. Da parierte er mit den Worten: ‚Wissen Sie nicht, dass das auf höchsten Befehl geschieht?‘“

Kempner: „Also, er war einverstanden?“

Lösener: [...] „Ich deutete ihm an, dass es noch einen höheren Richter gäbe, als den, der solche Sachen anordne, und dass ich in meiner Brust einen Richter trüge, der mir diese Dinge vorschreibe.“

Kempner: „Was sagte er da?“

Lösener: „Er sagte: Wenn Sie das mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, dann werde ich Sie von ihrem Referat entbinden. Und daraufhin bat ich, aus dem Ministerium überhaupt ausscheiden zu dürfen.“

Globke: „Darf ich mal sagen: Ist die Schlussfolgerung ‚also er war einverstanden‘ wirklich richtig [?] Ich glaube, eines muss man doch bei der ganzen Judensache festhalten: Erstens ist die Initiative zu diesen ganzen Dingen nicht von Stuckart, sondern von der Parteikanzlei ausgegangen. Und zweitens: Ich glaube, es hat unter den ganzen Nationalsozialisten, die mit der Sache zu tun hatten, niemanden gegeben, der einen gemäßigteren Standpunkt eingenommen hatte als Stuckart. Er hat sich vielleicht im Großen mit den Dingen abgefunden, aber dass er die Tendenz vertreten hätte [...] – Er hat die Nürnberger Gesetze als solche vielleicht bejaht und ich hatte den Eindruck, dass er diese Ausschaltung des Judentums aus dem öffentlichen Leben für richtig hielt, aber dass er nicht darüber hinausgehen wollte.“

Die Verteidigung Stuckarts

Der ehemalige SA-Strafverteidiger Stuckart organisierte seine eigene Verteidigung meisterhaft. Den zahlreichen belastenden Dokumente, Verordnungen und Erlassen, die seine Unterschrift trugen und die die Anklage aus deutschen Beutebeständen zusammengetragen hatte, setzte er sorgfältig abgestimmte Aussagen seiner Mitarbeiter entgegen, um sich als einen Mann darzustellen, dessen gesamtes Tun stets darauf gerichtet war, die Parteiwillkür zu mäßigen. Hierbei gelang es ihm, seine ehemaligen Mitarbeiter davon zu überzeugen, dass seine Entlastung auch in ihrem eigenen Interesse sei. Selbst der Zeuge der Anklage, Lösener, beugte sich dem Druck Stuckarts und seiner Kollegen und milderte seine ursprünglichen Aussagen im Kreuzverhör deutlich ab und reihte sich in den Chor der Leumundszeugen ein. Dieses Leugnungskartell sollte sich für die Betroffenen auch in den späteren Entnazifizierungsverfahren und Verfahren nach Art 131 GG für eine Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst bewähren. Es funktionierte auch noch, als Globke später als Staatssekretär Adenauers im Kreuzfeuer der Kritik stand¹³⁵, und prägte die historiographische Wahrnehmung des Wirkens der Innenverwaltung im „Dritten Reich“ bis heute. Stuckart bezeichnete seine Vorgehens-

¹³⁴ StA Nbg., Interrogations, Vernehmung Löseners und Globkes am 24.2.1948.

¹³⁵ Als die Opposition z.B. Adenauers Ernennung Globkes kritisierte, präsentierte dieser der Presse einen Leitzordner voller Ehrenerklärungen, vgl. „Bürovorsteher im Vorraum der Macht. Staatssekretär des Bundeskanzleramtes: Hans Globke“, in: Der Spiegel vom 4.4.1956, S.15–25.

weise später im Entnazifizierungsverfahren als ein „Totwerfen“ der Anschuldigungen mit Persilscheinen.

Für die Organisation dieses Leugnungskartells benötigte der in Haft sitzende Stuckart Unterstützung. Die Auswahl eines geeigneten Strafverteidigers gestaltete sich zunächst jedoch schwierig: Noch aus dem Internierungslager Dachau hatte sich Stuckart am 29. September 1946 an den Rechtsanwalt Dr. Fritz Sauter gewandt und ihn gebeten, seine Verteidigung zu übernehmen.¹³⁶ Sauter hatte im Hauptkriegsverbrecherprozess Baldur von Schirach, Walther Funk und Joachim von Ribbentrop teilweise mit großem Erfolg verteidigt. Er legte das Mandat für die Verteidigung Stuckarts jedoch wenige Wochen nach Übersendung der Anklageschrift am 18. Dezember 1947 nieder und vertrat nunmehr nur noch Stuckarts Mitangeklagten, Otto Meißner.¹³⁷ Parallel zu Sauter wurde der Rechtsanwalt Dr. Kurt Kauffmann, Verteidiger Ernst Kaltenbrunners im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, für Stuckart tätig, mit dem sich Stuckart jedoch bereits nach der Eröffnung des Verfahrens überwarf. In der Nachfolge Kauffmanns wurden der spätere Eichmann-Verteidiger Dr. Robert Servatius, der bis zum 1. März 1949 auch Paul Pleiger vertrat, und Rechtsanwalt Dr. Hans Fritz von Zwehl¹³⁸ mit Stuckarts Verteidigung betraut. Während Servatius nur vom 30. Dezember 1947 bis 30. Dezember 1948 als Mitglied von Stuckarts Verteidigerteam („Defense Council“), fungierte, blieb von Zwehl vom 4. Januar 1948 bis zum Schluss der Urteilsverkündung am 14. April 1949 amtlich bestellter Hauptverteidiger Stuckarts im Wilhelmstraßenprozess.¹³⁹ Von Zwehl erhielt seit dem 8. März 1948 Unterstützung von Freiherr Curt von Stackelberg¹⁴⁰ als zweitem Hauptverteidiger, da das Gericht aufgrund von Stuckarts schwerem Herz- und Gallenleiden, das ihn meist daran hinderte, an den Verhandlungen teilzunehmen, ausnahmsweise die Bestellung eines zweiten Hauptverteidigers gewährte.¹⁴¹ Als Assistenten dienten der Verteidigung Stuckarts ehemalige Mitarbeiter Adolf Klas¹⁴², Ludwig Losacker (seit dem 9. März 1948)¹⁴³, Karl Storz (seit dem 14. April 1948) und Herrmann Orth (seit dem 15. April 1948).¹⁴⁴

¹³⁶ Sauter sollte für seine Bemühungen von Frau Stuckart eine Brücke (Teppich) erhalten, BAK N 1292/37.

¹³⁷ Vgl. TWC, Bd. XII, S. 11; BAK N 1292/125.

¹³⁸ Nach dem Verfahren war von Zwehl (*1883) als Rechtsanwalt und Notar beim OLG Frankfurt zugelassen. Er unterstützte Stuckart noch Anfang der 50er Jahre mit einer umfassenden eidesstattlichen Erklärung im Entnazifizierungsverfahren. Ansonsten trat er durch ein Gedicht aus dem Ersten Weltkrieg in Erscheinung, vgl. Hans Fritz von Zwehl, Frühlingsschlacht. Sturm des Regiments 58 auf Doignies am 21.3.1918 [Gedicht], in: Adelsblatt 1933.

¹³⁹ TWC, Bd. XII, S. 11.

¹⁴⁰ Curt von Stackelberg wurde 1952 als Rechtsanwalt beim BGH zugelassen und wurde Vorsitzender der Anwaltskammer in Karlsruhe. Noch 1992 wirkte er als Ehrenpräsident der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft.

¹⁴¹ Vgl. „Pflichtgemäße Versicherung“ Dr. von Zwehls, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, Mappe II.

¹⁴² Zu Klas s. Anhang 2: Kurzbiographien.

¹⁴³ Zu Losacker s. Kap. III. 2. und Anhang 2: Kurzbiographien.

¹⁴⁴ TWC, Bd. XII, S. 11. Stuckarts Sekretärin Frau Kopp diente Stuckart auch zeitweilig während des Verfahrens in Nürnberg als Sekretärin. Zu Stuckarts großer Enttäuschung

Die inhaltliche Vorbereitung der Verteidigung begann bereits im Juli 1947, nachdem sich abzeichnete, dass Stuckart in Nürnberg angeklagt würde. In geradezu generalstabsmäßiger Weise schrieben Stuckarts damaliger Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Kurt Kauffmann und Frau Stuckart alle als Entlastungszeugen in Frage kommenden Personen an und sandten ihnen Stellungnahmen Stuckarts zu den einzelnen Anklagepunkten zu.¹⁴⁵ Stuckarts ehemalige Mitarbeiter wurden je nach dem Sachgebiet, welches sie im RMdI bearbeitet hatten, gebeten, die einzelnen Punkte dieser Stellungnahmen durch eidesstattliche Erklärungen zu bestätigen und gegebenenfalls eigene weiterreichende Ergänzungen und Details auch zu Stuckart als „Mensch und Persönlichkeit“ hinzuzufügen. Schließlich lag es auch in ihrem Interesse, den schweren Beschuldigungen, insbesondere dem Vorwurf der Beteiligung des RMdI am Genozid an den Juden¹⁴⁶, entgegenzutreten.¹⁴⁷ Exemplarisch hierfür ist Globkes Persilschein für Stuckart vom 11. August 1947¹⁴⁸:

„Weder Dr. Stuckart noch ein ihm unterstellter Beamter des RMdI waren an der Abschiebung und Ausrottung der Juden in irgendeiner Form beteiligt. Im Anschluss an bereits schon vor dem Kriege aufgetretene Tendenzen der Dienststelle des Stellvertreters des Führers und des RSHAs, den Judenbegriff auszudehnen, unternahmen der frühere Reichsleiter Bormann und der Leiter des RSHA Heydrich im Kriege den Versuch, den Judenbegriff auch auf Halbjuden zu erweitern. Ein Erfolg dieser Bemühungen würde zur Folge gehabt haben, dass die Halbjuden in vollem Umfang das Schicksal der Juden geteilt hätten. Dr. Stuckart hat die Erstreckung des Judenbegriffs auf Halbjuden abgelehnt und sich auch sonst gegen jede Verschlechterung der Rechtsstellung der Halbjuden gewandt. In einer unter dem Vorsitz Heydrichs abgehaltenen Besprechung hat Dr. Stuckart erreicht, dass die erstrebte Gleichstellung der Halbjuden mit den Juden nicht weiter verfolgt, statt dessen vielmehr eine Sterilisierung der Halbjuden in Aussicht genommen wurde. Dr. Stuckart hat sich aber durch Rückfrage bei Dr. Conti vorher vergewissert, dass eine solche Sterilisierung während des Krieges nicht durchführbar war. Nachdem eine Entscheidung Hitlers ergangen war, die Halbjudenfrage während des Krieges zurückzustellen, hat Dr. Stuckart in meiner Gegenwart geäußert, dass er damit erreicht habe, was er gewollt habe, da er ebenso wenig für die Sterilisierung der Halbjuden wie für ihre Abschiebung sei. Nach dem Krieg werde eine andere Situation gegeben sein.“

Auch von seinen anderen ehemaligen Mitarbeitern ließ sich Stuckart eine auf Entradikalisierung der Judenpolitik zielende integrale Haltung bescheinigen. Der Mit-

hatten sich offenbar viele seiner ehemaligen Mitarbeiter geweigert, Assistenten im Nürnberger Verfahren zu werden, vgl. Schreiben Lotte Stuckarts an Frau von Burgsdorff vom 27. 7. 1947, in: BAK N 1292/125.

¹⁴⁵ Vgl. hierzu: Kap. III. 4. Die im Nachlass überlieferte Korrespondenz umfasste mehrere Aktenordner. Die Abdrucke der Anfrageschreiben wurden gemeinsam mit den Antwortschreiben in alphabetischen Registern geordnet. Vgl. hierzu diverse Mappen, in: BAK N 1292.

¹⁴⁶ Zitiert nach dem Abdruck des Schreibens K. Kauffmanns an Ehrensberger vom 4. 7. 1947, in: BAK N 1292/125. Im Übrigen nahm Stuckart zu den Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen für den Angriffskrieg, der Verwaltung der besetzten Gebiete und der Behandlung „fremder Volkszugehöriger“ (Germanisierung Plünderung und Zwangsarbeit) Stellung, die hier jedoch nicht näher erörtert werden können.

¹⁴⁷ Soweit ersichtlich, lehnte von Stuckarts ehemaligen Mitarbeitern zunächst nur Dr. Georg Hubrich die Abgabe einer für Stuckart günstigen eidesstattl. Erklärung ab. Offenbar war es zwischen ihm und Stuckart im Jahr 1943 zu einer Auseinandersetzung gekommen. Vgl. Schreiben vom 15. 10. 1946, in: BAK N 1292/125.

¹⁴⁸ Zit. nach Erklärung des Rechtsanwaltes Gertler vom 26. 2. 1952, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, S. 9.

autor seines Grundrisses zum Rassen- und Erbrecht, Dr. Rudolf Schiedermaier¹⁴⁹, antwortete am 14. Juli 1948 auf die Frage, welche grundsätzliche Haltung Dr. Stuckart in der Judenfrage eingenommen habe, in seiner eidlichen Vernehmung:

„Ich habe den Eindruck, dass er viele Probleme, die auf diesem Gebiet an ihn herantraten, in erster Linie nicht vom Standpunkt der sogenannten Rassenpolitik betrachtete, sondern sich von allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen leiten ließ. Er hat wiederholt geäußert, dass es zu den Grundprinzipien der staatlichen Verwaltung gehöre, die Stabilität der staatlichen Ordnung aufrechtzuerhalten, und er ist schon aus diesem Grunde den Anträgen auf eine Verschärfung der Judengesetzgebung entgegengetreten. [...]“

Im Übrigen wurde immer wieder Stuckarts Engagement für die „Mischlinge und Mischehepartner“ herausgestellt¹⁵⁰ bis hin zu dessen Intervention bei Lammers, die schließlich zu einem „Stopp-Befehl“ Hitlers geführt habe: So bescheinigte Dr. Otto Ehrensberger, mittlerweile Ministerialdirektor beim Obersten Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 22. März 1948¹⁵¹:

„Das mir von der Verteidigung vorgelegte angebliche Protokoll über die sogenannte Wannsee-Sitzung vom 20.1.1942 habe ich nie gesehen. Was die darin erwähnten Maßnahmen betrifft, so kann ich mich hierzu auf eine Mitteilung Stuckarts, die er mir machte, [...], erinnern. [...] Dr. Stuckart nahm scharf ablehnend gegen die beabsichtigte Ausdehnung der Abschiebung auf die Halbjuden und die in privilegierter Mischehe lebenden Volljuden Stellung. Unter Hinweis auf die von Staatssekretär Conti bereits bezeichnete Unmöglichkeit der Sterilisation der Halbjuden im Kriege erklärte Dr. Stuckart, dass er zum Schein die Sterilisation anstelle der von Heydrich verlangten Abschiebung angeregt habe, um dadurch das ganze Vorhaben gegen die Halbjuden und die in privilegierter Mischehe lebenden Juden zum Scheitern zu bringen.“

Des Weiteren habe Ehrensberger einen Durchdruck eines Schreibens an Lammers gesehen, in dem jener „geradezu beschworen [wurde], die ganze Aktion durch einen erneuten Vortrag bei Hitler zu Fall zu bringen“, was schließlich auch gelungen sei.¹⁵²

Stuckart gelang es jedoch, auch von anderen prominenten Zeugen, wie dem ehemaligen Reichsbankpräsidenten und Reichswirtschaftsminister, Hjalmar Schacht,

¹⁴⁹ Ebenda S. 18.

¹⁵⁰ Stuckarts Stellvertreter, der Geheimrat Hermann Hering, erklärte am 12. 4. 1949 an Eides statt zur „Haltung Dr. Stuckarts in der Judenfrage“, dass es diesem „und seinen Mitarbeitern gegen den Widerstand der Partei vielfach gelungen sei, die Auswirkungen der von der Partei durchgesetzten Maßnahmen [...] zu mildern und zu begrenzen.“ Dies habe insbesondere für die jüdischen Partner in „Mischehen“ aber auch für „Mischlinge“, gegolten, „deren Schonung das unbestreitbare Verdienst Dr. Stuckarts und seiner Abteilung ist“. Zit. nach Erklärung des Rechtsanwaltes Gertler vom 26.2.1952, in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, S. 7.

¹⁵¹ Ebenda, S. 11.

¹⁵² Am 18.8.1948 sagte Ehrensberger im Rahmen seiner eidlichen Vernehmung aus: „Meinen Gesamteindruck möchte ich etwa wie folgt geben: Dr. Stuckart war zunächst eine Persönlichkeit von großen geistigen Qualitäten und von einer enormen Arbeitsintensität. Er war eine Persönlichkeit von humaner und gemäßigter Einstellung. Er war ein scharfer Gegner aller radikalen Maßnahmen. Er hat in seinem Bereich das Menschenmögliche getan, um Auswüchse zu verhindern und dem Rechtsgedanken und dem Ordnungsgedanken Nachdruck zu verleihen. Zusammengefasst kann ich sagen, dass er auf seinem Platz das Beste getan hat, im Sinne einer rechtlichen Staatsführung und einer ethischen Auffassung.“ Zit. nach ebenda, S. 20.

der vom Internationalen Militärgerichtshof freigesprochen worden war, Ehrenerklärungen zu erhalten, die seine Rolle in ein günstigeres Licht rücken sollten¹⁵³:

„Insbesondere in der Erinnerung geblieben ist mir eine Sitzung, die unter Teilnahme einer ganzen Reihe von Ressortvertretern und Parteigrößen vom Reichsinnenminister Frick geleitet wurde und in der nach dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze die Juden- und Mischlingsfrage behandelt wurde. In dieser Sitzung wurde die völlige Gleichstellung der jüdisch-arischen Mischlinge mit den Volljuden verlangt. Ich trat dieser Forderung mit Nachdruck entgegen und konstatierte zu meiner Genugtuung, dass Stuckart mit dem gleichen Nachdruck und auffallender Schärfe den gleichen Standpunkt für die Mischlinge wie ich selbst vertrat. Es fiel mir dies besonders auf, weil es für einen abhängigen Regierungsbeamten, wie Stuckart es war, größten Mutes bedurfte, um gegen den Parteiterror eine so klare Stellung einzunehmen. Dies veranlasste mich, ihm, nachdem er gesprochen hatte, einen Zettel zuzuschieben, auf dem nur das Wort ‚bravo‘ stand./Auch in der allgemeinen Judenfrage ist Stuckart stets für eine humane Behandlung eingetreten, wie er auch in Unterhaltungen mit mir sich stets gegen jede gewalttätige und disziplínlose Betätigung des Regimes und der Partei ausgesprochen hat. Dass jene Sitzung keine Verschärfung der Bestimmungen der gegen die Juden erlassenen Bestimmungen brachte, ist mit dem Auftreten Stuckarts zu verdanken.“

Stuckarts Verteidigungsteam war besonders bemüht, Entlastungszeugen, die dem Widerstand angehört hatten, oder unbelastete Zeugen für Stuckarts Verteidigung zu mobilisieren. Wie man hierbei vorgeht, macht ein Schreiben Adolf Klas' an seinen Kollegen Losacker (beide in Stuckarts Verteidigerteam) deutlich. Losacker sollte an eine Gräfin von der Schulenburg herantreten, die er für die Frau des mit Stuckart befreundeten und am Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 beteiligten ehemaligen schlesischen Regierungspräsidenten Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg hielt, der nach seiner Verurteilung durch den Volkgerichtshof am 10. August 1944 in Berlin-Plötzensee hingerichtet worden war. Klas bat Losacker am 21. Dezember 1947, Stuckart zu unterstützen und Frau von der Schulenburg aufgrund der Kontakte ihres Mannes mit Stuckart zu Fragen der Reichsreform um einen Persilschein (Affidavit) zu bitten¹⁵⁴:

„[...] Du kennst ja die Anklage. Der wesentliche Vorwurf „Judenvernichtung“ wird über Sch. kaum widerlegt werden können. Hat Frau Sch. beachtl. amerik. Beziehungen? Ich empfehle, zunächst einmal ganz allgemein mit ihr zu verhandeln. Am 6. 1. werden wir allmählich mit den Dokumenten der Prosecution rechnen können. Erst dann kann man das Affidavit aufnehmen. Vorher gilt es zu klären, was die Gräfin in großen Zügen tun kann? Kann sie insbesondere sagen, dass St. auch von den Leuten des 20. 7. in gehobener Stellung verwendet werden sollte? Ich bitte auch mal zu erwägen, wie man die Gräfin Sch. evtl. bei der Anklagebehörde einsetzen könnte, um dort zu erreichen, dass nicht mit grobem Geschütz geschossen wird. Sobald hier ein Anwalt vorhanden ist, bin ich auch bereit, nochmals selbst mit ihm zu sprechen. [...]

Des Weiteren wollte man Unterstützung aus dem Ausland und aus der Wirtschaft mobilisieren, wie ein „Reisebericht“ vom 28. Februar 1949 deutlich macht, den Dr. Walter Ott Stuckart vorlegte¹⁵⁵:

¹⁵³ Eidesstattl. Erklärung Schachts vom 19. 7. 1947, in: ebenda, S. 6.

¹⁵⁴ BAK N 1292/103. Zu Stuckarts Kontakten mit den Verschwörern vom 20. 7. 1944 vgl. Kap. III. 2.

¹⁵⁵ BAK N 1292/103.

„Bei meiner Ankunft in Wiesbaden am 16.2.49 hatte ich eine eingehende Aussprache mit den Herren Kettner und Dr. Losacker über die Frage der Eröffnung von zur Verfügung stehenden Auslandsverbindungen für die Sache des Mandanten. Beide Herren werden sich bemühen, Auslandsverbindungen insbesondere in Übersee in Kürze ausfindig zu machen. [...]

Anschließend suchte ich Herrn Dr. Hermann Diehl in Wiesbaden auf; dieser teilte mir mit, dass Rechtsanwalt Liebmann, zurzeit in England, erneut eine Befassung mit der Sache abgelehnt hat.¹⁵⁶ Dr. Diehl erklärte sich zur Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung im gewünschten Umfang sofort bereit. Ich besprach den Entwurf, fasste ihn anschließend schriftlich ab und sandte ihm diesen mit der Post zu. Er will ihn sofort schreiben lassen und mir unterschriftlich vollzogen zusenden. [...] Auslandsverbindungen stehen Herrn Dr. Diehl nicht zur Verfügung. [...]

Dr. Kleeberg erklärte sich auch bereit, die im zur Verfügung stehenden Auslandsverbindungen [...] einzusetzen. Er habe insbesondere die Möglichkeit, die Herren Lochner sen. Jr. (Associated Press) um Unterstützung in der Sache zu bitten. Lochner sen. sei ihm besonders gut bekannt; dieser sei sehr einflussreich in Amerika. Lochner sen. sei ein direkter Mitarbeiter von Ex-Präsident Hoover. [...]

Am 22.2. begab ich mich nach Mühlheim, um Herrn Hugo Stinnes aufzusuchen. [...] Herr Stinnes erwärmte sich für die Sache und erklärte sich bereit, ihm zugängliche Beziehungen in Amerika für den Mandanten einzusetzen. [...] Herr Stinnes erklärte sich bereit, Material nach USA mitzunehmen und dort bei Gelegenheit in geeigneter Weise im Interesse des Mandanten intervenieren zu wollen. [...] Stinnes erklärte vor kurzem bei einer Reise nach Dänemark dort Herrn Dr. Best in bester seelischer Verfassung angetroffen zu haben und sprach in bewundernden Worten von dieser Haltung Dr. Bests.¹⁵⁷ [...] Am 24.2. suchte ich Herrn Rainer Nuss auf, [...]. Wir besprachen den Entwurf eines Affidavits und ließen es anschließend sofort ausfertigen. [...]

Anschließend begab ich mich zu Herrn Hallensleben in die Redaktion ‚Freies Europa‘ und nahm die inzwischen von ihm redigierte eidesstattliche Erklärung entgegen. Hallensleben bat, der Schriftleitung ‚Freies Europa‘ für den Zeitpunkt der Urteilsverkündung einen abschließenden Aufsatz über das Gesamtproblem ‚Nürnberg‘ zu senden. Der Umfang des Aufsatzes solle etwa 90 Maschinenzilen umfassen. Der Schlussgedanke könnte auf die Tendenz hinauslaufen: ‚Und damit glaubt ihr wirklich, einen Baustein für ein freies Europa gelegt zu haben.‘¹⁵⁸ [...]“

Dieser „Reisebericht“ illustriert, wie die „Rekrutierung“ von Entlastungszeugen ablief und welchen tatsächlichen „Beweiswert“ man diesen als „Persilscheinen“ bespöttelten eidesstattlichen Gefälligkeitserklärungen zumessen kann. Sie wurden

¹⁵⁶ Stuckart hatte Ende der 20er Jahre in der Kanzlei der jüdischen Rechtsanwälte Liebmann und Hallgarten gearbeitet, s. Kap.I. 2.

¹⁵⁷ Zur Rolle des Großindustriellen Stinnes bei der Verteidigung und Amnestierung der Kriegsverbrecher s. Herbert, Best, S.444ff. Laut Herbert kannte Best Stinnes schon seit den 30er Jahren durch die umfangreichen Transportaufträge, die die Reederei Stinnes während der Besatzungsjahre aus Dänemark erhalten hatte. Stinnes betätigte sich im Umfeld der nordrhein-westfälischen FDP und unterstützte deren Kampagne für die Freilassung der Kriegsverbrecher. Er hatte Best auch den ihm eng vertrauten Rechtsanwalt Achenbach vermittelt, der während des Krieges zum Teil gemeinsam mit Best in der deutschen Botschaft in Paris tätig war und im Wilhelmstraßenprozess den Chef der Auslandsorganisation der NSDAP Ernst Wilhelm Bohle verteidigte.

¹⁵⁸ Stuckart merkte an dieser Stelle handschriftlich an: „Angesichts des Kampfes zwischen dem Militär Flügel der [unleserlich: Amis?] und dem ziv. Sektor um die Änderung der Politik und der Strafmaßnahmen halte ich es für äußerst delikant, einen Gesamtüberblick zu geben. Falscher Zungenschlag schadet den Verurteilten und gibt dem deutschfeindlichen zivilen Flügel neues Wasser auf seine Mühlen.“

von Stuckarts Verteidigerteam unter dessen persönlicher Anleitung verfasst und dann den potentiellen Entlastungszeugen lediglich zur Unterschrift vorgelegt. Zum Teil setzte ein regelrechter Handel mit entlastenden eidesstattlichen Versicherungen zwischen den vor alliierten Gerichten angeklagten und verurteilten NS-Funktionären ein.¹⁵⁹

Nur wenige der von Stuckarts Frau oder seinen Anwälten Angeschriebenen weigerten sich, Stuckart mit günstigen eidesstattlichen Erklärungen zu versorgen. Hierbei handelte es sich allerdings um besonders „wertvolle“ Zeugen, nämlich Menschen, die dem Widerstand angehört hatten und/oder im NS-Staat verfolgt wurden bzw. im Ausland lebten. So teilte etwa Hans Bernd Gisevius, der Globke mit eidesstattlichen Aussagen über dessen Verhältnis zu Bischof von Preysing und zum Büro Grüber entlastet hatte¹⁶⁰, am 31. Mai 1946 Lotte Stuckart mit:

„Leider bin ich nicht in der Lage, Ihnen die gewünschte Erklärung auszustellen. Ihr Mann hat im Dritten Reich eine ungemein wichtige Schlüsselstellung innegehabt und diese mit überragendem Wissen und Können verwaltet, dass er nunmehr dafür einstehen muss. Gerade weil ich seine ‚ideale Einstellung‘ bezeugen kann, müsste ich ehrlicherweise hinzufügen, wie erstaunlich es war, dass er trotzdem Himmler Gefolgschaft leistete. Und dass er bereits 1934 alle jene Furchtbarkeiten, die sich dann in logischer Folge steigerten, genau kannte, weiß ich aus persönlichen Gesprächen.“¹⁶¹

Sieht man von dem berühmten Juristen Dr. Walter Jellinek ab¹⁶², finden sich in dem großen Verzeichnis von Persilscheinen für Stuckart auch kaum Ehrenerklä-

¹⁵⁹ Bezeichnend für den „Handel“ mit Persilscheinen ist ein Großteil der in Stuckarts Nachlass einsehbaren Korrespondenz (vgl. BAK N 1292/103). In einem Schreiben vom 19.7.1949 bedankte sich ein Mitarbeiter des o.a. Best-Verteidigers, Dr. Ernst Achenbach, bei Stuckart für die „nicht nur für Herrn Best überaus bedeutsame Abfassung des eidesstattlichen Gutachtens über die Rechtswirkung der ‚Führerbefehle‘ und das Demissionsverbot im Kriege“. Achenbach zeigte sich überzeugt, „dass die Übersendung zur rechten Zeit kam und zu dem günstigen Urteil (fünf Jahre Gefängnis unter Anrechnung von 4 Jahren) beigetragen“ habe. Er werde das Gutachten auch Herrn Reeder zuleiten, der in Belgien im Gefängnis saß. Best hatte Stuckart den Gefallen erwiesen, aus der Haft in Kopenhagen an Eides statt zu erklären, dass zwischen Stuckart und Heydrich, „ein starker Meinungsgegensatz hinsichtlich der Behandlung der Judenfrage“ bestanden habe. Vgl. die Erklärung Bests vom 15.4.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/870, Bl.20f.

¹⁶⁰ Vgl. hierzu: Bevers, Der Mann hinter Adenauer, S.96.

¹⁶¹ BAK N 1292/125.

¹⁶² Vgl. die eidesstattl. Erklärung Jellineks vom 24.6.1948, als Kopie in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Bd.VIII. Neben einer positiven Aussage zur Haltung Stuckarts in der „Mischlingsfrage“ hatte dessen Verteidigung Jellinek um eine gutachterliche Stellungnahme zu Stuckarts staatsrechtlicher Stellung als StS im RMDI gebeten. Jellinek teilte hierzu mit, dass er diese Frage „ex professo“ nicht beantworten könne, da er die Verhältnisse in den Ministerien des „Dritten Reiches“ nur aus zweiter Hand gekannt habe. Er verwies jedoch auf § 16 Abs.1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsregierung vom 3.3.1924, nach der die Reichsminister „in Fällen der Behinderung unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber dem Reichstag“ durch die Staatssekretäre vertreten würden. Nach § 16 Abs.2 genüge diese Form der Vertretung jedoch nicht „bei der Gegenzeichnung von Gesetzen, Verfügungen oder Anordnungen des Reichspräsidenten, durch welche die Verantwortung übernommen werden soll (Artikel 50 der Reichsverfassung)“. Jellinek merkte hierzu an, dass das parlamentarische System unter Hitler nicht mehr galt, dass aber auch ohne Parlament eine Ministerverantwortlichkeit bestanden habe, wie der Staatsrechtler Albert Hansel in einer Festrede im Jahre 1908 in Bezug auf den

rungen jüdischer Zeugen. Vielmehr antwortete ein gewisser Richard Meyer aus Kopenhagen Rechtsanwalt Kauffmann am 25. Juli 1947 kurz und deutlich: „Die Ihnen anscheinend gemachten Mitteilungen treffen nicht zu; insbesondere ist mir von einem angeblichen Eintreten von Herrn Stuckart für mich trotz meiner jüdischen Abstammung nicht das Mindeste bekannt.“¹⁶³ Auch Stuckarts früherer Arbeitgeber in den 20er Jahren, der Anwalt Liebmann, weigerte sich, ihm einen Persilschein auszustellen.¹⁶⁴

In der Sache bemühte sich Stuckart – wie auch andere Angeklagte in den alliierten Prozessen –, das eigene Handeln als fremdgesteuert und befehlsbedingt, sich selbst jedoch als dem Radikalismus Einhalt Gebietender oder gar Widerstandskämpfer darzustellen.¹⁶⁵ In seinem Schlussplädoyer, dem „Closing Statement“, hob Stuckarts Verteidiger von Stackelberg hervor, dass Stuckart – mit Ausnahme seiner „angeblichen Teilnahme an der sogenannten ‚Endlösung der Judenfrage‘ und der angeblichen Mitgliedschaft in der SS“¹⁶⁶ – nur die Mitwirkung an Gesetzgebungsakten eines souveränen Staates und deren Durchführung vorgeworfen werden könne, weshalb in erster Linie die Frage zu klären sei, inwieweit ihn „eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen trifft, die er als Beamter des deutschen Staates vorgenommen hat“.¹⁶⁷ Durch das KRG Nr. 10 und Art VII des Londoner Statuts sei in Abkehr von der bis dahin im Völkerrecht geltenden Staatenverantwortlichkeit eine Individualverantwortung geschaffen worden. Eine derartige Ausnahmenvorschrift müsse aber eng ausgelegt werden: Die persönliche Verantwortlichkeit könne daher allenfalls „das Oberhaupt des Staates und die ‚verantwortlichen‘ Ministerialbeamten“ treffen; für andere subalterne Ministerialbeamte – wie Stuckart – müsse hingegen die „Lehre vom Staatsakt“ weiter gelten. Nach dieser Lehre sollte nur diejenigen, die den Staatsapparat „gebraucht und missbraucht“ hätten, eine individuelle Verantwortlichkeit treffen. Mithin könnten nur diejenigen, „die ermächtigt waren, aus eigener Initiative mit Wirkung für den Staat zu handeln“, für Staatsverbrechen zur Rechenschaft gezogen werden. Wer – wie Stuckart – die Ermächtigung nicht besessen habe, Staatsakte aus eigener Initi-

Freiherren vom Stein zum Ausdruck gebracht habe. Etwas nebelhaft argumentierte Jellinek, dass man demnach „auch die Geschäftsordnung der Reichsregierung vom Jahre 1924 für die Beurteilung der Stellung Dr. Stuckarts in dem Sinne heranziehen“ könne, „dass auch unter Hitler grundsätzlich nur die Minister, und nicht die Staatssekretäre, die politische Verantwortung für die Maßnahmen ihres Ressorts trugen“.

¹⁶³ BAK N 1292/103.

¹⁶⁴ Am 21. 7. 1947 teilte Lotte Stuckart dem damaligen Verteidiger Stuckarts, Dr. Kauffmann, mit, dass Liebmann an einen weiteren Wiesbadener Freund, Dr. Herrmann Diehl, geschrieben habe: „Weiß man dort (in Nürnberg), wo Stuckart hingekommen ist? Wir haben hier von seiner Aburteilung noch nichts gelesen. Hoffentlich bekommt er, was ihm gehört und [man, d. Verf.] nimmt, was ihm nicht gehört u. nicht weiter gehören darf“, in: BAK N 1292/125.

¹⁶⁵ Zur Verteidigung des Hauptangeklagten E. von Weizsäcker s. R. von Weizsäcker, Vier Zeiten, S. 112–129; Pöppmann, Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess, in: Wojak/Meinl (Hg.), Im Labyrinth der Schuld, S. 163–199, hier S. 177f. Zu Veesenmayers Verteidigung, die sich in ähnlichen Bahnen wie die Verteidigung Stuckarts bewegte, s. Matic, Edmund Veesenmayer, S. 289f.

¹⁶⁶ Vgl. S. 21f. der deutschsprachigen Fassung des Schlussplädoyers, in: BAK N 1292/125.

¹⁶⁷ Ebenda.

ative zu vollziehen, könne hingegen nicht für Verbrechen verantwortlich gemacht werden, die durch den Staat begangen worden seien. Er könne sich vielmehr auf die „Schutzbehauptung der ‚Staatsakte‘“ berufen.¹⁶⁸ Schließlich habe Stuckart nicht zu den geistigen Urhebern und Führern des NS-Staates gezählt.¹⁶⁹

Um eine nach dem KRG Nr. 10 tatbestandsrelevante Beihilfe durch Unterlassen zu konstruieren, hätte Stuckart die „Macht oder Befugnis“ gehabt haben müssen, um „eine verbrecherische Handlung in Gang zu setzen oder aufzuhalten“.¹⁷⁰ Dies habe das Militärtribunal Nr. II im Fall USA gegen Oswald Pohl et al. festgestellt. Im Falle Stuckarts habe die Beweisaufnahme jedoch ergeben, dass dieser „niemals die Macht hatte, staatliche Akte aus eigener Entschließung und aus eigener Machtvollkommenheit zu vollziehen“.¹⁷¹ Zudem sei das Staatshandeln im „Dritten Reich“ – wie Stuckart bereits in seiner Ausarbeitung für den Hauptkriegsverbrecherprozess hervorgehoben hatte¹⁷² – „durch den Dualismus von Partei und Staat gekennzeichnet“ gewesen, bei dem die Partei den führenden Faktor dargestellt habe.¹⁷³ Von dem Bedeutungsverlust der staatlichen Verwaltung sei am stärksten das RMdI betroffen gewesen: „In diesem seiner hergebrachten Bedeutung fast völlig entblößten Ministerium war Dr. Stuckart von 1933 bis 1945 Beamter.“

„Der deutsche Berufsbeamte“ sei zudem „von dem Bewusstsein“ „durchdrungen“, „dem Staat lebenslänglich verpflichtet zu sein“ und sei daher „im Grunde seines Bewusstseins kein politischer Beamter“. Vielmehr sei er nach § 7 Abs. 2 Deutschen Beamtengesetzes an Befehl und Gehorsam gebunden gewesen: „Wer in Deutschland Beamter wird, findet sich von vornherein und endgültig damit ab, dass seinem Willen Grenzen gesetzt sind in dem Wollen seiner Vorgesetzten. Das Bewusstsein dieser Unterordnung ist in ihm lebendig bei jeder dienstlichen Aufgabe.“¹⁷⁴ Als bloßer Titularstaatssekretär und Abteilungsleiter sei Stuckart

¹⁶⁸ Ebenda, S. 5f.

¹⁶⁹ Ebenda, S. 6f. Hierbei verwies die Verteidigung darauf, dass das Militärtribunal VI im Fall Vereinigte Staaten von Amerika gegen Carl Krauch (S. 55 der dt. Druckausgabe) festgestellt habe, dass das IMT bereits die „Trennungslinie“ festgelegt habe: „Sie wurde gezogen unterhalb des Kreises der geistigen Urheber und Führer, [...] und oberhalb der Gruppe derjenigen Männer, deren Beteiligung weniger wichtig war und deren Tätigkeit weder darin bestand, Pläne zu entwerfen, noch darin, das Reich bei seinen ehrgeizigen Angriffsabsichten zu leiten.“

¹⁷⁰ Schlussplädoyer, in: BAK N 1292/125, S. 7.

¹⁷¹ Ebenda, S. 8.

¹⁷² Vgl. Nazi Conspiracy and Aggression, Office of United States Chief Counsel for Prosecution of Axis Criminality, Washington 1946, Vol. VIII, Statement 10, sowie StA Nbg., Interrogations, Stuckart, Bl. 69ff.

¹⁷³ Schlussplädoyer, in: BAK N 1292/125, S. 8f.

¹⁷⁴ Ebenda, S. 10. Nach § 7 Abs. 1 und 2 des DBG vom 26. 1. 1937, geändert durch Gesetz vom 25. 3. 1939 (RGBl. I., S. 577), Gesetz vom 20. 12. 1940 (RGBl. I., S. 1645), Gesetz vom 21. 10. 1941 (RGBl. I., S. 646), Gesetz vom 9. 3. 1942 (RGBl. I., S. 107), das in dieser Fassung bis 1945 galt, war der Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich, § 7 Abs. 1 und hatte die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten oder der kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen zu befolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist; die Verantwortung traf dann denjenigen, der die Anordnung gegeben hatte. Der Beamte durfte eine Anordnung nicht befolgen, deren Ausführung für ihn erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde.

Pfundtner und Frick unterstellt gewesen.¹⁷⁵ Entwürfe von Stuckarts Mitarbeitern seien – soweit es sich nicht um reine Routineangelegenheiten handelte – von Stuckart über Pfundtner dem Minister zur Entscheidung vorgelegt worden. Der Umstand, dass Stuckart „i.V.“ statt „i.A.“ unterzeichnet habe, sei ohne sachliche Bedeutung und stelle wie der Titel Staatssekretär eine „reine Äußerlichkeit“ dar.¹⁷⁶ Er habe stets auf Weisung handeln müssen. Auch seine späteren Funktionen, etwa als „Leiter der Zentralstellen“, hätten lediglich organisatorische Zuständigkeit, jedoch keinen Machtzuwachs zum Ausdruck gebracht, da die Zentralstellen keine eigenen Sonderbehörden gewesen seien. Dies gelte nicht zuletzt auch für sein Amt als „Stabsleiter GBV“, das eine rein technische Funktion gewesen sei, für die es keinen besonderen Stab gegeben habe, sondern deren Aufgaben durch Stuckarts Abteilung wahrgenommen worden seien.

Erst nach Himmlers Ernennung zum RMDI 1943 seien Stuckart vier Abteilungen zugeordnet worden, und seine Unterstellung unter Pfundtner sei weggefallen. Himmler habe die Geschäftsbereiche unter Stuckart und Conti nach dem „Grundsatz ‚Divide et Impera‘“ aufgeteilt, ohne dass eine gegenseitige Vertretungsregelung bestanden habe. Ebenso wenig habe er eine Vertretungsmacht für Himmler als Minister besessen.

Darüber hinaus sei es jedoch auch abwegig, aus Himmlers und Fricks Abwesenheiten im RMDI auf eine größere Selbstständigkeit Stuckarts zu schließen. Vielmehr habe Stuckart stets absoluter Kontrolle unterstanden, bei der alle Wege der Nachrichtenübermittlung, u. a. tägliche Kuriere, eingesetzt worden seien. Himmler habe zudem ein regelrechtes Überwachungsbüro für die Geschäfte des Ministeriums in seiner Feldkommandostelle eingesetzt, das er nicht mit Beamten des RMDI, sondern mit Beamten der Parteikanzlei besetzt und das vielfach Angelegenheiten bearbeitet habe, ohne auf die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Ministeriums Rücksicht zu nehmen. Da Stuckart zudem nur einen Ehrenrang in der SS bekleidet und sonst keine Funktionen in der Partei gehabt habe, habe er nicht über den „geringsten Einfluss“ verfügt. Schließlich habe Stuckart auch keinen unmittelbaren Zutritt zu Hitler gehabt, sondern habe diesen nur als Begleiter seines Ministers etwa ein halbes Dutzend Mal gesehen, um an Besprechungen teilzunehmen.

¹⁷⁵ Vgl. Schreiben Pfundtners an Reinhardt am 18. 3. 1938, in: BAB R 2/11687, und Pfundtner an Lammers, in: BAB R 43 II/1126b, zit. nach Rebutisch, Führerstaat, S. 107. Das Schreiben wurde als Nbg.-Dok. NG 3698 in den Prozess eingebracht. Der seit September 1935 in der Innenverwaltung tätige und mit Stuckart dienstlich und persönlich bekannte Walter Becht (*1909) sagte am 16. 5. 1948 an Eides statt aus, dass Stuckart bis Herbst 1943 „lediglich einer der Abteilungsleiter“ des RMDIs war, dem keine anderen Abteilungen unterstellt gewesen seien, vgl. BAB 99 US 7, Fall XI/868, Bl. 111 ff. Die Nürnberger Richter gingen daraufhin fälschlicherweise davon aus, dass Stuckart erst 1943 nach Himmlers Ernennung zum Innenminister zum vollwertigen StS befördert worden sei, vgl. Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, S. 51 und S. 162.

¹⁷⁶ Schlussplädoyer, in: BAK N 1292/125, S. 10 ff. Dort auch die folgenden Zitate. Eine Kompetenz zur Normsetzung habe Stuckart demnach nicht gehabt; diese sei vielmehr an die Person des Ministers gebunden gewesen, was auch in der Bezeichnung „Der Reichsminister des Innern“ zum Ausdruck gekommen sei.

Aus Sicht der Verteidigung war es daher bezeichnend, dass keine Anklage gegen einen von Stuckarts Mitarbeitern erhoben wurde. Die bloße Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen könne kein Verbrechen i.S.d. KRG Nr. 10 darstellen. Es sei jedoch nicht sachgerecht, für die Strafbarkeit eine Trennungslinie zwischen Referenten oder Unterabteilungsleitern und Abteilungsleiter zu ziehen, die alle lediglich nach Weisungen des Ministers handelten, „die in der Regel dem gesetzgeberischen Willen des Führers oder der Partei entsprungen“ seien. Die Referenten und Abteilungsleiter hätten keine politische oder staatsrechtliche Verantwortung getragen. Sie seien verpflichtet, „nach damaligem Recht aber auch berechtigt“, sich mit der „Entschließung des Ministers abzufinden“. Was immer ein Referent und ein Abteilungsleiter zur Fertigstellung eines Entwurfes beitragen, habe nur rein technische Bedeutung. Zwar habe „jede Art von technischer Mitarbeit eine gewisse Möglichkeit“ gewährt, „auf die Sache selbst, hier also auf das Zustandekommen und den Inhalt von Entwürfen zu Rechtsvorschriften Einfluss zu nehmen“¹⁷⁷; das „Maß dieses Einflusses sei jedoch davon abhängig, wie weit sich der Minister dem Einfluss seiner Beamten zugänglich“ zeige. Frick sei – wie die Zeugenaussagen Löseners gezeigt hätten – zwar „wenig standhaft gegenüber der Partei“ gewesen, habe gegenüber seinen Beamten aber durchaus auf seinem Willen beharrt. Die Möglichkeit der Beamten, auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen, habe ihre Grenze nicht zuletzt auch in der Tatsache gefunden, „dass sie sich nicht auf eine Befugnis zum Mitreden berufen“ konnten „und daher jederzeit durch ein Wort des Ministers zum Schweigen gebracht werden konnten“. Demnach seien die Referenten und Abteilungsleiter verpflichtet gewesen, Gesetzentwürfe anzufertigen, „wenn sie sich auch innerlich nicht mit ihnen in Übereinstimmung befanden“. „Ihre Paraphen auf dem Entwurf“ hätten „nicht weniger und nicht mehr“ bedeutet, als dass nach ihrer besten Überzeugung der Entwurf den Weisungen und allgemeinen Anordnungen des Ministers entsprochen habe. „Das Endergebnis der Mitarbeit des Abteilungsleiters und der Referenten“ sei letztlich „nur ein Entwurf, das heißt ein in jeder Hinsicht unverbindliches und rechtlich belangloses Schriftstück.“ Um es rechtsverbindlich zu machen, fehle es „dem Abteilungsleiter und dem Referenten an jeglicher Macht und Befugnis“. Dazu bedürfe es der „Aktion der Personen, die zum Erlass von Rechtsvorschriften befugt“ seien. Ihr Entschluss sei daher „allein beachtlich“. Wenn es daher überhaupt angängig sei, „in dem Erlass von Gesetzen und Verordnungen ein Verbrechen zu erblicken, dann können nur die Gesetzgeber selbst ein solches Verbrechen begehen, oder an seiner Begehung verantwortlich teilnehmen“.

Auch die Tatsache, dass Stuckart selber einige Verordnungen für den Minister unterzeichnet habe, bezeichnete die Verteidigung als bedeutungslos, da Stuckart in derartigen Fällen immer nur auf Weisung und im Rahmen der Weisung seines Ministers gehandelt habe, z. B. weil dieser abwesend gewesen sei. Keinesfalls habe Stuckart in diesen Fällen aus eigener Machtbefugnis gehandelt; die Unterzeichnung sei daher eine rein „technische Handreichung ohne jede sachliche oder gar strafrechtliche Bedeutung“ geblieben. Hinsichtlich des Vollzugs von Gesetzen gelte das

¹⁷⁷ Schlussplädoyer, in: BAK N 1292/125, S. 16f. Dort auch die folgenden Zitate.

Gleiche, da Stuckart kein selbstständiger Behördenleiter gewesen sei und im Übrigen als deutscher Beamter seinem Vorgesetzten Gehorsam geschuldet habe, soweit dessen Anordnungen für ihn nicht erkennbar den Strafgesetzen zuwidergelaufen seien. Das Deutsche Beamtengesetz (§ 7) habe den deutschen Beamten nämlich „auf das deutsche Strafrecht verwiesen, und nicht etwa auf die Stimme seines Gewissens, und auch nicht auf die Vorstellungen, die er von einem Naturrecht oder einem *jus gentium* haben mochte“.¹⁷⁸ Dies sei die rechtliche Situation gewesen, in der Stuckart sich befunden habe, „als er nach den Weisungen seiner Vorgesetzten an dem Vollzug deutscher Gesetze und Verordnungen mitwirkte“.¹⁷⁹ Diese Lage müsse auch von einem internationalen oder einem alliierten Gericht respektiert werden. Die Verteidigung suchte Stuckart von jeder Verantwortung freizusprechen: „Soweit das deutsche Recht einem Beamten nicht die Befugnis gab, die Ausführung eines Befehls zu verweigern, hatte er auch nicht die Macht oder Befugnis, aus eigener Entschließung zu verhindern, was man nach dem Recht des KRG jetzt unter Umständen als Verbrechen betrachtet“. Stuckart gehörte – nach Darstellung der Verteidigung – mithin nicht zum Kreis der Verantwortlichen, sondern sei nur „ein Rädchen in der Maschinerie des Dritten Reiches gewesen“. Für ihn gelte daher die allgemeine Regel des Völkerrechts, dass derjenige nicht zur Verantwortung gezogen werden könne, der kraft staatlichen Auftrages tätig geworden sei. Diese Feststellung unterlegte die Verteidigung mit einem Zitat von Sir Neville Henderson: „It is not the machine which one must blame, but the use to which it was put.“

Zur Teilnahme Stuckarts an der „Endlösung der Judenfrage“ und seiner „angeblichen SS-Zugehörigkeit“ führte der Verteidiger von Stackelberg aus, dass die diesbezüglichen Behauptungen der Anklage nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ebenfalls haltlos seien. Die Feststellung, dass „Endlösung“ Ausrottung der Juden bedeute, könne erst im Nachhinein getroffen werden. Für Stuckart und seine Umgebung habe die „Endlösung“ der Judenfrage in der Entfernung der Juden aus dem Reich und in ihrer Unterbringung in Reservaten im Osten“ bestanden. Schließlich habe Stuckart nicht zu dem Personenkreis gehört, der in Hitlers Ge-

¹⁷⁸ Ebenda. Vgl. hierzu die obige Anmerkung zu § 7 Abs. 2 und 3 des DBG. Der Einwand des Befehlsnotstandes zog sich durch alle Nürnberger Prozesse. Schon das Statut des IMT schloss jedoch in Artikel 8 ausdrücklich eine Berufung auf das Handeln auf Befehl als Strafausschließungsgrund aus. Lediglich die Berücksichtigung als Strafmilderungsgrund war zulässig. Die Verteidigung im Hauptkriegsverbrecherprozess hatte bereits argumentiert, dass ein Führerbefehl rechtsetzende Wirkung gehabt habe, so dass die Pflicht zum Gehorsam auch als Rechtspflicht bestanden habe. Damit konnte ein Führererlass also Unrecht sein, d. h. ein Verstoß gegen die sonstige Rechtsordnung, und musste trotzdem befolgt werden, obgleich in solchen Fällen nach den geltenden Bestimmungen ein Befehlsnotstand undenkbar war, denn der § 7 DBG wie auch § 47 des deutschen Militärstrafgesetzbuches (MStGB) schränkten die Gehorsamspflicht auf rechtmäßige Befehle ein, die nicht den Strafgesetzen zuwiderliefen. Ein rechtswidriger Befehl brauchte nicht befolgt zu werden. Dieser Paragraph war auch in dem „Handbuch des Deutschen Soldaten“, das jeder Soldat erhielt, auf der ersten Seite abgedruckt. Die Frage, die sich dann auch in späteren Kriegsverbrecherprozessen stellte, war, ob der möglicherweise rechtswidrige und gegen Strafgesetze verstoßende Führerbefehl einen beachtlichen Rechtfertigungsgrund darstellte. Vgl. hierzu: Redeker, Vergangenheitsbewältigung als Aufgabe der Justiz, in: NJW 17 (1964), S. 1097–1100.

¹⁷⁹ Schlussplädoyer, in: BAK N 1292/125, S. 17–21.

heimpläne eingeweiht gewesen sei.¹⁸⁰ Stuckart sei nicht einmal über die „Evakuierungsmaßnahmen der Polizei“ unterrichtet worden¹⁸¹, geschweige denn über die Pläne und Maßnahmen zur Vernichtung. In den vorgelegten Dokumenten sei das RMDI außer im Protokoll der Wannseekonferenz nur im Zusammenhang mit der „Evakuierung der Juden aus Baden und der Saarpfalz nach Südfrankreich im Jahre 1940“ erwähnt. Gerade dieses Dokument zeige jedoch, dass das RMDI erst nachträglich unterrichtet worden sei und dass es die Evakuierungen für eine Eigenmächtigkeit des Gauleiters Bürckel gehalten habe, gegen den man disziplinarisch habe vorgehen wollen.¹⁸²

Erst Lösener habe Stuckart (im Dezember 1941) von der Ermordung der Juden in Riga berichtet. Aus dem Kreuzverhör mit Lösener werde jedoch deutlich, dass „Dr. Stuckart dieses Rigaer Verbrechen nicht als Teil einer planmäßigen Vernichtungsaktion, sondern als eine willkürliche Einzelaktion eines Polizeiführers betrachtet hat, die er genauso verabscheute, wie Lösener selbst“.¹⁸³ Zudem habe der Zeuge Globke zwar sein eigenes Wissen von der „systematischen Ausrottung der Juden“ bezeugt, dies jedoch auch dahingehend eingeschränkt, dass er nicht gewusst habe, dass sich der Genozid, „auf alle Juden bezog“. Zudem habe der Zeuge Globke ausgesagt, dass er mit Erstaunen bemerkt habe, „wie uninformiert Dr. Stuckart“ manchmal gewesen sei.¹⁸⁴

Nach der Darstellung der Verteidigung bildete das Jahr 1939 in der Judenverfolgung einen besonderen Markstein: Die bis dahin ergangene Rassengesetzgebung habe darauf gezielt, „die rechtliche Stellung der Juden zu regeln und sie aus öffentlichen und wirtschaftlichen Machtpositionen zu entfernen“.¹⁸⁵ 1939 habe Hitler „völlig unabhängig von der Rassengesetzgebung und ohne inneren Zusammenhang mit ihr eine praktische Lösung des Judenproblems in Angriff genommen mit dem Ziel, Deutschland von den Juden ganz frei zu machen“. Das RMDI sei an den rechtlichen Maßnahmen nur mehr in den Grenzen seiner Zuständig-

¹⁸⁰ Ebenda. Zur Begründung verwies die Verteidigung auf ein Schreiben von Lammers an Bormann vom 7. 6. 1941 (Nbg.-Dok. NG 1123, in: IfZ Nürnberger Dokumente), in dem ein Satz aufgetaucht sei, der in dem ansonsten gleichlautenden Schreiben an das RMDI fehle: „Zu ihrer [Bormanns] eigenen vertraulichen Unterrichtung darf ich folgendes hinzufügen: Der Führer hat der vom Reichsminister des Innern vorgeschlagenen Regelung vor allem deshalb nicht zugestimmt, weil er der Meinung ist, dass es nach dem Kriege in Deutschland ohnedies keine Juden mehr geben werde.“

¹⁸¹ Dies ist – wie unter Kap. III. 4. dargestellt – nicht zutreffend, da Stuckart bspw. zu dem Empfängerkreis eines als „geheim“ eingestuftes „Schnellbriefes“ Heydrichs an die Chefs aller Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei vom 21. 9. 1939 gehörte, von dem das RMDI – „z.Hd. des Herrn Staatssekretär Stuckart“ – sowie andere Behörden eine Kopie erhielten (Nbg.-Dok. EC 307, u.a. in: LAB Rep. 031-02-01 Nr. 12647). In diesem Schreiben wies Heydrich daraufhin, dass „als erste Vormaßnahme für das Endziel“ „zunächst die Konzentrierung der Juden vom Lande in die größeren Städte“ erfolgen solle, wobei die vom Reich annektierten polnischen Gebiete „von Juden freigemacht werden“ bzw. dort nur wenige „Konzentrierungsstädte“ gebildet werden sollten, die wiederum „entweder Eisenbahnknotenpunkte sind oder zumindest an Eisenbahnstrecken liegen“.

¹⁸² Vgl. hierzu das Schreiben Rademachers an Luther, in: BAK N 1292/136.

¹⁸³ Schlussplädoyer, in: BAK N 1292/125, S. 21.

¹⁸⁴ TWC, Bd. XIV, S. 232.

¹⁸⁵ Schlussplädoyer, in: BAK N 1292/125, S. 21.

keit beteiligt gewesen, nicht jedoch an den „praktischen Maßnahmen“, die in die Hände der Polizei gelegt worden seien, was durch die dem Internationalen Militärgerichtshof vorliegenden Ermächtigungen für Heydrich von Göring vom 24. Januar 1939¹⁸⁶ und vom 31. Juli 1941¹⁸⁷ deutlich werde, durch die Heydrich zunächst mit der Durchführung der „Aussiedlung und Evakuierung“ der Juden aus Deutschland und schließlich mit der „Endlösung der Judenfrage“ in dem von Deutschland beherrschten Europa beauftragt worden sei. Stuckart sei jedoch – wie mehrere Zeugen glaubhaft ausgesagt hatten – ohne Einfluss auf Heydrich und die Polizei gewesen und habe daher nichts verhindern können.

Zudem habe bei der Wannseekonferenz – so die durchaus plausible Argumentation der Verteidigung – gar kein Programm zur Ausrottung der Juden mehr beschlossen werden können, da der Internationale Militärgerichtshof bereits 1946 festgestellt habe, dass der Plan zur Ausrottung der Juden im Sommer 1941 kurz nach dem Angriff auf die Sowjetunion entworfen worden sei.¹⁸⁸ Die „Durchführung des Programms“ sei schon Monate vor der Sitzung in vollem Gange gewesen.¹⁸⁹ Aus dem Protokoll der Wannseekonferenz werde deutlich, dass Heydrich

¹⁸⁶ Zur Schaffung der Reichszentrale s. Kap. III. 4. und Görings Schreiben vom 24. 1. 1939, in: PAA R 100857, Bl. 4ff.

¹⁸⁷ Hierbei handelte es sich um das von Göring unterzeichnete Ermächtigungsschreiben für Heydrich, in: IMT, Bd. XXVI, S. 266f.

¹⁸⁸ Nach damaliger Einschätzung und entsprechenden Aussagen im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess erging der grundsätzliche Befehl zur Ausrottung der Juden bereits im Jahre 1941 und wurde von Hitler Himmler zur Durchführung durch die SS erteilt. Schriftlich habe dieser Befehl zunächst nicht vorgelegen. Himmler habe seinerseits Eichmann mit der Durchführung dieses Befehls beauftragt und mit allen Vollmachten ausgestattet. Nach Aussage von Wisliceny vor dem IMT am 3. 1. 1946 (IMT, Bd. IV, S. 397) stellte Himmler Eichmann im April 1942 sogar einen schriftlichen Befehl darüber aus. Zuvor, schon im Juni 1941, habe der KZ-Kommandant Rudolf Höß von Himmler persönlich den Befehl erhalten, im Lager Auschwitz Vernichtungsanlagen zu errichten. Nach Besichtigung des Lagers Treblinka, wo ein Einsatzkommando innerhalb eines halben Jahres mit Monoxydgas 80 000 Juden getötet hatte, habe Höß alsbald mit dem Bau riesiger Gaskammern und Verbrennungsöfen in Auschwitz-Birkenau begonnen (vgl. die Aussage R. Höß vor dem IMT am 15. 4. 1946, in: IMT, Bd. XI, S. 457–461). Bereits im Herbst 1941 hätten in Auschwitz die Tötungen durch Vergasung begonnen, die mit der Erweiterung der Vernichtungsanlagen ab Frühsommer oder Frühherbst 1942 verstärkt worden seien und bis zum Herbst 1944 angedauert hätten (vgl. ebenda, S. 458). Die neuere Forschung geht davon aus, dass Höß die Jahreszahlen verwechselte und sich seine Aussage auf das Jahr 1942 und nicht 1941 bezog. Ferner wird angenommen, dass die endgültige Entscheidung für den Judenmord durch Hitler im Sommer/Herbst 1941 nach dem Überfall auf die Sowjetunion getroffen wurde oder dass es sich hierbei um eine Kette von Entscheidungen handelte. Für die Einbeziehung der deutschen und westeuropäischen Juden mag hierbei die Kriegserklärung gegenüber den Vereinigten Staaten am 11. 12. 1941 eine zentrale Rolle gespielt haben. Vgl. zur Datierung der Grundentscheidung für den Genozid an den Juden insbesondere Gerlach, Die Wannseekonferenz, in: Werkstatt Geschichte 1997, Heft 18, S. 7–44; Longerich, Himmler, S. 453–484; 559–573; Roseman, The Villa, the Lake, the Meeting, S. 7–54.

¹⁸⁹ Hierbei verwies die Verteidigung auf ein Schreiben Heydrichs an den Leiter des RuSHA der SS, Otto Hofmann, in dem Heydrich mitteilte, dass seit dem 15. 10. 1941 bereits in laufenden Transporten Juden aus dem Reichsgebiet, einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren, nach dem Osten evakuiert werden (Nbg.-Dok. PS-709, in: IfZ Nürnberger Dokumente).

die ihm von Hitler übertragene Evakuierung und Ausrottung der Juden gar nicht zur Diskussion gestellt und hierfür auch die Zustimmung der Anwesenden gar nicht gebraucht habe. Anders habe sich die Situation lediglich im Hinblick auf die „Mischlinge“ und gegen die „privilegierten Juden“ verhalten. Auf diesen Personenkreis habe sich der Befehl von Hitler und Göring an Heydrich nicht erstreckt, so dass die „Evakuierung“ der „Mischlinge“ und Partner von „Mischehen“ nicht ohne die Mitarbeit der Parteikanzlei und der Ministerien habe durchgeführt werden können. Schließlich sei es – wie die Verteidigung weiter ausführte – die besondere Aufgabe des RMdI gewesen, „über die Einhaltung dieses Judenbegriffs [§ 5 der 1. VO zum RBG, d. Verf.] zu wachen“.¹⁹⁰ Sofern Heydrich diesen Personenkreis ebenfalls habe deportieren wollen, habe er Stuckart hinzuziehen müssen. „Aus diesem Grunde“ erschien es der Verteidigung „auch unwahrscheinlich, dass Heydrich über seinen Auftrag und seine Pläne mehr als unbedingt nötig enthüllt hätte. Er hätte ja den Sitzungsteilnehmern die Zustimmung zu seinen Absichten bezüglich der Mischlinge und privilegierten Juden nur erschwert.“¹⁹¹

Alle Teilnehmer der Wannseekonferenz, die noch gehört werden konnten (Klopfer¹⁹², Hofmann¹⁹³, Leibbrandt¹⁹⁴, Neumann¹⁹⁵), hätten einstimmig ausgesagt, „dass Heydrich mit keinem Wort angedeutet habe, dass die Juden im Osten systematisch zu Tode gearbeitet oder sonst vernichtet werden sollten. [...] Da keinem aus bloßem Wissen ein Vorwurf gemacht werden könne, hätte kein Anlass bestanden, die Richtigkeit des Protokolls zu bestreiten, wenn es nicht eben wirklich unrichtig wäre. Es muss daher als ausgeschlossen gelten, dass Heydrich die in dem sogenannten Protokoll vermerkten Andeutungen tatsächlich gemacht hat. Das Protokoll ist nicht unterzeichnet, es ist unbekannt, wer es verfasst hat und nach welchen Unterlagen es verfasst ist. Weder Dr. Stuckart noch andere Teilnehmer der Sitzung haben es damals gesehen.“¹⁹⁶

Gegen Heydrichs Vorschlag, „die Mischlinge und die privilegierten Juden bis auf geringe Ausnahmen zu evakuieren, und den Rest zu sterilisieren“, habe Dr. Stuckart zudem „ernsten Einspruch“ erhoben und nach Wegen gesucht, um Heydrichs Vorhaben „zu sabotieren“. Er habe daher Heydrichs Sterilisationsplan aufgegriffen und seinerseits vorgeschlagen, statt der Evakuierung alle „Halbjuden“ zu sterilisieren, nicht weil er die Sterilisierung als „geringeres Übel gegenüber der Evakuierung“ angesehen habe, sondern weil er vorher mit Conti gesprochen und gewusst habe, dass die Sterilisierung eines derartig großen Personenkreises während des Krieges nicht durchführbar gewesen sei und so Zeit gewonnen werden

¹⁹⁰ Schlussplädoyer, in: BAK N 1292/125, S. 24.

¹⁹¹ Ebenda.

¹⁹² Vgl. hierzu die eidesstattl. Versicherungen Dr. G. Klopfers vom 16.12.1947 und vom 12.6.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 44–54.

¹⁹³ Vgl. hierzu den Auszug aus dem Verhör mit Otto Hofmann am 7.1.1948 vor dem Militärgerichtshof Nr. 1 im Fall VIII (RuSHA), in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 62–68.

¹⁹⁴ Vgl. hierzu die eidesstattl. Versicherung Dr. G. Leibbrandts vom 4.6.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 55–58.

¹⁹⁵ Vgl. hierzu die eidesstattl. Versicherung E. Neumanns vom 29.6.1948, in: BAB 99 US 7, Fall XI/874, Bl. 34–37.

¹⁹⁶ Schlussplädoyer, in: BAK N 1292/125, S. 24f. Dort auch die folgenden Zitate.

konnte. Ebenso habe es sich mit Stuckarts „Anregung“ verhalten, „die privilegierten Juden erst nach Auflösung ihrer Ehe zu evakuieren“. Hier habe Stuckart von vornherein mit Widerstand von Seiten der Kirche gerechnet, der auch erfolgt sei. Tatsächlich seien in der Folgezeit durch Stuckarts Verhalten die „Mischlinge“ und die „privilegierten Juden“ von der Evakuierung, Sterilisierung und Zwangsscheidung verschont geblieben.

Auch für die Folgekonferenzen habe Stuckart an seinem Standpunkt festgehalten und für die Sitzung am 6. März 1942 seine Referenten angewiesen, an dem Sterilisierungsvorschlag solange festzuhalten, wie „der Evakuierungsvorschlag Heydrichs zur Debatte“ gestanden habe. Mit seinem Schreiben vom 16. März 1942 habe er sich gegenüber Heydrich und den anderen Konferenzteilnehmern zudem gänzlich gegen die Evakuierungen gewandt und schließlich Lammers in seinem Privatschreiben gebeten, sich bei Hitler für die Einstellung der geplanten Maßnahmen zu verwenden, was schließlich zu einem „Stopperlass“ Hitlers hinsichtlich der Evakuierungsvorbereitungen für „Mischlinge und Privilegierte“ geführt habe.¹⁹⁷

Als im September 1942 neue Gerüchte über Maßnahmen gegen Halbjuden aufgekomen seien, habe Stuckart sich in Kenntnis von „Hitlers Unstetigkeit“ an Himmler gewandt und ihm, „wenn auch in seiner Sprache, mit allen Mitteln darzulegen versucht, dass eine Wiederaufnahme der Evakuierungspläne für den geschützten Personenkreis auf jeden Fall verhindert werden müsse“.¹⁹⁸ Noch damals sei Stuckart „der festen Überzeugung“ gewesen, „dass es sich nur um eine Evakuierung, nicht aber um eine Ausrottung handle, denn eines seiner Hauptargumente war, dass durch die Evakuierungen von Halbjuden Führernaturen der anderen Seite zugeführt werden. Ein solches Argument hätte Dr. Stuckart von vornherein gerade Himmler gegenüber als sinnlos erkannt, wenn ihm bekannt gewesen wäre oder er damit gerechnet hätte, dass mit der Evakuierung auch eine Ausrottung beabsichtigt sei.“

Ogleich Stuckart demnach mit den Evakuierungsmaßnahmen gar nicht befasst gewesen sei und von den Ausrottungsabsichten nicht einmal Kenntnis besessen habe, habe er „sein Möglichstes getan, um Evakuierungsmaßnahmen zu unterbinden und die betroffenen Juden und Mischlinge zu schützen“. „Seinem Eintreten“ sei daher „nicht eine einzige Ermordung, nicht eine einzige Evakuierung, nicht eine einzige Sterilisierung und nicht eine einzige Zwangsscheidung zuzuschreiben“, vielmehr habe er durch sein Verhalten über 100 000 Menschenleben vor dem ihnen von Heydrich und Himmler zgedachten Schicksal bewahrt: „Dieses Verhalten“ verdiene nicht Strafe, „sondern, wie schon mehrfach in diesem Verfahren hervorgehoben, Anerkennung.“ Schließlich habe Stuckart – wie jeder „anständige Mensch“ – entsprechende Äußerungen Hitlers über die Vernichtung der

¹⁹⁷ Vgl. hierzu die o.a. eidestatl. Erklärung Globkes vom 11.8.1947, in: BAB 99 US 7, Fall XI/871, Bl. 77–87, und die o.g. eidestatl. Versicherungen Ehrensbergers vom 22.3. und 18.8.1948 sowie Schiedermairs vom 14.7.1948. Alle wiedergegeben in: Erklärung des Rechtsanwaltes Gertler vom 26.2.1952, in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647.

¹⁹⁸ Schlussplädoyer, in: BAK N 1292/125, S.26. Dort auch die folgenden Zitate.

Juden nicht Ernst genommen, sondern nur als politische Äußerung verstanden, was man ihm nicht vorwerfen könne.¹⁹⁹

Zu Stuckarts SS-Mitgliedschaft (Anlagepunkt VIII) führte die Verteidigung aus, dass Stuckart von den planmäßigen Verbrechen der SS weder Kenntnis gehabt habe noch sonst irgendwie in diese verwickelt gewesen sei. Er sei lediglich „Ehrenführer“ gewesen, dem Himmler auf einem Diplomatenempfang anlässlich des Reichsparteitages den Ehrenrang eines SS-Standartenführers verliehen habe, damit er „nicht immer in Zivil herumlaufen müsse“.²⁰⁰ Er habe keinen „Antrag auf Verleihung“ gestellt²⁰¹ und habe niemals Dienst in der SS geleistet, nicht an Schulungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen teilgenommen, keine Funktion in der SS ausgeübt, nie Befehle von der SS erhalten oder der SS-Gerichtsbarkeit unterstanden und nicht einmal den SS-Eid geleistet: „Der ihm also praktisch zwangsweise verliehene Rang in der SS sei stets eine reine Formsache“ geblieben.²⁰²

Stackelberg beendete sein Plädoyer mit einer kleinen Geschichte, die er als symptomatisch für Stuckarts Verteidigung ansah: Eine ältere Dame habe ihm mit „zitternder Stimme“ berichtet, dass sie sich an eine Begebenheit im Hause Stuckart im Jahre 1938 erinnere. Als das Gespräch auf das Judenpogrom gekommen sei, sei Stuckart „von tiefster Erregung ergriffen in seiner leidenschaftlichen Art etwa in die Worte ausgebrochen: ‚Wie konnte so etwas nur geschehen, das dem deutschen Wesen doch so völlig fremd ist!‘“²⁰³ Auch wenn dieser Vorfall von minimaler Bedeutung sei, so sei er doch für Stuckarts Persönlichkeit charakteristisch: „So steht Dr. Stuckart vor uns als ein Mann der Menschlichkeit, des Rechtes und der Ordnung, als ein Mann, der – erfüllt von dem Glauben an den Rechtsstaat – unermüdlich ankämpfte gegen die dunklen Kräfte des Unrechts und des Chaos, als ein Mann also, der auch in schwerer Stunde sich selbst und seinen Idealen treu geblieben ist. Herr Präsident, meine Richter! Geben Sie diesem Manne sein Recht! Erkennen Sie ihn für nicht schuldig!“

Das Schlussplädoyer zeigt, wie schwierig sich eine strafrechtliche Bewertung von Stuckarts Beteiligung an der Entrechtung und Vernichtung der europäischen

¹⁹⁹ Ebenda, S. 28: „In seinen Äußerungen hat Hitler nie davon gesprochen, dass er oder Deutschland die Juden ausrotten werden, sondern davon, dass das Ergebnis eines Krieges nicht die Ausrottung der europäischen Völker, sondern die Vernichtung des Judentums bedeuten würde. Diese Drohung hat Dr. Stuckart, wie jeder anständige Mensch, nur als politische Äußerung aufgefasst, wie sie im politischen Leben gelegentlich gebraucht werden.“

²⁰⁰ Ebenda, S. 27.

²⁰¹ Diese Behauptung war nachweislich unrichtig, vgl. hierzu das Schreiben Stuckarts an die Reichsleitung der NSDAP vom 17. 2. 1934, in: BAB PK 1120, M 0089; SS-Personalakte Dr. Wilhelm Stuckart, in: BAB OSS Stuckart, Wilhelm, 16. 11. 1902.

²⁰² Schlussplädoyer, in: BAK N 1292/125, S. 28. Hierbei berief sich die Verteidigung auch darauf, dass das für die Entnazifizierung in Bayern zuständige bayerische Staatsministerium für Sonderaufgaben Folgendes festgestellt habe: „[...] Im Zusammenhang mit dem Einleitungssatz des Verzeichnisses ergibt sich, dass die SS-Führer, denen der Titel ‚ehrenhalber‘ verliehen wurde, nicht als Mitglieder der verbrecherischen Organisation gerechnet werden. Dieses Verzeichnis ist von der Militärregierung ausdrücklich gebilligt.“

²⁰³ Ebenda, S. 28.

Juden in der juristischen Praxis gestaltete. Mag man auch die verharmlosende Darstellung von Stuckarts Rolle als eines subalternen Beamten, der sich im Rahmen seiner beschränkten Befugnisse stets „mäßigend“ eingesetzt habe, im Hinblick auf die vorstehende Untersuchung als problematisch und überwiegend unwahr zurückweisen, so enthält die Verteidigung im Hinblick auf die Funktion der Wannseekonferenz und die Rolle, die Stuckart auf dieser Besprechung spielte, möglicherweise einen wahren Kern. Die Einlassung von Stuckarts Verteidigung, dass das Schicksal der „Volljuden“ bereits vor der Wannseekonferenz besiegelt worden sei, deckt sich mit den Forschungsergebnissen der neueren Geschichtswissenschaft. Insofern mag Stuckarts Argumentation, dass es in Wannsee nur noch um die Frage der Einbeziehung der „Mischlinge“ und der Ehepartner „jüdischer Mischehen“ sowie um den „Judenbegriff“ in den besetzten Gebieten gegangen sei, zutreffend sein. Sie diene nicht nur dazu, das Schicksal der „Volljuden“ als unbeeinflussbar darzustellen und damit seine frühere Rolle im Entrechtungsprozess, der zur Vorbedingung für die spätere Vernichtung wurde, als weniger bedeutend darzustellen.

Hinsichtlich der Haltung und der Motive, die Stuckart und seine Mitarbeiter leiteten, blieb die Verteidigung jedoch bewusst nebelhaft: Zum einen sollte Stuckart vom Schicksal der „Volljuden“ nichts gewusst haben, zum anderen habe die von ihm propagierte Herausnahme der „Mischlinge und Mischehepartner“ aus den Deportationen dazu gedient, „Schlimmeres“ zu verhindern. Die vorstehend referierte Haltung der Abteilung I in der „Juden- und Mischlingsfrage“, die auf die Verteidigung des Zuständigkeitsbereiches und die Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes zielte, versuchte die Verteidigung in das Gewand eines humanitären Obstruktions- und Rettungsversuches zu kleiden. Keinesfalls sollte eingestanden werden, dass trotz der durch Stuckart angeblich antizipierten kirchlichen Widerstände noch im Mai 1943 intensiv an einer Ministerratsverordnung zur Scheidung der „Mischehen“ gearbeitet wurde²⁰⁴ und das RMdI bemüht blieb, den Vernichtungsprozess über die Staatsangehörigkeits- und Eigentumsverfallsregeln der 11., der 12. und der 13. Verordnung zum RBG bis tief ins Jahr 1943 rechtlich zu flankieren.

Die von der Verteidigung vorgebrachte Argumentation überzeugte auch die Zeitgenossen nur bedingt. In ihrer Fernausgabe berichtete die „Neue Zürcher Zeitung“ am 19. November 1948²⁰⁵ zusammenfassend über den Wilhelmstraßenprozess. Das zwei Tage zuvor in Nürnberg gehaltene Schlussplädoyer von Stuckarts Verteidiger kommentierte sie wie folgt:

„Der Name der Stadt Nürnberg wird in der Geschichte mit den Rassengesetzen verknüpft bleiben, die am 15.9.1935 verkündet worden sind. [...] [Diese Gesetze, d. Verf.] legalisierten die Entrechtung der Juden in Deutschland und leiteten die Entwicklung ein, die zur Deportation und zur Ausrottung von Millionen von Juden geführt hat. Der heute 46 Jahre alte Dr. Wilhelm Stuckart, unter dem Hitler-Regime Staatssekretär im Reichs- und Preußi-

²⁰⁴ Vgl. hierzu das o.a. GBV-Schreiben vom 19.5.1943, in: BAB R 1501/5519, Bl.513ff., in dem die Kriegswichtigkeit der Scheidung von Mischehen hervorgehoben wurde.

²⁰⁵ Abschrift des Artikels aus der NZZ, Telephonat unseres Korrespondenten: „Der Prozess gegen die Wilhelmstrasse. Letzte Plädoyers. Staatssekretär Stuckart“ vom 19.11.1948, in: BAK N 1292/21.

schen Innenministerium, steht unter der Anklage, die Nürnberger Rassengesetze ausgearbeitet und maßgebend an den zahlreichen Erlassen mitgewirkt zu haben, die die wirtschaftliche Verelendung der Juden und ihre Ausstoßung aus der deutschen Gesellschaft und später auch aus der Volksgemeinschaft und später in den besetzten Ländern vollendeten. [...] Es ist zudem erwiesen, dass Dr. Stuckart an Besprechungen, die der „Endlösung“ der Judenfrage – d.h. der Vernichtung der Juden – gegolten haben, insbesondere an der Wannseekonferenz der Staatssekretäre vom 20. 1. 1942 teilgenommen hat. Der Angeklagte, der als eigentlicher ‚Accapareur‘ von Ämtern der verschiedensten Art erscheint, hat sich überdies wegen der Mitwirkung an Verbrechen gegen den Frieden, an der Ausraubung der besetzten Länder und der Versklavung ihrer Bevölkerung sowie wegen seiner Mitgliedschaft in der SS zu verantworten. Wie die engsten Mitarbeiter Stuckarts bezeugt haben, genoss er dank seiner Sachkenntnis und seiner geistigen Beweglichkeit unbestrittene Autorität und wurde sowohl von Frick als auch später unter Himmler als der ‚tatsächliche Minister des Innern‘ angesehen. [...] Den gravierenden Argumenten der Anklage gegenüber begnügte sich der Verteidiger Dr. v. Zwehl mit einem auffallend matten Plädoyer. Er versuchte glaubhaft zu machen, dass der Angeklagte über die Verbrechen des Regimes in Unkenntnis gewesen sei. [...] Dem Argument des Verteidigers, der Angeklagte habe Hunderttausenden von Halbjuden das Leben gerettet, indem er ihre Sterilisierung an Stelle der Deportation vorgeschlagen habe, steht der Einwand der Anklage gegenüber, dass Stuckart nur deshalb für die ‚mildere Lösung‘ eingetreten sei, weil er nach seinen eigenen Angaben befürchtete, die Deportation der Halbjuden könnte Unruhe in die Reihen ihrer großen nichtjüdischen Verwandtschaft tragen. Was dem Fall Stuckart ein besonderes Relief gibt, ist die Tatsache, dass das Beispiel dieses der bürgerlichen Intelligenz entstammenden jüngeren Beamten aus der Zeit vor 1933, der sich mit leidenschaftlichem Elan für die nationalsozialistischen Ideen einsetzte, andere Beamte in der Neigung bestärken musste, ebenfalls mitzumachen und ihre Fähigkeiten den neuen Herren zur Verfügung zu stellen.“

Dennoch war Stuckarts Verteidigung letztlich ausgesprochen erfolgreich. Dies ergibt sich aus dem nachstehend dargestellten Urteil im Wilhelmstraßenprozess und dem im Vergleich zu den anderen dort angeklagten hohen Beamten des „Dritten Reiches“ niedrigen Strafmaß.

Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess

Am 18. November 1948 vertagte sich das Gericht, nachdem die Vertreter der Anklage die Todesstrafe²⁰⁶ und die Verteidiger Freispruch für die 21 Angeklagten beantragt hatten. Erst ein halbes Jahr später, vom 11. bis zum 14. April 1949, wurde das Urteil im Wilhelmstraßenprozess verkündet. Mit Ausnahme von Otto von Erdmannsdorff und Otto Meißner, die von den Vorwürfen der Anklage freigesprochen wurden, erhielten Stuckarts Mitangeklagte mehrjährige Freiheitsstrafen,

²⁰⁶ Art. II 3 des KRG Nr. 10 sah folgende Strafen vor, die allein oder nebeneinander verhängt werden konnten:

- „a) Tod,
 - b) lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
 - c) Geldstrafe und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit, Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
 - d) Vermögenseinziehung,
 - e) Rückgabe unrechtmäßig erworbenen Vermögens,
 - f) völliger oder teilweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Vermögen, dessen Einziehung oder Rückgabe von dem Gericht angeordnet worden ist, wird dem Kontrollrat für Deutschland zwecks weiterer Verfügung ausgehändigt.“

die allerdings im Zuge von Urteilberichtigungsverfahren und am 1. Februar 1951 durch einen Gnadenenerweis des Hohen Kommissars in der amerikanischen Besatzungszone, John Jay McCloy, erheblich reduziert wurden.

Stuckart wurde nur zu drei Jahren, zehn Monaten und zwanzig Tagen Haft verurteilt. Die Haftstrafe berücksichtigte Stuckarts Internierung und galt daher als bereits verbüßt. Im Zusammenhang mit Stuckarts Verurteilung gab der Gerichtshof bei der Urteilsverkündung, der nur Stuckarts Anwälte beiwohnten, folgende Erklärung²⁰⁷ ab:

„Mit Ausnahme einer kurzen Zeitspanne, in der er seine eigene Verteidigung vorgebracht hat, war es notwendig, den Angeklagten Stuckart von der Anwesenheit im Gerichtshof wegen Krankheit zu befreien. [...] Der Gerichtshof hat die amerikanische Armee ersucht, ein Gremium zuständiger Armeeeoffiziere zu ernennen, um eine gründliche Untersuchung des Angeklagten durchzuführen. Dies ist geschehen, und ein schriftlicher Bericht ist übermittelt worden, der zusammen mit den Urkunden in diesem Fall hinterlegt worden ist. Es scheint, dass der Gesundheitszustand des Angeklagten ernst ist. Er leidet an einer hochgradigen Herzgefäßerkrankung oder hohem Blutdruck usw. Weder das amerikanische Ärztegremium noch die deutschen Ärzte konnten eine günstige Prognose abgeben. [...] Unter diesen Umständen ist es nicht unwahrscheinlich, dass eine Haft einem Todesurteil gleichkommen würde. Wir haben den Angeklagten schwerer Anklagen für schuldig befunden, aber sein Schuldausmaß ist nicht derart, dass es eine Todesstrafe verdient. Wir wollen kein Urteil auferlegen, das in der Praxis den Tod nach sich ziehen könnte. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass Recht damit gesprochen wird, wenn das Urteil, das wir auferlegen, praktisch mit der Haft übereinstimmt, die der Angeklagte Stuckart bis heute verbüßt hat. Er ist seit dem 26. Mai 1945 verhaftet und war seit dieser Zeit in ständiger Haft. Der Gerichtshof verurteilt daher diesen Angeklagten, Wilhelm Stuckart, zu einer Haft von drei Jahren, zehn Monaten und 20 Tagen. Die von ihm bereits vor und während des Prozesses in Haft verbrachte Zeitspanne wird auf die Gefängnisstrafe angerechnet. Die nun ausgesprochene Gefängnisstrafe soll daher mit dem 26. Mai 1945 beginnen.“

Stuckart wurde in den Anklagepunkten I (Verbrechen gegen den Frieden), VII (Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Sklavenarbeit) für nicht schuldig befunden. Für schuldig befunden wurde er in den Anklagepunkten²⁰⁸:

²⁰⁷ Vgl. Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, S. 278.

²⁰⁸ Zu Anklagepunkt I (Verbrechen gegen den Frieden) führte das Gericht aus, dass Stuckart nicht „an den Hitler-Konferenzen, in denen die Pläne für Angriffskriege vorgeschlagen und besprochen wurden“, teilgenommen habe. Erst nach der „Durchführung der Angriffe“ habe er „zahlreiche verantwortliche Stellungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete“ innegehabt und „eine Reihe von Verordnungen selbst entworfen“ oder an deren Vorbereitung mitgewirkt, „die sich auf die Verwaltung der besetzten Gebiete, auf die Behandlung der dortigen Bevölkerung und auf die Ausdehnung der im Reich geltenden jüdenfeindlichen Gesetzgebung“ bezogen. Außerdem habe er am Reichsverteidigungsgesetz vom 4. 9. 1938 mitgewirkt und war Mitglied des Reichsverteidigungsausschusses. Er habe Kenntnis der allgemeinen Mobilisierungspläne gehabt und sei bei Besprechungen über die wirtschaftliche Ausnutzung der zu besetzenden Gebiete dabei gewesen. Dessen ungeachtet folgte der Gerichtshof jedoch nicht den Schlussfolgerungen der Anklage, wonach Stuckart Kenntnis von Akten über den Angriffskrieg gehabt habe und diesen geplant, vorbereitet, eingeleitet oder durchgeführt habe. Der Gerichtshof sah in Stuckarts Handlungen vielmehr Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen; vom Verbrechen gegen den Frieden sprach der Gerichtshof Stuckart jedoch frei. Kempner/Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, S. 51f.

- V (Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Gräueltaten und Vergehen gegen die Zivilbevölkerung. Verfolgung von Juden, Katholiken und anderen Minderheiten),
- VI (Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Raub und Plünderung) und
- VIII (Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen).

Hinsichtlich des Anklagepunktes V setzte sich der Gerichtshof einleitend ausführlich mit Stuckarts Werdegang auseinander und nahm eine detaillierte Beweiswürdigung der von der Anklage vorgelegten Dokumente sowie der Aussagen der von der Verteidigung präsentierten Zeugen im Hinblick auf Stuckarts Beteiligung an der Germanisierungs- und Judenpolitik des NS-Regimes vor. Die Richter sahen es hernach als erwiesen an, „dass Stuckart ein erbitterter Feind der Juden war und während seiner Amtstätigkeit vor und während des Krieges seine Stellung benutzt hat, seine Gedanken in die Tat umzusetzen“.²⁰⁹ Stuckarts Einlassung, dass seine Stellung unter Frick untergeordneter Natur gewesen sei und er nur „ein besserer Büroangestellter gewesen sei“, hielten die Richter für unwahr:

„Zu oft ist er von Frick ausgewählt worden, Aufgaben zu übernehmen, die Bildung, Tüchtigkeit, Erfahrung und Charakterstärke erforderten. [...] Sein Rat wurde erbeten und erteilt. Viele Originalentwürfe der Verordnungen und die meisten Durchführungsbestimmungen für judenfeindliche Maßnahmen sind von ihm oder in seiner Abteilung und unter seiner Aufsicht verfasst. Als Hitler sich entschloss, die Nürnberger Gesetze zu erlassen, die den ersten Schritt in der langen Reihe der Judenverfolgung bildeten, wurde Stuckart dazu ausersehen, diese Gesetze zu entwerfen, und er hat es auch getan.“²¹⁰

Es folgte die erwähnte Auflistung der Gesetze und Verordnungen, die sich an das RBG und das BLSchG anschlossen und an denen Stuckart und seine Mitarbeiter mitgewirkt hatten. Der Zeuge Lösener, der die Urheberschaft der Gesetze und Verordnung bestätigt habe, habe ferner angegeben, dass mit Stuckarts Berufung „ein anderer Geist ins Ministerium eingezogen sei“. „Stuckart sei energisch, tüchtig und ehrgeizig gewesen, habe die Zügel an sich gerissen und sei immer mehr zum wirklichen Innenminister geworden, da Frick schwächlich gewesen sei und wenig Interesse an der Arbeit genommen habe [...]“

Hinsichtlich Löseners als vormaligem „Zeugen der Anklage“ führten die Nürnberger Richter aus²¹¹:

„Im Kreuzverhör hat der Zeuge [Lösener] zwar die von ihm kurz vorher bestätigte eidesstattliche Erklärung in keinem Punkte ausdrücklich widerrufen, war aber sehr wortreich in seinen Bemühungen zugunsten Stuckarts und Lammers, und seine Zeugenaussage

²⁰⁹ Ebenda, S. 165.

²¹⁰ Dessen ungeachtet folgten die Richter der – wie oben dargestellt – unzutreffenden Darstellung der Verteidigung, wonach Stuckart bis 1943 nur ein einfacher Abteilungsleiter mit dem Titel eines „Unterstaatssekretärs“ gewesen sei, wobei diese Amtsbezeichnung wohl auf eine Fehlübersetzung von „Undersecretary of State“ und mögliche Parallelen zu den Dienstgraden im Auswärtigen Amt zurückgeht. Der Begriff des „Unterstaatssekretärs“ war der Terminologie des RMdI – auch in Abgrenzung zu Pfundtner als selbst ernanntem „leitenden Staatssekretär“ – jedoch fremd. Vgl. Ebenda, S. 162ff.

²¹¹ Ebenda, S. 167ff. Dort auch die folgenden Zitate.

kann mit der in der eidesstattlichen Erklärung gegebenen Schilderung der auf die Behandlung der Juden bezüglichen Unterredungen nicht in Übereinstimmung gebracht werden. Zweifellos ist der Zeuge, wie viele andere in diesem Prozess, in der Zeit zwischen Abgabe seiner eidesstattlichen Erklärung und seiner Zeugenaussage beeinflusst worden./ Wie das erkennende Gericht sehr wohl weiß, hat ein Propagandafeldzug mit dem Ziel, Deutsche davon zurückzuhalten, gegen andere wegen Verbrechen gegen das Völkerrecht angeklagte Deutsche als Zeugen aufzutreten, in Deutschland einen gewissen Umfang angenommen. Ganz zweifellos hat dieser Feldzug zu Erfolgen geführt und die Aufklärung des wahren Sachverhalts erschwert. Im vorliegenden Fall sind die Verteidiger und die Angeklagten durch diesen Feldzug nach unserer Ansicht jedoch eher in eine günstigere Lage versetzt worden. Wie dem auch sei, die in Löseners eidesstattlicher Erklärung enthaltenen Angaben sind offensichtlich aus freien Stücken gemacht worden; es sind dort Dinge erwähnt, die Lösener nicht von dem Untersuchungsbeamten in den Mund gelegt worden sein können [...]“.

Stuckart wurde zugute gehalten, dass er sich im Herbst 1942 in der „Mischlingsfrage“ mit seinem von Lösener entworfenen Privatschreiben an Himmler gewandt hatte, um eine „Verschonung“ der „Mischlinge“ zu erreichen. Ob Stuckarts Vorschlag auf der Wannseekonferenz, die „Mischlinge“ zu sterilisieren, ernsthaft gemeint war oder er diese Lösung nur vorgeschlagen habe, „weil er wusste, dass dieses Vorhaben infolge des mangels an Ärzten und Betten für die Tausende [der betroffenen „Mischlinge“] doch nicht würde durchgeführt werden können, und weil er glaubte, durch einen solchen Vorschlag noch weitergehende Maßnahmen verzögern und verhüten zu können, so dass der Plan schließlich aufgegeben werden würde“, sah das Gericht nicht als zweifelsfrei geklärt an und wertete – in dubio pro reo – zugunsten Stuckarts, dass er für die „Mischlinge“ einen Aufschub erreichen wollte. Im Übrigen waren die Richter der Auffassung, dass Stuckart „genau die psychologische Wirkung vorausgesehen“ habe, „die in Deutschland entstehen müsste, wenn die Mischehen aufgelöst und die sogenannten Halbarier zu dem gleichen Schicksal wie die Juden verdammt würden“. Hierbei betonte das Gericht – in Verkennung der rassistischen und staatspolitischen Bedeutung, die die „Unfruchtbarmachung“ auch für Stuckart und seine Mitarbeiter gehabt hätte – jedoch auch: „Soviel steht aber fest, dass niemand die Unfruchtbarmachung als das kleinere Übel vorgeschlagen hätte, wenn er nicht vollständig überzeugt gewesen wäre, dass die Deportation das größere Übel gewesen wäre und den Tod bedeutet hätte.“ Unter Bezugnahme auf Globkes Zeugenaussage, der zugab, gewusst zu haben, dass „diese Ausrottung“ „massenhaft“ erfolgte, ohne jedoch erkannt zu haben, dass sie „systematisch vorgenommen worden ist“ und „sie sich auf alle Juden bezog“, kam das Gericht zu dem Schluss, dass „innerhalb des Reichsinnenministeriums“ „die Ausrottung der Juden kein Geheimnis“ gewesen sei.

Globkes Aussage, dass „sich Stuckart in der Öffentlichkeit gerne in SS-Uniform zeigte“, und dass Himmler sich, bevor er Innenminister wurde, „häufig an Stuckart gewandt habe, um seine Vorschläge bei diesem Ministerium durchzusetzen“, und erst nach Himmlers Ernennung zum RMDI die Beziehung zu Stuckart weniger eng gewesen sei, hielt das Gericht für glaubhaft, wobei „jedoch die Tatsache bestehen“ bleibe, „dass Stuckart von Himmler nach dessen Ernennung zum Minister alsbald zum Staatssekretär befördert worden ist [was nicht zutraf, d. Verf.] und in dieser Eigenschaft die Leitung aller Ressorts mit Ausnahme der Abteilung für Volksgesundheit und wahrscheinlich des Sportreferats innegehabt“ habe:

„Nach dem, was wir über Himmler und seinen Charakter wissen, halten wir es für höchst unwahrscheinlich, dass er Stuckart behalten haben würde, wenn er nicht der Ansicht gewesen wäre, dass Stuckart ihm ergeben sei und seine Politik ausführen werde. Stuckart hat nach unserer Überzeugung Himmlers Erwartungen erfüllt und die Regungen seines Gewissens unterdrückt.“

Schwer lastete auf Stuckart auch der kaum bestreitbare Vorwurf, Mitautor und Interpret der Nürnberger Gesetze und ihrer Durchführungs-Verordnungen gewesen zu sein, die die Nürnberger Richter als „einen wesentlichen Bestandteil des Programms, mit dem die fast vollständige Ausrottung der Juden beabsichtigt war und auch erreicht worden ist“, werteten. Stuckart habe nicht „auch nur die geringste Sympathie für die Juden oder Abscheu gegen judenfeindliche Maßnahmen“ gefühlt.²¹² Abschließend kamen die Nürnberger Richter hinsichtlich Count V zu der folgenden Beurteilung:

„Nach unserer Auffassung hat Stuckart ganz genau gewusst, welches Schicksal die nach dem Osten abgeschobenen Juden erwartete. Zweifellos waren die Gesetze und Verordnungen, die Stuckart selbst entworfen oder gebilligt hat, ein wesentlicher Bestandteil des Programms, mit dem die fast vollständige Ausrottung der Juden beabsichtigt war und auch erreicht worden ist. Wenn die Kommandanten der Todeslager die ihnen erteilten Befehle zur Ermordung der unglücklichen Häftlinge ausgeführt haben, wenn die Leute, die die Befehle für die Abschiebung der Juden nach dem Osten ausgeführt und vollzogen haben, vor Gericht gestellt, für schuldig befunden und bestraft werden – und daran haben wir keinen Zweifel –, dann sind die Männer ebenso strafbar, die in der friedlichen Stille ihrer Büros in den Ministerien an diesem Feldzug durch Entwurf der für seine Durchführung notwendigen Verordnungen, Erlasse und Anweisungen teilgenommen haben. In all diesen Fragen hat Stuckart seine Vorbildung, sein Wissen, seine Rechtskenntnisse den Urhebern des Ausrottungsplanes zur Verfügung gestellt.“

Ein Novum gegenüber den vorangegangenen Kriegsverbrecherprozessen war, dass einer der drei Richter, Leon W. Powers, bei der Urteilsverkündung eine abweichende Meinung zu dem Urteil seiner beiden Kollegen abgab, die ihn überstimmt hatten. In seinem „dissenting vote“, das bei der Verkündung nicht verlesen, aber dem Urteilstext schriftlich hinzugefügt wurde, beanstandete Richter Powers 16 Schuldsprüche und warf den Vertretern der Anklage vor, von einer „Massen- und Kollektivschuld“ auszugehen, „unter der ein Mensch eines Verbrechens für schuldig befunden wird, selbst wenn er zur Zeit der Tat nichts von diesem Verbrechen wusste und selbst wenn es von Personen begangen wurde, für die er keine Verantwortung trug und auf die er keinen Einfluss hatte. Die Theorie scheint nun dahin zu gehen, dass diese Auffassung besonders dann gilt, wenn die Angeklagten zur Zeit der Tat hervorragende Stellungen in der deutschen Regierung innehatten.“

Wie in kaum einem anderen Verfahren wurden im Wilhelmstraßenprozess die Verantwortlichkeit von Staatsdienern und ihre Beiträge zu den Staatsverbrechen des NS-Staates thematisiert. Wie Stuckart hatten alle Angeklagten zu Beginn des Prozesses ihre Kenntnis vom Völkermord, der durch die Einsatzgruppen und in den Vernichtungslagern begangen wurde, bestritten. Einigen, insbesondere den Diplomaten, konnte anhand der von ihnen paraphierten Berichte jedoch nachgewiesen werden, dass sie über das hunderttausendfache Morden im Osten im Bilde

²¹² Ebenda.

waren. Denjenigen, die im Wilhelmstraßenprozess auf der Anklagebank saßen, konnte – wie im Falle Stuckarts – zwar keine unmittelbare Mitverantwortung für die Taten der Einsatzgruppen und für das Geschehen in den Massenvernichtungslagern zur Last gelegt werden; einige von ihnen waren jedoch Teile des bürokratischen Herrschaftsapparates gewesen, der diesen Massenmord durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen mit vorbereitet hatte oder dessen Ausdehnung auf große Teile Europas ohne Einwände gefördert und als Diplomaten unterstützt hatte. Ihre Verantwortlichkeit hatte sich eben nicht darauf beschränkt – wie Ernst von Weizsäcker es einmal formulierte –, „in diesen schauerlichen Angelegenheiten“ nur als „Briefträger“ zu fungieren.²¹³

Versuch einer Bewertung und Nachspiel

Mit dem Verfahren gegen die Ministerialbürokratie endeten die Nürnberger Prozesse. Wie in den anderen Kriegsverbrecherprozessen wurde auch im Hinblick auf den Wilhelmstraßenprozess der Vorwurf der „Siegerjustiz“ laut. Hierbei stand vielfach die Behauptung im Vordergrund, es habe kein faires Verfahren gegeben, da die Verteidigung gegenüber der Anklage systematisch benachteiligt worden sei. Die Verfahrensordnung des Internationalen Militärgerichtshofes entsprach im Wesentlichen dem angloamerikanischen Prozessrecht, das für die deutschen Angeklagten und ihre Verteidiger ungewohnt und fremd war.²¹⁴ Die Notwendigkeit, alle Dokumente zu übersetzen, führte zu Verzögerungen und dazu, dass Schriftsätze bei der Verteidigung erst mit Verspätung eintrafen. Andererseits waren die Verteidiger – wie die Teams Stuckarts deutlich machten – materiell und personell sehr gut ausgestattet, um solche Verzögerungen aufzufangen. Anders als die Anklage, die mit Kempner zwar über einen Kenner der Verhältnisse in der deutschen Ministerialbürokratie bis 1933 verfügte, waren Stuckart und seine Mitangeklagten „Insider“, die – wie sich auch an Stuckarts Verteidigung ablesen lässt – entsprechende Dokumente schnell zuordnen und kontextualisieren konnten, was der Anklage oft schwer fiel. Zudem war es für die Anklage – nicht zuletzt aufgrund der wachsenden Ablehnung in der deutschen Bevölkerung und des sinkenden Interesses an einer Ahndung der Kriegsverbrechen – schwierig, Zeugen zu finden, die bereit waren, gegen die Angeklagten auszusagen. Dies wird nicht zuletzt deutlich an Lösener, der Stuckart anfangs belastete, dann jedoch zunehmend – offenbar auch unter dem Druck seiner ehemaligen Kollegen – dazu überging, seine anfänglichen Aussagen zu relativieren und Stuckart ebenfalls als Opponenten der Judenpolitik von Partei und SD hinzustellen.

Das von Stuckart und seinen Mitarbeitern so erfolgreich organisierte Leugnungskartell funktionierte nicht zuletzt, weil die meisten von Stuckarts Leumundszeugen Entnazifizierungsverfahren durchlaufen mussten, die die Voraussetzung für ihre Reintegration in die Nachkriegsgesellschaft und eine eventuelle Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst darstellten. Hierfür waren sie wieder-

²¹³ Vgl. Blasius, Fall 11, in: Ueberschär (Hg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht*, S. 187–198, hier S. 190; TWC, Bd. XIV, S. 99.

²¹⁴ Jung, *Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse*, S. 87.

rum auf Leumundszeugnisse/Persilscheine und funktionierende Seilschaften angewiesen. Eine Belastung der ehemaligen Kollegen und Vorgesetzten hätte in diesem Kontext stets die Gefahr mit sich gebracht, die eigene Verstrickung ruckbar werden zu lassen oder isoliert zu werden. So ist es kaum verwunderlich, dass die seinerzeit gebildeten „Schweigekartelle“ bis tief in die Nachkriegszeit nachwirkten und ihren Mitgliedern die Reintegration in die bundesrepublikanische Gesellschaft ermöglichten. Die von Stuckart bereits im Rahmen des Hauptkriegsverbrecherprozesses gesponnene „Schwarz-Weiß-Legende“ von der „anständigen Verwaltung“ und der „bösen Partei“ bot vielen dabei auch nachträglich eine attraktive Lebenslüge, um ihr eigenes Mittun während der zwölf Jahre der NS-Herrschaft in einem positiveren Licht darzustellen. Des Weiteren zeigt sich an ambivalenten Persönlichkeiten wie Stuckart, Lösener, Globke, aber auch vielen der Widerstandskämpfer, die ihren Mut nach dem 20. Juli 1944 mit dem Leben bezahlten, dass die Grenzen zwischen „gut und böse“, „schuldig und unschuldig“, „Mittun oder Obstruieren“ in komplexen arbeitsteilig operierenden Apparaten wie der staatlichen Verwaltung oft schwer zu ziehen sind, zumal im Falle Stuckarts Quellen, die auf die „subjektive Tatseite“ schließen lassen, rar sind.

So kann es kaum verwundern, dass es den Nürnberger Anklägern und Richtern schwer fiel, Stuckart festzunageln und ihn für seine Taten zur Verantwortung zu ziehen. Bedenkt man die ungemeine Komplexität des gesamten Verfahrens mit 21 Angeklagten, 29 000 Seiten Protokoll, mehr als 9000 Urkunden und 323 Zeugen sowie die Fülle von Problemen, die schon dadurch entstanden, dass alles übersetzt werden musste, woraus erhebliche Verzögerungen resultierten, so ist das Ergebnis des Wilhelmstraßenprozesses in dem hier näher untersuchten Verfahren gegen Stuckart von sehr hoher Qualität. Zwar gelang es weder der Anklage noch den Richtern, die Interessenlage in der „Mischlings- und Mischehenfrage“ völlig zu entwirren, wodurch Stuckarts zweifelhafte Rolle noch deutlicher zutage getreten wäre. Insgesamt ist es den Beteiligten jedoch in relativ kurzer Zeit gelungen, ein vergleichsweise komplettes Bild der Situation zu zeichnen, wobei sie noch die Grenzen des Straf- und Strafprozessrechts zu beachten hatten, die eben – anders als in der Geschichtswissenschaft – immer nur eine forensische Wahrheitsfindung erlauben.

Günstig wirkten sich für die Angeklagten im Jahr der Urteilsverkündung 1949 zudem die veränderten Zeitläufte und der sich verschärfende Kalte Krieg aus. So meldete sich am 28. Oktober 1948 noch vor Abschluss der Hauptverhandlung Winston Churchill zu Wort und nannte – ohne dem Urteil vorgreifen zu wollen – die „Denazification trials“ in Deutschland im Allgemeinen und den Prozess gegen Weizsäcker im Besonderen einen „deadly error“.²¹⁵ Insbesondere in der deutschen Öffentlichkeit hatte sich 1947/48 ein grundlegender Stimmungswandel vollzogen. War der Hauptkriegsverbrecherprozess vor dem Internationalen Militärgerichtshof gegen prominente Funktionsträger des NS-Regimes wie Göring und Heß von der Öffentlichkeit noch intensiv verfolgt worden, so erlahmte das Interesse namentlich der Deutschen, als die Nachfolgeprozesse durchgeführt wur-

²¹⁵ Blasius, Fall 11, in: Ueberschär (Hg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht*, S. 187–198, hier S. 191.

den. Mehr noch: In den Jahren 1947/48 schlug die Stimmung um: Immer vehementer wurde nunmehr in aller Öffentlichkeit ein Ende der Prozesse gefordert. Der evangelische Bischof in Hannover Lilje etwa verlangte 1949 einen endgültigen „Schlussstrich“²¹⁶:

„Der Augenblick ist gekommen, mit der Liquidation unserer Vergangenheit zu einem wirklichen Abschluss zu kommen. Ich spreche nicht von der wichtigsten psychologischen Erkenntnis, dass es vier Jahre nach dem Abschluss des Krieges keinen rechten Sinn mehr hat, noch immer nach Vergeltung zu rufen [...] Wir haben von Gott eine Frist bekommen für die Klärung unserer eigenen Vergangenheit. Nach menschlichem Urteil ist diese Frist vorbei. [...] Es kann ein tiefes Verständnis des Glaubens der Christen an die Vergebung der Sünden sein, wenn sich unsere Blicke von der Vergangenheit abwenden und entschlossen in die Zukunft richten.“

Das im Wilhelmstraßenprozess ergangene Urteil fand in der deutschen Presse einen sehr negativen Widerhall. Hierbei stand der Angeklagte von Weizsäcker im Zentrum der Aufmerksamkeit. Von vielen Zeitgenossen wurde er als Widerstandskämpfer und nicht als Kriegsverbrecher wahrgenommen.²¹⁷

Politische Interventionen bei der neuen Bundesregierung und den Siegermächten²¹⁸ blieben schließlich nicht ohne Erfolg. So wurde den Verurteilten im Wilhelmstraßenprozess 1949 erstmals die Möglichkeit eingeräumt, Fehler im Urteil zu benennen und ihren Fall zur nochmaligen Überprüfung einzureichen.²¹⁹ Zudem erkannten die Richter an, dass sie angesichts der Komplexität der Sachverhalte für die Urteilsfindung nicht genug Zeit zur Verfügung gehabt hätten, was nicht zuletzt auch in dem „dissenting vote“ von Richter Powers anklang.²²⁰ Nachdem siebzehn der im Wilhelmstraßenprozess Verurteilten – darunter auch Stuckart – getrennte Anträge auf Berichtigung von „Rechts- und Tatsachenirrtümern“ gestellt hatten, traten die drei Richter des Wilhelmstraßenprozesses in den USA erneut zusammen und reduzierten – obgleich die bestehenden Vorschriften eigentlich weder eine Revision noch eine Berufung gegen das verkündete Urteil zuließen – bei Steengracht, Weizsäcker und Woermann die Haftstrafen von sieben auf je fünf Jahre, wobei diesmal der Gerichtsvorsitzende Richter Christianson überstimmt wurde.²²¹ Die anderen Anträge – darunter derjenige von Stuckarts Anwälten – wurden gegen das Votum von Powers „in toto“ zurückgewie-

²¹⁶ Zit. nach ebenda.

²¹⁷ Vgl. z. B. den Artikel in der „Zeit“ Nr. 1 vom 6. 1. 1949: „Um die weiße Weste: Vor dem Urteil im Weizsäcker-Prozess“, in dem der Autor abschließend betonte: „In diesen wenigen Sätzen liegt die ganz Tragik des deutschen Berufsbeamtentums, um dessen weiße Weste es hier geht. Es bedarf kaum der Erwähnung, dass selbst den um größte Objektivität bemühten Richtern hier Grenzen der Einfühlung gesetzt sind. Wer die Luft einer Diktatur nicht geatmet hat, wem das Klima des totalen Staates kein Begriff ist, der wird all dies schwer begreifen können. Und doch gab es dieses Klima, es gibt es noch heute: jenseits des Eisernen Vorhangs, nur wenige Kilometer östlich von Nürnberg.“

²¹⁸ Vgl. hierzu: Blasius, Fall 11, in: Ueberschär (Hg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht*, S. 187–198, hier S. 191.

²¹⁹ Pöppmann, Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess, in: *Wojak/Meinl (Hg.), Im Labyrinth der Schuld*, S. 163–199, hier S. 182ff.

²²⁰ Ebenda.

²²¹ Ebenda.

sen.²²² Während der sich in Freiheit befindliche Stuckart daraufhin – auf Anraten seiner Anwälte – von weiteren Schritten Abstand nahm, ging die öffentliche Diskussion insbesondere um Weizsäcker und die anderen Kriegsverbrecher weiter²²³ und führte dazu, dass der amerikanische Hochkommissar McCloy unter dem Eindruck der sich verändernden politischen Verhältnisse, in der ein Wehrbeitrag der jungen Bundesrepublik zu einer europäischen Armee schon wieder zur Diskussion stand, am 15. Oktober 1950 Weizäckers Entlassung aus der Haft anordnete.²²⁴

Auch Stuckart hatte sich bereits kurz nach seiner Haftentlassung im Dezember 1949 in die Debatte um die von „alliierten Gerichten verurteilten Deutschen“ eingeschaltet und seinem ehemaligen Mitarbeiter, Ritter von Lex, der mittlerweile zum Staatssekretär im neu gegründeten Bundesministerium des Innern avanciert war, ein von ihm verfasstes „Memorandum zur Amnestierung der von alliierten Gerichten verurteilten Deutschen, Dezember 1949“, übersandt.²²⁵ In diesem

²²² Schreiben von Stackelbergs vom 31.5.1950, in: BAK N 1292/107. Stuckart entschloss sich daraufhin, dem Vorschlag seines Anwaltes zu folgen, und nichts mehr zu unternehmen.

²²³ Im Sommer 1950 forderte z. B. der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Arnold öffentlich eine schnelle Urteilsrevision, „wenn es unseren ehemaligen Gegnern aus dem Zweiten Weltkrieg ernst ist mit der Wiederversöhnung“. Vgl. Blasius, Fall 11, in: Ueberschär (Hg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht*, S. 187–198, hier S. 194. Vgl. hierzu auch: Ernst Friedlaenders Artikel „Amnestie: der Vorvertrag zum Frieden“, in: *Die Zeit* vom 27. 10. 1949.

²²⁴ In einem Kommentar der FAZ zu Weizäckers Haftentlassung hieß es hierzu: Der StS sei „kein willfähiger Vollstrecker der Befehle Hitlers gewesen“, sondern sei „im Kampf gegen einen Diktator unterlegen“, für dessen Überwindung die gesamte Welt sechs Jahre benötigt habe, vgl. Blasius, Fall 11, in: Ueberschär (Hg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht*, S. 187–198, hier S. 194, der darauf hinweist, dass es mit Weizäckers apologetischen Erinnerungen und den zur gleichen Zeit publizierten Memoiren seines Hauptentlastungszeugen Erich Kordt – nach dem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ ein „Mammut-Persilschein von 441 Seiten“ – , die von dem Historiker Hans Rothfels in dem Buch „The German Opposition to Hitler“ rezipiert und wissenschaftlich legitimiert wurden, gelang, einen erklärenden positiven Traditionsstrang aufzubauen, an den das neugegründete Auswärtige Amt anknüpfen konnte. Der Journalist Michael Henze-Mansfeld publizierte eine fünfteilige Artikelserie in der „Frankfurter Rundschau“ vom 1. bis 6. 9. 1951 mit der Überschrift „Ihr naht euch wieder“ und dem Untertitel „Einblicke in die Personalpolitik des Bonner Auswärtigen Amtes“, in der er hervorhob, dass es geradezu als „Treppenwitz der Weltgeschichte“ erscheinen müsse, wenn man registrieren müsse, dass sich das Bonner Auswärtige Amt aus den Zeugenständen und Zeugenflügeln der Kriegsverbrecherprozesse rekrutiere. Immerhin wurde infolge dieser Artikelserie auf Antrag der SPD 1951 der Untersuchungsausschuss Nr. 47 über die Personalpolitik des Auswärtigen Dienstes eingesetzt, der sich intensiv mit der Renazifizierung des Amtes befasste. Vgl. hierzu: Döscher, *Das Auswärtige Amt im Dritten Reich*, S. 219ff.

²²⁵ Schreiben Stuckarts an den Verteidiger von Friedrich Flick, Otto Kranzbühler, in: BAK All. Proz. 3, Kranzbühler, Nr. 60. Für den Hinweis und die Überlassung einer Kopie des Dokuments danke ich Herrn Dr. Stefan Lehnstaedt. In dem Begleitschreiben an Kranzbühler teilte Stuckart mit, dass Ritter von Lex ein alter Mitarbeiter von ihm sei, der als Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg ein Bein verloren habe und „ein gesamtdeutsch eingestellter Mann und einwandfreier Charakter“ sei, der der CDU angehöre. Mit der Übersendung des Memorandums wollte Stuckart Kranzbühler bei seinen Schritten

Memorandum wies Stuckart die Bundesregierung eingangs selbstbewusst darauf hin, dass „es angezeigt und notwendig erscheine“, „Schritte bei den Alliierten“ zu unternehmen, um die Freilassung der von den alliierten Gerichten verurteilten Deutschen zu erreichen.²²⁶ Dies würde kein Gnadenerweis, sondern „eine Rektifizierung nicht haltbarer Urteile bedeuten“. Den amerikanischen Richtern sei es – „vielleicht trotz ehrlichen Bemühens“ – nicht gelungen, „aus dem schwierigen Prozessstoff die Wahrheit zu finden“. „Die außerordentlich zahlreichen Tatsachen- und Rechtsirrtümer“, die sich in den Urteilsbegründungen fänden, zeigten nach Stuckarts Auffassung „die Unmöglichkeit für Richter eines anderen Kontinents, die Verhältnisse in Deutschland zwischen 1933 und 1945 auch nur annähernd richtig zu beurteilen“. Dies beweise auch die „dissenting opinion“ von Richter Powers, der sich als „ausgezeichneter Jurist und nüchtern klar blickender Richter ohne Ressentiment“ als einziger die „wahren Konturen des Geschehens und der im Wilhelmstraßenprozess angeklagten Persönlichkeiten geahnt“ habe und daher dem Urteil der anderen beiden Richter seine Zustimmung versagt habe.²²⁷ Abgesehen von den Tatsachenirrtümern, die, so Stuckart, auf der „Außerachtlassung wichtiger Urkunden des Beweismaterials, auf der Nichtberücksichtigung wesentlicher unwiderlegter eidlicher Zeugenbekundungen, auf der irrigen Auslegung von Beweisurkunden, auf der Heranziehung unrichtiger Urkunden und ähnlichen Fehlern“ beruhten, rügte der ehemalige Staatssekretär, dass die Verteidigung in der Beschaffung von Beweismaterial stark beeinträchtigt gewesen sei.²²⁸

Während der Anklagestab sich Monate habe Zeit nehmen können, diese Unterlagen zu sichten, hätten der Verteidigung immer nur wenige Wochen zur Verfügung gestanden. Überdies habe die amerikanische Staatsanwaltschaft nur einseitig das belastende Material zusammengestellt und unbelastende Momente unberücksichtigt gelassen. Zudem habe die Verteidigung auch keinen Zugang zu ausländischen Archiven gehabt, die für die Beurteilung des Prozessstoffes von großer Relevanz gewesen seien. Viele der Verurteilten, von denen Stuckart insbesondere Dönitz, Neurath, Milch, Schlegelberger, Generalarzt Handloser, Flick, List u. a. aufzählte, seien „Männer lautersten Charakters mit völlig makelloser Vergangenheit, die sich alle im vorgerückten Alter“ befänden und „zum überwiegenden Teil krank und leidend“ seien. Es sei daher an der Zeit – so Stuckart weiter – den „Fehlgriff, der in ihrer Verurteilung liegt, und die daraus entstandene Bitterkeit“ „durch einen großzügigen Gnadenakt zu beseitigen. Wenn die Strafvollstreckung

unterstützen, die „hinter Gittern schmach tenden Deutschen“ zu befreien, da es ihm „inzwischen gelungen“ sei, „die grundsätzliche Bereitschaft für eine Amnestie herbeizuführen“, und es nunmehr darauf ankäme, dass diese Amnestie auch allen, „die es verdienen, die Freiheit bringt“. Abschließend bat Stuckart Kranzbühler, ihm fünf Exemplare seiner Broschüre „Rückblick auf Nürnberg“ zuzuschicken, die er „einer Reihe von Bekannten zum Weihnachtsfest“ schicken wollte.

²²⁶ Schreiben Stuckarts an den Verteidiger von Friedrich Flick, Otto Kranzbühler, in: BAK All. Proz. 3, Kranzbühler, Nr. 60, S. 1 ff. Dort auch die folgenden Zitate.

²²⁷ Ebenda. Seine in der „dissenting opinion“ niedergelegten „grundsätzlichen Darlegungen“ hätten nach Stuckarts Auffassung „mutatis mutandis für alle Nürnberger Prozesse Geltung“.

²²⁸ Schreiben Stuckarts an den Verteidiger von Friedrich Flick, Otto Kranzbühler, in: BAK All. Proz. 3, Kranzbühler, Nr. 60, S. 3–10. Dort auch die folgenden Zitate.

nunmehr allgemein eingestellt“ würde, so stelle dies „keinesfalls ein Akt allzu großer Milde“ dar. Stuckart plädierte daher für folgende Maßnahmen:

- Entlassung der Kranken aus der Haft;
- Entlassung der Gefangenen, bei denen die betreffenden Schuldsprüche nicht haltbar seien;
- Entlassung der Gefangenen, die „sich aus irregeleitetem Pflichtgefühl vergangen haben“, unter Bestimmung einer Bewährungsfrist, und zwar „wenn nicht zu Weihnachten 1949, so doch spätestens am 5. Jahrestag der Kapitulation“;
- Behandlung der Gefangenen als Festungsgefangene, wie dies bei politischen Straftaten auch in anderen Ländern üblich sei, und nicht als „Zuchthäusler“, so lange eine Strafvollstreckung überhaupt noch stattfinde.

„Durch einen derartigen Gnadenakt“ – so Stuckart abschließend – „würden die alliierten Militärregierungen einen Beitrag zum seelischen Wiederaufbau Europas leisten, der sie keinen Dollar kostet. Die deutsche Bundesregierung aber erscheint zur Vornahme geeigneter Schritte zur Herbeiführung eines derartigen Gnadenaktes umso mehr berechtigt und verpflichtet, als die Unmenschen, die leider im deutschen Bereich so furchtbar gewütet und den deutschen Namen geschändet haben, fast alle tot sind und sich unter den heutigen Gefangenen kaum noch wirkliche Bösewichte, dagegen aber viele Unschuldige befinden. Für diese aber einzutreten, ist ein Gebot der Menschlichkeit.“

Es ließ sich nicht ermitteln, ob Stuckarts „Memorandum“ irgendwelche Folgen zeitigte. Deutlich wird an diesem Dokument jedoch noch einmal, dass es Stuckart an jedem Unrechtsbewusstsein fehlte und er die Verbrechen des NS-Staates, die er nicht leugnete, als das Werk einiger weniger „Bösewichte“ sah, die 1949 bereits überwiegend tot waren. Damit versuchte sich der ehemalige SS-Obergruppenführer wieder in die Reihen der „Anständigen“ einzureihen, die er nach seinem Verständnis nie verlassen hatte.

4. Epilog: Stuckarts Reintegration in die Nachkriegsgesellschaft

Nach seiner Haftentlassung wurde Stuckart durch Entscheid des Hauptentnazifizierungsausschusses²²⁹ im Regierungsbezirk Hannover vom 19./21. September 1950 rechtskräftig ohne Beschränkungen in Kategorie IV („Mitläufer“) eingestuft.

²²⁹ Zur Entnazifizierung s. Niethammer, Die Mitläuferfabrik; Henke, Entnazifizierung, in: ders./Woller, Politische Säuberung in Europa, S. 21–83; Ostler, Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 und sein Vollzug, in: NJW 13 (1996), S. 821–825; Godau-Schüttke, Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland, <http://www.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/zitat/0106godau-schuettketke.pdf> (eingesehen am 28.2.2005). In Niedersachsen, das zur britischen Besatzungszone gehörte, wurde im Oktober 1946 entsprechend dem am 5.3.1946 in Kraft getretenen „Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ das amerikanische Kategoriensystem eingeführt, nach dem die Betroffenen in: I. Hauptschuldige, II. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer), III. Minderbelastete, IV. Mitläufer und V. Entlastete eingeteilt wurden. An diese Einteilung waren abgestufte Sanktionen von Gefängnis über Entlassungen und Beschäftigungsbeschränkungen bis

Er musste nur die Prozesskosten in Höhe von 500 DM tragen, die allerdings solange gestundet wurden, bis über seine beamtenrechtlichen Ansprüche nach dem Gesetz zu Art. 131 GG befunden worden war.²³⁰

In den Gründen dieser Entscheidung stellte der Entnazifizierungshauptausschuss eingangs Stuckarts „außergewöhnliche Dienstlaufbahn“ dar. Stuckart sei bereits „1923 als Student in München mit der nationalsozialistischen Bewegung in Berührung“ gekommen, aber erst am 1. April 1932 der „NSDAP und bald darauf der SA“ beigetreten, „deren Mitglieder er gelegentlich vor Gericht verteidigte, wofür er den Ehrenrang eines Truppführers“ erhalten habe.²³¹ Der Spruchauschuss konstatierte, dass sich Stuckart damit „zu einer Zeit dem Nationalsozialismus angeschlossen“ habe, „als noch der Staatsministerialbeschluss vom 25. 6. 1930 in Kraft“ gewesen sei.²³² Sein Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis deutete der Ausschuss als „ein Zeichen dafür, dass er sich damals innerlich von der demokratisch parlamentarischen Staatsform der Weimarer Republik losgesagt hatte in der Meinung, dass der autoritären Führung des deutschen Volkes durch den Nationalsozialismus der Vorrang zu geben sei“.²³³ Angesichts dieser Auffassung der politischen Lage habe Stuckart schon damals daran mitwirken wollen, den „Nationalsozialismus an die Macht zu bringen“, und sich deswegen bei der SA und dem NS-Juristenbund betätigt. „Dass er sich auch bald als Nationalsozialist in Stettin einen Namen gemacht“ habe, beweise „seine gleich nach der Machtübernahme erfolgte Berufung zum Bürgermeister von Stettin und die kurz darauf folgende Übernahme in die leitende Stellung eines Ministerialdirektors, später des Staatsse-

hin zu Geldstrafen geknüpft. Die praktische Durchführung der Entnazifizierung wurde im April 1947 den deutschen Behörden übertragen. Hierzu richteten die Briten ab März 1946 ein mehrstufiges System deutscher Ausschüsse ein. Die Kategorisierung war ein vom Entnazifizierungsverfahren getrennter Vorgang. Während die deutschen Ausschüsse bei der Entnazifizierung nur eine Empfehlung an die britischen Stellen geben durften, durften sie Einstufungen in die unteren Kategorien III bis V eigenverantwortlich vornehmen. Die beiden obersten Kategorien blieben den Briten vorbehalten. Personen, die in diese beiden Kategorien fielen, waren meist schon 1945 aufgrund von Listen verhaftet und in Internierungslager gebracht worden. Ende 1946 schufen die Briten für deren Aburteilung mit den Spruchgerichten eine besondere deutsche Gerichtsbarkeit, um die strafrechtliche Verfolgung von der politischen Säuberung zu trennen. Beendet wurden die Verfahren durch das „Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 18. 12. 1951“ (GVBl., S. 231).

²³⁰ Abschrift der Entscheidung in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, Mappe 1, Bl. 1 ff. Der Tenor der Entscheidung lautete:

„1. Der Betroffene hat den Nationalsozialismus unterstützt – Kategorie IV –

2. Die Kosten des Verfahrens werden auf DM 500.– festgesetzt. [...] Diese sind so lange zu stunden, bis der Betroffene in den Genuss von Gehalt oder Ruhestandsbezügen kommt.“

²³¹ Abschrift der Entscheidung in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, Mappe 1, Bl. 2.

²³² Ebenda, Bl. 2f. Stuckarts früheren, später auch von der Parteiverwaltung offiziell auf den 1. 12. 1930 rückdatierten Eintritt in die NSDAP ließ der Entnazifizierungsausschuss unberücksichtigt und befand, dass Stuckart bei seinem Parteibeitritt aufgrund seines Ausscheidens aus dem preußischen Justizdienst 1932 auch nicht mehr an den Radikalenbeschluss gebunden gewesen sei.

²³³ Abschrift der Entscheidung in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, Mappe 1, Bl. 3. Dort auch die folgenden Zitate.

ekretärs des Kultusministeriums“. Hieraus folgerte der Entnazifizierungsausschuss, „dass bei dem ungewöhnlichen dienstlichen Aufstieg des Betroffenen bei Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft nicht nur seine unzweifelhaft großen Fähigkeiten maßgebend waren, sondern dass hierbei sein vorheriger aktiver Einsatz für den Nationalsozialismus mindestens stark mitgewirkt hat“. Mithin habe Stuckart den Nationalsozialismus i.S.d. Entnazifizierungsgesetzgebung „unterstützt und gefördert“, und es müsse im Folgenden nur noch geprüft werden, in welchem Grade dies geschehen sei, „um zu einer angemessenen Kategorisierung zu gelangen“. Neben seinem aktiven Einsatz für den Nationalsozialismus vor der Machtübernahme trete seine „spätere politische Belastung, nämlich: sein Beitritt zur SS, in der er den Rang eines Obergruppenführers bekleidete, seine Mitgliedschaft im Lebensborn, ferner die Tatsache, dass ihm eine niedrigere Parteinummer (378 144) und das goldene Parteiabzeichen verliehen und er zum Reichsgruppenwalter des NS-Rechtswahrerbundes ernannt worden ist“.²³⁴ Auch wenn ihm der Entnazifizierungsausschuss Glauben schenkte, dass ihm seine SS-Mitgliedschaft von Himmler „aufgedrängt“ worden sei, so habe er „durch sein Auftreten in der Uniform eines höheren SS-Führers und durch seine Zugehörigkeit zu dem die Rassenpolitik der SS vertretenden Lebensborn in der Öffentlichkeit Propaganda für diese terroristischen Organisationen der Partei“ gemacht.²³⁵ Dessen ungeachtet, seien diese Belastungen jedoch nur als „formelle“ zu werten, da Stuckart „nach der Überzeugung des Ausschusses“ die Ziele der SS innerlich abgelehnt habe. Auch die Auszeichnungen durch die Partei seien allein seiner dienstlichen Stellung geschuldet, weshalb der Ausschuss im Ergebnis davon ausging, dass Stuckart „nicht über das Maß einer einfachen Unterstützung des Nationalsozialismus hinausgegangen“ sei. Hinsichtlich der politischen Beurteilung von Stuckarts Betätigung in den von ihm innegehabten Staatsämtern rechnete der Ausschuss Stuckart sein Zerwürfnis mit dem „radikalen Minister“ Rust und die Tatsache, dass ihn der aufgrund seines frühen Ausscheidens aus der NS-Verwaltung als moderat geltende Grauert ins RMdI als Stütze für „eine ruhige evolutionäre Entwicklung“ geholt habe, positiv an. Seine Stellung als Ministerialdirektor und später Staatssekretär im RMdI bewertete der Entnazifizierungsausschuss zwar als „bedeutend und einflussreich“, da es sich bei diesem Ministerium um „das Wichtigste in der Verwaltung des Reiches“ gehandelt habe; Stuckart und das RMdI seien jedoch „zwangsläufig“ in die durch Partei und SS bestimmte politische Entwicklung und die daraus folgenden Verfolgungsmaßnahmen „hineingezogen“ worden:

„Als der Betroffene 1935 in das Ministerium eintrat, waren schon einige Gesetze erlassen, welche die nationalsozialistische Gewaltherrschaft besonders zur Geltung brachten, z.B. das Gesetz über die Gestapo, damals war die Verfassung schon ausgehöhlt, die Länder waren gleichgeschaltet, die SS hatte nach dem Röhm-Putsch die Oberhand gewonnen, mit der Juden- und Kirchenverfolgung war begonnen worden und die Partei war dabei, die Macht

²³⁴ Ebenda. Die vom Spruchausschuss in der Verhandlung erbetenen Angaben zur Verleihung des goldenen Parteiabzeichens an Stuckart parierte dessen Rechtsanwalt Dr. Gertler mit dem Hinweis, dass das Abzeichen Ende der 30er Jahre zahlreichen hochgestellten Persönlichkeiten in der Verwaltung verliehen worden sei.

²³⁵ Abschrift der Entscheidung in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Mappe 1, Bl.3ff. Dort auch die folgenden Zitate.

über den Staat an sich zu reißen. Es war mit Sicherheit zu erwarten, dass dieses nationalsozialistische Machtstreben sich im Laufe der Zeit immer weiter und deshalb zwangsläufig auch die durch das Reichsministerium des Innern verkörperte Gesetzgebung und Verwaltung beeinflussen würde; also war auch das dienstliche Wirken des Betroffenen zwangsläufig in diese Entwicklung hineingezogen.“

Diese angenommene „Zwangsläufigkeit“ der Vorgänge führte dazu, dass auch ein Staatssekretär in verantwortlicher Position nach Ansicht des Ausschusses von jeder Verantwortung frei gesprochen werden konnte:

„Zur Beleuchtung dieser Situation braucht nur ein Punkt der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die Rassenideologie und insbesondere die Judenfrage herausgegriffen zu werden. In der von dem Betroffenen geleiteten Abteilung I befand sich [...] auch das Referat ‚Rassenrecht‘, also u.a. die Bearbeitung der Judenfrage. Dadurch ist der Betroffene auch mit den Nürnberger Gesetzen und mit allen den Fragen befasst worden, die mit der weiteren Behandlung, insbesondere der ‚Endlösung der Judenfrage‘ verbunden waren. Welchen Drangsalen die Juden in dieser Zeit durch Gesetz und Verwaltung ausgesetzt waren, ist bekannt; und wenn es nicht zu der geplanten ‚Endlösung‘ gekommen ist, so lag dies daran, dass man diese Frage aus Zweckmäßigkeitsgründen bis nach dem Kriege vertagte.“²³⁶

Muten diese Sätze aus heutiger Sicht im Hinblick auf den Genozid an Millionen von Juden in Europa bereits sonderbar an, so machen die weiteren Ausführungen des Ausschusses deutlich, dass sich Stuckart mit seinen zahlreichen Leumundszeugen – wie schon in Nürnberg – erfolgreich entlasten konnte²³⁷:

„Der Betroffene hat sich also auf seinem Arbeitsgebiet auch mit Aufgaben befassen müssen, die ausschließlich in der nationalsozialistischen Weltanschauung und Gewaltherrschaft ihre Grundlage hatten und wenn trotz dieser Sachlage der Spruchausschuss keine wesentliche Förderung des Nationalsozialismus annahm, so geschah dies, weil nach den vielen einwandfreien sehr zu Gunsten des Betroffenen sprechenden Zeugnissen nachgewiesen ist, dass der Betroffene selbst ein untadeliger Beamter geblieben ist, der stets den rechtsstaatlichen Gedanken gegenüber den parteistaatlichen Bestrebungen Hitlers und der Parteikanzlei und den polizeistaatlichen Absichten der SS-Führung mit aller Deutlichkeit bis zur Gefährdung der eigenen Person vertreten hat. Der Betroffene hat sich immer schützend vor das Recht und das Naturgesetz gestellt und durch sein kluges Eintreten die beabsichtigten Terrormaßnahmen auch in der Judenfrage durchkreuzt oder wenigstens gemildert. Ihm ist die Initiative zu Anordnungen, die der Förderung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dienen sollten, nicht zur Last zu legen, der Anstoß hierzu ging vielmehr von der Führung der Partei und SS aus. Keinesfalls also hat er nach der Überzeugung des Spruchausschusses bei seiner Mitarbeit im nationalsozialistischen Staate den Willen gehabt, die

²³⁶ Ebenda, Bl. 5. In der Verhandlung hatte Stuckarts Rechtsanwalt Dr. Gertler auf die Feststellung des Vorsitzenden hin, „dass auf dem Gebiet der Judenfrage weiter gearbeitet“ worden sei und „die Endlösung der Judenfrage Gegenstand weiterer Erörterungen gewesen“ sei, entgegnet, dass „die ‚Nürnberger Gesetze‘ das einzige gesetzgeberische Werk gewesen seien. Die übrigen Maßnahmen seien juristisch gesagt illegal gewesen. Sie beruhten nicht auf irgendwelchen Verordnungen. Wenn die Rede davon gewesen sei, das Gesetz zu erweitern, so sei das nicht zur Ausführung gekommen. Für diese Dinge [hiermit ist wohl das Töten an sich im Rahmen des „extra-legalen“ Genozids gemeint, d. Verf.] sei Stuckart persönlich nicht verantwortlich zu machen.“ Diese Aussage fundierte Gertler durch Verlesung zahlreicher Persilscheine.

²³⁷ Nach den Verhandlungsprotokollen, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Mappe 1, Bl. 8ff., wurden während der beiden Verhandlungen vor dem Ausschuss zahlreiche eidesstattliche Erklärungen von Stuckarts Mitarbeitern verlesen. Insgesamt nahm Rechtsanwalt Dr. Gertler auf 170 Entlastungszeugnisse Bezug.

durch das Wesen des Nationalsozialismus bedingten Maßnahmen, die dem Rechtsempfinden widersprachen, zur Durchführung zu bringen, er hat als korrekter Beamter weitergearbeitet, und da er also bei seinem dienstlichen Wirken keine Erfolge für die nationalsozialistische Weltanschauung und Gewaltherrschaft erzielen wollte, erspart er sich jetzt auch den Vorwurf, erheblich zur Förderung und Erhaltung des Nationalsozialismus beigetragen zu haben. Es kann also nicht festgestellt werden, dass er den Nationalismus wesentlich gefördert habe. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung kann er nur als Unterstützer angesehen werden und musste deshalb in Kategorie IV eingestuft werden.“²³⁸

Stuckarts Einwendung, er habe sich als Gegner des Nationalsozialismus betätigt und sei hierdurch entlastet, folgte der Ausschuss allerdings nicht:

„Wenn er angibt, er sei allmählich in seinem Abwehrkampf gegen den Herrschaftsanspruch der Parteiführung natürlicher Gegner dieses Regimes geworden, er habe deshalb nach Beginn des Krieges Anschluss an gleichgesinnte Männer gesucht und gefunden, so war in diesem Kreis wohl eine politische Reformation, ein innerer und äußerer Kurswechsel beabsichtigt, nicht aber eine Abkehr vom Nationalsozialismus als solchem.“

Diese Ausführungen machen deutlich, dass der Spruchausschuss zwar nicht bereit war, Stuckart als Gegner des Nationalsozialismus zu behandeln und ihm eine vollständige „Entlastung“ (Kategorie V) zu gewähren²³⁹; ihm jedoch – aufgrund der von ihm mitgeprägten Legende von der Dichotomie von Partei und SS auf der einen und der „sauberen“ staatlichen Verwaltung auf der anderen Seite – die – angesichts des Grades seiner Verstrickung in das NS-Regime – ebenfalls sehr milde Kategorisierung als „Mitläufer“ (Kategorie IV) zubilligte. Offenbar war man 1950 im Zeichen des Wiederaufbaus nur zu gerne bereit, Stuckarts Legende von der „sauberen Verwaltung“ Glauben zu schenken, zumal eine Reihe von Stuckarts ehemaligen Mitarbeitern und Leumundszeugen bereits wieder neue Führungspositionen in den Verwaltungen von Bund und Ländern bekleideten.

Stuckart blieb den beiden Verhandlungen vor dem Spruchausschuss in Hannover am 19. und am 21. September 1950 im Hinblick auf sein schweres Herzleiden fern und überließ das Verfahren seinem Anwalt Dr. Gertler. Um einen baldigen Termin für das Entnazifizierungsverfahren zu erlangen, dessen Ausgang sich auf seine beamtenrechtlichen Ansprüche auf Wartegeld und/oder gegebenenfalls sogar eine Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst auswirken konnte, hatte Stuckart alle Hebel in Bewegung gesetzt. Er versuchte u. a. über seinen ehemaligen Mitarbeiter, Dr. Justus Danckwerts, der mittlerweile schon wieder in herausgehobener Stellung als Unterabteilungsleiter in der niedersächsischen Verwaltung tätig war und wenig später Staatssekretär in der niedersächsischen Staatskanzlei wurde, die Vorbereitungen und den Gang des Entnazifizierungsverfahrens zu beeinflus-

²³⁸ Abschrift der Entscheidung in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, Mappe 1. Dort auch die folgenden Zitate.

²³⁹ In Stuckarts Kontakten zum militärischen Widerstand um Stauffenberg und Wagner vermochte der Ausschuss ebenfalls keine Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals der „Betätigung gegen den Nationalsozialismus“ zu erblicken, da Stuckart es an eigenem Handeln habe fehlen lassen. Nach Abschluss der Beweisaufnahme hatte der Öffentliche Kläger beantragt, Stuckart als Unterstützer des Nationalsozialismus in Kategorie IV einzustufen und gegen ihn als Maßnahme die „Zurückstufung zum Ministerialdirektor“ zu verhängen. Die Verteidigung hatte unter Verweis auf die „guten Entlastungsergebnisse“ Einstufung in Kategorie V beantragt.

sen.²⁴⁰ Dr. Ludwig Peter Losacker, der ihm bereits bei seiner Verteidigung im Nürnberger Prozess zur Seite gestanden hatte, verfasste Stuckarts Verteidigungsrede.²⁴¹ Er betonte, dass Stuckart die Möglichkeit begrüße, sich rechtfertigen zu können. Man müsse jedoch bedenken, dass das Unterfangen, dem man sich bei der Entnazifizierung unterziehe, über das Vermögen des Menschen hinausgehe, da hier nicht eine bestimmte Tat zur Aburteilung stehe, sondern ein ganzer Mensch „in allen seinen Gedanken und Taten, in seiner ganzen ‚Geworfenheit‘ in Zeit und Raum und Geschichte“. Es gebe in Deutschland jedoch keinen, der auf Stuckart einen Stein werfen könne, da er falsch gehandelt habe, dafür „aber Tausende und Abertausende, denen er geholfen hat, und gerade aus den Reihen, die Verfolgungen erlitten, ich meine die Juden und Halbjuden“. Stuckart sei, obgleich die Lage schwierig gewesen sei, an seinem Platz geblieben. „Auf seinem Platz auszuharren und den Schein des Unrechts auf sich zu nehmen“, sei ehrenhafter, „als sich zu salvirien“. Es sei ein Gebot der sittlichen Pflicht gewesen, „Schlimmeres zu verhüten“.

Schließlich habe er auch die Verantwortung für die Unterbringung der Bombengeschädigten getragen. Stuckart habe sich die ganze Zeit über in einer Dilemmasituation befunden, die sich in seinem jetzigen gesundheitlichen Zustand widerspiegele: „Wenn wir nicht anerkennen, dass es Situationen für den Menschen gibt, die glatte und einfache Lösungen ausschließen, dann leugnen wir den tragischen Gehalt des Lebens, der unserer Generation doch eigentlich bewusst geworden ist.“ Im Übrigen sei Stuckarts Situation dadurch erschwert, dass er Beamter sei und es „dem Wesen des Beamten, das Mittel des Chaos zu wählen, um einen besseren Zustand herbeizuführen“, widerspreche. Für Beamte und Offiziere sei es nun mal schwieriger, „revolutionär zu sei“. Abschließend betonte Losacker, dass Stuckarts Anwalt unbedingt die Tatsache erwähnen sollte, „dass viele Deiner früheren Mitarbeiter, die heute zum großen Teil an prominenten Stellen der Bundesrepublik und in den Ländern tätig sind, es als eine selbstverständliche Pflicht betrachteten, ihrem alten Chef, dem sie weiterhin in Treue und Verehrung anhängen, in seiner verzweiferten Situation zu helfen“.²⁴²

²⁴⁰ Vgl. Schreiben Danckwerts' vom 5.5.1950, in: BAK N 1292/107. Zu Danckwerts s. Anhang 2: Kurzbiographien.

²⁴¹ Hierbei wird erneut deutlich, dass Stuckart die eidesstattlichen Erklärungen, die seiner Entlastung dienen sollten, offenbar vielfach selber verfasste und anschließend von seinen ehemaligen Mitarbeitern nur noch unterzeichnen ließ. Losacker wies ihn in einem Schreiben vom 19.6.1950 z.B. darauf hin, dass die Erklärung in der Ich-Form verfasst werden müsste. Losacker tröstete Stuckart im Übrigen, dass „die Anklageschrift so freundlich wie nur möglich“ sei und der öffentliche Ankläger offenbar die Taktik verfolge, „die Dinge nicht so stark“ herauszustellen, da er an einem Vormittag „mit der Sache fertig“ werden wollte, was Stuckart nur dienlich sein könne. Hieraus gehe hervor, „dass man hier keinen Sonderfall aufziehen“ wolle, „sondern möglichst schonend und diskret Deine Angelegenheit beilegen möchte“, Schreiben Losackers vom 8.9.1950, in: Briefwechsel zwischen Losacker und Stuckart, in: BAK N 1292/107. Stuckart bezeichnete demgegenüber das ganze Entnazifizierungsverfahren „materiell-rechtlich und verfahrensrechtlich“ als „ein Unrechtsverfahren, wie es im Buche steht“, vgl. Schreiben Stuckarts an Losacker vom 3.9.1950, in: BAK N 1292/107.

²⁴² Ebenda.

Als die Entnazifizierungsentscheidung erging, weilte Stuckart zur Kur in Bad Nauheim. Seine ehemaligen Mitarbeiter hatten Geld gesammelt, damit er die Anwaltskosten und den Kuraufenthalt bezahlen konnte.²⁴³ Während dieses Aufenthaltes führte Stuckart einen in seinem Nachlass erhaltenen Briefwechsel mit seiner Frau, der Einblicke in seine politische Gesinnung und seine Haltung zur Nachkriegsgesellschaft vermittelt.²⁴⁴ Stuckart befürchtete insbesondere, dass seine beamtenrechtlichen Ansprüche erlöschen könnten, und erteilte seiner Frau daher in einem Schreiben vom 30. September 1950 genaue Anweisungen, wie sie das entsprechende Antragsformular zur Geltendmachung dieser Ansprüche ausfüllen sollte. Hierbei instruierte er sie auch, das Nürnberger Urteil nicht zu erwähnen:

„Gebe ich das Nürnberger Urteil an, so sind die Bürokraten des Oberfinanzpräsidenten aller Voraussicht nach schnell fertig. [...] Bis ich den Finanzbürokraten klar gemacht habe, dass es 1) ein Fehlurteil ist, dass ich 2) in Nürnberg nur verurteilt wurde, weil ich Deutscher bin und als Franzose, Engländer, Amerikaner oder Russe wegen des gleichen Tatbestandes nicht hätte verurteilt werden können, weil für diese Nationen das gleiche Verhalten nicht strafbar ist, vergeht Jahr und Tag. Ich muss also drum herumkommen. Wie, ist mir noch nicht klar. Ich überlege, mich auf den Standpunkt zu stellen, dass unter ‚gerichtlichen Strafen‘ nur Verurteilungen ordentlicher deutscher Gerichte gemeint sein können, nicht aber das politische Sondergericht der Siegermächte, dessen rechtlichen Bestand wir ja auch im Nürnberger Prozess nicht anerkannt haben und uns nur der Gewalt gebeugt haben, ohne sie als rechtmäßige richterliche Gewalt anzuerkennen.“

Hinsichtlich der Zukunft äußerte Stuckart die Hoffnung, dass der BHE (Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten), der damals in manchen Regionen ein Sammelbecken ehemaliger NS-Funktionäre darstellte und in mehreren Bundesländern und auf Bundesebene in Koalitionsregierungen vertreten war, die Dinge durch die Zerschlagung der demokratischen Parteien „für ihn wenden würde“:

„Später, vielleicht schon nach den nächsten Wahlen, wenn voraussichtlich der BHE die alten Parteien zerschlägt, wird sich diese Rechtsauffassung sowieso durchsetzen, und es wird keine Dienststelle mehr wagen, aus einer solchen justizförmigen Rache der Sieger eine ‚gerichtliche Bestrafung‘ zu entnehmen.“

Seinem Versorgungsantrag wollte er darüber hinaus umfangreiches Material beifügen, um von den „gerichtlichen Strafen“ abzulenken. Hierbei ließ er durch-

²⁴³ Losacker sammelte bei Stuckarts ehemaligen Kollegen Geld für Stuckarts Kur. Dieser bat ihn, ihm eine Aufstellung seiner „Kurkostenaktionäre“ zuzusenden, damit er ihnen nicht nur danken, sondern nach der Freigabe seines durch die Alliierten beschlagnahmten Hauses in Berlin auch ihr Geld zurückerstatten könne. Es sei ihm ein „inneres Bedürfnis, den anständigen Männern“ seinen Dank „für ihre anständige Gesinnung und menschenfreundliche Hilfe durch Rückerstattung des Betrages in dem mir möglichen Zeitpunkt abzustatten“. Zugleich betonte Stuckart, dass ihm die „Bonner Spender“ Grüße übermittelt hätten. Er habe seinerseits „versucht, Dr. G [Globke, d. Verf.] wegen der Angriffe im Bundestag mit Abwehrmaterial zu versehen“. Vgl. Schreiben Stuckarts an Losacker vom 3. 9. 1950 und Antwortschreiben Losackers vom 8. 9. 1950, in: BAK N 1292/107.

²⁴⁴ Lotte Stuckart sandte ihrem Mann die Entnazifizierungsentscheidung mit folgender Bemerkung zu: „Wie gefällt Dir eigentlich das Entnaz. Urteil? Ich finde, es ist ganz annehmbar. Ich habe mich an manchen Stellen etwas geärgert, aber die Judensache finde ich ganz fabelhaft.“ In: BAK N 1292/157, Briefwechsel Bad Nauheim. Dort auch die folgenden Zitate.

blicken, wie er auch in Nürnberg und im Entnazifizierungsverfahren vorgegangen war: „Die alte Methode des ‚Totwerfens‘ mit Material hat sich immer noch bewährt.“

Auch in einem anderen Schreiben an seine Frau vom 17. Oktober 1950²⁴⁵ unterstrich er noch einmal, dass sie bei der Frage nach „gerichtlichen Strafen“ in dem Antragsformular nichts angeben solle, da das Nürnberger Urteil durch die Entnazifizierungsentscheidung aufgehoben sei. Des Weiteren instruierte er sie: „Im Personalbogen setzt Du bei der Mitgliedschaft in der NSDAP unter Mitgliedsnummer 1 033 214 in Klammern mit Maschine (dünn während die Millionennummer dicke getippt wird) die Nr. 378 144). Ferner fügst Du Abschrift der Photokopie über die Millionennummer bei.“ Damit wollte er von seiner mühsam erungenen, niedrigeren Mitgliedsnummer ablenken.²⁴⁶

In einem anderen Schreiben an seine Frau vom 16. Oktober 1950²⁴⁷ äußerte er hinsichtlich des für ihn wohl selbst überraschend positiv ausgefallenen Entnazifizierungsurteils: „Im Übrigen fühlt ein Blinder mit dem Krückstock, dass das Urteil hinsichtlich der [unleserlich eventuell: „Erwähnung“] des aktiven Widerstandes falsch ist. Aber man wollte auf IV kommen und da musste das andere hingebogen werden.“ Über seinen Zimmernachbarn bemerkte er zu seiner Frau: „Er ist katholisch, aber in keiner Weise gebunden und im Übrigen Mitglied der SPD. Das hindert aber nicht, dass wir uns ausgezeichnet verstehen. Er ist ein anständiger Mann [...] Nimm deshalb bei Gesprächen auf seine politische Haltung Rücksicht. Er ist keineswegs engstirnig, und ich habe ihm schon viele Lichter aufgesetzt.“ An anderer Stelle frohlockte er: „Ich freue mich, dass der Idi Heinemann [sic!] endlich weg ist. Lehr, seinen Nachfolger, kenne ich. Er ist alter Deutschnationaler und ein Fachmann; er war auch einmal im Innenministerium.“ In einem anderen Schreiben vom 8. Oktober 1950 betonte er gegenüber seiner Frau: „Die Ärzte liegen hier auch alle politisch richtig und nehmen daher auch großen menschlichen Anteil.“ Jemand habe ihn erkannt und seitdem werde er behandelt, als wenn er „noch aktiv wäre. Und das alles im roten Hessen! Es hat sich viel geändert! Gott sei Dank! Sie wären alle froh, wenn ‚wir‘, die anständigen Männer der Regierung und Verwaltung, wieder da wären!!“

Diese Schreiben machen deutlich, dass Stuckart seine politischen Grundüberzeugungen offenbar kaum geändert, sondern nur an die veränderte Lage angepasst hatte. Er hoffte 1950 sogar auf eine Umkehrung der Verhältnisse durch einen Sieg des BHE. In dem letzten Zitat findet sich auch der Topos der „Anständigkeit“ wieder, der – wie Ulrich Herbert herausgearbeitet hat – nach dem Krieg zu einer „preiswerten Möglichkeit der Selbsterhöhung“ für zahlreiche tief verstrickte Nationalsozialisten wurde.²⁴⁸

Insgesamt gelang Stuckart nach dem Kriege jedoch nur eine partielle Reintegration in die Nachkriegsgesellschaft. Er verbrachte die ihm verbleibenden Le-

²⁴⁵ In: BAK N 1292/157, Briefwechsel Bad Nauheim. Dort auch die weiteren Zitate.

²⁴⁶ Vgl. hierzu Kap I.

²⁴⁷ In: BAK N 1292/157, Briefwechsel Bad Nauheim. Dort auch die weiteren Zitate.

²⁴⁸ Herbert, NS-Eliten in der Bundesrepublik, in: Loth/Rusinek (Hg.), Verwandlungspolitik, S. 93–115, hier S. 110f.

bensjahre bei schlechter Gesundheit mit dem Führen zahlreicher Rechtsstreitigkeiten und lebte trotz seiner Tätigkeit als Generalvertreter für Zementsäcke²⁴⁹ und Hauptgeschäftsführer des Instituts für die Förderung der niedersächsischen Wirtschaft e.V.²⁵⁰ in vergleichsweise ärmlichen Verhältnissen in Lemmie bei Hannover. Ein Angebot, als deutscher Handelsspezialist nach Afghanistan zu gehen, musste er wohl aus gesundheitlichen Gründen ausschlagen.²⁵¹ Überdies war es für ihn als politisch interessiertem Zeitgenossen wahrscheinlich viel spannender, in Deutschland zu bleiben. So mag es kaum verwundern, dass er trotz seiner Gebrechen mehrere politische Artikel und Denkschriften verfasste²⁵² und sich bald wieder parteipolitisch betätigte. Am 23. Oktober 1951 wurde er zum 3. Landesvorsitzenden des BHE in Niedersachsen gewählt. Der BHE war nur kurze Zeit zuvor im Januar 1950 in Schleswig-Holstein gegründet worden und errang bereits ein halbes Jahr später bei den Landtagswahlen 23,4% der Stimmen.²⁵³ Auch in anderen Bundesländern avancierte der BHE zur Regierungspartei, in Bayern ebenso wie in Stuckarts neuem Heimatland Niedersachsen, wo er von 1951 bis 1955 in zwei Koalitionsregierungen zusammen mit der SPD (und anfangs der Zentrumspar- tei)

²⁴⁹ Angaben: Werner Stuckart. Vgl. hierzu auch die Abrechnungen der Herkules Papiersackfabrik für Stuckart, Tätigkeit auf Provisionsbasis, von 1951 über 8000 DM, in: BAK N 1292/71.

²⁵⁰ Das Institut, das mutmaßlich primär der Parteispendenbeschaffung diene, würdigte Stuckarts Verdienste in einer Todesanzeige in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“: „Einem tragischen Schicksal fiel unser Hauptgeschäftsführer, Herr Staatssekretär z.Wv. Dr. Wilhelm Stuckart, zum Opfer. Ungeachtet seiner schweren Krankheit hat der Verstorbene sich nach dem Kriege dem Wiederaufbau der niedersächsischen Wirtschaft in selbstloser Weise gewidmet. Dabei hat er sich unvergängliche Verdienste erworben. Mit ihm scheidet eine hervorragende Persönlichkeit und ein großer Mensch aus unserer Mitte. Er ist für uns nicht zu ersetzen. Vorstand, Kuratorium und Geschäftsführung des Instituts für die Niedersächsische Wirtschaft e.V.“

²⁵¹ Vgl. Schreiben Abdul Raufs vom 17.8.1950, in: BAK N 1292/107.

²⁵² Vgl. etwa Stuckarts Denkschrift zu „Verwaltungsfragen“, handschriftlich, o.D., die er vermutlich in der Haft ca. 1947/48 verfasste und die einem Verfassungsentwurf für Nachkriegsdeutschland gleichkam, oder seinen revanchistischen Aufsatz „Die Oder-Neiße Linie. Ein Tatsachenbericht in Dokumenten“ (vermutlich Januar 1951, 13 S., in: BAK N 1292/21 und N 1292/94), den der Herausgeber der Wochenzeitung „Deutsche Kommentare“ mit dem Hinweis ablehnte, dass das deutsche Volk angesichts seiner zahlreichen drängenden Probleme derzeit kaum Verständnis dafür aufbringen würde, wenn „diese alten Auseinandersetzungen mit den polnischen Nationalisten jetzt veröffentlicht werden, zumal das angezogene Material“ allgemein bekannt sei. Eine solche Veröffentlichung könne „eher einen Weg versperren“, „der sich vielleicht doch noch einmal in der Zukunft eröffnen könnte“; vgl. Schreiben von Dr. Karl Silex vom 25.1.1951, in: BAK N 1292/21. Silex bat Stuckart jedoch, „diese meine Begründung als vertrauliche Begründung zwischen Mir und Ihnen zu behandeln“. Stuckart versuchte sich zudem an einem Artikel über Hitler (o.D., vermutlich ca. 1951/52, 8 S.) und hinterließ eine 35-seitige Ausarbeitung zur „Demokratie“, (o.D.), in der er eingangs herausstellte, dass die beste Demokratie eine gute Verwaltung sei, in: BAK N 1292/45.

²⁵³ Der stellvertretende Parteivorsitzende des BHE, Waldemar Kraft, wurde bald darauf stellvertretender Ministerpräsident und Finanzminister in einer CDU-geführten Landesregierung.

regierte.²⁵⁴ Bei der Bundestagswahl am 6. September 1953 gelang der Partei, die sich mittlerweile Gesamtdeutscher Block/BHE nannte, mit 5,9% der Sprung in den Bundestag.²⁵⁵

Noch stärker als andere zeitgenössische Parteien wurde der BHE durch ehemalige NSDAP-Angehörige dominiert, wodurch die Partei möglicherweise auch für Stuckart an Attraktivität gewann. Parteigründer Waldemar Kraft war früheres NSDAP-Mitglied, sein Nachfolger Theodor Oberländer und der Bundesvorsitzende seit 1958 Frank Seiboth ebenfalls. Dasselbe galt für die meisten Landesvorsitzenden.²⁵⁶ So ist es kaum verwunderlich, dass der BHE neben sozialpolitischen Forderungen zur Verbesserung des Loses der Flüchtlinge nachhaltig für die Belange der „verdrängten Beamten“ sowie die Beendigung der Entnazifizierung eintrat und kategorisch forderte, die Vergangenheit nun endlich ruhen zu lassen und einen Schlussstrich zu ziehen: „Schluss mit der Naziriecherei, Schluss mit der Diffamierung!“²⁵⁷ Zum Thema Ostpolitik vertrat der BHE – wie kaum anders zu erwarten – eine revisionistische Linie. So hieß es 1950 im Parteiprogramm: „Das

²⁵⁴ Der BHE regierte vom 18.6.1951 bis 26.5.1955 (in einer Koalition mit SPD und Zentrum) mit und stellte den Wirtschaftsminister: Hermann Ahrens, den Landwirtschaftsminister: Friedrich von Kessel (zugleich erster BHE-Landesvorsitzender) und den Vertriebenenminister: Erich Schellhaus. Vom 26.5.1955 bis 19.11.1957 formte der BHE in der Folge eine Regierungskoalition mit DP, CDU und FDP. Vom 12.5.1959 bis 12.6.1963 war der BHE in einer Koalition mit SPD und FDP mit Vertriebenenminister Erich Schellhaus an der Regierung in Hannover beteiligt. Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Gesamtdeutscher_Block/Bund_der_Heimatvertriebenen_und_Entrechteten; http://www.politische-bildung.de/niedersachsen/niedersachsen_geschichte_gegenwart.pdf (eingesehen am 20.7.2008)

²⁵⁵ Im zweiten Kabinett Adenauer war Kraft einer der Bundesminister für besondere Aufgaben, Theodor Oberländer bekleidete von 1953 bis 1956 das Amt des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

²⁵⁶ Unter den BHE-Mandatsträgern befand sich mit Wilhelm Schepmann ein ehemaliger Stabschef der SA und mit Heinz Reinefahrt ein ehemaliger General der Waffen-SS. Friedrich Christian Prinz zu Schaumburg-Lippe hatte Goebbels als persönlicher Referent gedient und Paul Beck hatte eine entsprechende Position bei Fritz Sauckel, Hitlers Generalbevollmächtigtem für den Arbeitseinsatz, innegehabt. Vgl. Wolfgang Zank, Adenauers braune Socken. Als der CDU-Kanzler die Altnazis brauchte, zeigte er wenig Bedenken – nach der Wahl von 1953 durften sie sogar ins Bundeskabinett, in: *Zeit online* 40/1998, S.112, www.zeit.de/1998/40/Adenauers_braune_Socken?page=1. (eingesehen am 20.7.2008). In der BHE-Fraktion im niedersächsischen Landtag zählte die Zeitung „Echo der Woche“ Nr.9 vom 25.3.1952 eine Reihe von mehr oder minder exponierten ehem. NS-Funktionären: Joseph Erbach (seit 1934 Sozial- und Reichsstellenleiter der DAF), Kurt Fischer (1933–1939 hauptamtlicher Bürgermeister von Aurich und dann bis 1945 hauptamtlicher Bürgermeister der Kreisstadt Belgard in Pommern), Walter Hildebrandt (1940 Leiter der Abt. Wirtschaft und Arbeit des Landeswirtschaftsamtes Danzig-Westpreußen), Heribert Kandler (1940 Landgerichtspräsident in „Litzmannstadt/Warthegeau“), Dr. Karl Ott (1933–1945 Leiter der Etatabt. im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, zuletzt als MinDirig), Wilhelm Plös (1941–1944 Landes- und Reichsprüfer im Reichsernährungsministerium), Richard Rockrohr (1934–1941 hauptamtlicher Mitarbeiter der DAF), Otto Rößler von Wildenhain (1934 Referent für bäuerliches Wappenwesen im Reichsnährstand), vgl. Zeitungsausschnitt, in: BAK N 1292/43).

²⁵⁷ Zank, in: *Zeit online* 40/1998, S.112, www.zeit.de/1998/40/Adenauers_braune_Socken?page=2 (eingesehen am 20.7.2008).

außenpolitische Ziel ist die Wiedergewinnung der uns widerrechtlich genommenen Ostgebiete.“²⁵⁸ In Niedersachsen war der BHE mit solchen Forderungen 1951 keineswegs isoliert. Bei den Landtagswahlen hatte sich die Partei als drittstärkste Kraft (14,9%) nach der SPD und der Niederdeutschen Union (Wahlbündnis der CDU und der DP) etabliert, konkurrierte aber mit der später verbotenen, rechtsradikalen SRP (Sozialistische Reichspartei, 11%) als viertstärkster Kraft und der DRP (Deutsche Reichspartei) um die Stimmen des rechten Lagers. Stuckarts Parteifreund und zweiter Landesvorsitzender des BHE, der Direktor eines Sanatoriums, Dr. Fritz Schulz, trat Anfang November 1951 öffentlich für einen Bruch der Koalition mit der SPD und ein Zusammengehen mit der SRP ein.²⁵⁹ Auch Stuckart galt der „Süddeutschen Zeitung“ im November 1951 im Hinblick auf seine besonders exponierte NS-Biographie als „SRP-Statthalter im BHE“.²⁶⁰ Eine andere Zeitung brachte im Frühjahr 1952 ein umfassendes Porträt über den BHE.²⁶¹ Unter der Unterüberschrift „Stuckarts Stern im Steigen“ fand sich dort eine detaillierte Darstellung von Stuckarts Werdegang und der von ihm innegehabten Ämter.²⁶² Die Zeitung betonte:

„Stuckarts Stern ist im Steigen. Trotz seines ‚schlechten Gesundheitszustands‘ wird der 49-Jährige künftig sehr aktiv in die BHE-Politik eingreifen. Schon jetzt machte er von sich reden, als er im Namen des BHE für die niedersächsische Koalitionsregierung die neue Kommunal- und Gemeindeordnung entwarf. Doch die SPD, sowieso recht unglücklich über die Mesalliance mit dem dubiosen BHE, erfuhr rechtzeitig, dass ihr die Ehre widerfahren sollte, dem Landtag den Entwurf eines alten Nationalsozialisten als Regierungsentwurf zu präsentieren. So konnte sie schnell noch einen eigenen Entwurf vor das Plenum bringen.“²⁶³

²⁵⁸ Die Vertriebenen hatten in ihrer Stuttgarter Erklärung von 1950 allerdings jeder Rache und Gewalt abgeschworen, weshalb man sich damit abfinden müsse, „dass wir bei einer Wiederinbesitznahme ... neben den polnischen Besitzern werden leben müssen“. Für den BHE-Vorsitzenden Kraft bestand die Lösung daher in der Schaffung eines „Europäischen Wechsel-Warthelandes (EWW)“ auf dem Gebiet der ehem. deutschen Ostgebiete. Das EWW sollte unter deutsch-polnischer Selbstverwaltung stehen und völkerrechtlich den Vereinigten Staaten von Europa unterstehen.

²⁵⁹ Vgl. „Politisches Unkraut überwuchert Niedersachsen. Die SRP marschiert/Ein alarmierender Bericht aus einem Lande der Bundesrepublik Anno 1951“, in: SZ vom 9. 11. 1951, S. 3, in: BAK N 1292/94.

²⁶⁰ Vgl. ebenda Herbert, Best, S. 462, gibt, ohne dies näher zu belegen, an, dass Stuckart in der SRP aktiv war und verlegt sein Sterbedatum irrtümlich in das Jahr 1952. Von den beiden anderen Landesvorsitzenden des BHE in Niedersachsen, Friedrich von Kessel und Dr. Fritz Schulz, ist im Hinblick auf den letzten überliefert, dass er stellvertretender Vorsitzender des NS-Studentenbundes und dann an leitender Stelle im NS-Dozentenbund tätig war. Vgl. „Parteien im Zwielicht (III): Wenn die Heimatvertriebenen wüssten ...“, dass der BHE jenen Nationalismus vertritt, dem sie ihr Elend zuzuschreiben haben“, in: Echo der Woche, Nr. 9 vom 15. 3. 1952, in: BAK N 1292/43.

²⁶¹ Ebenda.

²⁶² Ebenda.

²⁶³ Seinem ehemaligen Kollegen, Jacobi, teilte Stuckart am 27. 12. 1951 mit, dass es ein schwerer Fehler gewesen sei, dass er sich von Kraft, den er von früher kannte, und von Kessel im Sommer 1951 hatte überreden lassen, dem niedersächsischen BHE bei der Ausarbeitung eines Entwurfs für eine neue Gemeindeordnung zur Seite zu stehen. Die Aufgabe habe ihn gereizt und er habe gehofft, hierdurch seine wirtschaftliche Situation verbessern zu können. Er habe binnen acht Wochen zwei Entwürfe verfertigt, die aller-

Auch wenn er sein Parteiamt wenig später wieder aufgab, so verwendete Stuckart doch erhebliche Mühen darauf, ein 16-seitiges, sehr detailliertes Parteiprogramm für den BHE in Niedersachsen zu entwerfen.²⁶⁴ Dieses Programm dokumentiert seinen politischen Gestaltungswillen und kann als eine Art politisches Vermächtnis Stuckarts angesehen werden kann:

„Der Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten ist die deutsche Erneuerungsbewegung, in der sich alle deutschfühlenden Männer und Frauen und die deutsche Jugend zusammenfinden. [...] Sein Ziel ist die Schaffung der Einheit Deutschlands, in einem großen geeinten Europa, und die Durchführung des sozialen Ausgleiches im deutschen Volk.

In diesem geeinten sozialen Deutschland ist der uns entrissene und geknechtete Volksteil und Gebietsteil im Osten unzertrennlicher und unverzichtbarer Bestandteil. Deutschland reicht, soweit das geschlossene Siedlungsgebiet des Deutschen Volkes vor der Austreibung reichte und die deutsche Zunge klang. [...]

1. Wir fordern:

Freiheit und Heimat

Recht und sozialen Ausgleich

ein geeintes deutsches Reich und

Gleichberechtigung in einem geeinten und vereinigten Europa.

2. Wir bekennen uns in der Innenpolitik aus Verstandes- und Gefühlsgründen zu einer wahren Demokratie und lehnen jede Form des Totalitarismus, des Neo-Nationalsozialismus und des Neo-Faschismus nach den bitteren Erfahrungen der Vergangenheit ab. Wir rufen allen Deutschen, vor allem aber den Verantwortlichen das in anderem Zusammenhang einmal geprägte Wort zu: ‚Lasst es uns anständig halten mit der Demokratie.‘ [...] Der Staat darf nicht mehr Spielball der Parteien, der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Monopolorganisationen und Interessengruppen sein, sondern muss wieder zu einer übergeordneten, die Gerechtigkeit vollziehenden Autorität des wahren Volkswillens werden. [...] Die beste Demokratie ist eine gute volksnahe Verwaltung. Wir fordern eine wirkliche Teilnahme des Volkes am öffentlichen Leben u. a. durch stärkere Betonung der Selbstverwaltung. [...]“

Dies entsprach zum Teil durchaus dem, was Stuckart in den 30er Jahren vertreten hatte. Seine Vorbehalte gegenüber der Parteiendemokratie und sein Eintreten für einen starken, von gesellschaftlichen Interessengruppen unbeeinflussten Staat mag aus heutiger Sicht naiv erscheinen, entsprach aber durchaus dem noch rudimentären Demokratieverständnis vieler Zeitgenossen. Zudem resultierte diese Auffassung aus Stuckarts eigenen Erfahrungen im „Dritten Reich“ hinsichtlich der Einflussnahme der NSDAP auf die innere Verwaltung. Aber auch sonst zeigt Stuckarts Programm, dass ihm der Aufbau einer Demokratie nach westlichen

dings beim BHE-Koalitionspartner SPD auf geteilte Meinung gestoßen seien. Obgleich er sich anfangs gewehrt und seine schlechte Gesundheit vorgeschützt habe, sei er „zwecks Vertretung der Gemeinde- und Kreisordnung zum sogenannten 3. Vorsitzenden“ des BHE bestellt worden. In der Folge sei er, obgleich er von Kessel das neue Amt bereits am 19. November auch schriftlich wieder zur Verfügung gestellt habe, in scharfer Weise persönlich angegriffen worden, wobei die Herren vom BHE in „vorbildlicher Weise“ für ihn eingetreten seien. Alles in allem bleibe ihm „außer der Reue, dass ich mich überhaupt auf irgendetwas wieder eingelassen habe, eine tiefe Bitternis über die Behandlung, die ich wirklich glaube nicht verdient zu haben“. Vgl. Schreiben Stuckarts an Jacobi vom 27. 12. 1951 in: BAK N 1292/94.

²⁶⁴ Der in Stuckarts Handschrift ergänzte und korrigierte undatierte Programmentwurf enthält zahlreiche Elemente von Stuckarts anderen Schriften aus der Nachkriegszeit, vgl. BAK N 1292/45. Dort auch die folgenden Zitate.

Maßstäben in Deutschland eher fremd blieb. Vielmehr forderte er eine gesellschaftliche Reform an „Haupt und Gliedern“. Das Volk bedürfe einer „neuen politisch-sozialen Ethik: An die Stelle des politischen Fanatismus der Parteien und des engherzigen Egoismus der Klassen und Interessengruppen muss ein neues politisches Denken der Mäßigung und Duldsamkeit und ein neues Gemeinschaftsgefühl des politischen und sozialen Ausgleichs treten“. Der BHE stehe „realitätswidrigem Illusionismus ebenso fern wie doktrinärem Pessimismus“.

Außenpolitisch lehne seine Partei Gewaltpolitik ab und verfolge ihre politischen Ziele auf der Grundlage des Völkerrechts. Hierzu gehöre für ihn eine engere europäische Integration mit der „Wiederherstellung der gestörten Wirtschafts- und Rechtsordnung Gesamteuropas“ u. a. durch ein europäisches Fernmelde-, Verkehrs- und Zollrecht und eine „europäische Währungsunion mit der Vorstufe der europäischen Währungskonvertierbarkeit als den Voraussetzungen für eine europäische Wirtschaftsunion“. Offenbar hatte Stuckart erkannt, dass eine „Wiedereinräumung einer angemessenen Stellung des deutschen Volkes im Konzert der Völker und Mächte“, wie er sie wünschte, nur in einem europäischen Rahmen realistisch erschien. Während er wenige Jahre zuvor noch für ein „völkisch gestuftes Europa“ unter deutscher Hegemonie eingetreten war²⁶⁵, forderte er 1951: „Deutschland muss daher endlich wieder ein gleichberechtigtes Glied innerhalb einer friedliebenden Völkerfamilie werden“ und die „unbedingte Voraussetzung für ein Vereinigtes Europa ist die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands“. „Ohne ein einiges freies und souveränes deutsches Reich“ könne „kein wirksames Bollwerk gegen den westwärts strebenden Bolschewismus aufgebaut werden.“²⁶⁶ Entsprechend seinem für Dömitz 1945 in Flensburg erstellten Gutachten stellte er sich auch weiter auf den Standpunkt, dass am 8. Mai 1945 lediglich die Wehrmacht für den militärischen Bereich, „nicht aber das deutsche Reich und Volk für alle anderen Lebensbereiche“ kapituliert habe. Die Staatsgewalt des Reiches sei daher niemals erloschen, sondern bestehe „de jure noch heute“ fort. Natürlich lehnte Stuckart die Oder-Neiße-Linie als Ostgrenze Deutschlands und die „Herausbrechung des deutschen Saarlandes aus dem deutschen Staatsverband“ ab. Bemerkenswert ist hingegen, dass er auch 1951 noch „in Übereinstimmung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und mit der Atlantik-Charta“ für eine „Revision der durch den Versailler Vertrag festgesetzten deutschen Grenzen und die Wiederherstellung der so revidierten alten deutschen Grenzen“ eintrat.²⁶⁷ Des Weiteren verlangte er – entsprechend der politischen Zielsetzung des BHE – die

²⁶⁵ Vgl. hierzu Stuckarts Artikel „Die Neuordnung der Kontinente und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung“, in: RVL I (1941) S. 3–28; sowie seine Eröffnungsansprache zur Gründungsveranstaltung für die Internationale Akademie für Verwaltungswissenschaften im Mai 1942: „Aufgaben und Ziele einer neuen Verwaltungswissenschaft“, in: RVL II (1942), S. 53–74. MWN.: Jasch, Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften im Jahr 1942 in Berlin, in: DÖV 58 (2005), S. 709–722.

²⁶⁶ BAK N 1292/45.

²⁶⁷ Ebenda. Den Zusatz „auf der Grundlage vom 31. Dezember 1937“, der der später auch offiziell von der Bundesregierung vertretenen Linie entsprach, hatte Stuckart handschriftlich herausgestrichen.

Anerkennung eines „Grundrechtes auf Heimat“.²⁶⁸ Das Schicksal der Vertriebenen könne nur unter „Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes“ entschieden werden.²⁶⁹ Dem folgte ein Bekenntnis „zum Abendland, d. h. zum Einflussbereich des weißen Menschen und des Christentums“. Deutsche Politik könne daher „niemals gegen Europa“, sondern immer nur für Europa sein.²⁷⁰ Dies implizierte nach Stuckarts Auffassung „auch ein uneingeschränktes Ja zu den Völkern des Ostens, insbesondere zu dem russischen Volk“, allerdings auch ein „kategorisches Nein“ zum Bolschewismus. Deutschland sollte Brücke zwischen Ost und West sein und die deutschen Politiker sollten sich ihrer europäischen Verantwortung bewusst werden.

Von der Außenpolitik kam Stuckart zu seinem vormaligen Wirkungsbereich, der Innenpolitik. Im Hinblick auf das seinerzeit als Provisorium geltende Grundgesetz scheute sich Stuckart zwei Jahre nach Gründung der Bundesrepublik nicht, bereits eine „Verfassungs- und Verwaltungsreform mit dem Ziele der Vereinfachung, Verbilligung und Stabilisierung des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Verwaltung“ zu fordern. Insbesondere sei der „heutige übertriebene Föderalismus“ abzulehnen und die Bundesgewalt zu stärken. Dies sollte u. a. durch die Schaffung einer Bundespolizei und einer einheitlichen, straff organisierten Bundesfinanzverwaltung realisiert werden, die auch Steuerbetrug und Steuerschwindel ein Ende setzen und den öffentlichen Finanzbedarf besser decken könne. Des Weiteren verlangte er die Schaffung einer „Bundesverwaltung für Kriegsoffer und Heimatvertriebene zur einheitlichen Lösung aller Kriegsoffer- und Vertriebenenfragen mit dem Ziele der Lebenssicherung und Erhaltung der Lebenskraft der vom deutschen Zusammenbruch am schwersten Betroffenen“. Darüber hinaus führte Stuckart aus, dass durch den „überspitzten Föderalismus“ „radikale Gruppen links und rechts“ gestärkt würden. In Verkennung demokratischer Dynamiken forderte Stuckart, dass Bund und Länder z. B. durch Festlegung gleicher Wahltermine für Bundes- und Landtagswahlen besser „zu verklammern“ seien. Dies würde nicht zuletzt dazu führen, dass im Bundesrat „eine größere Stetigkeit der politischen Linie“ erreicht würde. Überdies sollte der Bundeskanzler künftig auch Ministerpräsident eines Landes sein. Alternierend sollten die Länder so eine Führungsrolle auf Bundesebene übernehmen. Der Bundespräsident sollte zudem ein Veto gegen die Landesgesetze erhalten und staatspräsidiale Funktionen in den Ländern übernehmen, um dort vor allem die Ministerpräsidenten vorschlagen und damit allzu langen Koalitionsverhandlungen entgegenwirken zu können. Neben diesen Forderungen zur Errichtung einer unitaristischeren Staatsordnung forderte Stuckart die Einsetzung eines „Vereinfachungs- und Sparkommissars“ und eine Stärkung der Gemeinde- und Kreisebene. Hierbei sei der von ihm schon im „Dritten Reich“ immer wieder herausgestellte „Grundsatz der Einheit der Verwaltung“ zu wahren, insbesondere durch die Eingliederung von Sonderbehörden in die allgemeine Verwaltung. Sonderbehörden seien lediglich für die Justiz, Finanz, Arbeit, Post und Eisenbahn not-

²⁶⁸ BAK N 1292/45.

²⁶⁹ Ebenda. Konsequenterweise verlangte Stuckart in einem handschriftlichen Zusatz „die Revision der Beschlüsse von Jalta und Potsdam“.

²⁷⁰ BAK N 1292/45. Dort auch die folgenden Zitate.

wendig. Das Rückgrat der neuen Verwaltung sollte nach Stuckarts Vorstellung ein „verantwortungsfreudiges, gut ausgebildetes und unbestechliches Fach- und Berufsbeamtentum“ bilden, in dessen Reihen für „Parteibuchbeamte“ kein Raum sei. Wohl im Hinblick auf seine eigene Situation als „verdrängter Beamter“ drängte er auf „die Beseitigung der verfassungswidrigen und daher ungültigen Bestimmungen des 131er-Gesetzes, insbesondere der §§ 7, 8, 19 und 31“, die zu einer Ungleichbehandlung der verdrängten Beamten geführt hätten.²⁷¹

Hinsichtlich der von Stuckart vehement befürworteten Wiederbewaffnung Deutschlands und der „Teilnahme des deutschen Volkes an der Verteidigung Europas“ forderte Stuckart, dass diese nur im Gegenzug gegen Gewährung „der völligen Gleichberechtigung des deutschen Volkes und der Bundesrepublik in jeder Beziehung“ vollzogen werden solle und die Verteidigungsausgaben keinesfalls zu Lasten des notwendigen Ausgleichs für Flüchtlinge und Kriegsoffer gehen dürften.²⁷² Des Weiteren sei der deutsche Anspruch auf die Heimatgebiete der Flüchtlinge anzuerkennen und Europa nicht an Elbe oder gar am Rhein, sondern im Osten zu verteidigen.

Wirtschaftspolitisch bekannte sich Stuckart zu einer „freien, aber sozialverpflichteten Wirtschaft“ mit einem „Ausgleich zwischen kapitalistischer und sozialistischer Wirtschaftsweise und Denkart“, in der die Wirtschaft „nicht Selbstzweck, sondern Dienst am Volksganzen“ sei. Für die Vertriebenen und Kriegsoffer reklamierte Stuckart weitreichende Entschädigungen und eine Verbesserung ihrer Unterbringung und Integration. Stuckart stellte zudem heraus, dass Deutschland „mehr denn je ein Volk ohne Raum“ sei, was insbesondere in der Landwirtschaft zu strenger Marktlenkung führen müsse und zu einer Steigerung der wirtschaftlichen Autarkie, um von Importen unabhängig zu werden. Den „politischen Zweck des Schuman-Plans“ billigte Stuckart ausdrücklich „als Schritt für eine europäische Einigung“, unterstrich jedoch, dass die 1951 gegründete Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl wirtschaftlich unbefriedigend sei, da sie die deutsche Wirtschaftspolitik einschränke und „fremde Mächte in die Lage“ versetze, „über unsere Bodenschätze und Produktionsmöglichkeiten – also alle lebenswichtigen Belange des deutschen Volkes – über das durch den politischen Zweck des Schuman-Plans gebotene Maß hinaus zu verfügen“.

Unter Punkt 36 seines Programms konstatierte Stuckart schließlich, dass die Entnazifizierung wesentlich „zur Spaltung unseres Volkes“ beigetragen habe, und stellte die Forderung auf:

²⁷¹ Ebenda. Der Deutsche Bundestag hatte bei nur zwei Enthaltungen am 10.4.1951 das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ (das sogenannte 131er-Gesetz) verabschiedet, welches den Entnazifizierten mit Ausnahme der Gruppen I (Hauptschuldige) und II (Schuldige) die Rückkehr in den öffentlichen Dienst ebnete, aber gewisse Einschränkungen z. B. bei der Berücksichtigung von Beförderungen im „Dritten Reich“ (§ 7 Abs. II) vorsah. Das BVerfG entschied 1953, dass die Einführung der zehnjährigen Wartefrist und des Rechtsstandes des Beamten zur Wiederverwendung, die Nichterneuerung der erloschenen Beamtenverhältnisse auf Widerruf und die Nichtberücksichtigung von Ernennungen und Beförderungen im Rahmen des § 7 G 131 nicht gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstießen (vgl. BVerfG, U, 17. 12. 53, – 1 BvR 147/52 – Beamtenverhältnisse – BVerfGE 3, 58).

²⁷² BAK N 1292/45. Dort auch die folgenden Zitate.

„Nachdem 6 Jahre nach dem Zusammenbruch die Gefahr einer Restauration völlig ausgeschlossen und die demokratische Grundordnung sich in den Ländern und in der Bundesrepublik konsolidiert hat, fordern wir nicht nur die formelle Beendigung der Entnazifizierung, sondern auch die Beseitigung ihrer Wirkungen und die endliche Gleichstellung aller ehemaligen Mitglieder der NSDAP mit den übrigen Staatsbürgern in Staat und Wirtschaft, soweit ihnen keine zur Zeit der Begehung strafbaren Verbrechen nachgewiesen wurden.“

Davon abgesehen, sollte der BHE für eine „Überprüfung der sogenannten ‚Kriegsverbrecherprozesse‘ durch ein neutrales Gericht“ und die „Freilassung aller Gefangenen“ eintreten, „solange dem selbstverständlichen Gebot der Gerechtigkeit nicht entsprochen wird, dass auch Kriegsverbrechen, die auf gegnerischer Seite begangen wurden, in gleicher Weise gesühnt werden“. Mit dem gleichen Selbstbewusstsein forderte Stuckart die Reduzierung der Besatzungsleistungen und die Feststellung der verlorenen Vermögenswerte als Vorauszahlungen auf künftige Reparationszahlungen.

Tatsächlich wurde Stuckart sein Engagement beim BHE auch in eigener Sache nützlich. Der BHE brachte noch 1951 gemeinsam mit der FDP ein „Gesetz zur Beendigung Entnazifizierung in Niedersachsen“ ein, an dem er mitgewirkt hatte und durch das vor allem festgelegt wurde, dass es keine Entnazifizierungen von Amts wegen mehr geben sollte und dass alle in die Kategorien III („Minderbelastete“) oder IV („Mitläufer“) – darunter er selbst – eingestuften Betroffenen fortan als in Kategorie V („Entlastete“) überführt gelten sollten. Die unter das Gesetz fallenden Beamten, Angestellten und Arbeiter sollten zudem ein Wartegeld erhalten.²⁷³ Diese Initiative führte zum „Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen“ vom 18. Dezember 1951 und damit Ende Juni 1952 zu einer Beendigung der Entnazifizierung in Niedersachsen und eröffnete den Weg für eine günstigere Einstufung von Männern wie Stuckart u. a. im Hinblick auf deren Wiederverwendung im öffentlichen Dienst.²⁷⁴

Bereits im Juli 1951 hatte Stuckart seine Versorgung und Wiederverwendung bei der Niedersächsischen Staatskanzlei nach Gesetz zu Art. 131 GG beantragt.²⁷⁵ Im März 1953 erhob er schließlich Klage gegen das Land Niedersachsen mit dem

²⁷³ Vgl. Informationsdienst 8/51 des BHE vom 6. 11. 1951, in: BAK N 1292/45.

²⁷⁴ Vgl. GVBl. Nds., 1951, S. 231. Auf Initiative der Bundesregierung hatte der Bundestag bereits am 15. 10. 1950 Richtlinien festgelegt, die die Länder sodann im Rahmen ihrer Abschlussgesetzgebung zur Entnazifizierung in den Jahren 1951 bis 1954 berücksichtigten. Diese Richtlinien verfolgten im Kern folgendes Ziel: „Entnazifizierungsverfahren mit dem Ziel der Einstufung in die Gruppen III, IV und V“ (Belastete, Mitläufer, Entlastete) sollten „nach dem 1. 1. 1951“ nicht mehr zulässig sein, wobei „anhängige Verfahren“ einzustellen waren. Betroffene der Gruppe I und II (Hauptschuldige und Schuldige) sollten bis zum 3. 3. 1951 beantragen können, „in eine für sie günstigere Gruppe eingestuft zu werden, wenn die bisherige Einstufung lediglich auf Grund einer gesetzlichen Vermutung erfolgt“ war. Vgl. hierzu: Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland, <http://www.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/zitat/0106godau-schuettkke.pdf> (eingesehen am 25. 2. 2005).

²⁷⁵ Stuckart selbst hatte sich im Dezember 1951 bei seinem ehemaligen RMdI-Kollegen Jacobi darüber beschwert, dass man ihm – obgleich er 1933 mit Unterstützung der SPD zum kommissarischen Oberbürgermeister von Stettin bestellt worden sei – „bisher den Rang des Regierungsrates gnädig zugestanden“ habe, vgl. Schreiben Stuckarts an Jacobi vom 27. 12. 1951, in: BAK N 1292/94.

Feststellungsantrag, dass seine Ernennungen und Beförderungen nicht wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus gem. § 7 des Gesetzes zu Artikel 131 GG unberücksichtigt bleiben sollten.²⁷⁶ Nach einem teilweise obsiegenden Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover²⁷⁷ kam es noch kurz vor Stuckarts Tod am 19. Oktober 1953 zu einem Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Hannover. Stuckart sollte demzufolge ruhegehaltstfähige Dienstbezüge in Höhe der Gruppe B 5 der Reichsbesoldungsordnung zugesprochen werden.

Seine Vergangenheit ließ Stuckart jedoch nicht los. Bereits am 21. September 1951 eröffnete die Berliner Entnazifizierungsbehörde gegen ihn ein erneutes Sühneverfahren aufgrund des Berliner Entnazifizierungsschlussgesetzes vom 14. Juni 1951. Anknüpfungspunkt für dieses Verfahren war Stuckarts in Berlin-Wannsee befindliche Villa, die weiterhin mit Beschlagnahme durch die Alliierten belegt war. Stuckart bemühte sich wiederum, unter Einschaltung seiner ehemaligen Kollegen eine Einstellung des Verfahrens zu erreichen und den Vorsitzenden, Levinsohn, als befangen abzulehnen.²⁷⁸ Stuckart wandte sich daher am 12. Juli 1952 an seinen ehemaligen Mitarbeiter Ministerialrat Dr. Rudolf Petz,²⁷⁹ der nunmehr im Bundeskanzleramt tätig war: „Ich wäre außerordentlich dankbar und würde es für besonders wertvoll halten, wenn nunmehr auch von Bonn aus [...] ein Weg gefunden werden könnte, durch den dem Senator Dr. Müller ein besonderes Interesse nahegelegt werden könnte, die Angelegenheit ohne Aufsehen und ohne Aufhebens zu erledigen“. Schließlich sei er aufgrund des niedersächsischen Entnazifizierungsabschlussgesetzes nunmehr unanfechtbar als „Entlasteter“ in Kategorie V eingestuft und stünde „fest auf dem Boden der demokratischen Verfassung der Bundesrepublik“, für die er sich „trotz seines stark angegriffenen Gesundheitszustandes in besonderem Maße aktiv“ einsetze. Er werde sogar „weitgehend als Garant gegen das Anwachsen des Radikalismus in Niedersachsen angesehen“. Das Berliner Verfahren sei rechtswidrig und „geeignet, die Interessen der Bundesrepublik zu schädigen und zwar nicht nur innenpolitisch, sondern auch außenpolitisch. Das jeder sachlichen Notwendigkeit entbehrende Verfahren“ sei geeignet, „die Verhandlungen der Bundesrepublik wegen der Schuldenregelung mit Israel negativ zu Ungunsten der Bundesrepublik zu beeinflussen. Schon allein dieser internationale Zusammenhang zwischen Schuldenregelung und dem völlig überflüssigen Verfahren in Berlin“ ließe es, „angezeigt erscheinen, dieses Verfahren ohne jedes öffentliches Aufsehen zu erledigen, d.h. praktisch einzustellen“. Ebenso lasse es die innenpolitische Situation „angezeigt erscheinen, ein Verfahren, das nur

²⁷⁶ Zum „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ (das sogenannte 131er-Gesetz) s. die vorstehende Anmerkung. Zu den beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen nach dem Krieg s. Jellinek, Beamtenrechtliche Ansprüche entlassener Beamter in der amerikanischen Zone nach rechtskräftig abgeschlossenem Spruchkammerverfahren, in: DÖV 3 (1949), S. 67–69; Blankenagel, Verfassungsrechtliche Vergangenheitsbewältigung, in: ZNR 13 (1991), S. 67–82; Perels, Die Übernahme der Beamtschaft des Hitlerregimes, in: KJ 37 (2004), S. 186–193.

²⁷⁷ Az. A II 155/53, in: BAK N 1292/9.

²⁷⁸ Vgl. Stuckarts Schreiben an seinen Rechtsanwalt Schenk vom 12. 7. 1952, in: ebenda.

²⁷⁹ In: BAK N 1292/9.

geeignet ist, den ‚ewig Unbelehrbaren‘ neuen Wind in die Segel zu blasen und gleichzeitig die staatsbejahenden Kräfte zu beeinträchtigen und zu schwächen, der Rechtslage entsprechend einzustellen“. Stuckart warnte, den „Entnazifizierungsskandal“ in die Öffentlichkeit zu tragen, und regte an, dass dem Berliner Innensenator Müller seine Argumente durch ein Schreiben des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Lenz übermittelt werden sollten. Dies müsse mit Dr. Globke erörtert werden.²⁸⁰

Des Weiteren entwarf Stuckart ein Schreiben des BHE-Landesvorsitzenden und niedersächsischen Landwirtschaftsministers von Kessel an den Berliner Innensenator Dr. Müller, in dem Kessel Müller aufforderte, das Verfahren „schnell und ohne viel Aufhebens aus der Welt zu schaffen“, um zu vermeiden, dass daraus ein „Politikum“ werde, das nicht im gesamtdeutschen Interesse liege.²⁸¹ In Niedersachsen, so konnte man in seinem Schreiben lesen, denke „heute kein vernünftiger Mensch mehr daran“, „Männer, die sich unter dem NS-Regime anständig gehalten“ hätten, „lediglich deshalb zu diffamieren, weil sie nun einmal in jenem Regime ein mehr oder weniger hohes Amt bekleidet und ihr äußeres Verhalten mit ihren Amtspflichten in Einklang zu halten suchten“. Stuckart leiste in Niedersachsen wertvolle Arbeit, die Verfahren gegen ihn seien abgeschlossen und es sei nicht vermittelbar, „dass West-Berlin, das als Bestandteil der Bundesrepublik angesehen wird, auf dem wenig populären Gebiet der Entnazifizierung als ‚Ausland‘ gelten soll“. Das Schreiben enthielt zudem schwere Vorwürfe gegen den Vorsitzenden der Berliner Spruchkammer, den Stuckart gewissermaßen als persönlichen Feind betrachtete. Auf „Schritt und Tritt“ hätten verlässliche Gewährsmänner „völlig unverhüllte Voreingenommenheit und Befangenheit des Vorsitzenden“ sowie dessen Bestreben festgestellt, „dem Betroffenen die gebotene Chance zur Verteidigung zu beschränken“. So seien die Anklagepunkte nicht hinreichend präzisiert und keine ausreichende Akteneinsicht gewährt worden. Die rechtliche Ladung von Zeugen habe der Vorsitzende abgelehnt und zugleich „hochangesehene Männer in höchsten Stellungen der Bundesrepublik von vornherein schriftlich als unglaubwürdig und ihre Aussagen in früheren Verfahren als falsch und zu Gunsten von Dr. Stuckart gefärbt“ bezeichnet, obwohl diese Männer nicht vernommen worden seien. Für Stuckart würden jedoch sehr entschieden „viele Beamte und seine früheren Mitarbeiter“ eintreten, „die nach 1945 auch deshalb in Schlüsselstellungen berufen worden sind, weil sie Gegner des NS-Regimes – mit Wissen und unter dem Schutz Dr. Stuckarts – waren“.

Obleich Stuckart alle Hebel in Bewegung gesetzt hatte, verhandelte die Berliner Spruchkammer am 4. August 1952 in seiner Abwesenheit und verurteilte ihn zu folgenden Sühnemaßnahmen auf die Dauer von drei Jahren, beginnend am 4. August 1952: „a. Entziehung des Wahlrechts, b. Entziehung der Wählbarkeit,

²⁸⁰ Im Übrigen sei er, Stuckart, von den Herren des Vorstandes und Kuratoriums des Instituts der niedersächsischen Wirtschaft – den „14 angesehensten Unternehmern Niedersachsens“ – beauftragt, mit Staatssekretär Lenz „über ein hier beabsichtigtes sozial- und wirtschaftspolitisches Manifest“ zu sprechen. Bei dieser Gelegenheit wolle er auch selbst mit „Dr. G“ [lobke] sprechen.

²⁸¹ Schreiben von Kessels an den Berliner Innensenator Müller vom 16. 7. 1952, in: BAK N 1292/9. Dort auch die folgenden Zitate.

c. Ausschluss aus öffentlichen Ämtern und Stellungen, d. Aberkennung des Rechts, einen Beruf auszuüben, für den eine besondere Zulassung erforderlich ist, e. Aberkennung des Rechts, Versorgungsleistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen.“²⁸²

Darüber hinaus wurde ihm eine empfindliche Geldstrafe von DM 50 000 als Sühnemaßnahme auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betrugen 50 DM. In der Verhandlung, die in der Berliner Presse große Aufmerksamkeit fand, wurde vor allem darauf verwiesen, dass bei dem Verfahren in Hannover weder die Protokolle der Wannseekonferenz und der Nachfolgekonzferenzen noch sein gemeinsam mit Globke verfasster Kommentar berücksichtigt worden seien, da Stuckart diese Dokumente verschwiegen habe, wodurch die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Entnazifizierungsverfahrens gegeben seien.²⁸³ Nach Auffassung der Spruchkammer war Stuckart „als aktiver Nationalsozialist“ gemäß § 1 Abs. 3 des Berliner Abschlussgesetzes anzusehen:

„Der Betroffene hat sich nicht nur in seiner Stellung als Staatssekretär als Mitglied der NSDAP und als freiwillig eingetragenes Mitglied der allgemeinen SS, wo er zuletzt den Rang eines Obergruppenführers bekleidete, aktiv im nationalsozialistischen Sinne durch Förderung dieser Tendenzen betätigt, sondern auch durch seinen Kommentar und durch sein Verhalten in den Wannseekonferenzen Handlungen begangen oder an solchen mitgewirkt, durch die in Befolgung der nationalsozialistischen Ziele anderen Personen nicht unerhebliche Nachteile zugefügt werden sollten.“²⁸⁴

Anders als in Hannover hatten der Berliner Spruchkammer die Akten aus dem Berlin Document Center vorgelegen, die u. a. eine deutlichere Rekonstruktion von Stuckarts Werdegang ermöglichten, indem sie beispielsweise Stuckarts Behauptung einer angeblich spontanen Aufnahme in die SS 1936 anhand seines Aufnahmegesuchs vom 16. Dezember 1933 in Frage stellte.

Hinsichtlich des Kommentars von Stuckart und Globke zu den Nürnberger Gesetzen von 1936 stellte sich die Spruchkammer auf den Standpunkt, dass dieser geeignet gewesen sei, „die nationalsozialistische Unrechtsauffassung auf rassischem Gebiet zu vertiefen“ und daher „eine wesentliche Förderung des Nationalsozialismus“ beinhalte, „wobei noch besonders erschwerend zu beachten“ sei, „dass die Ausführungen des Betroffenen durch seine Stellung als Staatssekretär besonderes Gewicht“ erhalten hätten. „Die Einleitung zu diesem Kommentar“ stelle „ein rückhaltloses Bekenntnis zur nationalsozialistischen Rassengesetzgebung dar“.

Auch hinsichtlich Stuckarts Beteiligung an der Wannseekonferenz und den Folgekonferenzen konstatierte die Spruchkammer, dass die vorliegenden Protokolle „so schwerwiegende konkrete Belastungen enthielten, dass sie nicht mit all-

²⁸² Vgl. die Entscheidung im Sühneverfahren gegen W. Stuckart vom 4. 8. 1952, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, Mappe V, Bl. 66ff.

²⁸³ Das Argument der Verteidigung, wonach das Protokoll der Wannseekonferenz bereits Gegenstand des Nürnberger Prozesses und des Verfahrens in Hannover gewesen sei, wies die Spruchkammer mit dem Hinweis zurück, dass Nürnberg der Verurteilung krimineller Handlungen diene, während in Hannover das Protokoll nicht in den Akten aufgeführt sei. Vgl. ebenda, S. 71.

²⁸⁴ Vgl. die Entscheidung im Sühneverfahren gegen W. Stuckart vom 4. 8. 1952, in: LAB Rep. 031-02-01, Nr. 12647, Mappe V, Bl. 67–73. Dort auch die folgenden Zitate.

gemeinen Wendungen der Verteidigung über eine bei dem Betroffenen angeblich vorhandene philosemitische Haltung²⁸⁵ abgetan werden können.“ Stuckart habe auf der Wannseekonferenz eine Haltung eingenommen, „die weit über die Forderungen des berüchtigten SS-Obergruppenführers Heydrich“ hinausgegangen sei. Diese angesichts von Heydrichs Forderung nach der Gleichstellung der „Mischlinge 1. Grades“ mit den „Volljuden“ erstaunlich anmutende Deutung begründete der Entnazifizierungsausschuss wie folgt:

„Der Betroffene forderte nämlich, dass gegenüber sämtlichen Juden und Mischlingen I. Grades zur Zwangssterilisierung geschritten werden müsste, weil nur eine solche Maßnahme den biologischen Tatsachen Rechnung trage. Er forderte weiter einen gesetzgeberischen Akt dahin, dass die Ehen von Mischlingen als geschieden anzusehen seien.²⁸⁶ Obwohl Bedenken gegenüber diesen außerordentlich weitgehenden Maßnahmen von anderen beteiligten Sitzungsteilnehmern erhoben wurden, verblieb der Betroffene bei seiner Auffassung und ließ sie auch in den folgenden Besprechungen durch seine Beauftragten aufrechterhalten. Es bedarf keiner Erörterung, dass ein solches Verhalten nicht nur eine wesentliche Förderung der nationalsozialistischen Ziele bedeutet, sondern auch eine Handlung darstellt, durch die anderen Personen nicht unerhebliche Nachteile zugefügt werden sollten [...]“²⁸⁷

Stuckarts Behauptung, „Schlimmeres“ verhindert zu haben, wies die Spruchkammer mit folgenden Argumenten zurück:

„Aus den vorliegenden eidesstattlichen Versicherungen sollte der Nachweis erbracht werden, dass der Betroffene Juden gegenüber eine wohlwollende Haltung eingenommen habe. Sie vermögen keinesfalls die schwerwiegenden Belastungen des Betroffenen, wie sie die Wannseeprotokolle ergeben, auch nur im Entferntesten aufzuheben und können nur insoweit gewertet werden, dass der Betroffene in diesem oder jenem Einzelfalle einem rassistisch Verfolgten eine persönlich wohlwollende Haltung gezeigt hat. Gegenüber den erdrückenden Belastungen, die die Wannseeprotokolle enthalten, wendet der Betroffene schließlich ein, dass er die in den Protokollen zum Ausdruck kommende Haltung nur scheinbar eingenommen habe. Diese Einlassung hat die Spruchkammer dem Betroffenen nicht geglaubt, umso weniger, als er nicht in der Lage war, den notwendigen und klaren Nachweis darüber zu erbringen, wann eine von ihm behauptete Unterredung mit dem Reichsgesundheitsführer Dr. Conti über die Zwangssterilisation stattgefunden habe.²⁸⁸ Auch wenn die gesamte Durchführung der Zwangssterilisierung nicht möglich gewesen wäre, so musste der Betroffene zum mindesten damit rechnen, dass auf Grund des von ihm gestellten Antrages ein Teil der in Frage kommenden Personen von den vorgeschlagenen Maßnahmen betroffen würde.“²⁸⁹

Auch Stuckarts Einlassung, „er habe sich vom nationalsozialistischen Gedanken gut abgewandt“, hielt die Kammer für unglaubwürdig, da er „sich ausgerechnet

²⁸⁵ Unterstreichung im Original.

²⁸⁶ Zu Stuckarts Verhalten auf der Wannseekonferenz s. Kap. III. 4.

²⁸⁷ Vgl. die Entscheidung im Sühneverfahren gegen W. Stuckart vom 4.8.1952, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Mappe V, Bl.73.

²⁸⁸ Dies ist insoweit nicht zutreffend, als es Stuckart – wie oben dargestellt – trotz anfänglicher Widersprüche im Nürnberger Prozess gelungen war, sich durch eine Erklärung Globkes abzusichern, der ihm bescheinigte, mit Conti bereits vor der Wannseekonferenz gesprochen zu haben. Vgl. die o.a. eidesstattl. Erklärung Globkes vom 11.8.1947, zit. nach Erklärung des Rechtsanwaltes Gertler vom 26.2.1952, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, S.9.

²⁸⁹ Vgl. die Entscheidung im Sühneverfahren gegen W. Stuckart vom 4.8.1952, in: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Mappe V, Bl.74. Dort auch die folgenden Zitate. Unterstreichungen im Original.

dem gewalttätigen Himmler zur Verfügung“ gestellt habe. Von den zahlreichen, von Stuckart bereits in Nürnberg verwendeten Persilscheinen, zeigte sich die Spruchkammer unbeeindruckt:

„Weiter ist bei der Würdigung dieser Aussagen zu berücksichtigen, dass diese Zeugen teilweise Untergebene des Betroffenen waren und mit in die Anregungen des Betroffenen verstrickt gewesen sind. Beispielsweise hat Globke mit dem Betroffenen den vorerwähnten Kommentar zur Rassengesetzgebung herausgegeben und Dr. Feldscher war als Vertreter des Betroffenen in der Konferenz am 6. März 1942 im Reichssicherheitshauptamt anwesend und hat dort die Auffassung des Betroffenen vertreten.“

Zu den verhängten Sühnemaßnahmen und zu Stuckarts persönlicher Verantwortlichkeit führte die Kammer abschließend Folgendes aus:

„Bei der unverantwortlichen und unmenschlichen Handlungsweise des Betroffenen musste die ganze Strenge des Gesetzes zur Anwendung gebracht werden. Er war Akademiker und als Inhaber des hohen Amtes eines Staatssekretärs musste er sich der Tragweite seiner Handlungen besonders bewusst sein; gerade ihm als Volljuristen musste klar sein, wie groß und grausam in der Auswirkung das Unrecht war, das er vertrat. Über ungezählte Menschen, die schon durch die Nürnberger Gesetzgebung unsägliches Leid erfahren hatten, wäre weiteres Leid und Verzweiflung gebracht worden.

Die Spruchkammer hat daher bezüglich der Sühnemaßnahmen das gesetzlich zulässige Höchstmaß verhängt und dabei auch das Recht, Versorgungsleistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen, auf drei Jahre aberkannt.“

Die verhängte Geldstrafe bemaß sich nach dem Wert von Stuckarts Villa am Wannsee (Am Sandwerder 28), die er 1938 für 65 000 RM erworben hatte und die nunmehr einen steuerlichen Einheitswert von 54 400 DM hatte.

Die „Berliner Stimme“ kommentierte das Spruchkammerurteil unter der Überschrift: „Ein ‚harmloser Prominenter‘ – Der Initiator der Zwangssterilisierung für ‚Mischlinge‘“²⁹⁰:

„[...] Stuckart lebt im Bundesgebiet, wo er sich 1950 vorsorglich hat entnazifizieren lassen. In Hannover bescheinigte die Spruchkammer diesem ehemaligen SS-Obergruppenführer, dass seine Belastung ‚nur formeller Natur‘ gewesen sei. Sie gehe ‚nicht über eine einfache Belastung hinaus‘. Stuckart selbst hatte sich als ‚Gegner des Nationalsozialismus‘ bezeichnen lassen.

Die Berliner Spruchkammer war nicht so milde wie 1950 in Hannover [...]. In den drei von der Kammer wörtlich verlesenen Protokollen ‚Geheime Reichssache‘ wird Stuckart mehrfach als derjenige zitiert, der die Sterilisierung nicht nur der Juden, sondern auch der jüdischen ‚Mischlinge ersten Grades‘ forderte. [...] Auch sonst hatte Stuckart einige Ideen, die diesen ‚Mitläufer‘ als einen Aktivisten übelster Art kennzeichnen. 11 Millionen Juden aus allen, auch neutralen Ländern Europas sollten nach diesen Plänen ‚umgesiedelt‘ werden. [...]“

Die Spruchkammerentscheidung und der Artikel der „Berliner Stimme“ machen deutlich, dass Anfang der 50er Jahre über die Wannseekonferenz und die sogenannte Endlösung wenig bekannt war.²⁹¹ Angesichts dessen war es natürlich auch im Rahmen der Entnazifizierungsverfahren kaum möglich, den komplexen Sach-

²⁹⁰ In: LAB Rep.031-02-01, Nr.12647, Mappe I.

²⁹¹ Dies änderte sich eigentlich erst durch Hilbergs Buch „The Destruction of the European Jews“, welches 1961 in den USA und erst 1982 in deutscher Übersetzung in Deutschland erschien, vgl. Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden.

verhalt und Stuckarts ambivalente Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung des Genozids an den europäischen Juden aufzuarbeiten. Aufgrund der vorliegenden Dokumente aus dem Berlin Document Center²⁹² wurden in dem Berliner Verfahren der Grad von Stuckarts Verstrickung und seine Bedeutung im „Dritten Reich“ bereits deutlicher erkannt, als dies in Hannover der Fall war.

Stuckart legte gegen die Spruchkammerentscheidung bei der Berufungsspruchkammer in Berlin Rechtsmittel ein. In dem von Stuckart verfassten 38-seitigen Berufungsschriftsatz rügte er u. a. die Verletzung des Rechtsgrundsatzes *ne bis in idem* und verwies auf die Erwähnung seines Kommentars zu den Nürnberger Gesetzen im OMGUS-Fragebogen und auf die von ihm beigebrachten eidesstattlichen Erklärungen, in denen auch die Wannseekonferenz erwähnt wurde. Materiell unterstrich er erneut seine durch Persilscheine belegte Gegnerschaft zum NS-System und sein Bemühen, durch sein Verbleiben im Amt „Schlimmeres“ verhindert zu haben.²⁹³ Die erstinstanzliche Entscheidung der Spruchkammer wurde daraufhin aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.²⁹⁴

Zur Festlegung eines erneuten Termins vor der Berliner Spruchkammer kam es jedoch nicht mehr, da Stuckart am Sonntagmorgen, dem 15. November 1953, bei einem Autounfall auf der Fahrt von Hannover zu seinem Wohnsitz Lemmie bei Wennigsen starb.²⁹⁵

In einer anonymen Traueranzeige, die Stuckarts ehemalige Mitarbeiter nach seinem Tode veröffentlichten, gedachten sie ihres ehemaligen Vorgesetzten mit warmen Worten:

„Einem tragischen Unfall erlag unmittelbar vor Vollendung seines 51. Lebensjahres
Dr. Wilhelm Stuckart,

Staatssekretär im ehemaligen Reichsministerium des Innern.

Ungewöhnliche Begabung, rastloser Fleiß, aufrechtes und selbstloses Wesen zeichneten den Verstorbenen aus. Seine warmherzige und kameradschaftliche Haltung, seine in zahllosen Fällen bewährte Hilfsbereitschaft und lautere Gesinnung, seine große Leistung und seine überragende Persönlichkeit werden von seinen ihm in Dankbarkeit und

Freundschaft verbundenen Mitarbeitern nicht vergessen werden.

Der Tod hat ihn jäh aus neuem Wirken gerissen. Seine Freunde und Mitarbeiter trauern tief um ihn. In ihren Herzen lebt er immer fort.

Die ehemaligen Mitarbeiter im früheren Reichsministerium des Innern“²⁹⁶

²⁹² Dies wird besonders deutlich aus einem vorbereitenden Vermerk, in dem die Berliner Behörden die Entscheidung der Spruchkammer in Hannover mit den Informationen aus dem Document Center verglichen haben, vgl. LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, Mappe V.

²⁹³ Vgl. Berufungsbegründung vom 14. 10. 1952, in: LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, Mappe V, Bl. 88 ff.

²⁹⁴ Das Sühneverfahren gegen Stuckart wurde erst nach dessen Tod am 13. 5. 1954 eingestellt. Ein zum gleichen Zeitpunkt gegen seine Frau ergangener Eröffnungsbeschluss wurde am 9. 6. 1959 von der Berliner Senatsverwaltung für Inneres in Berlin aufgehoben. Vgl. LAB Rep.031-02-01, Nr. 12647, Bd. IX.

²⁹⁵ Vgl. „Das Sprachrohr“ der FDP Niedersachsen, 4. Jahrgang, Nr. 22, Nov. 1953; Hannoverische Allgemeine Zeitung vom 17. 11. 1953.

²⁹⁶ Todesanzeige in der „Frankfurter Zeitung“ vom 27. November 1953.

Schlussbetrachtung

Stuckarts Persönlichkeit bleibt trotz einer intensiven Beschäftigung mit seiner Tätigkeit letztlich schwer zu fassen. Seine Haltung in der sogenannten Judenfrage stellt sich als ambivalent dar. Er war sicherlich – und insoweit ist der Einschätzung des Frankfurter Historikers Dieter Rebentisch zuzustimmen – kein „Radau-Antisemit“. Stuckart behauptete in seinem für das Entnazifizierungsverfahren verfassten Schriftsatz selber, dass er in der Weimarer Republik „lediglich“ der gängigen Überzeugung war, dass gesetzliche Maßnahmen zur Einschränkung des angeblich überproportionalen Einflusses der Juden in Kultur und Wirtschaft angebracht seien und dass ihm die Nürnberger Gesetze sogar schon zu weit gegangen seien. Mit Rücksicht auf die zunehmenden Willkürakte und die fortschreitende Radikalisierung der Partei in der „Judenfrage“ seien ihm die Nürnberger Gesetze jedoch immerhin als eine, wenn auch unbefriedigende Rechtsgrundlage erschienen, die zur Regelung und Systematisierung dieses bislang ungeregelten und der Parteiwillkür ausgelieferten Bereiches beitragen konnte.

Dieter Rebentisch hat in seiner grundlegenden Arbeit zur Verwaltung des Führerstaates im Jahre 1989 Löseners Charakterisierung von Stuckart als einem Mann von „größter Tatkraft und von ganz anderem Format als die Dutzendware der Emporkömmlinge“¹ aufgegriffen und Stuckart als einen jungen „Nazibeamten“ beschrieben, der 1935, bei seinem Eintritt ins RPrMdI, „durch nichts anderes qualifiziert“ gewesen sei „als durch nationalsozialistische Gesinnung und etliche Verdienste in der ‚Kampfzeit der NSDAP‘“ und der in der Folgezeit einen Wandel vollzogen habe: „Je mehr er sich von der sachlichen Unfähigkeit und charakterlichen Minderwertigkeit eines Großteils des nationalsozialistischen Führerkorps überzeugt“ hatte, desto deutlicher habe er sich zu einem „vorsichtigen Verteidiger der Staatsautorität“ entwickelt.² Zwar sei Stuckart nicht frei gewesen von „karrieresüchtigen Anpassungen an den Wechsel der politischen Konstellationen“, meistens habe er sich jedoch bedeckt gehalten und zuweilen sogar Mut zur Zivilcourage aufgebracht. Seine nationalsozialistischen Grundüberzeugungen habe Stuckart nie aufgegeben, sondern „gewissermaßen nur systemimmanente Korrekturen“ anzubringen versucht.³ Stuckart habe sich nach seinem Eintritt ins RPrMdI „rasch

¹ Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313, hier S. 272.

² Rebentisch, Führerstaat, S. 109. Auch Noakes, Introduction, in: ders. (Hg.), Government Party and People in Nazi Germany, S. 16f., konstatierte, dass es eine starke Neigung unter den Naziführern, die staatliche Ämter errungen hatten, gegeben hätte, sich aus der Partei herauszulösen. Dieser Prozess sei noch dadurch verstärkt worden, dass diejenigen in höheren Verwaltungspositionen oft besser qualifiziert waren als ihre Parteigenossen. Diese Männer hörten nicht auf, Nazis zu sein, aber sie glaubten daran, dass die Ziele der NS-Bewegung – so wie sie sie verstanden – besser durch einen koordinierten Staatsapparat als durch die Parteiorganisation, der die nötige Erfahrung fehlte, erreicht werden konnten. Sie gingen zusehends dazu über, Einmischungen der Partei in ihren neuen Tätigkeitsfeldern abzulehnen, und setzten sich für die Begrenzung der Partei auf die Funktion einer bloßen Propagandamaschine ein.

³ Rebentisch, Führerstaat, S. 109f. Dort auch die folgenden Zitate.

und mit einer aufs Grundsätzliche gerichteten Zielstrebigkeit eingearbeitet“. Dieser „Prozess der kritischen Reflexion“ manifestiere sich nicht nur in Stuckarts Denkschriften, sondern auch an seinen staatsrechtlichen Veröffentlichungen, für deren Ausarbeitung Stuckart sich „des Öfteren für längere Zeit den Routinegeschäften seines Amtes entzog und dem Ministerium fernblieb“. „Stuckarts Aktivitäten, sein bisweilen forsches Auftreten und sein Drang nach politischer Geltung“ sind nach Rebentisch „mit seinem brennenden Ehrgeiz nur unzureichend erklärt“. Vielmehr müsse bei Stuckart zugleich sein Bemühen in Rechnung gestellt werden, die politisch schwache Position der Innenverwaltung und überhaupt des „Ordnungsfaktors Verwaltung“ „aufzubessern“. Er habe keinen „unmittelbaren Zugang zum innersten Kreis der Macht“ besessen, sondern habe Hitler nur ab und an Vortrag halten dürfen oder sei ihm bei offiziellen Anlässen begegnet. Die Möglichkeit, Hitlers Entscheidung bei Ressortstreitigkeiten oder Streitigkeiten mit den Dienststellen der NSDAP anzurufen, blieb ihm jedoch versagt.⁴ Daher habe er Rückhalt bei der SS gesucht und sei im Herbst 1936 während des Reichsparteitages „spontan“ von Himmler in den „schwarzen Orden“ aufgenommen worden.⁵ Er habe in der SS zwar „nur Ehrenränge“ bekleidet, „doch er wusste das Privileg, die exklusive schwarze Uniform tragen zu dürfen, sehr zu schätzen“. Bereits zu Beginn des Krieges habe er als „Exponent Himmlers und der SS“ gegolten.⁶ Stuckart habe Himmlers Dilettantismus in Verwaltungsfragen durchschaut und gerade deshalb „immer wieder“ versucht, „auf den mächtigen RFSS Einfluss zu nehmen“. ⁷ Daher habe er auch einen grundlegenden Beitrag zur Verwaltungslehre in der Festgabe für Himmler verfasst⁸ und sei als Mitherausgeber der Zeitschrift RVL aufgetreten, die als Sprachrohr einer spezifischen SS-Staatswissenschaft gelten könne.

In der „Judenfrage“ habe Stuckart den angeblichen „Obstruktionskurs“ seines Rassereferenten Lösener unterstützt. Er sei zwar nach dessen Selbstzeugnis nach seinem Beitritt zur SS von ihm abgerückt, habe ihm aber bis zuletzt seine Unterstützung nicht gänzlich versagt. Auf dieser Linie hatte – nach Rebentisch – auch Stuckarts Eintreten für die „Mischlinge“ auf der Wannseekonferenz gelegen.⁹ Rebentisch skizziert Stuckarts Verhalten insgesamt in einem vornehmlich positiven Lichte und sieht ihn in Anlehnung an eine Äußerung von Best als „Gralshüter des Prinzips der Einheit der Verwaltung“, der bei der SS 1936 vor allem Rückhalt im Kampf um die Erhaltung des Ordnungsfaktors Verwaltung gesucht habe.¹⁰

Mit dem Bild eines rationalen, d. h. „sachlich“ handelnden Verwaltungsmannes scheint das Bild eines in völkischen Kategorien denkenden Rasseantisemiten tat-

⁴ Ebenda, unter Bezugnahme auf Stuckarts Zeugenaussage im Wilhelmstraßenprozess, S. 23 876 und S. 23 974.

⁵ Rebentisch, Führerstaat, S. 109f.

⁶ Ebenda, unter Bezugnahme auf die Memoiren von Ernst Vollert, S. 141.

⁷ Rebentisch, Führerstaat, S. 109f.

⁸ Stuckart, Zentralgewalt, Dezentralisation und Verwaltungseinheit, in: Festgabe für Heinrich Himmler, S. 1–32 (1941).

⁹ Rebentisch, Führerstaat, S. 108f.

¹⁰ Ebenda.

sächlich schwer vereinbar zu sein.¹¹ Rebentisch erkennt hierbei meines Erachtens jedoch gerade das Wesen des „juristischen Täters“, der eben nicht Mitglied eines Exekutionskommandos war, sondern sein Handeln in juristische, verwaltungsmäßige Form kleidete. Der Freiburger Historiker Ulrich Herbert hat in seiner Studie zu Stuckarts Generationsgenossen und Kameraden Best eindrucksvoll gezeigt, dass Rationalität Radikalität nicht ausschloss, sondern sogar in besonderem Maße befördern konnte.¹² Stuckart, der mit Best befreundet war und dessen generationelle Prägung und Denkmuster teilte, ist wie jener ein radikaler SS-Intellektueller gewesen, für den die Vollstreckung der NS-Rassepolitik ein Akt der Selbstbehauptung des „Volksganzen“ in einem darwinistischen Kampf um Lebensraum darstellte.

Dessen ungeachtet bleibt Stuckart, wie auch Rebentisch bereits unterstreicht, trotzdem eine schillernde, janusköpfige Figur: sowohl Helfer der juristischen Exegese und Vollstrecker der Rassenpolitik als auch partiell möglicher Gegenspieler Heydrichs.¹³ Stuckarts Motive und seine persönliche Überzeugung bleiben insbesondere angesichts seiner Rolle in der sogenannten Mischlingsfrage ambivalent: Handelte hier ein Philanthrop, der tatsächlich „Schlimmeres verhindern wollte“, oder ein sachlich denkender, am „Machbaren“ interessierter Bürokrat, der um weitere Einschränkungen seines Kompetenz- und Machtbereiches fürchtete, oder gar ein überzeugter Rassenantisemit, der tatsächlich daran glaubte, dass der „germanische Blutsanteil“ der sogenannten Mischlinge vor der Vernichtung bewahrt werden musste?

Vorsicht ist in jedem Fall bei der Analyse der Zeugnisse aus der Nachkriegszeit geboten, die Stuckart und seine engen Mitarbeiter wie Globke, Lösener, Ehrensberger oder Schiedermaier im Hinblick auf die Strafverfolgung und Entnazifizierung verfassten. Nicht nur Stuckart selbst hatte ein großes Interesse, angesichts der Strafverfolgung eine Legende aufzubauen, auch für seine engen Mitarbeiter stand – selbst wenn sie nur in den Zeugenstand gerufen wurden – viel auf dem Spiel, da alle an ihrer Integration in die Nachkriegsgesellschaft arbeiteten. Nach seiner eigenen Aussage war Stuckart, wie es sein Verteidiger im Wilhelmstraßenprozess in seinem Schlussplädoyer hervorhob, in der „Judenfrage“ „anständig“ geblieben. Im Entnazifizierungsverfahren führte er an, dass Hitlers Abneigung gegenüber den staatstragenden Juristen dazu geführt habe, dass die „anständigen Männer“ – hierzu zählte Stuckart sich natürlich auch selbst – von „einer national-

¹¹ Hachmeister, *Der Gegnerforscher*, hat in seiner Studie zu Alfred Six anhand der SD-Gegnerarbeit den Bedeutungswandel beschrieben, den der Begriff der „Sachlichkeit“ in intellektuellen SS-Kreisen erfuhr. Demnach war „Sachlichkeit kein Moment objektiv-rationaler Differenzierung, sondern Ausdruck eines überlegenen Gruppengefühls und Ausdruck einer militanten, pseudowissenschaftlichen Haltung“. Die „sachliche“ Judenverfolgung habe sich damit als zäher und gefährlicher als die „geradezu phantastischen Ansichten sogenannter Antisemiten“ erwiesen.

¹² Herbert, Best, S. 602, Anm. 84, hält Rebentischs Interpretation, Stuckarts NS-ideologische Aussagen seien lediglich als formelles Ritual zu bewerten, während er ansonsten ein sachkundiger Verwaltungsmann gewesen sei, für nicht mehr haltbar.

¹³ Vgl. Rebentisch, *Führerstaat*, S. 110.

bolschewistisch eingestellten Gruppe“ in den „Hintergrund gedrängt“ worden seien.¹⁴

Ulrich Herbert hat darauf hingewiesen, dass der Formel der „Anständigkeit“ in der Selbstwahrnehmung der meist juristisch ausgebildeten Akademiker, die als „Kerngruppe der NS Terror- und Vernichtungspolitik“ tätig waren und sich relativ schnell und problemlos in die bürgerliche Nachkriegsgesellschaft der Bundesrepublik integrierten, eine besondere Bedeutung zukam. „Dass jemand ‚dabei gewesen‘, aber ‚dennoch anständig‘ geblieben sei“, sei bald „zum stereotypen Verweis“ geworden, wenn die NS-Vergangenheit die berufliche oder politische Reputation eines Mannes zu beschädigen drohte.¹⁵ In dem Begriff der „Anständigkeit“ klang – nach Herbert – „einerseits noch mit, was während der NS-Zeit zum Teil nur künstlich stilisiertes, zum Teil echtes und insgeheimes Verständigungskriterium der Eingeweihten gewesen war: Die Unterscheidung nach ‚Anständigkeit‘ gab an, ob sich jemand hatte tatsächlich verbiegen lassen oder unterhalb der unvermeidlichen Pflichterfüllung einen geraden Sinn, Hilfsbereitschaft oder Menschenfreundlichkeit hatte erhalten können. Aber weil solche Unterscheidungen in Diktaturen eben nur innerhalb von Gruppen mit klarem, wenn auch nicht unbedingt explizitem Ehrenkodex präzise funktionieren, boten sie sich nach dem Kriege als preiswerte Selbsterhöhung förmlich an. Zudem schwang in diesem Begriff auch noch etwas anderes mit: das Motto der inneren Distanz, der emotionalen Unbeteiligtheit an dem Schrecklichen, an dem man mittat [...] und insinuierte, selbst der an Verbrechen Beteiligte könne, wenn er nur die bürgerlichen Sekundärtugenden bewahre, ‚anständig‘ bleiben“.¹⁶ Auch Himmler strapazierte 1943 bei seiner vorstehend erwähnten Posener Rede, der vermutlich auch Stuckart beiwohnte, den Topos der Anständigkeit, um das „Ethos“ seiner Männer anlässlich des Völkermordes zu unterstreichen.¹⁷

Stuckart glaubte als reiner „Schreibtisch- oder juristischer Täter“ für sich erst recht in Anspruch nehmen zu können, „anständig“ geblieben zu sein. Er hatte nicht unmittelbar am Massenmord mitgewirkt, sondern „nur“ von seinem Berliner Schreibtisch aus. Auch war er kein Anhänger eines „primitiven unappetitlichen Antisemitismus“ im Sinne Julius Streichers gewesen, sondern hatte stets einen „sachlichen“, „ressentimentfreien“, biologisch grundierten Antisemitismus vertreten¹⁸, der die Juden als „andersartig oder minderwertig“, eben als „Gegner-

¹⁴ Rechtfertigungsschrift im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens, September 1949, S. 9–14, in: Privatbesitz Stuckart.

¹⁵ Herbert, NS-Eliten in der Bundesrepublik, in: Loth/Rusinek (Hg.), Verwandlungspolitik, S. 93–115, hier S. 110f.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Vgl. Nbg.-Dok. 1919-PS, in: Nazi Conspiracy and Aggression, Vol. IV, USGPO, S. 616–634.

¹⁸ Vgl. hierzu auch: Essner, Die Nürnberger Gesetze, die Stuckart gemeinsam mit Heydrich und Gütt in das Lager der „Nordizisten“ einordnet, die ihren „kühlen und sachlich wissenschaftlichen Antisemitismus“ gegen den Gefühlsantisemitismus der Kontagionisten um den Stürmer-Herausgeber und Nürnberger Gauleiter Julius Streicher und Reichsärztführer Wagner abgrenzten.

rasse“, betrachtete.¹⁹ Der angeblich so scharfe Gegensatz zu den Parteiinstanzen, zu Heydrich und zum RSHA, den insbesondere Stuckarts Rassereferent, Lösener, in seiner Rechtfertigungsschrift von 1950/1961 herausstellte²⁰, erscheint angesichts dessen von sehr viel weniger grundsätzlicher Natur gewesen zu sein, als dies von den Akteuren nach dem Krieg im Lichte der Strafverfolgung dargestellt wurde. Wie schon Hannah Arendt in ihrem Essay zu Adolf Eichmann betonte, versuchten Vertreter der Ministerialverwaltung – selbst wenn sie wie Stuckart hohe SS-Ränge bekleidet hatten – nach dem Krieg nur allzu oft, sich als „mäßigende Elemente“ („mitigators“) oder gar als Verteidiger der Rechtsstaatlichkeit zu profilieren, die vor dem durch Partei und SS verkörperten „Maßnahmenstaat“ zurückweichen mussten, aber durch ihre angeblich nur zur Schau getragene angepasste Haltung „Schlimmeres“ verhüteten.²¹

Tatsächlich ging es bei den Auseinandersetzungen während des „Dritten Reiches“ wohl eher darum, den eigenen Macht- und Einflussbereich oder auch – wie Essner in ihrer Studie von 2002 vermutete – das eigene Rassenverständnis gegen Übergriffe der als weniger qualifiziert betrachteten Parteiinstanzen zu behaupten.

In seiner Untersuchung zur Behandlung der „Mischlinge“ kommt Jeremy Noakes 1989²² unter Bezugnahme auf Jane Caplan²³ allerdings zu dem Schluss, dass Lösener auf den „rather grudging support“ seines Vorgesetzten Stuckart angewiesen war:

„As an SS-officer who had been saved from bureaucratic oblivion by Hitler himself, Stuckart carried a good deal of political clout. Although a keen Nazi, he appears to have been a serious professional bureaucrat who became increasingly disillusioned by the growing administrative irrationality of the regime. How far his support for Lösener was based on administrative or political criteria or how far humane elements were involved is difficult to say. Towards the end, he became increasingly resentful of the way in which Lösener's attitude was causing friction with the Party and the SS, but he maintained his stance of opposition to the inclusion of the Mischlinge in the final solution.“

Vieles bleibt auch nach jahrelanger Auseinandersetzung mit Stuckarts Hinterlassenschaften schwer zu beurteilen. So ist es wegen des Mangels an persönlichen Quellen, die nicht unter dem Druck der Strafverfolgung oder Entnazifizierung erstellt wurden, weiterhin unmöglich, einen Einblick in Stuckarts subjektive Sicht der Dinge, d. h. „die innere Tatseite“, zu erhalten. Viele Fragen können daher nur zum Teil beantwortet werden: Wie sah z. B. das Verhältnis Stuckarts zu Himmler tatsächlich aus und welche Rolle spielte dieses Verhältnis in Bezug auf die soge-

¹⁹ Vgl. hierzu Stuckarts (und Schiedermairs) Grundrisse zur Rassen- und Erbpflege in Schaeffers Reihe mit ihren Andeutungen zur „Endlösung der Judenfrage“.

²⁰ Strauß, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262–313.

²¹ Vgl. Arendt, Eichmann in Jerusalem, revised and enlarged edition, S. 129, zu Globke und Stuckart: „Clearly, the story of the ‚mitigators‘ in Hitler's offices belongs among postwar fairy tales [...]“

²² The Development of Nazi Policy towards the German Jewish „Mischlinge“ 1933–1945, in: LBIYB 34 (1989), S. 291–354, hier S. 353.

²³ Caplan, Recreating the Civil Service, in: Noakes (Hg.), Government Party and People in Nazi Germany, S. 34–56.

nannte Endlösung der Judenfrage? Welche Rolle spielte Stuckarts SS-Mitgliedschaft? Stand seine Beförderung zum SS-Gruppenführer zehn Tage nach der Wannseekonferenz in einer Beziehung zu seinem Verhalten auf der Konferenz oder handelte es sich hierbei um die turnusmäßigen stets am „Tag der Machtergreifung“ vorgenommenen Beförderungen? War Stuckart wirklich der Exponent Himmlers im RMdI, noch bevor dieser Innenminister wurde?²⁴ Immerhin bestand über Stuckarts SS-Mitgliedschaft eine Art persönliches Treueverhältnis zu Himmler. Überdies hatte Stuckart auch vor dessen Ernennung zum Innenminister im August 1943 dienstlich des Öfteren mit Himmler – im Rahmen von Verwaltungs- und Polizeiangelegenheiten aber auch im Rahmen der sogenannten Siedlungs- und Volkstumsangelegenheiten und den damit verbundenen Staatsangehörigkeitsfragen – zu tun.

Welche Rolle spielten schließlich Stuckarts viermalige Gesuche, zum „Dienst an der Waffe“ herangezogen zu werden, im Frühjahr 1940, im September 1941, im Mai 1943 und zuletzt im September 1943?²⁵ Waren dies Regungen seines Gewissens oder Ausdruck eines von damals gültigen Ehrbegriffen geprägten Rituals? Welche Rolle spielte schließlich sein schlechter Gesundheitszustand (Blutdruck- und Gallenprobleme), der ihn – obschon noch ein junger Mann Anfang 30 – schon wenige Monate nach seinem Dienstantritt im Kultusministerium zwang, einen mehrwöchigen Kuraufenthalt anzutreten, und der sich in der Nürnberger Haft derart verschlechterte, dass er kaum an den Verhandlungen teilnehmen konnte und schließlich zu einer sehr milden Haftstrafe verurteilt wurde?

Nach dem wenigen, was sich aus Stuckarts nur bruchstückhaft in seinem Nachlass überlieferten Korrespondenz mit seiner Ehefrau ergibt, fehlte ihm nach dem Krieg jede Reue – möglicherweise aber auch jedes Unrechtsbewusstsein – hinsichtlich seiner Beteiligung an der Entrechtung und Ermordung der Juden. Er bezeichnete sich – trotz des hier aufgezeigten Einfluss- und Aktionsradius – im Lichte von Entnazifizierung und Strafverfolgung als „bloßen Befehlsempfänger und als kleines Rädchen“ in einer von Hitler und der Partei dominierten Bürokratie. Zu Recht vermisste jedoch der SPD-Abgeordnete Fritz Erler in der Bundestagsitzung am 22. Oktober 1952 den „großen Gewissenskonflikt, der in jedem Beamtenherz eigentlich hätte ausgetragen werden müssen: Wie weit der Beamte einer Weisung nachgehen darf, wenn sie seinem Gewissen zuwiderläuft“²⁶; Stuckart rechtfertigte vielmehr seinem Mitarbeiter Lösener gegenüber in ihrer privat-dienstlichen Unterredung kurz vor Weihnachten 1941 sogar die in Riga stattfindenden Massenerschießungen von Juden mit dem Hinweis auf deren angebliche Verantwortlichkeit für den gigantischen Blutzoll des Zweiten Weltkrieges.²⁷

Meines Erachtens zeigen die vorstehend diskutierten Initiativen, dass seitens der Innenverwaltung durchaus Einflussmöglichkeiten bestanden, die jedoch kei-

²⁴ Vgl. Hinweise bei Rebentisch, Führerstaat, S. 107 ff.

²⁵ Ebenda, S. 110; BAB SS-Personalakte Stuckart (ehem. BDC).

²⁶ Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 234. Sitzung, S. 10 729.

²⁷ Vgl. handschriftlicher Vermerk Löseners vom 26. 12. 1941: Rücksprache bei StS Stuckart Dr. Stuckart wegen seiner Versetzung aus dem Referat, in: BAB R 1501/3746 a. Der Vermerk ist abgedruckt bei: Lenz, Die Handakten von Bernhard Lösener, in: Archiv und Geschichte 57 (2000), S. 684–699, hier S. 695 ff.

neswegs immer zur Milderung des Unrechts genutzt wurden, sondern vielmehr im Wege einer kumulativen Radikalisierung dazu beitrugen, den Entrechtungs- und Vernichtungsprozess noch effizienter und politisch problemloser zu gestalten. Wie Udo Refner zu Recht betont hat²⁸, blieb das Funktionieren der „normalen“ Verwaltung für das Regime unverzichtbar und bildete mit seinen das Unrecht verrechtlichenden und damit rationalisierenden und legitimierenden Rechtssetzungsakten gewissermaßen den Sockel, auf dem die Verbrechen des Regimes in dieser schrecklich effizienten und arbeitsteiligen Weise erst möglich wurden. Stuckart wirkte hieran aktiv mit.

²⁸ Refner, Juristen im Nationalsozialismus, in: ZRP 16 (1983), S.13–19, hier S.19.

Anhang 1: Geschäftsverteilungsplan von Stuckarts Abteilung (I) vom 15. Juli 1936¹

Abt. I, Gruppe 1: „Bewegung und Staat“,²

Leiter: *MinR Erbe*,
Sachgebiet/Bearbeiter

1. Allgemeine Angelegenheiten des Innern: *Dr. Ermert/Scheringer*
2. Angelegenheiten des Auswärtigen, soweit nicht Sonderreferate zuständig sind:
Dr. Ermert/Scheringer
3. Die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände: *Scheringer/Singer*
4. SS-Verfügungstruppe: *Erbe/Dr. Ermert*
5. SS-Totenkopf Verbände: *Erbe/Dr. Ermert*
6. Hilfswerk: *Erbe/Dr. Ermert*
7. SS-Sicherheitsdienst: *Erbe/Dr. Ermert*
8. Reichssicherheitsdienst: *Erbe/Dr. Ermert*
9. Beschlagnahme und Einziehung von Vermögen: Allgemeines: *Erbe/Dr. Ermert*
10. Entschädigungsgesetz: *Erbe*
11. Verbände ehemaliger Soldaten: *Singer/Scheringer*
12. Tragen von Uniformen: *Singer/Scheringer*

Abt. I, Gruppe 2: „Verfassung und Organisation“

Leiter: *MinR F. A. Medicus* (leitete außerdem das Referat Z 4, Kabinettsachen)
Sachgebiet/Bearbeiter

1. Verfassungsrecht: *Medicus/Dr. Hoche*
2. Reichsreform (Neugliederung des Reiches): *Medicus/Dr. Danckwerts*
3. Finanz- und Ausgleichsfragen im Zuge der Reichsreform: *Dr. Hubrich/Dr. Fuchs*
4. Verwaltungsreform, Grundsätzliches der Verwaltungsorganisation:
Medicus/Dr. Danckwerts
5. Durchführung der Reichs- und Landesverwaltung: *Dr. Danckwerts/Medicus*
6. Reich und Länder: *Medicus/Dr. Hoche*
7. Reichsstatthalter, soweit nicht bei II 4: *Medicus/Dr. Hoche*
8. Reichstag: *Medicus/Dr. Hoche*
9. Staatsrat: *Medicus/Dr. Hoche*
10. Wahlen und Abstimmungen: *Dr. Ermert/Kettner*
11. Partei und Verfassung: *Eiert/Erbe*
12. Berufsständischer Aufbau: *Dr. Ermert/Erbe*
13. Aufbau der Reichs- und Länderverwaltung: *Medicus/Dr. Danckwerts*
14. Aufbau der Reichssonderverwaltungen: *Medicus/Dr. Danckwerts*
15. Schriftleitung des Reichsgesetzblatts und des Reichsministerialblatts: *Medicus/Dr. Hoche*
16. Veröffentlichungswesen und Veröffentlichungsorgane: *Dr. Ermert/Kettner*
17. Reichsverlagsamt: *Dr. Ermert/Kettner*

Abt. I, Gruppe 3: „Verwaltungsrecht und Gesetzgebung“

Leiter: *MinR Dr. Werner Hoche* (leitete außerdem Z 5, Zentraljustizariat)
Sachgebiet/Bearbeiter

1. Verwaltungsrecht: *Dr. Hoche/Medicus*
2. Reform des materiellen Verwaltungsrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit:
Dr. Danckwerts/Dr. Hoche

¹ Nach BAB R 1501/6, Bl. 47ff.

² Im Juli 1938 werden aus der Gruppe 1 die SS-Verfügungstruppe, die SS-Totenkopfverbände und das Hilfswerk herausgelöst.

3. Geschäftliche und technische Organisation der Reichsbehörden; Geschäftsordnung der Reichsministerien; ausländische Konsulate und Verkehr der inneren Behörden mit ihnen: *Dr. Hubrich/Kettner*
4. Politisches Strafrecht, Strafrechtsreform und Mitwirkung bei der Justizgesetzgebung: *Dr. Hoche*
5. Recht des Ausnahmezustandes: *Dr. Hoche/Kettner*
6. Enteignungsrecht: *Dr. Hoche/Dr. Danckwerts*
7. Ausgleich bürgerlich-rechtliche Ansprüche: *Zindel/Dr. Hoche*
8. Vereins- und Versammlungsrecht: *Eiert/Dr. Hoche*
9. Sammlung des geltenden Reichsrechts: *Dr. Hoche/Dr. Hubrich*
10. Mitwirkung bei der Wirtschafts- und Finanzgesetzgebung: *Dr. Hubrich/Medicus*
11. Mitwirkung bei Gesetzen und VOen des RPrMdI: *Dr. Hoche/Medicus*
12. Mitwirkung bei Vorlagen des Chefs der Deutschen Polizei im RPrMdI (Himmler) betr.
 - a. Waffenrecht und Verkehr mit Waffen: *Dr. Hoche*
 - b. Presserecht: *Dr. Hoche*

Abt. I, Gruppe 4: „Wehrmacht und Reichsverteidigung“

Leiter MinR Wagner³ (außerdem Reichsverteidigungsreferent)

Sachgebiet/Bearbeiter

1. Allgemeine Angelegenheiten der Wehrmacht und der Reichsverteidigung: *Wagner*
2. Wehrmachtsrecht: *Wagner/Dr. Hubrich*
3. Wehrstaatsrecht: *Dr. Hubrich/Medicus*
4. Verhältnis von Wehrmacht und ziviler Verwaltung: *Dr. Danckwerts/Medicus*
5. Wehrbezirkseinteilung: *Klas/Dr. Roeder*
6. Personalersatz und Wehrüberwachung: *Dr. Roeder/Klas*
7. Tier- und Sachersatz: *Dr. Roeder*
8. Wehrpolitik und Wehrwissenschaften: *Dr. Lang*
9. Zentralstelle für das Erfassungswesen: *Wagner*

Abt. I, Gruppe 5: „Reichsbürgerrecht, Reichs- und Staatsangehörigkeit“⁴

Leiter MinR Dr. Georg Hubrich (zudem Leiter Referat Z 6 „Geschäftsverteilungsplan des RPrMdI“),

Sachgebiet/Bearbeiter

1. Reichsbürgerrecht: *Dr. Hubrich/Dr. Lösener*
 - a. Allgemeines
 - b. Einzelentscheidungen
2. Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht, *Dr. Hubrich/Dr. Lösener*
3. Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht: *Driest/Duckart*
4. Einbürgerungen: *Duckart/Driest*
 - a. Einbürgerungsrichtlinien
 - b. Einzelfälle
5. Widerruf von Einbürgerungen
6. Aberkennung der Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 14.7.1933): *Duckart/Eder*
7. Internationale Fragen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitswesens: *Lichter/Eder*

³ Bei Wagner handelte es sich vermutlich um den späteren (seit 1940) Generalquartiermeister des Heeres, Eduard Wagner (*1.4.1894, †23.7.1944), zu dem Stuckart über seinen Mitarbeiter Dr. Justus Danckwerts Verbindung hielt.

⁴ Mit Wirkung vom 1.1.1937 wurden die Sachgebiete: Einbürgerung und Auswanderung, Reichsstelle für Auswanderungswesen, Kolonialfragen, Archivwesen, Familienwappen, Beglaubigung von Urkunden, Stiftungen und Schenkungen sowie ORR Lichter aus der Abt. I der Abt. VII zugewiesen. Vgl. Organisationsverfügung Pfundtners vom 29.12.1936, in: BAB R 1501/7.

8. Staatsangehörigkeit nach dem Versailler Vertrag: *Lichter/Eder*
9. Optionsverträge: *Lichter/Eder*
10. Niederlassungsverträge: *Lichter/Duckart*
11. Übernahmewesen: *Lichter/Duckart*
12. Freizügigkeit: *Lichter/Duckart*
13. Einwanderung und Auswanderung einschl. Auswanderungsschiffahrt: *Lichter/Dr. Globke*
14. Reichsstelle für das Auswanderungswesen: *Lichter/Dr. Globke*
15. Kolonialfragen: *Lichter/Dr. Globke*
16. Mitwirkung bei Vorlagen des Chefs der Deutschen Polizei im RPrMdI betr. des Pass- und Fremdenwesens: *Zindel*

Abt. I, Gruppe 6: „Rasserecht und Rassepolitik“

Leiter: MinR Dr. Bernhard Lösener,
Sachgebiet/Bearbeiter

1. Allgemeine Rassefragen: *Dr. Lösener/Dr. Globke*
2. Stellung der Juden und jüdischen Mischlinge: *Dr. Lösener/Eder*⁵
 - a. im Staate
 - b. in der Wirtschaft
3. Blutschutzgesetz
 - a. Allgemeines: *Dr. Lösener/Dr. Hubrich*
 - b. Einzelentscheidungen (Reichsausschuss zum Schutze des deutschen Blutes):
Dr. Lösener/Dr. Globke
4. Sippenamtsgesetz: *Lösener/Globke*
5. Angelegenheiten der Reichsstelle für Sippenforschung: *Dr. Lösener/Dr. Globke*
6. Archivwesen und Schriftdenkmalschutz: *Lichter*
7. Familienwappen und Sippenzeichen: *Dr. Lösener*⁶
8. Reichsarchiv: *Dr. Lösener*
9. Personenstand: *Dr. Globke*
10. Namensänderungen: *Dr. Globke*
11. Beglaubigung von Urkunden: *Dr. Globke*
12. Stiftungen und Schenkungen: *Dr. Globke*
13. Erwerb von Grundstücken, Art. 7 AGBGB
14. Freistellen
15. Nachlassmaßnahmen
16. Reisesperre nach Österreich

Abt. I, Gruppe 7: „Orden, Titel und Staatshoheitssachen“

Leiter: MinR Scholz
(...)

⁵ Mit dem Thema „Judenfrage, Stellung der Juden in der Wirtschaft, Auswanderung etc.“ war seit 1938 Dr. Rudolf Schiedermaier befasst.

⁶ Mit Wirkung vom 1. 1. 1937 wurden die Sachgebiete: Einbürgerung und Auswanderung, Reichsstelle für Auswanderungswesen, Kolonialfragen, Archivwesen, Familienwappen, Beglaubigung von Urkunden, Stiftungen und Schenkungen sowie ORR Lichter aus der Abt. I der Abt. VII zugewiesen. Vgl. Organisationsverfügung Pfundtner vom 29. 12. 1936, in: BAB R 1501/7.

Anhang 2: Kurzbiographien

Soweit Informationen verfügbar waren, wurden die Lebensläufe der Personen in Stuckarts Umfeld und insbesondere die Biographien von Stuckarts Freunden, Bekannten und leitenden Mitarbeitern im REM und im RMDI rekonstruiert, um gleichzeitig das personelle Umfeld zu beschreiben, in dem sich Stuckart bewegte.

Dies gestaltete sich insbesondere im Hinblick auf die weniger exponierten Beamten des RMDI schwierig, da vielfach keine Personalakten in den Beständen des Bundesarchivs ermittelt werden konnten.⁷ Soweit diese nicht im Krieg verloren gegangen sind, dürften sie sich im Fonds 720 des Zentralen Staatlichen Sonderarchivs der (ehem.) UdSSR – „Sonderarchiv Moskau“ befinden⁸, der für diese Arbeit nicht mehr konsultiert werden konnte. Unter den insgesamt 14 544 nach Moskau verbrachten Archivalieneinheiten sollen sich ca. 11 600 Personalakten von Angehörigen des Ministeriums und der inneren Verwaltung des Reiches und Preußens, darunter Staatssekretäre, Ober- und Regierungspräsidenten, leitende Gestapobeamte aus den Jahren 1873–1945 befinden.⁹

Für die Übermittlung und Ergänzung zahlreicher biographischer Angaben zu Kurzbiographien von Führungskräften des RMDIs, die auf BDC-Akten, Aufzeichnungen der Personalabteilung des Ministeriums im Bundesarchiv und Sekundärliteratur sowie Aussagen für die Nürnberger Prozesse beruhen, bin ich Herrn Dr. Stephan Lehnstaedt und Herrn Joachim Lilla zu besonderem Dank verbunden.

Achelis, Johann Daniel, Prof. Dr. phil. (*7.6.1898, †21.9.1963), Sohn des berühmten Leipziger Kirchenhistorikers und Theologen Hans Achelis (1865–1937), der als Rektor der Universität Leipzig von Oktober 1932 bis Oktober 1933 die Umgestaltung der Universität im nationalsozialistischen Sinne vorantrieb. Auch J. D. Achelis war von 1926–1933 als Privatdozent für Physiologie in Leipzig tätig und galt dort als Mentor der NS-Studenten. Er arbeitete zeitweilig als Mitarbeiter von Henry Ernest Sigerist (1891–1957) am Leipziger Institut für Geschichte der Medizin und wurde 1931 in Leipzig zum Extraordinarius ernannt. Achelis trat erst am 1.5.1933 in die NSDAP ein. Seit dem Frühjahr 1933 als Referent im PrMWKuV

⁷ Eine wichtige Quelle für die Rekonstruktion der Lebensläufe bildeten die im Archivbestand des RMDf überlieferten Personalbögen (BA R 2/11685–11691).

⁸ Vgl. Henke/Verlande, Reichsministerium des Innern, Bestand R 1501. Lehnstaedt, Der „totale Krieg“ im Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler, in: Die Verwaltung 39 (2006), S.393–420, hier S.418, Anm.133, hat darauf hingewiesen, dass die gegen Kriegsende nach Pirna verbrachten Personalakten dort von der Roten Armee beschlagnahmt wurden. Ein Teil der Archivalien ist Anfang der 90er Jahre aus russischen Archiven zurückgekehrt, wobei die transport-, kriegs- und lagerbedingten Verluste sehr weitreichend sein sollen.

⁹ Weitere Personalunterlagen im BA DH, Best. ZA VI. In Moskau sollen sich auch zahlreiche Archivalien aus der Zuständigkeit der von Stuckart geleiteten Abteilung I, Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung mit Schwerpunkt beim Personenstandsrecht und bei Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, befinden, vgl. mwN.: www.sonderarchiv.de/fonds/fond0720.htm (eingesehen am 28.2.2005). Zum Sonderarchiv: Aly/Heim, Das Zentrale Staatsarchiv in Moskau („Sonderarchiv“).

tätig, stieg er rasch zum MinR auf. Er blieb jedoch nur bis 1934 im Kultusministerium und wurde dann Ordinarius für Physiologie in Heidelberg. 1936 wurde er zum Führer der mathematisch-naturwissenschaftl. Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und erhielt 1937 einen Lehrauftrag für Medizingeschichte. Während des Krieges erstellte er für die Luftwaffe „Untersuchungen zur Reizphysiologie der Wärmeregulation“. 1944 saß Achelis im wissenschaftl. Beirat des Bevollmächtigten für das Gesundheitswesen, Karl Brandt. Nach dem Krieg von den Amerikanern entlassen, gelangte er 1950 in eine führende Position innerhalb der Firma „Boehringer“ in Mannheim.

Best, Karl Rudolf Werner, Dr. iur. (*10.7.1903, †23.6.1989), gründete unmittelbar nach dem Ende des Ersten Weltkrieges die erste Ortsgruppe des Deutschnationalen Jugendbundes und wurde in der Mainzer Gruppe der DNVP aktiv (Stuckart betätigte sich zu dieser Zeit bei der DNVP in Wiesbaden). 1923 und 1924 wurde er anlässlich der Ruhrkämpfe von den französischen Besatzungsbehörden inhaftiert. Von 1921 bis 1925 studierte Best in Frankfurt a.M., Freiburg, Gießen und Heidelberg, wo er 1927 mit einer arbeitsrechtlichen Dissertation promovierte. Ab 1929 war er – wie Stuckart – als Gerichtsassessor an verschiedenen hessischen Amtsgerichten tätig und trat 1931 in die SS ein. 1931 und 1932 wurde er in den Landtag des Volksstaates Hessen gewählt. 1931 erstellte Best Pläne zur Machtübernahme der NSDAP in Hessen, die als „Boxheimer Dokumente“ in die Geschichte eingingen. In diesen „Dokumenten“ wurde vor dem Hintergrund einer fiktiven kommunistischen Revolution ein Szenario für die Machtübernahme der NSDAP entwickelt und unter anderem die Verhaftung und Ermordung von politischen Gegnern gefordert. Best wurde nach dem Bekanntwerden der Staatsstreichpläne aus dem Staatsdienst entlassen.

Nach der Machtübernahme wurde Best im März 1933 Staatskommissar für das Polizeiwesen in Hessen und im Juli 1933 Landespolizeipräsident. In den Folgejahren avancierte er zum Amtsleiter unter Heydrich und Justiziar der Gestapo. 1935 wurde Best SS-Standartenführer und Abteilungsleiter im Geheimen Staatspolizeiamt und später avancierte er wie Stuckart zum SS-Obergruppenführer. Vom 27.6.1939 bis zum 12.6.1940 war er Leiter des Amtes 1 (Verwaltung und Recht) des RSHA und als solcher Mittäter bei der Ermordung von Juden und Polen nach dem Überfall auf Polen. 1941 wurde Best nach Paris versetzt, wo er die Abt. „Verwaltung“ beim Militärbefehlshaber in Frankreich leitete und an ersten „Maßnahmen“ gegen die jüdische Bevölkerung mitwirkte, indem er u. a. die Erfassung aller Juden in der besetzten Zone anordnete und eine der wesentlichen Grundlagen für die späteren Massendeportationen schuf. 1942 wurde er nach der Einsetzung eines HSSPF abgelöst. Als Nachfolger von Cecil von Renthe-Fink bekleidete er dann den Posten des „Reichsbevollmächtigten für Dänemark“.

1948 wurde Best in Kopenhagen für seine in Dänemark begangenen Verbrechen zunächst zum Tode verurteilt. Die Strafe wurde im Rechtsmittelverfahren jedoch 1950 vom Obersten Dänischen Gerichtshof auf zwölf Jahre Haft reduziert. 1951 wurde er auf Druck der bundesdeutschen Behörden begnadigt und in die Bundesrepublik abgeschoben. Zusammen mit dem FDP-MdB Ernst Achenbach, seinerzeit Verteidiger im I.G.-Farben-Prozess, gründete Best seinerzeit den „Esse-

ner Generalamnestie-Ausschuss“, der sich für die Belange von inhaftierten Kriegsverbrechern einsetzte. Seit 1953 arbeitete er als Rechtsberater des Stinnes-Konzerns in Mülheim an der Ruhr.

1958 verurteilte ihn eine West-Berliner Spruchkammer im Rahmen eines Entnazifizierungsverfahrens zur Zahlung von 70 000 DM. Im Berufungsverfahren 1962 erfolgte trotz Bests Einstufung als „Hauptschuldiger“ eine Reduzierung der Strafe auf 100,40 DM. 1969 wurde Best wegen seiner Verantwortung für 1939 in Polen begangenen Mordes an mindestens 8723 Menschen verhaftet und 1972 in Berlin angeklagt. Im selben Jahr wurde er wegen Verhandlungsunfähigkeit aus der Haft entlassen, 1983 wurde das Verfahren wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Die der Entlassung zugrunde liegenden gesundheitlichen Probleme hindernten Best nicht, regelmäßig als Entlastungszeuge bei NS-Strafverfahren aufzutreten und einer Tätigkeit als Unternehmensberater nachzugehen. 1989 wurde aufgrund eines solchen Auftritts als Zeuge die Verhandlungsfähigkeit wieder festgestellt und das seit 17 Jahren ruhende Verfahren gegen Best wieder aufgenommen. Best starb kurz vor Eröffnung des Hauptverfahrens.

Blome, Kurt, Dr. med. (*31.1.1884, †10.10.1969), trat 1922 in die NSDAP und 1931 in die SA ein. Seit 1933 hatte Blome eine Praxis für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Rostock. 1935 wurde er Beauftragter des Reichsärztesführers für ärztliche Fortbildung und wurde Mitglied des „Reichsausschusses zum Schutze des deutschen Blutes“. 1939 avancierte Blome zum stellvertr. Leiter des NSÄB, des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP und der Reichsärztekammer sowie zum Hauptschriftleiter der neugegründeten Monatszeitschrift und des Organs des Hauptamtes für Volksgesundheit und des NSÄB. Im Reichsforschungsrat war er Fachspartenleiter für Erb- und Rassenpflege und seit 1943 Fachspartenleiter für Krebsforschung, jedoch tatsächlich offenbar mit der Erforschung von Biowaffen befasst. Blome wurde auf dem Ärzteprozess in Nürnberg am 20.8.1947 freigesprochen und arbeitete in der Folgezeit als Facharzt für Haut- und Harnleiden in Dortmund. 1951 wurde Blome durch das Army Chemical Corps angeworben. Seine Anstellung scheiterte jedoch.

Bojunga, Helmut, Dr. iur. (*24.6.1898, †21.9.1958), bestand seine juristischen Staatsexamina mit Auszeichnung und war wie Stuckart seit März 1933 im Preußischen Kultusministerium/REM tätig, wo er bereits im Mai 1933 zum MinR ernannt wurde. Er galt Minister Rust „als außerordentlich befähigter, fleißiger und den Durchschnitt weit überragender Beamter von streng nationaler Gesinnung“, der im Sommer 1934 zum MinDir befördert wurde und ursprünglich die Zentralabt. übernehmen sollte. Von 1938 bis 1953 fungierte er als Kurator der Georg-August-Universität Göttingen, von 1955 bis 1958 als Präsident der Klosterkammer Hannover. Bojunga amtierte 1953/54 als Staatssekretär im Kultusministerium des Landes Niedersachsen. Er diente Stuckart sowohl in Nürnberg als auch 1953 im Verwaltungsrechtsstreit um seine beamtenrechtlichen Ansprüche als Entlastungszeuge.

Bommel, Gerhard (*6.9.1902, †18.12.1966), studierte bis Sommer 1924 Rechtswissenschaften und war nach seinem zweiten Staatsexamen als evangel. Konsisto-

rialrat tätig. 1932 trat das kurzzeitige DVP-Mitglied der NSDAP und der SS bei. Er wurde NSDAP-Fraktionsführer in Münster und ab 1933 Personaldezernent des Provinzialverbandes Westfalen, bevor er 1936 ins RPrMdI kam und Mitglied des persönl. Stabes des RFSS wurde. Im November 1937 wurde Bommel zum MinR befördert und im Oktober 1941 wurde er zur Beförderung zum MinDir vorgeschlagen. Seit 1943 nahm er die Geschäfte des Regierungspräsidenten für Oberpfalz und Niederbayern in Regensburg wahr und wurde 1944 SS-Brigadeführer.

Brandt, Rudolf, Dr. med. (*2.6.1909, †2.6.1948), war seit 1.9.1932 NSDAP-Mitglied (Nr.1 331 356) und seit 25.10.1933 SS-Mitglied (Nr.129 771), ab 20.4.1944 im Rang eines Standartenführers. 1938 Promotion zum Dr. med. in Kiel. Brandt war persönlicher Referent des RFSS und wurde mit dessen Ernennung zum RMdI MinR und Leiter des Ministerbüros beim Stab RFSS. Brandt war an der Ermordung von 86 Juden beteiligt, deren Skelette für die Skelettsammlung der Reichsuniversität Straßburg bestimmt waren, und wurde im Nürnberger Ärzteprozess am 20.8.1947 zum Tode verurteilt und am 2.6.1948 in Landsberg hingerichtet.

Brauneck, Hermann, Dr. med. (*19.12.1894, †27.7.1942), trat 1930 in die NSDAP und 1931 in die SA ein und leitete ab 1933 des Rassenpolitische Amt der NSDAP im Gau Weser-Ems. Er war Gauobmann im NSÄB und Richter am Erbgesundheitsgericht. 1936 wurde er zum MinR im RPrMdI ernannt und fungierte als stellvertr. Vorsitzender des von Stuckart geleiteten „Reichsausschusses zum Schutz des deutschen Blutes“. 1937 wurde Brauneck Chef des Sanitätshauptamtes der Obersten SA-Führung und 1942 Inspekteur des SA-Sanitätswesens.

Bukow, Willy (*25.6.1904, †?), studierte Rechts- und Staatswissenschaften und trat am 1.10.1931 in die NSDAP ein (Nr.711 507). Unmittelbar nach seinem zweiten Staatsexamen ging er als Regierungsassessor in den Staatsdienst und wurde am 1.10.1933 zum RR und am 1.5.1939 zum ORR ernannt. Bereits im September 1941 schlug der Leiter der Personalabt. des RMdI, Hans von Helms, dem RMdF Bukows Beförderung zum MinR vor, wobei er ausdrücklich darauf hinwies, dass dies unter Abweichung von §12 Abs.1 der Reichsgrundsätze vom 14.10.1936 (RGBl.I, S.893) geschehe, da Bukow seit weniger als einem Jahr, nämlich erst seit dem 2.1.1941 im RMdI verwendet werde. Bukows Leistungen würden eine Beförderung jedoch rechtfertigen. Hinsichtlich seiner nicht „rein deutschblütigen“ Ehefrau habe man sich mit dem Leiter der PK ins Benehmen gesetzt, der keine Einwendungen erhoben habe. Das RMdF stimmte der Beförderung zu. Nach dem Krieg diente Bukow Stuckart als Entlastungszeuge und war für das Wirtschaftswissenschaftliche Institut des DGB tätig.

Conti, Leonardo Ambrogio Giovanni (*24.8.1900, †6.10.1945), wurde in Lugano/Schweiz geboren und wuchs nach der Scheidung seiner Eltern seit 1915 bei seiner Mutter, der späteren Reichshebammenführerin in Berlin auf. Er gehörte 1918 zu den Mitbegründern der „Organisation Consul“ und war u.a. als ASTA-Chef in Berlin in der völkischen Studentenbewegung aktiv. Er nahm 1920 am Kapp-Putsch teil und trat 1923 in die SA ein. Nach dem Medizinstudium in Berlin

und Erlangen wurde er Fürsorgearzt in Berlin/Tiergarten und 1927 Mitglied der NSDAP. 1929 war er einer der Mitbegründer des NSÄB und schuf die entsprechende Gauorganisation für Berlin. 1932 gehörte er dem Preuß. Landtag an und wurde 1933 ins PrMdI berufen, wo er schon 1934 zum MinR ernannt wurde. Bereits 1933 war er Mitglied der SS geworden (1944 Beförderung zum SS-Obergruppenführer) und wurde von Göring als „alter Kämpfer“ – wie Stuckart – zum Preuß. Staatsrat ernannt. Anlässlich der Olympiade 1936 organisierte Conti die medizinische Versorgung und erhielt dafür höchstes Lob. 1939 wurde Conti StS für das Gesundheitswesen im RMdI und Reichsgesundheitsführer sowie Chef der Reichsärztekammer, Leiter des NSÄB und als Hauptdienstleiter der NSDAP Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit. Unter seiner Ägide wurden die Gesundheitsämter zur Beschleunigung der erbbiologischen Kontrolle und Selektion der Bevölkerung ausgebaut. Conti war von der Notwendigkeit der „Ausmerze des Kranken“ ebenso überzeugt wie von der „Leistungssteigerung bei den Gesunden“. Er war mitverantwortlich für Zwangssterilisationen, Schwangerschaftsunterbrechungen und die sogenannte Euthanasie kranker Menschen und beteiligte sich an Menschenversuchen. Obgleich mit einer beachtlichen Ämterfülle ausgestattet, gelang es Conti nicht, die von ihm und Stuckart angestrebte Zentralisierung des Gesundheitswesens abzuschließen. 1943 soll Conti resigniert sein Amt zur Verfügung gestellt haben. Mit seinem als politisches Vermächtnis einzuschätzenden Werk „Zur Neuordnung des Gesundheitswesens nach dem Siege“ versuchte Conti noch einmal, aktiv zu werden. Wie Stuckart gehörte er 1945 der Übergangsregierung unter Dönitz an und wurde am 19. 5. 1945 verhaftet. Am 6. 10. 1945 beging er in der Haft in Nürnberg Selbstmord.

Danckwerts, Justus, Dr. iur. (*4. 6. 1887, †27. 5. 1969), studierte Rechtswissenschaften in Marburg und Göttingen promovierte 1910 in Heidelberg zum Spezifikationskauf (§ 375 HGB). Er nahm 1914 als Soldat am Ersten Weltkrieg teil und wurde 1915 in die Zivilverwaltung des Generalgouvernements Warschau versetzt. Danckwerts arbeitete seit 1919 als Regierungsassessor und Justitiar auf Probe bei der Regierung in Allenstein, war von 1920 bis 1923 im PrMdI tätig und wurde 1921 zum RR ernannt. Von 1923 bis 1930 war er als ORR Stellvertreter des Regierungspräsidenten von Stade. Er war von 1930–1939 im PrMdI, später im RMdI, als Referatsleiter (MinR) tätig. In der Abt. I war er schwerpunktmäßig mit Fragen der Verwaltungsreform, der Reichsreform und der Reform des materiellen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsstreitverfahrens sowie Fragen der zivilen Reichsverteidigung befasst. Im November 1938 wurde Danckwerts zum Leiter der Unterabt. IV „Reichsverteidigung und Wehrrecht“ im Rang eines MinDirig. ernannt. Danckwerts war seit 1937 Verbindungsbeamter zum Heer und wurde 1940 Chef der Militärverwaltung auf dem Balkan. Von 1939 bis 1943 war Danckwerts beim Generalquartiermeister des Heeres Eduard Wagner und von 1943 bis 1944 als Militärverwaltungsbeamter in Belgrad tätig. Bei Kriegsende geriet er in US-amerikanische Gefangenschaft, aus der er 1947 entlassen wurde. 1948 wurde Danckwerts dann wieder als MinR in der niedersächsischen Staatskanzlei verwendet und nahm am Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee teil. 1952 war er als Staatssekretär beim Bundesrat tätig. Nach seiner Pensionierung 1954 wirkte er als

Beauftragter für die Vereinfachung und Verbilligung der Landesverwaltung. Außerdem war er seit 1950 Mitglied des Verwaltungsrates des Nordwestdeutschen Rundfunks (NWDR). Nach dem Krieg sagte Danckwerts am 26./27. August 1948 als Direktzeuge der Verteidigung zugunsten Stuckarts aus.

Eckhardt, Karl August, Prof. Dr. iur. (*5.3.1901, †29.1.1979), trat 1931 der SA und 1932 der NSDAP und 1933 der SS bei. Der Rechtshistoriker lehrte von 1933 bis zum 21.3.1934 an der Universität Kiel und wechselte dann als Hauptreferent der Hochschulabt. in das REM. Dort war er für die Fächer Recht, Staat, Politik, Wirtschaft und Geschichte zuständig und führte Stuckarts Arbeiten an der nationalsozialistischen juristischen Studienreform zu Ende. Zudem edierte Eckhardt zahlreiche germanisch-rechtliche Quellentexte – wie die Lex Salica und den „Sachenspiegel“ – und wurde 1936 Herausgeber der zum Zwecke der „Rechtserneuerung“ neu gegründeten Zeitschrift „Deutsche Rechtswissenschaft“. In einem Beitrag für die SS-Zeitung „Das Schwarze Korps“ forderte er am 22.5.1935 die Todesstrafe für Homosexuelle. 1935 wurde Eckhardt zum Untersturmführer im Persönlichen Stab des RFSS und des SD und erhielt einen Lehrstuhl an der Berliner Universität. 1937 wechselte Eckhardt an die Universität Bonn, wo er einen Lehrstuhl für Germanische Rechtsgeschichte innehatte und Direktor des „Deutschrechtlichen Instituts des RFSS“ wurde. Eckhardt wurde nach der Kapitulation 1945 unter Verweigerung der Emeritierung entlassen und arbeitete später als Stadtarchivar und Direktor des historischen Instituts des Werralandes.

Ehrensberger, Otto, Dr. iur. (*16.1.1887, †16.5.1968), studierte 1905 in Lausanne, München und Münster Rechtswissenschaften und wurde 1911 zum Regierungsreferendar ernannt. Sein Vater war Direktionsmitglied bei Krupp. Sein Assessorexamen legte er nach dem ersten Weltkrieg, an dem er als Soldat teilnahm, im Dezember 1918 in Berlin ab. Bis 1919 war er komm. Bürgermeister von Hammerstein in Westpreußen und wurde am 1.2.1919 zum Regierungsassessor beim Landratsamt in Siegen/Westfalen ernannt, am 1.2.1922 zum RR bei der Landesregierung in Düsseldorf. Er vertrat bis September 1924 den ausgewiesenen Landrat Erich Müser in Kreuznach und wurde im April 1925 Landrat in Ohlau/Schlesien; Oktober 1932 in Schweidnitz/Schlesien und Ende Juli 1935 zunächst komm. Landrat von Recklinghausen. Ehrensberger war am 1.3.1933 in die NSDAP eingetreten (Nr. 3 524 242). Vom 1.8.1938 bis 1945 kam er ins RMdI, wo er am 30.1.1939 zum MinR und am 17.9.1940 zum MinDir ernannt und als ständiger Vertreter Stuckarts die Abt. I insbesondere die Abt. I R (Zivile Reichsverteidigung und besetzte Gebiete) leitete. Nach dem Krieg war Ehrensberger bis Juli 1945 in amerikanischen Lagern interniert und anschließend von 1948 bis 1952 im bayerischen Staatsdienst tätig. 1952 bekleidete er das Amt eines MinDir beim Obersten Bayerischen Verwaltungsgericht.

Ermert, Billy, Dr. iur. (*11.10.1902, †?), studierte in Göttingen, Freiburg und Marburg Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft und promovierte 1925. Wie Stuckart absolvierte Ermert seine Referendarzeit von Januar 1925 bis Dezember 1928 beim OLG Frankfurt a. M. Er trat bereits 1925 in die NSDAP (Nr. 13 226) ein

und wurde von Mai 1929 bis März 1930 beim Reichsausgleichsamt, von April 1930 bis Oktober 1931 beim „Polenschädenkommissar“ und anschließend bis Sommer 1932 bei der Reichsfinanzverwaltung tätig, wo er im August 1932 zum Regierungsassessor und im April 1933 zum RR ernannt wurde. Im Mai 1933 übernahm er kommissarisch das Landratsamt Calau, wo er im Oktober planmäßig als preußischer Landrat angestellt wurde. Seit Sommer 1935 war er „kommissarisch“ im RMdI tätig. In Abweichung von den Reichsgrundsätzen aber in Ansehung seiner niedrigen NSDAP-Mitgliedsnummer wurde Ernert bereits im Oktober 1935 zum MinR ernannt. Im August/September 1938 wurde er u. a. aufgrund seiner Verdienste in Wien zum MinDirig. ernannt.

Fabricius, Hans, Dr. iur. (*6. 1. 1891, †28. 4. 1945), legte 1913 sein erstes Staatsexamen ab und promovierte in Greifswald. Er nahm am ersten Weltkrieg als Soldat teil und war im November 1918–1919 in englischer Gefangenschaft. 1920 legte er die große Staatsprüfung ab und war von 1921–1927 bei der Reichszollverwaltung und seit 1928 im Landesfinanzamt Brandenburg tätig. Fabricius gehörte 1923 vorübergehend der DVP an und trat am 1. 9. 1929 in die NSDAP ein (Nr. 150461), weshalb er bis 1933 – wie Stuckart – aus dem Staatsdienst ausgeschlossen wurde. Fabricius war ab dem 14. 9. 1930 MdR und seit 1932 Fraktionsgeschäftsführer der NSDAP und in dieser Funktion zugleich Reichsamtsleiter. Seit Juli 1933 im RMdI, ab 1934 im Range eines MinR, wurde er am 20. 4. 1939 zum MinDirig und stellvertr. Leiter der Personalabt. befördert. Ende 1943 musste Fabricius als enger Mitarbeiter Fricks das RMdI verlassen und ging zum RVerwG. Er starb im April 1945 in der Schlacht um Berlin.

Faust, Hans, Dr. iur. (*31. 3. 1894, †?), promovierte 1925 in Gießen und trat nach der Aufhebung der Beitrittssperre am 1. 5. 1937 in die NSDAP ein (Nr. 4393856). Vor 1933 war Faust Mitglied der DVP. Er wurde erst Ende 1944 zum MinDir im RPrMdI ernannt und stieg vom Generalsekretär des Generalbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz zum Leiter der Personalabt. im RMdI auf.

Feldscher, Werner, Dr. iur. (*24. 7. 1908, †?), hatte das erste juristische Staatsexamen 1933 mit „voll befriedigend“ und das zweite 1938 mit „gut“ bestanden. Er war bereits 1931 in die NSDAP eingetreten, betätigte sich als Beisitzer des Gaugerichts Mark Brandenburg und wurde bereits als Regierungsassessor 1939/40 als Vertreter des Landrats in Westerbürg beschäftigt. Am 25. 4. 1940 wurde Feldscher ins RMdI „einberufen“ und am 3. 1. 1941 im Rahmen seiner ersten planmäß. Anstellung zum RR ernannt. Unter Abweichung von den Reichsgrundsätzen von 1936, die eine bestimmte Standzeit vor der Beförderung vorsah, sollte er bereits im April 1942 zum ORR ernannt werden. Hierbei wurde darauf verwiesen, dass Feldscher nicht nur seine Dienstgeschäfte „stets zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten“ ausgeführt habe, sondern dass er „sich so frühzeitig für die Ziele der nationalsozialistischen Bewegung eingesetzt“ habe, dass eine „vorzugsweise Beförderung“ für gerechtfertigt gehalten werde. Der RMdF lehnte das Ansinnen des RMdI jedoch mit Schreiben vom 4. 5. 1942 ab und bat, die Beförderung bis Anfang 1944 zurückzustellen. Dennoch scheint Feldscher vorher befördert wor-

den zu sein, da bereits für 1943 Schreiben „z. Hd. von ORR Feldscher“ in den Akten nachweisbar sind. Feldscher nahm an den beiden Nachfolgebefehlungen der Wannseekonferenz im RSHA am 6.3. und 29.10.1942 teil und schied für den Zeitraum Juni 1943 bis Januar 1945 aus dem RMdI aus, um dann erneut, diesmal in die Personalabt. des RMdI, berufen zu werden. Im Wilhelmstraßenprozess diente Feldscher Stuckart als Entlastungszeuge.

Frick, Wilhelm, Dr. iur. (*12.3.1877, †16.10.1946), Sohn eines Lehrers und einer Bauerntochter, studierte in München Rechtswissenschaften und erwarb 1901 in Heidelberg – wo es keiner schriftlichen Dissertation bedurfte – den Dr. iur. Seine Beamtenkarriere begann er als Regierungsakzessist bei der Kreisregierung in Oberbayern. 1917 übernahm er in München eine Leitungsfunktion bei der politischen Polizei. So kam er früh mit Hitler in Kontakt, den er gemeinsam mit dem Münchener Polizeipräsidenten Pöhner unterstützte. An Hitlers Umsturzversuch am 8./9.11.1923 beteiligt, wurde Frick vom Volksgericht München zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt und nach einem Disziplinarverfahren vorübergehend aus dem Staatsdienst entlassen; 1926 wurde er jedoch – infolge einer Amnestie – bereits wieder als Oberamtmann beim Obergesamtsamt München verwendet. Frick stieg in der NSDAP schnell auf und war seit 1924 Mdr. 1928 übernahm er den Vorsitz der NSDAP-Fraktion, den er offiziell bis 1945 behielt. Da er in der NSDAP als „Verwaltungsfachmann“ galt, wurde er im Januar 1930 für 14 Monate als Innen- und Volksbildungsminister in die thüringische Landesregierung entsandt, wo er u. a. für die Ernennung des Rassetheoretikers Hans Günther (gen. der „Rasse-Günther“) als Professor in Jena sorgte und bestrebt war, den Bildungs- und Polizeibereich personell zu nazifizieren.

Am 30.1.1933 zog Frick als zunächst einziger NSDAP-Ressortchef ins Reichskabinett ein. Im RMdI wurden unter seiner Leitung und in seiner Verantwortung die wichtigsten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Machtübernahme und -konsolidierung ausgearbeitet und durchgesetzt. Auf dem Gebiet der Rassengesetzgebung und der Eugenik war der überzeugte Rassist Frick eine der treibenden Kräfte. Frick drängte immer wieder auf die Verrechtlichung von Unrechtsmaßnahmen insbesondere auf dem Gebiet der Konzentrationslager und der Judenpolitik. Dies führte zu Konflikten mit den Gauleitern, der SS und der Parteikanzlei.

Bereits Ende der 30er Jahre scheint Frick bei Hitler deutlich an Einfluss verloren zu haben. Seine Vorstellungen von einem zentralistisch autoritären Staatswesen kollidierten mit Hitlers Vorstellungen von einer dynamischen, nicht an Ordnungsstatuten gebundenen, persönlichen und bedingungslosen Autokratie. Das Scheitern der von Frick favorisierten Reichsreformpläne zur Errichtung einer starken Zentralgewalt mit dem RMdI als unangefochtener Verwaltungsspitze schwächte auch Fricks Stellung als Minister. Zudem verbrachte Frick viel Zeit auf seinem Hofgut im bayerischen Kempfenhausen, von wo aus er die Geschäfte des RMdI per Telegramm und Fernschreiben zu führen versuchte; die eigentliche Führung des Ministeriums in der Praxis überließ er – mitten im Kriege – seinen Staatssekretären Pfundtner und vor allem Stuckart. Hitler hielt bis Sommer 1943 an Frick als RMdI fest. Nach seiner Ablösung als RMdI durch Heinrich Himmler im August 1943 sandte Hitler Frick als Nachfolger Neuraths als Reichsprotektor

nach Prag. Wilhelm Frick wurde im Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg, in dem auch Stuckart aussagte, zum Tode verurteilt und im Oktober 1946 hingerichtet.

Gerullis, Georg, Prof. Dr. phil. (*13.8.1888, †1945), leitete von April bis November 1933 die Universitätsabt. des PrMWKuVs. Er hatte von 1909–1912 Indogermanistik und klassische Philologie in Königsberg und Berlin studiert, wo er 1912 auch promovierte. Nach seiner Soldatenzeit im Krieg habilitierte er sich in Königsberg und erhielt 1921 eine Anstellung als Studienrat. 1922 wurde er planmäßiger Extraordinarius für baltische Philologie an der Universität Leipzig. Wie Stuckart trat er 1930/31 der NSDAP und 1932/33 der SA bei. Im November 1932 rief er öffentlich zur Wahl Hitlers auf und betätigte sich als Vorsitzender eines „Nationalen Ausschusses für die Erneuerung der Universität Leipzig“. Mit Unterstützung der „Deutschen Studentenschaft“ wurde er am 1.4.1933 für kurze Zeit kommissarischer Personalreferent im sächsischen Volksbildungsministerium. Die Ernennung zum sächsischen Volksbildungsminister am 6.4.1933 schlug er aus und wechselte am 12.4. ins Kultusministerium nach Berlin, wo er als MinDir die Universitätsabt. leitete. Bereits im November wurde er jedoch in den einstweiligen Ruhestand versetzt und erhielt auf Anordnung Stuckarts im Sommer 1934 ein Ordinariat an der Universität Königsberg. 1935 wurde er – gegen das Votum des Lehrkörpers – Rektor der Königsberger Universität. 1937 gab er das Rektorat nach Konflikten mit Gauleiter Erich Koch, der sich bei der Ernennung von Gerullis übergangen fühlte, auf und übernahm einen Lehrstuhl an der Berliner Universität. Während des Zweiten Weltkrieges diente er bei der Wehrmacht, wurde im Mai 1945 von den Sowjets verhaftet und wahrscheinlich im Juli 1945 erschossen. Das Amtsgericht Berlin Schöneberg erklärte ihn 1953 für tot.

Globke, Hans Josef Maria, Dr. iur. (*10.9.1898, †13.2.1973), studierte nach seiner Entlassung vom Heeresdienst – er hatte am Ersten Weltkrieg als Soldat teilgenommen – an den Universitäten Bonn und Köln Rechtswissenschaft. Im Mai 1922 promovierte Globke in Gießen mit einer Arbeit zum Thema „Die Immunität der Mitglieder des Reichstages und der Landtage“. Am 28.4.1924 wurde er nach der bestandenen zweiten juristischen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor ernannt. Von 1925–1929 war er beim Polizeipräsidium Aachen und seit 1929 als RR im PrMdI zunächst im Verfassungsreferat, anschließend im Justitiariat und später im Saarreferat tätig. Bereits am 10.9.1932 wurde Globke – neben anderen Aufgaben – zum stellvertr. Referatsleiter des Saarreferates. Nach der NS-Machtübernahme blieb Globke im PrMdI und wurde am 1.12.1933 zum ORR befördert. Seine Versuche, nach der Aufhebung der Beitrittssperre 1937 als ehem. Mitglied der Zentrumspartei (seit 1922) der NSDAP beizutreten, blieben erfolglos, da ihn die PK als Vertreter des politischen Katholizismus ablehnte. Globke gehörte jedoch dem NSKK (ab 1.9.1933), dem NSRB (ab 2.8.1934) sowie der NSV (ab 1.11.1935) und dem Reichsbund Deutscher Beamten (ab 15.4.1936) an.

Im RmDI war Globke seit 1933 an den Arbeiten zur Entziehung der Staatsangehörigkeit für Emigranten und Ostjuden, am Erbgesundheitsgesetz und den Nürnberger Rassegesetzen beteiligt. Zudem war er mit der Frage befasst, inwieweit

jüdische Namen als Erkennungsmerkmal zur Abgrenzung von den Nichtjuden dienen konnten. Gemeinsam mit seinem Vorgesetzten Stuckart kommentierte er 1936 die Nürnberger Rassegesetze. Obgleich Stuckart bereits am 30.8.1935 Globkes Ernennung zum MinR befürwortete, stimmte der SdF erst nach einer Intervention Fricks am 17.5.1938 der Ernennung Globkes zum MinR zu. Im Sommer 1938 wurde Globke u.a. Generalreferent für die von Stuckart bekleidete Funktion des Stabsleiters GBV sowie Leiter der Unterabt. I B – Staatsangehörigkeit – und bearbeitete bis 1943 zudem „Internationale Fragen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitswesens“.

Nach dem Kriege fiel auch Globke zunächst unter den „automatic arrest“ und befand sich 1945/46 im alliierten Internierungslager Hessisch-Lichtenau. Er wurde auf eine Kriegsverbrecherliste gesetzt und von der amerikanischen Anklagebehörde als Zeuge im Hauptkriegsverbrecherprozess und in den Nürnberger Nachfolgeprozessen verhört. Sowohl im Wilhelmstraßenprozess als auch im späteren Entnazifizierungsverfahren wurde Globke zu einem von Stuckarts wichtigsten Entlastungszeugen.

1946 wurde Globke Stadtkämmerer in Aachen, avancierte dann zum Vizepräsident des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen und wurde im Oktober 1949 MinDirig im Bundeskanzleramt. Am 27.10.1953 wurde er von Adenauer zum StS im Bundeskanzleramt berufen. In der Bundesrepublik verstummte die Debatte um die Frage nach Globkes Einfluss auf die Rassengesetzgebung bis zu seinem Tod 1973 nicht.

Grauert, Ludwig (*9.1.1891, †4.6.1964), war Fliegeroffizier im Ersten Weltkrieg und wurde nach dem Assessorexamen bis 1923 als Staatsanwalt in Münster tätig. Er wechselte in die Privatwirtschaft und förderte als geschäftsf. Vorstandsmitglied des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller bereits in den 20er Jahren die NSDAP, der er 1933 beitrat. Er wurde von Göring 1933 im Zuge der Machtübernahme ins PrMdI geholt und war u.a. für den Polizeibereich verantwortlich. Am 22.6.1933 ordnete er die Errichtung der Konzentrationslager im Emsland an. Er war Vorsitzender des Polizeirechtsausschuss der AfDR und betätigte sich als Vorsitzender des Kuratoriums für allgemeine und innere Verwaltung der Berliner Verwaltungsakademie. Nach der Fusion des PrMdI mit dem RMdI im Herbst 1934 übernahm Grauert als StS die Bereiche Personal-, Kommunal- und Polizeiwesen. 1936 wurde er – mittlerweile SS-Gruppenführer – unter Androhung eines Parteigerichtsverfahrens in den Ruhestand versetzt. Grauert zog sich in die Privatwirtschaft zurück. Er wurde Mitglied des Aufsichtsrates der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau und diente im Zweiten Weltkrieg als Offizier. In den Nürnberger Prozessen wurde Grauert als Zeuge vernommen. Grauert sagte u.a. auch in dem Verfahren zu Stuckarts Beamtenversorgung vor dem LVG Hannover am 17.7.1953 zugunsten Stuckarts aus.

Groß, Walter, Dr. med. (*21.10.1904, †25.4.1945), gehörte der NSDAP seit 1925 an und gründete den NS-Studentenbund in Göttingen. 1932 wurde er Mitglied der Reichsleitung des NSÄB und gründete 1933 das „Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpolitik“ in Berlin, welches den Nukleus des späteren „Ras-

senpolitischen Amtes“ bildete. Groß war Kuratoriumsmitglied des Kaiser-Wilhelm Instituts für Anthropologie und saß 1936 gemeinsam mit Stuckart im „Reichsausschuss zum Schutze des deutschen Blutes“. 1937 wurde er Senator der Kaiser-Wilhelm Gesellschaft und lehrte seit 1938 als Honorarprofessor an der Berliner Universität. Am 27.3.1941 hielt Groß einen Eröffnungsvortrag mit dem Titel: „Die rassenpolitischen Voraussetzungen zur Gesamtlösung der Judenfrage“ zur Eröffnung von Rosenbergs „Institut zur Erforschung der Judenfrage“ in Frankfurt a. M. 1942 wurde Groß zum a. o. Professor für Anthropologie an der Berliner Universität ernannt. Groß nahm sich am 25.4.1945 das Leben.

Gütt, Arthur Julius, Dr. med. (*17.08.1891, †2.3.1949), nahm am Ersten Weltkrieg teil und betätigte sich frühzeitig im völkischen Milieu. Nach Abschluss seines Medizinstudiums war er von 1923 bis 1925 Kreisführer der verbotenen Deutschvölkischen Freiheitsbewegung im Kreis Labiau in Ostpreußen. Als Kreisarzt und Beamter war er jedoch 1925 gezwungen, aus der NS-Organisation auszutreten. Er trat der NSDAP erneut am 1.9.1932 bei. In der SS stieg er im November 1933 zum SS-Obersturmführer auf. 1933 wurde er im RMdI zum MinR ernannt und avancierte am 1.3.1934 zum Leiter der Abt. Volksgesundheit und Vorsitzenden des „Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik“ des RMdI. Ab Oktober 1934 war er zusätzlich im SS-RuSHA tätig und wurde im Juni 1935 Chef des „Amtes für Bevölkerungspolitik und Erbgesundheitslehre“ im Stab des RFSS. Als SS-Brigadeführer wurde er nach einem schweren Jagdunfall 1939 kaltgestellt und bekleidete nur noch repräsentative Funktionen als Präsident der „Staatsakademie des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und Leiter des „Reichsausschusses für den Volksgesundheitsdienst“. Im April 1942 diente er als Assistenzarzt der Reserve a. D. und arbeitete ab April 1944 im Stab des RFSS. Er starb 1949 in Stade.

Haupt, Joachim, Dr. phil. (*7.4.1900, †13.5.1989), absolvierte von 1915–1920 eine Ausbildung an der preuß. Kadettenanstalt in Berlin-Lichterfelde und schloss sich 1919 wie sein späterer Kollege Reinhard Sunkel dem „Landesjägerkorps Märker“ an. Später studierte er Philosophie und Geschichte und trat bereits 1922 der NSDAP bei. Von 1926 bis 1928 war Haupt als „Hochschulgruppenführer“ des NSStB in Kiel sowie 1927/28 Vorsitzender der Kieler Studentenschaft und Kreisleiter Nord der „Deutschen Studentenschaft“ tätig. Von 1928 bis 1931 arbeitete Haupt als Lehrer und Erzieher in Kiel, Plöhn und Ratzeburg und promovierte 1929 in Leipzig. Aufgrund seiner Betätigung für die Nazis wurde Haupt – wie Stuckart – aus dem Staatsdienst ausgeschlossen. Er schlug sich als Schriftleiter der „Niedersächsischen Tageszeitung“ in Hannover durch und wurde 1932 Abgeordneter der NSDAP im Preuß. Landtag, 1933 SA-Sturmbannführer und 1933 – zunächst kommissarisch – MinR im PrMWKuV. Dort avancierte er 1934/35 u. a. zum Inspekteur der Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten („Napolas“) in Preußen und betätigte sich bis 1935 gleichzeitig als Leiter der „Reichsfachschaft I (Hochschullehrer)“ des NSLB. Haupts Karriere fand 1935 ein jähes Ende, als er wegen des Vorwurfs der Homosexualität (§ 175 RStGB) entlassen und in der Folge auch aus der NSDAP und der SA ausgeschlossen wurde. Er lebte danach als freier Schriftsteller und Landwirt in Mecklenburg und diente

während des Zweiten Weltkrieges in der Wehrmacht. Nach Kriegsende wurde Haupt bis 1947 interniert und war anschließend als Lehrer in Hannover, Hamburg und Kiel tätig.

Helms, Hans von, Dr. phil. (*25.5.1899, †13.12.1980), war Weltkriegsteilnehmer und studierte anschließend Physik und Mathematik, 1923 Promotion zum Dr. phil. in Göttingen. 1922 NSDAP-Mitglied, nach deren Wiedergründung am 9.3.1925 erneuter Beitritt; am 31.12.1925 Austritt und am 1.4.1930 erneuter Beitritt, 1931 als NSDAP-Gauredner tätig, 1943 SA-Gruppenführer. Ab Juli 1930 war Helms beim Reichspatentamt tätig. Nach der Machtübernahme wurde er zum RR im PrMdI ernannt und war für die Einsetzung von SS- und SA-Führern in Leitungspositionen im Polizeiwesen zuständig. 1935 wechselte er nach einer Auseinandersetzung mit Grauert als Reichsamtsleiter zur Behörde des SdF und wurde 1937 zum MinR ernannt. Im September 1939 wurde er Regierungspräsident in Linz und 1940 Militärverwaltungschef Südwest-Frankreich. Im März 1941 wurde er – auf Empfehlung Himmlers – als MinDir Leiter der Personalabt. im RMdI, 1943 schied er aus und wurde zur Verfügung der Obersten SA-Führung gehalten. Helms war Mitglied des Volksgerichtshofes. Im Oktober 1944 ging Helms auf Wunsch der PK als Landeshauptmann der Provinz Westfalen nach Münster und tauchte im März 1945 unter, wurde jedoch dann von den Briten interniert.

Hering, Hermann (*5.3.1874, †?), war nach seinem Assessorenexamen 1901 zunächst als kommissarischer Hilfsrichter in Bromberg, dann vier Jahre als Hilfsarbeiter im Reichsamt des Innern und sodann 10 Jahre als Regierungsassessor und RR bei den Regierungen in Hannover und Oppeln tätig. Im Mai 1917 kam er wieder ins Reichsamt des Innern, wo er im Dezember zum Geheimen Regierungsrat und Vortragenden Rat befördert wurde. Hering trat schon kurz nach der Machtübernahme der SS als förderndes Mitglied bei (Nr.137606). Außerdem war Hering Mitglied in der NSV, im Reichsbund der Deutschen Beamten, im Reichskolonialbund, im Reichsluftschutzbund und im NS-Fliegerkorps. Ferner ersuchte er mit Stuckarts Förderung um Aufnahme in die NSDAP und wurde schließlich am 1.10.1941 Mitglied (Nr.8979022). Ab dem 17.10.1940 übertrug Stuckart ihm auch seine Vertretung in der Unterabt. I 2. Im April 1941 setzten sich Stuckart und Pfundtner beim RMdF dafür ein, Herings Stelle in eine Abteilungsleiterstelle umzuwandeln und den 67-Jährigen, der trotz Erreichens der Altersgrenze weiter im Dienst blieb, zum MinDir zu befördern. Das RMdF widersprach im Hinblick auf Herings Alter. Bis zu seinem Ruhestand im April 1944 blieb Hering Leiter des Staatsangehörigkeitswesens.

Heydrich, Reinhard (*7.3.1904, †4.6.1942), betätigte sich früh im völkischen Milieu 1920 als Freikorpskämpfer und trat 1922 in die Reichsmarine ein. Er wurde 1931 als Oberleutnant zur See wegen eines gebrochenen Eheversprechens in Unehren entlassen und trat in die NSDAP und die SS ein. Im Juli 1932 wurde er von Himmler mit dem Aufbau und der Leitung des Sicherheitsdienstes (SD) beauftragt. Im April 1933 avancierte er zum Leiter der Bayerischen Politischen Polizei, und im April 1934 zum Chef des Gestapa in Berlin. Am 26.8.1936 wurde Heydrich

Chef der Sicherheitspolizei (Sipo) und deren Abteilungen Geheime Staatspolizei (Gestapo) und Kriminalpolizei (Kripo). Nach dem Zusammenschluss des SD und der Sipo und der Gründung des RSHA am 27. 9. 1939 wurde Heydrich Chef dieser neuen Behörde. Seit 1938 avancierte er zu einer Schlüsselfigur bei der Vertreibung und Ermordung der Juden in Europa. Seit der Annexion Österreichs hatte sich der SD durch die Organisation der forcierten Auswanderung unter Leitung von Heydrichs Mitarbeiter Eichmann hervor getan. Nach dem Novemberpogrom 1938 ließ Heydrich 26 000 Juden in Deutschland in Konzentrationslagern inhaftieren. Nach Beginn des Krieges ordnete Heydrich die Gettoisierung der Juden und die Einrichtung von Ältestenräten in allen jüdischen Gemeinden in Polen an. Nach dem Überfall auf die Sowjetunion befahl er zunächst den Einsatzgruppen, kommunistische Funktionäre und Juden im wehrfähigen Alter zu exekutieren. Mit seiner Weisung gingen die Einsatzgruppen bald zum systematischen Massenmord an der gesamten jüdischen Bevölkerung der besetzten sowjetischen Gebiete über. Heydrich war mit einem von Göring unterzeichneten Ermächtigungsschreiben vom 31. 7. 1941 zur Durchführung der „Endlösung der Judenfrage“ ausgestattet. Seit 27. 9. 1941 bekleidete Heydrich zusätzlich die Funktion des amtierenden Reichsprotektors von Böhmen und Mähren. In Prag wurde er am 27. 5. 1942 bei einem Attentat tschechischer Widerstandskämpfer schwer verletzt. Er starb an den Folgen am 4. 6. 1942.

Himmler, Heinrich (*7. 10. 1900, †23. 5. 1945), wurde als Sohn eines Gymnasiallehrers in München geboren und strebte 1918 die Offizierslaufbahn an, wurde jedoch nicht mehr an der Front eingesetzt. Nach der Niederlage des Deutschen Reiches im Ersten Weltkrieg betätigte sich Himmler in den Freikorps „Oberland“, „Reichsflagge“ und „Reichskriegsflagge“ und nahm 1923 am Hitlerputsch teil. 1925 avancierte er zum NSDAP-Geschäftsführer im „Gau Niederbayern“ und zum stellvertr. Gauleiter sowie zum Propagandaobmann Oberbayern-Schwaben. Am 6. 1. 1929 ernannte Hitler Himmler zum RFSS und damit zum Chef einer Parteiorganisation, die damals nur 280 Mann zählte. Himmler entwickelte die SS zielstrebig zu einer eigenen Organisation der „rassischen Elite“ innerhalb der NSDAP, deren Mitglieder eine Mindestkörpergröße haben und später einen verschärften „Ariernachweis“ (Stammbaum bis 1800) erbringen mussten.

Himmler avancierte vom Münchner Polizeipräsidenten und Chef der bayerischen Politischen Polizei am 20. 4. 1934 zum Inspekteur des preußischen Gestapa. Seiner Ernennung zum „Chef der Deutschen Polizei“ 1936 gingen harte Auseinandersetzungen mit Frick, Göring und einigen Gauleitern voraus, die auf ein so wichtiges Herrschaftsinstrument wie die Polizeien zunächst nicht verzichten wollten. Mit Himmlers Ernennung zum Polizeichef des Reiches am 17. 6. 1936 fiel auch eine Entscheidung zugunsten einer spezifischen Gegnerkonzeption des NS-Staates, die sich vor allem gegen rassenbiologisch definierte „Feinde des deutschen Volkes“ richtete – eine ideologische Konstruktion, die schließlich in dem Doppelbegriff „jüdisch-bolschewistisch“ und in dem systematisch organisierten Massenmord an den europäischen Juden und anderen Gruppen ihren mörderischen Gipfel erreichte.

Neben dem Ausbau der Polizei und deren Verschmelzung mit der SS widmete sich Himmler dem Ausbau eigener militärischer Formationen der SS, dem Aus-

bau des Konzentrationslagersystems und pflegte Kontakte zu den Polizeien anderer europäischer Staaten insbesondere Italiens. Nach dem Überfall auf Polen 1939 wirkte er als „Reichskommissar für die Festigung des Deutschen Volkstums“ (RKFDV), an der „Umvolkung und Germanisierung“, d.h. der Vertreibung und Vernichtung der autochthonen Bevölkerung sowie der An- und Umsiedlung von (Volks-)Deutschen in den neu eroberten Ostgebieten. Nach seiner Ernennung zum RMdI am 25.8.1943 wurde Himmler nach dem Scheitern des Attentats auf Hitler am 20.7.1944 und den folgenden „Säuberungen“ im Offizierskorps der Wehrmacht zusätzlich zum Befehlshaber des Ersatzheeres ernannt und war seit 1.10.1944 zudem für die Internierung sämtlicher Kriegsgefangener zuständig. Nach Geheimverhandlungen mit den Westmächten wurde er noch im April 1945 von seinen Ämtern enthoben. Bei Kriegsende hielt er sich kurze Zeit bei der geschäftsführenden Reichsregierung Dönitz in Flensburg auf und floh. Himmler beging am 23.5.1945 in britischer Gefangenschaft Selbstmord.

Hoche, Werner, Dr. iur. (*25.7.1890, †?), promovierte 1911 nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Heidelberg und Berlin 1911 und wurde im Ersten Weltkrieg ausgezeichnet. 1915 wurde er in Berlin zum Gerichtsassessor ernannt und war von 1916–19 im Auswärtigen Amt tätig. Anschließend wechselte er vom 1.10.1919 bis 31.7.1922 ins RJM, wo er am 1.4.1920 zum RR und am 26.7.1922 zum ORR ernannt wurde. Im RMdI war er ab dem 1.8.1922 tätig und wurde am 1.7.1926 zum MinR ernannt und war dort u.a. für das Republikschutzgesetz zuständig, nach dem u.a. Beamte, die sich in der NSDAP oder KPD betätigten, diszipliniert werden konnten. Er trat am 1.5.1933 in die NSDAP ein (Nr.2641365) und wurde im Sommer 1939 zum MinDirig ernannt. Hoche war Herausgeber der „Gesetzessammlung des Kabinetts Hitler“ und des „Rechts der Neuzeit“; Mitherausgeber des „Jahrbuches des Deutschen Rechts“, des „Verwaltungshandbuches für Bayern“ und Autor von Kommentaren zum Schusswaffengesetz, zum „Gesetz gegen Waffenmissbrauch“, zur „VO des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes“ sowie zahlreichen Einzelabhandlungen zu staats-, verwaltungsrechtlichen und beamtenrechtlichen Themen. Am 2.3.1943 beauftragte Frick MinDirig. Hoche mit der Leitung einer Kommission zur Überprüfung des RMdI in organisatorischer Hinsicht. Ziel dieser Maßnahme war eine „Schärfere Zusammenfassung“ der Arbeitseinheiten des Ministeriums „zum Zweck der Kräfteeinsparung und Sicherung der kriegswichtigen Aufgaben“. 1943 wurde Hoche zum Leiter der Unterabt. I A – Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung. Er wurde 1944 zum RVerwG versetzt.

Höhn, Reinhard, Prof. Dr. iur. (*29.7.1904, †14.5.2000), betätigte sich schon als Gymnasiast im „Jugendring Südthüringen“. 1922 trat Höhn in den Deutsch-Völkischen Schutz- und Trutzbund in Meiningen ein. Seit 1923 studierte Höhn Rechtswissenschaften und Nationalökonomie in Kiel, München und Jena. 1933 trat er in die NSDAP und in die SS ein. 1935 wurde er außerordentlicher Professor für Staatsrecht in Heidelberg und Berlin. Gleichzeitig war er als Hauptamtsleiter im SD-Hauptamt für die Bereiche Kultur, Hochschule und Wirtschaft zuständig.

Er wurde 1936 stellvertr. Vorsitzender des Polizeirechtsausschusses der AfDR. Seit 1934 war er als Schriftleiter des DR tätig.

Als Höhn 1938 durch von Professor Walter Frank verbreitete Vorwürfe in Bezug auf seine frühere Tätigkeit für den „Jungdeutschen Orden“ und seine frühere Nähe zu dessen Leiter, Arthur Mahraun, in Bedrängnis geriet, fertigte Stuckart – in Himmlers Auftrag – am 20. 6. 1938 ein entlastendes Gutachten zu Höhns Werdegang. Nach Durchsicht der zu Höhn gesammelten Akten und ausgehend von Höhns in den 20er Jahren verfassten Büchern: „Der Bürgerliche Rechtsstaat und die neue Front, die geistesgeschichtliche Lage der Volksbewegung“ sowie „Artur Mahraun, der Wegweiser zur Nation“ (1929) kam Stuckart zu dem Ergebnis, dass Höhn bis 1929 „dem Nationalsozialismus in Verfolg der Linie des jungdeutschen Ordens“ tatsächlich „ablehnend“ gegenüber gestanden und die Ansicht vertreten habe, Mahraun würde „den Weg zum Staat der Volksgemeinschaft führen“ können. Höhn habe aber 1930 „mit dieser Linie völlig“ gebrochen und sich mit Mahraun anlässlich der Gründung von dessen „Staatspartei“ überworfen. Im Dezember 1930 sei Höhn sämtlicher Ämter enthoben worden und am 20. 1. 1932 aus dem „Jungdeutschen Orden“ ausgetreten. Dem Vorwurf, Höhn sei bis 1933 Mitglied der Staatspartei gewesen, konnte Stuckart damit entkräften. Höhns „positive Einstellung zum Nationalsozialismus“ sah Stuckart durch andere Dokumente hinreichend belegt. Zudem habe Höhn bereits seit 1932 mit dem SD zusammengearbeitet; andere Verdächtigungen, wonach Höhn mit „homosexuellen Kreisen in Verbindung gestanden“ oder „1932 mit der KPD bzw. Strasser-Leuten“ zusammengearbeitet habe, entbehrten nach Stuckarts Verdikt jeder Grundlage. 1939 wurde der so rehabilitierte Höhn Abteilungsleiter im RSHA sowie Ordinarius des Instituts für Staatsforschung der Universität Berlin am kleinen Wannsee (Königsstraße 71). 1944 bekleidete er den Rang eines SS-Oberführers. Nach dem Krieg war er zunächst als Heilpraktiker tätig und wurde 1953 Geschäftsführer der Deutschen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft. Seit 1956 leitete er die Akademie für Führungskräfte der Wirtschaft in Bad Harzburg. Er starb im Jahr 2000 in Pöcking am Starnberger See und wurde durch zahlreiche Nachrufe geehrt.

Hubrich, Georg, Dr. iur. (*21. 12. 1890, †1975), trat – nach seinem Einsatz an der Front im ersten Weltkrieg – 1922 in den preuß. Staatsdienst und wurde im Preuß. Wissenschaftsministerium im April 1928 zum MinR befördert. Im Frühjahr 1935 wurde Hubrich offenbar auf Betreiben Stuckarts ins RPrMdI geholt. Bereits 1936 firmierte er im Geschäftsverteilungsplan als Gruppenleiter für das Sachgebiet „Staatsangehörigkeit und Rasse“, Abt. I, Gruppe 5: Reichsbürgerrecht, Reichs- und Staatsangehörigkeit“. Hubrich, der vor 1933 in der DVP aktiv war, trat erst am 1. 5. 1937 der NSDAP bei und wurde im April 1941 zum MinDirig. befördert. Er wurde im Dezember 1943 als Geschäftsverteilungsreferent entlassen, da er angeblich die Kompetenzen der ebenfalls von Himmler geleiteten Behörde des RKFDV zugunsten des RMDI beschneiden wollte. Es erfolgte seine Versetzung in den Ruhestand. Nach dem Krieg wohnte Hubrich in Hamburg und war als Finanzdirektor des Nordwestdeutschen Rundfunks unter Leitung des ehem. preußischen Kultusministers A. Grimme tätig.

Jacobi, Kurt (*23.10.1900, †?), machte 1922 sein erstes juristisches Staatsexamen mit „ausreichend“ und 1926 die große Staatsprüfung mit „vollkommen befriedigend“. Er wurde 1933 als RR im RMdI angestellt und im März 1938 zum ORR befördert. Er trat erst nach Aufhebung der Beitrittssperre am 1.5.1937 in die NSDAP (Nr.5919812) ein. Am 28.8.1939 wurde Jacobi zum MinR befördert und fungierte seit 1943 als Leiter der Unterabt. für Reichsverteidigung und Bevölkerungsschutz. Im April 1944 wurde er nach Anfrage Himmlers beim RMdF im November 1943 zum MinDirig befördert.

Jäger, August (*21.8.1887, †17.6.1949), leitete bis April 1934 die „geistliche Abteilung“ im PrMWKuV. Der Jurist Jäger, den Stuckart bereits aus seiner Wiesbadener Zeit kannte, praktizierte eine besonders harsche Gleichschaltungspolitik gegenüber der evangelischen Kirche. 1936 wurde Jäger nach dem Scheitern seiner Kirchenpolitik als Senatspräsident ans Berliner Kammergericht berufen. Im Herbst 1939 ging er als Stellvertreter des Reichsstatthalters nach Posen. Dort wurde er nach dem Krieg als „Henker Großpolens“ vor Gericht gestellt, zum Tode verurteilt und 1949 hingerichtet.

Kaibel, Johannes (*25.6.1902, †?), war seit 1.5.1933 NSDAP-Mitglied (Nr.2714093) und seit 1934 im RMdI, ab dem 30.7.1939 im Range eines MinR als persönlicher Referent von Staatssekretär Pfundtner beschäftigt. Ende 1943 wurde Kaibel in die Reichsverteidigungsabt. versetzt.

Kettner, Hans-Joachim (*28.10.1905, †?), kam aus Wiesbaden und kannte Stuckart seit seiner Referendarzeit 1931. Kettner bestand beide juristische Staatsexamina 1928 und 1932 mit „ausreichend“. Seit Februar 1933 war er als „komm. Hilfsarbeiter“ und seit Juni 1934 bis April 1935 als RR in der Hochschulabt. und in der „Geistigen Abteilung“ des PrMWKuV – ab 1934 des REM – tätig. Der NSDAP gehörte Kettner seit April 1933 an (Nr.2368275), wurde aber am 16.4.1935 angeblich wegen ausstehender Beitragszahlungen ausgeschlossen und am 11.5.1938 wieder aufgenommen. Nur wenige Wochen nach Stuckarts Wechsel ins RPrMdI wurde Kettner am 15.4.1935 dort – offenbar auf Stuckarts Wunsch – als komm. Hilfsarbeiter beschäftigt und am 22.3.1938 zum ORR und am 1.4.1941 zum MinR befördert. Gegen Stuckarts Vorschlag, Kettner im Sept. 1944 zum MinDirig zu befördern, gab es seitens des RMdF zunächst erheblichen Widerstand. Seit Ende der 40er/Anfang der 50er Jahre arbeitete Kettner als Syndikus bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber in Köln, die u.a. das Institut zur Förderung der niedersächsischen Wirtschaft finanzierte, bei dem Stuckart Anfang der 50er Jahre eine Beschäftigung fand.

Klas, Adolf (*9.5.1904, †?), war ein Schulfreund von Stuckart, der nach dem Abitur 1923 zunächst Banklehre machte und dann ein rechtswissenschaftliches Studium aufnahm. Die große Staatsprüfung legte Klas 1933 ab. Seit dem 1.4.1932 gehörte er der NSDAP (Nr.1057426) an und betätigte sich vom 1.12.1933 bis April 1934 als Blockwart und später als Beisitzer im Gaugericht Frankfurt. Wie Stuckart zuvor arbeitete Klas bis Mai 1934 bei der Nassauischen Landesbank in

Wiesbaden, war dann kurze Zeit Rechtswalter der DEK. Kurz nach Stuckarts Wechsel kam auch Klas im April 1935 ins RPrMdI und wurde 1937 – in Abweichung von den Reichsgrundsätzen vom 14. 10. 1936 – zum RR befördert. Bereits im Juli 1938 schlug das RMdI den 34-jährigen Klas – erneut unter Umgehung der für die Beförderung geltenden Reichsgrundsätze – zur Beförderung zum ORR vor, der das RMdF erst nach einer Intervention Stuckarts zustimmte. 1940/41 leistete Klas Kriegsdienst in Frankreich. Im Sommer wurde er erneut unter Umgehung der Reichsgrundsätze zur Beförderung vorgeschlagen, ohne dass das RMdF diesmal Widerstand leistete. Seit 29. 7. 1941 war Klas dann als MinR und Referatsleiter in Stuckarts Verfassungsabt. tätig. Nach dem Krieg, während des Wilhelmstraßenprozesses, gehörte Klas dem Verteidigerteam Stuckarts an.

Klopfer, Gerhard, Dr. iur. (*18. 2. 1905, †29. 1. 1987), studierte 1923 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Jena und Breslau und promovierte 1927. Ähnlich wie Stuckart begann auch Klopfer seine Karriere 1931 als Amtsrichter (in Düsseldorf) trat aber erst im April 1933 in die NSDAP und die SA ein und wurde Ende 1933 Referent im Preußischen Landwirtschaftsministerium. 1934 wechselte er ins Gestapa. Seit April 1935 war er beim SdF tätig, wo er schnell zum MinDir aufstieg. Beim SdF/PK leitete Klopfer als Nachfolger von Sommer (s. u.) die Staatsrechtliche Abt. III und war als Stellvertreter Bormanns für „Rasse- und Volkstumsfragen“, Wirtschaftspolitik, Zusammenarbeit mit dem RSHA und Grundsatzfragen der Besatzungspolitik zuständig. 1935 trat er in die SS ein. Zum Zeitpunkt der Wannseekonferenz 1942 war Klopfer SS-Oberführer, bis 1944 stieg er zum SS-Gruppenführer auf.

Im April 1945 floh Klopfer aus Berlin und wurde später interniert. Nach der Haftentlassung wurde er 1949 durch die Nürnberger Hauptspruchkammer für „minderbelastet“ erklärt. Ab 1952 war er dann Helfer in Steuersachen und ab 1956 als Rechtsanwalt in Ulm tätig. Ein Ermittlungsverfahren wegen Teilnahme an der Wannseekonferenz durch die Staatsanwaltschaft Ulm wurde 1962 eingestellt.

Knost, Friedrich August, Dr. iur. (*21. 9. 1899, †22. 8. 1982), war vor 1933 Mitglied der linksliberalen DDP und trat unmittelbar nach der Machtübernahme in die NSDAP ein. Über das zum Geschäftsbereich des RMdI gehörende Reichssippenamt (1934/35 und 1939–43) gelangte er zeitweilig in das RMdI. Er gab gemeinsam mit Lösener einen Kommentar zur Rassengesetzgebung heraus, der in 5. Aufl. bis 1942 mit 15 000 gedruckten Exemplaren erschien und begleitete die Rassengesetzgebung durch nicht weniger als 340 Beiträge in der Zeitschrift „Das Standesamt“. Knost trug somit zur Bürokratisierung der Entrechtung der Juden bei. Als SS-Mitglied und Herausgeber der „Handbücherei des Standesbeamten“ etablierte er sich nach 1936 zum führenden Personenstandsrechtler des Dritten Reiches.

Im Entnazifizierungsverfahren nach 1945 wurde Knost als „unbelastet“ eingestuft und setzte seinen Werdegang als RD in Stade, Kurator der Universität Göttingen und seit 1956 Präsident des VG Braunschweig fort. Zusätzlich wurde Knost 1958 in die evangelische Landessynode Braunschweig berufen. Ein Mitarbeiter Knosts stellte Anfang 1961 bei der Staatsanwaltschaft beim LG Braunschweig Strafantrag gegen Knost wegen Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlich-

keit, Anstiftung oder Beihilfe zur Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung. Staatsanwalt Dr. Gerd Hiete stellte das Ermittlungsverfahren nach sechs Wochen ein. Sein 1957 angetretenes Amt als Präsident des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamten konnte Knost bis 1980 ausüben.

Kreißl, Anton, Dr. iur. (*14.2.1895, †28.6.1945), war von 1915–1918 Weltkriegsteilnehmer und 1918 Mitglied bei der Sudetendeutschen Volkswehr. 1919 war Kreißl Mitglied in der Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei und gründete in Prag den sudetendeutschen NS-Studentenbund. Nach seiner Promotion 1921 in Innsbruck war er als Rechtsanwalt tätig. 1938 avancierte er zum NS-Gauamtsleiter für Kommunalpolitik und MdR und wurde mit der Nr. 6600 842 in die NSDAP übernommen und Mitglied der SS (Nr. 313 996), 1942 im Range eines SS-Brigadeführers. 1939 war Kreißl Gauhauptmann im Sudetenland, 1940 Gauorganisationsleiter, ab 1942 im Range eines Oberbereichsleiters. 1943 wurde Kreißl von Himmeler als Leiter der Kommunalabt. in das RMdI geholt. Kurz nach Kriegsende starb Kreißl im Lager Rabstein.

Kritzinger, Wilhelm, Dr. iur. (*14.4.1890, †Okt. 1947), studierte nach dem Abitur 1908 Rechtswissenschaften und war Weltkriegsteilnehmer, zuletzt als Leutnant der Reserve. Nach seinem Assessorexamen 1921 begann er als Hilfsarbeiter im RJM. 1925/26 bekleidete er den Rang eines Landgerichtsrats und war im Preuß. Handelsministerium tätig. 1926 wechselte er zurück ins RJM. Kritzinger trat erst 1938 in die NSDAP ein, da dies Voraussetzung für seine Übernahme als Leiter der Abt. B im Rang eines MinDir in der RK war. Anfang 1942 wurde Kritzinger im Zuge einer Umbildung der RK UStS und am Ende des gleichen Jahres StS. Im April 1945 floh er aus Berlin und wurde im Mai 1945 – zusammen mit Stuckart – als StS Mitglied der Regierung Dönitz in Flensburg. Anschließend wurde er festgenommen und in Bruchsal interniert. Kritzinger war nach dem ChRK H.H. Lammers die zweite Führungsperson. Er verfügte über Kenntnisse von allen anti-jüdischen Maßnahmen und war innerhalb der RK selbst mit „Judenproblemen“ befasst. Während der Vernehmungen nach 1945 räumte Kritzinger seine Teilnahme an der Wannseekonferenz ein, deren verbrecherischen Charakter er zugab. Im April 1946 entlassen, wurde er im Dez. erneut inhaftiert, erhielt jedoch bald Haftverschonung wegen Krankheit.

Kunisch, Siegmund (*2.6.1900, †22.1.1978), trat 1925 in NSDAP ein und wurde SA-Oberführer. Wie Stuckart wurde der Jurist nach der großen Staatsprüfung 1927 vom PrJM aus politischen Gründen von der Beamtenlaufbahn ausgeschlossen und betätigte sich u.a. in Essen als Rechtsanwalt und Ortsgruppenleiter der NSDAP in Witten. Im April 1933 wurde er persönlicher Referent des preuß. Justizministers Hanns Kerrl und von 1934–1936 kommissarischer StS und zugleich von 1934 bis Kriegsende als Nachfolger Stuckarts Chef des Zentralamtes und zeitweilig auch Amtschef für Volksbildung im REM, seit 1935 im Rang eines MinDir. Im Krieg war Kunisch bei der Wehrmacht. 1950 wurde er im Rahmen der Entnazifizierung in Kategorie IV („Mitläufer“) eingestuft und war als Rechtsanwalt in Hagen tätig.

Linden, Herbert, Dr. med. (*14.9.1899, †27.4.1945), studierte nach dem Abitur 1917 Medizin und promovierte im Dez. 1923. Er trat bereits im November 1925 in die NSDAP (Nr. 23 958) ein. Im gleichen Jahr erhielt er seine Approbation als Arzt. Linden arbeitete von 1925 bis 1928 als Assistenzarzt in Heidelberg, dann am dortigen Hygieneinstitut. 1929 wechselte er an das Institut für ansteckende Krankheiten ebenfalls in Heidelberg. Ab dem 1.4.1931 war er als wissenschaftlicher Angestellter im Reichsgesundheitsamt tätig. Im November 1933 wechselte Linden als RR ins RMDI und arbeitete in der Abt. „Volksgesundheit“. Er wurde zügig am 13.6.1934 zum ORR, am 20.4.1936 zum MinR und im November 1942 zum MinDirig befördert. Linden veröffentlichte gemeinsam mit Gütt und Massfeller einen der Gesetzeskommentare zu den Nürnberger Gesetzen und war im „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik“ des RMDI. Linden gehörte zu jenem Expertenkreis, der die Sterilisierung der sogenannten „Rheinlandbastarde“ vorbereitete. 1936 war Linden Mitglied des von Stuckart geleiteten „Reichsausschuss zum Schutze des deutschen Blutes“. Den Rassenkundler Robert Ritter unterstützte Linden im Sept. 1937 bei der Finanzierung seiner Forschungen zu Roma und Sinti durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft.

Als Referatsleiter für Heil- und Pflegeanstalten im RMDI war Linden frühestens ab April 1939 in die Planungen der sogenannten Kinder-„Euthanasie“ einbezogen und erarbeitete den von Stuckart unterzeichneten Runderlass des RMDI vom 18.8.1939 mit, in dem Hebammen und Ärzte verpflichtet wurden, Kinder unter drei Jahren mit bestimmten Missbildungen zu melden. Ende Juli 1939 war Linden auch an der Vorbereitung der Tötung von erwachsenen Geisteskranken und Behinderten, der sogenannten „Aktion T4“, beteiligt. Linden gehörte zusammen mit Mitarbeitern der Kanzlei des Führers und mehreren einflussreichen Psychiatern zu einer Planungsgruppe, die die Organisation, das Verfahren und die Geheimhaltung der geplanten Massentötungen und die Abgrenzung und Auswahl der Kranken beriet. Lindens Funktion innerhalb der „Aktion T4“ wird als „Scharnier“ zwischen dem RMDI und den Tarnorganisationen der Kanzlei des Führers beschrieben. Zusammen mit anderen hochrangigen Vertretern der „Aktion T4“ nahm Linden im Januar 1940 an einer „Probevergasung“ in Brandenburg teil. Schon zuvor, im Oktober 1939, war Linden an der Auswahl der Tötungsanstalt Grafeneck beteiligt gewesen. Auch während des „Betriebs“ von Grafeneck besuchte Linden mehrfach die Tötungsanstalt. Linden war zudem an den Bemühungen von Funktionären der „Aktion T4“ beteiligt, eine gesetzliche Grundlage für die NS-Euthanasie zu schaffen. Hitler lehnte es jedoch aus außenpolitischen Gründen ab, vor Kriegsende ein solches Euthanasiegesetz zu erlassen.

Nach der offiziellen Einstellung der „Aktion T4“ am 24.8.1941 nach den Predigten des Bischofs von Galen begannen die Planungen, für besonders durch Luftangriffe gefährdete Städte in Nord- und Westdeutschland Ersatzkrankenhäuser zu schaffen. Linden wurde am 23.10.1941 auf Betreiben von Philipp Bouhler zum „Reichsbeauftragten für die Heil- und Pflegeanstalten“ bestellt und koordinierte daraufhin die Verlegung von Patienten, von denen viele 1943 im Rahmen der „Aktion Brandt“ (der sogenannten zweiten Phase der NS-Euthanasie) ermordet wurden.

Von Juli 1942 bis 1944 oder 1945 war Linden ehrenamtlicher Richter am Volksgerichtshof. Linden war auch Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes der NS-

DAP. In den letzten Tagen des Zweiten Weltkrieges nahm sich Linden in Berlin das Leben. Offenbar in Unkenntnis seines Todes leitete die Staatsanwaltschaft Frankfurt a. M. im August 1946 wegen Lindens Beteiligung an den Krankenmorden ein Ermittlungsverfahren ein.

Lösener, Bernhard, Dr. iur. (*27.12.1890, †24.8.1952), Sohn eines Amtsrichters und 1914 Weltkriegsfreiwilliger, studierte in Tübingen und Berlin Rechtswissenschaften und promovierte 1920. 1922 legte er in Berlin sein Assessorenexamen ab und trat nach 1922 in die Zollverwaltung des Reiches ein, wo er 1924 zum RR befördert wurde. 1930 – im Alter von 40 Jahren – trat Lösener – damals Leiter des Hauptzollamtes Glatz in Schlesien – in die NSDAP ein und wurde wenige Monate später zum Landesfinanzamt Neiße versetzt. Seit 1931 will er sich zudem als Mitglied der SA-Reserve und als SA-Ausbilder betätigt haben, 1932 als Sturmführer z.b.V. Am 12.4.1933 zog er als Fraktionsführer der NSDAP in das Stadtparlament Neiße ein. Am 27.4.1933 wurde Lösener von Frick ins RMdI nach Berlin gerufen und zum ORR befördert. Seit seinem Eintritt ins RMdI vertrat Lösener sein Ressort bei allen rassepolitisch bedeutsamen Sitzungen. 1935 wurde Lösener zum MinR befördert. Seine Beförderung war zunächst vom SdF blockiert worden, da Lösener zwischen 1920 bis 1927 Mitglied einer Freimaurerloge gewesen und ihm vom Parteigericht die Fähigkeit, Parteiämter zu bekleiden, aberkannt worden war. Lösener blieb bis 1943 im Rang eines MinR im RMdI und wurde am 1.4.1943 wunschgemäß zum Kriegsschädenamt beim 1941 geschaffenen RVerwG versetzt. Er hatte Stuckart bereits im Winter 1941 – nachdem er von Massenerschießungen von Berliner Juden in Riga erfahren hatte – darum gebeten, zum RVerwG versetzt zu werden.

Neben den Nürnberger Rassegesetzen wirkte Lösener an insgesamt 27 antijüdischen Verordnungen mit und hatte einen zentralen Anteil an deren Anwendung, z.B. durch die Einstufung von Menschen aufgrund ihrer Abstammungsnachweise. Gemeinsam mit seinem Kollegen, Knost, verfasste Lösener auch einen Kommentar zur Rassengesetzgebung, dessen 5. und letzte Auflage am 31.3.1942, also nach der Wannseekonferenz und ihrer ersten Folgekonferenz, abgeschlossen wurde.

Nach dem Attentat vom 20.7.1944 versteckte Lösener den von der Gestapo gesuchten Hauptmann Ludwig Gehre und dessen Frau für einige Tage. Dies führte am 11.11.1944 zu seiner Verhaftung und am 3.1.1945 zu seinem Ausschluss aus der NSDAP. Als Gefangener im Gestapo-Gefängnis in der Lehrter Strasse wurde er wegen „Verrats an Führer und Volk“ aus der Partei ausgestoßen. Nach Kriegsende wurde er von den amerikanischen Besatzungsbehörden 14 Monate unter „automatic arrest“ im Lager in Berlin-Lichterfelde interniert. 1947 wurde Lösener dann im Rahmen der Entnazifizierung als „Mitläufer“ eingestuft. Ab April 1949 arbeitete er für die „German Mission“ der weltweit tätigen jüdischen Hilfsorganisation „Joint“ und trat im Oktober 1950 als RD in den Dienst der OFD Köln. 1952 starb er an den Folgen einer Gallenoperation.

Losacker, Ludwig Peter, Dr. iur. (*29.7.1906, †1994), war ein enger Freund Stuckarts, der bereits im Dezember 1931 in die NSDAP (Mitgliedsnr. 918 802) und Anfang Juni 1933 in die SS (Mitgliedsnr. 200 256) eingetreten war, in der er 1942

den Rang eines SS-Obersturmbannführers erreichte. Losacker wurde 1934 Regierungsassessor bei der Polizeidirektion Baden-Baden und wechselte 1936 in das RPrMdI, wo er u. a. für den SD tätig war. 1937 absolvierte er ein Betriebspraktikum bei der IG Farben und wurde 1938 Syndikus der Wanderer-Werke in Chemnitz. Nach Kriegsbeginn wurde er im Oktober 1939 Kreishauptmann (Landrat) von Jaslo und im Januar 1941 zunächst Amtschef bei der Regierung des Generalgouvernements im Distrikt Lublin und anschließend Amtschef und zwischenzeitlich Gouverneur im Distrikt Galizien. Innerhalb der zivilen Besatzungsverwaltung war er einer der Hauptverantwortlichen für die Durchführung der „Judenumsiedlungen“, d. h. des Massenmordes an den Juden. 1943 wurde er Präsident des Hauptamtes „Innere Verwaltung“ bei der Regierung des Generalgouvernements in Krakau, aber im Oktober 1943 auf Weisung Himmlers zur Waffen-SS versetzt. Nach dem Krieg war er nur kurze Zeit interniert und unterstützte dann Stuckart bei seiner Verteidigung im Wilhelmstraßenprozess. Seit 1948 fungierte er als Hauptgeschäftsführer der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie, ab 1960 als Direktor des Deutschen Industrieinstituts (heute: Institut der deutschen Wirtschaft) in Köln, das er bis 1971 leitete. Er gründete auch den „Freundeskreis der ehem. Generalgouvernementsbeamten“. Ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wurde bereits 1963 eingestellt.

Medicus, Franz-Albrecht (*18. 12. 1890, †5. 7. 1967), studierte Rechts- und Staatswissenschaften in München und Straßburg. Am Ersten Weltkrieg nahm er als Frontkämpfer teil. Im Dezember 1922 wurde er zum RR im Landesdienst ernannt und trat im Februar 1928 in die Dienste des Reiches. Von 1927 bis 1931 war er Mitglied der DVP. Medicus wurde im Juni 1930 zum ORR und im Oktober 1933 zum MinR im RMDI ernannt. Er trat 1933 in die SS und erst 1937 im Rang eines SS-Scharführers in die NSDAP ein. Er betätigte sich als Dozent an der Goebbels unterstellten „Deutschen Hochschule für Politik“. 1936 leitete er neben der Gruppe 2: „Verfassung und Organisation“ in Stuckarts Abt. das Kabinettsreferat (Ref. Z 4). 1938 wurde Medicus zum MinDirig. befördert und leitete nunmehr die Uabt. I 1. „Verfassung und Verwaltung“. Im Frühjahr 1941 ging Medicus als Leiter des Militärverwaltungsbezirks Paris nach Frankreich, wo er im Sommer 1942 Chef der Abt. Verwaltung beim Chef des Stabes beim Militärbefehlshaber in Frankreich und seit Frühling 1943 Chef der Militärverwaltung beim Militärbefehlshaber in Frankreich wurde. Im Herbst 1943 ging er zurück nach Berlin und wurde Leiter der Gruppe V (Verwaltung) in der Abt. Kriegsverwaltung beim Generalquartiermeister des Heeres und 1944 Chef der Militärverwaltung beim Militärbefehlshaber in Griechenland in Athen. Medicus bekleidete mittlerweile den Rang eines SS-Sturmbannführers. Auch nach der Gründung der Bundesrepublik setzte Medicus seine Karriere in der Verwaltung fort. Von 1950 bis 1955 war er als MinR beim Bundesrechnungshof tätig und danach im Außenamt der EKD.

Muttray, Georg, (*18. 1. 1894, †?), war kein NSDAP-Mitglied und sollte als erklärter NS-Gegner eigentlich nach dem GzWBB aus dem Dienst des RMDI entlassen werden, was jedoch offenbar durch Stuckart verhindert wurde. Seit dem 26. 9. 1942

wurde Muttray als MinR in Stuckarts GBV-Stab verwendet. 1949 wurde Muttray Sozialminister von Niedersachsen und 1952 StS im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Nicolai, Helmut, Dr. iur. (*8.9.1895, †11.12.1955), war bis 1915 „Weltkriegsteilnehmer“. Anschließend studierte er Rechtswissenschaft in Marburg und Berlin und promovierte 1920. Er nahm am Kapp-Putsch teil und ging nach dem Referendariat von 1921–1924 in Kassel als Regierungsassessor nach Wittenberg/Halle und dann nach Münster/Westfalen, wo er wegen seiner Betätigung im Wikingbund nach Oppeln versetzt wurde. Im Mai 1931 wurde er wegen seiner Betätigung für die NSDAP seit 1928 vom Amt suspendiert und von Gregor Straßer als Leiter der Abt. II in die Reichsleitung der NSDAP nach München gerufen, wo er sich mit Ausarbeitungen zu einem neuen Staatsaufbau zu befassen hatte. In dieser Zeit publizierte er die Schriften „Rassengesetzliche Rechtslehre“ und „Grundlagen der kommenden Verfassung“, die ihm den Ruf des führenden Staatsrechtlers und Rechtsphilosophen der NSDAP eintrugen. Im April 1932 wechselte Nicolai als MdL nach Berlin und setzte seine Beamtenkarriere nach der Machtübernahme zunächst als Regierungspräsident von Magdeburg und seit März 1934 als MinDir und Leiter der Verfassungsabt. im RPrMdI fort. Er wurde Mitglied der AfDR und Reichsfachschaftsleiter der Berufsgruppe „Verwaltungsbeamte“ im BNSDJ. Im RPrMdI war Nicolai bemüht, den Einfluss der Partei und ihrer Gauleiter zugunsten der staatlichen Verwaltung zu begrenzen. Diese Bemühungen wurden innerhalb der NSDAP mit Argwohn verfolgt. Aufgrund einer Drohung Görings mit einem Strafverfahren nach § 175 RStGB (Homosexualität) beantragte Nicolai Anfang 1935 seine Pensionierung. Es folgte die Entlassung aus sämtlichen offiziellen Ämtern und – infolge eines Parteigerichtsverfahrens – auch der Ausschluss aus der Partei. Fortan war Nicolai als Steuerberater und Immobilienverwalter tätig, geriet im zweiten Weltkrieg in sowjetische Gefangenschaft und lebte seit Sommer 1945 in Marburg an der Lahn, wo er als Steuerberater und Schriftsteller wirkte. Im Entnazifizierungsverfahren wurde ihm bis 1949 ein dreijähriges Berufsverbot erteilt, das jedoch 1950 wieder aufgehoben wurde. Bis zu seinem Tode 1955 widmete er sich rechts- und religionsphilosophischen Themen sowie der regionalgeschichtlichen Beschäftigung mit dem Waldecker Land.

Pfundtner, Hans, Dr. iur. (*15.7.1881, †25.4.1945), wurde in Ostpreußen geboren und studierte Rechtswissenschaften. Im Ersten Weltkrieg wurde Pfundtner schwer verwundet und kam 1917 als RR in das Reichsamt des Innern. 1919 wechselte er als Vortragender Rat ins Reichswirtschaftsministerium, kam jedoch mit den politischen Verhältnissen in der Weimarer Republik nicht zurecht und quittierte 1925 den Staatsdienst, um sich als Rechtsanwalt in Berlin niederzulassen. Er unterhielt enge Verbindungen zu dem nationalkonservativen Verleger Alfred Hugenberg und bekleidete mehrere Aufsichtsratsmandate in dessen Medienimperium. Zudem hatte er verschiedene Ämter in der von Hugenberg unterstützten DNVP inne. Anfang 1932 zerstritt er sich mit Hugenberg und trat im März 1932 der NSDAP bei. Als Mitglied des Nationalen Klubs und Vertrauter des Medienunternehmers Hugenberg hatte sich Pfundtner der NSDAP schon 1931 durch eine Denkschrift über

„Verwaltungsmaßnahmen einer nationalen Regierung im Reich und Preußen“ empfohlen, die er im Juni 1932 an führende Nationalsozialisten versandt hatte und in der er für eine umfassende „Säuberung“ des Beamtenapparates eingetreten war. Offenbar gelang es Pfundtner, sich hierdurch bei Frick für die Funktion eines StS im RMdI zu empfehlen. Nach dem Wahlsieg der Nationalsozialisten wurde Pfundtner am 3.2.1933 zum Leitenden Staatssekretär im RMdI ernannt.

Eine einheitliche verwaltungspolitische Linie konnte Pfundtner nur in der Anfangszeit durchhalten; sein Ansehen und sein Einflussbereich schwanden mit der Durchsetzungsfähigkeit seines Ministers. Im Zuge der Vermehrung der StS-Stellen und der damit verbundenen politischen Verselbstständigung verschiedener Sachbereiche des RMdI verblieben Pfundtner 1938 praktisch nur noch die Abt. II (Beamtenwesen), V (Kommunalverwaltung) und VI (Deutschtum und Vermessungswesen); die politisch einflussreiche Abt. I (Verfassung und Verwaltung) entglitt ihm zusehends mit dem Aufstieg seines Rivalen Stuckart und dessen Ernennung zum „vollwertigen“ StS im Jahre 1938. Viele wichtige Entscheidungen, die das RMdI betrafen – insbesondere in Personalangelegenheiten – liefen bald an Pfundtner vorbei. Trotz dieser Entwicklung blieb Pfundtner durch emsige Publikations-tätigkeit darauf bedacht, sich einen Ruf als führender Interpret der Verfassungsentwicklung des Dritten Reiches zu schaffen. Bis zu Himmlers Amtsübernahme im Sommer 1943 schmückte er sich als Fricks dienstältester StS zudem mit dem in der deutschen Verwaltungsgeschichte singulären Titel eines „leitenden Staatssekretärs“, ohne dass er in der Verwaltungspraxis jedoch als allgemeiner Vertreter des Ressortchefs anerkannt wurde. Pfundtner wurde schließlich im Zuge der Übernahme des RMdI durch Himmler am 25.8.1943 pensioniert und erhielt von Hitler eine Dotation für seine Verdienste. Beim Einmarsch der Roten Armee in Berlin im Frühjahr 1945 nahm er sich das Leben.

Popitz, Johannes, Prof. Dr. iur. (*2.12.1884, †2.2.1945), war seit 1919 im RMdF tätig, wo er 1925 zum Staatssekretär ernannt wurde. Ab 1922 war er zusätzlich als Honorarprofessor für Staatsrecht an der Berliner Universität tätig. Reichskanzler von Papen setzte ihn nach seinem Staatsstreich gegen Preußen am 20.7.1932 als Reichskommissar für das preuß. Finanzministerium ein. Ein Jahr später, am 21.4.1933, wurde Popitz von der NS-Führung zum neuen preuß. Finanzminister ernannt. Popitz war Mitglied der AfDR und Vorsitzender des Ausschusses „Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Nachwuchs“. Er erhielt 1937 das Goldene Parteiabzeichen. Seit 1938 arbeitete Popitz mit Hans Oster vom Amt Ausland/Abwehr zusammen. Er unterhielt vielfältige Kontakte zu Kreisen der Militäropposition, die er auch im Rahmen der „Mittwochs-Gesellschaft“, einem angesehenen Kreis von wissenschaftlich interessierten Persönlichkeiten, ausbaute. 1943 führte er Geheimgespräche mit Himmler wegen einer Friedensregelung mit den Westmächten. Popitz war unter den Verschwörern des 20.7.1944 der einzige amtierende Minister, der nach einem gelungenen Umsturz zum Kultusminister und Finanzminister ernannt werden sollte. Nach dem missglückten Attentat verhaftete ihn die Gestapo. Er wurde am 3.10.1944 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und fünf Monate später am 2.2.1945 im Gefängnis Berlin-Plötzensee ermordet.

Rüdiger, Hans (*16.6.1889, †?), war seit dem 1.10.1930 NSDAP-Mitglied (Nr.336025) sowie SS-Mitglied (Nr.284124), seit 12.9.1937 im Rang eines Oberführers. Seit 1.12.1938 war Rüdiger MinDir im RMdI und leitete später die Beamtenabt. 1941 wurde er Präsident des Reichsprüfungsamtes für den höheren Verwaltungsdienst.

Rudmann, Herbert, Dr. jur. (*14.10.1903, †?), war seit 1.7.1931 Beamter im badi-schen Justizdienst und betätigte sich seit dem 7.2.1934 als förderndes SS-Mitglied sowie seit 1.5.1937 als NSDAP-Mitglied (Nr.5056654). Rudmann wurde am 28.4.1939 zum MinR in der Verfassungsabt. ernannt und war als Referent Fricks tätig.

Rust, Bernhard (*30.9.1883, †8.5.1945), war nach seinem Philosophie- und Germanistikstudium (in Berlin, München, Göttingen und Halle) und seinem Dienst als Einjährig-Freiwilliger im Jahr 1909 als Studienrat und Oberlehrer am Rats-gymnasium in Hannover tätig. Im Ersten Weltkrieg zog Rust sich 1915 an der Front eine schwere Kopfverletzung zu, die ihn auch später beeinträchtigte. Nach dem Krieg wurde er Führer und Mitbegründer der Einwohnerwehr in Hannover und betätigte sich seit 1922 in unterschiedlichen „völkischen“ Gruppen. Von 1924 bis 1933 war er Bürgervorsteher in Hannover. Am 27.2.1925 trat er in die NSDAP ein und avancierte binnen Kürze zum Gauleiter von Hannover-Nord, 1928 um-benannt und erweitert zum Gau Südhannover-Braunschweig. Das Amt des Gau-leiters hatte Rust – neben seiner Tätigkeit als REM – bis 1940/41 weiter inne.

1927 wurde Rust aus dem Schuldienst entlassen. Amtsärztlich wurden ihm „Ar-beitsunfähigkeit, pathologische Bewusstseinsstörungen, Anfälle von Größenwahn“ bescheinigt. Dessen ungeachtet setzte er seine Parteikarriere fort und wurde 1928 Leiter der „Nationalsozialistischen Gesellschaft für Deutsche Kultur.“ Im Septem-ber 1930 wurde er MdR und übernahm im Frühjahr 1933 zunächst kommissa-risch das preuß. Kultusministerium. Am 11.5.1934 ernannte ihn Hitler zum REM. Rust konnte sich in diesem Amt – trotz der zahlreichen Kompetenzstreitigkeiten mit verschiedenen Parteistellen und NS-Funktionären – bis zum 8.5.1945 be-haupten. Am Tag der Kapitulation nahm er sich in Berne bei Oldenburg das Le-ben.

Rzycki, Harry von, Dr. iur. (*27.12.1904, †8.11.2003, Namen 1940 „eingedeutscht“ zu von **Rosen-von Hoewel**), studierte in Königsberg Rechtswissenschaften. Nach seiner Promotion 1928 trat er in den Verwaltungsdienst ein und wurde 1935 in Stet-tin RR. Im Mai 1940 kam Rzycki ins RMdI, wo er hauptsächlich mit Rechtsfragen der besetzten polnischen Gebiete befasst war. 1942 veröffentlichte er im Rahmen dieser Tätigkeit einen Aufsatz über das für die Polen geltende Sonderrecht, in dem er die fast vollkommene Entrechtung der polnischen Bevölkerung durch die deut-schen Besatzer rechtfertigte. Gemeinsam mit Stuckart verfasste er zudem mehrere Grundrisse für Schaeffers Reihe. Auch nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ konnte von Rosen-von Hoewel seine Karriere fortsetzen. Von 1953 bis 1955 war er MinR und Pressereferent im Bundesministerium des Innern. 1955 wurde er nach der Gründung des BVerwG mit dem Vorsitz eines Senats betraut. Nachdem er 1956 zum Oberbundesanwalt beim BVerwG ernannt worden war,

erlangte im Frühjahr 1958 die SPD-Bundestagsfraktion von den Publikationen von Rosen-von Hoewels Kenntnis. Von Rosen-von Hoewel wurde darauf in den Ruhestand versetzt und ließ sich als Rechtsanwalt in München nieder.

Schiedermaier, Rudolf, Dr. iur. (*8.5.1909, †6.6.1991), studierte von 1928 bis 1931 in München und Würzburg Rechtswissenschaften. Von 1922–1929 war er Mitglied eines völkischen Jugendverbandes. Er bestand beide Staatsprüfungen mit Prädikat, die zweite 1935 mit „lobenswert“. 1933 promovierte er und trat am 10.4.1933 der NSDAP (Nr.2 677 304) bei und war bis 1939 auch SA-Mitglied. In der NSDAP bekleidete Schiedermaier die Leitung der Stelle „Gesetzgebung“ im Rassepolitischen Amt der Reichsleitung der NSDAP. In der SS hatte er 1937/38 das Amt eines SS-Hauptsturmführers im SD-Hauptamt inne; 1940 wurde er zum SS-Obersturmbannführer befördert. Schiedermaier fand im November 1935 eine Anstellung als Assessor im bayerischen MdI und wurde bereits sechs Wochen später kommissarisch im RMdI verwendet, ab März 1936 als Regierungsassessor und im November 1937 in seiner ersten planmäßigen Anstellung als RR. Im RMdI wurde er bereits im Winter 1935 als Sachbearbeiter „für Fragen des Rassenrechts, insbesondere der Nürnberger Gesetze und für sonstige Fragen der allgemeinen Judenpolitik“ geführt. Laut SS-Personalbericht leistete Schiedermaier dem SD „als wissenschaftlicher Gutachter in allen Fragen des Rassenrechtes wertvolle Dienste“. 1940 wurde Schiedermaier als Hauptlektor des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, insbes. für Gesetzgebung und als Abteilungsleiter beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete geführt. 1944 bekleidete er den Rang eines MinR im RMdI. Stuckart gab gemeinsam mit Schiedermaier seinen Grundriss „Rassen und Erbpflege in der Gesetzgebung des Dritten Reiches“ sowie seinen Grundriss zum Staatsrecht des Dritten Reiches heraus. Nach dem Kriege war Schiedermaier als Verwaltungsgerichtspräsident in Würzburg tätig, wo er 1958 zum Honorarprofessor für Verwaltungsrecht an der Universität Würzburg ernannt wurde.

Seel, Johann Baptist, Dr. iur. (*19.2.1876, †?), trat 1920 als ORR ins Reichsarbeitsministerium ein, wo er 1923 zum MinR befördert wurde. Am 22.3.1933 berief Frick Seel ins RMdI. Dort leitete er die Beamtenabt. und kommentierte das von ihm mit erarbeitete GzWBB.

Sommer, Walther, Dr. iur. (*9.7.1893, †4.7.1946), studierte Rechts- und Staatswissenschaften und war Soldat im Ersten Weltkrieg. Schon vor dem Krieg gehörte er dem Alldeutschen Verband an. Von 1919 bis 1924 betätigte er sich bei der DVP. Nach einem erfolgreichen Staatsexamen trat er 1922 als Regierungsassessor in die Dienste des thüringischen MdI und wurde 1925 zum RR ernannt. Bereits 1928 trat er der NSDAP bei und wurde 1932 zum ORR und 1933 bereits zum MinR ernannt. Er wechselte am 1.5.1934 zum Stab des SdF und wurde Leiter der staatsrechtl. Abt., zuständig für Fragen der Gesetzgebung. 1935 wurde er zum MinDir ernannt. Wie Stuckart trat auch Sommer 1936 der SS bei und bekleidete 1938 den Rang eines SS-Oberführers. Sommer vertrat die Auffassung, dass die „NS-Revolution“ im Wesentlichen an der Obstruktion der staatlichen Verwaltungsbehörden

gescheitert sei. Er galt als Experte für die Reichsreform und Fragen der territorialen Neugliederung. Personell setzte er sich für eine systematische Durchdringung des „Verwaltungsapparates“ mit „Alten Kämpfern“ aus der NSDAP ein. Auf Betreiben Bormanns und Stuckarts wurde Sommer noch vor dem Englandflug von Rudolf Heß 1941 zum Präsidenten des RVerwG ernannt. Nach nur etwa einem Jahr in diesem Amt führten sachliche und personalpolitische Beanstandungen dazu, dass Sommer am 4. 9. 1942 zur Vermeidung eines Disziplinarverfahrens sein Rücktrittsgesuch einreichte und in den Ruhestand versetzt wurde. Er starb 1946 in der Sowjetunion.

Ströhlin, Karl, Dr. iur. (*21. 10. 1890, †21. 1. 1963), kam 1923 mit der NSDAP in Kontakt und trat 1931 in die Partei ein. Der Jurist avancierte zum Leiter der kommunalpolit. Abt. der NSDAP in Stuttgart und wurde im Juli 1933 Oberbürgermeister der Stadt. Ab 1940 war er Reichsamtsleiter im Hauptamt für Kommunalpolitik der NSDAP und NSDAP-Gauredner im Großen Rat der Deutschen Akademie. Karl Ströhlin erklärte nach dem Kriege in einer eidesstattl. Erklärung vom 1. 10. 1948, dass er und Stuckart 1943 „ein Aktionsprogramm von 12 Punkten für den inneren und äußeren Kurswechsel“ aufgestellt hätten, in dem sie u. a. gefordert hätten: „Die Judentransporte müssten abgestellt werden“. Ströhlin starb 1963 in Stuttgart.

Sunkel, Reinhard (*9. 2. 1900, †8. 5. 1945), hatte wie der nur zwei Jahre jüngere Stuckart nicht mehr im ersten Weltkrieg gedient und betätigte sich als Oberschüler im „Landesjägerkorps Maercker“. 1919 nahm er an den Kämpfen gegen die Spartakisten in Berlin, Weimar, Erfurt und Halle teil. Sunkel studierte Rechtswissenschaft und trat frühzeitig in die NSDAP ein. Nach eigenem Bekunden war auch er an den „Vorgängen in München im November 1923“ – Hitlers Putschversuch und Marsch auf die Feldherrnhalle – beteiligt. 1930 avancierte Sunkel zum Reichsorganisationsleiter des NSStB. Ein Jahr später wurde er jedoch wieder ausgeschlossen und wurde Ortsgruppen- und Kreisleiter der NSDAP in Kiel und 1932 MdL in Berlin. 1933 kam er als „Kommissar z. b. V.“ ins Preuß. Kultusministerium, wo er – obgleich er kaum über Verwaltungserfahrung verfügte – bereits im Mai 1933 zum MinR ernannt wurde. Als Rusts persönlicher Adjutant und Leiter des Ministerbüros wurde er im Sommer 1934 zum MinDir befördert und blieb bis 2. 4. 1936 Chef des Ministeramtes. 1936 endete Sunkels Karriere in der Ministerialverwaltung. 1939 meldete sich Sunkel freiwillig zur Wehrmacht und nahm sich 1945 das Leben.

Surén, Friedrich-Karl, Dr. iur. (*19. 8. 1888, †8. 7. 1969), war von 1914–1918 Weltkriegsteilnehmer. 1918 promovierte er in Breslau, seit 1920 war Surén im PrMdI tätig, dort 1932 MinDir und Leiter der Kommunalabt., ab 1935 im RMdI. 1924–1932 gehörte er der DVP, seit 1. 5. 1933 der NSDAP an. Ende August 1943 wurde Surén beurlaubt und wechselte als Senatspräsident zum RVerwG. Im Juni 1944 wurde er in den Wartestand versetzt.

Tschammer und Osten, Hans von (*25. 10. 1887, †25. 3. 1943), wurde im Ersten Weltkrieg verwundet und führte 1925 in Sachsen den „Jungdeutschen Orden“.

1929 trat er der NSDAP bei und avancierte 1930 zum SA-Führer in Dresden; 1933 wurde er MdR und im April 1933 Reichssportkommissar im RMdI und im Juli 1933 Reichssportführer. 1938 wurde Osten zum StS im RMdI und zum SA-Obergruppenführer ernannt. Er starb 1943 in Berlin.

Vollert, Ernst, Dr. iur. (*25.8.1890, †3.02.1977), studierte von 1909 bis 1912 Rechts- und Staatswissenschaften. Nach dem Referendarexamen wurde er im Oktober 1912 zum Gerichtsreferendar ernannt und leistete von 1914–1918 Kriegsdienst. Im Dezember 1920 legte er die große Staatsprüfung ab und wurde 1921 zum Gerichtsassessor ernannt. Im Juli 1924 wurde er RR beim Finanzamt Berlin-Spandau und promovierte. Vom 1.8.1932 bis 14. Sept. 1933 wurde er kommissarisch im RMdF und anschließend im RMdI beschäftigt, wo er im Oktober 1933 zum ORR ernannt wurde. Bereits im Februar 1936 wurde Vollert – nachdem er erst im Jahr zuvor zum MinR ernannt worden war – „dem Führer“ zur Ernennung zum MinDir als Nachfolger von MinDir Buttman vorgeschlagen. Vollert war am 1.5.1933 in die NSDAP eingetreten. Seine zügige Beförderung rechtfertigte das RMdI in seinem Personalbogen mit den Verdiensten, die er sich als Generalreferent für Saarfragen erworben hatte. Als Leiter der Abt.VI war Vollert mit „Grenzland und Deutschtumsfragen“ und anfangs auch mit der deutschen (Um-)Siedlungs- und Besatzungspolitik im zweiten Weltkrieg befasst. Vollert schied 1943 nach Himmlers Ernennung zum Innenminister aus dem RMdI aus und ging mit Frick nach Prag, wo er die Behörde des Reichsprotektors leitete. Über seine Bekanntschaft zum ehem. preuß. Finanzminister Johannes Popitz erhielt er Kontakt zu den Verschwörern des 20.7.1944, die ihn als politischen Beauftragten für den Wehrkreis Posen vorsahen. Nach dem gescheiterten Attentat auf Hitler wurde er am 23.7.1944 in Prag von der Gestapo verhaftet. Auf Betreiben seines Vorgesetzten Frick kam er jedoch nach vierzehn Tagen wieder frei und überlebte das Kriegsende.

Wagner, Gerhard, Dr. med. (*18.8.1888, †25.3.1939), leistete im Ersten Weltkrieg Frontdienst als Arzt und war danach Mitglied des Freikorps Epp und des „Bundes Oberland“ sowie bis 1924 Leiter der „Deutschtumsverbände Oberschlesiens“. Seit Mai 1929 betätigte sich Wagner in der NSDAP und war 1932 Führer und Mitbegründer des NSÄB. Seit November 1933 war er MdR und wurde von Hitler zum Reichsärzteführer und „Beauftragten des Führers für Fragen der Volksgesundheit“ bestellt. Ab 1933 leitete er das Hauptamt für Volksgesundheit in der Reichsleitung der NSDAP und übernahm im Dezember 1935 die Leitung der Reichsärztekammer. Er bekleidete 1937 den Rang eines SA-Obergruppenführers und war ferner Beauftragter für Hochschulfragen im Stab des SdF. Er starb 1939 bei einem Unfall in München.

Weber, Friedrich, Dr. (*30.1.1892, †?), war Tierarzt und praktizierte Ende der 20er Jahre in Unterfranken. Er gehörte von 1919–1923 der DNVP und von 1921–1929 dem völkischen „Bund Oberland“ an und verbüßte wegen seiner Beteiligung am Hitlerputsch im November 1923 eine fünfjährige Festungshaft. Er trat im Januar 1930 der NSDAP bei (Nr.131067) und war Hauptstellenleiter beim SdF

sowie Mitglied des „Sachverständigenrates Volksgesundheit“ der Reichsleitung der NSDAP sowie Reichstierärztführer. Zudem war er nach der Machtübernahme zunächst im bayerischen Staatsministerium und seit 16.4.1934 kommissarisch im RMdI und planmäßig als Direktor im Reichsgesundheitsamt beschäftigt. Im April 1935 wurde Weber zum MinR und am 20.6.1935, nur zwei Monate später, zum MinDirig befördert. Bereits im Frühjahr 1937 avancierte Weber dann zum MinDir im RMdI.

Wöllke, Richard (*30.8.1875, †), war seit 1916 im Reichsamt des Innern tätig und leitete seit 1932 als MinDir die Zentralabt. Er trat erst 1937 – nach Aufhebung der Beitrittssperre – der NSDAP bei (Nr.4 154 909).

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AfDR	Akademie für Deutsches Recht
AG	Amtsgericht
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AJIL	American Journal of International Law
Anm.	Anmerkung
a. o.	außerordentlich
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APVO	Ausländerpolizeiverordnung
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“
AR	Amtsrat
Art.	Artikel
AVO	Ausführungsverordnung
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde
BAK	Bundesarchiv Koblenz
Bd.	Band
BDC	Berlin Document Center
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHE	Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
BK	Bekennende Kirche
BlutSchG	Blutschutzgesetz: Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BStU	Bundesbeauftragte(r) für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CDU	Christlich Demokratische Union (Deutschlands)
CdZ	Chef der Zivilverwaltung
ChOKW	Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
ChRK	Chef der Reichskanzlei
CIC	<i>Central Intelligence Corps</i>
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DBG	Deutsches Beamten-gesetz vom 26. Januar 1937
DC	Deutsche Christen
DEK	Deutsche Evangelische Kirche

DOG	Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935
DHR	Deutscher Hochschulring
DJZ	Deutsche Juristen Zeitung
DNB	Deutsches Nachrichtenbüro
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
Dok.	Dokument
DP	Deutsche Partei
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRP	Deutsche Reichspartei
DV	Deutsche Verwaltung
DVBler	Deutsche Verwaltungsblätter
DVO	Durchführungsverordnung
ErmG	Ermächtigungsgesetz
EWV	Europäisches Weichsel-Wartheland
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei (Deutschlands)
FHI	Forum Historiae Iuris (www.forhistiur.de)
FS	Festschrift
GA	Germanistische Abteilung
GblDEK	Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche
GBV	Generalbevollmächtigter der Verwaltung
GemO	Gemeindeordnung
GenG	Generalgouvernement
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung
GO	Geschäftsordnung
GSSt	Großer Senat für Strafsachen
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GzWBB	Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. März 1933
HLKO	Haager Landkriegsordnung
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
IG	Intergovernmental Committee
IMT	International Military Tribunal
Int.	International
i.S.	im Sinne

i. V.	in Vertretung
JdAfDR	Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht
JfAF	Jahrbuch für Antisemitismusforschung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen Zeitung
Kap.	Kapitel
KdF	Kanzlei des Führers
KJ	Kritische Justiz
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KRG	Kontrollratsgesetz
KZ	Konzentrationslager
LAB	Landesarchiv Berlin
LBIYB	Leo Baeck Institute Yearbook
LG	Landgericht
LVG	Landesverwaltungsgericht
MBL.WEV	Ministerialblatt Wissenschaft Erziehung und Volksbildung
MBliV	Ministerialblatt innere Verwaltung (später Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung, RMBliV)
M.d.I.	Ministerium des Innern
MGH	Militärgerichtshof
MinDir	Ministerialdirektor
MinDirig	Ministerialdirigent
MinPräs	Ministerpräsident
MinR	Ministerialrat
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
mwN.	mit weiteren Nachweisen
Nds.	Niedersachsen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialismus
NSÄB	Nationalsozialistischer Ärztebund
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSLB	Nationalsozialistischer Lehrerbund
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSStB	Nationalsozialistischer Studentenbund
NSV	Nationalsozialistische Volksfürsorge
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o. a.	oben angeführt/oben angegeben
o. D.	ohne Datierung

OFD	Oberfinanzdirektion
o. g.	oben genannt
o. J.	ohne Jahr
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLG	Oberlandesgericht
o. O.	ohne Ortsangabe
o. P.	ohne Paginierung
OPG	Oberstes Parteigericht
ORR	Oberregierungsrat
OT	Organisation Todt
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGR	Oberverwaltungsgerichtsrat
PAAA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amts
PK	Parteikanzlei
pp	per procura
PrGS	Preußische Gesetzessammlung
PrJM	Preußisches Justizministerium
PrJMbl.	Justizministerialblatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege
PrMdl	Preußisches Ministerium des Innern
PrMWKuV	Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kultus und Volksbildung
PRO	Public Record Office, London
RAO	Reichsabgabenordnung
RBG	Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935
RD	Regierungsdirektor
REM	Reichserziehungsminister/-ministerium (Reichministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung)
RFM	Reichsministerium der Finanzen
RFSS	Reichsführer SS
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Sammlung Reichsgericht in Strafsachen
RG-GS-St	Reichsgericht Großer Senat in Strafsachen
RG HRR	Reichsgericht Höchstrichterliche Rechtsprechung
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RJM	Reichsjustizministerium
Rk	Reichskommissariat
RK	Reichskanzlei
RKFVD	Reichskommissar für die Festigung des Deutschen Volkstums
RKM	Reichskirchenministerium
RLM	Reichsluftfahrtministerium
RM	Reichsmark

RMBliv	Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung
RMdI	Reichsministerium des Innern/Reichsminister des Innern
RMfdbO	Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete
RPrMdI	Reichs- und Preußisches Ministerium/Minister des Innern
RR	Regierungsrat
RSHA	Reichssicherheitshauptamt der SS
RuSHA	Rasse- und Siedlungshauptamt der SS
RuStAngG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
RVBl.	Reichsverwaltungsblatt
RVerwG	Reichsverwaltungsgericht
RVK	Reichsverteidigungskommissar
RVL	Reich Volksordnung Lebensraum
RVM	Reichsministerium für Verkehr
RWiM	Reichswirtschaftsministerium
SA	Sturmabteilung
SA-Grf.	SA-Gruppenführer
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SD	Sicherheitsdienst
SdF	Stellvertreter des Führers
SHAEF	Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces
Sipo	Sicherheitspolizei
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRP	Sozialistische Reichspartei
SS	Schutzstaffel
SS-Brigf.	SS-Brigadeführer
SS-Grf.	SS-Gruppenführer
SS-Ogrf.	SS-Obergruppenführer
SS-Oberstgrf.	SS-Oberstgruppenführer
StA Nbg.	Staatsarchiv Nürnberg
StPO	Strafprozessordnung
StS	Staatssekretär
SZ	Süddeutsche Zeitung
TAJB	Tel Aviver Jahrbuch für Deutsche Geschichte
TWC	Trials of War Criminals
USGPO	U.S. Government Printing Office
UStS	Unterstaatssekretär
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt

VOzRBtG	Verordnung zum Reichsbürgergesetz
WehrG	Wehrgesetz vom 21. Mai 1935
WJC	World Jewish Congress
WRV	Weimarer Reichsverfassung von 1919
YVS	Yad Vashem Studies
z. b. V.	zur besonderen Verwendung
z. d. A.	zu den Akten
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZGStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
z. Hd.	zu Händen
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSdAfDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
z. Wv.	zur Wiederverwendung
1999. ZfSG	1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

1. Bundesarchiv, Berlin-Lichterfelde (BAB)

- SSO Führerpersonalakten, ehem. Berlin Document Center (BDC): SS-Personalakte Dr. Wilhelm Stuckart; SSO Stuckart, Wilhelm; SSO 6400; SSO Höhn, Reinhard.
- RS Heirats-Akten, aufgrund des „Heiratsbefehls“ des RFSS Heinrich Himmler von 1931: RS 6060 G 106.
- OPG Oberstes Parteigericht, ehem. BDC: OPG 3409, OPG J0014.
- PK Parteikanzlei, ehem. BDC: PK 1120, M 0089.
- NS 12 NSLB: NS 12/1458.
- NS 19 Persönlicher Stab Reichsführer SS: NS 19/240; NS 19/950; NS 19/1438–1441; NS 19/1446; NS 19/1859; NS 19/1982; NS 19/2393; NS 19/2495; NS 19/3270; NS 19/3369; NS 19/3406; NS 19/3776; NS 19/3801; NS 19/3808.
- R 2 Reichsministerium der Finanzen: R 2/11685; R 2/11686; R 2/11687; R 2/11688; R 2/11689; R 2/11690; R 2/11691; R 2/31097; R 2/56269.
- R 3 Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion, Ministerbüro Speer: R 3/1625.
- R 41 Reichsarbeitsministerium: R 41/24.
- R 43 Reichskanzlei: R 43 II/5; R 43 II/138; R 43 II/163; R 43 II/422 a; R 43 II/425 a; R 43 II/435; R 43 II/599; R 43 II/706 a; R 43 II/913; R 43 II/1136; R 43 II/1136 b; R 43 II/1136 c, Bd.3; R 43 II/1154, Bd. 1; R 43 II/1203; R 43 II/1293 a, Bd.4; R 43 II/1508 a; R 43 II/1543.
- R 58 Reichssicherheitshauptamt: R 58/240.
- R 1501 Reichsministerium des Innern: R 1501/PA 11313 (Stuckart, Wilhelm 1902–1953); R 1501/6; R 1501/8; R 1501/358; R 1501/366; R 1501/1272; R 1501/2876; R 1501/3523; R 1501/3746 b; R 1501/3775–3778 (Handakten Stuckart); R 1501/5441 fol.A; R 1501/5508; R 1501/5509; R 1501/5513–5519 (Rassengesetzgebung); R 1501/5521; R 1501/5522; R 1501/5535; R 1501/5586; R 1501/5628; R 1501/6086; R 1501/6089; R 1501/8257; R 1501/125483.
- R 62 Regierung Dönitz: R 62/10; R 62/11.
- 99 US 7 Wilhelmstraßenprozess, Fall XI: 99 US 7, Fall XI/865; 99 US 7, Fall XI/868; 99 US 7, Fall XI/870; 99 US 7, Fall XI/871; 99 US 7, Fall XI/874.

2. Bundesarchiv Koblenz (BAK)

- Nachlass, W. Stuckart, N 1292;
All. Proz. 3, Stuckart.

3. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem (GStA PK)

- I. HA, Rep.76, Kultusministerium Dahlemer Bestandteil;
I. HA, Rep.76 V a, Sekt. 1, Tit. VII, Nr.89, Bd.9
I. HA, Rep.76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr.45;
I. HA, Rep.76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr.46 adhc;
I. HA, Rep.76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr.53, Bd.20
I. HA, Rep.76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr.68 B;
I. HA, Rep.76 V a, Sekt. 2, Tit. IV, Nr.68 E;
I. HA, Rep.84 a, 3157;
I. HA, Rep.90, Bd.883;
I. HA, Rep.90, Bd.478.

4. Hessisches Staatsarchiv, Wiesbaden (HessStA)

Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1963 (Az: AS I 3/62).

5. Institut für Zeitgeschichte, München (IfZ)

Fa 199/46: 1934 Juni - 1935 März: Personalia Staatssekretär Stuckart.

F 71: Rep. 1935, Lösener Handakte.

F 129/18: 1933–1945, Versch. Unterlagen betr. Dr. Wilhelm Stuckart, 1933–45: Lebenslauf, Dienstlaufbahnübersicht, Karteiblätter etc.

Fa 199/49: Feb. 1935, Stuckart als Nachfolger Nicolais i. d. RMdI.

Fb 83: 1941, Denkschrift RMdI (mm. Anschreiben von Staatssekretär Stuckart vom 15. 7. 41: Lage und zukünftiges Schicksal des Deutschtums im ehemaligen jugoslawischen Staatsgebiet).

Eich 1355: 16. Sept. 1941: Vermerk (nicht gez., Den Haag) über Bespr. mit MinR Lösener (RMdI) vom 16. 9. 41: Keine Änderung des Judenbegriffs in den besetzten Niederlanden.

MA 284: o. D.: Aktenvermerk Berger über Bespr. zw. RFSS, Lorenz, Greifelt, Stuckart usw.

MA 653: 22. Mai 1945: Stuckart an Schwerin-v. Krosigk: „Die bedingungslose Kapitulation v. 8. 5. 1945 u. d. Fortbestand d. Reiches“.

MA 540: 15. Juli 1944: Rdschr. RMdI vom 15. 7. 1944 betr. Behandlung der Litauendeutschen.

Nürnberger Dokumente aus den Serien NG, NO, PS.

6. Landesarchiv Berlin (LAB)

Rep. 031-02-01: Entnazifizierungsstellen West-Berlin-Spruchkammer 1, Nr. 12647, Box 439–440.

7. Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, Berlin (PAAA)

NL Renthe-Fink/4;

R 100857: Endlösung der Judenfrage;

R 105131: Pol XII Kroatien – zur kroatischen Grenzfrage;

R 29566: Büro StS, Dänemark – Dänemark Denkschrift Stuckarts.

8. Public Record Office, London (PRO)

FO 1050/1271

9. Sonderarchiv des Russischen Staatlichen Militärarchivs, Moskau

Fonds 720: Reichsministerium des Innern: 720-5-9898 Teilbestände der Personalakten des RMdI zu Stuckart.

10. Staatsarchiv Nürnberg (StA Nbg.)

Akten des Landgerichts Nürnberg-Fürth;

KV Prozesse Fall 11, Interrogations (Vernehmungen Stuckarts, Löseners und Globkes).

11. Universitätsarchiv Johann-Wolfgang-von-Goethe-Universität Frankfurt (UA Frankfurt a.M.)

Studentenakte Wilhelm Stuckart und Promotionsverfahren.

12. Universitätsarchiv Humboldt-Universität zu Berlin (UA HUB)

Juristische Fakultät, Nr. 498;
UK-Per., Nr. G 140 I.

13. Universitätsarchiv Ludwig-Maximilians-Universität München (UA München)

Studentenakte Wilhelm Stuckart.

14. Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung/Ludwigsburg

Verfahren gegen Dr. Gerhard Klopfer.

15. Privatbesitz Stuckart bei Dr. Werner Stuckart

Kopie eines Schreibens des schwedischen Journalisten Niclas Sennerteg an Hans-Joachim Kettner mit 14 Fragen zu Stuckart und dessen Rolle bei der Evakuierung deutscher Flüchtlinge 1944/45 sowie den von Kettner handschriftlich verfassten Antwortkatalog.
Kopie von Stuckarts Rechtfertigungsschriftsatz im Entnazifizierungsverfahren, 1949.

Zeitzeugenbefragungen

Dr. Werner Stuckart im Herbst 1999.
Rüdiger Stuckart im Juni 1999.
Telefonische Befragung Frau Kettners, Sommer 1999.

Ausgewählte Publikationen von Wilhelm Stuckart

Erklärungen an die Öffentlichkeit, Jur. Diss., Frankfurt a.M. 1928.
Geschichte und Geschichtsunterricht, Frankfurt a.M. 1934.
Nationalsozialismus und Staatsrecht, Berlin 1935.
Nationalsozialistische Rechtserziehung, Frankfurt a.M. 1935.
Partei und Staat, in: Deutscher Juristentag 1936, 5. Reichstagung des Bundes National-Sozialistischer Deutscher Juristen, hg. vom National-Sozialistischen Rechtswahrer-Bund, Berlin 1936, S. 262–282.
„Probleme der Verwaltung“, in: JdAfDR 3 (1936), S. 1–10.
mit Hans Globke: Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935; nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern, München 1936.
Berichte über den Ausschuss für Verwaltungsrecht, in: JdAfDR 4 (1937), S. 250 und JdAfDR, 5 (1938), S. 266.
mit Walter Scheerbarth, Verwaltungsrecht, Leipzig 1937.
Die Rassegesetzgebung im Dritten Reich, in: Hans Pfundtner (Hg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlass des 60. Geburtstag des Reichs- und Preußischen Minister des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937, München 1937, S. 27–43.

- mit Horst Hoffmann (Hg.): Handbuch des Beamtenrechts, Berlin 1938.
- Grundprobleme der Verwaltungsreform, in: Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 5 (1938), II, S. 188–205.
- mit Gottfried Neeße: Partei und Staat, Wien 1938.
- mit Rolf Schiedermaier: Rassen und Erbpflege in der Gesetzgebung des Dritten Reiches, Leipzig 1938/²1939/⁴1943.
- Die Eingliederung der deutschen Ostmark in den Rechts- und Verwaltungsraum des Deutschen Reiches, in: Reich und Ostmark, Berlin 1938, S. 56–75.
- Die gesetzlichen Grundlagen des Staatsaufbaus, in: Paul Meier-Beckenstein (Hg.): Staat und Verwaltung. Der organisatorische Aufbau, Teil III, Berlin 1939, S. 9–27.
- Neubau des Reiches, in: Tag des deutschen Rechts 1939. 6. Reichstagung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, hg. vom Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, Berlin/Leipzig/Wien 1939, S. 588–601.
- Das Protektorat Böhmen und Mähren im Großdeutschen Reich, in: Tag des deutschen Rechts 1939. 6. Reichstagung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, hg. vom Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, Berlin/Leipzig/Wien 1939, S. 143–162.
- mit Rolf Schiedermaier: Neues Staatsrecht, Bd. I: Der neue Staatsaufbau (¹⁴1940); Bd. II: Die Errichtung des Großdeutschen Reiches, 17. umgearbeitete und ergänzte Aufl., Leipzig 1943; Bd. I (¹⁸1944)/Bd. II (¹⁹1944).
- mit Harry von Rzycki: Die Reichsverteidigung (Wehrrecht), Leipzig 1940 (2. vollkommen umgearbeitete und erweiterte Aufl. 1943).
- Führung und Verwaltung im Kriege, Berlin 1941.
- Zentralgewalt, Dezentralisation und Verwaltungseinheit, in: Festgabe für Heinrich Himmler, Darmstadt 1941, S. 1–32.
- Aufgaben einer neuen Verwaltungswissenschaft, in: Europäischer Wissenschaftsdienst 2 (1942), Heft 11, S. 2–15.
- mit Reinhard Höhn/Herbert Schneider: Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesetze Norwegens, Darmstadt 1942.
- Verfassung, Verwaltung und europäische Neuordnung, Bukarest 1942.
- mit Harry von Rosen-von Hoewel, Neues Gemeinderecht, Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände, 8. durchgesehene Auflage, Leipzig 1942/43.
- mit Harry von Rosen-von Hoewel und Rolf Schiedermaier, Der Staatsaufbau des deutschen Reiches in systematischer Darstellung (Neues Staatsrecht III), Leipzig 1943/44.
- mit Harry von Rosen-von Hoewel, Verwaltungsrecht, Leipzig ⁷1943/⁸1944.
- Die Aufgaben des Staates im totalen Kriege, o.O. 1944.

Beiträge Stuckarts in:

a. Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (ZSdAfDR)

- Ziel und Weg einer nationalsozialistischen juristischen Studienreform, in: ZSdAfDR 1 (1934), S. 53–55.
- Probleme des Staatsangehörigkeitsrechts, in: ZSdAfDR 5 (1938), S. 401–403.
- Die Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Gebieten, in: ZSdAfDR 8 (1941), S. 233–237.

b. Deutsches Recht (DR)

- Volk, Partei, Reich, in: DR 5 (1935), S. 382–387.
- Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes, in: DR 5 (1935), S. 557–564.
- Der nationalsozialistische Führerstaat im Verhältnis zur Demokratie, Diktatur und Selbstverwaltung, in: DR 6 (1936), S. 342–349.
- Die Eingliederung des Landes Österreich in den deutschen Rechts- und Verwaltungsraum, in: DR 8 (1938), S. 139–145.
- Neubau des Reiches, in: DR 9 (1939), S. 819–824.

c. Deutsche Verwaltung (DV)

- Nationalsozialistischer Staat und Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: DV 12 (1935), S. 161–164.
 Die Nürnberger Rassegesetze, in: DV 12 (1935), S. 322–329.
 Rechtswahrer und Staat, in: DV 12 (1935), S. 353–356.
 Die geschichtliche Sendung des Führers, in: DV 13 (1936), S. 78–80.
 Großstadt, ländliche Gemeinde und Staatsaufsicht, in: DV 15 (1938), S. 6–9.
 Die Neuordnung der östlichen preußischen Provinzen, in: DV 15 (1938), S. 226–228.
 Der Einsatz der Verwaltung bei der Schaffung des großdeutschen Reiches, in: DV 16 (1939), S. 251–256.
 Neubau des Reiches, in: DV 16 (1939), S. 337–341.
 Probleme der Kriegsschäden, in: DV 18 (1941), S. 6–11.
 Das Reichsverwaltungsgericht, in: DV 18 (1941), S. 189–193.
 Das Werden des Großdeutschen Reiches und Probleme seiner inneren Gestaltung, in: DV 18 (1941), S. 154–163.
 Die europäische Neuordnung im Hinblick auf Verfassung und Verwaltung, in: DV 19 (1942), S. 161–163.
 Die Vereinfachung der Verwaltung im Kriege, in: DV 19 (1942), S. 121–124.
 Kriegsausbildung für Justiz, Verwaltung, Wirtschaft und Kriegswehr Dienst, in: DV 20 (1943), S. 185–188.
 Der totale Krieg und die Verwaltung, in: DV 20 (1943), S. 1–4.
 Der Reichsgau als Baustein des Großdeutschen Reiches, in: DV 21 (1944), S. 171f.
 Der totale Kriegseinsatz im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung, in: DV 22 (1945), S. 1–4.

d. Reich, Volksordnung, Lebensraum: für völkische Verfassung und Verwaltung/Organ des Reichsforschungsrates, Abteilung Staats- und Verwaltungswissenschaften; vorläufiges Organ der Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften, Vierteljahresschrift von 1. 1941 bis 6. 1943

- Die Neuordnung der Kontinente und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung, in: RVL I (1941), S. 3–28.
 Rez. zu Best, Werner, Die Deutsche Polizei, in: RVL I (1941), S. 363–366.
 Aufgaben und Ziele einer neuen Verwaltungswissenschaft, in: RVL II (1942), S. 53–74.
 Gedanken zur künftigen Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses, in: RVL IV (1943), S. 105–142.
 Kriegsausbildung für Justiz, Verwaltung und Wirtschaft und Kriegswehr Dienst, in: RVL V (1943), S. 443–458.
 Staatsangehörigkeit und Reichsgestaltung, in: RVL V (1943), S. 57–91.

Veröffentlichte Denkschriften

- Denkschrift „Die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich“ vom 14. Juni 1940, abgedruckt bei: Schöttler, in: 1999. ZfSG 18 (2003), Heft 3, S. 83–131.
 Denkschrift „Grundgedanken zur Neuordnung des Ausbildungsganges der höheren Verwaltungsbeamten“ vom 5. August 1940, abgedruckt bei Hans Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966, S. 149ff., der Stuckart irrtümlich den Vornamen „Hans“ beigegeben hat.

Zeitgenössische Veröffentlichungen vor 1945

- Bargheer, Ernst: Lehrerfortbildung, in: Der Neue Volkserzieher 1 (1934/35), S. 99–103.
 Ders.: Volkskundliches Schulungslager in Bischofswerder (8.–14. Juli 1934, Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht), in: Die Volksschule 30 (1934/35), S. 337–340.

Ders.: Deutsche Lehrerbildung als Ausgangspunkt der Schulreform. Rechenschaft und Ausblick, Osterwieck u.a. 1936.

Bauer, Karl H./Mikulicz-Radecki, Felix von: Praxis der Sterilisierungsoperationen, Leipzig 1936.

Berger, Hanns-Herrmann: Die Deutsche Volksliste in den eingegliederten Ostgebieten. Eine Betrachtung über die im Reichsgau Wartheland geleistete Vorarbeit, in: DV 18 (1941), S.327–331.

Best, Werner: „Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei“, in: DR 6 (1936), S.257–258.

Ders.: Neubegründung des Polizeirechts, in: JafDR 4 (1937), S.132–138.

Ders.: Die Schutzstaffel der NSDAP und die Deutsche Polizei, in: DR 9 (1939), S.44–48.

Brecht, Arnold/Glaser, Comstock: The Art and Technique of Administration in German Ministries, Cambridge, Mass./London 1940.

Chamberlain, Houston Stewart: Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts, München 1912.

Deisz, Robert: Recht der Rasse, München 1938.

Das Deutsche Führerlexikon 1934/35, Berlin 1934.

Eckhardt, Karl-August: Das Studium der Rechtswissenschaft, Hamburg 1935, 2. neu bearb. Aufl., Hamburg 1940.

Ehrensberger, Otto: Der Aufbau der Verwaltung nach dem Ostmarkengesetz und dem Sudetengaugesetz, in: RVBl.60 (1939), S.341–345.

Ders.: Das ausländische Verwaltungsrecht der Gegenwart, in: DV 17 (1940), S.89f.

Ders.: Die Vereinfachung der Verwaltung nach dem Führererlaß vom 28.August 1939, in: DV 19 (1942), S.533–537.

Ders.: Die Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942, in: DV 19 (1942), S.489–493.

Fischbach, Oskar: Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, Berlin 1933.

Fischer, Eugen: Die Rehobother Bastards und das Bastardisierungsproblem beim Menschen, Berlin 1913.

Flottmann, Erich: Staatliche Wirtschaftsführung im Vierjahresplan, in: DV 16 (1939), S.242–247.

Frank, Hans/Himmler, Heinrich/Best, Werner/Höhn, Reinhard: Grundfragen der deutschen Polizei. Bericht über die konstituierende Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht am 11. Oktober 1936, Hamburg 1936.

Freisler, Roland: Ein Jahr Blutschutzrechtsprechung in Deutschland, in: Deutsches Strafrecht 3 (1936), S.385–397.

Ders./Grauert, Ludwig: Das neue Recht in Preußen, Berlin 1933–1941.

Frick, Wilhelm: Kampfziel der deutschen Schule, Schriften zur politischen Bildung, XI. Reihe, Erziehung, Heft 1, Langensalza 1933 (Ansprache auf der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9.5.1933).

Ders.: Reichsreform und Rechtserneuerung, in: ZSdAfDR 1 (1934), S.12f.

Ders.: Die Rassenfrage in der deutschen Gesetzgebung, in: DJZ 39 (1934), Sp.1–6.

Ders.: Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, in: DJZ 40 (1935), S.1389–1394.

Ders.: Die Rassepolitik des Dritten Reiches, in: ZSdAfDR 3 (1936), S.2–5.

Ders.: Entwicklung und Aufbau der öffentlichen Verwaltung in der Ostmark und den sudeutschen Gebieten, in: RVBl.60 (1939), S.465–473.

Gemeinsame Geschäftsordnung der Reichsministerien, Allgemeiner Teil, hg. vom Reichsministerium des Innern, unveränderter Neudruck, Berlin 1934.

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Nur zum Dienstgebrauch, Berlin 1939.

- Globke, Hans: Kommentar zur Entscheidung des großen Strafsenats vom 9.12.1936, in: ZSdAfDR 4 (1937), S.56.
- Ders.: Das Recht der Namensänderung, in: DV 15 (1938), S.51–55.
- Ders.: Die Staatsangehörigkeit der volksdeutschen Umsiedler, in: DV 17 (1940), S.18–22.
- Gross, Walter: Die Rassenpolitischen Voraussetzungen zur Lösung der Judenfrage, in: DR 12 (1942), S.2–9.
- Günther, Hans Friedrich Karl: Rassenkunde des Deutschen Volkes, Berlin 1937.
- Gütt, Arthur/Rüdin, Ernst/Ruttke, Falk: Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Gesetz vom 14. Juli 1933 mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, München 1934.
- Gütt, Arthur: Nochmals die Verhütung erbkranken Nachwuchses und das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, in: RVBl.55 (1934), S.45–48.
- Ders.: Der Begriff der Erbkrankheit in der Gesetzgebung, in: DR 5 (1935), S.28–30.
- Ders./Möbius, Erich: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Berlin 1935.
- Gütt, Arthur/Linden, Herbert/Maßfeller, Franz: Blutschutz- und Ehegesundheitsrecht, München 1936.
- Gütt, Arthur: Die deutsche Gesundheitsgesetzgebung, in: Hans Pfundtner (Hg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, München 1937, S.69–76.
- Harmsen, Hans: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine Handreichung für die Schulung der in unseren Anstalten und in der Wohlfahrtspflege wirkenden Kräfte, Berlin-Grunewald 1935.
- Hartmann, Fritz: Gesetz zur Reinerhaltung des deutschen Volkes, in: DR 5 (1935), S.99f.
- Hartshorne, Edward Yarnall: The German Universities and National Socialism, Cambridge, Mass. 1937.
- Hering, Hermann, Der Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, in: RVBl.54 (1933), S.621–624.
- Heydich, Reinhard: Die Bekämpfung der Staatsfeinde, in: DR 6 (1936), S.121–123.
- Himmler, Heinrich: Die Aufgaben des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, in: RVBl.61 (1940), S.261f.
- Hitler, Adolf: Mein Kampf, München ¹¹1937.
- Höhn, Reinhard: Partei und Staat, in: DR 5 (1935), S.474–478.
- Ders.: Staatsangehöriger und Reichsbürger, in: DR 6 (1936), S.20–23.
- Ders.: Das ausländische Verwaltungsrecht der Gegenwart, Berlin 1940.
- Ders.: Deutschland und das Verwaltungsrecht der westlichen Demokratien (England und Frankreich), in: DV 17 (1940), S.33–37.
- Ders.: Der Kampf um die juristische Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses in Preußen, in: RVL IV (1943), S.11–104.
- Hubrich, Georg: Gliederung der Verwaltung der Ostgebiete, in: DV 16 (1939), S.605–609.
- Ipsen, Hans-Peter: Zur Organisation der zivilen Reichsverteidigung, in: RVBl.61 (1940), S.21–26.
- Jäger, August: Der VI. Internationale Kongress für Verwaltungswissenschaften, in: DV 13 (1936), S.237–239.
- Kohlrausch, Eduard: Rasseverrat im Ausland, in: ZSdAfDR 5 (1938), S.335–340.
- Ders.: Die Strafbarkeit der Umgehung des Blutschutzgesetzes, in: ZSdAfDR 8 (1941), S.185–190.
- Ders./Lange, Richard: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen, Berlin ³⁷1943.
- Larenz, Karl (Hg.): Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935.
- Leppin, Rudolf: Der Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, in: JW 66 (1937), S.3076–3081.

Lösener, Bernhard: Die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit, in: RVBl. 55 (1934), S. 155–157.

Ders.: Die Hauptprobleme der Nürnberger Grundgesetze und ihrer Ersten Ausführungsverordnungen, in: RVBl. 56 (1935), S. 929–934.

Ders./Knost, Friedrich.: Die Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nebst Durchführungsverordnungen, Berlin 1936/²1937/⁵1942.

Lohmann, Karl: Der Deutsche Juristentag 1936, in: DJZ 41 (1936), Sp. 684–688.

Losacker, Ludwig: Aufbau der Verwaltung im neuen Distrikt Galizien, in: DV 19 (1942), S. 5f.

Magnussen, Karin: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, München/Berlin ²1939.

Massfeller, Franz: Erbpflege und Eheberatung, in: JW 64 (1935), S. 2105–2112.

Maunz, Theodor: Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943.

Ders.: „Ein Verklammerungsphänomen“, in: Ernst Rudolf Huber (Hg.): Idee und Ordnung des Reiches, Hamburg 1943, S. 29–31.

Medicus, Franz-Albrecht: Das Reichsministerium des Innern, Berlin 1940.

Meier-Benneckenstein, Paul (Hg.): Dokumente der deutschen Politik, Bd. 1, Berlin 1935; Bd. 2, Berlin 1936; Bd. 3, Berlin 1937; Bd. 4, Berlin 1937; Bd. 5, Berlin 1938; Bd. 6, Teile 1 und 2, Berlin 1939.

Mößner, Ferdinand: Rassenmischehe und geltendes Recht, in: ZSdAfDR 1 (1934), S. 86–92.

Nicolai, Helmut: Die rassengesetzliche Rechtslehre. Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie, Nationalsozialistische Bibliothek, 1933.

Ders.: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. Januar 1934, Berlin 1934.

Ders.: Rassenkunde und Rassengeschichte der Menschheit. Zum Buche von Egon Freiherr von Eickstedt, in: RVBl. 55 (1934), S. 273–276.

Ders.: Der Neuaufbau des Reiches, Berlin 1934.

Ders.: Die Aufgaben des Verwaltungsbeamten und die fachliche Arbeit der Fachgruppe Verwaltungsbeamte, in: DR 5 (1935), S. 2ff.

Ders.: Nationalsozialismus und Staatsrecht, Berlin 1935.

Ders.: Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild, Grundriss, Leipzig ⁵1935.

Palandt, Otto: Einheitliche Justizausbildung in Großdeutschland, in: ZSdAfDR 6 (1939), S. 38–42.

Pfundtner, Hans (Hg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, München 1937.

Ders./Lammers, Hans Heinrich: (Hg.): Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, Berlin/Wien 1938.

Pfundtner, Hans/Neubert, Reinhard (Hg.): Das neue Deutsche Reichsrecht. Die gesamte Gesetzgebung seit dem Ermächtigungsgesetz, hg. von Pfundtner, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern und dem Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer Neubert, 19 Loseblattordner: I: Öffentliches Recht: 3 Bde., II: Rechtspflege: Gerichtsverfassung, Strafrecht, Volksrecht: 4 Bde., III: Wirtschaftsrecht: 4 Bde., IV: Sozial- und Arbeitsrecht: 3 Bde., V: Finanzwesen und Register: 3 Bde., VI: Verkehrswesen: 1 Band Registerband, Berlin 1933–1942.

Poetzsch-Heffter, Fritz: Grundgedanken der Reichsreform, Berlin 1931.

Rantzaу, Otto Graf zu: Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, auch abgedruckt in: Paul Meier-Benneckenstein (Hg.): Das Dritte Reich im Aufbau, Bd. 4: Der organisatorische Aufbau, Teil III, Berlin 1939, S. 232–277.

Ristow, Erich: Erbgesundheitsrecht. Berechtigung, Bedeutung und Anwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses mit einem Anhang der Gesetze, Verordnungen und wichtigsten Runderlasse, Stuttgart u. a. 1935.

- Rosenberg, Alfred: Nationalsozialismus und Jungdeutscher Orden: eine Abrechnung mit Arthur Mahraun, München 1927.
- Rust, Bernhard: Das preußische Kultusministerium seit der nationalen Erhebung, in: Friedrich Hiller (Hg.): Deutsche Erziehung im neuen Staat. 5 Lieferungen, Langensalza u. a. 1934, S. 38–40.
- Ders./Kriek, Ernst: Das nationalsozialistische Deutschland und die Wissenschaft. Schriften des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschland, Hamburg 1936.
- Rust, Bernhard: Reichsuniversität und Wissenschaft: zwei Reden, gehalten in Wien am 6. November 1940, Berlin 1940.
- Ruttke, Falk: Erb- und Rassenpflege in Gesetzgebung und Rechtsprechung des 3. Reiches, in: JW 64 (1935), S. 1369–1374.
- Ders.: Erb- und Rassenpflege in Gesetzgebung und Rechtsprechung des Dritten Reiches, in: DR 5 (1935), S. 25–30.
- Rzycki, Harry von: Böhmen und Mähren im deutschen Lebensraum. Eine verfassungsrechtliche Betrachtung, in: DV 16 (1939), S. 388–393.
- Ders.: Der niederländische Raum. Eine verfassungsgeschichtliche Betrachtung, in: DV 17 (1940), S. 200–203.
- Schiedermaier, Rolf: Die staatsrechtliche Entwicklung in Norwegen, in: DV 18 (1942), S. 31–35.
- Schmitt, Carl: Der Führer schützt das Recht, in: DJZ 1 (1934), Sp. 945–950.
- Ders.: Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist. Schlusswort auf der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB vom 3. und 4. Oktober 1936, in: DJZ 3 (1936), Sp. 1193–1199.
- Schulz, Walther: Der deutsche Hochschulring. Grundlagen, Geschichte und Ziele, Halle 1921.
- Seel, Johan Baptist: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, Berlin ²1934.
- Ders.: Ausklang des Berufsbeamtengesetzes – Neues Beamtenrecht, in: ZSdAfDR 1 (1934), S. 148–150.
- Sommer, Walther: Verwaltungsstreitverfahren oder Verwaltungsrechtspflege?, in: DV 18 (1941), S. 245–249.
- Thierack, Otto: Die Justizausbildungsordnung, in: ZSdAfDR 1 (1934), S. 80–83.
- Ders.: Der Weg des jungen Juristen, in: ZSdAfDR 1 (1934), S. 17f.
- Vahlen, Theodor: Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im nationalsozialistischen Staat, in: H. H. Lammers/H. Pfundtner (Hg.): Die Verwaltungsakademie. Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat, Berlin 1935.

Literatur

- Acta Borussica, Neue Folge, 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, hg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Wolfgang Neugebauer. Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur (1817–1934), Band 1.1: Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung mit Beiträgen von Bärbel Holtz, Rainer Paetau, Christina Rathgeber, Hartwich Spenkuch, Reinhold Zilch, Berlin 2009.
- Adam, Uwe Dietrich: Persecution of Jews: Bureaucracy and Authority in the Totalitarian State, in: LBIYB 23 (1978), S. 139–148.
- Ders.: Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1979 (Neuaufgabe 2003).
- Adler, Hans Günther: Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland, Tübingen 1974.
- Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933–1945, hg. für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von Hans Günther Hockerts und für

- das Bundesarchiv von Hartmut Weber, bearbeitet von Friedrich Hartmannsgruber, Bd. II: 1934/35, München 1999; Bd. III: 1936, München 2002.
- Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie D, Bd. XII 2, Göttingen 1969.
- Albrecht, Thomas: Für eine wehrhafte Demokratie. Albert Grzesinski und die preußische Politik in der Weimarer Republik, Bonn 1999.
- Aly, Götz/Heim, Susanne: Das Zentrale Staatsarchiv in Moskau („Sonderarchiv“). Rekonstruktion und Bestandsverzeichnis verschollen geglaubten Schriftgutes aus der NS-Zeit, Düsseldorf 1992.
- Dies.: Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Frankfurt a.M. 1993.
- Aly, Götz: „Endlösung“. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt a.M. 1995.
- Ders.: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt/M. 2005.
- Anderbrügge, Klaus: Völkisches Rechtsdenken. Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, Berlin 1978.
- Anderl, Gabriele: Die „Zentralstellen für jüdische Auswanderung“ in Wien, Berlin und Prag – ein Vergleich, in: TAJB 23 (1994), S. 275–299.
- Anderson, Dennis Le Roy: The Academy for German Law, 1933–1944, New York/London 1987.
- Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt a.M. 1990.
- Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem. A Report on the Banality of Evil, New York 1963, revised and enlarged edition, New York 1970.
- Dies.: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München/Zürich 1986.
- Ausschuss für Deutsche Einheit (Hg.): Globke und die Ausrottung der Juden: über die verbrecherische Vergangenheit des Staatssekretärs im Amt des Bundeskanzlers Adenauer, Berlin 1960.
- Ders.: Neue Beweise für Globkes Verbrechen gegen die Juden, Berlin 1960.
- Ders.: Globkes braune Notstandsexekutive: das Bonner Geheimkabinett der Staatssekretäre: Ein Exklusivverein belasteter Antisemiten, faschistischer Mörder und SS-Verbrecher im Bundesverwaltungsgefüge, Berlin 1963.
- Ders.: Globke: der Bürokrat des Todes = bureaucrat of death = bureaucrate de la mort. Eine Dokumentation über die Blutschuld des höchsten Bonner Staatsbeamten und die Ausrottung der Juden, Berlin, o.D.
- Ders.: Im Namen der Völker, im Namen der Opfer: Auszüge aus dem Protokoll des Prozesses gegen Dr. Hans Globke vor dem Obersten Gericht der DDR, Berlin, o.D.
- Bach, Otto: Zur Zwangssterilisierungspraxis in der Zeit des Faschismus im Bereich der Gesundheitsämter Leipzig und Grimma, in: Horst Spaar/Achim Thom (Hg.): Medizin im Faschismus. Symposium über das Schicksal der Medizin in der Zeit des Faschismus in Deutschland 1933–1945, Berlin 1985, S. 157–161.
- Bachnick, Uwe: Die Verfassungsreformvorstellungen im nationalsozialistischen Deutschen Reich und ihre Verwirklichung, Berlin 1995.
- Bajohr, Frank: Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt a.M. 2001.
- Ders.: „Unser Hotel ist judenfrei“. Bäder-Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2003.
- Banach, Jens: Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD, 1936–1945, Paderborn/München 1998.
- Ball-Kaduri, Kurt Jakob: The National Representation of Jews in Germany – Obstacles and Accomplishments at its Establishment, in: Yad Vashem Studies on the European Jewish Catastrophe and Resistance 2 (1958), S. 159–178.
- Ders.: Berlin is „purged“ of Jews. The Jews in Berlin 1943, in: Yad Vashem Studies 5 (1963), S. 271–316.
- Barkai, Avraham: German Interests in the Haavara-Transfer Agreement 1933–1939, in: LBIYB 35 (1990), S. 245–266.

- Ders.: Das deutsche Interesse am Haavara-Transfer 1933–1939, in: Ders., *Hoffnung und Untergang, Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*, Hamburg 1998, S. 167–195.
- Baum, Walter: Die „Reichsreform“ im Dritten Reich, in: *VfZ* 3 (1955) S. 36–56.
- Bauman, Zygmunt: *Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust*, Hamburg 1992.
- Bayerlein, Bernhard H./Babičenko, Leonid G./Firsov, Fridrich/Vatlin, Aleksandr Ju. (Hg.): *Deutscher Oktober 1923. Ein Revolutionsplan und sein Scheitern*, Berlin 2003.
- Becker, Bert/Inachin, Kyra T.: *Pommern zwischen Zäsur und Kontinuität 1918, 1933, 1945, 1989*, Schwerin 1999.
- Behrend, Hanna: *Die Beziehungen zwischen der NSDAP-Zentrale und dem Gauverband Südhannover-Braunschweig 1921–1933*, Frankfurt a. M. 1981.
- Behrend, Hans-Karl: Zur Personalpolitik des preußischen Ministeriums des Innern, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands*, hg. vom Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. VI, Tübingen 1957, S. 173–214.
- Benda, Ernst: Der Nürnberger Prozess. Grundlage eines neuen Völkerrechts?, in: Uwe Schultz (Hg.): *Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte*, München 1996, S. 340–350.
- Bendersky, Joseph W.: *Carl Schmitt. Theorist for the Reich*, New York 1983.
- Benz, Wolfgang: Partei und Staat im Dritten Reich, in: Martin Broszat/Horst Möller (Hg.): *Das Dritte Reich*, München 1983, S. 68–73.
- Benz, Wolfgang/Graml, Wolfgang: *Biographisches Lexikon zur Weimarer Republik*, München 1988.
- Benz, Wolfgang: Theresienstadt in der Geschichte der deutschen Juden, in: Miroslav Kárny u. a. (Hg.): *Theresienstadt in der „Endlösung der Judenfrage“*, Prag 1992, S. 70–78.
- Ders.: Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung. Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime, in: Helmut Heinrichs u. a. (Hg.): *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 813–852.
- Berg, Nicolas: *Der Holocaust und die westdeutschen Historiker. Erforschung und Erinnerung*, Göttingen ³2004.
- Besier, Gerhard: *Die Kirchen und das Dritte Reich. Spaltung und Abwehrkämpfe 1934–1937*, Berlin/München 2001.
- Bevers, Jürgen: *Der Mann hinter Adenauer. Hans Globkes Aufstieg vom NS-Juristen zur Grauen Eminenz der Bonner Republik*, Berlin 2009.
- Blankenagel, Alexander: Verfassungsrechtliche Vergangenheitsbewältigung, in: *ZNR* 13 (1991), S. 67–82.
- Blasius, Dirk: *Carl Schmitt. Preußischer Staatsrat in Hitlers Reich*, Göttingen 2001.
- Blasius, Rainer A.: Fall 11: Der Wilhelmstraßenprozess gegen das Auswärtige Amt und andere Ministerien, in: Gerd R. Ueberschär (Hg.): *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952*, Frankfurt a. M. 1999, S. 187–198.
- Boberach, Heinz: Das Nürnberger Urteil gegen verbrecherische Organisationen und die Spruchgerichtsbarkeit der Britischen Zone, in: *ZNR* 12 (1990), S. 40–50.
- Boland, Karl: Zwangssterilisation. Zur nationalsozialistischen Gesundheitspolitik 1933 bis 1938 in Mönchengladbach, in: *Juni-Magazin für Kultur und Politik* 4, 1990, S. 30–40.
- Botsch, Gideon: „Geheime Ostforschung im SD des „Wannsee-Instituts“ 1935–1945, in: *ZfG* 48 (2000), S. 509–524.
- Ders.: Der SD in Berlin-Wannsee 1937–1945, Geheimes Wannsee-Institut, Institut für Staatsforschung und Gästehaus der Sicherheitspolizei und des SD, in: Norbert Kampe (Hg.): *Villenkolonien in Wannsee 1870–1945. Großbürgerliche Lebenswelt und Ort der Wannseekonferenz*, Berlin 2000, S. 70–95.
- Ders.: „Politische Wissenschaft“ im Zweiten Weltkrieg. Die „Deutschen Auslandswissenschaften im Einsatz 1940–1945, Paderborn/München/Wien/Zürich 2006.
- Botz, Gerhard: *Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses 1938–1940*, Wien ²1976.

- Bracher, Karl Dietrich/Schulz, Gerhard/Sauer, Wolfgang: Die nationalsozialistische Machtergreifung: Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933–1934, Köln/Opladen 1960.
- Bracher, Karl Dietrich: Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M./Berlin/Wien ⁶1979.
- Ders./Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hg.): Nationalsozialistische Diktatur, Düsseldorf 1983.
- Bräutigam, Dieter: Ärztliche Gutachten in Sterilisationsverfahren nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in Bremen, Diss. med., Hamburg 1988.
- Brecht, Arnold: Föderalismus, Regionalismus und die Teilung Preußens, aus dem Amerikanischen übersetzt, Duisburg 1949.
- Ders.: Aus nächster Nähe. Lebenserinnerungen 1884–1927, Stuttgart 1966.
- Brechtken, Magnus: „Madagaskar für die Juden“. Antisemitische Idee und politische Praxis 1885–1945, München 1997.
- Breitmann, Richard: The Architect of Genocide. Himmler and the Final Solution, London 1991 (auf Deutsch: Der Architekt der „Endlösung“. Himmler und die Vernichtung der europäischen Juden, Paderborn/München u.a. 1996).
- Breuer, Stefan: „Gemeinschaft in der „deutschen Soziologie“/„Community“ in German Sociology (1933–1945), in: Zeitschrift für Soziologie 31 (2002), S.354–372.
- Brissaud, André: Histoire du service secret Nazi, Paris 1972 (auf Deutsch: Die Geschichte des Sicherheitsdienstes, Zürich 1975).
- Brocke, Bernhard vom: Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Preußen und im Deutschen Kaiserreich 1882–1907: das „System Althoff“, in: Peter Baumgart (Hg.): Bildungspolitik in Preußen zur Zeit des Kaiserreichs, Stuttgart 1980, S.9–118.
- Ders.: Kultusministerien und Wissenschaftsverwaltungen in Deutschland und Österreich: Systembrüche und Kontinuitäten 1918/19–1933/38–1945/46, in: Rüdiger vom Bruch und Brigitte Kaderas (Hg.): Wissenschaften und Wissenschaftspolitik. Bestandsaufnahmen zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2002, S.193–214.
- Broszat, Martin: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Stuttgart 1961.
- Ders.: Der Staat Hitlers, München ²1972.
- Ders.: Die Machtergreifung. Der Aufstieg der NSDAP und die Zerstörung der Weimarer Republik, München ⁵1994.
- Browning, Christopher R.: Referat Deutschland, Jewish Policy, and the German Foreign Office 1933–1940, in: Yad Vashem Studies 12 (1977), S.37–73.
- Ders.: Unterstaatssekretär Martin Luther and the Ribbentrop Foreign Office, in: Journal of Contemporary History 12 (1977), S.313–344.
- Ders.: The Final Solution and the German Foreign Office: A Study of Referat D III of Abteilung Deutschland 1940–1943, New York 1978.
- Ders.: The Government Experts, in: Henry Friedländer/Sybil Milton: The Holocaust: Ideology, Bureaucracy, and Genocide: the San José Papers, Millwood, N.Y. 1980, S.183–197.
- Ders.: Die Entfesselung der Endlösung. Nationalsozialistische Judenpolitik 1939–1942. Mit einem Beitrag von Jürgen Matthäus, Berlin 2003.
- Buchheim, Hans: Der „Stellvertreter des Führers“, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd.I, München 1958, S.323–325.
- Ders.: Die SS. Das Herrschaftsinstrument, in: Ders./Martin Broszat/Hans-Adolf Jacobsen/Helmut Krausnick (Hg.): Anatomie des SS-Staates, Hamburg 1982, S.15–214.
- Bude, Heinz: Rekonstruktion von Lebenskonstruktionen – eine Antwort auf die Frage, was Biographieforschung bringt, in: Biographie und soziale Wirklichkeit, hg. von Martin Kohli/Günther Robert, Stuttgart 1984, S.7–28.
- Buddensieg, Tilmann u.a. (Hg.): Emigration. Deutsche Wissenschaftler nach 1933. Entlassung und Vertreibung, Berlin 1987.
- Büchler, Yehoshua: A Preparatory Document for the Wannsee-Conference, in: Holocaust and Genocide Studies 9 (1995), S.121–129.
- Bullock, Allan: Hitler. Eine Studie über Tyrannei, Düsseldorf 1967.

- Caplan, Jane: The Politics of Administration. The Reich Interior Ministry and the German Civil Service 1933–1943, in: *Historical Journal* 20 (1977), S.707–736.
- Dies.: Recreating the Civil Service. Issues and Ideas in the Nazi Regime, in: Jeremy Noakes (Hg.): *Government Party and People in Nazi Germany*, Exeter 1980, S.34–56.
- Dies.: *Government without Administration: State Civil Service in Weimar and Nazi Germany*, Oxford 1988.
- Cesarani, David: Adolf Eichmann. Bürokrat und Massenmörder. Biografie, aus dem Englischen von Klaus-Dieter Schmidt, Berlin 2004.
- Chickering, Roger: *We men who feel most German: a Cultural Study of the Pan-German League, 1886–1914*, Boston 1984.
- Ciernoch-Kujas, Cora: *Ministerialrat Franz Massfeller 1902–1966*, Berlin 2003.
- Claes, Lode: Lebensraum und Raumordnung bei Karl Haushofer und Carl Schmitt, in: Piet Tommissen (Hg.): *Schmittiana*, Bd.VI, Berlin 1998, S.325–333.
- Cohen, David, *Transitional Justice in Divided Germany after 1945*, <http://ist-socrates.berkeley.edu/~warcrime/Papers/cohen-trans-justice-germany.pdf>.
- Conze, Eckart/Frei, Norbert/Hayes, Peter/Zimmermann, Moshe: *Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik*. Unter Mitarbeit von Annette Weinke und Andrea Wieghoff, München 2010.
- Deutsche Verwaltungsgeschichte, im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. hg. von Kurt G. A. Jeserich, Bd.IV: *Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus*, Stuttgart 1985.
- Dickmann, Fritz: Die Regierungsbildung in Thüringen als Modell der Machtergreifung. Ein Brief Hitlers aus dem Jahre 1930, in: *VfZ* 14 (1966), S.454–464.
- Diehl-Thiele, Peter: *Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung 1933–1945*, München 1969.
- Der Dienstkalender Heinrich Himmlers 1941/42, im Auftrag der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg bearb., kommentiert und eingeleitet von Peter Witte u.a.. Mit einem Vorwort von Uwe Lohalm und Wolfgang Scheffler, Hamburg 1999.
- Diere, Horst: Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Zur Entstehung, Struktur und Rolle der zentralen schulpolitischen Institution im faschistischen Deutschland, in: *Jahrbuch für Erziehungs- und Schulgeschichte* 22 (1982), S.107–120.
- Döscher, Hans-Jürgen: *Das Auswärtige Amt im Dritten Reich. Diplomatie im Schatten der „Endlösung“*, Berlin 1987.
- Ders.: *Verschworene Gesellschaft. Das Auswärtige Amt unter Adenauer zwischen Neubeginn und Kontinuität*, Berlin 1995.
- Dreccoll, Axel: *Der Fiskus als Verfolger. Die steuerliche Diskriminierung der Juden in Bayern 1933–1941/42*, München 2009.
- Drewniak, Boguslaw: *Początki ruchu hitlerowskiego na Pomorzu Zachodnim*, Poznań 1962.
- Ebert, Ina: *Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849–1934)*, Berlin 1995.
- Eggers, Philipp: § 16 Bildungswesen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. hg. von Kurt G. A. Jeserich, Bd.IV: *Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus*, Stuttgart 1985, S.966–988.
- Engelbert, Ernst/Schleyer, Hans: Zur Geschichte und Theorie der historischen Biographie, in: *ZfG* 38 (1990), S.195–217.
- Essner, Cornelia: *Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945*, Paderborn 2002.
- Dies. (Essner-Conte): Die Verankerung der NS-Rassenideologie im juristisch-bürokratischen Denken: Von den „Nürnberger Gesetzen“ zur Deportation, in: *SchlHA* 255 (2005), Heft 7, S.201–207.
- Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus (1938–1945), achtbändige Dokumentenedition, hg. von einem Kollegium unter Leitung von

- Wolfgang Schumann und Ludwig Nestler: Die faschistische Okkupationspolitik in Österreich und der Tschechoslowakei (1938–1945), Berlin 1988; Die faschistische Okkupationspolitik in Polen (1939–1945), Berlin 1989; Die faschistische Okkupationspolitik in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden (1940–1945), Berlin 1990; Die faschistische Okkupationspolitik in Frankreich (1940–1944), Berlin 1990; Die faschistische Okkupationspolitik in den zeitweilig besetzten Gebieten der Sowjetunion (1941–1944), Berlin 1991; Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus in Dänemark und Norwegen (1940–1945), Berlin/Heidelberg 1992; Ergänzungsband 1, hg. vom Bundesarchiv: Okkupation und Kollaboration (1938–1945). Beiträge zu Konzepten und Praxis der Kollaboration in der deutschen Okkupationspolitik. Zusammengestellt und eingeleitet von Werner Röhr, Berlin/Heidelberg 1994.
- Fahlbusch, Michael: Die „Volksdeutschen Forschungsgemeinschaften“: Ein Brain-Trust der NS-Volkstumspolitik?, Vortragsskript des auf dem 42. Historikertag am 10.9.1998 in Frankfurt a.M. gehaltenen Vortrages, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/Beitrag/diskusio/nszeit/nszeit12.htm>.
- Ders.: Wissenschaft im Dienst der nationalsozialistischen Politik? Die Volksdeutschen Forschungsgemeinschaften von 1931–1945, Baden-Baden 1998.
- Ders.: Die Alpenländische Forschungsgemeinschaft – eine Brückenbauerin des großdeutschen Gedankens?, in: Robert Allgäuer (Hg.): Grenzen Alpenrhein, Brücken und Barrieren 1914–1938, Zürich 1999, S.137–232.
- Fauck, Siegfried/Graml, Hermann: Die Behandlung von deutsch-jüdischen Mischehen, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, S.26–28.
- Feldmann, Peter von: „Angelegenheiten der Gestapo sind der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte entzogen...“ Zu einem Nachruf auf einen deutschen Verwaltungsjuristen, in: KJ 16 (1983), S.57–63.
- Fisch, Stefan: Origins and History of the International Institute of Administrative Sciences: From Its Beginnings to Its Reconstruction after World War II (1910–1944/47), in: Michael Duggett/Fabio Rugge (Hg.): IIAS/IISA. Administration Service 1930–2005 (International Institute of Administrative Sciences Monographs, 26), Amsterdam 2005, S.35–60.
- Fleiter, Rüdiger: Kommunen und NS-Verfolgungspolitik, in: APuZ 14–15/2007, 2. April 2007, S.35–40.
- Förster, Michael: Jurist im Dienste des Unrechts: Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876–1970), Baden-Baden 1995.
- Fraenkel, Ernst, Der Doppelstaat, Frankfurt a.M. 1984 (Original: „The Dual State“ von 1941).
- Fraenkel, Heinrich/Manvell, Roger: Himmler. Kleinbürger und Massenmörder, Herrsching 1981.
- Francksen, Meent W.: Die Institution des Staatsrats in den Deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts, in: ZNR 7 (1985), S.19–53.
- Fraser, Christine: Der Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund, seine Vorgeschichte und seine Nachwirkungen, Bonn, Univ. Diss., 1969.
- Frassek, Ralf: Steter Tropfen höhlt den Stein – Juristenausbildung im Nationalsozialismus und danach, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung, 117 (2000), S.294–361.
- Ders.: Juristenausbildung im Nationalsozialismus, in: KJ 37 (2004), S.85–96.
- Frauenfeld, Alfred Eduard: Und trage keine Reu': vom Wiener Gauleiter zum Generalkommissar d. Krim; Erinnerungen u. Aufzeichnungen, Leoni am Starnberger See 1978.
- Frei, Norbert (Hg.): Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit, München 1991.
- Ders.: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996.
- Friedländer, Henry: Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung, Darmstadt 1997.
- Friedländer, Saul: Das Dritte Reich und die Juden. Die Jahre der Verfolgung 1933–1945, München 2000.

Fröhlich, Elke (Hg.): Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil I: Aufzeichnungen 1923–1941, 14 Bde.; Teil II: Diktate 1941–1945, 15 Bde., München 1993–2008.

Gailus, Manfred: Vom evangelischen Sozialpfarrer zum nationalsozialistischen Sippenforscher. Die merkwürdigen Lebensläufe des Berliner Theologen Karl Themel (1890–1973), in: ZfG 49 (2001), S. 796–826.

Gebel, Ralf: „Heim ins Reich!": Konrad Henlein und der Reichsgau Sudetenland (1938–1945), München 2000.

Genschel, Helmut: Politische Erziehung durch Geschichtsunterricht. Der Beitrag der Geschichtsdidaktik und des Geschichtsunterrichts zur politischen Erziehung im Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 1980.

Gerlach, Christian: Die Wannsee-Konferenz, das Schicksal der deutschen Juden und Hitlers politische Grundentscheidung, alle Juden Europas zu ermorden, in: Werkstatt Geschichte 1997, Heft 18, S. 7–44.

Ders.: Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrussland 1941–1944, Hamburg 1999.

Gestrich, Andreas/Knoch, Peter/Merkel, Helga: Biographie – sozialgeschichtlich, sieben Beiträge, Göttingen 1988.

Gimbel, John: Amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland 1945–1949, Frankfurt a.M. 1971.

Gimmel, Jürgen: Die politische Organisation kulturellen Ressentiments: der „Kampfbund für deutsche Kultur“ und das bildungsbürgerliche Unbehagen an der Moderne, Münster u. a., 2001.

Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland, Artikel vom 6. Juni 2001, Erstveröffentlichung, <http://www.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/zitat/0106godau-schuettkke.pdf>.

Göppinger, Horst: Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“, Entrechtung und Verfolgung, München 21990.

Gotto, Klaus (Hg.): Der Staatssekretär Adenauers. Persönlichkeit und politisches Wirken Hans Globkes, Stuttgart 1980.

Graml, Hermann: Zur Stellung der Mischlinge 1. Grades, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 26–32.

Grenville, John A. S.: Die „Endlösung“ und die „Judenmischlinge“ im Dritten Reich, in: Ursula Büttner, Das Unrechtsregime. Verfolgung/Exil/Belasteter Neubeginn, Bd. II, Hamburg 1986, S. 91–121.

Ders.: Neglected Holocaust Victims. The Mischlinge, the Jüdischversippte, and the Gypsies, in: Michael Berenbaum/Abraham J. Peck (Hg.): The Holocaust and History. The Known, the Unknown, the Disputed and the Reexamined, published in Association with the U.S. Holocaust Memorial Museum, Washington D.C., Bloomington/Indianapolis 1998, S. 315–326.

Gross, Raphael: Politische Polykratie 1936. Die legendenumwobene SD-Akte Carl Schmitt, in: TJAB 23 (1994), S. 115–143.

Ders.: Carl Schmitt und die Juden. Eine deutsche Rechtslehre, Frankfurt a.M. 2000.

Grothe, Ewald: Über den Umgang mit Zeitenwenden. Der Verfassungshistoriker Ernst Rudolf Huber und seine Auseinandersetzung mit Geschichte und Gegenwart 1933 und 1945, in: ZfG 53 (2005), Heft 3, S. 216–235.

Grotkopp, Jörg: Beamtentum und Staatsformwechsel, Frankfurt a.M. 1992.

Gruchmann, Lothar: Euthanasie und Justiz im Dritten Reich, in: VfZ 20 (1972), S. 235–279.

Ders.: Die Reichsregierung im Führerstaat. Stellung und Funktion des Kabinetts im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, in: Günther Doecker/Winfried Steffani (Hg.): Klassenjustiz und Pluralismus. Festgabe für Ernst Fraenkel, Hamburg 1973, S. 187–223.

Ders.: „Blutschutzgesetz“ und Justiz. Zu Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935, in: VfZ 31 (1983), S. 418–442.

Ders.: Ein unbequemer Amtsrichter im Dritten Reich. Aus den Personalakten des Dr. Lothar Kreyßig, in: VfZ 32 (1984), S. 462–488.

- Ders.: Justiz im Dritten Reich 1933–1940: Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988/21990.
- Ders.: Korruption im Dritten Reich. Zur „Lebensmittelversorgung“ der NS-Führerschaft, in: VfZ 42 (1994), S. 571–593.
- Ders.: „Generalangriff gegen die Justiz“? Der Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942 und seine Bedeutung für die Maßregelung der deutschen Richter durch Hitler, in: VfZ 51 (2003), S. 509–520.
- Grüttner, Michael: Biographisches Lexikon zur nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik, Heidelberg, 2004.
- Ders./Kinas, Sven: Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus deutschen Universitäten 1933–1945, in: VfZ 55 (2007), S. 123–186.
- Grund, Henning: „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932, Baden-Baden 1976.
- Gruner, Wolf: Die Reichshauptstadt und die Verfolgung der Berliner Juden 1933–1945, in: Reinhard Rürup (Hg.): Jüdische Geschichte in Berlin. Essays und Studien, Berlin 1995, S. 229–266.
- Ders.: „Lesen brauchen sie nicht zu können ...“. Die Denkschrift über die Behandlung der Juden in der Reichshauptstadt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens“ vom Mai 1938, in: JfAF 4 (1995), S. 305–341.
- Ders.: Der geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung 1938 bis 1943, Berlin 1997.
- Ders.: Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen. Zur wechselseitigen Dynamisierung von zentraler und lokaler Politik 1933–1941, in: VfZ 48 (2000), S. 75–126.
- Ders.: Die Fabrik-Aktion und die Ereignisse in der Berliner Rosenstraße. Fakten und Fiktionen um den 27. Februar 1943, in: JfAF 11 (2002), S. 137–177.
- Ders.: Widerstand in der Rosenstraße. Die Fabrik-Aktion und die Verfolgung der „Mischelchen“ 1943, Frankfurt a. M. 2005.
- Hachmeister, Lutz: Der Gegnerforscher. Die Karriere des SS-Führers Franz Alfred Six, München 1998.
- Haffner, Sebastian: Geschichte eines Deutschen. Die Erinnerungen 1914–1933, Stuttgart/München 2000.
- Hamann, Brigitte: Hitlers Wien. Lehrjahre eines Diktators, München ³1996.
- Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944. Ausstellungskatalog, Hamburg 2002.
- Hammerstein, Notker: Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1989.
- Ders.: Die Deutsche Forschungsgemeinschaft in der Weimarer Republik und im Dritten Reich: Wissenschaftspolitik in Republik und Diktatur 1920–1945, München 1999.
- Hartung, Günter: Völkische Ideologie, in: Uwe Puschner/Walter Schmitz/Justus H. Ilbricht (Hg.): Handbuch zur „Völkischen Bewegung“ 1871–1918, S. 22–41, München u. a. 1996.
- Hassel, Ulrich von: Vom anderen Deutschland. Aus den nachgelassenen Tagebüchern 1938–1944, Zürich/Freiburg 1946.
- Hattenhauer, Hans: Geschichte des Beamtentums. Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 1, hg. von Walter Wiese, Köln/Berlin/Bonn/München 1980, Köln ²1993.
- Ders.: Zum Beamtenleitbild des 20. Jahrhunderts, in: Institut für Zeitgeschichte (Hg.): NS-Recht in historischer Perspektive, München/Wien 1981, S. 109–133.
- Ders.: Die Akademie für Deutsches Recht (1933–1944), in: JuS 26 (1986), S. 680–684.
- Ders.: Juristenausbildung - Geschichte und Probleme, in: JuS 29 (1989), S. 513–520.
- Haus der Wannseekonferenz (Hg.): Villenkolonie in Wannsee 1870–1945. Großbürgerliche Lebenswelt und Ort der Wannseekonferenz, Berlin 2000.
- Haus der Wannseekonferenz: Dauerausstellung. Katalogbroschüre und Dauerausstellung unter: <http://www.ghwk.de/2006-neu/raum8.htm>.
- Hecht, Cornelia: Deutsche Juden und Antisemitismus in der Weimarer Republik, Bonn 2003.

- Heckmann, Markus: NS-Täter und Bürger der Bundesrepublik. Das Beispiel des Dr. Gerhard Klopfer, Ulm/Münster 2010.
- Heesch, Eckhard: „... dass defekten Menschen die Zeugung anderer ebenso defekter Nachkommen unmöglich gemacht wird ...“ Zwangssterilisierungen Kranker und Behinderter in Schleswig-Holstein, in: Ende und Anfang im Mai 1945. Das Journal zur Wanderausstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 1995, S. 207 ff.
- Hehl, Ulrich von: Nationalsozialistische Herrschaft, München ²2001.
- Heiber, Helmut: Walter Frank und sein Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands, Stuttgart 1966.
- Ders.: Universität unterm Hakenkreuz, Teil 1, Der Professor im Dritten Reich: Bilder aus der akademischen Provinz, München/London/New York/Paris 1991. Teil 2, Die Kapitulation der Hohen Schulen: das Jahr 1933 und seine Themen, Bd. 1, München/London/New York/Paris 1992, Bd. 2, München/London/New York/Paris 1994.
- Heine, Götz-Thomas: Juristische Zeitschriften zur NS-Zeit, in: Peter Salje (Hg.): Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Münster 1985, S. 272–293.
- Heinemann, Isabella: „Rasse, Siedlung, deutsches Blut“. Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung, Göttingen 2003.
- Heinrich, Gerd/Henning, Friedrich-Wilhelm/Jeserich, Kurt G. A. (Hg.): Verwaltungs-geschichte Ostdeutschlands 1815–1945. Organisation – Aufgaben – Leistungen, Stuttgart/Berlin/Köln 1993.
- Heinrichs, Helmut/Franzki, Harald/Schmalz, Klaus/Stolleis, Michael (Hg.): Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993.
- Henke, Josef/Verlande, Gregor: Reichsministerium des Innern, Bestand R 1501, o. O., o. D.
- Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans (Hg.): Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991.
- Henke, Klaus-Dietmar: Die amerikanische Besatzung Deutschlands, München ²1996.
- Hepp, Michael (Hg.): Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, München 1985.
- Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989, Bonn ³1996.
- Ders.: Vernichtungspolitik: Neue Antworten und Fragen zur Geschichte des Holocaust, in: Ders. (Hg.): Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939–1945. Neue Forschungen und Kontroversen, Frankfurt a. M. ²1998, S. 9–66.
- Ders.: NS-Eliten in der Bundesrepublik, in: Wilfried Loth/Bernd A. Rusinek (Hg.): Ver-wandlungspolitik. NS-Eliten in der Westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt a. M./New York 1998, S. 93–115.
- Herken, Hans: Die Berliner Pharmakologie in der Nachkriegszeit. Erinnerungen an ein Stück bewegter Universitätsgeschichte der Jahre 1945–1960, Berlin 1999.
- Hering, Rainer: Konstruierte Nation. Der Alldeutsche Verband 1890–1939, Hamburg 2003.
- Hermann, Angela: Hitler und sein Stoßtrupp in der Reichskristallnacht, in: VfZ 56 (2008), S. 603–620.
- Hetzel, Marius: Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933–1939, Tübingen 1998.
- Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden, 3 Bde., durchgesehene und erweiterte Ausgabe, Frankfurt a. M. 1990 (englische Erstausgabe 1961, deutsche Erstausgabe 1982).
- Ders.: Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933–1945. Aus dem Amerikanischen von Hans Günter Holl, Frankfurt a. M. ²1992.
- Ders.: Die Quellen des Holocaust. Entschlüsseln und Interpretieren, Frankfurt a. M. 2002.
- Hiller von Gaertringen, Friedrich Freiherr/Reiß, Klaus Peter (Hg.): Die Hassell-Tagebücher 1938–1944. Ulrich von Hassell. Aufzeichnungen vom Andern Deutschland, 2. durchgesehene Aufl., Berlin 1989.
- Himmler, Karin: Die Brüder Himmler. Eine deutsche Familiengeschichte, Frankfurt a. M. 2005.

- Hinz-Wessels, Annette/Fuchs, Petra/Hohendorf, Gerrit/Rotzoll, Maike: Zur bürokratischen Abwicklung eines Massenmords. Die „Euthanasie“-Aktion im Spiegel neuer Dokumente, in: VfZ 53 (2005), S. 79–107.
- Höffkes, Karl: Hitlers politische Generale. Die Gauleiter des Dritten Reiches. Ein biographisches Nachschlagewerk, Tübingen 1986.
- Höhne, Heinz: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, Hamburg 1966/Gütersloh 1967.
- Höpel, Stefan: Die „Säuberung“ der deutschen Rechtswissenschaft – Ausmaß und Dimensionen der Vertreibung nach 1933, in: KJ 26 (1993), S. 438–460.
- Hofer, Walther: Die Entfesselung des zweiten Weltkrieges. Eine Studie über die internationalen Beziehungen im Sommer 1939. Mit Dokumenten, neu bearbeitete Ausgabe, Frankfurt a. M. 1960.
- Ders.: Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945, Frankfurt a. M. 2004.
- Hofmann, Hasso: Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, in: Karlheinz Müller/Klaus Wittstadt (Hg.): Geschichte und Kultur des Judentums, Würzburg 1988, S. 223–240.
- Horn, Dieter: Erhebung über die im Rahmen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 in den Jahren 1934–1945 durchgeführten Sterilisationen im Raume Nürnberg-Fürth-Erlangen (Mittelfranken), dargestellt an den Akten des Gesundheitsamtes der Stadt Nürnberg, o.O., o.D.
- Housden, Martyn: Helmut Nicolai and Nazi Ideology, Houndsmills/London 1992.
- Hubatsch, Walter: Hindenburg und der Staat, Göttingen 1966.
- Huber, Ernst Rudolf: Carl Schmitt in der Reichskrise der Weimarer Endzeit, in: Helmut Quaritsch (Hg.): *Complexio Oppositorum*. Über Carl Schmitt. Vorträge und Diskussionsbeiträge des 28. Sonderseminars 1986 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Berlin 1988, S. 33–50.
- Hueck, Ingo J.: „Großraum und völkisches Rechtsdenken“: Reinhard Höhn's Notion of Europe, <http://www.iue.it/OnlineProjects/LAW/joerges/hueck.pdf>.
- Hürter, Johannes: Das Auswärtige Amt, die NS-Diktatur und der Holocaust. Kritische Bemerkungen zu einem Kommissionsbericht, in: VfZ 59 (2011), S. 167–192.
- Inachin, Kyra T.: „Märtyrer mit einem kleinen Häuflein Getreuer“. Der erste Gauleiter der NSDAP in Pommern Karl Theodor Vahlen, in: VfZ 49 (2001), S. 31–51.
- Internationales Militärtribunal: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. 11. 1945–1. 10. 1946, 42 Bde., Nürnberg 1947–1949.
- Jacobs, Norbert: Der Streit um Dr. Hans Globke in der öffentlichen Meinung der Bundesrepublik. Ein Beitrag zur politischen Kultur in Deutschland, Bonn 1973.
- Jacobsen, Hans-Adolf (Hg.): „Spiegelbild der Verschwörung“. Die Opposition gegen Hitler und der Staatsstreich vom 20. Juli 1944 in der SD-Berichterstattung, Stuttgart 1984.
- Jäckel, Eberhard: On the Purpose of the Wannsee Conference, in: James A. Pacy/Alan P. Wertheimer (Hg.): *Perspectives on the Holocaust. Essays in Honour of Raul Hilberg*, San Francisco 1995, S. 39–50.
- Ders./Longerich, Peter/Schoeps, Julius (Hg.): *Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden*, 3 Bde., Berlin 1993.
- Jansen, Hans: Der Madagaskar Plan. Die beabsichtigte Deportation der europäischen Juden nach Madagaskar, München 1997.
- Jarusch, Konrad: Die Vertreibung der jüdischen Studenten und Professoren von der Berliner Universität unter dem NS-Regime, in: *Jahrbuch für Universitätsgeschichte*, Bd. I, Stuttgart 1988, S. 112–133.
- Ders.: *Jewish Lawyers in Germany 1848–1938. The Desintegration of a Profession* in: LBI-YB 36 (1991), S. 171–190.
- Ders.: Die Vertreibung der jüdischen Studenten und Professoren von der Berliner Universität unter dem NS-Regime, Vortrag vom 15. Juni 1993, Berlin 1993.

- Jasch, Hans-Christian: Das preußische Kultusministerium und die „Ausschaltung“ von „nichtarischen“ und politisch missliebigen Professoren an der Berliner Universität in den Jahren 1933 bis 1934 aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, in: *Forum Iuris Historiae* (FHI) 2005, <http://www.forhistiur.de/zitat/0508jasch.htm>.
- Ders.: Die Gründung der Internationalen Akademie für Verwaltungswissenschaften im Jahr 1942 in Berlin – Verwaltungswissenschaften als Herrschaftsinstrument und „Mittel der geistigen Kriegsführung“ im nationalsozialistischen Staat, in: *DÖV* 58 (2005), Heft 33, S. 709–722.
- Ders.: Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsbarkeit als Instrument der Rechtsvereinheitlichung im Dritten Reich, in: *Die Verwaltung* 38 (2005), S. 546–576.
- Ders.: Zur Rolle der Innenverwaltung im Dritten Reich bei der Vorbereitung und Organisation des Genozids an den Europäischen Juden: Der Fall des Dr. Wilhelm Stuckart (1902–1953), in: *Die Verwaltung* 43 (2010) S. 217–271.
- Jasper, Gotthard: *Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922–1930*, Tübingen 1963.
- Jelinek, Yeshayahu A.: *Deutschland und Israel 1945–1965. Ein neurotisches Verhältnis*, München 2004.
- Jellinek, Walter: Beamtenrechtliche Ansprüche entlassener Beamter in der amerikanischen Zone nach rechtskräftig abgeschlossenem Spruchkammerverfahren, in: *DÖV* 3 (1949), S. 67–69.
- Jeschke, Hans-Heinrich: *Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht – Eine Studie zu den Nürnberger Prozessen*, Bonn 1952.
- Jordan, Gerhard von: *Polnische Jahre*, Bad Rappenau 1985.
- Jung, Susanne: *Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse*, Tübingen 1992.
- Jungfer, Gerhard: Max Alsberg (*1877, †1933). Verteidigung als ethische Mission, in: *Kritische Justiz* (Hg.): *Streitbare Juristen. Eine andere Tradition*, Baden-Baden 1988, S. 141–152.
- Justiz-Report, Landgericht Darmstadt: *Die Darmstädter Oberlandesgerichtspräsidenten 1879–1945*, von Landgerichtspräsident a. D. Otfried Keller, Darmstadt 1986, S. 31–53.
- Kaiser, Joseph H.: *Europäisches Großraumdenken*, in: Hans Barion/Ernst-Wolfgang Böckenförde/Ernst Forsthoff/Werner Weber (Hg.): *Epirrhosis. Festgabe für Carl Schmitt*, Berlin 1968, S. 529–548.
- Kaiser, Wolf: Die Wannseekonferenz. SS-Führer und Ministerialbeamte im Einvernehmen über die Ermordung der europäischen Juden, in: Heiner Lichtenstein/Otto R. Romberg (Hg.): *Täter-Opfer-Folgen*, Bonn ²1997, S. 24–37.
- Kampe, Norbert: *Studenten und die „Judenfrage“ im deutschen Kaiserreich. Die Entstehung einer akademischen Trägerschicht des Antisemitismus*, Göttingen 1988.
- Ders.: „Endlösung“ durch Auswanderung? Zu den widersprüchlichen Zielvorstellungen antisemitischer Politik bis 1941, in: Wolfgang Michalka (Hg.): *Der zweite Weltkrieg*, München/Zürich ²1990, S. 827–843.
- Kárny, Miroslav/Milotová, Jaroslava/Kárna, Margita (Hg.): *Deutsche Politik im „Protektorat Böhmen und Mähren“ unter Reinhard Heydrich 1941–1942*, Berlin 1997.
- Kastner, Klaus: „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen“: Der Nürnberger Juristenprozess 1947, in: *Juristische Arbeitsblätter* 1997, S. 699–706.
- Kater, Michael H.: *Studentenschaft und Rechtsradikalismus in Deutschland 1928–1933*, Hamburg 1975.
- Ders.: Doctor Leonardo Conti and his Nemesis: the Failure of Centralized Medicine under the Third Reich, in: *Central European History* 18 (1985), S. 299–325.
- Kay, Alex J.: Germany's Staatssekretäre, Mass Starvation and the Meeting of 2 May 1941, in: *Journal of Contemporary History* 41 (2006), S. 685–700.
- Ders.: Verhungernlassen als Massenmordstrategie. Das Treffen der deutschen Staatssekretäre am 2. Mai 1941, in: *Zeitschrift für Weltgeschichte* 11 (2010), Heft 1, S. 81–105.

- Kelsen, Hans: The International Legal Status of Germany to be Established Immediately upon Termination of the War, in: AJIL 38/4 (Oct. 1944), S. 689–694.
- Ders.: Hundredth Birthday of Josef Kohler, in: AJIL 43/2 (Apr. 1949), S. 346–347.
- Kempner, Robert M. W.: Die preußische Bürokratie auf der Anklagebank: Anklagerede gegen den Angeklagten Wilhelm Frick gehalten am 16. Januar 1946 von R. M. W. Kempner vor dem Internationalen Militär-Tribunal in Nürnberg, Baden-Baden 1946.
- Ders./Haensel, Carl: Das Urteil im Wilhelmstraßenprozess, Schwäbisch Gmünd 1950.
- Kempner, Robert: Eichmann und Komplizen, Zürich u. a. 1961.
- Ders.: SS im Kreuzverhör: aus den unveröffentlichten Vernehmungsprotokollen des Anklägers Robert M. W. Kempner, München/Esslingen 1969.
- Ders.: Begegnungen mit Hans Globke: Berlin – Nürnberg – Bonn, in: Klaus Gotto (Hg.): Der Staatssekretär Adenauers. Persönlichkeit und politisches Wirken Hans Globkes, Stuttgart 1980, S. 213–229.
- Ders.: Amerikanische Militärgerichte in Deutschland, in: Hans-Jochen Vogel (Hg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 145–152.
- Ders.: Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen. In Zusammenarbeit mit Jörg Friedrich, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1986.
- Kerber, Markus C.: Städte und Gemeinden: Motor der Investition – Randfiguren der Finanzverfassung. Zur Aktualität der Ideen des preußischen Finanzwissenschaftlers Johannes Popitz, in: Bielefeld 2000plus – Forschungsprojekte zur Region, hg. von Joachim Frohn, Diskussionspapier Nr. 23, Juli 2002.
- Kershaw, Ian: Hitler 1936–1945, Stuttgart 1998.
- Killy, Walther/Vierhaus, Rudolf: (Hg.), Deutsche Biographische Enzyklopädie (DBE), Bd. 9, München 1999.
- Kißener, Michael/Scholtyssek, Joachim (Hg.): Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg, Konstanz 1997.
- Klee, Ernst: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Frankfurt a. M. 1997.
- Ders.: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945? Frankfurt a. M. 2003.
- Klein, Peter: Die Wannseekonferenz vom 20. Januar 1942. Analyse und Dokumentation, Berlin, o. D. (1995).
- Ders. (Hg.): Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin 1997.
- Kneer, Johanna Therese: Wolfgang Heubner: Leben und Werk, Diss. med., Tübingen 1989.
- Koenen, Andreas: Der Fall Carl Schmitt: Sein Aufstieg zum „Kronjuristen des Dritten Reichs“, Darmstadt 1995.
- Kosch, Wilhelm: Biographisches Staatshandbuch, Bern 1963.
- Kottje, Raymund/Moeller, Bernd (Hg.): Ökumenische Kirchengeschichte, Bd. 3, Mainz 1983.
- Kraas, Andreas: Lehrerlager 1932–1945. Politische Funktion und pädagogische Gestaltung, Bad Heilbrunn 2004.
- Krausnick, Helmut: Denkschrift Himmlers über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten (Mai 1940), in: VfZ 5 (1957), S. 194–198.
- Ders.: Hitlers Einsatzgruppen. Die Truppe des Weltanschauungskrieges 1938–1942, Frankfurt a. M. 1985.
- Krebs, Albert: Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg. Zwischen Staatsraison und Hochverrat, Hamburg 1964.
- Kroeschell, Karl: Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992.
- Krohn, Claus-Dieter/Unger, Corinna R. (Hg.): Arnold Brecht 1884–1977. Demokratischer Beamter und politischer Wissenschaftler in Berlin und New York, Stuttgart 2006.
- Kühn, Ulrich: Die Reform des Rechtsstudiums zwischen 1848 und 1933 in Bayern und Preußen, Berlin 2000.
- Kühne, Gunther: Juristenemigration 1933–1945 und der Beitrag deutscher Emigranten zum Rechtsleben in Israel, in: NJW 45 (1996), S. 2966–2970.

- Kulka, Otto Dov: Die Nürnberger Rassengesetze und die deutsche Bevölkerung im Lichte geheimer NS-Lage- und Stimmungsberichte, in: VfZ 32 (1984), S. 582–624.
- Ders.: Deutsches Judentum unter dem Nationalsozialismus, Bd. 1: Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung der deutschen Juden 1933–1939, Tübingen 1997.
- Kunze, Rolf-Ulrich: Ernst Rabel und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und Internationales Privatrecht 1926–1945, Göttingen 2004.
- Labisch, Alfons/Tennstedt, Florian: Der Weg zum „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ vom 3. Juli 1934, Teil 1, Düsseldorf 1985.
- Lambauer, Barbara: Otto Abetz et les Français ou l'envers de la collaboration, Paris 2002.
- Landau, Peter: Die deutschen Juristen und der nationalsozialistische Deutsche Juristentag in Leipzig 1933, in: ZNR 16 (1994), S. 373–390.
- Lang, Jochen von: Der Adjutant. Karl Wolff: Der Mann zwischen Hitler und Himmler, München 1985.
- Lange, Gerhard: Die Bedeutung des preußischen Innenministers Friedrich Albrecht Graf zu Eulenburg für die Entwicklung Preußens zum Rechtsstaat, Berlin 1993.
- Lehnstaedt, Stephan: Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672.
- Ders.: Der „totale Krieg“ im Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler, in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420.
- Ders.: „Ostnieten“ oder Verwaltungsexperten? Die Auswahl deutscher Staatsdiener für den Einsatz im Generalgouvernement Polen 1939–1944, in: ZfG 55 (2007), S. 701–721.
- Lennert, Thomas: Fritz Demuth (1892 Berlin – 1944 Auschwitz). Kinderarzt, Wissenschaftler, Künstler, Berlin 2009.
- Lenz, Wilhelm: Die Handakten von Bernhard Lösener, „Rassereferent“ im Reichsministerium des Innern, in: Archiv und Geschichte, Schriften des Bundesarchivs 57 (2000), S. 684–699.
- Lerche, Peter: „Erich Kaufmann †“, in: AöR 98 (1973), S. 115–118.
- Ders. (Hg.): Maunz, Theodor. Festschrift für Theodor Maunz zum 80. Geburtstag am 1. September 1981, München 1981.
- Ders.: „Theodor Maunz †“, in: AöR 118 (1993), S. 156–157.
- Liebler, Annemarie: Im Stammland von Raute und Panther. Geschichte der Regierung Niederbayerns, München 2008.
- Link, Christoph: Staat und Kirchen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. hg. von Kurt G. A. Jeserich, Bd. IV: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 1002–1016.
- Liulevicius, Vejas Gabriel: Kriegsland im Osten. Eroberung, Kolonisierung und Militärherrschaft im Ersten Weltkrieg, Hamburg 2002.
- Lösch, Anna-Maria Gräfin von: Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, Tübingen 1999.
- Lösch, Niels C.: „Rasse als Konstrukt“. Leben und Werk Eugen Fischers, Frankfurt a.M. 1997.
- Lommatzsch, Erik: Hans Globke (1898–1973) Beamter im Dritten Reich und Staatssekretär Adenauers, Frankfurt a.M./New York 2009.
- Longerich, Peter (Hg.): Die Ermordung der europäischen Juden. Eine umfassende Dokumentation des Holocaust 1941–1945, München/Zürich 1989.
- Ders.: Hitlers Stellvertreter: Führung der Partei und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Partei-Kanzlei Bormann, München 1992.
- Ders.: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München/Zürich 1998.
- Ders.: Die Wannseekonferenz vom 20. Januar 1942: Planung und Beginn des Genozids an den europäischen Juden, Berlin 1998.
- Ders.: Der ungeschriebene Befehl. Hitler und die „Endlösung“, München 2001.
- Ders.: „Davon haben wir nichts gewusst!“ Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933–1945, München 2006.

- Ders.: Tendenzen und Perspektiven der Täterforschung, in: APuZ 14–15/2007, 2. April 2007, S. 3–7.
- Ders.: Heinrich Himmler. Biographie, München 2008.
- Loth, Wilfried/Rusinek, Bernd A. (Hg.): Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der Westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt a.M./New York 1998.
- Lüdde-Neurath, Walter: Die Regierung Dönitz, Göttingen ³1964.
- Madajczyk, Czeslaw (Hg.), unter Mitarbeit von Stanislaw Biernacki u. a.: Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan: Dokumente, München/New Providence/London/Paris 1994.
- Majer, Diemut: Justiz und NS-Staat. Zum Einfluss der NSDAP auf die Organisation und Personalpolitik der Justiz 1933–1945, in: DRiZ 56 (1978), S. 47–51.
- Dies.: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard 1981.
- Dies.: Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems. Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1987.
- Dies.: NS-Verwaltung im besetzten Europa, in: Verwaltungsarchiv 90 (1999), Heft 2, S. 163–186.
- Dies.: Rassistisches Recht in NS-Deutschland. Von der Gesetzgebung zum Polizeiregime 1941–1944, in: Michael Brumlik/Susanne Meinel/Werner Renz (Hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts), Gesetzliches Unrecht. Rassistisches Recht im 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M./New York 2005, S. 95–110.
- Mannheim, Karl: Das Problem der Generation, in: Karl Mannheim: Wissenssoziologie. Auswahl aus dem Werk, Berlin/Neuwied 1964, S. 509–565.
- Maschke, Günther (Hg.): Carl Schmitt. Staat, Großraum, Nomos, Berlin 1995.
- Matic, Igor-Philipp: Edmund Veesenmayer: Agent und Diplomat der nationalsozialistischen Expansionspolitik, München 2002.
- Mayer, Michael: Staaten als Täter. Ministerialbürokratie und „Judenpolitik“ in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich, München 2010.
- Mehring, Reinhard: Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie, München 2009.
- Meinel, Susanne: Stigmatisiert – diskriminiert – ausgeraubt. Das antisemitische Steuer- und Devisenrecht im „Dritten Reich“ und seine Umsetzung, in: Michael Brumlik/Susanne Meinel/Werner Renz (Hg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts), Gesetzliches Unrecht. Rassistisches Recht im 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M./New York 2005, S. 65–94.
- Merz, Hans Georg: Beamtentum und Beamtenpolitik in Baden, Freiburg/München 1985.
- Meyer, Beate: „Jüdische Mischlinge“. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945, Hamburg 1999.
- Michalka, Wolfgang (Hg.): Der Zweite Weltkrieg. Analysen, Grundzüge, Forschungsbilanz, München/Zürich 1989/²1990.
- Milton, Sybil: The Expulsion of Polish Jews from Germany, October 1938 to July 1939, in: LBIYB 29 (1984), S. 169–199.
- Möller, Horst: „Wissensdienst für die Volksgemeinschaft“. Bemerkungen zur nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik, in: Wolfgang Treue/Karlfried Gründer (Hg.): Wissenschaftspolitik in Berlin: Minister, Beamte, Ratgeber. Festgabe aus Anlass der 750-Jahr-Feier der Stadt Berlin 1987, Berlin 1987, S. 307–324.
- Moghareb-Abdel, Hamid: Rassenhygiene/Eugenik. Ideologisches Prädispositiv und Handlungsmotivation zum Genozid, in: Wolfgang Michalka: Der zweite Weltkrieg, München/Zürich ²1990, S. 798–813.
- Mommsen, Hans: Aufgabenkreis und Verantwortlichkeit des Staatssekretärs der Reichskanzlei Dr. Wilhelm Kritzinger, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 369–398.
- Ders.: Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966.

- Ders.: Ausnahmezustand als Herrschaftstechnik des NS-Regimes, in: Manfred Funke (Hg.): Hitler, Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches, Düsseldorf 1976, S.30–45.
- Ders.: Zur Verschränkung traditioneller und faschistischer Führungsgruppen in Deutschland beim Übergang von der Bewegungs- zur Systemphase, in: Wolfgang Schieder (Hg.): Faschismus als soziale Bewegung. Deutschland und Italien im Vergleich, Hamburg 1976, S.157–181.
- Ders.: Die Realisierung des Utopischen. Die „Endlösung der Judenfrage“ im Dritten Reich, in: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), S.381–420.
- Ders./Obst, Dieter: Die Reaktion der deutschen Bevölkerung auf die Verfolgung der Juden 1933–1943, in: Hans Mommsen/Susanne Willems (Hg.): Herrschaftsaltag im Dritten Reich: Studien und Texte, Düsseldorf 1988, S.374–421.
- Mommsen, Hans: The Realization of the Unthinkable: „The Final Solution of the Jewish Question“ in the Third Reich, in: Ders. (Hg.): From Weimar to Auschwitz, Princeton 1991, S.224–253.
- Ders.: The Civil Service and the Implementation of the Holocaust. From Passive to Active Complicity, in: Michael Berenbaum/Abraham J. Peck (Hg.): The Holocaust and History. The Known, the Unknown, the Disputed and the Reexamined. Published in Association with the U.S. Holocaust Memorial Museum, Washington D.C., Bloomington/Indianapolis 1998, S.219–227.
- Ders.: Forschungskontroversen zum Nationalsozialismus, in: APuZ 14–15/2007, 2.April 2007, S.14–21.
- Mühl-Benninghaus, Sigrun: Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges, Düsseldorf 1996.
- Müller, Ingo: Strafrecht als Waffe gegen die Juden: Die Rassenschande-Justiz, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S.217–221.
- Müller-Werth, Herbert: Der Separatistenputsch in Nassau unter besonderer Berücksichtigung des Stadt- und Landkreises Wiesbaden, in: Nassauische Annalen. Jahrbuch des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, Bd.79, Wiesbaden 1968, S.245–328.
- Mützel, Philipp: Schaeffers Grundrisse überdauern die Zeiten, Erstveröffentlichung am 21.Februar 2002 in: forum iuris historiae, http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/zitat/0202_muetzel.htm.
- Musial, Bogdan, NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten, in: VfZ 47 (1999), S.25–56.
- Neander, Joachim: Das Staatsangehörigkeitsrecht des „Dritten Reiches“ und seine Auswirkungen auf das Verfolgungsschicksal deutscher Staatsangehöriger, in: [theologie.geschichte](http://aps.sulb.uni-saarland.de/theologie.geschichte/inhalt/2008/59.html), <http://aps.sulb.uni-saarland.de/theologie.geschichte/inhalt/2008/59.html>.
- Nehlsen, Hermann, Karl August Eckhardt †, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 104 (1987), S.497–536.
- Neliba, Günter: Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtsstaats, Paderborn 1992.
- Ders.: Wilhelm Frick – Reichsinnenminister und Rassist, in: Ronald Smelser u. a. (Hg.): Die braune Elite II, Darmstadt 1993, S.80–90.
- Ders.: Die vier Staatssekretäre des NS-Reichsjustizministeriums (1933–1945), in: Die Verwaltung 27 (1994), S.195–237.
- Ders.: Wilhelm Frick und Thüringen als Experimentierfeld für die nationalsozialistische Machtergreifung, in: Detlev Heiden/Gunter Mai (Hg.): Nationalsozialismus in Thüringen, Weimar u. a. 1995, S.75–96.
- Ders.: Staatssekretär Paul Körner-Görings Gehilfe in der Rüstungs- und Kriegswirtschaft, in: Die Verwaltung 29 (1996), S.87–122.
- Ders.: Staatssekretäre des NS-Regimes. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 2005.
- Neumann, Franz Leopold: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, München 1984 (erste engl. Aufl. Oxford 1942).
- Niethammer, Lutz: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin 1982.

- Ders.: Alliierte Internierungslager in Deutschland nach 1945. Vergleich und offene Fragen, in: Christian Jansen/Lutz Niethammer/Bernd Weisbrod (Hg.): Von der Aufgabe der Freiheit: politische Verantwortung und bürgerliche Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Mommsen zum 5. November 1995, Berlin 1995, S. 469–492.
- Noack, Paul: Carl Schmitt: eine Biographie, Berlin/Frankfurt a.M. 1993.
- Noakes, Jeremy (Hg.): Government Party and People in Nazi Germany, University of Exeter 1980.
- Ders.: „Wohin gehören die ‚Judenmischlinge‘?“, Die Entstehung der ersten Durchführungsverordnung zu den Nürnberger Gesetzen, in: Ursula Büttner (Hg.): Das Unrechtsregime. Verfolgung/Exil/Belasteter Neubeginn, Bd. II, Hamburg 1986, S. 69–89.
- Ders.: The Development of Nazi Policy towards the German Jewish Mischlinge 1933–1945, in: LBIYB 34 (1989), S. 291–354.
- Nolte, Dirk: Das Problem der Rechtmäßigkeit der Nachfolge Hitlers durch die „Regierung Dönitz“, in: JuS 29 (1989), S. 440–443.
- Noerr, Knut Wolfgang: Rechtsbegriff und Juristenausbildung. Bemerkungen zur Reformdiskussion im Kaiserreich und in der Weimarer Republik am Beispiel Preußens, in: ZNR 14 (1992) S. 217–226.
- Ortega y Gasset, José: Der Aufstand der Massen, Reinbek bei Hamburg 1956.
- Ortner, Helmut: Der Hinrichter, Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers, Göttingen, 1995.
- Ostendorf, Heribert: Das Nürnberger Juristenurteil – die stellvertretende Aburteilung der NS-Justiz, in: DRiZ 73 (1995), S. 184–188.
- Ostler, Fritz: Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 und sein Vollzug, in: NJW 13 (1996), S. 821–825.
- Pätzold, Kurt/Schwarz, Erika: Tagesordnung: Judenmord. Die Wannseekonferenz am 20. Januar 1942. Eine Dokumentation zur Organisation der „Endlösung“, Berlin ³1992.
- Pedersen, Ulf: Bernhard Rust. Ein nationalsozialistischer Bildungspolitiker vor dem Hintergrund seiner Zeit, Braunschweig 1994.
- Pehle, Walter H. (Hg.): Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt a.M. 1988.
- Perels, Joachim: Die Übernahme der Beamtenschaft des Hitlerregimes. Benachteiligung der Entlassenen und Privilegierung der Amtsinhaber der Diktatur, in: KJ 37 (2004), S. 186–193.
- Pernice, Ingolf: Carl Schmitt, Rudolf Smend und die europäische Integration, in: AöR 120 (1995), S. 100–120.
- Peschel-Gutzeit, Maria (Hg.): Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, Berlin 1996.
- Peterson, Edward N.: Die Bürokratie und die NSDAP, in: Der Staat 6 (1967), S. 151–173.
- Ders.: The Limits of Hitler's Power, Princeton 1969.
- Petter, Wolfgang: Zur nationalsozialistischen „Euthanasie“: Ansatz und Endgrenzung, in: Wolfgang Michalka: Der zweite Weltkrieg, München/Zürich ²1990, S. 814–825.
- Pfäfflin, Friedemann: Zwangssterilisation im Dritten Reich, in: 50 Jahre Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, Düsseldorf 1985, S. 31–42.
- Phelps, Reginald: Hitler als Parteiredner im Jahre 1920, in: VfZ 11 (1963), S. 274–330.
- Pichinot, Hans-Rainer: Die Akademie für Deutsches Recht. Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs, Diss. iur., Kiel 1981.
- Pientka, Andrea: Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus: dargestellt am Beispiel der Universität Tübingen und des OLG-Bezirks Stuttgart, Diss. Freiburg 1990.
- Plum, Gunter: Staatspolizei und innere Verwaltung 1934–1936, in: VfZ 13 (1965), S. 191–224.
- Pöppmann, Dirk: Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess: zur Diskussion über die Beteiligung der deutschen Funktionselementen an den NS-Verbrechen, in: Irmtrud Wojak/Susanne Meinl (Hg.): Im Labyrinth der Schuld: Täter, Opfer, Ankläger, Frankfurt a.M. 2003, S. 163–199.

- Pohl, Dieter, Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941–1944, München 1996.
- Poliakov, Léon/Wulf, Joseph: Das Dritte Reich und seine Diener. Dokumente, Wiesbaden 1989 (Erstauflage Berlin 1956).
- Pommerin, Reiner: Sterilisierung der „Rheinlandbastarde“: Das Schicksal einer farbigen deutschen Minderheit 1918–1937, Düsseldorf 1979.
- Ders.: Die Ausweisung von „Ostjuden“ aus Bayern 1923. Ein Beitrag zum Krisenjahr der Weimarer Republik, in: VfZ 34 (1986), S. 311–340.
- Priamus, Hans-Jürgen: Alfred Meyer. Biographische Skizze eines NS-Täters, in: Nationalsozialismus in Detmold. Dokumentation eines stadthistorischen Projekts, hg. von der Stadt Detmold in Zusammenarbeit mit dem Naturwissenschaftlichen und Historischen Verein für das Land Lippe, bearb. von Herrmann Niebuhr und Andreas Ruppert, Bielefeld 1998, S. 42–79, Onlineversion unter: www.hco.hagen.de/ns-zeit/alfred_meyer.htm.
- Przybylski, Peter: Täter neben Hitler, Berlin 1990.
- Przyrembel, Alexandra: „Rassenschande“. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003.
- Pünder, Hermann: Carl Schmitt als Theoretiker des Rechts – ein Außenseiter?, in: Rechtstheorie 33 (2002), S. 1–41.
- Püttner, Günter, Der öffentliche Dienst, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. hg. von Kurt G. A. Jeserich, Bd. IV: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 1082–1087.
- Puschner, Uwe (Hg.): Handbuch zur völkischen Bewegung 1871–1918, München, 1996.
- Quaritsch, Helmut (Hg.): Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt. Vorträge und Diskussionsbeiträge des 28. Sonderseminars 1986 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Berlin 1988.
- Ders.: Positionen und Begriffe Carl Schmitts, Berlin ²1991.
- Rebentisch, Dieter: Reichskanzlei und Parteikanzlei im Staat Hitlers. Anmerkungen zu zwei Editionsprojekten und zur Quellenkunde der nationalsozialistischen Epoche, in: Archiv für Sozialgeschichte 25 (1985), S. 611–633.
- Ders./Teppe, Karl (Hg.): Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System, Göttingen 1986.
- Ders.: Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945, Stuttgart 1989.
- Ders.: Die Staatssekretäre im Reichsministerium des Innern, in: Wolfgang Michalka (Hg.): Der Zweite Weltkrieg, München 1989, S. 260–274.
- Ders.: Wilhelm Stuckart (1902–1953), in: Kurt G. A. Jeserich/Helmut Neuhaus (Hg.): Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648–1945, hg. im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V., Stuttgart/Berlin/Köln 1991, S. 474–478.
- Redeker, Konrad: Vergangenheitsbewältigung als Aufgabe der Justiz, in: NJW 17 (1964), Heft 24, S. 1097–1100.
- Reifner, Udo: Juristen im Nationalsozialismus. Kritische Anmerkungen zum Stand der Vergangenheitsbewältigung, in: ZRP 16 (1983), S. 13–19.
- Reitlinger, Gerald: The Final Solution. The Attempt to Exterminate the Jews of Europe 1939–1945. First American Edition, New York 1953.
- Renkhoff, Otto: Nassauische Biographie. Kurzbiographien aus 13 Jahrhunderten, zweite vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., Wiesbaden 1992.
- Rennert, Klaus: Die „geisteswissenschaftliche Richtung“ in der Staatsrechtslehre der Weimarer Republik. Untersuchungen zu Erich Kaufmann, Günther Holstein und Rudolf Smend, Berlin 1987.
- Rethmeier, Andreas: „Nürnberger Rassengesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, Frankfurt a.M. u. a. 1995.

- Richarz, Monika (Hg.): Jüdisches Leben in Deutschland, dritter Band: Selbstzeugnisse zur Sozialgeschichte 1918–1945, Stuttgart 1982.
- Rickmann, Anahid Sandra: „Rassenpflege im völkischen Staat“. Vom Verhältnis der Rassenhygiene zur nationalsozialistischen Politik. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, Bonn 2002, <http://hss.ulb.uni-bonn.de/2002/0091/0091.pdf>.
- Riess, Curt: Der Mann in der schwarzen Robe. Das Leben des Strafverteidigers Max Alsborg, 1965.
- Rink, Thomas: Doppelte Loyalität: Fritz Rathenau als deutscher Beamter und Jude, Hildesheim/Zürich/New York/Olms 2002.
- Röder, Werner/Strauss, Herbert (Hg.): Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933 – International Biographical Dictionary of Central European Emigrés, München 1980–1983.
- Röhr, Werner: Die faschistische Okkupationspolitik in Polen 1939 bis 1945 und die Stellung dieses Landes in den Plänen für eine „Neuordnung“ Europas, in: 1999. ZfSG 7 (1992), Heft 3, S. 43–63.
- Roelecke, Gerd: Erziehung zum Bürokraten? – Zur Tradition der deutschen Juristenausbildung, in: JuS 30 (1990), S. 337–343.
- Ders.: Theodor Maunz und die Verantwortung des Öffentlichrechtlers, in: KJ 27 (1994), S. 344–354.
- Römer, Gernot: Es gibt immer zwei Möglichkeiten ... Mitkämpfer, Mitläufer und Gegner Hitlers am Beispiel Schwaben, Augsburg 2000.
- Roseman, Mark: The Villa, the Lake, the Meeting. Wannsee and the Final Solution, London 2002.
- Roth, Karl Heinz: Kommentar. Nun zählen sie wieder, in: 1999. ZfSG 2 (1987), Heft 2, S. 4–13.
- Roth, Markus: Herrenmenschen – die deutschen Kreishauptleute im besetzten Polen, Göttingen 2009.
- Rothmaler, Christiane: Sterilisation nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933. Eine Untersuchung zur Tätigkeit des Erbgesundheitsgerichtes und zur Durchführung des Gesetzes in Hamburg in der Zeit zwischen 1934 und 1944, Husum 1991.
- Ruck, Michael: Führerabsolutismus und polykratisches Herrschaftsgefüge – Verfassungsstrukturen des NS-Staates, in: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hg.): Deutschland 1933–1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, Bonn 1993, S. 32–56.
- Rückert, Adalbert: NS-Verbrechen vor Gericht, 1982.
- Rürup, Reinhard (Hg.): Berlin 1945 – Eine Dokumentation, Berlin 1995.
- Rüter, Christian F. (Hg.): Urteil des Obersten Gerichts der DDR gegen Hans Josef Maria Globke vom 23.7.1963 (1 Zst [I] 1/63), in: DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Bd. III, lfd. Nr. 1068, Amsterdam 2003, <http://www.expostfacto.nl/junsvpdf/Globke.pdf>.
- Rüthers, Bernd/Schmitt, Martin: Die juristische Fachpresse nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus, in: JZ 43 (1988), S. 369ff.
- Ders.: Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 2¹⁹⁸⁹.
- Ders.: Carl Schmitt im Dritten Reich: Wissenschaft als Zeitgeist-Verstärkung?, 2. erw. Aufl., München 1990.
- Ders.: Reinhard Höhn, Carl Schmitt und andere – Geschichten und Legenden aus der NS-Zeit, in: NJW 39 (2000), S. 2866–2871.
- Ders.: Geschönte Geschichten – Geschönte Biographien. Sozialisationskohorten in Wendeliteraturen. Ein Essay, Tübingen 2001.
- Runge, Wolfgang: Politik und Beamtentum im Parteienstaat. Die Demokratisierung der politischen Beamten in Preußen zwischen 1918–1933, Stuttgart 1965.

- Sabrow, Martin: Der Rathenau-Mord. Rekonstruktion einer Verschwörung gegen die Republik von Weimar, München 1994.
- Saehrendt, Christian: Antisemitismus und politische Gewalt an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität 1918 bis 1933, in: JfAF 13 (2004), S. 139–160.
- Salje, Peter (Hg.): Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Regensburg 1985.
- Sandkühler, Thomas: „Endlösung in Galizien“. Der Judenmord in Ostpolen und die Rettungsinitiativen von Bertold Beitz, 1941–1944, Bonn 1996.
- Sandner, Peter: Verwaltung des Krankenmordes. Der Bezirksverband Nassau im Nationalsozialismus, Gießen 2003.
- Sarstedt, Werner: Max Alsberg. Ein deutscher Strafverteidiger, in: Anwaltsblatt 28 (1978), S. 7–14.
- Schagen, Udo: Von der Freiheit – und den Spielräumen – der Wissenschaft(ler) im Nationalsozialismus: Wolfgang Heubner und die Pharmakologen der Charité 1933 bis 1945, in: Sabine Schleiermacher/Udo Schagen (Hg.): Die Charité im Dritten Reich. Die Indienstnahme medizinischer Wissenschaft im Nationalsozialismus, Paderborn 2008, S. 207–227.
- Schenk, Dieter: Hans Frank. Hitlers Kronjurist und Generalgouverneur, Frankfurt a.M. 2006.
- Schlink, Bernhard: Zwischen Identifikation und Distanz. Zur Stellung des Beamten im Staat und zur Gestaltung des Beamtenrechts durch das Staatsrecht, in: Der Staat 15 (1976), S. 335–366.
- Schlüter, Marnie: Reichsschulpolitik zwischen zentralistischer Ambition und föderalistischer Tradition. Die Abteilung für Bildung und Schule im Reichsministerium des Innern 1919–1934, Diss. Münster 2002.
- Schmahl, Hermann-Josef: Disziplinarrecht und politische Betätigung der Beamten der Weimarer Republik, Berlin 1977.
- Schmiedl, Erwin A.: März 1938. Der deutsche Einmarsch in Österreich, Wien 1987.
- Schmuhl, Hans-Walter: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ 1890–1945, Göttingen 1987.
- Schneider, Barbara: Die Höhere Schule im Nationalsozialismus: zur Ideologisierung von Bildung und Erziehung, Köln/Weimar/Wien 2000.
- Schöttler, Peter: Eine Art „Generalplan West“. Die Stuckart-Denkschrift vom 14. Juni 1940 und die Planungen für eine neue deutsch-französische Grenze im Zweiten Weltkrieg, in: 1999. ZfSG 18 (2003), Heft 3, S. 83–131.
- Scholder, Klaus: Die Mittwochsgesellschaft. Protokolle aus dem geistigen Deutschland 1932–1944, Berlin 1982.
- Ders.: Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 1: Vorgeschichte und die Zeit der Illusionen 1918–1934, Frankfurt a.M./Berlin 1986.
- Ders.: Die Kirche zwischen Republik und Gewaltherrschaft, Berlin 1988.
- Schottlaender, Rudolf: Verfolgte Berliner Wissenschaft. Ein Gedenkwerk. Zusammengestellt von Rudolf Schottlaender, Berlin 1988.
- Schröder, Rainer: Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit, in: JuS 33 (1993), S. 617–627.
- Ders./Bär, Fred: Zur Geschichte der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, in: KJ 29 (1996), S. 447–465.
- Schröcker, Sebastian: Die Praxis des Staatskirchenrechts im Dritten Reich, in: Der Staat 20 (1981), S. 423–448.
- Schulte, Jan Erik: Vom Arbeits- zum Vernichtungslager. Die Entstehungsgeschichte von Auschwitz-Birkenau 1941/42, in: VfZ 50 (2002), S. 41–69.
- Ders.: „... sollen nun im Zuge der Endlösung die Juden ... zum Arbeitseinsatz kommen“. Die Wannsee-Konferenz im Kontext von SS-Arbeitskräfteplanung und Völkermord 1941/42. (Vortrag am 20. Januar 2003 im Haus der Wannseekonferenz, Berlin), <http://www.ghwk.de/deut/texte/voelkermord.htm>.
- Schulz, Gerhard: Der „Nationale Klub von 1919“ zu Berlin, in: Ders. (Hg.): Das Zeitalter der Gesellschaft, München 1969, S. 308–316.
- Ders.: Johannes Popitz, in: Rudolf Lill/Heinrich Oberreuter (Hg.): 20. Juli. Portraits des Widerstands, Düsseldorf und Wien 1994, S. 237–251.

- Schulze, Hagen: Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1977.
- Schwartz, Michael: „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895–1945), in: VfZ 46 (1998), S.617–665.
- Seeger, Andreas: „Gestapo-Müller“. Die Karriere eines Schreibtischtäters, Berlin 1996.
- Seibert, Claus: Zur Erinnerung an Max Alsberg, in: NJW 19 (1966), S.1643.
- Seidel-Hohenveldern, Ignaz: Völkerrecht, Münster u.a. 1997.
- Seidt, Hans-Ulrich: Berlin, Kabul, Moskau. Oskar Ritter von Niedermayer und Deutschlands Geopolitik, München 2002.
- Selmeier, Franz: Das nationalsozialistische Geschichtsbild und Geschichtsunterricht, Diss., München 1969.
- Senn, Marcel: Die Verrechtlichung der Volksgesundheit im Zeichen der Hygiene- und Rassenlehren, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung, 116 (1999), S.407–435.
- Shirer, William L.: Berliner Tagebuch. Aufzeichnungen eines Auslandskorrespondenten 1934–1941. Aus dem Englischen übersetzt und herausgegeben von Jürgen Schebra, Leipzig 1995 (Originaltitel: Berlin Diary. The Journal of a Foreign Correspondent 1934–1941, New York 1941).
- Simson, Werner von: Carl Schmitt und der Staat unserer Tage, in: AöR 114 (1989), S.185–220.
- Smith, Bradley F.: Der Jahrhundert-Prozess – Die Motive der Richter von Nürnberg – Anatomie einer Urteilsfindung, Frankfurt a.M. 1977.
- Söllner, Alfons (Hg.): Zur Archäologie der Demokratie in Deutschland. Analysen politischer Emigranten im amerikanischen Geheimdienst, Bd.I, 1943–1945, Frankfurt a.M. 1982.
- Sombart, Nicolaus: Die deutschen Männer und ihre Feinde. Carl Schmitt – ein deutsches Schicksal zwischen Männerbund und Matriarchatsmythos, München/Wien 1991, Frankfurt a.M. 1997.
- Sontheimer, Kurt: Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik, in: VfZ 5 (1957), S.42–62.
- Ders.: Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik. Die politischen Ideen des deutschen Nationalismus zwischen 1918 und 1933, München 1994.
- Speer, Albert: Erinnerungen, Frankfurt a.M. 1969.
- Stachura, Peter D.: Das Dritte Reich und die Jugenderziehung, in: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hg.): Nationalsozialistische Diktatur. Eine Bilanz, Düsseldorf 1983, S.224–244.
- Steinbach, Peter: Die Andeutung des Vorstellbaren. Zur Vorbereitung des Sonderrechts für die Juden durch den NS-Staat als Vorstufe der „Endlösung“, in: ZfG 57 (2009), Heft 4, S.337–351.
- Steiner, John M./Freiherr von Cornberg, Jobst: Willkür in der Willkür. Befreiung von den antisemitischen Nürnberger Gesetzen, in: VfZ 46 (1998), S.144–187.
- Steinert, Marlies G.: Die 23 Tage der Regierung Dönitz, Düsseldorf/Wien 1967.
- Steinweis, Alan: Kristallnacht 1938, Cambridge 2009.
- Stelbrink, Wolfgang: Der preußische Landrat im Nationalsozialismus. Studien zur nationalsozialistischen Personal- und Verwaltungspolitik auf Landkreisebene, Münster u.a. 1998.
- Stiefel, Ernst C.: Die deutsche juristische Emigration in den USA, in: JZ 43 (1988), S.421–426.
- Stolleis, Michael: Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. Zur juristischen Terminologie im Nationalsozialismus, in: VfZ 20 (1972), S.16–38.
- Ders.: Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974.
- Ders.: „Fortschritte der Rechtsgeschichte“ im Nationalsozialismus? in: Knut Wolfgang Nörr/Bernd Rüthers/Simon, Dieter/Michael Stolleis (Hg.): Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte einer Disziplin, Tübingen 1989, S.177–197.
- Ders.: Theodor Maunz – Ein Staatsrechtslehrerleben, in: KJ 26 (1993), S.393–396.

- Ders.: Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Frankfurt a.M. 1994.
- Ders.: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd.3, 1914–1945, München 1999.
- Stoltzfus, Nathan: Widerstand des Herzens. Der Protest in der Rosenstraße und die deutsch-jüdische Mischehe, in: Geschichte und Gesellschaft 21 (1995), S.218–247.
- Ders.: Widerstand des Herzens. Der Aufstand der Berliner Frauen in der Rosenstraße 1943, München/Wien 1999.
- Strauss, Herbert A.: „A Jewish Autonomy within the Limits of National Socialist Policy, the Community and the Reichsvertretung“, in: Arnold Paucker/Sylvia Gilchrist/Barbara Suchy (Hg.): Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland 1933–1943, Tübingen 1986, S.125–152.
- Strauß, Walter: Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung. Aufzeichnungen von Dr. Bernhard Lösener, in: VfZ 9 (1961), S.262–313.
- Strecker, Reinhard-M. (Hg.): Dr. Hans Globke. Aktenauszüge, Dokumente, Hamburg 1961.
- Stuby, Gerhard: Friedrich W. Gaus. Vom Kronjuristen des Deutschen Reiches zum Kronzeugen der Anklage, in: 1999. ZfSG 15 (2000), Heft 2, S.78–99.
- Süß, Winfried: der „Volkskörper“ im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939–1945, München 2003.
- Szabó, Aniko: Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2000.
- Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Mit Vorworten von James T. Shotwell und Robert M. W. Kempner, Zürich 1950.
- Teppe, Karl: Die NSDAP und die Ministerialbürokratie. Zum Machtkampf zwischen dem Reichsministerium des Innern und der NSDAP um die Entscheidungsgewalt in den annektierten Gebieten am Beispiel der Kontroverse um die Einsetzung der Gauräte 1940/41, in: Der Staat 15 (1976), S.367–380.
- Thiele, Willi: Die Entwicklung des deutschen Berufsbeamtentums. Preußen als Ausgangspunkt modernen Beamtentums, Herford 1981.
- Treue, Wolfgang/Gründer, Karlfried (Hg.): Berlinische Lebensbilder, Bd.3: Wissenschaftspolitik in Berlin. Minister, Beamte, Ratgeber. Festgabe aus Anlass der 750-Jahr-Feier der Stadt Berlin 1987, Berlin 1987.
- Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals under Control Council Law No.10, Oct. 1946 – April 1949, 15 Bde., Washington 1950–1953.
- Trott zu Solz, Levin von: Hans Peters und der Kreisauer Kreis. Staatsrechtslehre im Widerstand, Paderborn 1997.
- Ueberschaer, Gerd R. (Hg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt a.M. 1999.
- Utz, Friedemann: Preuße, Protestant, Pragmatiker. Der Staatssekretär Walter Strauß und sein Staat, Tübingen 2003.
- Vogel, Rolf: Ein Stempel hat gefehlt. Dokumente zur Emigration deutscher Juden, München/Zürich 1977.
- Vossen, Johannes: Die Gesundheitsämter im Kreis Herford während der NS-Zeit. Teil: 1: Die Durchsetzung der „Erb- und Rassepflege“, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 1993, Bielefeld 1992, S.89–119.
- Wagner, Heinz: Die Polizei im Faschismus, in: Udo Reifner/Bernd-Rüdiger Sonnen (Hg.): Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a.M./New York 1984, S.161–172.
- Wagner, Patrick: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus, München 2002.
- Walk, Joseph: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, Heidelberg/Karlsruhe ²1996.

- Walkenhaus, Ralf: *Konservatives Staatsdenken: eine wissenssoziologische Studie zu Ernst Rudolf Huber*, Berlin 1997.
- Walter, Dirk: *Antisemitische Kriminalität und Gewalt. Judenfeindschaft in der Weimarer Republik*, Bonn 1999.
- Wassermann, Rudolf: Freisler und Benjamin als Exponenten totalitärer Justiz, in: DRiZ 72 (1994), Heft 8, S. 281–285.
- Weber, Peter: Die Mitwirkung der Juristen an der Wannseekonferenz, in: SchlHA 255 (2005), Heft 7, S. 207–212.
- Wehler, Hans-Ulrich: *Der Nationalsozialismus. Bewegung, Führerschaft, Verbrechen 1919–1945*, München 2009.
- Wein, Martin: *Die Weizsäcker. Geschichte einer deutschen Familie*, Stuttgart 1988.
- Weindling, Paul: *Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism 1870–1945*, Cambridge 1989.
- Weingart, Peter/Kroll, Jürgen/Bayertz, Kurt: *Rasse, Blut und Gene: Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*, Frankfurt a.M. 21996.
- Weingarten, Ralph: *Die Hilfeleistung der westlichen Welt bei der Endlösung der Judenfrage. Das Intergovernmental Committee on Political Refugees (IGC) 1938–1939*, Bern u.a. 1983.
- Weiß, Herrmann (Hg.): *Biographisches Lexikon zum Dritten Reich*, Frankfurt a.M. 1999.
- Weiß, Elvira: Ernst Bargheer – ein Volkskundler und Lehrerbildner im Nationalsozialismus, in: *Kieler Blätter zur Volkskunde* 25 (1993), S. 65–87.
- Weitkamp, Sebastian: *Braune Diplomaten. Horst Wagner und Eberhard von Thadden als Funktionäre der „Endlösung“*, Bonn 2008.
- Weizsäcker, Richard von: *Vier Zeiten. Erinnerungen*, Berlin 1997.
- Wende, Erich: *Carl Heinrich Becker. Mensch und Politiker. Ein biographischer Beitrag zur Kulturgeschichte der Weimarer Republik*, Stuttgart 1959.
- Wengst, Udo: *Beamtentum zwischen Tradition und Reform. Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948 bis 1953*, Düsseldorf 1988.
- Werle, Gerhard: *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, Berlin/New York 1989.
- Wetzel, Juliane: *Auswanderung aus Deutschland*, in: Wolfgang Benz (Hg.): *Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft*, München 1988, S. 413–498.
- Wieland, Günther: *Die normativen Grundlagen der Schutzhaft in Hitlerdeutschland*, in: *Jahrbuch für Geschichte* 26 (1982) S. 75–102.
- Wildt, Michael: *Die Judenpolitik des SD 1935–1938. Eine Dokumentation*, München 1995.
- Ders.: *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg 2002.
- Ders. (Hg.): *Nachrichtendienst, politische Elite, Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführer-SS*, Hamburg 2003.
- Ders.: *Himmlers Taschenkalender aus dem Jahr 1937*, in: VfZ 52 (2004), S. 671–691.
- Ders.: *Sind die Nazis Barbaren? Betrachtungen zu einer geklärten Frage*, in: *Mittelweg* 36 (2006), Heft 2, S. 8–26.
- Ders.: *Gewalt als Partizipation. Der Nationalsozialismus als Ermächtigungsregime*, in: Alf Lüdtke/Michael Wildt (Hg.): *Staats-Gewalt: Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes. Historische Perspektiven*, Göttingen 2008, S. 215–240.
- Wisotzky, Klaus: *Der „blutige Karsamstag“ 1923 bei Krupp*, in: Gerd Krumeich/Joachim Schröder (Hg.): *Der Schatten des Weltkriegs. Die Ruhrbesetzung 1923*, Essen 2004, S. 265–287.
- Wistrich, Robert: *Wer war wer im Dritten Reich? Ein biographisches Lexikon*, Frankfurt a.M. 1983 und 1987.
- Witt, Peter Christian: *Konservatismus als Überparteilichkeit. Die Beamten der Reichskanzlei zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik 1900–1930*, in: Dirk Stegmann/Bernd-Jürgen Wendt/Peter-Christian Witt (Hg.): *Deutscher Konservatismus im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Fritz Fischer zum 75. Geburtstag*, Bonn 1983, S. 231–280.

Witte, Peter: Two Decisions Concerning the „Final Solution to the Jewish Question“: Deportations to Lodz and Mass Murder in Chelmno, in: *Holocaust and Genocide Studies* 9 (1995), Heft 3, S.318–345.

Yahil, Leni: *Die Shoah. Überlebenskampf und Vernichtung der europäischen Juden*. Aus dem Amerikanischen von H. Jochen Bußmann, München 1998.

Yisraeli, David: „The Third Reich and the Transfer Agreement“, in: *Journal of Contemporary History* 6 (1972), S. 129–148.

Zaborowski, Jan: *Dr. Hans Globke, the Good Clerk*, Poznan 1962.

Zentner, Christian/Bedürftig, Friedemann (Hg.): *Das große Lexikon des Dritten Reiches*, München 1985.

Zentner, Christian: *Der Nürnberger Prozeß – Dokumentation – Bilder – Zeittafel*, 24-bändige Studienausgabe der Prozeßprotokolle des Internationalen Militärtribunal Nürnberg mit Stichwortverzeichnis und Begleitheft, Nürnberg 1994.

Personenregister

Die kursiv gedruckten Seitenangaben beziehen sich auf ausschließliche Erwähnungen im Anmerkunqsapparat. Die fett gedruckten Seitenangaben beziehen sich auf Kurzbiographien im Anhang 2.

- Abetz, Otto 295
Achelis, Johann Daniel 45, 59, 81f., 83, 86–91, **462f.**
Achenbach, Ernst 406f., 463
Adenauer, Konrad 2, 10, 55, 68, 210, 211, 260, 397, 401, 438, 471
Adorno, Theodor W. 3
Ahrens, Hermann 438
Alsberg, Max 80, 85f., 92
Arendt, Hannah 9, 39, 455
Arndt, Adolf 261, 265
Arnold, Karl 427
- Bach-Zalewski, Erich von dem 170
Backe, Herbert 154, 375, 390
Badt, Hermann 112
Baeck, Leo 283
Bargheer, Ernst 62, 70
Barth, Karl 100
Bauman, Zygmunt 3
Beamish, Henry Hamilton 295
Beauvais, Peter 392
Becht, Walter 137, 410
Beck, Friedrich Alfred 62
Beck, Ludwig 183, 397
Beck, Paul 438
Becker, Carl Heinrich 53
Berber, Friedrich 149
Berger, Gottlob 345, 390
Bertram, Adolf 370
Best, Werner 7, 13, 20, 27, 29–31, 148f., 150, 169, 185f., 406, 407, 452f., **463f.**
Binz, Gerhard Ludwig 7, 97
Blome, Kurt 230, 232–239, 242, 273, **464**
Boden, Erich 96, 345
Bohle, Ernst Wilhelm 390, 391, 406
Bojunga, Helmut 58, 59, 62, 64, 68, 69f., 81, 94f., **464**
Bommel, Gerhard 128, **464f.**
Bormann, Martin 132, 139, 145, 151f., 155, 164, 181, 187f., 192, 210, 245, 313f., 315, 342, 345, 357, 358, 375, 403, 413, 478, 487
Bouhler, Philipp 286, 480
Boysen, Bigelow 386
Bracht, Franz Eugen 112
Bracht, Fritz 146, 173
Brack, Viktor 336, 353, 369
- Brandis, Ernst 230, 232, 235, 237f., 253
Brandt, Heinrich 112
Brandt, Karl 286, 463, 480
Brandt, Rudolf 151, 158, 161, **465**
Brauneck, Hermann 230–232, 235, 236, 239, 242, **465**
Bruck, Arthur Moeller van den 22
Brückner, Wilhelm 151
Bruns, Viktor 149
Bühler, Josef 319, 324
Bürckel, Josef 146, 181, 261, 292, 413
Bukow, Willy 170, **465**
Burgsdorff, Curt Ludwig E. von 384
Busch, Hans 262
Buttmann, Rudolf Hermann 107, 488
- Canaris, Wilhelm 169, 182, 184
Catel, Werner 290
Chamberlain, Houston Stewart 36, 37, 41, 43
Christianson, William C. 391, 426
Churchill, Winston 379, 425
Claß, Heinrich 35, 36
Conti, Leonardo 128, 154, 158f., 286, 288f., 325, 329f., 342, 351f., 367, 376, 403f., 410, 415, 448, **465f.**
Coulondre, Robert 141
Cuno, Wilhelm Carl Josef 25
- Daluege, Kurt 49f., 118, 128, 168
Danckwerts, Justus 136, 140, 433f., 459f., **466f.**
Darré, Walter 55, 390f.
Demuth, Fritz 358
Diehl, Herrmann 44, 406, 408
Dietrich, Otto 390f.
Dönitz, Karl 6, 75, 375–379, 428, 441, 466, 475, 479
Dorpmüller, Julius 375f.
Driest, Emil 460
Duckart, Wolfgang 136, 460f.
- Ebert, Friedrich 24
Eckhardt, Karl August 45, 150, 178, **467**
Eder, Eugen 460f.
Ehrensberger, Otto 115, 136f., 139f., 154, 315f., 325, 342, 343, 360, 403, 404, 416, 453, **467**

- Eichmann, Adolf 10, 20, 108, 211, 212, 247, 278–285, 295f., 302f., 317–321, 323–326, 332, 334, 336, 344, 352, 357, 361, 368, 395, 397, 402, 414, 455, 474
- Eisenlohr, Ernst 282
- Eisner, Kurt 36
- Ellinger, Philipp 88
- Engelsing, Herbert 238, 241
- Epp, Franz Ritter von 26, 233, 488
- Erbach, Joseph 438
- Erbe, Hans 459
- Erdmann, Rhoda 90–92
- Erler, Fritz 456
- Ermert, Billy 128, 137, 459, **467f.**
- Erzberger, Matthias 30, 111
- Fabricius, Hans-Eugen 128, **468**
- Faust, Hans **468f.**
- Feldscher, Werner 195, 249f., 252, 314, 326, 332, 336, 343, 348, 352, 362, 398, 449, **468f.**
- Fichte, Johann Gottlieb 41
- Ficker, Hans 159, 173, 343
- Fischer, Eugen 217
- Fischer, Kurt 438
- Flick, Friedrich 391, 427, 428
- Florian, Karl 96f.
- Forster, Albert 141f., 146, 173, 261
- Fraenkel, Ernst 10f., 214, 384
- Frank, Hans 20, 47, 126, 141, 147f., 196, 254, 295, 319,
- Frank, Karl Hermann 261
- Frank, Walter 177f., 476
- Frankfurter, David 275
- Frauenfeld, Alfred Eduard 19
- Freisler, Roland 4, 48, 55, 73, 154, 201, 204, 259, 318, 338
- Frick, Wilhelm 47, 66, 99f., 102, 104–108, 113, 115–117, 118, 119f., 123, 126, 128, 133, 136, 138f., 141, 142, 145f., 151, 152, 154f., 158f., 170, 178, 185, 193, 198, 203, 207, 219, 221, 243, 244, 248f., 257, 282, 287, 291, 296, 315f., 325, 342–344, 352, 355, 357, 369, 381, 405, 410f., 419, 421, **469f.**, 474f., 481, 484, 486, 488
- Friedeburg, Hans-Georg von 376
- Friedlaender, Ernst 427
- Friedländer, Johann 247
- Fromm, Friedrich 179, 183
- Fuchs, Herbert-Emil 459
- Funk, Walther 141, 384, 402
- Galen, Clemens August Graf von 289, 480
- Ganzenmüller, Albert 4, 154
- Gaus, Friedrich W. 4, 332, 346
- Gehre, Ludwig 396, 481
- Gentz, Erwin 62, 81f., 93
- Gerber, Walter 153, 241, 249, 252
- Gerecke, Henry F. 385, 387
- Gertler, Fritz 34, 182, 265, 268, 343, 403f., 416, 431f., 433, 448
- Gerullis, Georg 59, 82, **470**
- Girzick, Ernst 395
- Gisevius, Hans Bernd 396f., 407
- Gleispach, Wenzeslaus Graf von 84
- Globke, Hans Maria 2, 5, 10, 13f., 68, 112, 114f., 130, 136, 145, 154, 186, 201, 202f., 206, 208, 210–214, 238–240, 244, 250–253, 258–265, 280, 292, 314, 343, 364, 366, 396f., 400f., 403, 407, 413, 416, 422, 425, 435, 446–449, 453, 455, 461, **470f.**
- Glücks, Richard 375
- Gobineau, Joseph A. Graf von 36, 43
- Goebbels, Joseph 20, 58, 106, 115, 151, 155, 157f., 162–164, 166, 174f., 181f., 193, 354, 363, 438, 482
- Goerdeler, Carl Friedrich 186, 397
- Göring, Hermann 20, 47, 50f., 53, 54–56, 60, 64, 69–73, 76, 99, 108, 113, 128, 130, 138, 141, 151, 154, 198, 238, 242, 268, 270, 271, 276, 280–285, 292, 294f., 316–318, 321, 325, 331, 334, 344, 352, 357, 382, 384, 394, 397, 414f., 425, 466, 471, 474, 483
- Goldschmidt, James Paul 80, 83f., 92, 95
- Goltz, Rüdiger von der 178
- Grauert, Ludwig 50f., 53, 55, 60, 72, 74, 76, 108, 113, 128, 431, **471**, 473
- Greifelt, Ulrich 145
- Greiser, Arthur 129, 141f., 146, 173f., 181, 374
- Grigo, Arno 136, 153
- Grimm, Hans 22
- Grimme, Adolf 476
- Groß, Walter 196, 230, 234, **471f.**
- Grüber, Heinrich 250, 407
- Grzesinski, Albert 112
- Günther, Hans F.K. 42, 193, 222, 469
- Gürtner, Franz 117, 154, 193, 203, 286, 338
- Gütt, Arthur 128, 193, 194, 207, 216, 217f., 230, 232, 253, 266, 286, 454, **472**
- Gustloff, Wilhelm 275
- Haase, Hugo 36
- Habicht, Theo 31
- Hagen, Herbert 279
- Halder, Franz 184
- Hallensleben, Martin 268, 406
- Hallgarten, Fritz 33f., 406
- Handloser, Siegfried 377, 428
- Hansel, Albert 407
- Hassel, Ulrich von 1, 180, 183f.

- Haupt, Joachim 59, 62, 70, 82, 83, **472f.**
 Haushofer, Karl 22
 Havemann, Robert 90
 Heidn, Willy 95f.
 Heinemann, Gustav 436
 Helldorf, Wolf-Heinrich Graf von 148
 Helms, Hans von 128, 131, 465, **473**
 Henderson, Neville 412
 Henlein, Konrad 139
 Henze-Mansfeld, Michael 427
 Hering, Hermann 128, 136, 137, 140, 147,
 154, 169, 195, 277, 280, 293, 298f., 309,
 326, 404, **473**
 Heß, Rudolf 70, 71, 106, 116, 122, 141,
 142, 145, 151, 196, 204, 268, 291, 425, 487
 Heubner, Wolfgang 89f., 92
 Heydrich, Reinhard 1, 5, 20, 100, 106,
 118, 141, 148, 152, 168, 169, 178, 180,
 185, 197, 212, 242, 250, 270f., 278, 279,
 281–283, 285, 290f., 294–296, 299, 304,
 313, 316–337, 339, 342f., 344–346, 348–
 350, 360f., 362, 367, 403f., 407, 413, 414–
 416, 448, 453–455, 463, **473f.**
 Hildebrandt, Friedrich 181
 Hildebrandt, Richard 168, 170, 344, 352
 Hildebrandt, Walter 438
 Hilferding, Rudolf 36
 Himmler, Heinrich 3, 6, 15, 20, 55, 106,
 113, 117–119, 120, 126, 129f., 137, 138,
 141, 142f., 144f., 146, 148, 151f., 155–
 163, 165–172, 173, 174–181, 182, 184,
 185–188, 197, 247, 271, 273, 282, 291–
 297, 299, 305f., 308, 313, 314, 316, 317,
 320, 325, 345–347, 348f., 351–353, 355,
 362, 365, 367, 369f., 373, 375f., 399, 407,
 410, 414, 416f., 419, 422f., 431, 449, 452,
 454–456, 460, 469, 473, **474f.**, 476f., 479,
 482, 484, 488
 Hindenburg, Paul von 54, 77, 377
 Hirsch, Otto 283
 Hitler, Adolf 1, 7, 20, 25–27, 37, 40–42, 49,
 54, 57, 63, 69, 72–80, 99–129, 135, 137,
 139–143, 146, 151f., 154, 156–158, 160–
 166, 170, 174, 177, 180–185, 187f., 197f.,
 200, 203, 205, 207, 212, 214, 222–224, 228,
 237, 238, 241, 243–245, 246, 249, 252, 254,
 257, 259, 282, 285, 286, 289, 291, 294–297,
 308f., 311–313, 315, 316, 317, 318, 325f.,
 333f., 342–344, 347, 351, 355, 358, 363,
 366, 371, 375, 377f., 383, 385, 397, 400,
 403–405, 407f., 410, 412f., 414, 415f., 417,
 420, 421, 427, 432, 437f., 452f., 455f.,
 469f., 484, 475, 480, 484f., 487f.
 Hjort, Johan Bernhard 178
 Hoche, Werner 130, 136f., 140, 154, 459f.,
 475
 Höhn, Reinhard 14, 144, 149f., 168f., 177,
 184, 199, 254, **475f.**
 Höss, Rudolf 316, 375, 414
 Hofmann, Otto 319f., 323, 330, 336f.,
 342f., 414f.
 Hoover, Herbert 406
 Huber, Ernst-Rudolf 22
 Hubrich, Georg 58, 61, 81, 94, 130, 136f.,
 140, 142, 154, 195, 403, 459–461, **476**
 Huhn, Rudolf 60, 67f., 71
 Hull, Cordell 379
 Imhausen, Arthur 243
 Ipsen, Hans-Peter 149
 Jacobi, Kurt 136, 375, 439f., 444, **477**
 Jäger, August 54, 69f., 83, 99f., 107, **477**
 Jeckeln, Friedrich 362
 Jellinek, Georg 251
 Jellinek, Walter 251f., 407f.
 Jessen, Jens 149
 Jodl, Alfred 377
 Jünger, Ernst 46
 Kahle, Paul 86
 Kaibel, Johannes **477**
 Kaltenbrunner, Ernst 152, 157, 169, 185–
 187, 313f., 316, 345, 348, 402
 Kandler, Heribert 438
 Kantstein, Paul 144, 186
 Karpenstein, Wilhelm 47f., 50f.
 Kauffmann, Kurt 34, 315, 325, 342, 360,
 402f., 408
 Kaufmann, Erich 80, 83f., 85, 92, 95
 Kaufmann, Karl 198
 Kehrl, Hans 390, 392f.
 Keitel, Wilhelm 141, 142, 146, 151, 291,
 376
 Kempner, Robert M.W. 92f., 112, 153,
 155, 250f., 262, 362, 380, 389, 390–392,
 394, 397–399, 400, 401, 424
 Keppler, Wilhelm 390f.
 Kerrl, Hanns 53, 55, 71, 106, 204, 479
 Kersten, Felix 160
 Kessel, Friedrich von 438–440, 446
 Kettner, Hans-Joachim 14, 19, 39, 61f.,
 72, 136, 137, 154, 186, 316, 342f., 400,
 406, 459f., **477**
 Klas, Adolf 18f., 116, 392–394, 402, 405,
 460, **477f.**
 Klausener, Erich 112, 394
 Klungenfuß, Karl 346f.
 Klopfer, Gerhard 150, 164, 187, 196, 248,
 314, 318, 320, 342, 415, **478**
 Knost, Friedrich August 201, 251, 253,
478f., 481

- Koch, Erich 141, 143, 176, 181, 470
 Koch, Robert 90
 Koellreutter, Otto 199, 254, 258
 Körner Paul 4, 154, 390
 Kohler, Ingeborg 238, 241
 Kohler, Josef 238
 Kopal, Pawel 251
 Koppe, Wilhelm 291
 Kordt, Erich 427
 Kraft, Waldemar 437, 438f.
 Kranzbühler, Otto 427f.
 Krauch, Carl 409
 Kraye, Otto 87–90, 92
 Kreißl, Anton 479
 Kreyssig, Lothar 289, 297
 Kritzinger, Wilhelm 4, 140, 161, 184, 308,
 310, 318, 361, 375, 395, 396, 479
 Krumey, Hermann 395
 Kube, Wilhelm 95, 346
 Kunisch, Siegmund 64, 74, 479
 Kutschera, Franz 143

 Lammers, Alois 54, 58
 Lammers, Hans-Heinrich 54, 71–73, 76,
 100f., 107, 109, 135, 137–139, 141, 142,
 146, 151, 155, 157, 177f., 182, 243, 245f.,
 289, 291, 308, 342–344, 348, 352, 357,
 358, 384, 389, 390, 396, 404, 410, 413,
 416, 421, 479
 Landauer, Gustav 36
 Landfried, Friedrich 51
 Larenz, Karl 11
 Lauterbacher, Hartmann 386
 Leese, Arnold 295
 Lehmann, Rudolf 149
 Lehr, Robert 436
 Leibbrandt, Georg 317, 319f., 342, 395,
 415
 Lenz, Otto 68, 397, 446
 Levinsohn, Jakob 445
 Lex, Hans Ritter von 427
 Ley, Robert 55, 151, 181
 Lichtenberg, Alexander von 87, 92
 Lichtenberg, Bernhard 289
 Lichter, Matthias 460f.
 Liebmann, Max 33f., 406, 408
 Lilje, Hanns 426
 Linden, Herbert 230, 235, 242, 253, 287,
 480f.
 List, Wilhelm 428
 Lochner, Louis P. 406
 Lochner, Robert H. 406
 Lösener, Bernhard 13, 68, 128, 136, 152f.,
 158, 186, 191, 195, 201, 203, 204, 206f.,
 210–213, 215, 216, 218–221, 223f., 233,
 240–245, 248–253, 258, 261, 263f., 268,
 280, 282, 283, 285, 326–330, 332f., 335,
 336–338, 347f., 349, 352, 354, 361, 362f.,
 366–368, 370, 396–401, 411, 413, 421f.,
 424f., 451–453, 455f., 460f., 478, 481
 Lohse, Hinrich 95
 Lorenz, Werner 97, 345
 Losacker, Ludwig Peter 178, 402, 405f.,
 434f., 481f.
 Luther, Martin 4, 102, 154, 292, 294f.,
 308, 318, 320, 326, 332, 346, 396, 413
 Luxemburg, Rosa 36

 Magnussen, Karin 244
 Maguire, Robert T. 391
 Mahraun, Arthur 177, 476
 Martin, Friedrich 247
 Marx, Karl 262
 Massfeller, Franz 190, 253, 338f., 480
 Maunz, Theodor 125, 149, 267
 McCloy, John Jay 420, 427
 Medicus, Franz-Albrecht 127, 130, 137,
 140, 459, 482
 Meiser, Hans 385
 Meißner, Otto 73, 151, 390, 402, 419
 Mendel, Gregor 217f.
 Mengele, Joseph 20
 Menzel, Walter 262
 Meyer, Alfred 319, 324, 342, 345f.
 Meyer, Richard 408
 Milch, Erhard 428
 Mittwoch, Eugen 86f., 92
 Montgomery, Bernard 376
 Morgenthau, Henry 379
 Müller, Heinrich 186, 283, 317f., 357
 Müller, Johann Heinrich Ludwig 99, 100,
 103f., 107
 Müller, Paul 230, 232
 Müller, Werner 445f.
 Mussolini, Benito 156
 Mutschmann, Martin 181
 Muttray, Georg 154, 482f.

 Naumann, Werner 154, 186f.
 Neumann, Erich 51, 318, 320, 382, 395,
 415
 Neumann, Franz Leopold 125, 134, 179
 Neurath, Konstantin von 56, 117, 182,
 261, 428, 469
 Nicolai, Helmuth 74, 108f., 116, 128, 148,
 149, 483
 Niemöller, Martin 104
 Nuss, Rainer 406

 Oberländer, Theodor 438
 Ohlendorf, Otto 317
 Ortega y Gasset, José 37

- Orth, Herrmann 402
 Ortman, Erich J. 392
 Ossietzky, Carl von 85, 394
 Oster, Hans Paul 182, 184, 484
 Ott, Karl 438
 Ott, Walter 405
- Papen, Franz von 19, 93, 112, 484
 Peters, Hans C.M.A. 93
 Petz, Rudolf 445
 Pfeffer von Salomon, Franz 233
 Pfeil, Kurt 30
 Pfundtner, Hans 66, 116f., 118, 126–128, 136f., 147, 152f., 155, 158, 182, 208f., 224, 225f., 230, 315, 326, 344, 382, 410, 421, 469, 473, 477, **483f.**
 Pins, Rudolph L. 392
 Pleiger, Paul 402
 Plös, Wilhelm 438
 Pöhner, Ernst 116, 469
 Pohl, Oswald 409
 Pohl, Wolfgang Rudolf 230
 Popitz, Johannes 51, 53, 65, 69, 74, 76, 182–186, 203f., 252, **484**, 488
 Posse, Hans 273
 Powers, Leon W. 391, 423, 426, 428
 Pretzel, Raimund/Sebastian Haffner 21
 Preysing, Konrad Graf von 250, 367, 407
- Quisling, Vidkun 144, 171, 178
- Rabel, Ernst 80, 238
 Rademacher, Franz 292, 294–296, 308, 326, 332, 334, 336, 340, 346f., 413
 Rathenau, Fritz 112
 Rathenau, Walther 29, 30, 36, 111
 Raufs, Abdul 437
 Reeder, Eggert 407
 Reinefahrt, Heinz 438
 Reinhardt, Fritz 4, 154, 275f., 410
 Renthe-Fink, Cecil von 463
 Rheinstein, Max 80, 83, 85, 92, 95
 Ribbentrop, Joachim von 146, 151, 182, 184, 294–296, 375, 402
 Ritter, Robert 480
 Ritterbusch, Paul 149
 Rockrohr, Richard 438
 Rodell, Fred 392
 Roeder, Hansfritz 460
 Röhm, Ernst 55, 63, 69, 76, 122, 133, 167, 431
 Rößler von Wildenhain, Otto 438
 Rosenberg, Alfred 342, 363, 375f., 472
 Rosen-von Hoewel, Harry von 125, 149, 365, **485f.**
 Rothenberger, Curt 4, 313
- Rothfels, Hans 427
 Rothstein, Gustav 60, 62, 81, 93
 Rublee, George 282
 Rudmann, Herbert 136, **485**
 Rüdiger, Hans **485**
 Rust, Bernhard 2, 51, 53, 54, 55, 57–63, 67–72, 74f., 80–83, 89, 90, 93, 101, 107f., 115, 153, 398, 431, 464, **485**
- Sauckel, Fritz 438
 Sauter, Fritz 402
 Schacht, Hjalmar 203, 213, 219, 257, 276, 282, 404f.
 Schaumburg-Lippe, Friedrich Chr. Prinz zu 438
 Schellenberg, Martin 180, 390
 Schellhaus, Erich 438
 Schepmann, Wilhelm 438
 Scheringer, Hans-Jürgen 459
 Schiedermair, Rudolf/Rolf 124f., 149, 265, 267, 268, 280, 285, 312, 365, 404, 416, 453, 455, 461, **486**
 Schirach, Baldur von 402
 Schlageter, Albert Leo 29
 Schlegelberger, Franz 4, 174, 224, 289, 335, 338–341, 346, 428
 Schliz, Alfred 230, 232, 236, 238
 Schmidt, Siegfried 277
 Schmitt, Carl 55f., 84f., 135, 147
 Schmitt, Kurt 70
 Schütze, Erwin 128f.
 Schuman, Robert 443
 Schumann, Horst 369f.
 Schulenburg, Fritz Dietlof Graf von der 122, 182–184, 187, 405
 Schultz, Bruno Kurt 230
 Schulz, Fritz 439
 Schulz, Fritz-Heinrich 80, 83f., 92
 Schwede(-Coburg), Franz Reinhold 141
 Schwenk, Edmund H. 392
 Schwerin von Krosigk, Lutz Graf von 154, 203, 375f., 377, 390
 Seel, Johann Baptist 76, **486**
 Seiboth, Frank 438
 Seldte, Franz 375
 Servatius, Robert 302, 324, 402
 Severing, Carl 112
 Siebert, Wolfgang 149
 Sigerist, Henry Ernest 462
 Silex, Karl 437
 Simon, Gustav 146
 Snouck Hurgronje, Christiaan 86
 Sommer, Walther 75, 142, 196, 273, **486f.**
 Speer, Albert 20, 151, 187f., 376, 377
 Spengler, Oswald 41

- Stackelberg, Curt von 58, 59, 93, 360, 402, 408, 412, 417, 427
 Stalin, Josef 379
 Stauffenberg, Claus Schenk Graf von 179, 182, 183–186, 433
 Steengracht von Moyland, Gustav Adolf 390, 392f., 426
 Stimson, Henry L. 379
 Stinnes, Hugo 406, 464
 Strauss, Walter 210
 Streicher, Julius 116, 204, 266, 454
 Stresemann, Gustav 25, 28
 Strömlin, Karl 182, 186, **487**
 Stuckart, Franziska (geb. Buller) 17, 386
 Stuckart, Gunther 290
 Stuckart, Johann Georg 17, 386
 Stuckart, Lotte (geb. Köhl) 20, 171, 379, 384, 386, 403, 407f., 435f.
 Stuckart, Rüdiger 14, 171, 290
 Stuckart, Werner 14, 437
 Stürtz, Emil 141
 Sunkel, Reinhard 59, 61, 62–64, 67, 69–71, 91f., 472, **487**
 Surén, Friedrich-Karl 129, 158, **487**
 Szantò, Alexander 284

 Taylor, Telford 389, 390
 Terboven, Josef 56, 144, 171
 Thadden, Eberhard von 4, 294, 357
 Thierack, Otto 172f., 313, 338, 354, 357
 Thyssen, Fritz 27, 29, 55
 Trendelenburg, Paul 87
 Truman, Harry S. 94
 Trunkl-Hohenstadt, Harald von 31
 Tschammer und Osten, Hans von **487f.**

 Uebelhör, Friedrich 292
 Uiberreither, Siegfried 143

 Vahlen, Karl Theodor 48, 59, 68, 74, 82

 Veessenmayer, Edmund 386, 390, 408
 Vogel, Rolf 262
 Volkmär, Erich 230, 238
 Vollert, Ernst 130, 158, 178, 452, **488f.**

 Wächtler, Fritz 181
 Wagner, Adolf 203, 213
 Wagner, Eduard 164, 182–184, 186, 433, 460, 466
 Wagner, Gerhard 70, 75, 193, 196, 210, 213, 216, 220, 221, 229, 230, 237–239, 241f., 266, 267, 454, **488**
 Wagner, Joseph 141
 Wagner, Richard 36, 181
 Wagner, Robert 146, 164, 261
 Warburg, Max 276f.
 Weber, Friedrich 128, 156, **488f.**
 Wegener, Paul 375
 Weinrich, Karl 95
 Weizsäcker, Ernst von 4, 85, 142, 144, 168, 175, 332, 340, 346, 388, 390f., 396, 408, 424–427
 Welczeck, Johannes Graf von 183f.
 Wende, Erich 53, 58, 60
 Wienken, Heinrich 370
 Winghene, Egon van 295
 Wisliceny, Dieter 296, 414
 Wlassow, Andrej Andreewitsch 176
 Wöllke, Richard **489**
 Woermann, Ernst 332, 346, 390, 426
 Wohlthat, Helmut 282
 Wolff, Karl 169f.
 Wolff, Martin 80
 Wurm, Theophil 385

 Zindel, Karl 460
 Zschintzsch, Werner 74, 376
 Zunkel, Gustav 72
 Zwehl, Hans Fritz von 402, 419